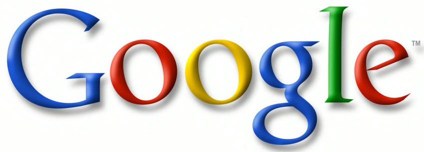








MITTHEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

OESTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG.

UNTER MITWIRKUNG VON

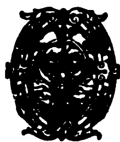
TH. RITTER v. SICKEL UND H. RITTER v. ZEISSBERG

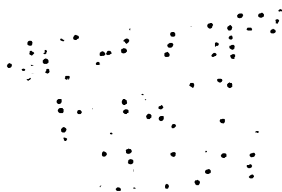
REDIGIRT VON

E. MÜHLBACHER.

IX. BAND.

MIT 5 TAFELN.

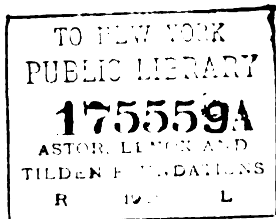




INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1888.



DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIV.-BUCHDRUCKEREI.

Inhalt des IX. Bandes.

Seite

Seite

Kleine Mittheilungen:

Literatur:



Papyrus und Pergament in der päpstlichen Kanzlei

bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts.

Ein Beitrag zur Lehre von den älteren Papsturkunden

von

Harry Bresslau.

Ueber die in Nordspanien vorhandenen Originale von Papsturkunden auf Papyrus hat im Jahre 1753 der Marquis de Lió in den Abhandlungen der R. academia de buenas letras de la ciudad de Barcelona I, 321 ff. berichtet. Er kannte damals noch zwölf Stücke dieser Art und zwar die folgenden:

1. Formosus für das Bisthum Gerona, Jaffé-L 3484.
2. Romanus für dasselbe, Jaffé-L 3516.
3. Agapit II. für das Kloster Ripoll, Jaffé-L 3655.
4. Johann XIII. für das Bisthum Vich (Ausona), Jaffé-L 3746.
5. Derselbe für dasselbe, Jaffé-L 3747.
6. Derselbe für dasselbe, Jaffé-L 3750.
7. Benedict VII. für dasselbe, Jaffé-L 3794.
8. Gregor V. für dasselbe, Jaffé-L 3888.
9. Silvester II. für das Bisthum Urgel, Jaffé-L 3918.
10. Derselbe für das Kloster St. Cugat del Valles bei Barcelona, Jaffé-L 3927.
11. Johann XVIII. für dasselbe, Jaffé-L 3956.
12. Sergius IV. für das Kloster Ripoll, Jaffé-L 3974.

Von diesen zwölf Stücken hat P. Ewald die beiden Privilegien für St. Cugat N. 9 und 10 im Neuen Archiv VI, 392, IX, 327 ff. erwähnt und beschrieben. Zu seinen Ausführungen habe ich nur wenig hinzuzufügen. Die Bleibulle des Silvester-Privilegs ist zwar von der Urkunde abgelöst, aber nicht verloren, sondern sie wird besonders aufbewahrt; Herr Fernando de Sagarra hat die Güte gehabt, für mich

einen Abguss derselben anzufertigen. Sie hat einen Durchmesser von c. 0,026 m. Die Vorderseite zeigt im punktirten Kreise im Felde ein Kreuz mit vier Punkten in den Winkeln (:+:); die Umschrift lautet gleichfalls im punktirten Kreise † SILVESTRI. Dasselbe Kreuz steht in derselben Weise auf der Rückseite, die Umschrift lautet im grösseren punktirten Kreise P † A / P A E. Der Stempel ist also etwas verschieden von demjenigen, mit welchem das der interpolirten Copialurkunde für Quedlinburg Jaffé-L 3902 anhängende Siegel (vgl. die Abbildung bei Erath, Cod. dipl. Quedlinburg. tab. IX) beprägt ist, und es muss dahingestellt bleiben, ob das letztere echt ist. Ferner bemerke ich, dass unten auf diese Papyrusurkunde Silvesters eine mit zahlreichen Unterschriften versehene Bestätigung des Grafen Raimund von Barcelona und seiner Gemahlin Hermensindis vom 29. März 1004 (IIII kal. Aprilis anno XVII regnante Roberto rege filio condam Hugonis) geschrieben ist, durch welche zugleich neue Schenkungen erfolgen. Noch später haben dann zwei andere Grafen Raimund und ein Graf Berengar von Barcelona ihre Unterschriften oder Signa neben und über die tironischen Noten gesetzt, welche Papst Silvester seiner autographen[1]) Subscription hinzugefügt hat. Die tironischen Noten, die ich mit dem unteren Theile des Privilegs photographirt habe, sind von Ewald, so gut das bei einer Nachzeichnung aus freier Hand möglich ist, correct wiedergegeben[2]); nur finden sich zwischen den beiden letzten Worten, die Schmitz Romanus Piscopus deutet, noch zwei von Ewald übersehene Punkte :, die ähnlich, nur zu hoch gestellt, auch in dem Facsimile der Montamiatiner Nachzeichnung[3]) wiederkehren; über die Bedeutung dieser Noten hat neuerdings Julien Havet eingehend gehandelt[4]).

Da die beiden Privilegien für St. Cugat bisher ungedruckt sind, so gebe ich unten einen Abdruck desjenigen Johanns XVIII, indem ich den fehlenden Anfang und die zerstörten Stellen aus dem Cartularium St. Cucuphati im Archiv zu Barcelona ergänze[5]). Das Privileg Silvesters ist auch im Cartular mit Ausnahme des Anfangs zerstört, war übrigens, soviel man sieht, demjenigen Johanns wesentlich gleich-

---

[1]) Das P Bene valete ist sicher von derselben Hand, wie in dem Privileg für Puy Jaffé-L 3906, s. unten. [2]) Neues Archiv IX, Schrifttafel 2 A. [3]) Facsimile C auf der eben angeführten Schrifttafel. [4]) L'écriture secrète de Gerbert. Extrait des Comptes rendus de l'académie des inscriptions et belles lettres t. XV 4e série. 1887. [5]) Bemerkenswerth sind in dem Güterverzeichnis die spanisch gefärbten Formen der Vulgarlateins z. B. cum ipsos stagnos, ecclesias qui ibidem sunt fundatas, infra territorios usw. Sie zeigen, dass der päpstliche Notar nach einer aus dem spanischen Kloster eingereichten Vorlage gearbeitet hat.

lautend. Das Cartular enthält ausserdem noch jüngere Bestätigungen der Privilegien Johanns und Silvesters, deren Regesten ich in der Anmerkung verzeichne[1]).

Von den übrigen zehn Stücken sind die fünf für das Bisthum Vich ausgestellten wahrscheinlich nicht mehr erhalten; als Villanueva im Anfang dieses Jahrhunderts seine literarische Reise durch die Archive einer Anzahl spanischer Kirchen beschrieb, hat er auch Vich besucht, erwähnt aber jene Papyrusoriginale nicht mehr, sondern druckt einige jener Stücke, wie es scheint nach anderen Vorlagen[2]), auch sonst ist mir seit 1753 keine Erwähnung jener fünf Originale bekannt geworden. Keinerlei Kunde habe ich in Barcelona über die drei Stücke von Ripoll und Urgel erlangen können; am ersten darf man erwarten, dass das Privileg Silvesters II. für Urgel noch existire; mir war es unmöglich in ungünstiger Jahreszeit den mitten im Gebirge gelegenen Ort aufzusuchen, um die Frage zur Entscheidung zu bringen.

Dagegen vermittelte mir die Güte des Herrn Bofarull y Sartorio, des langjährigen Directors des Archivo de la corona de Aragon, die Kunde, dass die beiden ältesten Privilegien der obigen Liste im Capitelsarchive zu Gerona noch jetzt vorhanden seien. Und seinen Empfehlungen, sowie den Bemühungen des Herrn Prof. Galabert in Gerona verdanke ich es, dass mir von Seiten des Decans und des Archivars des dortigen Capitels, der Herren Don Antonio Cervantes de la Rossa und Don Lorenzo Ruscalledo, die freundlichste Aufnahme bereitet ward. Ich durfte die beiden unter Glas und Rahmen wolverwahrten Papyrusurkunden[3]) genauer untersuchen und Stücke derselben photographiren; und ich statte den Herren des Domcapitels den schuldigen Dank ab, indem ich von ihrem werthvollen Besitz eine möglichst genaue Beschreibung gebe.

---

[1]) 1. Benedict VIII. bestätigt dem Abt Witard Besitzungen und Privilegien des Klosters St. Cugat. Scriptum per manum Stephani protosacriscrinii (l. protoscriniarii) sancte Romane ecclesie in mense Januario et indictione suprascripta VIa (1023, Jan.). ›Quoniam concedenda.‹ Ungedruckt, vgl. Jaffé-L 4058. — 2. Urban II. Gleiche Bestätigung für den Abt Berengar. 1098 Dec. 1. Jaffé-L 5715. — 3. Calixt II. Gleiche Bestätigung für den Abt Roland. Jaffé-L 6814.
[2]) Villanueva, Viage literario 6, 155. 276 ff. Bei den Abdrücken der Papsturkunden bemerkt er ›ex arch. episc. Vicensis‹, ›ex arch. eccl. Ausonensis‹, nicht ›ex autogr.‹ oder ›ex orig. in arch. eccl. Vicens.‹, wie er da regelmässig zu sagen scheint, wo er Originale benutzt hat. [3]) Dass das Original des Privilegs Silvesters II. für Gerona, Jaffé-L 3926, verloren ist, wie schon Ewald vermuthet hat (N. A. IX, 334 N. 2), kann ich bestätigen. Der Verlust wird zwischen 1688 und 1711 fallen und mag während des spanischen Erbfolgekrieges erfolgt sein.

Das Privileg des Formosus ist jetzt nur noch zum Theil erhalten; die Länge beträgt 1,55, die Breite 0,31 m. Der Text reicht bis innodatum in der Poenformel, so dass der Schluss der letzteren und das Eschatokoll fehlen. Das Erhaltene steht auf 57 Zeilen, der Abstand zwischen Z. 1 und 2 ist etwas grösser als derjenige zwischen den übrigen Zeilen; der Zeilenabstand im Context ist nicht ganz gleichmässig. Die Schrift beginnt nur etwa 0,04 m vom oberen Rande, so dass hier wol etwas abgeschnitten ist, da sonst ein grösseres Stück des Papyrus leer gelassen zu werden pflegte. Die Fasern laufen wie bei den von Ewald N. A. IX, 338 f. beschriebenen Stücken und bei dem Geroneser Privileg des Romanus, sowie bei allen anderen von mir gesehenen auf der Schriftseite vertical, auf der Rückseite horizontal. Die ganze Schrift ist von einer Hand. Die Buchstaben der ersten fünf Zeilen sind grösser als die des Contextes, am grössten in der ersten Zeile, wo sie etwa einen Centimeter hoch sind. Die ersten fünf Zeilen lauten:

† Formosus episcopus servus servorum Dei
reverentissimo et sanctissimo
Servodei sanctae Gerundensis eccle
siae episcopo et per te in eadem
venerabili ecclesia in perpetuum †.

Dabei sind in der ersten Zeile die vier letzten Worte abgekürzt und die Endbuchstaben von episcopus und servus dienen zugleich als Anfangsbuchstaben der folgenden Worte[1]). Die ganze Schrift ist in alter Curiale und fast ohne Distinction sowie ohne Interpunction, nur dass vereinzelt der Punkt angewandt ist, so z. B. Z. 12 hinter et reliqua[2]).

Fast ganz erhalten ist das Privileg des Romanus, nur dass am rechten Rande und unten auch am linken Rande der Papyrus zerrissen ist, ohne dass indess die Schrift dadurch wesentlichen Schaden erlitten hat. Die Länge des Privilegs beträgt 1,60, die Breite jetzt noch 0,43 m, die Schrift beginnt 0,18 m unter dem oben beschnittenen Rande des Papyrus; der Zeilenabstand ist auch hier nicht gleichmässig; im ganzen aber geringer als in der Urkunde des Formosus. Die vergrösserte Schrift erstreckt sich über vier Zeilen:

† Romanus episcopus servus servorum Dei reveren
tissimo Servodei sanctae Gerundensis ecclesiae
episcopo et per te in eadem venerabili ecclesia
in perpetuum † †.

---

[1]) Im Context findet sich diese Erscheinung dagegen nicht mehr und in dem Privileg des Romanus auch nur im Protocoll. [2]) Etc. hinter reliqua, wie im Druck bei Marini S. 29, fehlt im Original.

Das Kreuz zu Anfang ist bedeutend grösser und dicker als die beiden Kreuze hinter in perpetuum; dagegen ist der Schlussbuchstabe des letzteren Wortes besonders stark vergrössert. Der Text, ganz von einer Hand, in alter Curiale, erstreckt sich über 40 Zeilen; er schliesst: scriptum per manum Sergii scriniarii sanctae Romanae (ecclesiae) in mense Octubrio indictione prima; das m und das a des letzten Wortes sind vergrössert. Dann folgt gleich in derselben Zeile, aber von anderer Hand und Tinte, am äussersten rechten Rande † BENE
UALETE
Daran schliessen sich, wieder von anderer Hand und mit viel dunklerer Tinte, aber gleichfalls in Curialschrift, die drei Zeilen der Datierung, die in den Drucken fehlen. Sie sind stark zerstört, lassen sich aber wenigstent noch zum Theil entziffern und mit Hilfe von Jaffé-L 3515 ergänzen. Ich lese, indem ich das sicher Ergänzbare einklammere, folgendermassen: (datum ....) octubrias [1]) per manum Stephani nomenculatoris (sanctae) sedis (aposto)licae, imperante domino nostro piissimo perpetuo augusto (Lamberto). Der Schluss der Datierung ist ganz zerstört.

Ueber die französischen Papyrusprivilegien hat L. Delisle kürzlich im Anschluss an die Publication des Perpignaner Originals von Sergius IV. eine Zusammenstellung gegeben [2]). Die von ihm aufgezählten acht noch jetzt vorhandenen Stücke lasse ich hier folgen:

1. Hadrian I. Jaffé-E 2462.
2. Benedict III. für Corbie Jaffé-E 2663.
3. Nicolaus I. für St. Denis Jaffé-E 2718.
4. Johann VIII. für Tournus Jaffé-E 3052.
5. Formosus für St. Denis Jaffé-L 3497.
6. Johann XV. für St. Benignus zu Dijon Jaffé-L 3858.
7. Silvester II. für Puy Jaffé-L 3906.
8. Sergius IV. für St. Martin de Canigou Jaffé-L 3976.

Von diesen Stücken sind N. 1. 3. 5. im Nationalarchiv, N. 4. 7. in der Nationalbibliothek zu Paris, N. 2 in der Bibliothek zu Amiens, N. 8 in der Bibliothek zu Perpignan. Von N. 6 besitzt die Biblio-

---

[1]) Vorher wahrscheinlich idus und davor eine Zahl. [2]) Bulletin historique et philologique du comité des travaux historiques et scientifiques 1885 N. 2. Ich füge den Bemerkungen des Herrn Brutails hinzu, dass auch mir bei der Untersuchung der Urkunde in Perpignan nur das Kreuz vor Bene valete eigenhändig, die beiden Worte selbst dagegen von der Hand des Contextes herzurühren schienen. Das Privileg ist das einzige auf Papyrus geschriebene Original in Minuskelschrift und deshalb besonders wichtig.

thek zu Dijon zwei Fragmente, ein drittes, dessen Mittheilung sehr wünschenswerth wäre, befindet sich in dem Manuscript Libri N. 1803 der Bibliothek des Lord Ashburnham und ist wahrscheinlich noch jetzt in Ashburnhamplace[1]).

Ausser diesen acht Stücken erwähnt Delisle noch 9. Fragment einer Papyrusurkunde für St. Denis, wahrscheinlich aus dem 9. Jahrhundert, deren Aussteller sich nicht mehr bestimmen lässt, im Nationalarchiv zu Paris.

10. Sehr kleines Fragment eines Papyrusprivilegs für Puy im Museum daselbst[2]).

11. Privileg Agapits II. für La Grasse, Jaffé-L 3656. 1871 beim Brande des Louvre zerstört; erhalten sind Facsimiles auf der Nationalbibliothek zu Paris und im Archiv zu Carcassonne.

Ich füge diesen Bemerkungen von Delisle hinzu, dass auf der Bibliothek von Amiens sich 12. noch ein Fragment eines zweiten Papyrusprivilegiums befindet, welches, etwa 0,45 m lang und 0,65 m breit, zwölf Schriftzeilen umfasst[3]). Leider ist die Schrift jetzt ganz unleserlich und war so schon im vorigen Jahrhundert, wie eine auf der Rückseite des Privilegs geschriebene Bemerkung zeigt, deren Inhalt auch das 1780 aufgestellte Inventar des Klosterarchivs von Corbie (jetzt im Departementalarchiv von Amiens) wiederholt[4]). Danach ist nicht zweifelhaft, dass das Fragment einem Privileg für Corbie angehörte; nach jenen Bemerkungen vermuthete man im Kloster, dass dasselbe von Christophorus ausgestellt und also mit Jaffé-L 3532 identisch sei.

---

[1]) Nach Delisle Les Ms. du fonds Libri (Notices et extraits des Ms. de la Bibl. nat. XXXI, 1, 1887 S. 109) gehört die Handschrift zu denjenigen, welche Delisle schon 1888 dem Britischen Museum als aus Frankreich gestohlen bezeichnet hatte, und die deshalb von dem Verkauf der Sammlung Libri an die italienische Regierung ausgeschlossen sind. [2]) Die beiden Stücke N. 9 und 10 habe ich nicht kennen gelernt. Von N. 9 soll ein Facsimile bei v. Pflugk-Harttung Specimina Tab. 1 sein; aber diese Tafel enthält statt der angekündigten und in den Indices verzeichneten vier Facsimiles deren in Wirklichkeit nur drei. [3]) Vergleiche Garnier, Catalogue des manuscrits de la bibliothèque d'Amiens. Amiens 1842. [4]) Das Inventar von 1780 nennt ausserdem als vorhanden das in schlechtem Zustand befindliche, aber mit Bleibulle versehene, vier bis fünf Fuss lange Papyrusoriginal des Privilegs Nicolaus I., Jaffé-E 2717, von welchem Mabillon de re dipl. 448 ein kleines Facsimile gibt. Das Inventar bezeichnet den Schriftcharakter als „merovingisch", aber das erwähnte Facsimile der Scriptumzeile zeigt reine Curialschrift und nicht einmal eine der fränkischen ähnliche Cursive, wie das Or. des Privilegs Nicolaus I. für St. Denis Jaffé-E 2718. Jetzt ist dies Original ebenso verloren, wie die gleichfalls in dem Inventar noch als vorhanden verzeichneten Originale der Urkunden Leos IX., Urbans II., Paschals II. für Corbie (Jaffé-L 4212, 5630, und von 1106, April 11, in den Regesten nicht verzeichnet.)

Während Deutschland nur zwei Papyrus-Privilegien besitzt 1. Stephan VI. für Neuenheerse, Jaffé-L 3468, Original im Geh. Staatsarchiv zu Berlin[1]) und 2. Benedict VIII. für Hildesheim, Jaffé-L 4036, Or. im Staatsarchiv zu Hannover[2]), England aber deren ganz entbehrt[3]), hat Italien wenigstens noch drei Stücke aufzuweisen. Es sind die folgenden:

1. Paschalis I. für Ravenna, Jaffé-E 2551.
2. Leo IV. für eine unbekannte italienische Kirche, Jaffé-E 2606, Fragment.
3. Johann XVIII. für Kloster Isernia, Jaffé-L 3942, Fragment.

Das Original von N. 2, das ich nicht selbst gesehen habe, befindet sich in der vatikanischen Bibliothek, vgl. v. Pflugk-Harttung, Iter italicum S. 114; ein Facsimile kündigt derselbe Specimina Tab. 1 an; vgl. Neues Lehrgebäude der Diplom. VII, 312; Marini S. 220. N. 1 im erzbischöflichen Archiv zu Ravenna und N. 3 in der Bibliothek zu Bergamo habe ich untersuchen können. Das Ravennatische Privileg[4]) ist vorzüglich erhalten; es misst 2,40 m in der Länge, 0,50 m in der Breite. Die Schrift bedeckt 52 Zeilen bis zum Bene valete, dessen erstes Wort in der 52. Zeile steht, dann folgen drei Zeilen Datierung. Der Zeilenabstand beträgt durch die ganze Urkunde gleichmässig 0,04 m; links und rechts ist ein ziemlich breiter Rand freigelassen, so dass die Länge der einzelnen Schriftzeilen nur 0,39 m beträgt. Die drei ersten Zeilen sind in vergrösserter Schrift, Z. 1[5]) noch etwas grösser als 2 und 3; in Z. 3 stehen nur — in der Mitte beginnend — die Worte:

ecclesia in perpetuum[6]) †.

Die Textschrift ist ganz von einer Hand und in reiner Curiale; das letzte a der Indictionszahl vergrössert. Unmittelbar auf diese folgt mit dunklerer Tinte und von anderer Hand: † BENE
UALETE †

---

[1]) Jetzt auch gedruckt — mit Facsimile-Fragment in Lichtdruck — bei Diekamp, Westf. UB. Supplement 1, 51. [2]) Beschrieben von Ewald N. A. IX, 329 N. 2, 339. Ein Facsimile existirt noch nicht; ich besitze eine kleine Photographie der Urkunde. Die Grössenangabe bei Pflugk-Harttung, Jahrb. d. Görres-Gesellschaft V, 495 ist falsch; die Länge beträgt nicht 0,185, sondern 1,85 m. [3]) Vgl. über das Gerücht, dass im Britischen Museum Papyrusprivilegien wären, Thompsons Mittheilung an Pflugk-Harttung, Jahrb. d. Görres-Gesellschaft V, 498 N. 2. [4]) Facsimiles: Neues Lehrgebäude VII, 308; Gloria Tav. 22; Pflugk-Harttung Specimina Tab. 1. [5]) In Zeile 1 dient das Schluss-s von episcopus zugleich als Anfang von servus, das Schluss-s von servus als Anfang von servorum. [6]) Das Schluss-m noch mehr vergrössert.

Die Datierung ist wiederum von anderer Hand und in einer Cursivschrift, in der nur einzelne Buchstaben, wie das a, aus der Curiale genommen sind, die aber sonst einen eigenthümlichen Charakter hat. Das ravennatische Privileg war nach den Mittheilungen des erzbischöflichen Archivars Can. Tarlazzi bis zu seinem Amtsantritt gerollt und ist jetzt unter Glas eingerahmt.

In gleicher Weise wird das sehr schlecht erhaltene Fragment der Urkunde Johanns XVIII. in Bergamo aufbewahrt¹). Das, was von dem stark zerstörten Papyrus erhalten ist, misst 1,52 m in der Höhe und 0,27 m in der Breite; die Distanz der Schriftzeilen beträgt oben 0,035 m, weiter unten wird die Schrift gedrängter. Zu entziffern ist noch etwas mehr, als von Lupi gelesen worden ist. Der zusammenhängende Text fängt jetzt an mit den Worten „illud quoque ad nostras aures.“ Vorher gehen aber fünf andere Zeilen, die zum Theil verkehrt aufgeklebt worden sind, so dass die Schrift auf dem Kopfe steht, und die ausserdem nicht richtig angeordnet sind. In diesen Zeilen sind nur wenige Buchstaben zu entziffern. Von ganzen Worten habe ich nur in Z. 2 nulla, in Z. 4 incommodita[tes], in Z. 5 ordinanda conferamus lesen können. Z. 49 endet mit indic[tione]; ausser diesen zwei Silben ist jetzt von der ganzen Scriptumzeile nur noch notari[i] sicher zu entziffern. Unter indictione steht in Majuskelbuchstaben:

† BENE
VALETE.

Diese Worte einschliesslich des vorangehenden Kreuzes sind von derselben Hand, wie die entsprechende Unterschrift der Urkunde Johanns XVIII. für St. Cugat. In beiden Stücken sind alle vier E des Benevalete Capitalen, während bei den meisten älteren Päpsten an dieser Stelle ein oder mehrere Uncial-E (ϵ) vorkommen. Unterhalb des Benevalete ist nichts mehr zu erkennen. Hervorgehoben sind das q von quapropter und das d von decernimus²). Am Ende von Z. 33 ist das v von episcopvs aus o corrigirt. Die Schrift ist, abgesehen von Bene valete, ganz von einer Hand³) und alte Curiale.

¹) Facsimiles bei Marini, Tab. 1, und Pflugk-Harttung, Specimina Tab. 9. Mein Versuch, den lesbarsten Theil der Urkunde zu photographiren, konnte bei der schlechten Erhaltung derselben nicht sonderlich gelingen, lässt aber noch etwas mehr erkennen, als die Facsimiles. Die Drucke bedürfen mehrfacher Berichtigung. ²) In den beiden Barceloneser Bullen sind hervorgehoben das A von At vero und das S von Si quis. ³) Verschieden von derjenigen von Jaffé-L 3956; Jaffé-L 3942 ist von Petrus geschrieben; in Jaffé-L 3956 ist für den Namen des Schreibers eine Lücke gelassen; man kann nach der Grösse derselben mit Ewald an Benedictus (Jaffé-L 3944. 3945), man kann aber auch an Stephanus (Jaffé-L 3955) denken.

Reichen die uns erhaltenen Papyrus-Originale von Papsturkunden[1]) nach den vorangehenden Ausführungen bis in die Zeit Benedicts VIII., so beginnt die Reihe der auf Pergament geschriebenen echten Papstprivilegien schon vor der Zeit dieses Papstes.

Bei den letzten Erörterungen W. Diekamps (Mitth. des Inst. f. österr. Geschichtsforschung III, 566 f.) und P. Ewalds (N. A. IX, 331 f.) über die Frage, wann die päpstliche Kanzlei angefangen habe, sich des Pergaments für die Ausstellung von Privilegien zu bedienen, sind zwei Stücke von 967 (Jaffé-L 3714) und 1013 (Jaffé-L 4000) noch nicht berücksichtigt worden, welche Pflugk-Harttung (Iter Italicum S. 6. 22) als Originale bezeichnet hat[2]). Obwol von beiden Urkunden jetzt Facsimile-Proben in Pflugk-Harttung, Specimina selecta (Taf. 8. 11.) vorliegen, halte ich doch eine nähere Beschreibung derselben für geboten: denn, wie ich hier bemerken muss, für die Zwecke diplomatischer Untersuchungen reichen die in jenem Werke enthaltenen Abbildungen in keiner Weise aus[3]).

---

[1]) Ich recapitulire sie noch einmal im Zusammenhange. Das älteste ist Hadrian I. Jaffé-E 2462. Es folgen je ein Stück von Paschal I. (2551), Leo IV. (2606), Benedict III. (2668), Nicolaus I. (2718), Johann VIII. (3052), Stephan VI. (3468). Dann zwei von Formosus (3484. 3497), je eins von Romanus (3516) und Johann XV. (3858), zwei von Silvester II. (3906. 3927), zwei von Johann XVIII. (3942. 3956), eins von Sergius IV. (3976), eins von Benedict VIII. (4036). Im ganzen siebzehn genau bestimmbare Stücke. Dazu kommen unbestimmbare Fragmente in Paris, Puy und Amiens, letzteres wahrscheinlich einem Privileg des Christophorus angehörig; weiter besitzen wir Facsimiles verlorener, sicherer Originale Nicolaus I. (2717) und Agapits II. (3656), sowie eines Fragments (früher in Marini's Besitz, vgl. Marini S. 89. 242 und Tav. 1), das wahrscheinlich einem Privileg Johanns XI. von 933 oder 934 angehört. In Summa also nur 23 echte Stücke, die ganz oder zum Theil oder in brauchbaren Abbildungen erhalten sind.
[2]) Auf beide hat schon Kaltenbrunner (Wiener Sitzungsber. 94, 631. 688), auf das zweite auch Cesare Paoli (Paoli-Lohmeyer, Grundriss S. 72 N. 1) hingewiesen.
[3]) Eine eingehende Kritik der Specimina, die schon zu einer Discussion zwischen v. Pflugk-Harttung, v. Sybel und v. Sickel Veranlassung gegeben hat, beabsichtige ich hier nicht. Aber gerade weil ich einen so beträchtlichen Theil der abgebildeten Stücke selbst gesehen und zum Theil photographirt habe, wie wol kein anderer Fachgenosse, halte ich es für meine Pflicht, hier auszusprechen, dass die Harttung'schen Facsimiles durchaus unvollkommen sind. Es mag zum Theil an der gewählten Reproductionsmethode liegen, dass die einzelnen Buchstaben so unscharf und ungelenkig erscheinen, dass man in den meisten Fällen von dem individuellen Charakter der Schrift keine ausreichende Vorstellung erhält. Aber dass in den Facsimiles nicht wenige grobe Fehler begegnen, liegt an der Ungenauigkeit des Herausgebers. Allein in der oben zu besprechenden Urkunde Johanns XIII., von der Pfl.-H. nur wenige Zeilen abbildet, constatire ich vier solcher Fehler. In dem Worte tertius Zeile 2 hat Pfl.-H. den ganzen

Johann XIII. (Jaffé-L 3714), Original im Capitelsarchiv zu Bologna, breit c. 0,48, hoch 0,635 m, ist auf italienischem Pergament geschrieben. Die an Hanffäden, welche durch drei Löcher (·.·) des Buges hindurchgezogen waren, befestigte Bulle ist jetzt verloren. Die verlängerte Schrift, der ein verziertes Kreuz vorangeht, endet 0,13 m. vom rechten Rande; der Rest der Zeile ist freigeblieben. Die Schrift der ersten Zeile und des Contextes ist alte Curiale; hervorgehoben ist das Anfangs-C des ersten Wortes. Am Ende der Scriptumzeile steht † BENE VALETE von anderer Hand und Tinte; in zwei Reihen vertheilt. Darunter ist nach Fertigstellung der päpstlichen Unterschrift die in drei Reihen angeordnete, mit dem Monogramm Christi eingeleitete Datierung in Minuskelschrift des zehnten Jahrhunderts von einer dritten Hand und mit schwärzerer Tinte als der Context geschrieben.

Benedict VIII. (Jaffé-L 4000), Orig. im Staatsarchiv zu Florenz[1]), auf italienischem Pergament, breit c. 0,52, hoch c. 0,58 m. Durch drei Löcher im Buge hängt an einem Lederriemen die wolerhaltene Bulle. Der Durchmesser derselben beträgt 0,027 – 0,03 m. Die Vorderseite zeigt: in der Mitte eine Vignette im Kreise mit der Umschrift (oben beginnend): † BENEDICTI. Die Rückseite zeigt in der Mitte fünf Punkte ·:· mit der Umschrift im Kreise (oben beginnend) PPAPAE[2]); der Stempel ist identisch mit demjenigen der Bullen von Jaffé-L 4000, 4057[3]). Die erste Zeile ist in hohen Majuskelbuchstaben ausgeführt,

unteren Theil des i fortgelassen, das auf dem Original ebenso gebildet ist, wie das i in meis Z. 8; in der Datirungszeile hat das Original nicht indictone und decama, sondern indictione und decima. Die letzteren beiden Fehler sind um so unverantwortlicher, als der Abdruck, Acta pontif. inedita II N. 84, das Richtige gibt. Ganz incorrect wiedergegeben ist die Ligatur in per in der Scriptumzeile. Endlich sind im Bene valete die Grundstriche der Majuskeln z. Th. nicht, wie bei Pfl.-H. aus einem starken, sondern aus zwei dünnen, nicht verbundenen oder im inneren ausgefüllten Strichen gebildet.

1) Das Facsimile von Pfl.-H. bietet nur eine kleine Schriftprobe, welche die Zeilenordnung des Originals nicht gewahrt hat. Was bei Pfl.-H. zwischen abbate und tuisque in der ersten Textzeile steht, ist der Anfang eines Wortes aus der 18. Contextzeile des Originals; die letzte Textzeile beginnt im Or. nicht mit lorum amen, sondern mit rentur in secula; auch endet die Zeile nicht mit scriniarii; die Schrift der Datirung ist höchst unvollkommen wiedergegeben.

2)
```
     P
 P   •   A
   • • •
 P   •   E
     A
```

3) Beschrieben von Ewald N. A. IX, 331; Harttung, Diplom.-hist. Forsch. S. 440.

von denen einige verschränkt sind, und reicht bis filio, die letzten Buchstaben einiger Worte sind kleiner und in die Mitte der vorhergehenden gestellt. Dann folgen 19 Zeilen Text, ganz von einer Hand und durchweg in guter, alter Curiale. Der Text schloss ursprünglich mit amen ab, auf welches zwei Striche folgen. Dann ist von derselben Hand, aber mit spitzerer Feder und schwärzerer Tinte das scriptum nachgetragen[1]), das in die 21. Zeile (der ganzen Urkunde) hineinreicht. In gleicher Höhe von dieser 21. Zeile beginnt rechts (vom Beschauer aus) die Subscription des Papstes Bene valete, in zwei Zeilen, mit folgenden SS (subscripsi). Links stehen drei Zeilen Datierung, welche dem Bene valete ausweichen. Die erste Zeile: † In nomine domini datum per manus Azzoni (!) episcopi sancte Ostiensis ecclesie et bibliothecario (!) sancte apostolice sedis, ist Minuskel, mit Ausnahme des a in manus, welches die Form der Curiale hat; diese Zeile ist von anderer Hand geschrieben, als der Text. Die beiden anderen Zeilen der Datierung: anno Deo propitio pontificatus domini nostri[2]) Benedicti summi pontifici (!) et universalis octavi papae in sacratissima sede beati Petri apostoli secundo in mense decembrio indictione suprascripta duodecima sind in Curialschrift von der Hand des Contextes und mit der Tinte der Scriptumzeile hinzugefügt. Dieser Schriftbefund gestattet es, mit einer Sicherheit, wie sie selten möglich ist, die successive Entstehung des Schriftstückes klarzulegen. Es ist zunächst der Text der Urkunde bis amen geschrieben und dieselbe darauf dem Papst zur Unterzeichnung vorgelegt worden. Demnächst hat der Bibliothekar Azzo von Ostia die erste Zeile des Datums, endlich der Notar Georgius, der den Text geschrieben hatte, die beiden anderen Zeilen der Datierung und das scriptum nachgetragen[3]).

---

[1]) Des Schreiber heisst Georgius (wie in Jaffé-L 4024), nicht wie im Druck Sergius, wonach die Liste der Schreiber Benedicts VIII., Jaffé[2] S. 506, zu berichtigen ist. [2]) Or.: dñ n̄ [3]) Die hier evidente Nachtragung der Scriptumzeile erklärt andere schon früher beobachtete Erscheinungen: das Fehlen der ganzen Zeile mit Ausnahme des einleitenden Wortes scriptum in Jaffé-L 4086 (Benedict VIII. für Hildesheim) und Jaffé-L 4057 (Benedict VIII. für Fulda) oder der einleitenden Worte scriptum per manus in Jaffé-L 4665. 4666 (Alexander II. für Toul, vgl. N. A. II, 210), endlich die nicht ausgefüllte Lücke für den Namen des Schreibers in Jaffé-L 3956 (Johann XVIII. für St. Cugat). In all' diesen Fällen war offenbar Nachtragung beabsichtigt, ist aber später vergessen worden, und die Stücke sind nichtsdestoweniger ausgegeben. Nachlässigkeiten dieser Art kommen also auch in der päpstlichen Kanzlei vor. Erkennbar ist die Nachtragung der Scriptumzeile auch sonst in einigen Fällen, so z. B. in Jaffé-L 4134 (Clemens II. für Fulda), an der schwärzeren Tinte.

Ist nach dieser Beschreibung an der Originalität der beiden besprochenen Urkunden kein Zweifel möglich, so ist damit die Verwendung des Pergaments in der päpstlichen Kanzlei bereits im 10. Jahrhundert mindestens für einen Fall festgestellt[1]). Ob wir aber annehmen dürfen, dass dieselbe schon damals häufiger vorgekommen sei, ist doch nicht ohne weiteres zu sagen. Jaffé-L 3714 gehört zu einem Complex von Urkunden, die auf der im April 967 abgehaltenen Synode zu Ravenna ausgestellt sind. Von diesen Stücken[2]) ist uns kein anderes im Original erhalten; von keinem liegt auch irgend eine bestimmte Ueberlieferung vor, die einen sicheren Schluss auf den benutzten Schreibstoff gestattete. So bleibt die Möglichkeit, dass die päpstliche Kanzlei

[1]) Einen noch älteren Fall würden wir in Jaffé-L 3559 zu erblicken haben, wenn diese Urkunde, die nach Sickel, Kaiserurkunden in der Schweiz S. 10, in einer fast gleichzeitigen Abschrift von der Hand des 940 zum Abt erhobenen Craloh überliefert ist, echt wäre. Indessen habe ich wie Wattenbach gegen diese Echtheit die ernstesten Bedenken. Was das Protocoll betrifft, so ist der Name des Datars, des Bischofs Petrus von Orte, zwar zeitgemäss, aber gerade auf diesen Namen konnte man in Schwaben damals leicht verfallen, da er an der Synode von Altheim 917 Theil genommen hatte. Weiter klingt der Context mehrfach an die gleichzeitigen Königsurkunden für St. Gallen an, namentlich an DK 5, das nach Sickel a. a. O. in einer gleichfalls von Craloh hergestellten Abschrift vorliegt und dessen Fassung im Kloster concipirt ist. Wir müssten also auch für Jaffé-L 3559 Entstehung des Contextes im Kloster annehmen; ich weiss aber bis jetzt kein anderes Beispiel dafür, dass die päpstliche Kanzlei im 10. Jahrh. sich dazu verstanden hätte, den Destinatären von Urkunden deren Concipirung zu überlassen. Schliesslich nehme ich den stärksten Anstoss an der Corroboratio: anulo nostro subtus sigillari iussimus. Ich lege weniger Gewicht darauf, dass die Erwähnung der Besiegelung an sich in Papstprivilegien dieser Zeit ungewöhnlich ist; dagegen ist für ein päpstliches Privileg des 10. Jahrhunderts, und um ein solches, nicht um einen Brief handelt es sich hier, die Besiegelung mit dem Ring, d. h. also mit einem Wachssiegel, schlechthin undenkbar; war Jaffé-L 3559 im Original vorhanden, so muss es zweifellos bullirt worden sein. Man müsste sich also zu der Annahme verstehen, dass die päpstliche Kanzlei auch diesen für sie gänzlich unpassenden Ausdruck in dem von den Mönchen vorgelegten Schriftstück unbeanstandet gelassen hätte. Eine solche Annahme erscheint mir aber, angesichts der Thatsache, dass wir es nur mit einer Abschrift zu thun haben, viel unwahrscheinlicher als diejenige der Fälschung im Kloster. [2]) Jaffé-L 3714 bis 3718. Von 3716 haben wir eine Copie des 11. Jahrh. im Staatsarchiv zu Magdeburg; das Stück ist freilich von Harttung, Dipl.-hist. Forsch. S. 158 ff., ebenso wie die Urkunde Silvesters II. Jaffé-L 3902 als Fälschung bezeichnet worden. Aber wie die letztere von Ewald, Neues Archiv IX, 349 ff. mit guten Gründen in Schutz genommen ist, so kann auch 3716 keine „absolute Fälschung" sein, womit nicht gesagt werden soll, dass der Wortlaut der Copie in allen Dingen dem des verlorenen Originals entspricht. Stark corrumpirt ist dagegen 3718, wenngleich auch hier eine erste Vorlage angenommen werden muss.

sich in Ravenna nur ausnahmsweise des Pergaments bediente, etwa weil sie sich bei der Abreise aus Rom nicht mit dem genügenden Papyrus-Vorrath versehen hatte.

Und diese Annahme liegt um so näher, als sonst aus der Zeit Johanns XIII. und seiner nächsten Nachfolger keine zuverlässige Kunde von der Benutzung des Pergaments in der päpstlichen Kanzlei vorhanden ist, alle vorliegenden Nachrichten vielmehr ausschliesslich auf die Verwendung von Papyrus deuten. So ist zunächst Jaffé-L 3721 für Gandersheim (ebenso wie das verlorene Privilegium Agapits II. für dasselbe Kloster) auf Papyrus geschrieben gewesen[1]). Weiter war Jaffé-L 3735 für das Kloster SS. Germani et Michaelis zu Coxano nach dem Transumpt Clemens IV.[3]) „in materia de boza" geschrieben; es wird statt boza zu lesen sein „boga", das auch sonst für Papyrus vorkommt[4]); und keinenfalls ist Pergament damit gemeint. Demnächst ist Jaffé-L 3742 uns in einer Abschrift überliefert, die „de tomo charticinio bullato", also aus dem Papyrusoriginal, transsumirt ist[5]), und in Bezug auf Jaffé-L 3762 haben wir die ausdrückliche Angabe der Hist. Mosomensis[6]), die eine Herstellung auf Papyrus „secundum Romanae dignitatis consuetudinem" bezeugt. Ziehen wir nun noch die oben S. 1 erwähnte Nachricht über das Vorhandensein von drei Urkunden des Papstes in Vich in Betracht, so haben wir nicht anzutastende Zeugnisse für die Existenz von sieben Papyrusoriginalen Johanns XIII. Diesen steht die oben besprochene Pergamenturkunde für Bologna als ganz vereinzelte Ausnahme gegenüber. Denn ein zweites derartiges Stück existirt nicht; das Pergamentexemplar von Jaffé-L 3763 für St. Remi zu Rheims, jetzt auf der Bibliothek daselbst (Facsimile bei Mabillon, De re dipl. S. 445, Pflugk-Harttung Specimina Tab. 113) ist eine Copie, die der Schrift nach wahrscheinlich erst in's 11. Jahrh. gehört[7]), und das Original war aller Wahrscheinlichkeit

---

[1]) Vgl. die Urk. Innocenz III. bei Marini S. 227: predicta privilegia quasi iam nimia vetustate consumpta, cum fuerint non in pergameno sed papiro conscripta. Diese Stelle hat Harttung a. a. O. S. 147 bei seiner Annahme, die jetzt in Wolfenbüttel vorliegende Pergamentcopie sei zur Bestätigung den Bevollmächtigten Innocenz' vorgelegt worden, nicht beachtet: sie macht dieselbe unhaltbar. [2]) Vgl. die Beschreibung bei Harttung a. a. O. S. 148. [3]) Marini S. 52. [4]) Ewald, N. Archiv IX, 388 N. 1. [5]) Marini S. 285. [6]) SS. XIV, 614. [7]) In Bezug auf diese Urkunde, die mir in Rheims vorgelegen hat, muss ich also Pflugk-Harttung, Forsch. z. deutsch. Gesch. XXIV, 576 N. 1 gegen Sickel, Privilegium Ottos I. S. 23 und Mitth. d. Inst. f. öst. Gesch. VI, 380 N. 1, zustimmen. In dem Privileg Johanns XIII. für Rheims sind alle Theile, Text, Scriptumzeile, Datierung von gleicher Hand und das Bene valete des Papstes ist ohne einleitendes Kreuz oder Chrismon und abbreviirt. Jeder dieser beiden Umstände —

nach ebenfalls auf Papyrus geschrieben[1]). — Von den vier nächsten Nachfolgern Johanns XIII. sind uns Originale nicht erhalten[2]). Auch zuverlässige Nachrichten über einst vorhandene Originale liegen nur in geringer Zahl vor. Dass Jaffé-L 3800 „in papiro conscriptum plumbea bulla munitum“ war, wissen wir aus dem Transsumpt Innocenz IV.[3]) und von Jaffé-L 3794 für Vich gilt dasselbe, was über die drei Urkunden Johanns XIII. für dies Bisthum bemerkt ist.

Etwas besser steht es mit unserer Kenntnis von den Privilegien der drei folgenden Päpste Johanns XV., Gregor V., Silvesters II. Ausser den drei ganz oder theilweise erhaltenen Papyrusoriginalen derselben, die oben erwähnt sind, wissen wir von einer nicht unbeträchtlichen Anzahl anderer Urkunden dieser Päpste auf demselben Schreibstoff. Dahin gehören Jaffé-L 3831 für Petershausen, nach der Chronik dieses Klosters[4]), Jaffé-L 3843 für Portus nach der Angabe in einem Transsumpt Gregors IX.[5]), Jaffé-L 3849 für Kloster Brevnov nach der Angabe in einem Transsumpt Ottokars von Böhmen von 1224[6]), Jaffé-L 3875 für Aachen, dessen „in cortice arboris“, also auf Papyrus geschriebenes Original nach notarieller Beglaubigung noch 1686 vorhanden war[7]), Jaffé-L 3882 für S. Ambrogio nach der Angabe trans-

---

von anderen zu schweigen — genügt für sich allein, um jeden Gedanken an Originalität des betreffeuden Stückes auszuschliessen.

[1]) Bei Berger, Rég. d'Innocent IV. I, 67 ist leider das Transsumpt Innocenz IV. nicht ganz gedruckt, so dass man nicht sieht, ob der Schreibstoff der Vorlage darin angegeben ist. Dasselbe gilt von dem Auszug bei Marlot, Metrop. Remens. II, 138. Der Druck von Labbe, Alliance chronol., den Potthast N. 11228 anführt, ist mir nicht zugänglich. [2]) In der Zuweisung von Jaffé-L 3792 an Benedict VIII. stimme ich mit Pflugk-Harttung, Iter S. 71 überein Das Bene valete, welches, soweit erhalten, ganz mit dem der übrigen Urkunden Benedicts VIII. übereinstimmt, lässt keinen Zweifel daran. [3]) Marini S. 56. [4]) SS. XX, 638: in biblis primitus scriptum. Aus dem „primitus“ darf man folgern, dass das Or. schon zur Zeit der Abfassung der Chronik nicht mehr vorhanden war und deshalb wird mit den folgenden Worten: „quod et hactenus est in monasterio conservatum“ wol nur ein abschriftlich erhaltener Text der Urkunde gemeint sein. Dass dieser Text corrumpirt ist, ist zweifellos, vgl. Harttung, Hist.-dipl. Forsch. S. 181 f., Ladewig, Reg. episc. Constantiensium N. 392. Dass man sich aber noch im 11. Jahrh. in Deutschland behufs einer Urkundenfälschung hätte Papyrus verschaffen können, wie Harttung meint, werde ich so lange für ganz unglaublich halten, bis ein Beweis dafür erbracht ist. In St. Denis und St. Benignus zu Dijon, wo sich Fälschungen auf Papyrus finden, hat man zu diesem Zweck echte Papyrusurkunden, auf deren Rückseite geschrieben wurde, aufgeopfert. [5]) Marini S. 59. In dem Transsumpt der verdächtigen Urkunde für Selz, Mon. Germ. Epp. Pont. I, 499, vgl. Jaffé-L 3857 wird nichts über den Schreibstoff der vorgelegten Urkunde gesagt. [6]) Marini S. 236 „charta iuncea sive scirpea de medulla.“ [7]) Quix, Cod. dipl. Aquens. I, 36 n. 49.

sumirender Mailänder Notare[1]), Jaffé-L 3888 für Vich und Jaffé-L 3918 für Urgel nach dem oben angeführten Bericht des Marquis de Lió, Jaffé-L 3931 für das vom Vicecomes Stephanus gegründete Kloster SS. Gervasii et Prothasii nach einer Urkunde des Gründers[2]), Jaffé-L 3940 für Bourgueil nach der Angabe des Chartulars von Bourgueil, endlich eine sonst ganz unbekannte Urkunde Silvesters II. für das Kloster Arles in der Diöcese Perpignan nach einem Bericht D. Martènes, der dieselbe im Archive dieses Klosters gesehen hat. Diesen dreizehn auf Papyrus geschriebenen Stücken, die wir bestimmt nachweisen können, steht nicht ein einziges Pergamentprivileg gegenüber, das uns erhalten oder dessen Existenz uns durch zuverlässige Angaben verbürgt wäre. Denn ob das auf Pergament geschriebene, im Archiv des Klosters S. Pietro bei Perugia befindliche Exemplar des Actenstückes vom 3. December 1002 (Jaffé[2] S. 499), das von Pflugk-Harttung bald als „Synodaloriginal", bald als „Originaljudicat" bezeichnet hat, wirklich eine Originalaufzeichnung über die an jenem Tage von einer römischen Synode unter Silvesters Vorsitz zu Gunsten des Peruginer Klosters getroffene Entscheidung darstellt, ist in höchstem Masse zweifelhaft. Ich will kein grosses Gewicht darauf legen, dass mir die Schrift[3]) desselben für das Jahr 1002 etwas zu jung erschien; ich hatte keine Gelegenheit, dieselbe mit anderen um dieselbe Zeit in Mittelitalien in Minuskeln geschriebenen Urkunden zu vergleichen und gebe deshalb nicht viel auf jenen Eindruck. Aber das ganze Schriftstück entbehrt jeder Spur, die auf officiellen Ursprung, und nun gar auf Ursprung in der päpstlichen Kanzlei hinweisen würde. Es hat keinerlei Unterschriften oder Signa, keine Beglaubigung durch ein Siegel, und nicht einmal der Schreiber nennt sich, wie das bei einer officiellen Ausfertigung über synodale oder gerichtliche Verhandlungen durchaus erforderlich sein würde. Wir haben wahrscheinlich nichts als eine, in dem Peruginer Kloster selbst entstandene Aufzeichnung, eine unbeglaubigte notitia über die Vorgänge vom 3. Dec. 1002 vor uns; und in keinem Falle kann dies Document irgendwie dafür angeführt werden, dass die Kanzlei Silvesters II. sich des Pergaments für die Ausfertigung von Privilegien bedient hätte.

Erst mit dem Pontificat Johanns XVIII. stossen wir auf zwei Actenstücke, die mit Bezug auf die hier zu erörternde Frage eine eingehende Untersuchung erforderlich machen. Wir besitzen von diesem

---

[1]) Marini a. a. O. autenticum de lisca factum. [2]) Marini S. 61, vgl. Ewald. N. A. IX, 335, wo auch die Belegstellen für die beiden nächsterwähnten Stücke [3]) Vgl. jetzt das Facsimile bei Pflugk-Harttung, Specimina Tab. 108.

Papste, wie oben bemerkt wurde, zwei Papyrusoriginale in Barcelona und Bergamo; ausserdem haben wir Kunde von zwei jetzt nicht mehr erhaltenen Papyrusprivilegien: von Jaffé-L 3946 für Portus nach einem Transsumpt Gregors IX.[1]) und von Jaffé-L 3963 für St. Victor zu Marseille nach einem solchen Nicolaus IV.[2]). Dem gegenüber stehen nun aber zwei andere Stücke auf Pergament, Jaffé-L 3947 für Paderborn im Staatsarchiv zu Münster und Jaffé-L 3953 für Pisa im Capitelsarchiv daselbst. Das erstere Stück ist in einer vortrefflichen phototypischen Nachbildung von Diekamp in dem Supplement zum Westphälischen Urkundenbuch publicirt worden; ebendaselbst S. 99 finden sich Erörterungen Diekamps über die von ihm behauptete Originalität der Urkunde im Anschluss an seine früheren Ausführungen in den Mitth. d. Inst. f. öst. Geschichtsforschung III, 566. Wie Diekamp betrachten auch Pflugk-Harttung (Hist. Jahrb. V, 494) und Löwenfeld (zu Jaffé-L 3947) die Urkunde als Original, während Ewald (N. Arch. IX, 332) die Originalität in Zweifel gezogen hat. Ich bemerke, dass ich ausser dem Facsimile Diekamps auch das Münstersche Original selbst gesehen habe. Dagegen kenne ich das Pisaner Document nur aus einem Facsimile, das ich der Güte des Herrn Prof. Teza in Pisa verdanke[3]). Diekamp und Ewald haben dasselbe bei ihrer Discussion nicht in Betracht gezogen; Pflugk-Harttung scheint die Originalität früher bezweifelt, diese Zweifel aber nachträglich aufgegeben zu haben[4]).

Beide Urkunden treffen nun in einem bemerkenswerthen Umstand überein, der für ihre Beurtheilung von grosser Bedeutung ist.

Bis auf die Zeit Johanns XVIII. und auch noch später wird in der päpstlichen Kanzlei bekanntlich zwischen einer Datumzeile und einer Scriptumzeile unterschieden. Die Datumzeile, die sich nicht in allen Urkunden findet, rührt, wo sie in den Originalen erhalten ist (was bei der häufigen Verstümmelung der unteren Theile der Papyrusurkunden leider nicht immer der Fall ist) ausnahmslos ganz oder wenigstens zum Theil[5]) von anderer Hand her als der Context der

---

[1]) Marini S. 70. [2]) Marini S. 64, jetzt auch in den Régistres de Nicolas IV. N. 529. [3]) Ein kleines, aber nicht genügendes Facsimile auch bei Pflugk-Harttung, Specimina Tab. 108. [4]) Iter Italicum S. 74 fügt er der Angabe Or. ein Fragezeichen hinzu. Hist. Jahrb. V, 548 reiht er das Stück unter die im Original erhaltenen „Judicate" ein. Die Urkunde ist eine einfache, allerdings in der Form bemerkenswerthe Bestätigung der Privilegien des Pisaner Domcapitels und erwähnt mit keiner Silbe einer gerichtlichen Verhandlung oder Entscheidung. Dass v. Pflugk-Harttung genöthigt ist, sie bei den Judicaten einzureihen, ist eine der bezeichnendsten Consequenzen des gänzlich verunglückten Systems, nach welchem er die Papsturkunden eintheilt. [5]) S. oben S. 11.

Urkunde. Und es liegt kein Grund vor, zu bezweifeln, dass sie — wenigstens bis zur Zeit der deutschen Päpste in der Mitte des 11. Jahrhunderts — stets von dem höheren Kanzleibeamten geschrieben sei, der in ihr genannt ist. Ihre ursprüngliche Bedeutung ist an dieser Stelle nicht eingehend zu erörtern; in der Zeit, aus der wir Originale besitzen, wird sie nicht anders aufzufassen sein, als die eigenhändige Recognition der Diplome in der Zeit der ersten Karolinger. Die Scriptum-Zeile ist ebenso regelmässig von derselben Hand, wie der Context der Urkunde; es liegt auch hier kein Grund vor, zu bezweifeln, dass der in ihr genannte Schreiber — in der Regel ein Notar und Scriniar der päpstlichen Kanzlei, selten der Protoscriniar, noch seltener in echten und gut überlieferten Urkunden ein anderer höherer Kanzleibeamter — sie wirklich geschrieben habe. Denselben Scriptor nennen aus der Zeit bis auf Johann XVIII. von uns erhaltenen Originalen nur die beiden Privilegien Silvesters II., Jaffé-E 3906, 3927, und beide sind von gleicher Hand. Dasselbe gilt aus späterer Zeit von den beiden Privilegien Benedicts IX. für Brondoli[1]), die den gleichen Scriptor angeben, und wiederum von den beiden Privilegien Clemens II. für Fulda, Jaffé-L 4133 und 4134, die denselben Scriniar und Notar Johannes nennen, der auch die beiden Privilegien Benedicts für Brondoli und die beiden Privilegien Gregors VI. für Perugia und Lucca geschrieben hat und die in der Schrift unter sich und mit jenen durchaus übereinstimmen[2]).

---

[1]) Vgl. Wattenbach, Neues Archiv XII, 408. [2]) Harttung, Diplom.-hist. Forsch. S. 455 hat zwar die Behauptung aufgestellt, dass der Context von 4134 von anderer Hand sei, als derjenige von 4133, während er die Scriptumzeile beider Urkunden demselben Mann beilegen will. Aber ich muss dieser Behauptung aufs bestimmteste widersprechen. Die Scriptumzeile ist allerdings in 4134 mit schwärzerer Tinte nachgetragen, vgl. oben S. 11 N. 1, aber sicher von derselben Hand, die den Context der Urkunde und den Context und die Scriptumzeile von 4133 geschrieben hat. Nur ist 4134 etwas flüchtiger geschrieben. Nominelle Scriptoren, von denen v. Pflugk-Harttung bei dieser Gelegenheit und sonst redet, sind in der päpstlichen Kanzlei bisher nicht nachgewiesen; dass sie vor der Mitte des 11. Jahrhunderts, aus welcher Zeit ich Photographien fast aller erhaltenen Originale besitze, nicht vorkommen, kann ich bestimmt behaupten; auch aus späterer Zeit bis zum Schluss des 11. Jahrhunderts, für die ich einen sehr erheblichen Theil der Originale selbst untersucht habe, ist mir kein Fall bekannt geworden.

Indem ich hier einer Behauptung des Herrn v. Pflugk-Harttung über eine paläographische Frage bestimmt widerspreche, sehe ich mich genöthigt, an einem auffallenden Beispiel zu zeigen, wie es mit dessen paläographischen Kenntnissen überhaupt bestellt ist. In der Historischen Zeitschrift LV, 74 ff. behandelt er die Schrift der Papsturkunden und spricht von einer Urkunde Johanns XIX. für Naumburg, die er einem Schreiber aus Monte Cassino beilegen möchte („wo ein

Zuerst unter Johann XVIII. findet sich nun, dass Datum- und Scriptumzeile zu einer einzigen Formel zusammengezogen sind, in welcher dann natürlich auch nur ein einziger Beamter genannt wird. In den beiden Urkunden, die wir betrachten, lautet die Formel: datum et scriptum per manus Petri abbatis et cancellarii sacri palatii (so 3947, 3953 Petri cancellarii sacri Lateranensis palatii) usw. Denselben Beamten finden wir in den Urkunden 3949, 3951, 3952 als Datar und in 3948[1]) als Scriptor, ohne dass in jenen ein anderer Mann als Scriptor und in dieser ein anderer als Datar genannt würde: aller Wahrscheinlichkeit nach wird Petrus auch für diese vier Stücke[2]), welche in die Zeit zwischen der Ausfertigung des Paderborner und des Pisaner Privilegs fallen, beide Functionen erfüllt haben.

Es ist für unsere nächsten Zwecke nicht erforderlich, auf die Stellung näher einzugehen, welche der Abt Petrus, der erste Kanzler der römischen Curie, dessen Existenz zweifellos bezeugt ist, in der Kanzlei einnahm. Hier genügt die Bemerkung, dass die von ihm in J.-L. 3947. 3953 gebrauchte Formel nach den oben gegebenen Ausführungen offenbar besagen will, dass beide Privilegien von ihm sowol gegeben, d. h. beglaubigt, als auch geschrieben sind.

Aus dieser Thatsache der Mundirung von Urkunden durch den Kanzler selbst könnte man einerseits allerdings mit Diekamp wol geneigt sein, gewisse Absonderlichkeiten in der graphischen Ausstattung beider Stücke zu erklären. Andererseits aber muss man an der Forderung festhalten, dass beide, wenn sie als Originale angesehen würden sollen, sich als von ein und demselben Schreiber angefertigt erweisen.

Vergleicht man daraufhin die beiden Urkunden, so fallen nun

Schreiber aus Monte Cassino gearbeitet zu haben scheint[4]). Dass er diese Urk. (Jaffé-L 4099) als echt behandelt, ohne davon Notiz zu nehmen, dass ich wiederholt, zuletzt in sehr eingehender Ausführung in den Jahrbüchern Konrads II. II, 454 ff. ihre Fälschung nachzuweisen versucht habe, ist mir nicht weiter auffällig; eine derartige, sonst unter Fachgenossen nicht übliche Ignorirung der Resultate, zu denen andere Forscher gelangt sind, findet sich in Pflugk-Harttungs Arbeiten nur zu häufig. Aber ein anderes ist von Interesse. Der ganze Context jener Urkunde ist in ausgesprochenster angelsächsischer Schrift geschrieben, wie man aus dem vortrefflichen Facsimile, das Schum angefertigt hat und das an verschiedenen Orten zugänglich ist, aber auch aus der schlechteren Abbildung bei v. Pflugk-Harttung Specimina Tab. 12 sofort erkennt. Wenn er sie trotzdem einem Mönche von Monte Cassino beilegen will, so hat er offenbar diese angelsächsische Schrift für langobardisch gehalten! Danach bedarf es keiner weiteren Darlegung, welcher Werth seinen paläographischen Aussprüchen beizumessen ist.

[1]) Vgl. den Abdruck bei v. Pflugk-Harttung, Acta II, 60 nr. 94. [2]) Die Originale derselben sind leider nicht erhalten.

beim ersten Blick auf die vorhandenen Abbildungen gewisse Aehnlichkeiten sowol in Bezug auf den allgemeinen Charakter der Schrift, wie in Bezug auf einzelne Formen derselben in die Augen. Namentlich in den Majuskelbuchstaben der ersten Zeile, denen in beiden Stücken ein Kreuz vorangeht, tritt diese Aehnlichkeit deutlich hervor, aber auch im Context und im Schlussprotocoll fehlt sie nicht. Genauere Betrachtung indessen lässt doch eine Reihe bemerkenswerther Unterschiede erkennen. Das Pisaner Privileg ist, abgesehen von der ersten Zeile, ganz in reiner Minuskel geschrieben; insbesondere zeigen auch die Buchstaben a und e stets die übliche Minuskelform. Höchstens das r, das überhaupt innerhalb dieser Urkunde verschieden gebildet ist, bald unter die Zeile herunterreichend, bald auf derselben stehend, erinnert in seinem oberen Theile an die Form der Curiale. Auch in dem Paderborner Document ist der Minuskel-Charakter vorherrschend und die Minuskelformen waren offenbar die dem Schreiber einzig geläufigen. Aber für die Buchstaben a, e, q, t, dann — minder hervortretend — auch für g, p, r, s u. a. hat derselbè offenbar Formen, die der Curiale oder der in römischen Notariatsurkunden jener Zeit üblichen Cursive angehören, anwenden wollen und in der grossen Mehrzahl der Fälle auch wirklich verwendet. Allein diese Formen sind ihm offenbar nicht recht geläufig und haben vielfach etwas Gezwungenes und Gekünsteltes, das ihnen ein von der sonst in päpstlichen Urkunden üblichen Curialschrift abweichendes Aussehen gibt. Ausserdem kommen neben den curialen a, e, q, r, s, t einfache Minuskelformen derselben Buchstaben vor und finden sich bisweilen mit den curialen gar in ein und demselben Worte. Zuweilen hat der Schreiber das bemerkt und corrigirt, so das a in annuimus Z. 6, habere Z. 18; in der Mehrzahl der Fälle aber hat er die Minuskelbuchstaben einfach stehen lassen. Dies nun ist besonders auffällig. Das Vorkommen von Minuskelschrift in Papsturkunden dieser Zeit an sich würde kaum zu beanstanden sein, wol aber die Verwendung von curialen und Minuskelformen für ein- und dieselben Buchstaben im Context ein und derselben Urkunde und von ein und demselben Schreiber. Ich wenigstsns kenne aus dieser Zeit kein nicht auch sonst anzuzweifelndes Original der päpstlichen Kanzlei, in dessen Context ein und derselbe Schreiber curiales und Minuskel-A, curiales und Minuskel-E neben einander angewandt hätte. So werden wir mindestens sagen müssen, dass dem Schreiber unserer Urkunde, obwol ihm die Curialschrift nicht geläufig war, sich dennoch ängstlich bemüht hätte, curiale Formen nachzuahmen. Das würde bei einer Nachzeichnung nicht auffällig sein, aber es würde sehr befremden bei einer Originalurkunde desselben Mannes,

der in dem Pisaner Document ganz unbefangen auf jede Nachahmung der curialen Formen verzichtet hätte.

Vollkommen entscheidend ist freilich diese Erwägung für die Annahme, das Paderborner Privileg sei nur Nachzeichnung eines Originals, aber nicht selbst Original, noch nicht. Dasselbe ist die erste Urkunde, in der uns Petrus bekannt wird; das Pisaner Document ist sein letztes Schriftstück und anderthalb Jahre jünger. Man könnte einwenden, der Kanzler habe sich im Anfang seiner Laufbahn bestrebt, die bis dahin übliche Curialschrift nachzuahmen, als er aber merkte, dass ihm das nicht gelang, das vergebliche Bemühen aufgegeben und einfach die ihm geläufigere Minuskelschrift angewandt. Aus dem Zwange, den er sich dann bei seinem ersten Elaborat auferlegt hätte, würden sich auch die sonstigen Abweichungen im Schriftcharakter beider Documente erklären lassen.

Führt so die Schriftvergleichung nicht zu einem absolut sicheren Resultat, so lässt dagegen ein anderer Umstand das Paderborner Privileg mit Bestimmtheit als Nachzeichnung erkennen.

Schon Diekamp hat auf die sehr auffallende Stellung des Bene valete am linken[1]) Rande der Urkunde, statt, wie es sonst fast durchweg vorkommt, am rechten Rande derselben, hingewiesen. Es ist auch nicht zutreffend, wenn er bemerkt, dass eine „ähnliche" Stellung der Papstunterschrift sich in Jaffé-E 2717 finde[2]); sie steht dort zwar weiter links als gewöhnlich, aber keineswegs am linken Rande der Urkunde[3]). Aber nicht dieser Stellung lege ich entscheidende Bedeutung bei; wichtiger ist ein anderes. In allen Originalen von Papstprivilegien, die wir besitzen bis auf die Zeit Johanns XIX., diesen mit eingeschlossen[4]), ist das Bene valete ausnahmslos in zwei Linien vertheilt, das zweite Wort steht unter dem ersten. Diese Stellung findet sich insbesondere auch in den beiden Papyrusprivilegien Johanns XVIII. zu Barcelona und Bergamo. Erst seit Benedict IX. sind beide Worte der Papstunterschrift neben einander gestellt und diesen Brauch haben die Nachfolger Gregor VI. und Clemens II. beibehalten. Das Paderborner Privileg würde also, wenn Original, die einzige Ausnahme von einem ganz ständigen Kanzleibrauch darstellen.

---

[1]) Vom Standpunkt des Beschauers aus genommen. [2]) Noch weniger zutreffend ist es, wenn er dieselbe damit erklären will, dass der Datar Schreiber sei, denn was hat der Datar mit der Papstunterschrift zu thun? [3]) Wirklich fast am linken Rande des Papyrusblattes steht dagegen das Bene valete in dem Privileg Sergius IV. in Perpignan. [4]) Abweichend ist allerdings Benedicts VIII. Privileg für Ragusa Jaffé-L 4042, das ich aber gleichfalls nicht als Original anerkenne. s. unten.

Der Vergleich mit den beiden Papyrusprivilegien Johanns XVIII. führt uns aber noch einen Schritt weiter. Bekanntlich haben die Päpste den Brauch, ihre Briefe eigenhändig mit einer Grussformel zu unterzeichnen, von den Römern übernommen[1]). Auf die Fassung dieser Grussformel kommt wenig an; wenn in älterer Zeit z. B. bei Gregor I. längere Sätze wie Deus te incolumem custodiat, reverentissime frater oder dergl. vorherrschen, so findet sich doch auch bei ihm schon in dem durch Marmorinschrift an S. Paolo fuori le mura überlieferten Brief an den Rector patrimonii Felix die kurze Formel Bene valete, gerade wie die römischen Kaiser je nach Umständen und Gelegenheit bald einen ziemlich umfangreichen Satz, bald ein kurzes Bene vale oder selbst ein blosses Vale unter ihre Rescripte setzten.

Dass diese Grussformel in älterer Zeit vom Papst eigenhändig geschrieben wurde, bedarf heute keines Beweises mehr. Es fragt sich nur, ob auch seit der Zeit, da die Reihe der uns erhaltenen Originale von Papsturkunden beginnt, die eigenhändige Hinzufügung dieser Formel durch den Papst noch Sitte war. Und diese Frage kann nun für die Zeit bis auf Clemens II. entschieden bejaht werden.

Einmal ist nämlich in allen uns erhaltenen Original-Privilegien das Bene valete deutlich erkennbar von anderer Hand und Tinte geschrieben, als die übrigen Theile der Urkunden; die einzige Ausnahme macht die Urkunde Sergius IV. in Perpignan, bei der zwar die Grussformel selbst vom Schreiber des Textes herrühren mag, aber wenigstens das derselben vorangehende Kreuz von anderer Hand und mit anderer Tinte hinzugefügt worden ist[2]). Sodann erweist sich in allen den Fällen, in denen wir mehrere unanfechtbare Originale eines Papstes vergleichen können, die Schrift des Bene valete stets als von gleicher Hand herrührend: so bei den beiden Privilegien Silvesters II. für Puy und St. Cugat, bei den beiden Privilegien Johanns XVIII. für St. Cugat und Isernia, bei den fünf Privilegien Benedicts VIII. für San Sepolcro, Hildesheim, Heinrich II., Fulda, S. Pietro di Perugia[3]), bei den beiden Privilegien Benedicts IX. für Brondoli[4]), endlich bei den beiden Gregors VI. für San Pietro di Perugia und Lucca[5]). Bei Silvester II. kommen

[1]) Vgl. Bruns, Die Unterschriften der römischen Rechtsurkunden, Kl. Schr. II, 60 ff. 64 ff. Ueber die Anlehnung der ältesten päpstlichen Kanzleibräuche an altrömische vgl. was ich Zeitschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. Rom. Abtheil. VI, gegen v. Pflugk-Harttung bemerkt habe. [2]) S. oben S. 5 N. 2. [3]) Diese Stücke habe ich sämmtlich selbst untersucht. [4]) Vgl. Wattenbach, N. Arch. XII, 408; ich habe nur eines derselben gesehen. Die Gestalt des Bene valete in der Urk. Benedicts IX. für Grottaferrata (s. unten S. 27) kenne ich noch nicht. [5]) Ich kenne das zweite nur aus dem Facsimile v. Pflugk-Harttungs, Specimina Tab. 18.

ausserdem noch die dem Benevalete hinzugefügten tironischen Noten in Betracht, die eine eigenhändige Betheiligung des gelehrten Papstes bei der Unterfertigung unzweifelhaft machen[1]).

Anders steht es erst bei Clemens II. In den fünf Originalen dieses Papstes, die ich kenne[2]), zeigt das Bene valete so auffallende Verschiedenheiten in der Ausführung, dass an eigenhändige Ausführung desselben durch den Papst wenigstens in allen fünf Stücken kaum mehr gedacht werden kann. Dagegen zeigen die drei letzten derselben eine andere Eigenthümlichkeit, die bisher nicht in ihrer Bedeutung erkannt und für unseren Zweck von Interesse ist.

Die beiden Stücke für Bamberg und Bremen sind mit Ausnahme der Datumzeile von ein und demselben Schreiber und zwar von einem Manne hergestellt, der im December 1046 und Januar 1047 in der Kanzlei Heinrichs III. thätig war[3]), dann aber in den Dienst des Papstes trat, und also, als Heinrich nach seiner Kaiserkrönung Rom verliess, in der Reichskanzlei nicht weiter beschäftigt ist. In diesen beiden Urkunden ist nun das Bene valete folgendermassen geschrieben:

Jaffé-L 4146 für Bremen ⁝ BENE VALETE ⁝

Jaffé-L 4149 für Bamberg ⁝ † BENE VALETE ⁝

---

[1]) Ein ausdrückliches Zeugnis für die Eigenhändigkeit des Bene valete haben wir überdies in dem Privileg Benedicts IX. für Brondoli, Neues Archiv XI, 390; denn dass auf diese Formel die Worte des Textes „propria nostrae manus confirmatione“ zu beziehen sind, hat Wattenbach ebenda S. 389 mit Recht bemerkt. Sie sind aber um so beachtenswerther, als diese Formel in der päpstlichen Kanzlei nicht gewöhnlich ist. [2]) Zwei für Fulda in Marburg, je eines für Bremen in Hannover, für Bamberg in München, für S. Tommaso in Ravenna. Vgl. für das Bremer Privileg die Abbildung bei Rydberg, Sveriges Tractater Bd. I, für alle fünf Pflugk-Harttung Specimina Tab. 14—16. Was Hasse, Schleswig-Holstein-Lauenb. Regesten I, 15 ff. im Anschluss an Schirren über die Bremer Urkunde ausgeführt hat, ist nicht haltbar. [3]) Ich kenne vier Urkunden Heinrichs von seiner Hand: St. 2317 Or. Florenz, 2320 Or. Perugia, 2321 Or. Florenz, 2321a Or. Arezzo. Von der letzteren hat er aber nur die erste Zeile und den Text geschrieben; das Eschatokoll ist von einem anderen, allerdings leicht mit ihm zu verwechselnden Notar hinzugefügt. Ich nehme an, dass das letztere am 7. Januar in Rom geschehen ist, und dass also hier wie bei St. 2319, Colonna 1. Jan. 1047, Ort und Tag der Datierungszeile nicht zusammengehören. Denn dass Heinrich, der schon vor dem 28. Dec. in Rom eingezogen war und sich hier noch am 19. Jan. aufhielt, inzwischen vom 1. bis 7. Jan. in einem kleinen Ort bei Frascati verweilt haben sollte, ist ganz unglaublich. Ich glaube also, dass die Handlung beider Urkunden schon vor dem Einzuge in Rom stattgefunden hat und dass hierauf das Actum sich bezieht, dass man aber die Vollziehung der Urkunden absichtlich bis in die Zeit nach der Kaiserkrönung verschob.

Diesen beiden Stücken schliesst sich von anderer Hand geschrieben Jaffé-L 4148 für San Tommaso an, das zwar nicht vor, aber hinter dem Bene valete die gleiche Interpunktion ÷ aufweist. Die Bedeutung dieser Zeichen aber ist Pflugk-Harttung entgangen[1]), obwol sie bei einiger Bekanntschaft mit den gleichzeitigen Urkunden Heinrichs III. leicht zu erkennen war. Es ist nämlich dieselbe Form der Interpunction, die, nur in Einzelheiten der Ausführung schwankend, wie aus den in Lief. 2 und 4 der Kaiserurkunden in Abbildungen mitgetheilten Diplomen ersichtlich ist, regelmässig das mit den Worten „manu propria" aufzulösende Beizeichen (Signum speciale) Heinrichs III. begleitet, bald vor und hinter demselben, bald nur einmal auftretend. Nun kann ich an dieser Stelle die Entwicklung jenes Beizeichens, für das ich geradezu die Bezeichnung Eigenhändigkeitszeichen gebrauchen möchte, nicht eingehend behandeln; ich will nur bemerken, dass meine Untersuchungen, abweichend von der sich nur auf die Kenntnis eines kleinen Theiles des Materiales stützenden Ansicht Fickers, mich zu dem Ergebnis geführt haben, dass Heinrich in der ersten Zeit nach der Einführung dieses Zeichens dasselbe in seinem ganzen Umfange eigenhändig geschrieben, später aber sich häufig darauf beschränkt hat, dem in der Kanzlei geschriebenen Zeichen persönlich jene Interpunction oder wenigstens einen Theil derselben hinzuzufügen; sehr deutlich ersichtlich wird das Verfahren aus den beiden Exemplaren von St. 2368, die K. U. i. A. II, 10. 11 abgebildet sind. Unter diesen Umständen ist es nun sehr wahrscheinlich, dass eben durch unseren in den Dienst Clemens II. übergetretenen kaiserlichen Notar diese Form der Unterzeichnung in der päpstlichen Kanzlei eingeführt worden ist, und dass also Clemens in unseren Urkunden zwar nicht das Bene valete selbst[2]), aber doch jene Interpunktion ganz oder theilweise eigenhändig gemacht hat[3]). Jedenfalls aber beweist die Hinzufügung

---

[1]) Er spricht Acta II, 69 (vgl. auch Forsch. z. deutsch. Gesch. XXIII, 208) nur von den dreifachen Interpunctionszeichen hinter der „Heilformel", ohne auf ihre Bedeutung näher einzugehen. [2]) In den beiden Privilegien für Fulda Jaffé-L 4133. 4134 mag noch das ganze Bene valete vom Papst herrühren. Ihre Ausstellung geht dem Eintritt jenes Beamten in die päpstliche Kanzlei voran; die Ausführung der Papstunterschrift in ihnen ist, wenn auch nicht ganz identisch, so doch ziemlich ähnlich. [3]) Da das Bene valete auch in unseren drei Stücken nachgetragen ist, so würde, wenn unsere Annahme zuträfe, bei der Vorlegung der Urkunde an den Papst zur Unterzeichnung dieser das Bene valete von einem Anderen habe setzen lassen und seinerseits nur die Interpunctionszeichen hinzugefügt haben.

dieser Interpunktion zu dem Bene valete in unseren Urkunden, dass man in der päpstlichen Kanzlei das Bene valete mit dem Eigenhändigkeitszeichen seiner Bedeutung nach gleich setzte.

Wie man nun aber auch über die Form der Papstunterschrift unter Clemens denken mag, das kann nicht bezweifelt werden, dass bis auf seine Zeit das Bene valete eigenhändig vom Papst hinzugefügt wurde. Und da ich nun auf das Bestimmteste erklären kann, dass jene Formel in der Paderborner Urkunde nicht von der Hand herrührt, von welcher sie in Urkunden desselben Papstes für S. Cugat und Isernia geschrieben ist, so reicht dieser Umstand in Verbindung mit dem, was früher bemerkt worden ist, hin, um die Originalität des Paderborner Privilegs auszuschliessen.

Seine inhaltliche Echtheit im Grossen und Ganzen steht darum nicht in Frage, wenngleich ich nicht jedes einzelne Wort der Abschrift, als welche wir das Stück nunmehr erkannt haben, als zuverlässig verbürgen möchte. Aber als Beweis dafür, dass unter Johann XVIII. Privilegien auf Pergament geschrieben worden seien, darf das Document nicht mehr verwandt werden.

Das eben besprochene Kriterium der Originalität geht uns nun bei dem Pisaner Privileg, das wir oben behandelten, leider ab. Die Urkunde, die überhaupt in ihrer Fassung sehr viel Besonderheiten hat, unterscheidet sich auch dadurch von dem vorherrschenden Kanzleibrauch, dass sie nicht die sonst in Privilegien übliche Form der Unterzeichnung durch Bene valete, sondern eine eigentliche Papstunterschrift in der Formel

† Iohannes divina providente clementia sancte katholicę et apostolicę ecclesię apostolicus pręsul[1])

bietet. Das würde nun an sich zu keinem Zweifel an der Originalität des Stückes berechtigen[2]). Aehnliche Abweichungen vom Kanzleibrauch begegnen uns z. B. auch in dem Urkundenwesen der Erzbischöfe von Ravenna, das überhaupt demjenigen der Päpste in mehrfachen Beziehungen verwandt ist und oft mit Nutzen zur Vergleichung mit dem letzteren herangezogen werden kann. Auch in der Kanzlei der Erzbischöfe war bekanntlich von altersher eine aus byzantinischer Zeit stammende und lange beibehaltene Form der eigenhändigen Unterschrift üblich: der Erzbischof setzte das gewöhnlich in Majuskelbuchstaben geschriebene und von zwei Kreuzen eingeschlossene Wort Le-

---

[1]) Hier würde man subscripsi oder ein ähnliches Wort erwarten; allein ein solches fehlt im Druck wie in dem mir zu Gebote stehenden Facsimile. [2]) Auch Jaffé-L 3875, dessen Papyrus-Original noch 1686 vorhanden war, hat ähnliche Unterschrift.

gimus unter seine Urkunden[1]). War dies die eigentliche kanzleimässige Form, so findeu sich nun aber schon seit dem 9. Jahrh. in einzelnen Fällen auch Unterschriften analog der Formel ego ille subscripsi, die sonst in italienischen Bischofsurkunden üblich war[2]), ohne dass die betreffenden Urkunden darum irgendwie verdächtig wären. Dass etwas Aehnliches auch in der päpstlichen Kanzlei, deren Formen man sich überhaupt im 10. und im Anfang des 11. Jahrhunderts keineswegs so regelmässig denken muss, wie in späterer Zeit, vorgekommen sein kann, ist nicht zu beanstanden[3]).

Auffällig ist dabei nur eins. Die in unserem Pisaner Privileg gewählte Unterschriftsform lässt prima facie eine irgendwie eigenhändige Betheiligung des Papstes erwarten[4]). Allerdings ist schon im 10. Jahrhundert auch in Italien die Formel † ille subscripsi durch eine Art von Fiction auch da gebraucht worden, wo sie von dem Schreiber des Contextes herrührte[5]). Aber gerade bei feierlichen Privilegien der Päpste hat man so lange daran festgehalten, dass eine eigenhändige Betheiligung des Ausstellers an der Unterfertigung stattfinde, dass hier das Vorkommen jener Fiction doch befremden muss. Nun ist aber in unserer Urkunde — daran lässt das mir vorliegende sorgfältige Facsimile Prof. Teza's keinen Zweifel — die ganze Unterschrift des Papstes einschliesslich des sie einleitenden Kreuzes, das demjenigen der ersten Zeile vor dem Papstnamen vollkommen gleicht, von dem Schreiber der Urkunde hergestellt worden. Reicht das nicht aus, um die Originalität der Pisaner Urkunde bestimmt in Abrede zu stellen, so berechtigt es doch, da in ihr auch jedes sonstige zuverlässige Merkmal der Ausfertigung in der Kanzlei fehlt — ein Siegel ist nicht mehr vorhanden — zu Zweifeln

---

[1]) Vgl. die Facsimiles bei Marini tab. XX und Mabillon tab. LI. Beispiele bei Marini S. 366, die sich leicht vermehren liessen, vgl. z. B. Fantuzzi IV, 182. II, 110. 111. III, 87. III, 89. I, 815. II, 122 usw. Noch 1262 heisst es in Urk. Erzbischof Philipps, Fantuzzi II, 227: adiunximus etiam post omnia nostrum Legimus, quod [ad] solepnem firmitatem in omnibus cartis innovationum, concessionum et confirmationum nostrarum, quas alicui concedimus, nos et nostri antecessores de antiqua et approbata consuetudine propriis manibus consuevimus supponere. Dann folgt ganz unten nach der Subscription des Notars † Legimus. [2]) Vgl. z. B. Fantuzzi II, 12. VI, 5. II, 38. Muratori Ant. It. V, 160 usw. [3]) Nur darf man natürlich nicht um solcher Unterschriftsform wegen eine Urkunde, die inhaltlich durchaus den Charakter eines Privilegs hat, in eine andere Urkundenkategorie bringen. [4]) Auch die Corroborationsformel „nostris propriis articulis confirmavimus hoc privilegium, insuper nostram papalem bullam subtus imponi iussimus“ lässt darauf schliessen. [5]) Vgl. Sickel, Privileg Ottos I. S. 29 ff.; dazu aber in Bezug auf die Placita Heinrichs IV. meine Bemerkung, Deutsche Literaturzeitung 1888 Sp. 1261.

an derselben. Ich kann somit — nach der zweckmässigen Terminologie Sickels — das Pisaner Document nur als eine Urkunde zweifelhafter Originalität bezeichnen. Dass wir mehr als eine Nachzeichnung vor uns haben, ist nicht zu beweisen; und dafür, dass es in der Kanzlei Johanns XVIII. schon zur Verwendung von Pergament gekommen sei, vermag sie nicht als unantastbares Zeugnis zu gelten. Ebensowenig ist eine Kanzleiausfertigung auf Pergament von Sergius IV. nachweisbar, von dem wir vielmehr nur ein schon mehrfach erwähntes Papyrusoriginal für Perpignan besitzen und von dem ein zweites für Ripoll noch im 18. Jahrhundert vorhanden war[1]).

Erst für die Zeit Benedicts VIII. haben wir dann wieder seit jenem vereinzelten, auf leicht zu erklärenden Ausnahmeverhältnissen beruhenden Fall des zehnten Jahrhunderts unanfechtbare päpstliche Originalprivilegien auf Pergament, ja der Gebrauch des letzteren Schreibstoffes scheint schon überwogen zu haben. Von den fünf oben aufgezählten Stücken, die uns als Kanzleiausfertigungen erhalten sind[2]),

---

[1]) S. oben S. 1. [2]) Ein sechstes, das Privileg für Ragusa Jaffé-L 4042, beschrieben bei Diekamp Mittheil. III, 567, abgebildet Sickel Mon. graph. X, 4, Pflugk-Harttung Specimina Tab. 11, vermag ich dagegen nicht als sicheres Original zu betrachten. Auch bei dieser Urkunde, deren Siegel nicht erhalten ist, zeigt zunächst die Schrift genau denselben auffallenden Charakter, den wir oben bei dem Paderborner Privileg Johanns XVIII. besprachen; für dieselben Buchstaben, namentlich für a und e, kommen im Context Minuskel- und Curialformen neben einander vor, diese beiden Stücke sind die einzigen vom 10. bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts, für welche ich diese Erscheinung constatiren kann. Weiter ist auch hier das Bene valete, dem bei Benedict VIII. regelmässig ein ss für subscripsi hinzugefügt ist, in einer Reihe geschrieben statt in zwei Zeilen vertheilt. Könnte das im vorliegenden Falle allenfalls auf Raummangel zurückgeführt werden, so ist dagegen für mich entscheidend, dass das Bene valete von anderer Hand ist, als in allen fünf sicheren Originalen und dass es von der Hand des Contextschreibers herrührt. Damit fällt auch hier das Merkmal fort, welches allein die Originalität unseres unbesiegelten Pergamentblattes verbürgen könnte. Dazu kommt hier noch die Scriptumzeile „per manum Gregorii ypocancellarii domini Benedicti octavi papae.“ Gregorius kommt sonst unter den Kanzleibeamten Benedicts VIII. nicht vor und es liegt nahe, an ein Verlesen aus Georgius zu denken. Doch das ist weniger entscheidend, als der Umstand, dass der Titel ypocancellarius ausser in unserer Urkunde in keinem anderen echten Document der päpstlichen Kanzlei nachweisbar ist, während seine Entstehung in dem halbgriechischen Ragusa sich leicht erklärt. Würde somit die Annahme, dass unser Ragusaner Pergamentblatt Original sei (eine Annahme, die durch kein sicheres Merkmal gestützt wird) zu der Folgerung führen, dass bei seiner Ausfertigung in dreifacher Beziehung von den sonst in der päpstlichen Kanzlei im Allgemeinen und unter Benedict VIII. im Besonderen üblichen Bräuchen abgewichen worden sei und dass namentlich die nachweisbar bis ins 18. Jahrh. hinein festgehaltene eigenhändige Mitwirkung des Papstes bei der Unterzeichnung der feierlichen Privilegien hier ohne erkennbare

ist nur noch eins, das datenlose Privileg für Hildesheim Jaffé-L 4036, das in die Zeit von 1020—1022 gesetzt werden muss, auf Papyrus geschrieben; und dieses Stück ist überhaupt die jüngste Papyrusurkunde, die wir jetzt noch besitzen[1]).

In den nächsten Jahrzehnten geht dann in der päpstlichen Kanzlei die Verwendung beider Schreibstoffe neben einander her. Von Johann XIX. ist uns ein Original auf Pergament erhalten[2]); ein zweites angebliches Originalpergament für Naumburg Jaffé-L 4099 ist gefälscht[3]). Dagegen wissen wir durch Gregor IX., der sie transsumirt hat, von vier Papyrusprivilegien Johanns XIX., drei sind für Portus und Silva Candida, eins ist für Naumburg ausgestellt (Jaffé-L 4067. 4075. 4076. 4087)[4]).

Von Benedict IX. fehlten bis vor kurzer Zeit Originale ganz. Jetzt sind drei derselben auf Pergament entdeckt worden, die in den Regesten noch fehlen: eins für S. Maria in Grottaferrata, Original im Archiv des Fürsten Barberini zu Rom[5]), und zwei für Kloster Brondoli,

---

Veranlassung durch eine Unterzeichnung seitens des Contextschreibers ersetzt sei, so halte ich die andere Annahme, dass wir es nur mit einer Abschrift zu thun haben, für unendlich wahrscheinlicher. Dass dem Copisten ein wirkliches Original Benedicts VIII. vorgelegen hat, ist sicher. Der Context, dessen nähere Untersuchung ausserhalb des Rahmens dieser nur Fragen der Originalität, nicht auch der Echtheit erörternden Abhandlung liegt, kann natürlich vollkommen anstandslos sein; Lesefehler in der Scriptumzeile, namentlich in der Titulatur des Schreibers, die gewöhnlich sehr stark ligirt und schwer zu entziffern ist, kommen auch sonst in Abschriften besonders häufig vor.

[1]) Von einem zweiten Papyrus-Privileg Benedicts VIII. für Portus Jaffé-L 4024 haben wir durch ein Transsumpt Gregors IX., Marini S. 65, Kunde.
[2]) Gedruckt bei v. Pflugk-Harttung Acta II, 66 mit dem unbegreiflich falschen Datum 1025 September, das nicht auf Druckfehler beruhen kann, da dieselbe falsche Angabe sich Hist. Jahrb. V, 495 und im Index der Specimina wiederholt. Die Urk. gehört nach der Scriptumzeile: mense decembris, ind. octava zu 1024 December. Sie ist in den Regesten hinter Jaffé-L 4068 zu stellen, von diesem aber zu unterscheiden. Da ihre Originalität nach dem Facsimile bei v. Pflugk-Harttung Specimina Tab. 12 nicht zu bezweifeln ist, so bestätigt sie, was ich Jahrb. Konrads II. I, 456 ff. ausgeführt habe, dass in der Datierung von Jaffé-L 4063 die von Coleti vorgenommene und von den meisten Neueren adoptirte Correctur von ind. VIII in ind. XIII zu verwerfen sei und beweist, dass im Dec. 1024 zwei verschiedene Urkunden für Grado ausgefertigt seien. — Das falsche Datum in dem Abdruck Pflugk-Harttungs ist wahrscheinlich aus dem von ihm selbst so hart beurtheilten Reisebericht Kaltenbrunners (Wiener Sitzungsber. XCIV, 650) gedankenlos abgeschrieben, wo sich der gleiche Fehler findet (vgl. Jaffé-L 4070, das nunmehr zu streichen ist). [3]) S. meine Jahrb. Konrads II. II, 454 und oben S. 17 N. 2.
[4]) Ein viertes Privileg für Portus Jaffé-L 3946, das Marini S. 70 gleichfalls Johann XIX. zuwies, gehört, wie schon Jaffé gesehen hat, Johann XVIII. an.
[5]) Herausg. von Sickel, Docum. per la storia eccles. e civile di Roma S. 5 n. 1.

Or. im Germanischen Museum zu Nürnberg, die oben mehrfach erwähnt sind[1]). Von den letzteren ist das eine dadurch überaus merkwürdig, dass es vor dem Bene valete des Papstes noch einen von dem Datar Petrus diaconus[2]) (dessen Vorkommen als Bibliothekar und Kanzler für die Zeit Benedicts IX. durch jene Urkunden nachgewiesen wird) selbst hinzugefügten ausführlichen Schlusswunsch: „indulgentiam et remissionem omnium peccatorum tuorum tribuat tibi, abba Benedicte, omnipotens et misericors dominus“ aufweist. Der Fall steht in dieser Zeit völlig vereinzelt da, erinnert aber an die in den früheren Jahrhunderten des Mittelalters allgemein üblichen, dann durch Bene valete ganz verdrängten ausführlichen Formeln für die eigenhändige Unterschrift der Päpste, nur dass der Wunsch jetzt, wenn auch nicht vom Urkundenschreiber, sondern vom Kanzler, so doch auch nicht mehr vom Papst geschrieben und dass er in eigentlich nicht recht passender Weise mit des letzteren Bene valete verbunden ist[3]). Ausserdem wissen wir noch von zwei Papyrusprivilegien des Papstes. Das eine von 1037 für Silva Candida (Jaffé-L 4110) hat Gregor IX. transsumirt. Von dem zweiten, das in den Regesten sowol bei Jaffé wie in der neuen Auflage nicht verzeichnet ist, gibt Muratori[4]) nach einem zu seiner Zeit im Besitz des Uberto Benvogliento zu Siena befindlichen Manuscript des Sieneser Historikers Titius, der im Anfang des 16. Jahr-

---

[1]) S. oben S. 21. [2]) Nicht von dem Scriniar Johannes, wie Wattenbach Neues Archiv XI, 389 annimmt. Dieser hat vielmehr den Text beider Urkunden geschrieben. [3]) Ausserdem haben wir in Bezug auf Benedict IX. eine sehr bemerkenswerthe Urkunde im Archiv des Domcapitels von Florenz (Original auf Pergament). Es ist ein von Bischof Atto (nicht Otto, wie Pflugk-Harttung ihn beharrlich nennt) von Florenz an den Papst gerichtetes Schreiben: (Sanctissimo et omni veneratione colendo domino nostro beatissimo papae Benedicto nono opere et nomine. Atto sanctę Florentinę ęcclesię episcopus perpetuum in domino famulatum), durch welches er die Besitzungen und Rechte seines Capitels bestätigt und den Papst um seinen Schutz für dasselbe ersucht. Auf die Datierung (1036, a. Benedicti 4, Chuonradi 10, Nov., ind. 5) folgt in ganz anderer, sehr unbeholfener und wahrscheinlich vom Papst selbst herrührender Minuskelschrift: † ego Benedictus sanctę catholice et apostolice (c übergeschrieben: aplice) Romane ecclesię prae[su]l secundum praelibatam petitionem filii nostri Attonis | (neue Zeile) episcopi confirmans hoc (h übergeschrieben), sub defensione sanctę Romanę eclesie (!) nostra nostrorumque successorum pontificum praedictam canonicam suscepi. Unter der Unterschrift des Papstes stehen links diejenigen der Bischöfe Petrus von S. Rufina, Dominicus von Labico, Johannes von Portus, dann verschiedener Florentiner, rechts diejenigen des Benedictus archiminister sanctę Romanę ecclesię, dann der römischen Diacone Petrus und Leo und wieder verschiedener Florentiner. Endlich ganz unten steht die Unterschrift des Rozo sanctę Florentinę ecclesię diaconus usw., der die Urkunde geschrieben hat. Ein Siegel ist nicht vorhanden und war nie an der Urkunde. [4]) Antt. Italiae III, 833.

hunderts gelebt haben soll, Kunde. Es betraf die Entscheidung eines Streites zwischen den Bischöfen Bonizo von Toscanella und Godizo von Castro[1]) und hatte die Datumformel: datum III kalendas Aprilis per manum Petri diaconi cardinalis et cancellarii sanctae sedis apostolicae, anno X domni Benedicti papae, gehört also zu 1042, nicht zu 1043, wie Muratori annahm. Von dieser Urkunde (oder sind vielleicht mehrere gleichen Datums anzunehmen?) sagt nun Titius: has bullas interpretandas accepi, litteris Langobardorum et in papyro conscriptas, quae in sanctae Soanensis ecclesiae archiviis conditae servantur. Spätere Angaben über den Verbleib der Urkunde sind mir nicht bekannt geworden; es lohnte sich vielleicht, demselben nachzuforschen.

Von Gregor VI. haben wir überhaupt nur sechs Urkunden, davon zwei Originale auf Pergament[2]); über Papyrusprivilegien dieses Papstes haben wir keine Nachrichten, wie denn von da an überhaupt die sicheren Angaben über die Verwendung dieses Schreibstoffes immer seltener werden. Auch für die Zeit Clemens II., von dessen fünf Pergamentoriginalen wir schon sprachen, sind solche nicht vorhanden. Dagegen ist unter Leo IX., in dessen Kanzlei, wie bekannt, das Pergament der übliche Schreibstoff war, doch ganz vereinzelt auch noch Papyrus verwandt worden. Eine Papyrus-Urkunde für Portus, dessen Bischöfe überhaupt darauf gehalten zu haben scheinen, sich ihre Privilegien so lange wie möglich auf dem altehrwürdigen Schreibstoff verbriefen zu lassen, hat wiederum Gregor IX. transsumirt (Jaffé-L 4163) und ein zweites Papyrusprivileg für das Bisthum Puy war noch im 18. Jahrhundert vorhanden[3]). Das letzte Zeugnis für die Verwendung von Papyrus in der päpstlichen Kanzlei ist endlich das Transsumpt einer Urkunde Victors II. für Silva Candida von 1057 (Jaffé-L 4366) wiederum durch Gregor IX. Sehr bemerkenswerth aber und meines Wissens bisher nicht beachtet ist, dass unter den beiden letzten Päpsten mit der ausnahmsweise erfolgten Verwendung des alten Schreibstoffes auch die Beibehaltung der alten, im übrigen unter Leo IX. modificirten Protokollformeln Hand in Hand ging. Hat Leo IX. bekanntlich an Stelle des alten Bene valete ein Monogramm gesetzt, bei dessen Herstellung der Papst selbst nicht betheiligt war, und die päpstliche Unterfertigung in die neu eingeführte Rota verlegt, so haben die beiden von Gregor IX. transsumirten Papyrusprivilegien Leos IX.

---

[1]) Bonizo von Toscanella ist 1037 noch designatus episcopus, Jaffé-L 4110, als Bischof 1044 und 1050 nachweisbar Jaffé-L 4114 und Mon. Germ. SS. IV, 607. Godizo ist sonst unbekannt und füllt eine Lücke in der Bischofsreihe von Castro aus. [2]) S. oben S. 21. [3]) Bibl. de l'École des chartes 1876 S. 109.

und Victors II. weder Rota noch Monogramm, dafür aber noch in altherkömmlicher Weise das ausgeschriebene † Bene valete.

Beilage.

Johann XVIII. bestätigt die Güter und Rechte des Klosters S. Cugat in der Grafschaft Barcelona.

1007 November.

Aus dem Original im Archivo de la corona de Aragon zu Barcelona, ergänzt aus dem Chart. S. Cucuphati ebenda. Die aus dem Copialbuch ergänzten Stellen sind eingeklammert. — Reg. Jaffé-L 3956.

(Johannes episcopus servus servorum dei dilecto filio Odo, religioso episcopo atque abbati venerabilis[1]) monasterii sancti Cucufati martiris fundato in comitatu Barcelonensis in loco qui dicitur Octaviano et per te in eodem venerabili monasterio tuisque sucessoribus abbatibus imperpetuum. Quoniam concedenda sunt, que rationabilibus desideriis pertinere noscuntur, nostri apostolatus auctoritas ad roborandam piam fidelium devotionem in prestandis privilegiis debet minime abnegari. Igitur excellentie tue laudabilis mansuetudo postulavit a nobis, quatinus apostolica auctoritate per hoc privilegium concederemus et confirmaremus tibi tuisque sucessoribus in perpetuum supradictum monasterium cum omnibus suis adiacentiis et pertinentiis, cum omnibus finibus terminisque suis. Et ideo tuis piis desideriis faventes nostra apostolica auctoritate decernimus id ipsum prefatum sancti Cucuphatis martiris monasterium cum omnia sua pertinentia amodo et usque in finem seculi ut nullius alterius iuri et dicioni submitatur, nisi sub tua tuorumque successorum abbatibus in perpetuum. Confirmamus namque tibi et successoribus[2]) tuis abbatibus predictum monasterium cum his terminis et adiacenciis suis et cum omnibus que inferius continentur. Id est: ipsum alaudem qui est in circuitu monasterii; a parte orientis terminat cum terminos vel infra terminos de Cerdaniola, a parte vero meridie affrontat in ipsa serra quam[3]) dicunt Cerola vel Acutellos sive in alaudem sancti Petri monasterii puellarum et in terminos de Agualonga, de occidente namque parte similiter affrontat in terminos vel infra terminos de Agualonga vel de castrum Rivorubio, de parte vero circi affrontat in terminos vel infra terminos de Terracia vel de castro Rivorubio et in villas qui dicunt Melanos. Cellam sancti Felicis cum terminis et adiacentiis suis et ipsum alaudem de Bodigari qui fuit de Antoni filius Ildemari quod tu ipse per cartam donationis donasti in prefato monasterio. Et in alio loco infra terminum de castro Era-

---

[1]) venerabili *Cod.* [2]) successores *Cod.*, successoribus VU. [3]) q̄ *Cod.*

primiano ecclesie sancte Marie et sancti Petri cum ipso puio quod dicunt Castrum Felix cum terminos [1]) et adiacenciis suis et ipsum alodem de Gaiano vel de Sales et ipsum alaudem quod habet de Monte Petroso usque ad mare et usque in flumen Lubricato cum terminis et adiacenciis suis. Et infra terminum de castrum Ceruilione cellam sancte crucis et sancti Silvestri cum terminis et adiacentiis suis simul cum aliis alaudibus qui infra terminos supranominata sunt Et infra terminos de castrum Subiratis cellam sancte Marie et sancti Johannis quod dicunt Monasteriolum cum terminis et adiacentiis suis et ipsum alaudem qui dicunt Spicellos cum terminis et adiacentiis suis et castrum qui dicunt Mazchefa cum terminis et adiacentiis suis simul cum ecclesia sancti Petri ibidem fundata cum decimis et primiciis et oblationes fidelium et ipsum alaudem qui dicitur de Castelet qui est infra terminos de predicto castro Mazchefa vel de Apiarias cum terminis et adiacentiis suis et cellam sancte Marie simul cum ipsas fontes qui est infra terminum de Apiaria vel de Clarmonte cum terminis et adiacentiis suis. Et infra terminos de castrum Inolerdula ad ipsas) turres Bizzes ipsum alaudem qui fuit de Bonofilio (vel de Provisio) et ipsum alaudem de Auinione (qui fuit de) Maior et ipsum alaudem qui est in Macriniano qui fuit de Petrario et de Teudisclo iudice sive de Baio et ipsum alaudem (qui dicunt Villam de) Lupo qui fuit de Teudisclo iudice cum terminis et adiacentiis suis. Et ipsum alaudem qui fuit (de Seniofredo levita. Et infra) terminum de castro sancti Stephani cellam sancti Stephani cum terminis et adiacentiis suis et cellam (sancte Olibe cum terminis et adiacentiis suis, in longitudine) de villa Domenio usque ad mare simul cum ipsos stagnos et in lati(tudine de ipsa guardi)a de Bagnarias usque in villa Domabuis. Et infra terminos (de castrum Fonterubio et de) Monte acuto et de Piniano (et de Ke)rol ipsum alodum quod ibidem dedit Ansulfus. Et infra terminum de castrum Viti ipsum alaudem quod ibidem dedit Aizius (et Druda femina. Et in Monte) Olorda vel infra eius terminos ipsam turrem cum ipso alaudem quod ibidem dedit Bonofilius. Et in Duodecimo sive in Mizano et in(fra muro civitatis) Barcellone ipsos domos cum ipsas curtes et ortos et ortales vel quan(tum infra territorios de predicta civitate predictus mon)asterius habere [1]) videtur. Et ipsum alaudem de Toldelli cum terminis et ad(iacentiis suis) sive ecclesiam sancti Laurentii et sancti Stephani qui sunt fundatas in monte qui vocatur [2]) sancti Laurentii cum omnia que abere [3]) videntur. Et cella sancti Felicis qui est in Valrano cum terminis et adiacentiis suis vel quantum Adsisterius habet

[1]) sic Or., s. unten. [2]) q̄ ū Or. [3]) sic Or. s. oben.

infra terminos de Terracia vel de Cast(ellare et in Arraona et in) Barbarano et in Palacio Auuzidi vel infra eius terminos et in Cauallilias et in villa Mogoda vel infra eius terminos et in palatio Saladani vel infra eius terminos et in Calidas vel infra eius terminos et in palatio de Aries vel (infra eius terminos et in Lizano superiore et subte)riore et in ipsa parrochia de Pariete vel infra eius terminos et in (Molliedo) vel infra eius terminos et in Gallegos vel infra eius terminos. Et ipsum alaudem de Plegamanus cum terminis et adiacentiis suis sicut Bonofilius ibidem donavit, et ipsum alaudem de Resciaco cum terminis et suis adiacentiis sicut Borellus comes ibidem donavit, et ipsum alaudem quod (predictus monasterius habet in) Bettilona vel infra eius terminos et in Palumbare vel infra eius terminos et in Orta vel eius terminos et iuxta Rivopullo et in Palatiolo vel in eius terminos et in valle de Ariolfo vel infra eius terminos et in villa Granoiarios vel infra eius terminos et in L(aurona vel) infra eius terminos et in (Corrone superiore) vel subteriore vel infra eorum terminos et in Meseserata[1]) vel infra eius terminos et in Sam(aluz) et in Canovas vel infra eorum terminos et cellam sancti Genesii et sancti Martini et sancti Felicis qui sunt ab ipsa cute[2]) cum terminis et adiacentiis suis et villam qui dicitur Rifa cum terminis et adiacentiis suis et villam V(ita)minea qui vocatur[3]) Palatio cum terminis et adiacentiis suis et cum ipsas ecclesias sancti Stephani et sanctae Marie qui ibidem sunt fundatas cum decimis et primitiis et oblationes que ad ipsas ecclesias pertinent, et villarem qui dicitur Telberti cum terminis et adiacentiis suis et cellam sancti Genesii et sancte Eulalie qui vocatur[3]) Monasterium sive Tapiolas cum terminis et adiacentiis suis et valle Gregoria cum ter(minis) et adiacentiis suis et vallem Ildefredi (cum terminis) et adiacentiis suis. Et in comitatu Menresa castrum Clariana cum ecclesia sanctae Marie que ibidem est cum terminis et adiacentiis et cum decimis et primitiis suis et sanctae Marie qui est cella iuxta Agolada cum terminis et adiacentiis suis et cellam sancti Felicis qui est iuxta castrum Odelino. Et in comitatu Ausonensi omnes alodes quod prefatum monasterium ibidem habere videtur cum terminis et adiacentiis suis. Et in comitatu Gerundensi ipsum alaudem qui fuit de Landrico abbate qui est in Esterria. Decimis[4]) et primitiis et oblationibus de iam dictis ecclesiis et monasterium suprascriptum et alaudibus cum omnibus finibus terminis limitibus et adiacentiis eorumque pertinentiis, quantum hodie ipsum monasterium infra hos comitatus superius scriptos habet

[1]) So Or. Meserata im Copialbuch. [2]) So Or. für curte. [3]) Vgl. N. 2 S. 31. [4]) Hier tritt der Dictator in die Construction des ersten Satzes der Dispositio confirmamus cum omnibus que inferius continentur wieder ein.

et auxiliante deo adquisiturus(erit), a presenti sexta indictione ipsum monasterium villas et alodes decimas et primitias que dudum habuit et ecclesias cum omnibus eorum pertinentiis, ut superius legitur, in perpetuum per huius privilegii seriem stabilimus tibi tuisque subcessoribus abbatibus detinendum et dei cum timore regendum et dispensandum. Ita ut nullus umquam regum, nullus episcoporum nullusque hominum in quolibet ordine et ministerio constitutus audeat moleste causis eiusdem monasterii incumbere nec homines illorum per ullam causam distringere. Et hec omnia ut superius iussimus ita in perpetuum persistant. Statuentes apostolica censura sub divini (iuditii) obtestatione et anathematis interdictione ut nulli umquam nostrorum successorum pontificum presumat aliquit vim aut invasionem in rebus ipsius monasterii facere. Post vero obitum abbatis nemo ibidem abbatem constituat, nisi quem consensus et comunis voluntas fratrum ex ipsa congregatione elegerit secundum domini et sancti Benedicti regulam, si ibi dignus inventus fuerit. Nullumque premium sive donum pro consecratione illius aliquis accipere contendat, et si eum gratis episcopus ordinare noluerit, ad cuius diocesim ipse pertinet locus, vel a nostra Romana matre ecclesia vel a cocumque[1]) venerit episcopo per nostram auctoritatem libere ordinetur. Si quis autem quod non obtamus nefario ausu presumpserit hec que a nobis ad honorificentiam domini nostri Jesu Christi pro stabilitate iam dicti monasterii statuta sunt transgredi, sciat se anathematis vinculo innodatum et cum diabolo et omnibus impiis aeterni incendii atrocissimo supplicio deputatum. At vero qui pio intuitu custos et observator extiterit, omnimodam benedictionem gratiam omniumque peccatorum absolutionem et celestis vite beatitudinem cum sanctis et electis a missericordiosissimo domino deo nostro consequi mereatur in secula seculorum. Scriptum per manum ....[2]) notarii regionarii et scriniarii sanctae Romanae ecclesiae in mense nobembri et indictione suprascripta sexta. † BENE VALETE.

[1]) So Orig. [2]) Lücke für den Namen des Notars.

Die „monasteria“ bei Agnellus.

Von

Franz Wickhoff.

Das Wort monasterium, das ursprünglich im Gegensatze zu coenobium für die Zelle eines einzelnen Mönches im Gebrauch war[1]), hat diese Bedeutung bald verloren. Schon vom vierten Jahrhunderte an begegnet es regelmässig für die gemeinschaftliche Wohnung der Religiosen[2]), eine neue Bedeutung, die es beibehält, gerade so wie das später in Uebung kommende claustrum und unser Kloster neben der Gesammtheit der Baulichkeiten auch noch im übertragenen Sinne die in denselben wohnende Genossenschaft bezeichnend. Jedoch bemerken italienische Antiquare, Lexicographen und ihnen folgend neuere Kunsthistoriker, dass sich von dieser gewöhnlichen Bedeutung eine beachtenswerthe Ausnahme findet, dass das Wort von Agnellus in seinen Biographien der Bischöfe von Ravenna für kleine Kapellen, bestimmt zum Begräbnis der Bischöfe und anderer vornehmer Personen gebraucht wird, also eine bestimmte architectonische Form bezeichnet, die mit jener eines Klosters nichts zu thun hat.

Neben so vielen kunsttechnischen Ausdrücken von schwankender Bedeutung im mittelalterlichen Latein würde man selbst über die jeweilige Bedeutung eines so häufig vorkommenden Wortes wie monasterium in Ungewissheit sein, wenn man es bei einem Schriftsteller, der selbst Dilettant in Architectur, wie kein zweiter im frühen Mittelalter Verständnis und Vertrautheit mit den Werken der bildenden Kunst zeigt, in einem von der gewöhnlichen Bedeutung abweichenden

[1]) Die Stellen aus Cassian, Isidor etc. bei Du Cange. [2]) Wenn noch auf der römischen Synode von 826 „Abbates per Coenobia vel, ut hoc tempore nuncupantur Monasteria, tales constituuntur“ der alte Gegensatz hervorgehoben erscheint, so geschieht das nur, um das schon schwer verständliche, formelhaft gebrauchte Wort coenobium zu erklären.

Gebrauche fände; einem abweichenden Gebrauch, für den es bisher nicht gelungen ist, irgend welche Gründe aufzufinden. Für Grabkapelle wäre dem Agnellus memoria viel näher gelegen, wenn er schon das römische coemeterium nicht gebrauchen wollte. Bacchini hat in seiner Ausgabe des Agnellus im Commentar zum Leben des Johannes Angeloptus zuerst auf diese Bedeutung von monasterium aufmerksam gemacht[1]). Ihm kam es zunächst darauf an, in der damals viel behandelten Frage, ob in den altchristlichen Basiliken begraben werden durfte, zu entscheiden, indem er gegen Muratori für das Verbot, das gegen das Begräbnis in Kirchen bestanden haben soll, eintritt. Er hebt zuerst hervor, dass Agnellus durchaus zwischen basilica und monasterium unterscheidet, ferner dass im Gegensatze zu basilica, die mit ecclesia gleichbedeutend gebraucht werde, monasteria jene Orte seien, die, zum Gottesdienste geweiht, doch dem Privatgebrauche vorbehalten waren und nicht dem Besuche der Christen beiderlei Geschlechtes offen standen. Andere nennten diese Orte oratoria oder sacella. Weil es nun nicht erlaubt war, in den Basiliken selbst zu begraben, habe man besondere Heiligthümer erbauen müssen, um dort besonders hervorragende Mitglieder der Gemeinde beisetzen zu können. Diese Ausführungen, von Bianchini weit ausgesponnen, wobei auf unpassende Weise Stellen aus Gregor von Tours und Paulinus von Nola herangezogen werden, bekamen durch ihre Aufnahme in das Wörterbuch des Du Cange allgemeine Verbreitung. In dieser knappen Fassung bei Du Cange: „Monasteria Agnello dicuntur capellae seu sacella circa basilicas aedificata, in quibus defunctorum corpora sepeliebantur cum ea intra basilicas sepelire nondum liceret.“ haben sie augenscheinlich auf alle späteren Schriftsteller über ravennatische Architectur eingewirkt. So sagt Quast[2]), „es beschloss Galla Placidia — eine eigene Grabkirche (monasterium, wie Agnellus diese Art Kirchen benennt) zu erbauen“, Rahn[3]): „Auch in Ravenna erhielten die Bischöfe ihre eigenen Grabkirchen (Monasteria nennt sie Agnellus) in der Classis.“ F. X. Kraus kommt in seiner Realencyklopädie der christlichen Alterthümer im Artikel monasterium auf die Bedeutung bei Agnellus:[4]) „Kleine Heiligthümer und Kapellen, welche an die Basiliken gebaut sind.“

---

[1]) Agnelli, Liber Pontificalis illustravit D. Benedictus Bacchinius 1, 298 f.; wieder abgedruckt von Muratori SS. Rer. Ital. 2, 70 c. III. [2]) Quast, Die altchristlichen Bauwerke von Ravenna p. 10. [3]) J. R. Rahn, Ein Besuch in Ravenna, in Zahns Jahrbüchern für Kunstwissenschaft 1, 171. [4]) F. X. Kraus, Realencyklopädie der christlichen Alterthümer II, 412.

Ohne auf die Frage, ob ein durchgehendes Verbot, in den Basiliken zu begraben, je erlassen wurde, hier einzugehen, sei nur auf die Dialoge Gregors hingewiesen[1]), aus denen hervorgeht, dass, obschon der Papst und ein Theil seines Clerus gegen diese Art des Begräbnisses sich aussprachen, das Verbot in Rom dennoch keinen durchgreifenden Erfolg hatte. Später scheint man dennoch so viel erreicht zu haben, dass wenigstens in der Confessio, wo der Körper des Heiligen ruhte, kein andrer beigesetzt werden durfte[2]). Verschiedene Synodalbeschlüsse begünstigen bald eine strengere, bald eine lockere Praxis[3]). War das Verbot aber auch anderswo nicht gegeben oder nicht befolgt, für Ravenna kann es niemals Geltung gehabt haben. Dort wurden die Bischöfe in den Kirchen und zwar in den verschiedensten Theilen derselben begraben. Neo XVIII., um von den älteren Bischöfen, deren Begräbnisorte nicht sicher bekannt waren, zu schweigen, in der Apostelkirche hinter dem Petrusaltar[4]); Exuperantius XIX. in der Kirche der heiligen Agnes entweder hinter dem Hochaltar[5]) in der Apsis oder vor demselben im Schiffe[6]); Johannes XX. im Kirchenschiffe von S. Agatha vor dem Hochaltare[7]). Petrus Chrisologus XXI. bestimmt selbst als Ort für sein Grab den Raum vor dem Bischofsstuhle in der Petriana in Classis[8]). Aurelianus XXII. wird wieder im Schiffe der Apostelkirche und zwar neben dem Ambo begraben. Bei dieser Gelegenheit bezeichnet Agnellus auch den Ort von Neos Grabstätte näher. Der Körper lag zuerst im Schiffe und wurde später in die Apsis übertragen[9]). Maximian XXVI. lag wieder, wie es scheint,

---

[1]) IV. 50—55. [2]) Liber Diurnus, ed. Rozière, Formula XI, XXIV, XXVI. [3]) Vgl. darüber Hefele, Kirchengeschichte 3, 18. [4]) Sepultus olim in basilica Apostolorum ante altare beati apostoli Petri. Agnellus ed. Holder-Egger. SS. rer. Long. p. 298 c. 29. [5]) Für die Bedeutung von ante altare und post altare bei Agnellus ist folgende Stelle entscheidend „ante altare, subtus pirofireticum lapidem ubi pontifex stat, quando missam canit.“ Agn. a. a. O. p. 289 c. 23, aus der hervorgeht, dass Agnellus unter „ante altare“ den Raum zwischen Altar und Apsis versteht, also was wir hinter dem Altare nennen würden. „Post altare“ ist dann der Raum im Mittelschiffe vor dem Hauptaltare. [6]) s. e. in jam dicta basilica s. Agnelis martiris ante altare sub porfiretico lapide alii dicunt post altare subtus porfiretico lapide. Agn. a. a. O. p. 297 c. 29. [7]) s. e. in praedicta s. martiris Agathae basilica post altare. Agn. a. a. O. p. 308 c. 44. [8]) Coementarii vero post sedem ipsius ecclesiae paraverunt celeriter sepulcrum in loco ubi ipse praecepit. Agn. a. a. O. 315 c. 52. Mit „post sedem“ bezeichnet Agnellus hier den Raum zwischen Bischofsstuhl und Altar in der Apsis, denselben, für welchen er sonst den Ausdruck „ante altare“ gebraucht. [9]) s. e. in ecclesia apostolorum juxta anbonem non longe a tumolo ubi beatus requiescit Neo, ante quam a nobis Neonis corpus ad sedem translatus fuisset. Agn. a. a. O. p. 318 c. 56.

zuerst im Schiffe[1]), da sein Körper im 9. Jahrhundert in die Apsis, einen Platz, der für würdiger muss gegolten haben, übertragen wurde[2]). Agnellus XXVII. hinter dem Altar der Kirche S. Agatha, Agnellus der Schriftsteller las noch sein Epitaphium an jener Stelle[3]).

Waren also in allen Theilen der Kirchen Ravennas Bischofsgräber vorhanden, so fällt der Grund, den Bianchini für die Erbauung der monasteria angibt, und der ihm vielfach nachgeschrieben wurde, dass sie für Bischofsgräber gebaut wurden, weil in den Basiliken nicht begraben werden durfte, weg. Aber selbst wenn ein solches Gesetz bestanden hätte, würde man noch nicht zur Aufführung jener monasteria gezwungen gewesen sein. Es war ausserhalb der Kirche ein Raum vorhanden, der häufig zur Beisetzung der Bischöfe benützt wurde, der Nartex; Agnellus hat dafür das Wort „ardica“. Diese Vorräume der Basiliken in Classis werden besonders bevorzugt. Petrus XXVIII. wird im Jahre 578 in der Ardica der Kirche des heiligen Probus in Classis begraben[4]) und in der Ardica der Kirche des h. Apolinaris ausserhalb der Mauern von Classis eine grössere Anzahl: im Jahre 606 Maxianus XXX.[5]), 633 Johannes XXXII.[6]), 671 Maurus XXXIV.[7]) und 691 Theodor XXXVI.[8]). Am selben Orte werden auch die anderen Bischöfe des 7. incl. 8. Jahrhunderts, als deren Begräbnisort Agnellus nur im allgemeinen die Kirche S. Apolinaris angibt, beigesetzt sein.

Wenn aber auch Biancchinis Begründung falsch ist, an der Thatsache, dass von Agnellus monasteria genannte, geweihte Orte zum Begräbnis von Bischöfen gedient haben, wird deshalb nichts geändert. Sieben derselben finden wir wirklich in solchen Gebäuden beigesetzt. Florentius XIIII. lag im monasterium der heiligen Petronilla, das an die Apostelkirche anstiess[9]), Liberius XV. im monasterium S. Pelionis[10]), Petrus XVII. im monasterium S. Jacobi in der Petriana[11]), Ecclesius XXIII.[12]), Ursicinus XXIIII.[13]) und Victor XXV.[14]) nebeneinander im monasterium der Heiligen Nozarius und Celsus in der Kirche S. Vitale, Johannes XXIX. endlich wurde 595 im monasterium

---

1) s. e. in basilica s. Andreae apostoli iuxta altare, ubi barba praedicti apostoli condidit. Agn. a. a. O. p. 332 c. 33. 2) Ebendort p. 332 c. 34. 3) s. e. in ecclesia s. Agathae martiris ante altarium p. 336 c. 91. 4) p. 341 c. 79. 5) p. 344 c. 103. 6) p. 348 c. 107. 7) p. 352 c. 114. 8) p. 360 c. 124. 9) s. e. in monasterio s. Petronillae haerens muris ecclesiae apostolorum p. 288 c. 21. 10) p. 288 c. 22. 11) p. 291 c. 26. 12) s. e. in ecclesia beati Vitalis martiris, infra monasterium sancti Nazarii ante altarium, in medio loco juxta corpus hinc beati Ursicini antistitis et inde beati Victoris, in medio autem iste. p. 319 c. 59. 13) p. 324 c. 65. 14) p. 325 c. 65.

der Heiligen Marcus Marcellus und Filicula in der Kirche S. Apolinaris in Classis begraben[1]). Auch vornehme Laien ruhten an solchen Orten. Wenigstens glaubte man das zu Zeiten des Agnellus von Galla Placidia[2]). Sicher waren der Exarch Theodor und seine Gattin Ageta im monasterium S. Mariae ad Bluchernas[3]) und Deusdedit, ein Mann, der sich durch fromme Stiftungen verdient gemacht hatte, im monasterium der h. Enfemia begraben[4]).

Wollten wir uns eine Vorstellung von der Gestaltung und den etwaigen anderen Zwecken dieser Baulichkeiten machen, so begegnen wir manchen Schwierigkeiten. Es ist nicht leicht, zu sagen, welche Stellen des Agnellus, in denen er von monasteria spricht, heranzuziehen wären, weil es keineswegs ausgemacht ist, wann er damit eine Grabkapelle bezeichnen will. Bei den oben angezogenen Stellen, die von Beisetzungen handeln, scheint ein Zweifel nicht berechtigt, dagegen aber ist eine Reihe anderer nachzuweisen, wo monasterium auch bei Agnellus nichts weiter als Kloster heisst. Zunächst solche, wo von einem Abbas monasterii die Rede ist[5]), was nichts anderes als den Vorstand einer klösterlichen Genossenschaft bezeichnen kann. Dazu kommt die Erwähnung eines Klosters in der eingehenden Erzählung von der Erhebung des ravennatischen Clerus gegen den Bischof Theodor. Am Weihnachtsabende sucht der Erzpriester, der wie der Bischof den Namen Theodor trägt, den Erzdiacon Theodor im mo-

---

[1]) p. 342 c. 98. [2]) p. 307 c. 42. [3]) p. 354 c. 115. [4]) p. 382 c. 163.
[5]) a. Agnellus bezeichnet sich selbst als Abt des Klosters S. Mariae ad Blachernas oder des Klosters b. Bartolomei: Dum in monasterio meo b. et semper V. M. quae vocatur ad Blachernas residerem, a. a. O. 290 c. 26; ad monasterium S. M. qui vocatur ad Blachernas ubi deo volente ego abba existo, p. 356 c. 119; derselbe Wortlaut p. 382; Iste monasterium, qui vocatur ad Blachernas ad Andream largivit presbiterem; Iste (Felix XXXVIII.) monasterium beati Bartolomei, ubi ego Deo favente abbas, praefuit, p. 366 c. 136; et Georgio pontifice per pauca annorum curricula sine causa privatus a hoc monasterio fui, p. 366 c. 136; post aditum monasterii mei, domni beati Bartolomei, p. 323 c. 64; Quam post modum Sergius diaconus, abba monasterii s. Bartolomei apostoli, ubi praedictus pontifex (Felix) abba et diaconus et istius sedis yconomus fuit, ubi Deo juvante post praedictum Sergium diaconum ex ejus largitate nunc a divino nutu abba existo, p. 374 c. 149. — b. Aebte anderer Klöster: Sed et de Johanne abbate monasterii sancti Johannis, trans Cesaream in dudum Classis, quod vocatur ad litum, non praetermitamus, p. 363 c. 13; Johannes abba monasterii s. Donati, qui vocatur in Monterione, p. 382 c. 162; Ex monasterio b. Apolenaris abba fuit (Gratiosus) quod est fundatum non longe ab ecclesia s. redemptricis Crucis ad Monetam veterem, p. 383 c. 164; De monasterio sancti Apolenaris quaeritus est (Reparatus) hic Ravenna — exinde abba fuit, p. 358 c. 115; (Martinus) de monasterio beati Andreae, quod situm est non longe ab ecclesia Gothorum, archidiaconus huius sedis erat.

nasterium des heiligen Andreas auf. Er klopft an die Thüre, Diener öffnen und, nachdem sich die beiden kirchlichen Würdenträger besprochen haben, heisst der Archidiacon sich alle Priester des Hauses versammeln[1]). Daraus geht hervor, dass wenigstens die monasteria unter einem geistlichen Würdenträger der Diöcese (wir sehen das Andreaskloster immer vom Archidiaconus, das Bartolomeuskloster von einem Diacon geleitet) von einer grösseren Anzahl von Geistlichen, sowie von dienenden Personen bewohnt waren. Der weitere Verlauf des Berichtes über jenen Aufstand macht uns noch mit einem anderen in Bezug auf die ravennatischen Klöster wichtigen Umstande bekannt. Der Exarch Theodor, bemüht, die Ruhe wieder herzustellen, hat eine Versammlung des ganzen Clerus von Ravenna einberufen, auf der ihm eine Aussöhnung herbeizuführen gelingt. Von dieser Versammlung kehren alle, wie Agnellus fortfährt, freudig in ihre Klöster zurück[2]). Der gesammte Clerus von Ravenna war also in monasteria aufgetheilt, sei es, dass hier das von Augustin im Abendlande eingeführte regulare Leben der Cleriker eine besondere Ausbildung fand[3]), oder dass bei der nahen Beziehung zu Constantinopel griechische Sitte unvermittelt einwirkte.

In der von Agnellus inserirten Constitution des Bischofs Felix (526—530) können monasteria nichts anderes als Männer- und Frauenklöster bedeuten[4]), so wie in dem Praeceptum, das Bischof Reparatus in Constantinopel erwirkte[5]), und in der grossen Prophezeiung von der Zukunft Ravennas[6]).

Wir würden somit bei Agnellus zwei Bedeutungen des Wortes monasterium annehmen können, einmal die als Kloster, welche er mit allen zeitgenössischen Schriftstellern gemein hat, dann jene einer ausgezeichneten Grabkapelle, wenn nicht in einem Falle das Wort

---

[1]) Tunc Theodorus archipresbiterum ivit ad Theodorum archidiaconum, consobrinum suum, in monasterio s. Andreae apostoli, quod est fundatum, non longe ab ecclesia Gothorum, prope domum quae vocatur Maxiniana. Pulsante eo ostium ianua venerunt famuli domum, percussorem ligni inquirere — Et ingressus in praedicto monasterio locuti sunt inter se mutuo — Omnes presbiteros istius aedis ad me concurrant — p. 357 c. 121. [2]) — et perrexerunt omnes laeti ad monasteria sua. Agnellus p. 359 c. 123. [3]) „monesteria clericorum“ nennt Augustin solche Klöster. [4]) Monasteria vero virorum sive ancillarum Dei ab episcopo ordinentur ut omnibus ratio, iustitia, pax et disciplina servetur, p. 321 c. 60. [5]) Et iterum statuit et decrevit, sive ex ecclesia sive ex monasterio vel commenditos ipsius ecclesiae aut strutores vel staurofari a quocumque iudice aut exactore aut qualibet potestate essent subjecti nisi tantumodo pontifici aut rectori ecclesiae, p. 354 c. 115. [6]) Et erunt monasteria disrupta, et ecclesia exterminabunt, p. 385 c. 106.

für dasselbe Gebäude in beiden Bedeutungen erschiene. Agnellus erzählt, der Exarch Theodor habe täglich das monasterium s. Mariae, dem Agnellus als Abt vorstand, besuchte, um dort seine Andacht zu verrichten und in demselben monasterium ruhe er mit seiner Gattin [1]). Der nächsten Erklärung, jene ausgezeichneten Frommen seien, wie es auch anderswo üblich war, in bestimmten Theilen der Klostergebäude begraben worden, und die angenommene Bedeutung von Grabkapelle habe demnach zu entfallen, so dass das Wort auch bei Agnellus überall nur Kloster bedeute, dem ein Abt vorsteht und in dem Beisetzungen stattfinden konnten, steht vorläufig noch entgegen, dass Biancchini und seine Nachfolger für ihre Annahme der Grabkapellen sich auf Stellen des Agnellus stützen konnten, die von der Lage und baulichen Form des monasterium handeln und die eben auf eine besondere Kapelle zu deuten scheinen. Zuerst wäre die Stelle in der vita Maximiani zu untersuchen, weil Biancchini von ihr ausgeht, und weil sie die ausführlichste Beschreibung enthält. Der Bischof hatte die Kirche des heiligen Stefan gebaut, dieselbe mit einem reichen Schatze an Reliquien bedacht, das Tribunenmosaik ausführen lassen und der vollendeten Kirche zwei kleine monasteria angefügt [2]). Aus der Erwähnung der in Steinmosaik ausgeführten Inschrift im monasterium auf der Männerseite geht hervor, dass sich das andere monasterium auf der Frauenseite befunden habe. Bei der Petriana zu Classis waren ebenso die monasteria mit den Seiten der Kirche aber zugleich mit der fons verbunden [3]). Unter fons versteht Agnellus immer das Baptisterium. Dasjenige der Petriana, welches hier in Betracht kommt, beschreibt er ausführlicher. Petrus Chrisologus baut es mit besonderem Aufwande. Die doppelte Mauer, der hohe Aufbau, die arithmetische Kunst, die bei seiner Aufführung in Anwendung kommt [4]), lassen auf einen sinnreich überwölbten, mit Umgang versehenen Central-

---

[1]) Cotidieque cuncurrebat ad monasterium s. Mariae, qui vocatur Ad Blachernas, ubi Deo volente ego abba existo; et ibidem requiescit cum Ageta coniuge sua, p. 356 c. 119. [2]) Ad latera ipsius basilicae monasteria parva subiunxit quae omnia variis tesselis auratis simulque promiscuis aliis calice infixis mirabiliter aparent; super capita omnium columpnarum ipsius Maximiani nomen sculptum est. Monasterio vero parte virorum sex literas lithostrates invenietis, p. 328 c. 72. [3]) Monasteria vero in civitate Classis, quae lateribus fontique ecclesia Petriana iuncta sunt, sancti Mathei apostoli et Jacobi ipse (Agnellus) tessellis ornari jussit. p. 386 c. 91. [4]) Aedificavit hic beatissimus fontem in Civitate classis iuxta ecclesiam quae vocatur Petriana, quam Petrus Antistes fundavit. Qui fons mira magnitudinis duplicibus muris et altis moenibus structis aritmeticae artis. p. 312 c. 50.

bau schliessen. Da die Umfassungsmauer viereckig war[1]), kam es von aussen der ursprünglichen Gestalt von S. Giovanni in fonti nahe, während der Umgang auf einen Innenbau in Art der Kirche S. Maria in Nocera schliessen lässt.

Die Stellung der monasteria bei der Petriana wird noch näher als infra fontem[2]) bestimmt. Da schon durch die Verbindung der monasteria mit den Seitenwänden der Kirche eine Uebersetzung von infra fontem mit „im Baptisterium“ ausgeschlossen ist, kann darunter nur ein Raum verstanden werden, der von der Strasse aus innerhalb des Baptisteriums lag, also ein Raum zwischen Baptisterium und Kirche.

Es sind in Oberitalien altchristliche Kirchenanlagen erhalten, in welchen das Baptisterium gegenüber der Hauptthüre der Basilika steht. In dem Atrium zwischen beiden Gebäuden wird die eine Seite von der Kirchenfront, die gegenüberliegende von der fons eingenommen[3]). Stellen wir uns nun an den beiden Seitenwänden dieser Atrien ebenfalls Gebäude angeschlossen vor, so wären sie, wie es in der angezogenen Stelle von der monasteria der Petriana heisst, wirklich lateribus fontique ecclesiae iuncti. Man könnte das ebenso gut mit in atrio ecclesiae bezeichnen. Für andere mit den Kirchen verbundenen monasteria in Ravenna dürfen wir dieselbe Stellung voraussetzen[4]).

Dass aber doch entgegen der Meinung Bianchinis auch diese den Kirchen angebauten monasteria Klöster waren, zeigt Agnellus, wenn er einmal dafür den Ausdruck cella gebraucht und berichtet, dass diese mit Mönchen besetzt waren[5]).

Auch war eine solche Anlage kleiner Klöster im Vorraum einer bedeutenden Basilica keineswegs eine Eigenthümlichkeit Ravennas. Im Liber diurnus wird eines Frauenklosters, dem heiligen Stephan

---

[1]) Fontem vero tetragonum, quam beatissimus Petrus Grisologus haedificavit in civitate Classis iuxta ecclesiam Petrianam, iste ornavit, p. 325 c. 67.
[2]) — et ingressi sumus infra monasterium sancti Jacobi, quod est fundatum infra superscriptae ecclesiae (sc. Patrianae) fontem, p. 325 c. 67.
[3]) Erhaltene Beispiele sind: die Kathedrale in Novara, Grundplan bei Bezold in Dehio Taf. 16 N. 10, die Kathedrale in Parenzo ebenda Taf. 28 N. 2, der Dom zu Aquilea, von dem noch eine genügende Aufnahme fehlt. [4]) — aedificatum est monasterium beati Theodori dyaconi juxta ecclesiam beati Martini confessoris. Agnellus p. 356 c. 119; et infra ipsius ecclesiae ruris monasterium S. Georgii a fundamentis haedificavit, p. 336 c. 89. — monasterio sanctae Petronillae haerens muris ecclesiae apostolorum, p. 288 c. 21; andere Stellen siehe oben bei den Begräbnisorten der Bischöfe. [5]) Aedificavit iste (Sergius) cellam beati Apolenaris de parte virorum, ubi et monachos statuit —, p. 381 c. 159.

geweiht, gedacht, das im Atrium von S. Paolo fuori lag[1]). Es ist dasselbe Kloster, dessen Lage in der bekannten Inschrift Gregors in S. Paolo fuori mit ad sanctum Paulum bezeichnet wird[2]) und dessen Reste Ugonio noch sah[3]). Die angezogene Formel des Liber diurnus ist augenscheinlich eine Verleihung dieses Stephansklosters an das Kloster von S. Paul fuori. Theodor v. Sickel machte mich aufmerksam, dass diese Verleihung von Hadrian (772—795) herrührt und zur Zeit stattfand, als dieser Papst das Atrium von S. Paolo restauriren liess[4]). Ebenfalls im Atrium einer römischen Basilica und zwar im Atrium der Peterskirche lag das monasterium s. Martini[5]). Ein Nonnenkloster, wie das des heiligen Stefan in S. Paolo fuori im Atrium einer berühmten Kirche gelegen, finden wir auch in Gallien bei der Martinskirche von Tours[6]).

Ein noch älteres Beispiel für eine solche Stellung eines Klosters im Vorraum einer Kirche, und vielleicht das älteste überhaupt, wenigstens im Abendlande, ist das Kloster, welches Augustinus in der Kirche von Hippo gegründete. Der Ausdruck bei Possidius monasterium intra ecclesiam[7]) reiht sich an die besprochenen Stellen bei Agnellus und ist, mit diesen zusammengehalten, leicht verständlich[8]).

---

[1]) Quia igitur monasterium sancti Christi martyris Stephani, quod intra atrio beati apostoli Pauli fundatum est, omnino constat iam elapso tempore congregatione servorum aut ancillarum dei nudata et sollitudini, nulla preposito in eo aut monachis habitantibus, traditum, permoti proinde cum passione tanti piaculi et compulsi dolore, apostolica auctoritate prevedimus monasterio tibi comisso eundem monasterium sociare. L. D. ed. Rozière p. 221. For. LXXXVII. [2]) Neueste Publication bei Pitra, Anal. novissima Spicilegii Solesmensis 1885, p. 467/68 — INTER ADFINES HORTI MONASTERII SCI STEPHANI QVOD EST ANCILLARVM DI POSITVM AD SCM PAVLVM. [3]) Pompeio Ugonio, Historia delle stationi di Roma. Roma, 1588, p. 284 v.: Della scrittura di questa mederima pietra, si raccoglie un' altra cosa, cioè che quella chiesa rovinata che venendo da Roma si trova à mon dritta viccino à S. Paolo, doue resta una porta con due colonne marmoree, et una mezza Tribuna, fu un Monasterio di monache chiamato di S. Stefano. [4]) Liber Pontificalis ed. Duchesne p. 499: Atrium vero ipsius beati Paoli ecclesiae, quod antea nimis desolatum existebat, ubi boves atque cuballi ingrediebantur ad pabulandum propter herbam, quae ibidem nascebatur, inspiratus a Deo isdem sanctissimus pontifex (Hadrianus) ex marmoribus pulchris sternere fecit. [5]) Ordo Rom. (Mabilion, Iter. Ital. 2, 91) egreditur pontifex de ecclesia s. Petri et ascendit monasterium s. Martini quod sub tegna ipsius ecclesiae situm est. [6]) Greg. Tur. hist. Franc. X. 34 „Igitur ante hos annos cum Jngitrudis monasterium puellarum infra atrium S. Martini, ubi diximus collocare cepisset“, und ebenda am Beginne des Capitels „his diebus Jngitrudis quae monasterium in atrio S. Martini statuerat.“ [7]) Possidii vitâ S. Augustini c. V. Factus ergo presbyter monasterium intra ecclesiam mox instituit; et cum dei servis vivere coepit secundum modum et regulam sub sanctis Apostolis constitutum. [8]) Die Mauriner dachten sich dieses Kloster in

Dass solche Klöster in bedeutenden Städten anders gestaltet waren, als freiliegende Abteien wie Montecassino oder Subiaco, dass alle jene Nebengebäude für die Aufnahme von Fremden, für gewerbliche Zwecke etc., die wir am besten aus dem Bauplan von S. Gallen und aus dem Ordo Farfensis kennen, wegfallen, ist natürlich. Parva monasteria nennt sie Agnellus und es bestanden dergleichen in Ravenna, die in den oberen Geschossen eines Hauses Raum fanden[1]).

Ein gemeinsamer Schlafraum, der, wie in Farfa, noch anderen Zwecken dienen kann, ein Wohn- und Arbeitsraum, etwa noch ein Zimmer für den Abt, Küche und Vorrathskammer genügen den einfachen Bedürfnissen regularen Lebens einer kleinen Genossenschaft. Unbedingt nöthig jedoch ist ein Oratorium, in welchem zu den vorgeschriebenen Tageszeiten gebetet wird. In den einsam im Walde gelegenen grossen Klöstern mit ihren hunderten von Mönchen, wie Centula, Fulda, S. Gallen diente dazu die grosse Kirche, die ohnehin von Laien wenig besucht war, in den kleinen, an die grossen öffentlichen Basiliken der Hauptstädte angebauten Klöstern war ein eigener Raum nöthig, entsprechend etwa den Winterchören der modernen Abteien, deren Kirchen zugleich als Pfarrkirchen dienen. Ein solcher Raum findet sich auch, wie aus dem Liber diurnus hervorgeht, in römischen Klöstern durchaus; er war dem Laienpublikum verschlossen[2]).

Auf diesen bevorzugten Theil des Klosters bezieht sich, was wir von äusserer Ausstattung der ravennatischen monasteria hören. Eine Apsis ist vorhanden, in der wahrscheinlich in Mosaik die Bauinschrift angebracht ist[3]); zuweilen von so bedeutender Grösse, dass sie von

---

einen Garten gelegen, der zu den Besitzungen der Kirche gehörte, Baronius ad a. 391 meinte, Possidius hätte dieses Kloster mit dem später im Episcopium errichteten verwechselt, Annahmen, die sie machen zu müssen glaubten, weil ihnen andere Beispiele von Klöstern, die im Vorraume einer Kirche lagen, nicht bekannt waren.

[1]) (Reconciliavit Agnellus) infra urbem vero Ravennam ecclesiam sancti Theodori non longe a domo Drudonis, qua domus una cum balneo et sancti Apolenaris monasterio quod in superiora domino structum episcopium ipsius ecclesiae fuit. Agn. a. a. O. p. 334 c. 86. Solche Häuser können in sehr naher baulicher Verbindung mit der Kirche gewesen sein, wie z. B. das Haus desselben Bischofs Agnellus: servivit in ecclesia beatae Agathae — domusque eius haerebat superscripto ecclesia muro, p. 388 c. 84. [2]) L. D. et Roz. Form. XV. Responsum de dedicatione oratorii intra monasterium monachorum; Form. XVI. — monasterii oratorium a presbiteris ecclesiae in eodem loco deservientibus celebrentur sacrificia veneranda missarum; ita ut in eodem loco, neque fraternitas tua, neque presbiteri praeter diligentiam discipline, aliquid molestiorum inferant. Vgl. auch Briefe Gregors III, 63. [3]) Im Monasterium ss. Gervasii et

aussen erkennbar ist[1]). Gefässe aus Edelmetall werden dorthin gespendet, Hängekronen schweben über dem Altare[2]). Ausschmückung durch Glasmosaik kommt allenthalben vor, nicht nur in der Tribune, sondern auch an anderen Stellen[3]). Vielleicht waren auch die Höfe damit verziert; auf einen Hof scheinen mir die Säulen im Stephanskloster des Bischofs Maximinianus[4]), von dessen Beschreibung wir ausgingen, zu deuten. Auch über den Eingängen der Klöster waren Inschriften angebracht[5]).

Wie fügt sich nun in diese Auffassung von monasterium bei Agnellus die noch erhaltene Kirche S. Nazarii, die Agnellus monasterium nennt und als Bestattungsraum der Galla Placidia bezeichnet[6]), wobei wir die aber keineswegs bewiesene Tradition als richtig annehmen wollen, dass das heutige S. Nazaro e Celso wirklich der von Agnellus monasterium s. Nazarii genannte Bau sei. Gala Placidia war am 27. Nov. in Rom begraben, nirgends wird von einer Uebertragung nach Ravenna berichtet, nur einige von den Zeitgenossen des Agnellus glaubten, sie wäre in einem ravennatischen monasterium beigesetzt. Weder sah Agnellus eine Inschrift, welche diese Meinung bestätigt hätte, noch ist bisher irgend ein monumentaler Beweis für diese oft nachgeschriebene, allgemein geglaubte Ansicht beigebracht worden. Alles beruht auf jener hypothetischen Bemerkung des Agnellus[7]),

---

Protasis, das an die Kirche des heiligen Laurentius in Cesarea angebaut war: Et in arcu maioris tribunae in quantum voluimus legere — Agn. a. a. O. p. 299 c. 36; ebenso im Matheuskloster der Petriana: Et invenietur in camera tribunae apostoli Mathei continente ita: Salvo homino papa Agnello. De dono Dei et servorum ejus — haec obsida mosivo exornata est. p. 336 c. 91.

[1]) De rebus vero eorum (Posterulensium) nihil aliquid contigere voluit sed pyrae traditae sunt ad pontem qui vocatur Milvius — iuxta tribunal monasterii b. confessoris Christi Severini, p. 368 c. 129. [2]) Quinginta pondera librorum verearum vascula ibidem reliquid in usum ipsius monasterii, et super altarium ubi corona dependebat — per cathenulas aureus dependebat — filum ex auro, quod nobilissimae utuntur virgines Ravennianae, in fronte posuit, p. 374 c. 148. [3]) So ein Mosaik mit den Jünglingen im Feuerofen über dem Grabmal des Bischofs Johannes XX. im Gervasiuskloster, p. 299 c. 36. [4]) p. 328 c. 72. [5]) et ante introitum ipsius monasterii versus metricos quos non potui clare videre, p. 336 c. 89. [6]) s. e. Galla Placidia in monasterio St. Nazarii, ut aiunt multi ante altarium infra cancellos quos fuerunt aerei, qui nunc lapides esse videtur. [7]) Bei Rubeis wird aus dieser Agnellusstelle schon eine ganze Geschichte. Hier. Rubei, Historiarum Rav. Lib. X. Ven. MDXL p. 112: Cujus Placidiae cadaver in D. Nazarii et Celsi, uti constituerat, sepulturae traditum. Ingredientibus autem id sacellum, duo statim sepulcra apparent, dextra unum, alterum sinistra: in quibus sepulti feruntur Valentinianu et Honorius — In fronte ingens sepulcrum, ex marmore adest, eleganter fabricatum: ibi sepultam tradunt Placidiam, non, ut moris est, jacentem verum sedentem in

die nach und nach in Gewissheit umgesetzt wurde. Selbst wenn aber diese kleine Kirche der Bestattungsort der Galla Placidia wäre, würde ihre Lage mit der eines klösterlichen Oratoriums gut stimmen. Nach den Ausgrabungen Lancianis war sie an der Nartex der Kirche S. Croce angebaut [1]). Die übrigen sich daran schliessenden Klosterräume hätten dann wie bei anderen Basiliken an das Atrium angestossen.

Monasterium heisst also bei Agnellus durchaus Kloster [2]). Meist stehen diese Klöster im Atrium der grossen Kirchen, damit aber ihre Bewohner nicht im Chorgebete gehört werden, besitzen sie reich geschmückte abgesonderte Oratorien. An solcher bevorzugten Stelle lassen sich mit Vorliebe hochgestellte geistliche Personen, sowie Laien begraben. Mit den Kirchen verbundene Klöster sind in Ravenna besonders häufig, weil dort der gesammte Clerus nach Regeln lebt und daher in Klöster vertheilt ist, weshalb sich auch bei Hauptkirchen mehr als ein Monasterium findet. Diese Lage und Einrichtung der Klöster ist aber nicht Ravenna eigenthümlich, in Hippo, in Tours, sowie in Rom finden sich die gleichen Verhältnisse.

Ravenna, das ohnehin so manche bauliche Besonderheiten zeigt, weicht wenigstens in Bezug auf seine „monasteria“ in nichts von der Gewohnheit des Abendlandes ab.

---

praeclara sella: quemadmodum plurimi se uidisse affirmant: nam in parte sepulcri posteriore, foramen aderat, quod nunc gypso obstructum est.

[1]) Lanciani bei de Rossi, Bull. christ. N. 1866, p. 78 ff. [2]) In folgenden bisher nicht angezogenen Stellen des Agnellus erscheint ebenfalls das Wort monasterium, sie sind für unsere Frage ohne Bedeutung: p. 280 c. 1; 303 c. 29; 304 c. 39; 305 c. 41; 322 c. 62; 334 c. 86; 382 c. 163.

Ueber den Weg der deutschen Einwanderer nach Siebenbürgen.

Von

Franz Zimmermann.

Ueber die Einwanderung der Deutschen nach Siebenbürgen sind, abgesehen von der urkundlich beglaubigten Colonisirung des Burzenlandes durch den deutschen Orden (1211)[1]), bis heutigen Tages weder Urkunden noch verlässliche Ueberlieferungen in geschichtschreibenden Quellen bekannt geworden, welche rücksichtlich der Thatsache selbst im Allgemeinen oder über Einzelheiten dieses wichtigen Ereignisses Nachricht geben. So ist es gekommen, dass bei Besprechung desselben Vermuthungen freien Spielraum erhalten haben; dass es nicht Wunder nehmen darf, wenn der Leser der betreffenden Aufstellungen nicht gleich zustimmt zu denselben, mag aus der folgenden Darstellung entnommen werden.

Die Frage, zu deren Beantwortung hier beigetragen werden soll, ist hin und wieder zusammen mit der Frage nach der Herkunft der „Siebenbürger Sachsen“, nämlich des alten Grundstockes des Siebenbürger Deutschthums in Verbindung gebracht worden, und zu den Forschungen über die Herkunft haben sich Annahmen über den muthmasslichen Weg der deutschen Einwanderer gesellt, welchen dieselben von ihrer Heimat aus nach Ungarn und Siebenbürgen werden eingeschlagen haben. Damit steht auch, wie wir sehen werden, in gewisser Verbindung die Bestimmung der Zeitfolge, in welcher die verschiedenen deutschen Ansiedlungen in Siebenbürgen entstanden sind. Im 16. und 17. Jahrhundert erkannte man fast allgemein in den

---

[1]) Schuller, Die deutschen Ritter im Burzenlande in dessen Archiv für Kenntnis von Siebenbürgens Vorzeit und Gegenwart (Hermannstadt 1841) 161.

Siebenbürger Deutschen überhaupt keine Einwanderer, sondern vielmehr Nachkommen einer alten, vormals in Siebenbürgen ansässigen germanischen Bevölkerung. Kein geringerer als Albert Huet, Königsrichter von Hermannstadt, erklärt die Sachsen eines Stammes mit Daciern, Gothen und Saken[1]). Die Herknnft der Sachsen von altansässigen Germanen vertraten im 17. Jahrhundert Johann Tröster (1666), Lorenz Töppelt (1667) und Martin Help (1684). Ganz abweichend hievon wird die Herkunft dargestellt von dem Hermannstädter Königsrichter und Comes der sächsischen Nation, Valentin Frank, da derselbe die Sachsen theils auf die Begleiter Gisela's, der Braut König Stephans I., theils auf von König Geysa II. (1141—1161) aus Deutschland berufene Einwanderer, darunter Sachsen, zurückführt[2]). Der neuen Auffassung von dem Ursprung der Sachsen, der „sächsischen Nation", als des dritten siebenbürgischen Landstandes, wurde bald officielle Anerkennung zu Theil, indem sie in die Einleitung der Constitutiones et statuta reipublicae Cibiniensis von 1698 Aufnahme gefunden hat[3]). Was in diesen Hermannstädter Statuten steht, wird von Schech des weiteren ausgeführt, zum Theil mit älteren Anschauungen vermengt, ohne Neues zu bringen[4]). Nach mannigfachen Kreuz- und Querzügen über diese Frage war mit Friedrich Marienburgs Arbeit „über das Verhältnis der siebenbürgisch-sächsischen Sprache zu den niedersächsischen und niederrheinischen Dialecten" (1845)[5]) der Forschung eine neue Richtung gezeigt. Marienburg verlegt die alte Heimat der Siebenbürger Deutschen in die heutige preussische Rheinprovinz und findet die dem Siebenbürgisch-Sächsischen ähnliche Mundart in dem Gebiete, dessen Peripherie ungefähr durch die Städte Elberfeld, Krefeld, Aachen, Trier und Koblenz und durch den Westerwald und das Siebengebirge bezeichnet wird[6]). In der Hauptsache ist diese Ansicht bis heute aufrecht geblieben, nur wurde von Späteren für einen Theil der Einwanderer der Ursprung in Flandern gesucht. In einer neueren Arbeit hat Johann Wolff auf dieselbe, die rheinfränkische Mundart hingewiesen als diejenige unter den deutschen Mundarten,

---

[1]) In der von Huet für der Sachsen Recht auf dem Weissenburger Landtag am 10. Juli 1591 gehaltenen Rede. Johann Seiverts Nachrichten von siebenbürgischen Gelehrten und ihren Schriften (Pressburg 1785) 192. [2]) Breviculus originum nationum et praecipue Saxonicae in Transsilvania (Cibinii 1696) 14. [3]) Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation Nr. 2842. Druck: Schuler von Libloy, Materialien zur siebenbürgischen Rechtsgeschichte (Hermannstadt 1862) 1. Heft 106. [4]) Ungrisches Magazin II. (Pressburg 1782) 215. [5]) Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde I. 3. Heft 45. Ich nenne diese Zeitschrift fortan kurz: Archiv. [6]) Ebendas. 57.

welche die Stamm-Mundart des Siebenbürgisch-Sächsischen ist[1]). Eine ausführliche Begründung dazu bietet eine ganz neue sprachwissenschaftliche Arbeit, von Georg Keintzel[2]). In gründlicher vergleichender Untersuchung über das Mittelfränkische und die siebenbürgisch-sächsische Mundart weist Keintzel treffend nach, dass das Siebenbürgisch-Sächsische dem mittelfränkischen Dialectgebiet angehört, dass also „sämmtliche deutsche Einwanderungen nach Siebenbürgen im 12. und 13. Jahrhundert oder wenigstens die weitaus überwiegende Masse derselben ausgegangen sein müssen von dem mittelfränkischen Sprachgebiet." Die ursprüngliche Heimat der Siebenbürger Deutschen ist nach Keintzel „jenes Gebiet, das seinen nördlichsten Punkt bei Düsseldorf erreicht, das weiterhin begrenzt wird durch eine Linie, die zwischen dem niederdeutschen Solingen, Remscheid und den mittelfränkischen Orten Neukirchen, Burscheid, ferner bei Wipperfürth vorbei zu den Quellen des Siegflusses führt. Von da läuft die Grenzlinie bei Herborn und Dillenburg vorüber nach Limburg an der Lahn und von hier die Lahn hinunter an den Rhein; auf dem linken Rheinufer von Oberwesel aus über Simmern, St. Wendel, nach Saarlouis. Die Grenzlinie schliesst dann noch den nordwestlichen Theil von Deutsch-Lothringen und das ganze heutige Luxemburg ein und trifft auf belgischem Boden bei Arlon, Houfalize das französische Sprachgebiet; die Linie kehrt dann zwischen Aachen und Eupen (niederfränkisch) in einem Bogen wieder nach Düsseldorf zurück"[3]). Aus niederfränkischem oder niederdeutschem Gebiete sind nach Keintzel (S. 36) im 12. und 13. Jahrhundert keine oder nur verschwindend wenige Einwanderer nach Siebenbürgen gekommen[4]).

Ueber den Weg, welchen die deutschen Einwanderer genommen haben, findet sich eine, wenn auch nur negative Angabe zuerst bei Schlözer, der die Sage von dem Zuge der Siebenbürger Deutschen durch das oberungarische Bergland berührt und diesen Umweg für

---

[1]) Der Consonantismus des Siebenbürgisch-Sächsischen mit Rücksicht auf die Lautverhältnisse verwandter Mundarten 7. Im Programm des evang. Untergymnasiums von Mühlbach 1878. [2]) Ueber die Herkunft der Siebenbürger Sachsen. Im Programm des evang. Gymnasiums von Bistritz 1887. — Insofern der Verfasser auch die Verwandtschaft zwischen Zipser und Siebenbürger Sachsen zum Gegenstand eingehender Prüfung macht, hat seine werthvolle Arbeit auch für die Feststellung des Weges der deutschen Einwanderung nach Siebenbürgen Bedeutung und deshalb muss auf die Arbeit hier näher eingegangen werden. [3]) Keintzel a. a. O. 37. Vgl. Marienburg im Archiv I. 3. Heft 57. [4]) Betreffend die literarische Entwicklung der Frage der Herkunft der Siebenbürger Sachsen verweise ich auf die Arbeit von Karl Reissenberger im Archiv. Neue Folge XIII. 346 und Keintzel a. a. O. 5.

unwahrscheinlich hält [1]). Nur wenige Jahre später greift Martin Schwartner die durchaus nicht allein durch die Sage überlieferten, sondern thatsächlichen Spuren dieses Zuges auf; obgleich er nicht die Frage der Herkunft entscheiden will und sich nicht in die Frage vertieft, sind ihm die Spuren des Zuges der Deutschen „unten am Fusse der Karpathen bis nach Siebenbürgen" sichtbar [2]). Schwartner bleibt aber ohne Nachfolger, welcher sich seiner Aufstellung angenommen hätte, vielmehr wird auf ihn, soweit ich die Literatur übersehe, von den zahlreichen späteren Historikern und Liebhabern der Geschichte ihres Volkes, welche über die Einwanderungsfrage schreiben, nicht gebührend Rücksicht genommen. Sehr bestimmt, aber ohne irgend welchen urkundlichen Beleg anzuführen, äussert sich Leonhard [3]) über die Besiedelung des Brooser Stuhles, des südwestlichen Theiles der Deutschen-Niederlassungen. In seinen Augen ist dieser Stuhl durch das Miereschthal, von Westen her, besiedelt worden und gehören die Einwanderer zu den von König Geysa II. (1141 — 1161) in das von Broos bis Draas, im Repser Stuhl, reichende Desertum (a Varas usque in Boralt) berufenen Deutschen [4]). Welchen Quellen indessen Leonhard folgt, wenn er die alten Brooser und mit ihnen die Einwanderer in das Geysa'sche Desertum „nicht die beschwerlichen bergigten Wege über die westnördliche, sondern die bequemere über die westsüdliche an dem Maroschflusse herauf" ziehen lässt, verschweigt derselbe. Seine Behauptung hat indessen keinen besonderen Schaden angerichtet, sie wurde schon von Martin Reschner als nicht wahrscheinlich bezeichnet und damit bei Seite geschoben [5]). Reschner gibt verschiedene Ansichten über den Weg der Einwanderer, leidet aber zuletzt an der Aufstellung Schiffbruch, dass die Geysa'schen Einwanderer Kreuzfahrer-Volk gewesen seien, was schon Schlözer in Abrede gestellt hatte [6]). Es ist nothwendig, auf Reschner's Ausführungen näher einzugehen, weil sich auf dieselben Spätere und auch die gegenwärtig aufrecht gehaltene Ansicht über den Weg der Einwanderer stützen.

Reschner liegt daran, klaren Einblick zu gewinnen in die ältere

---

[1]) Kritische Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen (Göttingen 1795—1797) 277. [2]) Statistik des Königreichs Ungarn (Pest 1798) 97. Ebenso 2. Aufl. (Ofen 1809) I. 131. [3]) Benigni und Neugeboren, Transsilvania I. 287. [4]) Urkunde König Andreas II. von 1224 (Andreanum). Teutsch und Firnhaber, Urkundenbuch zur Geschichte Siebenbürgens I. 29. [5]) Das hindert übrigens Leonhard nicht, seine originelle Ansicht über die Colonisirung des Brooser Stuhles in seinen „Denkwürdigkeiten von dem alten Város und dem gegenwärtigen Bros" (Hermannstadt 1852) 5 unverändert zu veröffentlichen. [6]) Kritische Sammlungen 209.

kirchliche Verfassung der Siebenbürger Deutschen, besonders der zu dem Hermannstädter Capitel gehörigen Ansiedler, womit er in Zusammenhang bringt die Frage der Entstehung der einzelnen sächsischen Stühle in dem Desertum Geysa's, was hinwieder Veranlassung bietet, den Weg der Einwanderer zu besprechen[1]). Drei Wege sind es, welche Reschner in den Kreis der Erörterung zieht: die Strasse über das Meszes-Gebirge im Nordwesten, das Miereschthal im Westen und den Altdurchbruch im Süden des Landes. Es wurde eingangs bemerkt, dass mit der Frage des Weges die Frage der Herkunft verbunden worden sei. Das thut Reschner, da er von der Herkunft auf den Weg schliesst.

Sind die Geysa'schen Einwanderer „unmittelbar aus Deutschland durch Schlesien nach Ungarn und über Zips an der Südseite der Karpathen bis nach Siebenbürgen gekommen, wie allerdings frühere und spätere Colonisten, und namentlich auch die Bistritzer Sachsen, diesen Weg gekommen sein müssen", „so ist es höchst wahrscheinlich, dass die ersten Geysa'schen Einwanderer auf der in frühesten Zeiten üblichen Strasse aus Ungarn nach Siebenbürgen durch den Messescher Grenzpass in dem Zuge über Klausenburg, Thorenburg, Enyed auf Weissenburg an den Marosch kamen und hier über denselben in das ihnen angewiesene Desertum übersiedelten"[2]). Unschwer kommt Reschner von diesem Wege ab. Er lässt ihn fallen, weil sonst der Stuhl Mühlbach zuerst gegründet worden sein müsse, früher als der Stuhl Broos, welcher im Andreanum an erster Stelle, als westliches Grenzgebiet genannt und allgemein als der älteste Stuhl gelte; pflichtet Reschner hierin Leonhard bei, so tritt er andrerseits dessen Annahme entgegen, als seien die ersten Geysa'schen Colonisten durch das Miereschthal nach Siebenbürgen gekommen, denn — lautet die Begründung — es liessen sich keine Spuren eines solchen Zuges durch zurückgebliebene deutsche Colonien dem eingeschlagenen Wege entlang nachweisen. Kamen die Einwanderer nicht über das Meszes-Gebirge und auch nicht den Miereschfluss aufwärts, nun so blieb nach Reschner nur der Altdurchbruch, der Rothenthurm-Pass offen, und den Zug durch denselben sucht Reschner als wahrscheinlich hin zu stellen. König Geysa II. hat, das ist seine Combination, um das Reich vor allem gegen Süden zu schützen und das Altthal gegen Kumanen und Petschenegen zu sichern, die berufenen Deutschen vorerst zur Besiedlung der Südgrenze des den Einwanderern bestimmten Landstriches verpflichtet; darnach wäre als erster der sieben Stühle der Hermannstädter Stuhl entstanden,

---

[1]) Archiv I. 3. Heft 71 ff. [2]) Ebendas. I. 3. Heft 96.

denn dieser liegt dem Rothenthurm-Pass am nächsten. Zur bessern Unterstützung dieser Ansicht tritt Reschner in Schullers[1]) Fussstapfen und neigt sich der Annahme zu, „dass die ersten Ansiedler in dem Geysa'schen Desertum ein Theil oder ein bedeutender Nachzug der Kreuzfahrer waren, die unter Kaiser Konrad im Jahre 1147 durch Ungarn zogen", so dass „also diese ersten Colonisten nicht unmittelbar aus Deutschland den zuvor beschriebenen Weg durch den Messescher Pass gekommen sind, sondern vielmehr aus Bulgarien oder Griechenland von ihrem Zuge in den Orient zurückberufen wurden; so ist es auch in diesem Falle möglich und wahrscheinlich, dass die ersten Colonisten in zahlreichen Haufen entweder aus den Gegenden jenseits der Donau umkehrend, etwa bei Nicopolis über die Donau gesetzt, oder aus Ungarn selbst zu Schiff auf der Donau herunter bis an die Mündung des Altflusses gelangt und am rechten Ufer des Altflusses hinauf durch die jetzige Walachei und den Rothenthurmer Pass hindurch in dieses Land Siebenbürgen gedrungen sind und in diesem Falle daher um so wahrscheinlicher zuerst den jetzigen Hermannstädter Kreis gebildet haben, der auch in diesem Falle der erste der septem sedium gewesen sein musste"[2]). Obwol Reschner seine Aufstellung nicht nach allen Seiten hin untersucht, viel weniger deren Haltbarkeit beweist, erfreut sich dieselbe in einer Beziehung allgemeinster Anerkennung, und hat Karl Steilner[3]), welcher die Geysaschen Einwanderer ihren Weg durch den Nordwesten des Landes nehmen lässt, keinen Beifall gefunden. Heute gilt, dass der Hauptstrom der Geysa'schen Einwanderer aus Deutschland kommend die Donau abwärts bis zur Mündung des Alt, dann diesen aufwärts durch den Rothenthurm-Pass nach Siebenbürgen gezogen sei und als erste Ansiedlungen Hermannstadt, Leschkirch und Schenk gegründet hätte. Dann sei Reps und (nach Friedrich Marienburg) durch Rückfluthung des durch bereits ansässige Szekler aufgehaltenen Einwandererstromes der Hauptheil des Schässburger (Kisder Kapitel) und nördliche Theil des Schenker Stuhles (Schenker Abtheilung des Kosder Kapitels) nebst den Gemeinden der Magareier Surrogatie des Kosder Kapitels gegründet worden, und endlich seien die Stühle im Unterwald, Mühlbach, Broos und Reussmarkt, zuletzt die Stühle Mediasch und Schelk an der grossen Kokel entstanden. Friedrich Marienburg hält es für

[1]) Umrisse und kritische Studien zur Geschichte von Siebenbürgen I. (Hermannstadt 1840) 66. [2]) Archiv I. 3. Heft 99. [3]) Beiträge zur Geschichte der deutschen Ansiedlungen im Nordwesten Siebenbürgens aus der Arpadenzeit (Schässburger Programm 1862) 45.

wahrscheinlich, dass nach Besetzung und Sicherung der Altlinie neue Zuzüge Deutscher von Norden her, also am Szamos auf- und den Mieresch abwärts, den Stuhl Mühlbach gründeten, dann nach Südwesten und Südosten ausgegriffen und die Stühle Broos und Reussmarkt angelegt haben, worauf das Zekeschgebiet „als ein vermittelndes Glied zwischen dem Unterwald und den zwei Stühlen" und von da aus das Gebiet der späteren Stühle Schelk und Mediasch besiedelt worden wären[1]).

Im weiteren Verlauf seiner Untersuchungen unterscheidet Reschner zweierlei deutsche Colonisten in Siebenbürgen: die Colonisten im siebenbürgischen Woiwodat, nördlich vom Mieresch, — „die theils als Bergwerks-Colonien, theils als unter absonderlichen castris regalibus stehend erscheinen und theils sonstige, die so wie die Ungarn in den adeligen Comitaten Siebenbürgens (dem Woiwodate) zerstreut lagen und auf verschiedene Art und Weise eben so wie in Ungarn entstanden waren; deren die meisten ihren Ursprung in das 11. Jahrhundert hinauf oder wenigstens jedenfalls in die Zeiten vor der Colonisirung des Geysaschen Desertums datiren können . . ." — und die Geysa'schen Colonisten, welche sich südlich vom Mieresch niederliessen[2]). Damit stimmt im Wesentlichen überein Steilner, nach welchem die deutschen Ansiedlungen im nordwestlichen Siebenbürgen in die Zeit vor Geysa II. gehören[3]), während Gustav Seivert nicht allein diese, sondern auch die im Nordwesten, in der Linie Rodna, Bistritz, Sächsisch-Reen, für älter hält, als die Besiedelung des südlichen Siebenbürgen unter Geysa II.[4])

Kamen die Geysa'schen Deutschen durch den Rothenthurm-Pass? das ist die erste Frage, welche der Prüfung bedürftig ist. Die Bejahung der Frage stützt Reschner, wie oben erwähnt wurde, mit der Annahme, die Einwanderer seien Kreuzfahrer gewesen. Alle Späteren brechen mit dieser Annahme und entziehen somit diese Stütze der Aufstellung Reschners und ihrer eigenen, denn es wird mit Reschner der Weg: Donau abwärts bis zur Altmündung, dann auf dem rechten Altufer in nördlicher Richtung und durch den Rothenthurm-Pass beibehalten, aber die Einwanderer werden nicht als Kreuzfahrer, sondern als von König Geysa II. zur Besiedelung des Landes aus Deutschland

---

[1]) Friedr. Marienburg, Ausflüge vom Nadescher Burgweg, in Trauschenfels Magazin I. (Kronstadt 1859) 202. G. D. Teutsch, Geschichte der Siebenb. Sachsen 2. Aufl. I. 15. G. Seivert, Die deutschen Einwanderungen in Siebenbürgen vor König Geysa II. (Sächsischer Hausfreund 1875) 47. Ch. F. Maurer, Die Besitzergreifung Siebenbürgens durch die das Land jetzt bewohnenden Nationen (2. Aufl. Berlin 1882) 35. Archiv Neue Folge IX. 203. X. 309. XIII. 155. XIX. 43. [2]) Archiv Neue Folge III. 407. [3]) A. a. O. 45. [4]) A. a. O. 47 ff. Vgl. auch Maurer a. a. O. 28. Archiv Neue Folge XIX. 40.

„berufen" bezeichnet[1]), es wird also diese Colonisation als ein planmässig in's Werk gesetztes Unternehmen betrachtet.

Zur Zeit, da Geysa II. den Ruf ergehen liess, stand Siebenbürgen noch nicht ganz unter Ungarns Botmässigkeit. Ungarns Südostgrenze wurde damals gebildet durch die Donau, dann durch das ungarisch-siebenbürgische Grenzgebirge vom eisernen Thor-Pass bis zum Mieresch und durch diesen Fluss selbst. In der Walachei und Moldau hausten Petschenegen (Bisseni) und Kumanen, und weder über irgend welchen Besitzer Ungarns auf walachischem Boden noch über irgend welchen Verkehr der Siebenbürger in die Walachei oder umgekehrt in so früher Zeit ist eine Nachricht auf uns gekommen. Erst nach dem Erscheinen des deutschen Ordens in Siebenbürgen wurde von diesem die südöstliche Landesgrenze überschritten[2]). Die terra Borza (Burzenland) wird von König Andreas II. in desselben Schenkungsurkunde aus dem Jahre 1211 als in der Nachbarschaft des Kumanenlandes gelegen genannt, und die Besiedlung des deutschen Ordens daselbst geschieht zur Sicherung der Reichsgrenze gegen die Kumanen, gegen welche die deutschen Ritter harte Kämpfe zu führen hatten[3]). Dass sie das mit Erfolg thaten, und dass sie im Sinne der Verleihung des Königs aus dem Jahre 1222[4]) bald auch jenseits der „schneeigen Berge" Fuss fassten, wird aus Urkunden des Papstes Honorius III. aus dem Jahre 1224 und aus späteren Jahren geschlossen werden können, in welchen der Papst sich an die Geistlichkeit und das Volk „terrae Bozae et ultra montes nivium" wendet[5]). Eine Burg war in Kumanien jenseits der Berge angelegt worden[6]) und die Kirche traf Anstalten, das Werk der Bekehrung unter den Kumanen zu beginnen, indem Papst Gregor IX. den Erzbischof von Gran als päpstlichen Legat mit dieser Aufgabe betraute[7]).

Auf die erwähnte Urkunde des Königs Andreas II. von 1222, mit welcher derselbe dem deutschen Orden das Land vom siebenbürgischen Grenzwall an bis an die Donau verlieh, also etwas vergabte, was er selbst noch nicht besass, komme ich nochmals und darum zurück, weil in dieser Urkunde zum ersten Male von Verkehr auf dem Altfluss die Rede ist. Der König spricht nämlich dem deutschen Orden das Recht zu, mit sechs Schiffen auf dem Alt und mit ebenso vielen auf dem Mieresch verkehren zu dürfen. Aus früherer

---

[1]) Teutsch und Firnhaber a. a. O. 29. [2]) Schuller Archiv 161 ff.
[3]) Teutsch und Firnhaber a. a. O. 9, 17; dann 11, 19, 57. [4]) Ebendas. 18.
[5]) Ebendas. 25, 26, 32, 37 und sonst. [6]) Ebendas. 38, 47. [7]) Theiner, Monumenta vetera historica Hungariam sacram illustrantia I. 87.

Zeit verlautet nichts über Altschiffahrt oder Strassenverkehr längs des Altflusses durch den Rothenthurm-Pass.

Andreas II. liess dem deutschen Orden nicht Zeit, das Privileg auszunützen, er vertrieb vielmehr den Orden aus dem Burzenland schon im Jahre 1225[1]), und wir hören nichts davon, dass sich vor dem 15. Jahrhundert auf dem Alt und längs des Flusses Verkehr entwickelt hätte. Wenn die Deutschen auf diesem Wege nach Siebenbürgen gekommen wären, hätten dieselben den ihnen nun einmal bekannten Weg zur Donau gewiss nicht völlig aufgegeben, sondern den Verkehr auf diesem Weg weiter aufrecht erhalten. Aber von den Siebenbürger Deutschen sind nicht die nach Reschner und Genossen durch den Altdurchbruch gekommenen Hermannstädter die ersten, welche der Donau zustreben und sich mit dem Gewinn bringenden Donau-Handel in Verbindung setzen, sondern die Kronstädter, Bewohner der vom deutschen Orden gestifteten Deutschen-Gruppe, welche um die Mitte des 14. Jahrhunderts durch den Törzburger Pass bis an die Donau Handel treiben[2]). Bis in das späte Mittelalter hinein bestand an dem Rothenthurm-Pass keine königliche Zollstelle. Die Krone, welche auf beiden Ufern des Alt als Grundherr auftrat, hätte, wenn überhaupt Verkehr dort stattgefunden hätte, es sich gewiss nicht entgehen lassen, von diesem Nutzen zu ziehen und eine Zollstätte anzulegen, wie sie das an anderen Punkten that, welche vom Kaufmann nicht umgangen werden konnten. Es ist aber erst im Jahre 1453 die Rede von einer Zollstätte an dem Rothenthurm[3]), ein Anzeichen mit dafür, dass der Verkehr daselbst sich erst in dieser Zeit ausgebildet hat.

Es bedurfte somit keiner besonderen Klugheit und staatsmännischen Einsicht, wenn Geysa die von ihm berufenen Einwanderer nicht donauabwärts und in einen Kreuzzug gegen Petschenegen und Kumanen ziehen liess, sondern auf einem bereits bekannten Wege Siebenbürgen zuführte, welches zu seiner Zeit bis zum Mieresch erobert, südlich dieses Flusses von feindlichen Nomaden durchstreift wurde. Geysa hätte, wenn es Absicht der Einwanderer gewesen wäre, die Donau entlang zu ziehen, die Ausführung dieses Vorhabens mit allen Mitteln verhüten müssen, um nicht durch den abenteuerlichen Zug einen grossen Theil jener Kräfte zu verlieren, welche er durch Herbeiruf der Einwanderer seinem Lande gerade gewinnen wollte.

Der Zug durch den Rothenthurm-Pass hätte sich durch Befestigungs-

---

[1]) Schuller Archiv 198. [2]) Urkunde König Ludwigs I. von 1358, bestätigt von König Siegmund 1395, Orig. Archiv der Stadt Kronstadt. [3]) Urkde. König Ladislaus V. von 1453, Orig. Perg. Archiv der Stadt Hermannstadt.

anlagen bemerkbar machen müssen. Dass die Einwanderer gute Militärs waren, dass dieselben wol wussten, wo und wie die starken Burgen angelegt werden mussten, um in Zeiten der Gefahr des Volkes Schutz zu sein, ist bekannt und deshalb nimmt es Wunder, dass dieselben den Altdurchbruch in älterer Zeit nicht befestigt haben. Einwanderer, welche sich erst durch Nomadenhorden in der Walachei durchgeschlagen, sodann diesen Pass auf ihrem Durchzug kennen gelernt hatten, konnten denselben von Boicza südlich nicht unbefestigt lassen. War dem Feind der Weg durch den Pass frei gelassen, so konnte er, einmal am Fusse des Wartberges angelangt, sich frei entwickeln und auf dem einen oder anderen Ufer des Alt vordringen. Der Mangel einer älteren Befestigung im Passe deutet darauf hin, dass die Einwanderer sich von Norden her dem Pass genähert und mit der Gründung von Michelsberg (zuerst urkundlich genannt im Jahre 1223), Heltau (als villa Ruetel 1204) und Talmesch (1265), mit Errichtung fester Kirchenburgen in diesen Orten und mit Erbauung einiger Burgen im südlichen Grenzgebirge[1]) begnügt haben. Das Gebiet von Talmesch an gegen die Gebirge zu war von den Einwanderern ursprünglich gar nicht in Besitz genommen worden, gehörte nicht zum freien Sachsenboden, denn sonst hätte dasselbe nachher nicht den Gegenstand einer königlichen Verleihung bilden können[2]). König Bela, rex iunior, vergabt im Jahre 1233 die terra Loystha, welche wir der Urkunde zu Folge im Rothenthurm-Pass auf dem rechten Altufer, von der Lauter angefangen nordwärts suchen müssen, an Comes Corlardus[3]), welcher, wie aus der Bestätigungsurkunde Stephans als rex iunior (1265) ersichtlich ist[4]), in Talmesch ansässig war. Auf dem linken Altufer gingen die Deutschen etwas über Rakovicza vor[5]).

Die Befestigung des Passes hat verhältnissmässig sehr spät und zuerst durch Eingreifen der Krone stattgefunden. Noch im Jahre

[1]) Ackner, Die röm. Alterthümer und deutschen Burgen in Siebenbürgen (Wien 1857) 60 ff. [2]) Vgl. Graf Joseph Kemeny „Ueber die Unveräusserlichkeit der einzelnen Besitzungen des Sachsen- und Szeklerlandes in Siebenbürgen“ in Kurz Magazin I. (Kronstadt 1844) 418 ff., wo eine Schenkungsurkunde des Königs Ladislaus V. aus dem Jahre 1456 abgedruckt ist, in welcher die Rechtsgiltigkeit der Schenkung an die Bedingung geknüpft wird, dass das geschenkte Gut „non sit possessio regalis aut ad castra regalia aut terras Saxonum vel Siculorum non pertineat.“ Dieselbe Bedingung findet sich nach Karl Szabó, Professor an der k. ungar. Universität in Klausenburg, Székely oklevéltár I. (Klausenburg 1872) 174 Anm., in einer Urkunde desselben Königs vom 24. April 1456 in den Worten ausgedrückt: „dummodo praedictae possessiones non sint terrae Saxonum vel Siculorum nostrorum aut ad aliquod castrum nostrum regale vel aliquem officiolatum partium nostrarum Transiluanarum non pertineant.“ [3]) Teutsch und Firnhaber a. a. O. 56. [4]) Ebendas. 83. [5]) Ackner a. a. O. 68.

1369 konnte der Woiwode der Walachei, Ladislaus, durch den Pass dringen und das Nicolaus-Kloster in Talmesch zerstören. Das war die nächste Veranlassung dazu, dass König Ludwig I. den Bau der Burg Landskrone beginnen liess, welches Werk durch thatkräftige Beihilfe der Deutschen schon im Jahre 1370 fast vollendet war[1]). Indessen war mit diesem Bau noch immer nicht für eine wirksame Vertheidigung des Rothenthurm-Passes vorgesorgt. Die Landskrone lag zuweit ab von demselben, weshalb die Krone später — wir haben keine bestimmte Kunde davon, wann es geschehen — im Passe selbst die Lauterburg links von dem Einfluss der Lauter in den Alt, unmittelbar an dem nördlichen Ende des Passes aber den rothen Thurm bauen liess. Im Jahre 1407 wird die Lauterburg[2]), 1453 der Rothe Thurm zum ersten Male urkundlich genannt[3]).

Aus den bisher entwickelten Gründen wird die Ansicht nicht haltbar sein, nach welcher die von Geysa II. berufenen Deutschen die Donau entlang, dann auf dem rechten Altufer aufwärts und durch den Rothenthurm-Pass nach Siebenbürgen gekommen sein sollen, sondern sie müssen dieses Land auf einem anderen Wege erreicht haben.

Das Miereschthal kommt dabei schwerlich in Betracht, denn dieses wurde von Deutschen zuerst von Norden her betreten, während deutsche Ansiedlungen im unteren und mittleren Thal, welche den Zusammenhang der neuen Bewohner Siebenbürgens mit Ungarn vermittelt hätten, in älterer Zeit nicht nachweisbar sind. Vor dem Jahre 1222 hören wir nichts über Verkehr auf dem Mieresch und auch aus dem genannten Jahre nur soviel, dass König Andreas II. dem deutschen Orden gestattet, auf dem Mieresch (wie auf dem Alt) mit 6 Schiffen Verkehr zu unterhalten[4]). Doch hatte der Orden von diesem Recht kaum Gebrauch gemacht, so musste er das Land verlassen (1225). Wol fehlen urkundliche oder andere verlässliche schriftliche Nachrichten über die Besiedlung des südwestlichen Siebenbürgens, indessen wird aus archäologischen Untersuchungen gefolgert, dass der Südwesten Siebenbürgens überhaupt erst im 13. Jahrhundert von Ungarn aus besiedelt und dem Christenthum gewonnen worden ist[5]).

Wir gelangen zur Erörterung der Frage: in welcher Richtung und auf welchen Wegen bewegte sich im 11. und 12. Jahrhundert

---

[1]) Urkunde König Ludwigs I. von 1370. Orig. Perg. Archiv der Stadt Hermannstadt. [2]) Urkunde des Woiwoden Jacobus Lachk, Orig. Pap. Archiv der Stadt Hermannstadt. [3]) Urkunde Königs Ladislaus V. von 1453. Orig. Perg. Archiv der Stadt Hermannstadt. [4]) Teutsch und Firnhaber a. a. O. 18. [5]) Archiv Neue Folge XVI. 279. 289 ff.

der Verkehr zwischen Ungarn und Siebenbürgen? Das führt uns in den Nordwesten Siebenbürgens und in die Zeit König Geysa's I. Es ist bekannt, dass Geysa I. im Jahre 1075 den Benedictinern an der Gran die Hälfte des königlichen Salzes aus den Gruben bei Torda verliehen hat[1]), und dass Ungarn zuerst über den nordwestlichen Theil Siebenbürgens seine Grenzen ausdehnte. König Ladislaus I. bezwang durch die porta Meszes nach Siebenbürgen eindringend die Kumanen und gründete das Bisthum Weissenburg an dem Mieresch. Es bedarf wol keiner näheren Auseinandersetzung darüber, dass diese Gründung sich nicht nur auf ein paar Kleriker gestützt haben kann, sondern dass mit denselben eine wehrhafte Christenschaar ins Land gekommen sein muss, der neuen kirchlichen Schöpfung zum Schutz. Da also Siebenbürgen von Ungarn und zuerst im Nordwesten betreten worden war, konnten sich Verkehrswege zwischen Ungarn und Siebenbürgen nur im Nordwesten öffnen, und thatsächlich sind als älteste Verbindungslinien bekannt und urkundlich erwähnt die Strasse über das Meszes-Gebirge nach Zilah und das Szamosthal abwärts nach Szatmar[2]). Ob sich heute der Strassenzug von Ort zu Ort genau wird feststellen lassen, wollen wir unten besprechen, an dieser Stelle aber den Punkt feststellen, wo die Porta Meszes zu suchen ist. Urkundlich wird dieselbe zuerst im Jahre 1165 genannt, in welchem Jahre König Stephan III. dem Kloster der heiligen Margaretha in Meches von jedem die porta Meches passirenden Salzwagen je einen Salzstein verleiht[3]). Das Kloster lag also an der durch die porta Meches führenden Strasse. Ferner bezog dasselbe nach einer Urkunde der Königin Elisabeth aus dem Jahre 1281 den fünften Theil des Zolles von Zilah[4]), welcher Ort als an dem Fusse des Berges Meszes gelegen urkundlich bezeugt ist[5]). Es ist demnach erwiesen, dass die alte Strasse durch die porta Meches, welche bereits 1165 als von Wagen befahren erwähnt wird, von Zilah über das Meszes-Gebirge, jetzt auch Kraszna-Gebirge genannt, ging und sich nach dem heutigen Magyar-Egregy hinabliess.

Auf den Weg, welchen die um Karlsburg, in Karako, Crapundorph und Rams angesiedelten Deutschen eingeschlagen haben und zugleich den Weg der Deutschen von Dees und Deesakna habe ich an anderer Stelle hingewiesen: sie sind von Szathmar her gekommen,

---

[1]) Knauz, Monumenta ecclesiae Strigoniensis I. 59. [2]) Nach Teutsch und Firnhaber a. a. O. 128 ist die Strasse zwischen Ungarn und Siebenbürgen (publica strata, per quam itur ad partes Transiluanas) nur im Nordwesten Siebenbürgens zu suchen. Ueber den Verkehr auf dem Szamosfluss siehe die oben erwähnte Arbeit Steilners. [3]) Codex diplomaticus domus senioris comitum Zichy I. 2. [4]) Fejér, Codex diplom. Hungariae V. 3. 94. [5]) Szeredai, Series episcoporum 122.

haben Siebenbürgen im Norden betreten und sind den Szamos aufwärts gezogen, dann weiter südlich dem Laufe des Mieresch abwärts gefolgt[1]). Die Besiedlung Rodna's, dann die der Gegend von Bistritz und des oberen Miereschthales hat, was gegenwärtig anerkannt ist, auf gleichem Wege, den Szamos entlang, von Dees an im Thale des grossen Szamos aufwärts stattgefunden.

Wenn diese älteren Gruppen deutscher Einwanderer, von welchen die Deeser noch im späteren Mittelalter regen Verkehr pflegen mit Szathmar, von Norden her nach Siebenbürgen gekommen sind, erhält die Annahme desselben Weges auch für die späteren, die Geysa'schen Einwanderer um so mehr Wahrscheinlichkeit für sich, als sich auf dem Wege von Szathmar bis an den Mieresch in die Gegend des heutigen Karlsburg eine Kette deutscher Niederlassungen hinzieht, deren Vorhandensein zum Theil für das 11. und 12., zum Theil für das 13. Jahrhundert urkundlich erwiesen wird. Von Norden nach Süden sind an dieser Strasse gelegen: Szathmar-Nemeti [etwa 1000 bis 1005][2]), Neustadt [Nagybanya, 1142][3]), Deesakna und Dees [1236][4]), Szek [1291][5]), Klausenburg [1275][6]), Kolos [1291][5]), Thorda [1075][7]), Thoroczko [1291][8]), Krakko und Crapundorph [Magyar-Igen, 1206][9]), Burgberg [Borberek] und Alvincz [1248][10]), Rumes [Rams 1206][9]).

Zur Zeit, als der Handel zwischen Siebenbürgen und anderen Ländern sich lebhafter zu gestalten anfing, finden wir die Haupthandelswege aus und in dieses Land immer noch im nordwestlichen Siebenbürgen. Der Handel ging eben die altgewohnten und bekannten Strassen und erst von der Mitte des 14. Jahrhunderts und mehr noch im 15. Jahrhundert treffen wir auf Handelsverbindungen in anderen Richtungen und auf anderen Wegen[11]). Die Deeser hielten sich aber durch Jahrhunderte an die alten Wege. Von Dees aus wurde die Salzausfuhr namentlich auf dem Szamosfluss betrieben gegen Szathmar, zu Anfang des 15. Jahrhunderts weit in das innere Ungarn, nämlich

---

1) Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung V. (1884) 556. 2) Fejér a. a. O. III. 2. 211. Die ersten Deutschen daselbst sollen mit Gisela, Stephans I. Gemahlin, in das Land gekommen sein. 3) v. Czoernig, Ethnographie der österreichischen Monarchie II. 211. 4) Mittheilungen V. (1884) 556. Steilner a. a. O. 1 ff. 5) Teutsch und Firnhaber a. a. O. I. 174. Darnach haben die deutschen Ansiedlungen Szek und Kolos schon vor dem Mongoleneinfall (1241) bestanden. 6) Ebendas. 105. 7) Knauz a. a. O. 59. 8) Teutsch und Firnhaber a. a. O. I. 175. Diese Niederlassung reicht ebenfalls in die Zeit vor dem Mongoleneinfall zurück. 9) Mittheilungen V. (1884) 539 ff. 10) Urkunde des siebenbürgischen Woiwoden Laurentius von 1248, mittelbar eingeschaltet von König Siegmund 1421, Orig. Perg. Archiv der Stadt Hermannstadt. 11) Von Hermannstadt über Deva durch das Miereschthal (Urkunde König Ludwigs I. von

nach Tokay und Poroszlo [1406][1]). Später geht der Salzvertrieb zu Schiff bis Csetnek bei Rosenau[2]) und Szolnok an der Theiss[3]). Eine andere Handelsstrasse ging sicher im 15. Jahrhundert von Dees aus in westlicher Richtung, denn auf der Deeser Besitzung Somkut bestand eine Zollstelle, deren Einkünfte der Stadt Dees gehörten[4]). Die Richtung des Verkehres lässt sich auch entnehmen aus der Anlage der königlichen Zollstätten. Wo reichlich Verkehr stattfand, da stellte sich alsbald der königliche Zöllner mit der Sammelbüchse ein. Von den für die vorliegende Frage etwa in Betracht kommenden Zollstätten sind die ältesten urkundlich beglaubigten und, wie aus dem im späteren Mittelalter zwischen dem Capitel von Grosswardein und den Siebenbürger Sachsen geführten Zollstreit zu ersehen ist, bedeutendsten die in und bei Grosswardein gelegenen Zollstätten. Im Jahre 1203 werden zwei Drittheile des Ertrages derselben durch König Emerich dem Grosswardeiner Kapitel verliehen[5]) und im Jahre 1342 wird durch König Ludwig I. auch das bis dahin in den königlichen Schatz geflossene Drittheil dem Kapitel überwiesen[6]). König Stephan verleiht seinem Getreuen Comes Paul den Salzzoll von Aranyos-Megyes, östlich von Szathmar (1271—1272)[7]). Im nordwestlichen Siebenbürgen erscheinen ausser der genannten in Somkut (1458) noch folgende Zollstätten, aus welchen auf den Strassenzug gegen Ungarn hin geschlossen werden kann: Bács, unweit Klausenburg[8]), Körösfö[9]), Bánffihunyad[10]), dann Nagy-Almás[10]) und Zilah[11]), alle in Urkunden für die Deutschen von Klausenburg genannt. Demnach hat der erste Weg der Klausenburger in westlicher Richtung doch auch über das Meszes-Gebirge geführt, nämlich von Klausenburg über Bács, Magyar-Nádas,

---

1351, Orig. Archiv der Stadt Hermannstadt), von Kronstadt aus durch den Törzburger Pass an die Donau (Urkunde König Ludwigs I. von 1358, eingeschaltet von König Siegmund 1395, Orig. Stadtarchiv Kronstadt), von Rodna in die Moldau (1412, Archiv, Neue Folge IV, 269. 286), von Hermannstadt durch den Rothenthurmpass (1453).

[1]) Urkunde des königlichen Salzkammergrafen Pipo de Ozora von 1406, Orig. Pap. Stadtarchiv Dees. [2]) Urkunde Königs Mathias von 1466, Orig. Perg. ebendas. [3]) Urkunde desselben von 1473, Orig. Perg. ebendas. [4]) Urkunde König Mathias von 1458, Orig. Pap. ebendas. [5]) Urkunde des Palatins Michael Orszag de Guth von 1478, eingeschaltet von König Mathias 1480, Orig. Pap. Archiv der Stadt Hermannstadt. Archiv I, 2. Heft 78 ff. [6]) Urkunde König Ludwigs I. von 1342, eingeschaltet von König Mathias 1477, Orig. Pap. ebendas. [7]) Wenzel Codex diplom. Arpad. V. 67. [8]) Urkunden König Ludwigs I. von 1371 und 1374, Orig. Stadtarchiv Klausenburg. [9]) Urkunde König Ludwigs I. von 1371, Orig. Stadtarchiv Klausenburg. [10]) Urkunden desselben von 1377, eingeschaltet von König Siegmund 1384, Orig. ebendas., und 1379, Orig. ebendas. [11]) Urkunde König Ludwigs I. von 1380, Orig. Perg. ebendas.

Sárd, Olah-Köblös und Zátor (alte Römerstrasse)[1]) oder über Körösfö bis Bánffihunyad in westlicher, dann von letzterem Ort in nördlicher Richtung nach Nagy-Almás und Zilah; im Thal der schnellen Körös bewegte sich erst später Verkehr, indem erst im Jahre 1446 eine Zollstelle „in suburbiis castri Sebes", heute Sebes-Várallya, zu Deutsch bekanntlich: der unter der Burg liegende Ort, erwähnt wird[2]). Die alte Strasse von Grosswardein nach Siebenbürgen erreichte also nicht bei Csucsa die siebenbürgische Grenze und ging nicht der schnellen Körös entlang, sondern führte von Grosswardein wahrscheinlich über Bihar, Margita, Szilágy-Somlyo, dann über Zilah und das Meszes-Gebirge. Von hier aus fand eine Zweitheilung des Weges statt, so zwar, dass ein Weg von Magyar-Egregy an den Szamos, bei Sibó vorüber, dann über Csáki-Gorbó zu dem alten Schloss Doboka und von da wieder in das Szamosthal geführt haben mag, während ein zweiter Weg von Magyar-Egregy aus südlich ging und sich abermals theilte, in den beiden Richtungen Zátor-Nagy-Almás und Zátor-Köblös.

Wie immer auch weitere Untersuchungen betreffend die einzelnen Zwischenstationen der alten Handelsstrasse aus Ungarn nach Siebenbürgen durch die „porta Meches" ausfallen mögen, nach dem bisher bekannt gewordenen Quellenmaterial stehen zur Zeit der Einwanderung der Geysa'schen Deutschen als Hauptstationen der bezeichneten Strasse fest: Grosswardein, Zilah, Pass Meszes, Doboka.

Sind demnach — so stellt sich nunmehr die Frage — die von König Geysa II. „berufenen" Deutschen auf der eben erwähnten Strasse Grosswardein-Doboka oder durch das Szamosthal in ihr neues Heimatland, Siebenbürgen, gekommen?

Dass die Gründung von Deesakna und Dees von Norden her erfolgt ist, wurde bereits angeführt. Durch den Verkehr der Salzhäuer von Deesakna nach Ungarn, welcher sich vorerst an die natürliche Strasse, an den Lauf des Szamosflusses gehalten haben wird, wurde eine regelmässige Verbindung zwischen Siebenbürgen und Ungarn durch das Szamosthal geschaffen, noch bevor die Geysa'schen deutschen Einwanderer herbeikamen. Diese alte Verbindung gelangt, ausser dem dass urkundliche Nachrichten über dieselbe vorliegen, auch darin zum Ausdruck, dass Szathmar in kirchlicher Beziehung zu Siebenbürgen und das Archidiaconat von Szathmar zu der Diöcese des siebenbürgischen Bischofs gehört hat. Amtlich stand hinwieder Szathmar, welches seine Bedeutung dem von Deutschen betriebenen Bergbau verdankte,

[1]) Ackner a. a. O. 47. [2]) Urkunde des Gubernators Johann de Hunyad von 1446, Orig. Pap. ebendas.

mit Oberungarn in Verbindung, indem nämlich die Filialsalzkammern im Saroser Komitat und jene in der Zips der Salzkammer von Szathmar untergeordnet waren[1]. Ist es höchst wahrscheinlich, dass die von König Geysa II. berufenen Deutschen der bereits von älteren Einwanderern eingeschlagenen Wegrichtung gefolgt sind, so spricht für diese Richtung des Weges der Geysa'schen Deutschen die Kette deutscher Niederlassungen, welche sich ohne erhebliche Unterbrechung von Oberungarn aus über Szathmar nach Siebenbürgen nachweisen lässt[2]. An die bedeutenden deutschen Städte Bartfeld, Zeben, Saros im Saroser Komitat schliessen sich an: Jaszó [1243][3] und Kaschau im Abaujer, Sarospatak [1201][4] im Zempliner Komitat; weiter östlich finden wir die Deutschen-Kolonien Luprechthaza [1247[5], jetzt Bereg-szász] im Bereger und Felzaz [1272[6], jetzt Szászfalu im Ugocsaer Komitat], südlich davon Szathmar und Nagybánya. Ein Chronist des 16. Jahrh. lässt Deutsche wohnen „unterm gantzen Geburge längst Pohlen" und zählt mit anderen auch Unghvar und Nagy-Szöllös, nördlich von Szathmar, als deutsche Orte auf (Kemeny Deutsche Fundgruben I. 90). Seit lange schon besteht die Vermuthung von einem Zusammenhang zwischen den Deutschen in der Zips und jenen in Siebenbürgen, worüber sich insbesondere J. K. Schröer in seinen mundartlichen Untersuchungen über die Deutschen des oberungarischen Berglandes hat vernehmen lassen[7]. Jüngst hat Keintzel, gestützt auf sprachwissenschaftliche Vergleiche, das Verwandtschaftsverhältnis der Deutschen in der Zips und der Deutschen in Siebenbürgen untersucht und festgestellt, dass „die Sachsen in Siebenbürgen und die Deutschen in der eigentlichen Zips bezüglich ihrer einstigen Abstammung unzweifelhaft in einem nahen Verwandtschaftsverhältnis stehen"; daraus folgert Keintzel, dass „die ersten deutschen Kolonisten der Zips deshalb wahrscheinlich gleichzeitig mit den deutschen Ansiedlern, welche sich unter der Regierung des Königs Geysa II. in Siebenbürgen niederliessen, um die Mitte des 12. Jahrhunderts ebenfalls vom mittelfränkischen Gebiete ausgewandert sind; sie gehören somit, wie die Siebenbürger Sachsen, dem grossen deutschen Volksstamme der Franken an"[8]. Die Ergebnisse von Keintzels Untersuchung unterstützen demnach nur die Annahme, dass die Geysa'schen

---

1) Wenzel, Magyarország bányászatának kritikai története 151. 2) Vgl. die oben erwähnte Ansicht Schwartner's, a. a. O. I. 131. 3) Czoernig, Ethnographie der österr. Monarchie II, 198 und 279. 4) Fejér, Codex II, 387. 5) Ebendas. IV, 1. 455. Czoernig a. a. O. II. 249. 6) Fejér, Codex V, 1. 176. Czoernig a. a. O. II. 248. 7) Siehe darüber K. Reissenberger im Archiv Neue Folge XIII, 553. Vgl. Schwicker, Die Deutschen in Ungarn und Siebenbürgen (Wien und Teschen 1881) 265. 8) Keintzel a. a. O. 41 ff.

Deutschen durch Oberungarn, dann über Szathmar gezogen sind und von Norden her Siebenbürgen betreten haben.

Mit der Annahme des Weges der Geysa'schen Einwanderer nach Siebenbürgen hängt innig zusammen das Vorrücken dieser Einwanderer auf siebenbürgischem Boden und die Vertheilung derselben in die verschiedenen Gegenden des Landes. Steht die Einwanderung durch das Szamosthal fest, für welche ich mich aus den entwickelten Gründen entscheide, so entfällt die Nothwendigkeit, für die Besiedlung eines Theiles des Schässburger und des Schenker Stuhles, dann von Mühlbach, Broos und Reussmarkt und den zwei Stühlen (Mediasch und Schelk) eine so gewagte und nicht bewiesene Erklärung zu suchen, wie Friedrich Marienburg es thut. Nach ihm wären nämlich der Haupttheil des Schässburger Stuhles (das Kisder Kapitel) und der nördliche Theil des Schenker Stuhles (die Schenker Abtheilung des Kosder Kapitels) nebst den Gemeinden der Magareier Surrogatie des Kosder Kapitels durch eine von Osten nach Westen rückfluthende Bewegung der Einwanderer besiedelt worden, welche im Osten auf ansässige Szekler gestossen seien, weiter wären die Stühle Mediasch und Schelk von dem Unterwald aus, über das Zekeschgebiet hinüber gegründet worden[2]). Es kommt mir hier nicht darauf an, die zeitliche Folge der einzelnen Besiedlungen in den verschiedenen Gauen Siebenbürgens zu prüfen, vielmehr nur auf den Versuch, den Weg der Einwanderer festzustellen. Indem ich die Geysa'schen Einwanderer durch das Szamosthal nach Siebenbürgen kommen lasse, nehme ich auch für die Richtung ihres weiteren Zuges nach Süden den Lauf der Flüsse Szamos und Mieresch in Anspruch, längs welcher, wie wir gesehen haben, eine Reihe deutscher Gemeinden erstanden war. Die Einwanderer zogen also wahrscheinlich von Dees im Thale des kleinen Szamos südwärts, dann aus diesem Thal auf das bereits 1075 urkundlich bezeugte castrum Torda los, von da in das Miereschthal, in welchem abwärts sich der Zug der Einwanderer weiter nach Süden fort bewegt hat, dann die beiden Kokeln entlang aufwärts, desgleichen in den Thälern der beiden Zekesch und des Weissflusses.

---

[1]) Schwicker a. a. O. 313. [2]) Trauschenfels Magazin I. 202. Archiv, Neue Folge IX. 204. Siehe übrigens die Literatur oben S. 52 Anm. 1.

Karl IV. und die österreichischen Freiheitsbriefe.

Von

S. Steinherz.

Nach den Arbeiten von Wattenbach, Huber, Berchtold [1]) wird eine neue Untersuchung über die österreichischen Freiheitsbriefe einer Rechtfertigung bedürfen. Haben diese Forscher sich zum Ziele gesetzt, die Unechtheit der Freiheitsbriefe und ihre Entstehung unter Rudolf IV. nachzuweisen, so soll im Folgenden das Verhalten Karls gegenüber diesen Privilegien auf Grundlage neuen Materials zur Erörterung gelangen.

Es sind vier beziehungsweise fünf Urkunden, die unter der Bezeichnung die österreichischen Freiheitsbriefe zusammengefasst werden. Eine Urkunde Heinrichs IV. vom 4. October 1058 (das sogenannte Henricianum) bestätigt dem Markgrafen Ernst von Oesterreich zwei wörtlich eingerückte Privilegien von Julius Cäsar und Nero, eine Urkunde Friedrichs I. vom 17. September 1156 (das sogenannte Privilegium maius) regelt die Stellung der österreichischen Herzoge in ihrem Lande und ihr Verhältnis zum Reiche; zu dieser Haupturkunde erfolgen Zusätze in der Urkunde des Königs Heinrich vom 24. August 1228 und in einer Urkunde Friedrichs II. vom Juni 1245 (Bestätigung des Privilegium maius). Diese vier Urkunden sind von König Rudolf am 11. Juni 1283 bestätigt worden [2]). Dass alle diese Documente

[1]) Wattenbach, Die österreichischen Freiheitsbriefe, Archiv f. Kunde österr Geschichtsquellen 8, 79—119; Huber, Ueber die Entstehungszeit der österr. Freiheitsbriefe, Wiener Sitzungsberichte 34, 17—56; Berchtold, Die Landeshoheit Oesterreichs nach den echten und unechten Freiheitsbriefen, München 1862. In diesen Schriften ist auch die ältere Literatur verzeichnet. [2]) Die Urkunden sind nach den Originalen gedruckt bei Wattenbach a. a. O. 108—119 und nach einem Vidimus von 1360 von Chmel im Notizenblatt der Wiener Akademie, Jahrgang 1856 S. 99 ff.

Fälschungen sind, ist in unserer Zeit mit voller Sicherheit erwiesen worden. In diesen Urkunden ist den Herzogen von Oesterreich eine Fülle von Rechten gegeben, wie sie im 12. und 13. Jahrhundert kein deutscher Fürst und auch im 14. Jahrhunderte nur theilweise die Kurfürsten erhalten haben. Es mögen hier einige Bestimmungen angeführt werden: Der Herzog von Oesterreich ist dem Reich nur im Falle eines Krieges mit Ungarn und nur mit zwölf Mann zu dienen verpflichtet; er ist nicht gehalten, einen Hoftag zu besuchen; der König muss den Herzog auf österreichischem Boden belehnen; das Reich darf in Oesterreich keine Lehen haben; der Herzog besitzt in seinem Lande unbedingte Gewalt[1]). Gehen diese Artikel selbst über die Freiheiten hinaus, welche die Kurfürsten durch die goldene Bulle erhalten, so sind andere genau der goldenen Bulle nachgebildet. Nach dieser sollen die Kurfürstenthümer untheilbar sein und das Recht haben, sich zu vergrössern[2]). Ganz dasselbe findet sich in den österreichischen Privilegien[3]). Die Kurfürsten haben das ius de non evocando et de non appellando, das Vorrecht, dass sie ihre Lehen umsonst (ohne Zahlung von Gebühren) erhalten[4]). Dasselbe bestimmen die Freiheitsbriefe[5]).

Man hat aus diesem Parallelismus die Tendenz der Freiheitsbriefe erschlossen. Durch die goldene Bulle war der Stand der Kurfürsten geschlossen worden. Neben den rheinischen Erzbischöfen war vier weltlichen Fürsten das ausschliessliche Recht der Königswahl und ausgedehnte Vorrechte vor den übrigen Fürsten durch ein Gesetz verbrieft worden. Die Vertheilung der weltlichen Kurstimmen auf Böhmen, die Pfalz, Sachsen und Brandenburg entsprach dem Herkommen, aber nicht den Machtverhältnissen, wie sie sich im 14. Jahrhunderte herausgebildet hatten. Sie berücksichtigte von den drei in Deutschland herrschenden Familien, den Luxemburgern, Wittelsbachern und Habsburgern nur die zwei ersten; die Luxemburger im Besitz von Böhmen und Mähren führten die böhmische, die Wittelsbacher im Besitz von Tirol, Baiern, der Pfalz und Brandenburg führten je eine Stimme in ihrer baierischen und pfälzischen Linie. Leer ausgegangen war das Haus Habsburg, das im Südosten von Deutschland, über Oesterreich, Steiermark, Kärnten, Krain und über ausgedehnte Besitzungen in der Schweiz und dem Elsass gebot. Diese Zurücksetzung sollte durch die

---

[1]) Priv. maius § 1—4. [2]) Goldene Bulle c. X. XXV. Nach dem Abdruck bei Harnack S. 222. 287. [3]) Priv. maius § 10. Urkunde Heinrichs von 1228. [4]) Goldene Bulle c. XI, XXX. Harnack 223, 242. [5]) Bestätigung des Priv. maius § 1. 3.

Freiheitsbriefe wettgemacht werden; sie sollten den österreichischen Herzogen die vollständige Landeshoheit und Unabhängigkeit vom Reiche und dadurch die Gleichstellung mit den Kurfürsten verschaffen; die Herzoge sollten durch Auszeichnungen, die sie allein besassen, durch das Tragen einer Krone und den Titel Pfalz-Erzherzog vor den übrigen Fürsten hervorgehoben werden. Da das Vorhandensein der Freiheitsbriefe sich zuerst am 18. Juli 1359[1]) nachweisen lässt, so hat man die Verfertigung derselben mit Recht Rudolf IV. zugeschrieben. Wie verhielt sich nun der Kaiser gegenüber diesen Privilegien?

Im Mai 1360 war es Karl IV. gelungen, sich mit seinem Schwiegersohn Rudolf IV., der ihm seit einem Jahre als Feind gegenüber gestanden war, wenigstens äusserlich zu versöhnen. Der Herzog bequemte sich dazu, den Treueid zu leisten und die Lehen zu nehmen. Bei diesem Anlasse sind Karl zum erstenmale, soweit wir Nachricht haben, die falschen Privilegien vorgelegt worden. Es war feststehendes Herkommen, dass den Fürsten bei der Belehnung ihre Rechte und Freiheiten bestätigt wurden. Wäre vielleicht für diesen Zweck eine Vorlage der Privilegien nicht nothwendig gewesen, so lag für Rudolf die Nöthigung darin, dass er bei der Belehnung die neuen Bestimmungen seiner Urkunden in Anwendung bringen wollte. Nach diesen durfte der Kaiser den österreichischen Herzog nur in Oesterreich belehnen, der Herzog soll zu Pferde, mit dem Herzogshute auf dem Haupt die Lehen empfangen und von jeder Abgabe für den Act frei sein. Der Kaiser ging jedoch auf diese Forderungen vorläufig nicht ein, sondern nahm die Belehnung eben dort vor, wo er 1348 Albrecht II. belehnt hatte, zu Seefeld, einem in Oesterreich gelegenen Reichslehen der Burggrafen von Nürnberg; der Belehnungsact ging in gewöhnlicher Weise vor sich, aber der Kaiser stellte dem Herzog eine Urkunde aus, dass es ihm in seinen Rechten keinen Schaden bringen solle, wenn diesmal einige Feierlichkeiten bei der Belehnung unterblieben seien[2]). Die gebräuchliche Bestätigung der Privilegien unterblieb,

---

[1]) In einer Urkunde von diesem Tag finden wir zuerst das grosse Siegel Rudolfs, in dessen Legende sich eine ausdrückliche Berufung auf das Priv. maius findet. Kürschner, Die Urkunden Rudolfs IV., Archiv f. österr. Gesch. 49, 27.

[2]) Huber n° 3119; die Urkunde ist ebenso wie n° 3288 von Berchtold a. a. O. 121. 131 grundlos verdächtigt worden; die im Wiener Staatsarchiv erhaltenen Originale haben alle Kennzeichen der Echtheit, den eigenhändigen Correcturvermerk des Militz von Kremsier unter dem Text und den Registraturvermerk in dorso. Dasselbe gilt von allen anderen Urkunden Karls für Rudolf, von denen Berchtold S. 86 es für sehr wahrscheinlich hält, dass sich noch manche unechte Urkunde darunter befinde.

der Kaiser vermied es vor der Hand, ein Urtheil über die Freiheitsbriefe abzugeben. Karl hat, wie später gezeigt werden wird, die Urkunden für echt gehalten, wenn auch der Umstand, dass die österreichischen Herzoge solche Privilegien bisher unbenützt hatten liegen lassen, Bedenken hervorrufen musste.

Am meisten betroffen mochte der Kaiser über die Privilegien von Cäsar und Nero gewesen sein, die in die Urkunde Heinrichs IV. im Wortlaute eingerückt sind. In der einen gibt Kaiser Julius, Cäsar und oberster Augustus des kaiserlichen Landes, Verehrer der Götter und Erhalter des gesammten Erdkreises, Oesterreich die terra orientalis plage dem berühmten Senator und seinem Oheim und dessen Erben zu ewigem Lehen; keine Gewalt darf über ihn gesetzt werden, alle Nutzungen des Landes soll er haben; gleichzeitig wird er in den geheimen Rath aufgenommen, so dass keine für die Ewigkeit berechnete Verfügung ohne ihn getroffen werden kann. Datiert ist diese Urkunde „gegeben zu Rom, der Hauptstadt der Welt, am Tage der Venus, unseres Reichs im ersten und der Einhebung des Goldes im ersten Jahre." In der zweiten Urkunde erklärt Nero, Freund der Götter und Verbreiter ihres Glaubens, Meister der römischen Gewalt, Imperator, Caesar und Augustus, dass er Oesterreich die terra orientalis für immer von jeder Steuer befreit habe; jeder dagegen Handelnde soll in den Bann des römischen Reiches fallen und niemals aus demselben entlassen werden. Datiert ist diese Urkunde „gegeben beim Lateran am Tage des Mars jenes grossen Gottes." Wir können uns kaum vorstellen, dass man diese Urkunden nicht sofort als eine plumpe Fälschung durchschauen musste; aber für jene Zeit wird man einen anderen Massstab anlegen müssen. Zu dem Bilde, das wir heute von dem Zustande Oesterreichs zur Römerzeit, von Noricum und Pannonien gewonnen haben, fehlte damals alles. Wie sollte man sich über solche Fragen aus den geschichtlichen Handbüchern, die man besass, Raths erholen? Die Chronik des sogenannten Hagen, die zu Ende des 14. Jahrhunderts entstanden ist, lässt Oesterreich in der vorrömischen Zeit aus einer Mark zu einem Herzogthum erhoben werden[1]); sie zeigt wie ein Spiegel die phantastischen Ansichten, die man in jener Zeit über die ältere Geschichte Oesterreichs hatte. Was dem Kaiser an diesen Urkunden auffallen musste, war nicht die Form oder der Inhalt, sondern ihre Existenz, Rudolf IV. war der einzige Fürst in Deutschland, der so alte Urkunden besass. Es war neben dem staats-

[1]) Mayer, Untersuchungen über die österr. Chronik des Mattheus oder Gregor Hagen, Archiv f. öst. Gesch. 60, 300.

rechtlichen gewiss auch ein literarisches Interesse[1]), das Karl bewog, über die beiden Urkunden an den ersten Kenner des römischen Alterthums, an Petrarca zu schreiben. Ueber ein Jahr darnach, im Sommer 1361, traf die Antwort Petrarca's, die das verlangte Gutachten enthielt, ein[2]). Sie ist als erstes Beispiel diplomatischer Kritik berühmt geworden.

Wir können einen Augenblick bei diesem Schreiben verweilen, das durch die Persönlichkeit Petrarcas interessant ist. Petrarca erklärt die beiden Urkunden für Fälschungen in sehr deutlicher und nachdrücklicher Weise: die Urkunden selbst nennt er eine lahme Lüge, den Verfertiger einen Erzschelm, dann einen brüllenden Ochsen und schliesslich einen schreienden Esel[3]). Die Kritik richtet sich vor allem gegen die Titel, welche Cäsar in der Urkunde führt, sie wird mit einem Briefe Cäsars, der bei Josephus steht, verglichen, und es wird gezeigt, dass Cäsar sich der Titel imperator, pontifex und dictator bediente. Der Titel augustus sei bei Cäsar unmöglich und könne erst bei seinem Nachfolger vorkommen, das wüssten schon die Schulknaben, da es Florus, Sueton, Orosius, Eutropius und alle anderen Geschichtschreiber erzählten. Weiters, wer sei der Oheim, dem Cäsar Oesterreich gab? Man kenne keinen und zum Ueberflusse sei in der Urkunde sein Name ausgelassen. Ebensowenig ernst sei es zu nehmen dass die plaga orientalis auf Austria bezogen wird: auster und oriens, Süd und Ost, seien ja verschieden. Die Datierung sei voll von Fehlern; es heisse die veneris, ohne dass ein Monatstag und Consuln genannt wären, es heisse regni nostri anno primo und doch hätten die Römer nur in ihrer ersten Zeit Könige gehabt und später wäre schon das Wort Königthum tödtlich gehasst gewesen. Was solle man erst zur Urkunde Nero's sagen? Er heisse Freund der Götter und Sueton sage im 6. Buch der Kaisergeschichte ausdrücklich, dass Nero alle Culte verachtet habe. Die Datierung: „gegeben am Tage des Mars, jenes grossen Gottes“ sei einer Kritik gar nicht würdig. Der Stil der beiden Urkunden sei soweit von dem kaiserlichen, im Alterthum gebräuchlichen entfernt, dass höchstens ein leichtgläubiges altes Weib oder

---

[1]) Ueber den Verkehr des Kaisers mit Petrarca, Friedjung, Karl IV. und sein Antheil am geistigen Leben seiner Zeit S. 296 – 321, und Körting, Leben und Werke Petrarca's. [2]) Epist. rer. senil. XVI, 5. Oft gedruckt, zuletzt bei Jäger, Petrarca's Brief über das österr. Privileg von 1058, Archiv f. österr. Gesch. 38, 489 ff. Jäger hat den Nachweis erbracht, dass der Brief Petrarca's in das Jahr 1361 gehört. Statt „magistrum iratumve hominem“ (Jäger 470 Z. 4 v. o.) ist „magistrum literatumve hominem“ zu lesen. [3]) „Quod non vidit ille trifurcifer; — — hoc ille bos ignorabat, quod si scisset cautius mugisset; — — nullus hoc ignoravit preter hunc asellum importunissime nunc rudentem.“

ein Bauer im Gebirge, aber kein verständiger Mann getäuscht werden könnte.

Man wird an dieser Kritik manches berechtigt finden; dass Cäsar nicht den Titel augustus führen, dass er eine Urkunde nicht datieren konnte „unseres Königthums im ersten Jahre", dass von Rom aus gesehen Oesterreich nicht die terra orientalis sein könne, ist scharf und wirkungsvoll betont. Aber man ersieht auch, wie es damals um die Kenntnis der alten Geschichte stand. Auf den Inhalt der Urkunden geht Petrarca gar nicht ein, er erwähnt kein Wort davon, dass Julius Cäsar oder Nero niemandem eine römische Provinz zu Lehen geben oder sie von den Steuern für immer befreien konnte. Das hat er selbst nicht gewusst und Petrarca hat das grösste Interesse für die Geschichte Roms gehabt und als Autorität gegolten. Bevor dieses Gutachten in die Hände des Kaisers gelangte, hatte dieser bereits seine Entscheidung über die Privilegien gefällt. Wir sahen, dass Karl IV. die Belehnung Rudolfs in der gewöhnlichen Weise vorgenommen und ihm seine Privilegien nicht bestätigt hatte; das feindliche Verhältnis zwischen den beiden Fürsten dauerte denn auch nach der Belehnung fort[1]). Den Titel Pfalzerzherzog, den die Freiheitsbriefe dem österreichischen Herzog geben, führte Rudolf fort, er benützte die Anwesenheit des päpstlichen Legaten, des Bischofs Egidius von Vicenza, in Wien, um von diesem und dem Bischof Gottfried von Passau die Privilegien vidimiren zu lassen[2]), er schloss Verträge, die auch gegen den Kaiser gerichtet waren: mit einem Worte, er zeigte sich fest entschlossen, seine Privilegien auch gegen Karl zur Geltung zu bringen. Damit ergab sich für den Kaiser die Nothwendigkeit, den Herzog mit allen Mitteln in die Stellung eines Vasallen zurückzuführen. Im August 1360 unterwarf der Kaiser die Verbündeten Rudolfs, die Grafen von Wirtemberg; mit Ludwig von Ungarn stand er damals in guten Beziehungen; es blieb für Rudolf nichts übrig, als sich dem Kaiser zu fügen. Am 5. September 1360 gelobte Rudolf urkundlich, den Titel Pfalzerzherzog abzulegen, da ihm kein Recht darauf zustünde, und sein Siegel, das diesen Titel enthielt, zu brechen. Dafür erhielt er vom Kaiser eine Urkunde, dass es ihm

---

[1]) Vgl. Huber, Rudolf IV., S. 48. [2]) Abgedruckt von Chmel vgl. S. 63 N. 2; Jäger a. a O. 475 hat auf die Ausstellung des Vidimus durch den päpstlichen Legaten und den Bischof von Passau grosses Gewicht gelegt und es als ein Moment für die Echtheit der Urkunden verwerthet. Dagegen ist einzuwenden, dass die Aussteller des Vidimus keine Veranlassung hatten, die Echtheit der Urkunden zu untersuchen und auch damit keine Verantwortung übernahmen.

keinen Schaden bringen solle, wenn er diesmal einzelne Zugeständnisse gemacht habe. Hatte hier der Kaiser noch auf die Freiheitsbriefe Rücksicht genommen, so war er in der Folgezeit doch nicht gesonnen, dem Herzog den Gebrauch dieser Urkunden zu gestatten. Als Rudolf nach dem Vertrage vom 5. September mit äusseren Auszeichnungen (der Krone mit dem Kreuz auf dem Herzogshut) auftrat, wozu ihn seine Privilegien berechtigten, berieth sich Karl mit den Kurfürsten und forderte Rudolf auf, am 11. November (1360) in Nürnberg zu erscheinen, um sich zu verantworten[1]). Nachdem Rudolf mit seinen Brüdern Friedrich, Albrecht und Leopold dort eingetroffen war, fand eine eingehende Verhandlung über die Freiheitsbriefe statt. Ein glücklicher Zufall hat uns das merkwürdige Document, das die Entscheidungen des Kaisers enthält, überliefert[2]).

Es ist eine Art Protocoll, dass die einzelnen Bestimmungen der Freiheitsbriefe und das Urtheil Karls über jeden Punkt gibt. Zwei Momente sind vor allem hier wichtig; bei dieser Verhandlung wurden nicht die Originale der Urkunden, sondern das obenerwähnte Vidimus vorgelegt[3]); weiter, von jeder der vier Urkunden erkannte der Kaiser einzelne Bestimmungen an, andere verwarf er. Daraus geht hervor, dass die vier Urkunden für echt gehalten wurden, sonst würden alle Punkte einer Urkunde verworfen worden sein. Karl ging bei seinen Entscheidungen vom Standpunkte der kaiserlichen Machtvollkommenheit aus, die es ihm gestattete, Privilegien, die seine Vorfahren gegeben, anzuerkennen oder abzulehnen[4]). Alle Bestimmungen der Freiheitsbriefe, die Oesterreich dem Reich gegenüber unabhängig stellten oder den Herzogen besondere Auszeichnungen gewährten, wurden verworfen oder mit solchen Clauseln anerkannt, dass sie werthlos waren. Um wenig toleranter verfuhr der Kaiser mit den Punkten, die sich auf die Gewalt des Herzogs in seinem Lande beziehen.

Wir fassen zuerst jene Bestimmungen ins Auge, die sich auf das Verhältnis Oesterreichs zum Reich beziehen. Davon handelt das Privilegium maius in den §§ 1—4. 6. 16. Danach muss der Kaiser den

---

[1]) Diessenhoven, Böhmer Fontes 4, 120. Schreiben Karls an die Stadt Strassburg, Schöpflin Als. dipl. 2, 238. [2]) Beilage I; auf die gütige Verwendung des Herrn Hofraths R. v. Sickel hatte der Herr Director des grossh. General-Landesarchives zu Karlsruhe, F. v. Weech, die Güte, die Handschrift nach Wien zu schicken, wofür ich meinen wärmsten Dank ausspreche. [3]) Beilage I n° 1: „prima in ordine copiarum.“ [4]) Diesen Gedanken spricht auch Petrarca in seinem Schreiben aus: „omitto autem quod par in parem non habet imperium, neque aliud Julius Cesar statuit aut Nero, cuius tu contrarium statuere non valeas.“

Herzog auf österreichischem Boden belehnen; verweigert der Kaiser nach dreimaligem Ansuchen die Vornahme der Belehnung, so besitzt der Herzog von Rechtswegen ebenso seine Länder, wie wenn er die Lehen empfangen hätte; der Herzog ist nicht gehalten, einen Hoftag zu besuchen; dem Reich soll er nur gegen Ungarn und nur mit zwölf Mann dienen; er ist nicht verpflichtet, auf eine gegen ihn erhobene Anklage sich beim Kaiser zu verantworten, sondern kann nach seinem Belieben sich verantworten oder nicht; das Reich darf in Oesterreich keine Lehen haben; der Herzog kann seine Länder nach seinem Gutdünken vermachen oder verschenken, wem er will. Alle diese Punkte, die klar genug sprechen, hat der Kaiser bedingungslos verworfen[1]). Und es bedeutete nicht viel anders, wenn Karl die Bestimmung des Privilegium maius, dass das Reich Oesterreich gegen jeden Angreifer zu vertheidigen hat, anerkannte mit der Clausel „soweit es der kaiserlichen Ehre entspricht", oder zum Punkte, dass der Kaiser die Anordnungen des Herzogs in Oesterreich nicht ändern dürfe, die Vorbehalte machte: „wenn diese Anordnungen den löblichen Gewohnheiten und heiligen Gesetzen nicht zuwiderhandeln und ohne Beeinträchtigung eines andern geschehen sind", und bei einem inhaltlich gleichen Punkte hinzufügte: „ohne Beeinträchtigung des Reiches und irgend eines andern"[2]).

Unter den besonderen Freiheiten Oesterreichs stehen obenan die Urkunden von Cäsar und Nero; sie wurden nicht anerkannt, wol nicht so sehr wegen der praktischen Bedeutung, die sie haben konnten, als wegen des Ansehens, das Oesterreich durch so alte Privilegien besass. Ebenso fiel die im Henricianum enthaltene Bestimmung, dass das Land Oesterreich die Vogtei über die Güter der Bisthümer Salzburg und des längst verschwundenen Lorch haben solle[3]). Den heftigsten Widerstand von Seiten des Kaisers fanden jene Punkte der Freiheitsbriefe, die der Person des Herzogs besondere Auszeichnungen gewährten; sie hatten ja auch den Anlass zur Verhandlung gegeben. Nach den Freiheitsbriefen erscheint der Herzog bei der Belehnung zu Pferde mit dem Herzogshute auf dem Haupt; auf diesem Hut trägt der Herzog die Krone, wie sie der deutsche König trägt, und sogar das Kreuz der Königskrone[4]); erscheint der Herzog freiwillig bei einem Hoftage, so ist er als einer der Pfalzerzherzoge zu betrachten. Diese Bestimmungen, die Rudolf in seinem äusseren Auftreten mög-

---

[1]) Vgl. S. 79. [2]) Beilage I n° 4, 7, 8. [3]) Ib. n° 20—22. [4]) „Crucem nostri dyadematis" hat das Original, während Wattenbach S. 117 „crucem cum dyademate" liest.

lichst dem König gleichstellen sollten, fielen sämmtlich[1]). Zwei andere Punkte, die sich auch mit besonderen Auszeichnungen des österreichischen Herzogs befassen, drangen durch, aber in welcher Form!

Nach dem Privilegium maius soll der Herzog, wenn er bei einem Hoftage erscheint, zur rechten Seite des Kaisers unmittelbar nach den Kurfürsten den ersten Platz erhalten. „Der Herzog von Oesterreich soll unter den hervorragenden Herzogen des Reiches einen ehrenvollen Platz erhalten", lautet die kaiserliche Entscheidung. Das Henricianum gibt den Markgrafen von Oesterreich das Vorrecht, dass sie sich das Gerichtsschwert und das Banner ihres Landes überall selbst in Beisein des Kaisers voraustragen lassen können. Der Kaiser ändert diesen Paragraph dahin ab, dass den Herzogen das Gerichtsschwert nicht entblösst, sondern in der Scheide vorauszutragen ist und dass sie sich der Banner bedienen können bei Belehnungen und in jenen Fällen, wo sich die übrigen Herzoge solcher bedienen[2]).

Dasselbe System, den Wortlaut der Privilegien entweder abzulehnen oder durch Auslegungen unschädlich zu machen, hat der Kaiser fast durchaus befolgt. Das Privilegium maius verfügt, dass das Herzogthum Oesterreich alle Rechte und Privilegien der übrigen Fürstenthümer des Reiches haben solle und dass, wenn sich das Land durch Kauf oder Erbschaft vergrössere, die Rechte und Freiheiten der neu hinzugekommenen Gebiete auf Oesterreich übergehen. Den ersten Punkt legte der Kaiser dahin aus, dass Oesterreich alle Rechte haben solle, welche die übrigen Herzogthümer haben, ausgenommen die Kurfürstenthümer; damit verlor diese Bestimmung der Freiheitsbriefe ihr Wesen und ihren Zweck. Den zweiten Punkt änderte Karl in das Gegentheil ab, indem er erklärte, das alles, was dem Herzogthum Oesterreich zufalle, in seinem ursprünglichen Zustand verbleiben solle[3]). Die Urkunde Heinrichs von 1228 verordnet, dass, wenn jemand den österreichischen Herzogen Länder vermache oder schenke, die vom Reich oder von geistlichen Fürsten zu Lehen gehen, das Reich die Herzoge hiebei nicht hindern solle. Dieser Artikel sollte es ermöglichen, die Reichs- und Kirchenlehen in Oesterreich in der Hand des Herzogs zu vereinigen und läuft parallel mit der oben erwähnten Bestimmung, dass das Reich in Oesterreich keine Lehen haben dürfe. Hier machte der Kaiser den Vorbehalt: „wenn die Betreffenden, die solche Länder vermachen, die gesetzliche Gewalt dazu haben und niemand einen Schaden erfährt"[4]). Nach § 4 und 5 des Privilegium maius sind alle, die in Oesterreich Güter zu Lehen geben, verpflichtet,

---

[1]) Vgl. S. 79. [2]) Beilage I n° 1, 10. [3]) Ib. n° 11, 12. [4]) Ib. n° 15.

dieselben zuerst vom Herzog zu Lehen zu nehmen; alle weltliche Gerichtsbarkeit, der Wild- und Waldbann, die Fischereien und Forste gehen vom Herzog zu Lehen. Den ersten Punkt, dass alle Lehen zuerst dem Herzog aufzutragen sind, lehnte der Kaiser vollständig ab; dem zweiten Punkte wurde die Bestimmung eingefügt: „in deren rechtmässigen Besitz die Herzoge von Oesterreich sind mit Vorbehalt der Rechte des Reiches und derjenigen, die in den genannten Herzogthümern Lehensträger des Reiches sind"[1]), ein Einschub, der den Paragraph völlig werthlos machte. Paragraph 11 des Privilegium maius bestimmt, dass, wenn ein in Oesterreich Wohnhafter oder Begüterter gegen den Herzog Hochverrath begeht, sein Leib und sein Vermögen dem Herzog ohne weiters verfallen sind. Diese Bestimmung geht in ihrer Schärfe noch über die analoge der goldenen Bulle hinaus, die nur Mordanschläge gegen die Kurfürsten so streng bestraft. Der Kaiser entschied, selbst wenn der Betreffende ein Vasall oder Unterthan des Herzogs sei und wenn er gerichtlich abgeurtheilt sei, sei es gottlos, ihm von vornherein Gnade zu verweigern[2]).

Alle diese Entscheidungen gehen vom Gesichtspunkte aus, die Rechte des Reiches gegenüber den Freiheitsbriefen zu wahren und Schädigung der Rechte Dritter zu verhindern. In Uebereinstimmung mit dem kirchlichen Recht verweigerte der Kaiser dem Herzog das Recht, christliche Wucherer, Kawertschen, zu halten[3]), wenn wir auch sehen, dass die Praxis mit dem strengen Grundsatze nicht Hand in Hand ging[4]). Der interessanteste Punkt des ganzen Actenstückes ist jener, in dem sich der Kaiser über die Untheilbarkeit Oesterreichs und die Erbfolge in der Primogeniturlinie äussert. Das Privilegium maius verfügt, dass von den Herzogen von Oesterreich der älteste die Herrschaft führen solle, von dem sie an seinen ältesten Sohn oder in Ermangelung seines Sohnes an die älteste Tochter übergeht; niemals soll Oesterreich getheilt werden. Dazu bemerkt der Kaiser: „mögen die Brüder des Herzogs (Friedrich, Albrecht und Leopold) bedenken, ob sie unter einer solchen Gefahr der Enterbung bleiben wollen und die Einwohner des Landes, ob dieser Artikel für sie nützlich ist"[5]). Dieser Ausspruch ist eine directe Aufforderung an die Brüder Rudolfs, eine Ländertheilung zu verlangen. Sie ist bei Lebzeiten Rudolfs nicht

---

[1]) Ib. nº 8. [2]) Ib. nº 6. [3]) Ib. nº 9. [4]) Im selben Jahre 1360 verpfändet Karl sechs Mark Silbers „die wir haben uff den Kawirschin die sich Lamparter nennent in unser stat ze Sleczstett", Glafey, Anecd. coll. 107; 1312 sind sie in Bern nachzuweisen, Winkelmann, Acta inedita 2 nº 408. [5]) Beilage I. nº 5.

eingetreten, seinem überlegenen Geiste beugten sich die Brüder. Aber wenige Jahre nach seinem Tode brach der Streit zwischen Albrecht und Leopold aus, der zur vollständigen Ländertheilung geführt hat. Dass der Kaiser hiebei seine Hand im Spiele gehabt und den jüngeren Bruder Leopold aufgereizt hat, ist sehr wahrscheinlich, und ein Ausspruch Karls, den Ebendorfer überliefert, gewinnt an Glaubwürdigkeit. 1373 waren Albrecht und Leopold so verfeindet, dass ein Krieg zwischen ihnen befürchtet wurde; da vermittelte der Kaiser den Frieden, indem er eine Theilung ihrer Länder zu Stande brachte[1]). Dabei soll er den Ausspruch gethan haben: „bisher haben wir uns bemüht, die Herzoge zu erniedrigen, wir konnten es nicht, weil sich keine Gelegenheit gab, jetzt haben sie selbst eine geboten"[2]).

Ueberblickt man die hier besprochenen Entscheidungen des Kaisers, so wird man zugestehen müssen, dass er die Pläne Rudolfs vollkommen durchkreuzt hat. Von dem stolzen Bau der Landeshoheit und Unabhängigkeit vom Reich, den Rudolf in seinen Privilegien aufgeführt hatte, war kaum ein Stein übrig geblieben. Heinrich von Diessenhofen erzählt von dem Hoftage zu Nürnberg, bei dem die Verhandlung über die Freiheitsbriefe stattfand, dass der Kaiser den Herzog belehrte, was sich für einen Fürsten zieme[3]). In der That liess die Belehrung, die Rudolf durch die Entscheidungen Karls erhalten hatte, an Gründlichkeit und Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Allein damit begnügte sich der Kaiser in gebotener Vorsicht nicht, sondern liess Rudolf einen Eid leisten, dass er die vorstehenden Entscheidungen befolgen wolle. „Gnädiger Herr, da eurer Gnade etzliche Dinge an mir misfallen haben", lautete der Schwur, „so gelobe ich Euch in guten Treuen, dass ich weder mit kaiserlichen noch königlichen Bogen, Kreuz, Kronen noch in andern Sachen mich anders verhalten will, als meine Vorfahren gethan und gehandelt haben"[4]). Damit war Rudolf selbst in die Stellung eines Reichsfürsten und Vasallen zurückgetreten und der Kaiser nahm keinen Anstand mehr, Rudolf alle seine Privilegien, Rechte und Freiheiten zu bestätigen[5]).

Nach dieser Niederlage hat Rudolf die Freiheitsbriefe wol noch in Oesterreich zur Ausbildung seiner landesherrlichen Gewalt benützt, aber dem Reich gegenüber hat er sie nur mehr ein einziges Mal in Anwendung zu bringen versucht; das war, was der Charakter Rudolfs zur Genüge erklärt, unmittelbar, nachdem er sich vom Kaiser weg-

---

1) Riedel Cod. dipl. Brandenb. 2, 3 p. 7. 2) Pez Script. 2, 811. 3) „Et (imperator) eum (Rudolfum) informavit de quibusdam factis que decent principem." 4) Winkelmann Acta inedita 2 n° 1204. 5) Huber n° 3490.

begeben hatte. Da trat er in Schwaben wieder mit kaiserlichen und königlichen Zierden geschmückt auf, allein das energische Auftreten des Kaisers, der gegen diese Anmassungen Rudolfs und gegen den Eidbruch einen Reichstag nach Nürnberg einberief, genügte, um Rudolf zu bestimmen, von den Privilegien abzulassen. Dann haben er und seine unmittelbaren Nachfolger sie im Archive beruhen lassen. Als Albrecht und Leopold von Oesterreich am 9. Mai 1366 von Karl belehnt wurden, erhielten sie ihre Rechte und Freiheiten in der herkömmlichen allgemeinen Form bestätigt[1]); in derselben allgemeinen Form bestätigte Wenzel am 22. Mai 1386 Albrecht III. seine Freiheiten[2]). Nirgends finden wir eine Andeutung von den Freiheitsbriefen. Von Ruprecht haben wir weder eine Belehnungsurkunde, noch eine Privilegienbestätigung für die österreichischen Herzoge. Sie sind erst von Sigismund wieder ausgestellt. Ihm hat Herzog Albrecht V. von Oesterreich im Jahre 1421 die Freiheitsbriefe wieder vorgelegt und ist mit denselben durchgedrungen. Wir könnten dies aus der Urkunde Sigismunds, in der dem Herzog alle seine Rechte und Freiheiten bestätigt werden, nicht schliessen, denn sie lautet ganz allgemein[3]). Aber Albrecht V. hat sich von Sigismund denselben Revers ausstellen lassen, den Rudolf IV. von Karl erlangt hatte, dass die Unterlassung von einigen Feierlichkeiten bei der Belehnung den Rechten des Herzogs nicht nachtheilig sein sollte[4]); er hat bei der Belehnung einen anderen Eid geleistet, als die übrigen Fürsten; er ist dem Kaiser nur verpflichtet, soweit seine Vorfahren gemäss der ihnen ertheilten Freiheiten verpflichtet waren[5]). Dass dieser Vorbehalt sich auf die Freiheitsbriefe bezieht, wird nicht zu bezweifeln sein, da wir sehen, dass Albrecht V. schon im Jahre 1417 zum praktischen Gebrauch ein Transsumpt der Freiheitsbriefe hatte anfertigen lassen. Vollständige Anerkennung haben die Freiheitsbriefe erst gefunden, als mit Friedrich III. die Habsburger in den Besitz der deutschen Kaiserwürde gekommen sind. Dieser hat im Jahre 1453 die Freiheitsbriefe bestätigt, dasselbe haben die nachfolgenden habsburgischen Kaiser gethan.

---

[1]) Huber n° 4808.9. [2]) Lichnowsky Gesch. des Hauses Habsburg 4 reg. n° 1995. [3]) Ib. 5, n° 2011. [4]) Ib. 5, n° 2010; die Urkunde ist wörtlich der Karls IV. nachgeschrieben. [5]) Beilage II.

Beilagen.

I. Protocoll, enthaltend die Entscheidungen Karls IV. über die österreichischen Freiheitsbriefe.

1360 December Nürnberg.

Aus dem General-Landesarchiv zu Karlsruhe, Cod. n° 463 Copialbuch Ruprechts v. d. Pfalz 1359 — 1362. Auf einer Lage von sechs Blättern ist hier fol. 76 ff. eingetragen das Ausschreiben Karls zum Reichstag von Nürnberg von 1361 Februar 14 (Huber n° 3562), die Urkunde Rudolfs IV. von 1360 September 5 (Huber R. n° 345), der Eid Rudolfs von 1360 December (Winkelmann, Acta inedita 2, n° 1204), das hier folgende Protocoll, endlich das Schreiben Innocenz' VI. an Karl IV. von 1361 Januar 23 (Huber P. n° 68). Diese Stücke bildeten die Beilage zum kaiserlichen Schreiben und auf sie wird darin verwiesen. — Das Datum unseres Stückes ist festgestellt durch das Schreiben Karls.

n° 1. Henricianum.

Item in[a]) litera regis Heinrici que est prima in ordine copiarum est unus articulus talis tenoris: quod duces Austrie iudicii gladio uti possunt et banderiam sive vexillum coram imperio et aliis deferri.	Gladius iste coram ducibus Austrie in vagina portabatur[b]) et banderiis ac vexillis uti possunt in susceptione feudorum et illis[c]) actibus in quibus alii principes banderiis et vexillis utuntur.

n° 2. Priv. maius.

Item in litera Frederici secundi continetur unus articulus: quod de marchionatu Austrie factus sit ducatus et quod dicantur Austrie duces qui alias fungebantur tytulo marchionatus.	Istud admisit dominus imperator simpliciter.

n° 3. Priv. maius § 5.

Item est unus articulus qui sequitur in hec verba: cuncta eciam secularia iudicia, bannum silvestrum et ferinarum, piscine et nemora in ducatu Austrie debent ab ipso duce Austrie in feudum dependere.	Istud dominus imperator hac forma modificat: in quorum iusta possessione duces Austrie fuerint et sunt salvis iuribus sacri imperii et omnium illorum qui in eorum ducatibus ab imperio infeodati sunt et quorumlibet aliorum.

---

a) Ueber der Zeile nachgetragen. b) So hat die Handschrift; ob dafür nicht portabitur zu lesen sein wird? c) Corr. aus aliis.

n⁰ 4. Priv. maius § 8.

Item alius articulus sequitur in hec verba: quidquid dux Austrie in terris seu districtibus fecerit vel statuerit, hoc imperator neque alia potencia non debet in aliud quoquo modo in posterum commutare.

Dum tamen talia honestati bonis moribus laudabili consuetudini et sacris legum sanccionibus non repugnent et facta fuerint absque preiudicio aliorum.

n⁰ 5. Priv. maius § 10.

Item alius articulus sequitur qui sic dicit: inter duces Austrie qui senior fuerit dominium habeat dicte terre; ad cuius eciam seniorem filium dominium iure hereditario deducatur ita tamen quod ab eiusdem sanguinis stipite non recedat nec ducatus Austrie ullo umquam tempore divisionis alicuius recipiat seccionem.

Videant fratres duces si velint sub tali exhereditacionis sue periculo remanere, et eciam videant terrigene illius patrie si utilis sit articulus supradictus.

n⁰ 6. Priv. maius § 11.

Item sequitur articulus alter: si quis in dicto ducatu residens vel in eo possessiones habens fecerit contra ducem Austrie occulte vel publice, est dicto duci in rebus et corpore sine gratia condempnatus.

Si[a]) talis vasallus homo ligius aut subditus ducis extiterit et ad eius iudicium pertinuerit, et si criminoso et enormi eius actu poscente fuerit sententialiter iudicatus, ei[b]) eciam impium[c]) videtur graciam simpliciter amputare.

n⁰ 7. Priv. maius § 12.

Item sequitur alius articulus qui dicit: imperium dicto duci Austrie contra omnes suos iniuriatores debet auxiliari et succurrere quod iustitiam assequatur.

Sic melius sonaret: imperator dignabitur ducibus Austrie adversus iniuriatores eorum secundum imperialis honoris decenciam de iusticia providere.

n⁰ 8. Priv. maius § 14.

Item sequitur articulus talis: dicti ducis institucionibus et destitucionibus in ducatu suo est parendum.

Dummodo sit sine preiudicio imperii et quorumlibet aliorum.

a) Hs. sic. b) Hs. et. c) So hat die Handschrift; aber ein Schreibfehler für imperium ist hier sehr leicht möglich, dann würde die Entscheidung entgegengesetzt lauten.

n⁰ 9. Priv. maius § 14.

Item sequitur articulus ille: et potest in terris suis omnibus tenere judeos et usurarios publicos quos vulgus vocat cauwerczin sine imperii molestia et offensa.

De judeis favet dominus imperator cristianis vero non vult dare licenciam fenerandi.

n⁰ 10. Priv. maius § 15.

Item sequitur alius articulus: quod dux Austrie ad latus dextrum imperatoris post electores principes obtineat primum locum.

Propter reges et magnos primates es archiepiscopos imperii dominus imperator sic modificat: dux Austrie inter precipuos duces imperii apud imperatoris presenciam locum debet honorabilem obtinere.

n⁰ 11. Priv. maius § 17.

Item sequitur alter articulus in hec verba: prefatus quoque ducatus Austrie habere debet omnia et singula iura privilegia et indulta que obtinere relique principatus imperii dinoscuntur.

Hoc modo declaratur a cesare: quod ducatus Austrie illis honoribus dignitatibus et gradibus gaudeat, quibus illustres ducatus fruuntur principatibus principum electorum exceptis.

n⁰ 12. Priv. maius § 18.

Item sequitur articulus: volumus eciam, ut si districtus et diciones dicti ducatus ampliati fuerint ex hereditatibus dotacionibus empcionibus deputacionibus vel quibusvis aliis devolucionum[a]) successionibus prefata iura privilegia et indulta ad augmentum dicti dominii Austrie plenarie referantur.

Hoc sic modificatur: omnia que dicto ducatui ex novo obveniunt in iure suo primario permaneant, et rerum sic proveniencium natura atque condicio mutari non debet.

n⁰ 13. Bestätigung des priv. maius § 1.

Item . . alius articulus: ut nullus suorum feudalium aut suarum terrarum inhabitancium sive possedencium nulli alteri aliquid iuris obediat[b]) excepto enim sibimet ipsi nostro predilecto Friderico principi duci Austrie aut suas vices supplentibus sive potestatem.

Hic attendendum est de intellectu litere et preiudiciis aliorum.

---

a) Corr. aus devolucionibus. b) Hs. obediunt.

n⁰ 14. Bestätigung des priv. maius § 3.

Item sequitur articulus: volumus[a]) eciam ut dilectus noster dux Austrie omnia[b]) sua feudalia sive iura liberaliter suscipiat dacione sine omni.

Hic attendendum est de preiudicio officialium imperialis curie.

n⁰ 15. Urk. von 1228.

Item sequitur articulus in hoc verbum: primo quidem si aliquis alicui ducum Austrie et Stirie quacunque censeretur dignitate suarum terrarum provincias et talia cetera quocumque nomine rationeve censeantur que aut de regali magnificencia seu a principibus spiritualibus concessionis collacionisve officio dirivarentur legare dare obligare aut vendere contingeret, easdemque vendiciones sive obligaciones huiusmodi regalis nostra majestas nec aliquis hominum debet aliqualiter impedire; quod si autem eadem vendicio obligacio dacio legacio evenire contingeret[c]) tam repente, quod nec regia[d]) sublimitas nec horummodi collatores possent aliquatenus requiri, ducibus Austrie et Stirie predictis in eorum iuribus ob hoc nullum eveniat penitus detrimentum.

Si tamen collatores donatores obligatores et testatores[e]) iuxta sacrarum[f]) legum instituta[1]) legitimam potestatem habuerint et habeant talia faciendi, et quod in talibus nulli alteri fiat preiudicium et rerum illarum natura non mutetur ob hoc set in sui prima condicione permaneat[g]).

n⁰ 16.

Reg. Rudolf n⁰ 721. — Vidimus von 1360 n⁰ V.

Litera eciam regis Rudolfi qua ducibus Austrie conferuntur[h]) feuda eorum et aggregantur numero principum in sua maneat[i]) firmitate.

n⁰ 17.

Reg. Heinrich VII. n⁰ 161. — Vidimus n⁰ X.

Litera[k]) eciam Heinrici regis que sonat proteccionem et graciam imperialem eciam meretur admitti dum tamen duces Austrie se sacro imperio ad fidelitatis observanciam[l]) obligent vice versa.

a) nolumus. b) Ueber der Zeile nachgetragen. c) Hs. contigeret. d) Hs. regie. e) Hs. collaciones donaciones obligaciones testaciones corr. aus testatorum. f) Hs. sacrum. g) Hs. permeneat. h) Hs. conferantur. i) Hs. maneant. k) Hs. Litere. l) *h* vor observanciam getilgt.

1) Der Ausdruck sacrarum legum instituta wird hier nicht ausschliesslich auf das canonische Recht zu beziehen sein; in der goldenen Bulle cap. XV spricht Karl von den sacre predecessorum nostrorum leges.

n° 18.

Reg. Heinrich VII. n° 162. — Vidimus n° XI.

Litera eiusdem Heinrici loquens de investitura ducatuum Austrie Stirie etc. et comitatuum ac dominiorum et aliorum bonorum in Alsacia et Svevia est similiter admittenda.

n° 19.

Reg. Heinrich VII. n° 166. -- Vidimus n° XII.

Item litera, in qua Bohemie rex donat ducibus Austrie iura sua que sibi de maleficio cuiusdem Johannis occisoris regis Alberti competere poterant in bonis malefactorum eiusdem est admittenda.

Item nota quod infrascripte res nulla racione possunt nec debent admitti.

n° 20. Henricianum.

Primo[a]) litera talis: nos Julius imperator nos cesar et cultor deorum nos supremus terre imperialis augustus nos sustentator orbis universi etc.

n° 21. Henricianum.

Item litera talis: nos Nero amicus deorum et fidei eorum propalator preceptor potestatis Romane imperator et cesar et augustus etc.

n° 22. Henricianum.

Item in litera Heinrici regis suprascriptas literas confirmante articulus talis: damus et concedimus nos eidem in adiutorium et subsidium illos episcopatus cum omnibus bonis eorum que hactenus a longevis temporibus cognominate sunt Juvavia Luriacensis, ita tamen quod ille prenominatus Ernestus marcgrafius et sui successores ac terra Austrie advocati et domini super illos esse debeant.

Es folgen nun in dem Protocoll ebenso wie bei n° 20—22 ohne jede Bemerkung die §§ 1, 2, 3, 4, 7, 13, 16 des Privilegium maius, § 2 der Bestätigung des Priv. maius, aus der Urkunde von 1228 die Stelle über die Verleihung der Königskrone und aus der Urkunde von 1283 (Reg. Rudolf n° 755 Vidimus n° VII) der Schlusspassus „non debet eciam predictis etc.“ Eine Ausnahme bildet § 6 des Priv. maius, von dem es heisst:

Item articulus ille: eciam debet dux Austrie de nullis opposicionibus vel obiectis quibuscumque nec coram imperio nec aliis quibuslibet cuiquam respondere, nisi id sua propria et spontanea facere voluerit voluntate;

Nota: cum supremi et singulares mundi monarche domini papa et imperator iuri nolint esse contrarii et legibus servandis se profiteantur obnoxios et de iusticia respondere velint et respondere dignentur, non debet

a) Hs. prima.

sed si voluerit, unum locare poterit de suis vasallis seu homologiis et coram illo secundum terminos prefixos parere potest et debet iusticie complemento.

igitur dux Austrie vel quicumque alius ab ipsis monarchis inferior de sufferenda iusticia supportari, quare iuri pareat spiritualiter et temporaliter eo foro quo singulum sacre leges et sancti canones statuerunt.

II. Aufzeichnung über die Belehnung Albrechts V. von Oesterreich und seinen hiebei geleisteten Eid.

1421 März 25.

Aus dem k. k. H.-, H.- und Staatsarchive Wien; Cod. n⁰ 14 fol. 76. Vgl. Böhm, Handschriften des k. k. Staatsarchives S. 4.

Anno etc. vicesimo primo an eritag in der osterwochen hat mein herre herzog Albrecht von Osterrich seine lehen emphangen zu Seevelt in Osterrich von dem Romischen kůnig mit den nachgeschriben baniern.

Item von erst Burgaw und Schelklingen.
Item darnach Pfirtt und Kyburg.
Item Habelspurg und Porttnaw.
Item Krayn und Wyndismarch.
Item Tyrol und das land ob der Enns.
Item Steyr und Kernden.
Item zu den lesten Osterrich allain.

Nota. und hat den nachgeschriben aide demselben kůnig getan.

Ich gelob und swere auf dicz ewangeli das ich leiplich berůr, das ich getreu und gehorsam sein wil euch[a]) dem allerdurchleuchtigisten fursten und herren hern Sygmunden Romischen kůnig meinen lieben gnedigen herren und dem heiligen Romischen reich, eur und des reichs nůcz frumen und ere allzeit getreulich und fleissikleich ze trachten und euern und des reichs schaden ze wenden nach meinem vermůgen, und auch alle ding die nach gesetzte eurer vorvordern Romischen kaisern und kůnigen zu eurer als ains Romischen kůnigs und des heiligen Romischen reichs krone gehőrent ze halten und ze tůn, als ain getreuer furst des reichs seinem rechten herren dem kůnig und zůkunftigen kaiser und dem reich pillich und von recht tun sol, in aller der mass als das mein vorvordern seliger gedáchtnus nach den gnaden und freihaiten so die fursten von Osterrich von dem heiligen Romischen reich begnadet sind getan habent und pflichtig sind gewesen getreulich an alles geverde und arglist. Also helf mir got und dicz ewangeli.

Nota. ain gemainer aide den ander fursten dem reich swern wenn si lehen empfahen.

Ich gelob und swere auf disem heiligen ewangelio das ich hie leiplich berure, das ich nu fürbass mere getreu und gehorsam sein wil euch[a]) allerduchleuchtigisten fursten und herren hern Sigmunden Romischen kunig meinem gnedigen herren und allen eurn nachkomen kaisern und kůnigen

a) Hs. ew.

und dem heiligen Romischen reich wider alle menschen, und das ich weder hilf noch rat nimmer geben noch geheln wil wider eur person eur leben eur hail oder eur wesen, sunder das ich eur oder eur nachkomen und des reichs vorgenant ere und nucz allzeit getreulich schaffen wil nach meinem vermůgen, und das ich eur und eur vorgenanten nachkomen und des reichs schaden und argstes verhueten wil wo ich mag, und das ich auch eur und eurer nachkomen verrettern und widerwertigen nimer geheln wil, sunder euch[a]) und eurn nachkomen in solhen dingen wo ich die wais getreulich warnen beschirmen und mit allen meinen kreften beistendig sein wil; und das ich alle und jegliche person die sich von meinen gerichten oder urtailn, welherlai die sein sie sein oder werden durch mich und mein richter von mir gesetzt gegeben oder gesprochen, an eur oder eur nachkomen majestat berůfen lassen und si auch an iren guetern rechten oder leiben nicht straffen irren noch neiden sunder dass si solh ir berůffung treiben mugen mein sicherhait und gelait geben wil; und das ich auch alle und jegliche ding die zu eurer heiligen krone gehoren getreulich halten und tůn wil, als das[b]) eur und des reichs getreur furste seinem rechten herren dem Romischen kůnig und zukůnftigen kaiser nach kaiserlichen gesetzten und loblichen gewonhaiten zu halten und zu tůn suldig ist, und das ich auch alle ding gelob und swere zu halten und ze tůn die des reichs getreu fursten Romischen kaisern und kunigen eurn vorvordern und euch gelobt und gesworn habent, und die in dem aide der treu in der kaiserlichen gesetzten begriffen geschriben steend. Also helf mir got und dicz heilig ewangeli.

a) Hs. ew. b) Hs. dan.

Die Holzkalender des Mittelalters und der Renaissance.

Von

Alois Riegl.

(Mit 5 Tafeln.)

Der Kalender des christlichen Mittelalters war seiner vornehmsten Bestimmung nach ein Festkalender. Dies äussert sich schon in seiner formalen Anlage: auf der einen Seite der Tagesreihe die Monddaten zur Bestimmung der beweglichen Feste, auf der anderen die namentliche Aufführung der unbeweglichen Feste und der Heiligen. Das Verständnis eines solchen geschriebenen Kalenders setzt sowol das Vertrautsein mit dem Computus, als auch die Kenntnis des Lesens voraus: beides Dinge, die mindestens in vorgotischer Zeit nur bei den Gebildeten, d. i. beim Clerus, nicht aber bei der grossen Menge der Laien zu finden waren. Und doch musste auch bei den letzteren das Bedürfnis vorhanden gewesen sein, mit der Zeitbestimmung auf dem Laufenden zu bleiben. Man denke nur an den ackerbautreibenden Landmann, der ja namentlich im früheren Mittelalter den wichtigsten Bestandtheil der Bevölkerung ausmacht, und dessen Bedürfnis nach genauer Kenntnis der Jahrzeiten schon in altrömischer Zeit neben dem officiellen priesterlichen und Staatskalender das Kalendarium rusticum entstehen liess. In der That haben sich solche Kalender für Analphabetiker, mit Bildersprache und conventionellen Zeichen, auch aus christlicher Zeit in ziemlicher Anzahl erhalten. Sie sind gewöhnlich in Holz eingeschnitten, seltener in Bein oder Metall gravirt. Soweit sie in diesem Material bekannt geworden sind, gehören sie sämmtlich den zwei letzten Jahrhunderten vor der gregorianischen Reform oder selbst noch späteren Zeiten an, doch reicht ihr Gebrauch unzweifelhaft in frühere Jahrhunderte zurück, und lässt sich der Typus, auf dem sie

beruhen, mindestens im 12. Jahrhundert mit aller Bestimmtheit nachweisen[1]).

Die Sammlung Figdor in Wien besitzt drei Exemplare dieser Art, deren zwei auf den beigegebenen Tafeln ganz oder theilweise in Holzschnitt reproducirt sind, so dass sich daraus die Beschaffenheit dieser Holzkalender vollkommen anschaulich ersehen lässt.

Der eine (Samml. Figdor n° 799, siehe Taf. I—IV) besteht aus vier Holztafeln von 0.146 m Länge und 0.123 m Breite[2]), die schon frühzeitig durch einen breiten Lederrücken verbunden wurden, so dass sich das Ganze in Buchform präsentirt. Der Kalender füllt vier Seiten, nämlich die Rückseite der ersten Tafel, beide Seiten der zweiten und die Vorderseite der dritten Tafel, so dass auf jede Seite drei Monate entfallen. Die Rückseite der dritten und die Vorderseite der vierten Tafel nimmt eine Biblia pauperum ein; es bleiben somit noch die Anfangs- und die Schlussseite, von deren Inhalte später die Rede sein wird.

Der Inhalt der Monatstafeln ist aus Figuren mit Attributen und aus conventionellen Zahlzeichen zusammengesetzt. Die Zeichnung ist mit sicherer Hand, was auf gewohnte, gewerbmässige Fabrikation schliessen lässt, in das Holz geschnitten und mit rothem, grünem[3]) oder blauschwarzem Wachs ausgefüllt. Die Zählung ist, trotz der von den römischen abweichenden Zeichen, nach römischer Weise durchgeführt, doch mit Freiheiten in den Tagessummen der Monate und in den Jahresangaben. Die Zahl 10 ist durch ein Kreuz, die Zahl 5 auf dreierlei Weise: V, Λ oder ˥ wiedergegeben, die wol sämmtlich auf die römische Fünfzahl zurückgehen. Die Einer sind schliesslich durch ein einfaches Komma, vertikal oder horizontal je nach Bedürfnis ausgedrückt. Die Figuren dienen entweder als Monatsbilder, zum Ersatze des Monatsnamens oder als Symbole für die jeweiligen Feste oder Tagesheiligen und sind als solche gewöhnlich mit Attributen versehen. Ausnahmsweise begegnet das Attribut allein mit Hinweglassung der Figur (z. B. am 8. Jan.), mitunter auch ein völlig conventionelles Zeichen (13. Jan.). Die Figuren selbst sind von dreierlei Art. Die weiblichen sind kenntlich gemacht durch den bis zu den Füssen herabreichenden Kittel. Die männlichen sind entweder einfacher (1. Jan.) oder reicher

---

[1]) Vielfache Förderung dieser Arbeit verdanke ich Prof. v. Sickel, der vor Jahren ein reiches Material zur Geschichte des mittelalterlichen Kalenderwesens gesammelt hat. [2]) Beifolgende Reproductionen in Holzschnitt von F. W. Bader sind in den Massen etwas reducirt; es geschah dies mit Rücksickt auf das Format dieser Zeitschrift. [3]) Die grünen Stellen sind in unseren Holzschnitten schraffirt wiedergegeben.

(6. Jan.) gekleidet; letztere entsprechen auch höheren Festtagen, so namentlich sämmtlichen Aposteltagen. Unter den Attributen finden sich neben solchen, die nur gewissen Heiligen zukommen, in reichlicherer Anwendung das Kreuz und die Blume (Palme?), letztere sehr häufig zur Bezeichnung von Märtyrern, doch ist diese Scheidung nicht strenge durchgeführt.

Die Reihe der Monate beginnt mit Januar (Taf. I). Links am Rande und von der eigentlichen Monatstafel durch eine vertikale Linie getrennt befindet sich das Monatsbild, dargestellt durch einen in rauhe Felle gekleideten Jäger, in federngeschmückter Mütze, mit Spiess und Jagdfalken, darüber die Anzahl der dem Monate zukommenden Tage (XXXI). Die Monatstafel selbst besteht aus einer horizontalen Linie, an der sämmtliche 31 Tage des Monats durch je einen dreieckigen Einschnitt in Gestalt eines römischen Fünfers verzeichnet sind. Diese Einschnitte entsprechen den Wochenbuchstaben der geschriebenen Kalender, und zwar jeder rothe über die Linie reichende dem Wochenbuchstaben A; die Bedeutung der übrigen — schwarzen und unter der Linie befindlichen — ergibt sich hiernach von selbst. Oberhalb der Linie finden sich ferner zu den einzelnen Tagen die Güldenzahlen des Mondkalenders vermerkt, worüber später im Zusammenhange; unter der Linie befinden sich die Figuren des Heiligenkalenders in folgender Ordnung:

1. Mann mit Kreuz: Circumcisio. — 6. Mann mit Blume: Drei Könige. — 8. Axt: Erhard. — 13. Kreis mit Kreuz und 4 Punkten gefüllt, von einer Dornenkrone umgeben: Veronika. — 15. Figur eines Reiters in edler Tracht und Sporen: für Maurus, dessen Gedächtnis die meisten zeitgenössischen Kalender an diesem Tage feiern, wäre eine solche Darstellung ganz ungewöhnlich. Dagegen entspricht die Tracht eines Ritters dem hl. Mauritius und man wird kaum mit der Annahme fehl gehen, es möchte eine Verwechslung beider Heiligen hier stattgefunden haben, — eine Verwechslung, die, wie wir sehen werden, in derlei Kalendern nicht vereinzelt dasteht. — 17. Glocke: Antonius. — 20. Nackter Mann, von Pfeilen durchbohrt: Sebastian. — 21. Weib ohne Attribut: Agnes. — 22. Mann ohne Attribut: Vincenz. — 24. oder 25: Mann mit Buch und drei Schlangen. Die Figur ist zweien Tagen zugetheilt. Das Buch spricht für Pauli Bekehrung am 25., die auch sonst in diesen Kalendern stets erwähnt ist; die Schlangen sind vielleicht aus localen Gebräuchen zu erklären.

Februar. Das Monatsbild zeigt einen Mann mit Schaufel über der Schulter, eine ungewöhnliche Darstellung, die aber in dieser späten Zeit, wo die ursprünglichen Typen sich längst verwischt hatten, wenig

zu besagen hat. 1. Weib: Brigitta. — 2. Weib mit Krone und Kind: Mar. Lichtmess. — 5. Drei Köpfe. Der hl. Agatha, die den deutschen Kalendern für diesen Tag am geläufigsten ist, dürfte das Symbol kaum entsprechen. Der Umstand, dass dieser Kalender in der Brixener Diöcese aufgefunden wurde, legt die Vermuthung nahe, es möchte das für diesen Tag daselbst gebräuchliche Fest der Hll. Ingenuin und Albuin gemeint sein, wozu noch der dritte Patron dieser Diöcese, der hl. Cassian, dessen Gedächtnis freilich auf einen anderen Tag fällt, oder auch die hl. Agatha hinzu käme. — 6. Weib mit Blume: Dorothea. — 9. Weib mit Zahn an einer Zange: Apollonia. — 14. Mann mit Kreuz an einem Zweige: Valentin. — 16. Weib mit Blume: Juliana. 22. Mann mit Schlüssel: Petri Stuhlfeier. — 24. Mann mit Buch: Matthias.

März. Monatsbild: Mann, der einen Schlägel schwingt, um damit die Axt in einen Holzklotz zu treiben; daneben einige regelmässig geschichtete Holzscheite. 12. Mann mit Fahne: Gregor d. Gr. — 17. Weib mit Blume: Gertrud. — 21. Mann mit Kreuz: Benedict. — 25. Weib mit Krone: Mar. Verkündigung. — 27. Mann mit Kreuz: Joh. eremita.

April. Monatsbild: Mann mit zwei Ochsen pflügend. — 24. Ritter, den Drachen tödtend: Georg. — 25. Löwe des hl. Markus und die Osterfahne[1]).

Mai. Monatsbild: Mann mit Blumen am Hute und Blüthenzweig in der Hand. — 1. Mann mit Buch: Philipp und Jakob. — 2. Mann mit Kreuz: Sigismund[2]). — 3. Kreuz in Gestalt eines Blüthenstocks: Kreuzerfindung. — 4. Mann mit Krug: Florian. — 12. Mann mit Blume: Nereus und Achilleus[3]). — 25. Mann mit Kreuz: Urban.

Juni. Monatsbild: Mäher mit Sense über der Schulter. — 3. Mann mit Kreuz: Erasmus. — 15. Mann mit Blumenstrauss: Vitus. — 24. Mann mit Blume: Joh. d. Täufer. — 26. Mann mit erhobener Rechten, über welche ein Hagelregen niederfällt: Johannes und Paul, die Wetterherren, denen die Hagelfeier gilt. — 29. Mann mit Schlüssel und Buch: Peter und Paul.

---

[1]) In nordischen Bauernkalendern findet sie sich auch zum 21. März, dem frühesten term. paschalis. Worm, fasti Danici p. 113. [2]) Andere verzeichnen den heiligen Athanasius. Das Kreuz als allgemeines Attribut lässt keine Entscheidung zu und in solchen Fällen entschied ich mich für die Heiligen des Joh. de Gamundia, dessen gedruckter Kalender mit dem vorliegenden die süddeutsch-österreichische Provenienz gemein hat. [3]) Ein geschriebener Feldkircher Kalender von 1405 (Anz. d. germ. Mus. 1865, 258 ff.) nennt den hl. Pankratius.

Juli. Monatsbild: Mann mit Rechen über der Schulter. — 2. Weib mit Krone und Blume: Mar. Heimsuchung. — 4. Mann mit Fisch: Ulrich. — 12. Weib mit Krone und Kreuzscepter, auf einem Drachen stehend: Margaretha. — 13. Mann mit Kreuz: Anaclet. — 15. Mann mit Buch: Aposteltheilung. — 22. Weib mit Krone und Salbgefäss: Magdalena. — 25. Mann mit Hut bedeckt und langem Stab in der Hand: Jakobus major in Pilgertracht. — 26. St. Anna selbdritt.

August. Monatsbild: Mann mit Feder am Hut und Sichel in der Hand. — 1. Mann mit Schlüssel: Petri Kettenfeier. — 5. Mann mit Raben: Oswald. — 10. Mann mit Buch: Laurentius. — 13. Mann mit Kreuz: Hippolyt; doch ist dieser Tag auch dem hl. Cassian zu Brixen geweiht. — 15. Weib von zwei Engeln gekrönt: Mar. Himmelfahrt. — 24. Mann mit Buch und Messer: Bartholomäus. — 28. Mann ohne Attribut: Augustin. — 29. Menschenkopf auf einer Schüssel: Johannes Enthauptung.

September. Monatsbild: Mann mit Wage. — 8. Weib mit Krone und Blume: Mar. Geburt. — 14. Kreuz in Form eines symmetrisch aufgebauten Bäumchens: Kreuzerhöhung. — 21. Mann mit Buch: Matthäus. — 29. Mann mit Schwert und Wage, deren höher stehende Schale ein Drache niederzuzerren bemüht ist: St. Michel der Seelenwäger.

October. Monatsbild: Mann, der ein Fass mit Reifen beschlägt (für die Weinlese). — 16. Mann mit Hahn: Gallus; eine ungewöhnliche, aber recht deutliche Attribuirung. — 18. Mann mit Rosette in der Rechten: Lukas; man würde das Buch als Attribut erwarten, wol aus localen Gebräuchen zu erklären. — 21. Weib mit Blume: Ursula und die eilftausend Jungfrauen. — 28. Mann mit Buch: Simon und Juda.

November. Monatsbild: Mann mit Waidtasche am Gürtel und Flinte über der Schulter, an deren Lauf ein erlegter Hase baumelt. — 1. Mann mit Buch: Allerheiligen. — 2. Knieender Mann mit Rosenkranz: Allerseelen. — 6. Mann mit Buch und Kette: Leonhard. — 11. Reiter, einen Vogel (Hahn) haltend: Martin; gewöhnlicher ist die Gans als Attribut. — 25. Weib mit Krone, Rad und Schwert: Katharina. — 30. Mann mit Buch: Andreas.

December. Monatsbild: Mann, der ein an dreieckigem Gerüste hängendes Schwein aufschlitzt; am Boden ein Gefäss zum Auffangen des Blutes. — 4. Weib mit Kelch: Barbara. — 6. Mann mit drei Aepfeln: Nikolaus. — 8. Weib mit Krone: Mar. Empfängnis. — 13. Weib, in der Linken zwei rautenförmige Punkte (Augen?) an Schnürchen haltend: Lucia. — 21. Mann mit Buch: Thomas. —

25. Kind in der Wiege, die Händchen einem oberhalb sichtbaren Kreuze entgegenstreckend: Christi Geburt. — 26. Mann mit Blume: Stephan. — 27. Mann mit Blume: Joh. Evangelist. — 28. Kleines Männchen mit Kreuz: Unschuldige Kindlein. — 31. Mann mit einem Ochsen: Silvester.

Die Namen dieses Heiligenkalenders tragen, wenn man von den zweifelhaft gebliebenen Brixener Diöcesanheiligen absieht, keineswegs ein derart lokales Gepräge, dass sich der Ort der Entstehung desselben innerhalb engerer Grenzen feststellen liesse. Die meisten Namen gehören altchristlichen Heiligen an, und zwar in einer Auswahl, wie sie in Deutschland überhaupt gebräuchlich war. Namen wie Erhard, Ulrich machen es ferner gewiss, dass die Entstehung nach Süddeutschland oder Oesterreich fällt; spärliche Anführung von Localheiligen ist überhaupt eine Eigenthümlichkeit süddeutscher Kalender, z. B. in der Salzburger Diöcese. Damit liesse sich auch zwangslos der Umstand vereinbaren, dass der Kalender von Dr. Figdor in Bruneck im Pusterthale aus autochthonem Privatbesitz erworben worden ist. Das Wegbleiben von engeren Lokalheiligen lässt sich endlich vielleicht auch aus einer gewerbmässigen Erzeugung auf Vorrath erklären, worauf schon die sichere technische Ausführung schliessen liess. Eine auf der Vorderseite der ersten Tafel dreimal wiederholte Hausmarke Å, erhaben auf eingebranntem Grunde kann bei der dermaligen geringen Kenntnis solcher Zeichen keine näheren Aufschlüsse gewähren.

Eine bestimmtere Antwort erhalten wir auf die Frage nach der Zeit der Entstehung. Die Vorderseite der ersten Tafel enthält nämlich in gleicher Technik wie der Kalender folgende Bezeichnung: MV + + VI | MV+ + + + IIII. Nach Analogie der im Kalender verwendeten Zahlzeichen wird man die Jahrzahlen 1526 | 1544 lesen dürfen. Der von beiden Zahlen umspannte Zeitraum umfasst 19 Jahre, ergibt somit einen 19jährigen Mondcyklus. Weiter unten sind in gleichen Zahlzeichen die Jahre 1530, 1534, 1536, 1540, 1544 beigefügt, zu unterst von anderer unbeholfener Hand noch die Zahl 1552. Auf der Rückseite der letzten Tafel sind dieselben Jahrzahlen wiederholt, nur findet sich anstatt 1536 die Zahl 1538, und über der Jahresreihe ein Thier, das dem Löwen des hl. Markus in der Apriltafel vollkommen entspricht und vielleicht mit der schwierig zu erklärenden Auswahl der genannten Jahre zusammenhängt. Ausserdem begegnen uns noch zwei Jahresangaben, die zu den aufgezählten völlig stimmen. Unterhalb des Wiegenkinds zum 25. Dec. ist die Jahrzahl 1527 beigeschrieben. Wenn man die Entstehung des Kalenders im J. 1526 annimmt, was um so wahrscheinlicher wird, als dieses Jahr nicht ein erstes, sondern

das siebente eines 19jährigen Cyklus ist, so müsste in einer Gegend, wo man das Jahr mit Christi Geburt umsetzte, bereits am 25. Dec. das Jahr 1527 beginnen. Ferner findet sich in der dem Kalender angehängten Armenbibel zum Bilde der Kreuzigung die Jahrzahl 1544, die den Cyklus abschliesst, und zwar sind in diesem Falle die Zehner völlig in römischer Weise als liegende Kreuze (X) gebildet. Dass man sich bei Fixirung eines 19jährigen Cyklus nicht an die alte feste Zeitrechnung hielt, sondern frischweg mit einem siebenten Jahre beginnen durfte, hängt mit dem rectificirten Mondkalender zusammen, und dies bringt uns auf die Güldenzahlen[1]).

Die im vorliegenden Kalender verzeichneten Neumonddaten sind nämlich nicht mehr die alten von der Kirche geheiligten numeri aurei, sondern eilen etwa vier Tage den letzteren voraus. So finden wir zum 2. Jan. den num. aur. 8, der nach dem traditionellen Ansatz erst auf den 6. Jan. fallen sollte. Die Versuche, die verschiedenen Monddaten des Kirchenkalenders zu corrigiren, gehen in's 14. Jahrhundert zurück[2]). Im 15. Jahrh. versuchte man es noch mit einer verbesserten cyklischen Berechnung, aber schon gegen Ende dieses Jahrhunderts überwiegt die astronomische Berechnung. Die Osterrechnung, um derentwillen die Kirche den Mondkalender beibehalten hatte, blieb freilich noch immer von den alten längst fehlerhaft gewordenen Ansätzen abhängig, aber die Skrupel der um ihre Autorität besorgten Kirche waren für den Landmann nicht massgebend. Es kann daher nicht Wunder nehmen, wenn wir in diesen Bauernkalendern die Rücksicht auf die kirchlichen Monddaten vollständig bei Seite gesetzt sehen; nur die Osterfahne zum 25. April deutet noch die alte Ostergrenze an. Zur genaueren Controlle der Entstehungszeit lässt sich dieser corrigirte Mondkalender im vorliegenden Falle allerdings nicht verwenden. Die Vergleichung mit gleichzeitigen süddeutschen Kalendern ergibt nämlich Unregelmässigkeiten in den Zahlen, die bald vor, bald hinter die sonst üblichen hin und her schwanken. Daraus erklären sich auch die vielen Correcturen z. B. zum 26. Feb., 2., 12., 27. März etc. Auch würde man, wenn es auf völlig genaue Monddaten angekommen wäre, nicht unterlassen haben, die Tagesstunden hinzuzufügen, wie wir sie sogleich an einem anderen Beispiele finden werden. Auch diese Flüchtigkeit spricht übrigens zu Gunsten einer marktmässigen Erzeugung.

[1]) Wie die Tafeln zeigen, sind die meisten Güldenzahlen schwarz, einige aber roth gefärbt. Ueber die Bedeutung der letzteren weiter unten. [2]) Vgl. Kaltenbrunner, Die Vorgeschichte der gregorianischen Kalenderreform, in den Sitzungsber. d. phil.-hist. Cl. d. k. Akad. d. Wiss. Wien 1876. p. 355 ff.

Wenn nun die vorliegenden Neumonddaten keinen unmittelbaren Beweis für die Giltigkeit des Kalenders im Zeitraum von 1526—1544 erbringen, so enthalten sie anderseits doch auch nichts widersprechendes. Mit Absicht wurde aber die stilkritische Betrachtung an letzte Stelle gerückt. Die Figuren sind derart uniform stilisirt, dass man nicht nach Einzelheiten, sondern nur nach allgemeinen Eindrücken darüber urtheilen kann. Diese widersprechen aber auch nicht dem gegebenen Zeitansatze. Die Figuren namentlich der Monatsbilder bewegen sich in freiem und sicherem Schritt; es fehlt ihnen im Allgemeinen nicht an guten Proportionen, es herrscht überhaupt bei aller schematischen Gebundenheit eine gewisse Unbefangenheit der Formgebung und Bewegung. Der Verfertiger zählte freilich nicht zu den Künstlern; umsomehr musste er unter dem anregenden Einflusse einer Zeit leben, der ein freies künstlerisches Schaffen auch auf dem Gebiete der Profankunst nicht fremd war. Diese Zeit werden wir aber weit eher in der ersten Hälfte des 16. Jahrh., als in dem vorangehenden Jahrhundert zu suchen haben. Als weitere Beweise könnte man endlich noch die Beschaffenheit der Costüme, namentlich des Reiters vom 15. Jan., ferner den flintentragenden Jäger im Monatsbilde des November anführen.

Um diesen Kalender zu verstehen, bedurfte es nur der Kenntnis der darin enthaltenen Bildersprache und ein bischen Zählens. Die Kenntnis des Lesens wurde nicht vorausgesetzt: dies beweist auch die eigenthümliche Schreibung der Hunderter in den Jahrzahlen, die doch nur auf conventionellem Herkommen beruhen konnte. Dieselbe Tendenz befolgt nun die auf der Rückseite der dritten und der Vorderseite der vierten Tafel beigefügte Bilderbibel, wodurch das Ganze zu einer Art von Laienbrevier vervollständigt erscheint. In 24 Bildern wird uns hier das Alte und Neue Testament vorgeführt, in gleicher Technik wie der Kalender gearbeitet, anscheinend auch von gleicher Hand, doch minder sorgfältig. Die Darstellungen sind folgende: 1. Erschaffung von Himmel und Erde, 2. der Wasserthiere, 3. der Vögel, 4. der Vierfüssler, 5. des Adam, 6. der Eva, 7. Sündenfall, 8. Adam hackend, Eva spinnend, 9. Kain und Abel, 10. Arche Noah, 11. Einzug Christi in Jerusalem, 12. Letztes Abendmahl, 13. Christus am Oelberge, 14. Judaskuss, 15. Christus vor Pilatus, 16. Christus vor Herodes, 17. Züchtigung Christi, 18. Dornenkrönung, 19. Gang auf Golgatha, 20. Kreuzschlagnng, 21. Christus am Kreuze, 22. Grablegung, 23. Auferstehung, 24. Jüngstes Gericht. Die Bilder sind völlig in der genrehaften Weise der zeitgenössischen deutschen Kunst gehalten. Im Jüngsten Gerichte z. B. thront Christus auf dem Regen-

bogen, links empfängt Petrus einen Auferstandenen, rechts schleppt der Teufel einen andern davon.

Der zweite Kalender (Samml. Figdor nº 800), wovon drei Monate auf Taf. V reproducirt sind, ist im Format kleiner, aber aus 7 Tafeln zusammengesetzt; jede derselben misst 0.132 m. in der Länge und 0.049 m in der Breite[1]). Die erste und die letzte Seite sind leer, die übrigen enthalten je eine Monatstafel. Die Verbindung der Tafel ist in diesem Falle durch Schnüre bewerkstelligt, die durch je zwei in der linken Seite jeder Tafel angebrachte Löcher gezogen sind, wie es die Abbildung veranschaulicht.

Bei Betrachtung der Taf. V fällt im Gegensatze zu dem vorhin beschriebenen Kalender sofort zweierlei auf: erstens, dass die menschlichen Figuren fehlen und nur gewisse Zeichen und Attribute dafür vorhanden sind, um die einzelnen Feste und Heiligen zu bezeichnen, zweitens, dass ober- und unterhalb der Linie, an welcher die Monatstage mittelst dreieckiger Einschnitte in gleicher Weise wie an dem Brunnecker Kalender verzeichnet sind, nicht je eine, sondern je zwei horizontale Rubriken laufen. Die obere Hälfte, die den Heiligenkalender enthält, ist um eine Rubrik bereichert, die durch Pfeile, Kreuze und ähnliche Zeichen gewisse astrologische Qualitäten einzelner Tage anzeigt. Diese Rubrik hängt mit einem im Mittelalter allgemein verbreiteten Aberglauben zusammen, der bekanntlich noch heute nicht völlig erloschen ist[2]). Bei den grossen lokalen Verschiedenheiten ist es natürlich nicht leicht, die Bedeutung der einzelnen Zeichen festzustellen, von der Wissenschaft auch kaum zu verlangen. Am häufigsten pflegte man noch in den gedruckten Kalendern des 16. Jahrh. auf folgende Dinge zu achten und die hiezu geeigneten Tage als solche zu bezeichnen: gut aderlassen, mittel aderlassen, baden, schrepffen, seen, pflanzen, Kinder entwenen, gut artzneyen in Latwergen u. dgl. Mit Bestimmtheit lassen sich im vorliegenden Kalender nur die dies aegyptiaci feststellen. Sie sind durch die gebrochene Knielinie bezeichnet, die wir auf Taf. V zum 11. und 15. Juni, 1. und 30. Aug. und zum 3. und 21. Oct. angemerkt finden. Mit Wetterprognosen dürften die Zeichen deshalb nicht zusammenhängen, da der Kalender wol für einen Cyklus von 19 Jahren bestimmt war und die Prognosen erst mit der Einführung der Ephemeriden ihren Werth erhielten.

[1]) Auch diese Masse sind im Holzschnitt etwas reducirt. Die in das Holz eingegrabene Zeichnung ist im Original überall mit rothem Wachs ausgefüllt.
[2]) Darauf wird auch die Bedeutung der rothen Güldenzahlen im Brunecker Kalender zurückzuführen sein.

Unterhalb der Tageslinie finden wir wieder — und zwar zu unterst — die Güldenzahlen, über diesen aber — und dies ist die zweite Bereicherung gegenüber dem Brunecker Kalender — auch die entsprechenden Tagesstunden, zu welchen der jeweilige Neumond einzutreten hat. Die Zahlzeichen sind von dreierlei Art: ein horizontaler Balken links vom vertikalen Schaft entspricht dem Einer; setzt sich der Balken auch auf der anderen Seite des Schaftes fort, so gewinnen wir das Zeichen des Zehners; ein dreieckiger Einschnitt links am Schafte bedeutet endlich die Fünfzahl. Die Zählung selbst geschieht völlig in römischer Weise, indem man von unten nach oben vorgeht. So entspricht dem 3. Juni die Zahl XIII, fünfte Stunde (d. h. im 13. Jahre eines bestimmten 19jährigen Cyklus hat Neumond in der 5. Tagesstunde des 3. Juni einzutreten), dem 8. Juni entspricht die Zahl XVIII, 3. Stunde, dem 17. Juni VIIII, 21. Stunde (wol die sogen. italienische Stunde, die von Ave Maria, und nicht die astronomische, die von Mittag zählt), dem 27. Juni die Zahl XIX, 1. Stunde.

Auch dieser Mondkalender gehört zu den corrigirten. Nach dem alten Kirchenkalender fiele num. aur. 5 erst auf den 5., num. aur. 13 erst auf den 7. Juni, während sie hier zum 2. bezw. 3 verzeichnet sind. Die Berechnung scheint ebenfalls keine cyklische mehr zu sein. Es wird sehr unregelmässig weitergezählt, und sofern die Eintragungen genau sind, wäre wol directe astronomische Berechnung anzunehmen. Die Ansätze stimmen mit keinem der mir vorliegenden Kalender völlig überein, am meisten mit einem Heidelberger Kalender (Cod. Pal. lat. 1401) für den Cyklus 1484—1502, und einen italienischen (Cod. Vat. lat. 4084) für den Cyklus 1463—1481, welch' beiden aber cyklische Berechnung zu Grunde liegt. Es lässt sich also blos ungefähr sagen, dass unser Kalender dem letzten Drittel des 15. Jahrh. angehört.

Monatsbilder sind keine vorhanden, dafür aber die Stundenzahl von Tag und Nacht für jeden Monat, und zwar in der Rubrik der Güldenzahlen am linken Rande jeder Tafel die Zahl der Tagesstunden (im Juni 18), am rechten Rande diejenige der Nachtstunden (im Juni 6). Der Heiligenkalender ist folgendermassen zusammengesetzt:

Januar. 1. Stern, neunzackig: Circumcisio. — 6. Stern, sechszackig: Drei Könige. — 8. Axt: Erhard. — 17. Glocke: Antonius. — 20. Pfeil: Sebastian. — 21. Palmzweig: Agnes. — 25. Schwert: Pauli Bekehrung.

Februar. 2. Krone: Mar. Lichtmess. — 3. Bischofsmütze: Blasius. — 5. Ein conventionelles Zeichen, vielleicht eine Spindel, die als Attribut der hl. Agatha auch in einem Walliser Holzkalender des

15. Jahrh.[1]) vorkommt. — 14. Geisel: Valentin. — 22. Schlüssel: Petri Stuhlfeier. — 24. Lanze: Mathias.

März. 17. Ratte: Gertrud. — 25. Krone: Mar. Verkündigung. — 27. Dornenbesetzter Stab: Joh. eremita.

April. 24. Ritter, Drachen tödtend: Georg. — 25. Geflügelter Löwenkopf: Markus.

Mai. 1. Zweig mit 3 Blättern: Philipp und Jakob. Der Blätterzweig zum 1. Mai findet sich auch in einem englischen Bauernkalender der Bodleiana, wie überhaupt in nordischen. Nach Worm[2]) bedeutet er die Buche, die um diese Zeit Blätter ansetzt. In einer Sachsenspiegel-Handschrift des 13. Jahrh.[3]) ist der 1. Mai als Walpurgis-Tag durch einen grünen Baum symbolisirt. — 3. Kreuz: Kreuzerfindung. — 6. Sechsblättrige Rosette: Joh. v. d. Pforten. — 25. Schneidemesser und Rebenzweig: Urban.

Juni (Taf. V). 3. Spindel: Erasmus. — 8. Bischofsmütze: Medard. — 15. Oelkessel: Vitus. — 24. Kelch mit Schlange: hier ist offenbar das Attribut des Täufers Johannes mit demjenigen des Evangelisten verwechselt. — 25. Hufeisen: Eligius der Goldschmied, der sonst zum 1. Dec. gefeiert wird. Auch Pilgram[4]) kennt einen Pariser Codex, der Eligius zum 25. Juni verzeichnet, und der Compost et Kalendrier des bergiers (gedruckt 1497 zu Paris) hat zum 25. Juni das Bild des S. Eloy conf. als Bischof mit Stab und Hammer. — 26. Bischofsmütze: entspricht nicht den HH. Johannes und Paul. Es ist aber der Gedächtnisstag des hl. Bischofs Vigilius von Trient, der umso eher hier gemeint sein kann, als der Kalender von Dr. Figdor in Trient erworben wurde. — 29. Schlüssel und Schwert: Peter und Paul.

Juli. 2. Krone: Mar. Heimsuchung. — 4. Fisch: Ulrich. — 18. Lilie: Pius I. — 12. Drachen: Margaretha. — 15. Windrose: Aposteltheilung. — 22. Salbgefäss: Magdalena. — 25. Stab und Pilgermantel: Jakobus major.

August (Taf. V). 1. Schlüssel: Petri Kettenfeier. — 3. Stein: Stephans Auffindung; dasselbe Zeichen auch zum 26. Dec. — 5. Vogel (Rabe) mit Ring: Oswald. — 10. Rost: Laurentius. — 13. Winkel-

---

[1]) Beschrieben von Runge in den Mitth. der Züricher antiqu. Gesellschaft 1857. Er ist auf einer einzigen Holztafel untergebracht und enthält nur Einschnitte für die Tageszählung und Heiligenattribute, die vielfach mit denen des in Rede stehenden Kalenders übereinstimmen. Seine Abfassung fällt in die Zeit zwischen den Jahren 1441 und 1475. [2]) Fasti Danici p. 118. [3]) U. F. Kopp: Bilder und Schriften der Vorzeit, Mannheim 1819, S. 61. [4]) Calend. Chron. Viennae 1781 p. 216.

mass: entspricht weder dem hl. Hippolyt, noch dem hl. Cassian, daher wol auf locale Gebräuche zurückgehend. — 15. Krone: Mar. Himmelfahrt. — 24. Messer: Bartholomäus. — 28. Conventionelles Attribut: Augustin. — 29. Kopf eines Mannes: Johannis Enthauptung.

September. 1. Geweih: Aegid. — 8. Krone: Mar. Geburt. — 14. Kreuz: Kreuzerhöhung. — 21. Geflügeltes Buch: Matthäus. — 29. Wage: Michael.

October (Taf. V). 9. Handschuh: auf diesen Tag fällt Dionys, aber der Handschuh bedeutet die beginnende Kälte[1]). — 16. Giesskanne: Gallus, dem aber das Attribut nicht entspricht. Vielleicht ist der hl. Florentin gemeint, der auch auf diesen Tag fällt und sein Attribut mit demjenigen des hl. Florian verwechselt, siehe weiter 17. Nov. — 21. Schiff: Ursula. — 28. Conventionelles Attribut (zwei Herzen?): Simon und Juda. — 31. Beil: Wolfgang.

November. 1. Kirche mit Thurm: Allerheiligen[2]). — 6. Kette: Leonhard. — 11. Gefäss auf hohem Fuss, mit 2 Bäuchen und Trichtermündung, anscheinend ein Prunkbecher: Martin, als Patron der reuigen Säufer[3]). — 17. Wasserkübel: Florinus in Verwechslung mit Florianus, der auch zum 4. Mai nicht verzeichnet ist[4]). — 19. Dreiblättriger Fächer: Elisabeth. — 25. Rad: Katharina. — 30. Andreaskreuz: Andreas.

December. 3. Segnende Hand: Sola abb.[5]). — 4. Kelch: Barbara. — 6. Bischofsmütze: Nikolaus. — 8. Krone: Mar. Empfängnis. — 13. Hammer: Lucia; ungewöhnlich. — 21. Hand, die Schneide einer Axt befühlend: Thomas[6]). — 25. Weltkugel mit Kreuz: Christi Geburt. — 26. Stein: Stephan. — 27. Adler: Johannes Evang. — 28. Schwert: Unschuldige Kindlein. — 31. Zwei concentrische Kreise: Silvester.

---

[1]) Worm, Fasti Danici p. 62. Doch wird in allen nordischen Kalendern der Handschuh zum 14. October, der „ersten Winternacht“ gesetzt. [2]) So auch in den nordischen nach Worm p. 117. [3]) Dasselbe Attribut (Krug) findet sich zum Martinstage in einem süddeutschen Kalender des 15. Jahrh. in der Ambraser Sammlung n° 77, auf 12 Pergamentstreifen geschrieben, deren jeder einzeln zusammengefaltet und am Rücken mit dem Thierkreiszeichen des bezüglichen Monats bezeichnet ist. Die Monatstafeln enthalten nur Wochenbuchstaben und Heiligennamen, neben letzteren aber auch zahlreiche mit der Feder gezeichnete und mit gelber und rother Farbe bemalte Attribute, die den in den Bauernkalendern üblichen vollkommen entsprechen. [4]) Auch hiefür hat Pilgram p. 221 ein Beispiel: reperi in calendario hic (Viennae) impresso a. 1498 Florianum c. 17. Nov. qui Florinus dici debuisset. [5]) Nach Joh. de Gamundia. [6]) Nach Worm p. 118 wird er symbolisirt: manu extensis duobus digitis, wegen seines bekannten Unglaubens.

Der Heiligenkalender stimmt offenbar mit dem Brunnecker grösstentheils überein, was sich ganz gut erklärt, wenn er in der Brixen benachbarten Diöcese Trient, wo er gefunden wurde, entstanden ist[1]). Der Zeit nach ist der Trienter hinter dem Brunnecker etwas zurück. Die Verwendung der Attribute ist der Heranziehung der ganzen Figuren anscheinend vorangegangen, was wir auch anderweitig bestätigt finden werden. Die Attribute sind zum grössten Theile natürlich und leicht erkennbar gezeichnet, in manchen Fällen aber (Simon und Juda, Silvester) in stark conventioneller Stilisirung, die eine noch ältere Stufe der Entwicklung bezeichnet. Daraus möge sich erklären, dass die Zuweisung der Attribute nicht in allen Fällen mit absoluter Sicherheit geschehen konnte.

Der Gebrauch solcher Holzkalender blieb nicht auf Deutschland beschränkt; er lässt sich vielmehr in ganz Nord- und Westeuropa nachweisen. Besonders genaue Kunde haben wir von den nordischen, und unter diesen wieder von den dänischen, denen ein Kopenhagener Universitätsprofessor, Olaf Worm, im 17. Jahrh. ein eigenes Buch[2]) gewidmet hat. Darin gibt er unter anderem eine genaue Beschreibung und Abbildung von acht alten Bauernkalendern. Dies genügt, um daraus das Wissenswertheste zu erfahren.

Als Material wurde auch hier meistens Holz verwendet, daneben aber auch Bein und Fischknochen, als Färbemittel rothes, grünes und schwarzes Wachs wie im Brunnecker Kalender. Die Form war gleichfalls eine wechselnde. Neben solchen Kalendern, die wie die beschriebenen der Samml. Figdor aus mehreren Tafeln zusammengesetzt waren, fanden sich solche, die auf einer einzigen Tafel Platz fanden, von quadrater, oblonger, ja selbst kreisrunder Form. Sehr verbreitet waren ferner die Kalenderstäbe, und zwar scheinen diese einfacheren Formen zugleich die älteren gewesen zu sein. Dem Inhalte nach decken sie sich vollkommen mit den beschriebenen deutschen: Wochenbuchstaben, Güldenzahlen und Feste. Dazu kommen gelegentlich auch astrologische Angaben, wobei Worm ausdrücklich die Mannigfaltigkeit betont, die diesbezüglich in verschiedenen Gegenden geherrscht hat.

Das wesentlichste Merkmal dieser Gruppe bilden die eigenthümlichen Zahlzeichen, die mit geringfügigen Unterschieden den meisten dieser nordischen Kalender gemeinsam sind. An Stelle der Kerbschnitte als Vertreter der Wochenbuchstaben treten die Zahlzeichen

---

[1]) Für italienischen Einfluss könnte man etwa den von der Kirche abseits stehenden Campanile im Allerheiligenbilde geltend machen. [2]) Fasti Danici, Hafniae apud Joach. Moltkenium 1648.

1—7, die dann in der Rubrik der Güldenzahlen ihre Fortsetzung bis 19 finden. Worm wollte die hiezu verwendeten eigenthümlichen Zahlzeichen von den Runen ableiten und daraus die Vorliebe der Landleute hiefür erklären. Jedenfalls waren sie für den Bauer bequemer als die römischen Zahlen, da jedes Zeichen eine andere Zahl bezeichnete und die Ziffern bis 19 nicht schwer zu merken waren, wogegen die römische Schreibweise beim Lesen der meisten Zahlen die Operationen des Addirens und Subtrahirens erfordert. Dass wir es aber hiebei nicht mit specifisch skandinavischen Zahlzeichen zu thun haben, ergibt sich schon daraus, dass wir sie mit geringen Veränderungen auch in französischen Holzkalendern ganz gewöhnlich finden. Daneben kommen bei Worm andere Zahlzeichen vor, die mit den in Süddeutschland gebräuchlichen die engste Verwandtschaft zeigen. Kerbschnitte allein ohne weitere Bezeichnung für die Wochenbuchstaben finden sich nur in einem unvollkommenen Kalender, in einem späteren dagegen die Buchstaben a — g.

Die Rubrik der Heiligennamen weist zumeist nur conventionelle Zeichen auf, erst die späteren Kalender enthalten Figuren. Vielleicht das älteste Beispiel der ganzen Gattung ist ein sechseckiger Stab[1]), dessen je drei Seiten ein Halbjahr umfassen. Von diesen zusammengehörigen drei Seiten entfällt die mittlere auf die Wochenbuchstaben, die unterste auf die Güldenzahlen, die oberste auf die Heiligen. Die beiden erstgenannten Rubriken sind in jenen eigenthümlichen Ziffern, die letzte in äusserst einfachen Zeichen ausgedrückt, worunter das Kreuz die grösste Rolle spielt. Ganz auf derselben Stufe steht ein Kalender der Ambraser Sammlung (X. 82), der auf acht mit Papier beklebten Holztafeln eine wenngleich erst in jüngerer Zeit geschriebene, so doch vollkommen getreue Copie eines nordischen Kalenders enthält[2]). In beiden genannten Fällen wird das Jahr vom 1. Jan. an gezählt, in einem anderen Falle[3]) vom 2. Jan., so dass das Jahr mit Circumcisio schliesst. Eine specifisch nordische Eigenthümlichkeit ist aber die in älteren Zeiten fast durchaus festgehaltene Nichtberücksichtigung der Monate, und Theilung des Jahres in zwei gleiche Hälften, deren eine am 14. April, dem St. Tiburciustage oder Fórst Somerdag der Norweger, die zweite am 14. October, dem St. Calixttage oder Fórst Winternaht beginnt, sowie es eben den höheren Breiten Skandinaviens entsprechen mochte.

---

[1]) Worm p. 87. [2]) Nach Dir. Ilg's freundlicher Mittheilung in den Vierziger Jahren als Runenkalender aus dem Münz- und Antikencabinet überkommen.
[3]) Worm p. 90.

Merkwürdig ist, dass kein einziger von diesen Kalendern rectificirte Güldenzahlen hat. Es spricht sich darin offenbar der conservative Charakter der nordischen Völkerschaften aus. Während in dem beweglicheren städtereichen Süden die Frage der Kalenderreform bereits volle zwei Jahrhunderte vor Gregor XIII. nicht nur theoretisch traktirt, sondern auch praktisch zu lösen gesucht wurde, copirten die dänischen Bauern noch zu Worm's Zeiten die alten numeri aurei, die doch schon in den Tagen Leo's X. nach dem Witzwort eines hochangesehenen Prälaten „diuturnitate temporis plumbei" geworden waren. Noch in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. durfte nach Worm's Bericht in keinem Hause eines halbwegs angesehenen dänischen Bauern ein solcher Kalender fehlen. Worm verräth allerdings an einer Stelle[1], dass man sich des Irrthums wol bewusst war; er gibt auch zum Schluss einen corrigirten und seiner Zeit angepassten Bauernkalender, der sich von den alten wesentlich nur durch die richtig gestellten numeri aurei unterscheidet; darin waren aber die süddeutschen Bauern dem dänischen Universitätsprofessor um 150 Jahre vorausgegangen. In diesen späteren Zeiten veränderte sich das Aussehen der Holzkalender anscheinend wenig, nur tritt das Figürliche stärker hervor, wie z. B. an einem Exemplar[2]), das zwei Seiten einer Holztafel einnimmt, die Figuren den deutlichen Charakter der Renaissance des vorgeschrittenen 16. Jahrh. zeigen, daneben Zahlzeichen von der Art der beschriebenen deutschen, aber noch immer die Eintheilung des Jahres in Sommertage und Winternächte.

Für Worm steht es fest, dass die Ehre der Erfindung der Holzkalender seinen Landsleuten, den Dänen, gebühre, und zwar soll diese ihre Erfindung bis in die Tage Julius Cäsars zurückreichen. Allerdings macht ihn der Umstand stutzig, dass sich auf den von ihm reproducirten Kalendern stets auch der hl. Olaf vorfindet, der erst im J. 1300 gestorben ist. Setzen wir hinzu, dass auch die im J. 1391 canonisirte schwedische Brigitta zu den beliebten Heiligen dieser Kalender gehört, so werden wir selbst die ältesten derselben nicht hinter das 15. Jahrh. zurückversetzen dürfen. Wenn wir aber schon — wozu wir keineswegs gezwungen sind — unter den drei nordischen Völkerstämmen den Erfinder zu suchen hätten, so müsste es am ehesten unter den Norwegern geschehen, da nur von diesen und nicht von den weit südlicher sitzenden Dänen die Scheidung des Jahres nach Sommertag und Winternacht hätte ausgehen können. Der norwegische, in einen Fischknochen eingegrabene Kalender, dessen Abbildung Worm

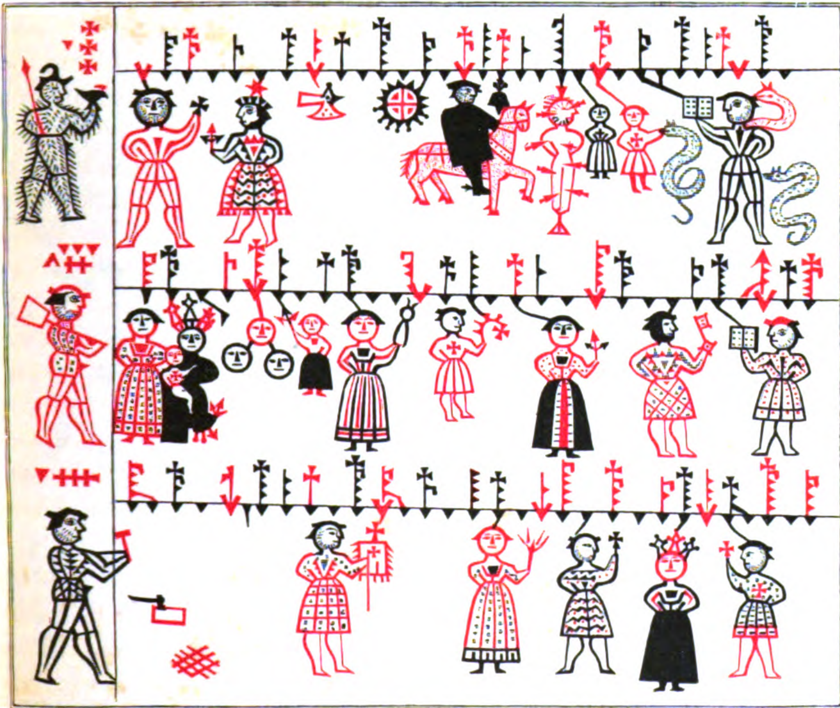
---

[1]) a. a. O. 106. [2]) S. 100 u. 102.

TAFEL I.

—

JANUAR, FEBRUAR, MÄRZ.

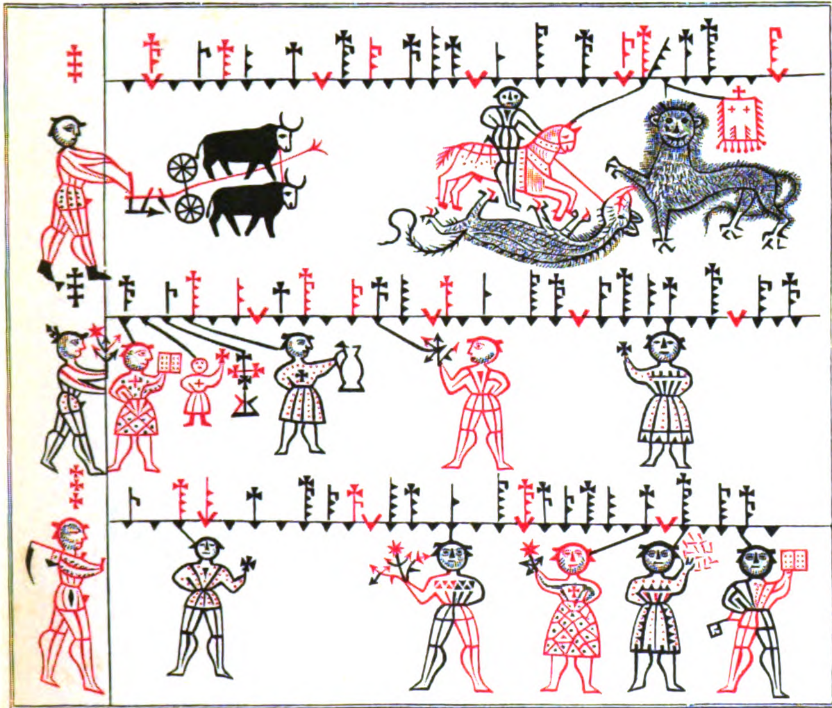


Holz-Kalender vom Jahre 1526—1544.

Sammlung Figdor N° 799.

TAFEL II.

APRIL, MAI, JUNI.

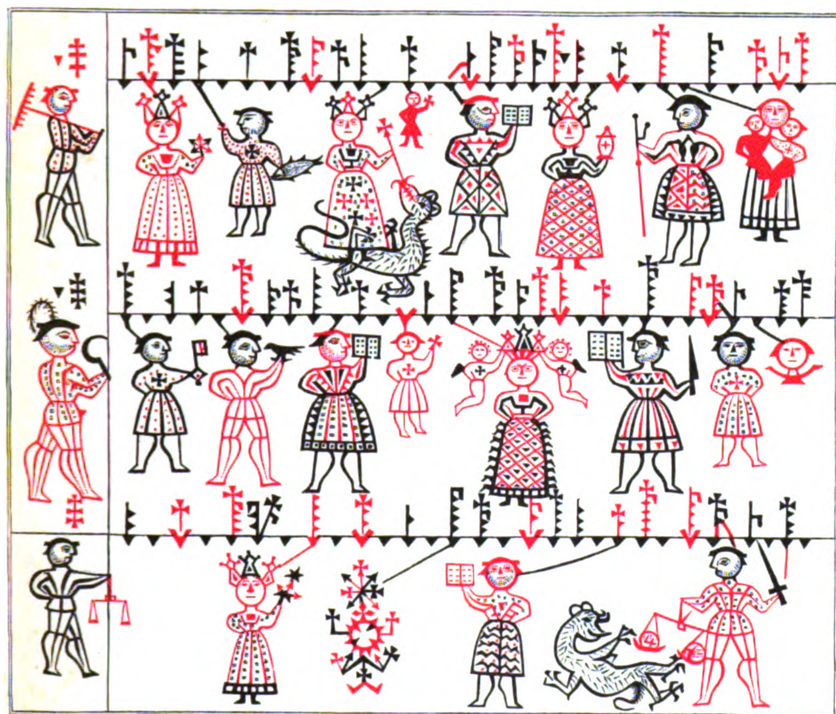


HOLZ-KALENDER VOM JAHRE 1526—1544.

SAMMLUNG FIGDOR N° 799.

TAFEL III.

JULI, AUGUST, SEPTEMBER.

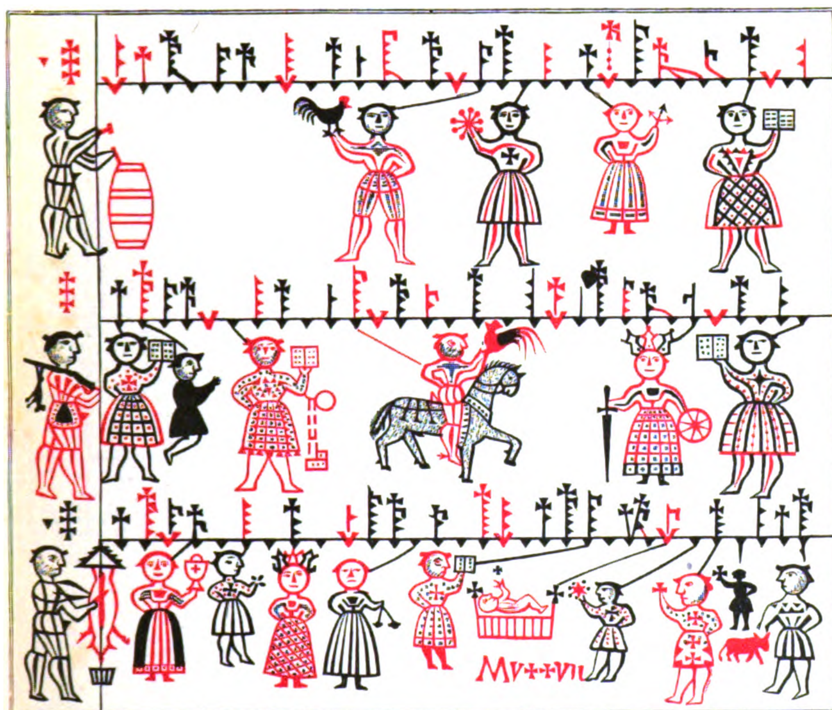


Holz-Kalender vom Jahre 1526—1544.

Sammlung Figdor N° 799.

TAFEL IV.

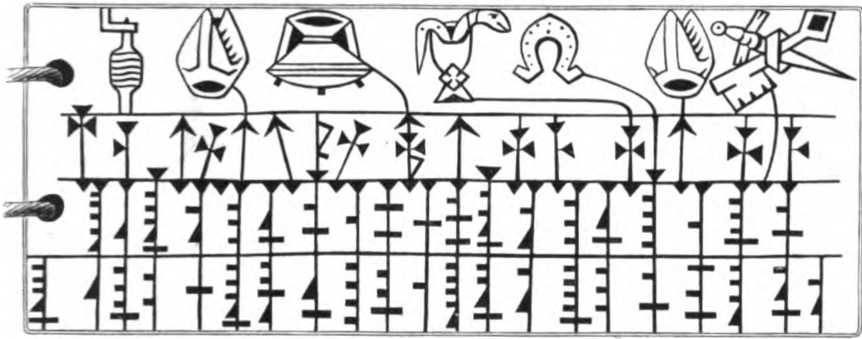
OCTOBER, NOVEMBER, DECEMBER.



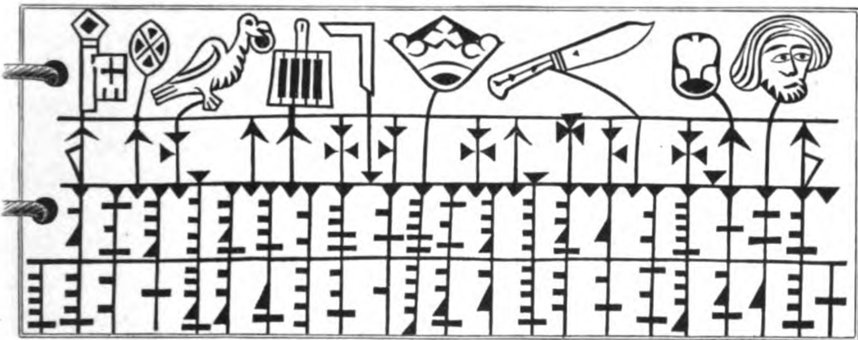
HOLZ-KALENDER VOM JAHRE 1526—1544.

SAMMLUNG FIGDOR N° 799.

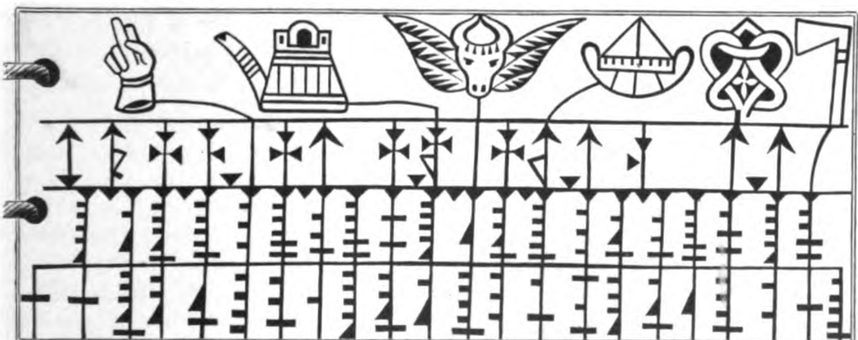
Tafel V.



JUNI.



AUGUST.



OCTOBER.

Holz-Kalender aus dem letzten Drittel des 15. Jahrhunderts.
Sammlung Figdor N° 800.

gibt[1]), stimmt dem Inhalte nach mit den älteren dänischen vollkommen überein. Dasselbe gilt von den schwedischen, wofür uns ein Zeugnis aus der Mitte des 16. Jahrh. bei Olaf Magnus[2]) erhalten ist. Hienach wäre bei den Schweden namentlich die Stabform sehr gebräuchlich gewesen. Die Bauern bedienten sich dieser Kalenderstäbe zugleich als Stütze auf den abschüssigen Gebirgswegen. Die Abbildung solcher Stäbe in der Initial-Vignette des betreffenden Capitels bei Olaf Magnus lässt die conventionellen nordischen Zahlzeichen erkennen, auch vermag man aus der Beschreibung keinerlei Abweichung von den bei Worm abgebildeten dänischen Kalendern zu ersehen. Auf schwedischen oder norwegischen Ursprung dürfte daher ein schwertähnlicher Stab in der Samml. Figdor[3]) zurückgehen, von 0.92 m Länge und 0.045 m Breite, mit Handgriff, nach unten in eine stumpfe Spitze auslaufend, der auf beiden Flachseiten je 6 Monate mit Tagesbezeichnung in Kerbschnitten und Heiligensymbolen von sehr conventionellem Charakter enthält; die beiden Jahreshälften beginnen nach nordischer Weise mit dem ersten Sommertag (14. April) und der ersten Winternacht (14. Oct.).

Zu den Reichen, in denen der gregorianische Kalender erst im 18. Jahrh. Eingang gefunden hat, gehörte so wie Dänemark und Schweden auch England, wo ebenfalls der Bauernkalender noch im Jahre 1683 bei den geringeren Leuten in Gebrauch war[4]). Es ist daher verhältnissmässig viel von diesen „clog almanacks" erhalten geblieben und findet sich namentlich im British Museum, ferner im Ashmolean Museum zu Oxford und in der Bodleiana[5]), sowie in der Chetham oder College Library zu Manchester[6]). Die englischen Bauernkalender waren gewöhnlich viereckige Stäbe, deren Kanten mit Kerbschnitten bedeckt waren. Diese Kerbschnitte entsprachen den einzelnen Tagen oder — da jeder siebente Kerbschnitt, auf den der Buchstabe A entfiele, auf irgend eine Weise hervorgehoben war — den Wochenbuchstaben, und zwar umfasst jede der vier Kanten drei Monate. An die Kerbschnitte schlossen sich nach der einen Seite die

---

1) S. 92. 2) Historia Olai Magni Gothi archiepiscopi Upsalensis de gentium septentrionalium variis conditionibus etc. Basel 1567. Lib. I. cap. 34, und Lib. XVI. cap. 20. 3) Stammt aus der Minutoli-Sammlung, in deren Katalog (Berlin 1872) er unter n⁰ 2671 als norwegischer Runenstab in Form eines frühmittelalterlichen Schwertes bezeichnet ist. 4) So berichtet Dr. Plot in der Natural History of Staffordshire, Oxford 1686, worin dem Bauernkalender ein umfängliches Capitel gewidmet ist. Das Buch blieb mir unzugänglich; einiges daraus ist abgedruckt in The calendar of the Prayer-book illustrated, Oxford and London, J. Parker 1867, introduction p. XI. 5) Je ein Exemplar aus den zwei letztgenannten Sammlungen ist abgebildet in The calendar of the Prayer-book p. XIV. 6) Hampson, Medii aevi Kalendarium, S. 447.

Güldenzahlen, nach der anderen die Heiligensymbole. Auch diese Stäbe wurden in England als Runic Calendars bezeichnet[1]). Die Heiligensymbole waren entweder conventionelle Zeichen oder Attribute in starker Stilisirung. Was ihr Alter betrifft, so hält man sie gegenwärtig in England selbst für nicht älter als aus der Zeit der Königin Elisabeth, wenn auch Dr. Plot — offenbar im Anschluss an Worm — sie durch König Kanut aus Dänemark in England eingeführt sein lässt.

In Frankreich ist die Verwendung von Bauernkalendern auf Holztafeln im 15. Jahrh. durch Druck bezeugt[2]). Von den bisher bekannt gewordenen wurde der älteste im J. 1732 in der Bretagne gefunden. Er muss damals schon lange ausser Gebrauch gewesen sein, da ihn sofort ein Gelehrter zum Gegenstande einer Dissertation gemacht hat[3]). Die Abbildung bei Champier[4]) zeigt eine Holztafel, die auf beiden Seiten je 6 horizontale Rubriken, entsprechend sechs Monaten, enthält. Die Tage sind durch Einschnitte bezeichnet, ähnlich wie an unseren süddeutschen, von denen sie sich nur durch das Auslaufen in eine stumpfere Spitze unterscheiden. Der Heiligenkalender enthält nichts Figurales, sondern nur sehr conventionelle, fast geometrisch gehaltene Attribute. Champier setzt den Kalender wol mit Recht in's 15. Jahrh. Ausser diesem sind mir noch drei französische Holzkalender bekannt geworden, die unter einander sehr grosse Verwandtschaft zeigen. Den einen bewahrt die Nationalbibliothek zu Paris[5]), den zweiten das Museo civico zu Bologna[6]), der dritte ist bei Worm[7]) beschrieben, der ihn

---

[1]) Ebenda p. XV. [2]) Compost et Kalendrier des bergiers, Ausg. von 1497: „Qui veult (comme bergiers qui gardent les brebis aux champs sans savoir les lectres: mais seulement par aucunes figures quilz font en petites tabletes de boys) avoir cognoissance de cieulx etc.“ [3]) Ant. Lancelot in den Mém. de l'academie des inscr. et belles-lettres t. IX. [4]) Les anciens almanachs illustrés, Paris, Frinzine et Cie. 1885. p. 70. [5]) Theilweise veröffentlicht in V. Gay's Glossaire archéologique, mot „calendrier“, p. 251, wo er in's 14. Jahrh. versetzt wird, doch dürfte er kaum vor 1500 entstanden sein. [6]) Ganz veröffentlicht von Luigi Frati: Di un calendario runico della pontificia università di Bologna. Bologna 1841. Dr. Masner hatte die Güte, mir eine Beschreibung des Originals und einen Auszug nebst Bausen aus der genannten Publication anzufertigen. Hiernach ist an dem nordfranzösischen Ursprung, den schon Frati erkannte, nicht zu zweifeln. Als Eigenthümlichkeit dieses Kalenders verdient erwähnt zu werden, dass von den Heiligenfiguren nur die kleineren in Holz gravirt, die grösseren dagegen in einem sehr flachen Relief geschnitzt erscheinen. Die kalendarischen Angaben sind sehr reichhaltig; sie umfassen 1. die Wochenbuchstaben in Zahlzeichen, 2. die alten Güldenzahlen, 3. corrigirte Güldenzahlen nebst Stundenangaben, 4. Tagessummen der einzelnen Monate, 5. Anzahl der Tages- und Nachtstunden. Die Zahlzeichen reichen auch hier wie in den nordischen Kalendern nur von 1—19, so dass z. B. die Zahl 31 (Tagessumme des Januar) durch die Zeichen 19 + 12 ausgedrückt erscheint. [7]) a. a. O. p. 97, wo auch eine Ab-

natürlich für dänisch hält. Alle drei haben die Gestalt von oblongen Tafeln, wie unser Wiener Kalender, acht an der Zahl, durch durchgezogene Schnüre verbunden und in der Art der Diptychen aufzuklappen. Die Zahlzeichen haben denselben Charakter, wie die sogen. Runenzahlen der nordischen Kalender. Die Heiligen sind nicht mehr durch blosse Attribute, sondern in Figuren dargestellt, wie im Brunecker Kalender, dem sie auch zeitlich näher stehen. Das Bologneser Exemplar ist nämlich mit der Jahrzahl 1514 versehen, wodurch sich auch für die zwei übrigen die ungefähre Zeitstellung ergibt.

Wie die gegebene Uebersicht zeigt, lässt sich keiner der erhaltenen Holzkalender mit Bestimmtheit über das 15. Jahrh. hinaufdatiren. Dass ihr Gebrauch aber weiter zurückreicht, geht schon aus der grossen geographischen Verbreitung hervor, in der sie uns bei ihrem ersten Auftauchen entgegentreten. Und in der That fehlt es nicht an Anhaltspunkten, die uns berechtigen, die Existenz der Holzkalender mindestens im 12. Jahrh. als erwiesen anzunehmen.

Wie man sich in dieser Beziehung in altchristlicher Zeit behalf, lehrt ein Bildkalender, der im J. 1816 in einem christlichen Hause auf dem Territorium der Titusthermen am Esquilin gefunden wurde[1]). Derselbe enthielt zu oberst sieben Medaillons mit den Bildern der sieben Wochengötter der jüdisch-chaldäischen Woche, die im 4. Jahrh. neben der 8tägigen römischen Woche bürgerliche Geltung erlangt hatte, und zwar in der Folge: Saturn, Sonne, Mond u. s. f. bis Venus wagrecht nebeneinander. Darunter befand sich ein Kreis mit 12 Ausschnitten, in jedem derselben eines der 12 Zeichen des Thierkreises. Links von diesem Kreise waren die Zahlen I—XV, rechts die Zahlen XVI—XXX in vertikalen Rubriken geschrieben. Neben den einzelnen Planetenbildern, Thierkreiszeichen und Tagzahlen war überall ein Loch angebracht zum Einstecken eines Beinknopfs, wovon sich gleichfalls ein Exemplar gefunden hat. Durch die Beinknöpfe war man somit im Stande, das jeweilige Tagesdatum, den Wochentag und den Monat zu bezeichnen, und brauchte am nächstfolgenden Tage beziehungs-

bildung der Decembertafel und der Rückseite eines Deckels, die mit der gravirten Darstellung der Anbetung der Hirten gefüllt ist. Aehnliche Darstellungen befinden sich auch auf den Deckeln der zwei anderen zu dieser Gruppe gehörigen französischen Kalender.

[1]) Beschrieben und abgebildet bei Guattani: Memorie enciclopediche sulle antichità e belle arti di Roma per il MDCCCXVI. Roma 1817. p. 160—164. Die Entstehung erscheint hier in constantinische Zeit versetzt, der Ursprung dagegen in vorchristlicher Zeit mindestens sehr wahrscheinlich gemacht. Der technischen Ausführung nach sind die Zeichen in der Art der Graffiti in den Mauermörtel eingeritzt und mit Farbe nachgezogen.

weise Monate nur die entsprechenden Beinknöpfe umzustecken, um das richtige Datum festzuhalten.

Mit diesem noch fast ganz der Antike angehörigen Wandkalender haben zwar unsere spätmittelalterlichen Holzkalender nichts mehr gemein. Aber der Kalender war ein zu wichtiger Factor im bürgerlichen Leben, als dass man seiner im Mittelalter in bürgerlichen und bäuerlichen Kreisen auf die Dauer hätte entrathen können. Bestimmt lässt sich nur sagen, dass der Typus des späteren Holzkalenders bereits in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. wenigstens in seinen Grundzügen vollkommen ausgebildet war. So tritt er uns nämlich handschriftlich im Hortus deliciarum der Herrad von Landsperg[1]) entgegen. Jedem Monate entspricht hier eine horizontale Linie, auf der die einzelnen Tage durch vertikale Schäfte bezeichnet sind; wo der Wochenbuchstabe A fällt, ist der Schaft unter die Horizontale verlängert, wie die Einschnitte im Brunecker Kalender. Die Güldenzahlen sind in römischen Ziffern übergeschrieben, die weiteren Qualitäten einzelner Tage am Schafte kenntlich gemacht, und zwar die Herrenfeste durch drei Punkte, Marienfeste durch zwei Punkte, Apostelfeste durch einen Punkt, gewöhnliche Heiligentage durch einen Querbalken, der mit dem Schafte ein Kreuz bildet; ist der Tag dem Gedächtnisse mehrerer Heiligen geweiht, so erscheint die Zahl der Querbalken dementsprechend vermehrt (bis zur Vierzahl). In ähnlicher Weise finden sich Zeichen für die socii gewisser Märtyrer, für die Octaven, Vigilien und ägyptischen Tage. Wir dürfen also in diesem „Martyrologium" der Herrad von Landsperg die primitive Stufe unserer Bauernkalender erblicken, worin die Feste nur nach gewissen obersten Classen (Herren-, Marien-, Apostel- und gewöhnlichen Heiligenfesten) unterschieden, aber innerhalb dieser Classen noch nicht weiter im Einzelnen differenzirt sind. Dies genügte offenbar nicht, um den jeweiligen Tagesheiligen im Besonderen zu bestimmen und aus diesem Bedürfnisse ist wol das Aufkommen des Cisiojanus zu erklären, der die Anfangsbuchstaben sämmtlicher Tagesheiligen in Gedächtnisverse zusammenfasst. Nach Grotefends Zusammenstellung der älteren Redactionen des Cisiojanus[2]) wäre dieser erst im 14. Jahrh. in Aufnahme gekommen, doch ist er bereits am Anfange des 13. Jahrh. nachzuweisen und zwar in

[1]) Proben davon in C. M. Engelhardt: Herrad von Landsperg, Cotta 1818, Taf. X., vgl. Text S. 57 und 117. Der ganze Kalender vollständig bei Piper: Die Kalendarien und Martyrologien der Angelsachsen, sowie das Martyrologium und der Computus der Herrad von Landsperg. Berlin 1862. S. 21—28. Derselbe Kalender war in der Handschrift noch einmal in Kreisform wiederholt.
[2]) Im Anz. d. german. Mus. 1870 S. 279.

einem Kalender[1]), der gleichfalls Analogien mit dem späteren Bauernkalender enthält. Auch hier sind die einzelnen Monate durch horizontale Linien, die einzelnen Tage durch vertikale Schäfte bezeichnet, die an den Tagen, auf welche Güldenzahlen fallen, durch diese letzteren ersetzt erscheinen. Die Tage, auf welche der Wochenbuchstabe A entfällt, finden ihren Ausdruck dadurch, dass die Schäfte oder Güldenzahlen in diesem Falle roth geschrieben sind. Endlich sind mehrere Monatstafeln vom Cisiojanus begleitet.

Im 13. Jahrh. war man aber auch bereits zu einer Symbolik für einzelne Heiligentage gelangt. Dies ergibt sich aus einer Sachsenspiegel-Handschrift[2]), die zwar erst um 1300 geschrieben ist, aber nachweislich auf eine Vorlage aus Friedrich's II. Zeit zurückgeht. Daselbst finden sich symbolische Darstellungen einzelner Tage, die als Zinstermine besondere Wichtigkeit haben und zwar gilt als Symbol für den Bartholomäustag: ein geschundener Mann, der seine Haut an einem Stocke trägt; Walpurgistag: ein grüner Baum, weil dadurch der 1. Mai bezeichnet werden soll; Wurzmesse (15. Aug.): zwei Gebund Kräuter und ein Gebund Holz; Johannistag: ein mit köstlichen Steinen besetztes Gefäss mit einem Deckel darauf; Margarethentag: eine Heilige, die den Teufel bindet; Urbanstag: eine Mönchskutte." Dem entsprechend mag man auch die im Kalender der Herrad von Landsperg vorliegende primitive Form des Bauernkalenders durch Differenzirung der Zeichen für die einzelnen Heiligen ausgebildet haben, zunächst in möglichst conventioneller Art, mit geometrisch stilisirten Attributen. Kalender auf dieser Stufe finden wir noch im 15. Jahrh., so jenen aus der Bretagne stammenden französischen und mehrere nordische. Im 15. Jahrh. nimmt dann der Naturalismus in der Darstellung der Attribute stetig zu, bis etwa um das Jahr 1500 die Figuren der Heiligen selbst in die Holztafeln Aufnahme finden. In dem Masse, als sich die Anforderungen des Darstellungskreises steigerten, scheint auch die Lust an einer gewissen künstlerischen Durchbildung gewachsen zu sein, wofür die Flachreliefs des Bologneser Kalenders einen so sprechenden Beweis liefern.

Es hat sich also auf diese Weise neben dem geschriebenen kirchlichen Kalender ein in conventionelle Zeichen gefasster bürgerlicher oder Bauernkalender ausgebildet, dessen zunehmende Verbreitung im Jahrhunderte der Renaissance solche Allgemeinheit erreichte, dass er in vereinzelten Exemplaren bis auf unsere Tage gelangt ist.

---

[1]) Veröffentlicht von Kaltenbrunner im 8. Bd. des Neuen Archivs f. ä. d. Geschichtskde. [2]) Beschrieben bei Kopp, Bilder und Schriften der Vorzeit, S. 61.

Mit grösserer Bestimmtheit lassen sich die Schicksale des Bauernkalenders in neuerer Zeit feststellen. Dass er im Norden bis in's 17. Jahrh. im Gebrauch geblieben ist, wurde schon oben nachgewiesen und theils aus dem conservativen Sinn der nordischen Bevölkerung, theils aus der Abgeschiedenheit jener Länder vom Schauplatze der Kalenderstreitigkeiten zu erklären versucht; auch der lange Widerstand gegen die Annahme der gregorianischen Reform mag dazu beigetragen haben. Ganz anders lagen die Verhältnisse im Süden. Aus Italien sind Bauernkalender nicht bekannt geworden, was vielleicht aus dem Umstande zu erklären ist, dass dieses Land in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters wol über einen zahlreichen gebildeten Bürgerstand verfügte, dagegen, wie noch heute, eines wolhabenden Landbauernstandes entbehrte, für dessen Bedürfnisse ja vornehmlich der Bauernkalender zu sorgen hatte. Anders in Frankreich und Süddeutschland. Die Aufnahme der corrigirten Monddaten, wie sie sich zur Zeit des Joh. de Gamundia, Peuerbach und Regimontanus in zahlreichen geschriebenen Privatkalendern finden, in die Bauernkalender zeugt für das rege Interesse, das man selbst in diesen Kreisen der Emancipation der mathematisch-astronomischen Kenntnisse von der kirchlichen Tradition entgegenbrachte. In beiden Ländern bereitete aber das Aufkommen der Buchdruckerkunst den Holzkalendern ein jähes Ende. Schon gegen Schluss des 15. Jahrh. druckte man Bauernkalender mit den schwarzen und rothen Zacken, die den dreieckigen Tages-Einschnitten der Holztafeln entsprachen, und mit den Figuren der Heiligen auf Papierblätter. Ein solches Exemplar aus der Admonter Stiftsbibliothek hat Zahn publicirt[1]); ähnlich mögen die in der kön. Hofbibliothek zu München verwahrten Blätter[2]) beschaffen sein. Sie sind sämmtlich sehr einfach und scheinen hauptsächlich den Heiligenkalender im Auge zu haben, indem sie die Güldenzahlen weglassen, die man in der corrigirten Form zur Bestimmung der beweglichen Feste ja doch nicht mehr brauchen konnte; dagegen sind die Heiligen und ihre Attribute reichlich beibehalten. Weiter ging man in Frankreich. Der Compost et Kalendrier des bergiers[3]), der sich mit ausdrücklichen Worten als Compendium der bäuerlichen Kalenderweisheit ausgibt, präsentirt sich als Quartband mit gedrucktem Text und zahlreichen Holzschnitten. Dadurch entzog er sich freilich der Benützung durch die lesensunkundigen Bauern. Entsprechend dem gebildeten

---

[1]) Steiermärkische Geschichtsblätter, 1882. [2]) Falkenstein, Gesch. der Buchdruckerkunst, p. 65. [3]) Zuerst gedruckt zu Paris, bei Guy Marchant 1498; mir lag die Ausgabe von 1497 vor.

Publikum, für das er bestimmt war, fanden auch andere Dinge Aufnahme, die nur dem kirchlichen Kalender eigenthümlich waren (z. B. Lunarbuchstaben), aber seine Herkunft wird schon aus der Anlage der Monatstafeln klar. Ausser den Wochenbuchstaben fehlt nämlich jede andere Tageszählung; die Güldenzahlen sind corrigirt, und zwar doppelt, d. i. für zwei Cyklen; die Heiligen sind zwar namentlich gedruckt, aber die Vornehmsten ausserdem, soweit der Raum reicht, rechts am Rande in Holzschnitt abgebildet. Die neben der allgemein üblichen vorkommende Schreibweise mil V cens et XII (1512) erinnert gleichfalls an unseren Brunecker Kalender.

Die Verquickung des kirchlichen Kalenders mit dem Bauernkalender, die uns in dem genannten Compost entgegentritt, zeigt deutlich den weiteren Entwicklungsgang, den das Kalenderwesen nicht nur in Frankreich, sondern auch in Deutschland genommen hat. Betrachten wir die zahlreichen deutschen Kalender, die im 16. Jahrh. für jedes einzelne Jahr gedruckt wurden, so finden wir darin ausser den herkömmlichen Rubriken des mittelalterlichen Kirchenkalenders all' den astrologischen Unsinn und die reiche Freude am symbolischen und figürlichen Schmuck, die für den Laienkalender des 15. Jahrh. so charakteristisch sind. Dagegen haben die schwarzen und rothen Zacken und die Heiligenfiguren des modernen steiermärkischen Bauernkalenders die Erinnerung an die alten Holztafeln unmittelbar bewahrt, wenngleich ihre heutigen Benützer ohne Kenntnis des Lesens kaum damit zurecht kommen dürften[1]).

[1]) Wenn diese Abhandlung auch nicht den Anspruch erheben darf, das einschlägige Material mit absoluter Vollständigkeit herangezogen zu haben, so mögen doch noch zwei Kalender nachträgliche Erwähnung finden. Norddeutschen Ursprungs scheint der Kalender zu sein, wovon ein Bruchstück, umfassend den Zeitraum vom 16.—31. Juli in den Mitth. aus dem german. Nationalmus. 1884, S. 81 abgebildet ist, leider ohne Angabe des Materials, wahrscheinlich auf Pergament geschrieben, aber eng verwandt mit den Holzkalendern. Er enthält die Wochenbuchstaben a—g, darunter die traditionellen und zu unterst die corrigirten Güldenzahlen, über den Wochenbuchstaben die Heiligen entweder in Halbfigur mit Attributen, oder die Attribute allein, überdies die Namen der Heiligen (Magdalena, Jakob, Olaf) beigeschrieben. Der Herausgeber versetzt ihn ins 14. Jahrh., da aber die corrigirten Monddaten von den alten um je 4 Tage differiren, und auch der Charakter der Buchstaben nicht nothwendig hinter 1400 zurückzugehen zwingt, dürfte der Kalender erst dem 15. Jahrh. zuzuschreiben sein. — Aus dem Nachlasse von Karl Foltz wurde mir von Prof. Mühlbacher die Beschreibung eines sehr späten (wahrscheinlich der 1. Hälfte unseres Jahrhunderts angehörigen) skandinavischen Kalenders aus Tellemarken zur Verfügung gestellt, der dem Inhalte nach mit seinen auf Seite 94—97 beschriebenen Vorgängern eng zusammenhängt, wobei aber bemerkenswerth ist, dass die Symbole der Heiligen nicht mehr als solche, sondern als Denkzeichen für gewisse häusliche oder ländliche Verrichtungen erklärt werden, z. B. das Rad der Katharina als Spinnrad, da am Katharinentage das Spinnen beginnt; das Messer des Bartholomäus für die um jene Zeit zu schlachtenden Böcke usw. In diesem Falle ist also der Kalender zu einem blossen Vademecum des Landwirthes geworden.

Zur Belagerung von Kufstein im Jahre 1504.

Von

Oswald Redlich.

So viel schon über die Belagerung und Eroberung Kufsteins durch K. Maximilian und über das Schicksal Hans Pienzenauers in Prosa und Versen geschrieben worden, es war so ziemlich immer dasselbe Quellenmaterial, auf das sich Historiker und Dichter stützten. Die bekannten Volkslieder über den Pienzenauer, die Nachrichten bei den Geschichtschreibern des bairischen Erbfolgekrieges, Andreas Zayner und Augustin Kölner, die Erzählung Jacob Fuggers in seinem Spiegel der Ehren des Erzhauses Oesterreich, welche dann Birken in seiner Ausgabe dieses Werkes (1668) benutzte und die im Jahre 1804 im Tiroler Almanach (Tirol. Merkwürdigkeiten und Geschichten 3, 122) aus einer angeblich „gleichzeitigen Handschrift" ohne jede Bemerkung über den Autor herausgegeben wurde, das waren die Quellen, denen die Darstellungen mit mehr oder weniger Ausschmückung folgten. Nur Würdinger hat in seiner Kriegsgeschichte von Bayern 2, 254 ff. ungedruckte Nürnberger Annalen herangezogen und er ist auch auf Fugger in seiner ursprünglichen Gestalt zurückgegangen, wie sie für diese Zeit der Cod. germ. 900[b] der Münchener Staatsbibliothek überliefert. Allein erst in jüngster Zeit ist endlich eine neue und wichtige Quelle bekannt geworden, die nicht wie die bisher angeführten von einem zeitlich oder örtlich Fernstehenden herrührt, sondern von einem Augenzeugen und Theilnehmer der Ereignisse selbst. Unter den Berichten nämlich, die der kölnische Rathssecretär Magister Heinrich Slebusch, der als Geschäftsträger Kölns im Jahre 1504 beim König weilte, an seine Auftraggeber sandte und die vor kurzem durch Konstantin Höhlbaum im 11. Hefte der Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln herausgegeben wurden, finden sich drei Briefe (Nr. 7, 8, 9), welche Slebusch im Felde vor Kufstein schrieb. Sie datiren vom 5., 12. und

17. October und geben eingehende Nachrichten besonders über den Anfang der Belagerung, über die Verhandlungen mit Pienzenauer nach Uebergabe der Stadt, die werthvollsten jedoch über die letzten Tage der Belagerten im Schlosse, die Einnahme desselben und die Hinrichtung Pienzenauers und seiner Genossen.

Mit dieser Publication Höhlbaums war für die Geschichte der Belagerung Kufsteins der Anfang einer neuen Grundlage geschaffen. Um so gerechtfertigter wird es sein, wenn nun als wesentliche Ergänzung und Bereicherung hiezu einige bisher ebenfalls unbekannte Documente aus dem Statthaltereiarchiv in Innsbruck veröffentlicht werden. Die zwei ersten der nachfolgenden Schreiben sind an den Kanzler Ciprian von Serntein gerichtet, der damals in Frankreich weilte, um als Gesandter Maximilians an den Verhandlungen von Blois theilzunehmen; beide rühren von königlichen Secretären her, die sich wol sicher in der unmittelbaren Umgebung Maximilians befanden[1]). Als Ergänzung sind einige Stellen aus zwei Briefen Matthäus Langs, damals noch Dompropst von Augsburg, in Anmerkung beigegeben. Im dritten Schreiben berichtet K. Maximilian selbst an seine Gemahlin Maria Blanca über die Einnahme des Schlosses und das Schicksal seiner Vertheidiger. Die zwei ersten Briefe ergänzen in erwünschter Weise durch zahlreiche Einzelheiten die Belagerungsgeschichte bis zur Uebergabe der Stadt und bringen auch sonst einige Daten über den bairisch-pfälzischen Krieg, das Schreiben Maximilians gibt uns endlich authentischen Aufschluss über des Königs eigenste Absichten und seine Auffassung von der Schuld Pienzenauers und seiner Gefährten.

Die Briefe Slebuschs und unsere Documente dürften nun zusammen eine neue Basis bieten, um die Belagerung und Eroberung Kufsteins und den tragischen Abschluss des Dramas zu schildern. Die Berichte stimmen in wesentlichen Dingen überein und ergänzen sich in ganz guter Weise. Ihre nicht bedeutsamen Widersprüche zu lösen, überhaupt sie kritisch auszunützen, muss die Aufgabe desjenigen bleiben, der einmal eine eingehendere Darstellung dieser Dinge geben will.

Nur ein specieller Punkt möge hier des Näheren besprochen werden. Es ist eine Stelle im Schreiben Collauers, auf die zuerst mein verehrter Chef Archivar Dr. v. Schönherr aufmerksam wurde und sie sofort als interessant und bedeutsam für die Kritik der anderweitigen Ueberlieferung und bisherigen Darstellung erkannte. Collauer erzählt nämlich, der König sei über das unzuverlässige Vorgehen

[1]) Ueber Collauer vgl. Mitth. aus dem Stadtarchiv von Köln 11, 5 Anmerkung 8.

des Hauptmanns Mamolt, der die Stadt vertheidigte und mit dem man erfolglose Verhandlungen angeknüpft hatte, so erzürnt worden, dass er kurzweg von keiner Unterhandlung auch nur mehr sprechen hören wollte und sagte, wer von einer Taidung das Maul aufthue, dem werde er ins Angesicht schlagen, dass das Blut herunterrinnen müsse. Wer erinnert sich nun nicht sogleich an die Maulschelle, die nach bisher allgemeiner Darstellung Maximilian demjenigen angedroht habe, der von Begnadigung für die dem Tode geweihten Vertheidiger Kufsteins spreche, und daran, wie dann während der grausen Hinrichtungsscene Herzog Erich von Braunschweig sich ein Herz gefasst, für die noch übrigen um Gnade gebeten und sie durch einen „sächtlichen" Backenstreich, mit welchem der König seinen Schwur löste, erwirkt habe! Maximilians furchtbare Strenge vor Kufstein kann nicht ausgelöscht werden, aber es wäre eine rohe Härte des sonst so weichherzigen und menschenfreundlichen Fürsten[1]) gewesen, mit einem Schwur den Tod der Feinde unabwendbar zu machen und dem um Gnade Bittenden mit einer Maulschelle zu lohnen. Allein unsere Stelle beweist nun, dass Maximilian allerdings eine ähnliche Aeusserung gethan hat, aber diese geschah noch vor der Uebergabe der Stadt Kufstein (am 12. October, das Schloss fiel am 17.) und die Maulschelle war demjenigen angedroht, der noch irgend etwas von einer Unterhandlung mit dem Hauptmann der Stadt sagen würde. Sollte nun wirklich der König noch ein zweitesmal einen solchen Schwur gethan haben, der sich jetzt auf die Bitte um Begnadigung bezogen hätte? Oder ist nicht vielmehr anzunehmen, dass der Volksmund, wie er im grösseren Pienzenauerliede[2]) seinen prägnantesten Ausdruck fand, jene wirklich geschehene Aeusserung Maximilians in Verbindung brachte

[1]) Es sei gestattet, bei dieser Gelegenheit einige in dieser Hinsicht für Maximilian bezeichnende Züge anzuführen, die den Copialbüchern des Innsbr. Statth.-Archives entnommen sind und die mir ebenfalls Dr. v. Schönherr mittheilte. Von den Niederlanden aus gedachte Maximilian der Armen, die zur strengsten Winterszeit vor der Kirchthüre zu St. Jacob in Innsbruck eines Almosens gewärtig im Schnee stehen und gab dem Regiment den Befehl, an dieser Stelle des Kirchhofes Bretter legen zu lassen. Ebendaher gab er ein anderesmal den Auftrag, dem armen Weibe, das er bei seinem letzten Ritt über den Brenner dort gesehen, ein Almosen zu schicken. Maximilian war auch einer der ersten, der im Wahnsinn etwas anderes sah, als Teufelswerk oder Verbrechen und den Irrsinnigen Schutz und Hilfe angedeihen liess. Vgl. auch Schönherr, Aus dem Leben Christof Reifers S. 7 Anm. [2]) Liliencron, Hist. Volkslieder 2, 551. — Das Lied ist von einem verfasst, der „ist dabei gewesen, von gutem gschlächt geporn, wär er nit entrunnen, man het im auch drucken gschorn" — aber seine Darstellung der fraglichen Scene ist darum wol dramatischer, jedoch nicht glaubhafter geworden.

mit der Fürbitte Erichs von Braunschweig und der anderen Fürsten, dass er so, wie es im Liede in an sich schon ganz unwahrscheinlicher Erzählung heisst, den Herzog während der Hinrichtung um Gnade bitten und jetzt erst den König seinen Schwur thun lässt, den er dann allsogleich wieder mit dem sächtlichen Backenstreiche ablöst. So klang es freilich drastischer und packender, aber selbst das zweite kürzere Lied vom Pienzenauer[1]) weiss zwar von der Intervention Herzog Erichs, nichts jedoch von der Maulschelle, und Zayner[2]), der hier wol auf dieser Liederüberlieferung fusst, schwächt dieselbe ab: wiewol k. m. vormals geboten hett. Mit entscheidend aber ist endlich die Darstellung Slebuschs[3]). Er schildert sehr eingehend die Hinrichtungsscene, allein er weiss ganz und gar nichts von dem Schwur Maximilians und der Maulschelle zu melden, wol aber von der Fürbitte Erichs von Braunschweig. Neu jedoch und zugleich wieder ein Anhaltspunkt mehr, um die Entstehung der fraglichen Tradition zu erklären, ist Slebuschs Mittheilung, dass Erich und andere Fürsten sich schon am Tage vorher beim König um die Annahme der von den Vertheidigern des Schlosses angebotenen freiwilligen Ergebung und zwar umsonst verwendet hatten.

K. Maximilian hat, so wird man nach dem Gesagten nunmehr annehmen können, im Zorne über die Hartnäckigkeit Mamolts noch vor der Einnahme der Stadt Kufstein jenen Ausspruch, wie er im Briefe Collauers steht, gethan und nur der sagenbildende Volksmund ist es gewesen, der ihn in noch weiter ausgeschmückter Form auf die Hinrichtung Pienzenauers übertrug. Das blutige Schauspiel entbehrt so doch wenigstens des Zusatzes von unnützer Härte, den die Maulschellenscene in ihrer bisherigen Darstellung hineingebracht.

Noch ein viertes Document habe ich hinzugefügt, das zwar nur in loser Beziehung mit der Eroberung Kufsteins steht, jedoch nach mehreren Seiten hin auf Interesse rechnen darf. Es ist ein Schreiben Maximilians, wie ich glaube, an Konrad Peutinger, den berühmten Stadtschreiber von Augsburg. Der Brief ist jedenfalls an einen aus dem Kreise der gelehrten Männer gerichtet, welche Maximilian nahestehend, wol vertraut mit den neu erblühten classischen Studien, doch auch für Vorzeit und Alterthümer der eigenen Nation sich Verständnis und Neigung bewahrten, gleich ihrem fürstlichen Gönner, der sie für seine umfassenden Pläne und Werke auf historischem, genealogischem und künstlerischem Gebiete heranzog. Diesem Manne will Maximilian auch ein Stück aus der zu Kufstein gemachten

[1]) Liliencron a. a. O. 550. [2]) Oefele SS. rer. Boic. 2, 451. [3]) Mitth. aus dem Stadtarchiv von Köln 11, 86 f.

Beute zu Theil werden lassen, das dem gelehrten Freunde ziemt, und er schickt ihm die Copie einer zu Kufstein gefundenen Inschrift, die für die ältere Geschichte der Stadt von hohem Interesse ist. Wie sehr passt nun dies alles auf Peutinger, der schon seit Jahren mit Maximilian in Beziehung, ja in Freundschaft stand, der sich, wie wir wissen[1]), Manuscripte als „Beutpfenninge" aus den Kriegen Maximilians erbeten hat und der als einer der ersten und mit grossem Erfolge römische Inschriften sammelte und herausgab. Und mit Bezug auf diese classischen Inscriptionen eben meint der König, man könne aus der Kufsteiner Inschrift wol ersehen, dass auch die Deutschen in ähnlicher Weise selbst geringfügige Dinge der Nachwelt zu überliefern Sorge trugen.

Weiter übersendet Maximilian an Peutinger eine noch viel kostbarere Beute, die er im Kloster Tegernsee in Erfahrung gebracht und erworben hatte, carmina nämlich, welche de Burgundionibus principibus aliquid refferunt. Wem drängt sich hier nicht allsogleich der Gedanke an das Nibelungenlied auf! Und in der That, es steht wol nichts im Wege, bei diesen Gesängen, die Maximilian mit den alten Virgilianischen vergleicht, wenn er sie auch nicht so woltönend findet, an unser grosses Epos zu denken, von dem somit eine aus Tegernsee stammende Handschrift zu unserer Kenntnis käme. Von Maximilian ist es ja bekannt, welch lebhaftes Interesse er den Dichtungen und Sagen des deutschen Alterthums entgegenbrachte[2]), von ihm rührt jene kostbare Handschrift der Amraser Sammlung in Wien her, das „Heldenbuch", das für die Ueberlieferung unserer mittelhochdeutschen Literatur von so unschätzbarem Werthe geworden. Und ist auch diese unsere Tegernseer Handschrift schwerlich mit dem Heldenbuche in unmittelbaren Zusammenhang zu bringen[3]), so dürfte doch überhaupt die Nachricht von ihr nicht ganz bedeutungslos sein und könnte vielleicht in den Forschungen über das Nibelungenlied als bescheidenes Glied in der Kette dienen, könnte jene Ansicht von der Heimat des Gedichtes unterstützen, welche dieselbe in Tirol oder in einem angrenzenden Gebiete sucht.

---

[1]) Herberger, Conrad Peutinger in seinem Verhältnisse zu K. Maximilian, Jahresber. des hist. Vereins f. Schwaben u. Neuburg 1849 u. 1850 S. 67 Anm. 120. Vgl. auch Wegele, Gesch. der deutschen Historiographie 110 ff. und Laschitzer, Die Genealogie des K. Maximilian I. im Jahrbuch der k. Kunstsammlungen 7, 7 f. [2]) Vgl. Zarncke, Das Nibelungenlied (6. Aufl.) Einl. XXIV. [3]) Ueber die Entstehung des Heldenbuchs vgl. Schönherr im Tirol. Archiv 1, 100 ff. und über seine Vorlage, die sehr wahrscheinlich eine Handschrift aus der ersten Hälfte des 14. Jahrh. war, O. Zingerle in Zeitschr. f. deutsches Alterth. 27, 136 ff.

Beilagen.

1. Caspar Ziegler an Ciprian von Serntein.

Vor Kufstein 1504 Oct. 10.

Besonder lieber herr. Wiewol ir mir in ewrem abschid von ewrer raiss die ir in Frankreich getan nichts angezaigt, noch seither ichts wie es euch ewr person halben gee, oder auch wie sonst alle sachen sten geschriben habt, noch dannoch so mag ich aus dem sondern hohen vertrauen das ich zu euch trag, nit underlassen, sonder muss euch etwas new zeitung so diser zeit vorhanden sein, verkunden. Nemlich daz wir vor acht tagen ungeverlich hie fur Kopfstain gezogen, das belegert und mit vier haubtstuken, VI quartanen, vier notpuchsen und x slangen hinein in die stat geschossen und einen turn ganz gelöchert und den andern zum fallen geschossen haben, das ich mich versich, das ku. mt in zwain oder drein tagen den sturm an der stat antretten und darnach understen wirdet das sloss zu beschiessen und zu erobern. Wir haben auch auf disen heutigen tag v bis in die VI^{m} werhafter mann vor Kopfstain und wellen entlich nit davon komen, wir habens dann erobert. — Ferrer so acht ich, ir habt die slacht so wir mit den Beheimen getan haben, verstanden. Wo das aber nit beschehen were, so mag ich euch in glawben anzaigen, das derselben Beheim ob und bey den II^{m} erslagen und tausent gefangen sein, in welher slacht ku. mt. der erst in treffen und der vordrest im spitz gewesen und sich dermassen gehalten hat, daz wir all lob und ere von im gesehen haben. Dieselben Beheim haben sich auch redlich und tapferlich gewert und dermassen gehalten und einen stand getan, des wir uns all nit versehen heten. — Furter so verkund ich euch, das der kunig von Hungern in swerer krankhait ligt und ime all ertzt sein leben abgesagt haben. Versich mich, so der mit tod abget, daz wir uns erheben und in Osterreich ziehen werden. — Ich wart teglich meins bruedern Niclasen oder potschaft[a]) ime, ob der phaltzgraf bey dem er ist dem bestandt zwischen ku. mt. und hertzog Albrechten und ime von wegen hertzog Ruprechts und seiner gemahel sälige kinder annemen welle oder nit. Und was also desselben phaltzgrafen maynung sein und mich des berichten wirdet, wil ich euch auch nit verhalten, mit pit ir wellet mir auch new zeitung und wie es ewr person gee berichten, daz will ich herwiderumb wo ich kan und mag verdienen. Datum im her vor Kuefstain am x. tag october anno quarto[b]).

Caspar Ziegler per m. pro.

Adresse: Herrn Ziprian von Serntein cantzler etc.

Or. Papier, Siegel war als Verschluss aufgedrückt, abgefallen.
Maxim. XIII, 256.

---

a) Hier fehlt wol: von. b) Matthäus Lang schrieb am 27. Sept. von Augsburg aus an Ciprian von Serntein, dass die Räthe des Königs und des alten Pfalzgrafen beim Markgrafen von Baden weilen, um einen Frieden zwischen den ersteren abzuschliessen, dass Herzog Ruprecht und seine Gemahlin kurz nach einander gestorben seien. Die Herzogin habe noch beim König dringend um Frieden gebeten, worauf Maximilian den Bischof von Passau, Paul von Liechten-

2. Collauer an Ciprian von Serntein.

Vor Kufstein 1504 Oct. 11.

Mein willig dienst sein e. g. zuvor. Khu. mt. schreibt e. g. hiemit inmassen wie e. g. vernemen wierdt umb der xx^{m} coronen wegen, darin wissen e. g. wol zu handeln, dann khu. mt. halt die fur gewiss und print gantz darauf.

Der thuembrobst ist nit hie sonder zu Augspurg, versich mich aber, wirdt gar in khürtz khomen, und wierdt khu. mt. e. g. bey der nächsten post zu wissen thuen antwurt auf e. g. schreiben des beschluss halben und friden so e. g. gemacht hat.

New zeitung fueg ich e. g. zu wissen, das khu. mt. mit landtvolkh diser grafschaft Tyrol, auch aus dem Walgew, Bregentz und Pretigaw sich vor Kopstain gelegert hat. Am mitwoch acht tag vergangen ist sein mt. dorfür hinabzogen gen Awrberg, am pfingstag wider heraufkhomen und sich dofür gesch(l)agen. Der heer sein zwey, ains enhalb des Inns auf dem landt darauf Kopstain ist und ist der von Anhalt ir haubtman, das ander herdisshalb bey seiner mt., und hat sein mt. yetz am sonntag angefangen zu schiessen. Und acht, das wir starckh sein auf ix^{m} man. Am sonntag beschachen bey xiiii schuss in das schloss mit v quartanen, dernach am montag und erichtag auch etlich schuss, aber aus khainem haubtstuckh. Die puchsenmaister warn nit gar gewiss und haben nit vil geschossen, also das khu. mt. grossen unwillen darab gehabt hat, aber gester haben sy sich vast gepessert und vil gueter schuss in die statt gethan und die ii thurn an dem wasser, nemlich den gruen runden am eckh im graben und den vieregkheten bey der pruckhen vast durchschossen. Sy sein aber

stein, und Niclas Ziegler nach Landshut sandte, die Samstag den 14. September abends dort ankamen. Am Sonntag morgens starb aber die Herzogin, ihre Räthe wollten die Vorschläge Maximilians nicht annehmen und so mussten die königlichen Abgesandten wieder fortziehen. Aber mit dem alten Pfalzgrafen werde wol bald Friede werden. Lang berichtet dann über die Schlacht bei Wenzenbach, . . . ‚und haben (wir) ir (der Böhmen) bey iiim zu tod erslagen und im gefangen, in solher slacht der unsern nit mer dann bey xx mann umbkumen, darunder sind gewest bey viiii edlewt (!), nemlich vom hofgesind Peter Wulferstorffer, Peter Wintter hofschenckh und Robatsch türhuetter und ander mer hertzog Albrechts, Marggrafisch und des von Braunsweig edellewt und diener, und etwofil phardt nemlich bey iiic schadhaft und tod, darunder mir v phardt auf der walstat blieben sein. — Und die ku. mt. hat sich von dannen erhebt und ist gen Munichen und furter in das Yntal fur Kopfstain getzogen, dahin sein mt. anheut freytags (Sept. 27) kumen ist und ain guet volkh zu ross und fuess mit sich genomen. Dartzu hat sich die landtschaft der grafschaft Tirol noch ee darfur geslagen und haben sich verwilligt der ku. mt. iiij^{m} man zu ross und fuess auf iren aigen chosten zwen monadt lang zu halten. Und sein mt. wirdet sich understeen das mit dem geschutz zu erobern.‘ — In einem weiteren Briefe an Serntein vom 2. October berichtet Lang über den Abschluss des Friedens mit dem Kurfürsten von der Pfalz und berichtigt seine Angaben im vorigen Brief: ‚Ich versich mich ku. mt. sey erst vorgestern (Sept. 30) für Kophstein kommen.‘ Beide Schreiben in Maxim. XIII, 256.

bed angeschutt, nicht dest minder werden sy paydt heut gefellt. Gester ist der Leo ain haubstuckh so maister Fass hat wellen schiessen, zerbrochen, hat khu. mt. die schon Khatl an desselben statt legen lassen und wierdt heut waydlich arbaiten. Vorgester ist maister Caspar ain puchsenmaister[a]) bey ainer puchsen durch den schirm in den waden geschossen worden mit ainer schlangen, ist hart wundt, aber im wierdt nicht am leben; es ist auch der Scheyttl khu. mt. trabant oberhalb dem knie durch den schenkhl geschossen worden[b]). Sy haben guet geschutz im schloss und schiessen mortlich heraus, under ander haben sy ain stuckh, scheust ain kugel grosser dann ain grosser menschenkopf und ain schlangen, scheust ain klotzen nachent als gross als zwo feust; domit schiessen sy durch all schirm und ist der posswicht vast gewiss domit und hat unser leut vil geschedigt[c]) und hat man im bisher das schiessen nit wern mugen. Er hat aus dem grossen stuckh etlich schuss herauss gethan, aber noch von den genaden gotts khain schaden damit gethan, scheusst stainen khugel. Nachten in der nacht hat man nachendt hinzue geschantzt an der andern seyten über den Inn, do haben die posswicht mortlich herauss geschossen, waiss aber noch nit, ob sy yemandts geschedigt haben. Die khu. mt. verhofft heut und heint[d]) so vil zu arbaiten, das er morgen gegen den tag oder auf den abent sturmen mög, man hat alle beraitschaft dorzue gericht, sturmschiff, sturmpruckh und laytern.

Khu. mt. hat wider herauf geschryben umb die[e]) Turkhisch khayserin und die Burgunderin, die soll man eylents herab bringen. Vorgester hat man mit der Pechaim haubtman genandt Mamolt[f]) gehandelt der statt halben die aufzugeben, also hat er ain weil wort geben, man hat aber nicht dest minder hinein geschossen und am letsten ist nicht beschlossen worden; also ist khu. mt. erzurnt und will khurtzab von khainer tading mer hörn sagen und gesagt, welher von ainer tading das maul aufthue, den wil er in das angesicht schlachen, das im das pluet herab rinnen muess.

Am erichtag ist der von Rosenberg mit III[c] pferden und VI[c] knechten von Wasserburg heraufzogen für das schloss zu Rosenhaim und am ersten bey den XXX pferden dofür gerendt. Do sein bey I[c] knechten dorinen, die sein ains tayls heraussgeruckht mit II schlangen und sy pald weggevertigt, darnach sein sy mit dem andern zeug allen zu ross und zu fuess hinzue khomen, do sein die knecht wider mit den schlangen hineinkhomen und die veindt von stund an an sturm tretten, aber dovontriben worden und ir etlich erwurgt und vil wundt worden; der unsern sein auch bey III umkhomen. Also hat er sich in der nacht dorfür gelegert und ob I[c] fewer machen lassen, als ob ir vil wärn, aber zu morgens mitsambt dem tag aufprochen und abzogen. Es[g]) warn bei XV[c] knechten von herzog Albrechten auf dem weg zu uns, sy haben sy geschmeckt und zogen davon.

Gester umb das nachtessen ist khu. mt. khuntschaft khomen, wie die veindt versamelt sein auf V[m] zu ross und fuess und ist ir anschlag für Rosenhaim zu ziechen in maynung, khu. mt. hie zu errettung desselben zu erheben.

---

a) ain p. am Rande nachgetragen. b) folgt gestrichen und. c) und hat — geschedigt im Or. nochmals wiederholt. d) Or. e) corr. aus den. f) gen. M. am Rande nachgetragen. g) folgt gestrichen solten.

All weg zu und auss dem schloss sein nun zumal wol versechen. Bevilh mich hiemit e. g. Datum in eyl in khu. mt. veld vor Khuefstain den xi. tag octobris anno etc. xv^{c}iiii.

E. g. williger Collauer.

Adresse: Herrn Ziprian von Sernthein cantzler etc. meinem genedigen herrn.

Or. Papier, Siegel war als Verschluss aufgedrückt, abgefallen.
Maxim. XIII, 256.

3. *K. Maximilian an seine Gemahlin.*

(1504 Oct. 18)

Maximilianus etc. Serenissime principi domine Blance Marie Romanorum reginę conthorali nostre charissime salutem et coniugalis amoris continui incrementum. Serenissima regina consors charissima. Significamo ala serenita vestra, como habiando ben batuto[a]) il castello de Kueffstain de molta artigliaria, tandem lo habiamo condutto a questo, che die mercuri il castellano et li suoi con granda instantia ne domandono gratia et perdonanza, la quale noi considerando li grandissimi suoi demeriti et che in tempo che noi eramo contenti fargli la gratia non la volsero acceptare[b]), la denegassemo et eramo delibirati haver il castello per forza et punirli segondo y meriti suoi. Unde lor vedendo se in tal periculo heri matina cesirno[c]) fuora del castello per uno usso secreto, dove li nostri giongendoli presero[d]) non gli promettendo per segureza nessuna et[e]) gli posero in arbitrio nostro de punirli o fargli la gratia. Donde che noi per exemplo de altri malefattori li[f]) habiamo fatti decapitare, prima il castellano et li principali, poi li altri ad instantia del duca de Brunsvich et principe de Anhalt et molti altri nostri[g]) baroni et fideli habiamo fatto la gratia, excepto xviii insieme al castellano quali furono decapitati[h]). Et habiamo havuto il castello a viiii[i]) hore, le robe li furono dentro habiamo datto a sacommano ali soldati in recompensa deli sinistri hano patiti in questa obsidione. Et siamo in piensiero de proceder et prosequir la victoria como in breve vestra serenita intendera piu chiaramente[k]), ala quale per infinite volte se arecommendemo. Datum.

Concept, Papier, am Rande von anderer Hand: expeditum. Maxim. I, 42.

4. *K. Maximilian an (Konrad Peutinger).*

(1504, nach Oct. 17)

Honorabilis fidelis dilecte. Cum nuper redacto in potestatem nostram[l]) oppido nostro Kueffstain pleraque[m]) militibus in predam concessa fuerint, volentes etiam aliquid eximiaque[n]) ad te transferri mittimus ad te in-

a) vorher ist an gestrichen. b) et che in tempo — acceptare am Rande nachgetragen. c) Lesung nicht ganz sicher, doch wol gleich cessero. d) corr. statt: tolsero non per prisoneri ma per de guerra ma li. e) per und et nachgetragen. f) folgt gestrichen face. g) folgt gestrichen fideli et. h) excepto — decapitati am Rande nachgetragen, exc. corr. statt salvo. i) zuerst stand x, dies durchstrich der Schreiber und setzte darüber v und danach vier Striche, aber nur zwei Punkte darauf; da die Striche theilweise zusammenfliessen, könnte auch viii gelesen werden; Slebusch sagt: umb 8 uiren. k) chiara corr. statt bene. l) nachgetragen. m) corr. statt multa. n) Lesung nicht ganz sicher.

scriptionem quandam in crusto marmoreo super fornicem porte superioris oppidi[a]) situato repertam[b]), in qua reperies[c]) apud Germanos quoque[d]) memoriam fuisse posteritatis in rebus etiam minimis. Preterea fuerunt ad nos delata quędam carmina[e]) in cenobio Degernsee comperta, quae etsi non ut[f]) prisca illa sonora sunt, tamen quia de Burgundionibus principibus aliquid refferunt, voluimus etiam ad te mittere, ut si forte alias inter legendum nomina istorum in chronicis et historiis repereris, nobis continuo[g]) iuditium et opinionem tuam significes, nostram in eo facturus voluntatem. Datum.

Concept, Papier, am Rande von anderer Hand: expeditum.

Die Inschrift lautet[h]):

Alls man zallt von Christus geburtt xııı[c] unnd xv[i]) iar, hat herczog Ludwig herczog in Bairn und grave zu Mortan etc. der kunigin von Franckreich brueder angefangen und siderher in der vesst die hindter kematen gepawen und darynn den keller and nider gewelb voreinander, auch ain stuben und ain camer, auch vorder hawss erweitert gegen dem thor, darynn mer gewelb[k]) obeinander, zwo[l]) gemaurt stuben[m]), zwo gemaurt camern und ainen snegken vier gaden hoch, darzu den graben umb die stat weiter und tewffer zu machen gschaffet, auch die umbgeenden weren ......[n]) hindter den hewsern am newen ringkmawrn bey dem undtern mawr ain gaden höher gemawrt[o]), ain .....[p]) für das überthor[q]) und ain slegthor bey[r]) Ynprugg und vil ander nutzlicher pew an der vessten und[d]) stat Kuefstain. Pitt got für sein seel[s]).

Pestarchiv XXXV, Kufstein.

---

a) am Rande nachgetragen. b) folgt gestrichen lingua vernacula sicuti. c) folgt gestrichen etiam. d) nachgetragen. e) folgt gestrichen non prisca et Virgiliana que. f) corr. statt resonent. g) folgt gestrichen de. h) dieselbe ist vor dem Concept des Briefes wol von andrer Hand geschrieben. i) corr. statt xııı. k) zuletzt ein t gestrichen. l) corr. aus zu. m) folgt gestrichen und. n) eine Lücke, von der Hand des Briefconceptschreibers durch hineingesetztes littura angezeigt. o) corr. aus ze mawrn angefangen. p) hier schrieb der Abschreiber harmat (!), der Concipist umschloss dies mit einem Striche und schrieb wieder littura hinein. q) corr. statt das vier thor. r) vorher dar gestrichen. s) die letzten vier Worte am linken Rande.

Zur Beurtheilung der Verpflegs-Ordinanzen Wallensteins.

Von

Karl Köpl.

Erst in neuester Zeit hat die Forschung ihr Augenmerk neuerdings der Organisation und Erhaltung der Heere Wallensteins zugewendet. Auch die nachstehenden Mittheilungen verfolgen den Zweck, einen kleinen Beitrag zur Kennzeichnung dieser Seite der Thätigkeit des gewaltigen Friedländers zu liefern, vielleicht bieten sie auch Anlass, der Frage eine eingehende und unparteiische Würdigung angedeihen zu lassen.

Wenn gegen Wallenstein die Anklage erhoben wird, dass er für seine Offiziere und Soldaten übermässige Forderungen erhoben hat, so drängt sich die Frage auf, welche Leistungen die Verpflegs-Ordinanzen des Vorgängers Wallensteins im Obercommando den Quartiergebern auferlegten. Dies beantwortet — wenigstens theilweise — die auf einer kaiserlichen Resolution vom 6. Januar 1624 beruhende Ordinanz vom 20. Januar 1624, welche Wallenstein am 29. Januar 1624 dem Grafen Collalto zur Befolgung mittheilt[1]). Diese Ordinanz hat auch der Statthalter von Böhmen, Carl Fürst von Liechtenstein, verlautbaren lassen. In dem uns vorliegenden (vom 16. Februar 1624 datierten) Druck dieser Kundmachung finden wir durchwegs die gleiche Anzahl der einer jeden Charge gebührenden Portionen angesetzt, wie in dem von Chlumecky abgedruckten Actenstücke[2]), dagegen erscheint in der

---

[1]) Chlumecky, Regesten etc. S. 2—4. [2]) Von den mannigfachen Druck- (oder Lese-) Fehlern in Chlumecky's Abdruck sei hier nur einer corrigirt: S. 3 Z. 15 soll es anstatt „Stehrt &c.“ richtig „Pferdt“ lauten.

Prager Kundmachung das Ausmass der täglichen Portionen erhöht, denn hier wird bestimmt:

„Einem jedwedern Knecht soll täglich gereicht werden:
Fleisch anderthalb Pfundt, das soll er bezahlen per vier vnd ein halben Kreutzer;
Brodt zway Pfundt, per vier Kreutzer;
Bier zway Mass per zway Kreutzer",

während wir in der Ordinanz vom 20. Januar

Fleisch 1 Pfund per 3 kr.,
Brod 1½ Pfund per 3 kr. und
Bier 2 Mass per 2 kr.

angesetzt finden.

Einem undatirten, jedoch mit der Note „Aufzuheben den 11. Augusti 1626" versehenen Schriftstücke des Prager Statthalterei-Archivs liegt unter anderem auch die Abschrift einer Verpflegs-Ordinanz bei, welche lautet:

1.

Auf ain Compagnia zu Ross gebüren täglich:

Dem Rittmeister	zehen Portiones
Dem Leüttenandt	sieben „
Dem Cornet	fünf „
Dem Wachtmeister . . .	drei „
Einem Corporal	zway „
Musterschreiber	zway „
Furier	zway „
Fahnen Schmidt	zway „
Einem Gemeinen Mit Reitter	ain Portion.

Ein Portion triefft den Tag:

Zway Pfundt Brodt, welches auss dem Commiss oder Profiandthauss gereicht werden soll,
ein Pfundt Fleisch per . . . vier Kreüzer,
Bier sechs Prager Seitl, dass Seitl per ain Kreüzer.

Auf ein Pferdt wochentlich ein abgestrichener Mährischer Metzen oder ein gehaufter Behmischer Strich Habern (oder) Gersten.

Heu dess Tages . . . . sechzehen Pfundt,
Strohe wochentlich Gebündt [1]) vier von mittelmässiger Grösse.

Anstadt der Seruitien di Casa, alss Lieger- vnd Feuerstadt item Salz vnd Holz kan ein halber Gulden gereicht werden.

---

[1]) Die Vorlage hat „gebürdt".

2.

Auf ein Regiment zu Fuss gebüren täglich:

Dem Obristen	zwainzig	Portiones,
Obristen Leüttenandt . .	fünfzehen	"
Obristen Wachtmeister .	achte	"
Quartiermeister	vier	"
Caplan	sechsse	"
Schuldtheiss	achte	"
Profoss vnd seinen Leüthen	achte	"

Auf ain Compagnia von zwayhundert Mann:

Dem Capitain	zehn	Portiones
Leüttenandt	sieben	"
Fendrich	fünfe	"
Feldtwabel	drey	"
Führer	drey	"
Fuhrier	zwey	"
Veldtschreiber	vier	"
Feldtscherer	zwo	"
Einem Corporal	zwo	"
Einem Gemeinen Knecht . .	ein	Portion.

Ein Portion Fleisch ist ain Pfundt, das Pfund per vier Kreützer,
Brodt . . . . zway Pfund,
Bier anderthalb Prager Pindt, dass Seidel per ain Kreüczer.

Auf den Staab vnd Compagnien wochentlich Haber[1]) sechs vndt dreyssig ain halber Strich, vnd sein auf ain Compagnia drei Strich zu verstehen.

Die Seruitia di Casa können bey der Infanteria restringirt werden, dieweilen bissweiln etliche Soldaten in einem Hauss losiern vnd sich zugleich mit dess Wirths Licht vnd Feüerstadt behelfen können.

Vndt dieses alles bleibt sowohl bey der Cavalleria als Infanteria gewisser Obseruanz, wann der halbe Monatsoldt richtig gereicht wirdt, daruon der Soldat auss den obbestimbten Tax, ausser dem Brodt vnd Habern, so in specie von der Profiandt herrührent, seinen Vnderhalt erzeügen kann."

Ganz dieselbe Anzahl von Portionen finden wir in dem vom 3. Januar 1627 datirten Concept einer Verpflegs-Ordinanz für eine „Compagnia zu Ross." Auch hier finden wir die tägliche Portion an

---

[1]) In der Vorlage steht „haben".

Fleisch mit 1 ℔ angesetzt, dabei ist jedoch bemerkt, dass die Fleischportion „im Marsirn aber anderthalb Pfundt“ betragen soll; die weiteren Angaben über das auf eine Portion entfallende Quantum von Brod, Bier, Hafer oder Gerste und Stroh stimmt mit den Ansätzen der obigen Ordinanz überein. Zum Schlusse heisst es dann:

„Anstatt der Seruitien di Casa, alss auf die Feüer-, Liegerstatt, Licht vnd Salcz zu verstehen, soll der Reütterey wochentlich 30 Kreützer oder die Seruitien in specie geraicht werden, jedoch die Wilkühr vndt Freysezung des Vergleichs nicht dem Soldaten sondern dem Würth frey- vnd haimbgestellt bleiben.“

Vergleichen wir diese Ordinanzen mit der von Chlumecky publicirten vom Jahre 1624, so sehen wir, dass die Ansätze der dem gemeinen Soldaten und den verschiedenen Chargen gebührenden Portionen vollkommen mit einander übereinstimmen. Dagegen weist das Ausmass einer Portion Verschiedenheiten auf. Rechnet die Ordinanz vom 20. Januar 1624 auf eine Portion 1 ℔ Fleisch, so schreibt die Liechtenstein'sche Kundmachung vom 16. Februar 1624 bereits 1½ ℔ vor, während wir in den oben mitgetheilten Ordinanzen von 1626 und 1627 wieder nur 1 ℔ angesetzt finden. Die Brodportion erscheint schon in dem Erlass Liechtensteins um ½ ℔ erhöht, um fortan auf dieser Höhe (2 ℔) zu bleiben. Die Bierportion, welche in den beiden Ordinanzen vom Jahre 1624 mit 2 Mass angesetzt ist, erscheint dagegen in den beiden anderen Ordinanzen aus den Jahren 1626 und 1627 auf 6 Seidel ermässigt.

Es muss jedoch hervorgehoben werden, dass die hier besprochenen Verpflegs-Ordinanzen offenbar nur für die in den kaiserlichen Erbländern bequartirte oder in Winterquartieren liegende Soldateska Geltung hatten, weshalb auch die zuletzt angeführte Ordinanz bei Märschen die Fleischportion von 1 ℔ auf 1½ ℔ erhöht. Dass den Truppen im Felde erhöhte Bezüge zugestanden wurden, wird man nur natürlich finden.

Die von Gindely[1]) mitgetheilten vier Verpflegs-Ordinanzen Wallensteins aus den Jahren 1625 bis 1627 haben nun im Felde stehende und nicht innerhalb der Erbländer des Kaisers in Quartieren liegende Armeen im Auge. Diese Mandate unterscheiden sich von den vorhin behandelten augenfällig dadurch, dass sie die Gebühr eines jeden Einzelnen nicht in Portionen, sondern in Geldbeträgen festsetzen; sie gestatten nur den gemeinen Soldaten und den „gemeinen Befehlichshabern“ die Gebühr anstatt in Geld auch in Victualien zu reichen.

---

[1]) Waldstein während seines ersten Generalats, I. 129—188.

Von diesen Ordinanzen bemisst die erste vom 10. November 1625 die tägliche Gebühr für einen Reiter mit 24 Kreuzern; die zweite vom 16. November 1626 setzt die tägliche Portion für einen Soldaten zu Fuss auf $1\frac{1}{2}$ ℔ Fleisch, 2 ℔ Brod und 2 Mass Bier fest; die dritte vom $\frac{15.}{5.}$ November 1627 auf 2 ℔ Fleisch, 2 ℔ Brod und 2 Mass Bier; die vierte vom $\frac{\text{5. December}}{\text{26. November}}$ 1627 auf 2 ℔ Fleisch, 3 ℔ Brod und 3 Mass Bier. Vergleichen wir diese Ansätze mit denen der oben besprochenen Ordinanzen, so ergibt sich, dass die tägliche Fleischration um $\frac{1}{2}$ ℔ vermehrt, die Brod- und Bierration aber unverändert mit 2 ℔ und 2 Mass bemessen worden ist. Wenn wir aber in der Ordinanz vom $\frac{\text{5. December}}{\text{26. November}}$ 1627 neben 2 ℔ Fleisch, 3 ℔ Brod und 3 Mass Bier angesetzt finden, so wären wir fast versucht, an einen Druckfehler zu denken, da in zwei späteren, von Gindely nicht publicirten Verpflegs-Ordinanzen ddto. Güstrow den 11. December 1628 und Halberstadt den $\frac{\text{10. Decembris}}{\text{30. Novembris}}$ 1629 die tägliche Portion („Platz") übereinstimmend wieder mit 2 ℔ Fleisch, 2 ℔ Brod und 2 Mass Bier angegeben wird. Wurde aber die Brod- und Bierration für die Truppen in Schleswig wirklich erhöht, so geschah dies nur ausnahmsweise und war vielleicht durch besondere Umstände veranlasst.

Wenn nun gegen Wallenstein die Anklage erhoben wird, „dass die Bezahlung der höheren Officiere im kaiserlichen Heere das Vier- bis Fünffache desjenigen betrug, was die ligistischen Truppen beanspruchten und was Gustav Adolf den seinigen bot, so stützt sich dieselbe auf die Gegenüberstellung der angeführten vier Verpflegs-Ordinanzen Wallensteins je einer Ordinanz Tillys und Gustav Adolfs. Die schwedische Kriegsbestallung bei Seite lassend, ist es auffällig, dass zum Vergleich gerade die Verpflegs-Ordinanz Tillys vom 1. August 1624[1]) (also vor Uebernahme des Generalats durch Wallenstein) herangezogen wurde, zumal die Bemerkung, dass diese Verpflegs-Ordinanz Tillys vom Jahre 1624 „so ziemlich mit seinen später publicirten übereinstimmt", keinen Aufschluss darüber gewährt, weshalb der Ordinanz von 1624 der Vorzug vor den späteren eingeräumt wurde.

---

[1]) Ibidem I, 134. — Es ist von Interesse, mit dieser Verpflegs-Ordinanz Tillys vom 1. August 1624, welche die einem jeden gemeinen Knecht täglich gebührende Ration auf $1\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch, 2 Mass Bier und 2 Pfund Brod festsetzt, eine andere, wenig ältere, von demselben General unterm 16. October 1623 erlassene zu vergleichen. Sie lautet:

Ordnung

was gestalt es mit Officirern vnd gemeinen Reüttern der Kayserlichen Armee diss Orts insgesambt gehalten vnd einem jeden des Tags an Speiss vnd Trankh wie auch nottürftigen Fouragien vf die Pferd dargeraicht werden (soll), damit

Bei dieser Sachlage kann ein Actenstück, das ich in einem Convolut undatierter Schriftstücke des k. k. Statthalterei-Archivs zu Prag fand, besonderes Interesse beanspruchen. Dasselbe fordert geradezu

---

sie one fernere Beschwernuss der Vnderthonen vnd der Herren selbsten vergnüegt vnd allerdings zufriden sein sollen.

Rittmeister des Tags

Wein	8 Mass.
Bier	12 Mass.
Flaisch	12 Pfund.
Brot	20 Pfund.
Hennen	2.

Ein ½es Schaf oder Kalb.

Reformierter Rittmeister, Leütenant vnd Cornet, so dienen, wie auch Quartier- vnd Wachtmeister soll des Tags haben

Wein	4 Mass.
Bier	6 Mass.
Brodt	10 Pfundt.
Flaisch	6 Pfund.

1 Viertl von einem Kalb oder Schaf.

Reformierter Leütenant, Cornet vnd Quartiermeister

Bier	4 Mass.
Wein	2 Mass.
Brot	8 Pfund.
Flaisch	4 Pfund.

¼ von einem Schaf oder Kalb.

Prouosen, des Tags

Flaisch	5 Pfund.
Brot	6 Pfund.
Wein	2 Mass.
Bier	4 Mass.

Caparal, Musterschreiber vnd reformierter Caparal

Flaisch	3 Pfund.
Brot	4 Pfund.
Wein	2 Mass.
Bier	2 Mass.

Auf einen Reütter oder Knecht in der Musterung

Flaisch	2 Pfund.
Brot	3 Pfund.
Bier	1 Mass.
Wein	1 Mass.

die Vermuthung heraus, dass man bereits Wallenstein selbst gegenüber jene Beschuldigung erhob, die neuestens in der oben angeführten Anklage ihre Formulirung erhielt.

Das Actenstück lautet:

Combination oder Gegenhaltung

der Kayserlichen mit der Chur-Bayrischen Verpflegungs-Ordinanz,

wass vor Disparitet vnd Vndterscheidt darbey erscheinet.

Kayserliche Verpflegung. Auf eines Obristen Staab Courassierer:	port:	Pferdt	fl.:	Chur Bayrische Verpflegung. Auf eines Obristen Staab Archibusier Reitter:	
Dem Obristen:	50 »	17 »	251 » . . .	» 225 fl. an Geldt,	» 17 Pferdt-Fuetter
Obrist Leuth:	13 »	10 »	82 » . . .	» 60 »	» 10 »
Obrist Wacht:	5 »	8 »	44 » . . .	» 25 »	» 8 » . . . .
Regts. Quart:	4 »	4 »	28 » . . .	» 20 »	» 4 » . . . .
Schultheiss:	3 »	3 »	21 » . . .	» 24 »	» 3 »
Caplan:	2 »	2 »	14 » . . .	» 18 »	» 2 » . . . .
Secret:	2 »	2 »	14 » . . .	» 10 »	» 2 » . . . .
Prof: Meist:	3 »	3 »	21 » . . .	» 13 »	» 3 » . . . .
Adiutant:	3 »	3 »	21 » . . .	» 15 »	» 2 » . . . .
Wagenm:	2 »	2 »	14 » . . .	» 9 »	» 2 » . . . .

Auf einen Jungen

Flaisch	1 Pfund.
Brot	2 Pfund.
Bier	1 Mass.

Auf ein Seruici-Pferd

Habern ain Schäffel, daruon es aber 8 Tag gefüettert werden soll.

Einem Pagaschi-Pferd auf 8 Tag halb so viel.

Hew vf 1 Seruici-Pferd 12 Pfund.

Holz, Licht, Salz vnd anders dergleichen gebürt dem Würt zu geben.

Vnd da nun einer oder anderer nicht begnüegt, sondern vber dise Ordnung noch ein mehrers haben wollt, dasselb stehet einem Jeden frey vmb sein pares Gelt zu bezahlen. Vnd werden förderss die Herren Obristen vnd Obriste Leüttenant sich hierinnen also erweisen vnd bezaigen, vf dass die Vnderthonen vnd zumal der Herr selbsten, wie vor verstanden, nicht Anlass gewinnen, sich in einem oder anderen gegen den Höheren zu beschweeren, wie sich ein solches Ihr Excellenz Herr General Graf Tilli etc. zu geschehen endtlich verlassen wöllen.

Datum 16. Octobris 1623.

(L. S.) Tilli.

(K. k. Haus-, Hof- und Staats-Archiv zu Wien: Mscpt. 108, VI fol. 316′-317.)

Vgl. J. O. Opel, Der niedersächsisch-dänische Krieg II, 17—18.

Kayserliche Verpflegung.	port:	Pferdt	fl:		Chur Bayrische Verpflegung.
Profoss sambt seinen Leüthen	4 „	5 „	31 „	. . „	20 fl. an Geldt, „ 5 Pferdt-Fuetter
Herpauker:	2 „	2 „	14 „	. . „	— „ —— „ —— . . . .
	93 „	61 „	555 fl.	. . „	489 an Geld. Wan nun wie in Böheimb auf yedes Pferdt 3 fl. monatlich vors Fuetter gerechnet wurde, so betrageten 39 Pferdt 117 fl. vors Fuetter
					Zusamben 556 fl. Wäre also die differenz 1 fl.[1])

Nota:

Ess werden in der Kayserlichen Verpflegung die Mundportiones per 4 fl. sambt Seruiz gerait vnd khombt des Stabs Verpflegung sambt denen Pferdten per 1 Monath auf

555 fl. „ — „ — „

In der Churbayrischen Verpflegung ist gezeiget, dass wann vor dass Fuetter 3 fl. auf jedes Pferdt geraitet würde, so khomen monatlich herfür

556 fl. „ — „ — „ Vnd wäre der Vndterscheidt nur vmb 1 fl. Aber die Seruizien werden von dem Quartiersman absonderlich in natur gegeben, welche der Kayserlichen Verpflegungs-Ordinanz nach jeden Monath 93 fl. betreffete, so bekhäme solcher gestaldt ein Churbayrischer mehr alss ein Kayl: Regts. Staab vmb

94 fl. „ — „ — „

Auf eine Compagnia Courassierer:	port:	Pferdt	An Geld		Auf eine Compagnia Archibusierer Reitter:		
Rittmeist:	19 „	6 „	94	„ . . . „	75 fl. an Geld . .	„	5 Pferdt
Leüthen:	7 „	4 „	40	„ . . . „	25	„	3 . . .
Cornet:	5 „	3 „	29	„ . . . „	20	„	3 . . .
Wachtm:	3 „	3 „	21	„ . . . „	7 . . „ 30 . .	„	2 . . .
1 Corporal:	2 „	2 „	14	„ . . . „	7 . . „ 30 . .	„	2 . . .
1 Fourier:	2 „	2 „	14	„ . . . „	7 . . „ 30 . .	„	2 . . .
Musterschr:	2 „	2 „	14	„ . . . „	7 . . „ 30 . .	„	1 . . .
Feldscherer:	2 „	1 „	11	„ . . . „	7 . . „ 30 . .	„	1 . . .
Sattler:	1 „	1 „	7	„ . . . „	6 . . „ 30 . .	„	1 . . .
Trompeter:	2 „	1 „	11	„ . . . „	7 . . „ 30 . .	„	1 . . .

[1]) Die Summe der Pferde ist hier unrichtig mit 39 angegeben, während sie sich auf 58 beziffert. Darnach erhöht sich der Betrag fürs Futter auf 174 fl., die Gesammtkosten steigen auf 718 fl. und als Differenz ergibt sich die Summe von 158 fl. (mit Hinzurechnung des Betrages für Servicien: von 251 fl.).

	Kayserliche Verpflegung.			Chur Bayrische Verpflegung.		
	port:	Pferdt	An Geld			
Schmidt:	1 »	1 »	7	» . . . » 6 . . »	30 . .	» 1 . . .
Platner:	1 »	1 »	7·	» . . . » —	» —	» — .
P. Plana »	47 »	27 »	269 fl.	» . . . » 178 fl. an Geld.		

Wan nun auch auf 22 Pferdt, wie in Böheimb, monatlich zu 3 fl. vors Fuetter geraittet werden möchte, so betragete es an Gelde 66 fl., zusamben[1]); wäre der Vndterscheidt 25 fl. » — » —.

Wan aber der Kayl: Verpflegung nach die Seruiz, welche in Bayern der Quartiersman besonders giebt, gerait wurden, id est 40 fl.[2]), weiln daselbst kein Plattner, so steigete es höher vmb 21 fl: — » —.

	Port:	Pferdt	Betraget an Geldt	fl:	x: an Geld	Pferdt
Auf einen Gemainen Reütter	1 »	1 »	7 fl.	» 6 »	30 — — »	1: Fuetter

Dann werden passirt auf eine Compagnia Courassier noch 12 Bagage Pferdt.

Item jedem Courassier noch ein Pferdt, warauf aber nur das Heu oder Grass zu geben.

Veber dieses werden noch zuegelassen auf eine gantze Compagnia 25 Pferdt.

Vnterscheid zwischen beiden Verpflegungen scheinet zu sein:

Dass ein Gemeiner Reütter vermittelst der Kayl: Verpflegungs-Ordinanz sambt Seruiz vnd Pferdt monathlich bekhombt 7 fl. — . . . .

In Bayern bekhombt ein Gemeiner Reütter an Geldt: . . . . 6 fl. 30 kr.

Wo nun das Futter von 1 Pferdt per 3 fl. geraittet würde, so betragete es monathlich 9 fl. 30 kr:

Also mehr alss in der Kayserlichen Verpflegung vmb 2 fl. 30 kr:

Ueber diess noch die Seruizien darzue 1 fl. —.

Der gestaldt 3 fl. 30 kr:

---

[1]) Hier fehlt die Angabe der Summe: 244 fl. [2]) Hier soll 46 fl. stehen; 40 scheint nur ein Schreibfehler zu sein.

Kayserliche Verpflegung.

Betreffendt die Bagage Pferdt, deren 12 bey jeder Compagnia, dan absonderlich jedem Courassier 1 Pferdt passiert, doch nur Grass oder Heu zu geben ausgesezt wirdt:

posito, ess wären 75. Courassier, betragete 75 Bagage Pferdt sambt obigen 12 zusamben

87 Bagage Ross

Wan nun vor das Heü oder Grass nur ⅛tel an Geld gerait wirdt, so betragete es monatlich

87 fl. — » —.

Also vebersteigete die Kayl: Verpflegung hierorths vmb:

12 fl. » — » —.

Chur Bayrische Verpflegung.

Herentgegen werden von Chur Bayeren nicht mehr alss in allem 25. Bagage Pferdt, vnd wie aus der Verpflegung erscheinet, gleich denen andern Dienst Pferdten im Fuetter vndterhalten, ehender aber nicht, alss biss die Compagnien ins Feld gehen, passirt,

Vnd wurden solcher Gestaldt nach der Kayl: Verpflegungs-Ordinanz per 3 fl. geraitet ertragen:

75 fl. — » —.

Dargegen aber wachsset die Bayrische Verpflegung ratione der völligen Compagnia nach Abzug dieser 12 fl. gleichwohl noch höcher, per

12 fl. 30 kr.

Auf eine Compagnia Archibusierer Croaten, oder Tragoner: | Auf eine Compagnia Tragoner:

	Port:	Pferdt:	An Gelde			
Dem Rittm:	16 »	5 »	79 fl. . . . »	70 fl. an Gelde . »		3 Pferdt.
Leüttenandt:	5 »	4 »	32 . . . . . »	22 »	30 » . . »	2 . . .
Cornet:	4 »	3 »	25 . . . . . »	19 »	» . . »	2 . . .
Wachtm:	3 »	3 »	21 . . . . . »	7 »	» . . »	1 . . .
Corporal:	2 »	2 »	14 . . . . . »	7 »	» . . »	1 . . .
Fourier:	2 »	2 »	14 . . . . . »	7 »	» . . »	1 . . .
Musterschr:	2 »	2 »	14 . . . . . »	7 »	» . . »	1 . . .
Feldscherer:	2 »	1 »	11 . . . . . »	7 »	» . . »	1 . . .
Sattler:	1 »	1 »	7 . . . . . »	—	» . . »	— . . .
Trompeter:	2 »	1 »	11 . Spielmann	5 »	30 » — »	— . . .
Schmidt:	1 »	1 »	7 . . . . . »	. . » . . . »	— »	. . . .
Platner:	1 »	1 »	7 . . . . . »	. . » . . . »	. . »	. . . .
P: Plana	41 »	26 »	242 » . . . »	152 fl. . . »	. . »	13 » —.

Die Pferdte der Kayl: Verpflegungs-Ordinanz gemess per 3 fl. geraitet darzue geschlagen, machet zusamben

165 fl. » — » —.

Vnd die Seruizien vor 38 Port: weiln der Sattler, Schmidt vnd Platner alhier abgängig:

38 fl. » — » —.

Kayserliche Verpflegung.	Chur Bayrische Verpflegung.
	Facit 203 fl. —, —[1]).
Khombt dergestaldt die Kayl: Verpflegungs-Ordinanz höcher vmb 39 fl., —, —[2]).	
Auf einen gemainen Reütter 1 Port: 1 Pferd 7 fl. . . .	5 fl. 30 kr. . . . 1 Pferdt ist alhier der Vndterscheidt, wan das Pferdt, wie offters gedacht, der Kayl: Verpflegungs-Ordinanz (gemess) geraittet wirdt per 3 fl. Vmb 1 fl. 30 kr.
Item werden passirt 25 Bagage Pferdt, auf welche jedoch nur das Heü oder Grass zu geben, solches nur per 1/3 f geraittet thuet monatlich 25 fl., —, —.	Vnd die Seruizien darüber per 1 fl. Werden auch 25 Bagage Pferdt zuegelassen, welches jedoch nur in dem Feldzug zu verstehen. Und weiln selbe, wie oberwehnt gleich denen andern Dienst-Pferdten daselbst zu vndterhalten werden pflegen, alss betrugen dieselben 75 fl., —, —.
Betraget also diese Verpflegung (warunter iedoch nur 1. Gemeiner pro Exemplo, zumahln in eines jedwedern Landesfürstens Willkhüer beruehet, wie starckh die Compagnia in denen Gemeinen Köpfen bestehen solle, angezogen wirdt) Id est 274 fl., —, —	287 fl. 30 kr.
	Solchemnach vebersteiget die Chur Bayrische vmb 13 fl. 30 kr.[3]).

Auf eines Obristen Staab zu Fuess:

	Port:	Pferdt	An Gelde		
Dem Obristen:	50,	12,	236 fl. . . . ,	225 fl. . . . ,	12 Pferdt.
Obr: Leüth:	13,	8,	76, . . . ,	60, . . . ,	8.
Obr: Wachtm:	5,	6,	38, . . . ,	25, . . . ,	6.
Reg^ts Quart:	4,	3,	25, . . . ,	20, . . . ,	3.
Reg^ts Schuldheis:	3,	2,	18, . . . ,	24, . . . ,	2.
Reg^ts Caplan:	2½,	2,	16, . . . ,	18, . . . ,	2.
Secretario:	2½,	2,	16, . . . ,	10, . . . ,	2.

[1]) Die Summe der Pferde beträgt nicht 13, sondern 12. Der für's Futter ausgeworfene Geldbetrag für diese 12 Pferde würde somit 36 fl., die gesammte Gebühr: 152+36+38 = 226 fl. betragen. [2]) Den in der vorhergehenden Anmerkung angezeigten Correcturen zufolge würde die kaiserliche Verpflegs-Ordinanz nur ein um 16 fl. höheres Erfordernis ausweisen. [3]) Mit Berücksichtigung der Anmerkung 1 ergibt sich als Summe: 226+5·30+3+1+75 = 310 fl. 30 kr.: die Bayrische Verpflegung würde somit die kaiserliche um 36 fl. 30 kr. übersteigen.

	Kayserliche Verpflegung.			Chur Bayrische Verpflegung.	
	Port:	Pferdt	An Gelde		
Adiutantn:	$2\frac{1}{2}$ »	2 »	16 » . . . . »	— » . . . . »	—.
Wagenm:	2 »	2 »	14 » . . . . »	9 » . . . . »	2.
Profiant:	2 »	2 »	14 » . . . . »	9 » . . . . »	2.
Profoss sambt seinen Leüthen:	4 »	5 »	31 » . . . . »	20 » . . . . »	5.
	$90\frac{1}{2}$ »	46 »	500 fl. . . . »	420 fl. . . . »	44.

Dann werden auf einen Staab zu Fuess passirt 12 Bagage Pferdt, auf welche das Heü oder Grass gegeben wirdt vnd nach dem Drittl geraittet sich belauffen auf 12 fl.

Id est 12 fl.

Solchemnach betraget der Reg[t] Staab zu Fuess 512 fl. » — » —.

Die Pferdt mit 3 fl. darzue gerechnet, so betragen 132 fl., thuet 552 fl. —

Alhier werden gleichfahls 12 Bagage-Pferdt zuegelassen, vnd per 3 fl. calculirt thuen an Geld 36 fl:

Dann die Seruizien per 88 Port: ausser des Adiutanten 88 fl.

676 fl. » — » —.

Khombt alhier höcher vmb 164 fl. » — » —.

Auf eine Compagnia zu Fuess.

	Port:	Pferdt:	An Gelde:			
Dem Haubtman . .	» 15:	3:	69 fl. . . . »	70 fl. »	— kr.	» 3 Pferdt
Leüthenant	» 5:	2.	26 . . . . »	22 »	30 » . .	» 2.
Fendrich	» 4:	2.	22 . . . . »	19 »	. . . » . .	» 2.
Veldtwäbl	» 3 »	. . .	12 . . . . »	10 »	. . . . »	—.
Führer	» 2 »	. . .	8 . . . . »	7 »	. . . .	—.
Fourier	» 2 »	. . .	8 . . . . »	7 »	. . . .	—.
Corporaln	» 2 »	. . .	8 . . . . »	7 »	. . . .	—.
Feldtscherer . . .	» 2 »	. . .	8 . . . . »	7 »	. . . .	—.
Musterschr: . . .	» 2 »	. . .	8 . . . . »	7 »	. . . .	—.
Einem Gefreüdten Fourierschützen vnd Spielman, jedem	» $1\frac{1}{2}$ »	. . .	6 . . . . »	4 »	30 » . . .	—.
Jedem gem. Knecht	» 1 »	. . .	4 . . . . »	4 »	— » . . .	—.
	$39\frac{1}{2}$ »	7 »	179 fl. » . . . »	165 fl.	— kr. . . .	7 Pferdt.

Darzue khommen noch 8 Bagage-Pferdt, worauf aber nur das Heü oder Grass zu raichen, darfür angesezet wirdt 8 fl.

Die Pferdt darzue geschlagen mit » 21 fl.

Seruizien » 39 fl. 30 kr.

Werden alhier gleichfahls passirt belauffen sich aber an Gelde Per 24 fl. » — » —[1]).

[1]) Der Betrag für das Futter auf 7 Pferde beläuft sich auf 21 fl. Darnach wäre die Gesammtsumme auf 246 fl. 30 kr. zu berichtigen, welche somit die kaiserliche Verpflegung um 59 fl. 30 kr. übersteigen würde.

Kayserliche Verpflegung.	Chur Bayrische Verpflegung.
Thuet sich also der Ertrag nach der Kayl: Ordinanz erstreckhen auf 187 fl. „ —.	Hiengegen an Chur Bayrischer Seiten 249 fl: 30 kr.
	Solchemnach höcher vmb 62 fl. 30 kr.

Wan nun Eines gegen dem Andern combiniret, vnd computiret wirdt, so eraignet sich bey allen denen Stääben vnd Compagnien zu Ross und Fuess

Diesser Vnterscheidt:

Vermög der Kayl. Ordinanz	Der Chur Bayrischen.
Bey einem Reg[ts] Staab Courassierer ertraget derselbe 555 fl. „ — „ —.	Bey einem Reg[ts] Staab Archibusierer 556 fl. „ — „ —.
	Die Seruizien per 93 fl. —.— gerechnet, zusamben 649 fl. — „ —.
Also weniger vmb 94 fl.	Mehr vmb 94 fl. — —
Eine dergleichen Compagnia sambt denen Bagage-Pferdten 363 fl: „ —.	Alhier 375 fl: 30 kr.
Weniger . . . 12 fl. 30 kr. . .	Mehr . . . 12 fl: 30 kr.
Eine Compagnia Archibusierer Croaten oder Tragoner 274 fl: — „ —.	Eine Tragoner Compagnia 287 fl. 30 kr.
Weniger . . . 13 fl. 30 kr. . .	Mehr . . . 13 fl. 30 kr.
Reg[ts] Staab zu Fuess 512 fl.	676 fl. —.—
Weniger . . . 164 fl.	Mehr . . 164 fl. „ —.—
Eine Compagnia zu Fuess 187 fl.	249 fl. 30 kr.
Weniger . . . 62 fl: 30 kr. . .	Mehr . . 62 fl. 30 kr.
Solchemnach khombt in der völligen Summa vermög der Kayl: Verpflegungs-Ordinanz weniger vmb 252 fl. 30 kr.	Hiengegen belauffet sich die Chur Bayrische höcher vmb 252 fl. 30 kr.[1])

[1]) Wenn man die in den Anmerkungen angezeigten Correcturen in Betracht zieht, so ergibt sich nachstehende Schlussrechnung:

Kaiserliche Ordinanz:	Chur Bayrische Ordinanz:	Letztere ist somit höher um
555 fl.	806 fl. — kr.	251 fl. — kr.
363 „	375 „ 30 „	12 „ 30 „
274 „	310 „ 30 „	36 „ 30 „
512 „	676 „ — „	164 „ — „
187 „	246 „ 30 „	59 „ 30 „
1891 fl.	2414 fl. 30 kr.	523 fl. 30 kr.

Es erscheint somit die Churbayrische Verpflegsordinanz um 523 fl. 30 kr. höher als die kaiserliche.

* * *

Nachdem ich bereits in den Anmerkungen die Rechnungsfehler unserer Vorlage richtig gestellt habe, erübrigt mir noch zu bemerken, dass das Actenstück eine Reinschrift ist, welche auf der Rückseite mit „Lit. A:“ bezeichnet und dadurch als Beilage einer bisher unbekannten Rechtfertigungsschrift charakterisirt ist.

Wenn ich auch keineswegs die vorstehend mitgetheilte „Combination“ als unanfechtbar und als eine endgiltige Lösung der in Rede stehenden Frage hinstellen will, so reicht sie, wie ich glaube, doch vollkommen hin, um zu erkennen, dass der Gegenstand mit der einfachen Gegenüberstellung der Verpflegs-Ordinanzen Wallensteins und jener Tillys keineswegs „ein- für allemal abgethan“ ist, vielmehr wird die Forschung, will sie ein gerechtes Urtheil abgeben, sich in ein eingehenderes Studium dieser Frage, so wenig anziehend sie sein mag, einlassen müssen. Und für diese bietet die obige „Gegenhaltung“ zum mindesten beachtenswerthe Andeutungen.

Kleine Mittheilungen.

Zwei ungedruckte Karolinger Diplome. Im Apparat der Monumenta Germaniae findet sich noch eine ungedruckte Urkunde Karls III. für die Kirche von Châlons-sur-Marne, welche — soweit wenigstens meine Notizen aus den in den Bibliotheken Wiens noch immer fehlenden Werke reichen — auch nicht in den Regesten von Barthélemy (Diocèse ancien du Châlons-sur-Marne, Paris 1861) verzeichnet ist. Es ist eine Restitution[1]). Sie fällt in die Zeit des Rückzugs nach dem schmählichen Abkauf der Normannen vor Paris. Noch am 6. November hatte Karl vor Paris geurkundet (Reg. der Karol. n⁰ 1686). Nach dem erbärmlichen Vertrag mit den Bedrängern der Stadt „beeilte er sich dorthin, woher er gekommen, zurückzukehren“ (Ann. Vedast. 886 M. G. SS. 2, 203). Er kam nach Soissons und theilte die erledigten Lehen auf; noch weilte er hier, als der Normannenkönig Sigfrid auch schon in die Oise einlief und, alles verheerend, dem Kaiser nachrückte. „Als der Kaiser dieses erkannte — das Feuer nämlich gab ihm davon sichere Kunde — kehrte er schleunig heimwärts“ (Ann. Vedast.), „flüchtigen Schrittes“ und krank langte er im Elsass an (Ann. Fuld. IV 886 M. G. SS. 1, 403). Auf diesen Rückzug ist die vorliegende Urkunde ausgestellt. Den Ausstellort vermag ich nicht mit Sicherheit nachzuweisen; vielleicht ist es Juville (Kreis Salzburg [Château-Salins], Bez. Delme) auf der Strasse von Metz nach Marsal.

Die Urkunde ist im Chartular von St. Etienne zu Châlons aus der Mitte des 12. Jahrhunderts[2]) erhalten. Sie trägt hier die Ueber-

---

[1]) Die genannten Orte sind wol Fleurigny, Yonne arr. Sens cant. Sergines und Cuy, Yonne arr. Sens cant. Pont-sur-Yonne.

[2]) Vgl. über dasselbe Barthélemy 1, 347, auf den auch die Angaben in Forschungen 6, 128, Delisle Catal. des actes de Philippe-Auguste 531, Ulysse Robert, Inventaire des cartulaires 57, verweisen.

schrift: „Preceptum Karoli de Floriniaco et villa quae dicitur Coslus.“ Die Recognition fehlt; aus der Datirung mit ihrem gehäuften Jahresangaben lässt sich mit Bestimmtheit erkennen, dass dieselbe von Amalbert recognoscirt war (vgl. Sitzungsber. der Wiener Akademie 92, 384). Bischof Berno wird auch in einer Urkunde des ostfränkischen Königs Ludwig III. von 878 genannt (Reg. der Karol. n⁰ 1516).

Die Urkunde wurde von W. Arndt abgeschrieben. Nach dieser Abschrift konnte ich sie bereits in meiner Arbeit über die Urkunden Karls III. verwerten (Sitzungsber. 92, 512 n⁰ 151).

Karl III. restituirt der Kirche von Châlons-sur-Marne Güter im Gau Sens.

886 Nov. 22 Jovilla nova.

Chart. s. Stephani Catalaun. f. 12.
Reg. der Karol. n⁰ 1687.

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Karolus divina favente clementia imperator augustus. Si locis deo dicatis et fratribus deo militantibus aliquod subsidium conferimus, id nobis procul dubio ad aeternam vitam adipiscendam proficuum esse credimus. Quocirca noverit omnium fidelium nostrorum praesentium scilicet et futurorum sagacitas, qualiter Berno venerabilis Cathalaunensis ecclesiae episcopus nobis innotuit quasdam res ab eadem ecclesia olim iniuste abstractas fuisse. Ideoque nostrae celsitudinis mansuetudinem[a]) precibus quibus ausus est flagitabat, quatinus easdem res per nostrae auctoritatis preceptum eidem ecclesiae reddere et restaurare dignaremur. Quae res sunt sitae in comitatu Senonico, villa quae dicitur Floriniacus et super fluvium Coslum villa quae dicitur Coslus vel quidquid Bavo ex nostro habere videbatur. Nos vero petitioni illius satisfacere desiderantes decrevimus ita fieri et iussimus ei hoc nostrae auctoritatis preceptum inde conscribi, per quod decernimus atque omnino sancimus, ut predictae res deinceps ad prefatam ecclesiam succedentibus temporibus inviolabiliter permaneant nullo umquam successorum nostrorum hoc inrumpente. Et ut hoc nostrae auctoritatis preceptum firmior habeatur, manu propria subterfirmavimus et anulo nostro insigniri iussimus.

Data X kalendas decembris anno incarnationis domini DCCCLXXXVI, indictione IIII, anno imperii imperatoris Karoli in Italia VI, in Francia V, in Gallia II; actum Jovilla nova; in dei nomine feliciter amen.

---

a) Hs. mansuetudine.



In seinem Reisebericht (Neues Archiv 2, 294) machte W. Arndt auf eine ungedruckte Urkunde Zwentibolds für Cambrai mit der Datirung: „V non oct. ind. I, a. reg. IIII, Florichingas palatio“ aufmerksam, die in dem Chartular des 12. Jahrhunderts (Cod. lat. 10,968 der Bibl. nat. in Paris) überliefert ist. Die Datirung erweckt Interesse, da derselbe Ort auch in dem Bericht Reginos über den Einfall des westfränkischen Königs Karl des Einfältigen in Lothringen 898 genannt ist (M. G SS. 1, 608). In der That gewinnt man gegenüber dem Material, über das die Darstellung bisher verfügte (vgl. Dümmler Jahrb. des ostfränk. Reichs 2, 467), ein festes chronologisches Gefüge.

Zwentibold hatte — nescio cuius instinctu, bemerkt Regino — seinen vertrautesten Rathgeber Graf Reginhar „Langhals“, den verschmitzten und kühnen Mann, der in der unruhigen Geschichte seines Heimatslandes noch eine bedeutende Rolle zu spielen berufen war, vom Hofe verwiesen, ihm seine Lehen und selbst sein Erbgut „untersagt“ und die Landesverweisung über ihn verhängt. Anstatt das Land zu räumen, warf sich Reginhar mit Odakar, der, gleichfalls früher ein Günstling des unzuverlässigen Königs [1], schon früher in Ungnade gefallen und, an einer Erhebung betheiligt, von der durch K. Arnolf vermittelten Aussöhnung der Aufrührer mit Zwentibold ausgeschlossen geblieben war (Ann. Fuld. 897, die Namen bei Regino 897), in die Veste Doveren (nordwestlich Herzogenbusch). Vergeblich belagerte Zwentibold die durch Sümpfe und die Ueberschwemmungen der Maas unzugängliche Burg. „Als der König“, fährt Regino in seinem Bericht fort, „die Belagerung aufhob, gehen die genannten Grafen zu Karl und führen ihn in das Reich herein.“ Und sodann erzählt er weiter von der Flucht des überraschten Zwentibold, von Karls Marsch nach Aachen und Nimwegen, wie Zwentibold zu Bischof Franco von Lüttich gekommen, mit diesem und dessen Mannen über die Maas gegangen und nach Florichingas (jetzt Flörchingen, franz. Florange, südwestlich Diedenhofen, vgl. Reg. der Karol. n⁰ 1833, 1912) gekommen sei, ubi omnes proceses regni sui qui in illis partibus erant, ad eum confluxerunt.

Doveren hatte Zwentibold im Frühjahr belagert: anfangs Mai tritt ein allgemeiner Reichstag in Aachen zusammen, hier wird auf Klage des Erzbischofs Ratbod von Trier „nach Rath und Urtheil aller Bischöfe und Grafen“ Reginhar die Abtei St. Servatius in Lüttich,

[1]) Er ist Intervenient in Urk. Zwentibolds für St. Denis und St. Maximin bei Trier, Reg. der Karol. n⁰ 1910, 1911 (ich citire die Nummern der 5. Lieferung meiner Karolinger Regesten, die in kurzem erscheinen soll).

welche er sich unter Mitwirkung des Königs durch einen Gewaltstreich angeeignet hatte, abgesprochen und darauf die Trierer Kirche feierlich in Mastricht vom König selbst in den Besitz der Abtei eingewiesen (Urk. vom 13. Mai, Reg. der Karol. n⁰ 1923, 1924). Die Katastrophe war also bereits über Reginhar hereingebrochen. Kurz darauf weilte Zwentibold in Essen (Reg. n⁰ 1925). Bis Reginhar und Odakar von der Gegend der Mündung der Maas zu Karl gelangten, bis die Vorbereitungen — der Entschluss, der verheissungsvollen Einladung der Landesverräther zu folgen, war wol rasch gefasst — getroffen waren und der Einmarsch erfolgen konnte, verstrich einige Zeit. Einen sicheren Anhaltspunkt bietet nun die Urkunde für Cambrai. War Zwentibold am 3. October in Flörchingen, wo seine Getreuen sich um ihn schaaren, so war er mindestens eine Woche früher von Lüttich aufgebrochen, etwa zur Zeit, da Karl auf der Höhe seines Erfolges stand und in Nimwegen den siegesfrohen Blick über die Fluthen des Rheins schweifen liess.

Bald war die Sachlage geändert. Es war ein kühner und glücklicher Plan, die Vertheidigung im Rücken des Feindes zu organisiren. Karl hatte sich im Vertrauen auf seine Bundesgenossen, deren Veste Doveren er in Nimwegen ziemlich nahe war, zu weit vorgewagt. Die Rückzugslinie war ihm abgeschnitten. Er ging bis Prüm zurück. Unterdes war auch Zwentibold vorgerückt, schon standen die Heere einander nahe gegenüber (appropinquantibus ex utraque parte exercitibus, Regino 898). Karl musste schlagen, auch nur, um freie Strasse heimwärts zu gewinnen. Aber es kam nicht zur Schlacht. Mochte Karl und die, welche ihn leiteten, des Tages von Andernach gedenken, welcher dem hochfahrenden Gelüste seines Grossvaters ein so schmähliches Ende bereitet hatte, so war auch Zwentibold kein Ludwig III., er erhob sich, soweit die dürftigen Quellen ein Urtheil gestatten, nicht über den Gesichtskreis des Raufbolds. Verhandlungeu wurden angeknüpft, es ward ein Präliminarfriede oder ein Waffenstillstand abgeschlossen, der Karl freien Abzug über die Maas gestattete[1]).

[1]) Regino 898 stellt diesen Frieden zwar als einen definitiven dar (intercurrentibus legatis pax firmatur, sacramenta iurantur), doch die genaueren Annales Vedastini M. G. SS. 1, 531 berichten zu 898 nur von Verhandlungen (nunciis inter eos discurrentibus Karolus nullo peracto negotio redit in regnum suum), dagegen erst 899 vom Abschluss eines förmlichen Friedens (et primitus pacificati sunt Karolus rex atque Zuendebolchus). Dieser Abschluss erfolgte zweifelsohne 899 in St. Goar, wo Zwentibold eine „Unterredung mit Grossen Arnolfs und Karls" hatte. Der definitive Friede wurde also durch Arnolf vermittelt, der zu den Verhandlungen den vertrauten Erzbischof Hatho von Mainz und die bei ihm

Der Urkunde für Cambrai treten noch zwei Diplome Zwentibolds ergänzend zur Seite; sie würden die Operationslinie des lothringischen Heeres feststellen, wenn es gelänge die Ausstellorte sicher zu bestimmen. Am 8. Oct. schenkt Zwentibold in einer villa Aquaeductus der Kirche von Lüttich den Fiscus Theux (Reg. n⁰ 1927), der Lohn für den Beistand des streitbaren Bischofs Franco. Jene sonst unbekannte villa Aquaeductus, deren lateinischer Name wol längst verschollen ist, muss nordwärts von Diedenhofen, höchstens ein paar Tagmärsche entfernt, liegen, denn die beiden Heere stiessen unweit Prüm auf einander, Zwentibold zog also in gerader Linie gegen Norden. Am 16. Oct. macht derselbe dem Kloster Prüm eine Schenkung (Reg. n⁰ 1928) in villa quę dicitur Suncar (oder richtiger Sumcar; im Liber aureus Prum f. 11', dessen älterem Bestand aus dem 10. Jahrh. die Abschrift dieser Urkunde angehört, steht SV̄CAR). Ich habe vergeblich nach einer Erklärung dieses Namens, der auch meines Wissens nicht in anderen Urkunden begegnet, gesucht; er findet sich weder bei Piot (Les pagi de la Belgique), noch bei Förstemann, noch in Menkes Handatlas (Karte 32); die Herausgeber des Mittelrheinischen Urkundenbuches verbrämen ihn im topographischen Register mit einem Fragezeichen, die Regesten von Görz ersparen sich auch dieses — einer jener nicht seltenen Fälle, in denen der fernstehende Bearbeiter der landsässigen Topographie unwillkürlich etwas geringere Genügsamkeit wünscht. Die Gegend, in der jene villa Sumcar lag, ist jetzt unschwer zu bestimmen. Karl war auf seinem Rückzug nach Prüm gekommen und hatte von hier seine Truppen gegen den heranrückenden Zwentibold in Marsch gesetzt (Prumiam venit et inde adversus Zuendibold copias transfert, Regino 898). Die Heere näherten sich. Zwentibold, der unmittelbar nach 3. Oct. von Flörchingen aufbrach, stand also noch vor Mitte des Monats dem Feind gegenüber. Es kann dies nicht weit von Prüm gewesen sein. In dieser nicht zu fernen Umgegend wird auch die villa Sumcar zu suchen sein. Ist es, soweit Ortslexika und Karten Hilfsmittel bieten, gestattet eine Vermuthung auszusprechen, so würde das heutige Sürre (Surrez) in Luxemburg, Distr. Diekirch, etwa 2 Meilen von Wiltz, südwestlich also Prüm, die meiste Namensähnlichkeit haben. Mag diese Vermuthung und die

---

wolgelittenen Grafen Konrad, den Vater König Konrads I., und Gebhard entsandte. Als Vertreter Karls (ex parte Caroli, Regino 899) waren der Bischof Askerich von Paris und Graf Odakar erschienen. Welchen Zweck konnten diese Verhandlungen haben, zu denen Karl Bevollmächtigte absandte, als den Abschluss jener »Pacification«, um den Ausdruck der Jahrbücher von St. Vaast wortgetreuest zu gebrauchen, zwischen Karl und Zwentibold?

Annahme, dass hier ungefähr die Heere auf einander stiessen, dahin gestellt bleiben, so ergibt sich doch als sicher, dass am 16. Oct. bereits der Waffenstillstand oder Friede abgeschlossen war. Prüm war gewiss schon von der feindlichen Invasion befreit und wieder in den Händen Zwentibolds, als er dem Kloster die Schenkung machte; vielleicht war diese selbst eine Entschädigung für die vom Feinde erlittene Drangsal.

Ausser der Datirung gibt die Urkunde für Cambrai für die Geschichte wenig Ausbeute, es wäre denn, dass aus ihr erhellt, dass auch der Bischof von Cambrai mit seinen Mannen zum Heer des Königs stiess. Die Arenga mit ihrem Hinweis auf die „custodia munitioque nostri regni" klingt bedeutsam genug daran an. Die geschenkte Villa (nach J. Havets Vermuthung Ligny, Nord arr. Cambrai cant. Clary) war der Dank des „muthgewinnenden" Königs.

Das Recognoscent Walcarius ist wol identisch mit dem häufiger auftretenden Walgerus (Waltcherus).

Die Urkunde ist, wie erwähnt, in dem Cambraier Chartular des 12. Jahrh. (CL. 10,968 f. 3) auf der Nationalbibliothek in Paris erhalten. Sie trägt die Ueberschrift: „Privilegium Zuentiboldi regis super villa de Liniaco datum Dodiloni episcopo." Eine Abschrift verdanke ich der liebenswürdigen Gefälligkeit des Herrn Bibliothekars Julien Havet; von ihm selbst gefertigt bietet sie auch für die Verlässlichkeit volle Bürgschaft.

Zwentibold schenkt der Kirche von Cambrai die villa Ligny.

898 Oct. 3 Flörchingen.

Cod. lat. 10968 f. 3 der Bibl. nat. in Paris.
Reg. der Karolinger n⁰ 1926.

In nomine sancte et individue trinitatis. Zuenteboldus miseratione dei rex. Quecumque ob amorem dei a quo omnia que habemus accepimus, ecclesiis sanctis premiisque conferimus sanctorum, procul dubio perpetuitatem eterne felicitatis, longevitatem huius seculi ac custodiam munitionemque nostri regni ab ipso retributore omnium bonorum accipere confidimus. Quapropter noverit omnium filiorum sancte matris ecclesie nostrorumque fidelium tam presentium quam et futurorum industria, quod venerabilis vir Dodilo episcopus sancte Cameracensis ecclesie, constitute videlicet in honore beate virginis Marie, serenitatem nostre regie dignitatis adiens peciit, ut ei sueque ecclesie quandam villam in pago Cameracensi vocabulo Liniacum concederemus[a]). Cuius petitioni aures nostre serenitatis pie prebentes conces-

[a]) Hs. concedereremus.

simus ei supra memoratam villam cum omnibus que iuste et legaliter ad eam pertinere videntur, silicet mancipiis utriusque sexus campis vineis pratis silvis aquis aquarumve discursibus perviis molendinis piscationibus exitibus et reditibus cultis et incultis mobilibus et inmobilibus, eo videlicet pacto ut predicto episcopo eiusque successoribus sueque ecclesie absque refragatione aliqua perpetuis temporibus inconvulse inviolabiliterque permaneant. Et ut hec nostre liberalitatis largitio inviolabiliter evo longiori servetur, anuli nostri impressione subter insigniri iussimus.

Signum Zuenteboldi gloriosi regis.

Vualcarius notarius advicem Ratbodi archicancellarii[a]) recognovi.

Actum Florichingas palatio quinto nonas octobris anno incarnationis domini DCCCXCVIII, indictione prima, anno vero regni Zuenteboldi invictissimi et gloriosissimi regis IIII.

E. Mühlbacher.

Heinrichs VI. angeblicher Plan einer Säcularisation des Kirchenstaates. Dass Heinrich VI. in mehr denn einer Hinsicht seiner Zeit vorauseilte und mehrfach Pläne gehegt und Ziele verfolgt hat, welche durch ihre überraschende Kühnheit und weitblickende Voraussicht unser Staunen erregen, ist genugsam bekannt. Weniger allgemein verbreitet und in der historischen Literatur, soviel ich sehe, bisher völlig übersehen ist die Angabe eines gleichzeitigen Autors, welcher uns von Heinrichs VI. Plane einer Art von Säcularisirung des Kirchenstaates berichtet. Diese Notiz findet sich in dem Speculum ecclesiae des Engländers Giraldus Cambrensis. Hier erzählt der Verfasser in Dist. IV, c. 19[1]), dass Kaiser Heinrich VI., da er das zum grossen

a) Hs. Ratbodiardii cancellarii.

[1]) SS. XXVII, p. 419. 420: Videns (Henricus VI) enim et animadvertens, propter patrimonium Petri, tam a principibus, qui id tueri deberent, quam a ceteris, undique direptum et penitus in defensum . . . quia terras et opida prediaque perampla, a Constantino ecclesie collata et a decessoribus suis iniuriose sublata, restituere nec voluit nec alios per Ytaliam modernis diebus ad restituendum ablata universa propter ignaviam aut inpotentiam compellere valuit, . . . animo disposuit statuendumque firma ratione decrevit, quatinus per imperii sui totius amplitudinem cunctis metropolitanis ecclesiis et singulis meliorem canonicam papa de cetero propriam haberet et iure perpetuo possideret necnon et in aliis ecclesiis pontificalibus, maioribus scilicet et opulentioribus, singulis singulas ad rerum temporalium copiam eidem honorifice ministrandam Ad hoc etiam, ut in singulis ecclesiis simplicibus episcopalibus singulis cardinalibus iuxta

Theile in fremden Händen befindliche Patrimonium Petri dem Papste weder selbst zurückstellen wollte, noch die übrigen Fürsten zur Zurückgabe an den päpstlichen Stuhl zu veranlassen vermochte, beschlossen habe, als eine Art von Entschädigung festzusetzen, dass durch sein ganzes Reich von sämmtlichen Metropolitankirchen die Einkünfte je einer Canonie dem heiligen Stuhle zufliessen sollten. Ebenso sollten von den einzelnen bischöflichen Kirchen immer je einem der Cardinäle, Capellane und Cleriker von der Capelle des Papstes eine entsprechende Präbende zufallen. Es war die Absicht Heinrichs, auch die übrigen christlichen Reiche zu einer gleichen Bestimmung zu veranlassen. Er eilte, um diesen Plan ins Werk zu setzen, nach Rom, allein sein allzufrüher Tod setzte diesen Bestrebungen ein Ziel. Soweit in grossen Zügen Giraldus, dessen Meinung also offenbar gewesen zu sein scheint, dass Heinrich VI. gegen theilweisen oder ganzen Verzicht auf das Patrimonium Petri dem päpstlichen Stuhl eine feste Einnahme aus den Einkünften der bischöflichen Kirchen Deutschlands angeboten habe. Wir wissen von einem solchen Plane sonst nichts, und gewiss ist diese Nachricht des Giraldus mit Vorsicht aufzunehmen. Allein ich mache darauf aufmerksam, dass Giraldus Cambrensis sehr wol über diese Vorgänge unterrichtet sein konnte. Er war ein weit gereister, fein gebildeter Mann[1]), der die Zeiten, von welchen er spricht, selbst mit erlebt hatte. Zwei Jahre nach Heinrichs VI. Tode war er selbst in Rom und überreichte Innocenz III. seine Gemma ecclesiastica[2]). Es ist also eine solche Angabe von dieser Seite nicht so gleich über Bord zu werfen. Dazu kommt noch ein Weiteres. Nach der Erzählung

---

gradus et ordinis dignitatem necnon et capellanis ac clericis de capella domini pape ministrantibus eiusque obsequiis iugiter assistentibus tot prebende tantique redditus annui specialiter assignarentur, quot quantique ad decus et decorum domus Domini basiliceque principalis et beati Petri cathedralis . . . ad plenum, ut decuit, sufficere possent. Ad instar autem imperii cetera per orbem regna catholica, convocatis ad hoc consiliis universalibus, et persuasibilibus magnorum virorum eloquiis, ad generalem dicto beneficio consensum applicandum firmoque munimine roborandum citra difficultatis omnis aut dilationis obstaculum, Domino desuper inspirante favorem, indici possent. . . . Porro dum princeps ad hoc propositum operis exhibitione complendum totis nisibus anelaret ad Urbem . . . ., maturius ab hoc accelerando, infecto negotio tam utili quidem et tam honesto, omine sinistro quidem et infausto in ipsis viridis iuvente diebus et annis immaturis mortis intempestive morsu crudeli rebus, proh dolor! humanis exemptus est.

[1]) Bei ihm sind z. B. Spuren von Anfängen wissenschaftlicher Sprachvergleichung zu bemerken. [2]) S. die Einleitung Pauli's zu den Auszügen aus den Werken des Giraldus in SS. XXVII, p. 395 - 399.

des Giraldus hat Heinrich VI. die Absicht gehabt, seinen Plan auf seinem letzten Römerzuge zur Ausführung zu bringen. Wir wissen, dass damals lange Verhandlungen zwischen Heinrich VI. und der römischen Curie stattgefunden haben. Ende November 1196 hielt sich der Kaiser längere Zeit in Tivoli auf, um von hier aus einen Vergleich mit dem päpstlichen Stuhle anzubahnen[1]). Wie die Dinge damals lagen, war ein Hauptpunkt der Streitigkeiten zwischen beiden Mächten die gewaltsame Occupation vieler Besitzungen der Curie von Seiten der Anhänger des Kaisers, vor allem der Länder der Markgräfin Mathilde durch Philipp von Schwaben[2]). Ueber den Inhalt dieser von Tivoli aus mit dem heiligen Stuhle gepflogenen Unterhandlungen Heinrichs VI. wissen wir nichts, doch hat der Kaiser später behauptet, dass weder sein Vater noch ein anderer seiner Vorgänger jemals einem Papste soviel geboten habe, als er damals[3]). Es ist keine Frage, dass in diesen Rahmen der sonst vorhandenen beglaubigten Nachrichten der Bericht des Giraldus sich sehr wol einfügen würde. Trotzdem möchte ich Anstand nehmen, auf das alleinige Zeugnis des Giraldus hin den Plan, welchen dieser dem Kaiser Heinrich VI. zuschreibt, als Angelpunkt der Verhandlungen vom November des J. 1196 hinzustellen.

Immerhin ist es bemerkenswerth, dass ein gleichzeitiger Autor solche Jahrhunderte überfliegende Ideen, wie sie uns in dem behandelten Berichte entgegentreten, Heinrich VI. vielleicht überhaupt nur zugetraut hat.

Berlin. L. v. Heinemann.

Zur Einführung der Todesstrafe für Ketzerei. Ficker stellte in seinem Aufsatze „Die gesetzliche Einführung der Todesstrafe für Ketzerei“ (Mitth. I, 179 ff.) die Vermuthung auf, dass der Erzbischof Albrecht von Magdeburg — im Jahre 1224, als Kaiser Friedrich II. durch ein zunächst auf die Lombardei berechnetes Edict M. G. L. II, 252, H.-B. II, 421, B.-F. 1523 den Flammentod für Ketzer verordnete, selbst

---

[1]) S. Toeche, Heinrich VI., S. 487. [2]) Toeche a. a. O. S. 425. [3]) Heinrichs Brief aus Capua an Cölestin III., etwa 17. Nov. 1196 geschrieben, bei Huillard-Bréholles, rouleaux de Cluny n° 16 (in Notice et extraits des manuscr. de la bibl. impér. t. XXI, 2): Cum in tractatu pacis, qui hucusque inter vos et nos habitus est, quedam serenitati nostre fuerint intimata, per que pacem debere firmari, si ea admitteremus, nobis datum fuit propositum, nos hec approbavimus atque . . . talia obtulimus, que nec a patre nostro . . . nec ab aliquo antecessorum nostrorum alicui antecessorum vestrorum fuere oblata.

Reichslegat für Oberitalien — einigen Antheil an diesem Edicte gehabt haben möge, welches die bisher schon in Deutschland übliche Praxis auf Italien übertrug. Diese Vermuthung hat gewiss viel Ansprechendes und sie wird ohne Zweifel durch die von Ficker weiter in Mitth. I, 430 hervorgehobene Thatsache unterstützt, dass bei dem einzigen Falle, wo wir von einer Befolgung des Edictes hören, nämlich aus Rimini vom März 1226[1]), Albrecht selbst in Begleitung des Kaisers anwesend war, s. B.-F. 1597 ff. Aber eine Gewissheit, dass Albrecht diese Ausführung veranlasste, haben wir nicht und auch sein Antheil an dem Erlass des Gesetzes ist mir wieder sehr zweifelhaft geworden. Albrecht scheint nämlich seit dem Sommer 1223 seine Thätigkeit als Reichsbeamter ganz auf die ihm besonders verliehene Grafschaft Romagna eingeschränkt zu haben und wir haben, wie Ficker selbst anerkennt, kein Zeugnis, dass er sich um die Lombardei weiter bekümmerte, obwol er allerdings den Legatentitel beibehielt. Wie kam er nun dazu, sich um ein Edict zu bemühen, das ausdrücklich und nur gegen die „in partibus Lombardiae" überhand nehmenden Ketzer gerichtet ist und nur „per totam Lombardiam" publicirt werden sollte? Nirgends haben wir ferner eine Spur, dass der Reichslegat die Ketzerverfolgung als seine besondere Aufgabe angesehen hätte. Wol aber gaben andere Leute sich darum Mühe: die Bischöfe Wilhelm von Modena und Albert von Brescia, von denen Honorius III. 1225 Juli 15 (Epist. pont. Rom. I. 197) im Rückblick auf frühere Jahre sagte: quibus commiseramus sollicitudinem exstirpandi pravitatem hereticam de provincia Lombardiae, und zwar wird das wahrscheinlich 1223 geschehen sein, da Wilhelm von Modena, welchen Honorius 1222/23 selbst geweiht hatte (Potth. p. 610) meines Wissens nicht vor dem Herbste 1222 als Bischof nachweisbar ist (s. meine Livländ. Forsch. S. 24). Seine Thätigkeit als Ketzerrichter ging aber mit 1224 zu Ende, da der Papst ihn und zwar auf seinen eigenen Wunsch, am 31. Dec. nach Preussen und Livland delegirte (P. 7337), und er wurde als Ketzerverfolger 1225 Jan. 9 durch den Bischof Bonaventura von Rimini — P. 7346 nennt ihn irrig Otto — ersetzt (Epist. pont. I, 191).

Die Ausgabe jenes kaiserlichen Edicts fällt also in die Zeit, da Albert von Brescia und Wilhelm von Modena als Ketzerrichter in

[1]) Honorius III. schreibt 1227 Febr. 27: Der gewesene Podestà von Rimini habe geklagt, dass einige Bürger ihn tödten wollten, pro eo quod quasdam eorum filias sorores et consanguineas hereticas manifestas iuxta debitum sui officii ceperat et imperatori tradiderat comburendas. Potth. 7672. Epist. pont. Rom. I, 259. Das kann sich, wie Ficker zeigt, nur auf Friedrichs Aufenthalt 1226 in Rimini beziehen.

derjenigen Provinz thätig waren, auf welche und auf welche allein es berechnet ist, und man sollte denken, wenn irgend Jemand, hätten diese Männer ein Interesse daran haben müssen, sich stärkere Waffen gegen die Ketzer zu verschaffen, welche z. B. in Brescia ihnen den gewaltsamsten Widerstand entgegen setzten (s. Honorius 1225 Jan. 9 Epist. I, 190 und in den andern Breven). Wird so schon unsere Vermuthung auf einen jener Beiden geführt, so spitzt sie sich weiter gerade auf Wilhelm von Modena zu. Denn dieser erwarb in demselben Monate und an demselben Orte, da das kaiserliche Edict ausging, nämlich im März 1224 zu Catania, von dem Kaiser eine Bestätigung der Privilegien seiner Kirche (B.-F. 1521), und er war damals auch noch in einer specielleren Angelegenheit nach B.-F. 1522 mit dem Kaiser „per nuncium suum et litteras" in Verbindung getreten. Es steht nichts der Annahme im Wege, dass er sich damals, wie diese Privilegien so auch jenes Ketzeredict erwirkte, welches gerade von ihm und seinen Genossen gebraucht zu werden bestimmt war. Die furchtbaren Drohungen desselben mögen doch einigen Antheil daran gehabt haben, dass — allerdings erst nach Wilhelms Abgange — im Frühlinge 1225 die Führer des Widerstandes in Brescia sich von der Beschützung der Ketzer zurückgezogen und ihren Frieden mit der Kirche machten (Honorius 1225 Juli 15 l. c.). So ist es denn wol auch kein Zufall, dass das kaiserliche Edict in das Statutenbuch von Brescia aufgenommen wurde, s. Odorici VII, 120. Ficker a. a. O. 199.

Hat nach meinen Ausführungen Albrecht von Magdeburg mit dem Erlass des Ketzergesetzes nichts zu thun, obwol es ihm als Reichsbeamten zur Publication übersandt wurde, so auch nichts mit der auf Grund desselben im März 1226 zu Rimini stattgehabten Execution. Er mag sie von seinem deutschen Standpunkte aus gebilligt, vielleicht sogar dem Kaiser empfohlen haben, aber wir dürfen nicht übersehen, dass sie in der Stadt gerade desjenigen Bischofs erfolgte, welcher in Wilhelms Stelle als Ketzerrichter eingetreten und nach B.-F. 1598 damals auch in Rimini anwesend war. Der Bischof Bonaventura wird eben den Aufenthalt des kaiserlichen Gesetzgebers in seiner Stadt benutzt haben, um das Gesetz selbst in Wirksamkeit setzen zu lassen, vielleicht zum ersten Mal, seitdem es das Licht der Welt erblickt hatte.

Obendrein war in Friedrichs Edict verfügt, dass der der Ketzerei verdächtige „per civitatis antistitem vel diocesanum" überführt werden müsse und dann „ad requisitionem antistitis illico capiatur . . . concremandus". Man darf doch wol annehmen, dass gerade in diesem Falle, unter den Augen des Kaisers, genau nach seinem Edicte verfahren wurde. Winkelmann.

Notizen. Auf die sattsam bekannten „Expectorationen“ von Ottokar Lorenz im Vorwort des 2. Bandes der neuen Auflage seiner „Geschichtsquellen“, seine Sehnsucht nach „den alten Schweinslederbänden“ und „dem grossen Papierkorb“ haben L. Weiland, „der hervorragendste Gönner dieses Werkes“, wie Lorenz ihn hier einführt, in der Histor. Zeitschrift („Quellenedition und Schriftstellerkritik“, Bd. 58, 310—335) und W. Wattenbach, dem das Werk seit jeher gewidmet ist, im Neuen Archiv („Ottokar Lorenz und Georg Waitz, ein Wort zur Abwehr“, Bd. 13, 1—20) in ebenso sachlicher als würdiger Weise geantwortet. O. Holder-Egger hat in einer eigenen Broschure („Die Monumenta Germaniae und ihr neuester Kritiker“, Hannover, Hahn, 1887; 8°, 35 S.) jene „Ausfälle“ zurückgewiesen und mit Recht betont, dass Lorenz erst jetzt nach dem Tode von Waitz es für angezeigt hält, die Leitung der Monumenta Germaniae während dessen Amtszeit in dieser Weise anzugreifen, dass er „sich gegen einen Mann wie Waitz erst im zweiten Bande seines Buches diesen Ton anzuschlagen erlaubt, während er im ersten Bande“, der noch zu Waitz' Lebzeiten erschien, „überall durchaus angemessen und sachlich über dessen Ansichten referirt.“ Wattenbach fügt seiner Erwiderung einen Bericht von G. Waitz an den Bundesrath aus dem Jahre 1884 über den Stand der Arbeit und die dem grossen Nationalwerk noch obliegenden Aufgaben bei, der allein genügen würde, die Haltlosigkeit jener Bemängelungen zu erweisen. Man hat den Auslassungen von Lorenz zu viel Ehre angethan, Widerspruch bis zum Widersinn, nur um des Widerspruches wegen, ist ihm gelegentlich Bedürfnis. Am schärfsten und zutreffendsten charakterisirt Wattenbach diese Eigenart, wenn er (S. 4) zu einer Stelle bemerkt: „Wären diese Worte nicht von O. Lorenz geschrieben, so würde man anzunehmen haben, dass sie irgend einen Sinn haben müssten, bei ihm trügt aber eine solche Voraussetzung und es wäre thöricht, sich bei einer Widerlegung aufzuhalten“, und wenn er mit den Worten schliesst: „Und so können wir getrost annehmen, dass die ganze Vorrede nur das Erzeugnis einer vorübergehenden Anwandlung von übler Laune ist. Der Verf. wird vielleicht selbst darüber lachen, dass man sie hat ernsthaft nehmen können und wir brauchen nicht länger die Zeit damit zu vertreiben, Sätze auszuführen, deren Richtigkeit niemand im Ernst bezweifelt.“ O. Lorenz selbst äussert am Schluss seines Vorwortes: „Auch heute noch, wie vor Jahren, sehe ich in dem ‚errare humanum est‘ nach den Aussprüchen vieler weiser Männer verschiedenster Zeiten einen gewissen Beweis des geistigen Wolbefindens, dessen ich mich auch hier an diesem alten Musensitze (in Jena) neuerdings ganz besonders

erfreue." Sein neuerliches Wolbefinden muss in der That ein ausgezeichnetes sein, der „gewisse Beweis" ist vortrefflich gelungen.

Von W. Arndts Schrifttafeln zur Erlernung der lateinischen Palaeographie, deren vorzügliche Eignung für den palaeographischen Unterricht auch jeder, dem ein umfangreicherer Apparat zur Verfügung steht, zu schätzen weiss und die ohne einen solchen Apparat das beste Hilfsmittel für Schulung in der lateinischen Schriftkunde sind, ist das erste Heft in zweiter Auflage erschienen (Berlin, Grothe'sche Verlagsbuchhandlung, 1887). Das Werk hat bedeutend gewonnen. Mehrere Tafeln sind durch neue und lehrreiche Stücke ersetzt: für die sog. beneventanische Schrift ist ein besseres Muster aus einer Leipziger Handschrift des 10. Jahrh. mit charakteristischen Initialen gegeben (T. 7 b), die Proben der westgothischen Schrift sind jetzt der Sammlung von Ewald und Loewe entnommen (T. 8), T. 19 bietet eigenhändige Correcturen Otlohs von St. Emmeram, zwei andere Tafeln enthalten Schriftproben des 12. Jahrh. (T. 21, 23), darunter aus der Handschrift der Ann. Ratispon. mit einem der ältesten Belege für den Gebrauch der arabischen Ziffern, die letzte Tafel eine Schrift aus dem Ausgang des 13. Jahrh. mit hübschen Kürzungen. Auch die erläuternden Vorbemerkungen sind durch genaue Nachweise bereichert und die schwierigeren ersten Tafeln mit einer grösseren Anzahl von Auflösungen versehen worden, während das Werk mit Recht seinem Zweck, „der Selbstthätigkeit nicht allzu sehr vorzugreifen", treu bleibt.

Unter Redaction des Rectors vom Campo Santo in Rom, A. de Waal, erscheint ein neues Organ, das sich die Aufgabe stellt, Studien über die Denkmäler der christlichen Vorzeit und neue Ausbeute aus dem vatikanischen Archiv zu bringen. Es führt den Titel: Römische Quartalschrift für christliche Alterthumskunde und Kirchengeschichte.

Die Verlagsbuchhandlung A. Picard in Paris kündigt eine neue Monatsschrift für Geschichte und Philologie: Le Moyen-Age an, welche allen, die sich mit der Vergangenheit beschäftigen, die Mittel zu bieten verspricht, sich über die Ergebnisse der Forschung und die Thätigkeit auf wissenschaftlichem Gebiete auf dem Laufenden zu erhalten; von den auf irgend einen Punkt Europas bezüglichen Büchern und Artikeln in Zeitschriften sollen bald nach ihrem Erscheinen Inhaltsübersichten geboten werden. Die Liste der in das Programm einbezogenen Zeitschriften ist eine ausserordentlich reichhaltige.

Literatur.

Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis ex archetypis tabularii Malvezziani jussu instituti Germanici Savignyani ediderunt **Ernestus Friedländer** et **Carolus Malagola**. Cum quinque tabulis. Berlin, Georg Reimer, 1887. 4°, XXXIX u. 503 S

Von all' den Matrikelpublikationen der letzten Jahrzehnte darf sich wol keine auch nur entfernt mit der Bedeutung messen, welche vorliegendem Werke beizulegen ist. Mit einem Male erschliesst sich für eine grosse Zahl von Männern, welche im 14., 15. und 16. Jahrhundert als Gelehrte, Staatsmänner oder Kirchenfürsten hervorgetreten sind, eine Quelle, die uns den Born ihres Geisteslebens zeigt. Fast zu einer Sage war der Einfluss der alten Universität von Bologna auf Deutschland geworden, man fabelte von ungeheuren Zahlen deutscher Studenten dort, aber dieser Einfluss liess sich im Einzelnen doch nur selten an dem Leben hervorragender Männer nachweisen. Nun auf einmal liegen uns tausend und abertausend Bezüge vor Augen, welche fast jede Familie, fast jede Stadt, jede Kirche mit Bologna und mit dem Studium des römischen und kanonischen Rechtes verbinden. In unseren deutschen Matrikelbüchern überwiegt die Zahl der gänzlich unbedeutenden Männer in hohem Masse, die Bologneser Studenten aus Deutschland waren vielfach gereifte Männer und ein bekannter oder berühmter Name drängt den anderen. Und wenn jene Matrikelpublikationen dürre Namenssammlungen geben, die spärlich mit charakteristischen Notizen durchsetzt sind, entrollen die Acta der deutschen Nation in Bologna ein reiches Bild von guten und schlechten Tagen, welche über die deutsche Nation in B. hinweggegangen sind. Ein Culturhistoriker wird diese Quelle bald hochschätzen lernen Ein besseres Zeichen für die treue Anhänglichkeit der deutschen Studenten an ihre Heimat, für den inneren festen Zusammenhang derselben kann es nicht geben, als der, dass von 1310 an bis zum Einzug der Franzosen in Bologna im Jahre 1798, dem die Schliessung der alten Universität auf dem Fusse folgte, das Archiv derselben nicht aus deutschen Händen kam, obwol seine Hüter Jahr für Jahr wechselten. Dass aber nicht die Urkunden der deutschen Nation gleich denen aller anderen Bologneser Corporationen nach 1800 noch vernichtet wurden, verdanken wir dem Grafen Josef Maria de' Medici, welcher den Rest der Acten auf dem Trödelmarkt erstand. 1876 hat sie dann wieder dessen Grossenkel Graf Nerio Malvezzi de' Medici aus der Vergessenheit emporgezogen und

sie in freisinnigster Weise Malagola und Friedländer zur Benützung zugänglich gemacht.

Die Savignystiftung an der Akademie der Wissenschaften zu Berlin fasste den fruchtbringenden Entschluss, eine Veröffentlichung dieser Acta zu unternehmen, welche nun, unterstützt von der preussischen Regierung vor uns liegt in der Bearbeitung des Geh. Staatsarchivars Dr. Friedländer zu Berlin und des Directors des Staatsarchivs zu Bologna Cav. Dr. Carlo Malagola. Zwischen beiden ist die Arbeit so getheilt, dass M. die Abschrift herstellte und den Abschnitt der Praefatio: „Memorabilia nationis Germanicae in studio Bononiensi“ schrieb, während Collation, Bearbeitung und Register das Werk Friedländers sind.

Die beiden ersten Theile der Edition geben uns nur Bruchstücke von dem, was einst vorhanden war; von den Statuten liegen erst die von 1497 vor; die Privilegien beginnen erst mit dem Karls V. von 1530. Aber aus den erhaltenen Rechnungsabschlüssen, wie den Inventaren sehen wir wenigstens, wie viel einst vorhanden war, man könnte aus den Posten für Privilegien fast die Serie verlorener Urkunden herstellen. Auch der vierte Theil giebt offenbar nur Bruchstückhaftes, er beruht ganz ausschliesslich auf dem gleich zu erwähnenden liber annalium und bietet uns 96 Urkunden von 1265 bis 1543, meist Wahlprotokolle oder Inventare, jedoch auch wichtige Urkunden über die Stellung der Deutschen an der Universität, aus denen in je dem fünften Jahre der Rector der studentes ultramontani zu wählen war, und welche (nobiles de Alamania) dem Rector keinen Eid zu leisten brauchten, also Vorrechte genossen, welche die deutsche Nation über alle anderen auszeichneten.

Ganz vollständig von 1289 bis 1562 ist uns aber das Wichtigste erhalten: die Annales. Mit der Bezeichnung Annales wird man sich freilich nicht recht einverstanden erklären können. Warum griff man nicht auf den richtigen alten Titel „liber rationum“ zurück, wie der Codex im Jahre 1310, als er angelegt wurde, hiess? Denn der zu Grunde liegende Codex ist, wenn man von den eingetragenen Urkunden absieht, ein Rechnungsbuch mit Einnahme, Ausgabe und jährlicher Bilanz. Weil die Einnahme aus den beliebigen Beiträgen der neu Ankommenden bestand, hat das Einnahmeregister einige Aehnlichkeit mit einer Matrikel, wie der Codex auch bezeichnet ist, aber eine Matrikel ist er so wenig, wie Annalen, denn die jährlichen Rechnungsrelationen führen eigentlich nichts an, was nicht mit der Rechnung in Berührung steht. Es war der jährliche Wechsel der zwei procuratores der deutschen Nation, welchen die Cassenführung oblag, die dem Rechnungsbuch die annalistische Form gab.

Die Organisation der deutschen Nation gleicht überraschend denen italienischer Bruderschaften und Zünfte. Auch bei ihr war eine Kirche (s. Fridiani ausserhalb der Stadt) der Mittelpunkt, zu deren Unterhaltungskosten die Nation beisteuerte; bestimmte Festtage feierte man in regelmässiger Weise. Die Vermögensverwaltung der Nation war das „offitium beate virginis Marie per nationem Theutonicorum institum“ (1320 S. 78. 21), kurzum das religiöse Element tritt stark hervor. Die eigentlichsten Ziele der Vereinigung waren aber die Vertretung des Interesses der Deutschen im grossen Verband der Studenten, schiedsrichterliche Erledigung innerer Streitigkeiten, Unterstützung in Noth und alle jene Zwecke, welche

freiere mittelalterliche Studentenorganisationen sich setzten. Aber man darf dabei niemals vergessen, dass unter den Bologneser Deutschen die älteren gereifteren Männer oft sehr zahlreich waren.

Vor allem aus dem Ausgabenregister erfahren wir die Geschicke der Nation, da sind die Kosten der Mahlzeiten und Gelage ebenso sorgfältig verzeichnet, wie die der Streitigkeiten mit anderen Nationen, die öfters recht blutiger Art waren. Bei einem Streit mit den Lombarden 1517 erkaufte die Nation gar „pro comodo nationis: una bombarda“, hielt sich zwei Landsknechte usw. Die Rechnungen der kirchlichen Feste und Feierlichkeiten sind sorgfältigst geführt und da muthet es einen eigenthümlich an, wenn uns da ein Posten begegnet: „Item pro reparacione cereorum, qui concessi fuerunt ad obsequias cuiusdam famuli Teutonici et ibi fracti, VI solidos“, welcher einen alten Studentenbrauch, das Zerbrechen der (Wachs-) Fackeln am Grabe eines Verstorbenen zum Jahre 1317 erzählt (74, 8). Es ist das doch offenbar die Vorstufe unserer studentischen Fackelzüge. Schon 1305 liess die Nation eine kostbare Tafel von einem Maler anfertigen, dessen Name leider nicht genannt ist (57 u. 58). Aber die Fülle dessen, was sich aus den Ausgabenposten gewinnen lässt, können wir hier so wenig erschöpfen, wie Malagola in seiner Praefatio. Das müsste einer besonderen Geschichte der deutschen Nation in Bologna vorbehalten sein. Was ferner das Werk Neues für die Geschichte der Organisation der Universität beibringt, der sich ja in jüngster Zeit so lebhaft das Interesse zuwendet, will ich gleichfalls nicht erörtern, es soll nur das hier hervorgehoben werden, was für die deutsche Geschichte uns hier geboten ist.

Für uns sind das Wichtigste der ganzen Publikation die Namensverzeichnisse der Studirenden, welche sich aus den Einnahmeposten ergeben. Für 322 Jahre von 1289—1727 sind Verzeichnisse erhalten, welche insgesammt 6594 Studenten aufführen, alles in allem berechnet Malagola die Zahl der deutschen Studenten seit 1289 auf 10,300. Die Praefatio hebt aber nun leider nur die aus hohen Häusern entsprossenen Studenten (darunter Friedrich von Oesterreich 1332) und die Humanisten hervor, Friedländer macht nur auf diejenigen aufmerksam, welche den bischöflichen Thron bestiegen. Aber neben ihnen hätten vor allem diejenigen herausgehoben werden sollen, in denen der Geist der Universität Bologna sich am Thätigsten erwies: die Geschichtschreiber, Publizisten, Diplomaten usw. Die Unzahl von Namen wird für die Provinzialgeschichte, wie für die Geschichte der Reception des römischen Rechtes erst nutzbar werden, wenn wir nachweisen, was im Einzelfalle aus dem jungen Studenten späterhin wurde. Es ist gewiss eine Riesenarbeit, einen solchen fortlaufenden Commentar zu machen; Friedländer hat ihn begonnen, ihn aber für einen Ergänzungsband zurückgestellt. Mir will scheinen, dass diese Arbeit, welche die genaueste Kenntnis der Provinzialgeschichte voraussetzt, zu viel ist für eines Mannes Schulter. Jedenfalls wird man sie nicht so bald erhalten. Ich darf daher wol die Früchte einer raschen Lectüre hier vorbringen, erst sie zeigen, was wir durch die Publikation gewonnen haben — und doch habe ich mein Augenmerk nur auf ein paar mich zunächst interessirende Fragen, auf ein enges Gebiet gerichtet.

Nicht allein für das Leben gerade der namhaftesten Geschichtschreiber des vierzehnten Jahrhunderts gewinnen wir aus diesem Werke Anhalts-

punkte, sondern selbst für die Quellenkritik ein Beweismittel von grosser Tragweite. Der Streit, ob Graf Albrecht von Hohenberg oder Matthias von Neuenburg der Verfasser jener wichtigen oberrheinischen und Reichs-Chronik war, ist noch immer trotz der glänzenden Untersuchungen beiderseits nicht zu Ende geführt. Für seine Entscheidung erhalten wir nun auf einmal eine erwünschte Handhabe. In den Annalen erscheint im Jahre 1315 unter den Quittungen der neuangekommenen Scholaren: »Item dominus Mathias de Nuwenburg Constantiensis dyocesis IIII solidos« (S. 69, 10); im folgenden Jahre findet sich dann wieder unter den Einnahmen; »Item dominus Mathias de Nuwenburg Constanciensis dyocesis ad purgandam conscienciam IIII solidos« (S. 70, 31). Es steht also fest, dass Matthias 1315 nach Bologna kam und dort noch 1316 war. Nun berichtet die ihm zugeschriebene Chronik, dass beim Empfang der Katharina von Oesterreich zu Bologna im September 1316 zwei edlere Ritter aus Bologna das Pferd der Herzogin am Zügel an der Hand durch die Stadt führten und dass Graf Eberhard von Kyburg, studens Bononie, ihr folgte. Die Kleider seien mit den Wappen des Reiches, Oesterreichs und Steiermarks geschmückt gewesen. Eine solche Schilderung kann doch nur von einem Augenzeugen herrühren und das war Matthias von Neuenburg. Eben das gleiche beweist der Bericht über das Schuldenmachen Graf Eberhards als Student zu Bologna, den die Annalen unter den Ankömmlingen des Jahres 1316 aufführen (S. 70, 32). Nun stehen aber gerade diese beiden Capitel nur in der Berner Handschrift, so dass zunächst nur die Autorschaft dieser Zusätze für M. v. N. erwiesen ist. Aber auch am Kern der Arbeit gebührt ihm nach meiner Ansicht ein Antheil, wie ich das an anderer Stelle angedeutet habe (Beiträge zum Leben des Heinrich Truchsess von Diessenhofen und Albrecht Graf von Hohenberg, Ztschft. f. Gesch. d. Oberrheins, N. F. I, 46 ff.). Ich habe damals auch darauf hingewiesen, dass die drei letzten bedeutenderen Reichschronisten alter Art, welche nicht in locale Interessen versunken, sondern weiteren Blickes von der ganzen Höhe der Bildung jener Zeit aus auch noch im 14. Jahrhundert die Politik des Reiches und der Päpste zur Darstellung zu bringen versuchten, ihre Bildung auf fremden Universitäten erworben hatten, als magister oder Doctoren des Kirchenrechts in die Heimat zurückkehrten, um mehr oder weniger einflussreiche Stellungen an den Bischofsitzen zu bekleiden. Ich meinte damals vor allem damit Albrecht von Hohenberg, Heinrich von Diessenhofen und Heinrich den Tauben von Selbach. Albrecht von Hohenberg war in Paris gebildet, »et legebat jura ad tempus multis audientibus«, die beiden andern werden wir gleich als Bologneser Studenten nachweisen; aber unter ihrer Zahl finden wir noch drei weitere Geschichtschreiber und Publicisten des 14. Jahrhunderts. Sehen wir von der bürgerlichen und klösterlichen Geschichtschreibung ab, so erscheint die übrige deutsche Geschichtschreibung des 14. Jahrh. in hohem Masse beeinflusst von der auf fremden Universitäten gewonnenen juristischen Bildung.

Dass Heinrich von Diessenhofen rector scolarium ultramontanorum studii Bononiensis war, habe ich aus einer päpstl. Bulle a. a. O. erwiesen, irrte mich freilich in Folge einer irrigen Interpretation der Urkunde im Jahre (1345); später hat H. Simonsfeld diese Entdeckung noch einmal aus der Schrift von Malagola, Rettori usw. gemacht. Aus den An-

nalen erhalten wir nun aber noch genauere Daten. Unter den Ankömmlingen des Jahres 1316 erscheint er mit einer reichen Spende zuerst (S. 71, 35), 1319 wurde er zu einem der beiden Prokuratoren der deutschen Nation gewählt (S. 77, 15); im Jahre 1324 war er dann rector universitatis und damals wählte ihn die eine der vier provinciae, welche die deutsche Nation ausmachten: Schwaben, Bayern, Rhein und Sachsen, die provincia Suevia zu ihrem Vertreter in einer Commission, welche den Ueberschuss des Nationsvermögens nutzbar anlegen sollte. Aber neben Matthias v. Neuenburg und Heinrich v. Diessenhofen langte unter den 76 Ankömmlingen der deutschen Nation im Jahre 1316 auch noch der grösste deutsche Publicist seiner Zeit in Bologna an: Lupold von Bebenburg (Lupoldus de Bebenburg, canonicus Herbipolensis, S. 71, 17). Während der Unterbrechung des Studiums zu Bologna und dessen Verlegung nach Imola 1321 f. war Lupold Unterhändler der Nation mit den Rectoren zu Imola und später unter denen, welchen die Nation bei ihrem Auszug Siegel, Urkunden und Schmuck anvertraute (S. 80, 4 u. 11).

Es war also eine würdige Versammlung, als an Christihimmelfahrt 1316 die deutsche Nation den Bischof und Podestà zu ihrem Mahle geladen hatten, sassen doch unter den Scholaren Diessenhofen, Lupold von Bebenburg, Matthias von Neuenburg, Ortolf von Weisseneck, später Erzbischof von Salzburg, und Diethelm von Steinegg, bald Generalvikar von Constanz.

Auch ein anderer Publicist, Conrad von Gelnhausen, später Propst zu Worms, erster Kanzler der Universität Heidelberg, auch Docent des Kirchenrechts daselbst, war aus der Bologneser Schule hervorgegangen, wir begegnen ihm dort im Jahre 1369/70 als Prokurator an der Spitze der Nation: „magister Conradus de Geilnhusen canonicus ecclesie s. Marie ad Gradus Maguntinenses“ (182, 18 u. öfters). Auch Engelbert von Admont war nicht allein in Padua, sondern auch in Bologna gebildet. Er folgte aber dem Generalstudium der Theologie bei den Dominikanern, das der Universität nicht einverleibt war. Heinrich von Langenstein, genannt de Hassia, findet sich nicht. Ich brauche ja nicht zu bemerken, dass auch zur Zeit der höchsten Blüthe Bolognas Paris von Deutschen vor wie nach sehr häufig aufgesucht wurde. Fänden sich nur in Paris gleich ergiebige Quellen für uns Deutsche, wie in Bologna!

Auch Michael de Leone von Würzburg erscheint unter den supervenientes des Jahres 1324 (85, 19). Im gleichen Jahre traf auch ein dominus Heinricus de Astavia, in welcher Form der Name Eichstätt in den Registern öfters erscheint, in Bologna ein (85, 43), den ich mit dem Verfasser des zweiten Theiles der sog. Chronik des Heinrich von Rebdorf, mag. Heinrich dem Tauben von Selbach, zu identificiren geneigt bin. Schon in meiner Dissertation habe ich die Vermuthung ausgesprochen, dass H. die Universität Bologna besucht habe, da er kanonistisch gebildet war, den magister-Titel führte, die Blüthe und den Tod des Bologneser Juristen Joh. Andreä (1347/48) anführt und an einer anderen Stelle (Böhmer p. 560) vom studium Bononiense spricht. Die beiden letzten Stellen zwingen nun nicht zur Annahme, dass H. gerade damals als Student in Bologna war; er kann recht wol früher dort gewesen sein und in den Jahren 1346—50 wird überhaupt in den Annalen kein aus Süddeutschland stammender Hein-

rich genannt. Es liegt somit nahe, auf den Heinricus de Astavia von 1324 zurückzugreifen; die Annalen führen ja sehr oft den Familiennamen nicht an, aber der Geschichtschreiber selbst nennt sich ja auch fast immer nur mit dem Vornamen, es darf uns daher nicht wundern, wenn er auch in Bologna so genannt wurde.

Neben einer Reihe hervorragender Geschichtschreiber und Publicisten waren aber auch die eigentlichen Diplomaten des 14. Jahrh. zu einem beträchtlichen Theile Schüler der Bologneser Juristen. Die völlig gescheiterte Gesandtschaft Ludwig des Bayern an Papst Johann XXII. im Jahre 1331 war vom Kaiser Arnold dem Minnenbeck und dem Magister Ulrich Hofmann von Augsburg anvertraut; den letzteren finde ich nicht in den Registern, wol aber „Arnoldus dictus Minnenpech", der 1309 in Bologna eintrifft (59, 41) und sich 1310 auch an den Kosten eines Streites der deutschen Nation mit den Ungarn, Burgundern, Polen, Böhmen und Gascognern betheiligt (61, 37). Aber auch Ulrich wird in der Chronik des Matthias von Neuenburg ausdrücklich als decretista bezeichnet (ed. Studer S. 81). Von K. Ludwigs Gesandten des Jahres 1335 an Benedict XII. erscheint Graf Ludwig von Oettingen in Bologna 1318 (75, 22) und gleichzeitig mit ihm unmittelbar im Register auf ihn folgend: „dominus Eberhardus de Tummenowe"; Marquard von Randeck endlich findet sich seit 1317 wiederholt (73, 43), 1322 war er Schaffner der deutschen Nation (80, 17).

Leider umfasste nun — und das ist vor allem für die Geschichte der Reception des römischen Rechtes sehr nachtheilig — die deutsche Nation sowol die Legisten, als Kanonisten, erst nach 1600 kamen noch die Artisten hinzu, in den Annalen ist aber nicht angegeben, welchem Studium die einzelnen oblagen. Wenn auch vielleicht die Mehrzahl der Studenten, insbesondere die sehr zahlreich vertretene Geistlichkeit, dem kanonistischen Studium zuzuweisen ist, ein Theil derselben widmete sich aber gewiss dem Studium des römischen Rechts. Das beweist sich schon allein durch die vielen Beziehungen der Nation zu Joh. Andreä. Im Einzelfalle bleiben wir gewiss fast immer im Zweifel, ob wir in dem Scholaren einen Kanonisten oder Legisten sehen sollen. Aber selbst dem reinen Kanonisten drängte sich in Bologna die Bedeutung des römischen Rechtes auf und wir dürfen alle, welche in Bologna studirt haben, als die Pionniere des römischen Rechts betrachten. Wir sahen, wie die juristische Durchbildung zum Geschichtschreiber, zum Diplomaten des 14. Jahrh. zu gehören schien. Aber man verfolge nur die Bologneser Studenten geistlichen Standes, man wird staunend auf fast allen Bischofssitzen als Officiale, als Generalvikare sie wiederfinden, besonders um die Mitte des 14. Jahrh. Ein oder mehrere Bologneser Deutsche haben in den Annalen am Rande in späterer Zeit zu denjenigen, welche nach ihrer Kenntnis auf den Bischofsstuhl gelangten, Mitren, Bischofsstäbe usw. gemalt. Aber sie haben mehr als einmal geirrt. Friedländer hat selbst auf einige Versehen aufmerksam gemacht, aber ihm sind denn doch noch Fehler entgangen; so erklärt er nach dem Vorgange der Annalen die zum Theil schon vorher verstorbenen Eichstädter Bischöfe: Conrad v. Pfeffenhausen (1297 — gestorben 1305) mit einem 1314 nach Bologna kommenden Hildebrandus de Beffenhusen, can. eccl. Eyst. (67, 8), — Reimboto v. Milenhart (1279 — † 1297) mit einem 1314 ankommenden

Canonikus gleichen Namens (66, 28), Marquard v. Hageln (1322—24) mit einem Bertoldus de Hagel 1315 (69, 5) für identisch.

Noch mehr würde sich aber der täuschen, welcher glaubte, nur die von Friedländer hervorgehobenen Personen seien auf den bischöflichen Stuhl gelangt. Ich verfolge als Beispiele unerkannter Bischöfe nur die Reihe der Constanzer Bischöfe von 1333 an. Nikolaus I. von Kenzingen (bez. Frauenfeld) erscheint 1305 als Prokurator der Nation: Nicolaus rector eclesie in Windische dictus de Vrowenvelt (56, 22), (58, 37), sein Nachfolger Ulrich Pfefferhart 1314 als angekommen (67, 1), 1315 als Prokurator (68, 20). Sein Nachfolger Johann Windlok war zwar nicht in Bologna, aber doch auch magister. Zu der zwiespältigen Wahl von 1356 bemerkt Heinrich v. Diessenhofen, dass die Juristen des Domcapitels für Graf Albrecht von Hohenberg gestimmt hätten, aber auch der Gegencandidat Ulrich v. Fridingen war in Bologna gebildet (85, 39 zu 1324). 1357 transferierte dann der Papst Lupold von Bebenburg nach Constanz. Es mag der Beispiele genug sein, um zu beweisen, dass Bologna im 14. Jahrh. die hohe Schule der hohen Geistlichkeit war. Es war in der That ein stolzes Statut, welches die Bologneser Studenten am Ende des 15. Jahrh. erliessen, dass wer von ihnen Bischof würde, der deutschen Nation den Glückwunschbrief mit einem Geschenk beantworten müsse (S. 9, 40 ff.), aber es will mir scheinen, dass dieses Statut im 14. Jahrh. mehr Männer würde betroffen haben, wie um 1500, wenn auch noch ein Julius Pflugk (B. v. Naumburg), ein Cardinal Christoph v. Madruz (B. v. Trient) u. a. mächtige Kirchenfürsten aus der Bologneser Nation hervorgiengen.

Aber auch unter der Reihe der eigentlichen Verwaltungsbeamten der Bisthümer, der Officiale, Generalvikare usw. usw. waren die juristisch gebildeten überaus zahlreich. Vor mir liegt ein Verzeichnis der Constanzer Generalvikare des 14. Jahrh. und auch von ihnen lässt sich fast die Hälfte früher oder später in Bologna nachweisen. Die Zahl der Domherren usw., welche sich in Bologna aufhielten, ist vollends enorm. Unter ihnen mögen freilich manche gewesen sein, welche in Bologna nur Unterhaltung suchten und von dem päpstl. Privileg Nutzen zogen, das gestattete, am Bologneser Studium die Früchte der kirchlichen Pfründen in der Ferne zu geniessen.

Aber auch die Kreise bürgerlicher Geschlechter trieb es nach Bologna. 1309 kommen 6 Strassburger dorthin, 1310: 1, 1311: 1, 1312: 1, 1315: 4, 1316: 5 usw. Wenn nun auch die meisten von ihnen später geistliche Würden sich erwarben, so ist doch klar, dass der Einfluss der von ihnen in Bologna erworbenen Anschauungen auch in städtischen Kreisen sich geltend machen musste. So ist es erklärlich, dass unter den städtischen Schreibern, Advocaten und Prokuratoren sich schon um 1300 magistri finden (vgl. Strassb. UB. III Amtslisten). Zur Zeit der Kämpfe Ludwigs des Bayern mit den Päpsten fand es dann die Stadt Speyer für nothwendig, sich für die Führung der vor das kirchliche Forum gehörigen Sachen zuerst einen magister als Syndikus, dann gar einen Professor utriusque juris zu engagieren.

Auf diese Blüthezeit in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. sinkt nach der Pest von 1348 die Zahl der Deutschen, um sich aber zur Renaissancezeit wieder aufs Neue zu heben, da erscheinen Nicolaus v. Cues, Conrad

Celtes, Crotus Rubianus, Ulrich v. Hutten, Herman v. Nuenahr, Rudolf Agricola, Nicolaus Copernicus und so viele andere.

Die Edition der Annalen macht einen durchaus sauberen Eindruck. Die wesentlichste Grundlage ist der Liber rationum, der 1310 angelegt wurde und bis 1562 in Benutzung blieb; aus einer aus den Annalen hergestellten Matrikel vom Jahre 1560 sind wichtigere Varianten mitgetheilt. Ein grosses Register schliesst das Werk ab. Die Bearbeitung desselben ist gewiss eine ausserordentliche Leistung und billigen Ansprüchen genügt es selbst in den Ortserklärungen. Freilich sind Fehler und Lücken nicht ausgeblieben: aber was will das heissen gegenüber der grossen Masse richtiger Deutungen. Zur Benützung für den beabsichtigten Ergänzungsband notire ich einige Versehen: Haidingen, in B. besser Haindingen ist Hondingen Bad. ehem. Seekreis. Wanerstelte 1290 ist offenbar Wasserstelze. Lutferdingen nicht Lüchtringen in Westf., sondern Leipferdingen bad. Seekreis. Bietirtain ist Biederthal Ober-Elsass. Wethmar Gerhardus de (45, 38) ist Wethmar bei Lünen, Westfalen. Flolechingen ist nicht Flueglingen Mittelfranken, sondern Flörchingen, Lothringen. Albertus de Castello (56, 31) ist offenbar Casteln bei Constanz. Tengen ist falsch als Thiengen gedeutet. Viele Geschlechternamen sind gar nicht erklärt; das zu fordern wäre ja unbillig; aber die Notizen gewinnen erst recht an Wert, wenn wir wissen, dass die Schurfsag aus Colmar, die Schaler aus Basel stammen usw.

Die Acten der Universität selbst sind für diese Publikation der Nationsacten nicht herangezogen, sie bieten auch bis zum Jahre 1377 nichts für die Geschichte der deutschen Nation.

Wir werden aber auch diese durch die von der Wiener Akademie beabsichtigte Publikation zur Geschichte deutscher Rechtshörer in Italien durch Herrn Professor Luschin v. Ebengreuth erhalten, der über diese Handschriften des Universitätskörpers jüngst in den Sitzungsberichten d. Wiener Akad. Bd. 113 Bericht gegeben hat.

Die Bearbeitung eines Commentars zu den einzelnen Namen der Acten der deutschen Nation sollte das Werk einer Reihe von Provinzialhistorikern sein. Aber auch solange der Commentar noch nicht hergestellt ist, wird jeder, mag er nun der Reichsgeschichte oder der Provinzialgeschichte sein Augenmerk zuwenden, mit Nutzen und reichem Ergebnis das vorliegende Werk aufschlagen und seinen Dank den Hütern dieser Schätze, den Herausgebern und denen, welche die Publikation ermöglichten, nicht vorenthalten.

Karlsruhe. Aloys Schulte.

Dr. Gustav v. Buchwald, Deutsches Gesellschaftsleben im endenden Mittelalter. II. Band: Zur deutschen Wirtschaftsgeschichte. Fünfzehn Vorträge. Kiel, E. Homann, 1887. 302 S.

Der zweite Band dieses Werkchens beschäftigt sich mit dem wirtschaftlichen Leben Deutschlands am Ende des Mittelalters. Er gibt zunächst an der Hand des schwäbischen Edelmanns Georg von Ehingen ein Bild des Fürstendienstes und schildert dann dessen Reisen und Abenteuer in fremden Landen. Dann bespricht er die Verwaltung eines fürstlichen Hofes, das Verhältnis zwischen Stadt und Land, den Lohn ländlicher und

städtischer Arbeiter, die Gewaltthätigkeiten eines Ritters in einer von der „sittigenden Macht" des Handels nicht berührten Gegend, die Fischerei und den Fischhandel, sowie dessen Einfluss auf die Culturentwicklung, endlich das Kaufmannsleben, wobei vorzugsweise Burkhard Zinks Selbstbiographie und Lukas Rems Tagebuch aus den Jahren 1494 bis 1541 benützt sind. Diese fünfzehn Vorträge sind Plaudereien, die sich angenehm lesen lassen, manches Neue bieten, süddeutsche Verhältnisse im Ganzen aber nur in geringem Masse berücksichtigen.

Graz. F. M. Mayer.

Briefe von Andreas Masius und seinen Freunden 1538 bis 1573, kerausgegeben von Dr. Max Lossen. Leipzig, Alphons Dürr, 1886. 537 S.

Mit der vorliegenden Publikation hat die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde einen guten Griff gethan und eine werthvolle Quelle nicht blos für die Localgeschichte, sondern auch für die politische und namentlich für die Geistesgeschichte des 16. Jahrh. eröffnet. Allerdings war eine Anzahl dieser Briefe schon gedruckt, der weitaus grössere Theil der 352 Stücke enthaltenden Sammlung aber wurde durch Lossens Sorgfalt zusammengebracht, der aus dem Codex Monacensis n° 23736 allein 207 Briefe entnahm, ausserdem das Münchener Reichsarchiv, die Staatsarchive zu Düsseldorf, Münster und Stuttgart, das Archiv des Fürsten Thurn und Taxis zu Regensburg und die Hamburger Stadtbibliothek mit Erfolg durchforschte. Leider sind nicht alle Briefe vollständig gegeben, vielfach sollen sie Regesten und Verweisungen auf Werke, in denen sie abgedruckt sind, ersetzen, ein Vorgang der durch Rücksicht auf den gegebenen Raum allerdings geboten war, den ich aber principiell niemals billigen möchte. Sonst lässt sich über die Ausgabe nur das Beste sagen; mit den Grundsätzen der Textbehandlung wird jeder Historiker einverstanden sein, die erläuternden historischen, geographischen, biographischen Noten, sowie die Literaturangaben sind instructiv und dankenswert, sorgsam ist das Register angelegt, ein Verzeichnis der Fundstätten der Briefe, sowie der abgekürzt citirten Bücher mag noch genannt sein. Vor dem Abdruck der Briefe ist ein Ueberblick über das Leben des Masius gegeben, der in der „Allg. Deutschen Biogr." zuerst erschien. Sei daraus nur das Allgemeinste erwähnt. A. Masius war am 30. November 1514 zu Lennik bei Brüssel geboren, wurde Magister zu Löwen und gewann schon bald einen hervorragenden Ruf als Linguist, der ihn aber nicht auf die Katheder führte, da er 1537 Secretär des kais. Rathes Johann v. Weze, des Bischof von Constanz geworden, mit dem er viele Reisen unternahm. Besonders der Aufenthalt in Rom ward für ihn wichtig, hier wird er u. A. mit dem späteren Papste Marcellus II., mit Cardinal Morone, vielen anderen Cardinälen und Gelehrten, auch mit Wihelm Postel, dem gelehrten Orientalisten bekannt, der sein Lehrer im Arabischen wurde. 1548, nach dem Tode des Bischofs, widmete sich M. ganz seinen biblischen Studien, war freilich auch öfter in mannigfachen diplomatischen Missionen, z. B. nach Rom bezüglich der Gründung der Universität Duisburg thätig. Doch vornehmlich wirkte er als Uebersetzer

aus dem Syrischen und als Mitarbeiter an der Polyglottenbibel. Sein bedeutendstes, jetzt noch geschätztes Werk ist die Ausgabe des Buches Josua, nebst lateinischen Uebersetzungen, ausführlichem Commentar und vortrefflicher, die Septuaginta und andere Bibelübersetzungen behandelnder Einleitung. Wegen Aeusserungen über die Fehler der Vulgata wurde das Werk auf den Index gesetzt. Wie er selbst über den Index urtheilt, geht aus einem Briefe an Cassander hervor (1565), in dem er schreibt, nur die Jesuiten hätten diesen einfältigen und gehässigen Index zusammengeflickt usw. Am 7. April 1573 ist M. gestorben. — Das Material der werthvollen Publikation ist überreich, fast alle regierenden Häuser jener Epoche werden erwähnt, es fehlt nicht an Nachrichten über die bedeutenden Männer der Zeit, an politischen Angaben ist ebenfalls kein Mangel (vgl. z. B. S. 129 über die Succession Marias von England); die Daten über die Jülich'sche Localgeschichte fliessen reichlich. Selbstverständlich sind alle Berichte über die Forschungen in Rom von Interesse; so erzählt M. u. A. (23. Juli 1556 S. 276) vom Papste Paul IV. folgendes Beachtenswerthe: Der jetziger Pabst . . . ist dermassen im Herzen gegen K. M[t] verhitz, dass . . . er sich unterstehen werde, nit allein das Hauss Osterreich zu entsetzen, sunder auch die Wahel des Kaisertumbs von der deutschen nation ze pringen. Sagte mir auch under anderen, als ich lestlich der Communion halber mit im redette, die Deutschen machten sich des imperii, so von den Griechen auf si komen, onwirdig und Got werde si balt straffen etc. Der ganze Brief ist erfüllt von Anklagen wider den gewaltthätigen und jähzornigen Papst. Auch über den Pfründenschacher in Rom (z. B. S. 295 ff.) werden wir unterrichtet; nicht unerwähnt mag es bleiben, dass 1547 Melanchthons Schriften in Rom nicht aufzutreiben waren. Ueber seine Studien unterrichtet M. an allen Orten seine Leser (vgl. z. B. S. 174), daneben hat er allerdings seltsame Aufträge zu besorgen, etwa italienische Seife für das Jülich'sche Frauenzimmer einzukaufen u. dgl. Schade, dass ein ausführliches Register seines Voranschlages der Ausgaben (S. 74) nicht gegeben wird, dergleichen ist ja für die Preisgeschichte stets erwünscht. Wol kann es hier nicht versucht werden, alle die Beziehungen zu gelehrten Männern oder die Urtheile über dieselben darzulegen, eine solche Zusammenstellung würde ein eigenes Buch zur Folge haben. Mag nur Einiges angedeutet werden. S. 89 und 115 findet man briefliche Mittheilungen an den Gräcisten Arlenius, S. 260, 429, 443 von dem bekannten Gesandten König Ferdinand I., Ogier de Bousbecq, sehr stark ist der Orientalist Wilhelm Postel vertreten, für dessen bessere Würdigung auch das hier gegebene Material Beiträge bietet, dazu kommen zahlreiche Erwähnungen anderer Gelehrten, die im Einzelnen aufzuzählen zu weit führen würde, ihre Namen finden sich ja im Register; zu bedauern ist dabei nur, dass es an einem chronologischen Verzeichnisse der Briefe fehlt. Nur das sei noch erwähnt, dass M. durch Vlatten, Horst und Gogreve dem Erasmischen Kreise nahestand, wie er denn auch wol noch in Löwen ein Epitaph auf Erasmus geschrieben (cf. Opera Erasmi Leydener Ausgabe I). Nebenbei mag bemerkt sein, dass in der Correspondenz der Ausdruck „magistri nostri Lovanienses" noch um 1551 vorkommt. Beinahe selbstverständlich ist die häufige Erwähnung älterer Classiker; dass M. auch eifrigst griechische Studien getrieben, zeigt eine Anzahl von Stellen in den Briefen. Besass M. ja ein

so ungewöhnliches Sprachtalent, dass er in sechs Monaten Griechisch gelernt und in weiteren sechs Monaten den Aristoteles zum Erstaunen der Fachmänner übersetzte (S. 8). Aber auch später beschäftigten ihn die Griechen, wie er u. A. Pindarstudien getrieben und gerne griechische Citate in seinen Briefen gebraucht (vgl. z. B. 170 ff.). Auch über Inquisition, Jesuiten und römisches Leben gibt es manche instructive Notiz; kurz, jeder, der jene Epoche zum Gegenstande seiner Studien gemacht, wird es dem Vereine und Dr. Lossen Dank wissen, dass sie diese Publikation veranstalteten. Die Ausstattung durch den Verleger ist schön und stattlich, doch sind die Druckfehler mit den Berichtigungen (S. 515 f.) nicht erschöpft.

Klosterneuburg. Adalbert Horawitz.

Urkunden und Acten zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. XI. Band. Herausgegeben von Ferdinand Hirsch. Berlin 1887, X, 789 S.

Von den bislang erschienenen 11 Bänden dieser grossen, von dem Thronerben des deutschen Reiches ins Leben gerufenen Publikation, deren erster Theil vor nahezu einem Vierteljahrhundert erschienen ist, enthalten die Bände 2 und 3 die urkundliche Darlegung der Beziehungen Brandenburgs zu den Niederlanden und Frankreich — letztere freilich torsohaft —; 2 weitere Bände — 5 und 10 — sind der Darlegung der ständischen Verhältnisse in Cleve und der Mark gewidmet, während die übrigen sieben Bände politische Verhandlungen, die Stellung Brandenburgs zu den verschiedenen europäischen Staaten während der ersten 25 Jahre der bedeutungsvollen Regierung Friedrich Wilhelms darlegen. Die ersten 5 Bände dieser letzteren Abtheilung — die Bände 1, 4—8 der ganzen Sammlung —, welche die Jahre 1640—1660 umfassen, rühren von der Meisterhand Erdmannsdörffers her. Für die Herausgabe der in den preussischen Archiven vorhandenen Acten für die Jahre 1660—1672 war der Greifswalder Professor Theodor Hirsch gewonnen worden, dessen frühzeitiger Hintritt jedoch — er hatte erst einen Band, den 9. der Sammlung, veröffentlicht — die mit der Herausgabe des Werkes beauftragte Commission nöthigte, nach einem anderen Bearbeiter zu suchen, der sich denn auch in dem Sohne des Verstorbenen fand. Das nächste Resultat der auf Vollendung des von seinem Vater begonnenen Werkes gerichteten Bemühungen liegt nun in dem 11. Bande der Urkunden und Acten vor.

Wie die früheren Bände enthält auch dieser eine Fülle neuer, wichtiger Documente, welche nicht nur dem künftigen Biographen des Grossen Kurfürsten von erheblichstem Werthe sein werden, sondern auch die Kenntnis der allgemeinen deutschen Geschichte wesentlich fördern.

Allerdings eines ergibt sich aus den hier mitgetheilten Documenten mit Bestimmtheit, dass die Verhandlungen über Reichsangelegenheiten und die Conflicte der deutschen Fürsten zu den am wenigsten anziehenden Partien der deutschen Geschichte gehören. Mit dem Gefühle gerechter Entrüstung muss der Leser die schier endlosen Verhandlungen des Reichstages betrachten, bei denen mit einem einer besseren Sache würdigen Eifer von Seite der grösseren und kleineren Reichsfürsten die kleinlichsten Fragen

erwogen und wieder erwogen wurden, während der Erbfeind von Osten und der allerchristlichste König von Westen immer tiefer in das Reich einzudringen verstanden. Dass Friedrich Wilhelm zu den wenigen Fürsten zählte, welche die grossen Gesichtspunkte nicht aus dem Auge verloren, dass er in all den Fragen, welche damals das Reich bewegten, mit Klugheit und stetem Festhalten des Endzieles seine Massregeln ergriffen hat, das scheint uns das Erfreulichste zu sein, was aus der uns gebotenen urkundlichen Darlegung der deutschen Verhältnisse in den Jahren 1660 bis 1666 zu entnehmen ist. Freilich würde man irre gehen, wenn man glaubte, es habe sich alles so abgespielt, wie es die uns in dieser Publikation mitgetheilten Actenstücke erkennen lassen. Wer die Berichte der anderen deutschen Fürsten und der an den verschiedenen deutschen Höfen weilenden Räthe des Kaisers über die in diesem Bande behandelten Gegenstände gelesen hat, wer die von den jeweiligen Gegnern Brandenburgs geltend gemachten Gesichtspunkte in Betracht zu ziehen in der Lage ist, der wird sich des Gedankens nicht erwehren können, dass auch in diesen Fragen bei Friedrich Wilhelm in erster Linie die Rücksicht auf das eigene Interesse den Ausschlag gegeben hat und dass das allgemeine deutsche Interesse nur dann vom Kurfürsten vertreten wurde, wenn es sich mit dem brandenburgischen Sonderinteresse deckte.

Den Gang der Verhandlungen in den einzelnen Fragen, welche in dem vorliegenden Buche erörtert werden, zu bezeichnen, ist nicht möglich. In den wesentlichen Zügen sind wir über die Politik der Kurfürsten in diesen Jahren durch ältere und neuere Werke — ich will nur Pufendorf und Droysen nennen — orientirt und in das Detail einzugehen ist hier nicht der Ort. Um über den Umfang der Publikation klar zu werden, genügt es wol, die Capitelüberschriften hieher zu setzen. Dieselben lauten:

I. Verhandlungen wegen der Garantie des Friedens, der Verlegung des Deputationstages und der Berufung des Reichstages 1660—1662. II. Die Allianz mit Kurpfalz 1661. III. Die Belehnung des Kurfürsten durch den Kaiser und die Verhandlung über die schwedische Belehnung 1661. IV. Der Anfang des Regensburger Reichstages 1662—1664. V. Der Türkenkrieg 1663—1664. VI. Die Erfurter Händel 1663—1665. VII. Brandenburg und die rheinische Allianz 1663—1668. VIII. Verhandlungen mit Pfalz-Neuburg. Die Verträge zu Dorsten 1663—1665. IX. Der braunschweig-lüneburgische Erbfolgestreit 1665. X. Der kurpfälzische Wildfangstreit 1665—1666. XI. Der Münstersche Krieg 1665—1666. XII. Der Erbvergleich mit Pfalz-Neuburg 1666.

Dem Herausgeber ist volles Lob zu spenden. Eine Reihe aus gründlichsten Studien hervorgegangener Einleitungen und zahlreiche, von vollständiger Beherrschung der umfangreichen Literatur zeugende Noten übermitteln dem Benützer die Documente in der brauchbarsten Form. Hoffentlich lassen die folgenden Bände nicht lange auf sich warten. Wie gross der allgemeine Nutzen dieses Werkes ist, wird nur der ermessen können, der die endlosen Actenstösse der grossen Archive durchforschen muss; aber das wird jedem einleuchten, dass eine erschöpfende, abschliessende Biographie jenes Fürsten, der mit Recht der Gründer der preussischen Grossmacht genannt wird, eine überaus erwünschte Arbeit wäre, und dass diese

erst dann wird geleistet werden können, bis das Material in vollem Umfange an die Oeffentlichkeit wird gelangt sein.

Wien. A. F. Přibram.

Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses, herausgegeben unter Leitung des Oberstkämmerers Seiner Majestät Ferdinand Grafen zu Trautmansdorff-Weinsberg vom k. k. Oberstkämmerer-Amte (Redacteur Quirin R. v. Leitner). V. bis VIII. Band. Wien 1887—1888, Druck und Verlag von Adolf Holzhausen.

Absicht, Anordnung und Werth dieser Publikation wurden bei Besprechung der vier ersten Bände von Simon Laschitzer so eingehend erörtert (B. 7, S. 185 ff.), dass ich mich für die vorliegende Fortsetzung nur auf das dort Gesagte zu beziehen brauche. Der Charakter der Pubikation ist sich gleich geblieben, an Umfang jedoch hat sie zugenommen; für den gleichen Preis erhielten nun die Abonnenten der beiden Jahre 1887 und 1888 vier starke Bände mit 85 Kupfertafeln, 266 blattgrossen Holzschnitten, abgedruckt von den Originalstöcken des 16. Jahrh., 652 photolithographirten Tafeln und 130 Textillustrationen in Heliogravure, Holzschnitt und Zinkographie, von denen manche eine ganze Seite füllen, eine Leistung, die in der Geschichte der periodischen Literatur wol einzig dasteht. Die Maximiliana nehmen wieder den grössten Raum ein und beanspruchen das meiste Interesse. Zwei Bände, der VI. und der VIII., bringen die beiden grossen biographischen Werke des Kaisers; die Heiligen des Hauses Habsburg, die Genealogie des Kaisers und sein älteres Gebetbuch schliessen sich an. Im V. Bande (S. 118 ff.) setzt Simon Laschitzer seine Studien über „Die Heiligen aus der Sippe-Mag- und Schwiegerschaft des Kaisers Maximilian I.“ fort. Sie hatten im IV. Bande mit der Untersuchung des literarischen Theiles begonnen, und behandeln nun die noch wichtigere Frage nach der künstlerischen Conception und Ausführung der Heiligen. Die beiden Skizzencodices der Hofbibliothek in Wien, jener der Ambraser Sammlung, sowie der Miniaturcodex von S. Paul in Kärnten, alle durch gut gewählte Illustrationsproben veranschaulicht, werden verglichen und führen auf einen verlorenen Originalskizzencodex, aus dem sie alle abgeleitet, der aber auch als Vorlage für die Holzschnitte, oder vielmehr für den Zeichner derselben gedient haben muss. Nach der auf der Rückseite der erhaltenen Holzstöcke vorhandenen Präsentationsvermerken wird die Reihenfolge der Ausführung der einzelnen Stöcke bestimmt, diese konnten nach Holzschneidern gesondert und endlich nach sorgfältiger Prüfung den einzelnen Meistern zugewiesen werden. Die genaue Untersuchung einer so grossen Anzahl von Holzstöcken aus dem 16. Jahrh. hat die Entscheidung wichtiger Fragen für die Technik und Geschichte des deutschen Holzschnittes ermöglicht. Das Hauptresultat dieser scharfsinnigen Studie ist aber die Entdeckung des Künstlers, welcher die Zeichnung für die ganze Folge geliefert. Es ist nicht, wie bisher irrthümlich und ohne Angabe von Gründen behauptet wurde, Hans Burgkmayer. Laschitzer weist nach,

dass von dem Zeichner der Heiligen ein grosser Theil der Illustrationen des Theuerdank und Weisskunig herrühren, von welch' letzterem einige Blätter mit dem Monogramm des Meisters, gebildet von den Buchstaben L und B, bezeichnet sind, einem Monogramm, das auf einem Blatte derselben Hand in dem 1514 von Johann Otmar in Augsburg gedruckten „Schiff der penitenz des Gayler von Kaiserperg“ wiederkehrt. Auf der Rückseite von fünf diesem Künstler angehörigen Holzstöcken des Weisskunig findet sich der Name des Künstlers von gleichzeitiger Hand bemerkt. Es ist Leonhard Beck, der 1503 in Augsburg die Malergerechtigkeit als Meister erhielt und der im Jahre 1542 starb, ein Künstler, der, wie aus Laschitzers Untersuchung hervorgeht, für den Kaiser in ausgezeichneter Weise beschäftigt war. Diese Arbeit Laschitzers ist für die Geschichte der reproducierenden Kunst in Deutschland, sowie für die Geschichte der Kunstbestrebungen Maximilians von centraler Bedeutung. Das Werk eines neuen Künstlers wurde aufgestellt, der nun neben den bisher bekannten und berühmten einen hervorragenden Platz behaupten wird. Zurückgreifend auf Abhandlungen in den vorhergehenden Bänden wurden die einzelnen Blätter des Triumphzuges schärfer bestimmt, für den ersten Entwurf der Triumphpforte die Autorschaft des Leonhard Beck sehr wahrscheinlich gemacht, endlich die wichtigsten kunsthistorischen Fragen für die beiden reichsten deutschen Holzschnittfolgen, den Theuerdank und den Weisskunig, im Voraus gelöst. Ausser diesen werthvollen Einzelnresultaten ergab sich aber ein wichtiges principielles. Zum ersten Male wurde es unternommen, in dem Holzschnitte scharf den Antheil des Holzschneiders und des Zeichners zu sondern, und die Methode angegeben, wie hinter den verschiedenen Manieren der einzelnen Holzschneider der gemeinsam für alle zeichnende Künstler zu erkennen ist, etwa wie es gelang, für Urkunden Schreiber und Dictator zu sondern, und andererseits gezeigt, wie bei einem und demselben Holzschneider Vorlagen verschiedener Künstler nachzuweisen sind.

Band V bringt eine neue Ausgabe des Weisskunig, besorgt von Alwin Schultz, mit sorgfältig nach den Codices revidirtem Texte. Als werthvolle Beigabe werden die Fragmente einer lateinischen Autobiographie des Kaisers gedruckt. Die Einleitung für die Geschichte des Textes und für die Kenntnis der weitreichenden persönlichen Antheile Maximilians an der Abfassung belehrend, ist leider für den kunsthistorischen Theil nicht zureichend. Die interessanten Skizzencodices, theilweise mit kritischen Bemerkungen von des Kaisers eigener Hand, werden wol angeführt, aber nicht ausreichend beschrieben, eine Vergleichung der Vorzeichnungen unter einander und mit den ausgeführten Holzschnitten fehlt ganz. Ja noch empfindlicher, gerade nach Laschitzers vorhergehender Arbeit, berührt der Mangel einer durchgreifenden Untersuchung der Holzstöcke, welche Laschitzer so werthvolle Resultate geliefert hatten. Unklug war es von A. Schultz, gelegentlich seines knappen Verzeichnisses der Holzschnitte, dessen Benützung nebenbei durch zahlreiche Druckfehler erschwert wird, gegen Laschitzers Vertheilung der Blätter des Weisskunig an einzelne Künstler in der vorher besprochenen Abhandlung zu polemisiren. Für die Oberflächlichkeit von Schultz's Untersuchung ist der eine Umstand bezeichnend, dass er im Uebereifer den von Laschitzer entdeckten Beck sogar ein Blatt mit Burgkmayers Monogramm zuweist (n° 127 S. 200). Die kunsthistorische Arbeit

für den Weisskunig dürfte nochmals zu machen sein, möchte sie in jene Hände fallen, die dazu vor allen berufen sind.

Der VII. Band bringt wieder eine einschlägige Arbeit Simon Laschitzers: „Die Genealogie des Kaisers Maximilian I.“, eine für Gelehrten- und Sittengeschichte der deutschen Renaissance fruchtbringende Untersuchung. 77 photolithographische Tafeln geben genaue Copien von der einzigen vollständig erhaltenen Folge dieses charakteristischen Werkes Hans Burgkmayers in der Wiener Hofbibliothek. Nach der erschöpfenden Charakteristik von Burgkmayers Art für den Holzschnitt zu zeichnen, welche Laschitzer bei Gelegenheit der Heiligen gegeben hatte, konnte der kunsthistorische Theil der Arbeit beschränkt werden; doch finden sich auch hier werthvolle Mittheilungen über die Augsburger Holzschneider. Im zweiten Theil des VII. Bandes (S. II ff.) theilt Quirin R. v. Leitner vier Entwürfe für diese Folge aus der Thun-Hohenstein'schen Bibliothek in Teschen mit. Endlich hat Laschitzer die Ausgabe des Theuerdank, die den VIII. Band einnimmt, besorgt. Schon die Untersuchung des literarischen Theiles weist den älteren Untersuchungen gegenüber das beständige persönliche Eingreifen des Kaisers nach, der als der Erfinder der ganzen Composition bis in das Detail hinein erscheint; ein bedeutender Theil der poetischen Ausführung gehört Siegmund von Dietrichstein an. Der kunsthistorische Theil darf als Zusammenfassung und Ausgestaltung von Laschitzers diesbezüglichen Arbeiten aufgefasst werden. Die künstlerischen Individualitäten Schäufeleins, Burgkmayers, Leonhard Becks und ihr Antheil an dem Werke werden veranschaulicht, anonyme Meister, einer davon vielleicht Wolf Traut in Nürnberg herausgehoben und die bei dem Fehlen der Stöcke sehr schwierige Frage nach den Holzschneidern wird aufgenommen. Diese Specialuntersuchung gab überraschende Resultate, welche freilich nur einem so geübten Auge zu finden möglich waren. Obschon die Blätter so oftmals beschrieben und besprochen waren, fand Laschitzer zum ersten Male eine in diesem Masse niemals noch bemerkte Veränderung an den schon geschnittenen Stöcken. An etwa 40 Stöcken wurden nachträgliche Correcturen angebracht, indem nicht nur einzelne Köpfe, sondern ganze Figuren, ja sogar Theile des landschaftlichen Hintergrundes an dem fertigen Stocke herausgestemmt, neue Klötze eingefügt wurden, auf welche dann von einem der früheren Vorzeichnung fremden Künstler, z. B. auf Stöcken Burgkmayers von Leonhard Beck, neue Figuren etc. aufgezeichnet und von anderen Holzschneidern eingeschnitten wurden. Wie Laschitzer vermuthet, deshalb, weil ursprünglich nur eine allegorische Figur auftreten sollte, die später verdreifacht diese Aenderung nöthig machte. Es darf nochmals darauf hingewiesen werden, dass von diesen Untersuchungen Laschitzers eine neue Epoche für die Untersuchung und Geschichte des Hochdruckes ausgehen wird.

Zwei für den Holzschnitt in der Zeit Maximilians wichtige Abhandlungen, speciell für Dürer, schliessen sich an, eine Erklärung von dessen Wappen mit den drei Löwenköpfen und eine über seine geographischen, astronomischen und astrologischen Tafeln. Für das erste weist Quirin R. v. Leitner (V, 339 ff.) als Besitzer Jacob de Bannissis nach, der Dürer auf seiner niederländischen Reise vielfach nützlich geworden war und entschied so eine oft aufgeworfene Frage; die

letzteren erklärt der Director der Wiener Sternwarte, Edmund Weiss, in ihrer Beziehung zum damaligen Stande der astronomischen Wissenschaft (VII, 207 ff.). Eine frühe Phase von Maximilians Kunstinteresse wird durch „Das ältere Gebetbuch Kaiser Maximilian I.“ vertreten, herausgegeben von Eduard Chmelarz, einen vlämischen Miniaturcodex, auf dem Maximilian noch als König erscheint.

Für eine spätere Periode der Kunstgeschichte macht Manuel P. Zarer del Valle Mittheilungen aus einer Correspondenz Tizians mit Granvella und Philipp II. (VII, 221 ff.), Frimmel und Klemme über ein miniirtes Statutenbuch des Ordens vom goldenen Fliesse (V, 263 ff.), gibt Franz Mareš „Beiträge zur Kenntnis der Kunstbestrebungen des Erzherzogs Leopold Wilhelm (V, 343) und Heinrich Zimmermann eine Einleitung zu den wieder abgedruckten Tafeln von Stamparts Prodromus.

Hervorragende Werke der kaiserlichen Kunstsammlungen behandeln folgende Abhandlungen: Zuerst neuere Erwerbungen: Rob. v. Schneider (V, 1 ff.): „Eine Statuette der Artemis“, ein polychromes Marmorwerk, welches in einer feinsinnigen Untersuchung als Copie einer chryselephantinen Statue aus der Zeit des Praxiteles nachgewiesen wird; Eduard R. v. Engerth: Gerard Davids Triptychon: Der Erzengel Michael (V, 110), dieses jüngst aus der Sammlung Artaria erworbene Kunstwerk von einziger Erhaltung würdigend, der Aufsatz wird von drei Radirungen William Ungers begleitet; Aelterer Besitz: Friedrich Kenner, Römische Medaillons (V, 12 ff.), eine Fortsetzung dieser schönen Arbeit von Gallienus bis Maximianus Herculeus; Albert Ilg, Eine Büste des Girolamo Fracostero (V, 58 ff.) und Die Werke Leone Leonis in der kaiserlichen Kunstsammlung, ersteres die Bildnisse dieser veronesischen Gelehrten behandelnd — die Bronzebüste der kaiserlichen Sammlung wird dem Vittoria zugeschrieben —, der zweite von zwei Portraits Karl V. und einem der Königin Maria von Ungarn ausgehend, ein sorgfältig gearbeiteter Beitrag zur Kenntnis dieses noch kaum genügend geschätzten Künstlers; Wendelin Böheim, Ueber einige Jagdwaffen und Jagdgeräthe (V, 97), der Schluss dieser für die Geschichte der Kunstindustrie ergebnisreichen Arbeit; Die Bellerophongruppe des Bertoldo (V, 90 ff.), besprochen von Theodor Frimmel, gibt endlich verspätet die lange gewünschte Abbildung, welche seinerzeit Courajod's glücklicher, in dem Bulletin de la Soc. Nat. des Antiquaires de France 1883 mitgetheilten Entdeckung vorenthalten wurde.

Im zweiten Theile des V. und VII. Bandes werden wieder jene so ergebnisreichen Mittheilungen von urkundlichem Material fortgesetzt, welche das Jahrbuch zu einer Quellenpublikation von hervorragender Bedeutung für die Kunstgeschichte machte. Die Ambraser Sammlung, das Reichsfinanzarchiv, das Archiv des Ministeriums des Innern, das Thun-Hohenstein'sche Archiv in Teschen, die Bibliothek des germanischen Museums in Nürnberg, die Wiener Hofbibliothek, von W. Böheim, Hanns Boesch, Th. Frimmel, Franz Kreyczi, Quirin R. v. Leitner und Heinrich Zimerman für diese Zwecke durchforscht, lieferten Beiträge, die besonders für Erzherzog Ferdinand von Tirol und dessen Sammlungen, sowie für Rudolf II. von Bedeutung sind. Wie wir hören, wird Hofrath Quirin R. v. Leitner

von der Redaction zurücktreten. Mit Bedauern sehen wir ihn scheiden. Er hat, tausend Schwierigkeiten überwindend, diese vortreffliche Publikation geschaffen und glänzend geleitet; in der Geschichte der Kunstwissenschaft hat er sich einen dauernden Ehrenplatz erworben. Hoffen wir, dass er sich vom Jahrbuche nicht ganz zurückzieht, sondern die neue Redaction mit Rath und That weiter unterstützt; zu ihrer Leitung ist dem Vernehmen nach Dr. Heinrich Zimerman ausersehen, den Lesern des Jahrbuches bestens bekannt, da der grösste Theil des Quellenmaterials von ihm bearbeitet, der übrige von ihm schon bisher redigirt wurde. Das ist eine Bürgschaft dafür, dass das Werk in gleich vortrefflicher Weise wird fortgesetzt werden. Franz Wickhoff.

Friedrich Portheim, Ueber den decorativen Stil in der altchristlichen Kunst. Stuttgart, Spemann, 1886. 8°, S. 43.

Die Absicht dieser Arbeit ist, den Nachweis einer einheitlichen geschlossenen Entwicklung der Kunst nach ihrer decorativen Seite hin von der römischen bis an die Grenze der romanischen Zeit durchzuführen; diesen Nachweis hat der Verfasser, dem eine ausgebreitete Kenntnis des gesammten Gebietes der christlichen Kunst zu Gebote steht, Malerei, Sculptur und den decorativen Theil der Architektur untersuchend, mit Sorgfalt und Geist geführt. Die Untersuchung ist durchaus anregend, auch dort, wo sie Widerspruch erregen könnte. Der Verfasser geht wol von der Einsicht in den hellenistischen Ursprung der christlichen Kunst aus, klammert sich aber zu sehr an die gegenwärtig so häufig mit vielem Beifall vorgetragene Lehre von der bald erfolgten Trennung der abendländischen und griechischen Kunst, von denen jede sich unbeirrt durch die andere selbständig entwickelt haben sollte. Durch eine Handschrift, die in der neueren Literatur vernachlässigt, von Portheim in ihrer Wichtigkeit erkannt wurde, gibt er uns selbst einen guten Gegenbeweis. Den Codex 847 der Wiener Hofbibliothek bezeichnet er als ein Werk wahrscheinlich oberitalienischen, unbedingt aber abendländischen Ursprungs, und sieht in ihm mit Recht einen Ueberrest jener Miniaturmalereien, durch welche der Stil der älteren christlichen Kunst den nordwärts lebenden Völkern überliefert wurde. Der Codex besteht jedoch aus zwei vollständig getrennten Theilen, einer ersten Lage von drei Blättern, dem Ueberrest eines griechischen Evangeliars, der schon in alter Zeit einer lateinischen Rufinus-Handschrift vorgebunden wurde. In dieser Handschrift ist nun das griechische Original und die lateinische Nachbildung recht deutlich zu unterscheiden. Ein Vorsatzblatt des Evangeliars, ein Kreuz zwischen Pfauen in einem Kranze darstellend, wurde mit einigen Aenderungen von anderer Hand in anderem Colorit, das deutlich die schwächliche Nachbildung erkennen lässt, als Vorsatzblatt des Rufinus wiederholt (Abbildungen bei Kolar II, 628). So scheinen mir auch die aus Thierleibern, meist Fischen gebildeten Initialen der Handschriften mit Nationalschriften aus dem 8. und 9. Jahrh. nichts als rohe Nachbildungen der in griechischen Handschriften gesehenen Fischbuchstaben zu sein (ein Beispiel aus dem 8. Jahrh. bei Bordier S. 60). Sie mögen immerhin den Weg über Italien genommen haben, wie denn die (S. 35) von Portheim angezogenen Sermone des Heiligen Gregor in der

Ambrosianer Lat. D. 159 Suppl. in Bobio nach 747 geschrieben wurden und durchaus nicht merovingisch sind. Als Beispiele solcher Buchstaben in merovingischen Handschriften möchte ich nachtragen die im Cat. of anc. manuscripts in the British Museum, Pars 2 latin, auf Tafel 30 und 33 abgebildeten Proben eines Augustin aus dem 7. Jahrh. und von Gregors Moralien aus dem 8. Jahrh. Durchaus aber soll durch diese Bemerkungen nicht an Portheims vortrefflicher Arbeit gemängelt werden, sondern nur der ganz verschiedene Standpunkt, den der Referent in dieser Frage einnimmt, gekennzeichnet werden. Franz Wickhoff.

[Nerino Ferri], Indice geografico-analitico dei disegni di architettura civile e militare esistenti nella r. galleria degli Uffizi in Firenze. Roma, presso i principali librai, 1885. 8°, XLVIII u. 231 S.

Für die ganz einzige Sammlung von etwa 7000 Architecturzeichnungen in den Uffizien zu Florenz war bis jetzt kein Verzeichnis vorhanden. Nerino Ferri hat im Auftrage des italienischen Unterrichtsministeriums, von dessen Sammlung unter dem Titel »Indici e catalogi« das vorliegende Werk den dritten Band bildet, diesem Mangel abgeholfen. Das mit seltener Sachkenntnis gearbeitete Verzeichnis, dem die Ordnung der Sammlung vorangegangen war, welche erst Geymüllers, Lancianis, Hülsens bekannte Arbeiten möglich gemacht hatte, gibt die Zeichnungen alphabetisch nach Städten geordnet, in welchem sich die nach diesen Plänen, Aufrissen etc. aufgeführten Gebäude befinden, oder nach deren Gebäuden hier Aufnahmen vorliegen. Die Identificirung dieser Gebäude setzt ein unermüdliches, jahrelanges Studium voraus, für den Autor um so schwieriger, da nur geringe Vorarbeiten vorlagen. Nur bei dem wichtigen Artikel »Roma« hat er sich der sachkundigen Beihilfe Christian Hülsens zu erfreuen gehabt. Mit gutem Grunde wurde das Verzeichnis in geographischer Ordnung angelegt, weil sich die Gebäude mit Sicherheit identificiren lassen, die Künstler aber vielfach ein Gegenstand der Controverse sind. Aber auch in Hinsicht auf Kunst- und Künstlergeschichte ist das Verzeichnis von grossem Werth, weil Ferris Bestimmungen, der durch seine lange Beschäftigung mit diesen Dingen heute als der vorzüglichste Kenner italienischer Architecturzeichnungen gelten darf, massgebend sind. Ein angefügtes kurzes Verzeichnis nach Künstlern erleichtert die Benützung auch für diese Zwecke.

Die Zeichnungen, welche sich nicht geographisch einreihen lassen, werden nach allgemeinen Schlagwörtern geordnet, z. B. architraui, atrii, basamenti, caminetti, capitelli, capelle, case, chiese, cibori, colonne, conventi, cortili, finestre, fontane, fortificazioni, giardini, grotte, logge, macchine idraulici, militari e marinonesche, mobili, monumenti onorarii e sepulcrali, nicchie, palazzi, pareti, ponti, porte, porti, portici, prospettiua, scale, sofitti, tabernacoli, teatri, templi, vestiboli. Schon diese flüchtige Zusammenstellung zeigt, wie mannigfachen Studien durch dieses Verzeichnis vorgearbeitet ist.

Ueberdies hat Ferri noch eine Zusammenstellung der nur durch Aufschriften auf den Zeichnungen der Uffizien bekannt gewordenen Künstler gegeben, eine Arbeit, welche für künftige Künstlerlexica wichtig ist.

Nerino Ferri, durch seine Liebenswürdigkeit und Gefälligkeit, für welche ihm die Besucher der von ihm vorzüglich verwalteten Sammlung der Handzeichnungen der Uffizien nie genugsam Dank abstatten können, ebenso ausgezeichnet, wie durch seine reichen Fachkenntnisse hat durch diesen Catalog eine wissenschaftliche Bearbeitung der italienischen Renaissance-Architektur vorbereitet, die nach vielen Richtungen ihn als Begründer wird betrachten dürfen. Franz Wickhoff.

Jegyzéke az országos levéltárban a magyar és erdélyi udv. kanczelláriák fölállitásáig található herczegi, grófi, bárói, honossági és nemesi okleveleknek összeállította Tagányi Károly. Budapest 1886. 4°, 79 S. (Verzeichnis der in dem Landesarchiv bis zur Errichtung der ungarischen und siebenbürgischen Hofkanzleien vorfindigen Fürsten-, Grafen-, Baronats-, Indigenats- und Adelsurkunden zusammengestellt von Karl Tagányi. Budapest 1886. Verlag des k. ungarischen Landesarchives.)

Die vorliegende Publikation ist die dritte, welche von dem seit dem Jahre 1875 bestehenden ungarischen Landesarchiv ausgegangen ist. 1882 hat dasselbe einen Catalog über die 88 Nummern umfassende, in einem Raum des Landesarchives hergerichtete archivalische Ausstellung (A m. k. országos levéltárban köszemlére kitett okleveleknek jegyzéke) und 1884 die das Landesarchiv betreffenden, bis heute geltenden Gesetze und Verordnungen (A m. k. országos levéltárra vonatkozó máig érvényes törvényeк és rendeletek) veröffentlicht, welch' letztere Schrift ausser in magyarischer auch in französischer Sprache gedruckt ist. Der französische Text entspricht aber dem magyarischen Originaltext nicht vollkommen, so ist az országos levéltár (das Landesarchiv) beständig durch les archives du royaume wiedergegeben, welcher Ausdruck in dem nur den französischen Text verstehenden Leser eine ganz falsche Vorstellung erwecken muss. Wir verweilen etwas bei den das ungarische Landesarchiv betreffenden Normen, da dieselben nicht allbekannt sein dürften, und weil das genannte Archiv ob seines Inhaltes allseitig Beachtung verdient. Das Landesarchiv in Budapest enthält die Archive der vormals bestandenen ungarischen und siebenbürgischen Hofkanzleien, das Archiv des consilium locumtenentiale, das siebenbürgische Gubernialarchiv, das Palatinalarchiv und das Regnicolararchiv (alle seit 1875); ferner das ungarische (Ofner) Kammerarchiv und das siebenbürgische Fiskalarchiv (seit 1876), das Fiumaner Regierungsarchiv und das Archiv der königlichen Kurie (seit 1877), die Archive des Karlsburger Capitels und des Conventes von Kolozsmonostor (seit 1882). Die älteren Urkunden, bis zum Jahre 1526 sind alle in eine Abtheilung, die sogenannte diplomatische Abtheilung gebracht, welche (aus den Jahren 1109—1526) mehr als 36,000 Originale enthält. Wegen Erlaubnis der Archivbenützung loco archivi wende man sich an den Vorstand des Archives, den Landesarchivar. Betreffs besonders wichtiger Documente, hinsichtlich der Benützung von Archivalien ausserhalb der Archivlocalitäten und der Einsicht in Repertorien und Indices von dem Jahre 1740 an ist die Erlaubnis des ungarischen

Ministers des Innern erforderlich. Die Benützungszeit währt an Wochentagen von 9 1/4 bis 1 3/4 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 9 1/4 bis 11 3/4 Uhr. An den Sonntagen von Ostern, Pfingsten und Weihnachten und an dem Stephanstag (20. August) bleibt das Archiv geschlossen. Gegen bestimmte Taxen kann man Abschriften von Archivalien des Landesarchives beziehen oder Abschriften mit den dort befindlichen Originalen vergleichen lassen.

Tagányi's Arbeit, in den Jahren 1883—1886 in der Zeitschrift Turul erschienen, gibt eine Uebersicht über eine bestimmte Gruppe von Urkunden, nämlich über alle in dem Landesarchiv befindlichen Fürsten-, Grafen-, Baronats-, Indigenats- und Adelsurkunden aus der Zeit vor 1690 (Errichtung der ungarischen Hofkanzlei) beziehentlich 1691 (Errichtung der siebenbürgischen Hofkanzlei). Auch sind einige andere ungarische Archive noch herangezogen und sind die in denselben vorfindigen Adelsbriefe in das Verzeichnis aufgenommen; dasselbe zerfällt in 5 auf einander folgende Abtheilungen: Fürsten-, Grafen-, Baronats-, Indigenats-, Adels-Urkunden. In jeder dieser Abtheilungen sind die Urkunden nach den Namen der Familien, welchen sie gelten, in alphabetischer Reihe eingetragen, worauf das Incarnationsjahr der Urkunde und deren archivalische Signatur folgen. Das Verzeichnis enthält etwa 7000 Daten. Es kann nur im öffentlichen Interesse liegen und die Wissenschaft dankbar sein, wenn die Verwaltung des ungarischen Landesarchives dieser Veröffentlichung weitere Mittheilungen über den Inhalt des Archives nachfolgen lässt. *p.*

Ueber die Herkunft der Siebenbürger Sachsen. Von Gymnasiallehrer Dr. Georg Keintzel. Im Programm des evangelischen Obergymnasiums A. B. zu Bistritz (Siebenbürgen), 1887. S. 1 bis 52.

Nach den bisherigen Forschungen über die Siebenbürger Deutschen (Karl Reissenberger im Archiv des Vereins f. siebenb. Landeskunde N. F. XIII, 538 ff.), gestützt besonders auf sprachliche Gründe, steht als Ergebnis fest: der Hapttheil der deutschen Einwanderer ist aus der Gegend des Niederrheins hergekommen. Friedrich Marienburg hat, indem er einen Vergleich anstellte zwischen dem siebenbürgisch-sächsischen Dialect und dem Niederrheinischen, als erster die Verwandtschaft beider Mundarten betont und als Heimat der Siebenbürger Sachsen jenes Gebiet auf beiden Ufern des Rheines bezeichnet, welches zwischen Elberfeld, Krefeld, Aachen, Trier, Koblenz liegt. Auch seither lässt sich wegen Mangel an Urkunden und andrer gut verbürgter Quellen mit historischem Werkzeug nichts erreichen in dieser Frage, und so müssen wir es um so freudiger begrüssen, dass sich die sprachwissenschaftliche Forschung der Sache angenommen hat. Vor mehreren Jahren hat Johann Wolff die rheinfränkische Mundart als die Stamm-Mundart des Siebenbürgisch-Sächsischen erklärt (Der Consonantismus des Siebenbürgisch-Sächsischen, 1873) und nun stellt Keintzel — im Wesentlichen nichts Neues bringend — bezüglich der Herkunft der Siebenbürger Sachsen eine zweifache, vergleichende Untersuchung an, denn einmal vergleicht er den Konsonantismus des Mittelfränkischen mit dem Sieben-

bürgisch-Sächsischen im späteren Mittelalter und im 16. Jahrh., und zweitens vergleicht er die gegenwärtig gesprochenen mittelfränkischen Mundarten mit dem jetzigen siebenbürgisch-sächsischen Dialect. Es ist nicht Sache dieser Zeitschrift, der sprachlichen Untersuchung auf Schritt und Tritt zu folgen, es kommt hier vielmehr darauf an, das Resultat, zu welchem der Verfasser gelangt, festzustellen.

Keintzel weist nach, dass die deutschen Einwanderungen nach Siebenbürgen nicht oder nur in verschwindender Anzahl von niederfränkischem (Flandern, Belgien, Niederlande) oder niederdeutschem Gebiete aus erfolgt sein können, dass hingegen sämmtliche deutsche Einwanderungen nach Siebenbürgen im 12. und 13. Jahrh. oder wenigstens die weitaus überwiegende Masse derselben ausgegangen sein müssen von dem mittelfränkischen Sprachgebiet. „Die ursprüngliche Heimat der Siebenbürger Sachsen ist demnach jenes Gebiet, das seinen nördlichsten Punkt bei Düsseldorf erreicht, das weiterhin begrenzt wird durch eine Linie, die zwischen dem niederdeutschen Solingen, Remscheid und den mittelfränkischen Orten Neukirchen, Burscheid, ferner bei Wipperfürth vorbei zu den Quellen des Siegflusses führt. Von da läuft die Grenzlinie bei Herborn und Dillenburg vorüber nach Limburg und von hier die Lahn hinunter an den Rhein; auf dem linken Rheinufer von Oberwesel aus über Simmern, St. Wendel, nach Saarlouis. Die Grenzlinie schliesst dann noch den nordwestlichen Theil von Deutsch-Lothringen und das ganze heutige Luxemburg ein und trifft auf belgischem Boden bei Arlon, Houfalize das französische Sprachgebiet; die Linie kehrt dann zwischen Aachen und Eupen (niederfränk.) in einem Bogen wieder nach Düsseldorf zurück." (S. 37)

Die Prüfung des Verwandtschaftsverhältnisses der Deutschen in der Zips und jener in Siebenbürgen (S. 41—52) führt zu folgendem Schluss: Die Deutschen in Siebenbürgen und die in der Zips stehen miteinander bezüglich ihrer einstigen Abstammung in einem nahen Verwandtschaftsverhältnis, beide gehören dem Volksstamme der Franken an, und zwar sind die ersten deutschen Colonisten der Zips wahrscheinlich gleichzeitig mit den deutschen Ansiedlern, welche von König Geysa II. (1141—1161) nach Siebenbürgen berufen worden sind, vom mittelfränkischen Gebiete nach Oberungarn ausgewandert.

Zu dem Abschnitt „Ortsnamen" (S. 49) hätte der Verfasser in der 2. Auflage von Maurers Schrift: Die Besitzergreifung Siebenbürgens durch die das Land jetzt bewohnenden Nationen (Berlin 1882) noch weiteres Material gefunden. *p.*

Die historischen Programme der österreichischen Mittelschulen für 1887.

Von den zahlreichen Programmaufsätzen historisch-geographischen Inhalts, die uns vorliegen, heben wir zunächst die folgenden hervor, welche auf ungedrucktem Materiale beruhen, u. zw.: Libellus decimationis de anno 1285. Ein Beitrag zur kirchlichen Topographie von Steiermark und Kärnten im 13. Jahrh. Aus dem Vaticanischen Archive herausgegeben von P. W. Hauthaler (Privatgymnasium Borromaeum in Salzburg). Der Canoniker Alironus de Riccardi aus Venedig erhielt von P. Martin IV. den

Auftrag, den Kreuzzugszehenten in den österreichischen, böhmischen und baierischen Diöcesen einzusammeln (Urk. Montefiascone 1282 Jul. 10, Beil. 1), wurde deshalb 1283 an K. Rudolf empfohlen (Beil. 2) und bereiste auch, mit neuen Instructionen versehen (Beil. 4), jene Gegenden (Beil. 3), fand aber vielfach Hindernisse, da namentlich Abt Friedrich von Moggio die im Salzburgischen erhobenen Gelder nicht herausgeben wollte und sein Vetter Otto v. Pernegg den Alironus sogar gefangen nahm. Erst als der Papst den Abt Heinrich v. Admont mit der Zehentsammlung betraute (Beil. 5) und dieser die Burg des Perneggers berennen liess, wodurch sich nach H. S. 5 die bisher dunkle Ursache der Fehde zwischen dem Abt und dem Ritter erklären würde, ging es vorwärts und konnte Alironus 1285 über das Ergebnis der Sammlung einen Rechenschaftsbericht nach Rom schicken. Dieser libellus decimationis — nach dem Beispiele des Constanzer Berichts, den W. Haid herausgegeben, so benannt — ist nach Kirchen geordnet und für die kirchliche Topographie Steiermarks und Unterkärntens in hohem Grade wichtig. S. 11—20 finden wir ihn nach einer genauen Abschrift H. Denifles aus dem Vaticanischen Archive abgedruckt und von H. mit topographischen Noten versehen. Auch die 5 oberwähnten Beilagen, von denen 1 und 4 bereits bei Potthast Reg. Pont. verzeichnet sind, wurden von Denifle abgeschrieben und collationirt. — Zur Geschichte der Stadt St. Pölten im 15. Jahrhundert von A. Herrmann (Gymnasium St. Pölten). Nach einer zusammenfassenden Erörterung der älteren Rechtsverhältnisse der Stadt werden die Streitigkeiten mit Passau, unter welchem St. Pölten auch grundherrlich stand, sowie die Ereignisse in den Kriegen zwischen Friedrich III. und Mathias Corvinus, und endlich die Ordnung der rechtlich-politischen Verhältnisse und der Uebergang der Stadt an den Kaiser, respective an den römischen König Max (1491) behandelt. Im Anhange druckt der Verf. das Banntaiding von St. Pölten aus dem dortigen Stadtbuche ab (S. 23 f.), dann eine Urkunde B. Ulrichs v. Passau für die Stadt (1461, Sept. 24) und ein Bittschreiben der Fleischhacker an denselben, abgefasst nach dem grossen Brande der Stadt 1474 Jul. 4, ferner eine Reihe bemerkenswerter Urkk., die sich auf die berührte Kriegszeit beziehen (1481—90), endlich Briefe über die definitive Ordnung der Verhältnisse, sämmtliche aus dem St. Pöltener Stadtarchive. Verkehrt ist es, dass H. zwei Stücke, die bereits von Meyer nach schlechten Copien abgedruckt waren, hier nach diesem Drucke wiedergibt und die „Abweichungen" der Originale in den Anmerkungen beifügt. — Suleiman II. vor Marburg 1532 von A. Steinwenter (Gymnasium Marburg) behandelt auf Grundlage bisher ungedruckter Kriegsberichte aus dem krainischen Landesarchive, die als 29 Beilagsnummern gegeben und theilweise auch des Verf. Aufsatz über Hans III. Ungnad (1884) und die Forschungen Ilwofs, die Einfälle der Osmanen in die Steiermark (Mitth. d. hist. Ver. f. Steiermark 1862, 11) ergänzen, das Erscheinen Solimans vor Marburg (16. Juni 1532) und die Vertheidigung der Stadt durch Chr. Willenrainer (nicht Weichselberger, S. 9), welche den Sultan bewog, stromaufwärts eine Brücke zu schlagen und nach schrecklichen Verwüstungen nach Osten abzuziehen. — Beiträge zur Geschichte der Pest in Kärnten (Schluss) von A. Grillitsch (Gymnasium Klagenfurt) schildert auf Grund der Maria-Saaler Landgerichtsacten die Pestepidemie des Jahres 1716. — Die Pri-

vilegien der königl. Stadt Kaaden von C. Uher (Communal-Gymnasium zu Kaaden), eine Arbeit auf Grund von 64 Majestätsbriefen (41 Originalen) vom 14. bis 19. Jahrh. im Stadtarchive zu Kaaden, deren ältester das lat. Privileg Johanns von Böhmen vom 24. Dec. 1319 (abgedr. S. 3), deren letzter eine Marktverleihung K. Franz I. vom 30. Juni 1831 ist. Bis gegen 1421 sind die Privilegien im „Registrum" des dortigen Stadtarchives enthalten, doch keines von Ottokar II., von dem die älteren Gnadenerweisungen für Kaaden herrühren. Abgedruckt ist ferner ein Weinbauprivileg Karls IV. 1374 nach dem Muster Prags, dessen Privilegien beigeschlossen erscheinen (S. 10 f.), ebenso die aus dem Lateinischen übersetzte Urk. Ferdinands I. vom Jahre 1547 (S. 24 f.). — Die Besitznahme Mergentheims durch die Krone Würtemberg im Jahre 1809. Nach Quellen dargestellt von A. Hoppe (I. Thl., Gymnasium Troppau). Verf. benützte zu seiner recht trefflichen Darstellung einen ungedruckten Bericht von 1812 im Codex Nr. 178 im Deutschordens-Centralarchive in Wien, dem zahlreiche Beilagen angefügt sind. Mergentheim a. d. Tauber kam im 13. Jahrh. an den deutschen Orden, wurde 20. April 1809 von den Würtembergern militärisch besetzt und durch den Regierungscommissär v. Maucler in Verwaltung genommen, bald hernach auch annectirt, aber durch einen wüthenden Volksaufstand frei zu machen gesucht. — Zur Geschichte der Stadt und des Piaristengymnasiums in Kremsier. Festschrift aus Anlass des 200jährigen Bestandes des Gymnasiums von J. Stöckl (132 S., Staatsgymnasium zu Kremsier). Der Verf. benützte zu seiner lehrreichen Darstellung die bis 1747 zurückreichenden Schulacten der Anstalt, ferner die ungedruckten, erst aufgefundenen Annales domus Cremsirensis Scholarum Piarum und das f. e. Schlossarchiv zu Olmütz. Vorauf geht eine kurze Geschichte der Stadt Kremsier, dann folgt die Geschichte des dortigen Gymnasiums und seiner älteren Einrichtungen. Im Anhange sind die Stiftungsurkunde des Piaristencollegs und der frommen Schulen in Kremsier vom Erzb. Carl v. Lichtenstein 1687 Juni 16, und die Gründungsurkunde des Sängerknaben-Seminars (1688 Aug. 16) abgedruckt. — Urkundenauszüge aus dem Dornbirner Archive (Forts. u. Schluss) von G. Fischer (Gymnasium Feldkirch). Dieselben umfassen hier die Zeit von 1562—1793; das jüngste Regest ist von der Urk. K. Franz II. von 1793 Oct. 11 über Gewährung eines Wochenmarktes für Dornbirn. — Storia della Dalmazia dal 1797 al 1814 di T. Erber (II. Thl., 152 S., Gymnasium Zara), behandelt hauptsächlich auf Grund ungedruckter Statthaltereiacten in Zara die Geschichte des Landes vom Pressburger Frieden bis c. 1809, also den Uebergang Dalmatiens an Napoleon, die Besetzung von Zara und Ragusa, die Regierung Marmonts und Dandolos, das Erscheinen der russischen Flotte, die Revolution 1807, die Vernichtung von Ragusa und endlich in breiter, aber durchweg interessanter Form den Zustand des Landes nach dem Frieden von Tilsit, gestützt auf zahlreiche Proclamationen der Regierung, die der Darstellung einverleibt sind.

Allgemeinere Themen auf Grund des gedruckten Materiales, historisch-philologische Abhandlungen und Culturhistorisches behandeln: Zur Geschichte der Bukowina ven D. Onciul (Gymnasium zu Czernowitz). Behandelt die ältere Geschichte der B. bis zur Begründung des moldauischen Fürstenthums (1349) mit aufmerksamer Benützung der gedruckten

Quellen und literarischen Hilfsmittel und hat den Gebrauch der Arbeit beim Unterrichte in der Vaterlandskunde vornehmlich im Auge (Forts. folgt). — Der Wettstreit zwischen den Luxemburgern und Habsburgern vom Jahre 1330—1358 von A. Schneider (Realgymnasium Stockerau); eine allgemeine Uebersicht bekannter Dinge in stilistisch etwas manierirter Darstellung. — Die auswärtige Politik Oesterreichs nach dem Aachener Frieden und die Ursache des siebenjährigen Krieges von A. Huber (Staatsrealschule in Pilsen). Compilation ohne lit. Nachweise. — Napoleon I. und die Polen von A. Lewandowski (Realschule zu Sereth), eine kurze Uebersicht, meist nach A. Beer und J. Sporschil (!). — Steiermark im dritten Coalitionskriege von Fr. M. Mayer (I. Gymnasium zu Graz), eine streng fachwissenschaftliche Abhandlung über den Einfall der Franzosen in Steiermark (Nov. 1805), Marmonts Aufenthalt in Graz und den Abzug der Feinde (Jan. 1806) auf Grund der neuesten Literatur. — Charakteristik der Athener zur Zeit des Demosthenes nach dessen Reden dargestellt; mit besonderer Berücksichtigung der drei olynthischen Reden, der drei Philippischen Reden, der Rede vom Frieden und der Rede über die Angelegenheiten im Chersones von E. Jochum (Gymnasium der Augustiner zu Brixen). — De quaestoribus Romanis von W. Niemiec (Gymnasium zu Kolomea). — Die Gegner des Hellenismus in Rom bis zur Zeit Ciceros von L. Koprivšek (Gymnasium zu Rudolfswert in Krain). Gegen den in Rom nach der Eroberung Italiens und Siciliens eingerissenen „Hellenismus", der römisches Wesen zu entnerven begann, erhob sich eine bedeutende Opposition von Seite hervorragender Dichter und Staatsmänner von Naevius bis Cicero und Cato minor, als deren Fortsetzer dann in der Kaiserzeit noch Juvenal erscheint. — Vermuthungen zur Chronologie des sog. Markomannenkrieges unter Marc Aurel und Commodus (161—180) von W. Swoboda (Landesrealschule in Znaim). — Ein Beitrag zur Kritik lateinischer Schriftsteller (zu Cicero, Livius und einigen Spätlateinern) von F. J. Drechsler (d. Gymnasium in Olmütz). — Ein Wort zur ethischen Beleuchtung der Sophokleischen Elektra von J. Braungarten (d. Untergymnasium in Smichow-Prag). — Disputantur non nulla de Aeneide Virgiliana von N. Matijević (Gymnasium zu Ragusa). — Zythos und Zythera von K. Wessely (Gymnasium Hernals-Wien); über das „Bier" bei den alten Aegyptern nach den Berichten griech. Papyri. — Die „nomina propria" mit besonderer Berücksichtigung der griechischen Formen in der Aeneis von E. Siegel (d. Gymnasium in Budweis). — Sallustianische Miscellen von J. Prammer (Gymnasium im 8. Bezirke Wiens). — Incerti auctoris Hisperica famina denuo ed. et explan. J. M. Stowasser (Franz Joseph-Gymnasium in Wien). — Inscriptiones, quae in c. r. Museo archaeologico Salonitano Spalati asservantur von Fr. Bubić (Gymnasium zu Spalato), enthält die Rubriken: tituli sepulcrales, fragmenta varia, tituli graeci (162 S., Forts. folgt). — Die Darstellung der Unterwelt bei Homer, Odyss. XI. und Virgil. Aen. VI.; das Verhältnis Virgils zu Dante: dell' inferno von J. Lechthaler (Gymnasium Meran). — Zahlensymbolik. Eine culturhistorische Skizze von A. Nagele (Staats-

realschule Marburg). Diese interessante Abhandlung besteht aus zahlreichen Nachträgen, Randglossen und Berichtigungen zum vorjährigen Schulprogramm; S. 5 wird aus dem reichlichen Materiale gleichsam ein kurzes Resumé gezogen. — Versus de primis fundatoribus (i. e. Monasterii Zwetlensis). Ins Deutsche übertragen (mit einleitenden hist. Notizen) von K. Riedel (Realgymnasium zu Waidhofen a. d. Thaya). — Hephästion von Theben und sein astrologisches Compendium. Ein Beitrag zur Geschichte der griechischen Astrologie von A. Engelbrecht (Gymnasium Theresianum in Wien). Hier wird uns zum erstenmale die nächst des Ptolemaios τετράβιβλος interessanteste astrologische Prosaschrift aus dem Alterthum, nämlich die κατarχαί des Hephästion von Theben, nach Handschriften der Pariser Nationalbibliothek geboten (l. I.), versehen mit einer textkritischen Einleitung (102 S.). — Amyot als Uebersetzer der Lebensbeschreibung des Perikles von Plutarch von J. Dassenbacher (Gymnasium auf der Kleinseite in Prag). — Die „Maximen" des Herzogs von La Rochefoucauld von H. v. Vintler (Oberrealschule Innsbruck), enthält die Biographie des auch im politischen Leben Frankreichs bethätigten Moralisten (gest. 1680). — Zur Geschichte des Arminius-Cultes in der deutschen Literatur. Eine literarhistorische Abhandlung von P. v. Hofmann-Wellenhof (Landesoberrealschule in Graz). Der hier gebotene erste Theil der Abhandlung erörtert die verschiedenen Documente unserer Literatur über den Arminiuscult seit den Zeiten des Humanismus und der Reformation, wobei natürlich das culturhistorische Element betont und historische Quellen benützt erscheinen, namentlich da, wo von den Versuchen der Humanisten gesprochen wird, eine patriotische deutsche Geschichte zu schreiben. — Die Linz-Budweiser-Bahn. Ein Culturbild aus dem Beginn der Eisenbahnära von J. Scheidl (Handelsakademie in Linz). Nach dem vom Verf. benützten Actenmateriale wurde die genannte Bahn 1824—32 als die „erste öffentliche Eisenbahn des Continents" zur Herstellung der schon verschieden geplanten Verbindung der Donau mit der Moldau vom Ing. Gerstner gebaut. — Riflessioni morali e politiche di tre grandi storici ed uomini di stato, Tucidide, Cornelio Tacito e Nicolò Macchiavelli, studio del G. Babuder (Gymnasium Capodistria). — Quadri storici della Navigazione von A. Milatovich (V. I Romani; naut. Schule zu Cattaro). — Gli studi classici e la chiesa primativa di G. Vettach (Com.-Gymnasium in Triest). — Notizie intorno all'industria ed al commercio del Principato di Trento nei quattro secoli precedenti il Concilio (1545) von J. Dalri (Handelsschule in Trient); benützte zu dieser gedrängten Darstellung auch einzelnes ungedrucktes Material aus dem Statthalterei-Archiv zu Innsbruck. — Titel der in der Lehrerbibliothek des Staats-Obergymnasiums zu Saaz befindlichen älteren Druckwerke von J. Hollub (Gymnasium Saaz); meist alte Classikerausgaben (1489—1599)[1].

Quellenkritik und Biographisches: Der Tiroler Georg Kirchmair von Ragen als Chronist Kaiser Maximilians I. Eine kritische

[1] Im Progr. des Privatgymnasium Vincentinum in Brixen wird S. 55 eine Zechine vom Dogen Laurentius Celsus (1361—65) beschrieben, die aus einem kleinen Goldmünzenfunde bei Brixen stammt.

Untersuchung von A. Simeoner (Privatgymnasium der Franziskaner in Bozen). Kirchmairs v. Ragen (in Bruneck) Chronik, von 1519 ab zeitgenössisch, ist in den Font. rer. austr. SS. I, 221 sq. von Karajan hg. und behandelt die Zeit von 1459—1553. Ueber die Handschrift selbst bemerkt S. nichts, erwähnt nicht einmal Karajans Einleitung, nur einige neue Daten über Kirchmairs Leben (aus Neustift) bringt er bei, sonst ist seine Abhandlung kritisch ebenso mangelhaft, als stilistisch formlos. — Antonio Canova von K. Strasser (mit Abb. des Grabmales P. Clemens XIV.; Staatsrealschule im 2. Bez. Wiens). — Fragmente aus dem Leben des Fragmentisten (Jak. Philipp Fallmerayer, geb. 1790 zu Pairdorf, Gem. Tschötsch bei Brixen, gest. 1861 in München) von J. Chr. Mitterrutzner (Gymnasium der Augustiner in Brixen), bringt eine Reihe herrlicher Briefe des berühmten Stilisten und Historikers, durch die namentlich seine erste Orientreise (1831—34) trefflich illustrirt wird. — Necrolog für Schulrath J. Steger von K. A. Bentfeld (Gymnasium Salzburg). — J. Gutscher (Necrolog von A. Steinwenter; Gymnasium Marburg); Gutscher hat ein systematisches Verzeichnis der Programmarbeiten österr. Gymnasien und Realgymnasien von 1850—67 verfasst. — C. M. Blaas, Nachruf von Fr. Kubin (Realgymnasium Stockerau). Blaas hat als Kunsthistoriker Bedeutendes geleistet, er entdeckte aber bei seinen Arbeiten auch die Predigten des Meisters Görgen v. Gingen (gest. 1465), merkwürdige Kunstgegenstände in Klosterneuburg und schrieb eine culturhist. Abhandlung: Der ewige Jude in Deutschland (1870).

Schulgeschichte und Pädagogik: Zur Geschichte der Anstalt von K. Zenz (102 S., Pädagogium Linz). Beginnt mit der allg. Schulordnung unter Maria Theresia 1774 und schliesst, die Acten der Anstalt benutzend, mit der Gegenwart. — Chronik der Anstalt (1862—1887) von A. Hübner (Jubiläums-Progr. der Landesrealschule in Iglau). — Zur 50jähr. Gedenkfeier der Reichenberger Staatsmittelschule, geschichtliche Skizze von Fr. Hübler (Staatsmittelschule in Reichenberg). — Geschichte des deutschen Communal-Untergymnasiums zu Gaya 1869—87 von Th. Sewera (Gymnasium zu Gaya in Mähren). — Die landwirthschaftliche Lehranstalt in S. Michele a. d. Etsch (1874—86) von E. Mach (mit Abbildungen; landwirthschaftl. Landesanstalt zu S. Michele in Tirol). — Die Mythologie im Kreise des erziehenden Unterrichts von K. Jarz (I. d. Gymnasium zu Brünn).

Linguistik und Literarhistorie: Altdeutsche Idiotismen der Egerländer Mundart (Schluss) von J. Neubauer (Staatsrealschule in Elbogen). — Goethes Reisen von Fr. Maschek (II., 1780—88; Staatsmittelschule Reichenberg). — Examen des oeuvres dramatiques de Voltaire, esquisse littéraire par Fr. Colin (C.-Realschule auf der Schottenbastei in Wien). — Ueber die Hamburger Dramaturgie und Corneilles Discours von H. Kurzreiter (I. Thl., Staatsrealrealschule in Graz). — Die Vorarlberger Dialectdichtung von E. Winder (Gymnasium Innsbruck) mit Biographie Walsers und Feldkirchers.

Aus den geographischen Wissenszweigen: Beiträge zur Geschichte der Erde und ihrer Vegetation (Forts. d. Progr. 1882) von Fr. Krašan (II. Staatsgymnasium in Graz). — Die Form, Anziehung

und materielle Beschaffenheit der Erde, I. (mathematisch mit histor. Einleitung) von Th. Schmid (Staatsrealschule Linz). — Vier subjective Lichtbilder. Das Salzachthal zur Eiszeit von E. Fugger, gezeichnet von J. Czerny (Staatsrealschule Salzburg). Zum ersten Theile finden wir vier subjective (dem Beobachter in bestimmter Form sichtbare) Bilder: Mondregenbogen, Nebelbogen und Thaukranz als Folge der Lichtreflexion, und Nebelringe als Folge der Beugung des Lichts, durch Lichtdruckbilder hübsch illustrirt. Im zweiten Theile wird das Salzachthal zur Eiszeit beschrieben und in einem gelungenen Lichtdruckbilde der Moment dargestellt, in welchem die Abschmelzung des Gletschers unmittelbar südlich des Kapuzinerberges vor sich geht. — Das Nutzwasser von J. Demel (d. Realschule in Olmütz). — Das Wasser der Stadtbrunnen von Prossnitz und jenes seiner artesischen Brunnen von F. Bayer (Landesrealschule Prossnitz). — Die meteorologischen Verhältnisse in Weidenau 1886 von Fr. Wrzal (Gymnasium Weidenau). — Bacteriologische Untersuchungen der Leitmeritzer Trinkwässer und meteorologische Beobachtungen von J. Maschek (Realschule Leitmeritz). — Ergebnisse der in den Jahren 1875—86 an der meteorolog. Beobachtungsstation Krems angestellten Beobachtungen von A. Prey (Gymnasium Krems). — Das Wetter und dessen Vorherbestimmung von L. Gabl (Realschule Trautenau). — Ethnographisches aus Tirol-Vorarlberg von J. Patigler (d. Staatsrealschule in Budweis). Nach einer längeren Besprechung der verwickelten ethnographischen Verhältnisse Tirols handelt P. streng fachlich 1. Ueber einstige Wendensitze in Deutschtirol, worin er Wendensitze in Tirol ausser in Ostpusterthal auf Grund der vorhandenen Literatur ablehnt, 2. die Dialectgebiete von Tirol-Vorarlberg, durch ein übersichtliches Kärtchen gestützt. — Beiträge zur Dialect- und Namensforschung des Pusterthales von A. Unterforcher (Gymnasium Leitmeritz). — Del Sole von L. Klaić (naut. Schule in Ragusa). — Colonie Europee in Africa von A. Costa (86 S., ital. Oberrealschule in Triest).

Aus slavischen Schulprogrammen: Zur Geschichte des baierischen Erbfolgekrieges 1778—79 von J. Matzner (K dějinám války o bavorskou posloupnost' r. 1778—79; Realschule Pisek). Enthält S. 7 f. 74 deutsche Briefe aus Prag und jenen Orten, wo während des bair. Erbfolgestreites die preussischen oder kaiserlichen Truppen gelagert, an einen Unbekannten, welche sich unter den Correspondenzen des Bürgermeisters Martin Kaasch (Ende des vorigen Jahrh.) befunden und nun chronologisch geordnet aus dem Stadtarchive zu Pisek abgedruckt erscheinen. Sie enthalten ausführliche Berichte über die beiderseitigen Truppenbewegungen des Jahres 1778 (Forts. folgt). S. 30 ist auch ein deutsches Spottgedicht auf den Finkenfang bei Maxen unter dem Striche mitgetheilt. — Der Name der Stadt Spalato von M. G. (Ime grada Spljeta, Gymnasium zu Spalato). — Die Kirche der hl. Barbara in Kuttenberg. Beschreibung des Baues von J. Zach und J. Braniš (Chrám sv. Barbory v Hoře Kutné. Popis stavby; Realgymnasium Kuttenberg) mit mehreren Abbildungen und Plänen der Kirche und einzelner Theile derselben. — Das Familienleben der alten Römer von A. Czyczkiewicz

(Życie rodzinne dawynch Rzymiam; Gymnasium Tarnopol). — Historische Skizze der Stadt Stanislawow von A. Szarłowski (Rys historyczny miasta Stanisławowa; Gymnasium Stanislau). — Bemerkungen zum ersten Buche der Chronik des Vincenz Kadlubek von Ph. Świstuń (Uwagi do pierwszej księgi kroniki Wincentego Kadlubka; Gymnasium Rzeszow). — Die Berufung der Kreuzherren (Deutschordensritter) nach Polen von Fr. Zych (Powołanie Krzyżaków do Polski; Gymnasium Przemysl). — Welcher Nationalität waren die Bewohner der Stadt Neu-Bydzow vor dem husitischen Kriege? Nach Originalquellen von E. Malý (Které národnosti bylo obyvatelstvo města Nového Bydžova před válkou husitskou? Dle pramene původního; Realgymnasium zu Neu-Bydzow). — Waldstein und sein Verhältnis zum Kaiser Ferdinand II. von J. Frana (Valdštein a poměr jeho k císaři Ferdinandovi II., Forts. folgt; Gymnasium Jungbunzlau); S. 19 eine Stammtafel Waldsteins. — Zur Geschichte der Stadt Pilgram von W. Petrů (K dějinám města Pelhřimova, drobné zprávy [kleine Berichte]; Gymnasium zu Pilgram). — Von der ehrbaren Institution und den Zünften der Tuchmacher und Schneider in der Stadt Pardubitz an der Elbe. Nach den Quellen des Stadtarchives und des Museums zu Pardubitz von J. Weger (O poctivém řádu a cechu soukenickém a krejčském v městě Pardubicích nad Labem. Dle pramenův archivu městského musea pardubského; Realschule Pardubitz). — Die Erinnerungen der Gemeinde Nuselu-Pankrac von J. Vávra (Paměti obce Nůselsko-Pankracké; b. Staatsrealschule 518 II. in Prag). — Ein dorischer Dom von B. Pospíšil (Chrám dorský; Gymnasium in Časlau) mit Abbildungen im Texte. — Einige Excerpte aus der Geschichte der königl. Stadt Pilsen aus den vorhusitischen Zeiten von J. Strnad (Několik úryvků z dějin královského mesta Plzně z dob před válkou husitskou; b. Realgymnaium in Pilsen). — Ein Versuch der Erklärung des Wortes, welches die Herausgeber der Chronik des Kosmas verändern von J. B. Mašek (Pokus o výklad slova, jež vydavatelé Kosmovy kroniky přepisují; b. Gymnasium auf der Neustadt in Prag). — Von der Völkerwanderung auf dem Gebiete der jetzigen österr. Monarchie vom Jahre 274—650 von B. Kopecký (Stěhováni národů na půdě nynějšího mocnářství rakouského od r. 274—650; b. Privatgymnasium zu Ungarisch-Hradisch). — Frankreich und Deutschland in der Zeit der Hohenstaufen von J. Kosina (Francie a Německo v době Hohenstaufův; Gymnasium zu Hohenmauth). — Das Verhältnis der Ostmark zum deutschen Reiche und ihre historische Entwicklung während dieses Verhältnisses bis 1156 von P. Bryła (Stosounek marchii austriackiéj do państwa niemieckiego i jéj historyczny wśród tego stosunku rozwój do roku 1156; Gymnasium bei S. Hyacinth in Krakau[1])). — Die wichtigsten Veränderungen in der Entwicklung der ungarischen Verfassung I. von Fr. Kunstovný (Nejdůležitější změny u vývoji zřízení uherského I., I. b. Realgymnasium

[1]) Ebendort auch: Aus B. Linde's Briefmappe (Forts.) von K. Petelenz (deutsch).

in Prag). — Saint André und Marie Josef, Brüder der Chenier, von J. Filípek (S.-A. a. M. J., bratři Chénierové; b. Realschule im 3. Bez. in Brünn). — Welchen Nutzen brachte die römische Dichtung in den ersten Jahrhunderten nach Christus? Von P. Krippner (Jak prospívalo římské básnictví v prvním století po Kr.? I. Thl. Staatsmittelschule Prerau). — Von den Wörtern, welche den Menschen in einigen indoeuropäischen Sprachen bezeichnen von J. Pechánek (O slovech znamenajících člověka v některých řečech indoeuropských; Gymnasium zu Jičin). — Von dem Einflusse des öffentlichen römischen Lebens auf die Ausbildung und den Typus der römischen Rednerkunst von J. Kliment (O vlivu veřejného života římského na vývin a ráz římského řečnictví; Gymnasium zu Trebitsch). — Slovenisches auf dem Laibacher Lyceum von M. Pleteršnik (Slovenščina na lubljanskem liceju; Gymnasium Laibach) $2^1/_2$ S. — Beitrag zur historisch-statistischen Uebersicht der Gemeinden des jetzigen Gerichtskreises Pisek von E. Milbauer (Příspěvek ku historicko-statistikému přehledu osad nynějšího soudn-okresu Píseckého; b. Realschule Pisek). — Kartographische Projectionen von A. Hlaváček (Kartografické promítání; Realschule zu Rakonitz).

Innsbruck. S. M. Prem.

Bericht über die achtundzwanzigste Plenarversammlung der historischen Commission bei der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

München im October 1887. In den Tagen vom 28. Sept. bis 1. Oct. wurde die diesjährige Plenarversammlung der historischen Commission unter der Leitung ihres Vorstandes, des wirkl. Oberregierungsrathes v. Sybel aus Berlin, abgehalten. Von den auswärtigen Mitgliedern nahmen an den Sitzungen theil: Hofrath v. Sickel aus Wien, Klosterpropst Frhr. v. Liliencron aus Schleswig, die Professoren Baumgarten aus Strassburg, Dümmler aus Halle, Hegel aus Erlangen, v. Kluckhohn aus Göttingen, Wattenbach und Weizsäcker aus Berlin und v. Wegele aus Würzburg; von den einheimischen ordentlichen Mitgliedern: der Vorstand der hiesigen Akademie der Wissenschaften, Reichsrath v. Döllinger, Prof. Cornelius und Geheimrath v. Giesebrecht, der Secretär der Commission. Auch die hiesigen ausserordentlichen Mitglieder: die Professoren v. Druffel, Heigel, Stieve und der Oberbibliothekar Riezler wohnten sämmtlich den Verhandlungen bei.

Seit der vorjährigen Plenarversammlung sind folgende Publicationen durch die Commission erfolgt:

1. Jahrbücher der deutschen Geschichte. — Geschichte des ostfränkischen Reichs von Ernst Dümmler. Zweite Auflage. Bd. I und II.
2. Deutsche Reichstagsakten. Bd. IX. — Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigmund. Dritte Abtheilung (1427—1431). Herausgegeben von Dietrich Kerler.
3. Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. XXVI. Heft 3.
4. Allgemeine deutsche Biographie. Lieferung 117—125.

Mit Unterstützung der Commission wurde veröffentlicht:

Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig und die deutsch-venetianischen Handelsbeziehungen. Von Dr. Henry Simonsfeld. 2 Bde.

Die im Laufe der Verhandlungen erstatteten Berichte ergaben, dass bei allen Unternehmungeu der Commission die Arbeiten in Fortgang sind und schon in der nächsten Zeit mehrere neue Publicationen erfolgen werden. Die Nachforschungen in den Archiven und Bibliotheken sind auch im verflossenen Geschäftsjahre in grossem Umfange fortgesetzt worden, und immer aufs neue hat die Commission mit dem wärmsten Danke die Zuvorkommenheit anzuerkennen, mit welcher ihre Arbeiten von den Vorständen der Archive und Bibliotheken unterstützt werden.

Das grosse Unternehmen der deutschen Reichstagsacten, dessen Oberleitung in der Hand des Geheimraths v. Sybel liegt, ist nach verschiedenen Seiten erheblich gefördert worden. Von der ersten Serie ist der 9. Band (1427—1431) veröffentlicht worden. Der Herausgeber ist Oberbibliothekar Dr. Kerler in Würzburg, der auch das chronologische Verzeichnis der Urkunden und Acten verfasst hat. Ausser ihm ist hauptsächlich der Leiter dieser Serie, Prof. Weizsäcker, betheiligt gewesen. In der Correctur wurde der Herausgeber durchgehends von Bibliothekar Dr. Haupt in Giessen unterstützt, der auch das alphabetische Register der Orts- und Personen-Namen verfertigte. Jetzt lag der Commission auch der 6. Band (1406—1410) gedruckt vor, abgesehen von den Registern, und wird mit diesen noch vor Jahresschluss ausgegeben werden. Er ist die gemeinsame Arbeit der drei gleichberechtigten und gleichverantwortlichen Genossen: Prof. Bernheim in Greifswald, Dr. Quidde zu Königsberg i. Pr. und Prof. Weizsäcker. Das chronologische Verzeichnis der Urkunden und Acten, sowie das alphabetische Register der Orts- und Personen-Namen sind von Dr. Schellhass in Frankfurt a. M. Die dem Dr. Quidde unterstellten Arbeiten für die späteren Bände (Bd. 10 f.) sind durch diesen und die beiden anderen ständigen Mitarbeiter, Dr. Schellhass und Dr. Heuer in Frankfurt a. M. fortgeführt worden. Zunächst soll die Fertigstellung des 10. und 11. Bandes, welche Dr. Quidde herausgeben wird, möglichst gefördert werden; sie werden den Schluss der Regierung K. Sigmunds und die Regierung K. Albrechts II. umfassen.

Für die in der vorjährigen Plenarversammlung beschlossene zweite Serie der Reichstagsacten, welche sich auf die Regierung K. Karls V. beziehen wird und deren Bearbeitung Prof. v. Kluckhohn als Leiter übertragen wurde, sind die Vorarbeiten von Dr. Friedensburg in Göttingen zunächst mit der Durchsicht der Literatur begonnen worden, wobei ihn Dr. Wrede in Göttingen als ständiger Hilfsarbeiter unterstützte. Um das in den Archiven erhaltene Actenmaterial nach Umfang und Beschaffenheit kennen zu lernen und das Brauchbare, vorerst aus den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts, zu verzeichnen, wurden von dem Leiter der Serie und Dr. Friedensburg längere Reisen unternommen. Der letztere besuchte Gotha, Erfurt, Magdeburg, Zerbst, Berlin, Schwerin, Hamburg, Düsseldorf, Köln, Coblenz, arbeitete längere Zeit in Dresden und wiederholt in Weimar. Prof. v. Kluckhohn untersuchte, neben den Staatsarchiven in Hannover, Wolfenbüttel, Wiesbaden, Darmstadt, Karlsruhe, Stuttgart, München, Nürnberg, Bamberg und Wien, die Archive der ehemaligen Reichsstädte Wetzlar,

Frankfurt a. M., Speier, Hagenau, Esslingen, Reutlingen, Rottweil, Constanz, Ueberlingen, Ravensburg und die fürstlichen Archive zu Donaueschingen, Braunfels und Lich. Das Resultat der Untersuchungen war in den einzelnen Archiven sehr verschieden; nicht selten boten weniger besuchte Archive eine überraschende Ausbeute. Dank der gefälligen Vermittelung der Bibliotheksverwaltung in Göttingen konnten dort schon im Laufe des Sommers Acten aus einigen auswärtigen Archiven benutzt und namentlich das Material für den Krönungstag, 1520, und den Reichstag zu Worms, 1521, gesammelt werden. In Wien hat der k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivar Dr. Winter die in dem dortigen Staatsarchiv nothwendigen, umfassenden Arbeiten unter seine Aufsicht genommen.

Für die von Prof. Hegel herausgegebene Sammlung der deutschen Städtechroniken wurde die Bearbeitung der niederrheinisch-westfälischen Chroniken unter Leitung des Prof. Lamprecht in Bonn fortgesetzt und der 1. Band, der 20. der ganzen Sammlung, welcher die Chroniken von Dortmund und Neuss enthält, im Druck nahezu vollendet. Es fehlen nur noch Einleitung, Glossar und Register. An der Bearbeitung haben sich ausser Prof. Lamprecht betheiligt: Dr. Hansen in Münster, Prof. Franck in Bonn, Dr. Ulrich in Hannover und Dr. Nörrenberg in Marburg. Die kleinen Aachener chronikalischen Stücke, welche früher noch für diesen Band bestimmt waren, mussten für den folgenden zurückbehalten werden. Dieser wird ausserdem die Chroniken von Soest vollständig bringen, nachdem man übereingekommen ist, die satyrischen und polemischen Schriften des sogenannten Daniel von Soest als für die Sammlung der Städtechroniken weniger geeignet von denselben auszuschliessen und Dr. Jostes, der ihre Bearbeitung übernommen hatte, die Herausgabe an anderm Orte zu überlassen. Dagegen kommt hinzu ein neu aufgefundenes Gedicht über die Soester Fehde in einer Paderborner Handschrift, das, wenn auch in schlechten Knittelversen geschrieben, doch die Ereignisse zuverlässig und vom Standpunkte Kölns schildert. Inzwischen hat Dr. Hansen als Vorarbeit eine Studie zur Vorgeschichte der Soester Fehde in der Westdeutschen Zeitschrift (Ergänzungsheft 3) veröffentlicht.

Der Druck des 6. Bandes der von der Commission herausgegebenen älteren Hanserecesse, bearbeitet von Stadtarchivar Dr. Koppmann in Rostock, war leider längere Zeit unterbrochen, wird aber demnächst aufgenommen und ohne Hemmnis fortgeführt werden. Auch die Arbeiten für die Wittelsbacher Correspondenzen werden hoffentlich bald zu neuen Publicationen führen.

Die Sammlung der vatikanischen Acten zur deutschen Geschichte in der Zeit Ludwigs des Bayern ist von dem Herausgeber, Oberbibliothekar Dr. Riezler, so weit gefördert worden, dass der Druck des 1. Bandes hat beginnen können. Den Verlag hat die Wagner'sche Universitätsbuchhandlung in Innsbruck übernommen.

Von der Geschichte der Wissenschaften in Deutschland ist im verflossenen Jahre keine neue Abtheilung erschienen, aber es besteht die Aussicht, dass die Geschichte der Kriegswissenschaft und die Geschichte der Medicin bald der Presse werden übergeben werden können. Nach wie vor ist die Commission eifrig bemüht, das grosse Unternehmen möglichst bald zum Abschluss zu bringen.

Den Jahrbüchern der deutschen Geschichte steht in der nächsten Zeit eine neue Bereicherung bevor. Der 1. Band der Geschichte Karls des Grossen ist in der zweiten von Prof. Simson in Freiburg i. Br. besorgten Auflage im Druck fast beendet. Prof. Meyer v. Knonau in Zürich hat den 1. Bd. der Jahrbücher K. Heinrichs IV. so weit vollendet, dass der Druck nach Ostern beginnen wird, und auch Geh. Hofrath Winkelmann in Heidelberg hofft im nächsten Jahre den 1. Bd. der Jahrbücher K. Friedrichs II. druckfertig herzustellen.

Von der Allgemeinen deutschen Biographie, redigirt von Klosterpropst Frhrn. v. Liliencron und Prof. v. Wegele, sind der 24. und der 25. Bd. erschienen. Der ununterbrochene Fortgang des Werkes, dessen weitaus grösserer Theil bereits vorliegt, ist gesichert.

Die durch eine lange Reihe von Jahren fortgesetzte Zeitschrift: Forschungen zur deutschen Geschichte, hat mit dem 26. Bande ihren Abschluss erhalten.

Für das von Oberlandesgerichtsrath a. D. Ludwig Molitor bearbeitete Urkundenbuch der Stadt Zweibrücken ist ein Druckzuschuss beantragt worden. Die Commission hofft, dass die Veröffentlichung des Urkundenbuches sich wird ermöglichen lassen.

Da die Commission mehrere ihrer hervorragendsten Mitglieder durch den Tod verloren hat, ohne dass bisher ein Ersatz eingetreten ist, glaubte sie auf eine Vermehrung ihrer Arbeitskräfte Bedacht nehmen zu müssen. Die Plenarversammlung hat deshalb mehrere namhafte und um die Arbeiten der Commission verdiente Gelehrte theils zu ordentlichen, theils zu ausserordentlichen Mitgliedern gewählt und deren Ernennung an allerhöchster Stelle beantragt.

Bericht über die sechste Plenarsitzung der badischen historischen Commission.

Karlsruhe im November 1887. Die sechste Plenarsitzung der badischen historischen Commission hat am 4. und 5. Nov. in Karlsruhe stattgefunden. Derselben wohnten die ordentlichen Mitglieder Geh. Rath Knies, Geh. Hofrath Winkelmann und Hofrath Erdmannsdörffer aus Heidelberg, Geh. Hofrath v. Holst, die Professoren Kraus und Simson aus Freiburg, Archivdirector v. Weech, Geh. Archivrath Dietz, Archivrath Schulte, Geh. Hofrath Wagner aus Karlsruhe und Archivar Baumann aus Donaueschingen und die ausserordentlichen Mitglieder Prof. Hartfelder aus Heidelberg und Prof. Roder aus Villingen, sowie als Vertreter der Grossh. Regierung Se. Exc. der Präsident des Grossh. Ministeriums der Justiz, des Cultus und Unterrichts, Wirkl. Geh. Rath Dr. Nokk und Geh. Referendar Dr. Arnsperger bei. Die ordentlichen Mitglieder, Archivdirector a. D. Frhr. Roth v. Schreckenstein aus Karlsruhe und Prof. König aus Freiburg hatten ihr Ausbleiben entschuldigt. Das ordentliche Mitglied, Geh. Justizrath Gierke in Berlin hat infolge seiner Berufung an die Universität Berlin und die dadurch veranlasste Unmöglichkeit, an den Arbeiten der Commission einen regelmässigen Antheil zu nehmen, beantragt, seine Enthebung von der Mitgliedschaft zu erwirken.

Die im Laufe der Sitzung erstatteten Berichte weisen nach, dass alle von der Commission in Angriff genommenen wissenschaftlichen Publicationen in gutem Fortgang begriffen sind.

Von der Politischen Correspondenz des Grossherzogs Karl Friedrich von Baden sind, wie Hofrath Erdmannsdörffer berichtet, 17 Bogen des ersten Bandes gedruckt, so dass bis Ostern 1888 dem Erscheinen dieses Bandes mit Sicherheit entgegengesehen werden kann. Derselbe wird die Beziehungen Badens zum Deutschen Fürstenbunde und zur Reichspolitik in den Jahren 1783 bis 1789, die auswärtigen Beziehungen der Markgrafschaft (zu Frankreich, Holland und Russland) im gleichen Zeitraum, sowie deren erste Zusammenstösse mit der französischen Republik bis in das Jahr 1794 behandeln.

Von den Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Constanz, die unter v. Weech's Oberleitung Dr. Ladewig bearbeitet, ist vor kurzem die zweite Lieferung versandt worden. Auf einer grösseren archivalischen Reise hat Dr. Ladewig 63 grössere und kleinere Archive in Süddeutschland und der Schweiz besucht und das ungedruckte Material, so weit es noch nicht herangezogen war, mit möglichster Vollständigkeit zusammengebracht, so dass der Druck nun ohne Unterbrechung wird fortgesetzt werden können. Für das Jahr 1888 ist die Versendung dreier weiteren Lieferungen beabsichtigt.

Auch von den Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, die unter Oberleitung Winkelmanns nach Dr. Kochs Ausscheiden von nun an Dr. Wille in Heidelberg allein bearbeitet, ist eine zweite Lieferung versendet und ebenfalls Fortsetzung des Druckes ohne längere Unterbrechungen gesichert. Durch das neu beigebrachte bisher ungedruckte Material wird insbesondere die Kenntnis der Zeit Kurfürst Ruprechts I. erhebliche Bereicherung erfahren.

Die sehr umfassenden Vorarbeiten für die Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Gaue, deren Bearbeitung dem Prof. Gothein in Karlsruhe übertragen ist, sind nach dessen von Geh. Rath Knies verlesenen und erläuterten Berichte nahezu vollendet und es darf mit Sicherheit gehofft werden, dass der nächsten Plenarsitzung der grössere Theil des Werkes druckfertig vorgelegt werden kann.

Ebenso ist von Dr. Heyck, der infolge seiner Habilitation an der Universität Freiburg aus der Stelle eines Hilfsarbeiters für die allgemeinen Zwecke der Commission ausgeschieden und durch Dr. Obser ersetzt worden ist, berichtet worden, dass er die ihm in der vorigen Plenarsitzung übertragene Ausarbeitung einer Geschichte der Herzoge von Zähringen so weit gefördert hat, dass er deren Vollendung bis zur Plenarsitzung des Jahres 1888 in sichere Aussicht stellen kann.

An dem Topographischen Wörterbuch des Grossherzogthums Baden hat unter v. Weechs Leitung Dr. Krieger rüstig weitergearbeitet und bis jetzt etwa 16,000 Namensformen verzeichnet. Der Abschluss dieser Arbeit ist für das Ende des Jahres 1889 ins Auge gefasst.

Für die Herausgabe der Tagebücher und Kriegsacten des Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden i. d. J. 1693—97 hat Archivrath Schulte die gedruckte Literatur durchgesehen und mit Bearbeitung des Jahres 1693 begonnen. Zur Ausfüllung empfindlicher Lücken der in Karlsruhe aufbewahrten Acten ist eine archivalische Reise nach

Wien unerlässlich. Von diesem Werk soll jedenfalls ein Theil bis nächsten Herbst im Drucke vorliegen.

Von der neuen Folge der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, deren Redaction Archivrath Schulte besorgt, ist im Jahre 1887 der 2. Band erschienen, das 1. Heft des 3. Bandes befindet sich im Drucke.

Infolge der Erkrankung des Directors August Thorbecke in Heidelberg ist leider die demselben übertragene Herausgabe der Heidelberger Universitäts-Statuten des 16.—18. Jahrhunderts in's Stocken gerathen.

Die Durchforschung, Ordnung und Verzeichnung der Archive und Registraturen der Gemeinden, Corporationen und Privaten des Grossherogthums, welcher sich unter dem Respiciat von Baumann, Roder, v. Weech und Winkelmann 58 Pfleger widmen, hat auch im Jahre 1887 erhebliche Fortschritte gemacht. Es liegen im Ganzen nunmehr Berichte und Verzeichnisse über die Archive und Registraturen von 641 Gemeinden, 332 Pfarreien, 14 Grundherrschaften, 3 weiblichen Lehr- und Erziehungsanstalten (ehemaligen Klöstern), 1 Gymnasium, 1 Alterthumsverein, sowie über die im Besitz von 14 Privaten befindlichen Archivalien vor.

Von dem Codex diplomaticus Salemitanus, herausgegeben von Archivdirector v. Weech, ist mit Unterstützung der Commission die 1. Lieferung des 3. Bandes erschienen.

Im Verlaufe der Sitzung wurde beschlossen, folgende neue Arbeiten in Angriff zu nehmen: 1. Fortführung der Regesten der Pfalzgrafen bis 1509 unter Winkelmanns Oberleitung durch Dr. Wille. — 2. Bearbeitung der Regesten der Markgrafen von Baden von Markgraf Hermann I. bis zur Uebergabe der Regierung durch Markgraf Christof I. an seine Söhne (1515) unter v. Weechs Leitung durch die sämmtlichen akademisch gebildeten Beamten des Grossh. General-Landesarchivs. — 3. Herausgabe der Physiokratischen Correspondenz des Markgrafen (späteren Grossherzogs) Karl Friedrich von Baden durch Geh. Rath Knies.

Sodann fand die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes und die statutenmässige Neuwahl des Vorstandes und des Secretärs statt, welche noch der Allerhöchsten Bestätigung unterliegen.

Personalien.

Hofrath Th. v. Sickel wurde durch Verleihung des neugestifteten „Ehrenzeichens für Kunst und Wissenschaft" ausgezeichnet und zum Mitglied der k. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen und bei den jüngsten Wahlen des Institut de France zum correspondirenden Mitglied der Académie des Inscriptions et Belles Lettres gewählt. Am 27. Oct. 1887 wurde ihm eine zur Feier seines dreissigjährigen Professoren-Jubiläums von Schülern und Freunden gewidmete Medaille und Adresse überreicht.

Ernannt wurden J. Emler zum ordentlichen Professor an der böhmischen Universität in Prag, S. Laschitzer zum Custos der k. k. Studienbibliothek in Klagenfurt, Prof. K. Rieger zum Bezirksschulinspector, K. Schalk zum Amanuensis der Universitätsbibliothek in Wien, E. Wertheimer zum Professor an der Rechtsakademie in Pressburg.

Custos H. Zimerman wurde mit der Redaction des „Jahrbuches der Kunstsammlungen des a. h. Kaiserhauses" betraut.

An der Universität Wien habilitirten sich S. Herzberg-Fränkel für Geschichte des Mittelalters und historische Hilfswissenschaften, A. Pribram und Fr. Stöber für Geschichte, an der Universität Innsbruck O. Redlich für historische Hilfswissenschaften, an der deutschen Universität in Prag O. Weber, an der Universität in Graz A. Chroust für Geschichte, an der Universität Bonn H. Thode für Kunstgeschichte.

M. Faber trat als Volontär im Archiv des k. u. k. Finanzministeriums in Wien ein.

Am 15. Nov. 1887 starb Adolf Fanta nach langem Siechthum in seiner Heimat. Geboren am 17. Jänner 1856 zu Stupka in der Bukowina besuchte er das griech.-orient. Gymnasium zu Suczawa und bezog 1874 die Universität Wien. 1879 wurde er zum Dr. phil. promovirt und als ordentliches Mitglied in das Institut für öst. Geschichtsforschung aufgenommen. 1882 publicirte er seine Dissertation „Der Staat in der Ilias und Odyssee. Ein Beitrag zur Beurtheilung der homerischen Verfassung" (Innsbruck, Wagner). Im Nov. 1882 ging er, nach Kaltenbrunner der erste römische Stipendist, nach Rom und arbeitete unter dessen Leitung bis Juni 1883 im vatikanischen Archiv. Die Ergebnisse dieser Arbeit werden die zu gewärtigenden Monumenta Habsburgica von Kaltenbrunner bringen. Aus seiner Ausbeute publicirte Fanta selbst den interessanten „Bericht über die Ansprüche des Königs Alfons auf den deutschen Thron" (Mittheilungen 6, 94—104) und als Frucht eines Ausfluges nach Neapel den vielbeachteten Aufsatz „Die angiovinischen Register im Archivio di Stato zu Neapel" (Mittheilungen 4, 450—462). Nach der Rückkunft von Rom trat er als Mitarbeiter an der Abtheilung Diplomata der Monumeuta Germaniae ein. Dem Kreise dieser äusserst fleissigen, bis ins kleinste Detail sorgsamen und gewissenhaften Thätigkeit gehört seine bedeutendste Arbeit an „Die Verträge

der Kaiser mit Venedig bis zum Jahre 983« (Mittheil. Ergzgsbd. 1, 51—128). Dazu kommen mehrere der in unserer Zeitschrift veröffentlichten »Excurse zu Ottonischen Diplomen«, eine Untersuchung über »Die Urkunden Ludwig II. für Monte Amiata« (Mittheil. 5, 407—415) als Anhang zu den »Unedirten Diplomen«, die er zumeist druckfertig machte, und einige Literaturartikel. Seine letzte Arbeit, »Die Notare der italienischen Kanzlei Otto II.«, brachte das eben ausgegebene Ergänzungsheft (S. 553—567). Andere kritische Untersuchungen über die Urkunden süditalienischer Klöster, wie S. Vincenzo am Volturno und Montecasino, werden in der Ausgabe der Diplomata theilweise Verwerthung finden. Manches, wie die Vervollständigung eines von Stumpf angelegten Klosterverzeichnisses, ist unvollendet geblieben. Vor etwa zwei Jahren zwang ihn eine Lungenkrankheit seine Stellung bei den Diplomata aufzugeben. Vergeblich suchte er in einem südlicheren Klima und in seiner Heimat Heilung. Mit Fanta ist einer der tüchtigst geschulten Diplomatiker, ein begabter Mann mit vielseitigem Wissen, ein ehrlicher und anspruchsloser Charakter geschieden.

Den XVI. Curs des Instituts (1885—1887) absolvirten
als ordentliche Mitglieder:

Bretholz Berthold, Dr. phil.
Erben Wilhelm, Dr. phil.
Milkowicz Wladimir, Dr. phil.
Schnerich Alfred.
Tangl Michael.

als a. o. Mitglieder:

Chroust Anton, Dr. phil., 1886—1887.
Schönherr Julius, 1886—1887.
Stöber Fritz, Dr. phil., 1885—1886.

Als Thema der Hausarbeiten wählten:

Bretholz: Die Urkunden der Herzoge Albrecht III. und Leopold III. von Oesterreich aus der Zeit ihrer gemeinschaftlichen Regierung 1365—79.
Erben: Die historischen Aufzeichnungen des Stiftes Matsee.
Milkowicz: Zur Geschichte der Karthäuserklöster in Krain.
Schnerich: Die beiden biblischen Cyclen des Doms zu Gurk.
Tangl: Studien über den liber fundationis monasterii Zwetlensis.

Aufgenommen wurden 5 ordentliche und 6 ausserordentliche Mitglieder.



Kleinere Forschungen zur Geschichte des Mittelalters X—XIV.

Von

Paul Scheffer-Boichorst.

X. Zu den mathildinischen Schenkungen.

Die Echtheit der Urkunde vom 17. November 1102, durch welche die grosse Gräfin das Verhältnis des Kaiserthums zum Papstthum noch lange Zeit über ihren Tod hinaus beeinflusst hat, wurde im vorigen Jahrhundert wol geleugnet[1]); heute scheinen alle Bedenken zerstreut zu sein[2]). Ja, kaum begreift man noch, wie überhaupt einmal Zweifel entstehen konnten. Nicht blos besitzen wir in den Vaticanischen Grotten ein Marmorfragment, auf welchem der erste Theil der Urkunde erhalten ist[3]), — auch die inneren Merkmale bezeugen klar

[1]) J. F. Joachim De spurio Mathildino dono, Entdeckter Ungrund der Mathildinischen Schenkung. Hallae 1786. [2]) Doch wollte noch in unserem Jahrhundert H. Leo Gesch. Italiens I. 479 die Urkunde als solche nicht anerkennen, nur die Thatsache der Schenkung meinte er nicht bestreiten zu dürfen. [3]) Sarti et Settele Ad Dionysii opus de Vaticanis cryptis appendix 40. Bei Anführung dieses Werkes nehme ich die Gelegenheit wahr, das Folgende zu bemerken. Als ich Nr. IX der Kleineren Forschungen schrieb, kannte ich nur den Titel, das Buch selbst war hier nicht vorhanden. Es traf am 29. Juni 1887 auf hiesiger Bibliothek ein; damals war aber das 3. Heft des 8. Bandes dieser Zeitschrift schon ausgegeben. So konnte ich den Lesern nicht mehr mittheilen, dass die von mir VIII. 423—.426 durchgeführte Vergleichung der päpstlichen Epitaphien mit Flodoards De triumphis apud Italos bereits von Sarti und Settele angestellt war; auch haben dieselben schon erkannt, dass die S. 426 erwähnte Grabschrift nicht auf einen Johann, sondern auf Marinus I. zu beziehen ist. Ich habe also eine Arbeit veröffentlicht, die von Anderen schon 1840 gemacht war. Doch denke ich nicht, das Unglück sei eben ein grosses: den sämmtlichen Autoren, die ich S. 426 Anm. 4. 5. 6. aufführe, ist das Werk von Sarti und Settele wahr-

und bestimmt, dass die Acte aus der Kanzlei und Umgebung Mathildens hervorging. Die Notare z. B. finden wir mehrfach an ihrer Seite[1]), und die formelhaften Wendungen oder auch die sachlichen Verfügungen stimmen mit denen anderer Urkunden der Gräfin so genau überein, dass der letzte Herausgeber dieselben wol gar benutzen konnte, um den Text festzustellen[2]). Ich hebe einen Satz hervor, nicht so sehr, um das Verhältnis vor Augen zu führen, als um damit zu anderen Erörterungen hinüberzuleiten. Am 29. August 1110 sagt Mathilde in einer Schenkung, die sie ihrem geliebten Kloster Polirone macht: „Insuper per cultellum, festucum nodatum, wantonem, guasonem terrae atque ramum arboris me exinde foris expuli, warpivi et me absentem feci et a parte predictae ecclesiae proprietatem ad abendum reliqui, faciendum exinde pars ipsius ecclesiae iamdicti monasterii aut cui pars ipsius ecclesiae dederit quicquid voluerit“[3]). Damit vergleiche man nun die Urkunde für den heiligen Stuhl: „(Confirmo) insuper per cultellum, festucam nodatam, guantonem et guuasionem terrae atque ramum arboris et me exinde foras expuli, guarpivi et absentem me feci et a parte ipsius ecclesie habendum reliqui, faciendum exinde pars ipsius ecclesie, aut cui pars ipsius ecclesie dederit, a presenti die quicquid voluerit.“ Wie man sieht, ist trotz der zwischen liegenden acht Jahre der Ausdruck der gleiche, und ich muss hinzufügen: er ist der gleiche, obschon der Schreiber das eine Mal Guido, das andere Mal Rudolf heisst[4]). Die Kanzlei Mathildens folgt strengsten Traditionen: gegen sie ist in unserer Urkunde nirgends verstossen. Doch, wie gesagt, habe ich die Vergleichung mit dem obigen Satze angestellt, weniger zu dem Zweck, einen diplomatischen Beweis für die Echtheit zu führen, als um mich meinem eigentlichen Thema zu nähern.

„Pars ecclesiae“ ist in den Urkunden Mathildens der oft wiederkehrende Ausdruck für die Kirche selbst[5]), und die Grossgräfin be-

---

scheinlich ebenso unzugänglich gewesen, wie mir, als ich den Aufsatz schrieb: es gehört offenbar zu den seltenen, wie es denn etwa in München und Wien nicht vorhanden ist.

[1]) Auch der Cardinal Bernhard, der die Schenkung vom 17. November 1102 entgegennahm, ist zur Zeit mehrfach am Hofe der Mathilde nachzuweisen. Am 14. October ist er mit ihr zu Canossa, wo dann einen Monat später die Urkunde ausgestellt wurde. Muratori Ant. Ital. V. 207. [2]) Pannenborg Studien zur Gesch. der Herzogin Matilde 40—42. [3]) Margarini Bull. Cassin. II. 128. [4]) Ohne viel zu suchen, habe ich die gleiche Wendung noch bei einem dritten Schreiber Mathildens gefunden, dem Johann, der eine ihrer Urkunden von 1107 zu Papier brachte. Calmet Hist. de la Lorraine III, Preuves S. 59. Danach Rena e Camici Serie de' duchi di Toscana X. 58. 59. [5]) Pannenborg a. a. O. 41 Anm. g.

stimmte also, dass die römische Kirche, welche ihr gesammtes Eigengut aus erster Hand empfing, mit demselben nach Gutdünken schalten und walten dürfe, dass der Papst auch einem Zweiten den Besitz verleihen könne und dass diesem dann gleich freies Verfügungsrecht zustehen solle. Die Curie hat nun aber nicht blos einzelne Stücke des mathildinischen Gutes, sondern dessen ganzen Complex eben einer zweiten Gewalt übertragen, nämlich der Geberin selbst. Freilich ein ausdrückliches, in Worte gefasstes Zeugnis, dass Mathilde das Gebiet in vollem Umfange zurückerhielt, ist uns nicht überliefert. Wenn wir jedoch nachweisen können, dass sie fortan über dieses und jenes Gut ganz nach ihrem Belieben verfügt, dabei aber die Oberhoheit der römischen Kirche zum Ausdrucke bringt; wenn sie dann ein anderes Mal mit ihrem ehemaligen Volleigen in ebenso souverainer Weise verfährt, ohne dass sie dabei nun des Rechtes der Kirche gedächte, so kann wol kein Zweifel sein: sie besitzt allerdings Alles unter Oberhoheit der Kirche, aber dies Verhältnis beengt sie so wenig, dass sie gleichsam nach Laune desselben gedenkt oder nicht gedenkt.

Es wird sich lohnen, an den Urkunden zu verfolgen, in welcher Art wol das Eigenthum der römischen Kirche gekennzeichnet ist. — 1103 macht Mathilde dem Kloster Nonantola eine grosse Schenkung, und zwar „iussione et data licentia domni Bernardi Dei nutu sancte Romane ecclesie cardinalis atque in Lombardie partibus vicarii domni Paschalis, summe sedis antistitis.“ Im weiteren Verlaufe der Urkunde sagt sie dann von den Objecten ihrer Schenkung, die in der Grafschaft Ferrara liegen: „omnes scilicet res supradictas, quas prelibate sancte Romane ecclesie iure proprietario tradidi et nunc ab ea videor possidere“; und zum Schlusse verfügt sie, „ut pro omnibus suprascriptis rebus a parte iam fate Nonantulane ecclesie unus bisancius annualiter in Lateranensi palatio pensionis nomine persolvatur“[1]). Schärfer oder mit mehr Worten, wie hier, hat Mathilde später nie das Obereigenthum Roms anerkannt. — Ohne dass desselben ausdrücklich gedacht würde, ergiebt es sich doch aus den Bestimmungen einer Urkunde vom Jahre

---

[1]) Die Urkunde ist mehrfach gedruckt, z. B. nach Fiorentini Mem. della grancontessa M. II. 177 bei Rena e Camici XI. 72. Nach den Daten: 1102. 10 kal. april. ind. 11 könnten wir sie auf 1102 beziehen, sie also vor die Schenkung vom 17. November ansetzen; aber ind. 11 weist auf 1103, und dann befand Mathilde sich Mitte März zu Carpineto im Gebiete von Modena, während sie nach unserer Urkunde damals zu Panciano in der Grafschaft Ferrara gewesen sein müsste; endlich ist der Cardinal Bernhard, der mit ihr zu Panciano war, noch am 4. März 1102 in Rom nachzuweisen.

1104. Eine Schenkung an Kloster Polirone vollzieht Mathilde da „consensu domini Bernardi sanctae Romanae ecclesiae venerabilis cardinalis presbyteri atque tunc domini Pascalis II papae vicarii"[1]); auch hier wird dann eine Abgabe an den hl. Stuhl bedungen, nämlich jedes Jahr drei Pfund Pfeffer; und ein neues Criterium für das Obereigenthum Roms findet sich wol in dem Strafsatze, wonach der Zuwiderhandelnde „centum librarum argenti penam persolvat, medietatem Lateranensi palatio, medietatem vero praedictae ecclesiae"[2]). — Es folgt ein Zeugnis Paschals II. von 1105. Darin bestätigt der Papst dem Kloster Polirone dessen Güter, die er einzeln aufzählt, und „si quid praeterea Mathildis venerabilis comitissa de ipsis rebus, quas per beatum Petrum possidet, vestro monasterio dederit, salva Romanae ecclesiae proprietate concedimus"[3]). — Das nächste mir bekannte Document, in welchem wieder das Obereigenthum Roms anerkannt wird, ist 1107 von Mathilde selbst ausgestellt; für uns hat es auch deshalb ein Interesse, weil es einer deutschen Kirche ertheilt ist, Mathilde aber der römischen Curie, wie die Schenkungsurkunde von 1102 behauptet, auch ihre Eigengüter diesseits der Alpen dargebracht hat. Sie gibt da der Marienkirche zu Verdun zwei Güter, wofür „unoquoque anno persolvatur sanctae Romanae ecclesiae census 12 denariorum"[4]). Es ist dieselbe Bestimmung[5]), die wir 1103 und 1104 in der Urkunde für Nonantula und Polirone fanden: hier bewiess sie mit Anderem, dass Mathilde sozusagen im Papste ihren Grundherrn anerkannte; dort müsste der Zins allein das Gleiche erhärten, wenn nicht noch ein ganz besonderer Umstand hinzukäme. Man hat Mathildens Urkunde dem Papste unterbreitet, und Paschal II. erklärte nun: „Quod comitissa Mathildis etc. sponte dedit, nos in illud hoc nostro scripto

---

[1]) Nochmals heisst es: ‚praesente domino cardinale etc., necnon consentiente ac suptus confirmante.' Dementsprechend am Schluss: ‚Ego Bernardus etc. hoc scriptum fieri consensi.' Es handelt sich um die andere Hälfte der Insel, auf welcher Polirone lag; die erste hatte schon Mathildens Grossvater dem Kloster geschenkt; von der zweiten sagt Mathilde jetzt: ‚quam ipse praelibatus marchio (avus meus) sibi suisque heredibus usque ad hodiernum diem reservaverat.' Dass es sich um ehemals volles Allod, also nun päpstliches Eigenthum handelt, ist nicht zu bezweifeln. [2]) Bacchini Dell' ist. del monast. di Polirone II. 55. Danach Fiorentini l. c. II. 196. — Margarini Bull. Cassin. II. 120. Danach Rena e Camici XI. 16. [3]) Jaffé Löwenfeld 6012. [4]) Calmet l. c. III Preuves 59. Danach Rena e Camici l. c. XII. 58. [5]) Es ist wol zu beachten: für die beiden ihr geschenkten Ortschaften soll die Kirche den Zins entrichten; es handelt sich hier nicht um die Zahlung eines Klosters in der Eigenschaft eines römischen. Vgl. S. 179 Anm. 1. und oben Anm. 2.

assensum praebuimus." — Jetzt werden die Beispiele spärlicher, anstatt für fast jedes Jahr, wie bisher, eines erbringen zu können, finde ich für die ganze spätere Lebenszeit Mathildens nur noch zwei. Im Jahre 1112 schenkt sie auf Rath des Cardinals von Albano dem Kloster Polirone ein Land; sie bezeichnet dasselbe als „(terram quandam,) quae est posita in curia Massae, infra comitatum Ferrariae, in fundo quod dicitur Magarino, quam detineo ex parte sancti Petri", und damit ist das Obereigenthum Roms anerkannt[1]). Aber im Strafsatz hat sie auf dasselbe keinen Bezug genommen, denn von den 50 Mark soll der Uebelthäter zahlen „medietatem ecclesiae (sancti Benedicti), medietatem potestati, quae pro tempore fuerit"[2]). — Die letzte Berücksichtigung der römischen Kirche fand ich in einer Schenkung, die Mathilde 1114 abermals den Benedictinern von Polirone macht. Der Strafsatz bestimmt hier überhaupt keine Theilung; blos durch eine Kleinigkeit gibt die Schenkerin zu verstehen, dass sie nicht über volles Allode verfügt: „legitimam facio vobis concessionem cum omni honore, sicut mihi pertinere videntur, salva reverentia Romanae ecclesiae"[3]).

Wenngleich nun jede der angeführten Urkunden an sich nur beweist, dass Mathilde das betreffende Object, worüber sie jeweils verfügt, irgendeinmal der römischen Kirche geschenkt hat, so möchten sie in ihrer Gesammtheit doch für die Schenkung von 1102 ein Zeugnis ablegen. Zugleich lernen wir aus ihnen aber auch, dass die Curie das geschenkte Gut keineswegs behielt, sondern der Schenkerin zurückgab, jedoch nicht etwa, wie es sonst wol geschah, zu blossem Lehensbesitz, sondern zu freiester Verfügung; nur in letzter Instanz sollte der Papst als Allodialherr gelten. Deshalb ist von einer Zustimmuug Roms so selten die Rede; in der Zinszahlung oder in der Theilung des Strafgeldes, blos darin lässt sich oft das bestehende Verhältnis erkennen; einmal ist auch nur die Wahrung der dem hl. Stuhle gebührenden Reverenz das alleinige Zeichen einer gewissen Abhängigkeit. In den meisten Urkunden fehlt aber jede Andeutung,

---

[1]) Bacchini l. c. 92. Danach Fiorentini l. c. 287 — Margarini l. c. II. 129. Danach Rena e Camici XII. 6. [2]) Man könnte freilich annehmen, das Geschenk sei ein Bestandtheil der Grafschaft Ferrara, die Mathilde bekanntlich als Lehen des apostolischen Stuhles besass. Doch haben wir ja schon aus S. 179 Anm. 1 ersehen, dass die Gräfin auch innerhalb derselben viele Eigengüter besass, und in unserer Urkunde heisst es: „de meo iure et potestate alieno." Der ortskundige Bacchini aber sagt l. c. I. 194: „cede della sua proprietà, che protesta di godere a nome della santa sede." [3]) Bacchini l. c. 99. Danach Fiorentini l. c. 246. — Margarini l. c. II. 180. Danach Rena e Camici XII. 9.

dass der hl. Peter überhaupt irgendwelche Rechte über das ehemals volle Allod der Mathilde besitze. Um ein beliebiges Beispiel herauszuheben, so betont Mathilde im Jahre 1113, dass ein Besitz, welchen sie nun den Mönchen von Polirone zum Geschenke macht, ihr volles Eigen sei: „de nostri proprii iuris facultatibus", „aliquantulum nostre terre nostri proprii iuris"[1]). Unzweifelhaft gehörte also das Grundstück zur Schenkung von 1102, wodurch ja eben die Allode Mathildens dem hl. Petrus zugeeignet wurden. Dennoch findet sich keine Bezugnahme auf das Recht Roms, dennoch lautet der Strafsatz, der Zuwiderhandelnde solle die Busse an den Fiskus der Mathilde und an das geschädigte Kloster entrichten. Ich sage „dennoch", bin aber keineswegs der Meinung, dass Mathilde irgendwie ihre Befugnisse überschritten habe. Im Gegentheile that sie ein Uebriges, wenn sie einmal an das Obereigenthumsrecht der Päpste erinnert. Denn in der Schenkungsurkunde von 1102 hiess es ja: „faciendum exinde pars ipsius ecclesie aut cui pars ipsius ecclesie dederit a presenti die quicquid voluerit." Die Gewalt aber, „cui pars ipsius ecclesie dederit", war Mathilde selbst.

Natürlich konnte Mathilde nun auch von dem Verfügungsrechte, welches die römische Kirche ihr zurückgegeben hatte, wiederum zu Gunsten derselben römischen Kirche Gebrauch machen. Das geschah namentlich dann, — freilich nur scheinbar, — wenn sie ein ihr gehörendes Kloster mit römischer Freiheit ausstattete, d. h. wenn sie dasselbe aller weltlichen Gewalt enthob, indem sie es allein dem hl. Stuhl unterordnete. In der Form galt das Geschenk dem hl. Petrus, in der Sache wurde die Wolthat dem Kloster erwiesen. Lassen sich nun derartige Darbringungen, deren Mathilde in früheren Jahren eine Menge vorgenommen hat, auch noch später als 1102 nachweisen, so sprechen dieselben keineswegs gegen die Existenz der Schenkung von 1102. Man dürfte nicht sagen: weil Mathilde etwa im Jahre 1105 ein auf ihrem väterlichen Grund und Boden errichtetes Kloster dem hl. Petrus widmet, damit es keinem weltlichen Oberherrn fortan zu dienen brauche, so könne sie nicht schon 1102 all' ihr allodiales Gut der römischen Kirche überlassen haben. Diese Behauptung wäre eben nur dann richtig, wenn sie nicht 1102 das volle Verfügungsrecht über ihre Eigengüter zurückerhalten hätte. Uebrigens sind derartige Fälle, wie ich sie eben angenommen habe, mir aus der Zeit nach 1102 nicht bekannt geworden[2]); sie sind viel mehr die Eigenthümlichkeit einer früheren Epoche.

[1]) Bacchini l. c. 98. Danach Fiorentini l. c. 244. Rena e Camici XII. 89.
[2]) Ich kenne in dieser Hinsicht nur eine Urkunde d. d. Guastalla den 10. März

Betreffs der Schenkung von 1102 bleibt noch die eine Frage, ob Mathilde jene Güter, um welche es sich handelt, auch einem Erben hinterlassen konnte, oder ob nach ihrem Tode nicht selbstverständlich die römische Kirche, bis dahin nur Eigenthümerin, zugleich auch Besitzerin werden sollte.

Die Fassung des Diploms, welches der Mathilde — wenn ich den Sinn richtig verstanden habe, — freiestes Verfügungsrecht einräumte, hinderte dieselbe in keiner Weise ihr ehemaliges Volleigen für den Fall ihres Todes jedem Beliebigen zu vermachen. Das bisher bestandene Verhältnis wäre einfach fortgesetzt, und Rom hätte sich einstweilen mit seiner ideellen Oberhoheit begnügen müssen. Und in der That, — es findet sich wenigstens Ein Moment, welches die Vermuthung begründet, dass Mathilde nicht der Ansicht war, die römische Kirche solle mehr als Grundherrin, sie solle Besitzerin werden.

Mathilde hatte den Guido Guerra an Sohnes Statt angenommen; als solcher erscheint er im Jahre 1099[1]). Ich will nicht erörtern,

---

1106, worin Mathilde eine frühere Urkunde für Standelmont oder Pierre-Mont bestätigt Calmet Hist. de la Lorraine III Preuves 54. ed. 2a. Danach ohne die Daten Rena e Camici XI. 105. Mathilde bedient sich der Formel, wodurch Klöster so oft als römische gekennzeichnet werden: (ecclesia) ad honorem sancti Petri in ipsius allodio (constructa). — Nebenbei bemerkt, hat die bisher kaum beachtete Urkunde auch für die Reichsgeschichte ein Interesse. Unter den Zeugen finden wir nämlich die Bischöfe Gebhard von Constanz und Wido von Chur, dann die Grafen Folmar von Metz, Peter (von Lützelburg?), Sohn des Grafen Friedrich, und Berengar von Baiern, d. h. wol von Sulzbach. Die beiden Geistlichen waren nun nach Ekkehard M. G. SS. VI. 231 Theilnehmer einer im Januar ernannten Gesandtschaft an Papst Paschal II. Zwei Seiten später zählt Ekkehard noch einmal die Namen auf, doch ohne den Bischof von Chur; er schildert dann, wie sie in Trient gefangen genommen wurden und nur Gebhard von Constanz zur Grossgräfin entflohen ist. Da zeigt ihn nun unsere Urkunde an der Seite „der neuen Debohra." — Der Bischof von Chur, den Ekkehard ja als Gesandten kennt, nicht aber als einen der zu Trient Gefangenen, hat offenbar einen ihm bequemeren Weg eingeschlagen; am Hofe Mathildens ist er nun mit Gebhard zusammengetroffen. — Ekkehard nennt nur die geistlichen Träger der Gesandtschaft: die drei Grafen, welche die Urkunde mitbezeugen, werden auch wol derselben angehört haben.

[1]) Am Vollständigsten, doch ohne die Daten bei Bacchini 76—81. Danach Fiorentini 267—272. Mit Daten, doch sehr verkürzt, Fiorentini 156—159. Danach Rena e Camici X. 93—95. Dann auch bei Affò Storia di Parma II. 342, wo die Worte: „multa bona etc." offenbar nicht zum Texte gehören, sondern die Auslassungen kennzeichnen sollen. — Beachtenswerth ist, dass Mathilde hier erklärt „ex natione mea lege vivere Langobardorum." Das finde ich nur noch einmal, nämlich 1096 in einer Urkunde für Standelmont. Calmet l. c. III Preuves 86 und danach, aber ohne die wichtigen Worte „ex natione", bei Rena e Camici X. 62. Sonst heisst es immer: „professa sum lege Salica vivere." Zur

ob sie die Schenkung von 1102 gemacht hätte, wenn der Adoptivsohn dadurch von allen Rechten, in den Allodialgütern nachzufolgen, ein für alle Mal ausgeschlossen worden wäre; ich kann auch diese Frage nicht erörtern, weil meines Ermessens die Schenkung von 1102 nur die unmöglich abzulehnende Wiederholung einer früheren, der Adoption vorausgegangenen war. Mir scheint vielmehr beachtenswerth, dass Guido Guerra im Jahre 1108 seine Zustimmung gibt[1]), als Mathilde neuerdings ihr geliebtes Polirone bereichert. Es handelt sich gewiss um Allod, und da wäre mir die Genehmigung Guidos unverständlich, wenn er als Adoptivsohn nicht einen berechtigten Anspruch auf das geschenkte Gut hatte. Das hiesse also: die Urkunde von 1102 bedingte keineswegs, dass nach Mathildens Tod die Kirche auch in den vollen Besitz ihres bis dahin mehr ideellen Eigenthums treten müsse oder doch könne; es hiesse vielmehr, dass die Grossgräfin — wenn ich so sagen darf, — die bisher von ihr eingenommene Stellung auch einem Anderen übertragen durfte und übertragen hat.

Guidos Verhältnis zu Mathilde hat aber keinen dauernden Bestand gehabt. Vielleicht ist der Graf irgendwie abgefunden worden, jedenfalls verlautet Nichts von feindlichen Beziehungen, und wahrscheinlich ist er doch jener Guido, den wir 1114 wieder am Hofe Mathildens finden[2]). Wie aber auch immer, — nicht der tuscische Graf ist Erbe des mathildinischen Hausgutes geworden, sondern ein Mächtigerer, vor dessen Druck er meines Erachtens weichen musste.

Bekanntlich hat Heinrich V. im Jahre 1111 ein Abkommen mit Mathilde geschlossen[3]). Wahrscheinlich geschah es doch in Folge desselben, dass Heinrich 1115 die Hausgüter der eben verstorbenen Gräfin sich aneignete. Die Kirche lässt es ruhig geschehen; wir finden nicht eine Spur, — wie Giesebrecht bemerkt, — „dass die Päpste bei Heinrichs V. Lebzeiten irgend einen Anspruch auf Mathildens Hinterlassenschaft erhoben hätten.“ Schwerlich aber würden sie geschwiegen haben, wenn Heinrich nichts Anderes geltend machen konnte, als das jedenfalls sehr problematische Recht, welches man

---

Erklärung der auffallenden Erscheinung muss man zwei Urkunden von 1078 und 1079 hinzunehmen. Da sagt Mathilde: „professa sum ex natione mea lege vivere Longobardorum, sed nunc pro parte suprascripti Gottifredi, qui fuit viro meo, legem vivere videor Salicam.“ Rena e Camici VIII. 24 cf. 21.

[1]) Bacchini 69. Margarini Bull. Cass. II. 126. Danach Rena e Camici XII. 3.
[2]) Bacchini 108. [3]) Vgl. die Ausführungen und Belege bei Giesebrecht Kaiserzeit [4] III. 1210.

aus seiner Verwandtschaft mit Mathilde herleitet[1]), wenn ihm nicht das Abkommen von 1111 eine sichere Grundlage verlieh. Daraus ergäbe sich dann wiederum die Richtigkeit der schon anderweitig erwiesenen These, dass Mathilde allerdings über den Besitz ihres Hauses, obwol derselbe sozusagen im Obereigenthum Roms stand, doch auch letztwillig in freiester Weise verfügen konnte. Nur wird sie selbstverständlich bei jenem Abkommen mit Heinrich die Rechte Roms gewahrt haben: 1111 schloss sie den Vertrag; bei Einzelschenkungen von 1112 und 1114 erwähnt sie noch, dass sie den Besitz dem hl. Peter danke, wahrt sie noch die Reverenz, die sie Rom bei der Verleihung schulde[2]); danach scheint es mir keinem Zweifel zu unterliegen, dass nach Mathildens Ansicht die Schenkung von 1102 in alter Kraft fortbestehen sollte, wenn nun auch Heinrich V. in den Besitz eintreten würde, und zwar mit gleich freiem Verfügungsrecht, wie sie selbst es ausgeübt hatte[3]).

* * *

Die Urkunde von 1102 will nichts Anderes sein, als die Wiederholung einer früheren. Diese ist in den Stürmen der Zeit verloren gegangen; da befürchtet Mathilde, dass ihre Schenkung der Vergessenheit anheimfallen könnte, und so schreitet sie zu der Neuausfertigung. Wie sie früher dem hl. Petrus all' ihre jetzigen und zukünftigen Eigengüter durch die Hand Gregors VII. geschenkt habe, in persönlicher Anwesenheit zu Rom, unter Zeugenschaft genannter

---

[1]) Ekkehard z. J. 1115 lässt den Kaiser kommen, um die Güter „hereditario iure" in Besitz zu nehmen, und Anselm z. J. 1116 bezeichnet Mathildens Hinterlassenschaft als Heinrichs „hereditatem, quae sibi iure competebat." Beide denken offenbar an natürliches Erbrecht, nicht an ein solches, das auf Vertrag oder Testament beruht. Dagegen vergleiche man aber die bisher — wie mir scheint — nie beachtete Genealogie.

Hermann von Schwaben
- Gisela, Gemahlin Konrads II.
  - Heinrich III.
    - Heinrich IV.
      - Heinrich V.
- Mathilde, Gemahlin Friedrichs von Lothringen.
  - Sophie von Barr und Mousson, Gemahlin Ludw. von Mömpelgard.
    - Theoderich I.
      - Friedrich v. Pfirt.
      - Theodrich II. v. Barr.
    - Friedr. v. Lützelburg.
      - Peter von Lützelburg.
  - Beatrix, Gemahlin Bonifacens von Canossa.
    - Mathilde.

Danach kann doch kein Zweifel sein, dass die Nachkommenschaft der Sophie von Barr und Mousson, deren Hauptvertreter zu nennen, für unsere Zwecke genügte, ein näheres Erbrecht hatte. [2]) S. 181 Anm. 1 und 3. [3]) Ob der Besitzer dem Eigenthümer einen Zins zahlte, wie nachmals Lothar III.? Wenn nicht, so hatte die Schenkung eigentlich nur den Werth einer Anweisung für zukünftige Eventualitäten.

Herren, ebenso thut sie es nochmals, jetzt zu Canossa durch die Hand des Cardinals Bernhard. Danach blieb das Object der Schenkuug dasselbe; auch ist denn die Meinung, dass ein sachlicher Unterschied zwischen der ersten und zweiten Schenkung bestehe, dass die erste auf die Reichslehen ausgedehnt, die zweite auf das Allod beschränkt worden sei, schon von anderer Seite entkräftet worden[1]). „Sicut in illo tempore dedi" bedeutet dann ferner, dass die Bedingungen die gleichen sind, und wenn wir nun für die Schenkung von 1102 erkannt haben, dass sie das Verfügungsrecht Mathildens in keiner Weise schmälerte, so gilt dasselbe auch in Rücksicht auf die erste Schenkung. Aber die Existenz einer solchen ist jüngst in ernstliche Zweifel gezogen worden: früher hat man die ganze Schenkungsurkunde als unecht verworfen, heute hält man sie für echt, dagegen meint man nun, in derselben habe Mathilde — furchtbar gelogen. Sie habe aber eine frühere, schon unter Gregor vollzogene Schenkung erdichtet, weil sie im Jahre 1102, also zu einer Zeit, in welcher sie der Reichsacht unterlag, in welcher all' ihr Vermögen ihr aberkannt war, gar keine rechtsgiltige Schenkung vornehmen konnte. Da sie nun 1102 doch ihre Güter dem hl. Peter darbrachte, so sei die Aufgabe gewesen, denselben in seinem zweifelhaften Besitz zu sichern. Aus diesem Gesichtspunkte müsse man die an sich so unwahre Behauptung erklären, denn wenn Mathilde die Schenkung schon gemacht hatte, als sie noch nicht geächtet war, — wer wollte dann die blosse Wiederholung derselben anfechten, gleichviel ob die Schenkerin auch im Banne des Reiches lebte, als sie diese Bestätigung vornahm?

Das Motiv für die angenommene Lüge ist so plausibel, dass man seinetwegen fast geneigt sein könnte, die Hypothese als Thatsache gelten zu lassen. Dennoch muss ich sie verwerfen.

Nach Giesebrecht[2]) fällt ins Gewicht, „dass vor 1102 sich nirgends bei den Schriftstellern eine Nachricht von einer früheren Schenkung findet." Sehr richtig; aber wo wird denn „bei den Schriftstellern", die der Zeit nur irgend nahe stehen, des Actes von 1102 gedacht? Aus demselben Grunde könnten wir also auch ihn anzweifeln. Wir könnten gerade gegen diesen umsomehr Bedenken hegen, als die Geschichtschreiber, die nicht allzu lange nach 1102 die Feder führten, über ihn hinweggehen, aber des früheren Actes Erwähnung thun. Es sind zunächst Donizo von Canossa und Peter von Monte-Cassino; und wieviele Unrichtigkeiten sie nun auch in ihren Bericht einfliessen lassen[3]), — da sie in der Hauptsache, dass Mathilde eine Schenkung

[1]) Pannenborg a. a. O. 33. 34. [2]) Kaiserzeit [4] III. 1209. [3]) Vgl. darüber Pannenborg 31 ff. Giesebrecht a. a. O.

an Gregor VII. gemacht habe, sowol mit unserer Urkunde, die sie offenbar nicht kennen, als unter sich übereinstimmen, so sehe ich doch keinen Grund, ihnen gerade in diesem, d. h. dem wesentlichsten Punkte zu misstrauen. Dazu kommt ein drittes, von Giesebrecht nicht besprochenes Zeugnis, eine Art statistischer Aufzeichnung aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts. Ein Mönch von Canossa berichtet da über die Opfer, welche sein Kloster für Gregor VII. gebracht, und der Erwähnung Gregors fügt er den Relativsatz bei: „qui cartam offersionis de omnibus prediis predictae comitissae ab ea receperat"[1]). Die Bemerkung findet sich in einer Ueberlieferung durchaus privater Natur, in welcher ein den Interessen des Papstthums dienender Zweck aber auch nirgends zur Geltung kommt, sie ist ganz gelegentlich und absichtslos und endlich von einem ungefähren Zeitgenossen. Sie kann den Angaben Donizos und Peters zur kräftigen Stütze dienen.

Ferner meint Giesebrecht, dass Mathilde doch kaum noch den jungen Welf heiraten und den Guido Guerra an Sohnes Statt annehmen konnte, „wenn sie Alles, worüber sie verfügte, bereits der römischen Kirche verschrieben hatte." Der Mann und der Adoptivsohn hätten also von vorneherein keinerlei Aussicht gehabt, auch in den Besitz der Allode zu gelangen. Ich will nun nicht davon reden, dass doch die reichen Lehen der Mathilde immerhin dazu reizen mochten, sie zur Frau oder Mutter zu gewinnen[2]), — ich muss auf den Sinn der Schenkung hinweisen. Giesebrecht fasst ihn ebenso, wie ich ihn oben erklärt habe, d. h. also: Mathilde erhielt die ganze Schenkung zurück und durfte nach Belieben damit schalten und walten. „Sehr wahrscheinlich", bemerkt Giesebrecht, „hat sie von dem absoluten Verfügungsrecht, welches ihr die Urkunde einräumte, sogar so weit Gebrauch gemacht. dass sie Heinrich V. als ihren Erben einsetzte oder anerkannte." Das wäre freilich nach 1102 geschehen, also erst auf Grund der zweiten Schenkung, aber diese ist ja nur die Wiederholung der ersten. Was Giesebrecht also bezüglich Heinrichs V. annahm, kann man getrost auch für Welf und Guido gelten lassen. Von Letzterem habe ich bereits gezeigt, dass er als Mathildens Allodialerbe angesehen wurde, da die Schenkung an Papst Paschal II. voll-

---

[1]) M. G. SS. XII. 885 Anm. 14. Danach ist die Schenkung vor 1082 vollzogen; nach Donizo erfolgte sie 1077; nach der einen der beiden Bearbeitungen, in denen uns Peters Chronik vorliegt, gehört sie ins Jahr 1077, nach der anderen 1079. [2]) Guido Guerra scheint doch damals wenigstens als Erbe der tuscischen Mark gegolten zu haben. So erkläre ich mir den Beinamen, den Guido in Tuscien trägt: „Ego Wido, qui marchio vocor." Soldanus Hist. monast. Passin. 116. Dann eine Urkunde bei Mittarelli Annal. Camald. III Text 89: „cum Guidone marchione et patre suo comite Guidone."

zogen war[1]), und zu einer Zeit, in welcher Mathilde nur erst durch die Hand Gregors VII. ihre Hausgüter dem hl. Peter übertragen und zurückerhalten hatte, ist es nicht anders gewesen. Im Jahre 1099 verspricht Mathilde, dass das Kloster Bressello, gleich. Polirone und Canossa so recht eine Familienstiftung, nach ihrem Tode von jeder weltlichen Gewalt los und ledig sein solle[2]). Guido Guerra aber muss zu dieser Hingabe eines Allodialbesitzes Mathildens in eigener Nachschrift seine Zustimmung erklären.

Die so eben erwähnte Urkunde gehört zu den schon einmal besprochenen Actenstücken, worin Klöster dem hl. Petrus gewidmet werden. An ihnen ist gerade die erste Zeit Mathildens ausserordentlich reich; es ist nicht zuviel gesagt, dass die damals sehr verbreitete Tendenz, Familienstiftungen in römische Klöster umzuwandeln, nirgends wärmere Sympathie gefunden hatte, als bei der Grossgräfin[3]). So gelangen ausser Bressello auch Canossa[4]), Polirone[5]), Gonzaga[6]), dann Juvigny[7]) und Pierre-Mont[8]) unter die Botmässigkeit des hl. Stuhles. Diese Schenkungen fallen nun meist, wie schon angedeutet wurde, in die 80er und 90er Jahre des 11. Jahrhunderts; viele von ihnen mögen später erfolgt sein, als die grosse Schenkung alles mathildinischen Allods, die Gregor VII. entgegennahm. Man darf nun aber nicht folgern: „weil dieses oder jenes Kloster, das auf ererbtem Grund und Boden der Mathilde liegt, von ihr erst unter dem zweiten Nachfolger Gregors dem hl. Peter dargebracht wird, darum ist das mathildinische Eigen als Ganzes nicht schon unter Gregor VII. an den hl. Stuhl gekommen; denn dadurch wäre ja jede Einzelschenkung überflüssig geworden.“ Wer so schlösse, würde dabei vergessen, dass Mathilde das volle Verfügungsrecht zurückerhalten hatte. Davon machte sie nun betreffs eines einzelnen Objectes endgiltig Gebrauch. Dass es zu Gunsten Roms geschah, ändert Nichts an der Sache, und übrigens ist es auch mehr die blosse Form, die das Geschenk als Widmung an den hl. Petrus erscheinen lässt; in Wirklichkeit galt es recht eigentlich dem betreffenden Kloster. Doch ich habe schon einmal über die Frage gehandelt: wenn ich wieder darauf zurückgekommen bin, so ist zu bedenken, dass gerade die erste Hälfte der Regierung

---

1) S. 184 Anm. 1. 2) S. 188 Anm. 1. 3) Vgl. den Brief Gregors VII. an den Abt von Cluny, den Mabillon Annal. ord. Bened. V. 147 gewiss richtig zu 1080 ansetzt. 4) M. G. SS. XII. 386 Anm. 5) Urkunde Gregors VII. bei Mabillon V. 606, Urkunde Urbans II. bei Bacchini 45. Margarini II. 118 usw. 6) Margarini II. 118. Danach Fiorentini 266. Rena e Camici X. 69. 7) Mabillon V. 628. Calmet III Preuves 40. Danach Rena e Camici. 8) Calmet III Preuves 86. 54. Danach Rena e Camici X. 62. XI. 105.

Mathildens an solchen Fällen reich ist, und zu leicht könnte Jemand in ihnen eine Stütze für Giesebrechts Ansicht finden.

Seinerseits hat der Geschichtschreiber der deutschen Kaiserzeit noch auf ein anderes Moment hingewiesen, auf den Umstand nämlich, „dass in den zahlreichen Schenkungsurkunden Mathildens“ seines Wissens nie die Eigenthumsrechte der römischen Kirche vorbehalten seien, „wie es doch nach dem Jahre 1102 öfters geschieht.“ Da ist nun zu beachten: 1) der fromme Gebersinn der grossen Gräfin hat sich in ihren reiferen Jahren erst so recht entwickelt und bethätigt: wenn man von der Umwandlung vieler Familienstiftungen in freie römische Klöster absieht[1]), so gehören ihre Schenkungen allodialer Güter meist in eine spätere Zeit[2]); 2) nach dem Jahre 1102 werden die Erwähnungen der Oberhoheit des hl. Peter sehr bald doch recht selten: nur unmittelbar nach 1102 finden sich deren mehrere. Die ungezwungene Verbindung dieser beiden Sätze, worüber ich nicht weiter handeln will, würde es hinreichend erklären, wenn sich nun thatsächlich keinerlei Beziehung auf unsere erste, noch unter Gregor VII. vollzogene Schenkung nachweisen liesse. Aber es fehlt an solchen nicht ganz.

Wie ich schon oben bemerkte[3]), findet sich die letzte Berücksichtigung der römischen Kirche in einer Urkunde, durch welche Mathilde 1114 nochmals den Besitzstand von Polirone erweitert: es geschieht nämlich „salva reverentia Romanae ecclesiae“. Dass nun diese Clausel das Obereigenthum Roms wahren soll[4]), versteht sich ja eigentlich von selbst; aber wegen der Wichtigkeit, welche die Sache für meine Zwecke hat, will ich es noch durch eine besondere Analogie erhärten. Mathilde schenkte einmal dem hl. Petrus das Kloster Gonzaga „proprietario iure cum omnibus sibi pertinentibus“, jedoch so, dass nicht die Päpste, sondern die Aebte von Polirone die Gewalt über dasselbe ausüben sollten, wolverstanden: „salva auctoritate et reverentia apostolica.“ Also nur das Obereigenthum soll Rom zustehen, dagegen die „potestas ordinandi et disponendi“ dem Abte von

[1]) Man soll daraus nicht auf besondere Freigebigkeit Mathildens schliessen: die Klöster waren Stiftungen ihrer Vorfahren, erheblichen Gewinn wird sie aus den meisten nicht gezogen haben, vor Allem aber handelte sie nur in Gemässheit der strengeren Anschauung Gregors VII., dass Kirchen in Hinsicht ihrer Temporalien von allen weltlichen Herrschaftsverhältnissen befreit sein sollten. Da war denn Nichts natürlicher, als die Widmung an St. Peter. [2]) Die erste Schenkung, die Mathilde an Polirone macht, rührt meines Wissens aus dem Jahre 1092; von 1104 bis 1115 folgt dann wol ein Dutzend. [3]) S. 181 Anm. 8. [4]) Mit anderem Material, doch in gleichem Sinne handelte Thaner über die Frage. Sitzgsb. d. Wiener Akad. LXXI. 819—821.

Polirone, aber dabei muss die apostolische Autorität gewahrt werden[1]). Nach dieser vielleicht schon zu ausführlichen Einleitung verweise ich nun auf die Urkunde, welche Mathilde am 21. Mai 1096 dem nachmaligen Kloster Pierre-Mont ausstellt[2]). Zwei Geistliche haben sie um die Errichtung einer Kirche gebeten; und sie willfahrt, indem sie ihnen den Ort Standelmont schenkt, aber auch hier heisst es: „salva reverentia, salvo honore sanctae Romanae et apostolicae ecclesiae"[3]). Damit ist eben das Obereigenthum Roms über Standelmont anerkannt.

Wir haben eine andere Urkunde vom 9. August 1098[4]), in welcher Mathilde dem Hospital San Michele zu Bombiana gewisse Güter schenkt; sie knüpft daran die Bedingung: „ut ospitale fiant[5]) sub iugum sancti Petri, cuius est proprietas." „Ospitale" ist in der Urkunde, deren Latein aller Regeln spottet, mehrfach als Indeclinabile behandelt und ich verstehe daher: „ut ospitalis fiant"; zu „proprietas" aber ergänze ich „praedictorum bonorum." Der Sinn wäre also: „die genannten Güter sollen in den Besitz des Hospitals übergehen, jedoch unter Oberhoheit des hl. Peter, dessen Allod sie sind." Eine andere Deutung wäre: „unter Oberhoheit des hl. Petrus, dessen Eigenthum das Hospital ist, sollen die geschenkten Güter diesem angehören." Aber einerseits verstand es sich wol von selbst, dass ein Kloster, wofern es einmal ein römisches war, seinen ganzen Besitz, wann die einzelnen Theile desselben auch immer erworben sein mochten, unter Oberhoheit des Papstes besass; anderseits können wir San Michele niemals als Stiftung mit „libertas Romana" nachweisen: wir wissen vielmehr, dass es volles Eigen der Bischöfe von Bologna war[6]). Danach ist Mathildens Meinung, dass das Geschenk, wie es ja einmal dem hl. Petrus zugehöre, auch dessen Eigenthum bleiben solle, obgleich es nun in den Besitz eines Bologneser Klosters übergehe. Eben weil das empfangende Hospital unter Oberhoheit des Bischofs von Bologna stand, eben darum betont sie, dass die geschenkten Güter ein Allod St. Peters seien; eben darum fügt sie ferner hinzu: „est videlicet ob-

[1]) S. 188 Anm. 6. [2]) Calmet III Preuves 36. Danach Rena e Camici X. 62. [3]) Das so gegründete Kloster wird nun dem hl. Petrus unterstellt. Deshalb bestimmt Mathilde eine Zinszahlung an Rom. [4]) Zaccaria Anecd. 300. Danach Savioli Annal. Bolog. Ib 139. [5]) So die eben angeführten Drucke. „Ut ospitale fiat" bei Rena e Camici X. 77. [6]) Als im Jahre 1118 Bischof Victor von Bologna San Michele den Aebten von Fontana-Taone unterstellte, da bedingte er: „quia eadem ecclesia in alliodo nostre ecclesie posita est, volumus pro obediencia ac reverentia nostre ecclesie omni anno in mense Junio mihi meisque successoribus afferre debeatis nove cere libras quatuor." Also nicht „in allodio sancti Petri", wie es sonst so oft heisst, und demnach auch kein Zins an denselben! Savioli Ib 168. Cf. die Wiederholung Bischof Victors von 1131 l. c. 177.

servandum, ut nullus Boloniensis episcopus tollat bonis de ospitale, et si tollent, revertat in meam potestatem."

Nach Allem scheint die Behauptung Mathildens, dass sie 1102 nur eine schon unter Gregor VII. gemachte Schenkung wiederhole, doch vollen Glauben zu verdienen.

XI. Ueber einige Kaiserurkunden in der Schweiz.

A. Drei Urkunden Friedrichs I. vom Jahre 1152.

„Die lange Liste nachweislich gefälschter Urkunden erhält im Nachfolgenden einen neuen und in vieler Beziehung interessanten Zuwachs." So beginnt Rudolf Thommen eine Untersuchung[1]), in welcher er den Beweis zu erbringen meint, dass die drei Urkunden St. 3636. 37. 38, obwol verschiedenen Klöstern ertheilt, doch der Betrug eines und desselben „grossen Verbrechers" seien. Friedrich I. soll sie zu Ulm im Juli 1152 ausgestellt haben; die beiden ersten tragen das Datum des 29. und sind für das Kloster St. Alban[2]) im Canton Basel, bezüglich für das Kloster Beinwiel[3]) im Canton Solothurn gefertigt; die dritte soll einen Tag später das Kloster Rüggisberg[4]) im Canton Bern erhalten haben. Die Gleichzeitigkeit der Daten, wozu manche andere Uebereinstimmungen hinzukommen, würde es dann wahrscheinlich machen, dass die dreifache Fälschung um dieselbe Zeit ausgeführt wäre. Nach Thommen ist ein Cluniacenser von St. Alban der „grosse Verbrecher" gewesen, und es verdient Beachtung, dass er nicht bloss für das eigene Kloster, nicht bloss für ein Kloster gleicher Regel, nämlich Rüggisberg, seine schändliche Kunst geübt hätte, sondern auch für Beinwiel, das der Congregation von Cluny nicht angehört. Der Mann zeigt sich also weithin gefällig, und ich muss hinzufügen: ebenso überlegt und behutsam. Er arbeitet nach echten Mustern und zwar entnimmt er dieselben den drei verschiedenen Klöstern; die Albaner Urkunde beruht auf einer Albaner, in das Beinwieler Privileg ist ein Beinwieler verarbeitet, für Rüggisberg wird ein Rüggisberger Diplom umgeschrieben. Ich ergänze, dass er überdies noch ein anderes unbekannter Herkunft benutzt haben müsste: in einer Urkunde Friedrichs I. für Salem würde man die Spuren desselben wiederfinden. Das ist in der That „ein in vieler Beziehung

---

[1]) Neues Archiv f. ält. deutsche Geschichtsk. XII. 168 ff. [2]) Aus dem Orig. zuletzt von Thommen a. a. O. 180. [3]) Aus dem Orig. zuletzt von Thommen a. a. O. 182. [4]) Aus dem Orig. zuletzt von Thommen a. a. O. 184.

interessanter Zuwachs" für die Art und Weise, in der gefälscht wurde. Erscheint er durch die Verflechtung der angedeuteten Momente nicht von vornehinein so interessant, dass man an seiner Wirklichkeit zweifeln muss?

Der Beweis Thommen's, dass unsere Urkunden von einer einzigen Hand geschrieben sind, duldet keinen Widerspruch: die beigegebenen Facsimiles zerstreuen in dieser Hinsicht jedes Bedenken. Daraus aber folgt, dass die drei Diplome mit einander stehen und fallen; es braucht nur in einer Urkunde eine Unmöglichkeit, ein Anachronismus oder sonst vernichtender Fehler aufgedeckt zu werden, um auch die beiden anderen ins Verderben zu ziehen.

Nur einen Verstos gegen die stehende Regel, wenn ich recht beobachtet habe, meint Thommen als allen drei Stücken gemeinsam nachgewiesen zu haben. Es heisst in der Datirungszeile nicht „regnante domno Friderico rege glorioso", sondern nur „regnante Friderico rege glorioso." Das Attribut „domno" vor „Friderico" fehle aber, so weit er sehe, „in keiner der auch nur abschriftlich erhaltenen Königsurkunden." Thommen weiss dann auch, weshalb der Mönch von St. Alban den unentbehrlichen Titel „Herr" bei Seite liess. Eine seiner angenommenen Vorlagen, in welcher das Attribut vorhanden ist, wurde von Friedrich als Kaiser ausgestellt, und da die Fälschungen auf den Namen des Königs Friedrich lauten, so dachte der dumm-schlaue Betrüger, durch die Auslassung von „Herr" die niedere Würde des Königs gegenüber der höheren des Kaisers zu passendem Ausdrucke zu bringen! Bei dieser gewiss geistreichen Deutung ist nur übersehen, dass es kurz vorher in allen drei Diplomen heisst: „Signum domni Friderici etc." Wie aber steht es mit der Ansicht, dass das Attribut „Herr" vor „Friedrich" nicht fehlen dürfe, dass es in allen „auch nur abschriftlich vorhandenen Urkunden" sich finde? Die Antwort lautet ganz anders, als man nach Thommen erwartet. Aus dem Jahre, welchem unsere Diplome angehören sollen, kenne ich noch sechs andere Datirungszeilen mit „regnante Friderico Rom. rege glorioso", also ohne „domno" vor „Friderico"[1]). Dabei ist aber besonders zu vermerken, dass von den sechs Urkunden zwei auf demselben Ulmer Reichstage des Jahres 1152 ausgestellt wurden, wie die angeblichen Machwerke des St. Albaner Fälschers. Weitere Privilegien des Ulmer Aufenthaltes sind aber nicht vorhanden. Wie man sieht, spricht der Mangel des „domno" vor „Friderico" eher für, als gegen die Echtheit.

---

[1]) St. 3615. 24. 35. 40. 48. 56.

Doch gehen wir zu den Fehlern nur Einer Urkunde über! Nach dem Gesagten haben dieselben ja die gleiche Bedeutung auch für die beiden anderen.

Ueber die Zeugen bemerkt Thommen, dass der Fälscher sie „mit Geschick zusammengestellt" habe; gegen die meisten lasse sich Nichts einwenden. Aber St. 3636 weise einen unwahrscheinlichen Zeugen auf, St. 3638 gar zwei unmögliche.

Ich brauche nicht auszuführen, weshalb Thommen behauptet, die Zeugenschaft des Bischofs Ardicio von Como, dessen Anwesenheit zu Ulm St. 3636 voraussetzt, sei wol „der Erfindungskraft des Fälschers zuzuschreiben"; ich erwähne nur: 1) zu Ulm ertheilt Friedrich der Kirche von Como ein Privileg[1]) „interventu et petitione dilecti nostri Ardicionis, venerabilis Cumanae ecclesiae episcopi", 2) in einer Urkunde vom 23. April 1153 sagt Friedrich[2]), Bischof Ardicio von Como sei gekommen „in curiam, quam apud Ulmam primo regni nostri anno celebravimus", 3) wieder ist es zu Ulm, dass Friedrich am 28. Juli 1152 die Gemeinde Treviglio di Chiara d'Adda beschützt, und auch diese Urkunde bezeugt Bischof Ardicio von Como[3]). Unzweifelhaft also hat Ardicio den Ulmer Tag besucht, und der Fälscher, der sogar einen italienischen Bischof richtig einreihte, bewährte eine wirklich beneidenswerthe Geschicklichkeit.

Umso plumper aber wird er bei St. 3638 vorgegangen sein, denn hier finden sich nach Thommen ja zwei unmögliche Zeugen. Der eine ist Graf Werner von Baden, der andere Markgraf Hermann vom Breisgau. Um mit Letzterem zu beginnen, so habe es wol einen Markgrafen Hermann von Baden, nicht jedoch vom Breisgau gegeben. Aber weshalb kann der Markgraf von Baden nicht auch einmal Markgraf von Breisgau genannt werden? Wie man weiss, war die jüngere Linie der Zähringer, die markgräfliche, ebensowol im Breisgau begütert, wie die ältere, die herzogliche; und heisst etwa Albrecht der Bär, der in der Regel als „marchio de Saxonia" bezeichnet wird, in dem echten österreichischen Freiheitsbriefe „marchio de Staden", weil Stade zu seinen Gütern gehörte, weshalb soll dann hier nicht der Markgraf von Baden, statt nach einer einzelnen Besitzung, von einem ganzen Gebiete benannt sein? Ich bemerke noch, dass im Juni 1153 auch der herzogliche Vertreter des Geschlechtes erscheint als „Herzog Berthold vom Breisgau"[4]). Da aber eine Titulatur der

---

[1]) St. 3640. [2]) St. 3667. [3]) St. 3635 aus einem dürftigen Citate Giulini's; vollständig findet man die Urkunde bei Casati Treviglio di Chiara d'Adda 1872 S. 274. [4]) St. 3674 Dux Bertoldus Brisgoaudiae. So bei Bünau Leben

Zähringer, die vom Breisgau genommen wäre, allein in diesen beiden, zeitlich so nahe liegenden Urkunden sich findet, so scheint doch die eine durch die andere gestützt zu werden. Wie hätte ein Fälscher späterer Zeit, einer Zeit, in welcher die Titulaturen der beiden Linien der Zähringer, so viel ich weiss, nie wieder vom Breisgau entnommen wurden, von einem Markgrafen des Breisgau's reden können? Der Titel erweckt also eher Vertrauen, als Verdacht. Es bleibt der Graf Wernher von Baden nach Thommen „eine lediglich fingirte Person, für den in der Geschichte kein Raum ist." Weshalb nicht, — darüber haben mich Thommen's Ausführungen im Dunkel gelassen. Doch ist es auch gar nicht nöthig, seinen Gedankengang verfolgen zu können; denn Graf Werner von Baden, von dem aargauischen, nicht dem zähringischen, ist eine am Königshofe keineswegs unbekannte Erscheinung gewesen: in dem ersten Urkundenbuche, das ich auf's Geradewol aufschlug, fand ich ihn schon 1136 als Begleiter Lothars, 1153 und 1155 am Hofe Friedrichs[1]). Aller weiteren Nachweisungen kann ich mich enthalten, wenn ich jetzt noch hinzufüge, dass er auf demselben Ulmer Tage, von welchem unsere Urkunde stammt, das schon erwähnte Privileg für die Gemeinde Treviglio bezeugt[2]).

Einen weiteren Grund, die Urkunden für unecht zu erklären, entnimmt Thommen den wirklichen oder vermeintlichen Vorlagen derselben.

St. 3636 und 3637 sind unzweifelhaft Reproductionen der beiden Bullen für St. Alban und Beinwiel, die Papst Eugen III. am 20. December 1147[3]), bezüglich am 23. Juli 1147[4]) ausstellen liess. An sich kann ja nun die Benutzung einer päpstlichen Urkunde in einer königlichen nicht auffallen; vielmehr ist es eine alltägliche Erscheinung, dass die eine, sei es für den ganzen Wortlaut, sei es für einzelne Sätze der anderen das Material lieferte. So würde denn auch Thommen an der blossen Benutzung keinen Anstoss nehmen; aber die Art und Weise, wie die Vorlagen umgearbeitet wurden, verräth den „grossen Verbrecher." Papst Eugen schreibt nämlich den Mönchen von St.

Friedrichs 488. Nebenbei bemerkt, könnte ja die Form „Brisgoaudiae" allenfalls verführen, sie in „Burgundiae" zu ändern, und zwar umso eher, als Berthold thatsächlich Herzog von Burgund war. Doch von der Kühnheit der Conjectur abgesehen, so findet sich doch neben dem allerdings gebräuchlicheren „Brisgovia" auch „Brisgaudia", z. B. Zeerleder Berner Urkunden I. 58. ao. 1108, Trouillat Mon. de Bâle I. 274 ao. 1189 etc.

[1]) Stumpf Acta imp. 122. 482. 164. 166. [2]) Vgl. S. 193 Anm. 8. [3]) Jaffé-Löwenfeld 9168. [4]) Ib. 9101.

Alban: „filii, vestris iustis postulationibus annuimus et prefatam ecclesiam, in qua divino mancipati estis obsequio, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus", und ebenso heisst es in der Bulle für Beinwiel. Daraus macht der Schreiber von St. 3637: „fratres, qui in ecclesia sancti Albani Basilee divino estis obsequio mancipati, vestris iustis postulationibus clementer annuimus et prefatam ecclesiam sub nostram protectionem suscipimus"; ganz ähnlich ist die Aenderung in 3637. Das soll nun unzulässig sein, weil es sich in anderen Urkunden nicht nachweisen lasse! Ob in der That jede Analogie fehle, mag dahin gestellt bleiben. Genug, dass gerade hier diese Aenderung nothwendig war: der Papst hatte die Mönche, dem Stile seiner Bullen entsprechend, schon in der Adresse angeredet; eine Adresse fehlt unseren, wie allen königlichen und kaiserlichen Urkunden; also musste der Schreiber Friedrichs, wenn er sich nicht zuweit von seiner Vorlage entfernen wollte, den Relativsatz an „fratres" anknüpfen, sonst würde die „genannte Kirche", die man in der päpstlichen Urkunde aus der Adresse kennt, eben noch nicht genannt sein; und andererseits ist es natürlich, dass die Empfänger möglichst bald als Angehörige von St. Alban bezeichnet werden sollten.

Wie man sieht, hat die Beweisführung auch dieses Mal fehl gegriffen. Dabei ist es ihr entgangen, dass man noch eine weitere Vorlage annehmen müsste, um die Unechtheit vertreten zu können.

Für St. 3636 genügt zwar die päpstliche Bulle vom 27. December 1147, in ihr findet sich sogar die gleiche Arenga. Nicht so genau entspricht St. 3637 der Urkunde Eugens vom 23. Juli 1147. Hier und dort lauten die Arengen ganz verschieden. Der Schreiber von St. 3637 hebt an: „Decet omnes Christiane fidei amatores religionem diligere et loca venerabilia, divino obsequio mancipata, congrua in domino protectione fovere." Dieselbe Arenga findet sich nun aber auch in zwei Urkunden Friedrichs[1]), deren eine kurz vor, deren andere kurz nach dem Ulmer Hofe ausgestellt ist. Also hat der Fälscher, der sein Machwerk ja aus Ulm datiert, unzweifelhaft eine echte Urkunde derselben Zeit vor Augen gehabt! So müsste Thommen schliessen, um seine These zu rechtfertigen. Wir wollen lieber annehmen: der Dictator hat auch die beiden, dem Ulmer Hofe so nahe liegenden Urkunden verfasst, d. h. er war ein Mitglied der königlichen Kanzlei, dem man als solchem nicht ohne ganz besonderen Grund vorwerfen

---

[1]) St. 3648 vom 25. August 1152. Dann St. 3762, d. h. in einer Urkunde, wodurch ein Rechtsspruch vom Juli 1152 bestätigt wird: ich zweifle nicht, dass die Arenga aus der ersten, uns verlorenen Urkunde übernommen wurde.

darf, er sei unter die Fälscher gegangen. Unserem Kanzlisten ist gerade damals die angeführte Formel geläufig gewesen; und wie oft um dieselbe Zeit dieselben Arengen gebraucht werden, ist ja jedem Diplomatiker bekannt.

Doch um wieder zu Thommen's Beweisen zurückzukehren, — so war ihm bisher nur die Art der Benutzung ein Kriterium, nicht die Benutzung an und für sich. Das wird anders betreffs der Rüggisberger Urkunde, für welche die blosse Benutzung verhängnisvoll geworden sein soll. Denn obwol vom 29. Juli 1152 datiert, ist sie nach Thommen doch nur die Reproduction einer Urkunde, die Friedrich am 4. December 1161 demselben Kloster ausgestellt hat = St. 3923[1]). Mit anderen Worten: Rüggisberg besass ein echtes Diplom des Kaisers Friedrich; damit war es aber nicht zufrieden, es liess sich auch eines auf den Namen des Königs Friedrich aufertigen! Weshalb ein so sonderbares Verlangen sich regte, fragt man vergebens. Hundertmal lassen sich Klöster die Urkunde eines Königs, wenn er Kaiser geworden ist, von demselben wiederholen, denn das Wort eines Kaisers schien ihnen kräftiger, achtunggebietender zu sein. Aber die echte Kaiserurkunde, Wort für Wort, ohne irgend eine Zuthat, in eine unechte Königsurkunde umzuschreiben, ist ihnen nicht in den Sinn gekommen, weil sie nur Zwecke verfolgten, nicht Spiele trieben. Diese einfache Erwägung widerlegt schon die Meinung Thommen's, dass die Urkunde von 1161 die Quelle sei. Doch es lohnt sich, genauer auf das Verhältnis einzugehen.

Zahlreiche Auslassungen, Vertauschungen und Nachträge in St. 3638 sollen die Abhängigkeit von St. 3923 beweisen. Ich finde nur eine Stelle, bezüglich deren etwa von Auslassung die Rede sein könnte. St. 3638: „paginam sigilli nostri impressione signari precepimus"; St. 3923: „paginam inscribi et sigilli nostri impressione signari precepimus." Aber jeder geübte Kanzlist, der St. 3638 vor Augen hatte, würde wol die hervorgehobenen Worte in 3923 ergänzt haben. Die umgekehrte Annahme, dass der Schreiber von 3638 Worte in 3923 übersehen haben müsse, ist ganz willkürlich. Aehnlich verhält es sich mit einer Vertauschung. Dass das Verbot lauten sollte, man dürfe sich nicht aneignen „in eadem silva aliquas proprietates", musste der Schreiber von 3923 sofort erkennen, wenn er in 3638 las „in eadem aliquas proprietates silva." Auch hier verfügt Thommen, nicht der Schreiber von 3923 könne die selbstverständliche

[1]) Vollständig gedruckt nur bei Stumpf Acta imp. 504. Vgl. dazu Thommen a. a. O. 176.

Besserung vorgenommen, sondern der Fälscher müsse die Lesart von 3923 verschlechtert haben! Eine andere und zwar die letzte Vertauschung wäre nach Thommen, dass es in St. 3923 heisst „abstulerat iniuste“, in St. 3638 „iniuste abstulerat.“ Hier muss nun, wie Thommen will, der Schreiber von 3638 die unschöne Wortstellung von 3923 verbessert haben, während er vorhin die gute verschlechtert hat. Weshalb die Aenderungen in's Bessere, wie in's Schlechtere nicht erst in St. 3923 vorgenommen sein können, ist für mich ein unlösbares Räthsel. Es bleiben einzelne Nachtragungen, doch auch hier verstehe ich nicht, wie sie gegen die Priorität von 3638 zeugen sollen.

Noch ein anderes Sachverhältnis bestärkt Thommen in seiner Ansicht, dass St. 3923 vom Fälscher mehr oder weniger abgeschrieben sei. Derselbe habe nämlich den Pluralis majestaticus in den Singularis verwandelt; „er meinte wol, dass ein König nicht in denselben Ausdrücken sprechen dürfe, wie ein Kaiser. Dabei ist ihm aber das Missgeschick widerfahren, dass er zweimal in diesem Sinne die Umwandlung vorzunehmen vergessen hat, und so finden wir jetzt zwar ganz correct „regni mei“, „a me“, aber daneben „Igitur ego Fridericus etc. concedimus et donavimus“ und „sigilli nostri impressione signari precepimus.“ Da sähe man denn die „oft jede Ueberlegung erstickende Abhängigkeit“ der angeblichen Fälschung von der echten Urkunde St. 3923. Bei genauerer Vergleichung erkennt man vielmehr das gerade Gegentheil. Zum ersten Male bedient sich der Schreiber von St. 3638, nachdem auch er schon mehrfach seinen König im Plural reden liess, des Singulars in folgendem Zusammenhang: „allodium suum in regno m e o.“ An derselben Stelle lässt aber der Schreiber von St. 3923 auch seinen Kaiser sagen: „allodium suum in regno m e o.“ Nur an dieser einen Stelle gebrauchte er den Singular, und da es die erste ist, in der auch unser „grosser Verbrecher“ den Singular anwandte, so kann kein Zweifel sein: dem Schreiber von 3923 hat St. 3638 vorgelegen. Zunächst folgt er letzterem blindlings und so gelangt er zu „allodium suum in regno m e o“, dann besinnt er sich und setzt regelmässig den Plural. Der Autor von 3638 hat dagegen von vorneherein keine scharfe Durchführung des Pluralis majestaticus beabsichtigt. In seinem Munde ist es auch ganz correct, „in r e g n o meo“ zu sagen, denn er lässt ja einen König reden. Nun sagt aber auch der Kaiser: „in r e g n o meo“; und auch daraus erkennt man, dass der Kaiser nur die Worte des Königs wiederholt. Später dagegen heisst es in der kaiserlichen Urkunde: „desertum quoddam i m p e r i i nostri“, während wir in der königlichen lesen: „desertum quoddam r e g n i mei.“ Wie der Schreiber

der kaiserlichen erst im Laufe der Arbeit den Plural durchführte, ebenso hat er erst später, als er ungeschickter Weise schon vom Königthum des Kaisers geredet hatte, „regnum meum" in „imperium nostrum" geändert. Um wenigstens noch einen Beleg hinzuzufügen, so verweise ich auf den Umstand, dass beide Urkunden ausgestellt sind „propter spiritualis patris Petri abbatis Cluniacensis reverenciam." Dies stimmt vortrefflich zu 1152, nicht aber zu 1161, denn Abt Peter ist am 25. December 1157 gestorben[1]). Dass er nun in der Urkunde von 1161 noch als lebend vorausgesetzt wird[2]), ist nur dem allzu engen Anschluss an die Urkunde von 1152 zuzuschreiben. Es verhält sich hier nicht anders, wie mehrfach bei Namen von Fürbittern: ob sie längst todt sind, sie gehen doch aus der früheren Urkunde, in die sie hineingehörten, in die viel spätere über[3]). Es fehlt nicht an weiteren Momenten, die Priorität von St. 3638 gegenüber 3923 zu sichern. Doch bedürfte es dafür eines Vergleiches sämmtlicher Rüggisberger Urkunden, und diesen habe ich, der Untersuchung von Thommen folgend, dem zweiten Theile meiner Studie vorbehalten. Hier wird das Gesagte, welches ich also nachher zu verstärken gedenke, für den augenblicklichen Zweck genügen. Wenn aber Friedrich I. im Jahre 1161 eine auf seinen Namen lautende Urkunde zur Bestätigung vorgelegt wurde, — wird es dann eine Fälschung gewesen sein?

So fallen alle Gründe, die Thommen zu Gunsten seiner Annahme vorgebracht hat. Im Uebrigen gesteht er zu, dass die Formalien denen der echten Königsurkunden auf das Genaueste entsprechen[4]). Namentlich die Diplome, welche dem Ulmer Tage selbst oder der nächstvorausgegangenen und nächstfolgenden Zeit angehören, kündigen etwa das königliche Handmal in gleicher Weise an, geben die Recognition mit denselben Worten und zeigen auch in der Datumszeile keine oder nur geringe Verschiedenheiten.

---

[1]) Rob. de Monte M. G. SS. VI. 506. [2]) Das wird freilich von Thommen a. a. O. 178 bestritten, aber er hätte doch ein Beispiel erbringen sollen, dass aus Achtung vor einem Todten ein nicht bloss wiederholtes, sondern neu gefertigtes Privileg ertheilt, dieser Todte aber nicht ausdrücklich als Todter bezeichnet worden wäre. [3]) Ficker Beiträge zur Urkundenlehre I. 318. [4]) Ich verweise in dieser Hinsicht namentlich auf die Datierungszeile, welcher die Rubrik „Actum" fehlt, in welcher vielmehr unter „Datum" Ort und Zeitbestimmungen zusammengefasst sind. Das aber ist durchweg die Regel für die ersten Jahre Friedrichs. Die Urkunde von 1161 dagegen, die angebliche Quelle der unsrigen, hat eine durchaus andere Datierungszeile: wie wir sehen werden, ist dieselbe eine ganz eigenartige, und es wäre einer der merkwürdigsten Zufälle, dass der Fälscher sie nicht zum Muster genommen.

Ich fasse zum Schlusse die für die Echtheit sprechenden Gründe zusammen: 1) Die Formalien sind, wie noch so eben bemerkt, die der echten Urkunden; und wenn die Bezeichnung „Herr" in der Datumszeile vor „Friedrich" fehlt, so ist diese Ausnahme doch keineswegs vereinzelt; gerade aber die beiden einzigen Urkunden des Ulmer Tages, die Thommen nicht verdächtigt, leiden an demselben Mangel. Dann mag noch besonders erwähnt werden, dass wenigstens eine der Arengen sich auch in zwei anderen, fast gleichzeitigen Urkunden nachweisen lässt. 2) Die Zeugen an sich geben zu keinem, auch noch so geringem Bedenken Anlass: zumal der einzige Ultramontane, bezüglich dessen ein citramontaner Fälscher doch so leicht fehlgreifen konnte, — wie denn Thommen auch eben in dessen Namhaftmachung einen der ärgsten Verstösse erblickt, — lässt sich zur Zeit, da unsere Urkunden ausgestellt sein sollen, mehrfach am Königshofe nachweisen. Wenn aber der Titel eines anderen Zeugen ungewöhnlich ist, so fanden wir doch für die betreffende Zeit und eben nur für sie eine Analogie. 3) Eine der Urkunden ist nach Verlauf weniger Jahre von ihrem Aussteller selbst wiederholt worden. Undenkbar aber ist dass Friedrichs Kanzlisten eine Fälschung, die auf den eigenen Namen ihres Herrn geschmiedet wäre, für echt gehalten hätten. Dieses Kriterium, zunächst nur für eine Urkunde giltig, kömmt doch auch den anderen zu Gute, denn sie flossen ja aus derselben Feder.

B. Die Freiheitsbriefe für Rüggisberg.

Nicht blos die eine Rüggisberger Urkunde, welche ich im Zusammenhange mit der St. Albaner und der Beinwieler behandelt habe, ist als Fälschung verworfen worden, — das gleiche Geschick traf alle Königs- oder Kaiserurkunden, die im 11. und 12. Jahrhundert für Rüggisberg ausgestellt sind. Die erste soll Heinrich IV. am 27. März 1076 verliehen haben[1]); die zweite ertheilte Heinrich V. am 13. December 1115[2]); eine folgende rührt von Lothar III., sie ist nicht auf uns gekommen, doch ist ihre ehemalige Existenz durch das Zeugnis Eugens III. vom 27. Mai 1148[3]), sowie durch die beiden Diplome

---

[1]) St. 2788. Zuletzt gedruckt Font. rer. Bern. I. 331—334. [2]) St. 3121. Gedruckt sind nur die Theile, welche sich auf neue Namen, auf Zeit- und Ortsangabe beziehen; alles Uebrige ist bei Seite gelassen, obwol die Wiederholung nur eine „fast wörtliche" ist. So zuletzt Font. rer. Bern. I. 367. [3]) Jaffé-Löwenfeld 9270. Dieses Zeugnis hat Thommen a. a. O. 177 übersehen; die von ihm erörterte Frage, ob es ein Privileg Lothars für Rüggisberg gegeben habe, ist damit zweifellos bejaht.

Friedrichs I. völlig gesichert; die vierte liess Konrad III. am 13. März 1147 dem Kloster ausfertigen[1]); die fünfte und sechste sind die schon besprochenen Friedrichs I., nämlich vom 30. Juli 1152[2]) und 4. December 1161[3]). All' diese Privilegien haben Schweizer Forscher als mehr oder minder plumpe Machwerke gebrandmarkt, so zuletzt Moriz von Stürler[4]). Ihnen folgt nun auch Thommen, nur mit der einen Abweichung, dass er das Fridericianum vom 4. December 1161 in Schutz nimmt. Müssen wir uns nun den radicalen Schweizern anschliessen?

Die Urkunde Heinrichs IV. ist ohne Weiteres preiszugeben. Unter den Fürbittern derselben finden sich kirchliche Würdenträger, von denen zwei längst todt waren, als ein anderer sein Amt antrat[5]). Einen Kanzler Hiltulf, der die Urkunde beglaubigt[6]), hat es nie gegeben; und der Titel Romanorum rex, den Heinrich IV. trägt, wurde bekanntlich erst von Heinrich V. eingeführt. Doch muss der Fälscher noch eine ungefähre Kenntnis der Zeit besessen haben, denn eine Zusammenkunft Heinrichs IV. mit dem Cardinal Gerald von Ostia, über welche er berichtet, hat allerdings stattgefunden, nur nicht 1076 zu Worms, sondern 1074 zu Nürnberg[7]). Im Uebrigen ist offenbar ein päpstliches Privileg benutzt worden. Die Strafsentenz z. B. ist förmlich nur das Echo der allbekannten Drohungen der Päpste. Und hier herrscht nun so genaue Uebereinstimmung mit der bis dahin von keiner Seite beanstandeten Bulle, die Eugen III. am 27. Mai 1147 unserem Kloster ertheilte, dass man in dieser wol die Quelle erblicken könnte. Doch wird die Annahme sofort widerlegt, wenn man die Wendung: „ut nulli omnino hominum — liceat in eodem loco vel in eadem silva aliquas proprietatis condiciones neque hereditarii iuris neque advocatie neque cuiuslibet potestatis usurpatione, que libertati monasterii noceat, sibimet vendicare“ in der Urkunde Eugens III. vergebens gesucht, aber in anderen päpstlichen Privilegien gefunden hat. So heisst es namentlich in Briefen, wodurch Gregor VII. am 8. Mai 1080[8]) und Urban II. am 26. Januar 1092[9]) das Kloster Schaffhausen beschützen. Danach würde die Urkunde Eugens III.

---

[1]) Stumpf 3538. Vollständig gedruckt nur bei Stumpf Acta imp. 475—477. [2]) St. 3638. Vgl. S. 191 Anm. 4. [3]) St. 3923. Vgl. S. 196 Anm. 1. [4]) Font. rer. Bern. I. 384. 368. 428. 431. 446. [5]) Adalbero von Worms starb 1070, Einhard von Speier 1067, Hermann von Metz wurde erst 1073 Bischof. [6]) Er thut es in Stellvertretung Annos von Köln, der auch unter den Fürbittern genannt wird; Anno war aber seit dem 4. December 1075 nicht mehr unter den Lebenden, während unsere Urkunde erst am 27. März 1076 ausgestellt sein soll. [7]) Giesebrecht Kaiserzeit [4] III. 250. [8]) Jaffé-Löwenfeld 5167. [9]) Ib. 5457.

als Quelle zum Mindesten nicht ausreichen[1]). Das Wahrscheinlichste möchte doch sein, dass eine andere, ausführlichere Bulle für Rüggisberg, die uns aber ebenso verloren ging, wie das Privileg Lothars III., als Muster diente. Wie aber auch immer, die Urkunde ist gefälscht.

Sie wurde nun die Grundlage aller anderen. Das sieht man an einer Kleinigkeit, jedoch an einer Kleinigkeit höchst bezeichnender Art. Heinrich IV. schenkt dem Kloster: „per manum prefati ducis R. vicinum loco et adiacens desertum quoddam iuris regni mei, scilicet nemus adhuc viride.“ Er gibt den Mönchen also durch die Hand des Herzogs R(udolf von Zähringen), von dem im Verlaufe der Urkunde schon die Rede war, „eine einsame Gegend in der Nähe des Klosters“, nämlich einen noch grünen Wald, der nun aber gerodet werden soll. Wie uns die Localhistoriker belehren, war es der Grünenwald, der jetzt meistens Schwantenbuch heisst. Wie nun ist diese angebliche Schenkung Heinrichs IV. in den Urkunden seiner Nachfolger zum Ausdrucke gekommen? Heinrich V.: „desertum quoddam iuris nostri regni Ruincinum[2]) in loco adiacens et nemus“; Konrad III.: „scilicet Ruicinum loco et adiacens desertum quoddam iuris regni mei, scilicet nemus“, Friedrich I.: „scilicet Ruicinum locum et adiacens desertum quoddam iuris regni mei, scilicet nemus.“ So sind also aus dem einen Schenkungsobjecte zwei geworden, und — was für uns wichtiger ist, — wir haben den Namen „Ruincinum“, bezüglich „Ruicinum“ erhalten. Ihn auf einen bestimmten Ort beziehen zu wollen, ist ein eitles Bemühen; er entstand vielmehr aus den Worten in der Urkunde Heinrichs IV.: „per manum prefati ducis R. vicinum loco“[3]). Hier haben wir die originale Lesung, in den späteren Bestätigungen die Corruption.

Es würde nicht schwer sein, den Beweis noch weiter durchzuführen. Doch scheint mir das angeführte Moment zu genügen.

Am Wörtlichsten hat nun Heinrich V. die Vorlage übernommen. Darauf hat eine weitgehende Umarbeitung stattgefunden, sei es schon in der verlorenen Urkunde Lothars, sei es erst in der vorliegenden Konrads[4]). Diese neue Fassung wurde dann Quelle für die Urkunden

---

[1]) Und übrigens war die Urkunde Heinrichs IV., wie sich ergeben wird, lange vor derjenigen Eugens III. vorhanden. [2]) So in den Font. rer. Bern. 368. Dagegen „Runicinum“ bei Zeerleder Berner Urk. 42. In den späteren Urkunden immer „Ruicinum“. [3]) Das bemerkte schon von Stürler Font. rer. Bern. I. 368 Anm. 1. [4]) Dabei scheint die Umarbeitung unmittelbar auf dem Privileg Heinrichs IV. zu beruhen. Dieser sagt: „Igitur ego Henricus etc., sancto spiritu instinctus, propter spiritualis patris Hugonis abbatis presentiam“; Heinrich V. liess die Worte: „sancto spiritu instinctus“ bei Seite; Konrad III. wiederholt sie

Friedrichs. Um dafür nur ein Beispiel anzuführen, so verbietet Heinrich IV. in Uebereinstimmung mit dem Stile päpstlicher Bullen, z. B. der für Schaffhausen, jede Vergewaltigung oder Anmassung, „que libertati monasterii noceat"; Konrad sagt sinnlos: „que libertati sunt usibus noceat"[1]); Friedrich stellt einen Sinn her, entfernt sich dafür aber auch immer weiter vom Original: „que libertatis sunt usibus nociture." So nimmt Konrads Urkunde[2]) eine Mittelstellung ein, jedoch nicht so, dass beide Urkunden Friedrichs unmittelbar auf ihr beruhten. Sie ward nur die Quelle der königlichen, und aus dieser floss die kaiserliche. Dafür möchte folgende Vergleichung entscheidend sein. Heinrich IV. bestimmt, „ut si qua persona — huius constitutionis paginam sciens contra eam temere venire temptaverit, — secundo terciove commonitus — 30 auri libras ad regis aerarium persolvat." Dieselbe Verfügung treffen Heinrich V., Konrad III. und Friedrich I. als König. Dagegen verbessert er, Kaiser geworden, den durch die früheren Urkunden hindurch gehenden Schnitzer: „persona commonitus", lässt dafür aber das „temere" der drei vorausgegangenen Diplome bei Seite.

Bis dorthin verfolgten wir ein Verhältnis, das für die Urkunden Heinrichs V., Konrads III. und Friedrichs I., des Königs und Kaisers, nicht den geringsten Grund zum Verdachte bietet. Allerdings ist ein falsches Privileg die Grundlage, aber aus diesem entwickeln sich dann die zeitlich folgenden in einer Weise, dass jedenfalls nie — ich denke an die Behauptung Thommen's — ein in Wirklichkeit späteres die Quelle eines angeblich früheren sein müsste.

---

in der Form: „sancto spiritu instructus". Doch mag immerhin daneben auch das Privileg Heinrichs V. benutzt sein: ich denke an das übereinstimmende Missverständnis, welches einmal als Riuncinum, dann als Riucinum zum Ausdruck gekommen ist. Indess wäre doch auch möglich, dass zwei Schreiber, ganz unabhängig von einander, in gleicher Weise geirrt hätten.

[1]) Einige Zeilen später heisst es in Heinrichs, wie auch Konrads Urkunde: „omnia conserventur eorum, pro quorum sustentatione ac gubernatione concessa sunt usibus omnimodis profutura." [2]) Oder auch diejenige Lothars. Dafür liesse sich Folgendes anführen. Konrad sagt: „donatum est — desertum quoddam iuris regni mei, scilicet nemus adhuc ob spem vite eterne", und später „si qua persona, — secundo terciove commonitus, satisfactione congrua emendaverit, — 30 auri libras ad regis erarium persolvat." Da ist „viride" nach „adhuc" und „si non" vor „satisfactione" ausgefallen; Beides findet sich, wie in der Urkunde Heinrichs IV., so auch in denen Friedrichs I., und in die letzteren mag es allerdings durch Benutzung der Urkunde Lothars gelangt sein. Anderseits war wenigstens die Ergänzung „si non" in Konrads Urkunde eine ganz selbstverständliche; und bei „adhuc" konnte doch Jeder stutzig werden und deshalb einmal ein früheres Privileg einsehen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang vor allem, dass die klaren Worte der allerdings gefälschten Urkunde Heinrichs IV., — wenn ich so sagen darf: — der Mutter oder der Ahne der folgenden, ein schlimmes Missverständnis erfahren haben. Dadurch entstand auf dem Pergament ein neuer Ort, der auf der Erde nicht vorhanden ist: „Ruicinum". Ist es nun denkbar, dass ein Fälscher wahrscheinlich doch ein Mönch, mindestens aber ein Beauftragter des Klosters, das angebliche Geschenk „Ruicinum" von einer Urkunde in die andere übertragen hätte? Das ist nicht die Art der Fälscher, kann aber umso leichter einem fremden Kanzlisten begegnen, der ohne Interesse und Sachkenntnis abschreibt.

Die offenbare Fälschung hat das Richtige, und die folgenden Urkunden würden schwerlich das Verkehrte haben, wenn auch sie unecht wären.

Zu dem gleichen Resultat führt eine andere Erwägung. Keiner von Allen, welche die Unechtheit behaupteten, hat aus der Einsicht der Originale die Ueberzeugung geschöpft, dass dieselben von Einem Schreiber herrühren; sie sind vielmehr durchaus der Ansicht, dass jedes von einem Andern geschrieben sei. Also hätten, um die Rüggisberger Fälschungen zu Stande zu bringen, soviele Mönche zusammengewirkt, als Urkunden vorhanden sind!

Doch ich gehe zur Prüfung der einzelnen Stücke über. Denn gegen jedes hat man natürlich noch besondere Verdachtsmomente erbracht; man stützte sich nicht blos auf den Zusammenhang aller mit der freilich unhaltbaren Urkunde Heinrichs IV.

Gegen die Urkunde Heinrichs V. d. d. 1115 December 13 ist wol eingewandt worden, dass sie eine unsinnige Recognition trage: „Bruno canc. vice Alberti archicanc. et archiep. Radbudini"[1]). Aber ein inzwischen erschienener Druck beseitigt „Radbudini" durch „recognovi"[2]). Wenn dafür in dieser Publication das Monogramm mit den unmöglichen Worten „Sigillum domini Heinrici" etc. angekündigt ist, so darf man hier kühn der älteren folgen: „Signum domini Heinrici" etc.. Dann waren es vor Allem die Daten, welche Anstoss erregten, denn zum December 1115 gehört nicht die 7., sondern die 9. Indiction, nicht das 11. Königsjahr, sondern das 10. Aber die beiden einzigen Urkunden Heinrichs V., die sich ausser der unsrigen für das Jahr 1115 noch nachweisen lassen, — auch sie verstossen in Indiction und Königsjahr. Besonders wichtig ist die zweite derselben[3]); sie ist nur wenige Tage später ausgestellt, und während sie das Kaiserjahr richtig angibt, wie dieses

---

[1]) Zeerleder a. a. O. 42. [2]) Font. rer. Bern. I. 368. [3]) St. 3122.

ja auch in unserer Urkunde zum Incarnationsjahre stimmt, bezeichnet sie das Königsjahr gleich falsch als 11.; die Indiction ist nur um einen Einer höher berechnet. Die unrichtigen Daten können demnach unmöglich in's Gewicht fallen, geschweige denn den Ausschlag geben. Was dann die Formalien betrifft, so finden sie in anderen Urkunden Heinrichs V. zahlreiche Analogien. Doch ich halte es nicht für nöthig, darauf genauer einzugehen[1]); ich will lieber betonen, dass die vorkommenden Namen fehlerlos sind. Kanzler und Erzkanzler entsprechen ganz der Zeit. In der Eigenschaft des letzteren wäre Erzbischof Adalbert noch vor wenigen Wochen zum Wenigsten auffallend gewesen: seit November hatte ihn der Kaiser aus der Haft entlassen und wieder zu Gnaden angenommen. Die Fürbitter sind als Freunde des Kaisers bekannt, und der Abt Pontius von Cluny, in dessen Gegenwart Heinrich die Bestätigung vollzieht, lässt sich gerade in dieser Zeit am Hofe nachweisen: wir haben eine Privaturkunde vom 14. December 1114, wodurch mit Zustimmung des Kaisers dem anwesenden Pontius von Cluny eine Kirche übergeben wird[2]). Wiederum am 2. Januar 1116 finden wir den Abt an Heinrichs Seite[3]). Genug, ich würde es nur begreiflich finden, wenn Stumpf seine anfänglich geäusserten Zweifel — wie es scheint[4]) — später zurückgenommen hätte.

Da sich über die verlorene Urkunde Lothars nichts Sicheres behaupten lässt, so wende ich mich zur Bestätigung Konrads[5]), worin die Verleihung Heinrichs IV., wie schon gesagt, zuerst in wesentlicher Umarbeitung erscheint. Man hat ihr vor Allem zum Vorwurf gemacht, dass der Anfangsbuchstabe der Recognition „Ego Arnoldus

---

[1]) Nur sei hier bemerkt, dass nach Zeerleder a. a. O. das Monogramm regelrecht ist. Dann will ich meinerseits doch auf die Datierung verweisen: „Data id. Decemb., ind. 7., ao. dom. inc. 1115, regnante Heinrico V. rege Rom. ao. 11, imperante 5. Actum est Spirc.“ Das ist die in echten Urkunden Heinrichs V. gewöhnlichste Fassung; schon unter Lothar III. hätte man gesagt: „ao. vero regni regis Heinrici 11, imperii 5.“ [2]) — cum successor illius (sc. Hugonis) venerabilis Pontius abbas ad partes nostras ad eundem locum causa visitationis advenisset. Actum est hoc ao. dom. inc. 1115 — laudante et confirmante Henrico V°. imperatore. Scriptum per manus Alberti Trevirensis 19. kal. Jan., feria 3, luna 24. Aus A. SS. Juni I. 342: Würdtwein N. S. VII. 1, Trouillat Mon. de Bâle I. 225. Letzterer setzt die Urkunde zu 1114, worauf nur „luna 24“ deutet, während die anderen Daten, namentlich „feria 3“, für 1115 entscheiden. [3]) St. 3123. Vergl. dazu Bresslau in der Westdeutschen Ztschr. V. 31. 50. [4]) St. S. 539 zu Nr. 3121. [5]) Was Bernhardi Konrad III. 551 Anm. 36 aufgefallen, bedarf keiner Erörterung, denn insgesammt ist es der Urkunde Heinrichs IV. entlehnt.

cancellarius" ebenso verziert sei, wie das Chrismon, dass ferner hinter der Ankündigung des königlichen Monogramms noch ein „Ego" sich finde, dass also das „Ego" der dann folgenden Kanzlerunterschrift zweimal geschrieben wurde, einmal als Schluss der Ankündigung des Monogramms, dann als Anfang der Recognition. Nun begann man aber kanzleigemäss mit letzterer eine neue Zeile. Daran hatte der Schreiber zunächst nicht gedacht, und so war er fortgefahren, in derselben Linie mit der Ankündigung des Monogramms auch das erste Wort der Recognition zu schreiben; dann wurde er auf sein Versehen aufmerksam[1]) und begann mit einer neuen Zeile neuerdings die Recognition einzutragen[2]). Was ist daran Wunderbares? Ein so kleiner Irrthum mochte doch in Momenten der Abspannung auch dem geübtesten Schreiber begegnen, umso mehr einem Anfänger, der unser Kanzlist ja immerhin sein konnte. Wie wenig ihm im Grunde das Versehen zu bedeuten schien, zeigt der Umstand, dass er es nicht einmal für nöthig hielt, dasselbe aus der Welt zu schaffen. Ein Fälscher hätte wol zum Messer gegriffen, um das erste, das nicht kanzleimässige „Ego" verschwinden zu lassen. Was dann die Verzierung des zweiten „Ego" betrifft, so kann ich nicht sagen, ob sie jeder Analogie entbehrt; sie scheint mir aber auch ohne sonderliche Bedeutung zu sein; sie ist eben eine Schreiberlaune, wegen deren man noch längst nicht berechtigt ist, Lug und Trug zu wittern. Es bleibt noch ein anderes Versehen, über welches Thommen hinweggegangen ist, das aber doch volle Beachtung verdient. Obwol nämlich im Texte das Handmal Konrads angekündigt wird, obwol es dann heisst: „Signum domni Cunradi Romanorum regis secundi", so ist doch kein Monogramm vorhanden[3]). Hat der Fälscher die Formen desselben nicht gekannt, hatte er nicht den Muth zu freier Erfindung? Weit gefehlt. Ein Blick auf die nächstfolgende Urkunde, die nur zwei Tage später ausgestellt wurde, möchte den Sachverhalt in's rechte Licht setzen. Freilich bereitet nicht schon der Text derselben darauf vor, dass Konrads Handmal folgen solle; dann aber heisst es in den Schlussformeln: „Signum domni Conradi etc."; und auch hier

---

[1]) Vgl. Thommen a. a. O. 176. [2]) Vielleicht liegt hier auch ein Fall vor, wie derjenige, den Ficker Beiträge zur Urkundenlehre II. 148 beschreibt: ‚In St. 82 zu Münster sieht man deutlich, dass der Schreiber der Formel mit ‚in' zum ‚invictissimi' bereits angesetzt hatte, sich dann erst besann, dass er für das Monogramm Raum zu lassen habe.' Es würde sich wol lohnen, darauf hin das Original zu untersuchen. [3]) Stumpf Acta imp. 477 Anm. 5. Font. rer. Bern. I. 428.

kein Monogramm[1]). Ich meine nicht für die eigenthümliche Erscheinung eine Aufklärung suchen zu sollen; es genügt, dass wir sie innerhalb zweier Tage zweimal nachweisen können, und wie man sieht, wird damit ein Moment, das an sich gegen die Echtheit einnehmen könnte, vielmehr ein Kriterium für dieselbe. Von vorneherein erwecken dagegen die Zeugen das vollste Vertrauen; sie lassen sich sämmtlich im März 1147 am Hofe Konrads zu Frankfurt nachweisen[2]); und wenn wir dieses Mal nicht in der glücklichen Lage sind, auch die Anwesenheit des Abtes Peter von Cluny, in Folge deren eben die Bestätigung ertheilt sein soll, durch andere urkundliche Zeugnisse belegen zu können, — das Vertrauen kann dadurch nicht erschüttert werden. Er ist kein Reichsangehöriger, und in der Regel liess man die Urkunden nicht von Ausländern bezeugen. So können wir trotz zahlreicher Diplome, die wir vom Frankfurter Reichstage besitzen, auch die nicht zu bezweifelnde Anwesenheit des hl. Bernhard[3]), des Abtes von Clairvaux, aus keiner königlichen Acte belegen. Im Uebrigen entsprechen die Formeln durchaus denen, die wir auch sonst in echten Urkunden Konrads finden. Ich will noch besonders darauf hinweisen, dass unser „Actum Franchenevort, in curia celebri“ nochmals am 23. März 1147 gebraucht wurde[4]).

Ueber die folgende Bestätigung handelte ich schon in der ersten meiner Untersuchungen, und indem diese zweite ihr sozusagen die richtige Stellung in der Genealogie der Rüggisberger Urkunden angewiesen hat, möchte sie das früher gewonnene Resultat wol bekräftigt haben. Mithin bleibt nur noch die Wiederholung, welche das Diplom am 4. December 1161 durch Friedrich als Kaiser erfuhr. Für deren Echtheit ist nun schon im Gegensatz zu anderen Forschern Thommen eingetreten[5]). Er beruft sich auf die Zeugen, die wir ohne Ausnahme zur Zeit am Hofe nachweisen können, dann auf die Formen, die in all' ihren Theilen vor der eingehendsten Kritik Stand hielten. Nur Eines möchte ich noch erörtern, weil es doch Bedenken erregen könnte. Die Daten lauten nämlich: „Datum Laude 2. non.

---

[1]) Bernhardi Konrad III. S. 552 Anm. 87 nach der von K. Pertz besorgten Abschrift des Originals in den Sammlungen der Mon. Germ. Noch in einer dritten Urkunde fehlt das Monogramm, während dessen Ankündigung vorhanden ist. Bernhardi a. a. O. 870 Anm. 2. [2]) Vgl. Bernhardi a. a. O. 545 Anm. 23. [3]) Helmold I. 59 Mon. Germ. XXI. 56. Chronogr. Corbeiens. ap. Jaffé Bibl. rer. Germ. I. 58. [4]) St. 8540. [5]) Mit Recht verweist Thommen a. a. O. 179 Anm. 5 auf die Zeugenschaft des Abtes Erlenbold von Stablo, „der nur eben 1161 beim Kaiser in Italien gewesen sein dürfte.“ Ich ergänze, dass er auch am 7. October 1161 sich am Hofe zu Lodi nachweisen lässt. St. 8922.

Decemb. ao. dom. inc. 1161 ind. 10, regnante dom. Frid. Rom. imp. victoriosissimo, ao. regni eius 10, imperii 7. Actum Laude feliciter. Amen.“ Nun ist in dieser Zeit der weitaus gewöhnlichste Brauch, mit „Actum“ zu beginnen und darunter die verschiedenen Jahresbestimmungen zu vereinigen, dann „Datum“ mit Ort, Monats- und Tagesangabe folgen zu lassen[1]). Es kommt aber auch vor, dass mit dem Orte alles Uebrige zu „Datum“ gesetzt ist, dann fehlt natürlich „Actum“[2]). Dieser Fassung würde unsere Urkunde entsprechen, wenn nicht eben „Actum Laude“ hinterdreinkäme. Anderseits finden wir doch auch wol Alles, was die Chronologie betrifft, mit „Datum“ eingeleitet und dann steht unter dem folgenden „Actum“ nur der Ort[3]). Wie man sieht, ist das wirklich Eigenartige die doppelte Nennung des Ortes, der hier nach der zuletzt erwähnten Analogie nicht schon unter „Datum“ angegeben sein sollte. Aber ich kenne wenigstens Eine Urkunde Friedrichs, deren Datierung ganz mit der unsrigen übereinstimmt: zu Dôle ist sie am 4. November 1157 für das Domstift von Besançon ausgestellt worden: „Datum Dole in regno Burgundie, 2 non. Novemb. ind. 5. ao. dom. inc. 1157, regnante dom. Frid. Rom. invictissimo, ao. regni eius 6., imperii vero 3. Actum Dole in regno Burgundie feliciter. Amen“[4]). Aehnlich lautet dann die Datierung eines Diploms, das demselben Jahre mit dem unsrigen angehört. „Acta sunt hec in Monte Scilicis ao. dom. inc. 1161, regnante domno Federico Romanorum imperatore invictissimo, ao. regni eius 10, imperii vero eius 7. feliciter. Amen. Data Monte Scilicis 4 non. April.“[5]). Genug, die doppelte Nennung des Ortes gehört nicht zu den Alltäglichkeiten, kann aber auch nicht gegen die Echtheit sprechen. Was für dieselbe zeugt, ist so mannigfach und vollwichtig, dass ich den laut gewordenen Zweifeln keine Berechtigung zuerkennen kann.

Zusatz.

Ich habe die palaeographische Vergleichung bis dahin ausser Acht gelassen. Die innere Kritik schien mir völlig auszureichen, auch fehlt mir für die äussere ein allseitig genügendes Material. Nur meine ich zweierlei in letzterer Hinsicht ergänzen zu sollen. — 1) Thommen

---

[1]) So in Urkunden vom Ende des Jahres 1161 und vom Anfange des folgenden St. 3917. 26. 27. 28. 29. 31. [2]) St. 3916 vom 1. September 1161, St. 3987a vom 5. November 1163. [3]) St. 3908 vom 22. Juni 1161. [4]) St. 3784 = Stumpf Acta 168. [5]) St. 3902 = Stumpf Acta 502.

hat eine Bemerkung Bresslau's übersehen[1]). Danach wurde Heinrichs V. Diplom für Rüggisberg von einer in der kaiserlichen Kanzlei viel beschäftigten Hand geschrieben. Bresslau hat ihre Züge von 1109 bis 1116 verfolgt. Ausser unserer Urkunde schrieb sie z. B. die unmittelbar vorausgehende und unmittelbar nachfolgende. — 2) Auf meinen Wunsch prüfte Freund Schulte in Karlsruhe St. 3643, d. h. die Urkunde Friedrichs für Salem, betreffs deren ich schon oben bemerkte[2]), sie habe dieselbe Arenga, wie die Beinwieler, welche Thommen verwirft. Meine sich hieran knüpfende Vermuthung, dass die Beinwieler, damit dann auch natürlich die Albaner und Rüggisberger, von derselben Hand geschrieben seien, wie die Salemer, welche überdies auch ziemlich gleichzeitig ausgestellt wurde, ist nun durch Schulte bestätigt worden. Die Züge sind durchaus die gleichen; auch hier fehlt es nicht an Correcturen; dann verweise ich noch besonders auf das Linienschema. Thommen sagt: „Alle drei Urkunden, die Beinwieler, die Albaner und Rüggisberger, haben blinde Linien, aber auf verso gezogen. Zu beachten ist dabei, dass die Schriftlinien nicht durchlaufen von einem Pergamentrand zum anderen, sondern dass sie nur zwischen zwei, ebenfalls blinden Randlinien gezogen sind, welche den für den Text bestimmten und überall vom Schreiber streng eingehaltenen Raum abgrenzen. Ein derartiges Linienschema kommt aber, soviel ich weiss, bei Kaiserurkunden des 12. Jahrhunderts noch nicht vor, wol aber findet es sich regelmässig bei den feierlichen Papstbullen." Was hiernach ein Kriterium der Unechtheit wäre, findet sich nun ebenso in dem Original des Karlsruher Archivs. Genug, auch dieses müsste als Fälschung desselben „grossen Verbrechers" gebrandmarkt werden, wenn die drei Schweizer Urkunden sein Werk wären.

XII. Drei ungedruckte Beiträge zu den Regesten Friedrichs I. und Heinrichs VI. aus elsässischen Urkunden.

Bei der Neubearbeitung der Regesta imperii 1125—1197 habe ich es mehrfach als einen der Untersuchung gewiss sehr schädlichen Mangel empfunden, dass ich nur aus Büchern schöpfe. Da wollte ich — wie spät auch immer — doch wenigstens die in meiner nächsten

[1]) Kaiserurkunden in Abbildungen S. 79 zu Lief. 4, Tafel 24. [2]) S. 195 Anm. 1. Vgl. auch S. 192 Anm. 1, wonach dieselbe Urkunde noch in einem anderen Punkte mit der unsrigen übereinstimmt

Nähe befindlichen Originale mir ansehen. Hiebei aber stiess ich im hiesigen Bezirksarchiv auf drei Urkunden, die meines Wissens bis jetzt unbekannt waren. Ich bringe sie mit einigen Erläuterungen zum Abdruck.

I.

Friedrich I. beschützt das Kloster Walburg im Heiligen Walde, bestätigt die Verleihungen seiner Vorfahren und trifft Bestimmungen über die Besetzung der Vogtei. — Roncaglia 1159 Mai 6.

C :: In nomine sanctę et individuę trinitatis. Fredericus divina favente clęmentia Romanorum imperator augustus. ::

Salutari exemplo antecessorum nostrorum regum et imperatorum frequentius ammoniti sanctam dei ęcclesiam fovere, tueri nostra imperiali auctoritate semper intendimus, et si gloriam et decorem domus dei diligentes aliquid ex benivolentia nostra supererogaverimus, a vęro Samaritano, cum redierit, nobis in centuplum esse reddendum speramus. Inde est, quod divinę mercedis respectu et pro anima patris nostri ducis Frederici, cuius corpus ibi requiescit, ęcclesiam sanctorum apostolorum Phylippi et Jacobi et beatę Walburgis virginis in Sacra Silva, cui Dithmarus abbas ad honorem dei preest, quam progenitores nostri libere fundaverunt multisque donariis honestaverunt, sub propria nostra imperiali defensione ita plęno et paterno affectu recepimus, quod antecessorum nostrorum privilegia eidem ęcclesię donata predicto abbati et fratribus eius auctoritate nostra roboramus. Quicquid ipsi eis concesserunt, et nos eis concedimus, et quęcumque ipsi eis ex habundanti clęmentia confirmaverunt, nos quoque ex pietatis studio munimine nostro eis confirmamus. Statuimus ętiam, ut nullus abbas eidem nostro monasterio violenter preficiatur, nisi quem ipsa congregatio communi consilio secundum regulam Benedicti patris eorum ęlegerit. Precipimus quoque, ut nullus ibi fiat advocatus, nisi solus imperator. Qui cum deo vocante de medio sublatus fuerit, eorum fiat advocatus quicumque post nos Haggenowe et allodia ad illud pertinentia optinuerit; nec liceat ei aliquem subadvocatum ponere, hoc tamen pacto, ut ęcclesiam nostram et bona ęcclesię intus et foris in bono et tranquillo statu semper studeat conservare. Si vero excedere et pęr tyrannidem suam res quietas ęcclesię turbare et dissipare voluerit, ipse abbas et eius fratres liberam habeant facultatem ęligendi advocatum de nostra parentela, prout sibi necessarium et utilem cognoverint. Omnes insuper possessiones, quas antecessores nostri eis contulerunt et nos ipsi eis contulimus, imperiali ędicto nostro ipsis confirmamus, videlicet Peterlingen, Sconowe, Svaptal, Hittendorf, Scalkendorf, Cincenheim, Crikesheim aliaque bona, quę ipsi iuste possident vel in futuro lęgitime acquirent. De cętero usum Silvę ad ędificandum, ad calefaciendum et aquas ad piscandum vel ad cętera commoda et eorum animalibus pascua per totam Silvam, ut prefati progenitores nostri eis concesserunt, et nos eis confirmamus.

Huius rei testes sunt Everardus Bambergensis episcopus, Hermannus Verdensis, Danyel Pragensis, Fridericus dux Suevorum, Cůnradus comes palatinus de Reno et alii plures.

:: Signum domni Frederici Romanorum imperatoris invictissimi. ::
Ego Reinaldus sacri palacii imperialis cancellarius recognovi (M).

Acta sunt hęc anno dominicę incarnationis 1159° indictione 7ª, regnante domno Frederico Romanorum imperatore serenissimo, anno regni eius 7°, imperii vęro 4°. Datum in Runchalia pridie nonas Maii (S).

Aus dem Original im Bezirksarchiv des Unter-Elsass H. 1096.
Das aufgedrückte Siegel ist abgesprungen.

Die Echtheit der Urkunde scheint mir keinem Zweifel zu unterliegen. Ich hebe besonders hervor, dass die Formen durchaus dem damaligen Kanzleigebrauch entsprechen. In dieser Hinsicht ist wol Nichts bemerkenswerther, als die Fassung der Recognition. An und für sich gehört sie ja nicht zu den gewöhnlichen, aber gerade in den Monaten, während welcher auch unsere Urkunde ausgestellt wurde, bezeichnet Reinald sich nicht blos als Kanzler, sondern als Kanzler der hl. Pfalz. Es geschieht zum ersten Male am 30. November 1158[1]; am 3. December kehrt Reinald noch einmal zu dem einfacheren und üblicheren Titel zurück[2]; aber im Jahre 1159 zeichnet er dann fast ausnahmslos: „Ego Reinaldus sacri palatii imperialis cancellarius." So zuletzt am 30. Juni 1159[3]. Da ward er Erzbischof von Köln, und sein Nachfolger bescheidet sich nun gleich wieder mit dem Namen eines Kanzlers schlechthin.

Neben der Recognition scheint mir noch die Arenga vor Anderem beachtenswerth zu sein. Die Hoffnung auf die hundertfache Vergeltung, „wenn der wahre Samaritaner wiederkehrt", ist nicht eben ein gewöhnliches Motiv für Schenkungen. Lässt sich dasselbe nun um die Zeit, welcher auch unsere Urkunde angehört, noch zweimal nachweisen, nämlich am 12. und 18. Januar 1159[4], so möchte darin ein weiterer Grund für die Echtheit gegeben sein.

Mit Rücksicht auf die Daten: „Roncaglia 1159 Mai 6" bemerke ich Folgendes: Ende April zog Friedrich von Lodi nach Bologna, dann brach er zur Bekämpfung Mailands auf[5], am 17. Mai finden wir ihn in Melegnano, südlich von Mailand[6]. Nach diesem Reisewege hat Friedrich das Gebiet von Piacenza, d. h. die Ebene von Roncaglia, offenbar zweimal berührt: bei seinem Zuge von Lodi nach Bologna und von dort nach Mailand. Auf dem letzteren ist unsere Urkunde ausgestellt: Roncaglia — so muss man schliessen, — hat wieder einmal als Sammlungs- und Musterungsplatz des Heeres gedient. Und diese selbstverständliche Thatsache wird nun zu allem Ueberfluss von

---

[1]) St. 3831. [2]) St. 3832. [3]) St. 3859. [4]) St. 3835a. 3837.
[5]) Otto Morena M. G. SS. XVIII. 609. [6]) St. 3854.

Ragewin bestätigt, denn nach ihm hielt Friedrich vor seinem Einbruch ins Mailändische „curiam ante indictam apud Roncaliam"[1]). So passt unsere Urkunde vortrefflich in's Itinerar; für den nur von Ragewin überlieferten Hoftag zu Roncaglia aber gewährt sie die genauere, bisher entbehrte Zeitbestimmung.

Es erübrigt noch die Bemerkung, dass die Worte im letzten Satze des Textes: „usum Silvę — per totam Silvam" mit der Urkunde Heinrichs V. vom 17. October 1106 übereinstimmen[2]). Dieselben kehren auch in der 1133 ausgestellten Urkunde Gebhards von Strassburg wieder[3]). Was dagegen die dann folgende Bestätigung Konrads III. d. d. (April) 1138 betrifft, so findet sich nur ein Anklang an deren Arenga: auch hier ist die Rede vom „decor domus dei"[4]).

II.

Friedrich I. bestätigt dem Kloster Hohenburg (oder Odilienberg) die Schenkungen der Ministerialin Willebirg von Andlau. — Ohne alle Daten.

F. dei gratia Romanorum imperator et semper augustus. Omnibus tam presentibus, quam futuris. Noverit universitas vestra, quod quedam nobilis matrona in villa Andela, sed de Hohenburgensis ecclesię ministerialibus orta, nomine Willebirc, divino instinctu tam pro sua salute, quam pro mariti sui necnon suorum parentum liberatione animarum triginta agros et unum ac dimidium predii et hereditatis in banno Rodesheim sitos ac duas curtes et domum lapideam in eadem villa ecclesię sanctę Marię in Hohenburc nostra auctoritate atque per manum nostram tali condicione donavit, ut eidem ecclesię ac deo inibi servientibus perpetualiter et omni alienationis genere remoto deserviat, ita ut annuatim in die anniversarii eius congregationi exinde detur refectio piscibus, quinque solidis comparatis. Verum ut hec donatio firma et illibata permaneat, sigilli nostri eam testimonio ac nostra auctoritate corroboravimus, sanctientes ut quisquis eam ausu temerario infringere temptaverit, divinam ac imperialem offensam se incurrisse cognoscat.

Huius rei testes sunt Gunther de Vienhege, Diethericus de Lapide et frater eius Burchardus, Lampertus, Rûdolfus de Ehenheim, Waltherus scultetus de Ehenheim, Cûnradus villicus, Fridericus cellerarius de Rodesheim et alii quam plures.

Hec acta sunt temporibus Herradis abbatissę.

Aus dem Original im Bezirksarchiv des Unter-Elsass G. 1637.

Nach dem Urtheil des Herrn Archivdirectors Wiegand ist das Siegel, welches an Pergamentstreifen hing, mit einem Theile der letzteren abgeschnitten.

---

1) Gesta Frid. IV. 33. 2) St. 3009. Das Original im hiesigen Bezirksarchiv H. 1096. 3) Würdtwein Nova sub. VII. 76. Bulletin de la société pour la conservation des mon. hist. d'Alsace, 2e série Vb 32. 4) St. 3376. Das Original hat sich hier nicht gefunden.

Dass die Urkunde nicht in der kaiserlichen Kanzlei geschrieben, lehrt der Mangel aller üblichen Formen, lehrt dann auch der Augenschein. Sie ist von einer Hand, welche noch das eine und andere Hohenburger Rechtsgeschäft zu Pergament brachte, namentlich aber die als „Karta Herradis abbatissę“ bezeichnete Schenkung der Willebirg. Die letztere zeigt offenbar denselben, nur etwas kleiner gehaltenen Ductus. Somit ist unsere Urkunde die Arbeit eines Hohenburger Schreibers; sie sollte dem Kaiser einfach zur Besiegelung vorgelegt werden, und dem Wunsche möchte dann auch entsprochen sein.

Der ganze Tenor beruht aber auf der schon angeführten „Karta Herradis abbatissę“. Nicht blos wird hier der Hergang in gleicher Weise erzählt, — auch die Zeugen sind durchaus dieselben. Man möge sich selbst ein Urtheil bilden.

Karta Herradis abbatissę[1]).

Notum sit tam futuris, quam presentibus, quod Willebirc de Andela dedit sanctę Marię ad Hohenburc pro redemptione animę suę et mariti sui Bernheri et patris ac matris omniumque parentum suorum per manum Friderici imperatoris domum lapideam, quam habuit in Rodesheim et curiam adiacentem. Insuper etiam dedit per manum predicti imperatoris triginta agros et unum ac dimidium predii et hereditatis ac duas curtes ea conditione, ut perpetualiter libera possessione serviat predictę ecclesię Hohenburc et in die anniversarii eius inde congregationi dentur pisces pro quinque solidis.

Huius quidem rei testes sunt Gunther de Vienhege, Diethericus de Lapide et frater eius Burchardus, Lampertus, Růdolfus de Ehenheim, Walther scultetus de Ehenheim, Cůnradus villicus, Fridericus cellerarius de Rodesheim et alii quam plures.

Eine genauere Bestimmung der Zeit, in welcher die Schenkungen durch die Hand Friedrichs, wie es in beiden Urkunden heisst, dem Kloster übergeben wurden, wird sich schwerlich durchführen lassen. Genug, dass der Act nach 1167 erfolgte, denn erst in diesem Jahre starb die Vorgängerin der Herrad, dass er ferner im Elsass geschah, denn darauf deuten die Zeugen. Da unter diesen ein Rudolf von Ehenheim, dann der Schultheiss und Villicus derselben Stadt genannt werden, so möchte Ehenheim der Ort der Handlung gewesen sein. Hier können wir den Kaiser am 12. October 1178 nachweisen[2]), aber er kann sich dort auch in anderen Jahren aufgehalten haben.

---

[1]) Ich habe den Druck bei Würdtwein N. s. X. 68 mit dem Original im hiesigen Bezirksarchiv verglichen. [2]) St. 4294 setzt die Urkunde zu 1179; schon Prutz Kaiser Friedrich I. hat III. 69 Anm. 2 richtig „1178“ vermuthet: das im Bezirksarchiv beruhende Original hat die Daten „1178 ind. 11 ao. reg. 27 imp. 25. ap. Ehenheim 4 id. Octob.“ Da ist nur a. imp. 25 um einen Einer

III.

Abt Helwich von Selz bekundet, wie ein Zehntenstreit seines Klosters mit dem von Walburg, über welchen schon vor den päpstlichen Legaten, dem Cardinalpriester Johann von S. Marcus und dem Bischofe Peter von Luni, zu Strassburg verhandelt und dessen Ausgleichung dann von Friedrich I. eingeleitet ward, nun unter Mitwirkung Heinrichs VI. zu Worms endgültig beigelegt sei. — 1190.

In dei nomine. Helwicus Salsensis abbas. Noverint omnes Christi fideles tam futuri quam presentes, quoniam controversia inter ecclesiam nostram Salsensem et ecclesiam sancte Walburgę diu habita hoc modo est terminata. Nam cum nostra sit decimatio Sacrę Silvę, sicut evidenter probare possumus, visum est tam nobis quam antecessori nostro iniuriam nobis fieri, eo quod ecclesię nostre ab ecclesia sanctę Walburgę, in eadem Sacra Silva constructa, decimarum vice nichil fieret pensi. Qua de re cum idem antecessor noster abbas Otto sepe provocasset et eandem causam multis assercionibus coram multis multipliciter allegasset, necnon Argentinę coram legatis apostolicę sedis, Johanne videlicet Anagnino tituli sancti Marci cardinali presbytero et Petro Lunensi episcopo, instrumentis necessariis comprobasset, eisdemque legatis assentientibus ad audientiam dive memorię imperatoris Friderici res dilata fuisset, post obitum eiusdem Ottonis abbatis, tandem in manum iam dicti Friderici imperatoris compromisimus, cum esset idem imperator in procinctu expeditionis Jherosolimitane constitutus. Qui mox eandem causam transposuit in viros discretione precipuos, hoc est in abbatem Gundelacum Wizenburgensem, Erenbertum abbatem Novi Castri, Ŏdalricum decanum Spirensem, Růdegerum advocatum Nemoris, Gotfridum de Flecchensteine, Billungum scultetum de Hagenove, ea scilicet ratione, ut hii quicquid inde communi deliberatione statuissent, pars utraque ratum haberet. Statuerunt ergo, ut fratres de sancta Walburga ecclesię Salsensi annuatim 30 quartalia grani hyemalis decimarum vice persolverent, donec eidem ęcclesie nostre predium aliquod contraderent, quod eandem taxationem solvere posset. Agente igitur Chůnrado venerabili abbate de sancta Walburga invenerunt predium in Franchenheim, habens duas curias, tres mansos septemque iugera, quod nobis iam dicta decimarum vice dederunt, quin etiam idem Chunradus abbas hoc ipsum predium Warmatię in manum Heinrici serenissimi Romanorum regis augusti contradidit. Quod idem serenissimus rex nobis suscepit et nostris usibus profuturum regia nobis auctoritate consignavit. Ecclesiam etiam sancte Walburgę ab illa decimarum repeticione de cetero liberam esse precepto regio confirmavit, presentibus et attestantibus Chunrado Mogontino archiepiscopo, Chunrado Warmatiensi episcopo, Chunrado Argentinensi electo,

---

zu hoch berechnet, während die anderen Zeitbestimmungen zu 1178 passen. Dem Originale entsprechend gab Hugo Annal. Praem. II. 552 Jahr und Indiction wieder; II. 249 druckte er dagegen dieselbe Urkunde mit 1178 ind. 12. Völlig in die Irre leitet Würdtwein N. s. X. 86, der im Autograph gelesen haben will ‚1179 ind. 12. ao. reg. 28‘!

Diethero cancellario, Eberhardo thesaurario Argentinensi, Morando scolarum magistro, Heinrico camerario, Alberto preposito de Hohenove. Anno dominicę incarnationis 1190, expeditionis Jherosolimitanę anno secundo. Actum in dei nomine. Amen. Ego itaque Helwicus dei gratia Salsensis abbas et universi fratres mei fratres de sancta Walburga ab illa iam (dicta) decimationis exactione liberos absolvimus et absolutos pronunciamus, et ut de cetero nobiscum iuste, amicabiliter et fraterne in domino vivant, humiliter oramus.

Aus dem Original im Bezirksarchiv des Unter-Elsass H. 1096.
Das ziemlich wol erhaltene, an Bindfadenschnur hängende Siegel trägt die Umschrift „Helwicus . . . . Salsensis abbas."

Die Urkunde stellt uns die Aufgabe, die Zeit der verschiedenen Handlungen zu bestimmen. Nun wissen wir, dass der Cardinalpriester Johann von San Marco und der Bischof Peter von Luni, als Boten Lucius' III., im Jahre 1183 in Deutschland sich aufhielten. Ersteren kann ich zum letzten Male den 17. November 1182 am päpstlichen Hofe nachweisen; aber nicht vor Juni 1183 erscheint er, zugleich dann auch sein Begleiter, in der Umgebung Kaiser Friedrichs: es war zu Constanz, wo sie damals niedere Geistliche, die während des vorausgegangenen Schismas abgesetzt waren, wieder zu ihren Aemtern zuliessen. Wie wir noch weiter wissen, haben beide Legaten damals auch Köln besucht[1]). Danach ist es wahrscheinlich, dass sie auf dem Wege von Köln nach Constanz oder von Constanz nach Köln den in der Urkunde erwähnten Aufenthalt zu Strassburg nahmen[2]).

Die Legaten haben gestattet, die Angelegenheit dem Urtheile Kaiser Friedrichs zu unterbreiten. Das ist dann erst geraume Zeit später geschehen: „post obitum eiusdem Ottonis abbatis tandem in manum iam dicti Friderici imperatoris compromisimus." Die ungefähre Zeitbestimmung aber lautet: „cum esset idem imperator in procinctu expeditionis Jherosolimitane constitutus." In diesen Monaten kam Friedrich nun einmal nach Selz, dessen Mönchschaft ja der eine der hadernden Theile war; es geschah im April 1189; und da finden wir am 16. von den sechs Schiedsrichtern, die Friedrich nach unserer Urkunde ernannte, nicht weniger als vier an seiner Seite: nur der Abt von Weissenburg und der Dekan von Speier lassen sich zu Selz nicht nachweisen[3]). Danach möchte ich den Act für den April 1189 und Selz in Anspruch nehmen.

---

[1]) Die Belege für Alles in meinem Buche: Der letzte Streit Friedrichs I. mit der Curie 172. 178. [2]) Der Cardinal erscheint nicht erst am 1. November, sondern schon am 17. October wieder zu Velletri, dem damaligen Sitze des Papstes. [3]) St. 4517.

Gerade ein Jahr später hat dann Heinrich VI. den Streit zum Austrage gebracht. Es geschah zu Worms. So die Urkunde selbst, die 1190 ausgestellt ist. Unzweifelhaft gehört auch die Entscheidung Heinrichs VI. in dieses Jahr und zwar in den April desselben. Denn allein während des Aprils hat der König 1190 Worms besucht; am 4. ertheilt er dort ein Privileg, und dieses nun bezeugen der Erzbischof von Mainz und die Bischöfe von Worms und Strassburg, d. h. also dieselben Männer, welche auch nach unserer Urkunde an Heinrichs Seite standen. Das Actenstück vom 4. April führt als anwesend nur die drei Prälaten auf: der Abt von Selz lehrt uns nun noch Andere kennen, die damals am königlichen Hofe zu Worms erschienen waren.

XIII. Ueber Diplome Friedrichs I. für Cisterzienser-Klöster, namentlich in Elsass und Burgund.

Ich möchte eine Forschung Ficker's über Privilegien, welche Friedrich I. einigen Klöstern des Elsass ertheilte, wieder aufnehmen und weiter ausdehnen.

Die Urkunde vom 21. Februar 1156, eine Bestätigung für die Abtei Lützel im Oberelsass[1]), hat so ungewöhnliche Formen, dass sie wol Bedenken erregen konnte: Hidber bezeichnet sie als zweifelhaft[2]), und nach Pertz ist die Ueberlieferung, aus welcher wir sie kennen, ein „angebliches“ Original[3]). Gleich der Titel ist höchst auffallend: „Fridericus dei favente clementia imperator invictus“, denn in fast allen Diplomen, die nicht in einer näheren, später zu erörternden Beziehung zu dem unsrigen stehen, ist das Epitheton des Kaisers nicht „invictus“, sondern „augustus“. Sodann ist die Gliederung des Schlusses auch gleich vereinzelt: sie beginnt mit „Acta“, es folgt der Ort, das Jahr, die Indiction, die Epakte, darauf die Zeugen, nun eine Verheissung für diejenigen, welche der Urkunde ihre Achtung beweisen, dann die Ankündigung des Monogramms und endlich die weiteren Daten, worunter der Ort nochmals wiederholt wird. Wie gesagt, verstösst diese Gliederung an sich gegen den Kanzleigebrauch; noch auffallender ist die Zeitbestimmung nach Epakten und dann ganz besonders die Einschaltung: „Conservantes autem hec gratiam dei et nostram consequantur. Amen, amen, amen!“[4])

---

[1]) Nach dem Original Trouillat Mon. de Bâle I. 328.
[2]) Schweizer. Urkundenreg. II. 124 Nr. 2085. [3]) Vgl. St. 3737.
[4]) Auch die nach der Epakte folgende Zeitbestimmung „regnante Friderico imperatore augusto“ ist ganz ungewöhnlich, es sollte heissen: „regnante Fri-

Mit der Urkunde für Lützel stimmt auf das Genaueste eine andere, die Friedrich dem Kloster Neuburg im Unter-Elsass ertheilte[1]). Die Gliederung unterscheidet sich in Nichts; die Congruenz geht so weit, dass die Lücken des Neuburger Diploms, welches uns nur in schlechter Abschrift erhalten ist, sich aus dem Lützeler ergänzen lassen. Das gilt vielleicht auch für die nicht vorhandene Orts- und Tagesangabe: wir lesen nur noch das Jahr 1156, die entsprechende Indiction und Epakte; nach den Zeugen unterliegt die Gleichzeitigkeit der Ausstellung keinem Zweifel. Ausser den Verschiedenheiten, welche durch die Sachen bedingt sind, erscheint mir die bemerkenswertheste, dass es hier im Titel nicht „invictus“, sondern „invictissimus“ heisst, dass ferner der Schlusssatz lautet: „Conservantibus autem haec omnia sit pax et misericordia Domini nostri Jesu Christi. Amen!“[2]). Jedoch die Abweichungen sind sehr gering[3]), und man kann sich nicht wundern, dass die Urkunde dem gleichen Schicksal verfiel, wie die Lützeler: der letzte Herausgeber nannte sie ein „diploma adulterinum“[4]), und auch später ist sie auf's Bestimmteste als Fälschung bezeichnet worden[5]).

Ich komme zu einer dritten Urkunde, die Friedrich für Kaisheim bei Donauwörth ausstellte[6]). Sie ist uns leider nur in einem elenden Bruchstück erhalten, es hat „Jahrhunderte lang einer alten Postille zur Decke gedient“[7]). Die vorhandenen Worte finden sich nun, soweit nicht die Sachen eine Aenderung erforderten, ohne Ausnahme in dem Lützeler wieder; und zwar ist die Uebereinstimmung eine noch genauere, als mit dem Neuburger; so etwa heisst gleich das fünfte Wort „invictus“, nicht „invictissimus“. Danach würde ich keinen

---

derico imperatore glorioso‘ oder auch ‚gloriosissimo‘ und dann müssten die Jahre der Königs- und Kaiserherrschaft folgen.

[1]) Guillimann De ep. Argent. 234. Danach Laguille Hist. d'Alsace Preuves 29. Aus dem Chartular von Neuburg Schöpflin Als. dipl. I. 471, ohne Ankündigung des Monogramms, die zugleich mit einem Facsimile von Guillimann und danach von Laguille gegeben wird. Doch schöpfte Guillimann wol aus gleicher Quelle. Vom Originale finde ich keine Spur. [2]) Unzweifelhaft ist diese Wendung einer päpstlichen Urkunde nachgebildet; von einigen Verschiedenheiten abgesehen, war sie in der römischen Kanzlei sehr gebräuchlich, wie denn auch Eugen III. sich deren für Neuburg selbst einmal bedient hat: ‚Cunctis autem eidem loco iusta servantibus, sit pax domini nostri Jesu Christi.‘ Jaffé-Löwenfeld 9111. [3]) Die der Epakte folgende Zeitbestimmung lautet hier ‚imperatore Friderico augusto.‘ Dass ‚regnante‘ fehlt, macht die Formel nur noch auffallender, als die Kanzleiwidrigkeit des Epithetons und der Mangel von Königs- und Kaiserjahren. Vgl. S. 215 Anm. 4. [4]) Schöpflin l. c. [5]) St. 3788. Ebendort ist auch zuerst die Uebereinstimmung mit St. 3787 bemerkt worden. [6]) Mon. Boic. XXIX[a] 314. Danach Wirtemb. U.-B. II. 79 = St. 4532. [7]) Steichele Das Bisthum Augsburg II. 618 Anm.

Augenblick zögern, die zahlreichen Lücken unseres Diploms auf Grund des Lützeler zu ergänzen. Nebenbei bemerkt, würde die Wiederherstellung vielfach anders lauten, als diejenige, welche die Herausgeber durchgeführt haben. Ich würde aber dann noch weiter gehen und den ganzen abgeschnittenen Rest der Urkunde, für welchen also andere Anhaltspunkte gar nicht vorhanden sind, gleichwol nach Massgabe der Lützeler hinzufügen; nur Ort, Zeugen und Zeit brauchen nicht die gleichen gewesen zu sein. Also auch die Gliederung des Eschatokolls, dann die Verheissung, würde ich übernehmen. Die nothwendige Folge wäre, dass die Bedenken, welche man gegen das Lützeler Diplom geltend machte, auch das unsrige treffen würden. Aber davon abgesehen, — selbst das Vorhandene hat schon zur Verwerfung Anlass gegeben: man verwies auf das Epitheton „invictus"[1]) und brach den Stab.

Eine vierte Urkunde, nämlich diejenige, welche Friedrich im Jahre 1187 — wo und wann ist nicht gesagt, — den Nonnen von Königsbruck im Unterelsass ausfertigen liess[2]), steht dagegen in engerer Beziehung zu der Neuburger[3]). Auch hier „invictissimus", nicht invictus, dann wird die Reihe der Zeugen für Neuburg eingeleitet, wie für Königsbruck: „his testibus", während es für Lützel heisst: „presentibus archiepiscopis", und endlich stimmt die Verheissung der Königsbrucker genauer mit derjenigen der Neuburger Urkunde: „Conservantibus autem praedicto loco sua iura sit pax et misericordia, domini nostri Jesu Christi"[4]). Aber im Einzelnen ist der Anschluss nicht genau, wie denn etwa von der Arenga in anderer Weise zum

---

[1]) Freilich noch bedenklicher erschien der Titel „imperator", weil die Urkunde für den Abt Udalrich ausgestellt ist, dieser aber vor Friedrichs Kaiserkrönung gestorben sein soll. Wirtemb. U.-B. II. 80. St. 4532. Dagegen Steichele a. a. O. [2]) St. 4481 = Schöpflin Als. dipl. I. 289 „ex tabulario abbatiae Regispontanae", — ob damit das heute verschwundene Original gemeint ist? Nach einer handschriftlichen Chronik der Abtei soll dieses schon im 17. Jahrhundert verbrannt sein. [3]) Das hat zuerst Ficker Beiträge zur Urkundenlehre I. 291 bemerkt. [4]) Wenn ich nicht irre, rührt übrigens nur „et misericordia" aus dem Neuburger Privileg, das andere hat eine Umwandlung auf Grund einer nicht bekannten, aber doch gewiss für Königsbruck ausgestellten Papstbulle erfahren, denn „conservantibus autem praedicto loco sua iura sit pax" entspricht durchaus dem Stile päpstlicher Urkunden. Noch eine zweite Abweichung von dem Neuburger Diplom macht die Benutzung einer Papstbulle wahrscheinlich. Dort heisst es: „omnia integre conserventur vestris et pauperum Christi usibus omnimodis profutura", hier dagegen: „omnia integra conserventur eorum usibus omnimodis profutura, pro quorum sustentacione a fidelibus sunt collata." Beide Fassungen waren in Rom beliebt.

Texte übergeleitet wird; auch bemerke ich, dass bei sonst gleicher Gliederung dem Eschatokoll die Epakte fehlt.

Mit der fünften Urkunde gelangen wir zu burgundischen Klöstern. In Würzburg erhielten 1156 Bellevaux, La Charité und La Grâce-Dieu ein Privileg. Es genügte eine Ausfertigung für alle drei[1]), denn sie standen im Verhältnis von Mutter, Tochter und Enkelin zu einander. Auch hier haben wir zu durchweg gleichem Tenor die schon vorhin besprochenen Eigenthümlichkeiten, es findet sich namentlich auch eine Epakte wieder. Am Genauesten aber stimmt die Urkunde mit der Neuburger überein. Friedrich heisst hier ebenfalls „invictissimus", und die Verheissung unterscheidet sich von derjenigen des Königsbrucker Diploms, noch mehr des Lützeler, während sie mit derjenigen des Neuburger fast auf's Wort gleichlautet: „Conservantibus autem hec sit pax et misericordia domini nostri Jesu Christi. Amen, amen."

Es gibt dann noch zwei andere Urkunden Friedrichs I., in denen er „imperator Romanorum invictissimus" heisst und zugleich die Rechnung nach Epakten angewandt ist. Auch im Übrigen sind die Formen kaum andere, wie in den bisher besprochenen Urkunden; nur die so auffallende Verheissung, die wir dort inmitten des Eschatokolls fanden, sucht man hier vergebens. Auch diese Urkunden ertheilte Friedrich burgundischen Klöstern, denen er durch seine Gemahlin näher getreten ist. Die eine erhielt Cherlieu und zugleich dessen Tochter Acey[2]), die andere Bitaine[3]). Die erste ist, gleich der Urkunde für Bellevaux, 1156 zu Würzburg ausgestellt, die dritte von 1157 entbehrt, wie der genaueren Zeitbestimmungen, so auch der Ortsangabe.

Ich will noch bemerken, dass in den Urkunden einerseits für Bellevaux, La Charité und La Grâce-Dieu, andererseits für Acey und Cherlieu eine Recognition sich findet. Dann unterscheiden sich alle drei burgundischen Diplome von jenen für Lützel, Neuburg und Königsbruck noch darin, dass die Zeugen nicht mit „presentibus" oder „his testibus" eingeführt werden, sondern mit „Testes sunt." Wenn ferner in dem Lützeler, Kaisheimer und Neuburger von der Arenga übergeleitet wird: „Quia ratum esse constat", so knüpften die Schreiber

---

[1]) Aus Transsumpten von 1280 und 1482 Viellard Documents et mémoire pour servir à l'histoire du territoire de Belfort. Besançon 1884. S. 272. — Mit vielen Auslassungen auch bei Richard Hist. de l'abbaye de la Grâce-dieu. Besançon 1857. S. 261. — Nach einem dürftigen Auszuge St. 3746. [2]) Aus dem Original Chifflet Béatrix de Chalon 88. Danach Böhmer Acta imp. 91 = St. 3745. [3]) Aus neuerer Abschrift Gall. christ. XV. 68 = St. 3791.

der burgundischen Diplome an: „Unde dilecti nobis in Christo fratres“[1]).

Doch auch damit — wenn ich nicht irre, — ist unser Material noch nicht erschöpft. Es gab eine Urkunde Friedrichs für Clairefontaine, d. h. auch für eine Cisterzienserabtei in Burgund: wir kennen heute nur noch die Zeugen und das Jahr[2]). Zeugen aber und Jahr stimmen genau mit der Urkunde für Bellevaux, La Charité und La Grâce-Dieu überein; da wird es nicht zu kühn sein, durchweg denselben Wortlaut anzunehmen. Endlich verweise ich noch auf eine Urkunde, die Friedrich 1157 dem auch in Burgund liegenden, auch dem Cisterzienserorden angehörigen Kloster Balerne ertheilt hat: mir ist dieselbe leider nur aus einem dürftigen Citate bekannt[3]), doch möchte sie ebenfalls hierher gehören.

Wie sollen wir nun über all' diese Urkunden denken? Durchweg der gleiche Wortlaut und die gleichen, nicht eben kanzleigemässen Erscheinungen.

Ich will von der Urkunde für Lützel ausgehen. Die in ihr gegebene Verheissung: „Conservantes autem hec gratiam dei et nostram consequantur. Amen, amen, amen!“ erinnert sofort an eine päpstliche Formel, und in der That ist der Satz nur eine Nachbildung des Diploms, welches Innocenz II. am 18. März 1139 dem Kloster er-

[1]) Aber im Uebrigen besteht durchgehende Congruenz. So etwa lautet die Arenga geradeso: sie ist aber, wie sich zeigen wird, einer päpstlichen Urkunde nachgebildet, und zwar im Lützeler Privileg. Hier hatte man „et animarum salutem“, wie Innocenz II. gesagt hatte, in das kürzere „et quietem“ übertragen; und „et quietem“ lesen wir auch in den burgundischen Urkunden. Damit man aber nicht glaube, die kaiserliche Kanzlei habe die Gewohnheit „animarum salus“ bloss durch „quies“ wiederzugeben, verweise ich auf eine Urkunde Friedrichs I. für Kloster Salem, das übrigens auch eine Tochter Lützels war. Sie beginnt: „Desiderium, quod ad religionis propositum et animarum salutem pertinere cognoscitur.“ Ebenso heisst es in der Vorlage, einem Privileg Eugens III. für Salem. Weech Cod. dipl. Salem. I. 11. — Dann verweise ich noch auf die ungewöhnliche Zeitbestimmung, die der nicht minder ungewöhnlichen Epakte folgt: „imperante Friderico augusto.“ Vgl. darüber S. 216 Anm. 1. — Endlich sei noch einer Klausel im Strafsatze gedacht: „si non reatum suum infra 40 dies congrua emendatione correxerit“; mit dem weiteren Wortlaute des Strafsatzes findet sie sich geradeso in den burgundischen, wie in den elsässischen Privilegien; dieselbe ist aber sehr selten gebraucht worden: ich finde sie noch in je einer Urkunde Friedrichs I. und Heinrichs VI., doch sind beide nur Bestätigungen für Neuburg und Bellevaux. Würdtwein N. S. IX. 361. Gall. christ. XV. 55. [2]) Aus dem Inventaire des titres de l'abbaye: Viellard l. c. 275. [3]) „1157 scriptis ad eundem (sc. Burchardum abbatem) litteris Fridericus I. abbatiae possessiones confirmat.“ Gall. christ. XV. Text 248. Ob nach den Urkundenabschriften von Droz oder nach der mir auch unzugänglichen Klostergeschichte von Monnier?

theilt hat: „Conservantes autem hec eorundem apostolorum benedictionem et gratiam consequantur. Amen!“[1]).

Die Bestätigung Innocenz' II. hat nun überhaupt als Vorlage gedient: es ist nicht richtig, wenn behauptet worden ist[2]), Friedrich habe eine Urkunde Konrads III. vom 28. Mai 1139 wiederholt[3]). Diese ist vielmehr nur einmal herangezogen, und zwar gleich zu Anfang, dann legte sie der Schreiber bei Seite, um sich nun mit geringen Abweichungen den Worten Innocenz' II. anzuschliessen[4]). Ich will das Verhältnis, welches für die weitere Untersuchung nicht gleichgiltig ist, an einer Probe erläutern:

Innocenz: Desiderium, quod ad religionis propositum et animarum salutem noscitur pertinere, animo nos decet libenti concedere et petentium votis congruum impertiri suffragium. Quia vero, sicut ex quibusdam scriptis accepimus, frater noster bone memorie Bertolfus Basiliensis episcopus, *volentibus atque rogantibus nobilibus viris* Hugone, Amedeo et Richardo de Monte Falconis, — locum qui Lucela dicitur, in quo secundum ordinem et regulam Cisterciensium omnipotenti domino deservitis, vobis tradidit, — eundem locum presentis scripti pagina communimus.

Konrad: Desiderium quod ad religionis propositum noscitur pertinere, animo nos toto decet annuere et petentium votis regale prebere suffragium. Sed quia ratum tenemus, quod beate memorie Bertholfus Basiliensis episcopus, *volentibus atque rogantibus nobilibus viris* Hugone de Calmillis, Amideo de Novo Castro, Ricardo de Monte Falconis, — locum qui Lucela dicitur, in quo secundum ordinem Cisterciensem omnipotenti deo deservitis, vobis tradidit, — eundem locum presentis sigilli impressione communio.

Friedrich: Desiderium, quod ad religionis propositum et quietem noscitur pertinere, animo nos decet libenti concedere et petentium votis imperiale impertiri suffragium. Quia ratum constat, quod beate memorie Bertolfus Basiliensis episcopus, Hugo, Amedeus, Richardus de Monte Falchonis — locum qui Lucela dicitur, in quo secundum ordinem et regulam Cisterciensium omnipotenti deo deservitis, vobis tradiderunt, — eundem locum — presentis scripti pagina communimus.

---

[1]) Aus dem schadhaften, mit Hilfe einer Abschrift ergänzten Original Trouillat Mon. de Bâle I. 272. [2]) Ficker Beiträge zur Urkundenlehre I. 290. [3]) Aus dem Original Trouillat I. 278. [4]) Ich meine besonders hervorheben zu sollen, dass die Urkunde Innocenz' II. benutzt wurde, nicht die vielfach abweichende Eugens III. vom 17. Juli 1147. Trouillat I. 304.

Der Vergleich lässt wol keinen Zweifel, dass Konrads und Friedrichs Schreiber die päpstliche Urkunde selbständig benutzten, dass dann für die Bestätigung Friedrichs aber auch an einer Stelle diejenige Konrads eingesehen wurde.

Die obigen Sätze, d. h. also die Verbindung von Bestandtheilen zweier verschiedener, dem Kloster Lützel verliehener Privilegien, kehren nun in den Urkunden für Neuburg und Kaisheim wieder[1]; den übrigen fehlt der Satz, welcher zum Theile auf Konrad zurückgeht; jedoch kann man nicht zweifeln, wo ihre Quelle zu suchen ist. Die Königsbrucker Urkunde, wie auch die für Bellevaux, La Charité und La Grâce-dieu, von einander mannigfach abweichend, stehen in näherer Beziehung, wie wir schon sahen, zu der Neuburger, und danach ergibt sich doch, dass sie aus dieser abgeleitet wurden. Ich bemerkte ferner, dass die burgundischen Diplome grössere Verwandtschaft unter sich zeigen, und wenn nun das für Bellevaux, La Charité und La Grâce-dieu aus dem Neuburger floss, so mag es zugleich das Mittelglied zwischen dem Neuburger und den beiden anderen burgundischen gebildet haben.

Nach diesem Quellenverhältnis könnte man doch leicht geneigt sein, die kanzleiwidrigen Formen, die all' unseren Urkunden mehr oder weniger eigen sind, in der Weise zu erklären, dass Lützel den ersten Ring zu einer Kette von Fälschungen geschmiedet hätte, dass nach Lützels Vorgang die übrigen Klöster Glied auf Glied hinzufügten. Unter der unmittelbaren Einwirkung Lützels würde man sich die Fälschungen von Neuburg und Kaisheim denken, denn beide Klöster sind Lützels Töchter, und ihre Urkunden stimmen mit der ihrer Mutter aufs Genaueste überein. Was dann Königsbruck betrifft, so konnte es als Nonnenkloster nicht von Lützel seinen Ausgang nehmen, aber es stand unter der Aufsicht von Lützel. Nur hat es doch nicht von dorther, sondern von Neuburg, das Muster für seine Urkunde entnommen: hier wirkte nicht das Verhältnis der Abhängigkeit oder Verwandtschaft, sondern der näheren Nachbarschaft, denn beide Klöster lagen im Heiligen Walde. Dagegen könnte wiederum sozusagen durch Familienbeziehungen das Lützeler Schema nach Burgund gelangt sein, nur wäre es freilich nicht unmittelbar geschehen, sondern auf dem Umwege über Neuburg, mit dessen Urkunde ja die für Bellevaux, La Charité und La Grâce-dieu genauer übereinstimmt. Nun war Neu-

[1] Der Natur der Ueberlieferung nach sind in dem Kaisheimer Diplom beide Sätze verstümmelt, in dem Neuburger fehlen wenigstens dem ersten mehrere Worte.

burg, wie bemerkt, die Tochter von Lützel; dessen Mutter aber war Bellevaux; von Bellevaux war La Charité ausgegangen, und La Charité wiederum hatte die ersten Mönche nach La Grâce-dieu entsandt. Wie man sieht, bestanden durch Lützel doch nahe verwandtschaftliche Beziehungen Neuburgs zu den burgundischen Klöstern, und so könnte diesen die Neuburger Fassung recht wol zugekommen sein. Dieselben liegen aber im Sprengel von Besançon, und nun würde nochmals die örtliche Nähe das Formular, das übrigens eine Umarbeitung erfahren hatte, nach Cherlieu und dessen Tochter Acey, dann nach Bitaine, wahrscheinlich auch nach Clairefontaine und Balerne gebracht haben, denn all' diese Klöster gehören ebenfalls zur Diöcese von Besançon. Auf dem bezeichneten Wege könnte der Trug weitergewirkt haben; sicher würde er in letzter Reihe auf Lützel zurückgehen.

Nur steigt doch sofort ein Zweifel auf. Zwölf Klöster hätten sich mit neun Urkunden der gleichen Fälschung schuldig gemacht! Man müsste von einem grossen Fälscher-Complott unter den Cisterziensern reden, und daran wird nicht leicht ein Unbefangener glauben. So sieht man sich auf einen anderen Versuch zur Lösung des Räthsels hingewiesen, und da folge ich nun den Spuren Fickers.

Das Diplom für Lützel trägt die Daten: 1156 Februar 21 Frankfurt. Ebendort können wir den Kaiser am 20. nachweisen[1]). Die drei Prälaten, welche die Lützeler Urkunde bezeugen, erscheinen mit anderen Herren auch am 20. auf dem Frankfurter Hofe. So greifen Daten und Zeugen ineinander, und von dieser Seite können sich keine Bedenken ergeben.

In dieselbe Zeit gehört die Neuburger Urkunde; sie entbehrt der Daten. Aber die Zeugen, deren hier mehrere genannt sind, lassen sich mit wenigen Ausnahmen[2]), am 20. zu Frankfurt nachweisen. Man sieht zugleich, dass die Urkunde für Lützel, die wir früher als Vorlage erkannten, nicht für Alles und Jedes ausreichte. Wie sollte ein Fälscher einerseits über die blosse Copirung hinausgegangen sein, anderseits die neuen Namen so gut ausgewählt haben?

---

1) St. 3736. 2) Es fehlen in St. 3736 nur die beiden zuletzt genannten Herren: ‚Sygeberto de Franchenburg, Anselmo de Ringelstein'. — Nebenbei bemerkt, ist in der Zeugenreihe statt ‚Conrado duce Suevie' zu lesen: ‚Conrado duce fratre imperatoris, Friderico duce Suevie'. Ebenso heisst es St. 3736; der Ausfall der vier Worte kann aber am allerwenigsten Bedenken erregen, wenn man in Erwägung zieht, dass der Arenga sämmtliche eingeklammerten Worte fehlen: ‚Desiderium, quod ad religionis propositum (et quietem animarum noscitur) pertinere, (animo nos decet libenti concedere et petentium votis imperiale) impertiri suffragium.'

Es liegt doch sehr nahe, derselben Zeit auch die Urkunde für Kaisheim zuzuweisen[1]). Die Mutter wäre sozusagen mit beiden Töchtern bei Hofe erschienen. Es war Cisterzienser-Sitte, für mehrere, selbst nicht verwandte Klöster gleichzeitig die Bestätigungen zu holen, so hat Lucius III. einmal an einem Tage deren vier ausstellen lassen[2]), und die nun folgenden burgundischen Privilegien bieten ein anderes Beispiel.

Die Urkunde für Bellevaux, La Charité und La Grâce-dieu, dann die für Cherlieu und Acey sind 1156 zu Würzburg ausgestellt. Dort befand Friedrich sich im Juni, und da uns aus seinem damaligen Aufenthalte noch drei andere Diplome erhalten sind, so besitzen wir das erwünschte Material zur Controle. Die ergibt denn, dass von den Zeugen, in denen die beiden Cisterzienser Diplome durchaus übereinstimmen, sechs unzweifelhaft damals am Hofe Friedrichs waren; nur zwei kann ich anderweitig nicht nachweisen[3]).

Von dem Balerner Privileg kennen wir blos Jahr und Zeugen. Da die letztern aber die gleichen sind, wie in den beiden eben besprochenen Urkunden, so kann über die Zeit der Ausfertigung kein Zweifel sein.

Die Urkunde für Bitaine hat nur Jahresdaten, aber die Zeugen finden sich am 25. November zu Besançon[4]): unzweifelhaft ist durch diese Thatsache auch Zeit und Ort für das Bitainer Privileg gegeben.

Das letzte unserer Diplome, das für Königsbruck, entbehrt gleichfalls der Ortsangabe und der genaueren Zeitbestimmung. Man hat es in den Juli 1187 und nach Hagenau gesetzt[5]), doch in den beiden Urkunden, die Friedrich damals ausstellte[6]), finden sich durchweg andere Zeugen. Lieber möchte ich es dem December zuschreiben: damals befand sich Friedrich in Strassburg, dessen Bischof die Reihe der Zeugen eröffnet. Es ist zu bedauern, dass wir aus dieser Zeit keine anderen Urkunden Friedrichs besitzen. Aber wenn hier auch das Material für eine genauere Bestimmung fehlt, — zu dem angegebenen Jahr, 1187, passen die Namen vortrefflich.

---

[1]) „Wie spätere Nachrichten angeben", wäre der Abt Ulrich von Kaisheim, dem das Privileg ertheilt ist, schon am 11. März 1155 gestorben. Steichele 617. Dann allerdings ist Gleichzeitigkeit mit dem Lützeler und Neuburger nicht möglich, es sei denn, man wolle in der nekrologischen Notiz Rechnung nach dem 25. März oder Ostern annehmen. Aber die Angabe selbst, dem 15. Jahrhundert angehörig, hat keinen absoluten Werth. [2]) Jaffé-Löwenfeld 15374. 75. 76. Dazu das hier übersehene Diplom für Kaisheim Lünig Reichsarchiv XVIII[a]. 326. [3]) St. 3742. 43. 44. Hier fehlen nur die Grafen von Burgund und Mömpelgard. [4]) St. 3790[a]. [5]) St. 4481. [6]) St. 4479. 80.

Die Zeugen scheiden unsere Urkunden in vier Gruppen; sie entsprechen ganz der Zeit, welcher die einzelnen Gruppen angehören. Von einer Fälschung kann da nicht wol die Rede sein[1]). Dagegen ist die Kanzleiwidrigkeit der Formen festzuhalten. Diesen Widerspruch nun zu lösen, möchte ich — unter Verwerthung der bisher gewonnenen Ergebnisse — folgendes Geschäftsverfahren annehmen. Der Abt von Lützel liess auf Grund der Urkunde Innocenz' II., zu welcher an Einer Stelle auch diejenige Konrads III. hinzukam, eine neue anfertigen; so erklären sich die Unregelmässigkeiten, zumal die in einem Kaiserdiplom so auffallende Verheissung; offen blieb einstweilen ein Raum für Ort und Datum, besonders aber für die Zeugen; am Kaiserhofe wurde dann diese Urkunde gutgeheissen und mit Monogramm und Siegel versehen; und nun auch kamen erst Ort und Datum, besonders aber die Zeugen hinzu: sollten dieselben von anderer Hand und mit anderer Tinte geschrieben sein, so hätten wir eine augenscheinliche Bestätigung; zeigt sich kein Unterschied, so liesse sich auch dafür wol eine Erklärung finden, indem man annehmen könnte, der Lützeler Schreiber sei selbst am Kaiserhof gewesen oder er hätte später, nach Mittheilung seines Abtes, Ort, Datum und Zeugen eingetragen. Dann hatte aber die Tochter von Lützel, Neuburg, schon früher Kenntnis von dem Schema erhalten, und sie ging nun in gleicher Weise vor, wie die Mutter es gethan[2]). Dasselbe möchte von der anderen Tochter Lützels gelten, von Kaisheim. So erklärt sich, dass das Original von Lützel und das Originalfragment von Kaisheim als „angebliche" bezeichnet wurden.

Nun gelangte das Schema nach Burgund, und die dortigen Klöster verfuhren in gleicher Weise: von der kaiserlichen Kanzlei rührten

---

[1]) Uebrigens könnte ich auch für einzelne Diplome wol noch besondere, zu ihren Gunsten sprechende Gründe beibringen. So namentlich für das Neuburger. Dieses hat offenbar schon am 27. Februar 1158 dem Kaiser vorgelegen, als er dem Kloster ein neues Privileg ertheilte. Wir haben gesehen, wie es selbst aus dem Lützeler hervorging, und ebenso liesse sich nun zeigen, dass es die Quelle für die Bestätigung von 1158 wurde. Dann bemerke ich noch: der letzte Ort, welchen Friedrich am 27. Februar 1158 den Mönchen verbrieft, nämlich Rothbach, fehlt noch in der Urkunde vom 21. Februar 1156. Offenbar ist er hier nicht ausgefallen, sondern er ist erst später erworben. [2]) Dass beide Urkunden am Kaiserhof ihren schriftlichen Abschluss erfuhren, und zwar durch denselben Schreiber, — dafür liesse sich geltend machen, dass das eine Mal als Zeugen genannt werden „Arnulf" von Mainz und „Arnulf" von Köln, das andere Mal „Arnulf" von Köln. Es musste immer heissen „Arnold". Der Fehler deutet doch auf einen und denselben Schreiber, der dann aber schwerlich in der kaiserlichen Kanzlei gesucht werden darf.

auch hier blos die Beglaubigungszeichen. Nur wird man vielleicht noch mit einiger Gewissheit sagen können, dass die Zeugen gleichzeitig und nach demselben Dictate hinzugefügt wurden, denn während diejenigen für Lützel und Neuburg sich wesentlich unterscheiden, finden wir in den drei Urkunden vom Juni 1156 ganz dieselben Namen.

Ein Jahr später folgte Bitaine und Balerne; dann kam als letztes Kloster, förmlich ein Spätling, die Nachbarin von Neuburg, Königsbruck. Wir sahen, dass hier ebenso wie in Burgund die Neuburger Umarbeitung eingewirkt hat. Ob gerade erst auf die vorliegende Urkunde von 1187, ob diese nicht vielmehr nur die Wiederholung einer früheren, auch den Jahren 1156 oder 57 angehörigen war, mag zur Erwägung gestellt sein. Als Heinrich (VII.) im Jahre 1226 den Königsbruckerinnen ein neues Privileg ausstellte, wurde der Schreiber von seiner Vorlage wenigstens bis zu dem Grade beeinflusst, dass er den König „invictissimus“ nannte[1]). In nur viel weiter gehendem Umfange könnte auf die Urkunde von 1187 eine frühere eingewirkt haben, eine der Zeit nach mit den übrigen zusammenfallende.

Die enge Verwandtschaft, in der alle Urkunden zu einander stehen, ergibt sich aus dem Wortlaut, dann aus den kanzleiwidrigen Erscheinungen. Aber diese können nicht die Unechtheit beweisen, da auf der anderen Seite die Zeugen, welche nicht einmal immer innerhalb derselben Gruppe dieselben sind, dann Ort und Zeit doch zu gut in einander greifen. Die Widersprüche zu lösen, wird man das Mittel, welches für drei von unseren Urkunden schon Ficker ergriff, bezüglich aller anwenden dürfen: nur die Beglaubigungszeichen, Monogramm und Siegel, werden das Werk der kaiserlichen Kanzlei sein. Nicht ohne Interesse ist aber dabei die Beobachtung, wie die verschiedenen Klöster, Gründungen desselben Ordens von Cisterz, auf

[1]) Winkelmann Acta imp. I. 387. Unter den hier bestätigten Gütern fehlt ‚Drigenbach‘ = Drimbach, das doch in der Urkunde Friedrichs genannt wird. Man könnte danach argwöhnen, dass die letztere eben wegen Drimbachs gefälscht sei. Aber der Ort ist aus Versehen weggelassen, in dem Fragmente bei Schöpflin Als. dipl. I. 354 findet er sich als ‚Triegenbach‘. Dann sagt König Heinrich, dass ‚Ostendorf ab avo nostro‘, also von Heinrich VI., für das Kloster erworben sei: aber schon sein Urgrossvater, Friedrich I., bestätigte den Königsbruckerinnen ‚Offerendorf‘. Da liegt ein Irrthum vor, statt ‚avo‘ sollte es ‚proavo‘ heissen. Deshalb die Urkunde zu verdächtigen, scheint mir nicht gerechtfertigt. Im Uebrigen hat Winkelmann, der auf diese Unrichtigkeit aufmerksam macht, die Erörterungen Ficker's nicht beachtet.

Erwerbung gleich lautender Privilegien bedacht sind, wie in Folge dessen das Schema des einen Klosters dem zweiten, dritten und allen ferneren mitgetheilt wird.

XIV. Zur Geschichte Alfons' X. von Castilien.

Wenn man von unserem Heinrich VI. absieht, so hat wol niemals ein mittelalterlicher Fürst ausschweifendere Pläne verfolgt, als jener castilische Alfons, der eine Zeit lang auch den Namen eines römischen Königs trug. Es ist nicht zuviel gesagt, dass er in den mannigfachsten, aber stets weitausschauenden Projecten förmlich geschwelgt habe.

Wie es sich für einen Spanier der damaligen Zeit ziemte, begann er mit Kreuzzugsgedanken. Doch liegt es nicht in meiner Absicht die bezüglichen Bestrebungen im Einzelnen zu verfolgen; meinen Zwecken genügt die Hervorhebung weniger Momente.

England und Castilien hatten um die Gascogne gestritten, aber anfangs 1254 kam ein Friede zu Stande. Die Könige hatten je zwei Bevollmächtigte ernannt; einer von den beiden castilischen war Bischof Lopez von Marokko[1]), und auf Marokko oder allgemeiner auf Afrika bezieht sich auch eine der Friedensbestimmungen. Heinrich von England versprach nämlich, den Papst zu bitten, dass er ihm die Erlaubnis gebe „ad convertendum exercitum cruce signatorum ad partes Marrochitanas vel Affricanas“[2]). Wenn er die Zustimmung erlangt habe, dann wolle er nach Marokko oder Afrika aufbrechen „in societate regis Castelle et Legionis.“ Die Eroberungen aber sollten in gleicher Weise getheilt werden[2]). Das war am 31. März, und am 22. Mai verpflichtete sich Alfons noch ganz besonders, Heinrich die Hälfte des gewonnenen Landes zu überlassen, wenn er das Kreuzheer in seiner Begleitung nach Afrika führe[3]). Aber der Papst verweigerte seine Zustimmung: er wollte nicht, dass Heinrich statt des beschwerlichen Zuges nach Palästina, den er gelobt hatte, den bequemeren gen Afrika unternähme[4]). So beschied Alexander IV. am 15. März 1255 das Gesuch, welches der König am 18. September 1254 dessen Vorgänger unterbreitet hatte[5]).

Der Zug in's hl. Land lag dem Papste offenbar sehr am Herzen. Ja, er meinte wol, den Castilier selbst seiner Lieblingsidee gewinnen

---

[1]) Rymer Foedera I. 178 ff. 185 ed. 3a. [2]) ibid. 179. [3]) ibid. 181.
[4]) ibid. 194. [5]) ibid. 187.

zu können. Am 12. April 1255 bat er ihn, er möge für die Hilfe, welche er und die Seinigen dem hl. Lande bringen könnten, eine Zeit bestimmen[1]). Wol schon früher wird Alexander auch — eben zu dem Zwecke, in Spanien das Kreuz gegen die Muhamedaner Asiens predigen zu lassen, — den Minderbruder Lorenzo von Portugall entsandt haben. Wir finden einzelne Spuren seiner Thätigkeit in Urkunden, auf welche ich zurückkomme. Alfons hat denselben freundlich aufgenommen: die Wünsche des Papstes standen keineswegs in Widerspruch zu den seinigen; nur glaubte er doch, zunächst die ihm näher wohnenden, seinen eigenen Staat bedrohenden Muhamedaner Afrikas bezwingen zu sollen. Und hier zeigte sich auch der Papst durchaus entgegenkommend. Alfons hatte gemeint, dass derselbe Bischof Lopez von Marokko, der ein Jahr vorher mit England unterhandelt hatte, dessen Interessen für das Zustandekommen des afrikanischen Zuges ja lebhafter sein mussten, als die irgend eines Anderen, wol die geeignetste Persönlichkeit sei, um seine Unterthanen für die geplante Expedition zu begeistern. Alexander IV. entsprach dieser Ansicht: am 13. Mai 1255 schrieb er dem Bischof, dass der König ihm gemeldet habe, er wolle in Person oder durch Stellvertreter einen Kreuzzug gegen die Sarazenen Afrikas unternehmen; und um solch' löbliches Vorhaben nun lebenskräftig zu machen, beauftragte er den Bischof, seinen Legaten, das Kreuz in Spanien zu predigen[2]). Etwa ein halbes Jahr später, am 17. October, ertheilt er demselben verschiedene Vollmachten; dabei lässt er einfliessen, dass er „ihm in Spanien die Kreuzpredigt für die afrikanische Sache übertragen habe auf Verwenden Alfonsos, der mit Energie den Krieg in's Werk setze“[3]).

Dieser Lopez von Marokko war ein Spanier von Geburt; die Kirche von Saragossa hatte ihn zu den Ihrigen gezählt, seit 1246 war er Bischof von Marokko, d. h. „der alleinigen und einzigen Tochter der römischen Kirche in Afrika“[4]). Nun war er nach Europa gekommen; am 18. März 1255 empfahl ihn Papst Alexander allen Christgläubigen als Legaten Afrikas[5]). Aber Lopez war nicht Willens, daraufhin sofort in seine Diaspora zurückzukehren; eben jetzt erfolgte der schon erwähnte Auftrag, in Spanien das Kreuz gegen die Muhamedaner Afrikas zu predigen. Wir können seine Thätigkeit in dieser Beziehung noch mehrfach verfolgen. Doch genügt hier, die Bemühungen um das Zustandekommen eines Kreuzzuges, den spa-

---

[1]) Raynaldi 1255 § 72. [2]) Sbaralea Bull. Francis. II. 46. [3]) ibid. 80.
[4]) Worte Innocenz' IV. bei Wadding Annal. Minor. III. 150.
[5]) Sbaralea l. c. 25 cf. 26. 28.

nische Ritter nach Afrika unternehmen sollten, im Allgemeinen nachgewiesen zu haben; uns genügt ferner, dass er zu dem Zwecke Spanien bereiste und zwar auf Wunsch Alfonsos von Castilien.

Gleichzeitig begegnen wir im Dienste des Castiliers dem Garcia Petri, der als Archidiacon von Marokko bezeichnet wird. „Garcia Petri archidiaconus Marrochitanus" geht als Gesandter Alfonsos nach Marseille[1]) und wol auch nach Pisa[2]); — im Januar 1256 schliesst er einen Vertrag mit Marseille ab[3]); — im folgenden März, als Pisa den Castilier zum römischen König wählt, weilt er am Hofe zu Soria: er ist einer der Wenigen, welche die Kur und die mit ihr zusammenhängenden Acte bezeugen[4]); — da Marseille im September dem Beispiele folgt, ist er mit einer neuen Sendung betraut: er soll die deutschen Fürsten bestimmen, sich der Wahl Pisas und Marseilles anzuschliessen[5]). Dann verschwindet der merkwürdige Mann, wenigstens meinen Augen, aber auch frühere Forscher möchten sich wol vergebens bemüht haben, weitere Spuren von ihm zu entdecken.

Ich nannte ihn einen merkwürdigen Mann, und damit meinte ich natürlich, dass der Archidiakon der letzten Kirche in Afrika, die sich noch zu Rom bekannte, dass ein Geistlicher von Marokko es ist, welcher in Europa so manche politische Geschäfte des Castiliers besorgt. Denn „archidiaconus Marrochitanus" kann doch nur auf Marokko bezogen werden; — wenn man ihn nach Marugan westlich von Segovia verwiesen hat[6]), so ist es wahrscheinlich geschehen, weil man sich das Auftreten eines Marokkaners in diesem Zusammenhang nicht zu erklären wusste. Da zerstreut nun die Geschichte des Lopez von Marokko alle Bedenken: im Geleite seines Bischofs weilt auch Garcia in Spanien; und dass er dann von Alfonso zu diplomatischen Sendungen benutzt wurde, kann an sich nicht überraschen; es nimmt umso weniger Wunder, wenn Garcia ein Spanier war, wie sein Bischof, wenn ferner die verschiedenen Sendungen, die ihm übertragen wurden, immer noch eine gewisse Beziehung zu den Kreuzzugsplänen hatten. Um nicht schon in diesem Zusammenhange der Reise nach Deutschland zu gedenken, — Garcias Verhandlungen mit Pisa, die freilich keine überlieferte Thatsache sind, sondern nur auf einer später zu begründenden Vermuthung beruhen, haben offenbar auch dem Kampfe gegen die Muhamedaner gegolten. Denn in dem Vertrage, der zwischen

---

1) Siehe die bisher ungedruckten Urkunden im Anhang.
2) Ich komme darauf zurück. 3) S. Anm. 1.
4) Böhmer-Ficker Reg. 5484. 85. 86. 87. 5) Wie Anm. 2.
6) Böhmer-Ficker 5488a.

Castilien und Pisa, als Ergebnis der angenommenen Mission Garcias, am 18. März 1256 zum Abschluss kam, finden wir unter anderem auch die beiden folgenden Vereinbarungen: 1) Pisa soll dem Könige vier Monate lang mit zehn Galeeren dienen, nicht blos in ganz Italien, sondern auch in ganz Afrika, 2) an der Eroberung in Algarve und Afrika, die Alfons mit Hilfe Pisas machen wird, erhält die Stadt einen Antheil[1]). Ferner wird in derselben Urkunde noch erzählt, dass der Bevollmächtigte Pisas, Bandino Lancea, auf sein mit dem Kreuze bezeichnetes Barett hingewiesen habe[2]). Auch beim Abschlusse des Vertrages, den Garcia schon früher, nämlich im Januar 1256, mit Marseille vermittelt, haben unzweifelhaft Kreuzzugspläne eine Rolle gespielt, und zwar Kreuzzugspläne, die sich gegen Afrika richteten. Marseille verspricht nämlich, dass dem Könige die in seinem Hafen liegenden oder leicht herbeizuführenden Schiffe zur Verfügung stehen sollen. Aus dem Vertrage mit Pisa ergänzt man: für Unternehmungen in ganz Italien oder ganz Afrika. Weil Alfonso aber zur Zeit, da er mit Marseille abschliessen lässt, noch nicht zum römischen Könige gewählt ist, so liegen Kriegsfahrten nach Italien doch im weitesten Felde, und man denkt an Afrika.

Daneben könnte nur noch das hl. Land in Betracht kommen, und allerdings hat der plänereiche König einen Zug gegen Palästina keineswegs ausserhalb all' seiner Berechnung gelassen. Eben im Vertrage mit Marseille wird festgesetzt[3]), dass die Stadt sich jener Freiheiten, die sie ehedem zu Accon und in anderen Orten Syriens genoss, neuerdings erfreuen sollte, wenn er oder seine Nachfolger in den Besitz des Landes gelangen würden oder wenn sie auf dem Wege der Verhandlung die Wünsche Marseilles zum Ziele bringen könnten. Wie man sieht, dachte der König auch an Syrien, aber die Fassung der Stipulation zeigt doch, dass eine Fahrt ins hl. Land nicht gerade zu den nächsten Entwürfen Alfonsos gehörte. Für seinen Gesandten, den Archidiakon von Marokko, hat jedenfalls ein auf Syrien gerichteter Plan kein unmittelbares Interesse gehabt; für ihn handelt es sich um Afrika, zu dessen Bezwingung Marseille wie Pisa seine Schiffe darbieten soll.

An die Stelle der englischen Hilfe ist das Versprechen Pisas und Marseilles getreten. Das Abkommen mit König Heinrich hatte der

---

[1]) Saint-Priest Conquête de Naples I. 355. [2]) ibid. 360.

[3]) In dem Abkommen mit Pisa heisst es ganz allgemein, dass dem Könige alle Besitzungen Pisas zur Verfügung stehen sollten „contra omnem personam et locum, tam Saracenos quam Christianos."

Bischof von Marokko vermittelt. Als der Papst dessen Ausführung verhinderte, indem er Heinrich nicht von dem gelobten Zuge in's hl. Land entbinden wollte, näherte Alfons sich den beiden mächtigen Städten. Nun ist es der Archidiakon von Marokko, der nachweislich die Verhandlungen mit Marseille führt, wahrscheinlich aber auch mit Pisa.

Ausser unserem Garcia Petri hat sich noch ein anderer Mann in den Dienst der Kreuzzugspläne gestellt.

Als Zeugen des Vertrages, den Garcia im Januar 1256 mit Marseille abschliesst, finden wir an erster Stelle den Bruder Lorenz, „Beichtvater des Papstes, Kreuzprediger für ganz Spanien." In anderer Ueberlieferung heisst er „Bruder Lorenz von Portugall vom Franziskanerorden, Beichtvater des Papstes, Träger der Kreuzzugsgeschäfte in ganz Spanien"[1]). Er also begleitete den Archidiakon von Marokko: in Marseille können wir ihn nachweisen, und wenn Garcias Sendung, wie wir annahmen, auch nach Pisa ging, so hat Lorenzo — ich komme darauf zurück — unzweifelhaft auch diese Reise mitgemacht. Dass nun aber „der Kreuzprediger für ganz Spanien", „der Träger der Kreuzzugsgeschäfte in ganz Spanien" der Mission nach Marseille und Pisa beigegeben wird, — ist es nicht an sich wieder ein Beleg, dass Kreuzzugspläne und Kreuzzugswünsche sich dabei geltend machten? Nur dachte Bruder Lorenzo doch wol in erster Reihe an Syrien. Für die afrikanische Angelegenheit hatte der Papst den Bischof von Marokko als Kreuzprediger Spaniens ernannt; den gleichen Auftrag gab er schwerlich einem Zweiten, und danach wird Lorenzo denn für das Unternehmen, welches dem Papste vor Allem am Herzen lag, nach Spanien entsandt sein, für die Befreiung Palästinas. Auf den Orient weist auch die Vergangenheit Lorenzos: ihn hatte ein früherer Papst zu den Tartaren geschickt[2]), ihm dann die Legation für Griechenland, Armenien, Ikonien und andere orientalische Länder übertragen[3]).

* * *

Doch es handelte sich nicht allein um Kreuzzugspläne; die Gesandtschaft Alfonsos, an ihrer Spitze Garcia Petri, dem Lorenzo zur Seite stand, hatte noch andere, umfassendere Aufgaben. Am 30. Oct.

---

[1]) Böhmer-Ficker 5484. 85. 86. 87. Diese Urkunden erhielt oder gab Pisa: in den weiteren, für oder von Marseille ausgestellten fehlt, wie im Vertrage mit Marseille selbst, der Zusatz ‚de Portugallia'. [2]) Wadding Annal. Minor. III. 116. Hier ‚de Portugallia'. [3]) ibid. 175. Hier ohne den Zunamen, und deshalb hat man gemeint, es handele sich um zwei verschiedene Personen. Dann müssten wir aber auch den Zeugen der Marseiller und Pisaner Urkunden sozusagen spalten.

1255 ertheilte Alfonso seinem Boten die Vollmacht, mit der Stadt Marseille jedes ihm gut erscheinende Bündnis einzugehen[1]); am 16. Januar 1256 befugte der grosse Rath von Marseille den geheimen, mit Garcia abzuschliessen; am folgenden Tage brachte der Notar Peter Lurdus die einzelnen Bedingungen zu Pergament[2]).

Wenn die Gesandten Burgos, wo Alfons die Beglaubigung für Garcia ausstellte, sofort verlassen haben, wenn sie dann geraden Weges nach Marseille reisten, so werden sie spätestens Ende November dort eingetroffen sein[3]). Dann hätten die Verhandlungen eine verhältnissmässig lange Zeit in Anspruch genommen. Der Grund könnte gewesen sein, dass die Stadt einen Souverain hatte, nämlich den Grafen Karl von Anjou, der freilich zur Zeit ihre Freiheit noch bestehen liess, aber doch schon jetzt eine ganz andere Bedeutung für sie hatte, als etwa der römische König für Mailand, Florenz oder Pisa. Wie aber auch immer, — zuletzt ist das Bündnis ganz im Sinne Alfonsos zum Abschluss gekommen.

Ich kann darauf verzichten, die einzelnen Bedingungen zu zergliedern. Genug, der Bund bedeutete Schutz und Trutz. Gemeinsame Feinde und gemeinsame Bekriegung derselben ist die Losung, aber doch unter Einer Beschränkung, die sich eben auf den Souverain von Marseille bezog. Schon nach der Vollmacht, die Alfonso am 30. October 1255 seinem Boten ausstellt, soll der Bund gelten „salvo iure et dominio karissimi nostri Caroli illustris comitis Andegavensis et Provincie“, und als am 16. Januar 1256 der grosse Rath von Marseille den geheimen ermächtigte, mit Alfonsos Boten abzuschliessen, geschah es unter derselben Klausel, der überdies noch eine Bezugnahme auf Wahrung des mit Karl vereinbarten Friedens hinzugefügt wird. Dem entsprechen dann aber die Bedingungen des Bundes selbst doch nur zum Theile. Der geheime Rath von Marseille nimmt Karl

[1]) Hiefür und für alles Weitere, wozu ich keine Anmerkung hinzufüge, findet man den Beleg in dem Anhange ungedruckter Urkunden. [2]) Wie es Böhmer Acta imp. 678 ausdrücklich heisst, ist immer die Vicontalstadt gemeint, d. h. die untere, die am Meere liegende; die obere gehörte zur Zeit noch dem Bischofe. [3]) Sind die Gesandten von Burgos bis Marseille, wie doch wahrscheinlich ist, immer zu Lande gereist, so machten sie ziemlich denselben Weg, nur in umgekehrter Richtung, wie 1512 F. Guiccardini. Dieser verliess am 25. Februar Avignon, — Opere ined. VI. 16 — war am 26. in Montpellier, am 29. in Narbonne, bis wohin die Reise gut von Statten gegangen war: „non potremo avere migliore cammino nè più belli tempi“ p. 17. Am 2. März hoffte er in Perpignan zu sein. Dann aber kam er nur langsam vorwärts „rispetto ai mali cammini et tempi“ p. 18. So erreichte er erst am 23. März das königliche Hoflager zu Ibeas, „tre leghe presso a Burgos“ p. 19.

aus, wahrt das mit ihm getroffene Abkommen; nicht so Garcia Petri: in den Versprechungen, die er der Stadt Marseille macht, suchen wir Karls Name vergebens. Aber, mag man sagen, es blieb ja die Voraussetzung der ganzen Uebereinkunft, die Klausel in der Vollmacht für Garcia Petri, als die conditio sine qua non, und diese Vollmacht ward in die Bundesurkunde selbst eingerückt. Ob gerade alle Bürger von Marseille ebenso dachten? Die Folge wird es lehren.

Zunächst ist die Frage, ob Garcia Petri noch mit einer andern Mission betraut war.

Schon mehrfach habe ich vorausgesetzt, dass die Gesandtschaft auch Pisa besucht habe. Wir besitzen dafür kein ausdrückliches Zeugnis; es ist nur eine Vermuthung, die aber einer guten Begründung nicht zu entbehren scheint. Beim Abschlusse eines Bundes nämlich, den eine pisanische Gesandtschaft am 18. März 1256 in Soria zu Stande brachte, wurden Garcia und sein Reisegefährte, Bruder Lorenzo von Portugall, wieder und wieder als Zeugen herangezogen. Wenn die vier Urkunden[1]), die uns über den Akt vorliegen, von Vielen beglaubigt wären, so würde die Nennung der Beiden freilich kaum Beachtung verdienen; nun aber erfolgte die Ratifizierung in Anwesenheit von nur Vieren oder Dreien, und von diesen heisst es, sie seien „testes ad hec specialiter electi et vocati.“ Ein Zeuge ist der Erzbischof von Torres auf Sardinien[2]), offenbar ein Begleiter des Pisaner Gesandten, Bandino Lancea; ein anderer ist der persönliche Notar des Königs, der Bischof von Zamora; dann aber erscheinen auch — und eben nur noch sie — unser Garcia und sein Begleiter Lorenzo. Dass gerade die beiden Männer, welche Alfonso nach Marseille gesandt, „als Zeugen besonders ausgewählt und berufen wurden“, würde sich vortrefflich erklären, wenn meine Annahme richtig wäre, wenn also Garcia mit Lorenzo nicht blos nach Marseille, sondern auch nach Pisa gereist wäre und dort das Bündnis wenigstens vorbereitet hätte.

---

[1]) Böhmer-Ficker 5484. 85. 86. 87. Die drei ersten vom 18. März, die letzte vom 15. April. [2]) Wenn Busson Die Doppelwahl des Jahres 1257 S. 22. Anm 3. die Lesart „Turritanus“ verwirft, um Dal Borgos „richtiger Lesart“, nämlich „Toletanus“ das Wort zu reden; wenn auch Böhmer-Ficker 5484 den „Bruder Stephan Predigerordens, Erzbischof von Toledo“ als Zeugen nennt, so ist übersehen worden, dass es damals gar keinen Erzbischof, sondern nur einen Erwählten von Toledo gab, dass derselbe Sancho, nicht Stephan hiess, dass er auch nicht Dominikaner war. Die wirklich richtige Lesart lautet denn auch in der That nicht „Toletanus“, sondern „Turritanus“. Vgl. die bisher nicht beachteten, mit den Originalen verglichenen Abdrücke von B.-F. 5484. 85. in P. Tronci Annali Pisani ed. 2a. Pisa 1868, I. 453—458.

Die Zeit des angenommenen Aufenthaltes möchte schwer zu bestimmen sein. Ging die Gesandtschaft zu Schiff, so kann sie zunächst nach Pisa gekommen sein. Da hätte Garcia dann sozusagen den Boden geebnet, den späteren Abschluss eines Bundes in die richtigen Wege geleitet. Wenn man aber zu Lande reiste, so wurde wol zunächst Marseille besucht, und nun können Garcia und Lorenzo sich dort ihres Auftrages entledigt haben, und während die Bürger längere Zeit über Ablehnung oder Gutheissung verhandelten, nach Pisa aufgebrochen sein, um von hier behufs endgiltiger Festsetzung nach Marseille zurückzukehren. Es ist aber auch möglich, dass der Vertrag mit Marseille schon eine vollendete Thatsache war, als unsere Boten nach Pisa reisten. In diesem Falle würden sie mit der Gesandtschaft, die nun Pisa abordnete, den Heimweg angetreten haben.

Als der Bund mit Pisa abgeschlossen wurde, war die Situation eine ganz andere, als zur Zeit, da Garcia und Lorenzo in Marseille weilten. Der nominelle Träger der römischen Krone, Wilhelm von Holland, war am 28. Januar 1256 gestorben. Darin wird es begründet sein, dass Pisa nun eine eigene Gesandtschaft an Alfonso richtete, um die eingeleiteten Verhandlungen zu Ende zu führen, natürlich unter der Voraussetzung, dass der König, mit dem es sich verbünden wollte, nicht einfach König von Castilien bliebe, sondern als Nachfolger Wilhelms von Holland das ganze Gewicht des römischen Königthums in die Wagschale werfen könne, selbstverständlich für Pisa[1]). So erkläre ich mir den Verlauf, dessen Ergebnis nun weniger unvermittelt erscheint; so denke ich mir die Entwicklung, in welcher Pisa dazu geführt wurde, den Castilier zum römischen Könige zu wählen, zugleich dann auch ein Bündnis mit ihm zu schliessen.

Die Form der Wahl war eine höchst merkwürdige: eine Institution des römischen Privatrechtes, deren Bedeutung man schwerlich ganz begriffen hatte, wurde auf grosse staatliche Verhältnisse übertragen, die negotiorum gestio[2]). Ohne einen Auftrag von seinem Geschäftsherrn zu haben, schliesst ein Geschäftsführer für denselben ein Geschäft ab, dessen nachherige Genehmigung erwartend. So handelte nun Pisas Bote „an Stelle des ganzen Reiches der Römer, im Namen des Reiches und all' seiner Völker.“ Gleich eigenartig sind die Beweggründe, darunter die Rechtsfiction, dass mit dem Herzogthum Schwaben, welches Alfons schon früher kraft seines von der

[1]) Frühere waren der Ansicht, dass die Anregung von Alfons ausgegangen sei. Dagegen hat sich Ficker ausgesprochen B.-F. 5484, ihm hat auch H. Koch Richard von Cornwall Strassburg 1887 S. 118 Anm. 1 zugestimmt. [2]) Darauf hat meines Wissens zuerst Ficker aufmerksam gemacht B.-F. 5484.

Mutter herrührenden Erbrechtes beansprucht hatte[1]), der Besitz des Kaiserthums verbunden sei. Doch die Wahl ist im Allgemeinen ja zu bekannt, als dass sich eine weitere Ausführung verlohnte. Auch über die einzelnen Bedingungen des Bundes kann ich hinweggehen. Genug, dass er zu Schutz und Trutz geschlossen wurde, dass er Pisa, welches seit Langem mit Genua, Florenz und Lucca im Kampfe lag, über seine Feinde erhöhen sollte, indem Alfons ein rasches und kräftiges Eingreifen in Italien verhiess, dass dafür der neue römische König in Erfüllung seines eigentlichsten Berufes von der mächtigen Seestadt die wirksamste Unterstützung erwarten durfte. Die Eroberung Siciliens, das ja kein Kaiser, sofern er die alten imperialistischen Traditionen hegte, einer fremden Macht überlassen mochte, war ebensowol in Aussicht genommen, wie der Kreuzzug. Hier hat nur noch Eine Bedingung ein besonderes Interesse. Alfonso gelobte nämlich, er werde möglichst bald ein Bündnis zwischen Pisa und Marseille zu Stande bringen, so zwar, dass beide Städte gegen Alle, welche als Feinde des Königs sie bekriegten, sich zu Hilfe kommen wollten[2]).

Was von Seiten Alfonsos geschah, das Versprechen zu lösen, also den einen seiner Bundesgenossen mit dem anderen zu verbünden, entzieht sich unserer Kenntnis. Es vergehen nahezu acht Monate, ehe Marseille wieder hervortritt. Offenbar hatte die Stadt nicht eben Eile, von Alfonso selbst eine Bestätigung des Vertrages zu erlangen. Obwol Garcia Petri ausdrücklich verpflichtet worden war, er solle seinen König bestimmen, in Gegenwart Marseiller Boten die Satzungen beschwören und durch Goldbulle besiegeln zu lassen, — einstweilen genügte der Stadt das Abkommen, welches sie mit dem bevollmächtigten Gesandten getroffen hatte. Anderseits möchte aber auch Alfons nicht allzu sehr bemüht gewesen sein, Marseille nun zu demselben Schritte zu bewegen, den am 18. März Pisa gethan hatte. In dieser Hinsicht konnte er der Bürgerschaft sicher sein: deren Vertreter hatten geschworen, alle Mühe aufzuwenden „ad exaltationem et augmentum et ad honorem dicti regis.“ Danach war es selbstverständlich, dass Marseille seine Kaiserpolitik in jeder Weise begünstigen würde. Viel mehr musste es dem Könige darauf ankommen, die deutschen Wahlfürsten zu gewinnen. Es war die Frage, ob sie die That Pisas, das doch in erster Reihe für sie als „negotiorum gestor“ aufgetreten war, nachträglich gut heissen würden. Das zu bewirken, erschien dem Könige aber Niemand geeigneter, als sein Garcia Petri: er hatte mit Pisa verhandelt,

---

[1]) Raynaldi 1255 § 53.

[2]) Offenbar ist der Satz zu ändern, wie B.-F. 5486 geschah.

wenn unsere Vermuthung das Richtige getroffen hat, und aus dieser Verhandlung war der Kaiserplan erwachsen; er hatte das Bündnis mit Marseille zu Stande gebracht; mit Einem Worte: für die Politik des werdenden Kaisers, soweit sie die Gestade des Mittelmeeres umfasste, war er die massgebende Persönlichkeit gewesen. Er sollte es nun auch in Hinsicht auf Deutschland werden. Der Archidiakon von Marokko wird sich aber umso weniger gegen die neue Sendung gesträubt haben, als sie doch geradeso, wie die früheren, seinen Kreuzzugsplänen Vorschub leisten sollte. Es ist wol zu beachten, dass der Gesandte Pisas an demselben Tage, da er den Castilier zum Könige wählte, auf sein mit dem Kreuze geschmücktes Barett verwies, und Alfonso selbst hat später einmal erklärt, er habe nicht aus Herrschsucht nach der römischen Krone gestrebt, sondern um die Wohlfahrt der Reichsgetreuen zu fördern, dann aber auch, „um die Heiden mit umso grösserer Macht bekriegen zu können"[1]).

Mitte September 1256 befand Garcia sich nicht mehr in Spanien[2]). Wir wissen, dass Alfonso zunächst bei dem Herzoge von Brabant und dem Könige von Böhmen seine Wahl in Anregung bringen liess[3]): der eine Tochtersohn Philipps von Schwaben wandte sich an zwei andere Tochtersöhne desselben, wahrscheinlich doch durch den Archidiakon von Marokko. Garcia wird dann auch mit anderen Fürsten verhandelt haben; doch steht nur das Eine fest, dass er der Wahl beiwohnte[4]). Es ist die letzte Erwähnung des unzweifelhaft bedeutenden Mannes, der die hochfliegenden Pläne seines Königs theilte und förderte: die nüchterne

---

[1]) Böhmer-Ficker 5499. [2]) Busson a. a. O. 30 bemerkt, dass man vermuthen könne, Alfons habe den Garcia schon vor seiner Wahl durch Marseille nach Deutschland entsandt, denn er „war in allen in der Pisaner Wahlsache ausgefertigten Documenten als anwesend erwähnt, in der Urkunde über Alfons' Wahl durch Marseille aber fehlt sein Name. Viel Gewicht wollen wir auf diesen Umstand nicht gelegt wissen, da ja auch alle möglichen anderen Zufälle die Abwesenheit Garcias bei den Marseiller Abmachungen bewirkt haben können." An und für sich muss ich der letzteren Meinung durchaus zustimmen. Nun aber kommt hinzu, dass Garcia auch einen Vertrag mit Marseille abgeschlossen hatte, dass Alfons diesen Vertrag jetzt bestätigte, dass man den Bruder Lorenz, der doch nur Garcias Begleiter nach Marseille gewesen war, als Zeugen der Ratificirung heranzog: wenn der viel wichtigere Garcia irgendwie zu erreichen gewesen wäre, hätte man ihn unter solchen Umständen sicher zu Hofe beschieden. [3]) Vgl. Busson a. a. O. 31 Anm. 2. 3. [4]) Der Wormser Chronist Zorn sagt von Alfonso: „welcher auch Petrum Garsiam Marrochidanum archidiaconum bei der Erwählung hatte." Stuttgarter litt. Verein XLIII. 105. Dass der spätere Autor einer guten alten Ueberlieferung folgt, bedarf keiner Ausführung; wahrscheinlich sind doch die verlorenen Wormser Annalen hier, wie so oft, seine Quelle gewesen.

Prosa, welcher er in Deutschland begegnete, stimmte wenig zu dem Schwunge seiner Entwürfe.

Vor Allem erreichte er, da neben dem Castilier der Engländer gewählt wurde, den nächsten Zweck seiner Sendung nur unvollständig. Dann aber wird er selbst bei den Wenigen, die er seinem Herrn gewann, schwerlich auch nur Etwas für die Kreuzzugspläne erwirkt haben. Diese sind bei uns am Spätesten in Aufnahme gekommen und haben sich am Frühesten ausgelebt. Allein unter den Romanen fanden sie noch Nahrung: soweit unsere Kunde reicht, müssen wir sagen, dass Alfonso später nur noch einer italienischen Stadt gegenüber sein Königthum mit einem Kreuzzuge in Verbindung brachte[1]). Die deutschen Fürsten waren nicht gewillt, für die Bekämpfung der Heiden auch nur einen Pfennig auszugeben, für ihre heimischen Bedürfnisse spekulirten sie auf die englischen Mark und spanischen Maravedi.

* * *

Für Alfonso hatte das Bündnis mit Pisa und Marseille grosse Folgen. Pisa hatte seinem Geiste die Richtung auf das Kaiserthum gewiesen; dieselbe muthig zu verfolgen, konnte ihn das Bündnis mit Marseille nur bestärken. Was aber ergab sich für die beiden Städte aus ihrer Verbindung mit Alfonso?

Den Pisanern waren bis zum 1. Mai 1256 fünfhundert gewappnete Ritter mit der nothwendigen Zahl von Ballistarien versprochen. Sind sie gekommen, — das Unglück Pisas haben sie nicht verhindern können: am 12. Juli erlitt es eine Niederlage, die es zu einem ungünstigen Frieden zwang[2]). Dennoch werden die Verbindungen Alfonsos mit Pisa noch eine Weile fortbestanden haben. Biandino Lancea, der Träger der spanischen Gesandtschaft, der das Bündnis abschliessen sollte, der als „negotiorum gestor“ die Wahl vorgenommen hatte, war am castilischen Hofe zurückgeblieben: wie er die Anregung für die Kaiserpolitik gebracht hatte, sollte er auch fortan ihr Vertreter bleiben: er ward der Protonotar des Reiches. Als solcher erscheint er zuletzt im November 1258[3]); mit seinem Verschwinden möchten die Beziehungen zu Pisa ihr Ende erreicht haben.

Pisa hatte nur keinen Vortheil aus der Verbindung mit Castilien gezogen, — für Marseille sollte sie zum Unheil werden.

Im September 1256 kamen Boten der Stadt nach Segovia, wo Alfonso damals Hof hielt. Erst jetzt nahmen sie aus seiner Hand die

---

[1]) B.-F. 5499. [2]) Busson a. a. O. 30 Anm. 1. [3]) B.-F. 5500.

Ratification des Bundes entgegen, und nun wählten sie auch, ganz nach dem Vorgange Pisas, den Castilier zum römischen König[1]). Dabei wahrten sie die Rechte Karls von Anjou, wie sie ja schon beim Abschlusse des Bündnisses bedungen hatten, dass sie den König nicht gegen ihren Grafen unterstützen würden. Garcia Petri hatte damals die entsprechende Bedingung, dass auch sein König der Stadt nicht wider ihren Herrn beistehe, in seinem Versprechen bei Seite gelassen, wenngleich sie laut der ihm ertheilten Vollmacht, wie schon gesagt, „conditio sine qua non" war. Aber brauchte Marseille derselben zu achten? Um über sie hinwegzusehen, kam nun noch hinzu, dass Alfonso selbst, bei der Bestätigung des Vertrages, für den Grafen von Anjou nicht ein einziges Wort hatte. Sicher haben die Feinde, deren Karl in Marseille viele zählte, auf den Castilier vertraut, wenn der Kampf ausbrechen sollte. Dafür fallen noch zwei Momente ganz besonders in's Gewicht. Als Syndici, die neben dem Rector das Bündnis mit Garcia abschlossen, waren Guigo und Philipp Ancelmi bestellt worden; das Geschlecht Ancelmi war aber gegen den Anjou vor Allem erbittert[2]), Guigo ist in dem bald darauf folgenden Aufstand ein Hauptrȧdelsführer[3]). Dann beachte man, welche Personen nach Spanien geschickt wurden, um die Verbindung zwischen Marseille und Castilien aufs Festeste zu kitten: Peter Vetulus, Albert de Lavagna und ein Magister Johann. Aus der Geschichte des letzteren ist mir keine, hierher gehörige Thatsache bekannt; aber von Peter Vetulus gilt dasselbe, was ich von Guigo Ancelmi bemerkte, und wenn Albert de Lavagna auch in der Bewegung von 1257 nicht hervortritt; — als

---

[1]) Böhmer Acta imp. 678. Von den Urkunden, welche sich aus den Verhandlungen mit Marseille ergeben haben, war bisher nur diese gedruckt.

[2]) Vgl. hierüber die Capitula pacis ed. Mery et Guindon Hist. anal. et chronol. des actes et des délibérations du corps et de la municipalité de Marseille IV. 285 ff. In der lateinischen Ueberschrift S. 287 heisst es: „Quod Brito et Anselmus frater illius et P. Vetulus sint perpetuo banniti." Die französische Uebersetzung des betreffenden Kapitels selbst lautet: „Briton, les frères Anselme et Pierre Vetulus, qui sont des grands séditieux et qui ont mis la ville en estat d'estre perdue, en réduisant ses habitans à la dernière extrémité par des artifices malicieux, serront bannis a perpétuité de la ville etc." Dann ist S. 326 nochmals die Rede von „Briton, Anselme et ses frères et Pierre Vetulus." Die Verwandtschaftsverhältnisse sind danach nicht eben sehr klar; jedenfalls ist auch Brito, wie wir aus den Annal. s. Victoris Massil. M. G. SS. XXIII. 5 wissen, ein Ancelmi gewesen. Uebrigens bin ich der Frage, die für uns ganz nebensächlicher Art ist, nicht weiter gefolgt. [3]) Capit. pacis l. c. 310. Hier ist nur die Rede von einem „Guigues", offenbar ist aber der „Guigo Ancelmi" des Bündnisses gemeint; kurz vorher heisst er „frère de Briton."

Marseille im Jahre 1263 gegen den Grafen zu den Waffen griff, war Albert die Seele der Verschwörung[1]). Genug, die Geschichte der Männer, die vor Allem für das castilische Bündnis eintraten, scheint mir ein vollgiltiger Beleg, dass die Opposition in Marseille auf Alfonso vertraute[2]).

Marseille war nun aber wie mit Zündstoff geladen. Man muss sich hier erinnern, in welchem Ingrimm der Provençale zum Franzosen geworden ist. Dem milden Regimente der letzten Grafen von Barcelona, wie wenig glich ihm doch das despotische des finsteren Karl von Anjou, dessen starrer Autokratismus vielleicht nur noch von seinem Ehrgeiz übertroffen wurde! Da drohte jeder freiheitlichen Entwicklung sozusagen der Krieg bis auf's Messer. Wer die Lieder eines Peguilain, Castellane, Montagnagout und Granet las, kennt auch die Gährung in den Burgen, wie in den Städten. Unter diesen war Marseille die erste, und sie zu bezwingen, galt als eine der vornehmsten Aufgaben der angiovinischen Politik. Einmal war es schon zum Conflicte gekommen; aber ein Friede, dessen Satzungen auch das Bündnis mit Castilien gewahrt wissen will, hatte im Jahre 1252 den Gegensatz in Etwas beschwichtigt. Dank den Plackereien Karls lebte er bald wieder auf. Schon zur Zeit, da Garcia mit dem geheimen Rathe abschloss, mochte sich unschwer voraussehen lassen, wohin die Entwicklung treiben würde. Als die Gesandten Marseilles im Spätjahr 1256 in Segovia weilten, stand man auf der Schwelle der Empörung. Unzweifelhaft gab die Haltung Alfonsos, den nun auch Marseille zum römischen Könige gewählt hatte, Muth für bald folgende Thaten. Die vertragsmässigen Steuern wurden dem Grafen verweigert; ein darauf ergangener Rechtsspruch blieb unbeachtet; in den gräflichen Häfen Toulon und Bouc liess die Regierung von Marseille Schiffe mit Getreide wegnehmen, und deren Besatzung erfuhr eine üble Behandlung[3]).

---

[1]) Vgl. darüber die Urkunde in der Bibl. de l'école des chartes XXI. 526—530. [2]) Allerdings erscheint als Mitglied des geheimen Rathes, der ja in seiner Gesammtheit das Bündnis beschwört, auch der Tuchhändler Raolin, und dieser ist Syndicus beim Abschluss des Vertrages mit Karl, dessen Gunst er offenbar geniesst. Vgl. Capitula pacis l. c. 310 § 25. Aber damit lassen sich meine Annahmen recht wol vereinigen. [3]) Nach Schirrmacher Geschichte von Spanien IV. 467 Anm. 3 wäre es allerdings zu keiner Widersetzlichkeit gekommen. Aber Schirrmacher hat die einzige von ihm angeführte Quelle nur flüchtig benutzt, das wichtigste Material hat er sich dann entgehen lassen. Guil. Nang. ap. Bouquet XX. 557 sagt zu 1257: „Massiliae civitas opulenta — a fide Karoli descivit, — eorum (sc. Massiliensium) insolentiam in brevi repressit et Francorum fretus auxilio superbiam castigavit.‟ Dazu nehme man hinzu, was Wilhelm unterm Jahre 1262 S. 559 erzählt: „Massilienses — contra domi-

Aber Karl ward der Bewegung Meister, wahrscheinlich nicht am Wenigsten von einem Gegensatz innerhalb der Bürgerschaft unterstützt[1]). Denn ein Theil wollte den Frieden, und dieser gewann die Oberhand. So kam es im Juni 1257 zu einem Vertrage, — er kostete der Stadt ihre Freiheit. Das Geschlecht der Ancelmi, welches wir beim Abschluss mit Castilien im Vordergrund der Action fanden, dann Peter Vetulus, der eine Bote nach Spanien, — sie mussten die härtesten Strafen erdulden. Der Gefährte des Vetulus, Albert de Lavagna, wurde für dieses Mal verschont, und mit ihm blieb der fortarbeitenden Opposition die leitende Kraft erhalten. Aber sie hat Nichts zu bessern vermocht. Wie ein Geschichtschreiber sagt, hatte im Juni 1257 die zweite Republik, die mittelalterliche, von Marseille ihr Ende erreicht[2]). Die Stadt behielt ihre Municipalität, aber diese ging aus einer Wahl hervor, welche sie ganz von Karl abhängig machte. Dazu ein gräflicher Viguier, „pour régir et gouverner la ville et le conseil de Marseille"![3]).

Selbstverständlich hat Alfons von Marseille, da es förmlich zur Landstadt herabgedrückt war, den erhofften Nutzen ebenso wenig ge-

---

num suum Karolum rebellantes iterum gentes suas, urbis custodiae deputatas crudeliter occiderunt.‹ Aber auf Wilhelm kommt es eigentlich nicht an, sondern auf die von ihm benutzte, leider nur in einer Uebersetzung vorhandene Chronik des Primatus, und hier lesen wir nun über die Ereignisse des Jahres 1257: „(les bourjois de Marceille) pour ce que il n'avoient avant acoustumé en nulle manière à estre grevés des autres contes de Prouvence, — si se revelèrent contre li et se voudrent metre hors de sa seigneurie et pristerent et tuèrent et mistrent hors les gens de celi seigneur.‹ Chronique de Primat, traduit par Jean du Vignay, ap. Bouquet XXIII. 13. Karl selbst aber wirft der Regierung von Marseille vor, dass sie die Zahlung der vertragsmässigen Abgaben verweigert, dass sie dem darauf ergangenen Rechtsspruch sich nicht gefügt hat, dass dann besonders „mille homines de Massilia et ultra, de mandato dicti communis (so ist zu lesen statt dicti comitis) et rectoris dicti communis (auch hier derselbe Fehler) cum lignis armatis portum Tholoni et Boci (so ist das sinnlose et hos zu ändern), qui sunt domini comitis, cum armis et magna violentia intraverunt, ibidem ligna onerata blado et homines, qui in lignis erant, per violentiam capientes et quosdam ex dictis hominibus graviter mutilantes.‹ (Papon) Hist. gén. de Provence II. Preuves 94. Nebenbei bemerkt, ist das von Papon mitgetheilte Bruchstück die originale Einleitung in die Capitula pacis, deren Uebersetzung bei Mery et Guindon l. c. 295 danach wenig genau ist.

[1]) Am 5. Mai 1257 wurde Brito Ancelmi aus der Stadt vertrieben „inimicorum invalescente malicia.‹ Annal. s. Victor Massil. l. c. Dass der innere Kampf gegen ihn schon vor dem 8. April entbrannt war, sieht man aus den Capitula pacis l. c. 311 § 27. [2]) A. Fabri Hist. de Marseille I. 385. Unzugänglich blieb mir, wie ich hier bemerken will, A. de Ruffi Histoire de la ville de Marseille. 2 Bände Marseille 1696. [3]) Capitula pacis l. c. 302 § 5.

zogen, wie von dem besiegten Pisa. Dieses hatte ihm den Kaiserplan eingegeben, jenes ihn darin bestärkt. Dann aber haben die Beziehungen zu Marseille auch vielleicht noch eine andere Bedeutung.

Alfonso hat behauptet[1]), er habe sich um das römische Königthum bemüht „mit Rath und Gunst des Königs von Frankreich", Ludwigs des Heiligen. Das kann man ihm gern glauben, denn sein Gegner war der Bruder des Königs von England, und ganz besonders freute sich dieser im Hinblick auf Frankreich, dass ein Glied seines Geschlechtes die römische Krone tragen sollte[2]). Danach wird man schwerlich erwarten, dass der französische König jemals von Alfons abgefallen sei und dem englischen Thronbewerber sich verbündet habe. Wenn es dennoch geschah, so ist wol in Alfonsos Bund mit Marseille, mit der Stadt, die Ludwigs Bruder gehörte, wenigstens guten Theils, die Erklärung zu suchen[3]). Wegen dieses Bundes, welcher Marseille zur Empörung ermuntert hatte, mag Frankreichs Verhältnis zu Castilien sich getrübt haben, sobald seine Wirkungen klar wurden. Später ist der Bruch erfolgt.

Erst recht konnte Karl von Anjou selbst kein Gönner des castilisch-römischen Königs sein. Wir wissen freilich nur, dass er mit dem Bruder Alfonsos, mit Heinrich, der in Folge einer Erhebung des Landes verwiesen war, in intime Beziehung trat. Aber gewiss hat er dem König, den er von einem Antheil bei der Opposition Marseilles nicht freisprach, noch anderweitige Unbequemlichkeiten bereitet[4]).

Es bleibt von allen Plänen und Verhandlungen nur der Kaisergedanke. Um nochmals an unseren Ausgangspunkt anzuknüpfen, — auch für die Kreuzzüge wird Nichts gewonnen. Wie der Mann, welcher meines Erachtens in diesen Dingen eine massgebende Rolle spielte, wie der Archidiakon von Marokko spurlos unseren Augen entschwindet, so lösen sich die Entwürfe und Werke, woran er betheiligt ist, in Dunst und Nebel auf, eben bis auf die zweifelhafte Errungenschaft der römischen Krone.

---

[1]) Die Angaben der Chronisten, welche von der Gunst Frankreichs handeln, siehe bei Bauch Die Markgrafen Johann I. und Otto III. von Brandenburg 82 Anm. 1. Hinzu kommt Alfonsos eigene Aussage B.-F. 5499. Vgl. auch die Rechtfertigung der castilischen Gesandtschaft in dieser Zeitschrift VI. 101. [2]) Der englische Gesandte am päpstlichen Hof erhielt gleich nach Wilhelms Tode den Auftrag, für die Wahl eines England freundlich gesinnten Fürsten zu wirken, „maxime cum Gallici in preiudicium nostri ad hoc aspirent." [3]) Böhmer-Ficker 5344. 5345. 5348. [4]) Ueber Alfonsos Beziehungen zu Karl vgl. Busson a. a. O. 79 ff.

* * *

Urkunden.

I.

Auf Grund der eingerückten Vollmachten, welche König Alfons von Castilien seinem Boten am 30. October 1255 und der allgemeine Rath von Marseille seinen Syndici und dem geheimen Rath am 16. Januar 1256 ausgestellt haben, wird zwischen beiden Theilen ein Schutz- und Trutzbündnis geschlossen. — Marseille den 17. Januar 1256[1]*.*

In nomine domini, amen. Anno incarnationis eiusdem millesimo ducentesimo quinquagesimo quinto, indictione quartadecima, sexto decimo kalendas februarii. Ut rei geste seriem hominum non subducat oblivio et ut futuri preterita non ignorent, sepe solent magnatum gesta negocia litterarum certis apicibus annotari, ut scripturarum tenor notificet et conservet que labilis quidem memoria, veritatis oblita suique prodiga, non duxerat retinendi. Quapropter ad honorem omnipotentis dei, patris et filii et spiritus sancti, et beate semper virginis Marie dei genitricis et omnium sanctorum et ad honorem excellentissimi domini Alfossi, dei gratia regis Castelle, Toleti, Legionis, Gallecie, Sibilie, Cordube, Murcie et Jaheni, noverint universi presentem paginam inspecturi, quod ego Garsias Petri Marrochitanus archidiaconus, procurator dicti domini Alfossi dei gratia regis Castelle, Toleti, Legionis illustris et ceterorum predictorum regnorum, procuratorio nomine et pro eo et auctoritate procuratorii michi dati ab eodem domino rege, eiusdem domini regis sigillo pendenti cereo sigillati, cuius procuratorii se[2]) instrumenti procurationis tenor talis est ut ecce:

Notum sit omnibus presentem litteram inspecturis, quod nos Alfossus dei gratia rex Castelle, Toleti, Legionis, Gallecie, Sibilie, Cordube, Murcie et Jaheni damus et concedimus plenariam potestatem dilecto clerico nostro Garsie Petri, Marrochitano archidiacono, ad contrahendum societatem inter nos ex una parte et communitatem seu homines communitatis Massilie ex altera, salvo iure et dominio karissimi nostri Caroli illustris comitis Andegavie et Provincie, prout honori et comoditati nostre sibi melius videbitur expedire. Quam societatem nos habituros ratam promittimus et inviolabiliter servaturos. Et ne hoc in dubium possit in posterum evenire, presentem cartam fecimus sigilli nostri munimine communiri. Datum Burgo-Regis per Suggerium Petri, Camorensem clericum et eius notarium, ex presenti XXX die Octobris; P(oncius?) Petri Legionensis scripsit, era millesima CC nonugesima tertia.

---

[1]) Dieser Vertrag und die folgende Bestätigung entstammt einem und demselben Original im Stadtarchiv zu Marseille, dessen gefälliger Vorsteher Herr H. Jacqmin mir saubere Abschriften besorgte. Das Pergament, auf welchem also beide Urkunden stehen, hat 0,465 Breite und 0,640 Höhe. Das an Seiden schnüren hängende Bleisiegel, mit einem Durchmesser von 0,052, zeigt auf der Vorderseite einen Leoparden mit der Umschrift: „S. Alfonsi illustris regis Castelle et Legionis“ und auf der Rückseite eine Festung mit denselben Worten. [2]) statt „seu“.

— ego, inquam, dictus Garsias Petri, Marrochitanus archidiaconus et procurator, ut supradictum est, dicti domini regis, de mandato et voluntate eius, nomine ipsius domini regis et pro eo et eius heredibus et successoribus ex una parte et nos Bonifacius de Vite-Alta, rector communis Massilie, et Guigo Ancelmi miles et Philippus Ancelmi, syndici eiusdem communis, et totum consilium secretum Massilie data sibi licentia et potestate a consilio generali Massilie, tam consiliariorum quam capitum misteriorum, in aula hospitalis Sancti Spiritus ad sonum campanarum et voce preconia congregato nomine eiusdem communis et universitatis Massilie, cuius licentie ac potestatis tenor hic est ut ecce:

In nomine domini. Anno incarnationis eiusdem millesimo ducentesimo quinquagesimo quinto, XVII kalendas Februarii, indictione XIV. Notum sit cunctis presentibus et futuris, quod nos Bonifacius de Vite-Alta, rector communis Massilie, et Guigo Ancelmi et Philippus Ancelmi, syndici eiusdem communis Massilie, ac totum consilium generale eiusdem civitatis, tam consiliariorum quam capitum misteriorum, ad sonum campanarum et voce preconia in aula hospitalis Sancti Spiritus congregatum, damus et concedimus plenam et liberam potestatem consilio secreto Massilie, societatem et fedus perpetue amicicie contrahendi et ineundi cum discreto viro domino Garsia Petri, Marrochitano archidiacono, procuratore illustris domini regis Castelle, et pactiones et conventiones faciendi, recipiendi, promittendi, stipulandi et iuramento hinc inde firmandi, secundum quod consilio secreto melius ordinandum, disponendum, complendum, tractandum videbitur et firmandum. Quam societatem et omnia alia et singula, que per eos fient in predictis et circa predicta, nos habituros semper ratam et[1]*) promittimus et perpetuo inviolabiliter servaturos, salvis tamen et exceptis in omnibus et per omnia personis domini Karoli comitis Provincie et domine nostre Beatricis comitisse Provincie, eius uxoris, et heredum eorum in comitatu Provincie succedentium, et salvo iure et dominio ipsorum et eorum heredum in omnibus et per omnia, secundum quod in pace et conventione, inter nos et ipsos facta, plenius continetur, et salvis omnibus et singulis capitulis, in instrumentis eiusdem pacis contentis. Et predicta attendere et completa et rata habere et contra non venire iuravit Bertrandus Picamillus in animabus omnium et singulorum dicti consilii generalis de mandato omnium et singulorum supradictorum. Actum in aula hospitalis Sancti Spiritus in presentia et testimonio domini Oberti Letacorii, iudicis maioris communis Massilie, Vialce vicarii, Philippi de Petragorio notarii et tocius dicti consilii generalis, et mei Marquesii Anglici, notarii publici Massilie, qui mandato predictorum domini rectoris et syndicorum et tocius dicti consilii generalis de predictis hanc cartam scripsi et signo meo signavi. In cuius rei firmitatem hanc cartam iusserunt sigillo pendenti communis Massilie roborari.*

— nos, inquam, dicti rector et syndici et dictum consilium secretum nomine eiusdem communis et universitatis Massilie et omnium et singulorum hominum Massilie ex altera parte facimus, contrahimus et inimus societatem et fedus perpetue et indissolubilis amicicie in hunc modum:

---

[1]) Hier ist offenbar ein Wort ausgefallen, etwa ‚completam‘.

Et inquidem[1]) nos dicti Bonifacius de Vite-Alta, rector communis Massilie, et Guigo Ancelmi et Philippus Ancelmi, syndici eiusdem communis, nomine et loco communis et universitatis Massilie ac totum dictum consilium secretum, in aula superiori palacii communis Massilie more solito congregatum, auctoritate nostra et potestate ac mandato, nobis datis et iuratis a consilio generali, ut in predicto instrumento plenius continetur, convenimus et promittimus vobis domine[2]) Garsie Petri, archidiacono Marrochitano, procuratori dicti domini regis, procuratorio nomine recipienti et sollempniter stipulanti pro eo, heredibus et successoribus suis, quod nos ac civitas nostra Massilia et commune, castra et insule et districtus ipsius habitus et habendus faciamus pro dicto domino rege et pro suis heredibus in toto nostro districtu et ubicunque fuerimus nos vel homines Massilie guerram omnibus inimicis dicti domini regis, heredum et successorum suorum, et pacem faciemus et servabimus omnibus amicis eorundem, et quod idem dominus rex, heredes et successores sui possint facere pacem omnibus amicis suis et guerram suis omnibus et singulis inimicis de ipsa civitate, civibus et de omnibus et cum omnibus et singulis personis et locis superius nominatis, et quod iuvemus dictum dominum regem per mare et per terram, vassallos et amicos dicti domini regis in Massilia et alibi, ubicunque essemus, nos et homines nostri et commune Massilie, toto posse nostro, bona fide, exceptis personis domini nostri Karoli dei gratia comitis Provincie et domine nostre B[eatricis] dei gratia comitisse Provincie, eius uxoris, et heredum eorum succedentium in comitatu Provincie, et salvo iure et dominio ipsorum et eorum heredum in omnibus et per omnia, secundum quod in pace et conventione, inter nos et ipsos facta, plenius continetur, et salvis pactionibus et conventionibus, contentis in instrumentis predicte pacis, et hoc salvo et retento quod illi, qui denunciarentur dicte communitati Massilie per dictum dominum regem, heredes et successores eius, esse inimicos predicti domini regis, heredum et successorum suorum, possint libere et secure exire infra quadraginta dies civitatem et eius districtum et ab ea recedere et abire cum rebus suis et mercibus universis. Promittentes etiam, nos daturos pro posse nostro opem et operam ad exaltacionem et augmentum et ad honorem dicti domini regis, quandocunque et ubicumque et quibuscumque modis poterimus bona fide. Volentes et concedentes, quod si aliquis de civitate vel districtu Massilie vellet speciale servitium domino regi facere, quod communitati placeat et ipsam non debeat modo aliquo impedire, ita tamen, quod si eo tempore communitas Massilie guerram urgentem seu imminentem ex parte terre habeat, qua suis hominibus indigeret, ut propter necessitatem civitatis et communis Massilie navigia parare et armare deberet seu ad mittendum in servicium dicti domini regis, quod illud preparamentum communis Massilie precederet. Quo parato speciale servicium possit quilibet dicto domino regi pro suo velle facere, ut superius est expressum. Volentes preterea et concedentes, quod quandocumque et quocienscumque et ubicumque dictus dominus rex voluerit habere navigia communis Massilie, ad eius vel suorum servicium faciendum et dicti domini regis propriis sumptibus et expensis, quod semper ea, que tamen essent in portu Massilie vel comode possent haberi, teneamur sibi dare et concedere

[1]) statt „inquam"? [2]) sic.

pro foro competenti, salvis in omnibus et per omnia conventionibus pacis, inter nos et dictum comitem Provincie et dominam comitissam facte et inite, sicut superius est expressum.

Vice versa propter hec et multa alia grata servicia, que facitis et intenditis facere dicto domino meo regi, ego quidem dictus Garsias Petri, archidiaconus Marrochitanus, procurator eiusdem domini regis Castelle, procuratorio nomine et pro eo convenio et promitto vobis domino Bonifacio de Vite-Alta, rectori communis Massilie, et Guigoni Ancelmi et Philippo Ancelmi, syndicis eiusdem communis, et toti consilio secreto, hic presentibus, recipientibus et sollempniter stipulantibus nomine eiusdem communis et universitatis et singulorum hominum Massilie et eius districtus, quod dictus dominus meus, rex Castelle, heredes et successores eius defendant, protegant vos, civitatem, commune, cives omnes et singulos Massilie, castra habita et que vobis vel communi Massilie vel alicui civi Massiliensi de iure competunt vel competere possunt, terras et insulas et omnia bona et iura vestra et communis et hominum Massiliensium habita et habenda in mari et in terra et ubique cum toto posse eorum. Et omnes et singulos amicos communitatis predicte Massilie suos esse amicos omnes et singulos reputabunt et eis pacem facient et servabunt; et omnes et singulos inimicos communitatis predicte suos esse reputabunt similiter inimicos, et guerram facient eisdem, ita tamen quod vexantes seu infestantes communitatem predictam et iniurantes eidem et inimicos eiusdem civitatis dictus dominus rex, heredes vel sui monere preter[1]) debeant, ut ab infestatione et vexatione, iniuria inferenda predicte communitati abstineant et desistant et illatam resarciant et emendent vel saltim firment, quod in manu ipsius regis eidem faciant iusticie complementum et ius recipiant ab eadem communitate, secundum quod ordo dictaverit rationis ad maiorem utilitatem communis Massilie. Et si hec facere retinerent[2]) infestantes seu iniurantes eidem civitati, ex tunc rex, heredes vel successores sui tenenantur ex pacto defendere a guerra predicta vos et commune et civitatem et universitatem Massilie et singulos vestrorum, et difidare et impugnare et persequi simul vobiscum illos inimicos predictos dicte civitatis et communis Massilie cum tanta multitudine militum et pugnatorum, cum quanta necessarium fuerit et videbitur expedire ad predictos inimicos civitatis Massilie repellendos et ad eorum iniuriam propulsandam, propriis eiusdem domini regis, heredum et successorum sumptibus et expensis. Verum si contingeret propter guerram vos et commune et civitatem Massilie et cives eiusdem civitatis et districtus ipsius artari manifeste et indigere equis, armis, victualibus et aliis necessariis, promitto, volo et concedo ego dictus Garsias procurator dicti domini regis procuratorio nomine et pro eo ex auctoritate procurationis predicte vobis predictis rectori, syndicis et toti dicto consilio, recipientibus et stipulantibus nomine communis et universitatis et singulorum hominum Massilie, quod illo tempore vobis et communi Massilie et omnibus et singulis hominibus Massilie et districtus vestri[3]), ut per totam terram dicti domini regis possitis vobis et communi Massilie acquirere equos, arma et victualia et abinde extrahere et portare per mare vel per terram devecto seu interdicto aliquo non obstante, illudque devectum seu interdictum, si quod esset, dictus dominus rex, heredes et successores eius

[1]) ? [2]) statt „reniterentur“? [3]) Das Verbum fehlt. Etwa „liceat“?

debeant illo tempore quoad homines Massilie relaxare. Do et concedo et confirmo ego Garsias Petri, archidiaconus supradictus, procurator dicti domini regis auctoritate eiusdem procuratorii suprascripti vobis domino rectori et syndicis predictis et omnibus et singulis civibus civitatis predicte franquesiam et libertatem perpetuo ab omnibus usaticis, pedagiis, consuetudinibus et vectigalibus constitutis, impositis seu imposterum imponendis et constituendis in terris, portibus, stagnis, paludibus et aquis aliis, fluvialibus et maritimis et ceteris locis, dicto domino regi suppositis et submissis. Item promitto vobis predictis domino rectori et syndicis et consilio secreto, recipientibus et stipulantibus nomine communis Massilie, quod dictus dominus rex, heredes et successores sui dabunt opem et operam bona fide, suo loco et tempore, cum eidem domino regi et successoribus suis fuerit opportunum vel cum infrascripte terre pervenerint ad dominium suum vel successorum suorum seu quando suo studio, litteris, precibus vel amicis hoc poterit obtinere, quod commune et civitas Massilie recuperet libertates et franquesias, quas antiquitus civitas et commune et cives Massilie acquisiverunt, habuerunt et habere consueverunt in Aconi et in aliis civitatibus et locis Surie et ubicumque alibi eas habere debent seu consueverunt habere. Promittens preterea ego dictus Garsias, archidiaconus supradictus, procurator dicti domini[1]), vobis domino rectori, syndicis et consilio supradictis, me curaturum et effecturum, quod dictus dominus rex Castelle predicta omnia laudabit, confirmabit et ratificabit et iurari faciet in animam suam et bulla sua aurea roborari, in presentia nunciorum seu procuratorum seu syndicorum vestrorum et communis Massilie.

Et ita attendere et complere et contra non venire, iuro ego dictus Garsias archidiaconus, procurator dicti domini regis ad sancta dei evvangelia, corporaliter a me tacta. Vice versa nos dicti rector et syndici et dictum consilium secretum predicta omnia et singula attendere et complere et contra non venire, iuramus ad sancta dei evvangelia, corporaliter a nobis et a singulis manuatim tacta. Nomina vero consiliariorum et [syndicorum], qui iuraverunt, sunt hec: dominus Bonifacius de Vite-Alta, rector communis Massilie, Guigo Ancelmi miles et Philippus Ancelmi, syndici eiusdem communis, Petrus Isnardus miles, Imbertus de Mura, Guillelmus de Taradello, clavarii eiusdem communis, Ancelmus Andreas, Raimundus de Roca-Forti miles, Raimundus Durantus, Jacobus de Sistarico, Raimundus de Narbona, Hugo Pinaire septimanarius capitum misteriorum, Pegrinus Andreas, Elziars Ancelmus, P. Bonum-Vinum, Guillelmus de Opera, Johannes Sazius, Guillelmus Dalbar, Guillelmus Anglicus, Johannes Borrillonus, Bertrandus Soquerius, Nicholaus Guitelmi, Guillelmus Diende, Bernardus Gaschus campsor, Guillelmus Chabertus iuris peritus, Guillelmus Finaudus iuris peritus, Petrus de Templo, Guitelminus de Caransono, Johannes magister, Obertus Gombaudus, Hugo Ricavus de Ricavis miles, Albertus de Lavania iuris peritus, Petrus Vetulus, Vreconus Ancelmi miles, Hugo Duranti, Raimundus Cifredi, Arnaudus de Sancto Jacobo, Hugo Ricavus de Gignaco, Laurentius Ricavi miles, Hugo Audoardi miles, Bertrandus Gasqueti, Johannes Giraudi, Raimundus Caudola miles, Johannes Pineti, Raolinus draperius, Petrus Diende, Petrus de Mura, Aicardus Sarracena.

---

[1]) sc. regis,

Acta sunt hec in aula superiori palacii communis Massilie, in presentia et testimonio fratris Laurentii, penitentiarii domini pape et predicatoris crucis in tota Yspania, domini Oberti Letacorii maioris iudicis communis Massilie, Poncii Cathalani, Marquesii Anglici notarii publici Massilie et tocius dicti consilii secreti, et mei Guillelmi Lurdi notarii publici Massilie, qui mandato dicti archidiaconi Marrochitani, procuratoris domini regis Castelle, et mandato dictorum domini rectoris, syndicorum et tocius dicti consilii secreti de predictis presentia instrumenta eiusdem tenoris scripsi et signo meo signavi.

Et ad maiorem firmitatem omnium predictorum perpetuo obtinendam predicti dominus rector, syndici et consiliarii supradicti iusserunt singula instrumenta sigilli pendentis cerei communis Massilie munimine roborari.

II.

Alfons von Castilien bestätigt den Boten von Marseille die mit Garcia Petri getroffenen Abmachungen. — Segovia den 12. September 1256.

In nomine domini amen. Anno incarnationis eiusdem millesimo ducentesimo quinquagesimo sexto, indictione XIIII, pridie ydus mensis septembris. Noverint universi presentes pariter et futuri, quod, cum societas, conventiones et pactiones et obligationes facte et inite fuerint inter venerabilem virum Garsiam Petri Marrochitanum archidiaconum, procuratorem illustrissimi domini Anfossi dei gratia regis Castelle, Toleti, Legionis, Gallecie, Sibilie, Cordube, Murcie et Jaheni procuratorio nomine et pro eodem domino rege ex una parte et Bonifacium de Vite-Alta, olim rectorem communis Massilie, et Guigonem Ancelmi et Philippum Ancelmi, syndicos eiusdem communis Massilie, et totum consilium secretum dicte civitatis Massilie, auctoritate dicti consilii generalis dicte civitatis expressim collata, ex altera, ut de dictis conventionibus constat per quoddam publicum instrumentum, scriptum manu Guillelmi Lurdi publici notarii Massilie, — in instrumento quarum conventionum promissum fuit per dictum Garsiam Petri archidiaconum procuratorem dicti domini regis rectori, syndicis et consilio supradictis, se curaturum et effecturum, quod ipse dominus rex predictas conventiones et omnia et singula in dicto instrumento contenta laudaret, confirmaret et ratificaret et iurari faceret in animam suam et bulla aurea roborari in presentia nuntiorum seu procuratorum seu sindicorum dicti communis Massilie, — nos quippe Anfossus rex superius nominatus, certioratus de predictis omnibus et singulis tam per dictum Garsiam Petri procuratorem nostrum, quam per lecturam dicti instrumenti, quod legimus et legi fecimus, iuxta permissionem[1]) dicti procuratoris nostri predictas conventiones, pactiones et omnia et singula in dicto instrumento contenta per nos et heredes nostros vobis Petro Vetulo, Alberto de Lavania iuris perito et Johanni magistro, syndicis dicti communis Massilie presentibus et pro dicto communi recipientibus, laudamus et confirmamus et ratificamus et, ut supradictum est, incomote per nos attendantes[2]) et compleantes[2]) per

[1]) natürlich statt promissionem. [2]) sic.

Bandinum Lanceam iurisperitum in anima nostra et mandato nostro iurari fecimus, sacrosanctis dei evvangeliis ab eo corporaliter manutactis. Et in testimonio rei geste et ut robur perpetuum obtineat firmitatis, hoc presens instrumentum iussimus bulle nostre plumbee munimine roborari.

Acta sunt hec Sogobie in capella palacii dicti domini regis, in presentia et testimonio fratris Laurentii de ordine Minorum, penitentiarii et legati domini pape in Yspania, Poncii Catalani, Johannis de Sancto Jacobo notarii dicti domini regis Castelle, et mei Guillelmi Lurdi notarii publici Massilie, qui mandato dicti domini regis et mandato et rogatu dictorum syndicorum de predictis hanc cartam scripsi signoque meo signavi.

III.

Alfons von Castilien verspricht, das Abkommen mit Marseille, das er einstweilen nur mit Blei besiegeln konnte, weil der Stempel für die Goldbulle gebrochen war, auch mit Gold besiegeln zu wollen, sobald die Stadt darum ansuche. — Segovia den 28. September 1256[1]*.*

In nomine domini amen. Anno incarnationis eiusdem millesimo ducentesimo quinquagesimo sexto, quarto kalendas Octobris, indictione quintadecima. Noverint universi, quod nos Alfossus dei gratia rex Castelle, Toleti, Legionis, Gallecie, Sibilie, Cordube, Murcie et Jaheni scientes et cognoscentes, olim societatem et conventiones initas fore inter Garsiam Petri, archidiaconum Marrochitanum, procuratorio nomine nostro et mandato ex una parte, et Bonifacium de Vite-Alta, rectorem tunc communis Massilie, et Guigonem Ancelmi et Phylippum Ancelmi, syndicos communis Massilie, nomine eiusdem communis ex altera, ut de dicta societate et conventionibus constat per instrumentum inde factum per manum Guillelmi Lurdi, publici notarii Massilie, — tempore[2]) quarum conventionum promissum extitit per dictum archidiaconum, quod nos dictus rex dictam societatem et dictas conventiones ratificaremus et approbaremus et bulla nostra aurea roboraremus et sigillaremus, — quam quidem ratificationem iuxta promissionem dicti archidiaconi procuratoris nostri iam recolimus nos fecisse Petro Vetulo, Alberto de Lavania iurisperito et Johanni magistro, syndicis communis Massilie, recipientibus nomine eiusdem communis, ut de dicta ratificatione constat per instrumentum inde factum manu eiusdem Guillelmi Lurdi notarii, — quod quidem instrumentum bullari fecimus bulla nostra plumbea, cum bulla aurea nostra non posset bullari propter fracturam cogni ex parte videlicet sculputure leonis, — nunc[3]) nos dictus rex promittimus vobis dictis syndicis, quod dictas conventiones et instrumentum, quam primum ex parte communis iam dicti requisiti fuerimus, bulle nostre auree iuxta promissionem dicti archidiaconi faciemus munimine ro-

[1]) Aus dem Original im Stadtarchiv zu Marseille. Auch hiervon besorgte mir Herr H. Jacqmin eine Abschrift.

[2]) natürlich statt tenore.

[3]) Nach Einschachtelung von drei Relativsätzen wird offenbar erst hiermit der Hauptsatz weitergeführt.

borari. In quorum firmitatem hoc presens instrumentum iussimus sigilli nostri cerei munimine communiri[1]).

Actum Sogobie in capella palacii dicti domini regis, in presentia et testimonio venerabilis viri domini Sugerii Petri Zamorensis episcopi, fratris Laurentii penitentiarii et legati domini pape in Yspania, Garsie Marani, Bandini Lancee Pisani iurisperiti, Poncii Catalani, et mei Guillelmi Lurdi notarii publici Massilie et dicti domini regis, qui mandato et iussu eiusdem domini regis et rogatu dictorum syndicorum Massilie de predictis hanc cartam scripsi signoque meo signavi[2]).

---

[1]) Das Siegel fehlt. [2]) Ich habe S. 239 Anm. 2 schon bemerkt, dass mir Ruffi Histoire de la ville de Marseille, Marseille 1696, unzugänglich blieb; ich füge hier noch hinzu, dass ebenso Blancard Inventaire des archives départementales: Bouches-du-Rhône, Paris 1875, Marseille 1879, 1884, auf unserer Bibliothek nicht vorhanden ist. Dagegen besitzen wir Barthélemy Inventaire chronologique et analytique des chartes de la maison de Baux, Marseille 1882, und hier findet sich nun S. 115 Nr. 402 der Auszug einer Urkunde, wonach am 17. December 1256 „Bruder Laurenz Poenitentiar des Papstes“ die Streitigkeiten zwischen Barral de Baux und Marseille entscheidet. Das ist der oft genannte Begleiter des Garcia Petri und wie dieser ein Geschäftsträger Alfonsos. Offenbar ist er in dessen Auftrag gekommen, um dem Vertrag gemäss zwischen der Stadt und einem ihrer Gegner zu vermitteln. Cf. Barthélemy S. 527 Nr. 14.

Der Kreuzzug von Damiette 1218—1221.

Von

Hermann Hoogeweg.

II.

4. Die Belagerung der Stadt.

Damiette war bedeutend befestigt. Der Grösse ihrer Befestigung entsprach die Besatzung. Drei Emiren und hundert Sarazenen aus den vornehmsten Geschlechtern war die Vertheidigung der Stadt schon früher vom Sultan übertragen worden[1]). Achtzigtausend Menschen beiderlei Geschlechtes sollen in der Stadt gewesen sein, darunter 20,000 waffenfähige Männer[2]), als die Christen die Belagerung begannen. Diese Menge überstieg jedenfalls bedeutend die gewöhnliche Einwohnerzahl[3]). Die Ernährung einer solchen Menschenzahl hatte ohnehin ihre Schwierigkeiten. Dazu kam noch, dass seit dem Fall des Kettenthurmes jede Verbindung der Stadt mit dem Meere aufhörte, der Hauptweg, auf welchem sie verproviantiert werden konnte, also abgeschnitten war. Allerdings vom Lande her war der Weg bis dahin noch frei gewesen, Proviant und Zufuhr konnte reichlich ge-

[1]) Gesta obs. 75. [2]) Darin stimmen die Gesta obs. 87 gewiss nicht zufällig mit Makrizi 105 (Ham. 31) überein. Fragm. § 18 zählt 45,000 Mann, davon 15,000 Reiter. Alber. mon. Trium Fontium M. G. SS. 28, 908 (Bouquet 18, 789) und ebenso Aegidius von Lewes a. O. 875: quadraginta quinque millia pugnatorum, praeter decrepitos, mulieres et infantes, qui fuerunt quindecim millia aestimati. — Vgl. auch Ol. 22, 1418. Dagegen sagt Jac. Vitr. 8, 298: pauci in civitate remanserunt. — Fragm. § 10 berichtet, dass in der Nacht noch 500 Edle aus der Stadt entwichen. [3]) Unrichtig ist jedenfalls die Bemerkung der Gesta obs. a. O., dass der Sultan bei seiner Flucht 1 millia viros probatos et bellatores inter amiragios et milites et pedites in der Stadt zurückgelassen und sie mit Lebensmitteln für zwei Jahre versorgt hat, denn daran verhinderte ihn sowol der schnelle Entschluss zur Flucht, als auch die Eile, mit der er ihn ausführte (wie dies auch ausdrücklich bemerkt Ibn alatir bei Rein. Extr. 400).

bracht werden und die Thore waren sogar stets offen gewesen[1]). Aber die sich allmälig ansammelnden Truppenmassen entzogen der Stadt bereits einen guten Theil der Nahrungsmittel, welche sonst ihr zu Gute gekommen wären, und die anderen Städte Aegyptens waren, wie wir das bei Kairo bereits gesehen haben, bedacht, sich selbst hinlänglich zu verproviantieren, um gegen eine etwaige Belagerung gerüstet zu sein. So konnte es denn auch nicht lange dauern und der Mangel an Lebensmitteln fing an sich bemerkbar zu machen.

Doch auch die Lage der Christen war durch den Uebergang nicht wesentlich verbessert worden. Die ungesunde Gegend auf dem linken Ufer hatten sie zwar verlassen und jetzt wenigstens einen Lagerplatz, der ihnen Material an Holz lieferte, um sich einigermassen wohnlich einrichten zu können[2]), was bei der noch rauhen Jahreszeit nicht zu unterschätzen war. Aber an Lebensmitteln fehlte es auch hier gänzlich; die nicht unbeträchtliche Beute war bald verbraucht, zumal man nie das richtige Mass einzuhalten wusste[3]), und bald trat die Zeit ein, in welcher die Christen „wie ein Kranker nach Genesung sich darnach sehnten, ein grünes Blatt, ich will nicht sagen, zu essen, sondern nur zu sehen"[4]).

Unterdess hatte bereits am Montag nach dem Uebergange König Johann mit mehreren Fürsten einen Ritt um die Stadt gemacht und war am Abend wieder zurückgekehrt[5]). Den von ihm eingezogenen Erkundigungen gemäss machte man sich daran, das neue Lager aufzuschlagen. Da es nicht nur darauf ankam, Damiette rings um von jeder Zufuhr abzuschneiden, sondern auch das eigene Lager in Vertheidigungszustand zu setzen gegen einen Angriff von aussen her, der erfolgen konnte, sobald im feindlichen Heere Ruhe und Ordnung hergestellt war, so dehnten sie ihr Lager rings um die Stadt aus und befestigten es mit Wall und Graben. Im Süden der Stadt lagerten, dicht am Flusse die Franzosen mit König Johann, dann folgten die Pisaner, die Templer und der Graf von Nevers; im Osten befestigten sich die Johanniter, Spanier und Provençalen, während den Norden der Legat, die Römer, ein Theil der Friesen, die Genuesen und die anderen Italiener deckten. Im Westen der Stadt, jenseits des Flusses, setzten sich, zugleich zum Schutze des alten Lagers, der Rest der Friesen und der deutsche Orden fest[6]).

---

1) Makrizi 103 (Ham. 28). 2) Fragm. § 6. 3) Vgl. Jac. Vitr. 8, 295 D. 4) Gesta obs. 87: sicut infirmus sanitatem desiderat, ita Christiani desiderabant non dico comedere, sed tantum herbarum virentiam videre; vgl. Joh. von Tulb. 126; Lib. duell. 151. 5) Fragm. § 12. 6) L'estoire 337. Die Aufzählung der Belagerungsmaschinen, welche die einzelnen Nationen resp. Orden

Während die Christen mit diesen Vorbereitungen beschäftigt waren, wurde die Verwirrung im Heere des Sultans beseitigt. Allerdings hatte Al-Kamil durch seine übereilte Flucht die Lage der Sarazenen sehr verschlimmert und die Disciplin unter den Truppen gelockert. Er selbst hatte, weil er den Seinigen nicht traute und sah, dass der Feind mehr und mehr das Land in Besitz nahm, sich mit dem Gedanken getragen, Aegypten zu verlassen und sich nach Arabien zu flüchten[1]). Da traf aber wenige Tage nach dem Uebergange der Christen der Bruder des Sultans, Al-Muazzam[2]), der sich auf den Hilferuf des Al-Kamil sofort aufgemacht hatte, in dem Lager der Sarazenen bei Asmum-Tanah ein. Er entfernte Imad-ed-din, sowie seinen Bruder Al-Faiz durch List vom Heere und stellte das Ansehen des Al-Kamil wieder her[3]). Durch die Truppen, welche Al-Muazzam mitbrachte, wurde das Heer der Sarazenen nicht unwesentlich verstärkt[4]) und gewann wieder Selbstvertrauen und Muth.

So zögerten sie nicht mehr und griffen bereits am 3. März[5]) die Christen, welche sich nach der Befestigung des Lagers in Sicherheit wieder der Musse ergeben hatten, ganz unerwartet an. Ihr Ziel war diesmal das alte Lager auf dem linken Nilufer[6]). Doch da Wind und

---

(jedenfalls doch an dem Orte, an welchem sie campierten) errichteten (Fragm. § 32 ff.), ergibt folgende Reihenfolge: Die Templer, in deren Nähe wol der Herzog von Oesterreich lag, weil er gerade diesen bei seinem Abzuge seine Wurfmaschine schenkte (vgl. auch Ol. 13, 1410), die Hospitaliter und der Herzog von Nevers; auf dem westlichen Nilufer die Römer. Die anderen nennt Fragm. nicht. — Fragm. berichtet ferner, dass die Römer „la tour blanche (vgl. hierüber P. Meyer a. O. 550—551) vers la porte de Tanis" beschossen, wofür Röhricht Einl. S. 31 vermuthet la porte de Faiz. Auch dies steht im Widerspruch mit l'estoire: le roi et tuit cil de la lengue de France furent herberges devers l'oistre (Süden) des le flum tres que a la tor de Faies. Demnach waren „Thurm und Thor des Faiz" im Süden gelegen und konnten unmöglich von den Römern, sei es, dass sie im Westen (Fragm.) oder Norden (l'estoire) lagerten, beschossen werden. Wir thun also wol gut, dem Bericht von l'estoire zu folgen, wonach der König Johann diesen Thurm beschoss. — In der Nähe des Lagers der Römer befand sich eine „tor de Jaldec" (l'estoire 338).

1) Makrizi 104 (Ham. 80), Rein. Extr. 397. 2) Ueber seinen Namen Coradinus bei den christlichen Autoren vgl. Röhricht, Beiträge 1, 69, Anm. 165, und Reiske in den Annot. critic. zu den Annal. moslem. 4, 684, N. 189. — Nach Ibn Khallikan 3, 240 kam er am 6. Febr. 1219. Röhricht, Scr. min. Einl. 35, Anm. 3. 3) Makrizi a. O. Al-Faiz soll bald darauf durch Gift gestorben sein. Ueber die Ermordung des Imad-ed-din durch Al-Asraf (1223) s. Abulfedae Ann. moslem. 4, 287 ff. 4) Ol. 12, 1409. 5) So löst Wilken a. O. 242 Anm. 91 das Datum der Gesch. der Patr. 401 „Sonntag den siebenten des Monats Bramehat" auf (Sonntag Reminiscere). 6) Gesch. der Patr. 401, womit übereinstimmt Ol. 12, 1409: prima castra, quae erant inter mare et fluvium. Jac. Vitr. 3, 298, der

Regen sehr heftig waren und die Friesen und Deutschen mit grosser Wucht sich entgegenstellten, so schlug der Angriff insofern fehl, als sie die beabsichtigte Eroberung des alten Christenlagers aufgeben mussten und nur den Platz behielten, an welchem die Kreuzfahrer den Uebergang gemacht hatten[1]). Die Christen konnten von Glück sagen, dass der Kampf noch verhältnissmässig glücklich für sie ablief und ihre Nachlässigkeit nicht noch grösseren Schaden im Gefolge hatte. Hätten die Sarazenen ihr Ziel erreicht und das alte Lager in ihre Gewalt bekommen, so wäre das ganze Unternehmen der Christen in Frage gestellt, ja vernichtet worden. Denn abgeschnitten vom Meere, vor sich und hinter sich den Feind, hätten sie im besten Falle noch den freien Abzug erbitten können, wenn es die Sarazenen nicht vorzogen, sie zu vernichten.

In der nächsten Woche, am 9. März[2]), wiederholten die Sarazenen ihren Angriff. Auch dieser kam den Christen so unerwartet, dass es jenen gelang, bis an die Befestigungen des Lagers vorzustürmen. Dennoch wurden sie auch jetzt wieder mit grossen Verlusten an Reiterei und Fussvolk zurückgeschlagen.

Seine Absicht, auf diese Weise der belagerten Stadt Erleichterung zu verschaffen, musste Al-Kamil vorerst aufgeben. Der Zustand von Damiette war ihm hinlänglich bekannt, denn durch Taucher hatte er sich in Verbindung mit den Einwohnern zu halten gewusst. Besonderen Dienst hatte ihm hierbei ein gewisser Samail[3]) geleistet, der nach der Stadt schwamm und der bereits hart bedrängten Bevölkerung baldige Hilfe zusicherte. Durch diese Leute wurde Al-Kamil auch von dem Zustande in der Stadt unterrichtet. Ein Ei kostete bereits mehrere Dinare, „der Zucker wurde zu 100 Dinare das Rutl, das Huhn zu 30 Dinare verkauft; ein Beutel voll Lebensmittel kostete 40 Dirhems, für das Graben eines Grabes nahm man 40 Mitkale“[4]). Um der Stadt

---

auch einen Angriff zu Wasser erwähnt, gibt die Verluste der Sarazenen auf 2000 an Todte und Verwundete.

[1]) Es unterliegt keinem Zweifel, dass der von Ol. a. O. erwähnte Angriff auf den Ort, a quo nostri miraculosum transitum fecerant, und der der Gesch. der Patr. derselbe ist. Dass der Verfasser der Gesch. der Patr. als Orientale (wenn auch Christ) den Misserfolg dem Sturm und Regen lieber zuschreibt, als der Tapferkeit der Gegner, erklärt sich leicht. — Ol. gibt kein Datum. — Nicht zu belegen und auch irrig ist die Annahme Hamakers (108), dass die oberhalb der Stadt erbaute Brücke der Christen bei diesem Angriff in die Gewalt der Feinde kam, denn der Ort des Ueberganges lag doch wol südlicher als die Brücke, sodann aber berichten Gesta obs. 87 ausdrücklich, dass der Bau der Brücke erst am 9. März beschlossen wurde. [2]) Ol. a. O. diluculo Sabbathi ante Dominicam Oculi mei. [3]) Makrizi 105 (Ham. 81). [4]) Makrizi 106 (Ham. 82).

in etwas behilflich zu sein, hatte man eine List ersonnen. Man liess Kameelsbälge mit Hühnern, Früchten und anderen Lebensmitteln anfüllen und längs des Nil nach der Stadt treiben, wo sie von der in's Geheimnis gezogenen Bevölkerung aufgegriffen wurden. Der Inhalt reichte für mehrere Leute[1]). Einige Male glückte dies; dann aber merkten die Christen den Betrug und fingen die Kameele auf. Vorsichtiger geworden, kamen sie dann auch bald hinter die Verbindung Al-Kamils mit der Stadt durch die Taucher. Um diesem vorzubeugen, spannten sie Netze über den Fluss hin und fingen die Schwimmer wie Fische[2]).

Da die Sarazenen nach dem glücklichen Treffen vom 3. März das linke Nilufer bis dicht an das alte Lager inne hatten und dieses bedrohten, so fassten die Christen, die Gefahr wol erkennend, den Entschluss, das jenseitige Ufer mit einer Brücke zu verbinden, um den Fluss besser bewachen zu können und der daselbst zur Vertheidigung des alten Lagers und des Hafens zurückgelassenen Mannschaft die Gelegenheit zu geben, wenn es noth that, schnell und ungehindert dem Hauptheere zu Hilfe zu kommen und von diesem Hilfe zu empfangen. Zugleich erreichten sie damit auch den Zweck, eine Annäherung des Feindes an die Stadt längs des Flusses zu verhindern, was ihnen später von Nutzen sein sollte. Die Brücke wurde erbaut mit Benutzung einer im Nil gelegenen Insel und war so stark und breit, dass drei oder vier Reiter zugleich sie passieren konnten. Stromaufwärts war sie durch grosse Bäume geschützt, so dass kein feindliches Schiff bis zu ihr gelangen konnte. Die Insel im Nil bot zugleich die günstige Gelegenheit, zum Schutze der Brücke hier eine Besatzung hinzulegen[3]). Bevor aber die Brücke vollendet war — ihr Bau dauerte über drei Wochen[4]) — erneuerten die Sarazenen den Angriff. Noch immer verlangte die Seuche Opfer an Menschen, und ein grosser Mangel an Pferden, deren viele dem Klima erlagen, machte

---

[1]) Makrizi a O. L'estoire 345. [2]) Nuweiri bei Ham. 106; Jac. Vitr. 4, 306 und Rob. Altis. 287 nennen die Christen deshalb piscatores hominum wol mit Anspielung auf Matth. 4, 19 oder Marc. 1, 17; vgl. auch L'estoire 344. [3]) Jac. Vitr. 3, 298; Fragm. § 14 ff. Der Bau der Brücke wurde begonnen nach Gesta obs. 87 nono die intrante Martio. Joh. v. Tulb. 126 und Lib. duell. 151 ff. berichten nichts von dieser Brücke; Ol. erwähnt sie nur beiläufig 18, 1410 und mit der später unterhalb der Stadt erbauten 40, 1439. — Ueber die Insel vgl. P. Meyer a. O. 548. [4]) Fragm. § 17, das unrichtig hinzufügt: sans avoir de nouvelles du sondan; ebenso ist es nicht wahr, wenn Gesta obs. 87 zum 15. (17.) März berichten, der Kampf sei erfolgt pontibus expletis; in acht Tagen sie herzustellen, war kaum möglich.

sich fühlbar und dieser Mangel musste besonders empfunden werden. weil die Hauptkraft der Araber in der Reiterei bestand[1]; dennoch gelang es den Christen, den Angriff des Al-Kamil vom 17. März[2]) siegreich abzuweisen. Gerade waren der Legat, der Patriarch, der König und die anderen Grossen des Heeres zu einer Berathung versammelt wegen einer zweckmässigen Belagerung von Damiette, als der Angriff zu Wasser und zu Lande erfolgte. Noch war ein Theil des das Lager umschliessenden Grabens nicht mit Wasser gefüllt und hätte den Sarazenen leicht den Eintritt gestatten können; doch ehe sie soweit kamen, waren sie in die Flucht geschlagen und kehrten zum eigenen Lager zurück[3]).

Nicht lange darauf erfolgte ein neuer Angriff der Sarazenen von verschiedenen Seiten zu Wasser und zu Lande. Auch dieser hatte

[1]) Jac. Vitr. a. O. [2]) Das Datum geben die Gesta obs. 87: die Dominica mensis XV. martis, was unrichtig, weil der 15. März ein Freitag war; zu lesen ist wol mit Röhricht 17, d. h. am Sonntag Laetare. Joh. v. Tulb. 126 (und Lib. duell. 151) berichtet dasselbe Ereignis mit fast denselben Worten, gibt aber als Datum: post spacium quindecim dierum d. h. nach dem Uebergang der Christen, also den 20. Februar. [3]) Gesta obs. 88 fügen noch hinzu: (soldanus et Corradinus) fixerunt unum papilionem ante fossatum Christianorum et ibi comederunt duas gallinas propter sacramentum, quod fecerat Corradinus, quia credebat eos devorare sicut canes famelici unum panem (dasselbe berichtet Joh. v. Tulb. 126 zum 9. März). Dagegen bezeugen Makrizi 105 (Ham. 31) und Jac. Vitr. a. O., dass Al-Muazzam bald nach dem Uebergange der Christen, also nach sehr kurzer Anwesenheit wieder nach Syrien gegangen sei, eo quod audierat, soldanum Iconiae et regem Armeniae et filium Saladini cum innumerabili multitudine tam equitum quam peditum fines eius ex parte Halapiae et Damasci ingressos et contra ipsum Coradinum, ut terram suam sibi auferrent, pugnaturos (Jac. Vitr.). Nach der Gesch. der Patr. 401 und Ol. 12, 1409 nahm Al-Muazzam am Kampf des dritten März noch theil. Dies ist jedenfalls der späteste Termin seines Abzuges, wenn er überhaupt noch haltbar ist, denn den Befehl zur Schleifung der Mauern von Jerusalem, welcher schon am 19. resp. 25. März vollzogen wurde, gab er bereits von Damaskus aus (Makrizi bei Rein. Extr. 398); ein zweimaliger Briefwechsel zwischen ihm und seinem Bruder in Jerusalem ging diesem Ereignis noch voraus. Seine Rückkehr nach Aegypten erfolgte bald nach der Schleifung der Mauern Jerusalems, vgl. Makrizi bei Rein. Extr. 398; l'estoire 339; jedenfalls kann man ihn aber nicht mit den Gesta obs. an den weiteren Kämpfen des März theilnehmen lassen. Da nun aber besonders Ol., von dem feststeht, dass er an mehreren wichtigen Ereignissen persönlich betheiligt war und demnach unterrichtet ist, und der Verf. der Gesch. der Patr., der Zeitgenosse ist und damals in Kairo lebte, an mehreren Stellen wieder die Anwesenheit des Al-Muazzam bezeugen, so müssen wir annehmen, dass derselbe bald wieder — etwa April — nach Aegypten zurückkehrte. — Fest steht dann, dass er nach dem Fall von Damiette wieder nach Syrien ging und darauf dem Rufe des Al-Kamil folgend im Juli (oder August) 1221 wieder nach Aegypten zog und Zeuge wurde des für die Christen so traurigen Ausganges der ganzen Expedition.

keinen Erfolg. Mit dreissig Schiffen und drei Brandern kamen sie den Fluss herab, um die Brücke zu verbrennen, konnten aber nicht bis zu dieser gelangen und zogen unverrichteter Sache heim[1]).

Diesen Versuchen der Sarazenen gegenüber die Stadt zu entsetzen, waren die Christen aber bedacht, ihre Lage noch mehr zu sichern und Damiette vollends zu blockieren. Es lässt sich vermuthen, dass bei dem letzterwähnten Angriff, der von fünf verschiedenen Seiten erfolgte, eine Abtheilung der Sarazenen im Bogen das Lager der Christen umgangen hatte und von Norden her den Kämpfenden in den Rücken fiel[2]). Wie dem aber auch sei, jedenfalls hielten die Christen die Befestigungen im Norden der Stadt nicht für genügend und entschlossen sich, auch hier noch eine Brücke über den Fluss zu schlagen. Durch 38 Schiffe, welche fest mit Balken und Nägeln verbunden wurden, wurde diese hergestellt. Zu beiden Seiten wurden Fahrzeuge postirt, welche das Herannahen feindlicher Schiffe verhindern sollten[3]). Zwei Kastelle an den beiden Ufern gaben ihr Schutz gegen einen Angriff vom Lande her. Eins dieser Kastelle trug eine Warte, von welcher man den Hafen weithin überschaute. Das Riesenschiff, mit welchem der Kettenthurm erobert war, wurde von den Friesen bereitwillig hergegeben und lieferte das Material zu diesen Bauten[4]). Zugleich befestigten sie die Insel, auf welcher sie zuerst gelandet waren, und zwei andere, so dass der Eingang und Ausgang vollkommen abgeschlossen war[5]).

Um diese Zeit kam zu den Kreuzfahrern die traurige Kunde, dass die Mauern der heiligen Stadt geschleift worden seien. Als nämlich zu Al-Muazzam das ungewisse Gerücht gedrungen war, dass die Christen

---

[1]) Das Datum steht nicht fest, jedenfalls bald nach dem 17. März. Gesta obs. 88. alio die; Jac. Vitr. 8, 298, der überhaupt sehr summarisch berichtet, knüpft diesen Kampf mit Sed et . . . an den vom 8. März. Gesta obs. verzeichnen 400 Todte der Sarazenen; demnach war der Angriff doch nur ein kleiner im Vergleich mit den vorhergehenden und dem folgenden. [2]) Es liesse sich auch denken, dass eine Abtheilung aus dem benachbarten Tanis hierbei betheiligt war. Dass die Sarazenen bis an die Küste herumschwärmten, beweist die Niederlage der Deutschordensritter bei Broilus im Juli 1220, welche nach Ol. 29, 1425 von den feindlichen Reitern super mare angegriffen wurden (vgl. unten), und damals lag das Lager des Al-Kamil noch eine Tagereise südlicher als jetzt und Tanis gehörte den Christen. [3]) Gesta obs. 88, welche dazu bemerken: et distabat una pars ab altera fere unum milliare. Wilken a. O. S. 244 Anm. 95 schlägt wol hierfür mit Recht vor unus pons ab altero. [4]) Ol. 28, 1419 ff. [5]) Gesta obs. a. O.; Fragm. § 19, wonach bei dem Bau dieser Brücke besonders die Veneter, Pisaner und Genuesen thätig waren; vgl. dazu P. Meyer a. O. 548.

sich mit dem Gedanken eines Angriffs auf Jerusalem trügen, begann er für seine Herrschaft zu fürchten; der Verlust Jerusalems konnte ja auch den von Damaskus und ganz Syrien nach sich ziehen. Er erliess daher an seinen Bruder Al-Asis Osman und den Commandanten von Jerusalem die Weisung, die Befestigungen der Stadt zu schleifen. Zwar weigerten sich diese, dem Befehle nachzukommen, als Al-Muazzam ihn aber wiederholte, führten sie ihn doch aus. Dies geschah am 19. (oder 25.) März. Die Stadt, welche sich in blühendem Zustande befand, gerieth dadurch in tiefes Elend. Weinend und wehklagend liefen Frauen, Jungfrauen, Greise, Männer und Knaben zu den geweihten Stätten, schnitten sich die Haare ab und zerrissen ihre Kleider. Dann aber wanderten sie aus und liessen ihr Vermögen und Hausgeräth zurück, denn die Furcht, von den Christen überfallen zu werden, trieb sie zur Eile. Bald füllten sich die Wege nach Aegypten, Krak und Damaskus mit Flüchtlingen. Viele kamen unterwegs vor Hunger und Durst um. Ihr Hab und Gut aber wurde eine Beute der zurückgebliebenen Glaubensgenossen [1]). Vorher waren bereits auf Al-Muazzam's Befehl die Vesten Paneas und Thebnin geschleift worden, damit sich die Christen nicht ihrer bemächtigten.

Unterdess hatte Al-Kamil, der nach dem Abzuge des Bruders sein Lager nach Fariskur verlegt hatte [2]), sich alle Mühe gegeben, die durch den Fortgang Al-Muazzams in seinem Heere entstandene Lücke wieder auszufüllen. Der Fanatismus der Bevölkerung kam ihm hierbei sehr zu statten. In mehreren Dörfern wurden die Christen schonungslos niedergemacht. Die in der Nähe von Alexandria gelegene Kirche des h. Marcus, ein Gegenstand grosser Verehrung bei den Christen, wurde zerstört aus Furcht, sie könnte bei Gelegenheit zu einer Festung ausgebaut werden. Vergebens hatten die Christen grosse Geldsummen geboten, um das Unglück abzuwenden; an einem Freitage wurde die Kirche von dem durch den Iman erregten Haufen unter Geschrei dem Erdboden gleich gemacht. Ueberall im Lande war derselbe Eifer rege. In Kairo und Alt-Kairo boten die Einwohner die Revenuen von zwei Monaten für die Kosten des heiligen Krieges dar, die ersten Bürger Aegyptens beeilten sich, dem Islam zu Hilfe zu kommen. Indess war dies nur Strohfeuer, der Eifer schwand so schnell, wie er angefacht

---

[1]) Abu Schamah bei Wilken a. O. 237 Anm. 77; Makrizi bei Rein. Extr. 398 Anm. 1. Nuweiri bei Hamaker 117 Anm. 78.; Ol. 13, 1409 fügt hinzu, dass man den Tempel Davids und das heilige Grab schonte. Vgl. auch Makr. bei Röhricht 108 (Ham. 35). [2]) In den ersten Tagen des März. Geschichte der Patr. 401.

war und die guten Absichten und Versprechungen wurden vergessen. Da aber Mannschaften und Geld herbeigeschafft werden mussten, so erliess der Sultan in Kairo und Alt-Kairo den Befehl, dass die Hälfte der Einwohner die Waffen ergreifen sollten — gutwillig oder gezwungen. Diejenigen, denen Vermögen zur Verfügung stand, kauften sich mit grossen Summen los, ein jeder nach seinen Mitteln. Juden und Christen, welche nach dem Herkommen selbst im Falle der Noth nicht zum Waffendienst herangezogen werden konnten, wurden ebenfalls zur Beisteuer getrieben. Die ihnen auferlegten Summen waren so gross, dass sie sich gezwungen sahen, die Geräthe der Kirchen und Synagogen zu verpfänden und bei den Glaubensgenossen der umliegenden Provinzen ihre Zuflucht zu nehmen[1]).

Es gelang Al-Kamil auf diese Weise denn auch, etwa 10,000 Mann unter Waffen zu bringen. Aber was für Leute! Ein Haufe von Tagdieben, Vagabunden, arbeitsloses und -scheues Gesindel, das nichts zu verlieren hatte und hier etwas zu gewinnen hoffte. Schon auf dem Weg zum Lager des Sultan begingen sie Excesse und schonten nicht Kirchen und Kapellen. In diese Truppen konnte Al-Kamil unmöglich grosses Vertrauen setzen. Um so angenehmer musste es ihm sein, dass um diese Zeit Al-Muzaffer, der Sohn des Fürsten Al-Mansur von Hamat, mit einem grossen Heere seinem Oheim zu Hilfe kam. Al-Faiz war aus dem Lager bei Asmum-Tanah geschafft worden unter dem Vorwande, Al-Kamils Bruder Al-Mansur den Brief mit der Bitte um Hilfstruppen zu überbringen. Al-Faiz starb bald nach der Erledigung seines Auftrages durch Gift, Al-Mansur aber eilte seinen Sohn nach Aegypten zu schicken. Al-Kamil empfing ihn sehr ehrenvoll und wies ihm auf dem rechten Flügel des Heeres denselben Posten an, den sein Vater und Grossvater unter Saladin Jusuf inne gehabt hatten[2]).

Während dieser Vorbereitungen rückte die wärmere Jahreszeit heran und es war vorauszusehen, dass mit der Wiederaufnahme der Schiffahrt die Christen Verstärkung erhalten würden. Zuwachs that ihnen auch entschieden Noth, denn Klima und Seuche hatten viele dahingerafft und noch immer schmolz ihre Zahl mehr und mehr zusammen. Ihre Lage wurde desto bedenklicher, je grössere Erfolge die Sarazenen bei ihren Anstrengungen um Vermehrung der Truppen zu verzeichnen hatten. Mussten also die Christen Verstärkungen aus dem Abendlande abwarten, um einen entschiedenen Schritt wagen zu können, so rieth den Sarazenen die Klugheit, ihre Ueberlegenheit zu

---

[1]) Gesch. der Patr. 401 ff. [2]) Makrizi 105 (Ham. 81).

benutzen und den erwarteten neuen Ankömmlingen zuvorzukommen. Sie planten daher auch einen neuen Angriff mit Aufbietung aller ihnen zu Gebote stehenden Kräfte und setzten grosse Hoffnungen auf ihn. Am Palmsonntag den 31. März[1]) erfolgte dieser, heftiger vielleicht als alle vorhergehenden, zu Wasser und zu Lande. Der Hauptangriff richtete sich gegen die oberhalb der Stadt erbaute, von den Templern und dem Herzog von Oesterreich vertheidigte Schiffbrücke. Mit 71 Schiffen kamen die Sarazenen den Fluss herab und trieben die Besatzung dergestalt in die Enge, dass sie die Brücke besteigen und einen Theil verbrennen konnten. Auf Befehl des Herzogs von Oesterreich wurde sie verlassen, doch wagten die Feinde nicht, hier weiter vorzudringen, weil ihnen die wolgeordnete Schlachtreihe der Vertheidiger des Lagers drohend gegenüberstand. Zu gleicher Zeit stürmte aber auch die Mannschaft der Sarazenen von der Landseite her auf das Lager der Christen ein. Beladen mit Hacken, Karsten, Schaufeln und anderen Werkzeugen und begleitet von einer Reihe Maulthiere, welche Balken und Strauchwerk trugen, kamen sie heran, um den um das christliche Lager gezogenen Graben auszufüllen und die Verschanzungen niederzureissen. Ein Kampf, gleich erbittert auf beiden Seiten entspann sich hier. Während die Krieger kämpften, trugen auf Seiten der Christen die Weiber Wasser, Brot, Wein, aber auch Steine den Kämpfenden herbei, der Clerus betete und sorgte für Fortschaffung und Pflege der Verwundeten. Von Sonnenaufgang bis in die zehnte Stunde dauerte der Kampf[2]), bis endlich der Feind mit grossen Verlusten wich[3]).

Es muss auffallen, dass die Besatzung von Damiette keinen Versuch machte, durch einen Ausfall in den Rücken der Christen den Sturm ihrer Glaubensgenossen zu unterstützen. Eine nur mässige Anzahl hätte dem ohnehin stark verringerten Heer der Belagerer grosse Schwierigkeiten bereiten können und diese aufzubringen wäre selbst den durch Hunger und Krankheit decimirten Einwohnern kaum

---

[1]) Ueber diesen Kampf vgl. Ol. 18, 1410; Gesta obs. 89 ff., Fragm. § 28 ff. (über dessen Ausdruck deux de nos ponts s. P. Meyer a. O. 550). [2]) Ol. a. O. ab ortu solis usque ad horam fere decimam. Gesta obs. 90. ante auroram usque ad noctem. [3]) Gesta obs. a. O. plus quam V millia ex illis interfecerunt (Christiani) et sine numero vulneraverunt et reduxerunt eos usque ad fossatum Damiate et de XXX lignis unum cum multis turgis et uno amiragio ceperunt. Wilken a. O. S. 246 Anm. 104 zieht die Angabe des Jac. Vitr. 3, 298 von 2000 Todten der Sarazenen unrichtig hierher; sie gehört zum 3. März. Jac. erwähnt diesen Kampf nicht. — Genaue Angaben über die Verluste der Christen gibt keine Quelle.

schwer gewesen. Der Grund hiefür wird sich mit grosser Wahrscheinlichkeit wol in dem Umstande finden lassen, dass unter den drei Emiren, denen die Vertheidigung Damiettes übertragen war, nicht das beste Einvernehmen herrschte, dass gegenseitige Eifersucht sie an einem nachdrücklichen Vorgehen hinderte. Al-Kamil war mit den Verhältnissen und den Vorgängen in der Stadt besser vertraut, als es die Christen vielleicht vermutheten. Flüchtlinge, Ueberläufer, Spione unterrichteten ihn zur Genüge. Sei es nun, dass er von dergleichen Vorfällen in der Stadt erfahren hatte, sei es, dass er bereits am 31. März die Mitwirkung der Städter vergebens erwartet hatte und es ihm nun darauf ankam, Verabredungen zu einem gemeinsamen Vorgehen zu treffen — vielleicht beides — kurz, er nahm zu einem eigenthümlichen Mittel die Zuflucht, durch welches er beide Absichten erreichen zu können hoffte, Einigkeit herzustellen und einen gemeinsamen Angriff vorzubereiten. Ein alter achtzigjähriger, erfahrener und besonnener Emir, ausgestattet mit der Vollmacht für das Commando über die Truppen der Stadt, wurde in ein Fell genäht und in den Nil geworfen, schwimmend sollte er an die Stadt gelangen und dort aufgefischt werden. Doch waren die Christen bereits gewitzigt genug, um alles, was dem Fluss herabtrieb, aufzuhalten. So fischten sie denn auch den Emir heraus und führten ihn vor den König. Obwol dieser ihn in Ketten schlagen liess, gelang es ihm dennoch, in der Nacht zu entkommen. Als er aber gegen die Stadt zu floh, wurde er von einem Kreuzfahrer bemerkt und getödtet. Der König bedauerte diesen Vorfall lebhaft und liess des Emirs Leiche zwei Tage lang bewachen und dem ganzen Heere zur Schau stellen, um den Verdacht abzulenken, als habe er ihn lebend an die Sarazenen verhandelt[1]).

Mit dem Eintritt des Frühlings wurde die Schiffahrt auf dem Meere wieder aufgenommen und viele Kreuzfahrer, die ihrem Gelübde Genüge gethan zu haben glaubten, rüsteten sich zur Heimfahrt. Der päpstliche Legat gab sich viele Mühe, sie zum Bleiben zu bewegen und versprach allen, welche bis zum neuen Zuzug bei der Belagerung aushalten würden, Vergebung der Sünden für Vater und Mutter,

---

[1]) Diesen charakteristischen Vorfall berichtet Fragm. § 52—56 zum 1. April und (etwas abweichend) Ménestrel § 161—164 erst nach der Niederlage vom 29. Aug. Charakteristisch ist er nicht nur für die selbstlosen Bemühungen der Sarazenen, sondern auch für die Stimmung im christlichen Lager. — Die Bemerkung des Ménestrel § 159: il n'avoient point de chevetain, car il estoit morz en la maladie commune, ist wol nicht zutreffend, da wir noch kurz vor dem Fall der Stadt den Emir Gemad-ed-din als lebend erwähnt finden.

Brüder und Schwestern, Weib und Kinder[1]). Dennoch zogen viele ab. Unter ihnen befand sich auch der thätige, durch seine Tüchtigkeit und Freigebigkeit allgemein geehrte und beliebte Herzog Leopold von Oesterreich[2]). Der Abzug dieses und manches anderen war für die Zurückbleibenden sehr empfindlich, zumal bei der eben erst wieder-aufgenommenen Schiffart ein neuer Zuzug von Westen her noch nicht zu erwarten war. Allerdings standen dort frische Scharen zum Aufbruch bereit, aber die Ueberfahrt nahm doch noch einige Zeit in Anspruch.

Mit dem Abzug des Herzogs von Oesterreich kam das Contingent, das die Deutschen zum Heere stellten, den anderen Nationen gegenüber kaum noch in Frage und man kann in der That bemerken, wie in der Folgezeit das romanische Element in den Vordergrund tritt; Romanen, besonders Franzosen werden die Repräsentanten des Heeres bei allen wichtigeren Gelegenheiten; war ja das Königreich Jerusalem auch im Wesentlichen französisch und der Regent selbst Franzose.

Die Schwächung des christlichen Heeres nutzten die Sarazenen nicht aus; über einen Monat verging, ohne dass sie einen grösseren Kampf den Pilgern anboten. Da langte endlich die ersehnte Hilfe aus dem Abendlande an, und nicht lange, so war das Heer der Christen auf die frühere Stärke gebracht[3]). Erst jetzt versuchten die Sarazenen einen neuen heftigen Stoss zum Entsatz der Stadt zu Wasser und zu Lande und drangen bis an die Befestigungen des christlichen Lagers vor. Drei Tage und drei Nächte ruhten die Waffen nicht; endlich mussten die Sarazenen weichen (Mai 16)[4]).

---

[1]) Gesta obs. 90: in octava Resurrectionis, 14. April. [2]) Gesta obs. a. O. in mense Madio die Dominico primo mensis eiusdem, d. i. den 5. Mai. Joh. v. Tulb. 127: in ultima hebdomada Aprilis, das wäre 28. bis 30. April. Ol. 14, 1410 ff. gibt kein bestimmtes Datum. [3]) Ol. 14, 1411: instaurato agonistarum Christi numero. [4]) Gesta obs. 90 ff. Lib. duell. 152: hoc bellum biduo duravit. Röhricht gibt hier eine bedeutende Variante der Pariser Hs., welche dadurch besonders interessant ist, dass sie eines Kampfes vom April Erwähnung thut, bei welchem zum ersten Male von einem gemeinsamen Angriff des Al-Kamil und der Besatzung in der Stadt die Rede ist; auch findet sich hier als bestimmtes Datum unseres Kampfes der 8. Mai. Die andere, auch von Muratori (a. O. p. 1092) benutzte Hs. gibt nur: in medio Madio, und dies wird wol vorzuziehen sein, denn Ol. a. O. sagt dem entsprechend in festo assensionis Domini, d. i. Mai 16. Lib. duell., welcher, wie der Wortlaut zeigt, auch den Kampf vom 16. Mai meint, gibt als Datum: quinto decimo calendas Maii, d. i. April 17. Vielleicht ist zu lesen (die) quinto decimo mensis Maii, was der Angabe des Ol. mehr entsprechen würde. — Die Verluste der Sarazenen gibt Lib. duell.: tam Sarracenos quam equos plus quam duo milla; die Gesta obs. inter homines et equos plus quam mille.

Dem Einfluss des romanischen Elementes war es wol auch zuzuschreiben, dass die Kreuzfahrer sich jetzt daran machten, „nach Sitte der Lombarden"[1]) einen Fahnenwagen zu bauen, um den sich das Fussvolk im Kampfe schaaren sollte. Noch waren sie damit beschäftigt, als der Sultan mit seinem Bruder Al-Muazzam[2]) zum Angriff vorrückte. Die Christen besetzten die Thore der Stadt, um einem Ausfall vorzubeugen, und zogen dem Feinde entgegen. Zum Kampfe kam es aber nicht. Nachdem beide Heere vom Morgen bis um die Stunde der None sich gegenübergestanden, kehrte jedes in sein Lager zurück (Mai 26)[3]). Es ist nicht unwahrscheinlich, dass Al-Kamil für diesen Tag — es war Pfingsten — mit der Besatzung von Damiette einen gemeinsamen Angriff geplant hatte, diese aber durch die Vorsichtsmassregeln der vielleicht davon unterrichteten Christen verhindert wurde, aus der Stadt zu rücken, und Al-Kamil, nachdem er vergebens den Ausfall der Städter erwartet hatte, abzog[4]).

Während dieser Zeit trafen die Christen, sobald sie ihr Lager auf dem rechten Nilufer verschanzt hatten, auch Anstalt, die Stadt zu berennen. Ueberall erhoben sich die Belagerungs- und Wurfmaschinen, welche weithin die Stadt beschossen. Fast jede Nation besass eine oder mehrere; der König, der Legat, der Herzog von Oesterreich[5]), der Graf von Nevers, die Hospitaliter, die Templer, alle hatten auf eigene Kosten oder aus zusammengeschossenem Gelde Maschinen errichtet. Doch da die Wirkung dieser nicht den Erwartungen entsprach, so versuchten die Kreuzfahrer, das riesige Mauerwerk der Stadt zu untergraben und so zu Fall zu bringen. Aber auch dies Unternehmen erwies sich als fruchtlos, denn aus dem Graben der Stadt sickerte das Wasser in die Minen und verhinderte sie an weiterer Arbeit[6]). So mussten sie sich denn auf die allerdings erfolglose Beschiessung beschränken. Der Sultan dagegen, welcher durch seine Angriffe nichts erreicht hatte, bemühte sich, auf andere Weise zum

---

[1]) ad Lombardorum morem carrocium fieri fecerunt, Gesta obs. 91. Der Bau wird nur durch die Gesta obs. und seine Benutzung nur an dieser Stelle erwähnt. [2]) So die Gesta obs. Ueber seine Rückkehr vgl. S. 254 Anm. 8. [3]) Gesta obs. 91: in die Pentecostes. — Die Leseart Röhrichts: amare usque ad horam none ist wol nur Druckfehler für a mane etc. [4]) Gesta obs. 92 sagen: Credentes in eo (carrocio) arcana Dei Christianorum fore, ex illius timore versus Christianos appropinquare ausi non fuerunt. [5]) Er schenkte seine Wurfmaschine bei seiner Heimkehr den Templern, Fragm. § 84, vgl. überhaupt Fragm. § 81—89 und L'estoire 337 ff. — Der Graf von Nevers zog am 11. Aug. heim; s. Joh. v. Tulb. 131; Lib. duell. 157, vgl. Ol. 20, 1406. [6]) Jac. Vitr. 8, 298. Gesta obs. 92, auch Ol. 22, 1418.

Ziel zu gelangen. Er fasste den Plan, den bei Damiette vorüberfliessenden Nilarm trocken zu legen und das Wasser nach einer andern Seite abzulenken. Von Zefite aus, wo die Trennung des Nilarmes erfolgte, liess er einen breiten Graben ziehen. Noch aber war dieser nicht vollendet, als der Nil bedeutend anschwoll und die ganze Arbeit vernichtete[1]). Dann aber griff er wieder an. Am 23. Juni gegen Abend erfolgte der Sturm mit 5000 Sarazenen. Doch durch die Tapferkeit des Johann d'Arceis, welcher ihnen mit einer kleinen Schaar entgegentrat, wurden sie zurückgetrieben[2]).

Die Christen waren nunmehr über ein Jahr in Aegypten. Während dieses ganzen Zeitraumes waren sie auch nicht ein einziges Mal der angreifende Theil gewesen. Sie hielten ihr Hauptaugenmerk auf die Stadt gerichtet und nur gezwungen durch Al-Kamil hatten sie die Kämpfe auf offenem Felde angenommen. Jetzt trat nun der päpstliche Legat mit dem Plane hervor, durch einen kühnen Angriff auf das Lager der Sarazenen sich freie Hand nach aussen zu schaffen, um dann die ganze Macht auf die Bestürmung von Damiette zu richten und die Expedition schnell zu Ende zu bringen. Er verordnete also, um des Himmels Segen für das Unternehmen zu erflehen, auf den Tag Johannis des Täufers (Juni 24) ein dreitägiges Fasten und schrieb vor, in feierlichen Processionen mit entblössten Füssen zu dem h. Kreuze zu wallen. Indess die ruhige Ueberlegung der Fürsten trat diesmal dem Plane des hitzköpfigen Spaniers mit Erfolg entgegen; in einer abgehaltenen Versammlung wurde beschlossen, den Vorstoss gegen das feindliche Lager nicht zu unternehmen, weil die bedeutend überlegenen Kräfte der Sarazenen jeden Erfolg ausschliessen mussten[3]). Vielmehr schien es ihnen gerathener, die Kräfte gegen die ohnehin erschöpfte Stadt zu richten.

Doch der stolze Pelagius nahm diese Zurückweisung nicht ruhig hin. Zwar der Angriff auf das feindliche Lager war ihm versagt, aber damit noch nicht jedes Mittel, eine Probe seines Einflusses abzulegen und seinen Ehrgeiz zu befriedigen. Wirklich gelang es ihm, die

---

[1]) Gesch. der Patr. 402 ff., wol im Juni, wo der Nil zu steigen beginnt; vgl. Ol. 16, 1414. [2]) Gesta obs. 92 und Joh. v. Tulb. 128: in vigilia sancti Johannis Baptiste; erstere, wie Lib. duell. 152, berichten, dass der Kalif von Bagdad nach Aegypten gekommen war; ja nach dem Lib. duell. wurde er sogar halbtodt aus diesem Kampfe herausgetragen, während die Christen nur einen Todten hatten. Vgl. Fragm. § 100. — Die Entsendung von Hilfstruppen durch den Kalifen erwähnt auch Ernoul 421. [3]) Quia pro uno Christiano quinquaginta Sarraceni. Gesta obs. 93; Joh. v. Tulb 128: Septuaginta; Lib. duell. 154: plus quam quadraginta.

Genuesen, Pisaner und Veneter zu bestimmen, je ein Schiff auszurüsten, denen er ein viertes hinzufügte. Mit dem Gelde, das der Legat beigetrieben, und den Schiffsgeräthen, welche der König und andere ihnen nach Bedarf geliefert hatten, wurden die Schiffe kampfbereit gemacht. Sie waren voll der besten Hoffnungen. Was die Anderen nicht ohne grosse Anstrengungen und bedeutendes Kriegsmaterial versuchen wollten, das glaubten sie mit vier Schiffen zu erreichen. Am 8. Juli[1]) rückten sie gegen die Stadt vor. Trompetengeschmetter begleitete das unsinnige Unternehmen[2]). Als sie sich der Stadt genähert hatten und die Sturmleitern anlegen wollten, empfing sie ein Hagel von Geschossen und Steinen; Feuer, Schwefel und Oel trafen die Leitern und steckten sie in Brand. Als der Abend anbrach, hatten sie nichts erreicht. Da erhob man in der Stadt einen Kasten, der an einer langen Stange befestigt war, auf der höchsten Moschee von Damiette: das verabredete Zeichen für den Sultan[3]). Mit Heeresmacht rückte Al-Kamil auf das Lager der Christen los. Mit Mühe nur konnten die Armbrustler und Bogenschützen die Angreifer vom Lager fern halten. Zwei Tage dauerte der Kampf und nachdem die Schiffe längst schon den Rückzug angetreten hatten, wich das Heer der Sarazenen nicht ohne Verluste zurück[4]).

Dieser erste Versuch, durch einen regelrechten Sturm sich der Stadt zu bemächtigen, war zwar vollständig misslungen, reizte aber

---

[1]) Octavo die intrante Julio, Gesta obs. 93; Joh. v. Tulb. 128; Lib. duell. 155. Ol. 14, 1411 ff., der kein bestimmtes Datum gibt, berichtet den Kampf erst nach dem 31. Juli. Indess ist bei ihm wol nicht die chronologische Reihenfolge der Ereignisse innegehalten, indem er zuerst die Kämpfe mit dem Sultan berichtet und dann mit den Worten: Instrumenta contra civitatem parata etc. die Versuche gegen Damiette selbst recapitulirt. [2]) Bezeichnend ist die höhnische Bemerkung des Ol. 14, 1412: sed ipsi non erant de genere virorum illorum, per quos facta salus in Israel est. Volebant enim sibi nomen facere. [3]) So nach Fragm. § 20; vgl. L'estoire 340 und P. Meyer a. O. 549 über den Ausdruck coffin; anders stellen die Sache die Gesta obs. 94 dar: Cives civitatis, quando volebant, quod exercitus eos succurreret, levabant confinium eorum super mursitam et ponebant superius ignem accensum. [4]) Die Verluste werden verschieden angegeben. Nach den Gesta obs. berichtet ein Ueberläufer aus der Stadt: quod de Sarracenis mortui et vulnerati sunt mille, alii dicebant, quod quinta pars mortua est. Joh. v. Tulb. a. O. 1300; Lib. duell. a. O. plus quam octingenti, alii autem quintam partem tam hominum quam equorum occisam asseruerunt. Ueber die Verluste des Heeres des Sultans sagen die Gesta: . . . innumerabiles ex iis sunt mortui et vulnerati et inter mortuos et semivivos et eos, qui clam propter Christianorum metum de expeditione fugerant, quinta pars illorum deficiebat et recesserat, natürlich übertrieben. — Der Verlust der Christen war wol gegen Joh. v. Tulb. nicht gering; vgl. Lib. duell.

doch zur Nachahmung und wir werden in der Folge sehen, dass andere diesem ersten folgten. Unterdess aber setzten die Christen die Erbauung der Belagerungsmaschinen weiter fort, um mit diesen die Mauern zum Wanken zu bringen. Dies kostete unendliche Mühe und verlohnte sich doch zuletzt wenig, denn die schweren Maschinen erforderten eine Menge Menschenkraft, durch welche sie der Stadt genähert wurden; sobald aber die Sarazenen die zusammengerotteten Haufen der Kreuzfahrer bemerkten, richteten sie auf dieselben ihre Geschosse und verwundeten oder tödteten viele[1]). Im Hinblick auf diese Mühen und Gefahren muss man erstaunen über die unglaubliche Leichtfertigkeit, mit der die Christen andererseits verfuhren. Folgender Vorfall gibt ein Beispiel. Ein Sturmbock war wirklich mit grosser Mühe bis an den Umfassungsgraben der Stadt gebracht worden und sollte hinübergeschafft werden. Dies nahm aber einige Zeit in Anspruch. Den Genuesen, Spoletanern und Römern war die Wache über die Maschine anvertraut. Als diese aber in grenzenloser Pflichtvergessenheit eingeschlafen waren, kamen um die sechste Stunde des 10. Juli einige Sarazenen, denen die Verzweiflung Muth gab[2]), aus der Stadt und steckten den Sturmbock in Brand. Zwar wurden zwei von ihnen aufgegriffen und in die Flammen des brennenden Gerüstes geworfen, aber das Werk mehrerer Tage, ja Wochen war durch den Leichtsinn der Wächter zu Grunde gerichtet[3]). Einige Zeit nach diesem Vorfall, am Tage der h. Margarethe (Juli 20)[4]), erneuerten die Christen von der Flussseite her den Angriff auf die Stadt. Mit Schiffen aller Art rückten sie an die Mauer heran. Obwol die Sarazenen sich aufs Tapferste mit Wurfmaschinen, Feuer und Schwefel vertheidigten, so war der Angriff der Christen doch so heftig, dass sie die Stadt schon verloren gaben. Da griffen, von der Gefahr der Stadt benachrichtigt[5]),

---

[1]) Fragm. § 41, das von zwei verschiedenen Maschinen, chat und bélier, spricht. [2]) Gesta obs. 95: VIII Sarraceni desperati; es werden wol mehr gewesen sein, wenn nach derselben Quelle de Christianis multi mortui sunt, wie denn auch Lib. duell. 155 sagt cum manu valida; vgl. Ol. 22, 1418. [3]) Das Datum geben die Gesta obs. a. O. decimo die mensis Julii; Joh. v. Tulb. 129: in octava decima die Juli, und Lib. duell. a. O. quinto decimo kalendas Augusti. Ol. 22, 1418: Catti duo ad fossatum implendum ducti, magnis sumptibus compositi fuerunt, quorum unus in custodia regis, alter in custodia Romanorum combustus fuit, cum adhuc potentes essent in armis custodes civitatis. Als Ursache des Verlustes gibt Ol. an: Adeo enim exercitus noster ad pigritiam resolutus fuit, ut milites odio (l. otio) dediti negligerent opus Dei, vulgus ad tabernas et negotiationes fraudulentas se convertit. [4]) Gesta obs., Joh. v. Tulb., Lib. duell. a. O. [5]) Nach Gesta obs. a. O. durch Boten, was kaum anzunehmen. Joh. v. Tulb. sagt: videns Soldanus etc.; Lib. duell. a. O. berichtet: Quo audito Sol-

der Sultan und sein Bruder noch zur rechten Zeit von der Landseite her ein und brachten nach heissem Kampfe die Christen dahin, dass sie von der Bestürmung der Stadt abliesen; weitere Erfolge zu erzielen, gelang keiner der beiden Parteien[1]).

Dieser Angriff hatte für die Christen wenigstens den Erfolg, dass sie einsahen, ein energischer Stoss gegen die Stadt würde bei der Erschöpfung der Einwohner und der Besatzung ihnen doch die Eroberung ermöglichen; was Maschinen bei der riesigen Befestigung nicht vermochten, das konnte leicht durch einen Sturm erreicht werden. Die Christen zögerten daher nicht. Früh morgens den 31. Juli rückten zuerst die Pisaner[2]) an die Mauer längs des Flusses vor; kaum angekommen legten sie die Leitern, die sie mit Eisen und Panzerhemden bekleidet hatten, an und bestiegen einen Thurm. Sofort eilten die Sarazenen zur Vertheidigung herbei, verbrannten die Leitern trotz der Bekleidung und schnitten jenen den Rückzug ab. Dennoch hielten diese stand, hieben tapfer um sich und verwundeten, tödteten und verbrannten eine Menge der Feinde. Da gelang es auch den Genuesen, die Leitern anzulegen und den andern beizuspringen. Bald aber fingen durch die Menge von Schwefel und Fett auch ihre Leitern Feuer und alle Bemühungen der Genuesen, durch mitgebrachten Wein und Essig zu löschen, erwiesen sich erfolglos. Die anderen Christen lagen unterdess am Ufer im Staube und sandten heisse Gebete zum Himmel für die Tapfern auf der Mauer. So stand die Sache hier, als der Sultan, von der Bedrängnis der Seinigen unterrichtet[3]), nun auch seinerseits mit der ganzen Macht, die ihm zu Gebote stand[4]), eingriff. Im Sturm sausten sie gegen das Lager der Templer an, durchbrachen die Befestigungen und schlugen das Fussvolk in die Flucht. Die ganze Schlachtreihe der Christen gerieth in Schwanken. Dreimal versuchten vergebens die französischen Reiter und Fusstruppen den Feind zu werfen. Die Sarazenen drangen ins Lager und ordneten innerhalb der Befestigungen ihre Schaaren. Schon schien es, als sei das Lager

danus et Corradinus cucurrerunt ad califum, suum papam, dicentes: Domine, capta est Damiata, ut credimus. Qui statim projecit pileum sive coronam suam in terram et conculcans eam cum blasphemia Dei sui dixit: Heu me, eamus omnes et moriamur cum illis. Aehnlich Joh. v. Tulb.

[1]) Gesta obs. a. O. in quo prelio multi de Christianis mortui sunt et vulnerati, de Sarracenis et de Paganis vero circa duo millia sunt interemti. [2]) Nach Lib. duell. 157 befand sich unter ihnen auch der consul Pisanus. Fragm. § 45 setzt den Kampf zu spät in die erste Woche des August. [3]) Nach Fragm. § 46 wie oben, vgl. Anm. 8 S. 263. [4]) Ol. 15, 1411: omnem quam habere poterant adducentes copiam. Gesta obs. 99: plus quam V milia. Joh. v. Tulb. 180: plus quam duo vel tria milia. Lib. duell. 157 plus quam duo milia.

für die Christen verloren. Da stürzt sich der Tempelmeister mit dem Marschall und anderen Ordensbrüdern auf den Feind und schlägt eine Bresche in seine Reihen. Die Ritter des deutschen Ordens, Grafen und Ritter der verschiedenen Nationen folgen den Templern, die nicht im Stande gewesen wären, sich allein länger zu behaupten. Das Fussvolk der Sarazenen wirft die Schilde weg und löst sich in wilde Flucht auf, wer nicht entkommt, erliegt den Streichen der Verfolger. Hinter den Reitern drängt nach das Fussvolk der Christen. Der Feind weicht langsam und hier und dort noch in geordneten Reihen zurück, bis die eintretende Dunkelheit die Kämpfenden trennt. Zugleich tobte aber auch der Kampf auf dem Flusse. Während die Genuesen und Pisaner auf der Mauer fochten, kamen dreissig sarazenische Schiffe den Fluss herab, um die Brücke oberhalb der Stadt zu zerstören. Nur zwei Galeen der Christen bewachten diese. Die eine von ihnen wurde von den Sarazenen in Brand gesteckt und ging zu Grunde, die zweite übernahm mit Hilfe anderer Männer, welche herbeiliefen, die Vertheidigung; das Weichen des Heeres der Sarazenen zu Lande wird auch den Rückzug der Flotte bedingt haben. Zuletzt, als der Kampf am Lager und der Brücke beendet war, zogen sich auch die Tapferen von der Mauer erschöpft und müde zurück[1]). Keiner konnte sich den vollen Sieg zuschreiben, wenngleich die Christen am Ende des Kampfes sich doch wieder im Besitze ihres Lagers befanden, dessen Befestigungswerke freilich sehr gelitten hatten. Die Verluste der Christen waren nicht bedeutend im Vergleich mit denen der Sarazenen, deren viele entseelt oder leicht oder schwer verwundet, überall auf dem Schlachtfelde umherlagen[2]).

Obwol die Bewohner Damiettes noch Zeit gefunden hatten, ihre Mauern von der Landseite her zu erhöhen, um sie noch mehr gegen die Belagerungsmaschinen der Kreuzfahrer zu sichern und ein Anlegen der Leitern unmöglich zu machen[3]), so ermatteten die Christen

---

[1]) Ol. 14, 1411. Gesta obs. 97 ff. Joh. v. Tulb. 129 ff. Lib. duell. 156 ff. — Ueber den Verlauf des Kampfes auf der Mauer verlautet nichts genaueres. Gesta obs. 98 sagen: Finitis omnibus Januenses . . . a predicta turre indempnes, scalis fere omnibus relictis, secesserunt. Nach Lib. duell. zeichnete sich hier besonders der consul Pisanus cum quindecim militibus aus. Das Ende des Kampfes an der Brücke berichtet keine Quelle. [2]) Bestimmte Zahlen geben die Gesta obs. 100 (ähnlich Joh. v. Tulb. 131; Lib. duell. 157): (Amirarius) mortuus fuit cum XV militibus et l peditibus, et multi Christiani et equi mortui et vulnerati sunt ibi, et multi Sarraceni et Pagani in illo prelio mortui fuerunt; decapitati et dismembrati in sablone iacebant; nach Fragm. § 48 tödteten 400 Templer mehr als 400 Sarazenen und erbeuteten viele Kostbarkeiten. [3]) Fragm. § 45 ff. vgl. P. Meyer a. O. 549—550.

doch nicht. Wieder stand ein Sturmblock fertig da, der an die Stadt gebracht werden sollte. Tag und Nacht arbeiteten sie an der Ausfüllung des Grabens, den er passiren musste, wenn er die Mauer erreichen wollte. Um ihn vor den Geschossen und dem Feuer der Feinde zu bergen, bedeckten sie ihn mit Panzerhemden und Eisenplatten[1]. Ihr Zutrauen war ein sehr grosses. Als aber die Sarazenen die Absicht merkten, gaben sie dem Sultan ein Zeichen aus der Stadt[2]. Er griff sofort an. Noch waren die Christen mit ihm im Kampfe, da kamen die Sarazenen aus der Stadt heraus und überschütteten den Sturmbock dergestalt mit griechischem Feuer, dass er in Bälde ein Raub der Flammen wurde. Ebenso gelang es ihnen, noch einige kleinere Belagerungsmaschinen zu zerstören[3]. Der Kampf endete nicht zu Gunsten der Christen[4], denn diese hatten ausser dem Verlust des Sturmbockes, der wieder viele Mühe und Arbeit gekostet hatte, doch auch eine Reihe von Todten zu beklagen[5]. Gleichzeitig mit dem Heere waren auch einige sarazenische Schiffe[6] den Fluss herabgekommen, um gegen die Brücke zu operiren; doch zogen sie unverrichteter Sache heim, nachdem eins von den Christen verbrannt war (Aug. 6)[7].

Nachdem noch ein Versuch der Christen gegen die Stadt von der Flussseite her am 24. August bereits wegen der zu starken Strömung[8] gescheitert war, musste ein weiterer überhaupt aufgegeben werden, denn die periodische Steigung des Nil machte jedes Operiren zu Wasser unmöglich. So wurden denn die Aussichten der Christen, die Stadt bald in ihre Gewalt zu bekommen, bedeutend herabgedrückt. Zweimal waren sie beinahe Herren der Stadt geworden; bald hätte ein Versuch glücken können, ja glücken müssen. Doch nun sahen sie die Natur des Landes den Einwohnern zu Hilfe kommen. Bis Ende October blieb das Wasser hoch, und bis dahin war wenig Aussicht auf Erfolg

---

[1]) Gesta obs. 100: gattum mirabiliter constructum; Joh. v. Tulb. 181: indutus ferro; Lib. duell. 157: qui undique ferreus erat. [2]) Gesta obs. und Joh. v. Tulb. a. O. signum soldano fecerunt Lib. duell. a. O. Civibus monstrum sive tumultum in civitate facientibus. [3]) Gesta obs.: et similiter alios VII gattos, Lib. duell. 158: im Ganzen sieben; Joh. v. Tulb. 181: im Ganzen fünf. [4]) Nach den Gesta obs., die sehr kurz sind, scheint doch der ganze Angriff lediglich mit einer Schlappe der Christen geendet zu haben. [5]) Eine bestimmte Zahl gibt nur Joh. v. Tulb.: plus quam centum. [6]) Gesta obs. 80: galee et barbote. [7]) Gesta obs. Joh. v. Tulb. Lib. duell.: in die transfigurationis Domini; vgl. auch Ol. 22, 1418 und oben Anm. 8 S. 264. [8]) Gesta obs. 101: in die Sancti Bartholomei. — Für propter currentiam fluminis liest hier Wilken a. O. 257 Anm. 148 mit Muratori a. O. 1097 falsch: carentiam. Vgl. Joh. v. Tulb. 181: pre nimio cursu fluminis; Lib. duell. 158: pre impetu fluminis.

vorhanden. Die Muthlosigkeit im Heere wuchs und nährte die Unzufriedenheit, welche der Mangel an Lebensmitteln schon längst erregt hatten; dazu kamen dann die Misserfolge der letzten Zeit, die unerträgliche Hitze des Hochsommers und die Aussichtslosigkeit einer glücklichen Beendigung des ganzen Zuges. Das Volk begann zu murren und verlangte gebieterisch Abhilfe. Man warf den Fürsten vor, dass sie nicht mit den Sarazenen kämpfen wollten, klagten sie der Unthätigkeit an und nannte sie Verräther. Das Fussvolk schalt die Reiter feig, die Reiter warfen dem Fussvolk vor, dass es den Sarazenen im Felde nicht stand hielte[1]). Der Clerus hielt es mit den Aufrührern und wusste sie anzustacheln[2]); denn noch war der zurückgewiesene Plan des Legaten, einen Stoss gegen das Lager des Feindes zu machen, nicht aufgegeben. Jetzt schien die Zeit günstig, ihn wieder aufzunehmen und zu verwirklichen. Das Volk verlangte den Kampf; Uneinigkeit herrschte im Heere und drohte in offenem Aufruhr auszubrechen; die Führer des Heeres traten in einer Versammlung zusammen, um über die Lage zu berathschlagen. Hier drang denn der frühere Plan des Pelagius durch, obwol sich nicht wenig Stimmen dagegen erhoben[3]). Man beschloss, das Lager der Feinde zu erobern und hier eine detachirte Abtheilung hinzulegen, um durch diese gedeckt den Angriff gegen die Stadt ungehindert erneuern zu können[4]). Der Plan war an sich nicht schlecht, denn die Zeit hatte gelehrt, dass die christlichen Angriffe nur durch das rechtzeitige Eingreifen des Sultans ihres Erfolges waren beraubt worden; auf sich angewiesen musste die Stadt fallen, ihre Kraft war längst gebrochen. Aber die Zeit der Ausführung war die möglichst ungünstigste; man rechnete nicht mit der Natur des Landes. Vielen erschien auch das Unternehmen als ein gewagtes, ja unsinniges; sie beichteten, communicirten und machten ihre Testamente, als seien sie auf das äusserste gefasst[5]).

So wurden denn die nöthigen Vorkehrungen getroffen, und am Tage der Enthauptung Johannis des Täufers (August 29) rückte man gegen den Feind vor. Zum Schutze des Lagers blieben Hugo der Braune, Graf von la Marche, und Raoul von Tabarie, der Seneschal

---

[1]) Ol. 14, 1412. [2]) Jac. Vitr. 8, 299. L'estoire 340. [3]) Ol. a. O. missbilligt das Unternehmen, vgl. auch Fragm. § 68, wonach man sich erst nach 15 Tagen einigen konnte. Jedenfalls sagt Jac. Vitr. a. O. ungenau: de communi consilio cleri et militiae majorum et minorum; nach Fragm. § 68 waren bes. der König, die Templer und Hospitaliter dagegen; vgl. auch Ménestrel a. O. § 154. [4]) Jac. Vitr. a. O. [5]) Fragm. § 69.

des Königreichs Jerusalem, mit 400 Rittern und 4000 Mann Fussvolk zurück[1]). Dem Zuge voran schritten die Templer, der Graf von Gloucester mit den Franzosen und den Engländern als Avantgarde, welche beim Rückzug den Nachtrab bilden sollten[2]). Der Zug richtete sich, während die Flotte stromauf fuhr, gegen Süden auf Fariscur, wo Al-Kamil sein Lager hatte, durch die sandige Oede zwischen dem Nil und dem See Menzaleh[3]). Bald machte sich ein bedenklicher Mangel an trinkbarem Wasser bemerkbar; die Hitze und die Gluth des Sandes waren fast unerträglich. Die Flotte musste schon auf halbem Wege die Fahrt aufgeben, weil der Wind gänzlich ausblieb. Der Feind, sobald er des christlichen Heeres ansichtig wurde, brach die Zelte ab und trat den Rückzug an. So kamen die Christen über den Graben, welchen die Sarazenen gegraben hatten, um ihre Schiffe vom Meere her in den Nil gelangen zu lassen, seitdem die Christen die Mündung des Flusses inne hatten[4]), ohne dem Feinde etwas anhaben zu können. Die Verlegenheit war gross; ein weiteres Vorgehen schien zwecklos, da der Feind nicht standhielt[5]). Die Führer traten zusammen und hielten lange Rath, was zu thun sei. Unterdess aber lösten sich die Reihen auf; nur die, welche das Gelübde des Gehorsams band[6]), blieben in Ordnung. So war nicht mehr daran zu denken, des Feindes Herr zu werden. Die auf dem rechten Flügel stehenden cyprischen Reiter[7]) wurden zuerst von der rechten Seite von den Sarazenen angegriffen und benahmen sich feige[8]). Die italienischen Fusstruppen, welche das Ufer des Niles besetzt hielten, flohen zuerst[9]); ihnen folgten die Reiter verschiedener Nationen und einige Johanniter-

---

[1]) Fragm. § 69—70; L'estoire 340. [2]) Fragm. § 74. P. Meyer a. O. 555 vermuthet für Gloucestre — Cestre, der auch von Ol. a. O. genannt wird. [3]) Ham. 104—105 lässt diesen Zug ganz unrichtig gegen Westen, quer durch das Delta gerichtet sein, verleitet durch Missverständnis der Stelle des Jac. Vitr. 3, 299: fossatum, quod ipsi (Sarraceni) ad emittendum galeas suas in mare effoderant. [4]) Jac. Vitr. a. O. Natürlich ging dieser nach Osten zum See Menzaleh. [5]) Nach L'estoire 340 kamen sie wirklich bis an das Lager des Feindes, fanden es aber leer — nicht richtig. [6]) Ol. 14, 1412: praeter ordinem illorum, quos in disciplina militari ligavit obedientia, wofür Röhricht in Gesta Cruc. Rhen. 51 schreibt: quos indisciplinata militum ligavit obedientia. (?) [7]) Diese waren nach L'estoire 339, gegen 100, mit Walter von Cäsarea, dem Conetable von Cypern, bald nach dem Uebergange der Christen auf das rechte Nilufer angekommen. [8]) timiditatem suam ostenderunt. Ol. a. O. [9]) Ol. a. O.; Fragm. § 78 und 80. Joh. v. Tulb. 182 setzt hinzu: sensum perdiderunt et lumen oculorum, et unus alium interficiebat, et nullus poterat eos hortari nec retinere. Vgl. Ménestrel § 156: li jourz estoit chauz et ils estoient pesantment armei et estoient venu de loing. Et Sarrezin estoient frés et legierement armei et pouoient souffrir le chaut, il et leur cheval.

ritter. Vergebens versuchte der Legat und der Patriarch von Jerusalem, der das heilige Kreuz trug, sie zum Widerstand zu bewegen. Die unerträgliche Hitze und die Pein des Durstes löste alle Banden des Gehorsams; bald befand sich das Heer in zügelloser Flucht nach dem Lager. Bei dem sarazenischen Graben wurde noch eine Schaar postirt, welche die Feinde aufhalten sollte, während Menschen und Vieh den Durst stillten. Aber auch diese hielt nicht stand. König Johann und die Ritter des Templer-, Johanniter- und deutschen Ordens, die Grafen von Holland, Wied, von Gloucester und Saarbrücken[1]), die Franzosen, Pisaner und einige andere deckten den Rückzug. Beinahe wäre König Johann durch griechisches Feuer getödtet worden. Den Feinden aber konnten sie wenig anhaben, denn sobald sie sich ihnen entgegenstellten, flohen sie, und wenn die Christen den Rücken wandten zum Weitermarsch, wurden sie von Geschossen, Steinen und griechischem Feuer überschüttet. Die Christen, welche sich zerstreuten, wurden aufgegriffen; viele, denen die Pferde unter dem Leibe erschossen wurden, geriethen in Gefangenschaft oder wurden getödtet. Unter diesen befand sich eine Reihe hochgestellter Personen. Es wurden gefangen der Erwählte von Beauvais, Milo, mit seinem Bruder Walter, dem Kämmerer von Frankreich und dessen Sohn Adam, dem Vicegraf von Belmont, ferner Johann von Arcy, Andreas von Espeissis, Andreas von Nanteuil, Philipp von Plancy, Odo von Chatillon, der Bruder des Bischofs von Anjou, Milo von St. Florens, Heinrich von Uelmen und andere[2]). Im ganzen zählten die Christen über Tausend, welche gefangen oder getödtet waren. Die Templer vermissten 33 der Ihrigen, die Hospitaliter 32 und ihren Marschall[3]). Dem Verlust

[1]) Bernh. Thesaur. 835: de Sarrebruce; in Eccards Ausgabe des Ol. findet sich hierfür nichts; Gale setzt hinzu: Reginaldus de Ponte, ebenso Matth. Paris bei Bouquet 17, 749; Röhricht in den Gesta Cruc. Rhen. 51 liest de Salisburch; Jac. Vitr. Hist. orient. bei Bongars I, 1139: Sansbrigiae. Gemeint ist wol der Graf von Saarbrücken, der schon oben erwähnt wurde; der Graf v. Salisbury landete erst im September. (Eine Verwechselung des Grafen von Saarbrücken mit dem von Salisbury findet sich auch Fragm. § 127.) [2]) Ol. 14, 1413. Jac. Vitr. 3, 300 und 4, 305. L'estoire 341. Fragm. § 90 ff. nennt noch den Probst von Saint-Omer, Wilhelm von Elisem, Robert von Pochi, den Marschall des Grafen von Gloucester (vgl. P. Meyer a. O. S. 560); Gesta obs. 103 noch Anselmus de Luni, prepositus sancti Omeri cum LXXX militibus, Joh. v. Tulb. 132: Anselmus de Lin und Sigmus de Monte; für ersteren bei Lib. duell. 159: Anselmus de Leon. Eine Variante der Hs. P. der Gesta obs. (104) setzt hinzu: cum aliis octoginta viris nobilibus. Ménestrel de Reims § 156 nennt noch li sires de Loupines et mes sires Johans Fuinons. Vgl. auch Wilh. de Nangis bei d'Achery Spicil. 3, 28. [3]) Die Zahlen gehen sehr auseinander. L'estoire 341: 300 chevaliers et autre gent 4000. Gesta obs. 102 ff.: decapitati sunt . . . de templariis

an Menschen kam der an Waffen und Pferden gleich. Gegen Abend gelangten die Christen endlich zu ihrem Lager, verfolgt von den Geschossen und den Schmähungen der Sarazenen, und stürzten, indem die Templer den nachdringenden Feind zurückhielten, in gräulichem Gedränge und in Hast in die Befestigungen. Erst dann gingen die Sarazenen zurück, um die Gefangenen fortzuführen und die Waffen zu sammeln. Fünfzig Köpfe erschlagener Christen sollen dem Sultan überbracht worden sein; dieser soll sie nach Babylon geschickt haben mit der höhnischen Bemerkung, dass bei ihm christliche Sclaven billig zu kaufen seien[1]). Die Sarazenen in der Stadt jubelten mit Cimbeln und Trompeten und veranstalteten einen Freudengottesdienst. Eine Taube trug die Nachricht von dem Siege nach Kairo; die Strassen wurden mit Teppichen geschmückt, das Volk frohlockte. Bald trafen auch die gefangenen Christen hier ein und wurden unter dem Jubel des Volkes durch die Strassen der ganzen Stadt geführt[2]).

5. Die Eroberung von Damiette.

Die Niederlage, welche die Christen am 29. August erlitten, war schwer, das Heer war zusammengeschmolzen, viele treffliche Rathgeber in der Gewalt der Feinde. Niedergeschlagenheit und Trauer herrschten im Lager und viele fassten den Plan, Aegypten zu ver-

---

milites, de Alamannis XXX, de hospitalariis XXXII, ... de aliis omnibus gentibus plusquam V milia. Nach der Gesch. der Patr. 408 wurden mehr als 400 Reiter gefangen und über 1000 Fussoldaten getödtet. Jac. Vitr. 8, 300: perdidimus ducentos milites de militibus Templi et Hospitalis et aliis peregrinis, ... de populo vero circa duo millia, und 4, 305: plus quam mille ex nostris amisimus, und weiter unten: plus quam ducentos milites amisimus. — Fragm. § 88 ff.: 250 Ritter, darunter 17 Bannerherren, 30 Templer, 18 Hospitaliter. — Ueber die Verluste der Sarazenen sagen die Gesta obs. 103: Et non minus mortui sunt de Sarracenis et tres amirarii decapitati sunt, was wol übertrieben ist. Eine Variante der Hs. P., die Röhricht hier gibt, bemüht sich vergebens, den genaueren Berichten der Anderen gegenüber, den Kampf zu Gunsten der Christen zu drehen. — Nach den Gesta obs. a. O. (Joh. v. Tulb. 132, Lib. duell. 159) verloren die Christen auch unam galeam armatam cum ducentis marinariis. — Ol. a. O. gibt von bestimmten Zahlen nur die 33 Todten resp. Gefangenen der Templer.

[1]) So die Gesta obs. 104, vgl. Ol. a. O. [2]) Gesch. der Patr. 408. L'estoire 341. — Höchst unwahrscheinlich ist der Bericht des Fragm. § 94, dass bereits am 31. Aug. die Sarazenen den Angriff wieder aufnahmen, aber durch ein Wunder über die Zahl der Christen getäuscht, wieder abzogen. Zu Grunde liegt wol folgende Thatsache, die Jac. Vitr. 8, 300 berichtet: singulis diebus coram liciis nostris revertentes verbis nos contumeliosis irritant et opprobriis lacessunt. — Auf diese Niederlage spielt wol auch Caes. Heisterb., Dial. mirac. 8, 27 (ed. Strange) an, der von dem Uebermuth der Städter erzählt.

lassen, die einen, weil sie die Sache überhaupt für verloren hielten, die anderen, weil sie sich nur für ein Jahr verpflichtet hatten, und dieses abgelaufen war[1]). Am 2. September zog der Bischof von Erlau von dannen; ihm folgten am 14. die römischen Edlen, ein Graf Wilhelm oder Walter[2]) und mehrere andere. Die Aussichten der Christen wurden immer ungünstiger. Da kam der Sultan selbst ihnen zu Hilfe. Die Menge hochgestellter Persönlichkeiten, die er bei sich als Gefangene hielt, schien ihm eine günstige Gelegenheit zu bieten, von den Christen einen gütlichen Vergleich zu erlangen. Er sandte also einen gefangenen Ritter namens Legars mit dem Dolmetscher Beiran[3]) in das Lager der Christen und bot ihnen an, falls sie Aegypten verliessen, das Königreich Jerusalem mit Ausnahme der beiden Vesten Krak und Montroyal oder Schaubek zurückzugeben; für letztere versprach er einen jährlichen Tribut von 15,000 Bisanten zu zahlen[4]). Die Christen bedienten sich bei den Unterhandlungen zweier Ritter, des Amelin de Riorte aus Anjou und Guillaume de Gibelet aus Tripolis und als Dolmetscher eines gewissen Mostar. Die Gesandten gingen hin und her, ohne dass etwas erzielt werden konnte. Ausflüchte und Scheingründe aller Art wurden beigebracht, aber weiter nichts erreicht, als dass die Gesandten zugleich als Spione die Verhältnisse und den Zustand der gegenseitigen Lager erforschten. Die Christen aber gewannen — und darauf kam es ihnen besonders an — Zeit; sie besserten die Befestigungswerke ihres Lagers aus und erwarteten Hilfe vom Abendlande. Ueberläufer kamen stets aus der Stadt, erkauften Nahrungsmittel und Leben durch Abschwören ihres Glaubens, und brachten sichere Kunde aus Damiette[5]). Noch am 15. August[6])

---

[1]) Jac. Vitr. 3, 300. [2]) Der Guilelmus des Joh. v. Tulb. 188 und Gualterus der Gesta obs. 104 werden wol identisch sein, ebenso der comes Belquilinus des Lib. duell. 160, der doch nur Verstümmelung aus Guilelmus ist. Unrichtig ist aber, wenn Wilken a. O. S. 278 den Walter als „von Bar an der Seine“ bezeichnet, denn dieser starb nach Joh. v. Tulb. 181 (Lib. duell. 158) bereits am 18. August. Der von den Gesta obs. erwähnte comes Oremigius ist nicht bekannt und die Summe von 20,000 Heimkehrenden sicher zu hoch gegriffen. [3]) Ol. 14. 1418. L'estoire 338: Lors pristrent un message qui avoit nom Legars, et li baillerent un durgeman que l'en clamoit Beiran, vgl. auch S. 341: also nicht, wie Röhricht, Bel. von Dam. a. O. S. 84 sagt: einen Ritter Legars de Beiran. Ménestrel § 167 nennt als Gesandten des Sultan die Gefangenen Andreas von Nanteuil und Johann von Arcy. [4]) L'estoire 339. Gesch. der Patr. 403. Ménestrel § 166 erwähnt auch noch einen zwanzigjährigen Frieden. Doch muss dahingestellt bleiben, ob Ménestrel diese oder die späteren Friedensunterhandlungen meint, da er das Factum nur einmal erwähnt. Unerklärlich bleibt aber, wie gerade der gefangene Bischof von Beauvais hätte den Frieden hintertreiben können (Mén. § 170). [5]) Ol. a. O. [6]) Gesta obs. 100. Fragm. § 61—62.

war es den Christen gelungen, einige den Fluss herabschwimmende Sarazenen, welche Lebensmittel, Munition und Briefe in die Stadt schaffen sollten, aufzufangen; sie hatten sie, am ganzen Körper verstümmelt, zum Sultan geschickt, nicht ohne dass dieser ein gleiches mit christlichen Gefangenen that. Auch eine Brieftaube, der sich der Sultan bediente, nachdem die Versuche misslungen waren, hatten die Kreuzfahrer erlegt, als sie sich auf die Mühle der Templer gesetzt, und den Brief, den sie trug, in ihre Hände bekommen[1]). Sie wussten also, in welchem bejammernswerthen Zustande sich die Stadt befand. Lebensmittel fehlten fast ganz und konnten nur durch ungeheure Summen erkauft werden. Der Hunger und der Geruch der Leichen, welche unbeerdigt herumlagen, erzeugten Epidemien. Eine Krankheit bildete sich an Augen, Mund und Schenkel, welcher täglich über 200 Personen erlagen, so dass die Ueberlebenden nicht hinreichten, um die Todten zu beerdigen. Zwar verriegelte man auch noch von innen die Thore, um die Halbverhungerten abzuhalten, aus der Stadt zu fliehen, doch die Noth zeigte ihnen andere Auswege[2]). Lange konnte es unter diesen Verhältnissen nicht mehr dauern und die Stadt musste capituliren, wollte man nicht den Tod des letzten Bewohners erwarten. Al-Kamil seinerseits wusste ebenfalls genau, dass seine Versprechungen auf baldigen Entsatz der Stadt den Muth der Bevölkerung nicht mehr beleben konnten[3]). Er setzte seine Hoffnung nur noch auf einen günstigen Vergleich, der ihm den Besitz von Damiette sichern konnte. Deshalb spielte er ein Königreich gegen eine Stadt aus, nur um die Christen aus dem Lande zu wissen. An einen erfolgreichen Entscheidungskampf dachte er im Ernst nicht mehr, da auch sein Heer in den Kämpfen der letzten Monate bedeutend gelitten hatte. Und nur durch den Besitz dieser Stadt war es ihm möglich, den durch den Krieg zerrütteten Wolstand Aegyptens wieder zu heben; in den Händen der Christen versperrte sie den Eingang des Nil, legte den Handel nieder und zog unabwendbar den Ruin oder Verlust der ganzen Provinz nach sich[4]).

[1]) Fragm. § 68. [2]) Fragm. § 57 ff.; Ol. 15, 1414; L'estoire 344; Mén. § 158. — Das Sterben an Erschöpfung begann jedenfalls schon eher als a die Sancti Johannis, cum Deus nostram superbiam castigavit, Joh. v. Tulb. 137. [3]) Ol. a. O. [4]) Vgl. auch die Bemerkungen des Marino Sanudo l. I. p. I. c. VI. bei Bongars, Gesta Dei 2. S. 125. — Man darf wol annehmen, dass es Al-Kamil in der That Ernst war mit diesen Friedensvorschlägen, und dass die Christen es waren, welche jenen hintergingen, entgegen den christlichen Autoren (Gesta obs. 104: unus quisque aliud habebat in corde, quam dicebant in ore, vgl. Joh. v. Tulb. 138; Lib. duell. 160), welche nur zu oft die eigenen Gesinnungen und Absichten in parteiischer Weise den Feinden ihres Glaubens zuschieben. — Mén.

Die Christen erreichten durch das Hinziehen der Verhandlungen vollkommen den Zweck, den sie verfolgten; denn noch im September traf die gehoffte Verstärkung aus Europa ein. England stellte zu diesem Contingent Wilhelm Langschwert, Graf von Salisbury; Frankreich den Grafen Friedrich II. von Ferrette, Enguerrand de Boves, den Sohn des Grafen Robert von Amiens, Walter von Berthould und seine Brüder Dietrich und Gylas, Gerard von Fournival, Gislebert von Sotteghem, Wilhelm von St. Omer und Alart d'Antoine; Italien den Johann Rubeus de Volta und Peter Aurie aus Genua, denen sich der Graf Alaman von Syrakus zugesellte; Deutschland den Grafen von Vohburg und Bischof Siegfried von Augsburg[1]).

Al-Kamil aber hatte bald bemerkt, was die Christen bezweckten und auch seinerseits, um allen Eventualitäten vorzubeugen, während der Friedensverhandlungen sein Heer zu vergrössern gesucht. Nicht ohne Gewaltthätigkeiten war dies vor sich gegangen. In Kairo und Alt-Kairo machte man Massenaushebungen. Männer zogen mit Schellen in der Hand durch die Strassen und forderten auf, sich zu sammeln. Die Thore der beiden Städte wurden geschlossen; die Aufregung war eine ungeheuere, niemand dachte an sein Geschäft und träumte nur von den gegenwärtigen Gefahren; der Handel stockte; der Weizen, welcher sonst sehr theuer bezahlt wurde, sank plötzlich im Preise aus Mangel an Käufern. Im ersten Moment der Aufregung dachte man nicht an die Juden und Christen, bald aber liess der Commandant von Kairo[2]) die reichen Christen verhaften, um von ihnen Geld zu erpressen; seinem Beispiele folgte der von Alt-Kairo, und niemand wurde gefunden, der nicht die Spuren dieser Schreckenszeit empfand[3]).

Nachdem Al-Kamil auf diese Weise seine Heeresmacht durch Mannschaften, waren sie wie sie waren, verstärkt hatte, durfte er den Angriff nicht weiter hinausschieben. Die Boten, welche er entsandte, hatten Gelegenheit genug zu sehen, wie die Christen die Zeit der Friedensunterhandlungen ausfüllten: ihre Anzahl wuchs, ihre Be-

---

§ 170 sagt: Et puis le dirent (nämlich die Gesandten des Sultan bei der Rückkehr) au soudan à cui il en pesa trop; car il avoit plus en la querele que tuit li autre.

[1]) Vgl. L'estoire 343, Math. Paris a. O. 746; Ogerii Annal. im M. G. SS. 18, 141; Chron. Ursp. ibid. 23, 380. Doch steht nicht von allen die Zeit der Ankunft fest. [2]) Nach Makrizi 105 (Hamaker 31) jener kühne Taucher Samail. [3]) Gesch. der Patr. 404. Fragm. § 98 berichtet noch, Al-Kamil habe noch die Absicht gehabt, seinen Bruder und den Kalifen um Hilfe zu bitten, und habe die erbeuteten Banner und Waffen und Skalpe der Christen durch das Land geschickt, um die Bewohner zur Hilfe zu bewegen. Vgl. auch Gesta obs. 104. Joh. v. Tulb. 182. Lib. duell. 160.

festigungen erhoben sich von neuem. Wollte er nicht warten, bis die Christen sich vollständig von der Niederlage erholt hätten und ihm überlegen wären oder bis die Stadt, der Verzweiflung anheimgegeben, sich ergab, so that Eile noth; noch ein solcher Sieg, wie der am 29. August — das sagte er sich wol — und die Christen waren verloren, die Stadt entsetzt und das Land wieder in seiner Gewalt. Er brach daher die Friedensverhandlungen ab und organisirte einen neuen Angriff. Von allen Seiten drangen die Sarazenen am 21. September gegen die Verschanzungen des Lagers vor. Geschosse und Steine, „dichter als der Regen im April“, und griechisches Feuer schleuderten die Sarazenen gegen die Kreuzfahrer; doch so heftig der Angriff auch war, er war vergebens; die Angreifer mussten unverrichteter Sache heimkehren[1]).

Mit erneuter Wucht wurde der Kampf am 26. September[2]) wieder aufgenommen. Mit Sonnenaufgang rückten die Sarazenen zu Wasser und zu Lande auf beiden Seiten des Flusses vor[3]). Zwar gelang es den Feinden, die Brücke durch Schwefel und Oel in Brand zu stecken; aber schnell eilten die Christen herbei und wurden wieder Herrn des Feuers. Von der Landseite her konnte den Sarazenen ein entschiedener Widerstand entgegengesetzt werden. Durch zwei Ueberläufer waren die Christen von ihrem Vorhaben in Kenntnis gesetzt worden, und hatten alle nöthigen Vorsichtsmassregeln getroffen. Mit Geschossen, Steinen, Feuer und Schwefel empfingen sie die Angreifer und tödteten viele von ihnen. Drei Tage und drei Nächte ruhte der Kampf nicht; auf beiden Ufern wurde hart gekämpft, so dass man kaum Zeit gewann, Stärkung zu sich zu nehmen. Das Ende war nicht abzusehen, doch schien der Kampf zu Gunsten der Sarazenen ausschlagen zu wollen. Da kam, wie ein Bote des Himmels, der tapfere Engländer, Savari de Mauleon[4]), der eben erst mit einer stattlichen Schaar von

---

[1]) Ol. 14, 1418 sagt: tractatum pacis intermittentes (Sarraceni). Demnach waren die Verhandlungen noch nicht zum definitiven Abschluss gekommen; vgl. l'estoire 339. — Das Datum, welches die Gesta obs. 105 nur mit quodam die mensis Septembris bezeichnet, gibt Fragm. § 101 genauer: In der Octave des h. Kreuzes. Einige Wahrscheinlichkeit hat der Bericht des letzteren für sich, dass der Sultan seine Leute mit Stockschlägen antreiben musste, wenn man bedenkt, wie er sie gewonnen hatte. [2]) Ol. a. O. in vigilia S. Cosmae et Damiani et sequenti die festo, proximo etiam Sabbatho; Fragm. § 103. — Gesta obs. 106 ff. geben das Datum wol unrichtig auf den 25., 27. und 28. Sept. — Im einzelnen weichen die Berichte von einander ab; vgl. Joh. v. Tulb. 138 und Lib. duell. 160. Nach der Gesch. der Patr. 404 hätten die Christen, bevor es zum Kampfe kam, eine Unterredung nachgesucht. [3]) Und zwar der Sultan auf dem rechten, Al-Muazzam auf dem linken Ufer. Gesta obs. 109. Gesch. der Patr. 404. [4]) Ol.

Schiffen und Pilgern gelandet war, im entscheidenden Augenblicke den Christen zu Hilfe. Das Eingreifen der neuen, durch keinen Kampf ermüdeten Schaaren gab den Ausschlag; die Sarazenen liessen ab vom Kampfe und kehrten in ihr Lager zurück[1]).

Es war dies der letzte bedeutende Kampf, der von Seiten der Sarazenen unternommen wurde mit Aufbietung ihrer ganzen Heeresmacht; er schlug für sie fehl und besiegelte damit das Schicksal von Damiette. Auf beiden Seiten war man des Krieges müde, waren die Kräfte aufgerieben. Dass der Fall von Damiette nur noch eine Frage der Zeit war, sahen Sarazenen wie Christen nur zu deutlich. Al-Kamil konnte sich von einer offenen Feldschlacht nichts mehr versprechen, denn seine Truppen waren gering an Zahl und der Qualität nach schlecht; noch ein Mittel gab ihm die Noth ein — die Bestechung, und dies fiel auf einen auffallend günstigen Boden bei den christlichen Pilgern. Verrätherei war schon früher hin und wieder unter den Christen aufgetaucht[2]); mit der steigenden Noth vermehrte sich natürlich die Zahl jener Individuen, denen es nicht darauf ankam, den eigenen Vortheil gegen das Scheitern des ganzen Kreuzzuges aufzuwiegen. Zum Glück für die Christen wurden die verrätherischen Anschläge entdeckt und vereitelt. So beschlossen, durch sarazenisches Geld bestochen, neun von der Mannschaft, welche die Brücke oberhalb des Flusses bewachten, dieselbe in Brand zu stecken und den Sarazenen den Zutritt zu der Stadt von der Wasserseite zu öffnen. Als aber das Werk zur Ausführung kommen sollte, schlug dem einen der Verräther doch das Gewissen, er deckte den Plan auf und vereitelte den schändlichen Betrug, während die anderen zu den Feinden entkamen[3]). In der Nacht darauf wurde ein Genuese gefangen, der gegen das Versprechen von 6000 Bisanten denselben Plan zur Ausführung bringen sollte, und am folgenden Tage wurde ein Spanier ergriffen, welcher ein Brot für einen Bisanten an einen Sarazenen verhandelte. Wie rar muss eine solche Kostbarkeit gewesen

a. O. Fragm. § 102. L'estoire 348, wo genaueres über ihn in der Anm. gegeben wird (s. auch Potthast, Reg. Pont. nr. 5759). Nach Gesta obs. 104 kam er cum gente sua et X galee Januensium, woraus Joh. v. Tulb. und Lib. duell. a. O. machen: cum quindecim galeis. Seine Ankunft Ende September steht fest; vgl. Ogeri Ann. a. O.; Alber. tr. font. a. O, 909; Ol. a. O. — Er hat mit dem Patriarchen, dem König und anderen auch den Brief an Honorius vom 11. Nov. 1219 unterschrieben (Mart. et Dur. Ampl. collect. 5, 1479).

1) Bestimmte Angaben über die Verluste geben die Gesta 107: 12 Todte der Christen am ersten Tage und S. 109: plus quam quingenti Todte und Verwundete der Sarazenen. 2) Fragm. § 59. 3) Gesta obs. 108; Joh. v. Tulb. 134 sagt: fuerunt capti et iudicati.

sein! Beide wurden an ein Pferd gebunden und zum warnenden Beispiel für die andern durch das Lager geschleift[1]).

Solche Vorfälle spornten die Christen zu grösserer Vorsicht und Wachsamkeit an, wodurch die Verrätherei erschwert und die Zahl der käuflichen Creaturen gemindert wurde, deren Forderungen natürlich um so grösser wurden, je gefährlicher der Dienst war, den sie dafür leisten sollten. Al-Kamil leerte seine Kasse und erreichte nichts. Zu den Misserfolgen der Sarazenen traten noch ungünstige Naturverhältnisse. Die Aussichten auf eine gute Ernte für das nächste Jahr gingen dahin, als der Nil nicht die gewöhnliche Höhe beim Steigen erreichte, sondern einen grossen Theil des früher bebauten Ackers nicht überschwemmte. Eine Theuerung war vorauszusehen[2]). Unter diesen Verhältnissen knüpfte der Sultan wieder Unterhandlungen mit den Kreuzfahrern an. Durch seine Gesandten[3]) liess er ihnen wieder weitgehende Friedensvorschläge machen. Er versprach das Stück des h. Kreuzes, welches einst Saladin den Christen abgenommen hatte, zurückzugeben, ebenso die Stadt Jerusalem und alle Gefangenen, welche im Reiche von Damaskus und Aegypten noch lebend würden vorgefunden werden; er verhiess die Kosten zu zahlen für den Wiederaufbau der Mauern der heiligen Stadt, die Wiederherstellung des Königreichs Jerusalem und die Zahlung eines jährlichen Tributes von je 15,000 Bisanten für die vorbehaltenen Vesten Krak und Montroyal[4]).

Die Bedingungen schienen annehmbar und fanden manchen, der zur Annahme rieth. Besonders sprachen sich der König Johann, dem natürlich am Besitze Jerusalems gelegen sein musste, der Graf von Gloucester und die französischen und deutschen Grossen für dieselbe aus. Indess der Legat, der Patriarch, die Erzbischöfe und Bischöfe, die Templer, Hospitaliter, die Deutschordensritter und die italienischen Grossen waren entschieden für ihre Verwerfung. Man sagte sich, dass nun auch die Ehre gebiete, das Werk zu vollenden, an dem man unter unsäglichen Mühen jahrelang gearbeitet, und der Zustand von Damiette, dessen Fall in kürzester Zeit erfolgen müsse, es forderte, dass die Bedingungen nicht angenommen würden. Die ganze Sache

---

[1]) Gesta obs. a. O. [2]) Ol. 14, 1414. [3]) Ol. a. O. sagt: cum Corradino fratre suo. Nach L'estoire 341 bediente er sich seiner früheren Gesandten Legais und Beiran. [4]) Ol. a. O. auch in s. Briefe an Al-Kamil ibid. 1444; L'estoire 342; Jac. Vitr. 4, 301, der hinzufügt: quoddam castrum in territorio Tyri situm, quod Turo dicitur, cum quibusdam aliis munitionibus, Biaufort et Sephet et Belinas, cuius muros destruxerunt, nobis reddere promiserunt. Nach Matth. Paris a. O. 750 versprach er einen Tribut von je 12,000 Bisanten. Vgl. auch den Brief Hermanns von Salza im Chron. de Mailros bei Fell, Rer. Angl. Script. vet. 1, 198.

sei nur eine Falle, in die man nicht gehen dürfe. Was das Stück des heiligen Kreuzes anlangte, so glaubte man nicht einmal mehr daran, dass die Sarazenen es überhaupt noch besässen[1]), denn als sie nach der Eroberung von Akka durch die Christen ihre Gefangenen damit auslösen sollten, konnten sie es nicht finden. Das Königreich Jerusalem aber sei ohne Krak und Montroyal überhaupt nicht zu halten, denn diese Städte, in Arabien auf der Heer- und Pilgerstrasse nach Mekka gelegen, seien stark befestigt und gäben dem Besitzer zu jeder Zeit Gelegenheit, die Freiheit Jerusalems zu bedrohen[2]). Man sagte sich eben nicht mit Unrecht, dass die Bedingungen nichtig werden könnten, sobald das christliche Heer Aegypten geräumt hätte; bevor es noch soweit kam, dass der Sultan die Kosten hergab zum Aufbau der neuen Mauern Jerusalems, konnte er die Stadt bereits wieder in seinem Besitz haben.

Im christlichen Lager erhob sich ein heftiger Streit bei den Verhandlungen um diese Bedingungen, der, genährt durch Versprechungen und Bestechungen der Sarazenen[3]), solchen Umfang annahm, dass er gefährlich werden konnte. Doch wurde er des allgemeinen Nutzens wegen beigelegt. Die Bedingungen wurden verworfen und der Sultan officiell davon benachrichtigt.

Während dieser Ereignisse hatte aber Al-Kamil von neuem versucht, Hilfstruppen zusammenzuziehen; noch einmal wollte er es wagen, durch Gewalt die Christen aus dem Lande zu schaffen. Sein Bruder Al-Muazzam soll sich nach Syrien auf den Weg gemacht haben, er war in Trauerkleider gehüllt und trug eine grosse Niedergeschlagenheit zur Schau, um seiner Sendung grösseren Erfolg zu sichern[4]).

In dieser Lage der Dinge wagte es ein Emir der Besatzung der Stadt, Gemad-ed-din mit Namen, einen Brief an den Sultan zu schreiben, in welchem er ihm den entsetzlichen Zustand Damiettes schilderte und dringend ermahnte, Hilfe zu leisten. „Die Leiden", heisst es darin, „sind zum äussersten gekommen, die Wunden haben die Kräfte er-

---

[1]) Jac. Vitr. a. O. crucem vero sanctam eos nullo modo habere credimus; vgl. auch Ol. hist. regum terrae sanc. bei Eccard a. O. 2, 1393: (Christiani intellexerunt) crucem sanctam nequaquam adesse. [2]) Aus diesen Gründen waren diese beiden Vesten schon seit Jahrzehnten immer ein wunder Punkt in Friedensunterhandlungen zwischen Christen und Sarazenen gewesen. [3]) Jac. Vitr. 4, 302: Sic ergo inter nostros facta est dissensio et discordia, quod etiam ipsi Sarraceni intendebant et modis omnibus procurabant. [4]) Gesch. der Patr. 404 ff. Wenn die Nachricht wahr ist, so kann die Abwesenheit Al-Muazzams doch nur eine vorübergehende gewesen sein, da sein Abzug aus Aegypten nach dem Fall von Damiette fest steht.

schöpft. Von Dir erwartet man Genesung. Gott hat Dich mit dem Uebermass seiner Gnade überhäuft, ein kleiner Theil dieser wird genügen, um die Stadt zu befreien. Alle Ausflüchte, welche Du vorbringst, um Dich davon zu entbinden, die Sache Gottes und Deiner Religion in die Hand zu nehmen, werden von den Muselmannen verworfen. Damiette hält seine Augen auf Dich gerichtet, unaufhörlich fliessen seine Thränen. Wenn Du zögerst, ihr zu helfen, wird seine Frische verwelken, seine Schwäche offenbar werden. Die Macht des Koran wird vergehen, das Kreuz sich entfalten und das Evangelium wiederhallen in ihren Mauern. Man wird das Geläute der Glocken hören; das Lob Gottes wird nicht mehr zu den Ohren der wahrhaft Gläubigen dringen. Rechtfertige die Hoffnung, welche man auf Dich setzt, Du, der Du nie jemand hintergangen. Schaffe Dir für den Tag der Auferstehung einen Schatz guter Werke. Gott wird dich dafür belohnen, Gott selbst birgt dafür"[1]).

Der Sultan war tief ergriffen von diesem Briefe und er beschloss einen neuen verzweifelten Versuch zur Entsetzung Damiettes zu machen. Nach Kairo und Alt-Kairo erliess er den Befehl, dass alle, welche die Waffen bisher noch nicht ergriffen hätten, dieses sofort thäten; siebzig Läufer gingen ab nach allen Richtungen Aegyptens, um die waffenfähigen Männer zum Heere zu versammeln[2]). In der Nacht zum 3. November[3]) schickte er 700[4]) auserwählte Männer mit Proviant versehen gegen die Stadt. Mitten durch das Lager der Christen mussten sie ihren Weg nehmen; alles schlief hier, nichts regte sich; vorbei ging's an den Zelten des Gui de Gibelet; doch des Weges nicht recht kundig geriethen sie in eine sumpfige Gegend. Da bemerkte sie eine Frau und schrie Hilfe. Die Templer und Hospitaliter, welche sich gerade erhoben, die Morgenandacht zu verrichten[5]), waren die ersten,

[1]) Diesen Brief, in Versen geschrieben, gibt Makrizi bei Rein. 405 ff. [2]) Gesch. der Patr. 406. — Nach den Gesta obs. 109 ff., Joh. v. Tulb. 135 und Lib. duell. 161 kamen am 1. November zwei Emire aus der Stadt in das Lager der Christen und unterhandelten mit dem Legaten und dem König; am folgenden Tage gingen sie, begleitet von zwei Templern und zwei Hospitalitern, in die Stadt zurück, um einen Vergleich anzubahnen, wie Lib. duell. sagt: tertio die tradituros se Christianis civitatem. [3]) Ol. 16, 1414—1415 dominica nocte post festum omnium Sanctorum; Gesta obs. 110, Joh. v. Tulb. 135. Fragm. § 109 gibt den 2. Nov., den Tag nach Allerheiligen. [4]) Gesch. der Patr. a. O.; Gesta obs. a. O. geben 600, Fragm. § 108: 500, L'estoire 345: 300, Ol. a. O. 240; Joh. v. Tulb. a. O.: multi. Alb. Trium font. a. O. S. 908 und Matth. Paris a. O. 751 auch 240. Jac. Vitr. 4, 305: 400; Herm. v. Salza a. O. 198: 500, qui exercitum nostrum apud machinam sancti (soll wol heissen regis) Johannis, quae trebucheta dicitur, intrare volebant. [5]) Gesta obs. surrexerunt ad matutinum; Joh. v. Tulb. qui erant ad capellam.

welche ihnen Widerstand entgegensetzten; bald kamen, durch den Tumult geweckt, andere hinzu und hieben auf die Eindringlinge ein. Viele der Sarazenen wurden getödtet oder gefangen, andere entkamen, noch andere schlugen sich wirklich bis zur Stadt durch[1]). Um den Sarazenen ein Zeichen von dem Misslingen des Anschlags zu geben, verstümmelten die Christen die erschlagenen Feinde und warfen die Köpfe vor die Zelte des Sultans, die Körper vor die Befestigungen der Stadt Damiette[2]).

Der Angriff war so plötzlich erfolgt, so unerwartet hatte der Feind auf einmal mitten im Lager gestanden, keine Wache hätte ihn angerufen[3]), den Graben durfte er, ohne bemerkt zu werden, passiren — es lässt sich nicht anders denken, als dass auch bei diesem Vorfall Verrätherei im Spiele war. Und wenn die Autoren hierüber auch schweigen, die folgenden Ereignisse sprechen um so beredter. Das Zutrauen zu einander war geschwunden; zu viele Fälle gaben Zeugnis von dem Geiste, der im christlichen Heere regierte. Aus dem eigenen Lager lugte die Gefahr schrecklicher hervor, als aus dem der Feinde. Um weiteren verrätherischen Plänen vorzubeugen und eine strengere Ueberwachung der Haufen handhaben zu können, wurde das Heer in „Con-

---

[1]) Keine Quelle stimmt hier mit der anderen. Gesta obs.: interfecerunt ducentos ... et nonaginta capierunt, alii vero redierunt. Ol.: occisi sunt et capti, quos ad ducentos et duo computavimus. Fragm. § 109: getödtet mehr als 100, gefangen 40 bis 60. Joh. v. Tulb.: capti sexaginta et duo, centum undecim intraverunt in civitatem, et alia fugerunt retro. Lib. duell.: occisi fuerunt ducenti et quinque et capti fuerunt sexaginta et ducenti undecim civitatem intraverunt (welche beide noch zusetzen, dass mehrere (Lib. duell. 162: decem) von Frauen getödtet wurden). Jac. Vitr.: centum et triginta octo ex iis interfecerunt et circiter triginta ad exercitum soldani reversi sunt. Residui vero sese infra civitatem receperunt. L'estoire: 53 entkamen in die Stadt, die anderen starben oder wurden gefangen. Alber. tr. font. a. O.: ducenti ... interfecti sunt; Matth. Paris.: capti sunt vel interfecti, quos ad centum vel plures numeraverunt ex captivis. Herm. v. Salza a. O. 198: vulgus ... 140 eorum occidit et 40 captivavit et 180 abdicati civitatem intraverunt .... ceteri reversi ad soldanum. Nach Aegidius von Lewes a. O. 875 kamen 290 in die Stadt, 200 wurden getödtet. Ernoul 425 berichtet, dass 500 ungehindert in die Stadt kamen. De cele part où il entrerent en Damiete, estoit li cuens de Navers herbegiés. Dont il ot grant blasme, et il mist on sus qu'il en avoit eu grant avois del soudan pour entrer les Sarrasins en Damiete, parmi ses herberges. Dont il avint c'on le bani de l'ost. Davon berichtet keine andere Quelle etwas und mit Recht, denn Herveus von Nevers war bereits am 11. August 1219 heimgekehrt; Joh. v. Tulb. 131; Lib. duell. 158.
[2]) Gesta obs. a. O. Fragm. § 110. [3]) Nur Herm. v. S. a. O. sagt: Fugatis custodibus, nämlich des Lagers des Königs Johann, der selbst in sabulo (d. h. auf dem linken Ufer) cum suis illa nocte manebat. Indess ist dies wol nicht richtig, weil hierdurch doch die anderen hätten aufmerksam werden müssen.

stablien" getheilt[1]) und die ganze Länge der Lagerbefestigungen auf das strengste bewacht. Durch Herolde wurden dann folgende Bestimmungen im Lager bekannt gemacht, welche die Ordnung aufrecht erhalten, zugleich aber auch für den in Aussicht genommenen Sturm auf die Stadt Geltung haben sollten. Wer die Befestigungen zuerst verlässt, wird an den Galgen gehängt, der zweite aber, wenn er ein Ritter ist, verliert Pferd und Waffen und wird aus dem Heere gestossen, ist er ein Fusssoldat, verliert er eine Hand und alle seine Habe. Wenn ein Kaufmann oder Weib während des Kampfes mit Waaren im Lager zurückbleibt, verliert er eine Hand und seine Habe. Wird ein Mann oder Weib ohne Waffen angetroffen, so wird er excommunicirt, er sei denn krank oder ein Knabe, denen es zukommt, die Zelte zu bewachen. Wer den Auftrag erhält, zur Eroberung der Stadt Leitern und Schiffe zu besteigen und zurückweicht, verliert eine Hand und all' das Seine. Wer in die Stadt eindringt, hat alles Gold, Silber und was er findet in drei oder sechs Häuser zu bringen und diese zu bezeichnen; wer etwas veruntreut, verliert eine Hand und seinen Antheil an der Beute. Jene, denen es aufgetragen wird, leisten den Eid, diejenigen zu bestrafen, welche die vorgeschriebenen Bestimmungen nicht befolgen. „Und im Namen Gottes und der h. Jungfrau Maria wollen wir den Sturm gegen die Stadt unternehmen und sie mit Hilfe Gottes erobern", so schlossen die Bestimmungen. Das Volk hiess sie gut[2]).

So sollte denn der entscheidende Schlag gegen die Stadt geführt werden. Doch bevor dieser vom Gesammtheere unternommen wurde, ging der päpstliche Legat auf eigene Faust vor. Mit einer auserlesenen Mannschaft hoffte er es zu vollenden und nur wenige zog er ins Geheimnis. Nicht allein die Furcht, dass ein wolorganisirter Angriff des Heeres vom Sultan bemerkt werden und diesen mit seinen Schaaren herbeirufen könnte, trieb ihn zur Eile und Heimlichkeit, sondern auch die Sorge, von den anderen Kreuzfahrern daran gehindert zu werden[3]). Mit Recht musste er befürchten, die Opposition der Grossen, besonders

[1]) Et tunc tota gens nostra divisa fuit per constablias, Joh. v. Tulb. 185; der Hauptgrund war jedenfalls nicht: quia putabant fortiter esse agressi et expugnati. Lib. duell. 162: ceperunt gentem dividere pro stabula. Der Ausdruck ist unklar, vor allem lässt sich nicht ersehen, ob unter constabliae eine Eintheilung nach der Kopfzahl oder eine rein locale zu verstehen ist. [2]) Et respondit omnis populus: Fiat, fiat. Gesta obs. 111. Vgl. auch Herm. v. Salza a. O. 197. [3]) Ne quidem ex nostris malitiose insultum impediret et ne Sarracenorum exploratores hoc secretum eius ipsis nunciarent, Jac. Vitr. 4, 302. Fragm. § 113 sagt, dass weder der König, noch einer der Grafen darum wusste, und im ganzen Heere nicht mehr als fünf Ritter ins Geheimnis gezogen waren.

der weltlichen, hervorzurufen, sobald diese erfuhren, dass er nicht gesonnen war, den allgemeinen Sturm abzuwarten, denn diesen konnte wahrlich nicht daran gelegen sein, die in öffentlichen Versammlungen gefassten Pläne durch das eigenmächtige Verfahren des Legaten in den Wind geschlagen zu sehen.

In der Nacht zu Dienstag, den 5. November[1]), erhob sich der Legat mit seinen wenigen Auserwählten, besonders Römern, und gelangte ungehindert zu dem Graben, welcher die Stadt rings umgab. Die Nacht war dunkel. Sturm und Regen entzogen die Angreifer den Augen der Feinde und liessen jedes Geräusch verhallen[2]). Die Brücke, welche zu der äussersten Umfassungsmauer führte, war von den Sarazenen zerstört[3]). So gut es ging, wurde sie durch Stangen und Leitern hergestellt. Ueber diese schritten sie hinweg und standen an der äussersten Ringmauer. Ein heftiges Feuer, das sie anlegten, brannte die Thür durch und mitten durch die Flammen der brennenden Flügel gelangten die Streiter auf den freien Platz zwischen den Mauern. Hinweg über die Gräber der verschmachteten und gefallenen Sarazenen[4]) ging's gegen das Thor der zweiten Mauer. Mit Feuer griffen sie auch dieses an und drangen durch, während andere auf Leitern die Mauern bestiegen. Die Vertheidiger hielten nur wenig Stand; kraftlos und aufgerieben erlagen sie bald den Christen. In kurzer Zeit war Damiette in ihren Besitz; Schreck und Entsetzen nahm den Einwohnern den Rest an Muth und Kraft, den ihnen die jahrelange Entbehrung gelassen; von den Christen wurde keiner getödtet und nur einer leicht verwundet[5]). — Die Pilger im Lager waren durch

---

[1]) Der Tag der Einnahme von Damiette wird fast allgemein auf den 5. Nov. angegeben, Jac. Vitr, 4, 308; Gesta obs. 111; Joh. v. Tulb. 185; Lib. duell. 163; Fragm. § 113. Matth. Par. 751: Mar. Sanud. l. III, p. XI c. VIII S. 205; Herm. v. Salza a. O. 197: Makrizi 106 (wo 8. Nov. wol Druckfehler ist, vgl. Hamaker S. 82 und 108). Bei Ol. 17, 1415 ist zu lesen nonis für nono, wie das die gleich folgende Bemerkung beweist, dass der Tag ein Dienstag war (vgl. auch Bern. Thesaur. 887). L'estoire setzt ganz unrichtig die Einnahme in den Januar 1219. Ibn Khalikan 4, 148 gibt den 6. November (vgl. Röhricht im Taschenbuch a. O. S. 97 Anm. 52). Alber. trium font. a. O. 908 falsch sexto Idus Novembris = 8. November. In Einzelheiten gehen die Berichte weit auseinander; ich folge Jac. Vitr. 4, 302. Ol. a. O. ist der kürzeste. Nach Nuweiri bei Ham. 109 baten die Damiatenser die Christen um freien Abzug. Diese gingen darauf auch ein, führten aber doch diejenigen, welche vor Schwäche nicht mehr fort konnten, in die Gefangenschaft nach Ptolemais (vgl. Ibn Ferat bei Wilken a. O. S. 287 Anmerkung 234). [2]) Gesta obs. 113. [3]) Ol. 15, 1414. [4]) Gesta obs. a. O.; vgl. Mitth. 8, S. 195 Anm. 9. [5]) Jac. Vitr. a. O. und Aegidius von Lewes in seinem Brief a. O. 874. — Nach Villani Stor. Fiorent. bei Murat. SS. rer. Ital. 13, 158 wehte zuerst das Banner der Florentiner auf der Mauer von Damiette. Eine

den Rauch und das Feuer in der Stadt nicht wenig erschrocken und glaubten, es würde ein neuer Angriff der Sarazenen erfolgen. Als aber der Morgen dämmerte, sahen sie mit Erstaunen das christliche Banner von der Mauer wehen. Freudig stimmten sie ein Tedeum und Gloria in excelsis an und liefen den geöffneten Thoren zu.

Bald brachten Boten die Nachricht von dem Schicksal der Stadt zum Sultan. Dieser war sprachlos. Zwei Stunden soll er in dumpfem Hinbrüten gesessen haben, bis ins Mark erschüttert. Dann ergriff er sein Schwert und schnitt seinen Bart und die Mähnen und den Schweif seines Pferdes ab[1]); wenn er noch an einen Angriff gedacht, so verhinderte ihn daran der Nil, welcher in derselben Nacht bedeutend gestiegen war[2]). Er verbrannte sein Lager[3]) und zog am zweiten Tage[4]) nach der Einnahme der Stadt von dannen. Eine Tagereise stromaufwärts, wo der Nil sich in die beiden Arme von Asmum und von Damiette spaltet, Talha gegenüber[5]) schlug er sein Lager auf.

Der Anblick, welcher sich den eindringenden Christen in der Stadt darbot, war ein entsetzlicher. Rings auf den Strassen und in den Häusern lagen verwesende Leichname und verbreiteten einen unerträglichen Geruch durch die ganze Stadt; in einem Bette lagen oft drei bis vier Menschen zusammen, und oft Lebende bei den Todten, denn den Ueberlebenden fehlten die Kräfte, die Leichen fortzuschaffen oder die Kosten, um dafür andere zu miethen, weil die Forderungen in's Ungeheuere gingen, und sie gingen zu Grunde vom Geruche der Fäulnis ihrer Lagergenossen. Die Kinder hingen am Halse der Mutter und starben in der Umarmung. Männer und Weiber lagen entblöst auf den Strassen, vielfach von Hunden angefressen, die Reichen starben mitten in Haufen von Getreide, zu deren Verarbeitung Menschen und Kräfte fehlten, und es mangelte an den Nahrungsmitteln, an welche sie gewöhnt waren, wie Melonen, Knoblauch, Fleisch von Rindern

---

Variante der Gesta obs. 112 sagt: Christiani viderunt quoddam vexillum balzanum .... Affirmabant etiam viri antiqui, prudentes et religiosi, vexillum balzanum, quod videbant, esse vexillum beati Leonardi, et illud in ecclesia, in qua corpus eius in presentem diem requiescit, vidisse.

[1]) Gesta obs. 114; Joh. v. Tulb. 186; Lib. duell. 164. Fragm. § 119. Jac. Vitr. 4, 302. [2]) Gesta obs. 113; Ol. 16, 1414; Fragm. § 116. Nach Johann v. Tulb. 186 kam der Sultan wirklich bis nahe an das Lager, fand es aber wol befestigt und zog wieder ab. [3]) Ol. a. O., Jac. Vitr. 4, 304. — Joh. v. Tulb. und Lib. duell. 164 wissen noch von der Anwesenheit des Al-Faiz im Lager der Sarazenen; dieser war längst fort. [4]) Jac. Vitr. a. O. Nach Joh. v. Tulb. 187 und Lib. duell. a. O. erst nach 5 Tagen, die er mit Verwüsten der Umgegend ausfüllte; nach Herm. v. Salza a. O. sequenti nocte. [5]) Makr. 106 (Ham. 38).

und Vögeln, Fische und Früchte[1]). Die Einwohner der einst blühenden Stadt waren auf wenige Tausend zusammengeschmolzen und auch von diesen waren nur wenige noch im Stande Waffen zu tragen[2]). Unter diesen Umständen konnte mit Recht ein arabischer Schriftsteller sagen, dass der Fall Damiettes weniger der Tapferkeit der Christen zuzuschreiben war, als dem Absterben der Besatzung[3]). Doch bleibt ihnen der Ruhm, trotz der vielfachsten Gefahren und Mühen die Stadt dergestalt blockirt zu haben, dass es soweit kam.

Mit gezückten Schwertern drangen die Christen trotz des Schauders, der ihnen entgegenstarrte, auf die halbverhungerten und widerstandsunfähigen Menschen ein und mordeten erbarmungslos. Der Fanatismus, die Gier, möglichst viel in Sicherheit zu bringen, liess sie vergessen, dass sie Christen waren. Wie 120 Jahre vorher bei der Eroberung Jerusalems wurde auch hier ein Blutbad in Scene gesetzt, das nur geringer war durch das Material, dass ihnen zum Hinschlachten zu Gebote stand[4]). Auch die heiligen Stätten der Araber blieben von

---

[1]) Ol. 21, 1418; Gesta obs. 113; Joh. v. Tulb. 187; Lib. duell. 163 ff.; Makrizi 106 (Ham. 82); Fragm. § 113 ff.; Jac. Vitr. 4, 303; Matth. Paris. 751. [2]) Die Zahlen gehen hier sehr auseinander. Ol. 19, 1416: computantur ad triginta milia et amplius, quos sine ferro et igne Dominus percussit; und 22, 1418: Octoginta fere milia... perierunt in civitate, exceptis iis, quos sanos et languidos invenimus, quasi tria milia, quorum trecenti spectabiliores utriusque sexus ad redemptionem captivorum nostrorum reservantur (vgl. Matth. Paris. a. O.). Nach den Gesta obs. 110 waren vor der Einnahme 24,000 Menschen umgekommen, und es wurden vorgefunden (113) de vivis (nicht viris) plus decem millia hominum et mulierum. Joh. v. Tulb. 186: ibi erant octoginta milia de Sarracenis mortuis, et de vivis non erant nisi decem milia, et de sanis non erant nisi tria milia. Lib. duell. 165: de octoginta quatuor millibus ... non erant nisi quinque millia Sarraceni. Jac. Vitr. 4, 303: plusquam quadraginta millia Sarracenorum infra muros civitatis inclusi remanserunt .... capta civitate vix tria millia Sarracenorum invenimus, inter quos vix centum sani remanserunt, qui possent defendere civitatem; vgl. auch desselben Brief bei d'Achery Spicil. 3, 590: quadraginta milibus .... interemptis. Fragm. § 122: 4000 Gefangene, von denen etwa 3000 sich nur noch auf den Knien fortbewegen konnten; einige waren noch in die Thürme geflohen und warteten bis Mittag um Hilfe, dann ergaben sie sich. Dies erwähnt auch Herm. v. Salza in seinem Briefe a. O. 197, der plusquam tria milia mortuorum angibt, und Aegidius von Lewes a. O. 874. [3]) Gesch. der Patr. 407; vgl. auch Makrizi (z. J. 1249) bei Michaud, Bibliogr. des crois. 2, 720). [4]) Selbst den Besserdenkenden der Christen missfiel die Metzelei, vgl. Chron. Ursp. M. G. SS. 23, 381: Factaque est intra civitatem caedes maxima Sarracenorum ... ita ut esset miserabile spectaculum etiam ipsis Christianis rectis corde et flexis humana compassione. Alber. tr. font. a. O.: De Sarracenis vero tot ceciderunt ea die in ore gladii, quod nostris quoque displicuit. Vgl. Aegid. von Lewes a. O. und Martène et Durand Coll. 5, 1479. Dergleichen Stellen, welche ein Mitleiden

der Wuth der Christen nicht unberührt; der Altar des Tempels des Muhamed, der aus Ebenholz gezimmert war, wurde demolirt; ja selbst die unglücklichen, zum Tode erschöpften Weiber waren nicht sicher vor der sinnlichen Leidenschaft der „Streiter Christi"[1]).

Die in der Stadt vorgefundene Beute war sehr gross. Korn, Gerste, Oel war in Menge vorhanden, aber auch goldene und silberne Geräthe nnd Kleinodien, obwol die Einwohner einen grossen Theil vergraben oder im Nil versenkt hatten; ferner Waffen, Purpur, kostbare Steine, Perlen, seidene und Bissusgewänder, dazu 400 Maulthiere und Esel[2]). Dazu kam noch eine Reihe von Gefangenen, deren viele den vornehmeren und reicheren Geschlechtern angehörten, und welche, soweit sie nicht später gegen christliche Gefangene ausgelöst wurden, als Sclaven an die Kreuzfahrer verkauft wurden, weil es zu theuer war, so viele auf Kosten des Heeres zu ernähren[3]). Trotz der strengen Verbote, welche erlassen waren[4]), fanden sich doch etliche, die nicht umhin konnten, ihrer Habsucht freien Lauf zu lassen und manches, was sie fanden, zu unterschlagen. Noch bevor man aber zur Theilung der Beute schritt, entbrannte ein heftiger Streit zwischen dem Legaten und König Johann um den Besitz von Damiette, den jeder für sich beanspruchte. Es kam soweit, dass der König bereits den Befehl gegeben hatte, seine Schiffe zur Abfahrt zu rüsten. Endlich einigte man sich dahin, die Stadt dem Könige zu überlassen mit Vorbehalt der zu erwartenden Befehle aus Rom und der Bestimmungen des Kaisers Friedrich, dessen Eintreffen im Morgenlande bereits in Aussicht gestellt war[5]).

---

mit den „Ungläubigen" verrathen, finden sich nicht oft bei den christlichen Schriftstellern. Um so bezeichnender sind sie.

[1]) Abu Schamah bei Wilken a. O. S. 287, Anm. 284. [2]) Vgl. Ol. 17, 1415; Gesta obs. 114. Joh. v. Tulb. 137; Lib. duell. 164. Gegenüber den anderen Berichten behauptet Jac. Vitr. 4, 303: invenimus autem in civitate valde pauca victualia. Interessant ist die Stelle des Lib. duell. a. O. Invenerunt ... omnia necessaria ad usum vite preter vinum, quo et Sarraceni non utuntur nec porcina carne. Machometus etenim, eorum legislator, verens, ne sui discipuli aliquando forte per ebrietatem suam nefandam detegerent sectam, ab usu vini eos prorsus inhibuit; sicque usque ad presentes legis nec sanctio inscissa pertinuit. Carnibus similiter non vescuntur porcinis ob causam devorati Machometi sui a porcis. Ménestrel § 172 erwähnt allerdings ausdrücklich Wein. [3]) Jac. Vitr. 4, 304: quadringentis de melioribus et ditioribus retentis. Ol. 22, 1418: trecenti spectabiliores utriusque sexus. Fragm. § 123: 400. [4]) Vgl. ausser den oben erwähnten Statuten auch Ol. 22, 1419; Jac. Vitr. 4, 308; Fragm. § 124. [5]) Joh. v. Tulb. 138, der wol kaum richtig sagt: civitas fuit assignata regi et Alamannis. Die Gesta obs. 115 sagen nur: sed signo crucis muniti ad bonam concordiam reversi sunt. Ol. 23, 1419 erwähnt den Streit nicht: Legatus ... Damiatam cum

Darauf wurde eine aus Vertretern sämmtlicher Nationen bestehende Commission zur Vertheilung der Beute eingesetzt, welche durch einen Eid bekräftigen mussten, unparteiisch zu Werke zu gehen und loyal zu theilen[1]). Sei es nun, dass die Grossen von vornherein einen bedeutenden Antheil für sich behielten, sei es, dass die Commission ungerecht verfuhr, kurz, trotz der ungeheuren Beute wurden doch nur einem jeden sechs Bisanten eingehändigt[2]). Da brauste der Sturm der Entrüstung auf. Man griff zu den Waffen (Dec. 21), die Römer und Lateiner besetzten die Stadt und warfen die Franzosen aus ihren Quartieren. Mehrere wurden verwundet und einige sogar getödtet; das ganze Heer war in Waffen; mit Gewalt wollte man ertrotzen, was man für sich beanspruchen zu können glaubte. Nur mit Mühe gelang es dem Legaten, die Sache beizulegen, indem er versprach, jedem zu seinem Recht zu verhelfen[3]).

Damit war die Sache aber keineswegs abgethan; nur eine Zeit lang ruhte der Streit. Am 6. Januar 1220 stürmte das Heer noch einmal los, drang auf den Legaten ein und verlangte, was ihm zukam, weil man sich von den Rittern übervortheilt glaubte. Gegen sie griff auch der König, die Templer, Hospitaliter und Franzosen zu den Waffen, rückten in die Stadt und jagten die Italiener wieder heraus; es soll so weit gekommen sein, dass einige den Sultan herbeirufen wollten. — Wo bleibt da der religiöse Hintergrund, auf welchem sich dieser Kreuzzug abspielen sollte! Die gemeinen menschlichen Interessen treten zu grell zu Tage, als dass man annehmen könnte, es sei wirklich noch der Mehrzahl im Ernste um eine heilige Sache zu thun; nur die Sucht nach Gewinn, eine grossartige Speculation verbarg der Deckmantel christlichen Interesses. — Man einigte sich endlich dahin, dass den Rittern je 24, den Priestern und Turkopulen je 12, den Knappen je 6, den Weibern und Knaben je 3 Bisanten gegeben werden sollten[4]). —

---

appendiciis et pertinentiis regno Jerosolimitano contulit in perpetuum, was auch noch abweicht.

[1]) Fragm. § 125. [2]) Joh. v. Tulb. 138; Lib. duell. 166 principes, sicut promiserant, eum (thesaurum) exercitui dividere nolebant. Nach Jac. Vitr. 4, 303 wurden im Ganzen nur 400,000 Bisanten vertheilt. [3]) Johann v. Tulb. 139. [4]) Joh. v. Tulb. a. O., der noch hinzusetzt: Et sciatis, quod centum milia Christianorum erant scripta in exercitu. Abweichend sind die Angaben bei Fragm. § 125: Den Priestern und Rittern 24, den Turkopulen 12, dem Fussvolk 6 und jeder Frau 3. Im ganzen waren aber 1400 Ritter und 42,000 andere Menschen ohne die Frauen eingeschrieben. — Ueber die dem deutschen Orden zugefallene Beute, von der er die Hälfte dem König Johann abtrat, vgl. Koch, Hermann v. Salza S. 22 und 25.

Noch am Ende des Jahres 1219 war es den Kreuzfahrern gelungen, Tanis in ihre Gewalt zu bekommen. Diese Stadt lag ungefähr eine Tagereise östlich von Damiette. Etwa 1000 Mann waren ausgesandt worden, um zu fouragiren und die Lage dieses Ortes genauer zu erforschen. Bei ihrer Annäherung verriegelten die Einwohner die Thore und suchten das Heil in der Flucht, denn sie glaubten nicht anders, als dass das ganze Heer der Feinde heranrückte. Die Christen bemerkten dies, schlugen die Thore ein und nahmen die Stadt in Besitz. Sie war durch doppelte Mauern und Gräben so stark befestigt, dass sie sehr wol hätte einer längeren Belagerung Trotz bieten können, zumal der sie rings umschliessende See den Reitern den Zugang im Sommer sehr schwer, im Winter unmöglich machte. Obwol längst von ihrer früheren Grösse, von der die Bauten noch Zeugnis ablegten, herabgesunken, zählte sie doch noch zu den reicheren Städten Aegyptens, und wäre durch ihre Lage sehr geeignet gewesen, den Sarazenen einen Ersatz für das verlorene Damiette zu bieten und ihnen in etwas wenigstens noch die Verbindung mit dem Meere offen zu lassen[1]).

Drei Monate waren seit der Eroberung Damiettes vergangen, als man daran ging, die Stadt nun auch zu einer Heimstädte des christlichen Glaubens zu machen. Nachdem man für die Fortschaffung der Leichen und Säuberung der Strassen Sorge getragen hatte, wurde das Fest der Lichtmess Mariä dafür ausersehen, und am Morgen dieses Tages zogen Clerus wie Laien mit dem heiligen Kreuze und den christlichen Bannern in feierlicher Procession in die Stadt ein. Laternen- und Kerzenträger begleiteten den Zug und Lob- und Dankgesänge drangen zum Himmel. Der Legat selbst las die Messe zur Ehre Gottes, der Jungfrau Maria und aller Heiligen[2]).

Sogleich machte man sich auch daran, die muhamedanische Stadt in eine christliche umzuwandeln. Während Bischof Jakob von Akka es sich angelegen sein liess, die in der Stadt vorgefundenen Kinder zu taufen und an seine Freunde zur Ernährung und Unterweisung im

---

[1]) Ueber die Grösse des Ortes und seine alte Berühmtheit s. Ol. 24, 1420. Bern. Thesaur. a. O. 840; Jac. Vitr. 4, 304; Rein. Ann. in M. G. SS. 16, 678. — Das Datum der Einnahme gibt Ol.: in festo Clementis, d. i. Nov. 23. Jac. Vitr. 4, 304 gibt, wie gewöhnlich, kein Datum. Gesta obs. 138: Nono decimo die post captionem terre, in die Sancte Cecilie, perrexerunt Christiani ad castrum quod dicitur Thamisium ... et per duos dies ante illud castrum steterunt et in die Sancti Clementis intus intraverunt. Die erste Zeitbestimmung ist unrichtig, denn sie würde den 24. Nov. ergeben, Cäcilia ist aber den 22. Lib. duell. 166: intraverunt ac in festo Sancti Clementis turres munierunt. [2]) Johann v. Tulb. a. O.

Christenthum zu vertheilen[1]), wurde die Moschee des Muhamed zu Ehren der Jungfrau Maria geweiht[2]). In ihr wurden vier Altäre errichtet, der eine für die h. Jungfrau, der zweite für den h. Petrus, der dritte für das h. Kreuz und der vierte für den h. Bartholomäus, an dessen Tage der Kettenthurm war erobert worden. Ebenso wurden auch die anderen Moscheen in christliche Kirchen umgewandelt und verschiedenen Heiligen geweiht und in ihnen täglich Gottesdienst gehalten[3]). Auch die Thürme der Stadt wurden vertheilt unter die Reiche, deren Krieger sich vor den Mauern Damiettes zusammengefunden hatten. Den ersten bekam die römische Kirche mit dem dazugehörigen babylonischen Thore, dessen Name in den des Römischen umgeändert wurde; einen anderen erhielt der Erzbischof von Damiette, dessen Stuhl von dem päpstlichen Legaten wieder hergestellt wurde[4]).

Die riesigen Befestigungen der Stadt hatten wenig gelitten. Nur ein Thurm war durch die Geschosse der Wurfmaschine des Herzogs Leopold von Oesterreich bedeutender beschädigt worden[5]). Es kostete den Kreuzfahrern nicht viel Mühe, die Schäden wieder auszubessern und die Stadt in den Zustand zu versetzen, dass sie nun ihrerseits von hier aus weitere Operationen vornehmen konnten.

---

[1]) Jac. Vitr. 4, 804; von ihnen starben aber mehr als 500 bald nach der Taufe. — Ol. 18, 1416. [2]) Ol. 23, 1419 gibt eine genaue Beschreibung dieses Heiligthumes. [3]) Jac. Vitr. a. O. [4]) Damiette war schon früher Bischofssitz gewesen, s. Röhricht, Quinti b. s. scr. min. S. XI, Anm. 4, vgl. auch Bern. Thes. 838 ff. Brut y Tywysogion S. 304. [5]) Ol. 22, 1418.

Wenzel Jamnitzers Arbeiten für Erzherzog Ferdinand.

Von

David v. Schönherr.

Das k. k. Statthalterei-Archiv in Innsbruck verwahrt einige aus dessen verschiedenen Abtheilungen von mir gesammelte Briefe des berühmten Nürnberger Goldschmieds Wenzel Jamnitzer an Erzherzog Ferdinand, welche in Verbindung mit den an Jamnitzer gerichteten Schreiben des Erzherzogs in die künstlerische Bethätigung dieses hervorragenden Meisters und seine Beziehungen zu anderen Künstlern, namentlich Jakob Strada, neuen Einblick gewähren und einige bisher unbekannte Arbeiten desselben betreffen. Die Correspondenz bricht leider zu früh ab, um constatiren zu können, ob das von Erzherzog Ferdinand bei Jamnitzer Bestellte auch vollendet und abgeliefert worden ist, sie bietet aber so viele interessante Einzelheiten in anderer Richtung, dass eine Skizzirung des vorliegenden urkundlichen Materials nicht blos in Rücksicht auf die verhältnissmässig spärlichen Nachrichten über Jamnitzer und das ihm in neuerer Zeit zugewendete grosse Interesse, sondern auch, um anderweitige Nachforschungen zu ermöglichen, angezeigt erscheint.

Aus dem ersten mir vorliegenden Briefe des grossen Nürnberger Meisters an Erzherzog Ferdinand ddo. Nürnberg 22. December 1556 erfahren wir Folgendes:

Wenzel Jamnitzer[1]) war im Spätherbst des Jahres 1556 von K. Maximilian „etlicher arbeit halben“ nach Wien berufen worden. Er

[1]) Der Name dieses Meisters erscheint in den Acten sehr verschieden geschrieben: die Bureaukratie schreibt Gamitzer und Jamitzer, der Freund des Meisters, Jakob Strada, schreibt Jomitzer, des Goldschmieds Schreiber Jamnitzer und Gamitzer, er selbst aber Jamitzer und Jamnitzer.

machte bei dieser Gelegenheit die persönliche Bekanntschaft Erzherzogs Ferdinand, welcher eben vom Türkenkrieg zurückkehrend in Wien eingetroffen war. Was Jamnitzer für K. Maximilian zu arbeiten übertragen worden, ist nicht gesagt, es muss jedoch eine umfangreiche Arbeit gewesen sein, denn Erzherzog Ferdinand theilte dem in Wien weilenden Meister mit, er sei auch des Vorhabens, „ein dreflich werk von silber und gold machen zu lassen." Da nun Jamnitzer noch eine Zeit lang für K. Maximilian zu arbeiten hatte, ersuchte er den Erzherzog, dieser möge „mit angeregtem werk dieweil verziehen", dagegen wolle er „mittlerweil einen kunstlichen maler ein visierung oder etliche (Visirungen) über bemeltes werk reissen und stellen lassen". Jamnitzer, welcher wie der Bildhauer Alexander Colin, die Giesser Löffler und Godl und andere Meister seiner Zeit, die Beihilfe anderer Künstler in Anspruch nahm, bestimmte hierzu den ihm offenbar schon länger bekannten und behilflichen Jakob Strada von Mantua, zur Zeit bereits Bürger von Nürnberg. Er habe, schreibt er, „alsbald mit einem fleysigen, des malens und anderer desgleichen künsten wol verstendigen gesellen, mit namen Jacob Strote, ein Italiener und auch ein mitburger alhie zu Nürmberg[1]) gehandelt, dass er sich zu solchem vorhaben gepranchen lassen wolte." Derselbe habe sich hiezu bereit erklärt, da aber „das werk etwas dapfers und ansehentlich sein soll" und allerlei Bedenken eintreten könnten, halte er es für nothwendig. dass Strada vor Inangriffnahme des Werkes selbst zu Sr. Durchlaucht komme, Zeichnungen und Muster vorlege und mit dem hohen Besteller darüber sich bespreche. Das Nähere theile Strada in beigeschlossenem Briefe mit, der Erzherzog aber möge ihn verständigen. ob Strada zu ihm kommen solle. Der nicht eigenhändig geschriebene Brief Jamnitzers ist unterzeichnet: „Wenzel Jamnitzer, Burger und goldschmitt zu Nurmbergensis." (!) Das aufgedrückte Petschaft führt den auf Jamnitzers Werken als Marke[2]) vorkommenden Löwenkopf im Schilde und darüber die Buchstaben W. I.

Das dem Briefe Jamnitzers beigeschlossene, ebenfalls vom 22. December datirte, in italienischer Sprache abgefasste Schreiben des Jakob Strada an Erzherzog Ferdinand bezeichnet nun nicht blos das dem berühmten Goldschmiede aufgetragene Werk im Allgemeinen, sondern

---

[1]) Auf einem angeblich von Titian gemalten Portrait des Jakob Strada nennt dieser sich „civis romanus". Inventar Erzh. Leopold Wilhelm. Jahrb. der kunsth. Samml. des allerh. Kaiserh. I. 2. Abth. LXXXVI. [2]) Auf die Verwendung des Löwenkopfes im Wappen des Meisters als Marke auf dessen Werken hat bereits K. Bergau hingewiesen. (v. Lützow: Zeitschr. f. bild. Kunst 1876 Beiblatt Nr. 40).

theilt auch darüber die Ansichten und Rathschläge Stradas in ausführlicher Weise mit.

Strada schreibt an den Erzherzog: Wenzel Jamnitzer (Jomitzer), welcher letztvergangene Tage in Wien gewesen sei, habe ihm von einer sehr schönen Arbeit (un belissimo lavoro) Mittheilung gemacht, welche der Erzherzog machen zu lassen gedenke, nämlich die Erschaffung des Adam und der Eva durch Gott im irdischen Paradiese (la creazione de Adamo et Eva, fatta da iddio nel paradiso tereste). Jamnitzer habe ihm weiter erzählt, dass Se. Durchlaucht für dieses Werk bereits viele schöne Sachen besässen, als Stufen (miniere), Thiere, Vögel und andere hiezu bestimmte Sachen, ferner, dass Se. Durchlaucht bald anfangen lassen, jedoch zuvor noch eine Zeichnung sehen möchten, welche zu machen ihn Jamnitzer dringend (con instanza) ersucht hätte. Er habe aber demselben geantwortet, eine solche Zeichnung sei so detaillirt, wie er es wünsche, auf einem Bogen Papier nicht zu machen und selbst, wenn er eine Zeichnung für das Werk machen wollte, müsste er zuvor genau die Meinung Sr. Durchlaucht wissen, auch die Grösse, in welcher das Werk auszuführen wäre. Man müsse Alles mit Verstand (con juditio) und nach der hl. Schrift anordnen und nach bestimmtem Masse verfertigen. Es sei auch schwer, das Werk durch eine Zeichnung darzustellen, denn dasselbe werde einen grossen Raum einnehmen und um das richtig zu verstehen, sei es nothwendig, ein Modell zu machen in der Weise, wie dies beim Bau von Palästen üblich wäre, damit die mit der Arbeit betrauten Meister sich daran halten könnten.

Der biedere deutsche Goldschmied, welcher seinen welschen Freund dem Erzherzog so warm empfohlen hatte, dachte gewiss nicht daran, dass Strada diese Gelegenheit benützen könnte, um den Löwenantheil an dem für den Erzherzog bestimmten Werke für sich zu beanspruchen, wie derselbe es in der That gethan hat, indem er Sr. Durchlaucht nahe legt, ihn nicht blos zum Director des Werkes zu bestellen, sondern das ganze Werk ihm unumschränkt zu übertragen. Es sei anch nothwendig, schreibt nämlich Strada, dass ein Director (un sopra capo) bestellt werde, der die Arbeit verstehe, um die hiebei betheiligten Meister dirigiren zu können, denn sonst würde das Werk endlose Kosten verursachen und schliesslich doch nicht zur Zufriedenheit der Erzherzogs ausfallen; hingegen aber, wenn ihm der Auftrag gegeben würde, glaube er dieses Werk, selbst wenn es noch grösser wäre, zur Zufriedenheit des Erzherzogs zu vollenden. Er finde noch viele schöne Sachen, welche zu diesem Werke dienlich wären, namentlich ein prächtig gemaltes Thierbuch (libro de animali), auch viele

seltene Fische, die für die Flüsse verwendet werden könnten. Zu besagtem Werke könnte man auch edle Steine verwenden, wie Agat, Carniol, rohen Smaragd (plasme), Sardonix (sardoni) und andere. An anderen Theilen des Werkes könnten die Erzählungen der Bibel, an die man sich zu halten hätte, angebracht werden. Doch das alles lasse sich besser mündlich besprechen, als in Briefen. Ueber Aufforderung des Goldschmieds habe er diese wenigen Worte an Se. Durchlaucht geschrieben und diese Gelegenheit gerne benutzt, damit Se. Durchlaucht ihn als ihren Diener erkenne. Gott möge es fügen, dies durch die That beweisen zu können. Er glaube, der Erzherzog werde seinen Namen wol kennen und seine Kaisermedaillen-Bücher (libri dele medaglie degli imperatori) und andere seiner Werke bei Herrn Johann Jakob Focher (Fugger) in Augsburg gesehen haben. Es seien schon 12 Jahre, dass er sich mit Arbeiten für denselben beschäftige. Er sei jetzt damit nahe am Ende, glaube aber, dass ihn Fugger mit einer neuen Arbeit betrauen werde. Wenn jedoch der Erzherzog ihm jene Arbeit übertragen würde, wäre dies für ihn die höchste Gunstbezeugung und er erbiete sich, trotz seiner vielen Beschäftigung nach Prag oder wohin immer Se. Durchlaucht es wünsche, zu kommen, jedoch nur, wenn Se. Durchlaucht die ganze Arbeit ihm übertragen wolle, wenn er dabei zu befehlen habe und Niemandem sich unterzuordnen brauche als dem Erzherzoge, dem er demüthig die Hand küsse.

Er unterzeichnet: umil servitor Jacopo Strada, Mantuano.

Das Petschaft, womit Strada sein Schreiben siegelte, zeigt einen quer getheilten Schild, in dessen obern Feld einen nach links schauenden Adler, im unteren Felde drei linke Schrägbalken. Ueber dem Schilde stehen die Buchstaben I. S.

Die Antwort auf diese Zuschrift erhielt Strada durch Jamnitzer, welchem Erzherzog Ferdinand unterm 7. Jänner 1557 schreibt, er möge dem von ihm zu seinem Werke „vast tauglich und nützlich“ bezeichneten „trefflichen künstler“ mittheilen, er nehme sein Anerbieten zu Gnaden an und Strada möge auf nächste Lichtmessen sich gewiss bei ihm einfinden, auch die „bücher und anders, so zu unserm solchen werch fürderlich und dienstlich sein möchte“, mitbringen. Er werde dann mit ihm die Sache besprechen, „auch ine gnediglich gern hören“ und ihm darauf seine Meinung mittheilen.

Strada erklärte sich gleich bereit, zu Erzherzog Ferdinand nach Prag zu reisen. Am 27. Jänner berichtete dies Jamnitzer Sr. Durchlaucht mit dem Beifügen, dass Strada an diesem Tage auch bereits abgereist sei. „Da kan“, schreibt Jamnitzer, „e. f. d. mit im von allen sachen selbst reden und euer gemut gegen im erofnen, damit

es in ein gute fisirung bracht wurde." Ihn selbst werde dann der Erzherzog mit seiner Arbeit „allzeit ganz unterthenig, gehorsam und willig finden." Mit Strada, schreibt Jamnitzer weiter, schicke er „etliche geschmelzte (gegossene) tierlein", um zu erfahren, „wie die tierlein im schmelzen" Sr. Durchlaucht gefallen, „dan es ist einer hie, der es sunst ser frey ist", d. h. wol, der augenblicklich ohne Beschäftigung ist. Diese Thierlein seien aber in grosser Eile gemacht worden. Nach Bekanntgabe der Grösse der Thierchen könnte man diese mittlerweile „schmelzen und zurichten" und dadurch dem ganzen Werke vorarbeiten, wodurch dieses dann um so eher verfertigt werden könnte. Der Orpheus sammt den „thirlein und kreitlein" komme ihm auf 8 Thaler zu stehen. Er stelle es Sr. Durchlaucht anheim, den Orpheus zu behalten oder zurückzusenden, in welch letzterem Falle er ihn „auf einen Deckel zu einem Trinkgeschirr machen" werde.

Der nicht eigenhändig geschriebene Brief trägt ebenfalls das Petschaft Jamnitzers mit dem Löwenkopf.

Die Antwort des Erzherzogs auf dieses Schreiben Jamnitzers hat sich nicht erhalten, bis zum 17. November liegt überhaupt kein auf das bestellte Werk bezügliches Actenstück vor.

In einem Schreiben vom 17. November 1557 berichtet der Berggerichtsschreiber in Joachimsthal, Georg Hochreuter, an den Erzherzog, er habe dem Goldschmied, „welcher allerlei blumen und laubwerch, auch allerlei thierle von silber abgiessen kann", nach Dresden geschrieben und ihn aufgefordert, zu Sr. Durchlaucht nach Prag sich zu begeben. Der Goldschmied habe ihm geantwortet, er wolle dies gerne thun, allein ohne Erlaubnis des Kurfürsten Herzogs August dürfe er nicht fortreisen. Demnach möge also der Erzherzog diesem selbst schreiben, oder wenn er es vorziehe, dass er (Hochreuter) nach Dresden reise und dem Kurfürsten die Sache vorstelle, ihm eine Vollmacht senden.

Erzherzog Ferdinand zog das letztere vor und sendete dem Berggerichtsschreiber ein vom 28. November datirtes Credenzschreiben. Dieser aber sollte dem Kurfürsten vortragen, der Erzherzog sei Willens „ein werk oder kunststück zuerichten zu lassen" und da der Kurfürst „einen kunstlichen goldschmied bei ihm habe, der allerlei pluemben, laubwerch und tierlein von silber abgiessen kann" und daher zu besagtem Kunstwerke dienlich und tauglich wäre, so möge er dem Erzherzog zu Gefallen ihn nach Prag kommen und eine Zeit lang da bleiben lassen. Zur Stunde wisse er, der Erzherzog, freilich nicht, wann er den Goldschmied brauchen werde, nach erlangter Bewilligung des Kurfürsten würde er aber diesem selbst schreiben.

Was mit dem in Dienst oder Arbeit des Kurfürsten von Sachsen stehenden Goldschmied weiter geschehen, ist nicht bekannt, auch lässt sich nicht feststellen, ob derselbe jener Meister ist, von wèlchem Jamnitzer in seinem Schreiben an den Erzherzog vom 7. Jänner 1557 Erwähnung macht. Es scheint dies zweifelhaft, da der von Jamnitzer erwähnte Meister zu dieser Zeit in Nürnberg und nicht in Dresden sich befand. Andererseits bleibt freilich nicht ausgeschlossen, dass derselbe in der Zwischenzeit bei dem Kurfürsten von Sachsen Arbeit oder Anstellung gefunden hat. Als sicher glaube ich jedoch annehmen zu können, dass das Werk, für welches dieser Goldschmied Thierchen, Laubwerk und Blumen in Silber giessen sollte, das dem Jamnitzer und Jakob Strada übertragene ist, nämlich die Erschaffung Adams und Evas im Paradiese, für welches von Anfang an Thiere, Kräuter und Blumen, Fische für die Flüsse etc. machen zu lassen bestimmt war.

Vom 7. Jänner 1557 bis 8. Juli 1558 haben wir wieder keine weitere Nachricht über das von Erzherzog Ferdinand bei Jamnitzer bestellte Werk. Wie aus einem Schreiben des Erzherzogs Ferdinand von letzterem Datum hervorgeht, kam das Werk bis zu diesem Zeitpunkte noch nicht in Ausführung. Aus dieser Zwischenzeit liegt uns dagegen ein Schreiben des berühmten Goldschmieds an Se. Durchlaucht vor, welches in einer anderen Beziehung von Interesse ist. Es ist dies ein Begleitschreiben zu einem an Erzherzog Ferdinand, den „liebhaber der freien künste" gesendeten Exemplare seines Werkes über die Perspective, welches er sehr hoch anschlägt, hiebei aber in frommer Bescheidenheit Gott die Ehre gibt. In demselben sagt er: „Nachdem mir der ewige, guetige got durch seinen väterlichen segen gnad verlihen, dass ich die löbliche, nützliche und synreiche kunst der perspectif also erfunden, dass dergleichen zuvor nie gesehen worden, wie ich dann dieselb mit iren figurn ordenlichen in ein libell zusammen gebracht, hab ich underthenigsts gehorsams nit unterlassen mugen, eurer furstlichen durchleuchtigkeit, als einen liebhaber der freien künste ein exemplar desselbigen werks allerunterthenigst zu presentiren."

Waren, wie bereits oben bemerkt, nach den vorliegenden Acten in der Ausführung des von Erzherzog Ferdinand geplanten Werkes bis zum Sommer des Jahres 1558 keine weiteren Schritte geschehen, so nahm jetzt der Erzherzog die Sache wieder ernstlicher auf und forderte mit Bezug auf die früheren Verhandlungen unterm 8. Juli 1558 Jamnitzer auf, „seinem erbieten gemäss" alsbald nach Prag zu kommen, „auch einen guten künstler, der mit dem verporgen über sich wer-

fenden prunnwerk, so man in lustgärten von kurzweil wegen zu machen pflegt, umzugeen und zu machen weiss", mitzubringen.

In seiner vom 21. Juli datirten Antwort entschuldigt sich Jamnitzer, dass es ihm, wie Herr Paul Winkelheyer bestätigen werde, unmöglich sei, jetzt zu kommen, obwol er nichts lieber wollte, „denn auf f. d. begeren alsobald zu erscheinen." Er sei mit der Arbeit für Sr. Durchlaucht Herrn Bruder (K. Maximilian) noch nicht zu Ende und „mit vilen gesellen und gesinds überladen." Zudem habe er neulich seinen ältesten Sohn[1]) zum Herzog von Ferrara arbeitshalber gesendet. In zwei Monaten werde er aber auf seiner Reise nach Wien nach Prag kommen und den Künstler, welcher „mit dem verporgen über sich werfenden brunnenwerk ein gueten verstand hat", mitbringen.

Gleichzeitig berichtet Jamnitzer dem Erzherzog über einen von ihm verfertigten kunstreichen Brunnen von Silber und vergoldet. „Ich hab", schreibt er, „dise tag ein kunstlichen, silbern und vergulten brunnen einem guten freund ausgemacht. Hat gewaltige wassersprüng. Den mag man in einem sal brauchen. Wie e. f. d. vom Winkelheyer müntlich vernemen werden, den will er verkaufen. Wigt bis in 112 mark, wird ungeverlichen 2800 fl. anlaufen. Da e. f. d. darzue ein lust haben würden, hielt ich darfur, es wurd mit dem man wol zu handeln sein."

Der Erzherzog erklärte sich in seinem Schreiben vom 15. August an Jamnitzer mit dessen Antrag, den Wasserkünstler mitzubringen, einverstanden, bemerkt aber, dass er auf den Kauf des von ihm für Winkelheyer verfertigten silbernen Brunnens „diserzeit" nicht reflectire.

Die von Jamnitzer in Aussicht gestellte Reise nach Prag und Wien wurde von ihm in der That unternommen und fanden zwischen ihm und Erzherzog Ferdinand weitere Verhandlungen statt. Unterm 16. März 1559 schreibt der Erzherzog dem Meister, er wünsche, dass die demselben aufgetragene Arbeit ehemöglichst verfertigt werde und Jamnitzer ihm berichte, was er daran bereits gemacht habe und bis zu welcher Zeit die Arbeit vollendet sein werde. Wenn der Meister die zwei guten Bildschnitzer, welche, wie er wisse, eine Zeit lang in seinen Diensten zu dem „vorhabenden werk" sich gebrauchen lassen

[1]) Ich habe bisher nicht finden können, dass Jamnitzer einen Sohn gehabt habe. Dass er hier von seinem ältesten Sohne spricht, setzt voraus, dass er zwei oder mehrere Söhne gehabt habe, von welchem der älteste zu dieser Zeit schon sehr tüchtig gewesen sein muss, da er „arbeitshalber" an den herzoglichen Hof von Ferrara gekommen ist.

wollen, bekomme, solle er sie nach Prag schicken. Das Silber, welches der jüngst mit ihm getroffenen Abrede gemäss ihm bereits hätte gesendet werden sollen, werde er ehestens ihm zustellen lassen.

In der Beantwortung dieser Zuschrift des Erzherzogs sagt Jamnitzer, es sei ihm unmöglich, die Zeit zu bestimmen, binnen welcher „solch tapfers werk“ verfertigt werden könnte, „denn dasselbe müsse „mit wol bedachten mut und sin“ gemacht werden und verursache ihm „warlich viel nachdenken“. Auch seien schon etliche „visierungen“ dazu vergebens gemacht worden. Augenblicklich habe er „den fuss im werk“, und sobald dieser fertig sein werde, wolle er ihn Sr. Durchlaucht sofort senden, „dann ich selbst in der sach nit feiern will.“ Auch mit der „wasserkunst“ sei er beschäftigt und wolle sie „auf das pest machen.“ Die Bildschnitzer anbelangend, welche er nach Prag zu schicken beauftragt sei, habe er mit zweien, welche die fleissigsten und geschicktesten wären, gesprochen, aber keiner wolle sich unterstehen, „solche kleine tirlein zu machen“, wol aber die grössten Thiere „und beslein“ (sic!). Nun seien aber der kleinen Thiere viele, der grossen Thiere aber wenig und würden „die Beinlein an den kleinen tirlein so gar dir (dürr) und schwach.“ Sein Rath wäre nun, dass Se. Durchlaucht „etliche der fisirungen von kunderfaden (conterfeiten) tirlein“ nach Nürnberg sende, die kleinsten Thierchen „schmelzen“ (giessen) und die grossen von Silber machen lasse. Inzwischen wolle er einen zu bekommen suchen, der „die tir am besten schmelzet.“ Die kleinen Thiere könnten „nit besser zuweg gebracht werden, denn geschmelzt.“ Er sei übrigens der Meinung gewesen, der Erzherzog habe durch seine Bildschnitzer diese Arbeit machen lassen wollen, wie ihm Se. Durchlaucht zu Prag gesagt hätte. „Weiter meldet euer fürstlich durchlaucht, ir wollet das silber zu der kredenz schicken, das will ich e. f. d. mit allem fleis machen.“ Jamnitzers Schreiben datirt Nürnberg 27. März 1559.

Der Erzherzog erwiderte ihm mittelst Schreiben aus Prag 3. April, wenn Jamnitzer auch die Zeit der Vollendung der Arbeit nicht bestimmen könnte, werde derselbe, wie er hoffe, in Ausführung des Werkes keinen Fleiss sparen und keine Zeit verlieren; die zwei Bildhauer aber möge er ihm nur ehemöglichst schicken, er hoffe, mit ihnen in Betreff der Arbeit, die sie vorgeblich nicht machen zu können glaubten, schon überein zu kommen.

Die beiden Bildhauer waren, wie wir aus einem weiteren Schreiben Jamnitzers (ddo. 24. April) an Erzherzog Ferdinand erfahren, nicht zu bewegen, ihr Hauswesen zu verlassen und die Arbeit in Prag zu machen. Ledige Gesellen aber, versichert Jamnitzer, finde man zu

dieser Arbeit jetzt nicht. Der eine der beiden Bildschnitzer wolle sich jedoch unterstehen, alles was die Thiere betreffe, in Nürnberg zu machen. Derselbe sei Bildschnitzer und Goldschmied und scheine ihm zu solcher Arbeit am geschicktesten zu sein. „Der wolt es alles von wax bassirn (bossiren) und von silber giessen, auch verschneiden und verfertigen bis zu den farben.“ Jamnitzer habe demselben „ein reslein“[1]) von Wachs zu einem Muster machen lassen. Wenn es Sr. Durchlaucht gefalle, wolle er auf deren Kosten nach Prag kommen, doch daselbst die Arbeit zu machen, sei ihm nicht möglich, denn er könne von seiner Werkstätte nicht so lange wegbleiben; zu Hause aber wolle er mit allem Fleiss der Arbeit obliegen.

Gleichzeitig mit diesem Schreiben sendete Jamnitzer dem Erzherzog den „fuss zum perg“ und bemerkt, dass dieser Fuss, den er eigenhändig („mit meiner hant“) gemacht und an dem Se. Durchlaucht „mancherlei art und auf etlich weg verkehrt“ habe, ihn viel Mühe gekostet hätte. Seine Meinung wäre nun, dass der Fuss von aussen von köstlichem Holz gemacht würde, nämlich von „ehbaumen (Eschen-?) und ölbaumen holz und sandell (Sandelholz) und helfenbein und buxbaumen holz und was man von allerlei hiebsen (hübschen) holz einlegen kient (könnte) und etlichs ding daran geschnitten wird“. In die schwarzen Feldungen, schreibt er weiter, könne man silberne Figuren oder Historien oder was der Erzherzog wünsche, machen. Man könne auch sonst „allerlei zier von silber daran machen“, wenn Se. Durchlaucht viel Silber daran haben wollte, „denn das ist nur im kleinen werk anzeigt, im grossen werk wirt es noch fil mer zir erfodern, das man im kleinen nit dan (thun) kan.“

Damit der Erzherzog alle Dinge messen könne, schicke er auch einen Massstab. Sobald er seine Meinung erfahren haben werde, wolle er mit allem Fleiss darüber sein. Silber sei ihm durch den Münzmeister in Joachimsthal noch keines zugekommen, nach Empfang desselben werde er es sofort unter die Hand nehmen. Schliesslich bittet er um Entschuldigung, dass er den Boten so lange aufgehalten; er habe ihn bis jetzt in seinem Hause behalten, damit er „solches werk“ durch ihn sicher nach Prag schicken könnte.

Erzherzog Ferdinand erklärte sich in seinem Schreiben an Jamnitzer ddo. Prag 3. Mai 1559 einverstanden, dass dieser den von ihm bezeichneten Bildschnitzer und Goldsshmied zu ihm sende und bemerkt, er wolle dann demselben „einen eigentlichen unterricht geben,

---

[1]) Reslein kann ebensogut ein Röslein als ein Rösslein bezeichnen; da jedoch oben von „tierlein“ die Rede war, ist darunter wol ein Pferdchen gemeint.

wie und wasmassen er die tierlein zu dem kunststuck machen und zuebereiten solle.“ Mit demselben werde er auch in Betreff des Fusses, von welchem Jamnitzer „ein muster“ eingesendet habe und was sonst zur Förderung des Werkes dienen könnte, sich näher besprechen und ihn darnach wieder in seine Heimat abfertigen, wo er dann der ihm anbefohlenen Arbeit obliegen könne, wie Jamnitzer von demselben mündlich vernehmen werde. Wegen des Silbers werde er weiteren Befehl geben, damit ihm dasselbe in Kürze zukomme.

Auf dies hin sendete Jamnitzer den Bildschnitzer und Goldschmied nach Prag. Aus dem eigenhändig geschriebenen, vom 23. Mai 1559 datirten Begleitschreiben, das er diesem mitgab, erfahren wir dessen Namen, Mayttes Zynder (ohne Zweifel Mathias Zündt). Mathias Zündt, bisher nur als Kupferstecher bekannt, wird von Wenzel Jamnitzer als Bildschnitzer und Goldschmied dem Erzherzoge vorgestellt. Jamnitzer drückt seine Ueberzeugung aus, dass derselbe Sr. Durchlaucht „mit den dyerlein dyenstlich sey.“ Seiner Sprache und Rede wegen, schreibt Jamnitzer, komme es demselben freilich sauer an, vor Sr. Durchlaucht zu erscheinen, in seinem Fleisse wie in seiner Arbeit werde aber der Erzherzog keinen Mangel finden[1]).

Nahezu anderthalb Jahre, nämlich vom 23. Mai 1559 bis 7. November 1560, sind wir fast ohne Nachricht über den weitern Fortgang der Arbeit. Wie wir aus einem unter letzterem Datum an den Erzherzog Ferdinand gerichteten Schreiben des Christof Furtenbach in Nürnberg erfahren, war die Arbeit wieder wegen Mangel an Silber ins Stocken gerathen. Auf Befehl Sr. Durchlaucht hatte sich nämlich Furtenbach zu Jamnitzer begeben, um sich zu erkundigen, wie es mit dem bestellten Werke stehe. Der Meister, schreibt Furtenbach, habe ihm nun gesagt, es fehle nur das Silber; wenn ihm dies geliefert werde, solle die Arbeit ihren Fortgang nehmen. Jamnitzer wolle übrigens selbst dem Erzherzog schreiben. Dies war auch in der That der Fall. Jamnitzer, welcher in dem betreffenden eigenhändigen Schreiben vom 13. November 1560 als „der kuniglichen wyrdt (Würde) zu Bömen dyener“ sich unterzeichnet, berichtet an den Erzherzog, es sei heute Mathias Ebner (Bürger von Nürnberg, Schwager des Christof Furtenbach) bei ihm gewesen und habe Namens Sr. Durchlaucht ihn aufgefordert, die Zeit der Vollendung des ihm aufgetragenen

[1]) Neudörfer und Gulden (Quellenschriften hg. von Eitelberger X) erwähnen diesen Meister nicht, daher derselbe erst nach 1547 sich einen Namen gemacht zu haben scheint. Franz Schestag erwähnt einer Arbeit des Mathias Zyndt in den Mittheilungen des österr. Museums Band VI, 142 f.

Werkes bekannt zu geben. Nun sei es im October gerade ein Jahr gewesen, dass ihm Griesbeck (des Erzherzogs Kammerdiener) geschrieben hätte, er solle für Se. Durchlancht das Wasserwerk machen. Er habe daran die „fürnembsten stuck" gemacht. Da er aber seit jener Zeit vom Erzherzog kein Schreiben erhalten hätte, so habe er daran nicht weiter mehr gearbeitet, da zuvor der Fuss hätte gemacht werden sollen, um das Werk „darein richten" zu können. Sobald nun Se. Durchlaucht in Betreff dieses Fusses einen Entschluss gefasst haben würde, wollte er nicht säumen, das Werk mit allem Fleisse zu verfertigen.

Die Credenz anbelangend habe er von dem Münzmeister in Joachimsthal das Silber bis zur Stunde nicht erhalten, dagegen etliche Stücke von seinem eigenen Silber zu machen angefangen, die nun anderthalb Jahre da lägen.

Auf dieses Schreiben erwiderte ihm Erzherzog Ferdinand aus Pürglos 24. Nov. 1560, er, Jamnitzer, habe ihm bisher nicht geschrieben, „dass ihm an diesem werk etwa ain mangl oder verhinderung fürgefallen" wäre, daher er angenommen habe, dass an dem Werke fortgearbeitet werde, er wolle jedoch mit seinen Entschuldigungen sich zufrieden stellen, verlange aber, da er das Werk gern bald vollendet sehen möchte, dass dasselbe „fürderlich und aufs fleissigist verfertiget und ausgemacht" werde. Nach Vollendung des Werkes soll Jamnitzer dasselbe nach Prag bringen und „in den Fuss richten", den auszumachen er Auftrag gegeben habe. Die Credenz betreffend habe er geglaubt, dass ihm das Silber hiezu vom Münzmeister in Joachimsthal bereits zugeschickt worden sei, da dies aber nicht geschehen, werde er den Münzmeister neuerdings beauftragen, ihm das Silber ehestens zu senden.

Jamnitzer erwidert in seinem Schreiben an den Erzherzog vom 5. December, er habe Sr. Durchlaucht schon zum öfteren vermeldet, dass er das Werk nicht machen könne, solange er nicht wisse, wie hoch, lang und breit der Fuss zu demselben sei, welcher in Prag verfertigt werde. Das Silber zur Credenz betreffend, bemerkt er, dass er, falls dasselbe ihm zugekommen wäre, den Empfang gewiss bestätigt hätte.

Am 8. Jänner 1561 erhielt Jamnitzer das wiederholt erbetene Mass des Fusses sammt einem Schreiben des Erzherzogs, dem er noch am selben Tage den Empfang eigenhändig bestätigt und bemerkt, dass er Alles, was ihm Se. Durchlaucht geschrieben habe, wol verstehe und sich darnach zu richten wisse. „Und so will ich mich im namen gottes wyder daruber machen und mit solchem werk fortfarn." Um aber

dieses Werk schneller verfertigen zu können, möge ihm der Erzherzog 200 Gulden auf Rechnung bezahlen lassen. Das Silber anbelangend, dessen Verabfolgung Se. Durchlaucht dem Münzmeister aufgetragen habe, werde er dasselbe sofort nach dessen Eintreffen unter die Hand nehmen.

Jamnitzer, welcher weder das schon so oft in Aussicht gestellte Silber, noch den gewünschten Vorschuss von 200 fl. erhalten konnte, liess auch den erzherzoglichen Auftrag auf sich beruhen. So verging wieder über ein Jahr, dass weder der hohe Besteller noch der Meister um das „tapfere Werk" sich kümmerten und als ersterer unterm 16. März 1562 Jamnitzer an den ihm gegebenen Auftrag „des wasserwerks halben zum perg gehörig" erinnerte und zu wissen verlangte, ob das Werk fertig oder ob der Meister noch daran arbeite, antwortete der Meister in einem an Herrn Griesbeck gerichteten Schreiben, er habe sich, da der Erzherzog „das werk gern stark mit wasser haben wollt, warlich kayn müh und arbayt verdriessen lassen" und sei „embsig darob gesessen und der werk wol drei gemacht. Das erste und das zweite seien zu schwach gewesen, das jetzige aber sei stark mit wasser." Nun habe er aber das ganze Jahr (1561) von Sr. Durchlaucht kein Schreiben mehr erhalten und da er angenommen habe, das Werk würde wol in Prag gemacht werden, nichts mehr daran gearbeitet. So sei es ihm auch mit der Credenz ergangen. Da er kein Silber erhalten, habe er einige Stücke von dem seinigen verfertigt, diese seien aber zwei Jahre dagelegen und schliesslich habe er sie wieder eingeschmolzen. Das eigenhändige Schreiben Jamnitzers ist undatirt, fällt jedoch in den Anfang des Monats April.

Griesbeck hatte vom Erzherzog nicht blos die Weisung erhalten, bei Jamnitzer der Arbeit wegen, die der hohe Besteller ehemöglichst vollendet sehen wollte, sich zu erkundigen, sondern demselben auch eine neue Arbeit aufzutragen.

Griessbeck, welcher nach Nürnberg zu reisen im Begriffe stand, erhielt vom Erzherzog „abconterfeturen" der vier Evangelisten, nach welchen die Figuren „aufs zierlichist, sauberist" in der Grösse der gegebenen Zeichnungen „und allenthalben gleichförmigist" in Kupfer hohl gegossen und vergoldet werden sollten. Die vier Figuren sollten 8 Tage vor corporis Christi hergestellt sein.

In dem oberwähnten Schreiben Jamnitzers an Griesbeck sagt derselbe in betreff dieser Bestellung: „was die 4 evangelysten belangt, hab ich mit dem pyldhauer geret, der sy bosyrt und mit dem, ders von messyg geyst (giesst) und mit dem, der sy verschneydt und der sy verguldt, und habe gerechnet, was ein ytlicher (jeder) nemen wolt.

So kündt (könnte) man kain (Evangelisten) under 30 fl. machen lassen und künten under 3 monat nyt gemacht werden.“

Die Bemerkungen, welche Jamnitzer in diesem Schreiben über die Herstellung der von Erzherzog Ferdinand bestellten vier Evangelisten-Figuren macht, sind insoferne auch von Interesse, als wir daraus ersehen, dass er über manche bei ihm bestellte und von ihm übernommene Arbeiten offenbar nur deren Leitung und Ueberwachung ausübte. Aus dem Wortlaute des Schreibens lässt sich nicht abnehmen, ob der Bildhauer, der Bossirer, der Verschneider und der Vergolder, deren er erwähnt, selbständige Meister waren oder seiner eigenen Werkstätte angehörten. Da diese, wie er in einem früheren Schreiben bemerkte, mit vielen Gesellen „überladen“ war, ist es wahrscheinlicher, dass damit in seinen Diensten stehende Leute gemeint sind.

Griesbeck, welcher den Brief Jamnitzers dem Erzherzog nach Prag sendete, bemerkt in seinem Begleitschreiben ddo. Nürnberg 5. April 1562, es sei nothwendig, dass Se. Durchlaucht ihn schriftlich „und auch sonst anhalte“, auch ihn mit Silber versehe. Er selbst habe auch dem Meister zugesprochen, „darauf er vermeint, fleissiger zu sein.“ Jamnitzer habe sich auch bereit erklärt, auf allfälligen Wunsch des Erzherzogs nach Prag zu kommen. Ueber Jamnitzer selbst äussert sich Griesbeck wie folgt: „Soviel ich verstehe, ist es wol ein guter arbeiter, der sauber, kunstlich ding macht, aber sehr langsam, und ist schwer von ime zu bringen.“

Erzherzog Ferdinand erhielt am 10. April den Brief Griesbecks sammt dem beigelegten Schreiben Jamnitzers. Bereits Tags darauf (11. April) liess er durch seine Kanzlei dem Mathias Ebner in Nürnberg folgenden Auftrag zukommen:

Dem Erzherzog sei das vergangener Zeit an ihn gerichtete Schreiben Jamnitzers gut in Erinnerung, der Grund, warum er bisher nicht darauf geantwortet habe, sei der, dass Jamnitzer das ihm angedingte Werk vor Herstellung „des corpus, darein soliches gehörig“, nicht habe verfertigen wollen; das aber hätte verschiedener Verhinderungen wegen nicht geschehen können. Nachdem aber Se. Durchlaucht vernehme, dass Jamnitzer nichts desto weniger das angedingte Werk verfertigt habe und dasselbe „auch stark mit wasser gehen solle“, so möge Mathias Ebner in seinem Namen mit Jamnitzer dahin verhandeln und abschliessen, dass derselbe das Werk, sobald als nur immer möglich, dem Erzherzog persönlich zu Handen stelle und dazu gehörig Bericht erstatte; Se. Durchlaucht werde sich gegen ihn „weiter mit gnaden zu erzeigen wissen.“

Ebner solle ferner wegen der bestellten vier Evangelisten den Jamnitzer und die zu dieser Arbeit bestimmten Personen anhalten, Tag und Nacht zu arbeiten und die vier Bilder aufs beste und schönste herzustellen, damit Se. Durchlaucht sie noch zur angesetzten Zeit erhalte. Der Erzherzog werde nebst der Bezahlung noch in Gnaden erkenntlich sein.

Das an Matheus Ebner im Auftrage des Erzherzogs gerichtete Schreiben ist das letzte Schriftstück, welches Jamnitzer betreffend bisher von mir aufgefunden werden konnte und es fehlt uns jede weitere Nachricht.

Ueberblicken wir nun die in dieser Correspondenz erwähnten Arbeiten Jamnitzers. Es sind dies 1. die Erschaffung des Adam und der Eva im Paradiese, 2. ein Brunnen von Silber und vergoldet, 3. die vier Evangelisten und 4. ein Orpheus.

Von diesen Arbeiten ist die grösste und umfangreichste die Erschaffung des ersten Menschenpaares. Die Idee ging von Erzherzog Ferdinand selbst aus und es scheint, dass ihm eine Jugenderinnerung dieselbe eingegeben hat. Die alte Residenz zu Innsbruck, in welcher er mehrere Jahre seiner Jugend verlebte, zählte zu ihren Sehenswürdigkeiten den sogen. Paradeissaal, welcher mit bildlichen Darstellungen aus dem Paradiese und einem kunstreichen Brunnen ausgeschmückt war. Das Paradies, welches Jamnitzer plastisch darstellen sollte, dachte sich der Erzherzog als eine gebirgige Landschaft mit Bäumen, Kräutern und Blumen, die in Silber auszuführen gerade Jamnitzer so ausserordentliches Geschick besass, und durch Thierchen aller Art belebt. Die Flüsse des Paradieses sollten durch ein im Unterbau angebrachtes Wasserwerk ihren Zufluss erhalten, das ganze Kunstwerk aber eine „Credenz“ bilden. Credenzen waren im 15. und 16. Jahrh. in allen vornehmen Häusern zu finden und hatten speciell die Aufgabe, den Reichthum der Familie durch Schaustellung von Silber zu repräsentiren. Sprachlich bezeichnete man damit sowol das Möbelstück selbst, als auch die auf demselben befindlichen Schaustücke. So stand in einem „Kaiserzimmer“ der alten l. f. Burg in Meran neben dem Ofen ein „Credenztischlin“[1]) und bei dem Turnier zu Erfurt (1496) „do hatten die forsten (Fürsten) eyne costliche credencz lassen bereiten von silber, und alle gefisse (Gefässe) überguldet“[2]). Kaiser Maximilian sagt in seiner im Jahre 1516 vor Brescia an die deutschen Landsknechte gehaltenen Ansprache: „Wiewol ich ietz nit geld gemuntzt hab, dennocht damit

[1]) Inventar von 1518. [2]) C. Stolle, Thür. Erf. Chronik in Bibliothek des lit. Vereines in Stuttgart XXXI, 208.

ir mich willig befindet, pin ich erputtig, alle meine credentz, silbergeschürr und klainot, euch darzegeben, pittend in pesten solichs zu empfachen"[1]).

Ob jenes das Paradies vorstellende Werk zu Stande gekommen ist oder nicht, lässt sich mit Bestimmtheit nicht sagen, wahrscheinlicher scheint letzteres zu sein und dem Erzherzog das für das Paradies nöthige Silber gefehlt zu haben. Von Interesse bleibt es aber immerhin, zu sehen, auf welche Weise einzelne Werke Jamnitzers entstanden und wie weit seine eigene Hand dabei sich bethätigte. Jamnitzer liess sich, wie sein Verhältnis zu Jakob Strada zeigt, nicht blos von Künstlern, die sein Vertrauen genossen, Zeichnungen zu seiner Arbeit anfertigen, sondern benützte auch in Ausführung derselben, wie dies bei den Evangelisten-Figuren der Fall war, verschiedene andere Künstler, wie Modelleure, Giesser, oder unterhielt solche in seiner grossen Werkstätte.

Nach dem bisher vorliegenden urkundlichen Materiale ist es also ungewiss, ob die von Erzherzog Ferdinand bestellte Credenz mit dem Paradies fertig gestellt worden ist. Dieses Stück finden wir auch sonst nirgends erwähnt. Oder sollte der um das Jahr 1747 eingeschmolzene „Lustbrunnen"[2]) damit identisch sein? So ungewiss es nach dem bisher aufgefundenen urkundlichen Materiale ist, dass die von Erzherzog Ferdinand bestellte Credenz mit dem Paradies ausgeführt worden ist, so zweifelhaft ist auch, dass der ihm zum Kaufe empfohlene silberne Brunnen sich erhalten hat. Falls er aber noch irgendwo existiren sollte, so wäre das hierüber Mitgetheilte ein Beitrag zur Geschichte dieses Kunstwerkes, welches nach den damaligen Geldverhältnissen schon in jener Zeit einen sehr hohen Werth repräsentirte.

Die vier Evangelisten anbelangend wäre vor Allem in den Prager Kirchenschätzen, unter denen sie möglicher Weise sich noch befinden dürften, Nachschau zu halten. Sind sie auch, wie wir gesehen haben, nicht unmittelbar das Werk Jamnitzers, so ist dieses Werk doch bei ihm bestellt und seiner Leitung anvertraut worden. Im Falle diese Figuren noch aufgefunden werden sollten, wäre es von Interesse, zu erfahren, ob dieselben das Meisterzeichen Jamnitzers führen. Wer aber einen silbernen Krug besitzt, dessen Deckel eine Orpheus-

[1]) Georg Kirchmairs Denkwürdigkeiten in Fontes rer. Austr. Script. I, 488.

[2]) Ueber dies Kunstwerk berichten: Quirin v. Leitner, Die Schatzkammer des a. h. Kaiserhauses, Wien 1878, S. 110. 111. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1873 No. 11.

Figur krönt, bedarf keiner weiteren Anregung, um nach der Marke Jamnitzers zu suchen. Die Marke, womit Wenzel Jamnitzer seine Werke versehen hat, scheint mir übrigens der einzige verlässliche Anhaltspunkt zu sein, aus den Goldschmiedearbeiten jener Zeit diejenigen festzustellen, welche aus der Werkstätte dieses Meisters stammen. Da nämlich Jamnitzer, wie wir gesehen haben, auch von Malern Zeichnungen für seine Arbeiten sich machen liess, so dürften wol auch andere gute Meister dieses Handwerks — und solche gab es neben Jamnitzer mehrere — dasselbe gethan haben und es erklärt sich daraus die schon von Marc Rosenberg erwähnte Thatsache, „dass verhältnissmässig oft eine genaue Uebereinstimmung zwischen Arbeiten des Jamnitzer und anderer Meister vorkommt“[1]).

Schliesslich noch etwas über die Familie Jamnitzer, über welche die kunsthistorischen Abhandlungen über Wenzel Jamnitzer, so weit sie mir bekannt sind, nichts mitzutheilen wissen, als dass der berühmte Goldschmied von Nürnberg aus Wien stamme. Das kunsthistorische Material, welches im Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses im 4. Bande publicirt erscheint[2]), setzt uns aber in die Lage, die Familie Jamnitzer bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts verfolgen zu können.

Der urkundlich beglaubigte Stammsitz der Familie Jamnitzer, welcher auch der Goldschmied Wenzel Jamnitzer in Nürnberg angehört, ist Wiener-Neustadt. Sie führte bereits 1450 dasselbe Wappen (Löwenkopf en face im Schilde, zwei Büffelhörner mit dem dazwischenliegenden Löwenkopf als Helmzier), wie es auf der Grabplatte des Wenzel Jamnitzer im Johanneskirchhofe zu Nürnberg zu sehen ist.

Als ältester der Familie erscheint Hans Jamnitzer, oder, wie er 1430 urkundlich sich nennt, Hans von Jemnitz, Bürger von Wiener-Neustadt, mit seiner Gattin Dorothea. Er war seines Zeichens wahrscheinlich Tuchwalker, da er urkundlich als Besitzer einer „walichstampfe“ erscheint. Er bewohnte mit seiner Gattin und seinen Kindern ein von ihm gekauftes Haus im Deutschherrenviertel.

Der Sohn dieses Hans „von Jemnitz“, Leonhard „Jemnitzer“ ist urkundlich der erste Goldschmied aus dieser Familie und hatte sich offenbar eines grossen Ansehens und Reichthums zu erfreuen. 1450 war er Bürger des Raths und bekleidete diese Stelle urkundlich noch

---

[1]) Allgemeine Zeitung 1884 Beilage Nr. 60.

[2]) Urkunden und Regesten aus dem Stadtarchiv in Wiener-Neustadt, herausgegeben von Wendelin Böheim und Regesten aus dem Archiv des Kreisgerichts zu Wiener-Neustadt, herausgegeben von Dr. Josef Mayer.

in den Jahren 1451, 1453, 1454, 1456, 1457 und 1459. Bei Kaiser Friedrich stand er, sei es seiner künstlerischen Leistung, oder anderer Verdienste wegen hoch in Gnaden. Schon 1448 finden wir ihn im Besitze eines Hauses, welches ihm 1447 der Kaiser geschenkt hatte. Mehr als dies aber zeugt für sein Ansehen am kaiserlichen Hofe sein Erscheinen in Begleitung des Kaisers auf dessen Reise zur Krönung nach Rom 1451. Für die Wolhabenheit des Leonhard Jamnitzer aber sprechen die fünf Häuser in Wiener-Neustadt, die er sein Eigen nannte. Ausser dem von seinem Vater ererbten Hause und dem ihm vom Kaiser geschenkten, besass er noch zwei Häuser, welche er 1448 und 1449 käuflich an sich brachte, ein fünftes Haus, welches seine Gattin während Jamnitzers Aufenthalt in Rom kaufte und überdies noch ein halbes Haus neben dem ihm vom Kaiser geschenkten. Von seinen sonstigen Besitzungen wird urkundlich noch der Ramhof genannt, welchen er 1448 seinem Sohne Veit übergab. Leider sind die Nachrichten über diesen letzteren mit der Nennung seines Vornamens und seines Besitzes auch schon erschöpft.

Ausser dieser Jamnitzer'schen Linie, Hans, Leonhard und Veit, erscheint urkundlich in Wiener-Neustadt noch eine zweite, nämlich Caspar Jamnitzer, Vater und Sohn, ersterer als Bürger und Goldschmied zuerst 1446 mit seiner Gattin Wandula, die wir jedoch bereits schon 1450 als Witwe finden. Caspar Jamnitzer junior wird urkundlich zuerst 1464, in welchem Jahre ihm von „seinem Vetter" Leonhard Jamnitzer ein Haus übergeben worden ist, das letzte Mal 1468 genannt.

Die Gründer dieser beiden Jamnitzer'schen Linien waren offenbar Brüder, aus welcher Linie aber Wenzel Jamnitzer stammt, muss erst durch weitere archivalische Forschungen eruirt werden. Der Zeit und dem Umstande nach, dass in beiden Linien das Goldschmiede-Handwerk ausgeübt worden ist, kann Wenzel Jamnitzer der einen wie der andern angehören. Woher aber die ganze Familie Jamnitzer stammt, sagt uns der urkundlich älteste Jamnitzer, der in der bereits erwähnten Urkunde als Hans von Jemnitz erscheint, wornach historisch die richtige Form des Geschlechtsnamens Jemnitzer wäre. Fraglich bleibt aber immerhin noch, ob unter Jemnitz das gleichnamige Dorf Jemnitz in Mähren oder das entferntere Jemnitz, Kr. Pilsen in Böhmen, zu verstehen ist.

Die Quellen des sogenannten Dalimil.

Eine kritische Studie

von

Jos. Teige.

In der Vorrede zu seiner Ausgabe Dalimils bespricht Jos. Jireček die Quellen der Chronik in sechzehn Zeilen (p. IX), indem er die Tradition, die Legenden der Heiligen, eine mährische Chronik, eine deutsche vom Grafen von Altenburg, Cosmas und die eigene Erfahrung des Dichters als solche annimmt. Es ist sehr wenig, was der Herausgeber über die Quellen sagt, und doch auch nicht fehlerlos. Dalimil hatte wol keine mährische Chronik zur Hand gehabt und die Angabe Jirečeks beruht auf einem Irrthume. Dalimil selbst bemerkt im Cap. XXIV:

Tuto drbiu do moravské kroniky máło zrajíti,
abych mohl k svej cti i řěči sličně přijíti.
Kako jest korona z Moravy vyšła,
pověděť, kako jest ta zeměˇ k Čechám přišła.

was besagen will, dass er, um den Verlauf der böhmischen Geschichte verständlich zu machen, es für nothwendig halte, weniges aus der mährischen Geschichte zu berichten, da damals Böhmen einen Theil des grossmährischen Reiches bildete. Es scheint, dass schon der deutsche Uebersetzer Dalimil diese Worte missverstand, indem er sie folgendermassen wiedergibt:

Hy muz ich ein wenig gein
in dy Merheschin cronikin,
daz ich min rede muge geschickin,
wy ein cron wolt vs Merhern blickin.

Indem wir die unlösbare Vorrede Dalimils übergehen, wo er selbst seine Quellen nennt, wollen wir im Folgenden versuchen, durch Vergleichung zu genaueren Resultaten über seine Quellenkunde zu gelangen, als es bisher geschehen ist.

I. Cosmas von Prag.

Die vorzüglichste Quelle Dalimils ist wol der älteste böhmische Annalist Cosmas von Prag. Man glaubt seine Chronik in der Vorrede wiedergefunden zu haben unter der Chronik von Prag oder von Břevnov; doch stimmen die Worte:

Proto, budeš-li pražskú neb břevněvskú čísti,
tiemto sě právě ujistiti,
že na niej jesť méně postaveno,
ale słov viece mluveno.

„Die (Cronica von Boleslaw) sagt uns von vil mer streytten, wen die Pregische oder die von Brewnaw.“

dazu sehr sonderbar. Die Verbindung: „pražskú **neb** (oder) břevněvskú“ scheint besagen zu wollen, dass die beiden Chroniken dieselbe Arbeit gewesen, also zwei Handschriften des Cosmas. Und wirklich finden wir in beiden Orten auch jetzt noch Handschriften dieser Annalen, obwol diejenigen, welche sich im Capitelsarchive von Prag befinden, aus dem 14. Jahrhundert stammen, was aber wol nicht die Wahrscheinlichkeit ausschliesst, dass schon vorher sich daselbst eine ältere Handschrift des Cosmas befand. Was Břevnov betrifft, so datirt zwar die Cosmas'sche Handschrift da erst aus dem 16. Jahrh., aber Dobrovský fand zu Stockholm einen Codex, der unter anderem auch Cosmas enthält, welcher aus Břevnov herstammt und im Jahre 1295 geschrieben wurde.

Schon im zweiten Capitel der gereimten Chronik ist die Benützung von Cosmas wahrnembar, und zwar etwa in der zweiten Hälfte von der Stelle an, welche in der deutschen gereimten Uebersetzung als ein neues Capitel „Hor von den Reifin, wi er den nom wold begrifin“ bezeichnet ist. Von dieser Stelle benützt Dalimil seine Quelle ziemlich erschöpfend, was z. B. folgende Anrede Čechs bezeugt:

„Imámy zemiu po svej vóli,
budú nem z té plni stoli,
zvěři, ptákóv, ryb, včeł dosti,
ot nepřátel tvrdá dosti.“
Jako by sě dnes na pušči stało,
kdež by jim nic nepřekážało[1]).
C. II. 29—34.

Haec est illa terra obnoxia nemini, feris et volatilibus referta, nectare, mellis et lactis humida, et ut ipsi perspicitis, ad habitandum aere jocunda. Hic vobis nichil deerit, quia nullus vobis oberit.

---

[1]) In der gereimten Uebersetzung:
Ein lant hab wir vrisch,
der essen gwin wir vollen tisch,
wild, fogil, visch vnd honiges vil,
fur dy vynt stertk an zil.

In der erwähnten ersten Hälfte des Cap. 2 finden wir im 14. Vers einen Anklang an Cosmas, wo Dalimil die Worte: „et quos in humeris secum apportarat, humi sisti penates gaudebat" folgendermassen übersetzt:

I bra sě lesem do lesa, dědky své na pleciú nesa.	Do worden sy wandern vs einem wald in den andirn, vnd ir kinder mit vnfugin sy uff im achsyln trugin[1]).

Weiter sind noch V. 13—32, 41—60 des Cap. II dem Cosmas nachgebildet. Im III. Cap., ausser dem Namen von Kaza's Burg, Kazín, stammt alles aus Cosmas. Die Motivirung des Zwistes der beiden Brüder, wie sie in der angeblichen Grünberger Handschrift vorkommt, ist Dalimil unbekannt, da er mit Cosmas o meziu dva sě svadista (agri contigni de termino, oder continui determinio) erzählt[2]).

Von den folgenden Capiteln sind IV — VII dem Cosmas entnommen; hier können wir folgende bedeutendere Abweichungen verzeichnen.

Als noch wohl mocht geschen,
das ich wil uirwar geren,
da sy in der wiltnisze
sehen kein hindirnisze. C. II. V. 43—50.

Hajek gibt diese Rede in folgenden Worten wieder: „Satis iam montium iuxta positorum juga, satis etiam silvarum camporumque sita mihi explorata sunt. Nullum enim vero sub coelo terrarum spatium tam vario ferarum volucrumque genere abundans, nusquam gleba veneri segetique accommodatior, nuspiam amnes, quos ex utroque montis huius latere profluere cernitis, tanto piscium numero. Scite, inquit, . . . nulla vos unquam his oris egestas, nullus turbabit metus."

[1]) In der prosaischen Uebersetzung: Und czogen aus dem lande in einen walt, vnd trugen ire kinder (!) auff iren achseln.

[2]) Diese Sage war schon zu Cosmas Zeit nur dunkel bekannt. So hat eine Handschrift des Cosmas im Nachtrage: Orta est autem eisdem temporibus in populo discordia non medica, et deferentibus querelis ad dominam et petentibus, ut citius sententias deffinitivas pronuntiaret, fertur respendisse: Ad dirimenda judicia cognitio causarum necessaria est, nam sine cognitione multotiens justi damnarentur. Liegt hier also eine andere Version der Sage, als in Cosmas (Fontes rer. bohem. II, 869). Auch der oft zweideutige Hilfe bringende Hajek kannte keine solche Sage, und seine Erzählung z. J. 721 sq. ist sichtlich dem Cosmas nacherzählt: Erant in pago Chuchel Roho et Milovezius Przeslai filii, homines in populo primarii. Ji exoto de agrorum finibus jurgio eo iarum processerant, ut alter alterius barbam vultumque foede laniarit (Cosmas: Qui in tantum proruperunt in mutuam rixam, ut alter alterius spissam unguibus volaret in barbam). Sedebat princeps humi, sed eminenciore loco, pictisque tapetiis constrato, cubitum genu, sinistra mentum sustentans, auditaque lite (Cosmas: Illa interim . . . cubito subnixa, ceu puerum enixa, alte in pictis stratis nimis moliter accubabat) etc.

Cap. IV. V. 19—32:

Bude-li nad vámi ciuzozemec vłásti,
nemoci bude słeiho váš jazyk trvati etc. bis
Tomuť zy ucí ženská hlava,
kde jeden jazyk, tu jeto słavá.

sowie Cap. VI V. 6—22, wo die Cosmas'sche Prophezeiung: „Sciatis, ex nostra progenie multos dominos nasci, sed unum semper dominari. Atqui in domina vestra non adeo de hac re festinaret, sed per modicum tempus currentia fata expectaret, ut pro me tam cito non mitteret, quot natos heriles natura proferret, tot dominos terra vestra haberet" folgendermassen stark modificiert sind:

Dy durr gert zcu der stund
vnd an dirr vrist
ein wares zeichin ist
miner paurischin gepurd.
Sind sy abir dort
halt als schir gepluet,
als vch dy vil gut
Lúbussi had gewizzagt,
ob ez uch halt nicht behagt,
min kint wirt schon gelart,
von einer paurischin art
in einem koniklichem sal.
Das funft czweig vbir al
wirt schon pluent . . . . .
das vs mer vnd minen wesin
funf herczoginn geborn wern;
abir vier mid irem stern
gent schir undir,
nor der funfte besundirn
bluent wirt schon . . . . .
Es wirt also gemeldit,
das daz einykil mit dem swert
seine anterrn rechunt wirt.

Nachdem Dalimil Capitel VIII—XV die Erzählung von den böhmischen Amazonen aus einer anderen Quelle geschöpft hat[1]), kehrt er

[1]) Nach Dalimil liegt Libuša in dem Dorfe Liubicě bestattet (VIII, 1—2). Der Name erscheint noch im Cap. XXXII, 21, wo es heisst: „Slavník ten v Liubici dvorem sedieše, Czu Lubici mit dem hof lag er. Soll hier nicht Lubossin des Cosmas verstanden sein, da Dalimil Cap. III, V. 9—10 zwar von Kazín und Tetín ganz analog dem Cosmas (Kazin ist in den Worten: castrum quod est situm in monte Osseca juxta flumen Msam), nicht aber von Libušin spricht. Das geht wol auch aus Pulkava: Aedificavit Libussa castrum Libuss prope Albeam, prope castrum quod nunc Colonia super Albea vocatur. Ibique post obitum suum sepulta est, quod castrum Libuss post multa curricula temporum fuit nobilis comitis nomine Slavnik". Vgl. Dalimil Cap. XI, V. 7, 12.

in den Cap. XVI—XXII wieder zu Cosmas zurück, vermengt aber das Entnommene mit zahlreichen Bemerkungen, ja ganzen Episoden[1]). In den Cap. XXIII—XXXI sah er sich genöthigt, nach anderen Quellen als zu Cosmas zu greifen, da dieser die Geschichte der Heiligen Ludmila und Wenzel gänzlich auflässt (895—929), so dass Dalimil erst bei dem J. 929 diese Quelle verwerthen konnte. Dies geschah im Cap. XXX, V. 57—60, XXXI, 1—10, Cap. XXXII, XXXIII[2]), XXXIV V. 1—30; von den Cap. XXXV, XXXVI[3]) und XXXVII sind nur Bruchstücke nach Cosmas bearbeitet, da die Erzählung von Hřivec und Hovora[4]), über die Gründung von Oldřiš (Cap. XXXV)[5]), von Pfrimberg (Cap. XXXVIII

---

[1]) Von seiner Vorlage abweichend sagt er vom Vogen: Derselb Wogin teilt dy lant (Cap. XVI, 8). Dr gab dem Wladislabin Lamitir (Lučsko) gent czu habin: Unizzlavin (Unislav) czu Pohem (české kněžstvo). — Cap. XVII, V. 37—38 übersetzte Dalimil zu sklavisch und unrichtig: Hic condidit urbem, quam appellavit nomine suo Wlaztizlav, mit: To město bieše postavil, nad nim tvrdý hrad ustavil. — Im Cap. XVIII sagt er: Vecě Styr: „Učiň mi tak veliký rov, jenž by uzřěl veš Chynov, Cosmas hat dagegen erst beim Anfange der Schlacht: Si forte contigerit me mori in proelio, sepelite me in hoc colliculo et construite mausoleum mihi. Unde et hodie nominatur . . bustum Tyri. — Cap. XIX. V. 1—12 hat Cosmas nicht, den Namen Straba kennt er nicht. Auch scheint es; dass nach Dalimil Styr in der Schlacht nicht getödtet wurde, wie es Cosmas hat, vgl. Cap. XX, 8—9 und 35—36. — Im Cap. XXII, V. 1—38 sind aus einem Irrthume entstanden; im Cosmas ist eine solche Erzählung nicht zu finden.

[2]) Ausser V. 11—14.

[3]) In neuester Zeit wurde lebhaft die Frage aufgeworfen, ob in diesem Capitel Dalimil auch eine andere Quelle vor sich hatte, als Cosmas; wir müssen sie bejahen, da wir hier zwar sichere Spuren von Cosmas'scher Erzählung finden, dagegen aber auch solche Abweichungen, dass wir eine zweite Quelle nothwendig annehmen müssen. Eine eingehendere Analyse dieser Stelle lehrt uns, dass die V. 16—20, 22—44 aus Cosmas, 1—15 und 21 aus der unbekannten Vorlage herrühren. Vgl. wir z. B. bei Dalimil: Polené sě neožriechu, druzí nazi s stráně sě plaziechu . . Polanóm sě za nimi sto ořóv zdáše mit nudus nudum insilit equum et fugit, alius ut dormivit, etiam sine bracis accelerat fugam; . . aliis fugientibus per praeruptam viam, . . Sicque fuit, ut solet fieri, quando homines fugiunt prae timore et ipse pavor timorem sibi auget etc. Dagegen ist die Einleitung, wie sie bei Dalimil ist, dem Cosmas unbekannt.

[4]) Obwol hier im Ganzen Cosmas benutzt ist, finden sich doch solche Verschiedenheiten, welche auf andere Version der Sage zu schliessen erlauben. So namentlich hat Dalimil, dass der Fürst „czu einer linden" gebunden wurde und dass seine Feinde „schozzin czu im also czu dem czil", Cosmas dagegen erzählt, dass sie capiunt dominum suum et crudeliter ligant, atque nudum et resupinum per brachia et pedes ligneis clavis affigunt humi. Statt Hovora hat Cosmas Dovora, nur die Handschrift von Raudnitz und von Donaueschingen hat Hovora, den Hřivec kennt er gar nicht.

[5]) Namentlich V. 10—11.

bis XXXIX)[1]), sowie über die Strafe Kochans (XL) aus anderen Quellen geschöpft ist. Dagegen ist die ganze Partie von Cap. XLI — LXIV V. 10 aus Cosmas abgeschrieben mit Ausnahme von Cap. XLVII über die Belagerung von Mailand, sowie Cap. XLVIII, dann theilweise Cap. LV, sowie die Erzählung: „Ein gleichniz von den Crotin / ein konig von Gote si batin“ (V. 41—74) und des zweiten Theiles von Cap. LIX (etwa vom V. 27). Die Nachricht bei Cosmas: „Anno 1054 urbs Vratislav ... et aliae civitates redditae sunt Poloniis ea conditione, ut quam sibi tam suis successoribus quingentas marcas argenti et 30 auri annuatim solveret“ verändert Dalimil in:

13. aby mu leta každého
platil osm set hřiven střiebra čistého.
17. dar er im gab alle iar
acht hundirt mark silbirs gar.

Cap. XLV[2]).

Die Geschichte der nachfolgenden Jahre ist zwar noch immer hauptsächlich auf Cosmas gebaut, aber wir begegnen immer sich mehrenden Spuren von anderweitigen Quellen, und die Chronologie ist dazu noch so verworfen und nicht selten falsch, dass die Bestimmung, was eigentlich aus Cosmas abgeschrieben ist, wenn nicht unmöglich, doch sehr schwer sein wird. Eine solche Benützung ist im Cap. L V. 1—2 nach Cosmas lib. II, cap. 35; V. 3—24 nach lib. II cap. 39—40, V. 25—74 nach cap. 39 mit dem Unterschiede, dass die Rolle Zderads bei Dalimil bei Cosmas Alexius Comes spielt. Aus Cosmas (cap. 41) ist bekannt, dass Gebhard seine Reise nach Rom 1088 durch Ungarn nahm, gelangte aber niemals dahin, denn gleich am ersten Tage seiner Ankunft nach Ungarn erkrankte er. Dies hat auch Dalimil in den V. 22—25 des Cap. LI; nach derselben Quelle wissen wir, dass, nachdem von Neuem die Anhänger des jungen Břetislav's die Milde seines Vaters ihm verdächtig gemacht hatten, Břetislav wirklich all' sein Hab und Gut sammelte und mit zwei Tausend Soldaten zu dem Wladislav zog, dem König von Ungarn, seinem

---

[1]) Ausser den V. Cap. XLII, 38—64.

[2]) Grössere Veränderungen erlaubte sich Dalimil im Cap. XLIV, V. 12—72; Cap. XLV, V. 16 hat er die Nachricht, dass Břetislav seinem Sohne Spytihněv „gab der vatir Pilsin lant“, Cosmas sagt dagegen „et hic supradictus heros a patre sibi concessam Satec haberet provinciam. — Die Worte bei Cosmas von der Aebtissin des St. Georgsklosters „et citius dicto ejicitur hujus terrae de confinio“ vervollständigt Dalimil „vyvez ju z země, ostavi ju na bavorském lesě.“ — Auf einem Fehler beruht Dalimils Erzählung von einem Kriege Spytihněv's mit den Ungarn (XLVI, 15—18). — In demselben Cap. sind V. 26—36 unhistorisch und gehören unter die bekannten Etymologien unseres Verfassers.

Oheim, der ihn sehr liebreich empfing, ihm und seinem Geleite bei Trentschin Wohnung und Lebensmittel anwies. Dieses (cap. 48) veränderte Dalimil in einen Krieg mit Ungarn V. 1—14 (cap. LI), obwol auch noch andere Begebenheiten hier vermischt sind. Der Tod Zderads (cap. LII) ist nach Cosmas Cap. 44.

In den folgenden Capiteln ist LIII V. 1—2, 9—10, 16—23; LIV 1—8; LVI, LVII 1—31; LVIII, wo unter dem knež srbský Vacislav Wigbert's Sohn zu verstehen ist; LIX, 1—32, LXI, 1—20, 35—36; LXII, LXIV nach Cosmas gearbeitet.

Die Benutzung des Cosmas bei Dalimil erstreckt sich von Cap. I bis LXIV V. 12 in fast 32 Capiteln, 1650 Versen, es entfällt also ein Dritttheil der gesammten Dalimil'schen Arbeit auf Cosmas.

II. Cosmas' Fortsetzer.

Den ersten Fortsetzer des Cosmas, den Domherrn von Vyšehrad, kannte Dalimil nicht. Denn obwol drei Nachrichten im Cap. LXV auch in diesen Continuator sich bestätigt finden, kann doch daraus auf eine unmittelbare Benützung nicht geschlossen werden. So sagt Con. Cosmae z. B.: Anno 1127, VII Kalend. Martii caput sancti Adalberti martyris et pontificis in civitate Gnezden repertum est, eoquidem loco ubi martyr idem martyrio fuit coronatus et tumulatus, Dalimil aber sehr selbstständig: Sand Woyceks (Vojtěch's) houbt zcu den stundin, daz si von danne brachtin. Daz selb haubt, dez si nit achtin, blutigs in sich noch bewist (im Original nur: Fehdy nalezů svatého Vojtěcha hlavu, jeho ukázánín ješče krvavú). Gleichfalls erzählt Con. Cosm. z. J. 1135: Metropolis Boemiae Praga more latinarum civitatum coepit renovari (Fontes II, p. 222), Dalimil: der herczog zcu czir dem lant umgab alczu hat di burg czu Prag mit der muor. Wo derselbe Continuator sehr umständlich über den Einfall der Polen z. J. 1134 erzählt, berührt es Dalimil nur mit 4 Versen, dagegen hat er nichts über die Wiedererbauung der Capelle auf dem Řip (1126), der Domkirche zu Wyšehrad (1129), Erneuerung des Grabes des h. Adalbert (1129), die Verschwörung Miroslavs und Střezimirs, über welche sich der Continuator so weitläufig verbreitet.

Auch Monachus Sazaviensis blieb unbenutzt, denn nur in dem Cap. LXVI: „wie nach Sente Procops tode eyn deweczer Apt yn syme closter, vnd wie den sente Procop slug" könnte man einen Anklang an die Erzählung Fontes 2, 246—247 finden.

Gleichfalls im geringen Masse sind die Annales (Fontes rerum bohem. 2, 282—303) benutzt worden. Die Zeilen:

Nach Christ gepurt gar
czweilf hundirt vnd vier iar,
du Sant Procop wart
erhabin vf der wart,
vnd dy heilgin wellin
in habin czu gesellin,

sind nach der kurzen Notiz der Annales: „1204 Sanctus Procopius canonicatus est“ gearbeitet, und in demselben Cap. V. 5—14 nach den Nachrichten zu den J. 1214, 1215, 1216, 1221, 1224; Cap. LXXVI, 1—2, nach d. J. 1225, Cap. LXXX, 1—3 nach 1226, LXXXI, 1 nach 1230, 33—36 n. 1236, 1239; Cap. LXXXV erinnert zwar an manchen Stellen an die Annales ad a. 1250, ist aber doch sicher nach einer anderen Quelle gearbeitet[1]); Cap. LXXXVI, 1 nach Ann. ad a. 1252, Cap. LXXXIX, 1—2, 11—12 nach d. J. 1253 (Fontes 2, p. 291), n. 1255 (ib. 293); V. 63—64 nach d. J. 1258, Cap. XCII, V. 1—3 ad a. 1263.

Cap. LXXXII V. 45—46:

Král Prahy zdiú je sě hraditi
a s hradu cěsty k řěcě je sě zdiú činiti[2]).

scheint zu beweisen, dass Dalimil auch die kurzen Annalen König Wenzels I. (Fontes rerum boh. 2, 303—308) vor sich gehabt habe, wo er: „Procedente tempore .... civitatem Pragensem fecit murari“ las. Dieser Anklang wird noch bestärkt, wenn wir die folgende Stelle vergleichen:

Cap. LXXXIV V. 5—6:	Annales:
Mit Ogero gein Bohem stechin vnd turnirn kom.	(sub eius etiam temporibus) adinventus est in Bohemia ludus tornamentorum.

---

[1]) Vgl. V. 108. Der Konig in den Stunden
gebot uf dem Petrich
den Stibor abstoszin glich
sin houbt mit einem scharffin boum
vnd sin sun Jarrossum
vf der sted rad brechin, (Cap. LXXXV)

ist den Worten: „Eodem anno (1250) liber judex IV kal. ianuarii in Petrzin monte gladio decollatus est, et filius ejus Jaros extra muros civitatis rosatis est“ nachgebildet.

[2]) Ein burk si balde bouetin
vnd Prag si vestlich muortin.
Czum waszir zcumwege also
macht man von der muor aldo.
(V. 83—86)

Die Fortsetzer Cosmas' sind im ganzen in 7 Capiteln benutzt worden. Wir können aber nicht die Bemerkung hier unterdrücken, dass wir geneigt sind, zu glauben, dass hier dem Dalimil eine andere Vorlage zu Gebote stand, als die Fortsetzer, wenn wir die Reichhaltigkeit des Domherrn von Vyšehrad und des Monachus Sazavensis und dagegen deren stückweise Benützung bei Dalimil erwägen.

III. Vincentius.

Ueber die Heerfahrt gegen Mailand erzählt Dalimil zweimal. Nach ihm wollten die Mailänder die Kaiserin tödten, nur auf Anrathen der Aelteren „snitin si irm roz den zcail dan“, um diese Beleidigung nun zu rächen, beschloss der Kaiser Heinrich III., „daz er nummir von der stad quem, biz er si irkriet hette vnde sin wille daran vorget. Das sollte sich um das J. 1044 ereignen, was doch unmöglich ist, da Břetislav I. selbst bis zum J. 1055 regierte. Nach dem Namen Odolen von Chyš erkennen wir aber, dass es sich hier um die Expedition vom J. 1158—9 handelt; über eine solche besitzen wir ausser deutschen und italienischen Berichten noch eine werthvolle heimische Quellenschrift in Vincentius, nebst einem kurzen Auszuge aus ihm. Zwischen Vincentius aber und Dalimil besteht keine Verwandtschaft, bis auf den genannten Odolen von Chyš (Vincentius hat Odolen, filius Zris) sind die Nachrichten beider Autoren verschieden, die bei Dalimil kurze sagenhafte Andeutungen. Auf eine directe Benützung kann nicht geschlossen werden.

Zum zweiten Male befanden sich die Čechen in Rom nach Dalimil Cap. LXI, als der neue „keisir wolde zcu Rome gahin, vnd wolt dy lecztin cron intphan“. Darum befahl er dem böhmischen Herzog, sich mit 500 Mann zu rüsten, deren Heerführer Břetislav sein sollte. Für die chronologische Bestimmung wären die letzten Zeilen wichtig, wenn überhaupt die ganze Erzählung verlässlich wäre, denn dies geschah ungefähr zur Zeit des Todes des Bischofs Daniel und der Wahl Hermanns. Leider aber wurde dieser Hermann Bischof in den Jahren 1099 (1100) — 1122, Daniel aber 1148—1167!

Aus dem Gesagten geht wol hervor, dass Dalimil nur sehr verworrene Kenntnisse über die Geschichte des J. 1158—59 hatte, und dass von einer Benützung Vincentius' nicht gesprochen werden kann.

IV. Gerlach.

Da nur eine Nachricht aus Gerlachs Annalen auch in Dalimil zu finden ist, obwol Gerlach ziemlich gut unterrichtet war und für die Zeiten der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ein wichtiger Zeuge

ist, so ist anzunehmen, dass Dalimil Gerlach gar nicht gekannt hat, was auch die Nichtbeachtung Vincentius' zu erklären scheint. Die erwähnte einzige Nachricht spricht vom J. 1194 vom Friedrich-Břetislaws Zug nach Meissen, was Dalimil nur mit zwei Zeilen berührt:

Ten krěz Srby hrdinsky pobi
mucho jim měst a tvrzí doby[1]).
C. LXXIV V. 17—18.

Während Gerlach eingehender schildert: „Dehinc eodem anno cum copiis utriusque terrae profectus est in Zyrbiam iussu imperatoris Heinrici qui offensus fuerat marchioni illius terrae Adelberto, in qua profectione, qualia vel quanta facta sint mala, primo in populo christiano dein in ecclesiis Christi, postremo etiam in claustris, ad enarandum manet difficile."

V. Chronicon Opatoviense.

Diese in Neplach auf uns gekommene Quelle wurde vom J. 1257 an benutzt. Da wir schon an einer anderen Stelle über diese Chronik und ihr Verhältnis zu Dalimil gesprochen und die parallelen Stellen mitgetheilt haben[2]), wollen wir hier noch die Bemerkung nachtragen, dass die Worte Neplachs „cetera autem, que secuntur, de quibusdam quaternis collegi" schwer auf Dalimil sich beziehen können, da er ihn sicher, wie es bei Cosmas der Fall ist, mit cronica bezeichnen würde.

VI. Vitae Sanctorum.

Die Hauptquelle Dalimils in den Cap. XXIII, XXVI—XXXI war die Legende Deffudente sole, obwol er sie ziemlich frei bearbeitete. So z. B. sagt die Legende: a quo (Svatopluco) invitatur (Bořivoj) ad convivium, verum ei locus sessionis inter christicolas minime conceditur, sed ante mensam in pavimento ritu paganico collocatur; Dalimil: Král mu učini velikú vzdoru. Kaza jemu za stołem nazemi siesti. Nach dieser Legende erzählt er von der Gründung einer Kirche des heil. Clemens zu Hradec (Quique reversi ad sua in castellum, cui vocabulum erat Hradecz supra Multaviam, statuunt sacerdotem, fundantes ecclesiam in honorem b. Clementis), und einer anderen der Jungfrau Maria (in honore gl. virg. Marie in urbe Praga).

---

[1]) 37. Er bestreit ouch dy Winden
vnde irkrigt mit sinen gesinden
vest vnd stete vel von in

[2]) Mittheilungen des Instituts für öst. Geschichtsforschung 6, 450 f.

Wenn Dobrovský (Kritische Versuche, die ältere böhmische Geschichte von späteren Erdichtungen zu reinigen III, p. 30) glaubt, dass Dalimil „ändert ganz nach Belieben die älteren Berichte; so macht er den Boleslav zum älteren Bruder, und meinte, man habe den jüngeren Bruder Wenzel seiner sanften Sitten wegen zum Herzoge gewählt“, müssen wir bemerken, dass auch die altslavische Errählung von der Uebertragung der Leiche des hl. Wenzel denselben Fehler hat (Fontes rerum bohemicarum 1, 335).

Die Erdrosselung Ludmila's geschah in der Uebereinstimmung mit der altslavischen Legende der heil. Ludmila (Fontes 1, 124) mit ihrem Schleier, nicht mit dem Seile, wie es die Wattenbach'sche und Menkensche Legende hat. Auch die Legende Deffudente sole sagt: immerso fune gutturi spiritum exire compulerunt (ib. p. 196).

VII. Spuren unbekannter Quellen.

Es finden sich bei Dalimil einige Stellen, die zweifellos aus einer geschriebenen Quelle stammen, ohne dass wir sie nachzuweisen vermöchten. Schon die ersten Zeilen des Cap. II, die Gegenstand mancher tiefsinniger Studien waren, bezeugen, dass hier Dalimil eine Quelle benutzte, welche sich nicht bis auf unsere Zeit erhalten hat.

Denn wir können uns nicht entschliessen, hier die nationale Sage zu setzen, da einerseits Dalimil selbst in der Vorrede sagt:

> Ale nalezneš-li kde co jínak, než tuto, mluveno,
> věz, ež to jest mú voliú neproměněno,
> ale, jakž to jest tam postaveno,
> takež-ť jesť i mnú ustaveno,

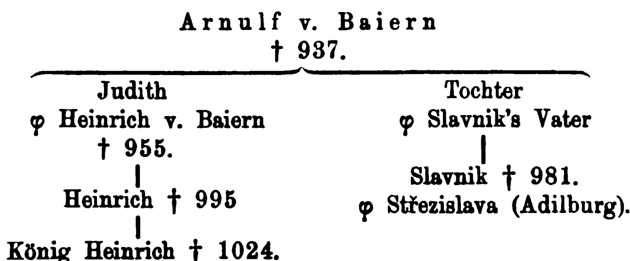
andererseits Cosmas, der ausdrücklich die Sage als seine Quelle bezeichnet, eine solche gar nicht kennt. Die altslavischen Legenden möchten hier zu Grunde liegen, aus ihnen schöpfte Dalimil den Namen Srbové, v srbském jazyku (Die altslavische Legende der hl. Ludmilla sagt z. B.: L. stammte aus dem Serbenlande, eines serbischen Fürsten Tochter), den Namen Charvaten (Krovati der altslavischen Legende des hl. Wenzel, gefunden von Vostokov) etc.

Zu solchen aus unbekannten Quellen geschöpften Partien zählen wir ausser Cap. II, V. 1—4, noch VIII, 3—47, IX—XV, XIX, 1—12, XXII, 9—32.

Im Cap. XXIV, also in einem Theil der Chronik, wo Dalimil am meisten Cosmas nachbildet, weicht er sonderbarerweise gänzlich von der Erzählung vom Tode Svatopluk's in seiner Vorlage, wie sie der Annaliste Saxo (M. G. SS. 6, 589) und Cosmas bieten, ab. Diese abweichende Schilderung scheint nicht aus der Sage unmittelbar ge-

schöpft zu sein, da seine fabel- oder sagenhafte Erzählung in ganz anderer Manier geschrieben ist und auch die letzten Verse (V. 43—58) zeigen ihrer ganzen Auffassung nach, dass hier eine geschriebene Quelle vorlag. Nur das Ende der Erzählung erinnert wieder an Cosmas.

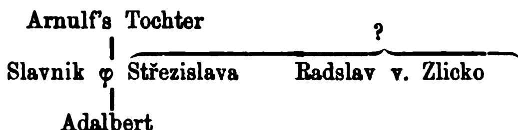
Weiter sind unbekannte Nachrichten in den Cap. XXVII, XXVIII, wo sicher auf Grund einer alten schriftlichen Aufzeichnung gearbeitet wurde und manches Interessante uns bekannt wird. In den Mittheil. des Inst. f. öst. Geschichtsforschung 2, 21 Anm. 1 bemerkt Loserth, dass man bisher die Verwandtschaftsverhältnisse der Slavnikiden mit dem sächsischen Königshause zu viel ignorirt habe. Ich theile deshalb hier eine sehr scharfsinnige Erklärung mit, welche Tomek im Časopis Českého Musea 1858 veröffentlichte. Nach ihm ist das Verhältnis folgendermassen zu erklären:



Wenn wir dann noch die Bemerkung Dalimils:

Druhý svatý Vojtěch, ten také mnich bieše.
Otec jeho jmě Slavník jmějieše,
matka jeho Střezislava bieše,
sestřěnec kněziu zlickemu bieše.
(Slavník ten v Liubici dvorem sedieše)[1].
C. XXXII V. 17—21.

damit in Verbindung bringt, so erhalten wir folgende Vereinigung der drei Geschlechter:



[1]
Sand Woyczech waz ouch ein monich,
sin vatir der hiz Schlauich,
sin mutir hiez Struzlawa.
Slavonik waz von Zlicensi derpiet da,
des herczogen swager.
Czu Lubici mit dem hof lag er.
Cap. XXXII V. 17—22.

Aus unbekannten Quellen stammt weiter: Cap. XXIX, XXX, 1—54, XXXII, 11—56, XXXVI, 1—18, LXI, LXXIV (wo sonderbarerweise: „Čechy Němcě udatně podjidú, kněže Přemysla zabichu“ zu lesen ist), LXXVI, 13—56, LXXVII—LXXIX, LXXXI—XCII; bei den nachfolgenden Capiteln ist es unmöglich, zu bestimmen (mit Ausnahme von Cap. XCII, 29—72, XCIII, 7—49), ob sie nicht vielleicht aus der mündlichen Ueberlieferung dem Dalimil bekannt waren.

VIII. Unbekannte baierische Chronik.

In den ersten Versen des Cap. XXXIX macht uns Dalimil seine einzige im Texte citirte Quelle bekannt (ungeachtet Cap. XLIV V. 47 bis 48). Er sagt:

Wan dy veste (Frauemberg) an einer ayngecht
waz gelegin vnd gemacht,
darvmb si si nimant wuste bilebin
daz der weg czu ir nicht mocht getrebin.
Di teusche kronike han ich vbirlesin.

Eine bis an uns gekommene deutsche Sage vom Grafen von Altenburg kenne ich nicht.

Die Benützung fand in dem Cap.: Wie der grebe ein heimlich burg paut vnd darin furt sin libe brut; Wieder eidem vnd dy tochtir den keisir handelt vnd an einandir nit irkantin; Wie der keisir richt ein heruart fur dy burk zcart; Wi dez keisirs tochtir sprach, du man si in notin sach, und endlich: Wie si dy furstin brachtin zcu huldin vm ir grozze schaden (XL).

Derselben ist die Sage über die Gründung von Pfrimberg und wahrscheinlich auch Cap. LXXII entnommen.

IX. Die Nationalsage.

Man ist gewohnt, Alles, was sich nicht aus uns bekannten Chroniken argumentiren lässt, entweder für nationale Sage oder pure Erdichtungen zu halten. Nach dieser Ansicht enthält Dalimil wie Hajek einen reichen Schatz der altböhmischen nationalen Sage oder (wie Dobrovský) nichts als betrügerische Erfindungen. Nun kann man in den Reimereien Dalimils einerseits nicht alles als Nationalsage, aber auch nicht als Betrug ansehen, denn manche der Nachrichten, welche früher verdächtig erschienen, fanden Belege und hoffentlich die weitere Forschung wird namentlich in dem zweiten Theil der Chronik schätzbare Berichte entdecken.

Aus dem Kreise der Sage glaube ich die Cap. II, 5—10, VIII, 3—47, IX—XV, XXIV zu sein. (Vgl. auch VII. dieser Abhandlung).

X. Die Tradition.

In diese Kategorie rechnen wir die Sagen über die Gründung von Kirchen, Klöstern und ähnliche Bauten oder über den Ursprung einiger Gebräuche, Einrichtungen, endlich die sogenannte Volksetymologie. Solche Tradition ist in den Cap. VII, 19—30, VIII, 8—10, XX, 35—38, XXII, 35—36, XXXIV, 21—84, XXXV, 24—31, XLVII, 25—78, XLVII—XLIX, LXVIII, LIX, LXI, LXVIII, LXXVI, 7—12, 15—18, LXXX, 5—16, LXXXVI.

Wirklich als Erdichtungen Dalimils könnten die Cap. LXIII, LXVII, LXIX—LXXII angesehen werden, wo nur das Wenige, was wirklich historisch ist, zum Ausdrucke des Deutschenhasses dienen sollte.

XI. Eigene Anschauung.

Sichere Spur der eigenen Erfahrung begegnet erst im Cap. XCIII, wo er sagt:

To sě ot měščan vlady kám dáło,
mé oko to často vídalo[1]). V. 50 —51.

und erscheint fast in allen nachfolgenden Capiteln bis zum Ende. Ausserdem schöpfte Dalimil aus irgend einer Quelle eine tiefe Kenntnis der böhmischen Genealogie und Heraldik, welche sich neuestens als sehr verlässlich erwies. Solche Nachrichten finden sich in den Cap. XXII, 38—42, XLVIII, 7—14, XL, 27—28, LXXIII, 5—6, 17—18, 21, LXXIV, 47—50, LXXXII, 14, LXXXVIII, 5—8.

---

1) 103. Ez had min ouge oft gesen.

Kleine Mittheilungen.

Zu Andreas Dandolo. Unter den jüngst zum Zwecke des diplomatischen Unterrichts an der Universität Heidelberg erworbenen Urkunden des Klosters Brondolo (südlich von Chioggia), welche sonst dem 11. bis 13. Jahrhunderte angehören, befindet sich eine, die in viel ältere Zeiten zurückweist. Ich gebe hier ihren Wortlaut mit Auflösung der zahlreichen Abkürzungen, soweit diese mit Sicherheit sich auflösen lassen.

(S.) In nomine domini et salvatoris nostri Jhesu Christi. d. cc. et centesimo. sub die[1]) mense novembris. indictione tercia. Senogl. Breve recordacionis facimus nos abbas Dominicus de terra quam Sergius dux dedit pro anima sua in ecclesia beati archangeli Michaelis locis Brunduli. In primis in fundo maiore qui vocatur Compa[ne]tum et in fundo Valle et in fundo Gangarlici et in fundo Casa pediti et in fundo Laterani et in fundo Potrano et in fundo Gualdisiolo et in fundo Zanula[2]) que vocatur Pelagatula. a primo vel via publica que venit per valle ad montem sancti Marci. a secundo vel alia via currente ad sanctam Maria Feleti. a tercio vel serra maiore que vadit ad sancto Vitale usque ad montem qui dicitur Orcetulo. a quarto vel rivo currente qui currit inter Mai . . gnano et Casa pediti usque ad viam que vadit a capite Campazani qui vocatur Roco maiore perveniente usque ad Ianulam[2]) que vocatur Pelegatula.

Signum manus Dominici[3]) abbatis qui hec fieri rogavit. Signum manus Gaudencio in hac carta rogatus testis. Signum manus Iohannes rogatus testis.

(S.) Ego quidem Adam causidicus et imperialis notarius hanc cartam ex autentico scriptum per manum Martini notarii de comitatu Senogal exemplavi ne causa vestutatis consumaretur et a vermibus raderetur et quod inibi vidi et legi nec auxi nec minui. complevi et roboravi.

---

[1]) Tagesdatum fehlt, ohne Lücke. [2]) So. [3]) Undeutlich, anscheinend d'nli.

Die Schrift dieser beglaubigten Abschrift ist die des 12. Jahrhunderts, anscheinend dieselbe, welche in zwei anderen Fertigungen des Notars Adam vorkommt, in einer 1175 zu Sinigaglia ausgestellten, in der er sich als „Adam notarius et causidicus atque imperialis tabellio", und in einer von 1178, in der er sich blos als „Adam causidicus et notarius" unterschreibt. Dass alle drei Stücke in der That von einem Notar herrühren, beweist das durchaus übereinstimmend geformte Notariatszeichen.

Adam scheint seine auch wol schon beschädigte Vorlage nicht mehr recht haben lesen können und manche Unebenheiten derselben mögen sich daraus erklären. Es war eine longobardische notitia, die im Jahre 800 entstanden sein will; denn so wird doch wol der wunderliche Ausdruck der Jahrzahl zu verstehen sein, obgleich die Indiction nicht mit derselben stimmt. Aber einen „dux" in Sinigaglia ums Jahr 800 zu begegnen, muss doch sehr überraschen. Ich war deshalb versucht, mit Betonung des breve recordationis hier nachträgliche Feststellung einer vielleicht schon viel früher gemachten Schenkung eines longobardischen Herzogs Sergius anzunehmen, von dem freilich, soviel ich weiss, sonst nichts bekannt ist. Indessen Herr College Simson, an den als Kenner der betreffenden Zeiten ich mich wandte, hatte die Freundlichkeit, mich auf eine Stelle des Andreas Dandolo hinzuweisen, in welcher der Sergius dux ebenfalls vorkommt, zwar nicht mit Ansatz eines bestimmten Jahres, aber doch so, dass man aus der Art der Einreihung der auf ihn bezüglichen Nachricht zwischen anderen Nachrichten schliessen kann, dass Dandolo sie gerade auch dem Jahre 800 zurechnet.

Er berichtet (Murat. XII, 150): „Per hos dies Sergius quidam in Senogalliae partibus dux erat dives et timens deum, qui leprosus effectus" auf den Rath des Erzengels Michael mit seiner Gattin Margharita „quam ex Graecia duxerat" dessen Kloster „Brentalis" besucht und dort Heilung findet: „Dux vero non ingratus pro recepto beneficio ibidem cum uxore vitam finivit et monasterium magnis dotavit possessionibus."

Simonsfeld hat in seiner gründlichen Zergliederung des Geschichtswerks des Dandolo für diese Stelle keine Quelle angegeben, aus welcher derselbe geschöpft haben könnte, und ich möchte auch durchaus nicht behaupten, dass ihm dazu unsere Urkunde gedient hat. Gemeinsam ist beiden doch nur der Namen des dux, seine angebliche Zeit und die Kenntnis seiner Schenkung an Brondolo, während Dandolo dazu noch vom Anlasse derselben, von der Gattin des Herzogs als einer Griechin und vom gottesfürchtigen Ende desselben zu berichten weiss.

Sein Bericht klingt durchaus wie ein Capitel aus „Miracula S. Michaelis archangeli“ und die Beziehung des von ihm erzählten Wunders auf Brondolo legt die Annahme nahe, dass solche eben dort aufgezeichnet gewesen sein werden. Hat es aber derartige Miracula gegeben, dann dürfte auch die weitere Annahme zulässig sein, dass im Anschlusse an dieselben jene Urkunde gefälscht wurde, deren etwa um 1175 gefertigtes Transsumpt oben mitgetheilt werden konnte. Denn für eine Fälschung wird sie gehalten werden müssen, so lange nicht anderweitig die Existenz eines dux in Sinigaglia um das Jahr 800 als wahrscheinlich oder auch nur als möglich erscheint.

E. Winkelmann.

Oertlichkeiten in Trierer (Maximiner) Urkunden. Das Kloster St. Maximin bei Trier besass am Mittelrhein und zumal in der grossherzoglich hessischen Provinz Rheinhessen ansehnliche Güter (Kirchen, Zehnten). In den wichtigsten Urkunden dieses Klosters kehren eine Reihe von Oertlichkeiten in einer gewissen stehenden Gruppirung immer wieder, was die Erklärung dieser Ortsnamen sehr erleichtert.

In der wichtigen Urkunde Heinrichs II. vom 10. Dec. 1023 werden folgende Orte aufgezählt: 1. Suabheim, 2. Hesinesheim, 3. Bricinheim, 4. Euernesheim, 5. Weldinstein, 6. Albucha, 7. Golzoluesheim, 8. Bingin, 9. Holzhusa, 10. Apula, 11. Alsontia, 12. Sceringesfeld. 13. Hukinesheim, 14. Bukinheim, 15. Siemera, 16. Maneldal, 17. Narheim, 18. Folemaresbach, 19. Prubesdernoth, 20. Gracho, 21. Decima. Die Lage und heutige Benennung dieser Oertlichkeiten möge uns im Folgenden beschäftigen.

1. Suabheim, Suapheim ist Sauer-Schwabenheim an der Selz, zwischen Gross-Winternheim und Elsheim im ingelheimer Grund. Das Besitzthum des St. Maximiner Klosters wuchs sich aus zu einer Propstei, welches Propsteigebiet später den Namen „Pfaffenhofen“ erhielt und heute noch hat. In dem Kirchlein zu Pfaffenhofen habe ich 1873 Sept. bis Dec. oft Gottesdienst gefeiert. Ueber die Alterthümer und Grabinschriften darin vgl. Baudri, Organ für christliche Kunst 1873 S. 257. Ueber das Portal (Wasservögel, Schlangen, Fische) Otte, Kunstarchäologie II, 22. Correspondenzbl. 1876 S. 97.

2. Hesinesheim, auch Hesenheim, ist sehr missdeutet worden. Es ist Essenheim (manchmal Esenheim geschrieben), nahe bei meinem jetzigen Wohnorte; von der Bahnstation Klein-Winternheim geht man durch Ober-Olm nach Essenheim. Widder, Beschreibung der Pfalz III, 334 unter Esenheim trifft das Richtige; ebenso Scriba, Regesten Rheinhessens. In der Papsturkunde 1140 Mai 6 heisst der Ort

Esenheim. Die Hasinesheimer, Heisinisheimer, Hesinesheimer marca in pago Wormatiensi der lorscher Urkk. (n⁰ 1429—1438) halte ich entschieden für die Essenheimer Mark.

3. Bricinheim nicht Bretzenheim an der Nahe bei Bingen, sondern Bretzenheim bei Mainz. Vgl. Schaab, Gesch. v. Mainz III, 176. 177. Ob nicht Prichina in der Schenkung K. Arnulfs 893 Mai 11 dieses Bretzenheim ist? Schaab a. a. O. ist dafür, mit Unrecht. Prichina liegt (Kaiser Friedrichs Urk. 1182 Mai 31) in pago Einriche, ist also = Brechen in Nassau.

4. Euernesheim, Ebersheim, eine kleine Stunde von mir entfernt. Kg. Arnulf schenkt 893 Febr. 11 an St. Maximin 22 Orte, darunter Ebersheim. Vgl. Schaab a. a. O. S. 184. 185. Die Lorscher Urkk. haben Abirnes-, Aberinesheim, Aburinesheim (Cod. dipl. III, 92. 279).

5. Weldinstein (Wildest.) ist Wöllstein zwischen Alzei und Kreuznach. Schaab IV, 26.

6. Albucha, recht verdreht in der Urkunde Abt Siger's 1155 in Alueke, ist Albig, eine Stunde nördlich von Alzei. Im Güterverzeichnis s. XIII (Beyer II, 455 Z. 16) heisst es Aluecke. Schaab IV, 33.

7. Gozoluesheim, das schon viel Verwirrung gemacht, ist ein ausgegangener Ort und lag in der Gemarkung Eckelsheim, am Kirchhof rechts des Weges nach Gumbsheim (bei Wöllstein). Staatsarchivar Schenk v. Schweinsberg hat im hessischen Archive Bd. 14 Heft 3 S. 744 endgiltig die Lage festgestellt.

8. Bingin bietet keine Schwierigkeit, umsomehr

9. Holzhusa. Ein Holzhausen, das zu den übrigen Orten der maximiner Urkk. passte, will sich nicht finden lassen. Schon König Arnulf 893, 11. Febr. schenkt Holzhusa, Zwentebold bestätigt es 897 13. Juni, ebenso Karl III. 912 Holzhusa, Otto I. 962 Holzhusun, Heinrich II. 1023 und Konrad II. 1026 Holzhusen, Heinr. III. 1044 Holzhusin, in der Urk. Leos IX. von 1051 16. Jan. kommen Husun und Holzhuzun nebeneinander vor, ebenso bei Heinr. III. 1051 21. Jan., bei Heinr. IV. 1066 13. Juli: Husun und Holtzhusun, bei Heinr. V. 1125 7. Mai Holzhusen und Husun, Innocenz II. 1140 6. Mai: in archiepiscopatu maguntino ... ecclesiam de Husun; Holzhusen ist hier nicht dabei, wie in den ersten Urkk. Husun nicht dabei war. Bei Friedrich I. 1182 31. Mai Holzhusa.

Etwas Hilfe gewähren Bingen-Mainzer Urkk., Hazecha schenkt Güter an St. Martin zu Bingen, die Erzb. Bardo bestätigt. Vgl. Will, Regesten XX, 13. 53. Die Güter liegen in den Dörfern Wilre, Sponchelenheim, Haspenesheim, Holzhuson, Camutim, Algiensheim et Munedale im Nahgau in der Grafschaft Emicho's. Alle diese Orte grup-

piren sich um Bingen, sei es links, sei es rechts der Nahe: Weiler, Sponsheim, Aspisheim, Kempten, Algesheim, sowol Gau- als Wald-Algesheim, Münzthal am Rupertsberg (heute Bingerbrück). Unter Husun wird Nieder- oder Oberhausen an der Nahe oberhalb Kreuznach zu verstehen sein, aber Holzhusen? Ich mag nicht entscheiden, ob Hulzhusen der ausgegangene Ort Husen bei Elsheim im Ingelheimer Grund (vgl. Wagner, Wüstungen Rheinhessens S. 52) ist oder das spätere Ingelheimerhusen bei Oberingelheim (ibid. S. 55), oder Wallhausen bei Dalberg oder gar Trechtlingshausen am Rhein unterhalb Bingen. Weidenbach, Binger Regesten 67 sagt: „Holzhausen muss in der Nähe von Weiler oder Wald-Algesheim gelegen haben."

10. Apula, Münsterappel in Rheinbayern an der rhein-hessischen Grenze, an der Appelbach, rechts von Alsenz und Alsenzbach. Monasterium in Apula Mittelrhein. Urk.-Buch II, 472.

11. Alsontia. Ort und Bach haben denselben Namen: Alsenz. Rheinbayern. Die Alsenzbach und Alsenzbahn münden oberhalb Kreuznach in die Nahe. Die feoda s. Maximini (Urk.-Buch l. c. S. 472) verzeichnen eine curia in Alleuze, was mit Alsenz identisch ist.

12. Scaringesfeld, Schiersfeld in Rheinbayern, südwestlich von Alsenz, nicht Kriegsfeld, denn beide Orte werden Würdtwein, dioecesis I, 89 nebeneinander genannt.

13. Hukinesheim 1023, Hulcinesheim 1182. Möglicherweise ist l c verlesen statt k. Ich nehme mit Anderen an, dass hiermit Ockenheim, rheinhessisch, bei Bingen, gemeint ist. Die Prümer Urkunden haben Huckenheym und Ockenheim. Das Ortssiegel hatte ein V als Anfangsbuchstabe von Vckenheim. — Hucchenstat im Weitereiba, verwandelt sich in Ockstadt (Oberhessen).

14. Buckenheim, Bückenheim würde schwer zu eruiren sein, wenn es nicht in einer Gruppe von Orten in anderen Urkk. vorkäme. So 841: wird an Fulda geschenkt Besitzthum zu Rorbah, Otenbah, Mogontia, Tienenheim, Oppenheim, Simera, Chira, Wentilesheim (= Wendelsh.) et in Buggenheimero marca. Dronke n° 534. — Pfalz gibt an Kyrberg zu Lehen 1351: Gericht zu Flonheim, Bockenheim und was dazu gehört; Gülte zu Saulheim, Gericht zu Hedersheim. Scriba, Reg. Rheinhessens n° 5023. 5094. — 1375 Kyrburg theilt die Burg Welestein (= Wöllstein), zu Bockenheim, Flonheim, Offhofen. Scriba 5030. — Das ist der heutige Ort Stein-Bockenheim in Rheinhessen, in der Mitte zwischen Kreuznach und Alzei, umgeben von Neu-Bamberg, Fürfeld, Ibener Hof, Tiefenthal, Wendelsheim und Wonsheim. Die Orte Gross- und Klein-Bockenheim, rheinbayrisch, an der hessischen Grenze, 2—3 Stunden von Worms kommen in einer

anderen Gruppe von Urkk. vor und machen sich dadurch kenntlich. Die grossen Steinbrüche haben Stein-B. seinen Namen gegeben. Schaab IV, 24. Man sehe übrigens in Würdtwein, dioec. mog. I, 89, wonach der Pastor in Bockenheim unter dem Archipresbyter von Münsterappel stand 1401.

15 = Simmern, 16 = Mandel bei Kreuznach, 17 = Norheim an der Nahe oberhalb Kreuznach, 18 = Vollmersbach bei Idar (Birkenfeld), 19 = Prostert bei Trier, 20 = Graach bei Berncastel, 21 = Detzem.

In anderen Urkk. findet sich Furnifeld = Fürfeld in Rheinhessen, südlich von Kreuznach und seitwärts der Alsenz. — Winheim = Weinheim bei Alzei, hessisch.

Klein-Winternheim bei Mainz. Dr. Falk.

Literatur.

Die Waldenser im Mittelalter und ihre Literatur.
Bericht über neuere Schriften und Publicationen. Von Jaroslav Goll.

Obgleich ich bei dem Leser vieles voraussetzen darf, so möchte ich doch seinem Gedächtnis zu Hilfe kommen und daran erinnern, dass Flacius Illyricus es gewesen ist, der die Waldenser in die kirchengeschichtliche Literatur der Neuzeit eingeführt hat. Die ersten ihnen gewidmeten Monographien entstammen ihren eigenen Kreisen: Perrin's Histoire des Vaudois (1619) und Gilles' Histoire écclésiastique (1648)[1]. In der 2. Hälfte des 17. Jahrh. hat die Verfolgung der Waldenser in den Alpenthälern Piemonts das gesammte protestantische Europa in Bewegung gesetzt. In England wurden für die Bedrängten Beiträge gesammelt, die protestantische Republik und ihr Protector Cromwell nahmen sich ihrer an und wurden dabei von den politischen Verbündeten, Frankreich und Mazarin, unterstützt. Eine neue Geschichte der Waldenser entsprach um so mehr dem Interesse der Zeit, als die Verfolgungen auch in der Folgezeit sich wiederholten. Zuerst (1658) erschien Samuel Morland's History of the evangelical churches, später (1669) Leger's Histoire générale, deren Verfasser die Verfolgung aus dem Kreise seiner Glaubensgenossen vertrieben hatte. Ihnen folgen, um nur die bekanntesten Namen zu nennen, im 18. Jahrh. Brez, im 19. Monastier und Muston. In ihren Werken wird überall die Geschichte der Waldenser über Peter Waldez zurückverfolgt bis in die Zeiten Constantins und Sylvesters, in denen „das Gift der heiligen Kirche eingeflösst worden ist", oder noch weiter in das von keinem Verderbnis berührte apostolische Zeitalter. Erst der neueste aus dem Kreise der Waldenser hervorgegangene Geschichtsschreiber Emilio Comba hat mit diesen Traditionen vollständig gebrochen. (Histoire des Vaudois d'Italie depuis leurs origines jusqu'à nos jours I. Avant la Réforme. Paris-Turin 1887)[2].

Die Schriftsteller des 17. Jahrh. haben die Sage von dem hohen Alter der Secte nicht erfunden, sondern nur die unter den Waldensern im Mittelalter entstandene Legende aufgenommen und ihr eine scheinbar feste Grundlage gegeben. Während sich Flacius umsonst nach einer älteren Literatur

---

[1]) Eine neue Ausgabe ist 1881 in Pignerol erschienen. [2]) Vgl. desselben Verfassers „Valdo ed i Valdesi avanti la riforma" (Florenz 1880).

der Waldenser umgesehen hat, die unter der späteren auch Gilles noch nicht kennt, haben Perrin und Leger über dieselbe Bericht erstattet und Proben gebracht zum Theil mit bestimmten chronologischen Daten. Ein Beispiel mag genügen: der Katechismus v. J. 1100. Umsonst hat bereits Bossuet[1]) gewarnt, der Glaube an das hohe Alter der waldensischen Literatur dauerte selbst dann noch fort, als im 19. Jahrhundert die Skepsis in einigen englischen Schriften und in Herzogs Programm v. J. 1848 (De Waldensium origine et pristino statu) die Kritik ihre Stimme vernehmen liessen. Eine angeblich sehr alte Confession von 1120 konnte Herzog auf eine Quelle des 16. Jahrh. (1530) zurückführen usw. Neue Aufschlüsse brachte das Jahr 1851, in dem Dieckhoff's in jeder Beziehung epochemachendes Werk »Die Waldenser im Mittelalter« erschien, in dem z. B. bei einer Reihe von angeblich viel älteren Tractaten die Benützung der Taboritenconfession v. J. 1431 erwiesen ist. Durch diese wissenschaftlichen Entdeckungen fiel der Schatten des Verdachtes auf die ganze bisher bekannte Literatur der Waldenser, und Dieckhoff durfte für die Zukunft der Kritik die Aufgabe vorschreiben, »in Beziehung auf alle überlieferten Schriftstücke die Frage nach der Echtheit und Unechtheit zu beantworten« und ihr Werk erst dann als vollzogen zu betrachten, »wenn sie Echtes und Unechtes von einander geschieden haben werde«. Zur Fortsetzung der kritischen Arbeit war vor allem auch eine nähere Bekanntschaft mit den Handschriftensammlungen in Genf und Dublin nöthig. Diese hat sich Herzog verschafft. Das Hauptresultat seiner Untersuchungen (Die romanischen Waldenser, 1853) war: Nach Ausscheidung von Fälschungen der Art, wie die angebliche Confession vom J. 1120, nach Entfernung der Verfälschungen, die später in protestantischem Sinne in der Absicht zu täuschen vorgenommen wurden, oder vor Ueberarbeitungen, bei denen eine solche Absicht nicht vorlag, nach Abrechnung des der hussitischen Literatur Entlehnten blieben mehr als 20 Tractate und didactische Gedichte zurück, sie bilden die altwaldensische Literatur. Die Frage, wie weit diese Schriften »im Alterthum hinaufreichen«, erhielt durch Herzog keine bestimmte Antwort weder in seinen »Romanischen Waldensern«, noch später (1863) in dem Artikel »Waldenser« des 17. Bandes der Real-Encyklopädie[2]). Wenn jedoch Herzog in seinem letzten Werke (Abriss der gesammten Kirchengeschichte, 2. Band, 1879, S. 271) sagt, »durch die neuesten Forschungen sei erwiesen worden, dass die gesammte waldensische Literatur einer späteren Zeit angehöre, dass keines von den erhaltenen Schriftstücken über das J. 1400 zurückreiche«; wenn er die Nobla Leyczon dem 15. Jahrh. zuweist und zwar den »späteren Jahrzehnten desselben« und dabei bemerkt: »ein sehr wichtiges Resultat, da kaum anzunehmen ist, dass irgend eine andere Schrift älter sei«; wenn dann ausser der Nobla Leyczon und anderen Gedichten nur noch die Auslegung des Hohen Liedes erwähnt wird mit dem Zusatze: »Diese Schriften tragen durchaus kein hussitisches oder taboritisches Gepräge«: so ist nicht zu verkennen, dass der Verfasser der »Rom. Waldenser« seine frühere Ansicht über den Entwicklungsgang der waldensischen Literatur nicht ergänzt, sondern aufgegeben hat.

---

[1]) Im 11. Buche seiner Histoire des Variations.

[2]) Vgl. indess schon hier S. 522 Anm. 2.

Was Herzog aufgab, hat jetzt Eduard Montet in seiner „Histoire littéraire des Vaudois du Piémont (Paris 1885) wieder aufgenommen, einem Werke, das auch dann seinen Wert behält, wenn es sich herausstellen sollte, dass es eine abschliessende Lösung aller Fragen nicht bringe. Er beginnt mit einer Uebersicht der handschriftlichen Sammlungen, die der Verfasser an Ort und Stelle untersucht und zum Theil copirt hat. Die wichtigsten befinden sich in Genf, Dublin und Cambridge. Die Cambridger Sammlung hat S. Morland, derselbe, dem als Vertreter Cromwells die diplomatische Intervention zu Gunsten der Waldenser im J. 1655 zufiel und den wir als ihren Geschichtsschreiber kennen lernten, nach England gebracht. Später galt dieselbe als verloren und wurde erst im Jahre 1682 wieder gefunden. Montet's Forschung besitzt demnach eine breitere Grundlage als die ältere Herzog's. Der älteste Cambridger Codex stammt aus den ersten Jahrzehnteu (la première partie) des 15. Jahrh. Die Genfer Handschriften reichen über die 1. Hälfte desselben Jahrhunderts nicht zurück, während die Dubliner dem 16. und 17. Jahrhundert angehören.

Es ist selbstverständlich, dass die Möglichkeit, dass die waldensische Literatur über das J. 1400 zurückreiche, durch das Datum der Handschriften nicht ausgeschlossen ist. Nach Montet erstreckt sich die erste Periode der waldensischen Literatur bis zum 15. Jahrh. und endet da, wo der hussitische Einfluss beginnt. Diese Phase kann als die katholische bezeichnet werden: „la littérature et la dogmatique vaudoises sont empruntées à celle de l'Église romaine.“ Aber am Ende dieser Periode gewinnt die Opposition gegen die Kirche an Energie und dies findet ihren Ausdruck in einigen Schriften, namentlich in den bekannten waldensischen Lehrgedichten, in denen der hussitische Einfluss sich noch nicht bemerkbar macht (S. 42). Nach Abrechnung dieser Uebergangszeit enthält die „katholische“ Periode Schriften, die sich in drei Gruppen vertheilen lassen. Die erste besteht aus Sammlungen von nach gewissen Gesichtspunkten geordneten Citaten aus Schriften der alten und späteren (S. Bernhard) von der Kirche anerkannten Schriftsteller. Solcher Sammlungen gibt es bekanntlich in der mittelalterlichen Literatur in Hülle und Fülle, und Montet will nicht entscheiden (S. 57), ob die Tractate dieser Art von den Waldensern selbst herrühren, d. h. von den Waldensern und für diese compilirt worden sind oder ob sich der waldensische Antheil an ihnen nur auf Uebersetzung beschränkt hat. Uebersetzungen bilden die 2. Gruppe. Als einigermassen selbständiger können die Schriften der 3. Gruppe gelten, Nachahmungen (imitations) von Mustern, die der kirchlichen Literatur entnommen sind. Als das wichtigste Stück dieser Gruppe ist die Cantica anzusehen, nach Montet verfasst ehestens am Ende des 13. Jahrh., in der ältere Erklärungen des Hohen Liedes in ein Ganzes zusammengearbeitet worden sind. Ob diese Classification bei fortgesetzter Forschung überall wird bestehen bleiben können, ist fraglich. Obgleich Montet in dieser Beziehung viel geleistet hat, so bemerkt er selbst in Bezug auf die Cantica (S. 67): „nous ne nous flattons point d'avoir fait toutes les confrontations possible de textes.“ Bei fortgesetzter Analyse kann sich manche Imitation als blosse Compilation, bei weiterer Untersuchung selbst als blosse Uebersetzung erweisen. Durch diese Möglichkeiten wird die relative Originalität der altwaldensischen Literaturperiode bedroht, es sind aber auch Fragen von noch grösserer Trag-

weite aufgeworfen worden, welche den Waldensern den Rechtstitel zu diesem ganzen Besitzstand zweifelhaft machen.

Dieckhoff hat in seiner erst im J. 1858 veröffentlichten polemischen Besprechung von Herzogs »Rom. Wald.« (Gött. Gel. Anz. 121 ff.) bestritten, dass das in dieser Schrift niedergelegte Ergebnis als abschliessend gelten dürfe. Nach Ausscheidung dessen, worin sich der reformatorische, der böhmische Einfluss kundgebe, habe die positive Arbeit der Kritik erst recht zu beginnen. Da es erwiesen sei, dass die Waldenser sich Fremdes angeigneten, wo es sich empfahl, so müsse das Echtwaldensische in ihrer Literatur erst gefunden werden. Und dies sei nur durch innere Kritik möglich. Dass Echtwaldensisches gefunden werden könne, gab Dieckhoff zu, dass die Nobla Leyczon dazu gehöre, leugnete er nicht. Was aber die Waldenser der katholischen Literatur entlehnt hätten — und Herzog hatte solches gefunden: das könne als Echtwaldensisch nicht angenommen werden. Man sieht, Dieckhoff hätte diese Forderung wiederholt, auch wenn sich Handschriften dieser fraglichen Schriften gefunden hätten, die im Alter über das J. 1400 zurückgingen. Wie bereits angedeutet, wird der waldensische Rechtstitel zu den Tractaten, welche Montet der »katholischen« Periode zuweist, jetzt noch in einem Sinne in Frage gestellt und zwar durch K. Müller, den Verfasser des geschätzten Werkes »Der Kampf Ludwigs des Baiern mit der römischen Curie«. In seinen »Waldensern« (Die Waldenser und ihre einzelnen Gruppen bis zum Anfang des 14. Jahrh. Gotha 1886. Zuerst erschienen in den Theologischen Studien und Kritiken) findet der Leser eine vollständige Uebersicht und zugleich kritische Würdigung der Quellen. Wenn nun die »angeblich waldensische Tractatenliteratur« zu denselben nicht gerechnet wird, so scheint dies einer näheren Erklärung und Rechtfertigung zu bedürfen, die noch aussteht und nachgetragen werden soll. Müllers Ankündigung in der Zeitschrift für Kirchengeschichte (VIII, 506) stellt den Beweis in Aussicht, »dass die ganze angeblich waldensische Literatur der vorhussitischen Periode ohne Ausnahme aus den katholischen Kreisen stammt und nie waldensisch gewesen ist.« Montet habe den waldensischen Ursprung der Tractatenliteratur nicht erwiesen, sondern vorausgesetzt. Nicht einmal als Compilatoren oder Uebersetzer hätten Waldenser — so glaube ich dies verstehen zu müssen — zur Entstehung dieser Tractatenliteratur etwas beigetragen. Die Frage wäre dann allerdings abgeschlossen: diese Tractatenliteratur müsste aus der waldensischen Literatur ausgeschieden werden. Ob der angekündigte Beweis in dieser Tragweite gelingen wird, ist abzuwarten: jedenfalls ist das, was Dieckhoff im J. 1858 bemerkt hat, was jetzt K. Müller andeutet[1]), geeignet, Zweifel an dem waldensischen Ursprung jener »katholischen« Literatur der Waldenser anzuregen. Die Abhängigkeit von der kirchlichen Literatur tritt überall deutlich hervor, selbst in der Cantica deckt sich die Glaubenslehre mit der kirchlichen Orthodoxie vollständig (Montet S. 68), die Mönchsorden werden nirgends getadelt, sondern nur gelobt, wo ein Tadel der bestehenden Zustände erscheint, ist er minder heftig als bei vielen der Kirche ergebenen und von von ihr hochgeschätzten Schriftstellern; der Papst wird nirgends

[1]) Vgl. auch den später zu erwähnenden Aufsatz in Theol. Studien und Kritiken 1887.

angegriffen, das Fegefeuer nirgends geleugnet oder gar bekämpft (nach Montet ist es zweifelhaft, ob die Waldenser in ihrer „katholischen" Periode das Fegefeuer leugneten); was Montet (S. 94) von der Abendmahlslehre dieser Schriften sagt: „nous somme en pleine catholicisme" — das könnte auch sonst oft wiederholt werden. Wenn dieser trotz all' dem, was er selbst hervorhebt, diese Schriften den Waldensern zuspricht, so hat er sich, abgesehen von der Tradition, dadurch leiten lassen, dass bei aller Unselbständigkeit dieser Literatur sich das Waldensische an ihr hie und da erkennen lasse. Ich beschränke mich auf das wichtigste Stück, die Cantica, von der es, ähnlich wie bei Herzog, heisst (S. 68): „Nous y remarquons quelques idées particulières aux Vaudois: le parti y est représenté comme l'Église des Pauvres, la prédication de l'Évangile comme devant être libre; la distinction des parfaits et des croyants y est établie." Aber die Stelle, die von freier Predigt handeln soll, lässt kaum diese Erklärung zu und der Unterschied zwischen perfecti und credentes, in dem Sinne, wie derselbe unter den Waldensern vorhanden war, ist in der Cantica nicht zu finden. Was aber die Stellen betrifft, an denen die Kirche der Armen vorkommt, so ist, abgesehen davon, dass es nicht erwiesen ist, dieser Ausdruck könne nur von einem Waldenser herrühren[1]), zu bemerken, dass Cant. 3, 7 der Context anstatt „gleysa de li paures" eher die Wiederholung von „gleysa de li sant" zu fordern scheint, und dass Cant. 3, 9 man „gleysa de li paures" durch „gleysa de li sant", das wir vorher lesen, ohne Störung des Sinnes ersetzen kann. Angenommen also, der fragliche Ausdruck verrathe die Hand eines Waldensers, so ist es möglich, anzunehmen, dass sich sein Antheil lediglich auf diese Aenderung des ursprünglichen Textes beschränkt habe, wobei eine pia fraus, da die Hs. der Cantica noch dem 15. Jahrh. angehört, auszuschliessen wäre. Viel sicherer ist dagegen an dem grossen Citatenschatz „Vergier de consolacion" zu erkennen, dass derselbe einmal durch die Hand eines Waldensers gegangen ist, der den Satz Isidors von Sevilla, der Eid sei nicht gegen Gottes Gebot, ohne Rücksicht auf den Zusammenhang in sein Gegentheil verändert hat. Stellen wir den ursprünglichen Text wieder her, so finden wir in dem Inhalte des Tractats nichts Waldensisches mehr. . . . Auf Grund ähnlicher Bedenken ist auch Comba geneigt, die fraglichen Tractate mit einigen Ausnahmen (z. B. Vergier) aus der waldensischen Literatur auszuscheiden. Selbst die Cantica wird durch sein Urtheil getroffen: vielleicht sei sie nur eine Uebersetzung vielleicht beschränke sich das Waldensische an ihr lediglich auf einige Retouchen, wie gleysa de li paures . . . . . Comba's Schlussurtheil über diese Tractatenliteratur lautet (S. 291): „Combien de pages qui n'ont de vaudois que la forme, la traduction, qui sait? rien que le nom peut-être."

Wenn nun der Inhalt dieser Stücke keine Garantie ihres waldensischen Ursprungs, sondern höchstens nur hie und da Spuren einer Aneignung durch die Waldenser bietet, so scheint doch ein Criterium übrig zu bleiben: die Sprache. Leider betreten wir da ein Gebiet, auf dem so ziemlich alles unsicher ist: die eigenthümliche Beschaffenheit[2]), die Ge-

[1]) Müller in Stud. S. 575. [2]) A. Grützmacher (Archiv f. das Studium der neueren Sprachen 1854, S. 370): Die wald. Sprache ist ein Dialect der provençalischen, die sich durch weichere Laute, einfachere Formen und (nicht ohne

schichte[1]), ja selbst die Existenz[2]) eines besonderen waldensischen Dialectes. Nach Comba's Mittheilungen können wir von competenter Seite (W. Förster) neue Aufschlüsse erwarten. Bis dahin ist die Sprache als Criterium unbrauchbar. Wenn aber Comba, der in die neuen Forschungen eingeweiht zu sein scheint, bemerkt (S. 209): „Nos anciens écrits n'ont pas besoin d'être retraduits pour devenir provençaux. Ils le sont, et leur caractère vaudois se révèle par de fort légères modifications...", werden diese leichten Abweichungen laut genug sprechen, um einen eigenthümlichen Dialect erkennen zu lassen? Aber auch dann wäre noch nicht alles gewonnen. K. Müller (Theol. Studien und Kritiken 1887 S. 583) spricht sich gegen den Grundsatz Herzog's u. a. aus, „dass alles, was in der angeblichen Waldensersprache geschrieben sei, auch waldensischer Herkunft sein müsse." Auch wenn „angeblich" zu streichen wäre, müsste die Existenz einer besonderen waldensischen Kirchensprache erst erwiesen werden.

Nachrichten von einer waldensischen Prosaliteratur in älterer Zeit fehlen nicht gänzlich. Sie beziehen sich auf Schriften der Art, die Montet der ersten Gruppe nach seiner Eintheilung zuweist. Eine Sammlung von Sentenzen hat sich bereits Waldez anfertigen lassen, über den Gebrauch solcher Sammlungen scheint dann im 13. Jahrh. David von Augsburg zu berichten[3]). Bezeugt ist der Gebrauch der h. Schrift und zwar in den Volkssprachen.

Ich berühre hiemit eine Streitfrage, welche nach all' dem, was darüber jüngst gesagt und gestritten worden ist, noch nicht als gelöst betrachtet werden kann. Haben die Waldenser nicht nur die Schrift, insbesondere das N. T. in den Volkssprachen, namentlich in der „waldensischen" Sprache besessen, sondern sind sie auch als Urheber irgend einer Version (vor dem 16. Jahrh.), die verlorenen durch Waldez veranlassten und am Ende des 12. Jahrh. in Metz entstandenen Uebertragungen einer Anzahl biblischer Bücher abgerechnet, anzusehen? Von neuem wurde diese Frage im J. 1885 durch L. Keller angeregt, dessen Werk „Die Reformation und die älteren Reformparteien" der alten waldensischen Ursprungslegende zu neuem Leben verhelfen sollte, doch so, dass die Waldenser nur als eine Welle jenes Stromes erscheinen, welcher die apostolische Zeit mit „Lessings Christenthum und Kants Philosophie" verbindend nicht im Stande war, im Mittelalter die Kirche und später Luther mit sich fortzureissen. Nur die in diesem Buche aufgestellte These, der Codex Teplensis (hg. von P. Klimesch, Augsburg und München 1884) enthalte eine waldensische Version des N. T., die dann in die ältesten Drucke der deutschen Bibel überging, hat im J. 1885 (Die deutsche Bibelübersetzung der mittelalterlichen Waldenser usw.)

Schuld der Schriftsteller oder Abschreiber) eine gewisse Unsicherheit des Ausdrucks, die fast von allen Regeln abzuweichen erlaubt, hinlänglich kenntlich macht, um den Namen einer anderen Sprache zu verdienen. — Vgl. auch den im Texte anzuführenden Ausspruch Comba's.

[1]) Vgl. Zezschwitz, Katechismen 180—182, wo unter anderem erzählt wird, dass Diez, von Z. befragt, „sich nicht einmal darüber entscheiden wollte, ob man den Masstab dessen, was auf allgemein romanischem Sprachgebiet die ältere Form zu nennen sei, mit Recht auf diesen Dialect anwende."

[2]) Dieckhoff S. 87. K. Müller in Stud. S. 583.

[3]) Pregers Ausgabe S. 29.

Herm. Haupt aufgenommen und, als er Widerspruch fand, vertheidigt[1]). Anfangs schien der Sieg ihm zu winken, jetzt erhält sein Gegner Fr. Jostes nach Herausgabe einer zweiten Schrift[2]) einen Verbündeten an Karl Müller (Theol. Studien und Kritiken 1887 S. 571—594). Die Streitfrage blieb nicht auf den ursprünglichen Gegenstand beschränkt, sondern hat sich, wie angedeutet wurde, erweitert, indem K. Müller den Nachweis versucht, dass die Annahme des waldensischen Ursprungs jener romanischen Uebersetzungen, die als Waldenserbibeln gelten, auf unsicheren Traditionen und Voraussetzungen beruhe. Dennoch ist die ursprüngliche Frage noch nicht endgiltig beantwortet. Die Thatsache, dass die deutsche Bibelübersetzung des Codex Tepl. auf eine alte romanische (provençalische) Version zurückweist, die vor dem Auftreten des Waldez bereits bestanden hat, bleibt und S. Berger, welcher dies nachgewiesen hat, konnte fragen (Revue Historique 1886): „Qui donc en Allemagne, si non un Vaudois, aurait pu avoir l'idée de traduire la bible du provençal, quand le texte latin était dans toutes les mains? . . . .“ Dass Berger zu viel behauptet, spricht sich in Müllers Gegenfrage aus: warum nur ein Waldenser? Indess als Hypothese gefasst, kann Bergers Satz wol Geltung behalten und der waldensische Ursprung der deutschen Bibelübersetzung zwar nicht als sicher, aber doch als möglich, selbst wahrscheinlich angesehen werden.

Die romanischen Bibelübersetzungen, die als waldensisch gelten, bespricht auch Comba (S. 211 ff.). Es ist nun sehr bemerkenswerth, dass er dabei unabhängig von Müller zu ähnlichen Bedenken und Zweifeln wie dieser gelangt, aber um dieselben schliesslich doch zurückzuweisen. Dass einige Handschriften im Gebrauche der Waldenser gewesen sind, beweise noch nicht den waldensischen Ursprung der in ihnen enthaltenen Uebersetzungen; selbst Veränderungen des Textes, in denen sich die Hand eines Waldensers verriethe, möchten nicht genügen. Aber warum hätte die Kirche diese Bibelübersetzungen verfolgt, wenn sie nicht heretischen Ursprungs gewesen wären? Und bei denen, welche im waldensischen Dialect verfasst sind, bleibe ja dieser als genügender Erkennungsgrund. „La langue, à défant d'autres indices, ne laisse aucun donte sur l'origine de cette version“ — heisst es (S. 224) von der Cambridger Bibelhandschrift vom Ende des 14. Jahrh. . . . Als Ergebnis der bisherigen Untersuchungen kann der Satz angenommen werden, dass unter den romanischen Bibelübersetzungen keine als waldensisch mit Sicherheit erklärt werden darf, zugleich aber auch die Erkenntnis, dass auf diesem Gebiete (vgl. Müller in Stud. S. 593—94) noch viel Arbeit übrig bleibt.

Die „Nobla Leyczon“ wird den Waldensern nicht bestritten. Das auf Grundlage der Cambridger Handschriften aufgestellte Datum ihrer Abfassung (um 1400) hat aber jetzt Comba wieder in Zweifel gezogen und zwar zu Gunsten eines höheren Alters. Das Gedicht soll doch aus dem 13. Jahrh. stammen, obgleich es nach W. Förster (Comba S. 291) vor dem 14. Jahrh. nicht verfasst sein kann. Der Widerspruch zwischen dem Alter

---

[1]) Jostes, Die Waldenser und die vorlutherische deutsche Bibelübersetzung. Münster 1885. — Haupt, Der waldensische Ursprung des Codex Tepl. Würzburg 1886. — Daneben: L. Keller, Die Waldenser und die deutschen Bibelübersetzungen. Leipzig 1886. [2]) Die Tepler Bibelübersetzung. Münster 1886.

der Cambridger Handschriften (erster Theil, Mitte des 15. Jahrh.) und der Jahreszahl 1400 d. h. 1400 Jahre, die verflossen sind (compli entierament), que fo scripta l'ora, car sen al derier temp — beweist nur, dass entweder jenes Alter fehlerhaft bestimmt ist, oder dass doch als Anfangspunkt der Berechnung nicht das Ende, sondern der Beginn des ersten christlichen Jahrhunderts angenommen werden muss[1]). Die Bestimmung des Datums der Nobla Leyczon ist aber um so wichtiger, als auch andere Gedichte der Verwandtschaft wegen, die sie mit derselben zeigen, in dieselbe Zeit versetzt werden. Derselben Literaturperiode, nach Montet also dem Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrh., werden sowol von ihm als von Comba auch einige, doch nicht ganz dieselben, Prosastücke zugewiesen.

Das Bild, das die Geschichtschreibung von den Waldensern entwerfen wird, scheint vor allem von der Auswahl der Quellen abzuhängen; und doch ist es nicht in dem Masse der Fall, wie man erwarten sollte. Dieckhoff sah überhaupt von den waldensischen Quellen, d. h. der waldensischen Literatur ab und hielt sich ausschliesslich an die katholischen, die Artikel der Inquisitoren, die gegen die Waldenser verfassten Tractate. Die historische Illusion, welche so lange gedauert hatte, die Waldenser wären „Reformatoren vor der Reformation“ gewesen, schwand gänzlich. Wir begreifen, warum Dieckhoff, wie es in der Vorrede heisst, die Befürchtung nicht unterdrücken konnte, die Resultate seiner Untersuchungen würden „nicht überall erwünscht sein“ und dabei doch ankündigte, „das Recht der Reformation dem römischen Irrthum gegenüber werde durch dieselben nicht gefährdet“, denn was die Waldenser verloren, gewann der Protestantismus an Originalität. Obwol die Waldenser, indem sie selbst gegen den Willen der kirchlichen Obrigkeit, aber gestützt auf den Satz, man müsse Gott mehr gehorchen als den Menschen, das Recht zum Predigen sich vindicirten, „den formalen Grundsatz des Protestantismus aufstellten“, so haben sie doch weder „das wahre protestantische Materialprincip“ richtig erkannt, noch „die Idee des allgemeinen christlichen Priesterthums“ erfasst. So lautet das Urtheil Dieckhoffs. Herzog dagegen stützt sich in seinen „Romanischen Waldensern“ vorzüglich auf ihr Selbstzeugnis d. h. auf ihre Literatur, er

---

[1]) Die Frage kann jetzt durch das, was Montet in der Einleitung seiner neuen Ausgabe der N. L. (Paris 1888), bei der alle Hs. berücksichtigt werden, als abgeschlossen gelten. Obwol der Verfasser der N. L. die 1. Ep. des Joh. und zwar die Stelle: ἐσχάτη ὥρα ἐστίν im Sinne hat, so ist doch dasjenige, was M. bemerkt, geeignet, alle Bedenken zu beseitigen: „Pour notre auteur, comme pour la majorité des croyants qui lisent la bible mais ignorent l'histoire des livres bibliques, le Nouveau test. forme un tont inséparable, ayant pour centre la personne de Jésus; le livre sacré ne renferme pas des écrits d'auteurs différents et d'époques diverses ... C'est dire que l'auteur de la N. L. n'assigne pas d'époque particulière à la première épitre de Jean, qu'il ne sort pas des limites ordinaires de l'ère chrétienne, et que lorsqu'il dit 1100 ou 1400, il entend par là les dates de l'ère vulgaire 1100 ou 1400. Il y a onze (ou quatorze) cents ans environ dit-il, que le Nouveau Test. a prédit la fin du monde.“ Das spätere Datum bezeugt auch nach Montet die Sprache der N. L. — Mit Beziehung auf Fragen, die wir weiter berühren sollen, ist es von Belang, wenn Montet sagt: „Par quels moyens l'homme s'approprie-t-il les mérites de Jésus-Christ? Par la foi ou par les oeuvres? ... La foi, dans le sens évangelique du mot, ne jone qu'un rôle très effacé dans la N. L.; l'auteur ne connait pas les idées de saint Paul sur la justification par la foi ...“

führt (Vorrede S. VIII) „die alten Waldenser selbst redend ein, allerdings nicht jene Waldenser, wie sie eine romantische Geschichte so oft abgeschildert hat.“ Davon könne keine Rede sein, dass sie inmitten der Kirche des Mittelalters jene hervorragende Stellung einnehmen, welche ihnen durch ihre Enkel in späterer Zeit angewiesen wurde. Sie sind vielmehr Kinder ihrer Zeit, sie stecken ziemlich tief im Katholicismus, sie sprechen sich in ihren Schriften sogar katholischer aus, als man nach den meisten Berichten der katholischen Schriftsteller des Mittelalters erwarten sollte. Der rechtfertigende Glaube im Sinne der Reformation ist bei ihnen nicht vorhanden ... Insoweit war Dieckhoff mit Herzogs Resultaten einverstanden (GGA. 1858 S. 161), nur meinte er, derselbe habe dem Schriftprincip der Waldenser eine grössere Bedeutung zugeschrieben, als er hätte sollen. Montet (Préface X—XI) weist auf die Widersprüche hin, welche in den katholischen Quellen sich finden, auf Ungenauigkeiten und Unrichtigkeiten, die da vorkommen; dieselben seien demnach nur subsidiarisch zu verwerthen. Auf Grund der Tractate der „katholischen Periode“ gewinnt er dann ein Bild der Waldenser vor 1400, welches jetzt Comba, der doch auch in dieser Hinsicht keineswegs als Nachfolger der älteren waldensischen Historiker betrachtet werden darf, allzu katholisch findet: „on verra que les inquisiteurs leur rendent meilleure justice; oui, ce que les Vaudois perdent à être connus par la prose qu'on leur attribue, ils le regagnent grâce aux écrits des juges de l'hérésie et au témoignage des persécuteurs.“ ... W. Preger (Beiträge zur Geschichte der Waldesier im Mittelalter. München 1875. Aus den Abh. der k. bayer. Akademie der Wissensch.) steht, was die Quellen betrifft, auf dem späteren Standpunkt Herzogs. Wenn kein Stück der alten waldensischen Literatur über das J. 1400 zurückreichen dürfte, so sind wir für die älteste Gestalt der Secte wieder auf die katholischen Quellen zurückgewiesen, die nicht ohne Widersprüche sind und uns über manche wichtige Punkte im Dunkel lassen. Um so grösser ist das Verdienst Pregers, dass er den katholischen Berichten endlich auch ein unzweifelhaftes Selbstzeugnis der Waldenser hinzufügte, das Sendschreiben der lombardischen Armen an ihre Glaubensgenossen in Deutschland (verfasst in der 1. Hälfte des 13. Jahrh.), welches er mit Recht als die weitaus wertvollste Quelle bezeichnen durfte, die wir über die früheren Zeiten der Secte bis jetzt besitzen. Diese neue Quelle bringt aber nach Preger zugleich eine Correctur der von Dieckhoff gewonnenen Resultate. Wenn schon nach einigen katholischen Zeugnissen die Waldenser ein allgemeines Priesterthum, ähnlich wie es später der Protestantismus that, gelehrt haben müssten (S. 14), so lasse das Sendschreiben darüber keinen Zweifel übrig. Und nicht nur dieses haben sie gekannt, sondern auch das Materialprincip des evangelischen Protestantismus ist ihnen nicht verborgen geblieben; sie haben sich desselben wenigstens in der Wurzel bemächtigt, sie hatten es, ohne die volle Tragweite desselben zu erkennen. Die waldensische Entwicklung stelle sich als eine solche dar, welche vorbereitend auf die späteren Lösungen des Protestantismus hinweise .... (S. 25). Diese Auffassung des waldensischen Wesens wird von K. Müller, der doch betreffs der Quellen auf einem ähnlichen Standpunkt steht, nicht getheilt, von Preger dagegen in seiner neuen Arbeit vertheidigt. (Ueber das Verhältnis der Taboriten zu den Waldesiern des 14. Jahrh.

Aus den Abh. der k. bayer. Akademie. München 1887). K. Müller hat bereits eine Antwort angekündigt (Zeitschrift für Kirchengesch. VIII). Wir haben also eine hoffentlich nicht unfruchtbare Polemik zu erwarten, deren Ergebnis wol in allen Hauptpunkten Dieckhoff Recht geben wird. Die Bedeutung seiner „Waldenser im Mittelalter“ lassen uns erst die neuesten Arbeiten auf diesem Gebiete deutlich und nach Verdienst erkennen. Die Waldenser sind eben noch keine Protestanten. Es mag sein, dass sich in ihrer Lehre Sätze finden, aus denen sich protestantische Ansichten und Auffassungen herleiten liessen. Aber viel mehr kommt es darauf an, ob die Waldenser aus jenen Prämissen diese Folgerungen gezogen haben oder nicht.

Von der waldensischen Legende, welche die Geschichte der Secte über Waldez zurück verfolgt, bleibt für einen Zweig, die italienischen Armen, die Lombarden, ein Rest übrig: diese haben, wie Preger in den Beiträgen (S. 31) sich ausdrückt, eine von Waldez unabhängige Vorgeschichte. Aus den Humiliaten sind sie hervorgegangen: darin sind Preger und Müller einig. Im einzelnen stellen sich zwischen beiden Differenzen ein hauptsächlich in den Fragen, ob noch ein dritter Factor mit in Rechnung zu bringen sei, die Arnoldisten. Müller ist geneigt, denselben völlig auszuscheiden. Eine bestimmte Antwort ist nicht möglich. Zwar lässt sich die Existenz einer besonderen Secte der Arnoldisten nicht erweisen, aber gewisse Ideen, die in der Tradition auf Arnold von Brescia zurückgeführt wurden, haben sich in Italien erhalten. Diese fanden, wie Preger annimmt, Eingang im Kreise der Humiliaten vor ihrem Zwiespalte mit der Kirche, und vor ihrer Verbindung mit Waldez und seinen Armen[1]). Was aber diese Verbindung wieder löste, erkennen wir theilweise aus dem Sendschreiben: Waldez verlangte von den Lombarden die Auflösung der Arbeiterverbindungen (congregationes laborantium), welche auf sie von den Humiliaten übergegangen waren. Doch müssen noch andere Ursachen dabei mitgewirkt haben. Nach Waldez' Tode näherten sich beide Kreise, die eigentlichen Waldenser (societas Valdesiana, fratres ultramontani) und die Lombarden (fratres Italici), einander wieder. Der Zusammenkunft von Bergamo (Mai 1218) gingen Unterhandlungen voraus, deren Ergebnis ein Schreiben der Franzosen an die Italiener formulirte. Wie weit reicht aber in dem Sendschreiben der Bericht über diese Verhandlungen? Nach Müller bis Absatz 14 (incl.). Ich bin dagegen der Meinung, dass derselbe bereits mit Absatz 6 abschliesst. In Bergamo haben dann die Verhandlungen einen günstigen Verlauf genommen, bis die Frage nach Anerkennung der Seligkeit des Waldez aufgeworfen wurde. Die Lombarden wollten nicht ohne Bedingung zugestehen, „Waldesium in dei paradyso esse.“ Andere Differenzen, welche

[1]) Ein Florentiner Codex der Laurentiana enthält eine gegen verschiedene Ketzer im J. 1235 verfasste Schrift, aus der mir ein Fragment bekannt ist, das Pregers Auffassung zu unterstützen scheint. Dasselbe lautet: „O pauperes Lombardi, vos fuistis primo de ecclesia Romana; quia non placuit vobis ecclesia, iunxistis vos cum pauperibus Leonistis et eratis cum eis sub regime Qualdensis et stetistis aliquo tempore sub suo regimine. Postea elegistis unum aliud caput displicendo Qvaldensi et pauperibus Leonistis, cuius nomen fuit Johannes de Roncho, quemego vidi ....“ Eine andere Stelle lautet: „Pauperes Lombardi exiverunt a pauperibus de Leono, et hoc est circa 30 annos, et surrexit Joh. de R., qui eorum erat ancianus, et ipse erat idiota absque literis.“

nicht ausgeglichen werden konnten, zeigten sich bei Besprechung der Abendmahlsfrage, obgleich beide Parteien zur Transsubstantionslehre sich bekannten. Dadurch wurde aber auch das Ergebnis der Vorverhandlungen hinfällig.

Diese Vorverhandlungen betrafen die Vorstandschaft (praeponimentum), die Wahl und Ordination der ministri, die Arbeiterverbindungen. Die letzteren konnten mit Modificationen, die in dem Sendschreiben nicht bestimmt angegeben werden, bestehen bleiben: das gaben die Franzosen zu. Was die ersten zwei Punkte betrifft, so sind Preger und Müller der Ansicht, dass auch da die Ultramontanen sich zu ähnlichen Concessionen verstanden hätten. »Die Lombarden« sagt der letztere (S. 64), »sollten der Stammgemeinschaft wieder beitreten, aber in einer freieren, selbständigeren Weise mit eigenen, von ihnen vielleicht unter Mitwirkung der Franzosen auf Lebenszeit gewählten Vorstehern und priesterlichen Dienern.« Ich möchte dagegen bemerken, dass noch eine andere Deutung des Sendschreibens möglich und vielleicht nicht minder berechtigt ist, welche die Tragweite des bei den Vorverhandlungen Vereinbarten anders bestimmt.

Waldez hatte den Seinigen über seinen Tod hinaus den Weg vorgezeichnet: se nolle aliquem in societate ultramontanorum aut ytalicorum fratrum fore prepositum in vita sua nec post mortem — dieser Ausspruch wird ihm von den Lombarden in dem Sendschreiben in den Mund gelegt. Was auch die Stellung gewesen sein mag, welche Waldez zu seinen Lebzeiten in seiner Secte eingenommen hatte, als sicher darf angenommen werden, dass seine Waldenser nach seinem Tode seinen Willen befolgten. Zur Zeit der Zusammenkunft in Bergamo standen an ihrer Spitze rectores ad tempus, 2 Vorsteher, die nur ein Jahr im Amte blieben. In anderer Weise war die Oberleitung bei den Lombarden eingerichtet. Als das Sendschreiben verfasst wurde, ruhte das Regiment ihrer Gemeinschaft in den Händen von lebenslänglichen Vorstehern (praepositi aeternaliter), unter denen einer — es ist Oto de Ramezello — den Vorrang vor den anderen besass. Dass diese Organisation, die irgendwie gegen den Willen des Waldez verstiess, bei den Lombarden zur Zeit der Zusammenkunft bereits bestand, ist höchst wahrscheinlich, sie war wol bald nach der Trennung der Lombarden von Waldez entstanden. Und diese Organisation wäre es nun gewesen, deren Fortdauer die Franzosen bei den Vorverhandlungen zugestanden hätten — eine Concession, so gross, dass sie durch ihre Grösse Bedenken gegen die Richtigkeit der Interpretation des Sendschreibens erlaubt. In diesem finden wir aus jenem Schreiben der Franzosen, das die Vorverhandlungen zum Abschluss brachte, ein directes Citat: et communiter eligere prepositos et (Var. aut) rectores. Was weiter folgt, ist kein wörtliches Citat mehr, sondern die Lombarden geben an, wie sie das, was die Franzosen weiter sagten, verstanden: quod c o m m u n e nostrum et illorum congregatum in unum, sicut dictum est, communiter eligat prepositos eternaliter vel rectores ad tempus secundum quod utilius c o m m u n i videbitur vel amplius ad pacem pertinere. Nach Müllers Deutung muss man unter commune an der zweiten Stelle das commune einer jeden Genossenschaft für sich verstehen. Das commune jeder Genossenschaft hätte für sich bestimmen sollen, welcher Art Vorstandschaft es den Vorzug gebe: dann sollte durch das vereinigte commune beider Genossenschaften die Wahl erfolgen. Fasst man aber commune an der zweiten Stelle als commune nostrum et illorum congregatum in

unum, so gewinnt die ganze Stelle einen anderen Sinn. Die principielle Frage, ob die nach Wegräumung alles Trennenden wieder zu vereinigenden zwei Kreise unter oberster Leitung von lebenslänglichen oder wechselnden Vorstehern stehen solle, wird dem Congress, der zusammentreten soll, zugewiesen. Vorläufig bleibt dieselbe unentschieden. Als die Franzosen zu diesem Zugeständnis sich entschlossen, mochten sie sich der Hoffnung hingegeben haben, die Autorität des Waldez werde nach seinem Tode den Sieg davontragen. Der Verlauf der Zusammenkunft in Bergamo war aber der Art, dass dieser in Aussicht genommene Abschluss der Verhandlungen wegfiel. Dasselbe müsste dann auch von dem zweiten Punkte, der Ordinatio der ministri „eternaliter vel ad tempus" gelten. Die Lombarden behielten ihre lebenslänglichen Diener, welche für sie, d. h. auch für ihre amici (die sog. credentes) die Hierarchie der Kirche vollständig ersetzen sollten, während die ministri ad tempus der Franzosen diese nur ergänzten. Die Aufgabe der ministri bei den Franzosen war auch die Verwaltung des Abendmahls im engeren Kreise der fratres (der sog. perfecti), während die credentes der Secte in der Regel an die Priester der Kirche angewiesen blieben. Dass bei den Franzosen die ministri ad tempus mit den wechselnden rectores zusammenfallen, hat K. Müller zum Theil mit Verwerthung von Quellen, welche, wie z. B. die Practica Inquisitionis des Bernardus Guidonis (ed. Douais, Paris 1880), älteren Forschern verschlossen waren, wahrscheinlich gemacht (S. 89). Ueberhaupt erscheint durch seine Untersuchungen eine empfindliche Lücke in unseren Kenntnissen von der Gestaltung der waldensischen Hierarchie wenigstens in den Hauptzügen glücklich ergänzt, obschon weitere Forschung im einzelnen vielleicht noch manches berichtigen oder vervollständigen wird. Dass insbesondere bei den Lombarden, wie das Sendschrieben zeige, die Abendmahlsverwaltung ein ausschliessliches Vorrecht der Bischöfe (praepositi) gewesen wäre, möchte ich bezweifeln und Pregers Bemerkung (Ueber das Verh. S. 70)[1]) für berechtigt halten, dass bei den Italiern der Begriff der ministri ein weiterer sein müsse.

Ausser den erwähnten wurden in Bergamo noch andere Streitfragen besprochen und glücklich gelöst z. B. über die Taufe. Einigkeit bestand zwischen beiden Kreisen in dem Satze: ohne Taufe kein Heil. Die Lombarden liessen keine Ausnahmen zu, indem sie ausdrücklich erklärten, parvulos non baptizatos minime credimus salvari, wogegen die Aussage der Franzosen einfach lautete: de baptismo dicimus, quod nullum salvari credimus nisi baptizatus fuerit in aqua materialiter (ad questiones nostras, womit in Preger's Beitr. der 11. Absatz eingeleitet wird, gehört wol zu dem vorhergehenden Absatz als Ergänzung des Satzes: super quibus fuit ultramontanorum responsio). Die Streitfrage beschränkte sich vielleicht blos

[1]) Alles, was hier gesagt wird, könnte ich nicht billigen. In dem Satze (auch das sollte nach der oben vorgeschlagenen Interpretation des Sendschreibens zu Bergamo entschieden werden): et ministros taliter eligere vel de nuper conversis vel de amicis in rebus permanentibus ordinare eternaliter vel ad tempus — können die Worte „in rebus permanentibus" sich schon des Gegensatzes zu „de nuper conversis" wegen nur auf „de amicis" und keineswegs auf „ordinare" beziehen. Müller verbindet „in rebus permanentibus" mit „de amicis", ohne indes mit seiner eigenen Erklärung der schwierigen Stelle zufrieden zu sein. Ich halte die nuper conversi für jüngst für die Secte gewonnene, die amici in rebus permanentes für bewährte Credentes. Uebrigens war vielleicht das „eligere vel de nuper conversis vel de amicis in rebus permanentibus" gar nicht strittig.

darauf, dass die Franzosen das Heil ungetaufter Kinder, d. h. solcher, die durch Zufall vor der Taufe starben, zuliessen, die Lombarden bestritten. Preger und Müller nehmen dagegen an, der Unterschied habe darin bestanden, dass die Kindertaufe überhaupt verworfen wurde, nach jenem von einem Theile der Franzosen, nach diesem von einer Partei unter den Lombarden. Sollte diese Erklärung den Vorzug verdienen, so wäre wol Preger (Ueber das Verh. S. 81) darin beizupflichten, dass die Verwerfung der Kindertaufe von den Franzosen ausging, wobei ich auch darauf Gewicht legen möchte, dass die Lombarden, indem sie sagen: nemo aquae materialis baptismum respuens potest salvari, ihrem Hauptsatz eine Fassung geben, die zugleich den Vorwurf einer absichtlichen Verzögerung und demnach Unterschätzung der Taufe in sich zu schliessen scheint. Die Erklärung der Franzosen hätte dann lauten müssen, die Verzögerung bedeute keine Unterschätzung des Sacramentes. Bei dem bereits citirten von den Franzosen ausgesprochenen Satze konnten sich schliesslich beide Theile beruhigen.

Das Sendschreiben der Lombarden ist an die Waldenser in Deutschland gerichtet. Unsere Kenntnis von den Waldensern in Süddeutschland hat Preger wesentlich gefördert. Dass sich die Secte bis weit nach Norden verbreitet hat, berichtet bereits Flacius. Mit Unrecht ist mitunter die Richtigkeit seiner Angaben bezweifelt worden. Die Inquisitionsacten, auf die sich jener beruft, befinden sich in der Bibliothek zu Wolfenbüttel und W. Wattenbach hat im J. 1886 in den Abhandlungen der Berliner Akademie (Ueber die Inquisition gegen die Waldenser in Pommern und der Mark Brandenburg) aus demselben reichliche Mittheilungen veröffentlicht, die einer Ausgabe nahekommen und eigentlich noch willkommener sind, da sie das Wichtigste nach bestimmten Gesichtspunkten geordnet bringen. Dass die Waldenser in ziemlich früher Zeit in Deutschland vorkamen, zeigt das Sendschreiben, dass ein Zusammenhang zwischen ihnen und den Lombarden noch in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. bestand, beweisen die Bruchstücke eines Briefwechsels (1368), die K. Müller zuerst benützt hat und deren Ausgabe noch aussteht. Nach seiner Annahme hätte das ganze grosse mitteleuropäische Missionsgebiet den Lombarden angehört. „Von den Waldensern der (französischen) Stammgenossenschaft“, bemerkt Müller, „habe ich bisher nicht die geringste Spur in Deutschland entdecken können.“ Ich möchte dagegen Preger Recht geben, der in Süddeutschland beide Richtungen vertreten findet. Ob aber seine „Combination“ von einer waldensischen Unionskirche in Deutschland (Ueber das Verh. S. 87) sich bestätigen würde, macht Preger selbst von weiteren Quellen abhängig. Ganz feste Resultate sollen dagegen die vorhandenen Quellen für Böhmen liefern (a. a. O. S. 14—15): es habe in diesem Lande zahlreiche Waldenser ununterbrochen durch das ganze 14. Jahrhundert bis zum Ausbruch der hussitischen Bewegung gegeben. Preger hat vollständiger als seine Vorgänger auf diesem Gebiete die Nachrichten gesammelt, die über das Vorkommen von Ketzern in Böhmen im 14. Jahrh. berichten (Ueber das Verh. S. 5 ff.). Die Bestätigung des Ergebnisses, zu dem er dann gelangt, möchte ich aber auch hier weiteren Quellen vorbehalten, namentlich in Bezug auf die Frage, seit welcher Zeit es Waldenser in Böhmen gegeben hat und ob sie sich dann daselbst ununterbrochen behauptet haben. Das 13. Jahrh. liefert nur einen Beitrag: im

J. 1257 erbat sich der König vom Papste die Bestellung von Inquisitoren gegen Ketzer, die näher nicht bezeichnet werden. Vielleicht sind es, wie in den Nachbarländern, Waldenser gewesen (vgl. Palacký, Ueber die Beziehungen der Waldenser zu den Secten in Böhmen S. 10); mit Sicherheit lässt es sich aber doch nicht behaupten. Dass die im J. 1318 auftretenden Haeretiker wahrscheinlich Katharer gewesen sind, gibt Preger zu, dass die Inquisition damals in Böhmen auch Waldenser vorgefunden habe, dieses Ergebnis gewinnt er dadurch, dass er die Notiz des Flacius von einer Inquisition gegen die Waldenser, die zur Zeit K. Johanns in Böhmen und Polen stattgefunden habe, auf das genannte Jahr bezieht Die Zeitangabe des Flacius erweckt allerdings durch ihre Unbestimmtheit (circa 1330) Verdacht, ist aber vielleicht — eine Vermuthung auszusprechen sei auch mir erlaubt — durch eine später fallende zu ersetzen. Im J. 1335 sind Inquisitoren für Böhmen und Mähren ernannt worden, einige Jahre später haben im südlichen Böhmen auf den Gütern der Herren von Neuhaus Haeretiker, wol verbunden mit anderen Elementen, einen förmlichen Aufruhr erregt, so dass gegen sie im J. 1340 eine Art Kreuzzug vorbereitet wurde. Den bereits 1335 ernannten Inquisitor Gallus finden wir vorher und auch nachher 1341—1346 in Thätigkeit (Preger a. a. O. S. 7). Die Acten dieser Inquisition hat vielleicht Flacius besessen. Und auch in diesen Jahren sind Waldenser in Polen (Krakau) verfolgt worden.

In seiner Bittschrift an Papst Benedict klagt im J. 1340 Ulrich von Neuhaus (Emler Regesta 762), „quod .... in toto regno Boemie infiniti heretici, communiter Theutonici et advele, non absque infectione cultorum fidei orthodoxe periculose, prohdolor, in magna multitudine pullularunt ... Vielleicht war eben in diesen Jahren der Einbruch des Waldenserthums in Böhmen erfolgt. Die Möglichkeit, die Nachrichten auf andere Secten zu beziehen, nimmt dann ab, je weiter wir im 14. Jahrh. fortschreiten. Ausdrücklich werden aber die Waldenser auch in den Prager Synodalacten (Höfler, Prager Concilien; Abh. d. b. Ges. d. Wiss. 1862) nicht genannt, in denen dreimal (1353, 1355, 1371) von Ketzerei im Lande die Rede ist, darunter einmal (1355) ganz allgemein von heretici quarumcunque sectarum. Erwähnt werden die Waldenser allerdings in dem Statut des J. 1381 aber nur als in den benachbarten Sprengeln von Regensburg, Bamberg und Meissen vorkommend. Wenn der Prager Erzbischof als päpstlicher Vicar die betreffenden Bischöfe aufforderte, gegen die Ketzer streng einzuschreiten, so ist es gerade nicht unmöglich, dass er, wie Preger vermuthet, es deshalb that, weil seine eigene Diöcese durch die Ketzer von den angrenzenden Bisthümern gefährdet war, aber man kann doch nicht sagen, das Statut von 1381 bezeuge „jedenfalls klar und deutlich“ das Vorhandensein von Waldensern in Böhmen. Die Behauptung (a. a. O. S. 10), dass wir in den Synodalbeschlüssen und in den übrigen böhmischen Quellen aus dem 14. Jahrhundert wol dem Namen der Waldenser, nicht aber einem anderen Sectennamen begegnen, ist dahin zu berichtigen, dass wir weder in diesen, noch in jenen, das Statut von 1381 abgerechnet, den Namen der Waldenser lesen. Ausdrücklich werden die Waldenser nur zweimal genannt, bei Flacius und in einer ähnlichen Nachricht des Pilichdorf, aus der hervorgeht, derselbe Inquisitor Peter, ein Virtuos seiner Kunst, welcher in den J. 1393—94 die Inquisition in Pommern und Brandenburg geleitet

hatte, sei bald darauf auch in Böhmen thätig gewesen. Da aber die wichtigsten Quellen, die Inquisitionsacten, uns fehlen, sind wir nicht im Stande, bestimmt zu erkennen, welche Verbreitung das Waldenserthum auf böhmischen Boden gewonnen hat. Dass es in Böhmen eindrang, dass es am Schlusse des 14. Jahrh. daselbst Waldenser gab, bezeugt aber jene Nachricht Pilichdorfs.

Im J. 1863 hat Zezschwitz (Die Katechismen der Waldenser und der Böhm. Brüder S. 157) auf Zeugnisse hingewiesen, die für „den Zusammenhang der Waldenser, namentlich mit den Taboriten sprechen“; später hat Preger dieses Thema berührt (Beiträge S. 50 ff.) und jetzt in seiner letzten Arbeit ausführlich behandelt und auf diese Art eine bereits von Dieckhoff gestellte Aufgabe aufgenommen, da dieser die Untersuchung auch auf die Frage ausgedehnt wissen wollte, „wie weit die Entwicklung unter den Taboriten auf die Waldenser zurückweise.“ Ihre Beantwortung erwartete Dieckhoff bei der Dürftigkeit und Unsicherheit äusserer Zeugnisse von einer Vergleichung ihrer Lehren. Er selbst war der Ansicht (S. 72), „das Waldensische sei in seinem ursprünglichen Verhältnisse zu den böhmischen Entwickelungen das Mittheilende gewesen.“ Pregers Untersuchung hat diesen Satz Dieckhoffs bestätigt.

Ich darf mich wol auf meine „Quellen und Untersuchungen zur Gesch. der böhm. Brüder (II, S. 41) berufen, in denen ich bei der Entstehung der radicalen Hussitenpartei zwei Factoren in Rechnung bringe, zwei Strömungen unterscheide, die neben einander und einander verstärkend gingen, die von Wiclif ausgehende unter den Theologen, die von den Waldensern herrührende unter dem Volke[1]). In der Hauptsache mit dem Ergebnisse von Pregers Untersuchung übereinstimmend und das Verdienstliche derselben anerkennend, möchte ich doch bemerken, dass ich seine Schlussformel: „die Taboriten sind die geistigen Söhne der Waldenser“ — doch nicht als ganz zutreffend ansehen kann, da sie den übrigen Factoren, die zu berücksichtigen sind, nicht gerecht wird. Wie mächtig der waldensische Factor, dessen Einfluss Anfangs am deutlichsten bemerkbar ist, eingewirkt hat, dies abzuschätzen könnte vielleicht erst im Zusammenhange mit einer ins Einzelne gehenden, allseitigen Geschichte der Entwickelung der hussitischen Parteien und ihrer Lehren gelingen, von der es aber fraglich ist, ob sie trotz der Menge von Tractaten möglich wäre; jedenfalls ist sie nicht geschrieben und die Vergleichung der beiderseitigen Lehre bleibt in mancher Beziehung mechanisch.

Im einzelnen möchte ich darauf aufmerksam machen, dass jene Bewegung im südlichen Böhmen, um Ústí und Kozí, in der sich die Bildung des Taboritismus ankündigt und vorbereitet, auch mit Hus' Aufenthalt daselbst zur Zeit seines Exils zusammenhängt (vgl. Palacký Dějiny[3] III, 1 S. 262). In einer versificirten Einschaltung eines Textes (O) der „Staří létopisové“ (Palackýs Ausgabe in den Ss. rerum bohem. III S. 471) heisst es: „Als Mag. Joh. Hus aus Prag vertrieben wurde, da hat er auf Kozí in einer Scheuer Messe gelesen (slúžiše) und gepredigt und viele von Ústí kamen zu seiner Predigt; denn er hat gegen den Papst und die Bischöfe viel

[1]) Aehnlich hat sich gleichzeitig auch H. Haupt (Die religiösen Secten in Franken vor der Reformation S. 29) ausgesprochen. Vgl. desselben „Hussitische Propaganda in Deutschland“ (Hist. Taschenbuch 1888 S. 238).

gepredigt und den ganzen geistlichen Stand getadelt.« In dem anonymen Bericht (Anonymi relatio in Docum. Mag. Joh. Hus vitam illustrantia S. 636), den Palacký in das J. 1416 versetzt, erscheint Waldensisches und Hussitisches bereits verschmolzen: als guter Priester ist nur ein Anhänger des Hus anzuerkennen (quod omnis presbyter est malus, qui cum Hus non tenet, nec etiam talis potest conficere). Palackýs Zeitbestimmung ist wol richtig, aber doch nicht ganz sicher, dagegen kann das wichtige Schreiben des Christann von Prachatitz oder vielleicht des Jacobellus[1]) an Wenzel Koranda, in dem Preger wol mit Recht eine Anspielung auf die Waldenser, obwol sie auch hier nicht genannt werden, gefunden hat, dem J. 1416 nicht angehören, da es die littera magistralis des J. 1417 voraussetzt (a. a. O. S. 635). — Ob die Parallele, welche Preger gezogen hat, in allen Punkten das beweist, was sie soll, möchte ich bezweifeln. Angenommen die Waldenser hätten Canon und Apokrypha unterschieden und den Urtext höher als die Vulgata geschätzt, die Belege, die Preger der taboritischen Apologie vom J. 1431 entnimmt (S. 52), könnten eine Abhängigkeit der Taboriten in dieser Beziehung nicht beweisen. Diese nennen ja an dieser Stelle ihre Lehrer, S. Hieronymus und Lyra (vgl. auch andere Stellen der Apologie in Höfler Ss. rerum hus. II, S. 619, 658). — Die Auditores bei der Disputation zwischen Taboriten und Utraquisten sind Schiedsrichter. Ob die Anwesenheit der Laien bei dieser Gelegenheit die Folgerung zulässt, »bei den Taboriten sei das allgemeine Priesterthum in den öffentlichen Versammlungen zum Ausdruck gekommen« (S. 77), mögen andere entscheiden. Auch in der anonymen Relation scheint Preger eine Praemisse dieses Schlusses zu finden (S. 40), aber von einer Verwerfung »der Weihe von Priestern«, so dass Laien alle priesterlichen Functionen hätten übernehmen können, wird in derselben nicht berichtet. Die Weihe der Priester durch einen Bischof haben die Taboriten als ein altes Herkommen beibehalten; es ist zu viel gesagt, wenn Preger im Anschluss an die Worte der Apologie: non ex fide scripturae, sed ex consuetudine ecclesiae — bemerkt, sie hätten das kirchliche Herkommen als nicht mit der Schrift übereinstimmend verworfen (S. 75). Die Meinung aber, die Taboriten hätten ihren Priestern Handarbeit auferlegt (S. 77), beruht auf einem Missverständnis: wenn es in den Artikeln v. 1418 (Docum. 681) heisst: »sacerdotes evangelici laborantes cum plebe ...«, so ist darunter die Arbeit in der Seelsorge zu verstehen. Wenn endlich S. 102 behauptet wird, die taboritischen Theologen hätten sich der Waffen Wiclifs bedient, wiewol ohne ihn zu nennen, so wurde übersehen, dass der doctor evangelicus einigemal in der Apologie citirt wird.

Gleichzeitige Zeugnisse, welche über einen Zusammenhang zwischen Waldensern und Taboriten berichten oder wenigstens die Aehnlichkeit ihrer Lehren hervorheben, fehlen nicht, ohne gerade besonders zahlreich zu sein. Dass die hussitischen Parteien in ihrer Polemik den notorischen Ketzernamen lieber vermieden, bemerkt Preger vielleicht nicht mit Unrecht, aber vollkommen befriedigt diese Erklärung doch nicht. Wenn den Zeitgenossen, die inmitten der Bewegung standen, sich jenes Zusammenhangs nicht in

[1]) Das Schreiben ist in einer Hs. des Prager Domcapitels (O 8) eingetragen als »Epistola M. Jacobelli ad Corandam.«

dem Masse bewusst werden, wie wir erwarten, so liegt darin für uns vielleicht eine Mahnung, einen Factor, der gewiss vorhanden war und zu berücksichtigen ist, nicht zu überschätzen. Indes kann weitere Forschung die Zahl der Zeugnisse vermehren. Dem bereits Bekannten vermag ich einen für das Ergebnis von Pregers Untersuchung günstigen Ausspruch eines competenten Zeitgenossen hinzuzufügen. Joh. Příbram wirft den Taboriten in einer 1429—1430 verfassten Streitschrift (Život kněží Táborských — Wie die taboritischen Priester leben; abgedr. in Časopis kat. duchovenstva 1863) vor, dass sie in ihrer Opposition gegen die Lehre und Tradition der Kirche viel weiter gehen, als selbst der von ihnen hochgepriesene Wiclif, durch dessen Schriften sie in vielen Punkten, welche er im einzelnen hervorhebt, widerlegt werden. So habe ihr Meister die Anrufung der Mutter Gottes nicht nur nicht getadelt, sondern in einer Predigt (Sermo de assumptione Mariae) gelehrt, sie sei die Helferin der Sünder, ohne deren Beistand niemand selig werden könne. Und dabei bemerkt Příbram: „Merkt, ihr Christen, die Priester der Taboriten, die da die Anrufung der Mutter Gottes, ihre und anderer Heiligen Hilfe verwerfen, sind sicherlich Ketzer, Waldenser mehr als Wiclefiten (Valdenští vice než Viklefští) . . . .“ Man sieht, dass Příbram keinen Anstand nimmt, seine Gegner offen als Ketzer zu bezeichnen, den Vorwurf aber, sie wären eher Waldenser, als Anhänger Wiclifs, den er noch einigemal hätte wiederholen können, lesen wir nur einmal.

Fr. v. Bezold hat in seinen Studien zur Geschichte des Hussitenthums (Erlangen 1874 S. 113) weiterer Forschung die Aufgabe zugewiesen, die Nachrichten über die Verbreitung der hussitischen Propaganda zu sammeln: erst dann werde es möglich, auch über ihren Einfluss auf deutschem Boden und „über die Stellung des Hussitenthums zu der deutschen Reformation“ einigermassen sicher zu urtheilen. Seither hat neben Bezold selbst (Gesch. der deutschen Reformation S. 123 ff.) Herm. Haupt diesem Thema seine Aufmerksamkeit gewidmet erst in seiner „Geschichte der religiösen Secten in Franken vor der Reformation“ (1882) und jetzt in einer Abhandlung, welche das Hist. Taschenbuch für 1888 (S. 233—304) unter dem Titel „Hussitische Propaganda in Deutschland“ bringt. Diese Propaganda hat in Deutschland eine Combination von Hussitenthum und Waldenserthum hervorgerufen, zu deren ersten Vertretern der im J. 1425 zu Worms verbrannte Johannes Drändorf zu gehören scheint. Als ihr Hauptrepräsentant muss aber Friedrich Reiser gelten, welcher, wenn wir ihn auch nicht mit W. Böhm (Friedrichs Reisers Reformation des K. Sigmund. Leipzig 1876) als Verfasser der sog. Reformation des K. Sigismund anerkennen werden, zu den interessantesten Persönlichkeiten gerechnet werden muss, denen wir in der Geschichte der deutschen Waldenser begegnen. Die Hauptquelle zu seiner Geschichte, die Acten seines Verhöres, sind leider bei der Belagerung von Strassburg zu Grunde gegangen, indes hat bereits im J. 1822 Jung in der Zeitschrift „Timotheus“ eine Lebensgeschichte Reisers veröffentlicht und dabei wörtliche Citate, Reisers Aussagen, eingeflochten. Die Glaubwürdigkeit dieser Quelle, mag auch Jungs eigene Erzählung mitunter romanhaft klingen, hat durch weitere Forschung sich bewährt, wobei jetzt vorzüglich Wattenbachs Inqisitionsacten und daneben auch die Mittheilungen Ochsenbeins über den Inquisitionsprocess wider die Wal-

denser zu Freiburg i. U. im J. 1430 (Bern 1881) in Betracht kommen. Auf böhmische Quellen, die sich mit Reisers Aussagen berühren, habe ich in meinen Quellen und Unters. I. aufmerksam gemacht. Es sei mir bei dieser Gelegenheit gestattet, das dort Gesagte zu ergänzen. Wenn die utraquistische, gegen die Brüderunität gerichtete Streitschrift der Prager Magister „Obrana viery“ erzählt, Friedrich der Deutsche und Johannes der Welsche hätten von dem Bischof Nikolaus, einem Priester römischer Weihe, die Priesterweihe erhalten, und Reiser selbst berichtet, er und ein „Wallache“ Namens Johannes sei von dem Taboritenbischof Nikolaus vom Sande geweiht worden, so unterliegt es keinem Zweifel, dass wir es mit Nikolaus von Pilgram zu thun haben, der auch in böhmischen Quellen manchmal Nikolaus von Písek (písek = Sand) heisst. In der Zeitangabe, wann es geschah, — „in der Fronfasten im Herbst“ und „při svátku sv kříže na podzim“ (um den Kreuztag im Herbst) — stimmen beide Quellen überein. Das Jahr war Reiser bei seinem Verhör (1458) nicht mehr erinnerlich; er wusste nur, es sei „vor dem Concilio zu Basel“ gewesen. Da das Concil im Sommer 1431 eröffnet wurde, so wäre damit das J. 1430 gegeben. Die utraquistische Quelle hat die Jahreszahl 1433. Reisers eigene Aussage verdient wol den Vorzug, ist aber wahrscheinlich anders zu deuten: vor dem Concilio zu Basel, d. h. bevor sich Reiser mit den böhm. Abgeordneten nach Basel begab, also 1432. In Basel haben Friedrich und Johannes im J. 1434 (?) „abermals von einem Priester Bischof römischer Ordnung“, wie die Magister erzählen, die Bischofsweihe erhalten — eine Nachricht, die durchaus unglaubwürdig klingt, ausser wenn wir sie auch hier auf den Taboritenbischof beziehen, der sich im J. 1433 als Mitglied der Gesandtschaft in Basel befand. Auf ihn und die von ihm erhaltene Vollmacht hat sich Friedrich Reiser berufen, wenn er selbst die Priesterweihe ertheilte (W. Böhm 85). Wenn ferner die Schrift des Magister zugleich berichtet, beide Priester, d. h. Friedrich und Johannes, seien „zu Bischöfen ihrer Genossenschaft“ gewählt worden, so kann auch dies, wenn sich diese Angabe überhaupt mit einer anderen Aussage Reisers (Böhm 86) verträgt, in Freiburg oder in Basel selbst vor der Bischofsweihe durch Nikolaus geschehen sein. Mit den Waldensern in der Schweiz stand Reiser seit Jahren in freundschaftlichen Beziehungen[1]).

Zum zweitenmale kam Reiser um 1450 nach Böhmen und da sollte ein fester Grund gelegt werden zu einer Reorganisation der hussitisch-waldensischen Propaganda. Was den Waldensern fehlte, war eine selbstständige Hierarchie und Sacramentverwaltung. Auch die lombardischen und deutschen Waldenser befanden sich im 14. und 15. Jahrh. auf dem Standpunkt, den die Franzosen von Anfang an einnahmen. An der Spitze dieser neuen waldensischen Priesterschaft steht nun Friedrich Reiser und bildet zugleich das Mittelglied zwischen dieser und den Taboriten. Von ihrem Bischof hatte er, wie wir wissen, die Priesterweihe erhalten,

[1]) Die Worte des Tractats lauten: Dann (d. h. nach erhaltener Priesterweihe) wurden die zwei genannten Priester zu Bischöfen ihrer Genossenschaft gewählt. Und im Jahre 1434 wurden sie nach Basel geschickt, und, daselbst im Sommer angekommen, wurden sie zu Bischöfen geweiht und bestätigt abermals von einem Priester Bischof römischer Ordnung, als dort noch die Versammlung aller Priesterschaft tagte.

sowie die Vollmacht, andere zu weihen (W. Böhm a. a. O. S. 85). Der im J. 1458 in Berlin verbrannte Waldenserpriester Matthias Hagen ist von Friedrich Reiser im J. 1457 — das Jahr scheint sich aus dem Zusammenhang der Nachrichten zu ergeben — in Saaz in Böhmen geweiht worden in Anwesenheit eines anderen Bischofs der Secte, Nikolaus mit Namen, der aber nicht, wie Wattenbach meint, mit dem Taboritenbischof identisch sein kann, da dieser bald nach dem Falle von Tábor (1452) in den Kerker von Poděbrad gerieth, den er nicht mehr verlassen sollte. Dass aber ein anderes Mitglied der neuen waldensischen Hierarchie, Stefan, und jener niederösterreichische Waldenserbischof gleichen Namens, dem bei der Begründung der Brüderunität oder vielmehr ihrer Hierarchie eine ähnliche Rolle zufiel, wie bei der Begründung der waldensischen Priesterschaft Reisers dem Bischof der Taboriten, dieselbe Person sind, habe ich in meinen Quellen und Unters. (I, 35) als eine zwar naheliegende, aber doch gewagte Vermuthung bezeichnet, kann aber jetzt H. Haupt beipflichten, wenn er (Propaganda 290) den Freund der Brüder, den um 1467 in Wien verbrannten Stephan aus dem Kreise Reisers hervorgehen lässt. Entscheidend ist, dass Stephan an der Tradition des letzteren, der selbständigen Sacramentverwaltung, festhielt.

Die Annahme, Peter Chelčický sei durch die Lehren der Waldenser beeinflusst worden, zuerst von Gerhard von Zezschwitz (Die Katechismen der Wald. und Böhm. Brüder 1863 S. 158) ausgesprochen, dann von Palacký (Ueber das Verhältnis der Waldenser zu den ehemaligen Secten in Böhmen 1869, S. 32) gebilligt, hat durch nähere Bekanntschaft mit den Schriften dieses „geistigen Vaters der Brüderunität", wie ihn Palacký bezeichnet, weitere Stützen gewonnen (vgl. Quellen und Unters. II). Da Peter aber zugleich Hussit und Wiclefit war, so kann er manches, was ein waldensisches Gepräge trägt, auch von anderer Seite erhalten haben. Ob es insbesondere auf waldensischen Einfluss zurückzuführen ist, wenn Chelčický den Geistlichen Handarbeit auferlegen möchte, kann, wie Preger will (Ueber das Verhältnis, S. 108) durch die Hinweisung auf die italienischen Waldenser noch nicht als erledigt gelten; da wir ja von den Lombarden in dieser Hinsicht nichts Bestimmtes wissen und bei den deutschen Waldensern, wenn das Ergebnis von K. Müllers Untersuchung richtig ist (S. 125), „am Ende des 14. und am Anfang des 15. Jahrh. die Enthaltung von der Arbeit als Vorschrift sich findet", während wir gerade die Prediger der Franzosen, denen ursprünglich die Handarbeit verboten war, viel später — im 16. Jahrh. — mit Handarbeit beschäftigt sehen.

Wenn jener Bischof der österreichischen Waldenser Stefan wirklich dem Kreise Friedrich Reisers entstammte, so haben die Brüder, als sie beim Abschluss ihrer Organisation, bei der Begründung einer besonderen Priesterschaft der Unität an ihn sich wandten, ältere Beziehungen erneuert. Jenen Stefan finden wir in Böhmen, als Reiser zum zweitenmal dahin kam, er stand zugleich mit anderen und ihm untergeordnet an der Spitze der Propaganda, er stand — gerade von ihm berichten es die böhmischen Quellen ausdrücklich — im Verkehr mit Rokycana und seinen „Zuhörern", aus denen mit dem eigentlichen Begründer der Unität Br. Gregor der Grundstock der Brüder hervorgehen sollte. Unter den ersten Brüdern finden wir auch Waldenser, sie gehören zu den Mitbegründern der Unität neben

anderen Elementen, welche, aus verschiedenen Kreisen stammend, an Gregors organisatorischer Wirksamkeit und den Schriften Chelčickýs dasjenige fanden, was sie zu einem Ganzen (unitas) zusammenfasste. Ich bin weit entfernt, den Antheil, der den Waldensern bei der Gründung der Unität zufiel, zu leugnen oder zu verdecken. Wenn aber Joseph Müller (Die deutschen Katechismen der Böhm. Brüder. Kritische Textausgabe mit kirchen- und dogmengeschichtlichen Untersuchungen und einer Abhandlung über das Schulwesen der Brüder[1]). Berlin 1887. 466 S.) die Brüder als „hussitische Waldenser" betrachten will, die „sich zu einer eigenen Kirche constituiren", so kann ich dies keineswegs billigen. Mag auch in der ältesten Geschichte der Brüderunität manches noch dunkel bleiben, von ihrer Entstehung erzählen die Quellen mehr, als man in ihnen bisher gefunden hat. Dass es insbesondere — ich muss dies mit Nachdruck nochmals hervorheben — verschiedene Elemente waren, welche sich in der Unität zusammenfanden, habe ich in meinen Aufsätzen zur Geschichte der Unität im 15. Jahrh. (Čas. Českého Mus. 1883—1886) nachgewiesen, die J. Müller, obgleich er dieselben kennt und citirt, gerade hier und auch noch an anderen Stellen[2]) nicht berücksichtigt. Die Frage aber, ob die Brüder von den Waldensern direct — Palacký (Ueber das Verh. S. 34) will nur einen indirecten Einfluss durch die Vermittlung Peters zugeben — beeinflusst worden sind, halte ich für offen, da das Meiste, was wir bei ihnen in der ältesten Zeit finden, sich auf Chelčický zurückführen lässt[3]). Wenn wir ihrem Zeugnis in einer Zeit, in der sie noch unbefangen von ihren Beziehungen zu den Waldensern sprechen, Glauben schenken, so haben sie von diesen kein Lehrstück empfangen, da sie eben alles, was da zu finden war, bereits besassen. Dies ist in den Worten enthalten, welche wir dem Schreiben des Priesters Martin, eines Mitbegründers der Unität, das dieser während der ersten Verfolgung der Brüder (1461) an Rokycana richtete, entnehmen: „Da ihr die Waldenser duldet und liebt, welche im Glauben (mit uns) gleich gesinnt sind, denn so oft wir mit ihnen sprachen, fanden wir sie in dem Glauben von uns nicht entfernt, namentlich in wesentlichen Dingen: warum sollte auch uns nicht Duldung gewährt werden?" Die Brüder haben demnach durch den Verkehr mit den Waldensern keine für sie neue Lehre kennen gelernt, sie haben nur ihren Glauben mit dem der Waldenser verglichen und gleichartig gefunden. Demnach kann es als möglich gelten, dass sie von den Waldensern einiges angenommen haben, doch wäre dies, obgleich von einer mechanischen Nachahmung auch hier keine Rede sein könnte, eher in den socialen Ordnungen der alten Unität zu suchen. Welcher Art diese gewesen sind, habe ich in

---

[1]) Das Buch bildet den 4. Band der von K. Kehrbach herausgegebenen Monumenta Germaniae Paedagogica.

[2]) Müllers Behauptung (S. 129), die Brüder hätten in ihrer ersten Zeit die geweihte Hostie angebetet, ist unrichtig. Vgl. Č. Č. M. 1885, 72. Der Vorwurf, die Streitigkeiten innerhalb der Unität zu Ende des 15. Jahrh., welche zur Bildung der kleinen Partei führten, in ihrer Bedeutung nicht voll gewürdigt zu haben (S. 104), kann mich am wenigsten treffen.

[3]) Wenn der Inquisitor Henricus Institoris im J. 1500 alte Inquisitionsartikel, die ursprünglich von den Waldensern berichteten, wiederholt und auf die Brüder bezieht (Müller a. a. O. 146), so kann dies nichts beweisen.

den erwähnten Aufsätzen erzählt und dabei die angedeutete Möglichkeit wenigstens berührt (C. Č. M. 1886, 329). Nur möchte ich jetzt diese Möglichkeit nachdrücklicher betonen, als es dort geschehen ist. Die Aehnlichkeit, die wir hier und dort, bei den Brüdern und bei den Waldensern finden, darf uns aber zu apodictischen Behauptungen nicht verleiten, da auch hier die ältere Quelle, Chelčickýs Lehren und Grundsätze oft zur Erklärung hinreichen und weil unter ähnlichen Bedingungen Aehnliches sich entwickeln konnte. Eine einfache Formel würde hier ebensowenig der Mannigfaltigkeit, die man überall im geschichtlichen Leben findet, gerecht werden, wie bei der Analyse des Taboritismus. Es ist oft verdienstlicher, Probleme aufzustellen, als dieselben vorzeitig zu lösen.

Wir kehren zurück zu der waldensischen Literatur, von der wir ausgegangen sind. Dass eine Gruppe von Tractaten, darunter gerade solche, welche die älteren waldensischen Geschichtschreiber für sehr alt ausgaben, auf die Confession oder Apologie v. J. 1431 zurückweisen, hat bereits Dieckhoff gefunden. In den Inquisitionsacten des 15. Jahrh. erfahren wir von Büchern und Schriften, welche die Waldenser besitzen. In der Schweiz, in Freiburg, wurde im J. 1430 nach einer Schrift gefahndet, in der die Nützlichkeit der Todtenmesse bekämpft wird; wir hören von einer deutschen Uebersetzung der Evangelien, welche die Freiburger Waldenser an ihre Glaubensgenossen in Basel geschickt haben. Friedrich Reiser verbreitete Bücher, die sein Schüler Martin abgeschrieben hatte, Matthäus Hagen berief sich bei seinem Verhöre auf Bücher „voll Irrlehre“. Ein hussitischer und namentlich taboritischer Tractat in der deutschen Literatur des 15. Jahrh. würde uns nicht überraschen. Wenn aber jene Tractatengruppe der romanischen Literatur angehört, so lässt sich auch dies erklären. Dass die Wellen der hussitischen Bewegung die Waldenser auch jenseits der Alpen und namentlich in der Dauphiné erreichten, ist bekannt, (Palacký a. a. O. S. 22) und jener Johannes der Welsche, der zugleich mit Reiser die Weihe durch den Taboritenbischof erhielt, entstammte vielleicht diesen Kreisen, ihm war vielleicht, wie Haupt (Propaganda S. 289) vermuthet, „die Aufgabe der Vermittelung zwischen Böhmen und den romanischen Waldensern zugefallen.“ In der Ostschweiz, in Freiburg — bis dahin reicht ja die hussitische Propaganda — haben sich vielleicht auch in dieser Beziehung romanische und deutsche Elemente die Hand gereicht (Haupt a. a. O.). Auch mit dem Aufenthalte des böhmischen Gesandten in Basel kann manches zusammenhängen. Auf diesen Wegen sind wol auch die hussitischen Tractate in den Besitz der romanischen Waldenser gekommen, so dass diese nicht, wie Herzog angenommen hat, die Entstehung der Unität und die Vermittelung der Brüder abwarten mussten. Dieckhoff musste bei der eigenthümlichen Beschaffenheit der waldensischen Literatur sich auch die Frage vorlegen, ob jene Schriften bereits im 15. Jahrh. Eingang in die Literatur der Waldenser gefunden oder ob sich die Waldenser dieselben erst im 16. oder sogar im 17. Jahrh. nachträglich angeeignet haben, etwa um den Bestand ihrer alten Literatur künstlich zu vermehren. Die Antwort lautete, jene Tractate seien zwar im 16. Jahrh. in protestantischem Sinne verändert worden, gehörten aber doch in ihrer ursprünglichen Fassung dem 15. Jahrh. an. Den zweiten Theil von Dieckhoffs Vermuthung haben spätere Funde, d. h. Handschriften des 15. Jahrh. bestätigt, während ihr erster Theil

wenigstens in einigen Punkten berichtigt werden muss. Namentlich hob Dieckhoff (S. 91. Vgl. auch Herzog 434 und Montet 171) die Stelle des Tractats von dem Fegefeuer hervor, in der als „classisches Beispiel“ für den durch den Glauben allein gerechtfertigten Sünder der Schächer am Kreuze angeführt wird; hier liege der protestantische Standpunkt gegen den Standpunkt der Conf. Tabor. vor. Indess ist auch hier alles derselben Quelle entnommen, nur muss man es an einem anderen Orte suchen, nämlich in ihrer zweiten Hälfte (Chron. Tabit. in Höfler Ss. II, 665: Lydius Waldensia 180), was Dieckhoff übersehen hat. Auch den Peter Chelčický hat, wie eine seiner Schriften beweist, das Bild des Schächers am Kreuze tief ergriffen.

Eine andere Gruppe bilden diejenigen Schriften, deren Vorlagen von den Brüdern zu den Waldensern gelangten. Und zwar sind sie ihnen, wie kaum zu bezweifeln ist, durch Br. Lukas, als dieser im J. 1498 Italien bereiste und dabei vielleicht auch die Waldenserthäler der Ostalpen besuchte, übergeben worden. Für die Schrift „Ayczo es la causa del departiment de la gleysa Romana“ besitzen wir die (böhmische) Vorlage, einen Tractat des J. 1496, der von „den Ursachen der Trennung“ handelt. Der romanische Tractat ist keine blosse Uebersetzung, sondern eine Bearbeitung desselben. Der von mir in dieser Beziehung gelieferte Nachweis (Quellen und Unters. I, 68 ff.) ist allgemein als giltig anerkannt worden. Die Stelle „per predicacions de moti de la part de l'unita de li boemienc“ kann sich demnach eigentlich nicht, wie Montet (S. 156) annimmt, auf die Brüder beziehen. Unter den „böhmischen Priestern“ der Vorlage (a. a. O. S. 70 Anm.) sind Utraquisten zu verstehen. Wenn nun der romanische Tractat, den wir erst in einer Hs. des 16. Jahrh. (1. Hälfte) besitzen, nur zwei Sacramente kennt (Montet 157), so folgt daraus noch nicht, dass derselbe erst im 16. Jahrh. verfasst oder wenigstens in dieser Zeit in protestantischem Sinne verändert worden ist (vgl. Dieckhoff über die erste Tractatengruppe S. 81), da auch die Vorlage, obwol dieselbe an der üblichen Siebenzahl festhält, nur der Taufe und Eucharistie den Vorrang von wahren Sacramenten einräumt. Einen anderen Grund Montet's (S. 163) für eine spätere Abfassung, d. h. nachdem im 16. Jahrh. die Waldenser mit den Schweizer Reformatoren in Verbindung getreten waren, hat J. Müller (S. 143) widerlegt. Der positive Beweis, dass die waldensische Bearbeitung sofort oder doch sehr bald nach der Reise des Lukas entstanden ist, ist dadurch allerdings noch nicht gegeben.

Auch bei dem Schreiben „al serenissimo princi Rey Lancelao“ ist eine Vorlage böhmischer Provenienz oder vielmehr eine von dem Gesandten der Brüder im Vereine mit Waldensern ausgearbeitete (lateinische) Grundschrift, ein Schreiben der Brüder an König Vladislav, das aber diesem wahrscheinlich nie übergeben worden ist, anzunehmen und demnach die Annahme von Montet (153) und Comba (194) zu berichtigen, als ob in jenem Schreiben Waldenser zu uns sprächen (S. Quellen und Untersuch. I, 68. J. Müller a. a. O. S. 147). Nur bei dieser unrichtigen Annahme entsteht ein Widerspruch zwischen dem Inhalt des Schreibens und demjenigen, was wir von den romanischen Waldensern beider Zweige sonst wissen. Die Lombarden haben ihre selbständige Sacramentverwaltung später — der Briefwechsel von 1368 beweist es — aufgegeben und die Franzosen be-

sitzen eine solche, als sie dann im 16. Jahrh. mit den Schweizer Reformatoren verkehren, noch nicht. Die „Waldenser" des Schreibens stehen dagegen in der radicalsten Opposition zu der Kirche, sie haben sich von derselben vollständig getrennt und abgewendet. Ob die Vorlage sofort oder erst später übersetzt oder bearbeitet worden ist, lässt sich bestimmt nicht sagen. Das Schreiben al serenissimo usw. befindet sich in derselben Dubliner Hs. des 16. Jahrh. (1. Hälfte), welche neben demselben nur noch den Tractat „Ayczo e la causa" enthält.

Die waldensische Schrift vom Antichrist finden wir nur in den Werken der späteren waldensischen Geschichtschreiber (Perrin, Leger). Dass dieselbe irgendwie mit einer erst jüngst neuaufgefundenen Schrift des Lukas von Prag zusammenhängt, habe ich in Čas. Č. Mus. 1888 bemerkt. Montet (173) hält Lukas' „Barke" für die Vorlage und Quelle. Ich selbst habe mich so bestimmt nicht ausgesprochen, hauptsächlich deshalb, weil wir die Schrift des Lukas auch jetzt nur in einer späteren Bearbeitung (1512), aber nicht in ihrer ursprünglichen Fassung (1492) besitzen und weil die Uebereinstimmung nur zwischen dem waldensischen Antichrist und dem zweiten Theil der Barke besteht, der vielleicht ursprünglich eine besondere, für sich stehende Schrift gebildet hat. Ich kann auch jetzt keinen bestimmten Ausspruch wagen. Für die Abhängigkeit des waldensischen Antichrists von böhmischen Quellen und Vorlagen scheint der Umstand zu sprechen, dass das Thema — der Antichrist und seine Werke — der böhmischen Literatur seit Milič nicht fremd ist (vgl. Quellen und Unters. I. 71) und weil in dem literarischen Process, den die Kritik gegen die waldensische Literatur führt, von J. Müller (S. 148) bemerkt, „bisher überall da, wo sich die gleichen Schriften bei den Böhmen und Waldensern vorfanden, die Abhängigkeit der letzteren von den ersteren nachweisbar war", was übrigens die Möglichkeit nicht ausschliesst, dass einmal auch eine unter böhmischem Einfluss entstandene Schrift der Waldenser später Eingang bei den Brüdern gefunden hätte.

Die Frage hängt mit einer anderen zusammen, die sich auch jetzt noch gegen eine endgiltige Lösung sträubt, da namentlich durch J. Müller das auf böhmischer Seite in Betracht kommende Material eine ansehnliche Vermehrung erfahren hat. Auch die von demselben den abgedruckten Texten hinzugefügten Erläuterungen und dogmengeschichtlichen Untersuchungen sind für die Beantwortung der Frage, wie sich die Katechismen der Brüder und der Waldenser mit einander verhalten, abgesehen von ihrem selbstständigen Werthe, als verdienstvolle Vorarbeiten zu begrüssen. Und dennoch scheint die Antwort, die uns hier geboten wird, nicht völlig und in allen Punkten zu befriedigen. Das Hauptergebnis, zu dem Müller gelangt, besteht in dem Nachweis, dass der BK. eine längere Vorgeschichte besitze, d. h. dass derselbe am Endpunkte einer längeren Entwicklung stehe, dass diese selbst in die ältere hussitische Literatur zurückweise, und dass die Verwandtschaft der Katechismen durch diesen gemeinsamen Boden, dem beide entstammen, zu erklären sei, während Zezschwitz für den WK. neben hussitischen auch altwaldensische Quellen annahm und nicht nur seine Priorität, sondern auch die Abhängigkeit des BK. von demselben verfocht, wogegen J. Müller eher die Möglichkeit zulassen möchte, der Verfasser des WK. habe neben anderen Quellen auch den BK. vor sich gehabt. Es ver-

dient erwähnt zu werden, dass Zezschwitz, indem er bemerkte: „Wenn der WK. auch ganz aus böhmischen Quellen geflossen wäre, so jedenfalls nicht aus diesem K. der Brüder, sondern aus älteren, beiden gemeinsamen Quellen“ — eine andere Lösung, als die ist, für welche er selbst sich entschloss, angedeutet hat.

Die beiden Punkte, Priorität und Abhängigkeit, fallen nicht zusammen, da ein Katechismus deswegen, weil er älter ist, dem jüngeren noch nicht als Quelle gedient haben muss. Allerdings ist aber die Abhängigkeit des älteren von dem jüngeren ausgeschlossen. Wenn nun Montet in einer Beilage seiner Ausgabe der Noble Leçon (Paris 1888) von einer bisher unbekannten Dijoner Handschrift des 15. Jahrh. berichtet, die auch den WK. enthält, während wir denselben bisher nur in der Dubliner Handschrift des 16. Jahrh. besassen, wenn ferner die Nachrichten, die wir über die Abfassung des BK. durch Lukas besitzen, auf den Anfang des 16. Jahrh. und zwar spätestens auf das J. 1502 (J. Müller S. 49) hindeuten: so scheint dadurch die Möglichkeit eines höheren Alters des WK. zu wachsen, ohne indes in Sicherheit überzugehen, da das Jahr 1502 doch nur den terminus ad quem bildet und, wie J. Müller, der Montets Bericht nur in einem Nachtrage (S. XI) berücksichtigen konnte, mit Recht bemerkt, die Datirung von Handschriften immer nur beiläufig ist. An dem Hauptresultate seiner Untersuchung, dass nämlich beide Katechismen demselben Boden entstammen, glaubt J. Müller festhalten zu können, und zwar meines Erachtens mit Recht, im übrigen werden wir auf eine spätere Arbeit verwiesen, welche die Katechismenfrage mit Hilfe der durch die Dijoner Handschrift auch auf waldensischer Seite vermehrten Materials nochmals behandeln soll, denn diese enthält ausser den WK. auch dasjenige, was der eigentliche Name desselben „Enterrogacions menors“ anzukündigen schien, nämlich einen zweiten, grösseren Katechismus, der bisher unbekannt war und dessen Titel „Enterrogacions majors“ lautet. Ihr böhmisches Gegenstück bilden, worauf ich aufmerksam mache, die neben den Kinderfragen dem eigentlichen Brüderkatechismus (und anderen zweiten), im J. 1523 herausgegebenen „dritten“ Fragen des Lukas von Prag. Plan und Gedankengang ist in beiden derselbe. Mit einer Ausnahme lassen sich zu allen von Montet citirten Stellen der Ent. majors in dem böhm. Katechismus Parallelstellen nachweisen, mitunter in wörtlicher Uebereinstimmung, doch so, dass man manchmal dasjenige, was in dem romanischen Texte zusammensteht, in dem böhmischen an verschiedenen Orten suchen muss, ein Verhältnis, das auch zwischen einer bereits besprochenen Tractatengruppe und ihrer Vorlage, der Apologie von 1431, besteht. Und dennoch — soweit das von Montet Mitgetheilte ein Urtheil erlaubt — gewinnen wir hier ebenso wenig den Eindruck, dass der Waldenser die dritten Fragen des Lukas, die ja nicht erst 1523 entstanden sind und viel älter, wenigstens in ihrer ersten Anlage, sein können, vor sich gehabt habe, wie bei einer Vergleichung der Enterrog. menors mit der ältesten Fassung der Kinderfragen, die wir bis jetzt besitzen, diese als die Vorlage sich herausstellen. Vielleicht wird die schliessliche Lösung des Problems auch hier so lauten, wie Dieckhoff voraussah, dass nämlich jedesmal beide Katechismen als verschiedene Redactionen älterer Katechismen böhmischer Provenienz (vgl. auch J. Müller S. 139) zu betrachten wären, doch mit dem Unterschiede,

dass wir annehmen müssten, es gelte von den waldensischen Katechismen, was Dieckhoff von dem BrK. sagt, dass sie den Vorlagen näher stehen, als die Fragen des Lukas. Auch diese einzelne Frage wird wol endgiltig in einem grösseren Zusammenhang erledigt werden, in Verbindung oder auf der Grundlage einer Dogmengeschichte der Brüderunität. Und diese dürfen wir von Joseph Müller erwarten[1]).

Es sei mir gestattet, diesen Bericht über die neuere die Waldenser betreffende Literatur, in dem ich nicht alle Fragen und Probleme, die hier in Betracht kommen, berührt habe, sondern nur diejenigen, welche jetzt hauptsächlich behandelt worden sind[2]), mit dem Wunsche zu beschliessen,

---

[1]) Müllers Buch ist sehr reichhaltig. Besonders verdient hervorgehoben zu werden, was hier von dem Verkehr der Brüder mit Luther gesagt wird und wodurch ältere Erzählungen dieser Vorgänge ergänzt und berichtigt werden. Wenn ich einige Bemerkungen und Berichtigungen folgen lasse, so will ich eben das Interesse, das ich Müllers Leistung entgegenbringe, beweisen.

Die zu der 44. Frage des deutschen Textes der Kinderfragen (S. 17) hinzugefügte Stelle des böhmischen (gedruckten) Textes ist nicht vollständig. Es fehlt: „Händeerheben, Opfern, Nachtwachen"; und gerade dies ist bei der Vergleichung mit dem WK. zu berücksichtigen (vgl. meine Abh. über den böhm. Text der BK. in den SB. der böhm. Ges. d. Wiss. 1877 S. 8). — Zur 54. Frage: Z. 22 nach den Worten „mit seinem Blut gereynigt" folgt im böhm. Text „und gerecht" (spravellivi). Statt „Hoffnungsbeweis" ist hier zu übersetzen „Grund zur Hoffnung". S. 20 Anm. Müllers Uebersetzung „um der Verbesserung seines Bekenntnisses willen" (i pro vyznánie jeho napravici" ist nur durch ein Missverständnis entstanden. Das Richtige: „um seine Bekennung zur Rechten" s. in meiner Abhandlung S. 9. — Zu S. 21 wäre zu bemerken, dass klaněti allerdings „verbeugen" bedeutet, aber dass in diesen Zusammenhang es besser mit „anbeten" zu übersetzen wäre. S. 26 Z. 2 fehlt nach „gnaden Gottes" die Angabe des Zusatzes des böhm. Textes „aus (durch) dem Glauben" (z viery) vgl. a. a. O. S. 9. — S. 28. Das böhm. „zprávci" entspricht dem deutschen Verweser. — S. 109 fragt M., wie „služebný" wiederzugeben sei und wählt dafür „dienlich". Der deutsche Text des BK. hat „dienstbarlich", was wol beizubehalten wäre. So auch „gründlich" (statt „grundlegend") für „základný". Dass die Unterscheidung von wesentlich, gründlich und zufällig, dienstbarlich (vgl. Müller S. 112) bei den Brüdern frühzeitig vorkommt, s. jenes oben citirte Schreiben des Priesters Martin (1461). — Dass die Brüder sich ursprünglich fratres legis Christi genannt hätten, wird zwar oft behauptet (Müller S. 113); ich erinnere mich aber nicht, in den Quellen dafür Belege gefunden zu haben. — S. 114. Der Priester Johann v. S. Apollinaris ist nicht der Verf. des an dieser Stelle citirten Berichtes. — — S. 141. Das böhm. „milost" bedeutet beides, Liebe und Gnade. — S. 321. Die Deutung, die Unität hätte in den Zeiten der Verfolgung Laien (Hausvätern) alle priesterlichen Functionen, die Verwaltung der Eucharistie eingeschlossen, gestattet, wird durch das Decret von 1504, wie wir es nach seinem ganzen Zusammenhang überblicken, nicht gefordert und muss nach allem, was wir von den Brüdern in dieser Beziehung wissen, als durchaus unmöglich bezeichnet werden.

[2]) Der alten Frage nach dem Verhältnisse der Waldenser zu den Katharern hat K. Müller einen kurzen Excurs (S. 136—138) gewidmet. In diesem werden „die Parallelen" hervorgehoben, die sich auf beiden Seiten finden. Aus diesen ergebe sich, dass „irgendwelche Zusammenhänge" zwischen der älteren Secte der Katharer und derjenigen der Waldenser anzunehmen seien d. h. diese hätten von jenen manches erhalten. Indessen sind solche Schlussfolgerungen nie ganz sicher, so lange giltige äussere Zeugnisse fehlen. Manches, was wir bei den Katharern und Waldensern finden, kann sich unter ähnlichen Verhältnissen parallel — im wörtlichen Sinne — entwickelt haben, manches können diese aus anderen Quellen geschöpft haben. Uebrigens will Müller nicht alles Aehnliche oder Gleiche durch Entlehnung erklären, nur für die Grundzüge der Organisation und einzelne Ordnungen der Sitte und Sittlichkeit sei eine solche entschieden anzunehmen. Dazu

es möchten die von den Waldensern herrührenden oder ihnen zugeschriebenen Schriften vollständig gesammelt und herausgegeben werden. Was wir erhalten, sind immer nur Fragmente und die weitere Forschung wird bei dieser Unvollständigkeit des Materials ihr Ziel, die vollständige Lösung, kaum erreichen können.

Specimina palaeographica regestorum Romanorum pontificum ab Innocentio III ad Urbanum V.; Romae ex archivo Vaticano 1888.

Es ist nicht ein Jahr her, dass die Beamten des Vaticanischen Archivs den Beschluss fassten, anlässlich des Jubiläums des P. Leo XIII. eine Sammlung von Facsimiles herausgegeben, und schon heute liegt uns das Werk vor. Bestimmt, dem Papste, der mit Recht als historicarum disciplinarum patronus gepriesen wird, als Festgabe dargebracht zu werden, musste es in knapp bemessener Zeit hergestellt werden. Das wäre nicht möglich gewesen, wenn nicht die Archivare mit den etwa 240 Registerbänden, aus denen sie eine Auswahl getroffen, und mit allen einschlägigen Fragen vertraut gewesen wären und wenn sie nicht trotz aller täglich an sie gestellten Anforderungen staunenswerthe Energie und Arbeitskraft entfaltet hätten. Sie haben damit von neuem bewiesen, wie aufrichtig und freudig sie auf die von P. Leo XIII. in dem Motu proprio vom 18. April 1883 ausgesprochenen Absichten eingehen und dieselben, soweit es an ihnen liegt, zu verwirklichen suchen. Sie haben dies nicht minder durch die Wahl des Stoffes für die Publikation bekundet.

Aeltere Benutzer der päpstlichen Register, wie Pertz, hatten wohl die durch ihre Hände gegangenen Bände beschrieben und etliche in dieselben eingetragene Bemerkungen mitgetheilt, ohne jedoch die mannigfachen Erscheinungen erklären zu können. Munchs reichere Aufschlüsse genügten auch noch nicht. So waren Anlage und Wesen der Register noch wenig bekannt, als das Vatikanische Archiv im J. 1881 eröffnet und sofort von zahlreichen Forschern besucht wurde, welche, wenn sie Geschichte des Mittelalters betreiben wollten, vorzüglich auf die Register-Serie angewiesen waren. Galt diese als eine ebenso lautere als unerschöfliche Quelle, so lag es nahe, dass manche Forscher sich mit blossem Abschreiben begnügten. Kundigere sahen sich die Bände doch näher an, nicht aus Misstrauen gegen das hier gebotene Material, sondern weil sie sich und anderen Rechenschaft geben wollten über die grössere oder geringere Vollständigkeit dieser Art amtlicher Aufzeichnungen und über die jeweilige Ueberlieferungsform. Sie machten die Einrichtung der Register und den Geschäftsgang der Curie zum Gegenstand ihres Studiums. Erhielten wir so von den verschiedensten

---

könnte wol das Verbot des Schwures gerechnet werden, das Müller unter die hervorgehobenen Parallelen aufgenommen hat. Aber auch die Humiliaten, deren Beziehung mit den Waldensern als erwiesen gelten darf, haben sich des Schwurs enthalten. (Von bisher unbenützten Quellen zur Geschichte der Katharer berichtet Charles Molinier in seinen Etudes sur quelques manuscrits des bibliothèques d'Italie. Paris 1887. Extrait des Archives des Missions scientifiques et littéraires. Tome XIII.)

Seiten werthvolle Beiträge zur Kunde der Register, so begann auch zugleich eine lebhafte Discussion über eine ganze Reihe von Fragen. Dem gegenüber habe ich es schon einmal in dieser Zeitschrift (7, 102) ausgesprochen, dass wir die rechte Belehrung nur von den Archivaren selbst erwarten können. Bereits damals hätte ich ein schlagendes Beispiel anführen können. Wieweit gingen die Schätzungen über die Zahl der Bände bis zu diesem oder jenem Jahre auseinander, bis uns D. Gregorio Palmieri in seiner 1884 erschienenen Manuductio wenigstens über den Vorrath im Vatikanischen Hauptarchive bestimmten Aufschluss gab. Auch über das Alter gewisser Bände oder einzelner Eintragungen in dieselben war es schwer, sich zu verständigen, da wir noch nicht einmal die Entwicklungsphasen der curialen Schrift genügend kannten und da die einzelnen Besucher des Archives kaum Gelegenheit zu vergleichenden Studien in grösserem Massstabe fanden. Nur die Archivare selbst konnten uns das rechte Verständnis der Register als Quellen erschliessen und die erste Anleitung zu deren Benutzung geben. Dass sie den ersten Anlass ergriffen haben, sich dieser Aufgabe zu unterziehen, und dass sie uns in den Specimina eine reiche und gute Auswahl aus den Registern bieten, sichert ihnen im voraus die Anerkennung und den Dank der gelehrten Welt.

Die Dedication an den Papst ist von allen Beamten, vom Cardinal-Präfecten bis zum letzten Custoden herab, unterzeichnet. Erst am Schluss des Textes (57 Seiten in gr. Folio) finden wir die Namen derer, welche den Hauptantheil an der Arbeit hatten: P. Henricus Denifle, O. P. — collaborante D. Gregorio Palmieri, O. S. B.

Auf 60 Tafeln sind 64 Registerseiten in Lichtdruck[1]) abgebildet worden. Sie gehören bis auf zwei den Jahren 1198—1362 (Innocenz III. bis Innocenz VI.) an. Nur auf den beiden letzten Tafeln werden uns Proben aus zwei Bänden der Serie von Registercopien geboten, welche Urban V., als er nach Rom zurückzukehren gedachte, in den Jahren 1366—67 anfertigen liess, um die Register der früheren Päpste bei sich zu haben, ohne die Originale den Gefahren der Reise auszusetzen.

Dass mit Innocenz III. begonnen wurde, ist durchaus gerechtfertigt. Reg. 1—3 nach der jetzigen und aus D. Palmieri's Buch bekannten Zählung sind bekanntlich nur ausserhalb der Curie entstandene Copien und Aus-

---

[1]) Die Tafeln sind von A. Martelli in Rom hergestellt worden, soweit es sich um Bände in Rom handelt, nach von ihm selbst besorgten Negativen und, soweit Handschriften der Pariser Nationalbibliothek berücksichtigt worden sind, nach in Paris angefertigten Negativen. Quantitativ hat Martelli, da er die Arbeit erst im Sommer vorigen Jahres beginnen konnte und im Winter unter ungünstigen Verhältnissen fortzusetzen hatte, Ausserordentliches geleistet. Etwas mag darunter die Qualität gelitten haben. Die Drucke (wenigstens die meines Exemplars) stehen, was Schärfe und Reinheit betrifft, etwas hinter denen von Dujardin in Paris und von Frisch in Berlin zurück, ja auch hinter anderen von Martelli selbst für andere Publicationen gelieferten. Aber die Brauchbarkeit für unsere Zwecke wird dadurch nicht im geringsten beeinträchtigt. Ich kann das mit um so grösserer Zuversicht aussprechen, da mir zur Vergleichung mit einzelnen Tafeln frühere Aufnahmen zu Gebote stehen und daneben Silbercopien der in Paris ausgewählten Schriftstücke. — Ich füge hier hinzu, dass die Auflage der Specimina auf 300 Exemplare berechnet ist, von denen etwa 240 verkauft werden sollen. Ein Verzeichnis der übrigen literarischen Jubiläumsgaben brachten bereits die Histor.-polit. Blätter Bd. 101 Heft 7.

züge; überdies liegen bereits Facsimiles dieser Bände im Archivio paleografico italiano vor. Was von Registern der Curie auf uns gekommen ist, beginnt mit Reg. 4 (Innocentii III. annus I—II) und eröffnet somit auch die Facsimile-Sammlung. Für die Wahl des Endpunktes musste in erster Linie massgebend sein, wieviel sich mit den vorhandenen Mitteln und innerhalb der gegebenen Frist leisten liess. Dass man es ermöglicht hat, gleich jetzt eine zusammenhängende Serie bis zu den unter Urban V. geschriebenen Bänden zu bieten, ist sehr erfreulich, denn damit ist der handgreifliche Beweis für die zuerst von P. Denifle festgestellte Thatsache erbracht, dass unter diesem Papste von Amts wegen Copien von Registern angefertigt worden sind. Wird aber für die Wahl dieses Endpunktes noch als weiterer Grund geltend gemacht, dass in Folge der Verdrängung der italienischen Schreiber durch französische die Schrift der päpstlichen Kanzlei an Schönheit Einbusse erlitten habe, so finde ich diese Bemerkung weder zutreffend noch massgebend. Auch Frankreich hat in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Kalligraphie keineswegs vernachlässigt und hätte den Päpsten wol die geeigneten Kräfte zur Verfügung stellen können. Aber an der Curie wie an anderen Orten hatte, und zwar schon vor der Uebersiedelung nach Avignon, die Vielschreiberei zur Folge gehabt, dass man mehr auf schnelles, denn auf schönes Schreiben bedacht war. Und übertrug man auch noch die zuerst in cursiver Schrift in Papierbände gebrachten Papstbriefe in die stattlichen Pergamentregister, so bediente man sich auch dabei nach und nach einer einfacheren Minuskel. Dass bei dieser Wandlung auch die Nationalität der Schreiber eine Rolle gespielt habe, müsste doch noch erwiesen werden. Und wenn dann nach Urban V. die ganze Fortführung der Register eine lässigere wird und sich dieser Rückgang auch in der Schrift offenbart, so hängt doch auch dies so sehr mit der ganzen Sachlage und mit der Nothlage der Curie zusammen, dass wir die Herkunft der Schreiber wol aus dem Spiele lassen können. Aber auch wenn ich da des Irrthums überführt werden sollte, würde ich es nicht gerechtfertigt finden, die Publication der Register-Facsimiles da abzubrechen, wo die Schrift minder sorgfältig zu werden beginnt. Schon für die Paläographie allein ist die genaue Kenntnis der weiteren Entwicklung der curialen Schrift im 15. Jahrhundert geradezu unentbehrlich. Und nicht minder verdient das Registerwesen, wie es während des Schismas und dann seit der Rückkehr der Päpste nach Rom fortgebildet worden ist, alle Beachtung. Doch in Anbetracht der gebotenen Beschränkung will ich damit nicht den geringsten Tadel gegen den hier aufgestellten Plan aussprechen, sondern lediglich dem Wunsche Ausdruck geben, dass diese erste, so werthvolle Publication des Vatikanischen Archivs recht bald eine Fortsetzung erhalten möge.

Indem ich zu der Auswahl im einzelnen übergehe, muss ich es vor allem loben, dass P. Denifle auch die in die Pariser Nationalbibliothek gerathenen Registerbände (Taf. 15, 16, 40, 42, 43, 47) berücksichtigt hat. Hie und da ist auf die Wichtigkeit des Inhalts Bedacht genommen. So wird uns auf Taf. 46 die Bulle Unam sanctam geboten. Diese Tafel und die vorausgehende veranschaulichen uns zugleich die von Clemens V. angeordnete Tilgung von Briefen Bonifacius VIII. und die diesbezügliche Erklärung. Als bisher am besten bekannt, am meisten benutzt, aber auch hier und da angefochten, sind die Register Innocenz III. für 9 Tafeln aus-

gebeutet; unter diesen macht uns Taf. 7 mit dem erst in den letzten Jahren von L. Ashburnham dem päpstlichen Archive zurückgestellten Bande bekannt. Durchgehends sind nun solche Seiten ausgewählt, aus denen wir die ursprüngliche Anlage und Schrift oder auch die spätere Behandlung der Bände (Ausführung oder Nichtausführung der Rubriken, Numerirung der Stücke und der Blätter, Glossen aller Art usw.), kurz alles, was zur Geschichte der Register gehört, kennen lernen können. Taf. 4 (Palmieri 5) und andere sollen zeigen, dass die Eintragungen direct aus den Originalen erfolgten. Dem gegenüber stehen auf den Taf. 37, 51, 58 Beispiele von Eintragungen aus den Minuten. Auf Taf. 8 (Palm. 6, super negotio Romani imperii) finden wir die Abschrift der Urkunde Otto's IV. Böhmer-Ficker 274[1]). Taf. 10 (Palm. 11, Honorius III. a. 3—4) zeigt uns Potthast Reg. 6310 in der ersten Fassung und mit deren vielfachen Correcturen, deshalb schliesslich durchstrichen und Taf. 11 die auf dem nächsten Blatte eingetragene definitive Fassung. Taf. 19 veranschaulicht, wie die litterae in eundem modum verzeichnet wurden.

Beginnt um die Mitte des 13. Jahrh. die Scheidung der Briefe zuerst in communes und curiales, um dann weiter durchgeführt zu werden, so erhalten wir auch dafür allerlei Belege. Insbesondere werden uns auch die ältesten Cameralregister (Palm. 27 und 31) auf den Taf. 37 und 31 vorgeführt; desgleichen von Johann XXII. an die Originalregister auf Papier (sie beginnen mit Taf. 52[a], Reg. Aven. n⁰ 2 a. I; doch kann wol schon Taf. 49, Clemens V. Orig. Reg. a. 1 hieher gerechnet werden). Taf. 26 (Palm. 29) bringt einen an Randglossen besonders reichen Band, auf dem auch jüngst Card. Pitra aufmerksam gemacht hat, in Erinnerung. Von Cameralregister Martin IV. (Palm. 42) ist, da dieser Band der Bestimmung, Anlage und Ausführung nach ein Novum darbietet, eine Seite auf Taf. 37 abgebildet worden. Zum Beweise für die Mannigfaltigkeit der Erscheinungen, die uns vorgeführt und in den Commentaren gut erklärt werden, führe ich noch die Taf. 17, 59, 60 an: für die erste ist eine Seite des Index älterer Anlage aus Palmieri 14 (Gregor IX.) und für die dritte eine Seite des unter Urban V. nach neuem Schema angelegten Index aus Palm. 29 (Urban IV.) ausgewählt worden, während auf Taf. 59 der Registerband Innocenz III. Palm. 8, d. h. Copie vom J. 1367, abgebildet worden ist.

Alle diese Angaben über einzelne Tafeln brauchte ich nur den Erläuterungen zu denselben oder dem Vorworte zu entnehmen. In letzterem finden wir auch alle die Fragen berührt, welche in jüngster Zeit am lebhaftesten erörtert worden sind. Dass P. Denifle die ganze diesbezügliche Literatur genau kennt, wissen wir längst. Das hat seine Augen und seinen Beobachtungssinn mehr und mehr geschärft, und ihn, mochte er in Rom weilen oder Archive und Bibliotheken an anderen Orten besuchen, auf alle grossen und kleinen Kennzeichen sowohl der Register, als auch der Originalausfertigungen aufmerksam gemacht. Verfügt er so über eine Fülle von Wahrnehmungen, wie kein zweiter, so verdienen auch seine Aussprüche,

---

[1]) Das Original dieser Urkunde habe ich in Rom behufs Aufnahme in die 10. Lieferung der Kaiserurkunden in Abbildungen facsimiliren lassen, so dass man später die im Register versuchte Nachzeichnung mit dem Original wird vergleichen können.

selbst wo sie noch nicht den Anspruch machen, abschliessend zu sein, alle Beachtung[1]). Welches sind nun nach P. Denifle die Vorlagen für die Registratoren gewesen, die für die Empfänger betimmten Originale oder die Minuten? Ich berichtete schon, dass unter Hinweis auf einzelne Tafeln der Beweis für den einen wie für den anderen Vorgang erbracht sind. Dem entsprechend heisst es auf S. 14: utique variae pro temporum et personarum varietate viguerunt consuetudines, inter se quandoque discrepantes et tamen ita commixtae, ut qua circa registrationem cancellariae et regestorum scriptores per singulas aetates uterentur methodo, adhuc sub iudice lis sit. Und so spricht sich P. Denifle jetzt auch über eine zweite nicht minder wichtige Frage mit anerkennenswerther Vorsicht aus. Er tritt mit guten Gründen für die Originalität zahlreicher Bände ein. Aber schon von den Registern Innocenz III. Palm. 4—7 sagt er: non putamus archetyporum nomine donanda, und fährt dann fort: de reliquis regestis usque ad Clementem V. nihil certi dici potest: in utramque partem argumenta adsunt; nobis tamen insidet opinio ea archetypa esse. Damit werden wir aufgefordert, die Untersuchung Band für Band fortzusetzen. Uns dafür vorzubereiten, ist diese Facsimile-Sammlung durchaus geeignet. Insbesondere bietet sie uns die Möglichkeit, die Entwicklung der curialen Schrift zum Gegenstande eingehenden Studiums zu machen. Sind wir erst mit ihr vertraut, so werden wir auch bei der Prüfung der einzelnen in Rom erhaltenen Bände zu sicheren Ergebnissen gelangen.

Ist den Commentaren zu den einzelnen Tafeln nachzurühmen, dass sie nicht allein das in Rede stehende Schriftdenkmal genügend erklären, sondern meist auch noch allerlei Belehrung über die einzelnen Gruppen von Registern bieten, so habe ich in ihnen doch eine Kleinigkeit vermisst. Die Sammlung soll in erster Linie ein Hilfsmittel zu lernen und zu lehren sein. Ihrem Umfange und ihrer Reichhaltigkeit gegenüber verschwindet fast der bisherige Vorrath analoger Facsimiles und doch ist er als Ergänzung nicht zu verachten. Nun bin ich bei erster und flüchtiger Durchsicht nur S. 46 auf die Erwähnung eines andern guten Facsimiles gestossen. Ich glaube deshalb in Kürze die mir bekannten Lichtdruck-Abbildungen von Registerseiten der gleichen Periode aufzählen zu sollen, welche es sich doch lohnt, neben den Specimina pal. Vat. zu benutzen[2]). Das Facs. de l'École des chartes n° 97 machte uns zuerst mit dem Fragment eines Registers Alexander IV. (s. auch Bibl. de l'École 38, 103) bekannt[3]). Im Band V unserer Mittheilungen sind zwei Seiten aus den Registern Nicolaus III. (Palm. 39 und 40) abgebildet worden, in Band VIII eine Seite des Supplikenregisters Innocenz VI. a. 1[4]). Dazu kommen von Posse edirt Palm. 37

[1]) Letzteres gilt u. a. von den Bemerkungen über die Registraturzeichen auf den Originalen. Ich erwähne sie, um auf den Wunsch des Verfassers zu S. 10 Z. 4 nachzutragen, dass hier die S. 12 nochmals angeführte Bulle vom 1. Februar 1208 Potthast R. 3291 gemeint ist. [2]) Aeltere lithographische Abbildungen wie in der Originalausgabe von Munch übergehe ich. Dagegen berücksichtige ich auch die von Posse veröffentlichten Photographien, da sie trotz der Reduction zum Vergleichen z. B. mit Taf. 32 durchaus geeignet sind. [3]) Als ebenfalls an der Curie geschrieben ist auch das ib. n° 94 reproducirte Inventar zu betrachten. [4]) Noch in diesem Jahre hoffen wir eine zweite Seite des Supplikenregisters desselben Papstes a. 9 und eine Seite des Kladdenregisters publiciren zu können.

(Gregor IX.), Supplikenregister Clemens VI. a. 1 und Palm. 244 C. (Kladdenregister Innocenz VI.).

Wien. Sickel.

Carl Joseph von Hefele, Conciliengeschichte, nach den Quellen bearbeitet. V. Band. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage, besorgt von Dr. Alois Knöpfler. Freiburg i. Br., Herder'sche Verlagsbuchhandlung 1886. 8°, XII u. 1206.

Nach der neuen Ausgabe des vierten Theiles hat Hefele die Umarbeitung der Conciliengeschichte einer anderen Hand überlassen. Sein Schüler, der den Lesern der Historisch-politischen Blätter nicht unbekannte Professor Al. Knöpfler, hat die fernere Revision der bisher erschienenen Bände auf sich genommen. Es geschah nicht ohne anfängliches Zagen, aber die Ermunterung des „ehemaligen Lehrers und Bischofs, dass man schwimmen müsse, wenn man einmal im Wasser sei", gab ihm bald den nöthigen Muth.

Die zweite Auflage zählt 126 Seiten mehr, als die erste; 48 Synoden sind hinzugekommen[1]), und solches Wachsthum mag dem Fleisse des neuen Bearbeiters ein günstiges Vorurtheil erwecken. Aber ich kann doch nicht umhin, gleich ein kleines Bedenken zu äussern. Die 48 Synoden musste Knöpfler natürlich berücksichtigen, aber blos deshalb brauchte das Buch, wie mir scheint, nicht um 126 Seiten stärker zu werden. Ich glaube, dass der Verfasser doch Einiges ergänzt hat, was sich recht gut entbehren liesse. Hefele selbst hatte in dem Bestreben, die Concilien mit der allgemeinen Zeitgeschichte in Verbindung zu setzen, nach meinem Dafürhalten schon viel zu viel gethan. Was sollen z. B. in einer Conciliengeschichte die Reden, welche nach Otto Fris. die Römer an Friedrich I., dieser an jene richtete? Für das Verständnis der Begebenheiten, aus denen die Concilien erwachsen sind, haben sie gar keine Bedeutung, und dann sieht ja Jeder, schon an den Citaten aus Sallust, Vergil, Cicero, Juvenal und Macrobius, dass dieses Wortgefecht niemals stattgefunden hat. Oder, — um aus den gelehrten Anmerkungen ein Beispiel auszuheben, — was für einen Zweck kann es nur haben, in der Conciliengeschichte mit a, b, c und gar c. α und c. β zu erörtern, ob Leopold von Oesterreich den englischen König gefangen nahm, weil er von ihm beleidigt wurde oder weil Kaiser Heinrich es wollte? Hier und an manchen anderen Stellen wäre eine Kürzung durchaus am Platze gewesen. Aber Rücksichten der Pietät mögen solche Streichungen verhindert haben. Nur hätte Knöpfler dann seinerseits sich aller, die Concilien nicht selbst betreffender, auch ihr Verständnis nicht fördernder Zuthaten enthalten sollen. Das aber scheint mir keineswegs immer der Fall zu sein. Dem Kreuzzuge Friedrichs hatte Hefele zwei Seiten gewidmet; es war für ein kriegerisches Unternehmen, das die Zeit vom Abzuge aus Regensburg bis zur Ankunft in Antiochien umfasste, schon viel zu viel gewesen; jetzt sind noch anderthalb Seiten hinzugekommen. Wenn in einer Fussnote gesagt wird, dass nach Einigen nur das Fleisch, nicht auch die

---

[1]) Dazu kommen 50 Seiten für das Register.

Gebeine Friedrichs, in Antiochien beigesetzt seien, so wird freilich eine Bemerkung Hefele's, wonach die Leiche des Kaisers dort ihre Ruhe gefunden hätte, die Erörterung veranlasst haben; aber für die Entwicklung — wenn ich so sagen darf, — des synodalen Lebens ist sie geradeso gleichgiltig, wie die erst von Knöpfler, nicht schon von Hefele berührte Frage, ob die That der Weiber von Weinsberg der Geschichte oder der Sage angehöre. So beschränken sich meines Erachtens die 126 Seiten doch nicht immer auf die nächste Aufgabe einer Conciliengeschichte, ohne dass nun dasjenige, was für den eigentlichen Zweck des Buches überflüssig ist, an sich stets einen besonderen Werth hätte. Wäre Letzteres der Fall, so könnte man ja ein „opus supererogatum" willkommen heissen.

Doch wenden wir uns von dem formellen Bedenken zur Prüfung der Sachen!

Hefele hat „seinen Plan auf alle wichtigen Synoden ausgedehnt"; und damit war dem subjektiven Ermessen doch ein weiter Spielraum gestattet. So sagt er z. B. V. 465[1]), dass man von zwei Synoden, die der Erzbischof von Salzburg um 1150 hielt, kaum mehr als ihre Existenz wisse; — von Synoden Mainzer Erzbischöfe, die im Juli 1093 und März 1133 stattfanden[2]), ist dagegen keine Rede, obwohl uns Theilnehmer und Gegenstand nicht unbekannt sind. V. 467[3]) heist es, auf einer Lütticher Generalsynode habe Wibald von Stablo 1152 die Rechte der Abtei S. Lorenz vertheidigt; — dass Erzbischof Albero von Trier im Jahre 1135 auf einer Synode zu Rettel, welcher ausser dem Kardinal Dietwin von S. Rufina die Bischöfe von Toul, Metz und Verdun beiwohnten, einen Streit des Bischofs von Toul mit dem Stadtgrafen schlichtete[4]), hat doch gewiss den gleichen, wenn nicht einen höheren Werth, wird aber von Hefele übergangen. Nicht anders verfährt auch Knöpfler. Eine der ersten deutschen Synoden, die er nachträgt, ist S. 187 die Constanzer des Bischofs Gebhard; er nennt sie selbst eine kleinere, und wenn es ihm nicht gefallen hätte, die Theilnehmer aufzuführen, so würde eine Zeile genügt haben. Nach dieser Analogie wäre es ein Leichtes, noch eine Menge anderer Synoden zu ergänzen. Schon neuere Regestenwerke würden ausreichendes Material bieten.

Aber in ihnen finden sich doch auch Urkunden, die von unstreitig wichtigen Synoden Kenntnis geben. Um nur einige Beispiele hervorzuheben, — Böhmer-Will Reg. archiep. Magunt. I, 298 Nr. 263 verzeichnet eine Mainzer Synode vom 21. Oktober 1133, welcher der Cardinal von Santa Croce, die Erzbischöfe von Mainz und Magdeburg, sieben Bischöfe, viele Prälaten, der Herzog von Zähringen und andere Grosse beiwohnten. Dass die Synode eine weit höhere Bedeutung hatte, als die angeführte Constanzer, deren vornehmster Theilnehmer der Abt von Reichenau war, liegt förmlich auf der Hand, und doch ist Knöpfler über dieselbe hinweggegangen. — Nach Görz Mittelrhein. Regesten II. 16, Nr. 49 schenkte Erzbischof Hillin von Trier dem Abte von St. Eucharius seine Episkopal-

[1]) = Knöpfler V. 528. [2]) Hartzheim Conc. Germ. III. 218. 347. Ich folge Böhmer = Will Reg. archiep. Magunt. I. 226 Nr. 14, 320 Nr. 7. Hier sind noch andere Drucke verzeichnet. [3]) = Knöpfler V. 531. [4]) Urkunde Papst Innocenz' II. Hartzheim III. 332. Andere Drucke bei Görz Mittelrhein. Regesten I. 510 Nr. 1876, woher ich die Synode kenne.

rechte in der Pfarrei Vilmar, es geschah 1153 auf einer Generalsynode, und wenn die betreffende Urkunde der Zeugen entbehrt, wenn sie danach für unsere Zwecke keine Erwähnung zu verdienen scheint, so wird doch der Umstand, dass die päpstlichen Legaten Kardinalpriester Bernard und Kardinaldiakon Gregor zugegen waren[1]), uns sofort eines Anderen belehren. Auch diese Synode hätte also verzeichnet werden müssen. — S. 528 gedenkt Knöpfler der schon vorhin aus dem ursprünglichen Texte Hefele's angeführten Synode zu Salzburg, welche der Erzbischof „ums Jahr 1150“ gehalten habe: auch Knöpfler weiss von derselben kaum mehr, „als ihre Existenz“. Nun liest man bei Meiller Reg. archiep. Salisb. 63 Nr. 39, dass nach den Annal. s. Rudberti M. G. SS. IX. 775 eine Synode 1150 zu Salzburg versammelt war: es ist offenbar die von Hefele und Knöpfler gemeinte; unter Nr. 40 registrirt Meiller dann eine Urkunde, welche der Erzbischof am 13. Dezember ausstellt; er entscheidet da „in synodali iudicio“ einen Streit zwischen St. Erindrud und St. Peter; vier Bischöfe unterzeichnen mit eigener Hand; ihnen folgen Aebte und Prälaten, und so wissen wir doch mehr von der Synode, als ihre blosse Existenz; ganz andere Namen konnte Knöpfler hier mittheilen, als bei der Constanzer Synode von 1086.

Nach diesen Ergänzungen aus nächstliegenden, zugänglichsten Regestenwerken, — nach diesen Ergänzungen, auf welche ich am Allerwenigsten eine Jagd gemacht habe[2]), möchte ich doch die Vermuthung wagen, dass sich noch mancher Nachtrag ergeben werde, zumal bei einer systematischen Durcharbeitung aller neueren Urkundenbücher selbst.

Was die monographische Literatur angeht, so hat der Verfasser das eine und andere der in Betracht kommenden Werke nicht benutzt. So P. Wagner Eberhard II. Bischof von Bamberg, ein Beitrag zur Geschichte Friedrichs I., Halle 1876. Würde er dessen Untersuchungen 120—133 gekannt haben, so hätte er schwerlich S. 565 die angebliche Correspondenz Hadrians IV. und Friedrichs I. aufgenommen. Uebrigens konnte hier schon der Umstand, dass Giesebrecht in seiner Geschichte der deutschen Kaiserzeit über den Briefwechsel hinweggeht, gleichsam als Warnungstafel dienen: unser Autor hat sie leider nicht beachtet. Auch die Forschung von G. Jordan Ragewins Gesta Friderici imperatoris, Strassburg 1881, hätte ihm von Nutzen sein können, insofern nämlich hier zwei Gesandtschaften des Papstes, die Ragewin in eine zusammenfliessen lässt, von einander geschieden werden und beide, dazu noch eine Gesandtschaft der Stadt Rom, ihre richtige chronologische Bestimmung erfahren. Knöpfler S. 565, 564 hat noch die verkehrte Darstellung Hefele's beibehalten, während schon Giesebrecht die Dinge in ziemlicher Uebereinstimmung mit Jordan erzählt. Wie Knöpfler in demselben Zusammenhang sagt, hätte Hadrian gefordert: es müssen mehrere Territorien zurückgegeben „oder

[1]) Die beiden Legaten erscheinen zum letzten Male 1153 Februar 5 an der Seite Eugens III.; nicht vor dem 16. Februar, bezüglich dem 1. Januar 1154 lassen sie sich wieder in Rom nachweisen. Damit ist die Zeit der datumlosen Urkunde bestimmt. Nebenbei bemerkt, sind es dieselben Cardinäle, die beim Abschluss des Constanzer Vertrages vom 23. März 1153 thätig waren.

[2]) Selbst aus den drei angeführten Regestenwerken wollte ich nur je eine Probe mittheilen, ich habe nur einen Theil derselben durchgearbeitet.

von deren Besitz Tribut gezahlt werden«. Letzteres würde er nicht behauptet haben, wenn er die neue Ausgabe der Gesta Friderici 1884 S. 220 gekannt hätte, denn hier trat an Stelle von »tributa« die Stadt »Tiburtum«, also Tivoli. Vgl. auch Waitz in den Sitzgsb. der Berl. Akad. hist.-phil. Classe 1884, S. 336. Dann hat sich gerächt, dass der Verfasser die Arbeit Varrentrapp's über Erzbischof Christian von Mainz, Berlin 1867 nicht gekannt hat. Ich will nicht davon reden, dass nach Knöpfler S. 693 Erzbischof Christian »schon im Herbst 1171« als italienischer Legat entsandt wurde, dass nach 693 Anm. 2 er »schon im Sommer 1169« abgereist zu sein scheint, derweil Varrentrapp S. 41, Anm. 4, 5 und S. 135 uns längst eines Anderen belehrt hat, — das Schlimmste ist, dass Knöpfler S. 701—704 nun den Frieden von Venedig noch in der verkürzten Form widergibt, und doch ist das Resultat, welches Varrentrapp S. 120—124 gewann, dass nämlich der reichere Text auch der ursprüngliche sei, längst von allen einsichtigen Forschern anerkannt, z. B. von Ficker, auf dessen Darlegung ich zurückkomme[1]). Die Frage ist aber nicht blos formeller Natur, sondern hat ihre bestimmte sachliche Bedeutung. So ist es ja gewiss nicht gleichgültig, ob man z. B. den 20. Paragraphen mit Hefele-Knöpfler liest: »Omnes ordinati a quondam catholicis in Teutonico regno restituentur ordinibus ita receptis« oder ob man noch hinzunimmt: »vel ab ordinatis eorum«.

Wie aber hat Knöpfler die ihm bekannten Werke der monographischen Literatur studirt und verwerthet?

S. 416 und 417 lesen wir einen Briefwechsel zwischen Lothar III. und Innocenz II. Eine Anmerkung belehrt uns: »Der Brief Lothars wird von Wattenbach (Iter Austr. p. 69) als fingirt dargethan«. Wenn Wattenbach aber die Fiction »dargethan« hat, weshalb theilt Knöpfler dann den Inhalt des Briefes mit? Doch nicht genug mit solcher Inconsequenz! Wattenbach a. a. O. hat keineswegs blos den Brief Lothars, sondern auch denjenigen, welchen Hefele-Knöpfler für die Antwort Innocenz' II. halten, als Stilübung erwiesen. Die ganze Correspondenz muss also gestrichen werden. Ich will hinzufügen, dass der Brief Lothars, obwohl Knöpfler die Unechtheit anerkennt, noch auf S. 420 weiterspukt. Doch um zu der Fussnote zurückzukehren, so fährt Knöpfler fort: »Der Brief dagegen, den Watterich (Vitae pont. II. 207) zu diesem Jahre anmerkt, gehört offenbar der Zeit des zweiten Römerzuges an«. Auch dieser Brief ist ein Bestandtheil der von Wattenbach veröffentlichten Stilübungen, auch diesem Briefe kann kein Kundiger noch das Wort reden. Gerade auf diesen Brief ertheilte aber der Papst oder vielmehr unser Dictator jene Antwort, die Knöpfler seinen Lesern meinte nicht vorenthalten zu sollen; und die Antwort setzt voraus, dass Lothar noch nicht Kaiser war, ist also den Zuständen vor 1131 angepasst. Wie man sieht, kennt Knöpfler die Abhandlung Wattenbachs, aber nur zum Theile.

[1]) Was C. Peters Untersuchungen zur Gesch. des Friedens von Venedig 99—108 darüber geschrieben hat, ist ohne alle Kritik. Uebrigens ist auch diese 1878 von der Berliner Fakultät gekrönte Preisschrift Knöpfler'n unbekannt geblieben. Ein Jahrzehnt früher hatte Waitz schon das entscheidende Wort gesprochen, indem er die kürzere Fassung als ein Werk des Humanisten Sigonius erwies. Nachrichten der Gött. Gesell. der Wissensch. 1867 S. 118—125.

S. 539 erzählt der Verfasser, Friedrich hätte sich am 17. April 1155 zu Pavia die eiserne Krone aufsetzen lassen, er folgt da Otto Fris. II. 27. Dieser lässt die Einnahme und Zerstörung Tortonas der Paveser Feier vorausgehen. Bei Giesebrecht V. 50 hat Knöpfler nun sicher gelesen, dass Tortona erst am 18. April sich ergeben hatte, dass Friedrich noch am 20., „sein Strafgericht vollstreckend, auf dem Boden Tortonas“ sich befand. Danach musste Giesebrecht die Angabe Ottos, dass der König „ea die qua Jubilate canitur“, also April 17, zu Pavia gekrönt sei, in ganz kritischer Erwägung preisgeben. Es ist statt „Jubilate“ zu lesen „Cantate“, d. h. April 24. Giesebrecht arbeitet aber mit durchaus bekanntem Material, und jedenfalls hier darf man von seiner Darstellung nicht mit Knöpfler S. 541 Anm. 1 behaupten: „sie sei nicht controlirbar“. Dasselbe gilt in Hinsicht einer sich bald anschliessenden Bemerkung, wonach Arnold von Brescia den Schutz einiger „campanischer“ Grafen genossen hätte. Aus Giesebrecht 58 konnte Knöpfler wissen, dass seine Gönner die Visconti von Campagnatico waren, d. h. Herren, die im Thal der Orcia wohnten, nicht in der Campagna. Die Begründung für Giesebrecht's Behauptung hätte Knöpfler aber leicht gefunden, nämlich in dem ihm bekannten Aufsatze über Arnold. Sitzgsb. d. Münch. Akad. Hist.-phil. Classe 1873, 147 Anm.

Es hat mich gefreut, dass mein Buch über den letzten Streit Friedrichs mit den Päpsten nicht ohne Einfluss auf die Neubearbeitung geblieben ist. Aber S. 732 Anm. 3 hat es nur eine flüchtige Benutzung erfahren und zwar gerade bei einer Stelle, die den gestrengen Censor veranlasst hat, mich förmlich an den Schandpfahl zu stellen. Man höre:

„Scheffer-Boichorst verlegt den Reichstag von Gelnhausen auf den 28. November 1186, muss daher den Kaiser schon im Sommer dieses Jahres nach Deutschland zurückkehren lassen und sich die gesammte Chronologie hiernach zurichten, nicht ohne gewaltsame Verschiebung der Thatsachen. Stütze jener Annahme ist das historische Factum, dass der Kaiser am 28. November zu Gelnhausen urkundet, aber ohne Angabe des Jahres. Es ist hier nicht der Ort, diese künstliche Chronologie in ihren einzelnen Punkten als unhaltbar nachzuweisen, nur ein paar Stützen sollen dem luftigen Gebäude entzogen werden“[1]). Und nun folgt: Der Gelnhauser Hof könne nicht am 28. November 1186 stattgefunden haben, denn aus einem Briefe des Papstes gehe hervor, dass Friedrich erst kurz vor dem 24. Februar 1187 Italien verlassen habe; ferner habe Friedrich mit seinem Sohne noch am 11. Februar 1187 zu Pavia geurkundet, Böhmer Reg. imp. 2697. Mit demselben Grunde hätte Knöpfler noch Böhmer 2696 anführen dürfen: danach war Friedrich auch am 1. Dezember 1186 in Pavia, und die Un-

[1]) Bei der Energie der Sprache, die Herr Knöpfler führt, war es vielleicht mein Glück, dass er S. 206 Anm. 3 nicht beachtete. Denn dort suchte ich für eine Behauptung Jaffé's, die später auch Giesebrecht V. 188 vertreten hat, die Knöpfler S. 560 Anm. 1 aber bekämpft, den nöthigen Beweis zu gewinnen. Es handelt sich um die Frage, wann die Cardinäle Heinrich und Hyacinth an den Kaiser geschickt wurden. Mit Jaffé entschied ich mich für die Zeit um den Anfang des Februar. Knöpfler's Gegengrund hat nun kaum Bedeutung. Aber es giebt ein entscheidendes Moment, das Jaffé und ich noch nicht kennen konnten, das Knöpfler ganz unpassender Weise übersah, nämlich die Zeugenschaft eines der Gesandten, die sich in päpstlicher Urkunde vom 18. März 1158 findet. Pflugk-Harttung Acta I. 225.

möglichkeit, dass er am 28. November zu Gelnhausen geweilt habe, müsste noch mehr in die Augen springen. Ja, wenn die Angaben Böhmer's nicht so ganz und gar verkehrt wären! S. 198 Anm. 1 bemerkte ich: „Nach dem Böhmer vorliegenden Abdrucke von Nr. 2696 wäre dieselbe zwar richtig eingereiht, nach correkten Abdrücken lautet aber das Datum: 1185 ind. 5. a. reg. 34 imp. 32. Vgl. Reg. 54. Aehnliches gilt auch von 2697, welche Böhmer schon einmal nach berichtigtem Texte zum 11. Februar 1186 angesetzt hat. Vgl. Reg. 60". Diese Anmerkung hat Knöpfler nicht gelesen; die meinem Buche angehängten Regesten, auf die ich in derselben verweise, hat er mit gleicher Verachtung gestraft. Er hätte daraus ersehen können, dass Friedrich schon am 26. August 1186 zwei Urkunden zu Mühlhausen im Elsass ausstellte, dass er am 27. eine dritte ebendort folgen liess, dass er am 5. Oktober 1186 in Kolmar, am 13. November in Hassloch bei Speier sich aufhielt. Hierzu hat Stumpf 4465 noch einen weiteren Beleg hinzugefügt, nämlich auch d. d. „Mühlhausen 26. August 1186". Gleichwohl meint Knöpfler, nur durch eine künstliche Zurichtung der Chronologie lasse ich den Kaiser schon im Sommer 1186 nach Deutschland aufbrechen, während er in Wahrheit erst im Februar 1187 den Heimweg angetreten habe! Und wie steht es doch mit Knöpfler's Behauptung, Friedrich urkunde allerdings am 28. November in Gelnhausen, aber ohne Angabe des Jahres? Eine Urkunde d. d. „Gelnhausen November 28" hat freilich nur das Jahr 1186, welches aber genügt, die andere vom gleichen Tage und Orte ist genauer datirt: „1186 ind. 5. a. reg. 34 imp. 32". S. 1021 Anm. führt Knöpfler das Bremer Urkundenbuch an: hätte er I. 71 aufgeschlagen, so würde er sich überzeugt haben, dass die dort nach dem Original gedruckte Urkunde der Jahresbestimmungen keineswegs entbehrt. Es wird wohl nicht nöthig sein, noch auf den Brief des Papstes einzugehen[1]; ich bemerke lieber, dass auch Stumpf 4471, 4472 die beiden Urkunden d. d. „Gelnhausen 28. November" dem Jahre 1186 zugewiesen hat. Also auch er gehört zu den Unglücklichen, die „ohne irgendwelche Nachprüfung" mir gefolgt sind![2])

In demselben Zusammenhange beruft sich Knöpfler auch auf eine Abhandlung von W. Meyer. Wie er aus S. 63 und 74 ersehen konnte, gehört der Brief, welchen er zur Bekämpfung meiner Ansicht verwerthete,

[1]) Auch Rosbach Die Reichspolitik der trierischen Erzbischöfe I. 17 Anm. 2 setzt den Brief zum Februar 1187, aber nach ihm hat derselbe keine Beziehung zu unserer Frage: trotzdem Rosbach den Papst erst im Februar 1187 schreiben lässt, datirt er den Gelnhauser Reichstag S. 16 doch auf Ende November 1186. Und seine Erörterung verdient nun durchaus beachtet zu werden. Doch dazu ist hier nicht der Ort.

[2]) Zu der Zurichtung der Chronologie und der gewaltsamen Verschiebung der Thatsachen, deren ich mich nach Knöpfler schuldig gemacht hätte, zu dem luftigen Gebäude, das ich aufgeführt haben soll, fügt mein Gegner am Schlusse seiner Anmerkung noch hinzu: „Diese unrichtige Datirung bei Scheffer-Boichorst ist weniger verwunderlich, als der felsenfeste Glaube, womit — Andere dieselbe nachschrieben, ohne irgendwelche Nachprüfung für nothwendig zu erachten." Das könnte heissen, ich sei ein beschränkter oder phantastischer Kopf, der eigentliche Tadel träfe meine sonst ernster zu nehmenden Nachfolger. Oder falle ich vielmehr unter die Kategorie Derer, von denen er S. VI. der Vorrede sagt: „wenn trotz seiner Absicht, jede Polemik fern zu halten, da und dort etwas schärfere Bemerkungen eingeflossen wären, so möge dies als Beweis dienen, wie schwer es

nicht zum 24., sondern zum 19. Februar[1]). S. 78 führt Meyer aus, dass ein an den Papst gerichtetes Schreiben, dessen allein in einem Magdeburger Kopialbuch erhaltene Adresse als Absender nur Wichmann von Magdeburg und seine Suffragane nennt, in Wirklichkeit von allen deutschen Bischöfen erlassen sei. Nach Knöpfler S. 733 hätte Wichmann im Namen der anwesenden Bischöfe geschrieben. Davon steht im Briefe aber auch kein Wort, und dann heisst es ja: „cum suis suffraganeis“; es wäre aber doch ein eigenartiges Geschäftsverfahren, wenn die Bischöfe, statt aus ihrer Mitte die vornehmsten Männer auszuwählen, die Collegen eines und desselben Sprengels beauftragt hätten. Jedenfalls sollte man keine, die Dinge ganz anders darstellende Abhandlung citieren, ohne sich mit ihr auseinander zu setzen, zumal wer sonst so gerne in's Breite geht, wie Knöpfler.

Friedrich hatte seinen Sohn in Italien zurückgelassen, und durch Heinrich VI. ist nun zu dem Rechtsstreite, welchen der Vater mit dem Papste kämpfte, ein Angriff auf den Kirchenstaat hinzugekommen. Von beiden erzählt Knöpfler; wir erfahren aber nur, wie der erstere ausgeglichen wurde, die auf den letzteren bezügliche Friedensurkunde lies er bei Seite, und doch konnte er dieselbe in Ficker's Forschungen finden, II. 309, 310 bietet einen genügenden Auszug, IV. 216 den vollen Wortlaut: Knöpfler hat dieses Werk mehrmals angeführt, S. 148 auch gerade den vierten Band. Aus II. 292 hätte er lernen können, welche Fassung des Friedens von Venedig die ursprüngliche ist: bei einer nur halbwegs aufmerksamen Lektüre von Ficker's Darlegung würde er S. 702 den 3. Paragraphen nicht auf den Kaiser beschränkt haben; der Papst übernahm die entsprechende Verpflichtung. S. 708 redet er nach dem verderbten Texte von einem „Erzbischof von Savo und dessen Archipresbyterat. Was mag er sich wohl bei einem Erzbischof von Savo gedacht haben[2])? Es ist natürlich mit der anderen Ueberlieferung „Erzpriester von Sacco“ zu lesen: Ficker a. a. O. II. 213 hat uns betreffs des Mannes die nöthige Aufklärung gegeben. Wie Knöpfler hier in einer Einzelheit fehlgriff, weil er Ficker's Forschungen sich nicht zu Eigen gemacht hat, so ist S. 814 aus demselben Grunde seine ganze Auffassung eine schiefe geworden. Da erscheint Otto IV. als ein Ungeheuer von rohester Undankbarkeit: ganz im Widerspruch zu seinem kürzlich geleisteten Eide soll er, kaum Kaiser geworden, die mathildinischen Güter, Ancona, Spoleto, überhaupt Alles, was Papst Innocenz III. als seine „Recuperationen“ bezeichnet hat, der

oft sei, selbst bei dem besten Willen den nothwendigen Gleichmuth zu bewahren gegenüber einer wahrheitsfeindlichen Tendenzgeschichtsschreibung?“ Doch genug der Vermuthungen, ich will lieber noch einer Freude Ausdruck geben, nämlich darüber, dass Knöpfler kein Wortspiel auf meinen Namen gefunden hat: S. 299 Anm. muss man lesen, dass E. Stutzer, über irgend eine Ansicht mit höchst widerlicher Sufficane absprechend, andere Gelehrte in recht „stutzerhafter“ Art zurechtgewiesen habe.

[1]) Ueberhaupt sind die gereinigten Texte Meyer's für Knöpfler nicht vorhanden. Die Stelle S. 782 Anm. 8, wie er sie mittheilt, hat alle Fehler der Ausgabe Watterich's, auf welche er denn auch allein verweist. S. 781 Anm. 1. 2, 782 Anm. 1.

[2]) Dieselbe Frage muss man freilich auch an Hefele richten, denn Knöpfler schreibt demselben hier nur nach.

Kirche genommen und seinen Dienern zu Leben gegeben haben. Dagegen ist Ficker a. a. II. 401 zu dem Ergebnis gekommen, „dass der Papst zur Zeit der Kaiserkrönung überhaupt auf Anerkennung der gesammten Recuperationen nicht mehr bestand“, dass er schon vor der Kaiserkrönung dem Könige gestattet hat, die Reichsrechte wiederherzustellen, und zwar in dem Umfange, in dem sie früher unbestritten geübt wurden, dass er nur Anerkennung der das eigentliche Patrimonium betreffenden Rekuperation verlangte. Nicht anders urtheilt Winkelmann Philipp und Otto II. 193, und dessen Buch hat Knöpfler ebenso wie Ficker's Forschungen in den Fussnoten angeführt, z. B. 814 Anm. 1, 815 Anm. 3. Winkelmann's Verdienst ist es dann, dass der weit verbreitete, von Knöpfler getheilte Irrthum, Otto hätte gleich nach seiner Krönung nichts Eiligeres zu thun gehabt, als sich in einen Kampf mit Innocenz zu stürzen, auf das Gründlichste zerstört ward. Sehr mit Recht bemerkt Winkelmann S. 211 Anm. 3, es sei nicht zu begreifen, wie die verkehrte Ansicht, welche Böhmer aufgebracht, den Beifall aller Spätern gefunden habe. Ficker hat sich denn auch unumwunden den Ausführungen Winkelmann's angeschlossen, und zwar in einem Werke, auf das sich Knöpfler auch mehrfach bezieht, nämlich in der Neubearbeitung der Böhmer'schen Regesten 306 und 438 a. Also hätte Knöpfler, ohne irgendwelche eigene Forschung anstellen zu brauchen, aus ihm bekannten Büchern die Genesis des Streites zwischen Otto und Innocenz richtig schildern können, wenn er dieselben nicht blos angesehen, sondern auch gelesen hätte. Noch mehr. In einer späteren, dem Verfasser wiederum bekannten Arbeit — vgl. 816, Anm. 1 — hat Ficker den Beweis Winkelmann's, welchen er als massgebend für die gesammte Auffassung der Verhältnisse bezeichnet, auf anderem Wege bestätigt. S. diese Zeitschrift IV. 341 ff.

Ich kann mich natürlich nicht rühmen, das ganze Werk gleichmässig geprüft zu haben; in dieser Hinsicht hat der Kritiker ja andere Rechte, als der Verfasser eines Buches. Aber es müsste doch ein sonderbarer Zufall sein, wenn die Abschnitte, die ich weniger berücksichtigte, ohne jeden Fehler der bezeichneten Art wären. Soviel glaube ich behaupten zu dürfen, dass Knöpfler'n keineswegs überall das Lob echt deutscher Gründlichkeit gebühre.

Auch die Art der Citate kann nicht ganz zufrieden stellen. Oefter wird nur die Sammlung, nicht auch das gemeinte, in derselben befindliche Werk genannt, und eine Schätzung des Beleges erfordert also in solchem Falle meistens, dass man die Sammlung selbst einsehe. Dann hat Knöpfler seiner Aufgabe, die neueren Editionen in den Monumenta Germaniae anzuführen, damit der Benutzer den besten Text kennen lerne, doch nicht durchweg entsprochen. Die Chronik Romualds von Salerno citirt er noch nach Muratori; er rechnet noch mit einem Chron. Fossae novae, ebenfalls nach Muratori, statt mit den Annalen von Ceccano; Helmold und Arnold erscheinen noch in Leibnitzens Druck; die Appendix zum Ragewin wird nach Urstisius angeführt, die Ursperger Chronik einmal nach einer Ausgabe von 1540, dann freilich auch nach den Mon. Germ. Und so findet sich noch Anderes, das nicht gerade für die Sauberkeit der Arbeit spricht.

Doch um von dieser geringfügigeren Sache zur Tendenz des Buches überzugehen, so hat der Verfasser seinen Standpunkt S. 585 deutlich genug

bezeichnet. Er redet von der mittelalterlichen Superiorität der Päpste über die Fürsten, welche die moderne Geschichtschreibung, namentlich die von Hegelscher Philosophie „inficirte“, für ein Uebel halte[1]). Dann fährt er fährt: „Katholischerseits dagegen hat man vielfach die fragliche Superiorität der Päpste, die doch nur temporäre Geltung und Berechtigung haben konnte, mit der unveräusserlichen und für immer nöthigen Selbständigkeit und Freiheit der Kirche identisch genommen und so alles Unrecht auf Seiten der Kaiser gesehen, während diese eine gewisse Berechtigung hatten, die Selbständigkeit der Krone zu wahren und ihr Verhälnis zum Papste nicht in ein Vasallenthum übergehen zu lassen.“ In dankenswerthester Offenheit gesteht hier der Verfasser zu, dass die Päpste des Mittelalters nach Superiorität über die Fürsten gestrebt haben, dass sie die Absicht verfolgten, die weltlichen Gewalten unter ihre Lehnshoheit zu zwingen. Soweit kann ich mich ganz mit dem Verf. einverstanden erklären; wenn er nun aber dieses Streben für eine Zeit billigt, wenn er dem Staate nur eine „gewisse“ Berechtigung zuerkennt, sich des Unterordnung heischenden Papstthumes zu erwehren, seine Selbständigkeit und Freiheit auch gegen Herrschergelüste des Pontifex zu vertheidigen, so sind unsere Anschauungen durch eine unüberbrückbare Kluft getrennt, und wir reden Sprachen, in denen wir uns nimmer verständigen können. Aber der Verfasser gehört doch nicht, wie er selbst andeutet, zu den Ultramontanen strengster Observanz, und seiner massvolleren Gesinnung fehlt es denn auch nicht an Bethätigung. Mit den oben angeführten Worten hat er die Beziehungen Friedrichs I. zur Kurie eingeleitet, und vergleicht man seine Darstellung des Streites, in welchem der Kaiser über Hadrian IV. siegte, etwa mit dem Bilde, das die sog. Geschichtslügen bieten, so hat man allen Grund, sich der objectiveren, ruhigeren Haltung der Conciliengeschichte zu freuen.

Strassburg i. El. Paul Scheffer-Boichorst.

Bericht der Centraldirection der Monumenta Germaniae historica.

Berlin, im April 1888. Die Plenarversammlung der Centraldirection der Monumenta Germaniae historica wurde in diesem Jahre in den Tagen vom 17.—19. März in Berlin abgehalten. Erschienen waren alle Mitglieder, mit Ausnahme des Prof. Huber, welcher sich entschuldigt hatte.

Noch immer dauert der provisorische Zustand, welcher der Gesellschaft die einzige ganz freie Kraft entzieht, doch ist ein bedeutender Fortschritt zu verzeichnen, indem durch Allerhöchsten Erlass vom 14. November 1887 der erste Satz des § 3 des Statuts für die Fortführung der Monumenta Germaniae historica folgende Fassung erhalten hat:

„Der Vorsitzende der Centraldirection wird, nach erfolgter Präsentation mindestens zweier von der Centraldirection für geeignet erachteter Personen, auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser ernannt.“

Der Vorsitzende wird also künftig die Rechte und Pflichten eines Reichsbeamten haben.

[1]) — „nicht blos die mittetalterliche Superiorität der Päpste über die Fürsten, sondern jede Selbständigkeit der Kirche überhaupt.“

Die Plenarversammlung erwählte zu neuen Mitgliedern der Direction Prof. H. Bresslau und Dr. O. Holder-Egger, beide in Berlin.

Vollendet wurden im Laufe des Jahres 1887/88

in der Abtheilung der Auctores Antiquissimi:

Tomus VIII. Gai Sollii Apollinaris Sidonii epistulae et carmina recensuit et emendavit Christianus Luetjohann. Accedunt Fausti aliorumque epistulae ad Ruricium aliosque, Ruricii epistulae, recensuit et emendavit Bruno Krusch.

in der Abtheilung Scriptores:

Scriptorum Tomus XXVIII.

in der Abtheilung Epistolae:

Tomi I pars I. Gregorii I. papae Registri lib. I—IV. ed. P. Ewald.

Epistolae saec. XIII. e Regestis pontificum Romanorum selectae Tom. II. ed. C. Rodenberg.

in der Abtheilung Antiquitates:

Necrologia Germaniae II, 2 ed. F. L. Baumann.

Von dem Neuen Archiv der Gesellschaft:

Band XIII.

Der Leiter der Abtheilung Auctores Antiquissimi, Prof. Mommsen, hat leider, durch andere Arbeiten verhindert, die Bearbeitung der kleinen Chroniken aus der Zeit des Uebergangs vom Alterthum zum Mittelalter noch nicht, wie in Aussicht gestellt war, zum Druck bringen können; hofft jedoch jetzt, nachdem jene abgeschlossen sind, die so lange ersehnte Ausgabe vollenden zu können. Für die Variae des Cassiodor ist der vorhandene kritische Apparat durchgeordnet, es bedarf jedoch noch einiger Vergleichungen, nach deren Besorgung Herr Mommsen mit Beihülfe des Dr. Krusch die Ausgabe herstellen wird. Die Ausgabe des Claudian von Prof. Birt ist im Druck, der Sidonius, wie oben schon bemerkt, vollendet. Nachdem Prof. Luetjohann durch einen frühen Tod am 3. April abgerufen war, hat Mommsen selbst mit Beihülfe der Prof. F. Leo, Bücheler und v. Wilamowitz-Möllendorff die Ausgabe zum Schluss geführt, Dr. Krusch die Briefe des Faustus und Ruricius bearbeitet; die Register sind von Eug. Geisler und Ed. Grupe besorgt.

Für die Abtheilung Scriptores hat Herr Dr. Krusch den 2. Band der SS. Merovingici bearbeitet, welcher Fredegar mit seinen Fortsetzungen, die Gesta Francorum, und von den Heiligenleben diejenigen enthält, welche der Königsfamilie angehören. Der Druck des Textes ist vollendet und nur die Register fehlen noch; für die Heiligenleben, welche im folgenden Bande sich anschliessen werden, ist noch eine Reise zur Durchforschung französischer Bibliotheken erforderlich.

In der Hauptabtheilung der alten Reihe der Scriptores in Folio fiel wiederum der bei weitem grösste Theil der Arbeitslast auf Dr. O. Holder-Egger, und bei dem Mangel der noch immer unersetzten Arbeitskraft von Waitz konnten zwar die begonnenen Ausgaben gefördert, aber nicht ausreichend für die Zukunft vorgearbeitet werden. Vollendet ist der von Dr. Liebermann bearbeitete 28. Band, welcher die Auszüge aus Englischen Geschichtsquellen, für die Zeit der Staufer bekanntlich von ganz besonderer Wichtigkeit, zum Abschluss bringt. Das Register hat Dr. L. v. Heinemann bearbeitet. Begonnen ist der Druck des 29. Bandes,

mit den noch von Waitz bearbeiteten Auszügen aus Dänischen Geschichtsquellen, welchen sich die von Dr. Finur Jónsson schon fertig gestellten Auszüge Isländischer Sagas anschliessen werden. Darauf folgen die Polnischen Excerpte von Dr. Perlbach, die Ungarischen von Dr. L. v. Heinemann schon fast vollendet. Für den noch übrigen Raum dieses Bandes sind einige neu ans Licht getretene kleinere Quellen der Stauferzeit und andere Nachträge bestimmt. Die Italienischen Quellen, welche wegen der immer noch gewachsenen Fülle des Stoffes in den vorhergehenden Bänden für den 30. bestimmt werden mussten, konnten nicht wesentlich gefördert werden; doch hat Dr. H. Simonsfeld auf wiederholten Reisen nach Italien vorgearbeitet und ist auch jetzt in Oberitalien dafür thätig.

Im 15. Bande sind die ursprünglich dafür bestimmten Stücke vollständig gedruckt, es bleiben aber noch einige übrig, welche theils früher übergangen waren, theils erst in neuester Zeit aufgefunden sind. Das Carmen de bello Saxonico, an dessen Ausgabe Dr. Pannenborg durch Krankheit verhindert wurde, hat Dr. Holder-Egger bearbeitet. Sehr erwünscht wäre es, wenn auch die kürzlich aufgefundene Vita Paulinae von Sigiboto hier, wohin sie gehört, noch gebracht werden könnte. Die Auffindung der noch fast ganz vollständig erhaltenen Denkschrift über den Bischof Otto von Bamberg, deren Existenz einst Dr. G. Haag nachgewiesen hat, verbunden mit der sehr veränderten Werthschätzung der verschiedenen Lebensbeschreibungen des Bischofs und dem Nachweis neuer Hülfsquellen, hat zu dem Beschlusse geführt, diese wichtige und lehrreiche Gruppe von Denkmälern in einem Octavbande zu vereinigen.

Auch die lange und dringend erwünschte Separat-Ausgabe des Thietmar von Merseburg ist von Dr. F. Kurze übernommen und der Druck wird bald beginnen können.

Für die Sammlung der Streitschriften aus der Zeit des Investiturstreites hat Dr. L. v. Heinemann bedeutend vorgearbeitet, und sobald Prof. Bernheim die von ihm übernommene Schrift Anselms gegen Wibert fertig gestellt haben wird, soll mit dem Druck des Bandes begonnen werden.

Sehr wenig fortgeschritten ist leider der Druck der von Prof. E. Schröder bearbeiteten Deutschen Kaiserchronik, und es hat deshalb auch mit dem Druck des von Prof. Strauch in Tübingen bearbeiteten Enenkel, welcher ihr folgen soll, noch nicht begonnen werden können. Dagegen ist Dr. Seemüller in Wien mit Otakers Steyerischer Reimchronik rüstig fortgeschritten, und es ist gute Aussicht vorhanden, dass diese so überaus wichtige Geschichtsquelle in nicht zu langer Zeit druckfertig sein wird.

Einzelne Collationen und Abschriften wurden für diese Abtheilung freundlichst besorgt von den Herren A. Molinier in Paris, E. Ouverleaux in Brüssel, Dr. A. Bauch, Dr. K. Schaefer und Dr. H. Simonsfeld in München, Archivrath Becker in Koblenz, Dr. P. Ladewig in Karlsruhe, Archivdirector W. Wiegand in Strassburg, Chorherr Prof. H. Ammann in Brixen, P. W. Hauthaler in Salzburg, Dr. Redlich in Innsbruck, Wladimir Wisłocki in Krakau, Prof Pirenne in Gent, Braunschvig in Montpellier.

Handschriften wurden zur Benutzung zugesandt von den Bibliotheken

des Stiftes Admont, zu Bamberg, Leiden, München, Sanct Gallen, des Gymnasiums zu Pomm. Stargard, Wien, Wolfenbüttel.

In der Abtheilung Leges ist unter der Leitung des Prof. Brunner der Druck der neuen, von Prof. K. Lehmann besorgten Ausgabe der Lex Alamannorum dem Abschluss nahe; ihr wird sich die von Dr. K. Zeumer bearbeitete Lex Romana Curiensis anschliessen. Ueber die Zeit und Art ihrer Entstehung hat derselbe in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Germanistische Abtheilung, 8. Band, eine längere Abhandlung veröffentlicht. Demnächst soll auch die Capitulariensammlung des Benedictus levita in Angriff genommen werden, für welche einen Mitarbeiter zu gewinnen in Aussicht steht.

Für die Sammlung der Fränkischen Concilien-Acten hat unter der Leitung des Hofrath Maassen Dr. Stoeber eine Anzahl von Concilien des 6. Jahrhunderts bearbeitet, und durch Vergleichung der sehr alten Handschriften eine sichere Grundlage der Textkritik gewinnen können; der in den vorhandenen Ausgaben zu Grunde gelegten zweiten Classe steht eine ältere gegenüber, welche sich noch nicht so weit, wie jene, von der reineren Latinität entfernt. Bei der Entscheidung über die hier begegnenden schwierigen Fragen philologischer Art hat Hofrath v. Hartel in Wien ihm freundlichst mit sachkundigem Rathe beigestanden. — Prof. Weiland setzt die vorbereitenden Arbeiten für die Sammlung der Reichsgesetze fort und ist dabei durch Dr. Donabaum in Wien unterstützt worden; es werden aber noch mancherlei Abschriften und Vergleichungen beschafft werden müssen, bevor mit dem Druck begonnen werden kann.

In der Abtheilung Diplomata ist unter der Leitung des Hofraths v. Sickel der Druck der Diplome Otto's II. bis zum 36. Bogen fortgeschritten und soll bis zum Juli beendet sein. Auch für Otto III. ist schon viel vorgearbeitet, aber da Dr. Kehr als Mitarbeiter ausscheidet, bedarf es für die Fortführung eines neuen Mitarbeiters.

Die Abtheilung Epistolae erlitt einen sehr schmerzlichen Verlust durch den plötzlichen Tod des Dr. P. Ewald nach kurzer Krankheit. Eben war der lange unterbrochen gewesene Druck des Registrum Gregorii I. mit frischer Kraft wieder in Angriff genommen und bis zum Schlusse des 4. Buches das Manuscript vollendet. Um doch etwas von der Frucht seiner Arbeit bieten zu können und zugleich für die Fortführung eine Vorlage zu geben, wurden diese 4 Bücher herausgegeben. Ferner erschien der 2. Band der aus den päpstlichen Regesten entnommenen Briefe, bearbeitet von Dr. Rodenberg; für die weitere Fortsetzung liegt nur noch ein kleiner Rest der einst von Pertz besorgten Abschriften vor, und Dr. Rodenberg ist gegenwärtig in Rom mit der Gewinnung weiterer Materialien aus dem grossen Schatze der Regestenbände beschäftigt.

Für die Briefe der Merowingerzeit ist Dr. Gundlach unausgesetzt thätig gewesen; eine Abhandlung über die Austrasischen Briefe ist im Neuen Archiv gedruckt, und eine Untersuchung über den Primatialstreit zwischen Arles und Vienne ist zu erwarten. Darauf nämlich bezieht sich eine sehr wichtige und noch niemals im Zusammenhang kritisch untersuchte Sammlung von Briefen, vorzüglich päpstlichen Schreiben und Privilegien, welche unmittelbar aus der römische Kaiserzeit in die Fränkische hinüberführen. Die Untersuchung der Handschriften erwies die Echtheit der Sammlung von Arles, während für Vienne eine handschriftliche Be-

glaubigung nicht aufzufinden ist, innere Gründe aber eine ausgedehnte Fälschung zweifellos machen. Die vorläufige Mittheilung des Verzeichnisses der Briefe bis 911 im Neuen Archiv hatte ungemein werthvolle Mittheilungen von Bibliothekar Dr. Rieu in Leiden und P. Gabriel Meyer im Stift Einsiedeln zur Folge, worüber im Neuen Archiv das Nähere zu finden ist. Ungedruckte Schriften von Hinkmar aus einer Leidener Handschrift, welche uns bei dieser Gelegenheit bekannt wurden, gibt Dr. Gundlach in Brieger's Zeitschrift für Kirchengeschichte heraus. Einigen Zuwachs gewährte auch die mühsame Durchsicht der Acta Sanctorum; häufig ist die Vorrede oder Widmung einer Legende in Briefform gekleidet und darf deshalb nicht übersehen werden, während vollständiger Abdruck in der Sammlung selbst bei der Phrasenhaftigkeit dieser Schriftstücke kaum rathsam sein möchte. Auch die einst von P. Ewald übernommenen westgothischen Briefe sind nun Dr. Gundlach zugefallen.

In der Abtheilung Antiquitates, unter Leitung des Prof. Dümmler ist der erste, von Dr. Baumann bearbeitete Theil der Nekrologien vollendet, und es beginnt jetzt der Druck des zweiten Bandes, der Oesterreichischen Nekrologien, welche Dr. Herzberg-Fränkel in Wien bearbeitet. Die Arbeiten für den Band III, 2 der Poetae Latini hat Prof. Harster längere Zeit unterbrechen müssen, hat sie aber jetzt wieder aufgenommen und verspricht den Abschluss des Manuscripts bis Ostern 1889.

Von dem von Prof. Wattenbach redigirten Neuen Archiv ist in regelmässiger Folge der 13. Band erschienen, welcher wieder neben quellenkritischen Untersuchungen und nicht unbedeutenden neu entdeckten Quellenschriften über alle neuen Erscheinungen auf dem Gebiete unserer Wissenschaft Bericht erstattet. Auch ein gegen die Methode der Führung des ganzen Unternehmens durch Waitz gerichteter Angriff musste zurückgewiesen werden, was in noch ausführlicherer Weise durch Dr. O. Holder-Egger in einer eigenen Schrift geschah. Im Neuen Archiv bot sich dadurch die willkommene Gelegenheit, den im Jahre 1884 von G. Waitz an das Reichsamt des Innern erstatteten meisterhaften Bericht zu veröffentlichen.

Berichtigungen.

Zu Ergänzungsband 2:

Auf S. 401 haben die Zeilen 14—22 fortzufallen und an ihrer Stelle soll nur stehen: „b die Formel fortlässt; dafür hat der Schreiber von b in den.“

Auch ist auf S. 393 Z. 4 v. u. Pomesanien statt Pomeranien zu lesen.

K. Lohmeyer.

Zu S. 570: Z. 5, 6 ist anstatt „Anno pontificatus d. Gregorii pape XIII“ zu lesen „anno pontif. d. Gregorii p. X (decimi) III (tertio), ind. II., pridie kal. apr. luna XX.“ Gregor X. wird 1272 März 23 gekrönt, das dritte Jahr seiner Regierung ist 1274 ind. II., numerus aureus II. S.

Zu Mittheilungen 8, 626:

Z. 3 v. o. ist statt 1187 f. 17 sh. 4 ₰ zu lesen: 1187 f. 1 sh. 4 ₰.

Anm. 2 ist dahin zu berichtigen, dass die Beisitzer des Stadtgerichts 12 fl. und 12 Küffel Salz bezogen und dass durch die angezogene Entschliessung des Kaisers ihr Gehalt um 300 fl. erhöht wurde, wovon 100 fl. aus den Strafgefällen gedeckt wurden, während 200 fl. aus dem städtischen Oberkammeramt bezahlt werden sollten. K. U.

Zu Mittheilungen 9, 223. Z. 16 lies: Von dem Privileg für Claire-fontaine, statt: Von dem Balerner Privileg. Sch.-B.

Zur Beleuchtung des Handschriftenstreites in Böhmen[1]).

Von

Jos. Truhlář.

Mit alleiniger Ausnahme der Bibel, deren richtige Erklärung unseren Vorfahren in Böhmen im 15. Jahrh. viel zu schaffen machte, gibt es wol kein Literaturobject, um dessen willen hier zu Lande ein so langwieriger und hartnäckiger Federkrieg geführt worden wäre, als die zwei Handschriften, von denen nach den angeblichen Fundorten die eine die Königinhofer (hier fortan KH bezeichnet), die andere die Grüneberger Handschrift (hier fortan GH) heisst. Während die letztgenannte gleich nach ihrem mysteriösen Erscheinen im J. 1818 seitens keines geringeren Kenners, als des rühmlichst bekannten Altmeisters

---

1) Dem „Handschriftenstreit in Böhmen" mit voller Objectivität gegenüber stehend erachtete es die Redaction für die Pflicht unserer Zeitschrift, ein eingehenderes Referat über das wissenschaftliche Ergebnis der fast ausschliesslich in böhmischer Sprache geführten Controversen zu liefern. Uns kann es sich nur um die wissenschaftliche Seite der Frage handeln. Die äussere Geschichte dieses Streites, wie eine rein wissenschaftliche Frage in die Tagesblätter gezerrt und als nationales Agitationsmittel unter die Massen geworfen, wie die Echtheit der angegriffenen Handschriften einfach durch Abstimmen decretirt, wie gegen die Männer, welche den Muth wissenschaftlicher Ueberzeugung hatten, vorgegangen wurde, diese Geschichte zu schreiben war noch nicht an der Zeit, nur hier und da fällt in den folgenden Zeilen ein Streiflicht auf diese Vorgänge und spiegelt sich ihre Nachwirkung. Ausserhalb der böhmischen Kreise galt die Unechtheit jener Handschriften seit langem als erwiesen; der neue Streit innerhalb derselben hat eine Reihe neuer Gesichtspunkte, neuer Beweise, namentlich auf philologischem Gebiet, zu Tage geführt. Die endgiltige Entscheidung, mag man aus anderen Gründen noch so sehr sich dagegen sträuben und eine Untersuchung durch berufenere und unbefangene Fachmänner ängstlich fernhalten, kann nicht mehr zweifelhaft sein. E. M.

slavischer Forschung, Dobrovský, als Fälschung stigmatisirt wurde, hatte sich merkwürdiger Weise die KH ziemlich lange einer leider unverdienten Hochschätzung zu erfreuen. Wenn man die Gründe dieser ungleichen Behandlungsweise beider Literaturobjecte seitens Dobrovskýs genauer betrachtet, so erscheinen sie im Lichte der gegenwärtigen philologischen Erfahrungen allerdings unzureichend; denn kaum etwas Erheblicheres wusste Dobrovský an der GH neben den culturgeschichtlichen Ungeheuerlichkeiten zumal auszusetzen als einige, wie er meinte, falsche Entlehnungen aus der KH, die offenbaren Russismen, sowie endlich das ungewöhnliche Aeussere in graphischer Hinsicht, um dessen willen diese Handschrift noch unlängst von den Vertheidigern selbst für änigmatisch erklärt wurde. Hätte Dobrovský den Geist der Dichtung, welcher in beiden Handschriften ein und derselbe ist, hätte er die sprachliche Structur genauer analysirt, welche trotz des aufdringlichen Formenarchaismus in der GH das syntaktische Gefüge der KH einfach wiedergibt, er hätte beide Handschriften entweder für echt oder, was wahrscheinlicher ist, für gefälscht erklären müssen. So jedoch bot er seinen Nachfolgern in der literarischen Kritik (Palacký und Šafařík in den Aeltesten Denkmälern 1840) eine bequeme Handhabe, auf Grund der unbezweifelten Echtheit der KH auch die Echtheit der GH und noch anderer heut zu Tage allgemein verurtheilter Literaturdenkmäler auf lange Zeit siegreich zu verfechten.

In Folge dieser philologischen Unzulänglichkeit Dobrovskýs erfreute sich, wie gesagt, die KH ziemlich lange einer unverdienten Hochschätzung als literarisches Kleinod der böhmischen Nation. Das Verdienst, ihre Unechtheit zuerst ausgesprochen zu haben, gebührt Kopitar. Der kaustische Charakterzug dieses hochgebildeten Mannes indes machte es einheimischen Vertheidigern möglich, zuerst gegen ihn und später auch gegen andere zumeist ausländische Zweifler an der Echtheit der seither zum nationalen Palladium gestempelten Handschriften von einer Waffe Gebrauch zu machen, die unter normalen Umständen schwerlich gehandhabt worden wäre und verfangen hätte. Es ist das Brandmal der Feindschaft gegen die Nation, das dem Zweifler Kopitar zuerst aufgedrückt ward, um dann Jahrzehnte lang die meisten Vertheidiger der vermeintlichen Kleinodien jeder ernstlich wissenschaftlichen Mühe im Beischaffen von soliden Echtheitsbeweisen den Widersachern gegenüber zu überheben. Sogar den edlen Dobrovský, der 1829 als hochbetagter Greis starb, hat man nachträglich in Folge böswilliger Einflüsterungen des oder der überlebenden Fälscher in dieser Hinsicht nicht ganz verschont; auch ihm wurde wenigstens wärmeres patriotisches Gefühl abgesprochen, ja sogar Geistesverrückt-

heit mit besonderem Hinweis auf sein der GH abträgliches Votum zugemuthet. Diese so bequeme und dennoch für heimische Widersacher so gefährliche Waffe hat man seither nicht völlig aufgegeben, und auch in der allerletzten Phase des Handschriftenkrieges — zu unserem Leidwesen sei es geklagt — ist sie das hauptsächlichste Argument der meisten Vertheidiger geblieben. Als Anfangs der 60er Jahre besonders durch das Auftreten Feifaliks der Kampf von neuem entbrannte, wollte man in patriotischen Kreisen sogar wissen, dass die Regierung diese „Feinde der Nation" unterstütze, um so den nationalen Aufschwung der Böhmen zu hemmen, ohne dabei zu bedenken, dass in diesem Falle wol schwerlich ein Mann von so anerkannt loyaler Gesinnung, wie es der damalige Ministerialbeamte und nachherige Minister Jos. Jireček war und ist, sich an die Spitze der Vertheidiger der Echtheit hätte stellen können.

Das waren allerdings Argumente, die für die grosse Menge berechnet waren, aber auch für die Gebildeten hatte man an wissenschaftlichen Beweisgründen, wie schwach diese oft auch waren, so lange keinen Mangel, als der Rattenkönig von literarischen Fälschungen Hankas festhielt und den angegriffenen zwei Prachtstücken eine willkommene Stütze gewährte. Ich meine hier die lange, nunmehr stillschweigend zugestandene Liste von gefälschten Literaturproducten, die man gefälligst im Archiv für slav. Philologie 1887 nachlesen wolle. Da die Echtheitsfrage an sich eine eminent philologische ist, in der die anderen Disciplinen nur nebenbei mitzusprechen haben, konnte man den Fälschungen, obzwar man vom allgemein historischen und besonders vom culturgeschichtlichen Standpunkte aus die Unmöglichkeit dieser Art mittelalterlicher Dichtungen fühlte und fühlen musste, so lange nicht ordentlich beikommen, als die altböhmische Sprachforschung nicht so weit fortgeschritten war, um den erwähnten Rattenkönig zu zerreissen, und sich auf die feste Grundlage handschriftlicher Texte echter Herkunft zu stellen. Denn so triftig auch oft die Unechtheitsgründe der Angreifer lauteten, durch die Grammatiker wurden sie jedesmal leicht beseitigt, welche an der altböhmischen Sprache der beiden Handschriften „auch nicht ein I-Tüpfelchen zu bemängeln wussten." Nachdem man endlich die altböhmische Sprache aus den handschriftlichen Quellen selbst mit Uebergehung der von Hanka besorgten oder aber inspirirten Ausgaben von Literaturdenkmälern zu studiren begonnen hatte, da erst wurde der grosse Unterschied zwischen der Sprache dieser unzweifelhaft echten Texte und jener der beiden Handschriften offenbar. Für die sprachlichen Eigenthümlichkeiten dieser letzteren nämlich fanden sich merkwürdiger

Weise in den echten Texten keine oder nur unzureichende Belege, wol aber insgesammt gleiche oder sehr ähnliche Parallelen in den nun allseits offenkundigen Fälschungen, dann insbesondere in den irrigen grammatischen Theoremen Hankas, welche vor der angeblichen Auffindung der KH bekannt wurden, endlich zum Erstaunen der unbefangenen Beobachter ungemein zahlreich in neuböhmischen Literaturproducten, die vor dem J. 1817 im Druck erschienen sind.

Das unbestreitbare, leider aber sauer erworbene Verdienst, alle diese überraschenden Thatsachen theils aufgedeckt, theils richtiger beleuchtet zu haben, gebührt dem Univ.-Prof. Dr. Gebauer im Verein mit einigen seiner Collegen, hauptsächlich mit Prof. Masaryk. Dieser zuletzt Genannte hat zuerst als Redacteur, dann, als die Hetze anfieng, gezwungener Weise zugleich als Herausgeber und Verleger der literarisch-kritischen Zeitschrift „Athenäum“ zu einer Zeit, da infolge eines unerhörten Terrorismus keine einzige der anderen böhmischen Zeitschriften es wagte, einen Aufsatz gegen die Handschriften aufzunehmen, die Spalten seiner Zeitschrift den Vorkämpfern für ihre wissenschaftliche Ueberzeugung bereitwillig geöffnet und selbst unerschrocken am Kampfe sich betheiligt. Wie oft auch die Vertheidiger der Handschriften die böhmische Nation deshalb bemitleideten, weil der Angriff gegen die vermeintlichen Kleinodien gerade von Mitgliedern der so lange sehnsuchtsvoll begehrten Universität erfolgen musste, in Wirklichkeit darf die böhmische Universität, darf die unbedingt und unerschrocken ihre wissenschaftliche Ueberzeugung vertretende Minderheit der Professoren vor der Nachwelt sich rühmen, durch Hinwegräumen eines gefälschten literarischen Ballastes der bömischen Nation das kostbarste Erstlingsgeschenk ihrer wissenschaftlichen Forschung dargebracht zu haben. Denn wie berechtigt man auch vormals zu sein glaubte, jene zwei Handschriften als kostbare Documente einer hochentwickelten Originalcultur zu verehren, so erwiesen sich nichtsdesto weniger diese angeblichen Denkmäler als die verderblichsten Hemmschuhe eines jeglichen wirklich wissenschaftlichen Fortschritts.

Diese etwas weit ausholende Betrachtung wolle man gefälligst als Einleitung zu dem nachfolgenden Aufsatze hinnehmen, der dem Charakter dieser Zeitschrift entsprechend nur die historische und antiquarische Seite des nunmehr volle zwei Jahre in Böhmen wüthenden Handschriftenkrieges streifen will. Ich betone dieses Wort, weil, sollten alle Einzelnheiten gründlich erörtert werden, ein dickleibiges Buch geschrieben werden müsste. Indes dürften auch diese wenigen Zeilen zur Klärung und Feststellung des Urtheils für jeden Unvoreingenommenen genügen.

Hier sollen flüchtig

1) die Provenienz,
2) die paläographischen Hauptgebrechen der beiden Handschriften und
3) einige historisch-antiquarische Bedenken gegen deren Echtheit

erörtert werden. Um der sonst allzu zahlreichen Citate für die Details überhoben zu sein, bemerke ich gleich hier im Allgemeinen, dass das von mir verwerthete Material zum grössten Theile in den Jahrgängen 1886 und 1887 des schon genannten „Athenäums" aufgespeichert ist, und sonst noch hauptsächlich aus den Publicationen Prof. Goll's (Historický rozbor básní RK: Oldřicha, Beneše a Jaroslava; Prag 1886) und Gebauers (im Archiv f. slav. Philologie 1887 und 1888) entlehnt ward. Was die Einwendungen der Echtheitsvertheidiger betrifft, sofern sie von unseren Gesichtspunkten aus einer ernsten Berücksichtigung werth erscheinen, so sind dieselben in der Musealzeitschrift und dann hauptsächlich in den Tagesblättern und in der Prager Monatsschrift Osvěta 1886 enthalten. Die ältere Literatur dieses unerquicklichen Streites wolle man in den Heidelberger Jahrbüchern der Literatur 1868 (von Krummel) und im VIII. Bande der „Völker Oesterreichs" 1883 (von A. Frh. v. Helfert) einsehen.

I.

Zuerst Einiges über die unsichere und verdächtige Provenienz der Handschriften. Die KH hat bekanntlich am Tage der h. Landespatronin Ludmila (16. Sept.) 1817 im Kirchthurme von Königinhof Wenzel Hanka, 1818—1861 Bibliothekar des böhm. Museums, gefunden. Hanka ist neuestens als Fälscher einer ganzen Serie von Paläobohemica allgemein (auch von Seite der Vertheidiger) erkannt und gebrandmarkt; seine Aussagen über die Art der Auffindung verdienen daher um so weniger Glauben, als die sonst darüber erst in den J. 1859, 1860 und 1867 aufgenommenen Zeugenverhöre einiger simpler Landleute, die über ein unbegriffenes Ereignis nach 40—50 Jahren aussagten, unvereinbare Widersprüche enthalten. Es hat denn auch thatsächlich neuestens (in der Zeitschrift Světozor 1887) einer der ausdauerndsten Echtheitsvertheidiger Prof. Hattala vorzüglich mit Rücksicht auf die nun einmal nicht wegzuräumenden linguistischen Parallelpriora Hankas den ganzen Auffindungsmythus aufgegeben und ist geneigt, zu glauben, Hanka habe die Handschrift viel früher irgendwo entwendet und in Königinhof zum Scheine wiederauffinden müssen. Auf diese Weise soll das Gold wol ein gestohlenes sein, aber dennoch

echtes Gold bleiben. Dieser verzweifelten Hypothese Hattalas — dieselbe erscheint von den übrigen Vertheidigern stillschweigend angenommen — ist jedoch entgegenzuhalten, dass diese Entwendung viele Jahre vor 1817 hätte stattfinden müssen, da sehr viele sprachliche Parallelen der KH schon in der Jungmann'schen Uebersetzung von Miltons Verlorenem Paradies, welche 1811 erschienen ist, und einzelne noch viel früher auftauchen, zu einer Zeit nämlich, wo Hanka wirklich noch „das Vieh seines Vaters hütete" und unmöglich handschriftliche Forschungen hat anstellen können. Da weiter eine der merkwürdigsten linguistischen Eigenthümlichkeiten beider Handschriften, 3. dual. fem. gen. auf -tě, nicht nur mit der irrigen Theorie Hankas übereinstimmt, sondern geradezu auf Dobrovský zurückzuführen ist, so ergäbe diese neueste Hypothese Hattalas nichts geringeres, als nicht nur Jungmann, sondern sogar Dobrovský zu Mitwissern des begangenen Diebstahls zu stempeln, eine Annahme, die ganz besonders mit Rücksicht auf den letzteren absurd wäre. Wir sehen demnach, da weder diese im Zustande äusserster Zwangslage ausgeheckte Hypothese haltbar, noch der traditionelle Vorgang bei der Auffindung von unvereinbarlichen Widersprüchen frei ist, dass hier weder von einem wirklichen Finden, noch von Entwenden die Rede sein kann, sondern dass wir es mit einer unter fingirten Umständen ans Tageslicht geförderten Fälschung zu thun haben.

Sehr belehrend ist es auch, das fernere Verhalten Hankas zu dem von ihm angeblich aufgefundenen Denkmal zu beobachten. Gerade die gelungensten der später von ihm gefertigten Fälschungen (Evangelium Johannis und Mater Verborum) haben, wenn man ihren sprachlichen Bestand genauer besieht, unverkennbar den Zweck, für die an sich irrigen oder aber aus anderen slavischen Sprachen gut oder schlecht entlehnten Formen und Worte in einheimischen Denkmälern Belege zu schaffen. Aber nicht nur das, Hanka hat sogar in den von ihm später besorgten Ausgaben altböhmischer Texte zu Gunsten des sprachlichen Charakters der beiden Handschriften in seinen Vorlagen richtig geschriebene Formen gefälscht mit der unverkennbaren Absicht, neue Belege der fehlerhaften Sprache der KH zu liefern. Wir fragen nun: kann Hanka, der zur Beglaubigung der Echtheit seines Fundes solcher Mittel sich bediente, von dieser Echtheit überzeugt gewesen sein? Diese fälschende Hilfsthätigkeit Hankas hat zudem schon im J. 1827 stattgefunden, also zu einer Zeit, da von keiner Seite gegen die KH irgend ein Verdacht geäussert wurde, und doch hielt es Hanka für angezeigt, auf solch eigenthümliche Weise seinem angeblichen Funde beizuspringen. Wir meinen nun, dass Hanka selbst,

da kein unbefangener Beurtheiler aller dieser Umstände an der unbedingten Competenz dieses „Ungläubigen“ im Geringsten zweifeln wird, damit die KH thatsächlich für eine Fälschung erklärt hat.

Nachdem wir den offenbaren Zweck der gelungenen Fälschungen Hankas dargelegt haben, müssen wir auch die ungeschickten kurz besprechen. In diese Kategorie gehören das sogenannte Vyšehradlied, das Minnelied König Wenzels und die 1849 zum Vorschein gekommenen Prophetien Libuschas. Diese Fabrikate sind sämmtlich schon im J. 1858 als überaus plumpe Fälschungen erkannt worden, und man hat seither zum Ueberdruss oft, auch noch in der allerletzten Phase des Streites', auf diese, wie die Vertheidiger der KH und GH meinen, „wirklichen“ Falsa im Gegensatz zu den „kostbaren echten Handschriften“ hingewiesen. Nun ergibt sich jedoch, dass die im Museum gegenwärtig verwahrten Falsa nicht jene ursprünglichen, sondern später gefertigte Duplofalsificate sind, und, da die zwei zuerst genannten eine scriptura in palimpsesto, wobei die weggekratzte Schrift dem 15. Jahrh. angehört, die Prophetien jedoch ein anderes offenkundiges Merkmal neuerer Mache aufweisen, zu dem Zwecke absichtlich recht ungeschickt hergestellt wurden, damit der Unterschied zwischen ihnen und den auf diese Weise zu rettenden „Kostbarkeiten“ in die Augen springe. Wie wir sehen, hat also Hanka sowol durch die älteren gelungenen, als durch die jüngeren absichtlich plumpen Fälschungen einen und denselben Zweck verfolgt, den nämlich, die KH, an der ihm allein gelegen war, nach seiner Art zu retten.

Die GH tauchte an einem Novembertage 1818 plötzlich im Prag-Kleinseitner Postamte auf, indem ein Anonymus dieselbe als Geschenk für das neugegründete Museum an den Oberstburggrafen einschickte. Diesem Geschenke lag ein mit Bleistift geschriebenener Widmungszettel bei, in dem der Einsender seine Anonymität mit dem Umstande entschuldigte, dass die Handschrift, im herrschaftlichen Archiv von ihm aufgefunden, ohne Vorwissen des Herrn und Eigenthümers, der „ein eingefleischter deutscher Michel“ sei, dem patriotischen Institut präsentirt werde. Weiter gibt der Anonymus bekannt, dass er sich eifrig, aber vergeblich bemüht habe, den Sinn des Pergamentfragments zu enträthseln, er spricht endlich die Erwartung aus, der böhmische Professor (zweite Version: einer der böhmischen Professoren) oder irgend ein anderer Gelehrter werde das vermögen, was ihm nicht gelungen sei, und er sei sehr neugierig, das zu erfahren. Im Museum wurde die Handschrift von Dobrovský sogleich für eine Fälschung erkannt, nicht ohne Widerspruch einiger jüngerer Literaten, die indes bei Lebzeiten Dobrovskýs mit ihrer Ansicht nicht durchdringen konnten.

Erst nach dem Tode des berühmten Slavisten (1829) hatten ihre Bemühungen einigen Erfolg, des vollständigen Sieges jedoch erfreuten sie sich erst im Jahre 1840, als Palacký und Šafařík in ihrem umfassenden Werke „Aelteste Denkmäler der böhmischen Sprache" die allerdings etwas schwächlichen Argumente Dobrovskýs aus dem Felde schlugen. Merkwürdiger Weise blieb aber immer noch der Finder und Einsender unbekannt. Erst im J. 1859 erfuhr man seinen Namen und manche Umstände der Auffindung hauptsächlich durch die Bemühungen Prof. Tomeks, der das Resultat seiner weitläufigen Erkundigungen in der Musealzeitschrift veröffentlichte. Darnach ward die Handschrift im Jahre 1817, also in ebendemselben wie die KH, im Schlossarchiv zu Grünberg von dem damaligen Rentmeister Kovář aufgefunden. Dieser, ein Mann ohne alle höhere Bildung (nicht einmal ein Gymnasium hat er besucht) brachte sie eines Tages dem Grünberger Dechanten Baubel mit den Worten: „Da habe ich etwas Merkwürdiges, und wie ich aus einigen Worten ersehe, etwas uralt Böhmisches." Auf der Dechantei blieb nun die Handschrift bis zum November 1818. In das Geheimnis der Auffindung wurden frühzeitig von Baubel zwei Männer eingeweiht, von denen 1859 nur der eine, Baubel's Nachfolger, Dechant Zeman, unter den Lebenden weilte, der andere, Maler Horčička, war 1856 gestorben. Horčička war ein bekannter Freund Hankas, und theilte diesem das angebliche Geheimnis schon im J. 1850 mit. Zur selben Zeit erfuhr es von ihm der Archäolog P. Krolmus und einige andere Männer. Jedoch nicht aus diesem Kreise, sondern aus der Gegend von Grünberg kam die erste Anregung zur öffentlichen Kenntnisnahme des Geheimnisses. Ein gewisser P. Vořišek hörte von dem bevorstehenden Process Hanka-Kuh, und erbot sich in der Meinung, es handle sich um die Auffindung der GH, in einem Briefe an Hanka diesem zum Entlastungszeugen, da er um die Provenienz der GH genau wüsste. Als Hanka merkwürdiger Weise nicht einmal antwortete, theilte er den Sachverhalt Prof. Tomek mit, der dann mit gewohnter Gründlichkeit alle von uns soeben kurz skizzirten Umstände aktenmässig feststellte und der Oeffentlichkeit übergab.

Dieses Actenmaterial ist sehr sorgsam zusammengestellt, aber Prof. Tomek hat in seinen Deductionen unseres Erachtens zu wenig Rücksicht genommen auf den Inhalt des anonymen Zettels, den er nichtsdesto weniger Kovář zuweist, und auf das sonderbare und verdächtige Schweigen Hankas. Wer bedenkt, was das bedeutet und voraussetzt, ein literarisches Denkmal von so geringem Umfange (4 Blätter in 8°) und von so sonderbarem Aeusseren (schmutziges Pergament mit bei-

nahe unleserlichen Schriftzügen und scriptio continua) nicht nur aufzufinden, sondern auch dessen Werth einigermassen zu ahnen, der wird von Uranfang an über diesen simplen Handschriftfinder stutzig werden. Doch lassen wir Kovář als Finder gelten und betrachten wir sein nachheriges Verhalten dem Funde gegenüber. Die Handschrift, auf deren Enträthselnng der Finder so neugierig war, wurde bekanntlich sogleich als eine Fälschung erkannt, während jüngere Patrioten dieselbe für das älteste und kostbarste Denkmal der böhmischen Literatur hielten. Dazu sollte nun Kovář, der glückliche Finder, geschwiegen haben? Aber da heisst es: er hat seinen Herrn gröblich beschimpft und musste schweigen, um nicht des Dienstes verlustig zu werden. Darauf entgegnen wir: aus Tomeks Akten erhellt, dass Kovář schon zu Ende 1819 aus dem Dienste ohne Pension entlassen wurde und seitdem bis zu seinem Tode (1848) ein kümmerliches Dasein fristete. Warum schwieg er, als der von ihm beschimpfte Graf 1822 gestorben war? Warum meldete er sich insbesondere nicht im Jahre 1840, als sein Fund von Palacký und Šafařík wieder zu Ehren gebracht ward? Konnte er, unter dürftigen Verhältnissen lebend, nicht auf Dankbarkeit rechnen von Seiten der Nation, welcher er ein so kostbares Geschenk zugewendet hatte? Sein beharrliches Schweigen beweist unseres Erachtens, dass er unmöglich jener neugierige Schreiber des Begleitzettels gewesen sein kann, der sich sicher seines hohen Verdienstes um die Nation bewusst war, dagegen aus triftigeren Gründen, als diejenigen Šafaříks und Palackýs waren, schweigen musste. Und was that der berühmte Handschriftenkenner, Literator und Bibliothekar des Museums, Hanka? Er hatte nach seinem eigenen Geständnis bereits im J. 1850, nachdem zwei Jahre zuvor Kovář gestorben war, das für die böhmische Literaturgeschichte so wichtige Ereignis von Horčička erfahren und — schwieg. Ja er schwieg noch im J. 1856, als der Maler Horčička gestorben war und er hielt es sogar noch im J. 1858 für angezeigt zn schweigen, als P. Voříšek ihm seine Dienste anbot und die Provenienz der Handschrift bezeugen wollte. Hier genügt es unseres Erachtens durchaus nicht den constatirten Thatsachen das Nebenwort „leider" hinzuzufügen, denn Hanka war bekanntlich kein simpler Nachtwächter von Königinhof, der sich um die böhmische Literaturgeschichte nicht zu bekümmern hatte, sondern nahm in der Gelehrtenrepublik Böhmens eine hervorragende Stelle ein. Wenn Hanka es für gerathen hielt, zu schweigen, so hatte er gewiss einen sehr triftigen Grund, und dieser Grund bestand in dem Schuldbewusstsein des Falsators. Wenn wir unserer Ueberzeugung in dieser Richtung Ausdruck geben, tasten wir nicht im geringsten die von Prof. Tomek

eruirten Thatsachen an, soweit dieselben sich aus den Aussagen der 1859 noch lebenden Zeugen ergeben. Unsere Meinung wird allgemein verständlich, wenn wir hinzufügen, dass Hankas vertrauter Freund und 1816—1818 Zimmergenosse Jos. Linda († 1834) der Grünberger Gegend entstammte. Wir sehen also, dass der notorische Falsator Hanka auch in die Provenienzangelegenheit der GH — gewiss nicht zum Vortheile dieses angeblich alten Literaturdenkmals — verwickelt ist.

II.

Sofern das Aeussere einer Handschrift in Betracht kommt, haben wir zu untersuchen 1) den Stoff, auf dem, 2) die Flüssigkeit, mit der geschrieben ward, 3) den zeitlichen Charakter der Schriftzüge, endlich 4) die Schreibertechnik insbesondere. Wenn wir im Nachfolgenden unsere beiden Handschriften von diesen Gesichtspunkten aus betrachten, werden wir finden, dass einestheils gar keine zwingenden Gründe vorliegen, dieselben dem Mittelalter unbedingt zuzuweisen, anderntheils sehr bedenkliche paläographische Gebrechen uns zwingen, deren jüngeren Ursprung d. h. Fälschung anzuerkennen.

Der Stoff, auf dem in beiden Handschriften geschrieben ward, ist bekanntlich Pergament. Bei der KH erregt dieses keine Bedenken; bei der GH ist neuestens noch nicht in der Richtung eine technische Untersuchung gepflogen worden, ob wir es nicht etwa mit einem Palimpsest zu thun haben. Wie immer übrigens die Prüfung ausfallen mag, wir geben den Vertheidigern der Echtheit bereitwillig zu, dass das Pergament beider Handschrifteu wirklich alt sei, denn an einem solchen war zu Anfang dieses Jahrhunderts, wo so viele Klosterbibliotheken barbarisch verschleudert wurden, kein Mangel. Anders verhält sich die Sache, wenn die Techniker es sich herausnehmen, das Alter der Schrift chemisch oder mikroskopisch zu bestimmen.

Es muss nämlich — gewiss zum Entsetzen aller Gelehrten — berichtet werden, dass zur Zeit eine Commission in Prag tagt, welche ernstlich bestrebt ist, das Alter der beiden Handschriften chemisch und mikroskopisch zu prüfen. Es soll auch weiter zugestanden werden, dass dieselbe auf Anregung des Prof. Gebauer selbst eingesetzt wurde, der zumal aus philologischen Rücksichten — und diese sind die massgebendsten — zwar von der absoluten Unechtheit der Handschriften überzeugt war, jedoch in Anbetracht des Umstandes, dass es sich in diesem Falle um allgemein hochgehaltene und verehrte Literaturdenkmäler handelt, den Schein wissenschaftlicher Autokratie vermeiden

wollte. Er sah auch, dass seine fachmännischen Unechtheitsgründe nur wenigen Leuten zugänglich sein werden, und dass der unvermeidliche Streit bedeutend verkürzt werden könnte, wenn etwa die Chemiker in den nun einmal für unecht erkannten Handschriften irgend einen Stoff fänden, der die Welt unbedingt zwingen würde, die Fälschung zuzugestehen[1]). Dass die so ins Dasein gerufene Commission diese ihre negative Aufgabe verkennen und die positive Frage werde lösen wollen, wie alt beim Abgang jener Merkmale neueren Ursprungs die Schrift auf dem Pergament ist, das konnte Gebauer um so weniger vermuthen, als einzelne Commissionsmitglieder in voraus erklärten, dieser Aufgabe sei die Chemie nicht gewachsen. Nichtsdestoweniger hielten sich die Chemiker, Prof. Šafařík und Bělohoubek, für befugt, auf Grundlage ihrer chemischen und mikroskopischen Untersuchungen zunächst die KH für sehr alt (14. Jahrh.) zu erklären. Nachdem die Deductionen des ersteren Chemikers jeder Laie zu entkräften im Stande ist, die langathmigen Beweise Bělohoubeks aber eine chemische Celebrität ersten Ranges, Prof. Wislicenus in Leipzig, „für sammt und sonders falsch und ungerechtfertigt“ erklärt hat[2]), sind wir der weiteren Besprechung dieser Vorgänge um so mehr überhoben, als jeder Unbefangene die vollständige Nichtberechtigung der Chemie auf diesem Gebiete zu beurtheilen vermag. Im Allgemeinen müssen wir in Beziehung auf Stoff und Tinte daran festhalten, dass zuvörderst in der KH (die GH ward noch nicht untersucht) nichts materielles sich findet, was deren neueren Ursprung geradezu declariren, aber auch natürlich nichts, was die Alterthümlichkeit derselben unbedingt verbürgen würde.

Gehen wir nun zur paläographischen Seite im engeren Sinne über.

Die Schrift der GH ist die sogen. semiunciale, in der die Uncialbuchstaben im Verhältnis zu den Capitalen, die nicht besonders zahlreich sind, und den zahlreicheren Minuskeln vorwiegen. Dieser letztere Umstand sowie ganz besonders der auffallend späte Charakter einiger Minuskeln (besonders des ‚a‘) nöthigte den böhmischen Paläographen Prof. Emler im Gegensatz zu Šafařík und Palacký, welche die Handschrift in das 9. Jahrh. verlegten, zum Geständnis, dieselbe könne

---

[1]) So hat denn dieselbe Commission das sog. Evangelium Johannis, welches früher ins 11. Jahrhundert verlegt ward, für unecht erklärt, weil in demselben Graphit als Schreibmaterial verwendet wurde.

[2]) Siehe dessen Briefe vom 16. Juli und 4. Aug. 1887 im Athenäum 1887 (5. Jahrg. 3. Heft S. 74—76).

nicht vor der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. geschrieben worden sein. Doch es kann weder die alte Palacký'sche Zeitbestimmung aus Gründen, die Emler richtig anführt, noch aber auch die neue Emler'sche zutreffend sein und zwar deshalb, weil es im ganzen 13. (ja nicht einmal im 12.) Jahrhundert gewiss kein einziges Analogon für ein derartiges Gemengsel von Buchstaben im mitteleuropäischen Schriftthum gibt. Hiebei ist noch ganz besonders in Anschlag zu bringen die scriptio continua, die einer viel früheren Periode angehört, während wieder die mit Tinte gemachte Zeilenliniirung auf eine etwas spätere Zeit hinweist. Diese Ungereimtheiten erkennt Prof. Emler an, aber die Erklärungen, die er ihnen beifügt, um die GH wenigstens für das 13. Jahrhundert zu retten, sind unbefriedigend. Er meint nämlich, ein ungeübter Schreiber, der nicht genau wusste, wie zu seiner Zeit allgemein geschrieben wurde, habe leicht auf ein solches Gemengsel älterer und neuerer Schriftcharaktere verfallen können. Dagegen ist zunächst zu bemerken, dass der Schreiber der GH mit nichten als ein ungeübter Anfänger in seinem Handwerk bezeichnet werden darf. Die Schrift ist nämlich ebenmässig und gefällig und verräth eine feste und durch langjährige Uebung gestählte Hand, wie schon Palacký im J. 1840 mit beredten Worten ausgesprochen hat. Dann dürfen wir auch nicht vergessen, dass es im 13. Jahrh. (und hernach noch lange) keine anderen als Lateinschulen gab. Sowie die Zöglinge in denselben die gleichzeitige Lateinschrift erlernt haben, so schrieben sie dieselbe, ob nun ein lateinischer oder ein Vulgärtext mit der Feder zu fixiren war. Unberechtigt ist daher das Zugeständnis, das Prof. Emler zu Gunsten der Vertheidigung einer Handschrift macht, welche in Anbetracht der sonstigen zahlreichen Kennzeichen der Unechtheit dasselbe durchaus nicht verdient. Auch ist der Meinung Emlers entgegengehalten worden, dass die Vorstellung eines solchen Schreibers im 13. Jahrh., welcher die zu seiner Zeit gangbare Schrift nicht kannte, dagegen ältere und neuere Schriftcharaktere zu einem eigenen Schreibsystem ad hoc zu combiniren verstanden hätte, geradezu undenkbar ist. Insofern jedoch verdient das paläographische Parere Emlers bezüglich der GH Anerkennung, als in demselben die ehedem hochgehaltene, eigenthümlich böhmische Schreibschule nicht mehr ausdrücklich erwähnt wird. Das Resultat muss demnach lauten: Die im Charakter von allen lateinischen sowol als böhmischen Denkmälern des 13. Jahrh. abweichende Schrift der GH ist für dieses Jahrhundert und für das Mittelalter überhaupt unmöglich. In demselben Sinne äusserte sich schon im J. 1847 Pertz, der die Handschrift für ein „zweifellos neueres Machwerk erklärte.“

Der Schriftcharakter der KH erregt nicht solche Bedenken, ja man könnte, da eine Hohenfurter Handschrift angeblich sehr ähnliche Schriftzüge aufweist, von paläographischen Bedenken überhaupt absehen, wenn in dieser Handschrift nicht eine eigenthümliche Schreibertechnik zum Vorschein käme, wie sie mit einziger Ausnahme der GH in keinem anderen böhmischen Literaturdenkmal sich wiederfindet. Doch darüber wird weiter unten berichtet werden. Hier bemerken wir nebenbei, dass, wenn diese Schriftähnlichkeit wirklich so auffallend ist, die Hohenfurter Handschrift sehr leicht dem Falsator als Vorlage gedient haben kann. Es ist nämlich Thatsache, dass Hanka mit dem Hohenfurter Cistercienser Prof. Millauer in Prag, der bekanntlich sehr eifrig historische Studien betrieb, viel verkehrte, ja sogar von ihm, wie er in der Vorrede seiner Starobylá skládanie selbst bekennt, Handschriften entlehnte. Aber auch noch auf anderem Wege konnte Hanka diese Handschrift zu Gesicht erhalten haben. Aus der Biographie des ersten Uebersetzers der KH Svoboda, eines intimen Freundes Hankas, wissen wir, dass derselbe um das J. 1817 in der Hohenfurter Klosterbibliothek Studien machte und daher sehr wol in der Lage war, die Entlehnung dieser Handschrift an Hanka zu vermitteln. Um dem Vorwurfe eines allerdings kühnen Schlusses von der Möglichkeit auf die Wirklichkeit auszuweichen, bemerken wir übrigens, dass wir diese Combination durchaus nicht hoch anschlagen, weil, wenn die Schrift des Hohenfurter Codex jener der KH sehr ähnlich sein sollte, dieselbe sicher kein Unicum ist, und der Falsator auch eine andere ähnlich geschriebene, jetzt unbekannte Vorlage benützt haben kann. Zur Erörterung dieses gewiss nebensächlichen Umstandes zwingt uns das Gebahren einiger Vertheidiger, die aus dieser vielleicht nur zufälligen Schriftencongruenz viel Wesens machen, da, wie sie sagen, Professor Höfler erst in den fünfziger Jahren auf die Hohenfurter Handschrift die Aufmerksamkeit lenkte. Wenn diesem Umstande irgend ein Gewicht zu Gunsten der Echtheit der KH beigelegt werden sollte, müssten die Vertheidiger den bestimmten Beweis führen, dass die Benützung dieser Handschrift im J. 1817 von Seite Hanka's unmöglich war. Diesen Beweis zu erbringen, sind sie natürlich nicht im Stande.

Die Schrift der KH ist klein und zierlich, und es spricht ihr Charakter eher für das 13., als für das zweite Viertel des 14. Jahrh., in welche Zeit man die Handschrift aus philologischen Rücksichten und in Anbetracht der weiter unten zu besprechenden Millione-Parallele seitens der Gläubigen gegenwärtig verlegt. So haben schon Dobrovský und Palacký geurtheilt, da sie der Zwang der philologischen Beweismittel noch nicht belästigte. Wir messen auch diesem

unbedeutenden zeitlichen Abstand kein besonderes Gewicht zu Ungunsten der Echtheit bei, und würden sogar in Beziehung auf die Graphik der KH alle Bedenken fallen lassen, wenn sich in dieser Handschrift nicht eine eigenthümliche Schreibertechnik offenbaren würde, vermöge welcher die KH von allen altböhmischen Literaturdenkmälern, so viel wir ihrer kennen, sich unterscheidet, und — gewiss nicht zu ihrem Vortheile — theilweise mit der einzigen GH übereinstimmt.

Vier Hauptgebrechen haben wir in paläographischer Hinsicht an der KH auszusetzen, von denen zwei die Abbreviaturen, je eines die Orthographie und Correctur betreffen. Nehmen wir sie einzeln vor.

1) Während in vollkommener Uebereinstimmung mit der lateinischen Paläographie die Abbreviatur ‚p' in sämmtlichen altböhm. Denkmälern ‚per' und ‚par' (selten ‚por') bedeutet, treffen wir sie in der KH und GH nicht in dieser allgemein üblichen Bedeutung, sondern für ‚prě' und ‚pri' (‚přě' und ‚při'). Diese Anomalie versuchte Palacký 1840 so zu erklären, dass, da die Silben ‚per' und ‚par' im Böhmischen wahre Seltenheiten sind, ihr Abbreviationszeichen sehr leicht auf die häufig vorkommenden Silben ‚pre' und ‚pri' übertragen werden konnte. Diese Erklärung setzt stillschweigend voraus, dass der Schreiber die lateinische Schreibweise kannte, so wie er denn die Kürzungen ‚p^{a}' (= ‚pra') und ‚p' (= ‚pro') richtig verwendet. War jedoch das der Fall, wie konnte ihm unbekannt bleiben, dass auch die lateinische Schreibweise für die Silben ‚pre' und ‚pri' ihre längst feststehenden Abbreviaturen habe? Wenn jedoch der Schreiber, wie Prof. Emler meint, die lateinische Schreibweise nicht kannte, sondern überhaupt anzeigen wollte, dass hier etwas gekürzt sei, wie kommt es, dass er ‚pra' und ‚pro' richtig kürzt? Und wenn wir auch den kulturgeschichtlich beinahe unmöglichen Fall gelten lassen, ein so gewandter Schreiber, wie es jener der KH ist, habe die lateinische Schreibweise nicht gekannt, sondern habe irgend eine nationale Schreibschule (welch' eine Fiction!) absolvirt: die ganze Reihe altböhmischer Denkmäler des 14. Jahrh., so weit in ihnen überhaupt gekürzt wird, belehrt uns, dass es im Böhmischen keine anderen Abbreviaturen im Inlaute gab, als eben die im Lateinischen üblichen. Sollen wir uns aber den Schreiber der KH (und auffallender Weise auch den der GH in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh.!) ohne jede schulmässige Vorbildung denken, so dürften in seinem Werke Kürzungen überhaupt nicht vorkommen, sowie es wirklich etliche altböhmische Texte ohne dieselben gibt; denn Abbreviiren ist das sicherste Merkmal schulmässiger Vorbildung. Wenn wir nun nicht so und auch nicht anders

den Schreiber der KH und GH dem Mittelalter anzupassen vermögen, für das Jahr 1817 ist er wie geschaffen. Hanka hat, wie bekannt, bis zu diesem Jahre mit lateinischem Schriftthum sehr wenig zu schaffen gehabt, er verstand auch noch viel später lateinische Texte des Mittelalters so schlecht zu lesen, dass es ihm einen öffentlichen Vorwurf Palacký's einbrachte. Aber auch sehr wenige altböhmische Texte hatte er bis zu diesem Zeitpunkte kennen gelernt, von diesen am gründlichsten und genauesten die sogenannte Königgrätzer und St. Veiter Handschrift, nach welchen er damals seine Starobylá Skládanie publicirte. Und merkwürdiger Weise abbreviiren diese zwei Handschriften die Silben ‚pre' und ‚pri' gar nicht. Wollte er nun nach seiner lateinischen Schriftvorlage, die er wahrscheinlich nicht genau lesen konnte, die Abbreviatur ‚p' doch benützen, so mag er sehr wol diese unverstandene Kürzung auf die böhmischen Silben ‚pre' und ‚pri' übertragen haben. Wir sehen also, dass diese Absonderlichkeit für die KH und GH ein untrügliches Merkmal neuerer Fälschung ist, das durch irgend eine imaginäre specifisch böhmische Schreibschule um so weniger beseitigt werden kann, als von dieser angeblichen Schule, die doch beinahe 100 Jahre geblüht haben müsste, in der böhmischen Literaturgeschichte nicht ein einziges Lebenszeichen mit Ausnahme eben unserer zwei Streitobjecte sich vorfindet.

2) Bei dem zweiten paläographischem Gebrechen der KH können wir uns kürzer fassen. Den Anforderungen der historischen Grammatik gemäss kann die Handschrift von den Gläubigen nicht hinter das Jahr 1350 eingestellt werden, und doch enthält sie Pronominalendungsabbreviaturen ‚o' und ‚u', welche in echten böhmischen Texten erst des 15. Jahrh. vorkommen. So z. B. wird das Wort dobrého in der gereimten Passion Pateras (1320—1350) inlautlich dobho mittels der r-Kürzung abbreviirt, während in der KH analoge Formen mittels der Endungsabbreviatur (hier eventuell dobre°) gekürzt erscheinen. Dieser Kürzungsanachronismus wird für die KH noch verhängnisvoller, wenn man erfährt, dass dieselbe Anomalie in dem nunmehr allgemein zugestandenen Falsum des glossirten Musealpsalters (sue° = svého) sich findet. Zugleich gibt uns dieses Zusammentreffen einen Fingerzeig bezüglich des Fälschers, wenn wir dessen noch bedürften.

Dieser Anachronismus nun und die vorhin besprochene Abbreviatur ‚p' sind, denke ich, für jeden Paläographen hinlängliche Beweise stattgefundener Fälschung. Wie können wir dem gegenüber das Gutachten, welches Pertz, gewiss ein gewiegter Paläograph, zu Gunsten der Echtheit der KH abgegeben hat, erklären? Sehr einfach. Pertz besah die Handschrift, deren Züge, wie auch wir zugestehen,

an sich keine besonderen Bedenken erregen, er besah gewiss auch die äusserlich richtig geformten Abbreviaturen, erkannte jedoch, der böhmischen Sprache unkundig, deren abweichende Bedeutung nicht, und hielt sie mit den üblichen lateinischen für conform. So fand er denn an der KH allerdings nichts durchaus Verdächtiges, wol aber an der GH, die er alsbald für ein Machwerk erklärte. Oder kann es Jemand ernstlich glauben, Pertz hätte, wenn man ihm das auseinandergesetzt hätte, was wir soeben anführten, sein Votum nicht augenblicklich geändert? Mit Unrecht klammern sich daher auch noch die gegenwärtigen Echtheitsvertheidiger in ihrer Noth an dieses Votum eines unzureichend informirten Kenners — natürlich nur in Beziehung auf die KH! — an.

3) Eine weitere anstössige Eigenthümlichkeit der KH betrifft das böhmische ‚ř', welches durchwegs mit ‚rs' wiedergegeben wird. Diese Wiedergabe wäre an sich nicht auffallend, wenn damit die übrige Orthographie übereinstimmen würde. In ‚ř' sind nämlich zwei lautliche Grundelemente, ‚r' und ‚ž', enthalten, die durch ‚rs' nur dann richtig wiedergegeben sind, wenn das ‚s' = ‚ž' im ganzen übrigen Texte ist. Das ist nun in der KH nicht der Fall, wo sonst ‚s' = unserem ‚s' und ‚š' ist. Es widerspricht daher das ‚rs' = ř in der KH der übrigen Orthographie und verräth den modernen Fälscher. Da derselbe nämlich für sein Operat dazumal kein älteres orthographisches Muster vorfand, als ein paar Legendenfragmente aus dem Anfange des 14. Jahrh., übernahm er dorther das ‚rs', ohne zu beachten, dass da durchwegs ‚s' = ‚ž' ist. Gegen diese Einwendung wussten die Vertheidiger nichts anderes vorzubringen, als dass der Laut ‚ř' in verschiedenen Denkmälern verschieden ausgedrückt werde, woran ja Niemand zweifelt.

4) Ein Hauptgebrechen der KH sind auch ihre Correcturen, welche zu grossem Theile die deutliche Tendenz des Correctors verrathen, jüngere Sprachformen in ältere umzuändern. Wieso einem wirklich altböhmischen Schreiber um das J. 1340 an sprachlichen Archaismen so viel gelegen sein konnte, um bereits aufgeschriebene Wortformen, die zu seiner Zeit gang und gäbe waren, in ältere, längst nicht mehr gebräuchliche, umzubessern, ist uns unbegreiflich. Jeder, der mittelalterliche Vulgärtexte studirt hat, dürfte gerade das Gegentheil wahrgenommen haben, weil die alten Schreiber ihren Zeitgenossen verständliche Texte liefern, nicht aber moderne philologische Tendenzen verfolgen wollten[1]). Dabei ist noch besonders anzumerken, dass diese

[1]) Damit wir übrigens darüber nicht in Unsicherheit verbleiben, wer denn dieser mittelalterliche Philolog der KH sei, hat Hanka durch die Parallele von

hier anstössig gefundenen Correcturen nicht etwa neueren Ursprungs sind, sondern zum grossen Theile von einer vor einigen Jahren tagenden Musealcommission (der sogen. Commission für Rasuren) für unbedingt alt und mit der Textschrift gleichzeitig erklärt wurden. Gegen dieses Unechtheitsmerkmal wussten die sonst recht gesprächigen Vertheidiger nichts vorzubringen, obgleich ihnen vorgehalten wurde, dass diese Eigenthümlichkeit allein im Stande ist, die Fälschung zu erweisen. Im Gegentheil: als ob die soeben erörterten Gebrechen gar keine Bedeutung hätten, wird noch jetzt in Vertheidigerkreisen behauptet, die Gegner hätten in paläographischer Beziehung nichts Gewichtiges vorgebracht, und ward die von Prof. Gebauer gleichfalls verlangte Commission zur paläographischen Prüfung der Handschriften einfach abgelehnt.

Schliesslich müssen wir in Beziehung auf die Graphik der KH ein wahres argumentum ad hominem unverkennbarer Fälschung anführen. Die ersten zwei Blätter der Handschrift nämlich sind schmale Streifen, und wurden es durch vertikalen Abschnitt der ehemals, wie man glaubte, voll beschriebenen Blätter. Der hierdurch angeblich verstümmelte Text weist nun solche Eigenthümlichkeiten auf, dass durchaus nicht angenommen werden kann, die Blätter seien zuvor ganz beschrieben und nachher zerschnitten, sondern nothwendig gefolgert werden muss, die Streifen seien erst nach erfolgter Verstümmelung beschrieben worden. Die Schrift der KH ist nämlich so beschaffen, dass die Breite der einzelnen Buchstaben durchwegs grösser ist, als der Raum zwischen ihnen. Wären demnach die zwei ersten Blätter wirklich zuerst ganz beschrieben gewesen, nachher aber zerschnitten worden, so müsste der vertikale Schnitt zum wenigsten die Zeilen und Wörter so verstümmelt haben, dass in angemessener Anzahl die betroffenen Buchstaben halbirt erscheinen würden. Das trifft nun auf den Seiten 1 und 3, wo der Fälscher gegen den Schnitt zu bequem schreiben konnte, so ziemlich zu, nicht aber, wie man gleichfalls erwarten sollte, auf den Seiten 2 und 4, wo die Schrift von der Schnittkante weg dem unbeschnittenen Rande zuläuft. Hier finden wir anstatt etwa 30—40 nur 5 halbirte Anfangsbuchstaben, und merken, wie es dem Schreiber, welcher somit blosse Streifen mit Schrift zu füllen hatte, unbequem war mit Ansatz halber Buchstaben die Zeilen zu be-

archaisirenden Correcturen, welche er in der der Landtafel gehörigen Handschrift des sog. Rosenberger Rechtsbuches (von circa 1360) anbrachte, redlich vorgesorgt.

ginnen. Auf den Seiten 1 und 3 dagegen reicht wieder nicht überall die Schrift bis an den Schnittrand, wie man erwarten sollte, sondern es finden sich auch in Mitten halbirter Worte so breite unausgefüllte Spatien an den Schnittkanten, dass die erst nach Zerschneidung der zwei Blätter erfolgte Texteinrückung evident ist. Daher war man, obzwar ein gutes Viertel der Zeilen leserlich ist, nie recht im Stande, dem Texttorso irgend einen halbwegs annehmbaren Sinn abzulauschen, einzelne Wörterbruchstücke sind sogar blosse Buchstabenconglomerate, die unmöglich jemals irgend einem Wortganzen angehören konnten. Diese, wie wir meinen, auch jedem Laien einleuchtenden Beweisgründe unverkennbarer Fälschung sind indessen von der Musealcommission leider unbeachtet geblieben.

III.

Das charakteristische Merkmal aller bisheriger Apologien der KH und GH ist bei Erörterung der einschlägigen Fragen gegenüber der gesammten übrigen altböhmischen Literatur die Inanspruchnahme besonderer, angeblich specifisch nationaler Standpunkte. Schon oben bei Besprechung der paläographischen Seite haben wir angedeutet, dass die älteren Commentatoren derselben im Hinblick auf den handgreiflichen Unterschied, der zwischen den zwei Handschriften und allen übrigen altböhmischen Literaturdenkmälern diesfalls obwaltet, gezwungen waren, die Hypothese einer eigenthümlich nationalen Schreibschule aufzustellen. Auch in Würdigung der poetischen Manier insbesondere der epischen Gedichte, die von der übrigen altböhmischen Epik sehr weit absteht (nach der Abschätzung Šafařík's „wie der Tag von der Nacht und der Himmel von der Erde"), nahmen die Apologeten eine eigene nationale Dichterschule an, deren Anfänge in die prähistorische Zeit fallen und deren Ausläufer erst in der karolinischen Periode ersterben. Diese Hypothese, welche bis heute blüht, ward nothwendig, sobald das Dogma erstarkte, dass die einzelnen Gedichte der KH verschiedenen Zeitperioden angehören, was ohne diese Hypothese nicht möglich wäre. Endlich liess es sich der Anführer der philologischen Vertheidiger sogar beifallen, für diese Gedichte ganz ernstlich eine eigenthümliche Grammatik zu beanspruchen, d. h. die Schule eines besonderen poetischen Dialects vorauszusetzen, welche, die Gesetze der allgemeinen Laut- und Formenlehre verschmähend, am liebsten der Freiheit der sogen. falschen Analogie huldigte. Und so brachten denn die Vertheidiger, ohne es zu ahnen, die beiden „kostbaren Literaturdenkmäler" unversehens dort-

hin, wohin auch die Angreifer sie verlegen, ich meine ausserhalb der Sphäre altböhmischen Schriftthums.

Als ob an diesen drei besonderen Schulen zum Behufe der Vertheidigung der Handschriften noch nicht genug wäre, tauchte in der allerletzten Phase des literarischen Streites noch eine vierte auf, die mysteriöseste von allen. Es ist das zwar nirgends ausdrücklich zugegeben worden, aber, wenn man der Sache auf den Grund sieht, wird man gezwungen, den neuesten Echtheitsvertheidigern den Glauben an eine besondere Geheimschule beizumessen, von der zwar bis ins 16. Jahrh. kein Lebenszeichen existirt, welche jedoch von da angefangen bis zum J. 1817 ihren Adepten die Geheimnisse der Königinhofer Dichtungen nach Art der Pythagoräer von Zeit zu Zeit tropfenweise offenbarte, damit sie, auf so wunderbare Weise zur Erkenntnis der böhmischen Urzeit gelangt, die erstaunte Nachwelt belehrten. Der erste dieser Esoteriker soll — Hájek von Libočan gewesen sein. Die Mittheilsamkeit dieser geheimnisvollen Schule bezog sich, wie indes die Vertheidiger meinen, in älterer Zeit ausschliesslich auf den Inhalt (die historische und archäologische Seite) der KH und GH, erst zu Anfang unseres Jahrhunderts, wie hinwieder wir mit Rücksicht auf die vielen grammatischen und phraseologischen Parallelen folgerichtig behaupten müssen, auch auf die formale Seite der Dichtungen. So beiläufig lautet die Lehre von der mysteriösen Tradition, fortgepflanzt zumal von den Historikern der KH. Wir wollen uns im Nachfolgenden kurz mit ihr befassen.

Die epischen Dichtungen beider Handschriften können wir mit Rücksicht auf die darin besungenen Ereignisse folgendermassen gruppiren: 1) Oldřich (Ereignis historisch), 2) Libussa-Gericht und Čestmír (Ereignisse mythisch, auch sonst bekannt), 3) Záboj und Ludiše (Ereignisse sonst unbekannt), 4) Beneš und Jaroslav (Ereignisse unbekannt, aber durch Combination historischer Quellen allenfalls möglich). Es ist selbstverständlich, dass die Historiker zuvörderst die erste und letzte Gruppe zu beachten haben, am allerwenigsten natürlich die episch-lyrischen Gedichte der KH Jelen und Zbyhoň beachten können. So hat denn auch Prof. Goll in einer separat erschienenen Publikation, deren Titel wir in der Vorrede brachten, die drei einschlägigen Gedichte (eigentlich regelrecht und umständlich nur das Gedicht Oldřich) nach vergleichender Methode analysirt, und gelangte zu dem Resultate, dass dieselben unmöglich in alter Zeit entstanden sein können, sondern für Geistesproducte eines modernen Dichters gelten müssen. „Incongruenz zwischen Geschichte und Dichtung ist an sich kein Beweis der Unechtheit, kann jedoch dazu beitragen, die

Zeit der Entstehung des Gedichtes zu erkennen.“ Diesen Grundsatz nahm Prof. Goll zur Richtschnur in seiner Analyse. Wir geben hier kurz seine Ausführungen wieder, indem wir zugleich die Einwendungen der Vertheidiger berücksichtigen, welche am liebsten nur den obigen Vordersatz gelten lassen möchten. Also zuerst über Oldřich.

Dieses Gedicht erzählt poetisch die Vertreibung der Polen aus Prag im J. 1004. Während nach der Darstellung des ältesten Chronisten Cosmas die Prager Burg Schauplatz der Begebenheit war, und noch zu Anfang des 14. Jahrh. die Chronik Dalimils mit Cosmas darin übereinstimmt, wird im Gedichte der KH die Begebenheit so erzählt, als ob die Böhmen damals die mit Mauern versehene Prager (Alt-) Stadt erobert hätten. Schon im J. 1849 (Musealzeitschrift) hat Prof. Tomek bewiesen, dass, nachdem die Altstadt erst um die Mitte des 13. Jahrh. mit Ringmauern versehen wurde, das Gedicht nicht, wie Palacký meinte, älter sein kann, sondern gegen Ende dieses Jahrhunderts entstanden ist. Dagegen kann man mit Recht einwenden, dass auch noch in dieser Zeit die Entstehung schwer denkbar ist, weil damals gewiss noch das Andenken an eine so wichtige Neuerung, wie es die Ummauerung der Hauptstadt ist, in aller Gedächtnis zu frisch sein mochte, als dass ein Kunstdichter (die epischen Gedichte der KH sind nämlich Kunstproducte, wie jetzt allgemein zugegeben wird) einen solchen Anachronismus hätte begehen können. Es gehört daher das Gedicht gewiss einer jüngeren Zeit an. Prof. Tomek meint nichts desto weniger (Musealzeitschrift 1886) seine Zeitbestimmung aufrechthalten zu dürfen, weil angeblich schon der deutsche Uebersetzer des Dalimil dieselbe Verlegung des Schauplatzes irrthümlich bewerkstelligte. Diese prosaische Uebersetzung jedoch entstand in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. und hat gegenüber dem klaren Wortlaute des Originals als (in diesem Falle — wie so oft durch Verwechslung von urbs und civitas — unrichtige) Uebersetzung keine Beweiskraft, es wollte denn Jemand ernstlich behaupten, der Dichter der KH habe aus dem deutschen Dalimil geschöpft, d. h. auf anderem Wege die Fälschung zugestehen.

Indess wird die Entstehung des Oldřich in eine noch viel jüngere Zeit gerückt durch die aussergewöhnliche Uebereinstimmung vieler Details mit der Erzählung Hájeks. Diese schon längst von Büdinger und Nebeský bemerkte Congruenz ergab die Alternative, entweder müsse Hájek das Gedicht oder aber der Dichter Hájeks Chronik gekannt haben. Dieses Dilemma scheidet auch die neuesten historischen Kritiker des Gedichts, Tomek und Goll. Um seine Ansicht, dass nämlich Hájek aus dem Gedichte geschöpft habe, zu begründen, liess Prof.

Tomek Hájeks betreffende Stelle in der Musealzeitschrift (1886) vollständig abdrucken. Wer nun diese Stelle aufmerksam liest und dann mit dem Wortlaute des Gedichtes vergleicht, wird schwerlich Tomeks Ansicht beipflichten, dass diese Erzählung Paraphrase irgend einer Dichtung überhaupt und des Königinhofer Gedichts insbesondere sei. Es ist nämlich Hájeks Erzählung so prosaisch trocken und baar jeglicher dichterischer Erhebung, dass an ihn als Esoteriker durchaus nicht gedacht werden kann.

Es gibt aber noch einen gewichtigen Umstand, der ehemals von Palacký für eine Bürgschaft besonderer Alterthümlichkeit des Gedichtes gehalten wurde, nun aber gerechte Bedenken gegen die Echtheit der Handschrift erregt, und dieser besteht darin, dass der Dichter nach Vertreibung der Polen in vollkommener Uebereinstimmung mit der Geschichte Jaromír den Thron zum zweiten Male besteigen lässt. Mit Ausnahme zweier gleichzeitiger Chronisten, deren Berichte jedoch hier zu Lande erst im 17. Jahrh. bekannt wurden, weiss davon keiner unserer heimischen Geschichtschreiber älterer Periode. Aber nicht einmal von Thietmar wird dieses Ereignis ausdrücklich und klar erzählt, sondern die zweimalige Regierung Jaromír's lässt sich aus seinem Berichte nur durch eine gelehrte Deduction erschliessen. Es ist dies also eine Conjectur, eine sehr wahrscheinliche, aber doch nur eine blosse Conjectur, und diese rührt von — Dobner (1772). Palacký, der, seine Vorgänger in der Geschichtschreibung wenig beachtend, nach Originalquellen arbeitete, gelangte allerdings zu demselben Ergebnis wie Dobner; da er jedoch bei den älteren böhmischen Chronisten von der zweimaligen Regierung Jaromírs keine, dagegen eine sehr deutliche Erwähnung in unserem Gedichte fand, glaubte er, dass das Gedicht deshalb, und weil in ihm der Name des polnischen Königs Boleslav richtig angeführt wird, bald nach der besungenen Begebenheit entstanden sein müsste. Diese Ansicht ist nun durch die aus der historischen Topographie Prags geschöpfte Beweisführung Tomeks widerlegt, die Ansicht des letzteren hinwieder wegen des Zusammentreffens mit Hájek unhaltbar, das sich nur so naturgemäss erklären lässt, dass der Dichter Hájek gekannt habe, und nicht umgekehrt; endlich zeigt die verdächtige Uebereinstimmung des Gedichts mit der Dobner'schen Conjectur sehr deutlich, dass der Dichter dieselbe gekannt und daher unmöglich dem Mittelalter hat angehören können.

Die folgenden zwei Gedichte der KH, Beneš und Jaroslav, besingen keine historisch sichergestellten Thatsachen, sondern nur solche, deren Möglichkeit man auf Grundlage einer kühnen Quellendeutung

allenfalls zulässig finden könnte. Sie entziehen sich deshalb eigentlich einer streng historischen Analyse, und wir besprechen sie hier kurz, hauptsächlich um zu zeigen, dass in ihnen nichts enthalten ist, was ihre Alterthümlichkeit absolut verbürgen würde, dagegen Manches, was auf eine moderne Entstehung hinweist.

Im Beneš wird in vierzeiliger Strophenform eine Niederlage der Sachsen besungen, die raubend und plündernd in Böhmen eingefallen sind. Der Schauplatz ist Gross-Skal (Hrubá Skála), der Held Beneš, Hermanns Sohn, Zeit der Begebenheit, „als der Fürst zu Otto weit vom Lande sich begeben hatte.“ Nachdem keine alte historische Quelle über eine solche Niederlage zu berichten weiss, mussten sich die Commentatoren in blossen Vermuthungen ergehen. Svoboda (1829) verlegte die Begebenheit in die traurige Periode der Brandenburgerherrschaft nach dem Tode König Přemysl II., hauptsächlich mit Rücksicht auf die Detailberichte, wie sie sehr übereinstimmend mit unserem Gedichte für diese Zeitperiode Hájek erzählt. Professor Goll findet die historische Exegese Svobodas zutreffend, während Professor Kalousek (Osvěta 1886) die weiter unten erwähnte Hypothese Palackýs vertheidigend meint, das seien loci communes einer Invasionsschilderung überhaupt. Diese Einwendung wäre nur dann gerechtfertigt, wenn Kalousek im Stande gewesen wäre, unter den vielen Invasionsschilderungen Hájeks irgend eine andere namhaft zu machen, die gleich viele Detailähnlichkeiten mit unserem Gedicht hätte. Nach Svobodas Meinung war der Dichter Zeitgenosse Dalimils, welcher indessen ebensowenig als Hájek von einem Siege Beneš' des Hermannsohnes zu zu berichten weiss, obzwar er mit besonderer Vorliebe die Kämpfe dieser Periode gegen die fremden Gewalthaber schildert. Nachdem nun schon im Jahre 1825 Jungmann in seiner Literaturgeschichte (1. Aufl.) bei Registrirung dieses Gedichtes auf das Jahr 1205, d. h. auf die Zeit des Königs Přemysl I., hingewiesen hatte, trat später Palacký mit der Deutung auf, die Sachsenniederlage falle in das Jahr 1203, als Přemysl I. dem Kaiser Otto IV. Hilfe leistend in Deutschland weilte; die hier sogen. Sachsen seien eigentlich Meissner und gegen Böhmen deshalb feindlich aufgetreten, weil der König kurz zuvor seine erste Gemahlin Adelheid von Meissen verstossen hätte. Diese Deutung stützt sich einzig und allein auf den Namen einer historischen Person, welche in einigen Urkunden am Ende des 12. und zu Anfang des 13. Jahrh. als Benessius filius Hermanni vorkommt, wie aus Dobner längst hätte bekannt sein können. Dass indes dieser Beness irgend einen Sieg erfochten habe, das erwähnt keine historische Quelle, obgleich über feindliche Einfälle der Meissner in Böhmen zu jener Zeit sonst berichtet wird.

Wir können daher wählen, wie schon Jungmann 1825 angedeutet hat. Wollen wir auf die Schilderung der Drangsale der ländlichen Bevölkerung Rücksicht nehmen, welche im Gedichte und in Hájeks Bearbeitung des Continuator Cosmae sehr ähnlich lautet, da dieser Chronist unter den Einbrechern sogar die Sachsen namentlich anführt, so passt die Schilderung des Gedichts sehr wol nach Svobodas Bestimmung auf die Zeit der Brandenburgischen Herrschaft; aber wir haben da keinen Benessius filius Hermanni (obgleich er sich nach Golls Ausführungen auch zur Noth construiren liesse); Palacký hinwiederum fand zwar den Hermannssohn Beness, musste aber für dessen Sieg über die Sachsen zu einer Conjectur Zuflucht nehmen. Diese historische Conjectur ist viel kühner, als jene Dobners in Beziehung auf Jaromír, nichtsdestoweniger glauben wir ihr (natürlich nicht mit Beziehung auf Geschichte) den Vorzug vor der Deutung Svobodas (die Goll acceptirt) aus dem gewichtigen Grunde geben zu sollen, weil auf dieselbe zuerst nicht Palacký, sondern Jungmann hingewiesen hat. Konnte er das, so hat er gewiss entweder durch mündliche Belehrung oder aus Dobner die Persönlichkeit des Beneš gekannt und von Meissner-Einfällen in Böhmen in den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts Kunde erhalten; denn dass er auf den blossen Namen Otto hin seine Zeitbestimmung construirt hätte, ist schwer anzunehmen. Dass übrigens Jungmann damals geschichtliche Studien so rührig betrieben hätte, um einige Jahre vor Palacký auf diese letztere Conjectur zu verfallen, wird kaum jemand zu begründen in der Lage sein: es bleibt daher einzig und allein die Annahme übrig, er habe von jemand, der es genau wissen konnte, Belehrung erhalten. — Da indessen, wie oben bemerkt wurde, die Persönlichkeit des Beneš Hermanóv schon aus Dobners Annalen bekannt war, schwindet alle Beweiskraft für die Alterthümlichkeit des Gedichtes und mithin der ganzen Sammlung, welche Palacký aus dem Umstande folgerte, dass vor ihm Niemand den Benessius filius Hermanni gekannt habe. Die Anhänger des Glaubens an eine mysteriöse Tradition der Königinhofer Dichtungen (Esoteriker) sind durch die Palacký'sche Commentirung allerdings um eine Belegstelle ärmer, jedoch können die kühnsten unter ihnen dafür sogar auf die geheimnissvolle Person hinweisen, von der Jungmann seine Belehrung geholt hat.

Das epische Gedicht Jaroslav besteht bekanntlich aus mehreren Theilen oder, wenn man will, Rhapsodien, von denen wir nur drei kurz besprechen wollen, nämlich die Ermordung der schönen Kublaitochter, die Hosteinkämpfe und den Sieg Jaroslavs bei Olmütz. Zuvor jedoch mögen einige Worte der berühmten Zaubererscene, soweit

selbe jener des böhmischen Million Marco Polo's ähnlich ist, gewidmet sein. Diese Aehnlichkeit ist nämlich so auffallend, dass auch Jireček einen blossen Zufall hier nicht gelten lässt. Er meint sie aber so erklären zu dürfen, dass der böhmische Uebersetzer, an dieser Stelle seine lateinische Vorlage weniger beachtend, eine offenbare Reminiscenz aus dem Gedichte eingeflochten habe. Wir wollen die drei besonders congruenten Stellen anführen.

Lat. Text: ut illi (incantatores et astrologi) indicarent, qualem eventum proelium futurum esset habiturum.

Böhm. Uebers.: aby pověděli uhodnúce, kerakey by konec jejich boj měl vzieti.

KH: aby zvěstovali uhodnúce, kteraký by konec boj jměl vzieti.

Am auffallendsten ist hier das in beiden böhm. Texten stehende Transgressivum „uhodnúce“, welches Min. Jireček in seiner Abhandlung (Čas. Mus. 1877) hat durchschossen drucken lassen, um anzudeuten, dass nach seiner Meinung der Uebersetzer ganz besonders durch diese Beigabe von seiner Vorlage abgewichen und der Gewalt der Reminiscenz verfallen ist. Dieser Meinung ist nun entgegenzuhalten, dass das latein. indicare prägnantere Bedeutung hat, als das böhmische pověděti (= dicere), nämlich etwa předpověděti (voraussagen), uhodnúc pověděti (errathend sagen), dass somit der Uebersetzer durch den Beisatz des Transgressivums nichts mehr als das lat. indicare richtig wiedergegeben hat und an eine Reminiscenz seinerseits nicht gedacht werden kann. Da somit hier von einer Entlehnung des Uebersetzers nicht die Rede sein kann, muss eine Entlehnung des Dichters zugestanden werden, die sich übrigens nicht nur auf das oben angeführte Satzgefüge, sondern auf die ganze nachfolgende Darstellung der Zauberei erstreckt, die wir indes der Kürze halber hier übergehen. Wie Jireček nun selbst bewiesen hat, ist die böhmische Uebersetzung um das J. 1400 entstanden (die Handschrift ist noch jünger), somit die KH gewiss ein Falsificat, welches durchaus nicht durch die Behauptung gerettet werden kann, Dobrovský habe den böhmischen Marco Polo bis 1818 nicht gekannt, nachdem schon seit 1870 (Musealzeitschrift) Hankas Vertrautheit mit demselben vor dem September 1817 documentarisch sichergestellt ist. So haben wir denn abermals einen Esoteriker, diesmal den ältesten, beseitigt.

Die Ermordung der Tartarenfürstin, welche die christlichen Abendländer besuchte, um fremde Sitten und Gebräuche kennen zu lernen, wird zu allererst erwähnt in der deutschen St. Hedwigslegende des 15. Jahrh., während die älteren lateinischen Legenden davon nichts

wissen. Mag der Ursprung dieser Sage welcher immer sein, sicher ist es, dass sie in Mähren und Schlesien verbreitet war, und am übereinstimmendsten mit unserem Gedichte, wie Prof. Truhlář gezeigt hat, in dem Beckovský'schen Geschichtswerk „Poselkyně" vom J. 1700 erzählt wird. Aber Truhlář, anstatt den richtigen Schluss zu ziehen, dass somit der Dichter offenbar aus der Poselkyně geschöpft hat, findet plötzlich an dieser Stelle bei Beckovský eine vom übrigen Text abweichende stilistische Formgewandtheit. Die Erzählung sei an dieser Stelle, meint er, fliessend und zierlich, im Gegensatz zum Text der deutschen Legende richtig gekürzt, aber auch wieder durch poetische Zuthaten (Perlenreichthum der Fürstin) erweitert, und das sei beim Compilator Beckovský eine ungewöhnliche Erscheinung. Deshalb und wegen der vermeintlichen sprachlichen Archaismen „řkaucý, slyšycý" (die jedoch in Wirklichkeit keine Archaismen sind, da sie sich schockweise in böhmischen Drucken 1780—1800 vorfinden) glaubt Truhlář, Beckovský habe hier irgend eine ältere böhmische Vorlage, vielleicht eine böhmische Uebersetzung des lateinischen Originaltextes der Legende, benützt. Von dieser lateinischen Legende wissen wir indessen ebensowenig als von einer böhmischen Uebersetzung derselben, und es ist die plötzliche Aufwallung des Prof. Truhlář unseres Erachtens eine Sinnestäuschung, die ihn bei Anführung dieser und, wie wir unten zeigen werden, noch einer anderen Stelle aus Beckovský befällt in Folge seines Glaubens an eine geheimnisvolle Tradition der Königinhofer Dichtungen noch um das Jahr 1700.

Ueber Kämpfe der Christen auf dem Hostýnberge berichtet weder Geschichte noch Sage. Diese Kämpfe sind ureigene Erfindung des Jaroslav-Dichters, der auf diese Weise die Sage von dem Hostýn-Wunder, welche Cruger und Tanner, aber am ähnlichsten mit unserem Gedicht zuletzt Beckovský erzählen, zu seinem Zwecke erweiterte. Gegen diese poetische Erweiterung könnte füglich nichts eingewendet werden, wenn der Dichter nicht dadurch, dass er das besagte Wunder physikalisch berichtigte, seine moderne Anschauungsweise allzusehr verrathen hätte. Haupterforderniss bei einem jeden Wunder ist der vollständige Abgang physikalischer Prämissen der Erscheinung. Die mährische Sage, die zuletzt Beckovský aufzeichnete, erzählt, wie die Bewohner der Umgegend von Holeschau vor der tatarischen Hochfluth auf den Berg Hostýn sich geflüchtet, wie sie da, kein Trinkwasser zum Stillen des Durstes findend, auf die Fürbitte der h. Jungfrau wunderbur errettet wurden 1) durch plötzlichen Regenguss und Gewitter, welches die Tataren vertrieb, 2) dadurch, dass auf dem Berge plötzlich einem Felsen frisches Wasser ent-

quoll, welches seither besonders Augen heilend wirke. Der moderne Dichter der KH jedoch hat alles Wunderbare dadurch beseitigt, dass er nach dem Gebete der christlichen Krieger, welche, nebenbei bemerkt, die h. Jungfrau gar nicht anrufen, sondern Psalmen recitiren, 1) ein Wölkchen am Himmel sich zeigen, den Wind sich erheben, den Donner rollen, das Firmament sich verfinstern, endlich Blitze in die Tatarenzelte niederfahren lässt; und 2) dadurch, dass in seinem Gedichte das Wasser nicht plötzlich (= wunderbar) dem Felsen entquillt, sondern die Bergquelle, die versiegt war, durch den strömenden Regen neue Wassernahrung erhält. Wahrlich ein ganz modernes Wunder! Und doch ward schon zu Anfang des Gedichts verkündigt und später noch wiederholt, dass auf dem Hostýn die Mutter Gottes Wunder wirke: so wie jedoch im Verlaufe der Handlung das Wunder (natürlich im mittelalterlichen Gewande) erscheinen soll, da verflüchtigt es sich unter dem Einfluss moderner Anschauung in einen von Gott erbetenen Regen mit Gewitter, wobei zwar die Blitze in die Tatarenzelte niederfahren, aber die Feinde nicht vertreiben. Diese sollten nämlich erst von Jaroslav geschlagen werden.

Ueber den angeblichen Sieg der Christen über die Tataren bei Olmütz herrscht in den gleichzeitigen und überhaupt älteren historischen Quellen vollständiges Schweigen. Denn die lakonische Nachricht Dalimils, dass die Tataren auf ihrem Zuge vor Olmütz verweilten und da den Königssohn verloren, kann schon deshalb auf einen grösseren Kampf nicht bezogen werden, weil etwas später dessen Wärter (pěstouni) ausdrücklich erwähnt werden; ein Königssohn jedoch, der Wärter braucht, sich am Kampfe gewiss nicht betheiligt hätte. Aber sehr wol konnte sich auf Grundlage dieser Dalimil'schen Nachricht im Verlaufe der Zeit die Sage von einem Siege über die Tataren bei Olmütz bilden, und sie krystallisirte nach und nach, wie Prof. Goll ausführlich darlegt, zu dem Gebilde, das wir zuletzt bei Pešina und, wie später constatirt wurde, besonders bei Beckovský unserem Jaroslav am meisten ähnlich antreffen. Diese Aehnlichkeit nun findet Prof. Truhlář so auffallend, dass er im Beckovský'schen Texte eine offenbare Reminiscenz an das Gedicht der KH, wenigstens in inhaltlicher Beziehung, erblickt. Ja er meint sogar, dass, wenn Pešina oder Tanner ihre Chroniken böhmisch geschrieben hätten, wir bei ihnen unser Gedicht nicht nur dem Inhalte, sondern auch der Form nach wiederfinden müssten; denn — so lautet die Begründung — „sie haben den Wiederhall unserer Dichtung vernommen, die in mannigfaltigen Varianten noch circulirte." Hier finden wir also die esoterische Hypothese sogar noch „mit Varianten"

verbrämt. Und wir sollen demzufolge nicht nur an eine geheimnisvolle Tradition der KH überhaupt, sondern sogar an deren manigfache Recensionen glauben, die von Zeit zu Zeit unterschiedlichen Adepten homöopathisch verabfolgt wurden! Diesen Glauben nun charakterisirte Prof. Goll mit den Worten: „credo, quia absurdum est“, und zwar mit Recht. Denn wenn der Glaube an eine mysteriöse Tradition des historischen Gehalts der KH gerechtfertigt sein sollte, müsste dessen Offenbarung in alter Zeit stattgefunden haben, müssten dessen allmälige Wandlungen bei den späteren Chronisten ersichtlich sein, so zwar, dass der jüngste Bericht über die Begebenheiten, mögen sie nun historisch oder sagenhaft sein, von der ursprünglichen Offenbarung am meisten abweichend wäre. Gerade das Gegentheil bemerken wir an dem sogen. Siege Jaroslavs bei Olmütz, wie Prof. Goll sehr eingehend darlegt. Zuerst findet nämlich in der Historiographie eine Verwechslung der Begebenheiten des Jahres 1253 mit 1241 statt und es erscheint ein nobilis de Sternberg als Tödter eines Kumanenhäuptlings (Pulkava), dann wird durch Combination von Dalimil und Pulkava noch immer von einem ungenannten Sternberger ein Tatarenanführer, aber schon 1241 gefangen genommen (Dlugoš); endlich erfährt man von Hájek den Namen des Helden Jaroslav, aber die Begebenheit wird älteren Berichten zufolge auf das J. 1253 verlegt. Nachdem zuvor schon Cuthenus zum ersten Male von einem über die Tataren in Mähren erfochtenen Sieg berichtet hatte, wird dann diese Begebenheit von Paprocký und Pešina auf das J. 1241 fixirt, um zuletzt in der unserem Gedichte verwandtesten Fassung bei Beckovský zu erscheinen. Diese hier kurz angedeutete Embryologie der angeblichen Tatarenniederlage durch Jaroslav bei Olmütz weiset sehr deutlich auf die moderne Entstehung der KH hin.

Wir gelangen nun zu der zweiten Kategorie epischer Dichtungen, nämlich zu solchen, in denen mythische, auch sonst bekannte Begebenheiten besungen werden, zum sogen. Libussa-Gericht (GH) und zu Čestmír der KH.

Nachdem in Beziehung auf die GH schon im J. 1840 Palacký und Šafařík als Haupterfordernis dieser Gattung von mittelalterlichen Dichtungen die „innere Wahrhaftigkeit“, soweit alte Sitten und Gewohnheiten in Betracht kommen, aufgestellt hatten, wurde diese Handschrift (im Athenäum 1886 und Arch. f. slav. Philologie 1887) von Prof. Masaryk auf dieses Erfordernis hin eingehend geprüft und als moderne Fälschung entschieden verurtheilt. Da insbesondere die letztgenannte Zeitschrift allgemein zugänglich ist, entschlagen wir uns hier der Wiederholung seiner Beweisführung und erwähnen nur als

besonders lehrreiche Partie der Abhandlung die Herbeischaffung und Wiedergabe sämmtlicher Materialien, die der Fälscher von 1817 zu seinem Machwerk brauchte und in der damaligen Literatur wirklich vorfand. So ist nun nicht nur die Fälschung überhaupt sondern es sind auch die Quellen derselben aufgedeckt.

An dieser Stelle wollen wir einige Worte dem sogen. mythischen Momente widmen, das wir zum Eintheilungsgrund der epischen Dichtungen beider Handschriften gewählt haben. Nur uneigentlich und mit Einschränkung lässt sich nämlich von diesem Momente in unseren Gedichten reden. Krok mit seinen Töchtern und das Emporkommen der Přemysliden-Dynastie gehört gewiss der böhmischen Mythologie an; in der GH aber verliert Libuša alle Attribute der Mythicität und erscheint in rein menschlicher Gestalt, in der Gestalt einer mächtigen Fürstin Böhmens. Nicht einmal das Attribut einer Wahrsagerin, welches ihr durch den abschwächenden Einfluss des Christenthums beigelegt ward, beliess ihr der Dichter, sondern begnügte sich damit, den zwei Gerichtsmädchen ein sehr unklares Wissen um die sogen. „věščby vítězové (Thun übersetzt: Siegeszeichen) anzudichten. Diesen Mangel mag Hanka später selbst gefühlt haben, als er die böhmischen Prophetien der Libuša zu fälschen unternahm. Kurz in der GH kann man von einem wirklichen mythischen Momente gar nicht reden, da dem Dichter unter dem Einflusse des modernen Rationalismus dieser, wie er meinte, kindische Behelf entbehrlich schien.

Dasselbe gilt vom Čestmír der KH, wie schon im Jahrgang 1868 der Musealzeitschrift Dr. Emil Komárek, ein Gläubiger, richtig bemerkte. Wie er nämlich auseinandersetzt, bewahrte Cosmas in seiner Darstellung des Neklankrieges „heidnische Anschauungen, mythische Spuren und Wirken dämonischer Kräfte“, und ist daher seine Ueberlieferung viel älter als die der KH, wo von einem Mythus auch nicht die leiseste Spur sich findet. Denn die einfache Opferung einer Kalbin den erlösenden Göttern ist ein ganz und gar unzulänglicher Ersatz für den Abgang speciell böhmisch-heidnischer Anschauungen, die wir in einem angeblich so alten Gedichte nicht missen wollen. Die Anschauungen des Königinhofer Dichters vom Tode werden wir unten besprechen: hier wollen wir unterdessen andere Mängel erwähnen, die Komárek im Čestmír wahrgenommen hat. Die ganze Darstellung des Kriegszuges Čestmírs nämlich hält dieser gläubige Kritiker „für eine ununterbrochene Reihe unglaublicher Berichte.“ „So sei dieser ganze Feldzug in nicht ganz zwei Tagen beendet, die eigentliche Action (Eroberung der Burg, Opferung und Feldschlacht) sogar in einem halben Tage.“ „Im ganzen Gedicht wird beständig

marschirt, bald hierher, bald dorthin, ohne Ziel und Ende. Durch die Schilderung jedoch, wie Kruvojs Burg erobert ward, habe der Dichter sich selbst übertroffen. Das sei denn doch ein equilibristisches, ja sogar naives und lächerliches Kunststück, welches nur beweise, wie unklar die Vorstellung des Dichters von der Kriegskunst überhaupt gewesen sei. Dieses Urtheil ist demjenigen gleichartig, welches schon im J. 1829 Palacký darüber abgegeben hat, in dem Sinne, dass, so viel ihm bekannt, auf solche Weise in Böhmen niemals irgend eine Burg erobert wurde[1]). Nicht minder albern sei die Kriegslist des neunmaligen Zuges um den Berg herum, sowie der hiedurch kundgegebene Mangel an Kriegsvolk dem Anfange des Gedichts, wo eine grosse Expedition angekündigt wird, widerspreche.“

Das sind nun die Bemängelungen, die nicht vom Schreiber dieser Zeilen, sondern von einem gläubigen Kritiker stammen, die unseres Erachtens vollkommen hinreichen, um zu erkennen, dass das Gedicht in alter Zeit unmöglich entstanden ist. Den Namen des Hauptthelden Čestmír hat der Verfasser gegen die bekannten Regeln der Wortbildungslehre falsch gebildet (Čestmír für Ctimír), den Namen des zweiten Helden Vojmír jedoch seiner Hauptquelle, Hájeks Chronik, mit geringer Modification entnommen. Hajek weiss nämlich zum Jahr 856 zu erzählen, wie die Lučaner die Burg Zlonice zerstörten, deren Herr Bojmír hiess, und dieser habe darüber an Neklan berichtet. Oder meint vielleicht Jemand, der Esoteriker Hájek habe seinen mysteriösen Gewährsmann nicht recht verstanden? —

Bevor wir Čestmír verlassen und zu Záboj übergehen, wollen wir kurz einen Vorwurf besprechen, welchen ausnahmsweise einmal auch die Vertheidiger dieser beiden Dichtungen machen, sie seien nämlich in stark corrupter Gestalt uns überkommen. Diese vermeintliche Verderbung wird durch ihr hohes Alter und durch den Umstand erklärt, dass beide lange Zeit von Mund zu Mund gingen, oder aber öfter abgeschrieben wurden, und dabei wird hauptsächlich auf das zumeist regellose Metrum derselben hingewiesen. Und wirklich in nichts

---

[1]) Palacký ist in Beziehung auf den Glauben an die Echtheit unserer Handschriften der sonst wenig zahlreichen Convertitengruppe beizuzählen. Zu diesem Urtheile zwingt uns seine anfängliche Skepsis in Betreff der GH, der er 1829 einen beredten Ausdruck verliehen hat, sowie die oben berührte, der Echtheitsfrage nichts weniger als günstige Aeusserung über Čestmír und nicht minder über Záboj, im Gegensatze zu seinem äusserst bestimmt lautenden Parere über das Aeussere der GH im J. 1840 und ganz besonders zu der Erklärung von 1858, wonach die Echtheit der KH auch dann noch über jeden Zweifel erhaben wäre, wenn Hanka selbst bekennen wollte, sie gefälscht zu haben.

weiter, weder in den grammatischen Formen, noch in irgend einer besonderen Lückenhaftigkeit des Inhalts, ist eine Corruption des Textes zu kemerken, ausser wir wollten etwa den Mangel der von Palacký sogen. inneren Wahrhaftigkeit berücksichtigen, der übrigens allen Gedichten der KH gemeinsam ist. Wenn in unseren beiden Gedichten von irgend welchen Spuren langjähriger, sei es mündlicher, sei es schriftlicher Tradition, die Rede sein sollte, dieselben müssten, da die Handschrift dem 14. Jahrh. angehören will, unendlich kenntlicher sein, so zwar, dass zuvörderst der sämmtliche Firniss (geschweige denn Geist) des Heidenthums unter dem Einflusse des Christenthums verschwunden sein müsste. Darüber belehrt uns die vergleichende Literaturgeschichte aller Völker. Weil nun dieser heidnische Anstrich in der KH und GH unberührt geblieben ist, können wir hierin die sicherste Bürgschaft neueren Ursprungs dieser Dichtungen erblicken, und deren Entstehung getrost in eine Zeit verlegen, wo rationalistische Strömung eine solche Poesie wieder möglich machte. In diese Zeit nun fällt unzweifelhaft das Jahr 1817.

Die im Záboj der KH besungene Begebenheit findet, wie bekannt, in der Geschichte nirgends ihren Platz. Das hat längst schon Palacký gerügt. Dieser historischen Atopie entspricht vollkommen das Unbestimmte und Nebelhafte des Schauplatzes. Ueberall sehen wir nur „schwarze Wälder", „blaue und graue Berge", „wilde", namenlose Flüsse; und in Mitten dieser Scenerie marschirt das Heer „hin und her" (semo — samo). Diese unbestimmte Scenerie hielt man ehemals für ein Merkmal ungewöhnlichen Alters des Záboj, ja man stand nicht an, diese Dichtung sogar für älter als die halbunciale GH zu erklären, obgleich das Widersinnige dieser Atopie immer schwer empfunden wurde. Wir begreifen nun, dass der Dichter, nachdem er seiner Phantasie in Bezug auf die Handlung freien Spielraum gelassen, nothwendiger Weise auch den Schauplatz namenlos beliess, um sich nicht zu verrathen. Indes davon wollen wir hier absehen und nur untersuchen, ob Záboj der von Palacký geforderten inneren Wahrhaftigkeit wenigstens in Bezug auf Mythologie entspricht. Da jedoch, wie die Vertheidiger meinen, die specifisch böhmische Mythologie ausserdem noch in den Gedichten Čestmír und Jelen sich birgt, sind wir gezwungen, das einschlägige Materiale auch dieser Dichtungen heranzuziehen.

In der Musealzeitschrift 1863 findet sich vom Min. J. Jireček eine Serie sehr belehrender Artikel über böhmische Mythologie. Wer diese Artikel aufmerksam gelesen hat, den muss vor allem die grosse Zahl mythologischer Daten befremden, welche der Verfasser den Traditionen

anderer slavischer Völker entnommen, hingegen die sehr geringe Anzahl speciell böhmischer Anschauungen. Diese letzteren schrumpfen jedoch auf ein Minimum zusammen, wenn wir ihre vorzüglichste Quelle, ich meine die falschen Glossen der Mater verborum, wie billig, verstopfen. Aber abgesehen von dieser unlauteren Quelle fand Jireček für seine schätzenswerthe Studie manches mythologische Körnlein bei Cosmas, Dalimil, Neplach, Hájek und Štelcar, merkwürdiger Weise jedoch nur Weniges in den angeblich heidnischen Gedichten beider Handschriften, und dieses Wenige musste zuweilen gewaltsam herangezogen werden. Ein Beispiel soll es erläutern. Jireček schreibt: „Die Böhmen verehrten Einen höchsten Gott und nannten ihn Svaroh.“ „Dessen Söhne, Sonne und Feuer, wurden in Böhmen besonders verehrt. Ueber die Feueranbetung haben wir ein ausdrückliches Zeugnis bei Cosmas.“ Und in der KH sollten wir keines haben? Auch da haben wir angeblich eines, denn das Gedicht Beneš beginnt mit folgender Apostrophe (nach Thun's Uebersetzung):

Ai du Sonne, liebe Sonne!
Bist du auch vom Schmerz erfüllt?
Warum scheinest du auf uns,
Uns das arme Volk?

Ob man nun in dieser Art poetischer Apostrophe mehr erblicken dürfe, als eine bei Dichtern gewöhnliche Vivification lebloser Naturobjecte, und ob man dieser Apostrophe irgend eine mythologisshe Bedeutung unterlegen könne, möge jedermann selbst beurtheilen. Aber dieser höchste Gott Svaroh, der sollte doch in heidnischen Dichtungen zu finden sein. Keine Spur. In diesen kommen nur „Götter“ überhaupt vor, diese banalen Repräsentanten jeglichen Heidenthums bei allen älteren und neueren Scribenten. Wenn Cosmas über die heidnischen Götter überhaupt nicht spricht und wenn dieselben bei Dalimil namenlos erscheinen, kann uns das nicht befremden; denn der erstere war ein christlicher Prälat, welchen alles Heidnische anwiderte, der letztere aber lebte in einer Zeit, in der man mit alleiniger Ausnahme der „běsi“, solange dieselben nicht als „diabli“ (diaboli) christianisirt wurden, kaum mehr irgend einen anderen Namen heidnischer Gottheiten kannte. Aber mit Befremden muss es uns erfüllen, dass wir concret böhmisch-heidnische Anschauungen und gottesdienstliche Terminologie in Gedichten vermissen, welche heidnischer Zeit entstammen wollen und thatsächlich nichts Christliches enthalten. Für diesen Mangel an concreter Mythologie können wir unmöglich Ersatz finden in dem „Sichverneigen vor den Göttern“, in dem „Stirnschlagen vor den

Göttern", in dem „Hinlegen der Götterspeise unter alle Bäume", in dem „Schlachten der Kalbin" und dem „Brandopfer"; denn das sind allgemein heidnische Bräuche, wir aber suchen specifisch böhmisch-heidnische.

Da wird jedoch von den Vertheidigern eingewendet: in den Gedichten haben wir ja einen Třas und Strach, eine Vesna und Morana (Mořena), haben wir Seelen gefallener Krieger, die in Vogelgestalt auf Bäumen herumflattern. Dass Třas und Strach blosse poetische Personificationen, und keine wahrhaften Namen heidnischer běsi sind, beweisen altböhmische Uebersetzungen biblischer Texte, besonders der Psalmen, in denen třas = tremor ist und das lateinische: metus et tremor me invaserunt = bázň a třas přišli sú na mě wiedergegeben wird. Der christliche Uebersetzer hätte sich wol gehütet, den Psalmisten von třas befallen darzustellen, wenn darunter irgend eine böse Gottheit = běs zu Anfang des 14. Jahrh. hätte verstanden werden können. Da weiter auch Vesna eine blosse Personification ist, verbleibt einzig und allein Morana oder Mořena als wirkliche Gestalt böhmisch-heidnischer Mythologie — und diese „schläfert" nicht Vlaslav, sondern die KH „in schwarze Nacht". Herr Jireček meint zwar, „im heidnisch-böhmischen Jenseits hätten allem Anscheine nach die běsi (böse Gottheiten) die schwarze Nacht bewohnt", aber für diese Meinung gibt es in der gesammten altböhmischen Literatur keinen Beleg ausser eben die KH, dagegen in der neuböhmischen einen der Handschrift sehr gefährlichen, nämlich das komisch-heroische Gedicht Děvín von Hněvkovský (ersch. 1805), in welchem die sterbenden Helden „mit der Nacht, mit der dunklen Nacht, mit der ewigen Nacht" sich vermählen. Wer somit Jirečeks Meinung beipflichten wollte, müsste bei Hněvkovský eine wunderbare Vorahnung böhmisch-heidnischer Anschauungen (Ilias ante Homerum) voraussetzen. Es steht indessen diese soeben angeführte vorzeitige Offenbarung böhmisch-heidnischer Anschauungen der KH in der neuböhmischen Literatur nicht vereinzelt da. Wenn wir auch das „Herausschlagen der Seele mit der Streitaxt" nicht weiter beachten wollten, jene Anschauung der KH, gemäss welcher die Seelen Verstorbener auf Bäumen als Tauben oder Eulen herumflattern, finden wir merkwürdiger Weise schon in Jungmanns böhmischer Uebersetzung von Chateaubriands Atala (1805), dann in einer Ballade Štěpničkas (Hlas liry české), welche vor der Auffindung der KH im Drucke erschienen ist. Es müsste somit derjenige, der noch fernerhin die Alterthümlichkeit mythologischer Vorstellungen, wie sie in den beiden Handschriften zu Tage treten, vertheidigen wollte, geradezu an Wunder glauben.

Doch genug! Wir sollten unserem Programme gemäss noch über das Gedicht Ludiše oder über das altböhmische Turnier der KH referiren, halten uns jedoch, nachdem H. Knieschek in den Mittheil. des Vereines f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 1886/87 dieses Gedicht ausführlich besprochen hat, dieser Verpflichtung für überhoben und bemerken nur, dass, da seine culturgeschichtlichen Ausführungen vollkommen correct sind, dieses Gedicht und somit die KH unzweifelhaft neueren Ursprungs ist[1]).

* * *

In der Einleitung zu dem hiemit beendeten Aufsatze haben wir unsere Meinung dahin präcisirt, dass die Echtheitsfrage der KH und GH eine eminent philologische ist, weil es sich zunächst um Dichtungen, deren Sprache und Stellung in der Literaturgeschichte handelt. In dieser Beziehung sind sie denn auch von Prof. Gebauer (neuestens im Archiv f. slav. Philologie 1887 und 1888) eingehend geprüft worden; und die erdrückende Zahl (gegen 700) von Fehlern und Eigenthümlichkeiten, die ihnen nach seinem Befunde in grammatischer Hinsicht anhaften, beweist zur Genüge, dass wir es ohne Zweifel mit Fälschungen zu thun haben. Wenn nun überdies von Seiten anderer Disciplinen so gewichtige Bedenken, wie wir sie hier auf Grundlage der zumeist in der letzten Phase des Streites vorgenommenen Untersuchungen skizzirt haben, gegen deren Provenienz, Graphik und Inhalt vorgebracht werden können, so liegt darin sicher eine beachtenswerthe Gewähr, dass das Urtheil der Philologie durchaus richtig ist. Mag dann immerhin von Seiten der Vertheidiger gegen dies oder jenes, wie wir selbst zugeben, nebensächliche Bedenken das oder jenes vorgebracht werden, gegen die Gesammtheit unserer Unechtheitsargumente wird man niemals aufkommen, so lange Philologie und Geschichtsforschung ihre begründeten Rechte auf Kritik auch vermeintlich „kostbarer" Handschriften nicht preisgeben und, unbeirrt durch Vorurtheile, ernst und streng nur ihres wissenschaftlichen Amtes walten.

---

[1]) Derselbe Schriftsteller hat, während wir diese Zeilen schrieben, alles das, was in der letzten Phase des Handschriftenstreites zum Vorschein gekommen ist, fleissig verarbeitet und unter dem Titel: „Der Streit um die KH und GH" in der „Sammlung gemeinnütziger Vorträge" Nr. 125 — 127 (1888) herausgegeben.

In Bezug auf die S. 379 besprochene chemische Prüfung der KH haben wir noch nachzutragen, dass Prof. Bělohoubek neuestens (im Maihefte der Osvěta 1888) seine früheren Deductionen zu Gunsten der Alterthümlichkeit der KH sämmtlich widerrufen hat. Auch ist daselbst richtig zu stellen, dass derselbe Chemiker in einer gemalten Initiale der Handschrift Berliner Blau nachgewiesen hat.

Zur rechtlichen Bedeutung der päpstlichen Regesten.

Von

F. Thaner.

Die päpstlichen Registerbände bieten neben dem Corpus juris canonici und den Schriften der Canonisten für die Geschichte des canonischen Rechtes ein reiches und wichtiges Quellenmaterial, dessen Ausbeutung noch kaum in Angriff genommen ist, wenn man die Geschichte der päpstlichen Reservationen aus Potthast's Regesten bei Hinschius Kirchenrecht III, 120—123 ausnimmt. Allein von dieser rechtswissenschaftlichen Bedeutung ist die rechtliche zu unterscheiden, und nur auf letztere beschränkt sich dieser Aufsatz, d. h. ich will ein paar Fälle näher untersuchen, in denen die Päpste von ihren eigenen Registern in Rechtsangelegenheiten Gebrauch machten.

Von den Decretalen Innocenz III. bis zum 12. Jahre seines Pontificates hat der Magister und päpstliche Notar Petrus Collivacinus eine Sammlung angelegt[1]), die als Compilatio tertia unter den Com-

[1]) Es ist Schultradition (von Neueren s. Schulte Die Gesch. der Quellen u. Lit. d. can. Rechts I, 87; Lehrbuch des Kirchenrechts, 4. Ausgabe, S. 25; E. Friedberg Quinque compilationes antiquae p. XXIV; P. Hinschius System des kath. Kirchenrechts III, 788; R. v. Scherer Handbuch d. Kirchenr. I, 248; Ad. Frantz Lehrbuch des Kirchenrechtes S. 81, ähnlich H. Denifle, Die Universitäten I, 108), dass der Magister Petrus von Innocenz III. hiezu den Auftrag erhalten habe. Die Tradition geht in letzter Linie auf Vincentius Hispanus zurück, der zur Compil. tertia schrieb: P. Innocentius ... decretales epistolas usque ad XII annum per notarium ... compilavit. (Bernardi Papiensis Summa decretalium ed. Th. Laspeyres Ratisb. 1860, p. 356). Allein dieser Bericht erweckt schon dadurch Bedenken, dass er als Grund der neuen Compilation durch den Papst angibt, dass die von den Professoren des canonischen Rechtes gesammelten Decretalen nicht authentisch waren. Wäre dies die einzige Veranlassung gewesen, dann hätte aber der Papst auch die Decretalen seiner Vor-

pilationes antiquae aufgezählt wird. Innocenz III. übersandte dieselbe im J. 1210 mit einem amtlichen Beglaubigungsschreiben (sub bulla nostra) an die Magister und Scholaren der Universität Bologna (F. v. Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des canon. Rechtes von Gratian bis auf die Gegenwart I, § 19). Die mehrfach (Schulte a. a. O. 87 n. 1 und neuestens E. Friedberg Quinque compilationes antiquae p. 105) gedruckte Bulle lautet: Devotioni vestrae insinuatione presentium innotescat decretales epistolas a dilecto filio magistro P. subdiacono et notario nostro compilatas fideliter et sub competentibus titulis collocatas, in nostris usque ad XII. annum contineri registris, quas ad cautelam vobis sub bulla nostra duximus transmittendas, ut eisdem absque quolibet dubitationis scrupulo uti possitis, cum opus fuerit, tam in judiciis quam in scholis. Aus den kurzen Worten der Bulle geht hervor, dass ein gewisser Zustand der Unsicherheit eingetreten sein musste, dem der Papst durch die Berufung auf seine Register abhelfen wollte. Worin bestand nun jene Unsicherheit, und inwiefern waren die Regesten geeignet, sie zu beseitigen? Zur Beantwortung der ersten Frage drängt sich ja zunächst der Gedanke auf, dass damals unechte Decretalen in Umlauf gewesen sein müssen, die man von den echten nicht zu unterscheiden wusste. Und wirklich hat es apokryphe Decretalen gegeben, die bei den damaligen Magistern Verwendung fanden. Vincentius Hisp. verweist in der oben S. 402 n. 1 citirten Stelle auf Innocenz III., der zwei Decretalen, eine eigene und eine solche Alexanders III.[1]), als

---

gänger, namentlich des P. Alexander III. sammeln müssen, von dem gerade Vincentius selbst eine Decretale in der citirten Stelle als unecht ansieht. Der mit Vincentius gleichzeitige Magister Tancredus sagt in dem später zu erörternden, genauer gehaltenen Berichte über die alten Compilationen nichts von einem Auftrage des Papstes; nach ihm hat der letztere nur die von Petrus Beneventanus compilirten Decretalen nach Bologna gesandt. Johannes Andreae folgt dann in Novella sup. I. lib. decretalium wieder dem Vincentius, allein derselbe ist in seinen literarhistorischen Angaben bekanntlich äusserst unzuverlässig. Am meisten spricht gegen Vincentius und die ihm Folgenden das Schweigen des Papstes Innocenz III. selbst, denn dieser hätte doch in seiner Bulle für Bologna alle Veranlassung gehabt, den Auftrag zu erwähnen, wenn ein solcher geschehen wäre. Ich halte daher die Erwähnung desselben bei Vincentius und Jo. Andreae nur für eine Combination, die allerdings nahe lag, da die päpstlichen Notare, zu denen Peter von Benevent zählte, in engster Verbindung mit der päpstlichen Kanzlei standen, und gerade von Papst Innocenz III. mit wichtigen Vertrauensmissionen betraut wurden (L. Delisle Mémoire sur les actes d'Innocent III. in Bibl. de l'école des chartes Paris 1858, p. 3).

[1]) Es ist Comp. I 1, 23 c. 2 gemeint, nicht, wie E. Friedberg zum c. 40 X. 5. 39 citirt, Comp. II 1, 14 c. 1.

unecht dementirt habe. Ant. Agostino führt in seiner Ausgabe der Compilationes antiquae, Paris 1609, am Schlusse der Compilatio III. p. 450 die Worte eines alten Glossators an, in welchem er den Mag. Tankred vermuthet. (Die Stelle ist zum Theile auch in E. Friedbergs Ausgabe der Decretales Gregorii IX. c. 7 X 1, 18 not. 1 abgedruckt). Der „vetus interpres", der, wenn nicht wirklich Tankred, doch ein Zeitgenosse desselben war, zählt sieben Decretalen[1]) auf, die auf den Namen Innocenz III. lauteten, obwol sie weder in den Registern standen, noch sonst von ihm erlassen worden waren, wie er selbst aus dem Munde des Papstes erfahren habe. Es ist ferner nicht daran zu zweifeln, dass die in der Summa des Mag. Johannes Faventinus (nach Schulte um 1171 verfasst) vorkommende Decretale „Si de universis" des Papstes Alexander an den Patriarchen Sisinnius von Antiochia eine Fälschung ist (Vgl. Schulte Die Rechtshandschriften der Stiftsbibliotheken, Sitz.-Ber. d. k. Akad. d. Wissensch. 57, S. 590). Denn weder in Pseudo-Isidor, auf den die Angabe „Alexander papa et martyr" zuerst vermuthen liesse, noch in einer anderen der zahlreichen vorgratianischen Sammlungen, die ich untersuchte, oder im Decretum Gratiani selbst ist sie aufzufinden. Dann passt der Inhalt derselben, dass es nur ein Ehesacrament, aber zweierlei Ehen, matrimonium initiatum und perfectum gebe, ganz wol in die zweite Hälfte des 12. Jahrh., wo die Eheschliessungsfrage zu den beliebtesten Schulcontroversen gehörte, aber umsoweniger in die Zeit des Papstes Alexander I. Das Schreiben ist in die Collectio Lipsiensis tit. 59 c. 6 übergegangen, also in eine Sammlung, die ebenfalls vor Innocenz III. fällt (E. Friedberg Quinque compilationes antiquae p. 205).

Zu den apokryphen Stücken gehört entschieden auch das Schreiben: Quamvis ad abolendam, das P. Innocenz III., dem es zugeschrieben wurde, ausdrücklich von sich ablehnt[2]). Wahrscheinlich ist dasselbe

---

[1]) Von diesen 7 Decretalen hat Schulte Die Compilationen Gilberts und Alanus Wien 1870 (Juniheft 1870 der Sitz.-Ber. d. k. Akad. d. Wiss.) 5 in den genannten Compilationen nachgewiesen, S. 48, 54, 61, 68, 79, wo sie wirklich als Decretalen Innocenz III. stehen. Die Decretale „De prudentia" ist dagegen später in Comp. II 4, 14 c. 1 und in den Decretalen Greg. IX. 4, 20 c. 3 auf Clemens III. und die Decretale „Quaeris" in Comp. II. 1, 8 c. 1 und in X. 1, 14 c. 6 auf Alexander III. umgeschrieben. Die Decretale „Miramur" (Schulte S. 61), die sogar Innoc. III. in reg. bezeichnet ist, ist auch in der Coll. Lucensis (Friedberg a. a. O.) erhalten und noch in X. 1, 18 c. 7 Innocenz III. zugewiesen.

[2]) In der Decretale „Per tuas" Comp. III 5, 2. c. 4 (X 5. 3 c. 32). Das apokryphe Schreiben findet sich in mehreren Sammlungen; in der Comp. II 5, 2 c. 6. ist es Clemens III. beigelegt. Auf dieses, sowie auf ein Schreiben Alexan-

nach einer echten Vorlage (Potthast n. 265) mit gleichem Anfange, die auch im päpstlichen Register steht, angefertigt, aber in der zweiten Hälfte interpolirt. Der Magister Stephan von Tournay (Schulte Die Gesch. etc. I, § 28), der selbst eine Summe zum Decret verfasst hat, geht in seinem Unmuth über das neue Decretalenrecht so weit, dass er die bei Gericht verwendeten Decretalen in Bausch und Bogen der Unechtheit zeiht. (F. Maassen Beitr. zur jur. Lit. d. M. A. Wien 1857, S. 35 n. 2).

Wenngleich das Vorkommen von apokryphen Decretalen die Zuversicht auf die Giltigkeit der Decretalen wankend machen konnte, so sehe ich demungeachtet in diesen Umständen nicht den Hauptgrund, der den Papst bewog, bei der neuen Sammlung auf die Regesten hinzuweisen. Innocenz III. konnte es zwar als üblich bezeichnen, dass man im Zweifel, ob ein Schreiben vom apostolischen Stuhl ergangen sei, an das Register recurrirte (H. Denifle Die päpstlichen Registerbände S. 56), aber der Schritt hatte doch nur insoweit Erfolg, als das Schreiben registrirt und somit seine Echtheit erwiesen war. Fand es sich in den Regesten nicht, so war dadurch nicht umgekehrt auch schon seine Unechtheit dargethan; zu dem Zwecke hätte in die Regesten alles eingetragen werden müssen, was vom päpstlichen Stuhle ausging. Das ist mit nichten geschehen. Schon P. Ewald (Neues Archiv III 438) hat gefunden, dass nicht alle Briefe Gregors I. in der päpstlichen Kanzlei registrirt waren; dasselbe besagt für spätere Zeit der Bericht des Giraldus Cambrensis, dass im Register Abschriften von Briefen „super magis arduis causis“ enthalten seien (H. Denifle a. a. O. 57); ferner unterscheidet der oben erwähnte alte Glossator in diesem Sinne ausdrücklich: neque enim (decretales) in registris ejus continentur, neque ab eo editae comprobantur, endlich ist es auch nur so zu erklären, dass manche Stücke erst nachträglich auf Verlangen der Parteien eingetragen worden sind (H. Denifle S. 58, E. Berger Les registres d'Innocent IV. I, p. XVI n. 1). Diese Argumente[1]) bleiben bestehen, wenn man auch, was ja an sich nicht undenkbar wäre, annehmen wollte, dass es einst vollständigere Register, als die uns überlieferten[2]) gegeben habe. Es schien mir nicht überflüssig, die Unvollständigkeit der Regesten gerade Innocenz III.

ders III. (Comp. I 1, 28 c. 2), verweist in der in n. 1 S. 408 citirten Stelle Vincentius Hispanus, indem er die hierauf bezüglichen Decretalen Innocenz III. citirt.

[1]) S. auch L. Delisle Mém., p. 11.

[2]) Eine bequeme Uebersicht über das Verhältnis registrirter und nicht registrirter Briefe Innocenz IV. gibt (in Tabelle II) F. Kaltenbrunner bei Besprechung der Registres d'Innocent IV von E. Berger, Mitth. VI, 498.

hervorzuheben, zumal im 14. Jahrh. P. Benedict XII. (E. Berger p. XV) behauptete, dass seit seinem Regierungsantritte alle und jede Briefe ohne Ausnahme eingetragen worden seien.

Kehren wir nun zu unserer Bulle vom J. 1210 zurück, so liegt es auf der Hand, dass die Verweisung auf die Regesten schon an sich ungeeignet war, die fälschlich oder irrthümlich auf Innocenz III. lautenden Decretalen aus den Briefen dieses Papstes auszuscheiden; denn zur Lückenhaftigkeit der Regesten kommt noch hinzu, dass die sub bulla beglaubigte Compilation nur eine Auswahl aus letzteren enthielt. War also der Papst schwer oder gar nicht im Stande, apokryphe Schreiben seines eigenen Namens oder gar so entlegene, wie jene Alexanders I. als Fälschung zu entkräften, so konnte er doch einer andern und für die Ausübung der päpstlichen Autorität im Sinne unbeschränkter Gesetzgebung noch grösseren Gefahr vorbeugen. Aus den Schriften der Canonisten des 12. Jahrh. lassen sich viele Beispiele beibringen, wonach sie an den Decretalen der Päpste eine scharfe und zuweilen recht abfällige Kritik übten, wenn sich dieselben in das von ihnen aufgebaute System des jus canonicum nicht einfügen liessen. Sie versuchten es zuerst mit der Interpretation; wenn es ihnen aber nicht gelingen wollte, die widerspenstige Decretale zur Concordanz mit ihren Rechtssätzen zu bringen, so wendeten sie das letzte Mittel an. und zogen die Echtheit derselben in Zweifel. So sagt einmal der berühmte Magister Huguccio: Sed non adhibeo fidem illis decretalibus nec credo eas fuisse Alexandri; duo enim ibi continentur, quae ex toto sunt contraria juri etc. (Schulte Die Geschichte usw. I, 164 n. 26). Die zwei folgenden Stellen habe ich aus dem Cod. Monac, 10247 seiner Summa super decretis notirt. Zur Extravagante: Cum sis praeditus (Comp. I 3, 28 c. 4) und Ad petitionem (l. c. 3. 27 c. 1) fragt er sich: Quid ergo dicendum est de decretali Alexandri? Respondeo et dico, quia non constat quod non[1]) sit decretalis Alexandri, vel ibi locutus est non tamquam papa vel judex sed ut magister secundum suam opinionem vel loquitur in tali casu etc. Bei Besprechung der Decretale: Quidam intravit (Comp. I, 3, 28 c. 3) bemerkt er wieder: Sed dubito, an Alexander hoc dixerit. In einem Apparat zur Compilatio prima, der nach Schulte noch vor Innocenz III. fällt, heisst es zur Decretale Alexanders III.: Super eo (Comp. I. 4, 11 c. 3): Hug(uccio) autem dicit hanc non esse decretalem, vel si est, locutus est ut magister non ut papa vel etc. (Schulte Literaturgesch. der Compilationes antiquae, Wien 1871, S. 44). Es

[1]) Es ist vielleicht zu lesen: quod sit decr. Al. . . .; der Sinn bleibt derselbe.

gehören hieher vielleicht auch die Aeusserungen des mag. Bazianus zur Decret. Alex. III. Propositum est (Comp. I 4, 7 c. 1): quod nunquam fuit decretalis und des mag. Laurentius zur Decr. Clemens III. Directae (Comp. II. 2, 19 c. 3): hanc non esse decretalem (Schulte a. a. O. 43, 67). Jedoch könnte man diese Stellen auch in einem allgemeineren Sinne verstehen, worauf ich hernach zu sprechen komme. Wenn nun aber der Papst die in einer Compilation vereinigten Decretalen als in die Registerbände eingetragene erklärte, so war für diese Decretalen jeder Zweifel an ihrer Echtheit abgeschnitten; und darin läge allein schon ein hinreichendes Motiv zu der in der Bulle Devotioni vestrae ausgesprochenen Beglaubigung. Allein ein Zeitgenosse Innocenz III., der Magister Tancredus, stellt doch die Veranlassung etwas anders dar. Derselbe hat einen Apparat zu der in Rede stehenden Compilatio III. verfasst; in der Einleitung[1]) zu demselben gibt er eine kurze und, soweit wir es beurtheilen können, richtige Geschichte der Decretalensammlungen nach Gratian. Nach der Sammlung des Alanus fährt er fort: tandem magister Bernardus Compostellanus, archidiaconus in Romana curia, in qua curia moram faciens aliquantum, de regestis domini Innocentii papae unam fecit decretalium compilationem, quam Bononiae studentes Romanam compilationem aliquando tempore vocaverunt. Verum quia in ipsa compilatione quaedam reperiebantur decretales, quas Romana curia refutabat, sicut hodie quaedam sunt in secundis, quas curia ipsa non recipit, idcirco felicis recordationis dominus Innocentius papa III. suas decretales usque ad annum XII editas per magistrum P. Beneventanum notarium suum in praesenti opere compilatas Bononiae studentibus destinavit. Das Lehrb. d. Kirchenr. von F. Walter, 14. Ausgabe, Bonn 1871, sagt nun freilich S. 255, wie dereinst Vincentius Hispanus, die Veranlassung zur Compilation III habe in dem Umstande gelegen, dass die Sammlung des Bernard von Compostella mehrere Decretalen enthielt, „welche die römische Curie nicht als echt anerkannt hatte." Ich habe aber schon oben gezeigt, dass die Unechtheit von Decretalen nicht der Ausschlag gebende Grund gewesen sein kann; dann scheinen mir aber die Ausdrücke refutare und non recipere zu allgemein, als dass sie gerade auf Unechtheit gehen; um das auszudrücken, hätte

[1]) Dieselbe hat zuerst Th. Laspeyres im Appendix zur Summa Bernardi Papiensis, p. 356 veröffentlicht, sodann Schulte in den Compilationen Gilberts und Alanus Wien 1870 S. 8, hierauf in Literaturgesch. der Compp. antiquae Wien 1871 S. 78, und zuletzt wieder in Gesch. der Quellen und Liter. d. can. Rechts I, 244, Stuttgart 1875.

Tancred wol „tamquam falsas oder confictas" oder dergl. hinzusetzen müssen. Endlich berichtet Tancred einfach, dass Bernard von Compostella aus den Regesten des P. Innocenz eine Decretalensammlung angelegt hat, ohne im Geringsten anzudeuten, dass sie nicht blos aus den Regesten zusammengestellt gewesen sei, sondern auch anderes oder gar falsches Material enthalten habe. Auch die Beschreibung, die A. Theiner in den Disquis. criticae p. 129 sequ. von unserer Sammlung gibt, führt zu keinem anderen Ergebnisse. Zwar hat Bernardus die Sammlung Gilberts, die er als eine secunda compilatio bezeichnet, benutzt; allein daraus darf man noch nicht schliessen, dass er ihr auch sein Materiale entnommen habe. Eine frühere Compilation musste er ja zu Rathe ziehen, um die Capitel der Regesten nach üblicher Weise in Buch nnd Titel einzureihen; wenn er dabei gewahr wurde, dass einige schon bekannt waren, so lag es nahe, dass er dieselben blos aus der älteren Compilation citirte. Auch Petrus von Benevent hat Decretalen in derselben Fassung aufgenommen, wie sie schon in früheren Sammlungen vorkamen. Wir sind daher zu der Annahme gedrängt, dass die Curie auch echte Schreiben, der Papst von seinen eigenen Decretalen manche nicht recipirte. Man mag sich das von vorneherein so erklären, dass der Papst seine Ansicht, wie das wol vorkam[1]), geändert hat, und so eine Decretale, die in seinen Regesten stand, veraltet war. Wir wissen aber ferner aus den Schriften der Canonisten, dass sich die Schule wenigstens noch im 12. Jahrh. das Recht zuschrieb, Decretalen der Päpste zu recipiren oder zurückzuweisen. Bei der engen Wechselbeziehung, in der Schule und Curie damals zu einander standen[2]), wäre es nicht im Geringsten auffallend, wenn die Curie eine Decretale, welche die Schule nicht anerkannte, auch ihrerseits nicht recipirte. Magister Laurentius bemerkt zu c. 8 X 1, 14 Cölestin III.: papa hoc discole respondet (Schulte Literaturgesch. der Compilationes antiquae S. 65); der mag. P. macht zu einem Paragraph der Decretale Cölestin III.: Laudabilem den Vers: cetera commendo, quod dicitur hic reprehendo (ebenda S. 68); selbst der mag. Alanus, der in seinem Curialismus soweit ging, dass er dem Papst alle Gewalt auf Erden zuschrieb und den Kaiser nur wie einen päpstlichen Beamten ansah, schreibt zu Comp. I 3, 14 c. 1: Vir rev. Istud cap. et superius pro nichilo posita sunt in hoc libro, cum secundum literam non teneant, ubi legi vel canoni inveniuntur adversa.

---

[1]) So ist z. B. Alexander III. in Comp. I, 3, 26 c. 8 gegen die Zehentverordnung Hadrians IV., im c. 10 l. c. ahmt er sie dagegen nach. [2]) F. Thaner, Die Summa mag. Rolandi, nachmals P. Alexanders III., Innsbruck 1874, S. IV.

Ein anderes Mal sagt Petrus Hispanus (Schulte a. a. O. S. 43 n. 1), se audivisse ab illo, cui credere potuit, qui qualiter istud factum processerat, noverat, quod hoc cap. de papae conscientia non emanavit[1]). Es handelt sich um die Decretale Alexanders III.: Cum instititisset (Comp. I 4, 6 c. 4). Von einer anderen Decretale dieses Papstes (Comp. I 2, 20 c. 41 Qua fronte) wird gesagt, dass sie nur „secundum consuetudinem alicujus regionis, sec. consuetudinem Anglicorum" rede (Schulte S. 59), dass das Kapitel nicht „regulariter" gelte, sondern „casuale vel locale" sei (S. 60). Zu derselben Decretale sagt Huguccio: Alexander videtur male dicere (Schulte Die Geschichte I, 164 n. 25); oder er widerspricht dem Papste: Idem videtur dicendum de uiro de monasterio revocato ab uxore post mortem uxoris, licet Alex. dicat contrarium in extra: Praeterea (Comp. I, 3, 28 c. 1) Cod. lat. Monac. 10247. Ueber die Decretalen Ad aures (Comp. I, 4, 13 c. 2) und Si quis parrochianorum (l. c. 4, 20 c. 6) schreibt er (ebenfalls aus der Münchener Handschrift): Respondeo et dico, quod ibi locutus est non ut apostolicus sed ut magister secundum opinionem suam; quidam adhaerentes dictis Alexandri dicunt, quod etc. Die anonyme Glosse zur Summa Stephani Tornacensis (F. Thaner Zwei anonyme Glossen, Wien 1875 S. 10) berichtet: Ugucio respondet, quod (Alexander) non loquitur ut papa sed ut magister, vel dicit etc., und vorher in derselben Frage über die Unterscheidung des votum in v. simplex und v. solemne: In hac opinione fuit Gratianus, Rufinus, Johannes, Alexander III. et Bazianus. Ugucio vero praemissam distinctionem sub sensu assignato non recepit. Sowie hier Huguccio den P. Alexander III. mitten unter die Magister einreiht, so spricht er auch von dicta Hadriani, Alexandri. In gleicher Weise hatte man die Aussprüche Gratianus den Autoritäten als dicta gegenübergestellt[2]). Es haben also die Magister manche Decretalen als tadelnswerth und rechtswidrig hingestellt, anderen liessen sie nur eine örtlich oder sonstwie beschränkte Geltung zukommen; einer dritten Gruppe haben sie überhaupt autoritativen Charakter abgesprochen.

---

[1]) Im 15. Jahrh. war es bereits Styl, dass bei minder wichtigen Briefen nur der Vicekanzler die Bewilligung ertheilte, so dass der Papst, in dessen Namen doch das Stück ausgestellt war, von demselben gar keine Kenntnis erhielt. E. v. Ottenthal, Die Bullenregister Martin V. und Eugen IV. Mittheil. d. Inst. Ergänzungsband 1, 447. [2]) In manchen Fällen haben die Päpste wirklich nicht die Absicht gehabt, ein categorisches Urtheil aufzustellen, sondern wollten nur ihre persönliche Meinung abgeben, z. B. „tutius tamen videtur" Alex. III. (Comp. I 4. 4 c. 7); „consultius dicimus et ei congruentius ad salutem" Cölestin III. (Comp. II. 3. 19 c. 4); „credimus distinguendum" Innocent. III. (Comp. III. 3, 24 c. 7; 5, 2 c. 4; 5, 21 c. 14).

Alle drei Arten fallen unter den Gesammtbegriff der „Extravagantia non trahenda ad consequentiam", von denen Huguccio an mehreren Stellen spricht, die ich im Münchener Codex las. Es mögen auch die S. 407 citirten Aeusserungen der Magister Bazianus und Laurentius, dass ein Kapitel schlechthin keine Decretale sei, bez. niemals gewesen sei, vielleicht mehr auf den Mangel rechtlicher Autorität als auf jenen der Authenticität zu beziehen sein. Zum Schluss ist hier noch die eigenthümliche Unterscheidung zu erwähnen, die Stephan von Tournay zwischen decreta und decretales epistolae macht. Jenes sind die Satzungen, die der Papst über eine Kirchenangelegenheit[1]) in Anwesenheit der Cardinäle, die ihre Autorität leihen, aufstellt; Decretalbriefe jene, worin der Papst einem Bischofe oder anderem kirchlichen Würdenträger, der sich über einen Fall Raths erholen will, Antwort ertheilt (Schulte Die Geschichte I. 252). Demnach sind die zahlreichen Briefe, die mit „respondemus" schliessen, offenbar von weit geringerer Bedeutung, als die decreta, die wir als Constitutiones bezeichnen würden. Wenn nun Tancred erzählt, dass die Curie gewisse Decretalen nicht recipirte, so ist „refutabat" sicherlich in demselben Sinne aufzufassen, wie die Worte, dass Huguccio eine Distinction „non recepit". Welcher Art aber die Decretalen waren, die die Curie aus der Compilation des Bernardus Compostellanus ablehnte, und ob Schule und Curie in der Nichtreception derselben übereinstimmten, bleibt ungewiss. Ich zweifle nicht, dass sich in manchen Fällen Schul- und Curialreception kreuzten, dass sowie die Magister ihre Meinung über die der Päpste, so auch diese ihre Autorität über jene der Magister stellten; ein Beispiel dafür gibt das gerade in die Comp. III. (3, 33 c. 7) aufgenommene Schreiben: In quadam Innocenz III. an Huguccio als Bischof von Ferrara, worin demselben bedeutet wird: ex quo in contrarium nos sentimus, nostrae compelleris sententiae consentire. Jedenfalls war Innocenz III., der Schüler des Huguccio und ausgezeichnete Kenner des canonischen Rechtes, über die Verhältnisse der Schule aufs beste unterrichtet[2]), und es musste ihm daher sehr

---

[1]) „super aliquo negotio ecclesiastico"; man vgl. den Registerband Innocenz III. „super negotio Romani imperii". Die Unterscheidung zwischen decreta und decretales hat Johannes Faventinus wörtlich abgeschrieben. Schulte Die Rechtshandschriften der Stiftsbibliotheken, Sitzungsber. d. k. Ak. d. Wissensch. 57, 582. [2]) Das bezeugt unter anderem die von Vincentinus Hispanus angeführte Decretale: Per tuas literas (Comp. III. 5, 21, c. 14), worin der Papst eine epistola erwähnt, „quam dicunt scholastici decretalem, et a b. m. Alexandro papa praedecessore nostro emanasse proponunt." Der Ausdruck „epistola decretalis" ist hier sicherlich in dem Sinne eines Schreibens mit rechtlicher Au-

willkommen sein, dass eine im Sinne der Curie verbesserte Sammlung seiner Decretalen erschien. Ich beziehe daher die Worte „compilatas fideliter“ auf die getreue und richtige Auswahl aus den Regesten; und die Worte absque quolibet dubitationis scrupulo beziehen sich nicht blos auf den Zweifel über die Echtheit, sondern auch über die Verbindlichkeit der aufgenommenen Decretalbriefe. Da die Sammlung des Bernardus nicht veröffentlicht ist, so lässt sich das Verhältnis zur Compilatio III. nicht näher feststellen. Es hat zwar Theiner, dem wir unsere Kenntnis der Sammlung des Bernard verdanken, in den Disquis. criticae p. 134 n. 13 eine synoptische Tabelle über beide Sammlungen zusammengestellt; allein gerade das Interessante, was nämlich die in der Comp. III. fehlenden Kapitel enthielten, erfahren wir daraus nicht. Ueberhaupt aber sind wir, trotz der dankenswerthen Vorarbeiten Schultes, über das Verhältnis der Curie zur Schule insolange nicht genügend informirt, als nicht wenigstens eine Auswahl aus den Glossen, Commentaren und Tractaten der besseren Canonisten und die wichtigeren Decretalensammlungen veröffentlicht sind; es ist daher willkommen zu heissen, dass S. Löwenfeld die Publication einer neuen Canonsammlung (richtiger wol Decretalensammlung) in Aussicht gestellt hat (Neues Archiv X. 587). Andererseits wäre, nachdem die Regesten Alexanders III. verloren sind, um so dringender eine vollständige nach allen Regeln der modernen Regestenforschung durchgeführte Untersuchung und Vergleichung der Regesten Innocenz III. zu wünschen.

Nachdem ich in dem vorausgegangenen Abschnitte dargestellt habe, inwieferne das richtige Verhältnis zu den Regesten den Papst bewogen hat, eine Decretalensammlung zum Schul- und Gerichtsgebrauch zu empfehlen, will ich nun an einem bisher unbekannten Beispiele zeigen, wie vortheilhaft die Regesten in einem concreten Rechtsstreit anzuwenden waren.

Unter dem Pontificat Honorius II. wurde der langjährige Grenz-

torität als Verordnungsschreiben zu verstehen, und bildet ein Seitenstück zu den alten „epistolae canonicae“ der griechischen Kirche.

[1]) Es war mir bereits gegönnt, zum Zwecke dieser Arbeit die dem Papste Leo XIII. zu seinem 50jährigen Priesterjubiläum gewidmeten Specimina palaeographica ex Vatic. tabularii Romanorum pontificum registris selecta durchzusehen. Auf Tafel I und V ist zu einigen Schreiben am Rande angemerkt, wo sie als Extravaganten vorkommen; diese Randbemerkungen fallen aber in eine Zeit, wo die Decretalensammlung Gregors IX. längst verfasst war. Von einer gleichzeitigen Benutzung der Registerbände für die Decretalensammlungen konnte ich auf den 7 Tafeln Innoc. III. kein äusserliches Zeichen wahrnehmen.

streit zwischen den Diöcesen Arezzo und Chiusi endlich entschieden, indem das Register Alexander II. herbeigeholt und die darin enthaltene Sententia nachgeschlagen wurde (J. B. de Rossi in dem inhaltreichen Aufsatze De origine historia indicibus scrinii et bibliothecae sedis apostolicae, Romae 1886, im ersten Band des Cataloges der Heidelberger Handschriften p. XCV n. 2). Innocenz III. berief sich im J. 1200 in der Decretale Tum ex literis (X 1, 41 c. 5) ebenfalls auf eine sammt der Datirung in das Register eingetragene Sentenz Eugens III.[1]). Das hier mitzutheilende, bisher unbekannte Beispiel fällt in den Pontificat Alexanders III. Der Bischof von Veroli hatte mit dem Abt und Clerikern von St. Peter in Canneta einen Streit geführt, den P. Alexander III. durch Urtheil entschieden hat. In diesem Urtheil waren dem Abt bestimmte Leistungen an den Bischof auferlegt; der Abt unterliess es aber, dieselben zu entrichten, und verheimlichte die ganze Bulle. Als dies dem Papste zu Ohren kam erliess er an Abt und Cleriker den strengen Auftrag, das Urtheil zu befolgen, widrigens sie Verlust ihres Rechtes zu befürchten hätten, denn er habe, so schliesst die Bulle, im Register den Wortlaut seines Urtheilspruches nachschlagen lassen mit dem Auftrage, dass sie im Falle der Weigerung dem Bischofe das Urtheil vorweisen. Dies ist der Sachverhalt, wie er sich mir aus der Bulle zu ergeben scheint, die ich hier aus dem Codex B 32 der Bibliotheca Valicellana fol. 159 folgen lasse:

Alexander episc. serv. serv. dei dilectis filiis N. abbati et universis clericis s. Petri de Canneta sal. et apost. bened. Qui sententias et alia statuta apostolicae sedis infringit, ejus indignationem promeretur incurrere et gravi animadversione puniri. Perlatum est siquidem ad audientiam nostram, quod vos contra sentenciam quam super causa, quae inter vos et ven. fratrem nostrum F(aramundum) Verulanum episcopum vertebatur, protulimus ausu temerario venientes ejus tenorem negligitis observare. Quia vero id non possumus nec debemus aliquatenus in patientia sustinere, per apostolica scripta vobis praecipiendo mandamus et mandando praecipimus[2]), quatinus partem decimarum et testamentorum secundum quod in eadem sententia continetur praedicto episcopo sine molestia et contradictione de cetero

---

[1]) Aus dem 15. Jahrh. ist es bekannt, dass die Register in der Processführung eine wichtige Rolle spielten (E. v. Ottenthal Die Bullenregister a. a. O. 529 n. 1). [2]) Demselben „Rhythmus“ begegnen wir in der Decretale: Audivimus pravam Alexanders III. bei F. Maassen Beiträge S. 65 n. 5. Das Schreiben Ja.-W. 11169 bei Migne 200 p. 349 hat „per praes. scripta mandamus et mandando praecipimus.“

persolvatis. Quod nisi feceritis juris vestris poteritis propter hoc sentire defectum. Nos enim in registro nostro sententiae nostrae fecimus inquiri tenorem vobis mandantes, ut si negaveritis quod mandamus episcopo sententiam ostendatis. Dat. Signiae IV id. Octobr.[1]).

Der in der Bulle erwähnte päpstliche Urtheilsspruch kann sowol von amtswegen, als auf Verlangen der Partei in das Register eingetragen worden sein; denn derselbe gehörte sicherlich zu den wichtigeren Angelegenheiten (magis arduae causae) der Curie; aber auch die Partei hatte ein natürliches Interesse an der Eintragung. Es darf nicht irre machen, dass das Urtheil hier gegen die Partei citirt wird. In der Hauptsache wird es doch zu ihren Gunsten gelautet haben; die Quote, die der Abt von Zehenten und letztwilligen Zuwendungen dem Bischof zu entrichten hatte, gehörte zu den canonischen Gerechtsamen des letzteren, die auch bei Bestätigung der Rechte in den Privilegien den üblichen Vorbehalt bildeten. So erklärt sich auch die Drohung des Papstes, dass Abt und Cleriker bei fortgesetzter Weigerung den Verlust ihres Rechtes zu gewärtigen hätten.

Während ich mit diesem Aufsatze beschäftigt war, hatte Herr Prof. F. Kaltenbrunner die Freundlichkeit, mir aus den Epistolae notabiles des Berardus de Neapoli (Mittheil. VII, 21—118, 555—635) Cod. Paris. 4311 ep. 129 den nachstehenden, in den Pontificat Gregors X. fallenden Brief mitzutheilen, der leider nur sehr fragmentarisch überliefert ist: Hugoni de Penna thesaurario car. in Christo filiae nostrae reginae Angliae illustris. Tenorem quarundam litterarum fel. rec. Innocentii praedecessoris nostri in ipsius registro repertum ad tuae supplicationis instantiam et futuram memoriam praesentibus de verbo ad verbum fecimus annotari. Qui talis est. Innocentius etc.

---

[1]) 12. Oct. 1170; denn vom 13. datirt ein Schreiben aus Segni (Ja.-W. 11846) und in demselben Jahre war der Papst in St. Peter de Canneta und darauf in Veroli gewesen.

Der Kreuzzug von Damiette 1218—1221.

Von

Hermann Hoogeweg.

III.

6. Der Verlust von Damiette. Räumung Aegyptens.

Die Nachricht von dem Fall Damiettes durchlief schnell das ganze christliche Europa und wurde überall mit dem grössten Jubel aufgenommen[1]). „Freue dich", schrieb der Scholaster Oliver nach Köln, „du cölnisches Stift und frohlocke, weil Du an Schiffen, Kriegsgeräthen, Kriegern und Waffen, Lebensmitteln und Geld grössere Hilfe geleistet hast als das ganze übrige deutsche Reich. Du aber Köln, Stadt der Heiligen, die Du wohnst in Gärten, unter den Lilien der Jungfrauen, den Rosen der Märtyrer, den Veilchen der Bekenner, beuge die Kniee deines Herzens für die Frömmigkeit Deiner Töchter und stimmt an mit lauter Stimme herrliche Danksagungen"[2]). Papst Honorius wurde durch ein Schreiben der Kreuzfahrer von dem glücklichen Ereignis in Kenntnis gesetzt. Er beglückwünschte sie in einem Briefe an den Legaten und nannte diesen einen zweiten Josua[3]). Auch unter den asiatischen Christen verfehlte das Ereignis seine Wirksamkeit nicht. König Georg von Georgien schrieb begeistert von den Erfolgen der Kreuzfahrer an diese, dass er mit seinen Grossen den

---

[1]) Vgl. Rein. Leod. M. G. SS. 16, 678. March. ibid. 17, 142. Ueber die Freude bei den Friesen und Holländern, welche das Ereignis noch heute feiern, s. Wilken a. O. S. 297, Anm. 26. Röhricht, Bel. von Dam. in Raumers Taschenbuch a. O. S. 98, Dirks a. O. S. 262 und 288. [2]) Ol. 19, 1416. Die Stelle, wie sie Eccard gibt, ist (auch abgesehen von dem sinnlosen cum für tu) kaum richtig. Der Druck des Briefes Olivers bei Bongars 1192 gibt eine bedeutend abweichende Lesart. [3]) Vgl. Rayn. ann. eccles. ad a. 1219 § 18; Potthast Reg. pont. 6198.

Entschluss gefasst habe und bereit sei, Damaskus oder irgend eine andere bedeutende Stadt der Muhamedaner im Bunde mit ihnen zu erobern[1]).

In Aegypten stieg die Bestürzung aufs Aeusserste. Der Sultan schrieb Briefe über Briefe an seine Brüder und die anderen Machthaber der arabischen Reiche und bat um Hilfe, um dem Verlust von ganz Aegypten wenigstens vorbeugen zu können. Aber nur gering waren die Erfolge dieser Sendungen; denn es war gerade die Zeit, als die Horden des Dschingis-Khan gegen das arabische Reich anprallten und die Streitkräfte gegen sich riefen; der ganze Norden Asiens gehörte ihnen bereits, und schon pochten sie an die Thore von Syrien und Armenien[2]). Unter diesen Umständen war der Sultan auf sich allein angewiesen, und er benutzte alle Mittel, um die Gefahr abzuwenden. Als sein Schatz erschöpft war, liess er durch seinen Vezir alle Steuervorsteher und Finanzleute auf die Folter spannen, um ihnen Geld zu erpressen. Muselmann, Jude oder Christ, es galt gleich; vergebens verleugneten einige Christen ihre Religion, sie mussten bezahlen wie die anderen, ein jeder nach seinem Vermögen. Die Kerker füllten sich mit Unglücklichen, und mancher büsste hier einen Theil seiner Glieder ein. Den Privatleuten wurde verboten, Magazine, Bazars und Verkaufshallen zu halten; nur der Bazar des Sultans stand offen zum Kauf und Verkauf; und um hier Waaren umzusetzen, musste man wieder eine ausserordentliche Abgabe zahlen. Die Noth der Bevölkerung erhöhte die Unredlichkeit des Vezirs, der durch das erpresste Geld zugleich seine eigene Tasche füllte. Zwar merkte der Sultan den Betrug und wusste ihn zu hindern, aber doch trieb die Verzweiflung noch manchen zum Selbstmord[3]).

Bald nach dem Fall von Damiette war auch Al-Muazzam nach Palästina zurückgekehrt und hatte hier die Feindseligkeiten gegen die Christen wieder aufgenommen. Er hoffte dadurch wenigstens einen Theil der Kreuzfahrer von Aegypten abzuziehen und die weiteren Ankömmlinge, welche er aus Europa befürchten musste, dorthin zu wenden. Nach kurzer Belagerung brachte er Cäsarea in seine Gewalt und zerstörte die Stadt, während es fast der ganzen Besatzung gelang, sich

---

1) Ol. 19, 1417; vgl. auch Wilken a. O. S. 297, Anm. 27. 2) Makrizi 106 (Ham. 88). 3) Vgl. Rein. Extr. S. 408. Abulfedae Ann. Moslem. 4, 279 ff. 4) Gesch. der Patr. 408 ff. Der Autor setzt hinzu: „Um diese Zeit erscholl der Ruf von der Humanität und Milde, welche die Christen gegen die Besiegten gebrauchten.“ Indess der Verf. der Gesch. der Patr. war selbst Christ und litt mit unter den Massregeln des Sultans; die europäischen Christen wissen davon nichts zu erzählen und hatten auch wol keine Ursache dazu.

nach Akka zu flüchten[1]). Wahrscheinlich stand Al-Muazzam nicht die nöthige Flotte zur Verfügung. Darauf wandte er sich gegen das mit allem reichlich versehene und von den Templern vertheidigte Pilgerschloss[2]), vermochte es aber nicht zu nehmen, denn die Hilfe, welche er von den anderen sarazenischen Fürsten erbeten hatte, blieb aus. Die Gefahr der anstürmenden mongolischen Horden und die fortwährenden Brüder- und Sectenkriege im Reiche der Araber machten den Andern eine Entsendung von Truppen unmöglich. So konnte Al-Muazzam denn auch nicht weiter an die beabsichtigte Belagerung von Akka denken. Dagegen gelang es den Templern durch mehrere Streifzüge die Umgegend dieser Stadt von dem ringsum hausenden Raubgesindel zu säubern. Doch fiel im Anfange des Jahres 1220 die feste Burg der Templer, Saphet, welche dereinst Saladin lange belagert und erobert hatte, wieder in die Hände der Sarazenen[3]).

Diese Vortheile des Al-Muazzam in Palästina gaben dem Könige erwünschte Gelegenheit, im Hinblick auf die Gefahren, welche dem Königreiche drohten, die Nothwendigkeit seiner Anwesenheit daselbst erforderlich erscheinen zu lassen. Kaum war daher die Jahreszeit so weit vorgeschritten, dass die Schiffahrt wieder aufgenommen werden konnte, als der König Johann sich anschickte, Aegypten zu verlassen. Zwar erhoben sich hiergegen mächtige Stimmen, welche seine Abwesenheit als äusserst gefährlich für das ganze weitere Unternehmen hinstellten und vorbrachten, dass die Ankunft vieler neuer Pilger gerade jetzt wieder Aussichten gewährte, das begonnene Werk vollends zum glücklichen Abschluss zu bringen; zwar hielt man ihm vor, dass er bereits in Akka das Versprechen gegeben, die Pilger nicht zu verlassen, so lange er lebte; dennoch liess er sich nicht bewegen, zu bleiben und schiffte sich ein, indem er die Versicherung gab, zurückzukehren, sobald es ihm werde möglich sein[4]). Doch war die Ursache seines Abzuges in erster Linie nicht die gewesen, dem bedrängten Königreiche seine Hilfe zu Theil werden zu lassen, sondern die Absicht, von Armenien Besitz zu ergreifen im Namen seiner Gemahlin Stefanie, welche eine Tochter des kurz vorher verstorbenen Königs Leo von Armenien war. Indess täuschten ihn seine Hoffnungen, denn die Grossen von Armenien liessen ihn nicht zu, und mit dem bald

---

[1]) Ol. 25, 1421, Ernoul 423. L'estoire 334 setzt die Belagerung bereits in den Sommer 1219; nicht richtig. [2]) Vgl. Ol. 7, 1402; vgl. Mitth. 8 S. 192 Anm. 5. [3]) Ol. 26, 1421. — Ueber die Mongolenkämpfe vgl. Abulfedae Ann. Moslem. 4, 295 ff. [4]) Ol. 27, 1422; vgl. 28, 1423: contra pactum suum quod apud Accon peregrinis in Aegyptum navigaturis fecerat, ut vivus et sui juris ipsos non desereret. L'estoire 349 setzt die Abfahrt des Königs auf Ostern.

darauf erfolgten Tode seiner Gemahlin und ihres Sohnes schwanden auch seine Anrechte auf dieses Königreich[1]).

Das Frühjahr 1220 brachte aus dem Abendlande wieder eine nicht unbedeutende Schaar neuer Pilger nach Aegypten. Unter diesen befanden sich die Erzbischöfe von Mailand, Laon und Kreta, ferner als Gesandte des deutschen Königs Friedrich die Bischöfe von Faenza und Reggio, welche seine baldige Ankunft in Aussicht stellten, sodann der Bischof von Brescia und viele Italiener[2]).

Gestützt auf diese Verstärkung aus Europa verlangte der päpstliche Legat nun entschieden weitere Kriegsoperationen in Angriff zu nehmen. Denn der Zustand im christlichen Heere verschlimmerte sich täglich und drohte eine weitere Kriegführung mit der Zeit unmöglich zu machen. Nachdem die Stadt gesäubert, die Schäden der Befestigungen reparirt waren — was nur kurze Zeit in Anspruch nahm — verwilderte das Heer mehr und mehr, verprasste und vergeudete den erlangten Besitz und entartete in Unthätigkeit. Völlerei, Diebstahl, Ehebruch und Unsittlichkeit griffen immer mehr Platz. Auch die Ehrfurcht vor der Geistlichkeit schwand, die Verhängung kirchlicher Strafen, selbst der Excommunication, wurde mit Hohn beantwortet[3]). Doch dauerte es nicht lange, so waren die gewonnenen Schätze dahin und bittere Armuth trat an die Stelle früherer Ueppigkeit. Es kam soweit, sagt Jakob von Vitry[4]), dass man kaum vier oder fünf im Heere finden konnte, die sich von dem Ihrigen unterhalten konnten. Manche der Sarazenen, welche zum Christenthum übergetreten waren, kehrten zum alten Glauben zurück, weil ihnen das karge Leben unter den Christen nicht zusagte. Aber auch mancher Christ suchte bessere Tage bei den Sarazenen zu gewinnen durch Abschwören seines Glaubens, sah sich aber nur zu oft bitter enttäuscht[5]). Viele auch verliessen das Heer und segelten nach Hause. Dies nahm dergestalt überhand, dass der Legat mit den härtesten Strafen dagegen vorging. Er excommunicirte jeden, der abzog und untersagte den Schiffern und Matrosen

---

1) Ol. 28, 1423—4; L'estoire 349, Ernoul 427; Bern. Thes. a. O. 843. Vgl. auch Potth. Reg. pont. 6329. 2) Ol. 27, 1423, wo Coetensis für Cretensis steht, und Jac. Vitr. hist. Orient. III. bei Bongars 1, 1145, wo Januensis für Faventinus gelesen wird. 3) Vgl. den Brief des Jac. Vitr. an Honorius vom 18. April 1221 (nicht 1219) bei d'Achery Spicileg. 3, 590a. 4) a. O. 590a—b in toto exercitu quatuor vel quinque vix reperiri poterant, qui de suo in Christi servitio valerent sustentari. 5) Jac. Vitr. a. O. 591a (soldanus) mittens eos ad remotiores regni sui partes, unde nunquam reverti valerent. Ipsi autem adeo viles inter Sarracenos habebantur, quod vix unde miseram vitam sustentarent illis tribuebatur, neque eos in suis hospitiis recipere volebant, sed iis improperabant, quod sicut mali Christiani fuerant, ita Sarracenorum legem nunquam bene observarent.

bei Strafe des Bannes, irgend jemand in die Schiffe aufzunehmen, der nicht einen Geleitbrief von ihm vorzeigte. Einen bedeutenden Betrag an Geld aber musste derjenige erlegen, der einen solchen Geleitbrief erhalten wollte[1]).

Unter diesen Umständen war eine Fortsetzung des Krieges nicht möglich. Der Sultan, welcher etwa eine Tagereise nilaufwärts sein Lager aufgeschlagen, war durch Kundschafter und die Ueberläufer hinlänglich unterrichtet, wie es im christlichen Lager stand. Diese Lage auszunützen, daran hinderte ihn zwar die Erschöpfung und Schwäche des eigenen Heeres, aber im Kleinen suchte er den Christen manchen Abbruch zu thun und operirte mit Erfolg. Er setzte eine Belohnung aus auf den Kopf eines jeden Christen, der ihm gebracht wurde, und reizte so seine Krieger zu freiwilligen Unternehmungen. Ueberall lagen die Sarazenen auf der Lauer im Hinterhalt und fingen jeden Christen auf, der sich vom Heere entfernte. Zwar gelang es auch den Christen, manchen der Feinde einzufangen, aber behende und leichtbewaffnet wie die Sarazenen waren, blieben sie doch im Vortheil. Die armen Leute, welche zum nahen See fischen gingen, geriethen in ihre Hände; Ritter und Turkopulen, welche ausritten, um Holz oder Gras zu sammeln, büssten durch die feindlichen Geschosse die Pferde ein und wurden gefangen. Rückten die Christen in geschlossenen Haufen vor, so hielten sich die Sarazenen in der Ferne und wagten keinen Kampf, kehrten sie aber um, so umschwärmten die Feinde sie mit ihren schnellen Pferden und wussten jede Blösse oder Unachtsamkeit des Gegners auszunutzen[2]).

Einen grösseren Verproviantirungszug unternahmen im Juli auf eigene Faust die Templer mit ihrem Gefolge gegen die Meeresstadt Broilus und traten auch reich beladen mit Gewändern und mit einer Menge Pferde, Kameele, Maulesel, Ochsen, Esel und Ziegen nach zwei Tagen den Rückzug an; unterwegs freilich büssten sie aus Mangel an Wasser viele Pferde und Maulthiere ein. Voll Freude zog den Heimkehrenden der deutsche Orden mit vielen anderen entgegen. Während die Templer aber den Zug weiter fortsetzten, machten jene hinter den Templern aus unbekannten Gründen Halt. Da überraschte sie plötzlich eine Schaar feindlicher Reiter vom Meere her. An einen regelrechten Widerstand konnten die Deutschordensritter nicht denken; denn weil sie nicht zur Schlacht, sondern zum feierlichen Empfang der Templer ausgezogen waren, so fehlte es ihnen an Waffen und Bogenschützen. Die Engländer, Flanderer, Deutschen und Robert von

---

[1]) Ernoul 428—9. [2]) Jac. Vitr. a. O. 590b.

Beaumont hielten den Angriff der Feinde auf, so gut es eben ging; dennoch wurde der Präceptor und der Marschall des deutschen Ordens mit etwa zwanzig Brüdern und anderen Rittern gefangen und viele Pferde getödtet[1]).

Doch nicht nur zu Lande, auch zu Wasser waren die Sarazenen im Vortheil und verschlimmerten die Lage der Christen mehr und mehr. Grosse und kleine Schiffe mit einer Menge Bewaffneter umschwärmten fortwährend die Burg Tanis und machten die Benutzung des grossen höchst fischreichen Sees Menzaleh, der mit dem einen Theile fast bis zum Lager der Christen reichte, für die Kreuzfahrer unmöglich[2]). Auch liess Al-Kamil 33[3]) Schiffe ausrüsten, welche auf dem Meere kreuzten und den Pilgern empfindliche Nachtheile bereiteten. Diese nahmen die Kauffahrteischiffe, welche für Damiette bestimmt waren, mit Besatzung und Lebensmitteln fort, führten die Menschen in die Gefangenschaft und verbrannten die Fahrzeuge. Auch ein grosses Schiff, das den Grafen Heinrich von Schwerin und andere vornehme Deutsche nach Aegypten tragen sollte, wurde von ihnen angegriffen, doch gelang es diesen zu entkommen, während ein Schiff des deutschen Ordens voll Getreide durch griechisches Feuer verbrannt wurde[4]). Von denselben sarazenischen Schiffen wurde auch Graf Dietrich von Katzenellenbogen überfallen, der sich mit vielen Andern, begleitet von dem Banne des Legaten, auf der Heimkehr befand. Unweit Cypern wurden sie eingeholt nnd ihr Schiff verbrannt. Nur mit wenigen rettete sich der Graf schwimmend[5]).

Der Legat war bereits früher durch Kundschafter benachrichtigt worden, dass die Sarazenen mit dem Bau von Schiffen beschäftigt seien; er hatte es nicht geglaubt. Auch die Nachricht, dass die Schiffe nunmehr auf dem Meere seien, hatte er mit Hochmuth übergangen. Jetzt traf die sichere Kunde ein von dem Verderben, das die Sarazenen angestiftet. Pelagius erschrak — er war sich wol bewusst, der Urheber dieses Unglücks zu sein[6]) und suchte nun endlich Gegenmassregeln zu ergreifen. Aber es hielt schwer, bei dem verwilderten Zustande des Heeres eine Nation dafür zu gewinnen, den Kampf mit den sara-

[1]) Ol. 29, 1425; auch Jac. Vitr. a. O. 590b deutet dies an und setzt hinzu: cum ipsi (Sarraceni) plus quam tria millia ex nostris in vinculis detinerent, vix mille ex ipsis detinebamus captivos. [2]) Jac. Vitr. 591a. [3]) Ol. 30, 1425, nach Ernoul 429 waren es nur zehn. [4]) Ol. a. O. [5]) Ol. a. O. nennt ihn unrichtig Retherus (wenn Eccard richtig gelesen): vgl. auch Ernoul 430. [6]) Quant li cardenals oï le novele, si fu mult dolans; et si et droit, que cis damages estoient avenus par lui, car il ne volt croire ceuls qui l'eu avoient garni. Ernoul 430.

zenischen Piraten aufzunehmen. Nachdem viel Geld und Mühe aufgewendet war, entschlossen sich endlich die Venetianer, welche erst kurz vorher angekommen waren[1]), dazu und fuhren über Rosette nach Alexandria. Doch kamen sie zu spät. Beutebeladen hatten die Sarazenen ihre Schiffe unterdess in Sicherheit gebracht[2]).

Die Noth im Christenheere stieg; fast wie in einer belagerten Stadt sassen sie da, ringsum versperrte der Feind den Ausweg. Der Legat fühlte sich nicht frei von der Schuld an dieser Lage. Und in der That war durch seinen Hochmuth die Sache auf dem Meere ruinirt worden und der Zusammenhang mit den Christen im Norden so gut wie aufgelöst. Trug er aber auch die Schuld daran, dass Al-Kamil nicht unwesentliche Vortheile auf dem Lande aufzuweisen hatte? In etwas vielleicht auch, doch die grössere Schuld lag hier gewiss auf der Seite seiner Gegner, vorerst der weltlichen Grossen. Während diese aber der Sache ihren Lauf liessen und nichts thaten, um die Lage des Heeres zu bessern, kann dem Legaten doch die Anerkennung nicht versagt werden, dass er sich wenigstens redlich bemühte, wieder gut zu machen, was er verschuldet hatte. Durch einen Gewaltstreich glaubte er zum Ziele zu kommen. Er berief eine Versammlung der Grossen nach der andern und setzte ihnen auseinander, dass die Nothwendigkeit und Klugheit es gebiete, weitere Kriegsoperationen vorzunehmen und schlug vor, gegen das Lager des Sultans, das nur etwa eine Tagereise entfernt sei, einen Vorstoss zu wagen[3]). Die Geistlichen, besonders der Erzbischof von Mailand, waren dem Unternehmen nicht abgeneigt. Doch die Ritter und viele Andere[4]), besonders weltliche Grosse, verwarfen den Plan, indem sie hervorhoben, dass König Johann von Jerusalem nicht zugegen sei und das aus den verschiedensten Nationen zusammengesetzte Kriegsvolk sich schwerlich dem Oberbefehl eines anderen unterordnen würde, dass ein solches Unternehmen ohne eine einheitliche Spitze aber ein Unding sei[5]). Dem Legaten die Führung anzuvertrauen, davon waren sie weit entfernt, denn sie durchschauten wol, dass dieser sich der stillen Hoffnung hingab, der Leiter der Expedition zu werden, dass persönliche Interessen auch im Spiele waren und Pelagius gerade jetzt auf das Unternehmen drang,

---

[1]) Sie kamen im August mit 14 Schiffen. Ol. a. O. [2]) Ol. a. O.; Ernoul a. O.: et bien avoient ja, que pris, que ocis, que ars, plus de XIII mile Crestiens, estre l'autre gaagn qu'il avoient fait es nés. [3]) Es liesse sich denken, dass Pelagius auch vorübergehend an eine Belagerung von Alexandria gedacht hat. Chron. Turon. bei Bouquet 18, 300. [4]) L'estoire 349: les gens dou roi Johan ... conurent la malice. [5]) Ol. 27, 1423.

wo die Abwesenheit des Königs die Sache für ihn günstig gestaltete[1]). So blieb diese Angelegenheit vorläufig ruhen.

Im Juli 1220 langte dann, von Friedrich II. geschickt, Graf Matthäus von Apulien mit acht Schiffen, von denen er zwei unterwegs sarazenischen Piraten abgejagt hatte, vor Damiette an. Man setzte grosse Hoffnung auf diesen, denn er brachte regen Eifer mit, und die kriegerischen Ausrüstungen seiner Mannschaft und Flotte entsprachen allen militärischen Bedürfnissen[2]). Mit dem Grafen und mehreren anderen, zu denen er Zutrauen hatte, hielt der päpstliche Legat einen Kriegsrath und brachte wieder seinen Plan gegen das Lager des Sultan vorzurücken, zur Sprache. Einige waren dafür, aber die Grossen von Frankreich und England, unter ihnen in erster Linie Graf Wilhelm von Arundel, und die Deutschen widersetzten sich auch jetzt wieder der Ausführung des Planes, indem sie neben anderen Gründen besonders wieder die Abwesenheit des Königs in die Wagschale warfen. — Pelagius, der alle seine Bemühungen an dem Widerspruche der Grossen scheitern sah, versuchte nun das Volk zu überreden, ihm zu folgen und verlegte sein Lager auf das offene Feld. Aber auch dieser Versuch misslang, als die französischen und deutschen Kriegsknechte, welche beim Legaten in Sold standen, den Vormarsch verweigerten. Auch die Italiener, welche dem Legaten ihre Theilnahme am Zuge versprochen hatten, liessen sich überreden und traten der Gegenpartei bei. Pelagius verhängte den kirchlichen Bann über sie und zwang sie zur Rückzahlung des Soldes, den sie bereits für eine bestimmte Zeit voraus erhalten hatten, aber erreichen konnte er weiter nichts[3]).

Wenn nun auf der einen Seite nicht geleugnet werden kann, dass Pelagius in seinem Hochmuth und Stolze selbstsüchtige Motive verfolgte und absichtlich zur Eile trieb, um vollendet zu haben, bevor der Kaiser, dessen Ankunft im Morgenlande als nahe bevorstehend gemeldet wurde, eintraf, und um so den Ruhm des glücklich beendeten Kreuzzuges sich allein beimessen zu können, so muss auf der anderen Seite doch auch zugegeben werden, dass seine Forderungen eine gewisse Berechtigung hatten. Friedrich, den seine Politik vorläufig in Europa fesselte, erbat vom Papste einen Termin nach dem anderen für seinen Kreuzzug, und Honorius war gutmüthig genug, ihn immer wieder zu verschieben, bis endlich das Jahr herum war.

[1]) L'estoire a. O. Et ceste emprise firent il por ce que il voloient que la chevauchée fust sanz le roi Johan, car il l'en voloient tolir le los et la seignorie.
[2]) Ol. 28, 1423. [3]) Ol. 29, 1424.

Es musste auch den anderen Führern der Pilger in Damiette, welche nur die Ankunft Friedrichs erwarteten, endlich klar werden, dass auf dessen Hilfe vorläufig nicht zu rechnen sei, und dass man deshalb die Kriegsoperationen wieder aufnehmen müsse auch ohne den Kaiser. Denn die Verderblichkeit des Aufschubes stand ja schon klar vor Augen. Der Feind hatte Gelegenheit bekommen, sich zu stärken, die Truppen, wenn auch nicht zu vermehren, so doch kriegstüchtig zu machen und Schiffe auszurüsten, während das christliche Heer in Unthätigkeit mehr und mehr demoralisirte. Es kann nicht bestritten werden, dass man auch von der anderen Seite im christlichen Heer recht egoistisch zu Werke ging und vielen das Nichtsthun bedeutend mehr zusagte, als der ernsthafte Kampf. Der Mangel einer einheitlichen Leitung wurde anerkannt, aber ehe sie diese dem Legaten übertrugen, liessen sie die Sache lieber ganz ruhen. Aus ihrer Mitte einen geeigneten Mann zu wählen, daran hinderte sie — abgesehen davon, dass die Verschiedenheit der Nationen ihnen hätte zum Hemmnis werden können, was aber doch erst auf einen Versuch ankam — sicherlich nicht im kleinsten Masse die Eifersucht auf einander. Die freiwillige aber strenge Unterordnung der Führer, welche ja auch den verschiedensten Reichen Europas entstammten, unter den Oberbefehl eines Einzelnen wäre gewiss nicht ohne Einfluss auf die Ansichten und Bestrebungen der Nationen geblieben. Die Nothwendigkeit, dem Volke Beschäftigung zu geben, um es vor gänzlichem moralischen Ruin zu bewahren, mussten auch die Anderen einsehen. Aber es scheint fast, als ob sich eine Oppositionspartei herausgebildet hatte, welche von vornherein jedem Plane des Pelagius entgegenstand, der es darauf ankam, jetzt, wo sie die Majorität für sich hatte, ihre Macht zu entfalten und den Legaten zu demüthigen für das herrische Wesen, durch das er seit dem Tage seiner Ankunft verletzt hatte. Denn sonst kann man sich nicht erklären, warum sie die Gelegenheit, die jetzt noch eine im Ganzen günstige war, nicht benutzten. Schiffe lagen ausgerüstet da, das Heer war durch den jüngsten Zuzug wieder vermehrt, die Bogenschützen zahlreich und vorübergehend scheinen auch die Lebensmittel durch die neu Angekommenen aufgebessert zu sein[1]). Dazu meldeten Kundschafter, dass die Zahl der Truppen Al-Kamils nur eine geringe sei. Die Beduinen, welche als die früheren Herrn von Aegypten

---

[1]) Ol, 29, 1242 spricht von victualium abundantia. Wenn man auch annehmen kann, dass Matthäus und die anderen Lebensmittel mitbrachten, so reichten diese gewiss nicht hin für das Heer und waren wol auch bald verbraucht. Doch hätten in dieser Frage sicher die Beduinen, sobald sie den Verrat an Al-Kamil begingen, Abhilfe schaffen können.

dem Sultan nur ungern sich in Frohndiensten unterordneten, schickten Boten und Briefe und versprachen sich dem christlichen Heere anzuschliessen und Weiber und Kinder als Geisseln zu geben, sobald man gegen das Lager der Araber sich wenden würde. Doch alles dieses machte keinen Eindruck auf die Pilger. Die Bemühungen des Legaten waren vergebens; der Nil begann wieder zu steigen und machte das Unternehmen für mehrere Monate voraussichtlich unmöglich. So kehrte der Legat denn zu seinem früheren Standorte im Lager zurück[1]).

Allmählig indess trat doch eine Aenderung in der Stimmung des Heeres ein. Das Erniedrigende der Lage und die Aussichtslosigkeit aus dieser herauszukommen, blieb denn doch zuletzt nicht ohne Rückwirkung auf die Gemüther. Wenn es auch nicht bestimmt berichtet wird[2]), so kann man doch annehmen, dass es endlich die Bemühungen des Legaten waren, welche, mögen sie immerhin von Stolz und selbstischen Interessen dictirt gewesen sein, doch dem ganzen Heere zu Gute kommen. Die Kreuzfahrer sagten sich selbst, dass es in dieser Weise nicht weiter gehen dürfe; sie fingen an Misstrauen zu setzen in diejenigen, welche ihr Thun bis dahin gebilligt hatten und begannen auf die zu hören, deren Pläne und Absichten zu verachten man sich gewöhnt hatte. Wenn auch der Wunsch, die Lage zu bessern, allmälig den Sieg davon trug über die lange Unsittlichkeit und den grenzenlosen Leichtsinn, so kam diese Reue doch kaum von selbst aus dem Volke durch dessen eigene moralische Kraft, denn diese war so gut wie abhanden gekommen. Hier wird entschieden ein Verdienst der Geistlichkeit, voran des Legaten, zu suchen sein, welche an ihr Gewissen und den Zweck ihres Hierseins appellirten. Die drückende Noth und das Unwürdige der Lage machte die Pilger doch mürbe und leichter empfänglich für die Worte ihrer Rathgeber. Diese schlugen denn auch durch. Das Gewissen fing an sich zu regen und liess den Pilger erkennen, warum er fern von der Heimat auf fremden Boden weilte. Und waren sie erst soweit gekommen, dass die Willenskraft in ihnen erwachte, so war es nur noch einen Schritt weiter und man sagte sich nicht mehr: ich will, nein, man stellte sich vor das gebieterische: ich muss. Und sie thaten diesen Schritt, vorerst vielleicht nicht alle, aber diejenigen, welche noch in Unthätigkeit versunken dasassen, wurden mit fortgerissen und fügten sich. Das Selbstvertrauen und der Gehorsam gegen die Befehle der Führer steigerte sich von

---

[1]) Ol. a. O. [2]) Vgl. Jac. Vitr. a. O. 591a. Dominus populi respiciens sui afflictionem derelictos non dereliquit ..... Quanto magis paucitatem suam humano subsidio destitutam conspexerunt, tanto firmius de superius auxilium exspectantes spei suae anchora in Domino projecerunt.

Tag zu Tag und nicht lange, so „glich das Heer im Vergleich mit dem früheren Zustande einem Mönchskloster"[1]). Die öffentlichen Dirnen wurden wieder aus dem Lager gewiesen und harte Strafen über diejenigen verhängt, welche den Befehl verachteten und über den festgesetzten Termin hinaus im Lager blieben[2]). Durch ein öffentliches Edict wurde der Besuch der Schenken und Gelage untersagt und Würfelspiel bei Geldstrafe verboten. Zwölf Ritter mit dem Marschall des Legaten wurden eingesetzt und durch einen Eid verpflichtet, die Uebelthäter zu bestrafen und durch Predigten und heilsame Vorschläge zu bessern.

Nachdem man auf diese Weise wieder geordnete Verhältnisse geschaffen, war es die Aufgabe der Führer, diese auch dauernd zu erhalten. Dies konnte aber nur bewirkt werden durch Beschäftigung; nur Arbeit, ununterbrochene Arbeit konnte einen Rückfall in den früheren Zustand vorbeugen. Und genug gab's noch zu thun. Vor allem musste für die genügende Sicherheit des Heeres und dessen Unterhalt Sorge getragen werden. Deshalb nahm man die Arbeiten in Damiette noch einmal in Angriff. Die Kirchen wurden restaurirt, verfallene und beschädigte Häuser in der Stadt reparirt, Aecker wurden besäet, Weinberge gepflanzt und die Befestigungen der Stadt noch mehr ausgebaut. Auf dem der Stadt gegenüberliegenden Ufer des Nil wurde zur Sicherheit des Hafens und der Schiffe mit vieler Mühe eine kunstvolle Befestigung construirt, der sogenannte Toronus[3]). Da in Aegypten die Steine rar sind und die meisten aus Syrien und Cypern eingeführt werden müssen, so war die Arbeit keine leichte. Grosse und Niedere schleppten auf Rücken und Schultern den Sand herbei, häuften ihn zum Hügel an und schlossen das Ganze mit einer Mauer ein. So entstand eine schier uneinnehmbare Burg, welche das Unterminiren und die Wurfmaschinen ebensowenig zu fürchten brauchte wie das griechische Feuer. In der Mitte wurde ein hölzerner Thurm von bedeutender Höhe errichtet nicht nur zur Vertheidigung des Lagers, sondern auch als Zeichen für die auf Damiette zusegelnden Schiffe. — Ebenso construirten sie in dem See unweit Damiette[4]) eine zweite

[1]) Jac. Vitr. a. O. exercitus domini respectu eius, quod ante fuerat, quasi claustrum monachorum esse videbatur. [2]) Jac. Vitr. a. O. si quas ultra terminum praefixum et diem assignatum reperiebant, per medium castrorum faciebant fustigari et plerumque ferro calido advertentes cauterium in frontibus imprimebant. [3]) Jac. Vitr. 591 b. quasi in collis similitudinem toroni altitudinem erexerunt; diese Befestigung erwähnt auch Ol. 39, 1438 und 40, 1439. [4]) Jac. Vitr. a. O. sagt inter urbem Damiatam et castrum Theranis medio aliam munitionem loco sitam, quam Buttivant nostri vulgariter appellant, und weiter unten:

Befestigung, welche Buttivant genannt wurde. Durch diese entrissen sie den Sarazenen wieder den grössten Theil des Sees Menzaleh, zwangen die Barken und Galeen, die der Sultan hier postirt hatte, zum Abzug und erlangten wieder den ungestörten Gebrauch der ergiebigen Fischerei auf dem See.

So wurde mit der Zeit die Lage der Kreuzfahrer wesentlich gebessert. Die Verzweiflung, welche sie bis dahin gedrückt hatte, schwand, eine allmähliche Erleichterung trat ein, Besonnenheit, Standhaftigkeit und Muth kehrten wieder zurück. Jetzt konnten sie wieder einen grösseren Theil Aegyptens ihr Eigen nennen, und mit der Ausdehnung ihres Besitzes Hand in Hand ging auch die Aufbesserung ihrer Lebensmittel, welche zeitweise vollständig gefehlt zu haben scheinen, jetzt aber wieder anfingen so reichlich zu fliessen, dass selbst die Armen im Heere für einen nur mässigen Preis sich das Nothwendige beschaffen konnten[1]).

Je mehr aber die Verhältnisse der Christen sich zu deren Gunsten gestalteten, um so mehr schien das Glück von den Sarazenen zu weichen. Al-Kamil konnte in der Sachlage nichts ändern; ihm fehlte noch immer die nöthige Truppenanzahl, um einen entschiedenen Angriff gegen die Christen unternehmen zu können; er musste den Dingen freien Lauf lassen. Auch sein Bruder Al-Muazzam, der in Palästina gegen die Christen focht und sie hier dergestalt zu engagiren hoffte, dass sie von Aegypten abliessen, hatte keine Erfolge aufzuweisen. Nach manchen Bemühungen war es diesem gelungen, neue Streitkräfte aus Syrien herbeizuziehen. Mit ihnen wandte er sich zunächst gegen Jerusalem, dessen Mauern bereits im Jahre vorher geschleift worden waren und verheerte es nun vollends[2]). Die Cisternen verschüttete er und führte die marmornen Säulen der Prachtbauten nach Damaskus, um seine Residenz damit zu schmücken. Die Aecker und Weinberge ringsum wurden verwüstet. Darauf richtete er seine Aufmerksamkeit wieder auf das Pilgerschloss, durch dessen Besitz er einen wichtigen Anhaltspunkt für die Eroberung von Akka glaubte gewinnen zu können. Die Gelegenheit schien günstig, denn nur eine geringe Anzahl von Pilgern war im October nach dem heiligen Lande ge-

---

Cum igitur quatuor munitiones haberemus in Aegypto, Damiatam scilicet, Theranis et Toronum in sabulo et castrum Buttivant in laco amplissimo etc. Theranis ist sonst nicht bekannt; sabulum wird aber gewöhnlich das linke Nilufer genannt.

[1]) Jac. Vitr. a. O. Aliorum autem victualium tantam nobis dominus contulit abundantiam, quod pro modico pretio milites nostri et alii pauperes suffi cienter poterant sustentari. [2]) Ol. 81, 1425.

kommen und von der Bevölkerung von Akka der grössere Theil nach Damiette gegangen[1]). Die Templer aber, welche diese Feste besetzt hielten, merkten die Absicht Al-Muazzams und trafen die nöthigen Sicherheitsmassregeln. Sie zerstörten den Thurm Detroit, welcher von ihnen selbst einst zum Schutze der Gegend erbaut war[2]), jetzt aber leicht ein Ausgangspunkt der kriegerischen Unternehmungen Al-Muazzams werden konnte. Dieser rückte heran, machte den zerstörten Thurm vollends dem Erdboden gleich, verwüstete die Obstgärten in der Umgegend und schlug vor dem Pilgerschloss sein Lager auf. Tag und Nacht warfen seine Wurfmaschinen Geschosse und Steine gegen die Befestigungen, ohne ihnen aber irgend welchen Schaden beifügen zu können. Dagegen gelang es den Belagerten, einige der feindlichen Maschinen zu zertrümmern; und sie konnten mit Ruhe der weiteren Belagerung entgegensehen, da die Burg mit Lebensmitteln zur Genüge versehen war und die hinreichende Vertheidigungsmannschaft barg[3]). Als der päpstliche Legat von der Belagerung des Pilgerschlosses Kunde erhielt, schickte er Boten und Briefe an die Königin Alice von Cypern und die christlichen Grossen in Syrien, um sie zur Hilfeleistung zu bewegen. Auch erlaubte er dem Tempelmeister mit einer auserwählten Schaar seines Ordens, sich von Damiette nach dem Kriegsschauplatz in Palästina zu begeben. Dem Wunsche des Legaten gemäss traf auch bald cyprisches Fussvolk ein, und Raimund von Tripolis und Guido von Gibelet, Herr von Berithus[4]), rüsteten sich zum Zuge. Als Al-Muazzam durch Kundschafter und christliche Ueberläufer hiervon benachrichtigt wurde, gab er die Hoffnung, des festen Platzes Herr zu werden, auf und zog, nachdem er sein Lager verbrannt hatte, Anfang November von dannen, indem ihm die nachdringende Besatzung des Pilgerschlosses bedeutende Verluste an Menschen, Kameelen und Pferden beibrachte[5]).

---

[1]) Ol. 31, 1426: Populi autem Accon ad Damiatam applicuit maxima multitudo per sententiam ecclesiasticam de finibus suis expulsa. De illa vero numerositate licentiati sunt ad reditum de quorum paupertate nobis constare potuit, alii ad cumulum suae perditionis sine licentia, alii per fraudem exorta licentia redierunt ad propria. Pauci vero, quibus erat meus sanior, nobiscum remanserunt in exilio. [2]) Vgl. Ol. 4, 1400, auch Wilh. Tyr. bei Bongars a. O. l. 10, c. 26. [3]) Ol. 31, 1426: In palatio etiam Templariorum ibidem quatuor millia bellatorum cottidie reficiebantur praeter illos, qui propriis sumptibus ad defensionem et provendendis victualibus de Accon advenerant. [4]) cum aliis Polonis steht bei Ol. a. O. Wilken a. O. 311 Anm. 63 verbessert mit Recht Pullanis. [5]) Ol. a. O. 1427: Interfecti sunt ibidem sex ammirati, ducenti Mameloti in armis doctissimi . . . Uno etiam die interfecti sunt equi centum viginti magni pretii . . .

Am 22. November 1220 wurde Friedrich II. von Papst Honorius in der Peterskirche in Rom zum Kaiser gekrönt. Noch einmal nahm er das Kreuz aus den Händen des Ugolin von Ostia, des späteren Papstes Gregor IX., versprach im August des nächsten Jahres nun endlich den Kreuzzug anzutreten und gab genügende Bürgschaft, dass schon im März eine Verstärkung abgehen würde[1]). Honorius benachrichtigte seinen Legaten von diesem Ereignis und stellte ihm die Ankunft des Kaisers in Aussicht[2]). Friedrich aber war nach seiner Krönung nach Süden gezogen und erliess von Salerno aus eine Aufforderung „an alle Reichstreuen", speciell an Mailand und die Städte von Tuscien und der Lombardei, ihn bei seinem bevorstehenden Kreuzzug zu unterstützen[3]).

Im Mai 1221 traf dann als Stellvertreter des jungen Kaisers Herzog Ludwig von Baiern und mit ihm der Bischof Ulrich von Passau, der Markgraf Hermann von Baden, Hermann von Salza, der Meister des deutschen Ordens, und viele andere Grossen mit zahlreicher Mannschaft vor Damiette ein und brachten sichere Kunde von dem nun unmittelbar bevorstehenden Eintreffen des Kaisers mit[4]).

Sobald diese gelandet waren, nahm der päpstliche Legat seinen Angriffsplan wieder auf und setzte alle Hebel in Bewegung, die neuen Ankömmlinge für ihn zu gewinnen; und in der That war die Stimmung im Heere eine sehr gehobene. — Al-Kamil, der überall seine Späher hatte, war genau von den Ereignissen im christlichen Lager unterrichtet und musste mit Recht einen neuen Kriegssturm befürchten, von dem er sich sicher sagen konnte, dass er ihm nicht werde gewachsen sein; denn die Kriegsjahre hatten Land und Leute erschöpft Er versuchte also neuerdings Friedensunterhandlungen mit den Christen anzuknüpfen. Der Erwählte von Beauvais und sein Bruder Walter, der Kämmerer von Frankreich, der Vicegraf von Belmont, Johann von Arcy, Odo von Chatillon, Andreas von Espeissis und einige Ritter des Templer-, Johanniter- und deutschen Ordens — lauter Gefangene seit der unglücklichen Expedition vom 29. August 1219 — waren

aliorum equorum et camelorum plurima dampna sustinuerunt Sarraceni, und vorher 1426: de castri autem defensoribus multi sauciati, pauci vero defuncti sunt.

1) Winkelmann, Geschichte Kaiser Friedrichs II. S. 149. 2) 1220 Dec. 15, Potthast, Reg. pont. 6442. 3) 1221 Febr. 10. Ficker, Reg. imp. 1287 und 1288. 4) Jac. Vitr. a. O. 592a, Ol. 32; 1427. Ueber den hier genannten Wido de Brevenna s. Schirrmacher, Kaiser Friedrich II. Bd. 2 S. 263. — Ob Hermann von Salza wirklich zu diesem gehörte, kann nicht bestimmt behauptet werden; vielleicht kam er auch erst mit König Johann am 7. Juli, vgl. Adolf Koch, Hermann von Salza S. 26.

von Al-Kamil auserwählt worden, um die Briefe, welche die Friedensanträge enthielten, den Christen zu überbringen[1]). Es waren dieselben wie die früheren: er versprach gegen die Auslieferung von Damiette ihnen das Königreich Jerusalem zurückzugeben, ausser Krak, und alle Christen, welche er in der Gefangenschaft hielt[2]). Doch war gerade jetzt die Zeit die möglichst ungünstigste, die Al-Kamil wählen konnte, und an einen Erfolg unter den obwaltenden Umständen nicht zu denken. Die Christen scheinen sich auch auf weitere Verhandlungen nicht eingelassen, sondern die Bedingungen rund abgeschlagen zu haben. Wahrscheinlich war es bei dieser Gelegenheit, dass der Erwählte von Beauvais sein Wort gegen die Annahme der Bedingungen in die Wagschale warf und den Christen auseinandersetzte, dass ein Angriff ihrerseits von dem besten Erfolge könne gekrönt sein; denn die Grossen Aegyptens drohten schon längst vom Sultan abzufallen und suchten durch zahlreiche Geschenke die gefangenen Christen für sich zu gewinnen, damit diese bei den siegreichen Kreuzfahrern sich für sie verwendeten[3]). — Dazu kam aber auch, dass nach der Eroberung von Damiette unter der Beute von dem Legaten selbst ein arabisch geschriebenes Buch war aufgefunden worden, das sogenannte „Buch des Clemens"[4]). Pelagius liess es übersetzen und dem Volke vorlesen. Es begann mit der Erschaffung der Welt und enthielt in prophetischer Form vieles, was bereits geschehen war und noch geschehen sollte. Unter andern weissagte es die Einnahme einer Seestadt[5]) durch die Christen und sprach von der Eroberung von Alexandria und Damascus. Sodann berichtete es von 2 Königen, von denen der eine von Osten, der andere von Westen nach Jerusalem kommen sollte in dem Jahre, in welchem Ostern auf den 3. April fallen würde[6]),

---

[1]) Jac. Vitr. a. O. 592a. [2]) Ernoul 435, wonach hierüber der Legat an den Papst berichtete. Er setzt hinzu (436): Il avint, quant li rois Phelippes de France oï dire qu'il pooient avoir un roialme por une cité, qu'il les en tint à fols et à musars, quant il ne le rendirent. [3]) Ol. a. O. Majores Aegypti discordabant a soldano et ... Aegypti euxenia miserunt et munera nostris captivis in Kairo supplicantes, ut eis mediantibus Christianos victores misericordiam invenirent. Trotzdem bestätigte sich das spätere Gerücht von der Flucht Al-Kamils nicht, Ol. 86, 1438: Falso nuntiabatur, soldanum ad fugam praeparari. — Hierher gehört wahrscheinlich auch Ménestrel § 170, vgl. oben S. 272 Anm. 4. [4]) Ol. 88, 1428. Den Titel gibt Jac. Vitr. a. O. 592b: Revelationes beati Petri apostoli a discipulo eius Clemente in uno volumine redactae. Der Inhalt beider stimmt im wesentlichen überein. [5]) Ol. a. O. civitatem aquosam a Christianis fore capiendam, Jac. Vitr. a. O.: civitatem herbosam et aquis circumdatam, sic enim Damiatam appellant. [6]) Ol. a. O. Die Stelle fehlt bei Jac. Vitr., sie würde allerdings auch erst auf das Jahr 1222 passen.

und weissagte, dass das Gesetz des Muhamed nur 600 Jahre dauern sollte, sein Untergang also nahe bevorstehe, und dass in Spanien der Mann geboren sei, welcher den muhamedanischen Glauben werde zu Fall bringen[1]).

Jener König aus dem Orient war aber kein anderer als der fabelhafte König David — in Wirklichkeit der Mongolenführer Dschingiskhan — der, selbst Christ, ein mächtiges Reich in Asien gegründet haben und nun heranziehen sollte, die Christen bei der Zerstörung der Macht des Islam zu unterstützen. Die seltsamsten Gerüchte über ihn durchliefen fast die ganze Christenheit und erregten naturgemäss besonders diejenigen, welche in Asien mit den Sarazenen im Kriege waren. Bereits fünfzehn Tagereisen nur, so hiess es[2]), sei er noch von Antiochia entfernt und stehe im Begriff, nach dem heiligen Lande zu kommen, um dieses zu befreien und das Grab Christi zu besuchen. Vorher aber noch sei ihm bestimmt, mehrere muhamedanische Reiche zu unterwerfen, um keinen Feind im Rücken zu lassen. Schon waren auch Briefe von ihm an den Grafen von Tripolis angekommen und Kaufleute berichteten dasselbe und brachten ähnliche Briefe mit. Auch einige von den Christen, welche Al-Kamil als Gefangene an seinen Bruder Al-Muazzam gegeben und dieser an den Kalifen von Bagdad geschickt hatte, waren von letzterem für eine grosse Summe an den König David ausgeliefert worden[3]). Von diesem als Christen erkannt, waren sie nach Antiochia geschickt worden und hatten die früheren Gerüchte bestätigt.

Die Sicherheit, mit der diese Nachrichten wiedergegeben wurden, der Inhalt des Buches des Clemens, der durch seine theilweise Uebereinstimmung mit dem des früher aufgefundenen Buches nur um so glaubhafter erscheinen musste, die bald zu erwartende Ankunft des Kaisers — alles das wirkte so begeisternd auf das Heer, dass man an nichts weniger dachte, als gerade jetzt einen Frieden mit dem Feinde ein-

---

[1]) Chron. Turon. bei Bouquet 18, 300 f. Movebat eum (legatum) precipue liber quidam ... in quo continebatur, quod lex Machometi sexcentis annis tantummodo duraret, menseque Junio expiraret, et quod de Hispania natus erat, qui eam penitus aboleret; et ideo legatus, qui de Hispania natus erat, illum librum verissimum aestimabat. Ex alia parte Acconensis episcopus publice predicabat, quod rex David utriusque Indiae ad Christianorum auxilium festinabat. Vgl. auch Saint-Genois, Sur des lettres inédites de Jacque de Vitry in den Mémoires de l'Acad. roy. des Sciences etc. de Belgique, 23 (Bruxelles 1849), 18, und überhaupt Röhricht Script. min. 1, XLII, und wegen der Literatur über den König David resp. den Priester Johannes ebenda p. XLIV, Anm. 3. [2]) Jac. Vitr. a. O. [3]) Dies deutet auch Ol. a. O. an.

zugehen. Der Bischof Jakob von Akka predigte laut über den König David, und der Legat, der Spanier, dem noch so Grosses bevorstand, entfaltete einen regen Eifer und suchte die Grossen des Heeres für seinen so oft gescheiterten Plan zu gewinnen. Den Herzog von Baiern wusste er auf seine Seite zu ziehen[1]), und so ging denn in einer allgemeinen Versammlung der Vorschlag durch, den Zug in das Innere des Landes zu unternehmen, ehe der Nil zu steigen begann, hauptsächlich unterstützt noch von den Templern, den Hospitalitern und dem deutschen Orden.

So machte man sich denn daran und schlug, nach gemeinsamem Beschlusse, am 29. Juni[2]) ausserhalb des früheren Lagers weiter oberhalb des Nil die Zelte auf. Acht Tage darauf zog der päpstliche Legat nach einem dreitägigen Fasten, das er angeordnet hatte, in feierlicher Procession barfuss mit den Erzbischöfen, Bischöfen und dem Clerus aus Damiette heraus und brachte das Stück des heiligen Kreuzes in das neu errichtete Lager. Am 7. Juli traf auch König Johann von Jerusalem mit zahlreicher Mannschaft wieder beim Heere ein[3]). Er missbilligte das Unternehmen entschieden und suchte den Legaten davon abzurathen: in wenigen Monaten müsse die versprochene Hilfe des Kaisers eintreffen; bis zu der Zeit hätten die Christen nichts zu befürchten; „und wenn wir zwanzig Jahre auf die Eroberung Aegyptens verwenden, wird das nicht zu viel sein." Der Legat gerieth in Zorn und beschuldigte ihn des Verrathes. Der König fügte sich[4]).

Am 17. Juli[5]) zog das Heer von Fariscur ab, wo sich die Schaaren gesammelt hatten[6]), und rückte, während die Schiffe[7]) mit Lebens-

---

[1]) Dies bestätigt ausdrücklich der Brief des Tempelmeisters Peter von Montaigu bei Matth. Paris. a. O. 755. Es lässt sich wol kaum mit Schirrmacher a. O. 69 behaupten, dass hier eine Entstellung des Sachverhaltes zu Gunsten der hierarchischen Partei vorliegt, man müsste dann dasselbe noch von einer Reihe anderer Berichte annehmen, bei denen davon nicht die Rede sein kann. [2]) in festo apostolorum Petri et Pauli, Ol. a. O. Ménestrel § 178 ff. lässt diesen ganzen Zug gegen Tanis gerichtet sein. [3]) Ol. a. O. Unrichtig ist die Angabe des Bern. Thesaur. 843 ff. (und Ernoul 442), dass der Legat erst als die Christen ihr Lager bereits auf der Nilinsel aufgeschlagen hatten, den König durch das Versprechen, seine Schuld von 100,000 Bisanten, die er bei der Belagerung von Damiette aufgenommen hatte, zu bezahlen, bewogen hätte zurückzukehren. [4]) Gesch. der Patr. 418; vgl. den Brief des Phil. de Albeneio bei Matth. Paris 754 und L'estoire 850 ff. [5]) Ol. 84, 1428, XVI kal. Aug., Matth. Par. a. O. ad festum sancti Petri ad vincula. [6]) Ol. a. O. gibt die Zahl: Aestimatores miliciae mcc numerabant militariter armatoscum equitaturis . . . exceptis Turcopolis et aliis equitibus numerosis. Peditum armatorum certum numerum investigare nequivimus propter eorum copiam . . . . Sagittariorum quatuor millia credimus convenisse, quorum quasi duo millia quingenti fuerunt ad soldos. Matth. Par.

mitteln beladen den Fluss hinaufsegelten, auf der rechten Seite des Nil langsam vor. Es war in einem grossen Viereck aufgestellt. Die rechte Seite war durch den Strom hinlänglich gesichert, an der linken Seite bildeten die Fusstruppen die Schutzwehr gegen den Feind; vorn ritten die Reiter in einem langen aber dichten Zuge vom Nil bis an die Fusstruppen; in dem von ihnen umschlossenen Raum ging das waffenlose Volk, die Zug- und Lastthiere und der Clerus und die Weiber, welche den Marschirenden Wasser herbeischafften. Vor- und Nachhut deckten das Heer gegen einen plötzlichen Angriff der Feinde. Bei harter Strafe war verboten worden, dass irgend Jemand aus der Schlachtreihe trat und die Ordnung störte. Der Legat, der König und der Herzog von Baiern entfalteten eine grosse Rührigkeit, unterstützt von den Meistern der drei geistlichen Orden und dem Clerus. Zu beiden Seiten des Flusses umschwärmten die Vorrückenden fortwährend feindliche Schaaren und beschossen sie; doch wagten sie nicht näher heranzukommen und fügten ihnen nur wenig Schaden zu, so dass kaum einer vom christlichen Heere verwundet wurde[1]).

Es war richtig, dass endlich der Versuch unternommen wurde, den Feind im eigenen Lager anzugreifen und Aegypten vollends, besonders Kairo, zu erobern. Denn nur durch den Besitz des Hinterlandes konnte der von Damiette dauernd sein und den Christen den erhofften Gewinn bringen. Doch wurde das Unternehmen von vornherein unpraktisch angefasst. Die Truppenzahl hätte wol genügt, denn Al-Kamils Heer hatte bisher wenig oder gar keine Verstärkung erhalten, aber es fehlte an einem einheitlichen Commando; der Legat war dazu nicht befähigt, und König Johann missbilligte das Unternehmen wie viele andere. Dadurch aber zog sich die Sache in die Länge, und das war eben das Verkehrte. Nur ein schneller, plötzlicher Schlag konnte den Feind empfindlich treffen und seine Wirkung haben; ein langsames, zauderndes Vorgehen bewirkte das Gegentheil: der Feind wurde gewarnt und gewann Zeit, sich vorzubereiten, um die Angreifer gerüstet zu empfangen. Man hätte auch vermuthen

---

a. O. mille milites crucesignati et alii equites quinque millia cum quadraginta millibus peditum. Chron. Turon. 301 septuaginta millia praeter vulgus. Zu hoch greifen wol Makrizi 106 (Ham. 83): 200,000 Mann Fussvolk und 10,000 Reiter. und die Ann. Colon. Max. 836: ad ducenta millia Damiatam sunt egressi copiosas naves cum victualibus secum ducentes. [2]) Ol. a. O. inter maiores naves et minores sexcentas triginta computavimus, videlicet cogones trecentos cum galeis XVIII armatis, insuper scalandros, tharidas, barbottas, cursarios et barcas onera cum victualibus deferentes.

[1]) Ol. a. O. 1429; vgl. Chron. Turon. 301.

können, dass der nunmehr Jahre dauernde Aufenthalt in Aegypten die Christen bereits soweit mit den Eigenthümlichkeiten des Landes bekannt gemacht hatte, dass sie sich sagten, falls nicht in kürzester Zeit die Expedition beendet wäre, würde die jährliche Ueberschwemmung des Nil das ganze Unternehmen vereiteln. Dennoch aber schienen sie bedeutend viel Zeit übrig zu haben; nur langsam und bedächtig — allerdings mit aller nöthiger Vorsicht — wurde der Zug in Scene gesetzt. Daher war denn auch in der That, als kaum die Christen die Rüstungen begannen, die Nachricht von einem bevorstehenden, neuen Kriegsunternehmen durch ganz Aegypten gelaufen. Die Wirkung war enorm. Kairo zitterte, als es vernahm, dass der Zug ihm gelte. Bis Nubien wurde das Land in Bewegung gesetzt und Massenaushebungen vorgenommen; alles ergriff die Waffen, nichts blieb in den Städten zurück als Weiber, Kinder und Greise. Der Handel wurde aufgehoben, eine Todtenstille lagerte über der Stadt; nur von Zeit zu Zeit hörte man das Geläute der Schellen und Geschrei derer, welche zu den Waffen riefen. „Wer heute Abend hier gefunden wird, wird aufgehängt“ lautete der Befehl des Sultans, und die Worte waren keine eitle Drohung, denn die Scharwachen hielten Haussuchung ab. Das Unglück war grenzenlos, selbst das Steigen des Nil beachtete man nicht und dachte nicht an die Ernte des nächsten Jahres; die Qual der Gegenwart machte sie stumpf gegen die Zukunft[1]).

Während dieser verzweifelten Anstrengungen der Sarazenen rückte das christliche Heer weiter vor und stiess am 19. Juli[2]) auf die erste feindliche Reiterabtheilung. Es mochten wol 4000 sein, welche ringsum das Heer umschwärmend aus der Ferne die Reihen der Fusstruppen beschossen, ohne einen ernsten Angriff zu wagen und auch nur ein wenig die Reihen der Christen zu verwirren. Am folgenden Tage wurde die Belästigung heftiger als zuvor, und es gelang den Sarazenen auch, einige zu verwunden und zu tödten. Am dritten Tage aber war der Feind verschwunden und gestattete den Christen ungehindert den Einzug in Saramsah. Diese Stadt[3]), am Nil gelegen, war einst reich und geschmückt mit einem Palaste des Sultans; jetzt lag sie in Trümmer, denn bald nach der Eroberung von Damiette hatte der Sultan in der Vorahnung, dass die Christen den Krieg auch in das Innere des Landes tragen würden, sie zerstören lassen. Die

[1]) Gesch. der Patr. 410. Ol. 86, 1433 berichtet, die gefangenen Christen seien übereingekommen, bei der Annäherung der Ihrigen sich der Thürme zu bemächtigen und die Thore zu öffnen. [2]) Ol. 85, 1429: XIV. kal. Aug. Die Zahl: quatuor ut videbatur, millia equitum. [3]) Ol. a. O. 1430.

Einwohner waren geflohen, doch fanden die Christen noch Getreide und Garbenfrüchte in Menge vor. Hier angekommen wandte sich König Johann noch einmal warnend an den Legaten und bat, sich hier zu befestigen und die Ankunft des Kaisers abzuwarten; in zwei Tagen könne dann Kairo erobert sein; der Legat hörte nicht, schrie Verrath und behauptete hochmüthig, er wolle in zwei Tagen in Kairo sein[1]).

Bei Saramsah ergiesst sich von Westen her[2]) ein Flüsschen in den Nil, unansehnlich zwar jetzt, aber beim Steigen des Niles im Stande, kleinere Schiffe zu tragen. Die christlichen Führer achteten nicht auf ihn und liessen das Heer vorüberziehen. Wie verhängnisvoll sollte er noch für sie werden! — Weiter fortmarschierend kamen sie nach Baramun, wo die ersten Schiffe der Sarazenen auf die der Christen stiessen. Der König machte den Legaten darauf aufmerksam und bat ihn, diesen entgegenzutreten und die Schiffahrt auf dem Nil sicher zu stellen; er hörte nicht und drängte zum Vormarsch[3]). So kam das Heer der Christen zu der Spitze jener Insel, welche der Nil dreieckförmig bildet durch Entsendung eines Armes nach Osten[4]). Hier schlugen die Pilger am Vorabend des Festes des heiligen Jakob (Juli 24) ihr Lager auf. Ihnen gegenüber befand sich das Lager des Sultan und machte ihnen den Uebergang streitig. Dasselbe war stark befestigt; während der Ruhe der Christen in Damiette war hier eine

[1]) Gesch. der Patr. 409. [2]) Das Flüsschen kam von Westen in den Nil, nicht, wie Hamaker a. O. S. 112 Anm. 66 zu beweisen sucht, von Osten. Dies nimmt auch Reinaud in den Extr. S. 414 Anm. an, welcher die erklärende Stelle des Makrizi aus dem Bericht über die Expedition Ludwigs des Heiligen 1250 heranzieht. Aus Ol. aber wird dasselbe klar. Dieser sagt a. O.: quae trans fluvium Damiatae latior invenitur Mahalech nominatur, d. h. also, da Damiette auf der rechten oder östlichen Seite des Nil lag, das Land im Westen. Wenn nun also Ol. 87, 1488 sagt: Ultra locum istum (näml. Sarmesak) .... quidam rivulus ab insula Mahalach veniens fluit in illum (Nilum), so ist das deutlich genug. Dann berichtet aber auch Ol. nicht, dass die Christen über dieses Flüsschen gingen, sondern sagt: praeterierunt. Wenn der Fluss von Osten kam stand er allerdings mit dem See Menzaleh in Verbindung. Dann aber hatte der Sultan nicht nöthig, die Schiffe auf Kamelen nach dem Flüsschen zu schaffen (Makrizi bei Reinaud Extr. 414). Daher ist auch die Conjectur Hamakers zu Ol. 87, 1484: immiserat für immerserat unnöthig. Auch L'estorie 850 deutet an, dass der Fluss von Westen kam, wenn sie berichtet: ... li Sarrasin avoient mises (les galees) ou flum de Damiate que il avoient amenees dou grant flum de Reissit par mi un halige (d. i. Canal); ähnlich Ernoul 448, der den Fluss von Rosette flun de Fouée nennt (Fua lag bei Rosette vgl. 440). [3]) Gesch. d. Patr. a. O. [4]) Ol. 85, 1429: Fluvius Taneos; L'estoire a. O. li fluns de Tennis; Rein. Extr. 409 und 418: Canal von Asmum.

Stadt entstanden, der Sultan hatte seinen Palast, die Soldaten Häuser; Bäder waren errichtet und Marktplätze angelegt, und in kurzer Zeit war die Stadt bedeutend angewachsen. Sie beherrschte den Nil und war nach dem Fall von Damiette eine unschätzbare Vormauer gegen Kairo und Ober-Aegypten geworden. Ihre Bedeutung wussten die Sarazenen wol zu würdigen und hatten ihr den „ominösen“ Namen Al-Mansura, die Siegreiche[1]), beigelegt. — Jetzt nun gebot sie den Christen Halt; vor ihr im Flusse war die Flotte des Sultan postirt, und eine eiserne Brücke verband die beiden Ufer[2]). In der Stadt lagerte ein schlagfertiges Heer; denn auch die wiederholten Briefe und Boten Al-Kamils an die Brüder und anderen Fürsten hatten ihre Wirkung endlich doch nicht verfehlt.

Wir haben oben gesehen, wie Al-Muazzam mehrmals mit verschiedenem Erfolge Angriffe auf Städte und feste Plätze der Christen gemacht hatte, und wie er zuletzt nach längerer Belagerung vom Pilgerschloss wieder abgezogen war. Er sah nun wol doch ein, dass seine Unternehmungen in Palästina und Syrien nicht den gehofften Eindruck auf die Christen in Aegypten machten und fasste daher den Plan, den Bitten seines Bruders zu folgen und sich nach den Ufern des Nil zu begeben. Ueberall hin sandte er Briefe. Diese wurden von den Kanzeln der Moscheen vorgelesen, und der heilige Krieg in allen Provinzen gepredigt. Indess die Moslems zeigten nur wenig Begeisterung; um so grösser war der Eifer Al-Muazzams. Er sandte den damaligen Iman der grossen Moschee in Damascus, Ibn-Giuzi[3]), an seinen Bruder Al-Asraf, Prinz von Khelat in Gross-Armenien. Indess auch dieser zeigte keine grosse Lust zu dem Kriege gegen die Christen, da die Mongolenhorden bereits an der Grenze seines Landes standen. Der Ueberredungsgabe des Ibu-Giuzi aber gelang es, ihn für Al-Muazzams Absicht zu gewinnen. Beide Brüder vereinigten sich in Emessa und fassten zuerst den Plan, die christlichen Städte in Phönizien, unter ihnen Tripolis, anzugreifen[4]), doch liessen sie ihn wieder fallen und rückten direct nach Aegypten vor. Das Unternehmen war äusserst gewagt, wenn man bedenkt, dass von Osten her die asiatischen Horden heranstürmten, von Westen die Christen die arabi-

---

[1]) Makrizi 106 (Ham. 83). L'estoire 350 und Jordanus bei Rayn. ann. Ecc. ad a. 1221 § 10 nennen sie Neu-Damiette. [2]) Hundert Schiffe nach Makr. 107 (Ham. 83). Bern. Thesaur. 843 nennt die Brücke ferreum pontem optima munitum. Ernoul 441: Il fisent . . . un pont; si le covrirent tout de fier, et por ce l'apeloit on le Pont de fer. Aber Chron. Turon. 300: pontem navium fabricaverunt, et Casale — pons vocabatur. [3]) Vgl. den Bericht dieses über seine Sendung bei Rein. Extr. S. 411 ff. [4]) Vgl. Ol. 87, 1438.

schen Länder bedrohten. Doch leitete sie dabei der Gedanke, der Christen, welche ihnen als der bedeutend gefährlichere Feind erschienen[1]), Herr zu werden oder wenigstens einen annehmbaren Frieden mit ihnen zu erreichen. Denn Al-Kamil hatte bereits das Ende der Expedition der Kreuzfahrer vorausgesehen und die Fürsten mit den besten Hoffnungen erfüllt[2]).

Nicht lange, nachdem die Christen ihr Lager auf der Nil-Insel aufschlugen, werden die Hilfstruppen aus dem Norden eingetroffen sein[3]). Ausser den beiden Brüdern des Sultans fanden sich auch die Fürsten von Haleb, Hamah, Emessa und Baalbek im Lager Al-Kamils ein und wurden von ihm in ehrenvoller Weise empfangen. Sie brachten das Heer der Sarazenen auf eine Zahl, die der der Christen nur wenig nachstand[4]). Obwol aus allen Theilen des Reiches das Volk bunt zusammengewürfelt war, und unter ihnen sich viele befanden, die noch nie früher die Waffen geführt hatten, so kamen diese doch an Eifer den regulären Truppen gleich, und es herrschte Frohsinn und Heiterkeit im Heere; nichts war geblieben von der Verkommenheit, welche sich in der Zeit kurz vor und nach der Eroberung von Damiette im sarazenischen Heere breit gemacht hatte[5]). So sehr hielt die Gemüther die Zuversicht gefesselt und die Hoffnung auf einen glänzenden Erfolg, deren Erfüllung nur noch eine Frage der Zeit war.

Die Christen, welche kaum einen ernsten Widerstand erwartet hatten, waren in arger Verlegenheit, sie wussten nicht recht, was nun beginnen; der Rückzug war schimpflich und kostete voraussichtlich

---

[1]) Es ist interessant, eine arabische Aeusserung in dieser Angelegenheit zu hören. Ibn-Ferat sagt (bei Rein. Extr. 412): „Die Mosleminen fürchteten vielmehr die Christen als die Tartaren. Diese, sobald sie Länder fanden, die ihnen zusagten, vermischten sich gerne mit den besiegten Völkern, sie unterwarfen sich der Religion und den Gesetzen des Landes. Die Christen suchen obendrein das Gewissen zu knechten. Die Religion, die Ursache ihrer entlegenen Kriege, legte ein unübersteigbares Hindernis zwischen die Besiegten und den Sieger. Sie wollen, so oft sie sich eines Landes bemächtigen, die Einwohner demüthigen und ihren Cultus triumphiren lassen. Sie haben die Siege des Saladin nicht vergessen, — im Gegentheil, die Erinnerung an ihre früheren Niederlagen verfolgt sie unaufhörlich, und sie brennen darauf, die Ehre ihrer Waffen zu rächen.“ Vgl. auch Ol. a. O. [2]) Ol. a. O. [3]) Makrizi 107: August 4. (Ham. 84, vgl. S. 115, August 12), nach Nuweiri bei Ham. 115 bereits im Juli. Zu spät setzt wol die Ankunft Al-Muazzams Ibn Alatir Ende August, als die Friedensunterhandlungen bereits schwebten (s. Michaud, Bibliogr. des crois. 2, 543). [4]) Nach Makrizi bei Rein. Extr. 412: 40,000 (Röhricht 107: 4000, wol Druckfehler) Reiter und eine unzählbare Infanterie. Nach Ol. 84, 1429 hatten sie vorher 7000 Reiter. — Wegen der Namen der Ankommenden vgl. auch Abulfedae Ann. mosl. 4, 303. [5]) Makrizi a. O.

viele Menschenleben, und weiter vorwärts konnten sie nicht[1]). Briefe der Königin Alice von Cypern an den Legaten und der Hospitaliter und Templer an die Ordensbrüder warnten sie vor der Tücke des Landes und riethen von dem Unternehmen ab; aber vergebens. „Wie Vögel in die Schlinge und Fische in das Netz"[2]) waren sie gelaufen und sassen nun fest. Al-Kamil, der das Schicksal der Christen ganz in seiner Hand hatte, bewies auch jetzt seine Grossmuth; es lag ihm nichts daran, einen Feind hinzuschlachten, mit dem er nach Belieben hätte verfahren können. Auch jetzt noch versuchte er ein gütliches Abkommen und bot ihnen einen für ihre Lage sehr günstigen Frieden an. Er versprach, wenn sie Damiette herausgeben und Aegypten verlassen würden, Jerusalem, Ascalon, Tiberias, Sidon, Gabala, Laodicea — kurz alles, was ihnen Saladin weggenommen hatte, zurückzugeben mit Vorbehalt von Krak und Montroyal[3]). Der König Johann rieth entschieden zur Annahme der Friedensbedingungen; aber wie in den früheren Verhandlungen so waren auch jetzt wieder Krak und Montroyal der wunde Punkt; die Christen bestanden auf die Herausgabe auch dieser und verlangten obendrein noch 300,000 Denare als Ersatz für den Schaden, den ihnen Al-Muazzam zugefügt hatte[4]). Diese grossartigen Forderungen der Christen werden wol die Hauptursache gewesen sein, warum die Sarazenen trotz vieler Mühe keine Einigung mit jenen erzielen konnten, und wahrscheinlich erst, als die Einsicht der Verständigeren und ruhiger Denkenden die Oberhand zu gewinnen schien, führte der Legat und Clerus die weiteren Gründe ins Feld, dass der Papst sowol verboten hätte, irgend ein Uebereinkommen mit dem Feinde ohne Genehmigung der römischen Kirche zu machen, als auch der Kaiser vor seiner Ankunft[5]). Eins von beiden abzuwarten — dazu war es bereits zu spät.

Da Al-Kamil durch die Unterhandlungen, die er mehrfach aufnahm[6]), zu keinem Resultate kam, so musste er zur Gewalt schreiten.

[1]) Nach dem Brief des Peter von Montaigu bei Matth. Paris. 755 machten die Christen noch Anstalten, eine Brücke über den Fluss von Thanis zu schlagen. [2]) Ol. 86, 1488. Vgl. auch Peter von Mont. a. O. (exercitus) sicut piscis reti includitur. [3]) Ibn-alatir bei Rein. Extr. 418. Nach Makrizi 107 (Ham. 34) knüpften zuerst die Christen die Friedensverhandlungen an; unrichtig; vgl. auch Ol. 87, 1488; über die Bedingungen auch Albert. Stad. a. O. S. 357. Nach Ann. Col. Max. a. O. S. 887 versprach er noch urbem reedificaturum Damiatam quiete cum adjacente regione ad 20 miliaria possidendam, was direct falsch ist. Es liesse sich denken, dass, wie Bern. Thesaur. 843. angibt, der Sultan auch tricennales treugas angeboten, falsch aber ist, dass der König noch nicht anwesend war; vgl. oben S. 430 Anm. 8. [4]) Makrizi a. O.; Ibn-alatir a. O. gibt nur 100,000 Dinare an. [5]) Ol. 87, 1484. [6]) Ol. a. O. oblatam saepius ab hostibus compositionem.

Das Lager der Sarazenen umgab eine Mauer und hohe Befestigungswerke schützten die Ufer beider Arme des Nil. Auf diese nun liess er Wurfmaschinen verschiedener Art postiren, welche ihre Geschosse nach dem christlichen Lager schleuderten.

Die Christen waren nicht in der Lage, die Beschiessung zu erwidern; da verliessen denn viele, besonders wahrscheinlich solche, welche von jeher der Expedition widersprochen hatten und nun das Ende deutlich vorhersahen, das Heer und rüsteten sich zur Heimkehr nach Europa[1]).

Unterdess liess aber auch Al-Kamil auf den Rücken von Kameelen über Land und dann durch jenes unscheinbare Flüsschen, welches Saramsah gegenüber in den Nil fällt und jetzt auch angeschwollen war, Schiffe in den Nil schaffen und versenken, ohne dass die Christen etwas merkten. Auf diese Weise schnitt er den Schiffen der Kreuzfahrer die Rückkehr nach Damiette und die Fahrt nach dem eigenen Lager ab[2]). In Saramsah wurden einige tausend Reiter und Beduinen postirt[3]), und eine ununterbrochene Reihe von Sarazenen bewachte beide Ufer des Nil vom Lager der Christen bis Damiette Tag und Nacht und fing alle Boten auf, welche von und nach dem Lager geschickt wurden. So waren die Kreuzfahrer vollkommen isolirt; jede Verbindung mit der Stadt, sowie die Möglichkeit Lebensmittel herbeizuschaffen, war abgeschnitten[4]).

Die Führer des Heeres traten öfter zusammen und hielten Kriegsrath. Sollten sie in dieser Lage bleiben, bis die bereits angekündigten Schiffe des Kaisers eintrafen oder sollten sie versuchen, zu entkommen — um jeden Preis — bevor der Mangel an Lebensmitteln sich fühlbar machte? Obwol man sich sagte, dass der Rückzug höchst gefahrvoll war wegen der Nähe des Feindes und der bereits eingetretenen Ueberschwemmung des Nil, so wurde dieser doch, besonders durch die Fürsprache des Bischofs von Passau, des Herzogs von Baiern und des Kölner Scholasters Oliverius[5]) beschlossen.

---

[1]) recesserunt ab exercitu multi non licentiati, ita quod in decem milibus armatorum vel amplius fuit exercitus diminutus, sagt Peter von Montaigu a. O. 755, wol übertrieben. Zu diesen gehörten nach Chron. Turon. a. O. 301 auch 300 Cleriker, welche petita licentia a legato umkehrten, aber alle ausser einem gefangen wurden. [2]) Ol. a. O. Der Leiter dieses Unternehmens war nach Makrizi 107 (Ham. 34) Bidr ad-din Hasun (Badroddin ibn Hasun). [3]) Makrizi 107 (Ham. 34). [4]) „Ihre Schmach erreichte das höchste Mass, ihre Seelen beugten sich, ihre Herzen demüthigten sich und der Teufel verliess sie“, sagt Ibn-alatir bei Rein. Extr. 415. [5]) Ol. (a. O.) nennt sich selbst nicht, sondern sagt: quidam autem de minoribus, qui vidit et audivit haec et rudi stilo sed veraci descripsit etc.

In der Nacht zum 26. August sollte dieser in aller Stille vorgenommen werden. Die Sarazenen lagen schon in tiefem Schlaf, als sie ein Feuerschein vom Lager der Christen her wach rief und ihnen anzeigte, dass hier etwas besonderes vorgehe. Aus Unachtsamkeit hatten einige Christen[1]) ihre Zelte in Brand gesteckt und verriethen auf diese Weise sich selbst dem Feinde. Sogleich war dieser auf und bereit zur Verfolgung der Abziehenden. Al-Kamil schickte sofort Boten aus, welche die Dämme der zahlreichen Canäle durchstechen und die Brücken zerstören sollten[2]). Die Fürsten, welche dem Sultan zu Hilfe gekommen waren, rückten über die Brücke des Flusses von Thanis und setzten dem Feinde nach. Der Nil, welcher in diesem Jahre mehr als gewöhnlich gestiegen war, ergoss seine Fluten reichlich durch die geöffneten Schleusen und setzte Land und Wege unter Wasser. Die Lage der Christen wurde immer verzweifelter. Viele von ihnen, welche dem Weine, den sie nicht mit sich nehmen konnten, in unmässiger Weise zugesprochen hatten, blieben trunken im Lager zurück oder erschlafften unterwegs; sie wurden von den Sarazenen niedergemacht oder in die Gefangenschaft geführt. Andere wateten durch den Schlamm und blieben zurück, noch andere verfehlten in der Dunkelheit den Weg und irrten wie „Schafe durch die Nacht.“ Einige warfen sich in die Fahrzeuge und suchten zu Wasser zu entkommen; doch durch ihr Gewicht drückten sie sie zu Boden und versanken mit ihnen. Kameele und Maulthiere, welche die Geräthschaften, Kleider und Zelte der Vornehmen und — was mehr in's Gewicht fiel — den Kriegsbedarf trugen, glitten auf dem schlüpfrigen Boden aus und gingen verloren. Mit der grössten Mühe deckten die Templer den Rücken und hielten den nachdringenden Feind in etwas ab[3]). Nicht geringer war der Verlust der Schiffe. Ein grosses Schiff des päpstlichen Legaten, mit Bewaffneten und Bogenschützen besetzt, trug eine Menge Verwundeter und Kranker und Lebensmittel unter dem Schutze kleinerer Fahrzeuge. Doch von der Strömung fortgerissen, fuhr es den anderen weit voraus und war nicht mehr im Stande, dem Heere von seinem Vorrath darzureichen. Eine Koge voll von deutschen Kriegern und Lebensmitteln und ein anderes kleineres

[1]) Nach Chron. Turon. 301 waren es Teutones furibundi, was vielleicht Olivers Schweigen bestätigt. [2]) Ol. 87, 1435 (wo Calig für Caliph zu lesen; s. Ham. S. 118), Peter von Montaigu a. O. S. 755. Makrizi 107 (Ham. 34). Der Beweggrund hiefür wird wol unrichtig von Ernoul 444 darin gesehen, dass die Nachricht von dem Landen Heinrichs von Malta und der anderen Al-Kamil besorgt machte. [3]) Ol. a. O.

Fahrzeug der Templer, welches fünfzig Wurfmaschinen trug, geriethen in die Gewalt der Feinde[1]).

Sobald der Tag anbrach[2]), drang eine grosse Schaar sarazenischer Reiter von der rechten Seite her auf die Christen ein, während von der linken her die Schiffe sie nilauf und nilab beunruhigten und die Aethiopier sie im Rücken angriffen. Auch vor ihnen zeigten sich feindliche Schaaren und forderten Widerstand. König Johann warf sich auf die sarazenischen Reiter am rechten Flügel, die Templer vereint mit den Hospitalitern drangen auf die Aethiopen ein, und tödteten einige, andere liessen sie „wie Frösche in den Fluss springen", während auch auf der linken Seite der Feind zurückgedrängt wurde. Die Sarazenen zählten 1000 an Verwundeten und Ertrunkenen und zogen sich zurück. Dennoch war es den Christen nicht möglich weiterzuziehen und König Johann befahl, die wenigen Zelte, welche ihnen noch geblieben waren, aufzuschlagen. Doch feindliche Schaaren belästigten sie unausgesetzt und schossen aus der Ferne auf sie. Mit Erfolg aber setzten diesen die Kreuzfahrer ihr Fussvolk entgegen, welches die Pfeile der Feinde, da es ihnen an eigenen gebrach, auf diese zurückschossen. Die Reiter, obwol gedrückt durch das Gewicht der Rüstungen schützten wieder das Fussvolk. So kämpfend brachten die Christen den Tag zu, und als der Abend hereinbrach, wusste Niemand, wie das enden sollte.

In der folgenden Nacht (27.—28. August) wurden, sei es mit oder ohne Wissen des Sultans, wieder zahlreiche Dämme durchstochen. Das Wasser ergoss sich über die Köpfe der Schlafenden hin in das Lager der Christen und stieg dergestalt, dass sie bis an den Gurt und die Achselhöhlen im Wasser standen[3]). Kaum löste sich das Dunkel der Nacht, so stürmten, grösstentheils nackt wie sie waren, die Schaaren der Schwarzen auf die hintersten Reihen der Christen ein. In dichten Haufen zusammengedrängt standen Ritter, Knappen, unbewaffnetes Volk, bleiche Furcht auf den Gesichtern; sie suchten

---

[1]) Hierher gehört wol auch die in den Anfang des August gesetzte Bemerkung des Makrizi 106 (Ham. 84): „sie nahmen ihnen 6 Galeen, eine Galeasse und ein Floss weg und 2200 Franken gefangen." Vgl. auch Makrizi 108 (Ham. 34), und Rein. Extr. 418 und Ol. a. O. Nach den Ann. Col. Max. a. O. S. 886 wurden 750 Schiffe cum hominibus et victualibus durch griechisches Feuer verbrannt. — Sicher ist unter dem Mazamas des Ibn-alatir (s. Michaud, Bibliogr. des crois. 2, 542) das Schiff des Legaten zu verstehen. [2]) Ol. a. O. Circa horam diei sequentis feriae sextae. [3]) Ol. 37, 1436; Brief des P. de Albeneio bei Matth. Par. 754: gentes nostrae in aqua erant usque ad braccarios et cinctoria; Bern. Thesaur. a. O. 844: usque ad guttura, Chron. Turon. 801 allerdings nur usque ad cavillas pedum.

einen Ausweg zu der Flucht und sahen ringsum nur Wasser. Der Marschall der Templer wandte sich mit den seinigen noch einmal gegen die Aethiopen und trieb sie zurück. Doch auch dieser Angriff hatte nur vorübergehenden Erfolg. Schon fanden sich wieder Verräther im christlichen Heere. Der Vertraute des Legaten selbst, Imbertus, der schon lange verdächtig war[1]), mit einigen Anderen ging zum Feinde über. — Der Legat, der den ganzen Zug veranlasst hatte und nun den Verrath in seiner nächsten Umgebung sah, war in der peinlichsten Verlegenheit. Er schickte den Herzog von Baiern zu König Johann und liess ihn zu sich rufen. Der König kam; der Legat forderte von ihm Rath und Hilfe für die Christenheit! Johann erklärte ihm, dass kein anderer als er dies Unglück über die Christen gebracht hätte; fort könne man nicht, bleiben auch nicht — die einzige Rettung sähe er darin, einen Vertrag mit dem Sultan zu versuchen. Da die anderen Fürsten auch keinen Ausweg wussten, so stimmten sie bei; gegen das Gebot des Papstes und Kaisers sah man sich jetzt genöthigt, mit dem Feinde zu unterhandeln, um wenigstens das nackte Leben zu retten. Als Boten gingen Wilhelm von Gibelet und Gotfried Most zum Sultan ab[2]). Al-Kamil empfing sie sehr gnädig und befahl sofort den Seinigen, die Feindseligkeiten einzustellen.

Obwol seine Brüder und besonders der Fürst von Emessa[3]) ihm von jeder friedlichen Beilegung des Krieges abriethen, weil die Christen ringsum von Wasser umgeben seien und ihnen nicht mehr entgehen könnten, so zog er es dennoch vor, einen vortheilhaften Frieden zu schliessen, als noch weiterhin unnützer Weise Blut zu vergiessen; „denn“, soll er gesagt haben, „wir haben hier nicht alle Christen. Wenn wir die vernichten, welche hier im Heere sind, werden wir deshalb noch nicht Herrn von Damiette sein. In dem Zustande, in welchen die Christen diese Stadt versetzt haben, würden wir sie nur nach langer Zeit und nach zahlreichen Kämpfen wiedergewinnen können; in der Zwischenzeit werden neue Heere aus dem Westen kommen, und wir werden mehr bedroht werden, als jemals. Ueberlegt ausserdem, dass dieser Krieg schon mehr als drei Jahre dauert und das Volk erschöpft ist“[4]). Darauf stimmten die anderen bei.

---

[1]) Ol. a. O. multo tempore proditor pessimus. [2]) L'estoire 351. Unrichtig sagt Bern. Thesaur. a. O. 844 (und Ernoul 444), dass König Johann und Bischof Jakob von Akka ins Lager des Sultan gingen, um zu verhandeln. [3]) Fratres Soldani Seraph et Coradinus, Soldani Alapiae et Damasci atque soldani alii, Camelae videlicet et Haman et Coilambar cum regibus paganorum quam pluribus ... nobis reditum denegabant; Brief des P. von Montaigu a. O. 755. vgl. Ol. 87, 1488. [4]) Makrizi bei Rein. Extr. 416. Vgl. Makr. bei Röhricht 108 (Ham. 84) und Ménestrel § 177.

Während des ganzen Samstags und folgenden Sonntags (28. und 29. August) gingen Boten hin und her, ohne dass etwas bestimmtes erreicht wurde. Da sagten sich die Christen, die der Mangel an Lebensmittel bereits quälte, dass es doch ehrenvoller sei, glücklich zu leben oder tapfer kämpfend zu sterben, als elend im Wasser umzukommen. So stellten sie sich denn am Tage der Enthauptung des Johannes[1]) in Schlachtreihe auf und boten dem Feinde den Kampf an. Doch die Sarazenen zogen sich gemäss den Befehlen ihrer Führer zurück[2]), und die bald eintretende Nacht verhinderte den Kampf, den auch die Grossen des christlichen Heeres nicht gebilligt hatten, um nicht den Verdacht des Verrathes auf sich zu ziehen durch einen Angriff während die Friedensunterhandlungen schwebten.

Am 30. August wurde der Friede zum Abschluss gebracht[3]). Beide Parteien gaben Geisseln und bekräftigten durch einen Eid das Friedensinstrument, auf Seiten der Sarazenen nicht nur der Sultan, sondern auch seine Brüder und die angesehensten der Emire[4]). Al-Kamil versprach das Stück des heiligen Kreuzes und alle christlichen Gefangenen, welche sich in Aegypten und Syrien finden sollten, herauszugeben und den Christen freien Abzug mit aller beweglicher Habe. Die Christen dagegen gaben Damiette und die anderen ägyptischen Städte wieder zurück, sowie alle sarazenischen Gefangenen in Aegypten und dem Königreich Jerusalem. Ein achtjähriger Frieden wurde vereinbart, der nur durch einen nach dem heiligen Lande kommenden gekrönten König sollte aufgehoben werden können[5]). Als Geisseln stellten die Christen nach der Wahl des Sultans den päpstlichen Legaten, den König Johann, den Herzog von Baiern und die drei Meister der geistlichen Ritterorden mit achtzehn anderen, im Ganzen 24. Dagegen gab der Sultan seinen Sohn und Erben seines Reiches, einen von seinen Brüdern und viele andere vornehme Sarazenen[6]).

---

[1]) Ipso die decollationis sancti Johannis baptistae hora quasi duodecima. Ol. 87, 1437. [2]) Unklar ist die Stelle bei Ol. 87, 1437: Turci vero considerantes, quia vincitur aut gratis jugulo, qui provocat hostem, paulatim sese retraxerunt a regibus suis mandatum accipientes. [3]) Ol 88, 1437. Nach Nuweiri bei Hamaker 118 kam der Sultan mit dem König Johann in Baramun zusammen. — Das Datum gibt Makrizi 108 (Ham. 86 vgl. 128) auf den 28. (resp. 29.) Aug. (bei Röhricht muss wol auch gelesen werden: 28. August, nicht 8. Sept.; und 9. Ragab für 19; vgl. S. 109. [4]) Ol. 89, 1437 gibt die Worte des Eides des Al-Kamil. Ob Ol. bei dem Abschlusse zugegen war? [5]) Ol. a. O. ff. Unrichtig spricht Chron. S. Medardi bei Bouquet 18, 721 von einer treuga decem annorum. [6]) Ol. a. O. Nach Makrizi 108 (Ham. 84, Rein. Extr. 416) gaben die Christen nur 20 Geisseln und Al-Kamil seinen Sohne Al-Salih Nagm ad-din Ajjub und eine Anzahl Emire, nicht s. Bruder, den aber Nuweiri (Ham. 121) erwähnt und

Die Behandlung, welche der Sultan den gedemüthigten Kreuzfahrern angedeihen liess, musste die Christen aufs Tiefste beschämen. Es gibt wenig Beispiele in der Geschichte der Kreuzzüge, die uns lehren, dass die Christen in einer so edelmüthigen Weise an den besiegten Feinden des Glaubens handelten, wie sie sie jetzt von Al-Kamil erfuhren. Mit der grössten Zuvorkommenheit schickte er ihnen Brod[1]), Granaten, Melonen und andere Lebensmittel; und mit einem Schlage verwandelte sich das Lager in einen Marktplatz; die Landleute schafften ihre Waaren herbei und stellten sie zum Verkauf. — Da die ganze Gegend von Mansura bis Damiette unter Wasser stand und das christliche Heer Gefahr lief, überschwemmt zu werden, so liess der Sultan eine Brücke über den Nil schlagen und die Kreuzfahrer zum trockenen westlichen Ufer hinübergehen[2]). Diejenigen, welche es vorzogen, zu Wasser den Weg zu nehmen, worunter besonders die Kranken und Schwachen, wurden von Schiffen aufgenommen, welche den Fluss hinabkamen. Einer der Brüder des Sultans begleitete sie und sorgte für Verpflegung und sicheres Fortkommen. Ein strenges Gebot ordnete an, dass die Sarazenen sich jedes Hohnes und Spottes gegen die Besiegten enthalten sollten[3]). Ebenso war die Behandlung der Geisseln eine sehr ehrenvolle und es knüpfte sich seit dieser Zeit ein enges Verhältnis zwischen dem König Johann und Al-Kamil, das sie bis zu ihrem Tode aufrecht erhielten[4]).

Theils längs des Nil fahrend, theils am westlichen Ufer marschirend gelangten sie zu der Mündung des Flusses. Hier nahm König Johann die sarazenischen Geisseln in Empfang[5]); sogleich machte man sich auch an die Auswechselung der Gefangenen, zunächst derer in Aegypten. Und jetzt erst kehrten nach gerade drei Jahren jene Grossen der

---

mit Namen anführt. Der Brief des Ph. de Albeneio a. O. 754 und L'estoire 352 geben die Zahl der Geisseln des Sultan auf 20. — Nach Bern. Thesaur. 344 gehörte auch Bischof Jakob von Akka zu den Geisseln; dem widerspricht P. de Albeneio, vgl. S. 443 Anm. 4. Unklar ist die Stelle bei Abulf. Ann. Moslem. 4. 307, vgl. Annot. crit. 690 Note 219.

1) Nach Ol.'s Brief an den Sultan 1442 lieferte dieser täglich 20—30,000 Brode und Futter für das Vieh umsonst an das Heer. P. von Montaigu a. O. 755 berichtet, dass Al-Kamil 15 Tage lang Brod und Getreide (polenta) austheilen liess; nach Bern. Thesaur. 344 gab er an drei aufeinanderfolgenden Tagen je 30,000 Brode ... et pauperibus multis victum concessit per quindecim diebus, quibus moratus est exercitus, dum exspectarent soldani nuntios, qui missi sunt ut reciperent Damiatam. 2) Gesch. der Patr. 416 ff. Bern. Thesaur. a. O. Ernoul 446. 3) Ol. a. O. 4) Gesch. der Patr. a. O.; Ol. a. O. 5) L'estoire 352; die Geisseln der Christen werden demnach, ausser dem Könige, gleich bei Al-Kamil geblieben sein.

Christen zu den Ihrigen zurück, welche bei der unglücklichen Expedition vom 29. August 1219 in die Hände der Sarazenen gefallen waren. Auch das Stück des heiligen Kreuzes soll bei dieser Gelegenheit ausgeliefert worden sein[1]).

Darauf erübrigte nur noch die Uebergabe von Damiette an seinen früheren Besitzer. Den Meistern des Templer- und deutschen Ordens war der Auftrag geworden, die Auslieferung der Stadt zu leiten[2]). Indess nicht ohne Schwierigkeiten konnte diese bewerkstelligt werden. Ende August waren noch Heinrich von Malta mit 40 Galeen, ferner der Kanzler Walter von Palearia, der Bischof von Catania und Marschall Anselm von Justingen bei Damiette gelandet[3]). Sie kamen zu spät, um die vollständige Niederlage der Christen noch abzuwenden. Aber Damiette glaubten sie wenigstens nicht Preis geben zu sollen und verweigerten entschieden die Herausgabe[4]). „Lieber wollten sie in ewiger Kerkerhaft schmachten, als die Stadt zur Schande der Christenheit wieder den Ungläubigen übergeben."

Der Widerspruch gegen den geschlossenen Vertrag nahm weitere Dimensionen an. Die Veneter, Pisaner, Genuesen und Siculer, sowie der Adel aus Deutschland[5]) schrien nach Vertheidigung der Stadt, während die Griechen, Syrer, Armenier mit den Hospitalitern, Templern und dem Vicegraf Americh von Thouars, sowie die Grossen Frankreichs, welche in Damiette zurückgeblieben waren, die Stadt auszuliefern verlangten. Die Zwistigkeiten steigerten sich bis zu Thätlichkeiten. Die Italiener fuhren Wurfmaschinen auf und beschossen die Häuser des Königs, der Templer und Hospitaliter und brachten diese am 2. September[6]) in ihre Gewalt. Sie waren damit Herren der Stadt. Die Gegenpartei aber, gleichsam Gefangene, sandten Boten in das Lager

---

[1]) Ol. 40, 1438: lignum nostrae redemptionis redditum fuit; Albert. Stad. in Mon. Germ. 16, 357: Soldanus crucem Domini ultro reddidit. Die Sache ist doch wol mehr als zweifelhaft, vgl. S. 278 Anm. 1, und auch Bern. Thesaur. a. O. ... vivificae lignum crucis, non tamen quod apud Tabariam perditum fuerat; danach Ernoul 446: Il rendi une crois, més ce ne fu mie li crois qui fu perdue en la bataille. [2]) Ol. 41, 1439: Magister militiae Templi et Magister de domo Teutonica missi sunt a principibus, ut juxta condictum et jurisjurandi religionem civitatem redderent. [3]) Rycc. de Sangerm. Mon. Germ. SS. 19, 341; das Schreiben Friedrichs II. vom 6. Dec. 1227. Ficker, Reg. imp. 1715. — Nach der Gesch. der Patr. 417 hatte Heinrich 45 Schiffe; vgl. dagegen Potth. Reg. pont. 6699. Ern. 448 gibt im Ganzen 100 Schiffe an. — Schiffe der Johanniter und Templer wurden um diese Zeit von sarazenischen hart mitgenommen, Ol. 40, 1438. [4]) Zu diesen gehörte nach dem Brief des Ph. von Alben. a. O. 755 auch Bischof Jakob von Akka. [5]) cum omnibus de imperio nobilibus. Chron. Turon. bei Bouquet 18. 302. [6]) in crastino beati Aegidii Chr. Tur. a. O.

der Eroberer und kündeten ihnen, auf der strengen Grundlage des einmal geschlossenen Vertrages beharrend, an, Akka den Sarazenen zu übergeben, wenn sie ihnen Damiette vorenthielten. Hierauf liessen sich jene auf Unterhandlungen ein. In der Kirche der heiligen Jungfrau kam man zusammen. Als man hier mit kaltem Blute die Sachlage erwog, fügten sich auch die, welche bisher sich der Vollziehung des Vertrages widersetzt hatten; man sagte sich, dass man die Stadt doch nicht würde halten können, denn der Winter stand bevor, es fehlte an Lebensmitteln und viele waren bereits heimgefahren, andere aber, welche gelandet, waren auf die Kunde von der Niederlage der Christen direct umgekehrt und nach Akka gesegelt[1]). So war die nöthige Mannschaft zur Vertheidigung nicht vorhanden und auch fehlte noch der Mann, welcher die Leitung der Dinge hätte übernehmen wollen oder können[2]).

So einigte man sich denn, und es wurde der Befehl erlassen, dass am Tage vor der Geburt der heiligen Jungfrau Alle mit Habe und Gut, das sie tragen konnten, die Stadt zu verlassen hätten. Eine unsägliche Trauer bemächtigte sich der Christen in der Stadt. Weinend und wehklagend liefen sie durch die Strassen und schafften das Ihrige zusammen. Der Clerus eilte in die Kirchen und trug die geweihten Altäre und die Bilder der Heiligen heraus, um sie vor der Zerstörung und Beschimpfung der Sarazenen zu sichern. — Am festgesetzten Tage zogen sie mit Hab und Gut zur Stadt hinaus und schlugen jenseits des Flusses die Zelte auf[3]).

Am folgenden Tage, den 8. September[4]), erfolgte der Einzug der siegestrunkenen Sarazenen. Die Freude über die Wiedererlangung der Stadt war allgemein, der Tag des Einzugs des Sultans ein festlicher; eine unabsehbare Menschenmenge begleitete ihn, die Stadt war erhellt durch Freudenfeuer und hallte wieder von den Tönen der Musik. Auch in Kairo und Alt-Kairo feierte man. Hier wurde illuminirt und die Strassen mit kostbaren Teppichen bedeckt[5]).

---

[1]) Ol. 40, 1488. [2]) Ol. 41, 1489: vir potens et strenuus et constans non est inventus, qui vellet vel posset post praefatos eventus eam retinere. Vgl. Chron. Tur. a. O. [3]) Chron. Turon. a. O. [4]) Der Tag steht fest; vgl. Ph. v. Alben. a. O. 754. Makrizi 108 (Ham. 36). Falsch Roger de Hoveden bei Bouquet 18, 187: circiter festum assumptionis B. Mariae. — Regressa est igitur bestia in latibulum suum, in antro suo moratur. Si quaeritur, quare Damiata tam cito redierit ad incredulos, in promptu causa est: luxuriosa fuit, ambitiosa fuit, seditiosa fuit, sagt Ol. a. O. — In welcher Weise die Christen die Stadt befestigt hatten, schildert Ibn-alatir bei Rein. Extr. 417 ff.; vgl. auch Makrizi 109 (Ham. 36). Nach Abulfedae Ann. Moslem. 4, 87 übertrug Al-Kamil die Bewachung der Stadt an Gelduk. [5]) Ueber die Siegesfeier der Araber vergl.

Da die Christen in Aegypten nun nichts mehr ihr Eigen nennen konnten, so machten sie sich daran, das Land ganz zu räumen. Indess durch die Rückkehr der gefangenen Pilger[1]) war das Heer so angewachsen, dass die Schiffe, welche den Kreuzfahrern zu Gebote standen, nicht hinreichten, um die Menge aufzunehmen. Sie wandten sich deshalb bittend an den Sultan. Auch jetzt wieder appellirten sie nicht vergebens an den Edelmuth des „Ungläubigen". Bereitwillig stellte er ihnen ein Geleite zur Verfügung, welches etwa 70,000 arme Pilger zu Lande durch die unwirthsamsten Gegenden nach Akka brachte. Anderen, welche vorerst noch nicht im Stande waren, ihre Habseligkeiten zu Wasser oder zu Lande fortzuschaffen, garantirte er für diese ein Jahr[2]). So verliessen allmählig die Kreuzfahrer Aegypten, und zogen die einen nach Akka, die anderen nach Europa, der Heimat zu und trugen dorthin die Nachricht von dem unglücklichen Ende des Kreuzzuges von Damiette[3]). Pelagius und mehrere andere blieben noch ein volles Jahr in Akka, und machten sich erst im September oder October 1222 auf, um an dem auf den 11. November berufenen Hoftag in Verona theilzunehmen[4]).

Die zeitgenössischen Schriftsteller stimmen darin überein, dass das tragische Ende des Kreuzzuges allein dem päpstlichen Legaten zur Last zu legen sei[5]), und man wird ihnen in gewisser Hinsicht Recht geben müssen, doch auch nur in gewisser Hinsicht. Der frische Eindruck, den die Kunde von dem Verlust Damiettes in Europa hervorrief, muss entschieden mit in Rechnung gezogen werden. Kaum hätte sich einer der Chronisten gefunden, der, wenn das Unternehmen glücklich abgelaufen wäre, gesagt hätte, dass es ein tollkühnes gewesen, und dass man die Ankunft des Kaisers hätte abwarten sollen; nur nach dem Erfolge wurde die That beurtheilt. Der Kreuzzug hatte enorme Opfer an Mühe, Geld und Menschen gekostet, und je grösser diese waren, um so mächtiger musste der Rückschlag sein, den die

Abulfeda und Ibn-Ferat bei Hamaker 121 und Rein. Extr. 420 ff., welche ein schönes Bild arabischen Vergnügens und arabischen Cultus entrollen.

[1]) Albert Stad. a. O. gibt ihre Zahl im Ganzen auf 30,000. [2]) ad illas (res) vehandas unius anni spatium perdonavit, Chron. Turon. a. O. Die 70,000 sind wol zu hoch gegriffen, da nach derselben Quelle überhaupt nur so viele (praeter vulgus) den Zug unternahmen; vgl. S. 430 Anm. 6. [3]) L'estoire 352. [4]) Ol. 45, 1450; vgl. auch Rycc. Sangerm. a. O. Er wurde nicht abgehalten. Ficker Reg. imp. 1409 b (vgl. nr. 1384 b). [5]) Vgl. die Zusammenstellung bei Schirrmacher a. O. 2, S. 364 Anm. 29, wo noch hinzuzufügen L'estoire 352: Ensi fu perdue la noble cité de Damiate par peché et par folie et par l'orgueil et la malice dou clergé et des religions.

getäuschten Hoffnungen bewirkten. Es lässt sich nicht leugnen und wird auch von Niemand im Ernst geleugnet werden, dass Pelagius in einer hochfahrenden, rechthaberischen und egoistischen Weise verfuhr, die vom Augenblick seines Eintreffens an verletzte. Es muss zugegeben werden, dass er die hohe Würde als Vertreter des Papstes missbrauchte und durch sie alle Gegenreden und Einwände der Anderen — von denen doch wahrlich mancher auch befähigt genug war, dass er Anspruch erheben konnte auf Beachtung seiner Ansicht — gegen die von ihm einmal gefasste Idee nicht aufkommen liess. Andererseits kann aber auch nicht geleugnet werden, dass er vermöge seiner Würde auch einen guten Einfluss auf das Heer ausübte. Er war, wenn auch oft aus selbstischem Interesse, einer der eifrigsten, wenn nicht geradezu der eifrigste der Führer des christlichen Heeres; er wusste Muth zu sprechen, zur That zu reizen, und vieles ist gerade seinen Bemühungen zu verdanken. Damiette wäre gefallen, auch wenn er nicht beim Heere gewesen wäre, nicht durch rastlose Bemühungen der Pilger, der Grossen, sondern durch die Länge der Belagerung, durch Aushungern. Aber ob es den Fürsten allein möglich gewesen wäre, nach dem Fall der Stadt das Heer vor gänzlicher Demoralisation zu schützen, ist doch die Frage. Gegen solche Ausschreitungen, wie sie vorkamen, Völlerei, Diebstahl und Verrätherei, konnte schwerlich mit anderen als mit geistlichen Mitteln eingeschritten werden; weltliche Strafen hätten nur Empörungen hervorgerufen und die Sachlage verschlimmert. So war es ein Verdienst des Pelagius, die Truppen überhaupt in kriegstüchtigem Zustand zu erhalten. — Sobald aber Damiette gefallen und sobald es die Zeit und der Zuwachs aus dem Abendlande möglich machte, trat Pelagius mit dem Plane hervor, in das Innere Aegyptens vorzurücken. Und der Plan war zu der Zeit ein guter. Das Gerücht von der Ankunft des Kaisers war längst nach Aegypten gedrungen, aber zwei volle Jahre vergingen, bis es Gewissheit erhielt. Es ist hier nicht der Ort, die verschiedenen Ansichten gegen einander abzuwägen, ob Friedrich den Papst mit seinen Versprechungen des Kreuzzuges hinterging oder nicht; das Factum liegt vor, dass die versprochene Hilfe nicht eintraf. Zugegeben auch, dass Pelagius die Sache absichtlich beschleunigte, um den Ruhm für sich zu ernten, so kann doch auch nicht geleugnet werden, dass, wie die Verhältnisse in Aegypten lagen, ein Aufschub der weiteren Operationen von zwei Jahren von kriegstechnischer Seite eine Thorheit war. Was konnte während dieser Zeit vom Feinde unternommen werden, und was war in der That erreicht! Es war daher durchaus richtig, dass Pelagius auf sofortige Weiterführung des Krieges drang;

und hierin liegt die Schuld der Fürsten, dass sie ihm nicht folgten. Zwei Jahre früher wäre das Unternehmen sicher geglückt, denn die Sarazenen waren erschöpft, Al-Muazzam nicht in Aegypten; Al-Mansura bestand noch nicht, die Bevölkerung war von Schreck gelähmt, der Stamm der Beduinen zum Aufruhr und Anschluss an die Christen geneigt. Was den Christen an Streitkräften wirklich noch gefehlt hätte, das hätte der Verrath im Lager des Sultans vollauf ersetzt; wir sahen ja am 5. Februar 1219, wie kopfscheu Al-Kamil werden konnte, sobald er das Vertrauen zu den Seinigen verlor. Jetzt, nach zwei Jahren, war das Unternehmen zu spät und ganz verkehrt in einer Zeit, in welcher der Nil zu steigen begann. Dass der Legat jetzt nicht den Rath des Königs Johann annahm und hartnäckig bei seiner Idee blieb, das war seine Schuld, und von der kann er nicht freigesprochen werden. Dass aber zwei volle Jahre die Widersetzlichkeit der Fürsten ihn an seinem Unternehmen hinderte, ist die Schuld dieser. — Man mag über das spätere Verhalten des Papstes gegen den Kaiser in dieser Sache denken wie man wolle, soviel muss doch zugegeben werden, dass der fortwährende Aufschub der Hilfe Friedrichs mittelbar insoferne nachtheilig auf den Ausgang des Kreuzzuges gewirkt hat, als dadurch den Fürsten in Damiette Grund gegeben wurde, in gleich zähem Festhalten an ihrem Plane der Starrheit des Legaten sich zu widersetzen und die weiteren Kriegsoperationen hinauszuschieben. Und das sprach, wie gesagt, den Regeln des Krieges Hohn und hätte von den Fürsten auch als widersinnig erkannt werden müssen.

Rede

der Gesandtschaft des Herzogs Albrecht III. von Oesterreich an Papst Urban VI.

bei

der Rückkehr der Länder des Herzogs Leopold III. unter die römische Obedienz,

verfasst von Heinrich Hembuche gen. von Langenstein oder de Hassia (c. 1387)

mitgetheilt von

H. V. Sauerland.

W. Schum hat in seinem neuestens herausgegebenen, mit einem ausserordentlichen Aufwand von Fleiss und Sorgfalt ausgearbeiteten „Verzeichnis der Amplonianischen Handschriftensammlung zu Erfurt", den Inhalt der reichen Handschriftensammlung des Amplonius (Ratinck) de Berka kund und so dem studierenden Publicum im gewissen Sinne erst zugänglich gemacht. Besonders reich erweist sich die Sammlung an theologischen und kirchenpolitischen Tractaten aus dem Ende des 14. und dem Anfang des 15. Jahrh., und unter diesen wieder stehen in erster Reihe die Werke zweier Zeitgenossen des Sammlers, der berühmten Wiener Universitätsprofessoren, des Friesen Heinrich von Oyta und des Hessen Heinrich Hembuche[2]) von Langenstein, welche i. J. 1383 aus Anhänglichkeit an die Sache Urban VI. die Pariser Hochschule verliessen[1]) und nach Wien übersiedelten, wo sie nach langer, ruhmvoller Wirksamkeit an der Hochschule beide im selben Jahre starben. In den „Notae Altahenses" ist ihnen ein Denkmal

[1]) Vgl. Aschbach Gesch. der Univ. Wien I. 81. Anm. 2. Bellaguet, Chron. du Réligieux de S. Denys. I. 88. (l. II. chap. 2.).

[2]) Dies ist der neuerdings von Hartwig nachgewiesene richtige Name. Vgl. Beiheft II zum Centralblatt für Bibliothekswesen.

gesetzt worden, das dauernder ist als ihre längst verlorenen und vergessenen Grabsteine in St. Stephan. Dort heisst es nämlich: „1397. Die solis, undecima mensis Februarii, hora primarum obiit venerabilis vir magister Heinricus de Hassia; item eodem anno, die vero undecima mensis Maii venerabilis vir magister Heinricus de Oyta, sacre theologie professores dignissimi, in ecclesia sancti Stephani Wyennensi Pataviensis diocesis iuxta altare sepulti"[1]).

Unter den Stücken eines Sammelbandes (nr. 145. 4⁰. papyr.), der gegen Ende des 14. Jahrh. für Amplonius von Heinrich von Geldern geschrieben ist, befindet sich auch das Schriftstück (fol. 67—71'), dessen Inhalt wir in der Ueberschrift gegeben haben. Bei Schum (S. 402 nr. 10.) wird dieselbe als: „Collatio facta per Hassonem coram papa (que proposita fuit per alium coram papa. Inhaltsverz.)" aufgeführt. Indess ist die von Schum gewählte Bezeichnung nicht ganz genau. Die Namensform: „Hasso, Hassonis" ist nicht ursprünglich und lässt zudem Zweifel zu, ob der ältere (Pariser resp. Wiener Professor) Henricus de Hassia oder der gleichnamige jüngere (Heidelberger) gemeint sei. Nachdem aber einmal die einfache Wiedergabe der handschriftlichen Ueberschrift von Schum nicht beliebt wurde, wäre eine kurze Inhalts- und Zeitangabe erwünscht und wohl auch am Platze gewesen. Schum hat dagegen die wirkliche Aufschrift des Schriftstückes, welche wir unten geben, mit dessen Bezeichnung in dem Inhaltsverzeichnis verschmolzen, das sich auf der Innenseite des hinteren Einbanddeckels befindet, wo es heisst:

„Fol. 64 .. Collacio quedam facta per m. H. de Hassia, que preposita fuit per alium coram U . . . papa."

Was die Bedeutung des Schriftstückes für die Kirchengeschichte im Allgemeinen und für die Oesterreichische Landesgeschichte im Besonderen betrifft, so sei hier kurz nur folgendes bemerkt:

Nachdem im Jahre 1378 das zu mehr als Dreivierteln französische Cardinalcollegium durch Doppelwahl, zuerst die Urbans VI. am 8. April und dann am 20. Sept. die Clemens VII. — das grosse Schisma für die abendländische Christenheit hervorgerufen hatte, gelang es dem gewandten Cardinallegaten des französischen Gegenpapstes Wilhelm d'Aigrefeuille (tit. S. Stephani in Celio-monte) in Deutschland unter anderen Fürsten besonders den Herzog Leopold III. von Oesterreich für die Sache seines Herrn zu gewinnen[2]). Schon gegen

[1]) Mon. Germ. Scriptt. XVII. 428. [2]) Vgl. die von Clemens VII. ausgestellte Vollmacht für Wilhelm. d. Fondi. dec. 18. bei Baluze Vitae pap. Aven. II. nr. 197 S. 848. Noch am 13. Aug. 1381 urkundet der Cardinal auf Leopolds Gebiete zu Freiburg im Breisgau. Vgl. Baluze I. 1011.

Ende des Jahres 1379 liess Leopold, dessen Bruder Albrecht III. fest zu Urban VI. stand, dem französischen Gegenpapste in Avignon seine Anhänglichkeit erklären und letzterer säumte nicht, ihm dafür die goldenen Schätze der Kirche in ausserordentlichem Masse dafür zu versprechen[1]). Die äussere Veranlassung zum Anschlusse des Herzogs an die Sache Clemens VII. lag wohl ohne Zweifel in der Vermählung, welche Leopold im vorhergehenden Jahre (am 3. Juli 1378) mit Margaretha, der Tochter des französischen Herzogs Philipp von Burgund eingegangen war. Jedenfalls aber erfüllten sich die grossen Hoffnungen, welche von Seiten des Papstes, wie des Herzogs an diesen Uebertritt zur französischen Kirchenpartei geknüpft wurden, in Wirklichkeit nicht. Und durch den Tod des Letzteren in der Schlacht bei Sempach am 9. Juli 1386 wurde der Obedienz Clemens VII. in den österreichischen Gebieten, welche Leopold in dem am 25. Sept. 1379 zu Neuberg mit seinem Bruder Albrecht abgeschlossenen Theilungsvertrage erhalten hatte, ein rasches und völliges Ende gemacht. Da von den vier Söhnen Leopolds der älteste, Wilhelm, erst 16 Jahre alt war, übernahm Albrecht durch den am 10. Oct. 1386 geschlossenen Vertrag die Regierung der gesammten Oesterreichischen Erblande und als getreuer Anhänger Urbans säumte er nicht, den Anschluss der Gebiete seines verstorbenen Bruders an Clemens VII. rückgängig zu machen und sie dem römischen Papste zu unterwerfen. Unzweifelhaft wurde eine besondere Gesandtschaft des Herzogs zu diesem Zwecke an den Papst abgeordnet, der sich bei ihrem Eintreffen wohl sicher schon in Lucca (1386 Dec. 24—1387 Sept. 23.) befand. Und hier wurde dann die nachstehende, von Heinrich von Langenstein verfasste Anrede an den Papst gehalten[2]). Zwar lässt darin der Ausdruck, dass Leopolds Tod „nuper“ erfolgt sei, der Annahme, dass die Gesandtschaft schon im vorhergehenden Jahre abgereist sei und dem Papst dann wohl noch in Genua getroffen habe, eine scheinbare Berechtigung. Aber sicher wird doch die Gesandtschaft Albrechts nicht vor dem 10. Oct. 1386, an welchem dieser erst rechtlich die Verwaltung der Lande seines gestorbenen Bruders erhielt, abgegangen sein; und höchst wahrscheinlich ist, dass auch nach diesem Datum erst noch eine längere Frist mit Verhandlungen über den Anschluss des Clerus an die Obedienz Urbans in Leopolds Landen hinlief. Das beweist

[1]) Vgl. Th. Lindner Gesch. des D. Reiches unter K. Wenzel I. 106.

[2]) Die Frage, ob H. von Langenstein Mitglied der Gesandtschaft gewesen, lässt sich mit Sicherheit nicht entscheiden. Doch dünkt dies uns wenigstens wahrscheinlich; denn schwerlich lässt sich annehmen, dass er lange Zeit vorher in Wien für die noch nicht abgegangene Gesandtschaft die Anrede ausgearbeitet habe.

auch die Stelle in der Anrede, welche bereits eine zehnjährige Dauer des Schisma erwähnt. Dies passt gar nicht auf das J. 1386, wohl aber ganz auf das Jahr 1387, weil damals das 10. Jahr des Schisma war und Heinrich nach Ausweis einer Stelle in seinem „Consilium pacis" auch das laufende Jahr miteinrechnet.

Der Inhalt der Anrede ist in mehrfacher Beziehung interessant. Die zahlreichen in den Text mit grossem Geschick eingeflochtenen Bibelcitate lassen den hochberühmten Magister in sacra pagina erkennen. Der ausserordentliche Aufwand von biblischen und classischen Beweisstellen dafür, dass den zu Urban Zurückkehrenden eine milde und gnädige Aufnahme gebühre, die eindringliche Weise, in welcher eine solche Aufnahme dem angeredeten Papste wiederholt empfohlen wird, lässt deutlich durchblicken, dass der Verfasser die grosse Charakterschwäche Urbans, eine jähzornige und übereilte Strenge, wohl kannte und fürchtete. Die freimüthige Weise, in welcher auf die arge Verweltlichung der Vorgänger Urbans und ihres Cardinalcollegiums, das ist des Avignoner Papstthums angespielt wird, zeigt, dass die Gesandtschaft den scharfen Gegensatz, in welchen der sittenstrenge Urban sich gleich nach seiner Wahl zu den Ausschreitungen der Avignoner Päpste und Cardinäle gesetzt hatte, wohl zu würdigen und für ihre Zwecke zu benutzen wusste. Auch die Hindeutungen auf die Gründung der Universität Wien und auf die grosse Macht des durch Herzog Albrecht III. vertretenen Habsburgischen Hauses, sowie endlich auf die Beweggründe, welche den Herzog Leopold III. zum Uebergang zur Partei Clemens VII. bewogen hatten, sind recht interessant.

Zu berücksichtigen bleiben uns schliesslich noch die zwei immerhin möglichen Einreden, dass unser Schriftstück nur eine blosse Stilübung des Verfassers sei und dass die Anrede in Wirklichkeit an Papst Urban gar nicht gehalten sei. Diesen Einreden aber steht das, was Schum im Vorworte zu dem Verzeichnis der Amplonianischen Handschriften über Amplonius, sein Leben und seine Stellung erbracht hat, im directen Widerspruche und nimmt jenen alle Berechtigung. Es ist gar nicht möglich, dass ein Mann, wie Amplonius, der insbesondere um die Sammlung der Werke seines Zeitgenossen Heinrichs von Langenstein sich so sehr gemüht hat, eine fingirte Anrede für eine wirklich gehaltene angenommen habe, als welche sie sowohl in der Ueberschrift, als auch in dem Inhaltsverzeichniss des Sammelbandes von derselben Hand ausdrücklich bezeichnet wird.

* * *

Incipit[a]) quedam collacio reuerendi m. Henrici de Hassia edita Rom..[b]). per quendam coram papa.

Thema: Exaudi domine, placare domine, attende et fac[1]). Ita scribitur Dan. IX. capitulo. Hiis atque aliis huiusmodi verbis et eloquiis precatoriis cum *vir* ille *desideriorum*[2]) salutis populi dei sanctus Daniel *oraret et prosterneret preces in conspectu dei et confiteretur peccata populi Israel, adhuc* eo *loquente*[3]) exaudiri meruit et audire a domino, quando *consummaretur preuaricacio et finem acciperet peccatum. deleretur iniquitas et iusticia sempiterna adduceretur*[4]). Quis autem michi hoc tribuat, ut et ego exaudibiliter deprecer, qui minimus sum mortalium incomparabilis illi viro simplici et recto, qui dixit: *Quantus ego sum,* quasi *loquar verbis meis cum eo*[5]). Nec magno patri Abraham, qui dixit: *Loquar ad dominum meum, cum sim puluis et cinis*[6]). Quid ergo tacebo ego? Non, sed pocius confidens loquar, quia et Abraham confidenter ad deum locutus est; et Job ad omnipotentem inquit: *Loquar et cum eo disputare cupio*[7]). Loqui ergo et ego seruorum minimus cupio coram domino vicario altissimi atque perorare taliter et deplorare cum Daniele peccata populi mei et humane condicionis fragilitatem, ut de errore veniam consequatur et ei gracia impetretur a tremendo et omnipotenti domino in terris, qui potens est soluere et ligare. In cuius conspectu sto et stabo hodie, in confraccione deprecaturus cum Moyse electo dei, ut auertat dominus indignacionem a populo suo et non abiciat hereditatem suam Israel. *Pepigi fedus cum*[8]) anima mea, ut non consoletur, donec verbum reconciliacionis, verbum venie, verbum gracie resonet de ore sedentis super thronum, *in* quem *oculi omnium sperant,* ut graciam consequantur *in tempore oportuno*[9]). Inter quos et *attenuati sunt oculi mei susspicientes in excelso*[10]). et *turbatus est* a maiestate *oculus meus, anima mea et venter meus*[11]), ut iam *lumen oculorum meorum* quasi *non sit mecum*[12]), *quia deficit in dolore vita mea et anni mei in gemitibus*[13]). Quis ergo det cordi meo suspiria lacrimosa, ut erumpant lacrime et *exitus aquarum deducant oculi mei*[14]). Quia heu mihi! *Stillauit super nos malediccio, quia peccauimus*[15]). Ecce enim quasi *in nouissimis diebus instant* || *tempora periculosa*[16]), ebulliunt scandala, crescunt mala. abierunt federa pacis, tanquam merentibus peccatis funes inferni rupti sint et soluta vincula sathane et data sit potestas principi tenebrarum sic vexandi et excribandi[c]) ecclesiam Christi, qui olim ab ea principem huius mundi excludens eiecit foras. Nunc autem eundem peccata reduxerunt nostrorum, peccata quidem non minorum tantum, sed et maiorum. Et

a) fol. 67. b) Wort am Schluss unleserlich. c) lies: excribrandi.

1) Dan. IX. 19. 2) Dan. IX. 23. 3) Dan. IX. 20—21.
4) Dan. IX. 24. 5) Job. IX. 14. 6) Genes. XVIII. 27.
7) Job. XIII. 3. 8) Job. XXXI. 9) Psalm. CXLIX. 15.
10) Isai. XXXVIII. 14. 11) Ps. XXX. 10. 12) Ps. XXXVII. 11.
13) Ps. XXX. 11. 14) Ps. CXVIII. 136. 15) Dan. IX. 11.
16) II. Thimoth. III. 1.

utinam non eciam peccata precedencium vicariorum Jhesu Christi et eorum, qui successione apostolorum eius ditati nimis exaltati in ecclesia sic preséderunt et presedendo taliter deuiauerunt, quod, prohdolor, presenti lamentabili scismate, omnium que precesserunt scismatum inuolutissimo, plebis fidelis tunica Christi inconsutilis rupta sit, scissa sit et confusa flebiliter ingemiscat, eo quod diebus istis in grandi et in nobili eius parte diu a vero suo capite vicario Jhesu Christi[a]) aberrauerit et diucius, vereor, aberrabit. Et quare? quia nemo ex corde compatitur ecclesie sacrosancte, nemo succurrere laborat. Jam pestis illa X annos habet. Et non est inuentus, qui de remedio cogitaret oportuno. Numquid incurabilis erit morbus iste tractu morarum, ex eo quod in exordio huius omnium oculis deflendi scismatis non, ut oportuit, malorum obstitum est principiis nec cautum, ne forte a pseudoapostolis preueniretur plebs fidelis et (a)[b]) predicatoribus erroris a vero suo capite abduceretur. Idcirco mirum, si plurimi pusilli et magni ab ordio huius scismatis in errorem perducti sint. De quibus fuit, proch dolor, clare memorie Illustrissimus princeps Leupoldus dux Austrie nuper[1]) in bello de hac luce sublatus. Relictis filiis paruulis[2]) et regionibus et populis latissimis, quos de consensu et beneplacito omnium frater suus germanus Illustrissimus princeps Albertus dux Austrie in suos suscepit et eius dominio atque gubernacione[c]) adiecit[3]). Et prudenter aduertens, quod quia (sic!) principes subditorum nedum temporalem curam habere debent, sed et pro viribus procurare, ut subiecti in statu non exorbitent spirituali, ideo vir nobilis princeps christianissimus Albertus prefatus more nobilissimorum principum || fol. 68 || domus Austrie suorum predecessorum, feruens zelo fidei et amore inardenscens ecclesie sacrosancte, ab inicio huius scismatis sollicite conatus est viuente fratre, et adhuc sollicicius conatur[d]) et flammeo affectat desiderio, ut ille latissime regiones et populi, qui sub fratris dominio errauerunt a pastore animarum suarum uniuersali vicario Jhesu Christi, ad huiusmodi obedienciam reuocentur et hij, qui redire parati sunt, ad veniam recipiantur. Eya ergo, sanctissime pater, iam leuate oculos et videte regiones latissimas, quomodo albe sunt ad messem. Jam enim parate sunt, ut in horreum colligantur sub vestra sanctitate militare debentis uniuersalis ecclesie. Et quia *messis quidem multa est et operarii pauci*[4]), missi sumus, ut ex parte Illustrissimi principis Alberti ducis Austrie rogemus dominum messis, verum Christi vicarium in terris, ut mittat doctores et luce veritatis illuminet populos, accipiat ad graciam iam ab errore conuersos, absoluat vinculo excommunicacionis ligatos, benigne erudiri faciat, si quos minus dispositos ad credendum reperiat. Attendens quia venit Christus peccatores saluos facere, non perdere, nec ut perdantur sinere, venit peccata indulgere, peccata mundi tollere, et non in ira sua fragilium scelera retinere, sicut hoc per prophetam promisit dicens: *Nolo mortem peccatoris, sed ut conuertatur et viuat*[5]). Si itaque deus et Christus eius talem se peccatoribus

a) Christo *msc.* b) *supplendum videtur.*
c) subiecit *(unterpunktirt)* adiecit *msc.* d) et conatur *msc.*

[1]) † 1386 iuli 9 in der Schlacht von Sempach.
[2]) scil. 4, quorum natu maior Guilhelmus tunc erat natus annos 16.
[3]) Durch Vertrag vom 10. Oct. 1386. [4]) Lucas X. 2. [5]) Ez. XXXIII. 11.

et apostatis dignatus est exhibere, quid vicarius eius in terris, homo fragilis, facturus est. Nunquid seruus erit durus et crudelis, quibus dominus consueuit esse pius; aut seruus ira contra inimicos ardebit, quos dominus diligi iussit. Absit. *Ego,* inquit, *dico vobis: Diligite inimicos vestros, benefacite hiis, qui oderunt vos, et orate per persequentibus vos, ut sitis filii patris uestri, qui in celis est, qui solem suum oriri facit super bonos et malos, pluit super iustos et iniustos.* Mat. V[to]. An non dixit et Christus discipulis suis: *Si enim dimiseritis hominibus peccata eorum, dimittet et vobis puter vester celestis peccata vestra.* Et iterum: *Beati misericordes, quoniam et ipsi misericordiam consequentur*[1]. || fol. 68'. ||

Igitur hiis et similibus auditis et corde reuolutis, Exaudi, domine, placare domine, attende et fac[2]. Exaudi, inquam, principem Illustrissimum, placare per affectum benignissimum, attende modum agendi aptissimum et fac effectum deo gratissimum. Nam quantum ad prima duo summando, que dicta sunt, pie iudico, populos prefatos multiplici racione veniam et graciam consequi debere: primo namque ex parte dei misereri precipientis, 2° ex parte maiestatis digne presidentis, 3° ex qualitate et quantitate principis instantis, 4° ex parte communis populi obedire volentis, 5° ex parte cleri deuote penitentis, 6° ex parte aduersarii callide decipientis, 7° et ultimo ex parte materie seu casus inuolute multos et magnos intricantis.

Dixi primo, quod pie veniam merentur ex parte dei misereri precipientis, ipso dicente Luce 6to: *Estote misericordes, sicut pater vester misericors est*[3]. *Et prima Petri 3°: Estote compacientes, misericordes, non reddentes malum pro malo nec malediccionem pro malediccione, sed e contrario benedicentes, quia in hoc vocati estis*[4]. Et iterum Math. 9. quibusdam displicenciam habentibus, quod cum Jhesu peccatores discumbebant, dictum est: *Euntes discite, quid est, misericordiam volo, non sacrificium. Non veni vocare iustos, sed peccatores*[5]. Ait saluator: *Discite a me, quia mitis sum et humilis corde; et inuenietis requiem animabus vestris*[6]. Et ita de multis sacre scripture passibus, quibus deus homines misereri homini precipit.

(Es folgen 2½ unbeschriebene Linien.)

Igitur hec attende et placare, domine, et fac misericordiam populo tuo, parcendo laycis, parcendo clericis, parcendo episcopis et super omnia defuncto parcendo principi. Quid namque mirum, si princeps laycus literature ignarus in ambiguo hoc biuio deuiauit, dum viros doctissimos idipsum sentire conspexit. Ceterum quid grande est, si fragilis et insolens leuis iuuentus, adhuc circumspecte prudencie ignara, in tam difficili laborinto deuiauit per errorem aut fortasse talium et tantorum promissionibus fuit allecta?[7]. Nunquid eciam illi, non dico, pseudoconciliarij, qui ipsum diuiserunt a proprio fratre, || fol. 69 || facere potuerunt, ut abiret a suo vero capite? Utique. Igitur placare, domine, fac misericordiam seruo tuo. Ignosce fragilitati, solue excommunicacionis uincula, si hiis ligasti seruum tuum, ut in pacis ac lucis regione cum sanctis dei requiescat. Et hoc sit dictum de primo.

---

1) Ev. Matth. V. 44; VI. 14; V. 7.
2) Daniel IX. 19. 3) Ev. Luc. VI. 36. 4) I. Petr. III. 8—9.
5) Ev. Matth. IX. 13. 6) Ev. Matth. XI. 29.
7) Vgl. Lindner Gesch. d. D. Reiches unter K. Wenzel I. 106.

Dixi secundo, prefatum populum pie veniam consequi debere ex parte apostolice maiestatis benigne presidentis. Quod enim benignitas vel clemencia et mansuetudo sint virtutes precipue presidencium, adeo clarum est, quod hoc multifarie insinuat scriptura. Tradunt doctores, docent philosophi et testatur natura. Sed causa breuitatis, ut de multis pauca commemorem. Audiamus primo, quale responsum a Christo accepit ille primus et precipuus apostolico principatu oneratus, s. beatus Petrus apostolus. Cum quereret, ut scribitur Mat. 18°., dicens: *Domine, quociens peccauerit in me frater meus et dimittam ei? usque sepcies?* Et respondit illi Jhesus: *Non dico tibi sepcies, sed usque septuagies sepcies*[1]). Id est secundum doctores: Tociens, quociens peccauerit in te frater tuus, indulgere debes ex corde. Et cur, putatis, dominum Christum hunc apostolum, qui olim ipsum ter negando a se apostauit, pocius summum presidem in terris constituisse, nisi ut proprie infirmitatis memor disceret aliis parcere, de se non presumere et de peccatoribus non diffidere, cogitans quod et ipse de grandi peccato veniam consecutus sit etc. ut dicit Gregorius Romanus. Propter quod et apostolus Paulus bene dicit ad Galath. 6°.: *Fratres, si preoccupatus fuerit homo in aliquo delicto, vos, qui spirituales estis, huiusmodi instruite in spiritu lenitatis, considerans teipsum, ne et tu tempteris*[2]). Et ad Romanos 15: *Debemus autem (im-)becillitates*[a]*) infirmorum nos sustinere firmiores*[3]*)* etc. talia. Deinde pretermittendo doctores catholicos de hoc[b]) luce clarius locutos, audiamus de hoc puncto et philosophos. Unde ille magnus Claudianus libro 2°. ad Honorium filium Theodosii imperatoris: *Quamvis*, inquit, *domiueris Indis, Arabibus, Persis et Medis et omnes regiones te adorent,* || fol. 69′ || *si metuis, si praua cupis, si duceris ira, seruicii pateris iugum. Sed omnia iure tenebis, cum poteris rex esse tui*[4]*)*; quod fieri habet per virtutem mansuetudinis et clemencie, quam ibidem commendans ita dicit: *Sis pius inprimis; nam cum vincamur in omni munere, sola deos equat clemencia nobis*[5]*)*. Et Tullius libro primo de officiis dicit: *Nichil laudabilius, nichil in magno et preclaro viro placabilitate et clemencia.* De qua iterum Claudianus libro 4°. de laudibus Stillionis[c]) dicit, quod *violencior armis omnibus expugnat multas clemencia gentes.* Et ni fallor, propter hoc et propheta, postquam dixit desinendum ab ira et derelinquendum furorem subiunxit: *Mansueti autem hereditabunt terram et delectabuntur in multitudine pacis*[6]*)*. Ceterum quod et natura testetur clemenciam esse propriam principanti, pretereundum non est, cum rex apum a natura constitutus hoc predicet, ut deducit beatus Ambrosius V. libro sui exameron. Sed et leo rex bestiarum ferocissimus perhibetur clemencia molliri et indignum ducere, ut se vindicet in humilibus et subiectis, dicente Claudiano, ubi supra libro IV° de laudibus Stillionis[c]): *Fere pretereunt subiecta et leones prostrata relinquunt.* Quod olim Romani prudenter imitati meruerunt inter cetera in eorum laudibus dici, ut recitat beatus Augustinus primo de ciuitate dei, quod subiectis et subici paratis parcere consueuerunt. Et sapienter atque oportune

---

a) bexillitates *msc.* b) hac. *msc.* c) l. Stillichonis.

1) Ev. Matth. XVIII. 21. 22. 2) Paul. ad Galat. VI. 1.
3) Paul. ad Roman. XV. 1. 4) Cl. Claudiani, De IV. cons. Honorii Panegyris. vv. 257—262. 5) Cl. Claudian. l. cit. vv. 276—277.
6) Psalm. XXXVI. 11.

quandoque iniurias pocius indulgere aut dissimulare voluerunt, quam se vindicare, ne rerum statu prohibente deteriora paterentur se incaute vindicantes. Igitur attende domine et placare et fac misericordiam populo tuo. Hoc de 2°.

Dixi ergo 3°., quod populus ille veniam mereatur ex quantitate et qualitate principis interpellantis domini Alberti archiducis Austrie, Styrie, Karynthie et Carniole, domini Marchie Slauonice ac Portus-Naonis, comes in Habspurg, Tyrol., Ferretis et in Kyburg, marchio Burgouie et lantgrauius Alsacie[a]). || fol. 70 || Ea qualitate autem propterea, quia testibus cronicis illustrissimi progenitores huius principis sancte Romane ecclesie fideliter astiterunt et auxilium prestiterunt ac ad diuinum cultum augendum fundarunt monasteria multa. Secundo quia ipse precipue dominus Albertus 3us. et eius duo fratres preclare memorie, in declaracionem veritatis, in augmentum virtutis et in firmamentum fidei catholice atque sancte religionis christiane sub eorum dominio generale studium[1]) magnifice instituerunt et priuilegiauerunt. Tercio quia ipse dominus Albertus singulariter Sanctitati Vestre semper fidelis et deuotissimus extitit, et nisus est et adhuc, ut predixi, studiosius nititur in idipsum, videlicet ut hii, qui undecunque sub fratris dominio aberrauernnt, reducantur ad verum pastorem animarum suarum, vicarium Jhesu Christi. Sed parum est hoc, Sanctissime Pater, tam deuoto tamque magnifico et christianissimo principi, dum et paratum se exhibeat viribus et rebus et quibuslibet laboribus, ut scismate ablato omnes christifideles unanimes fiant et obediant unico pastori suo, vero et summo Christi vicario. Jam hic super omnia attende, domine, et inquire modum procedendi aptissimum; cogita de pace, de reduccione[b]) et de uniuersali reconciliacione eorum, qui ab inicio a te abierunt et in errore iam diutissime usque hodie perstiterunt. Eya ergo placare, domine, et fac nunc, adiuuante principe illustrissimo, effectum utique deo super omnia gratissimum.

Dixi 4°. esse miserendum ex parte communis populi obedire volentis. Et hoc ideo, quia, dum mutabile vulgus inter diuersos, cui obediendum sit et seruiendum, pocius fluctuat, a neutro dura et aspera sustinere consueuit, sed benigniorem eligere. Unde quamuis Roboam filius Salamonis filii Dauid heres esset regni Israel, quia populo rigorem minus petenti dure respondit, 3 Regum 12°., spreto consilio seniorum dicencinm: || fol. 70′ || *Si hodie obedieris populo huic et peticioni eorum cesseris locutusque (fueris)*[c]) *ad eos verba lenia, erunt tibi serui cunctis diebus*[2]). Sed quia hoc consilium dereliquit, diuisus populus Israel a Roboam pro maiori parte et adhesit extraneo, scilicet Jeroboam, dicens: *Que nobis pars in David? vel que hereditas in filio Ysay?*[3]) Sique propter rigorem illum *recessit Ysrael* in decem tribus, *a domo Dauid usque in presentem diem*[4]), ut scriptum est 3° regum 12. capitulo. Quare ne aliquod tale continget, attende hic et placare, domine, et fac misericordiam populo tuo.

Dixi 5°. miserendum esse, et hoc racione cleri corde penitentis. Quod enim penitenti et emendanti seu emendari volenti parcendum sit, maxime

---

a) corr.: comitis . . marchionis . et lantgrauii.

b) de pace (errata de reduccione *msc.* c) suppl.

[1]) Die Wiener Universität.

[2]) III. Regum XII. 7. [3]) III. Regum XII. 16. [4]) III. Reg. XII. 19.

cui error irrepsit vel peccatum ex ignorancia non crassa aut ex fragilitate humana aut ex impulsu persuasionis deceptorum aut ex timore perdicionis uite et rerum, sic clarum est, quod deduci non sit opus; quia hoc et condicio humana habet, volunt sacra[a]), volunt iuris decreta, vult scriptura sacra. Unde cum apostolus dicat: *Estote imitatores dei sicut filii carissimi*[1]), audiat seruus seruorum dei quid dominus eius dixit cuidam de seruis suis, qui roganti se et dicenti: *Pacienciam habe in me, omnia reddam,* nunquid ait miserendum esse? *Serue nequam, omne debitum dimisi tibi, quoniam rogasti me. Nonne ergo oportuit et te misereri conserui tui, sicut ego tui misertus sum. Et iratus dominus tradidit eum tortoribus etc. Sic et pater meus celestis faciet vobis, si non remiseritis unusquisque fratri suo de cordibus vestris*[2]). Igitur exaudi, domine, et placare et fac misericordiam populo tuo et cetera.

Dixi 6°. miserendum esse ex parte aduersarii callide circumuenientis vel decipientis. Hanc enim intencionem miserendi sui Dauid crebrius in psalmis allegare consueuit, ut de lapsu veniam consequi mereretur, attenta sua fragilitate et sibi aduersancium calliditate et attenta hostium fortitudine et hostium multitudine, excusaretur. Propter quod exclamat ad dominum, Ps. 8: *Domine, dirige me in semita recta propter inimicos meos*[3]), et similia multa. In proposito autem (a) duplici aduersario callido et nimis potenti || fol. 71 || nullo resistente abductus populus noster, utpote (ab) antipapa, qui a principio eos pseudoapostolis preuenit; secundo a sathana, qui quasi ruptis vinculis infernum exiuit; et hoc, ni fallor, merentibus peccatis magis presidencium quam subiectarum plebium. Exiuit enim peccatis nostris solutus aduersarius ille fortissimus et callidissimus, ut excribraret uos, sicut de ipso innuitur prima Petri 5°. *Vigilate,* inquit beatus Petrus, *qui aduersarius vester dyabolus tanquam leo rugiens circuit, querens quem deuoret. Cui resistite forte in fide*[4]). Igitur attende, domine, et placare et fac, ut *muta fiant labia dolosa* aduersariorum, *que loquuntur aduersos iustum iniquitatem in superbia et in abusione;* scribitur ps. . . . .[b]).

Dixi 7°. et ultimo ipsos graciam consequi debere ex parte materie et casus inuoluti multos intricantis. Quoniam reuera hic est fouea multis abscondita, hic est lapsus sapientum, hic est precipicium magnorum et paruorum, ubi gigantes ruerunt[c]), hic est latens misterium et occultum dei iudicium, quo ipse, qui *hunc humiliat et hunc exaltat*[5]), *deponere* uoluit *potentes de sede et exaltare humiles*[6]). Ideo, placare, domine, et fac misericordiam populo tuo. Cogita de pace, cogita de reduccione nedum nostrorum, sed omnium, qui a te vicario Jhesu Christi abierunt. Moueat, queso domine, tot te tantorum sanguine Christi redemptorum error et perdicio. Moueat huius pestis nimia duracio. Moueat magni premii retribucio. Terreat negligentem magne dampnacionis incursio. Moueat amor dei. Moueat zelus salutis fidelium omnium Christi beato Petro et suis successoribus commissa-

---

a) *sic!* b) Der Platz für die Zahl ist freigelassen: es ist Ps. XXX. 19.
c) Für diesen Ort ist am Rande nachgetragen: ‚ignaui euaserunt.'

1) Paul. ad. Ephes. V. I. 2) Evang. Matth. XVIII. 26, 32—35.
3) Psalm. XXVI. 11. 4) I Petr. V. 8, 9. 5) Psalm. LXXIV. 8.
6) Ev. Luc. I. 52.

rum. *Petre,* inquit, *amas me? Pasce oues meas*[1]), in pastorali cura foueas omnes, ad te congreges, et dispergi in predam luporum non permittas; quod oberrat, reduc; quod infirmum est, || fol. 71' || conforta; et quod sauciatum est, sollicite medere. Noli igitur mortem peccatoris, domine, sed omni studio, omni uirtute et omni via labora et conare, quomodo conuertantur ad pastorem animarum suarum et viuant[2]).

Igitur exaudi, domine, placare, domine, attende et fac[3]). Exaudi nos, quia humiliter petimus. Placare illis, pro quibus petimus. Attende motiuis, quibus petimus et que induximus. Et fac, que ex parte illustrissimi principis exposuimus. Fac misericordiam principi defuncto. Reconciliare populo relicto. Fac, ut uniuersi redeant errantes ad gremium ecclesie; *et fiat,* domino propiciante, *unus pastor et unum ouile*[4]). Amen, fiat, fiat. etc.

---

1) Ev. Joh. XXI. 17. 2) Vgl. Ezechiel XXXIII. 11.
3) Daniel IX. 19. 4) Ev. Joh. X. 16.

Kleine Mittheilungen

Die Reise Rudolfs IV. nach Tirol im Winter 1363. Seit Huber in der „Geschichte der Vereinigung Tirols"[1]) die Ansicht aufgestellt hat, dass Rudolf IV. bei seiner Reise nach Tirol im Januar 1363 den Weg über den Krimmler Tauern genommen habe, haben sich dem alle bisherigen Darstellungen angeschlossen und diesen Zug als in hohem Grade charakteristisch für die Kühnheit und Willensstärke des Herzogs aufgefasst. Nur um die Reise möglichst geheim zu halten, soll Rudolf den lebensgefährlichen Weg eingeschlagen haben; die Annahme Sinnachers, dass Rudolf den Weg durch Kärnten und das Pusterthal vermied, da er die Grafen von Görz als Mitbewerber um Tirol fürchten musste, war schon dadurch hinfällig geworden, dass Rudolf bei der Heimreise von Tirol, als er die Huldigung des Landes bereits empfangen hatte, durch das Pusterthal, also durch görzisches Gebiet, zog.

Durch die nachfolgenden zwei Briefe ist das Itinerar Rudolfs sicher gestellt und der Weg über den Krimmler Tauern als Sage erwiesen[2]). Wir sehen, dass Rudolf von Wien nach Judenburg und

---

[1]) S. 84. Huber stützt sich auf eine Instruction des Bischofs Georg von Brixen vom Jahre 1476, in welcher der Brixen'sche Gesandte beauftragt wird, dem Erzherzog Sigismund die grossen Dienste, welche die Brixener Kirche den Habsburgern geleistet habe, ins Gedächtnis zu rufen. Es heisst da: („das gotshaus hat) auch am Ersten über Krümel Tauren bey Taufers mit gewalt herzog Rudolphen an die Etsch bracht." Sinnacher, Beyträge z. Gesch. v. Säben-Brixen 5, 312. [2]) Möglich wäre er im Mai des Jahres 1365, als Rudolf nach Mailand reiste. Urkunden, nach welchen das Itinerar bestimmt werden könnte, fehlen vom 29. April, wo Rudolf in Wien urkundet, bis 22. Mai, an welchem Tage er schon in Brixen ist. Allein die einzige Quelle, die über diese Reise berichtet, das Additam. I. chron. Cortus. Muratori 12, 979 sagt ausdrücklich, dass Rudolf als Schildknappe verkleidet durch görzisches Gebiet reiste. Dann ist natürlich

von dort auf der Strasse (über Friesach, S. Veit, Villach) nach Lienz und durch das Pusterthal nach Rodeneck bei Brixen gezogen ist[1]. Die Briefe klären zugleich das Verhältnis Rudolfs zu Meinhard von Görz auf; sie zeigen, dass dieser in den besten Beziehungen zum österreichischen Herzog stand, und dass sich darin auch unmittelbar nach dem Uebergang Tirols an die Habsburger nichts änderte[2].

1.

Rudolf IV. schreibt dem Grafen Meinhard von Görz über seine Reise nach Tirol.

1363 Januar 16 Lienz.

Görzisches Copialbuch sec. XIV. Wiener Staatsarchiv cod. suppl. nr. 72 fol. 92.

Rudolf von gots gnaden herczog ze
Österreich ze Steyer und ze Kernden.

Edler und lieber oheim. Wir tun dir ze wiszen, das markgraf Meinhart von Brandenburch unser swager laider von diser welt verschaiden ist, und das wir fur uns gen Rodneck und gen Mulbach zihen und uns do enthalden wellen und unsern und deinen und deins bruders frumen do schaffen. Darumb pitten wir und manen dich auch ernstleich, das du uns dein diener in dem Pustertal und auch anderswo in der gelegenhait auf der stat hezzest geholfen sein als sie pest chunnen und mugen, wann[a] du uns und dir selb daran wol tůst und wellen sein gen dir in gůtes nimmer vergezzen. Geben ze Lůncz am mentag vor Agnetis LX tercio.

2.

Rudolf IV. schreibt dem Grafen Meinhard von Görz über den Vorschlag einer Erbeinigung mit dessen Bruder Albrecht von Görz.

1363 Februar 28 S. Veit

Ebend. fol. 117'.

Wir Rudolff von gots genaden herczog ze Östereich ze Steyer und ze Kernden graf ze Tyrol etc., enbieten dem edeln unserm lieben ôheim graf Meinharten von Gôrcz unsern grůs und allez gůt. Wir tun dir ze wiszen, das der edel unser lieber oheim graf Albreht von

---

der (auch im Mai noch gefährliche) Uebergang über den Krimmler Tauern unnöthig; er hat nur einen Sinn, wenn Rudolf vom Salzburgischen direct nach Bruneck mit Vermeidung des görzischen Hauptortes Lienz kommen wollte.

[1]) Rudolf urkundet: 1363 Januar 5 Wien; Januar 11 Judenburg; Januar 16 Lienz; Januar 18 Rodeneck. [2]) Vgl. Huber, Rudolf IV. S. 94.

[a]) Hs. wand, wann.

Görcz dein brůder mit uns nu ze Lůncz ernstleich geredt hat umb den tail zwischen dir und im; das chund wir an deinen rat nicht verantwurten und haben ez aufgeschoben unz an dich, wann wir dich allzeit in allen sachen als gern bewaren als uns selb als billeich ist. Auch wizz daz er an uns pracht und geworben hat das er uns all sein hab verschreiben und machen wolt, in solicher mazz ob er und du an leiberben abgiengen das dann all sein hab auf uns und unser brůder erben und gevallen solt; das wir auch Albreht dem Gesiezzer auf der stat gesagt haben, als pald das an uns cham, der dir das auch wol sagent wirt. Davon lieber oheim pitten wir dich fleizzicleich und mit erenst, das du dir darnach gedenkest und uns darin ratest was uns in disen sachen ze tůn sei, und dunchet dich das ez uns und dir nůcz und gůt sei so wellen wir dir gern volgen; wann wir an deinen rat in den und in andern sachen nichts tůn noch handeln wellen, denn allzeit dein nůcz und ere an aller stat trachten und werben als fůrderleich und als getreuleich als unser selbs, und als wir des aneinander pflichtich und gepunden sein, des wir dir auch herwiderumb wol getreuen. Und swas darin dein will und mainung sei, daz laz uns unverzogenleich herwider wizzen an deinem brief pei disem gegenwurtigen boten[1]). Geben ze sand Veit in Kernden am eritag nach Reminiscere anno sexagesimo tercio.

S. Steinherz.

Die Urkundensammlung des ungarischen Nationalmuseums in Budapest. Die ursprüngliche Urkundensammlung des ungarischen Nationalmuseums, welches bekanntlich von Graf Franz Széchenyi am 25. November 1802 gegründet und dessen Gründung als eines Landesinstitutes mit Gesetzartikel XXIV vom Jahre 1807 in die Landesgesetzsammlung inartikulirt worden ist, zählte nur wenige Urkunden. In dem Jahre 1877 bestand dieselbe aus den nachgelassenen Sammlungen der Széchenyi, Kovachich und Illésházy, dann Nikolaus Jankovich, Stephan Horváth, Johann Czeh, Franz Kis, Gabriel Nagy, Johann Török, Josef Liszkay, Ludwig Farkas, Anton Vörös und Stephan Nagy; die Sammlungen von Nikolaus Jankovich und Stephan Nagy haben dem Museum eine bedeutende Anzahl von Urkunden gebracht, welche das ungarische Kammerarchiv in Ofen durch unverständiges Skartiren verloren hatte. In den letzten zehn Jahren ist die Ur-

---

[1]) Die Antwort Meinhards kennen wir nicht: der Vertrag über die Erbeinigung zwischen Rudolf IV. und Albrecht von Görz wurde am 27. April 1363 zu Wien abgeschlossen. Huber, Rudolf IV., S. 222.

kundensammlung namhaft angewachsen dadurch, dass hervorragende Familien ihre Archive an das Museum zur Aufbewahrung abgegeben haben, und auch verschiedene Urkundenbestände durch Schenkung oder Kauf in den Besitz dieser Anstalt übergegangen sind, welche in Folge dessen eine um so grössere Bedeutung erlangt hat. Eine Uebersicht über die urkundlichen Erwerbungen des Nationalmuseums wird darum gerade in dieser Zeitschrift am Platze sein. An das Museum sind gelangt:

das Archiv der Familie Békassy, früher zu Békás bei Papa; älteste Urkunde vom Raaber Kapitel 1226; enthält beiläufig 2500 Urkunden aus dem 13. bis 18. Jahrhundert und bezieht sich hauptsächlich auf die Comitate Eisenburg und Oedenburg.

Das Archiv der Grafen Berényi, von dem letzten männlichen Sprossen Franz B. an das Museum abgetreten; befand sich ehedem zu Bodok nördlich von Neitra und enthält fast 5000 Urkunden vom 13. Jahrhundert an, worüber 2 Foliobände Repertorien vorhanden sind.

Das Archiv der Grafen Bethlen, vormals zu Bethlen in Siebenbürgen, mit etwa 600 Urkunden aus der Zeit vor der Schlacht bei Mohács (1526).

Das Archiv der Familie Bossányi, besonders auf den Neitraer Comitat bezüglich.

Das Archiv der Familie Bükk von Felsö-Bükk, bei Oedenburg; älteste Urkunde aus dem Jahre 1409, im Ganzen 2422 Urkunden.

Das Archiv der Familie Dancs, früher zu Kövecses unweit Rosenau, mit 88 Urkunden aus der Zeit vor 1526 und 36 neueren Stücken, ausserdem Verschiedenes, zusammen 549 Nummern. Die älteste Urkunde vom Graner Kapitel 1269.

Das Archiv des Grafen Daniel Eszterházy, früher zu Pressburg, mit etwa 14,000 Schriftstücken.

Das Archiv der Grafen Forgách, vormals zu Szécheny, zuletzt in Alsó-Kemencz, mit 3000 Urkunden aus den Jahren 1227—1711 und 15 Foliobänden, welche mehr als 5000 Urkunden aus dem 14. bis 18. Jahrhundert enthalten.

Das Archiv der Familie Hamvay, vorher zu Hamva im Gömörer Comitat, mit 244 Stücken aus der Zeit vor 1526.

Das Archiv der Familie Ibrányi, früher zu Jenke im Ungher Comitat, mit mehr als 1000 Schriftstücken aus dem 13. bis 18. Jahrh.

Das Archiv der Barone Jeszenák, Pressburg, mit fast 1000 Urkunden und 89 Handschriftenbänden; älteste Urkunde aus dem Jahre 1217. Besitzt einen Katalog. Aus dem Jahre 1537 ist vorhanden ein Brief Philipp Melanchthons an Thomas Nádasdy, datirt

Leipzig 9. October. Aus dem 18. Jahrhundert verschiedene Tagebücher, Handschriften aus Holstein und Russland.

Das Archiv der Familie Kállay, vormals zu Nagy-Kálló, mit 7283 Urkunden aus der Zeit von 1210 bis in das 18. Jahrhundert, darunter je eine Urkunde von König Andreas II. (1224) und König Bela IV. (1251) mit Goldbulle. Die Urkunden sind in einem neunbändigen Repertorium verzeichnet und betreffen vor Allem den Szabolcser Comitat, in zweiter Reihe die Comitate Szathmar, Bereg, Ugocsa, Ungh und Bihar.

Das Archiv der Familie Kisfaludy, früher zu Badacson-Tomaj bei Tapolcza, zuletzt zu Niczk bei Sárvár, mit 3700 Stücken aus dem 13. bis 19. Jahrh. Unter den Urkunden der Familie Kisfaludy befindet sich das (jetzt) älteste Original der Urkundensammlung des Nationalmuseums, eine Urkunde König Emerichs aus dem Jahre 1201 (Druck: Codex diplomaticus patrius Hungaricus V, 4). Eine früher im Kisfaludy'schen Archiv vorhanden gewesene Urkunde desselben Königs aus dem Jahre 1198, welche Stephan Horváth facsimilirt hat, fehlt jetzt.

Das Archiv der Familie Mariássy, aus Marksdorf bei Leutschau, geht bis in das 13. Jahrh. zurück. Repertorium vorhanden.

Das Archiv der Familie Motesiczky mit 6000 Urkunden, besonders den Nordwesten Ungarns betreffend.

Das Archiv des Grafen Karl Pongrácz mit mehr als 900 Urkunden, welche sich besonders auf die Comitate Borsod, Abauj, Gömör und Heves beziehen.

Das Archiv der Grafen Rhédey, früher in Klausenburg, mit mehr als 6000 Urhunden. In diesem besonders für die Geschichte der siebenbürgischen Nationalfürsten wichtigen Archiv finden sich auch einige Urkunden betreffend die Zips und den Heveser Comitat.

Das Archiv der Familie Soos von Sóvár bei Eperies mit 5677 Schriftstücken, von welchen das älteste Stück eine Urkunde König Bela IV. aus dem Jahre 1250 ist. Betrifft meist die Zips und die Comitate Sáros, Abauj und Zemplin.

Das Archiv der Familie Szily von Nagysziget im Neograder Comitat.

Ausser diesen Archiven hat die Urkundensammlung des Nationalmuseums theils durch Schenkung, theils durch Ankauf noch folgende Erwerbungen zu verzeichnen:

Urkunden aus dem Fáy'schen Archiv, hauptsächlich betreffend Pest und die Theisscomitate; Briefwechsel zwischen Andreas Fáy und Josef Bajza; Urkunden von der Burg Felsö-Lendva bei Tschakathurn; Urkundensammlung Gyurikovich's; Urkundensammlung Gustav Hatos'

über den Baranyer Comitat; handschriftlichen Nachlass nach Michael Horváth, welcher besonders über die Ereignisse der Jahre 1848—49 und aus der Folgezeit werthvolle Daten bietet; Handschriftensammlung Paul Jászai's; ein Theil der Correspondenz von Karl und Alexander Kisfaludy; eine Anzahl Originalbriefe von Cavour, Georg Klapka, Ludwig Kossuth, Franz Pulszky, Türr, Anton Vetter über die Zeit nach 1848; Sammlung des Barons Alois Mednyánszky, des bekannten Mitarbeiters an dem Hormayr'schen Taschenbuch für vaterländische Geschichte, mit Katalog von dessen Sohn Dionys M.; Urkunden betreffend die Familien Petö de Kisfalud, Rumy und Sitkei; Urkundensammlungen Emerich Nagy's Karl Torma's und Tunyogi's; amtliche Schriften des Regierungscommissärs Ladislaus Ujházy (1848—49).

Für die Geschichte der Gewerbe ist von höchster Bedeutung die grosse Sammlung von Zunfturkunden ungarländischer Zünfte, welche in den Jahren 1876 und 1877, veranlasst durch einen Sammelaufruf der ungarischen historischen Gesellschaft, zu Stande gekommen ist. Ueber 300 Zünfte aus mehr als 40 Städten haben Urkunden und Zunftschriften aller Art an das ungarische Nationalmuseum eingesendet Dazu kommen noch 1350 Zunftordnungen, welche das ungarische Handelsministerium dem Nationalmuseum geschenkt hat.

Das Archiv der Familie Justh, zu Néczpál bei Thuróczszentmárton, soll im Laufe dieses Jahres gleichfalls in das Nationalmuseum übernommen werden. Das Archiv geht bis in das 13. Jahrh. zurück.

Hermannstadt. Franz Zimmermann.

Zu „Sickel, Zur Geschichte des Concils von Trient." In dem bekannten Werk von Sickel, Zur Geschichte des Concils von Trient ist S. 82 ein Brief des Prospero d'Arco, kaiserlichen Gesandten in Wien, an Ferdinand abgedruckt, von dem ich stark bezweifle, dass er richtig datirt ist. Der Brief ist in lateinischer Sprache verfasst, ist datirt vom 10. Juli und trägt die Dorsualbemerkung: 25. August. Der Inhalt des Briefes ist kurz folgender: 1) Der Papst ruft seinen Neffen und den Bischof von Bisunto zurück. 2) Betreff des Concils will der Papst alles zugestehen, was er salva religione et fide christiana zugestehen kann, er will in dieser Sache den Bischof Delfino als Nuntius in ausserordentlicher Mission nach Wien senden. Die Berathung über die Frage, ob Laienkelch und Priesterehe zugestanden werden könne, und ob es geschehen könne, dass die Tridentiner Decrete, die noch nicht vom Papst bestätigt seien, annullirt würden, hat Pius, wie er Arco versichert, einer Reihe Theologen und Juristen

übertragen. Für den Fall, dass der Kaiser gegen ein Concil sei, schlägt der Papst eine Bischofsversammlung in Rom vor, dass sie über Reform und anderes, was Religion und Kirche betreffe, rathschlage. Ueber all das wird in wenigen Tagen Delfino Ausführliches berichten.

In diesem Inhalt scheint mir manches dem Datum, unter das es gesetzt ist, zu widersprechen. Was zunächst die Angabe betrifft, dass Pius seinen Neffen und den Bischof von Bitunto zurückrufe, so scheint mir ganz unglaubhaft, dass schon am 10. Juli von einer Zurückberufung dieser beiden die Rede gewesen, da sie ja Anfang Juli überhaupt erst in Wien eingetroffen waren (vgl. Sickel S. 47 Anm.). Der Cardinal Otto Truchsess von Augsburg weiss erst am 27. Juli: „man sagt, der von Emps (das ist der Neffe) sey von Wien schon wieder erfordert“ (Archiv für Gesch. des Bisth. Augsb. 2, 194). Die wirkliche Rückforderung geschah durch einen Brief, den der Papst am 10. August an Ferdinand schrieb (Sickel S. 87 Anm. zu Nr. XLVI), und auf was könnte sich das positive „S. pontifex nepotem ...... revocat“ in Prosperos Depesche besser beziehen, als auf diesen Brief des Papstes?

Sodann: Der Papst soll sich in Sachen des Concils so und so geäussert haben. Damals gerade aber, Anfang Juli, scheint die Angelegenheit des Concils ganz geschlafen zu haben; neues Leben kam erst wieder hinein, als die Antworten aus Oesterreich, Spanien und Deutschland eingelaufen waren.

Ferner: Die Stelle: „de duobus capitibus communicandi etc.“ klingt ganz so, als knüpfe sie an frühere Verhandlungen an, und nirgendwo ist in Prosperos früheren Briefen doch von dergleichen die Rede. Passten diese Verhandlungen, sowie die über das Concil, nicht viel eher in die Zeit, da die kaiserliche Antwort bereits eingetroffen war (12. Juli), die diese Punkte gerade anrührte und zu lebhafter Erörterung brachte? Wir besitzen einen späteren Brief des Arco vom 15. Juli (Sickel S. 84/85), und merkwürdiger Weise scheint manches aus dem Inhalt des Briefes vom 10. Juli gerade auf diesen Brief vom 15. zurückzuweisen, ihn zur Voraussetzung zu haben. Am auffälligsten ist das in der Stelle „dixit imposuisse quam plurimis theologis et apprime doctis iuris“; es scheint das die Antwort des Papstes auf die Bitte Arcos (im Brief des 15. Juli) zu sein „pregai S. S. a non voler comunicar a tanti il discorso soprascritto ma separamente ragiornarne con quelli, che li parevano più secretti“, indem Pius ihm damals bedeutet hatte, dass das nicht sein könne, „convenendo a pontifici comunicar simil cose con cardinali et con molti theologi.“

Nicht wahrscheinlich auch ist es, dass Delfino schon vor Empfang der kaiserlichen Antwort (12. Juli) zur ausserordentlichen Sen-

dung an den Wiener Hof bestimmt gewesen sein sollte. Seine Sendung kann nur mit dem Empfang jener in Verbindung zu setzen sein.

Endlich macht stutzig, dass dieser Brief Arcos vom 10. Juli in tergo als Empfangsdatum das Datum des 25. August trägt. Die Depesche Arcos vom 15. Juli erreichte Wien schon am 2. August; ein Brief des Galeazzo Cusano an Maximilian (Sickel S. 86) gelangte an seine Adresse den 26. August. Wäre das Datum des 10. Juli richtig, so müsste gerade dieser Brief Arcos besondere Verspätung erlitten haben: er würde erst nach Verlauf von 46 Tagen in Wien angekommen sein. Ich glaube eher, dass das Datum 10. Juli falsch, vielleicht ein Versehen des Schreibers, und der Brief viel später anzusetzen ist, vielleicht in dieselbe Zeit, wie der erwähnte Brief des Cusano vom 10. August und der noch weiter oben erwähnte Brief des Papstes an Ferdinand von demselben 10. August. Die Zahl 10 dürfte stimmen und nur statt des 10. Juli der 10. August als das wirkliche Datum des Briefes anzunehmen sein[1]).

Leipzig. Dr. W. Voss.

Notizen[2]). Von dem Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, bearbeitet von J. Escher und P. Schweizer, wurden 2 Probebogen ausgegeben. Sie gestatten einen Einblick in die Ausführung des schön ausgestatteten Werkes, das unter den Urkundenbüchern eine ehrenvolle Stelle einzunehmen verspricht. Dafür, dass in der Form der Bearbeitung gewisse schon im Redactionsplan dargelegte Absonderlichkeiten (vgl. Mittheilungen 7, 323) doch beibehalten wurden, wird der Reichthum des zu bietenden Stoffes — bis 1336 etwa 3000 ungedruckte Documente — und, wie zu erwarten, die Gediegenheit der Bearbeitung entschädigen.

Guido Levi publicirt im Archivio della R. Società Romana di storia patria 9, 621—635 zwei im erzbischöflichen Archiv zu Ravenna aufbewahrte Minuten P. Bonifaz VIII., deren Charakter und Verhältnis zu den in den Registern erhaltenen Briefen er ausführlich darlegt. Die Bemerkungen des römischen Gelehrten sind um so lehrreicher, je beschränkter unsere Kenntnis der Minuten des 13. Jahrh. ist. Anders steht es mit dem 14. Jahrh., aus dem sich eine reiche Zahl von Minuten im Vaticanischen Archiv erhalten hat, deren Unter-

---

[1]) Der Originalbrief, den ich noch einmal eingesehen habe, trägt das Datum 10. Juli. Dass dasselbe verschrieben sein müsse, hat gleich nach dem Erscheinen meines Werkes bereits Reimann bemerkt. S.

[2]) Wegen Raummangels verspätet.

suchung J. Donabaum begonnen und dem Abschluss nahe gebracht hat, so dass wir bald einer unsere Kenntnis des Registerwesens des 14. Jahrh. besonders fördernden Publication entgegensehen dürfen. Die beiden Minuten Bonifaz VIII. gehören nach G. Levi in's Jahr 1299, sie beziehen sich auf einen Streit zwischen dem Erzbisthum Ravenna und dem Markgrafen von Este. Sie sind auf einzelnen zusammengenähten Pergamentstreifen geschrieben und bildeten wol einen Rotulus. Doch haben sich weder die Originale erhalten, noch sind sie in den Registern verzeichnet worden, wol aber ergibt eine Vergleichung mit den die gleiche Angelegenheit betreffenden registrirten Briefen theilweise Uebereinstimmung. K.

S. Riezler veröffentlicht in den Abhandlungen der Münchner Akademie III. Cl. XVIII, 219—274 Arbeo's Vita Corbiniani in der ursprünglichen Fassung, wie dieselbe in dem zwar schon von Pertz gesehenen, aber bisher noch nicht benutzten Cod. 11880 Additional 51 des brittischen Museums enthalten ist. Schon die barbarische Sprache und das Alter des Ms. (9. Jahrh.) erweisen, dass die in vielen Handschriften verbreitete von Meichelbeck u. s. w. gedruckte Recension blos eine verfeinerte Ueberarbeitung der uns jetzt mitgetheilten ursprünglichen Arbeit Arbeos ist. Die Transscription beschränkt sich aber nicht blos auf den Wortlaut, sondern erstreckt sich in wesentlichen Punkten auch auf den Inhalt. Der Bearbeiter des 10. Jahrh. — nach R's. Ausführungen wahrscheinlich Hrotroc von Tegernsee — liess fort, was ihm unverständlich oder überflüssig, änderte was ihm unpassend, und fügte zu was ihm der Ehre seines Heiligen dienlich erschien. So hat die ursprüngliche Recension eine an Bischof Virgilius von Salzburg gerichtete Widmung, gibt eine Schilderung der Persönlichkeit Corbinians (c. 5), erzählt von einem kostbaren (weltlichen) Kleid, das Pipin dem Heiligen schenkte (c. 4), berichtet hochinteressant von dem kostbaren Grabdenkmal mit Darstellung von Scenen aus dem Leben des Heiligen, angefertigt nach den mundfertigen Erzählungen des vielgerühmten Kellermeisters Korbinians (c. 2, c. 17). In c. 9 und 10 tilgt Hrotroc die ihm unverständlichen Ortsbezeichnungen „Velaria“ (Valeria) und (vallis) „Innetinis“. R. deutet das erstere als Bezeichnung für Tirol = Walchenland, dem freilich in c. 10 die Reihenfolge „deducerent a finibus Valeriae atque Noricensis cisalpinae in caput Italiae“ (Rom) entgegenzustehen scheint, das zweite als Innthal, welches aber c. 31 wie sonst richtig als (pagus) Vallenensium bezeichnet ist, so dass eher an Engadin = v. Ignatina, Eniatina (vgl. DD. Heinrici I. n° 22, wonach es damals unter baierischen Grafen stand, zu denken sein möchte

Wieder andres hat Hrotroc missverstanden, so macht er c. 35 aus einer Zusammenkunft des Diocesan- (oder nur Cathedral-?) Clerus eine Bischofssynode, vielleicht interpretirt er auch zu willkürlich Embert zum Bruder Corbinians. Das Plus der zweiten Recension besteht in Vermehrung und Verbesserung der Wundergeschichten, darunter die beliebte Zähmung eines Bären. Der dieser dankenswerthen Publication beigegebene Commentar erörtert trefflich alle einschlägigen Punkte und berührt schliesslich noch den Umstand, dass die bisher ebenfalls dem Arbeo zugeschriebene Vita S. Emmerami entweder gleichfalls überarbeitet oder spätrer Entstehung sein müsse. E. v. O.

Das 12. Heft der Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, hg. von K. Höhlbaum (Köln, Du Mont-Schauberg'sche Buchh. 1887) bringt die Fortsetzung des Inventars des Urkundenarchivs der Stadt Köln (1397—1400), das mit den durch eine Schenkung des Geheimraths v. Mevissen zugewachsenen Nachträgen an 6700 Nummern umfasst, einen Bericht von L. Korth über das im Auftrag des Erzbischofs Siegfried von Köln (1275 — 1297) angelegte Copiar mit 108 Regesten von theilweise noch ungedruckten Urkunden von 1167 — 1295 (darunter ein Ineditum König Rudolfs von 1275 Mai 19 Augsburg) und einen Anhang über die Gütererwerbungen des Erzbischofs Philipp von Heinsberg, für welche das Copiar Siegfrieds gegenüber dem von Ledebur, Seibertz, Lacomblet veröffentlichten Verzeichnis einen viel reichhaltigeren Text bietet, und einen sehr dankenswerthen Aufsatz von H. Keussen: Zwei Kölner Gesandtschaften nach Rom aus dem 14. Jahrh.; sie wurden 1393 und 1394 an Bonifaz IX. abgeordnet, um die Lossprechung Kölns vom Interdict und für die Stadt und Universität päpstliche Privilegien zu erwirken. In den Rechnungen finden sich auch die sehr beträchtlichen Kosten für die erlangten Bullen. Hier einige dieser Daten: Pro tribus supplicationibus concipiendis et formandis 6 duc.; pro minutis dictarum supplicationum 12 duc.; pro trium bullarum et duplicatarum scriptura 6 duc.; pro expeditione dictarum bullarum et duplicatarum 1130 duc.; dominis de registro 20 duc.; pro rotulo civitatis conficiendo et postea eodem corrigendo 20 duc.; pro scriptura rotuli 2 duc.; pro minutis rotuli concipiendis 45 duc.; pro minutarum dictarum correctione et emendatione 20 duc.; pro scriptura bullarum 17 duc.; procuratori et sollicitatori dictarum litterarum 20 duc.; bullatoribus 15 duc.; dominis de registro 20 duc.; pro iuribus camere et officialibus cancellarie litterarum rotuli et aliarum 1050 duc.; dazu kamen Geschenke an den Bischof von Aix, cui papa facta civitatis commisit, dessen Secretär und Gesinde. Dem

zweiten Gesandten allein wurde eine Summe von 4000 Ducaten angewiesen und von ihm auch bis auf einen geringen Rest von 204 Duc. verausgabt. — Heft 13 und 14 bringen ausser den Fortsetzungen der Regesten aus den stadtkölnischen Copienbüchern (VI von 1427—30) und des Inventars des Urkundenarchivs der Stadt Köln seit 1397 (II von 1401—1410) zwei wichtige Publicationen über die Brüderschaft des gemeinsamen Lebens: Korth veröffentlicht das älteste Gutachten des Abts Arnold von Dickeninghe von 1397 zu Gunsten der anfangs viel angefochtenen Genossenschaft und die Privilegien des Kölner Erzbischofs von 1417, 1422, Keussen den Process gegen den Dominikaner Matthäus Grabow, einen fanatischen Gegner derselben, der mit dessen Verurtheilung endete. In Heft 13 publicirt Höhlbaum eine Präsenzliste des Fürsten- und Städtetages zu Frankfurt im Mai 1397, in Heft 14 die umfangreiche, das Verhältnis Kölns zu König Ruprecht betreffende Correspondenz, eine werthvolle Ergänzung der „Deutschen Reichstagsakten“. Aus den kleineren Artikeln heben wir den Bericht von Korth über die älteste deutsche Uebersetzung der „Imitatio Christi“ (die Hs: jetzt im Kölner Archiv) und die Denkschrift von Loersch über den geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz hervor, dessen Herausgabe die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde nunmehr beschlossen hat.

In dem Aufsatz Forschungen zur westfälischen Geschichte in römischen Archiven und Bibliotheken (Zeitschr. für Gesch. und Alterthumskunde Westfalens, 45. Bd.) erstattet H. Finke eingehenden Bericht über das Ergebnis seiner Arbeiten in Rom, das einen ansehnlichen Zuwachs neuen Materials aus dem 13. bis 16. Jahrh. ausweist, und über 4 westfälische Handschriften (davon 3 in der vatikanischen Bibliothek), von denen eine die ältesten, geschichtlich allerdings unerheblichen annalistischen Aufzeichnungen aus Paderborn, eine andere neben historischen Notizen des 11. Jahrh. über Altarweihen den ältesten, bereits bekannten Bibliothekskatalog aus Westfalen enthält; ausserdem gibt Finke neue Nachrichten zur Geschichte westfälischer Geschichtschreiber des Mittelalters, darunter Dietrichs von Niem, mehrere inhaltlich nur zu dürftige Briefe des berühmten Geschichtsforschers Bischof Ferdinand von Fürstenberg und einen Bericht des Bischofs von Münster über den Zustand seiner Diöcese (1599). — Weitere Ausbeute hauptsächlich für die Geschichte des Erzbisthums Salzburg mit manchem Gewinn für die anliegenden Gegenden bietet P. W. Hauthaler unter dem Titel: Aus den vaticanischen Registern (Arch. f. öst. Gesch. 71, 211—296),

eine Auswahl von Regesten und Urkunden 1208—1279 in sorgsamer Bearbeitung.

Vom Journal de Jean Le Fèvre, évêque de Chartres et chancelier des rois de Sicile Louis I et Louis II d'Anjou, publié par H. Moranvillé (Paris, A. Picard, 1887) liegt die erste Lieferung vor, welche die Zeit von Sept. 1381 bis Sept. 1385 umfasst, eine nicht nur für die Zeitgeschichte, sondern auch für das Kanzleiwesen bedeutsame Publication, da der Kanzler auch jedes Stück, das er besiegelt, verzeichnet. — Unter dem Titel Relations du Charles VI avec Allemagne en 1400 veröffentlicht Moranvillé im 47. Bd. der Bibliothèque de l'École des chartes aus einer Handschrift der Nationalbibliothek in Paris eine Reihe von Briefen des französischen Königs an K. Wenzel und die deutschen Fürsten, zum Theil allerdings nur Creditive einer Gesandtschaft, welche auf die Beziehungen deutscher Fürsten zu Frankreich und die gegen Wenzel sich vorbereitenden Ereignisse neue Streiflichter werfen.

Als Festgabe zur Jubelfeier der Heidelberger Universität veröffentlichte das Grossh. General-Landesarchiv in Karlsruhe und die badische historische Commission die von Dr. v. Weech verfasste Schrift Ueber die Lehensbücher der Kurfürsten und Pfalzgrafen Friedrich I. und Ludwig V. (Karlsruhe 1886; 4°, 21 S.). Sie bietet eine eingehende und sachkundige Beschreibung der beiden in Heidelberg entstandenen Lehensbücher, welche durch ihre prachtvolle Ausstattung Kunstwerke sind und durch die Aufnahme einer grossen Zahl adeliger und bürgerlicher Wappen für Heraldik und Sphragistik besondere Bedeutung gewinnen, sowie ein vollständiges Verzeichnis der enthaltenen Lehensreverse und Vasallen. Als Beilagen sind zwei Tafeln mit vorzüglich in Farben ausgeführten Wappen und die Reproduction eines der interessanten Bilder in Lichtdruck, die Eidesleistung eines Vasallen vor dem Kurfürsten Friedrich I. darstellend, beigegeben.

Die R. Società Romana di Storia patria in Rom hat den Beschluss gefasst, die zur mittelalterlichen Geschichte der ewigen Stadt in näherer Beziehung stehenden Quellen herauszugeben. Das vom Präsidenten Or. Tomasini und dem Berichterstatter Ugo Balzani im Bulletino dell'Istituto Storico Italiano Nr. 2 veröffentlichte Arbeitsprogramm gibt einen kritischen Ueberblick über den Bestand der Quellen und ihrer Edition, um darzulegen, bei welchen Quellen

und nach welcher Richtung sich etwa auch eine Neubearbeitung als wünschenswerth oder geboten erweise. Zunächst sind zur Publication in Aussicht genommen: Angelus de Tumulellis, Quaedam notabilia praeteritorum et modernorum temporum de hiis quae Deo iubente mundo acciderint, et specialiter partibus Italiae et regni Siciliae (1342 bis 1476); Necrologi della provincia romana (darunter zwei an geschichtlichen, kunsthistorischen und topographischen Notizen reiche Nekrologe, das eine aus S. Maria in Transtevere aus dem 12. Jahrh., jetzt im britischen Museum, das andere ein vatikanisches aus dem 14. Jahrh.); Documenti Veliterni; Documenti Tiburtini; Sebastiano Branca de'Telini, Diario delle cose accadute in Roma dall'anno 1495 all'anno 1517. Aus den noch in zweiter Linie geplanten Publicationen werden besonders jene der Quellen von Farfa, um dessen wichtige Geschichte sich die Gesellschaft bereits durch Veröffentlichung des Regesto di Farfa ein grosses Verdienst erworben hat, Beachtung beanspruchen; zu diesen zählen noch zwei mit dem Regesto verwandte Arbeiten Gregors von Catino, der Liber largitorius und der Liber notarius sive emphiteuticus.

Die Commission für Katalogisirung der durch die italienische Regierung von Lord Ashburnham erworbenen Handschriftensammlung (vgl. Mittheil. 8, 116) hat die Arbeit in die bewährte Hand Cesare Paolis gelegt. Das kürzlich erschienene erste Heft dieses Katalogs: I codici Ashburnhamiani della R. Biblioteca Mediceo-Laurenziana di Firenze (Roma, 1887; 8°, 80 p.) umfasst in musterhafter Beschreibung 53 Codices des Fonds Libri vom 9. bis 15. Jahrh.

Ein wichtiges Werk bietet B. Cecchetti in der Statistica delli atti custoditi nella Sezione Notarile dell'Archivio di Stato in Venezia (Venezia 1886; 8°, 519 p.), einer der Publicationen des Staatsarchivs in Venedig, die eine bis ins einzelne reichende tabellarische Uebersicht sämmtlicher Notariatsprotocolle und Acte der Stadt und Provinz Venedig und des Königreichs Candia vom 11.—19. Jahrh. mit einer Bibliographie des Notariatsarchivs in Venedig, Ergänzungen zur Bibliografia generale degli Archivi, Namens- und Ortsregistern enthält. Ausser einer Tafel Schriftproben aus Notariatsacten des 11. und 12. Jahrh. sind 23 Tafeln beigegeben, welche für die 8 Jahrhunderte Abbildungen von Notariatszeichen (tabellionati) enthalten, die umfassendste Sammlung, die wir besitzen.

Die 8. Lieferung der Kaiserurkunden in Abbildungen, bearbeitet von S. Herzberg-Fränkel, bringt in sorgfältiger Auswahl auf 19 Tafeln Abbildungen von 31 Stücken aus der Zeit von K. Wilhelm bis Heinrich VII. (1248—1312), ausser Diplomen auch eine Hofgerichtsurkunde und einen Willebrief; neben der regelmässigen Type findet auch die charakteristische Ausnahme Vertretung. Von geschichtlich interessanten Urkunden sind hier die Ratification des Vertrags K. Rudolfs mit Papst Nicolaus III. (Orig. im vatikan. Archiv, T. 10), der Friedensvertrag zwischen Rudolf und Ottokar 1276 Nov. 26 (T. 11), die Belehnungsbriefe der Söhne Rudolfs mit den österreichischen Ländern (T. 13, 15) geboten. Den Erläuterungen ist eine gedrängte Specialdiplomatik dieser Periode vorausgeschickt, die, wenn auch ausser Stande ihren Gegenstand allseitig zu bearbeiten, ein bisher fast ganz brach gelegenes Gebiet der Urkundenlehre urbar macht. — Die 9. Lieferung enthält Diplome Ottos II. und III. (T. 1—12), darunter die berühmte Urk. Ottos II. für seine Gemahlin Theophanu in Goldschrift auf Purpurpergament, das Seitenstück zum Privileg Ottos I. für die römische Kirche (T. 2), ein Diplom Heinrichs II. (T. 13) und die von Grauert bearbeiteten Urkunden Ludwigs des Baiern (T. 14—24), deren diplomatische Entwicklung sich als Mittelglied zwischen der von Herzberg-Fränkel behandelten älteren und der von Lindner klargelegten jüngeren Periode darstellt und damit die Untersuchung wesentlich vereinfacht. Auch hier sind alle Urkundenarten in meisst noch unbekannten Stücken vertreten; das geschichtlich bedeutsamste Stück ist ein Originalbrief an Papst Benedict XII. von 1335 (T. 23[b]).

Die in unserer Zeitschrift veröffentlichten „Studien zur ältesten und älteren Geschichte der Habsburger und ihrer Besitzungen, vor allem im Elsass“ von A. Schulte sind unter dem Titel: Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten“ auch in ergänzter Sonderausgabe (Innsbruck, Wagner, 1887; 8°, 152 S. mit Karte) erschienen. Eine anerkennende Besprechung bringt die Münchener Allgemeine Zeitung vom 6. Juli 1888 Nr. 186 Beil.

Von den bereits in Mitth. 8, 119 erwähnten Documenti per la storia ecclesiastica e civile di Roma sind jetzt die letzten Nummern (23—35) erschienen; dazu Note giuridiche, storiche e topografiche. Letztere beginnen mit einem von J. Alibrandi gelieferten Commentar zu dem n° 4 veröffentlichten Libellus querulus monachorum mon. s. Mariae in Cryptaferrata vom J. 1140, an welchem in überzeugender Weise nachgewiesen wird, dass das Justinianische Recht

damals in Rom noch in voller Geltung und wohl bekannt war. Es folgen Erläuterungen von H. Tomasetti zu acht, von C. Calisse zu drei und von R. Ambrosi de Magistris zu sechs Urkunden. — Die Accademia di conferenze storiche-giuridiche hat sich durch diese Veröffentlichung ein um so grösseres Verdienst erworben, da sie auf ihre Kosten auch vier Facsimiles (Lichtdruck aus dem Atelier von Martelli, nämlich von den Urkunden n° 5, 8, 21, 22) hat beifügen lassen.

Die päpstliche Academie der Conferenze storico-giuridiche hat ausser ihren regelmässigen Publicationen (Studi e documenti) anlässlich des fünfzigjährigen Priesterjubiläums des Papstes einen eigenen Band veröffentlicht. Er führt den Titel: Documenti inediti tratti dal Regestrum recognitionum et iuramentorum fidelitatis civitatum sub Innocentio VI. und enthält einen Theil jener Documente, welche ihre Entstehung der vom bekannten Cardinallegaten Egidius Albornoz unternommenen Wiedereroberung des Kirchenstaates (1355—1357) verdanken. Der Cardinal legte dem Papste über die Erfolge seines blutigen Feldzuges Rechnung, indem er die verschiedenartigen Unterwerfungsacte und Treuschwüre der von ihm unter den Gehorsam der Kirche zurückgeführten Städte und Schlösser in einem prachtvollen Pergamentband von 434 Blättern zusammenschreiben liess. Schon Theiner hat in seinem Urkundenbuch des Kirchenstaates diesem im vaticanischen Archiv aufbewahrten Codex eine Reihe von Urkunden entnommen, die Academia delle conferenze storico-giuridiche fügt ausser dem Inhaltsverzeichnis des ganzen Bandes die wichtigeren der von Theiner übergangenen Documente bei und eröffnet so eine beachtenswerthe Quelle für die Geschichte der betreffenden Städte. Da der Cardinal an manchen Orten der Kirche von allen (erwachsenen) Einwohnern namentlich Treue schwören liess und die schreibseligen Notare sämmtliche Namen verzeichneten, dürfte in den betreffenden Fällen die Einwohnerzahl sehr sicher zu constatiren sein. Beigegeben sind ausser zwei chromolithographischen Reproductionen von Miniaturen das aus dem Atelier Martelli hervorgegangene sehr gelungene heliotypische Facsimile der ersten Seite der Handschrift. E. v. O.

Literatur.

K. Müllenhoff, Deutsche Alterthumskunde. Zweiter Band, mit vier Karten von H. Kiepert. Berlin, Weidmann'sche Buchhandlung, 1887.

Aus diesem nachgelassenen Bande der Müllenhoff'schen Alterthumskunde ist zu ersehen, was wir von derselben noch zu erwarten haben, einmal durch die Vorrede des Herausgebers M. Roediger, dann durch den Inhalt des Bandes selbst.

Das Werk liegt seit dem J. 1871 in allem wesentlichen vollendet vor, so dass die Bemerkungen gegen Roesler (S. 266), gegen Bachmann (S. 96) oder über die Jordanes-Ausgabe von Mommsen als spätere Zusätze erscheinen, andererseits aber die Fortschritte, welche die einschlägigen Forschungsgebiete seit jener Zeit gemacht haben, nicht berücksichtigt sind; auch das nicht, was z. B. im letzten Lebensjahre Müllenhoffs erschienen ist: die zweite Auflage des Monumentum Ancyranum von Mommsen (1883), die Abhandlungen Mommsens über die helvetischen Verhältnisse („Schweizer Nachstudien" in „Hermes" XVI, Jahrg. 1881) und über die Organisation der Kelten in Kleinasien („Hermes" XIX, Jahrg. 1884, wo die frühere Literatur, die hätte benutzt werden sollen, verzeichnet ist). Der Herausgeber hat mit zu weit gehender Pietät gar keine Aenderungen vorgenommen, wenn es auch leicht geschehen konnte, z. B. S. 285 bei einer Stelle des Monumentum Ancyranum, die seit Humanns Expedition nicht mehr zweifelhaft ist.

Was den Inhalt des Bandes angeht, so ist vor allem von Interesse, festzustellen, dass Mommsen und Müllenhoff in der Auffassung der germanischen Verhältnisse eigene Wege gehen und dass ihre Ansichten in wesentlichen Punkten sich unterscheiden.

Mommsen hat im fünften Bande der „Römischen Geschichte" auch Germanien und die Germanen behandelt, ohne Müllenhoffs in zahlreichen Abhandlungen niedergelegte Vorarbeiten zur Alterthumskunde zu berücksichtigen; zum Theil auch in solchen Fällen, wo eine Rücksichtnahme auf die Germanisten, z. B. bei Feststellung der Namenschreibung (Marcomani oder Marcomanni, Segimer oder Sigimer, Idisiaviso statt Idistaviso oder gar Idistavisus u. dgl. m.) ohne Zweifel am Platze wäre. Man vgl. darüber die eingehende und belehrende Recension von Kossinna in der Zeitschr. f. deutsches Alterth. N. F. XIX S. 193—210. Ueber die Entstehung der Germania des

Tacitus hat Mommsen in einer akademischen Festrede vom 21. Jan. 1886 sich auch ganz anders geäussert, als Müllenhoff S. 288; ebenso bezüglich mancher Einzelheiten, die in der letzterschienenen Abhandlung Müllenhoffs über den südöstlichen Winkel des alten Germaniens enthalten sind; Müllenhoff selbst hat in einem Gespräche mit W. Scherer „die Resultate der Abhandlung in einem Hauptpunkte zurückgenommen“; in welchem, dies versucht O. Pniower, ein zweiter Amanuensis bei der Herausgabe, S. 335 f. anhangsweise darzuthun.

Im Mittelpunkte des Bandes steht der Cimbern- und Teutonenkrieg. Ueber die beiden Völkerconglomerate, welche unter den genannten Namen auftraten, wird eingehend gehandelt, ebenso über den Hauptberichterstatter des Wanderzuges, Posidonius von Apamea. Den Namen der Cimbern hält der Vf. für einen Sammelnamen und, was in der Augustischen Zeit, speciell von Augustus selbst im Monumentum Ancyranum, über eine Völkerschaft dieses Namens in Jütland erzählt wird („parva nunc civitas, sed gloria ingens“ sagt Tacitus), stellt Müllenhoff als officiellen Schwindel hin, wie er dem Augustischen Regimente wohl zuzutrauen sei: eine Völkerschaft der Cimbern, die Ueberbleibsel der einstigen Auszügler, habe es allem Anschein nach nie gegeben. — Eine Ansicht, über die Mommsen stillschweigend hinweggeht, obwohl sie von Müllenhoff schon in der Abhandlung über die Weltkarte des Augustus geäussert worden war.

In den geographischen Auseinandersetzungen über Mela, Ptolemaeus (resp. Marinus von Tyrus), über die Wanderungen der Kelten, über die Alpenpässe zeigt Müllenhoff sich neuerdings als Meister auf dem Gebiete der alten Geographie. Zu den Auseinandersetzungen über die Belgen und andere „halbgermanische“ Stämme am linken Ufer des Rheins vgl. Mommsens abweichende Ansichten, z. B. in „Hermes“ XIX S. 213.

Während das „vierte Buch“ des Werkes über „Kelten und Germanen“ handelt, ist das vorausgehende „dritte Buch“ den „Nord- und Ostnachbarn der Germanen“ gewidmet; also namentlich den Aestii, Veneti (Slaven), Fenni (Finnen). Auch in diesen Abschnitten treten die Vorzüge der Müllenhoff'schen Arbeitsweise, die Vereinigung philologischer, historischer, geographischer Kenntnisse, besonders hervor; die Untersuchung über die Ursitze der Germanen und der Slaven führte zum Resultate, dass erstere zwischen Weichsel und Oder, letztere am Dniepr zu suchen seien.

Unter den „Anhängen“ ist besonders erwünscht der Wiederabdruck der glänzenden Abhandlung über Donau, Donavŭ, Dunaj, die 1876 zugleich in der Zeitschr. f. deutsches Alterthum und im „Slavischen Archiv“ erschienen war. Dieselben enthalten ferner (gegenwärtig nichts mehr Neues bietende) Auseinandersetzungen über die „Slaven vor 527“, die (gegen Schafarik u. A.) dahin abzielen, dass Ansiedlungen von Slaven auf der Hämushalbinsel in der ersten Hälfte des 6. Jahrh. nicht nachweisbar sind. Hiezu hat O. Pniower die Zeugnisse über das Auftreten der Slaven von 527—559 zusammengestellt, die man auch anderswo finden würde. — Zu bedauern ist, dass die Arbeiten W. Tomaschek's nicht benutzt sind. Nur aus den Randbemerkungen, die Roediger abdrucken lässt, kann man entnehmen, dass Müllenhoff nachträglich von einzelnen derselben Notiz nahm und bei der endgiltigen Ausarbeitung wohl davon Gebrauch gemacht hätte. — Werthvolle Beiträge enthält der Band zur Ortsnamenforschung. S. 207—236

sind die „ältesten Grenzen der Germanen nach den Flussnamen“ behandelt: die norddeutschen Flüsse, Weichsel, Pregel, Oder, Elbe und Nebenflüsse; Orts- und Flussnamen auf apa afa affa im nordwestlichen Deutschland bezeichnen die Grenze zwischen Germanen und Kelten. Eine methodische Lösung der Frage, meint der Verf., könne nur Jener in Angriff nehmen, „der für keltische und deutsche Namenforschung gleich vorbereitet nach beiden Seiten hin gleiche Gerechtigkeit zu üben bereit und befähigt ist und nicht mit der blossen Möglichkeit der Deutung aus dem Keltischen sich begnügt.“ Bis auf Weiteres sei daran festzuhalten, „dass der Harz, die Thüringer und die weiter ostwärts streichenden Höhen einst den Urwaldgürtel bildeten, der die Germanen von den Kelten schied, so dass sie nur nordwärts in der Ebene zusammentrafen“. — S. 372 f. ist ein Excurs über „Brandenburg und Wien“ aufgenommen, mit Bemerkungen in Bezug auf Ortsnamen in Böhmen und den Erzherzogthümern, die mancherlei Interesse bieten. „Dass die in Böhmen einrückenden Slaven dort noch Germanen vorfanden, wäre immerhin bewiesen, wenn ihr Wlatawa (Moldau) aus Walthahva (Waldaha) umgebildet ward, wie wiederum Wlatawa in Fuldaha von den fuldischen Mönchen (Mon. Germ. SS. 1, 385). Die Eger, bei den Böhmen eigentlich Cheb, bewahrte ihren alten, wahrscheinlich sogar schon vorgermanischen Namen, wohl weil die Umgegend der Stadt Eger niemals slavisch ward. Dass auch das Donauthal von der Enns abwärts bis nach Wien, nachdem es einmal eine germanische Bevölkerung erhalten hatte, diese niemals wieder verloren hat, lehrt ein aufmerksamer Blick auf die Landkarte.“ Namen wie Erlaf (aus Arelape), Treisam (Trigisamus), Kaumberg, Cumeoberg für mons Comagenus, Comagena (worüber jedoch Büdingers Abhandlung über Eugipius nachzusehen wäre), Wien, mhd. Wiene, für Vindobona oder Vindomŏna, -măna, -mĭna usw. beweisen, dass sie nur einmal ihre deutsche Gestalt in deutschem Munde bekommen und dann behalten haben, ohne irgend welche Störung von slavischer oder gar avarischer Seite.“ — Vielfach befindet sich Müllenhoff bei derartigen Auseinandersetzungen ebenso im Einklang mit Zeuss, wie in Widerspruch mit Schafarik; die Vortrefflichkeit von Zeuss' seiner Zeit bahnbrechendem Werke wird rückhaltlos anerkannt.

Beigegeben sind dem vorliegenden Bande ein von Pniower angefertigtes Register und vier sauber gearbeitete Karten von H. Kiepert. Letztere stellen dar: 1. Kelten und Germanen im 4. bis 1. Jahrh. v. Chr. Hiezu Nebenkarte: Keltische Namen östlich der Weser. 2. Germanen, Aisten und Slaven im 1. bis 2. Jahrh. v. Chr. 3. Finnen und Germanen in Scandinavien. 4. Ptolemaeische Karte von Gross-Germanien und Sarmatien (nach dem berichtigten Texte der Müller'schen Ausgabe, Paris 1883).

Zu wünschen wäre, dass der wichtige dritte Band der Alterthumskunde, der über die Germania des Tacitus handeln soll, möglichst bald nachfolgen möchte. Manches wird zwar auch in diesem durch die auf anderen Wegen fortschreitende Forschung überholt sein; doch behalten Müllenhoffs Ansichten trotzdem ihren Werth.

Prag. J. Jung.

Dr. Julius Wiesner, o. ö. Universitätsprofessor und Director des pflanzenphysiologischen Instituts an der Wiener Universität, Die mikroskopische Untersuchung des Papiers mit besonderer Berücksichtigung der ältesten orientalischen und europäischen Papiere. Mit 13 Holzschnitten und 1 Lichtdruck. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1887. 4°, 82 S. (Sonderabdruck aus den „Mittheilungen aus der Sammlung der Papyrus Erzherzog Rainer", Bd. II, III.)

Dr. Josef Karabacek, o. ö. Prof. der Geschichte des Orients und ihrer Hilfswissenschaften an der Univ. Wien, Das arabische Papier, eine historisch-antiquarische Untersuchung. Mit 1 Lichtdrucktafel und 2 Textabbildungen. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1887. 4°, 92 S. (Sonderabdr. aus demselben Werke, Bd. II, III.)

Prof. J. Karabacek, Neue Quellen zur Papiergeschichte. Mit 1 Lichtdrucktafel und 4 Textbildern. Mittheilungen aus der Sammlung der Papyrus Erzherzog Rainer Bd. IV (1888), S. 75—122.

Wer Gelegenheit hatte sich eingehender mit der Papierfrage zu beschäftigen, weiss, wie hier alles auf schwankem Boden stand, die Frage nach dem zur Fabrikation verwendeten Material nicht minder, wie die älteste und ältere Geschichte des Papiers selbst. „Das Papier", bemerkt Wattenbach in der Zusammenstellung der bisherigen Ergebnisse der Forschung (Das Schriftwesen im Mittelalter 2. A. 114), „hüllt seinen Ursprung in dichtes Dunkel, welches wohl nie völlig gelichtet werden wird. Die Streitfrage über die Zeit der Erfindung und das erste Vorkommen des Baumwollenpapiers und des Linnenpapiers sind mit einer Heftigkeit und einem Aufwand von Gelehrsamkeit erörtert worden, die zu der Wichtigkeit des Gegenstandes in keinem Verhältnisse stehen, zumal da man in früherer Zeit kein sicheres Hilfsmittel besass, um die Faser der Baumwolle und des Leins zu unterscheiden. Entgegengesetzte Behauptungen standen sich schroff gegenüber, ohne dass eine endgültige Entscheidung möglich war. Jetzt unterscheidet man mit voller Sicherheit durch das Mikroskop die runde gleichmässige Flachszelle von der bandartigen glatten Zelle der Baumwolle." Wattenbach verweist auf die akademische Abhandlung Reisseks über das Fasergewebe des Leins und Schleidens Leben der Pflanzen. „Aber der Eifer für den Gegenstand ist so geschwunden, dass die einst mit so grosser Heftigkeit bestrittenen Objekte noch nicht von neuem untersucht sind." Nach der bisher geltenden Lehrmeinung soll die Bereitung des Papiers aus Baumwolle von den Chinesen erfunden und nach der Eroberung von Samarkand (704) den Arabern bekannt geworden, von diesen im 11. Jahrhundert den Mauren in Spanien, dann nach Italien vermittelt worden sein. Erst vom 13. Jahrhundert an begannen gesicherte historische Nachrichten über die Papierfabrikation in Italien, ihr Fortschreiten nach dem Norden, ihre Einbürgerung im folgenden Jahrhundert in Deutschland und im westlichen Europa. Auch die Angaben über die ältesten uns erhaltenen Papiere schwankten vielfach. Man kannte die eine und andere Nachricht

aus arabischen Geschichtschreibern, aber es waren nur vereinzelte Bruchstücke und kein Orientalist von Fach hatte sich noch mit dieser Sache befasst; man wusste, dass die Araber sich schon sehr früh des Papiers bedienten, doch die ältesten Belege, die Gardthausen (Griechische Paläographie 49) anzuführen in der Lage ist, waren zwei Leidener Handschriften aus den Jahren 866, 993 und eine Leipziger von 990. Die frühesten griechischen Papiercodices datirte man in das Ende des 11. Jahrhunderts, Sachkundige hatten indes gegen diese Zeitbestimmung berechtigte Bedenken. Noch später treten europäische Schriftstücke auf Papier auf. Es ging eine Sage von einer süditalienischen „Bombycin-Urkunde“ von 1102, die bald auf Pergament erneuert werden musste, von einem anderen Diplom König Rogers von 1145, aber erst mit dem Beginn des 13. Jahrhunderts unter Friedrich II. war der Gebrauch des Papiers in der sicilischen Kanzlei erwiesen. Das früheste Papierdocument in Deutschland ist eine Urkunde Friedrichs II. für das steierische Nonnenkloster Göss von 1228 im Wiener Staatsarchiv, die einst vielbesprochene „charta Schwandneriana“.

Als zweifellose Thatsache galt, dass das älteste Papier nur aus roher Baumwolle bereitet wurde. Gardthausen etwa spricht fast ausschliesslich nur von Bombycinpapier oder auch nur Bombycin, von Bombycincodex u. ä. Von der Verwendung der rohen Baumwolle liess man, gestützt auf eine Stelle in einer Schrift des Abts Peter von Cluny, des letzten Beschützers Abälards, die Papierfabrikation zur Verwertung baumwollener und dann in Gegenden, wo Flachsbau besonders getrieben wurde, leinener Lumpen fortschreiten. Die Erfindung des aus Linnenhadern erzeugten Papiers wurde für Europa in Anspruch genommen, die Erfindung der Drahtform von Keferstein ins 12. Jahrhundert gesetzt. Nur nach rein empirischen Merkmalen, wie sie schon vor mehr als einem Jahrhundert Meermann aufgestellt hatte, unterschied man zwischen Baumwollen- und Linnenpapier. Der Unzuverlässlichkeit dieser Kennzeichen gegenüber war es noch ein Fortschritt, dass die Unterscheidung in gemischte, aus Baumwolle und Lumpen erzeugte Papiere eingeschoben wurde. Die geltende Lehrmeinung erhielt auch eine naturwissenschaftliche Stütze. Zwei italienische Botaniker gaben 1872 in einem von Lupi veranlassten Gutachten über verschiedene Papiere des 12.—14. Jahrhunderts nach mikroskopischer Untersuchung die Erklärung ab: „I sottoscritti ... possono assicurare di non aver riscontrato la benchè minima quantità di fibro di lino, costando invece tutte di solo cotone“ (Lupi Manuale di paleogr. 46 N.). Diese behagliche Sicherheit wurde zuerst durch Briquet in Genf zerstört, der in einem Artikel des Journal de Genève vom 29. Okt. 1884 „La légende paléographique du papier de coton“ auf Grundlage mikroskopischer Untersuchungen den Gebrauch von Baumwollenpapier im Mittelalter in Abrede stellte und dessen Existenz überhaupt bezweifelte. Der Artikel blieb indes nicht ohne Widerspruch (vgl. Mittheil. des Instituts f. öster. Geschichtsf. 6, 459).

Dies war der Stand der Sache, als die „Sammlung der Papyrus Erzherzog Rainer“, jener Schatz, den die Liberalität des Erzherzogs Rainer Oesterreich rettete und der auch der Paläographie ungeahnte Aufschlüsse bietet, nicht nur einen ausserordentlichen Reichthum alter Papiere — Karabacek citirt in der zweiten Abhandlung S. 80 Papier Nr. 17631 — sondern auch die ältesten uns erhaltenen Papiere, die, meist datirt, noch

in die letzten Decennien des 2. Jahrhunderts der Hidschra (795—815 n. Chr.) zurückreichen, der Forschung zur Verfügung stellte. Die naturwissenschaftliche Untersuchung übernahm J. Wiesner, der, wie kaum ein anderer dazu berufen, schon früher als Professor an der technischen Hochschule sich eingehendst mit dem Papier, dessen Material und Fabrikation, beschäftigt hatte; die auf dem Gebiet der mikroskopischen Papieruntersuchung bahnbrechenden Resultate sind in dem Werke „Technische Mikroskopie“ (Wien 1867) niedergelegt, in einem anderen Werke „Die Rohstoffe des Pflanzenreichs“ (Leipzig 1873) ist auch die Papierfaser für sich besprochen. Schon war die Untersuchung jener ägyptischen Papiere im wesentlichen abgeschlossen und das Ergebnis eben der Oeffentlichkeit übergeben — ich berichtete darüber Mittheil. d. Instituts 8, 114 — als Briquet in einer ausführlichen Abhandlung „Recherches sur les premiers papiers employés en Occident et en Orient du Xe au XIVe siècle“ (Extr. des Mémoires de la Société nat. des Antiquaires de France t. 46, Paris 1886) seine früher aufgestellten Sätze von der Nichtexistenz eines Baumwollenpapiers wissenschaftlich begründete oder vielmehr zu begründen versuchte.

Es kann selbstverständlich meine Sache nur sein, über die von Wiesner gewonnenen Ergebnisse zu berichten. Sie haben die volle Anerkennung und Zustimmung der Fachkreise gefunden. W. führt den Nachweis, dass die von den früheren Forschern, Bauer, Schleiden, Reissek, wie auch die von der neueren Technologie durch das Mikroskop festgestellten Kennzeichen für die Papieruntersuchung unzureichend sind, da sie zumeist nur die unverletzte Bastzelle im Auge hatten und die durch die Papierfabrikation bedingten Zerstörungserscheinungen der Fasern nicht genügend in Betracht zogen. An dieser Klippe scheitern auch Briquets Kriterien. An der Hand der von Briquet angegebenen Kennzeichen wird man zwar im Stande sein, wohlerhaltene Baumwoll- von wohlerhaltenen Leinen- und Hanffasern im grossen Ganzen gut zu unterscheiden. Etwas zerstückte, gerade und dabei stark verdickte Baumwollfasern aber würden auf Grund dieser Kennzeichen wahrscheinlich für Bastzellen erklärt werden. Wenn nun aber die Baumwoll- und die Leinenfasern im vermahlenen oder gestampften Zustande vorliegen, so reichen die von Briquet angegebenen Kriterien nicht mehr aus, denn dann ergeben sich keine durchgreifenden Unterschiede und auch mit dem polarisirten Lichte ist dann nichts anzufangen (S. 39). Briquets Beschreibung der Leinen- und Hanffaser erweist sich mehrfach als unrichtig, ebenso wenig wurde von ihm eine ernstliche Unterscheidung beider versucht, wie er auch zum Vergleich sich stets intakter Baumwolle bedient haben muss. Diesen als unzulänglich sich darstellenden Merkmalen gegenüber entwickelt W. mit Rücksicht auf die moderne Papierfabrikation die wirklichen Kennzeichen der Stroh- und Holzfaser, der Bastfaser dicotyler Pflanzen und der Baumwolle, welche die mikroskopische Untersuchung mit Sicherheit festzustellen gestattet. Die grösste Schwierigkeit bietet die Unterscheidung der Hanf- und Flachsfasern. Eine Reihe von Illustrationen (in Vergrösserung von 300—400) veranschaulicht sie auch den Laien.

Nach der bisher geltenden Annahme wurde die Leimung, welche das Papier beschreibbar macht, mit Leim vorgenommen — daher auch der technische Ausdruck „Leimung“ — erst zu Beginn unseres Jahrhunderts

soll an die Stelle dieser animalischen Leimung Harzleimung getreten, die Stärkeleimung erst eine Erfindung unserer Maschinenpapierfabrikation sein. Briquet, dem das Verdienst zukommt, auch die Leimung in den Kreis seiner Untersuchung gezogen zu haben, hat für die von ihm geprüften Papiere Traganth (eine Gummiart) als Leimungsmaterial constatirt. Das Leimungsmaterial lässt sich durch chemische Reagentien nachweisen, thierischer Leim durch das Millonische Reagens (salpetersaures Quecksilber), Stärkeleimung durch eine wässerige Jodlösung, welche eine violette bis blaue Färbung hervorruft, Traganth durch concentrirte Orcinlösung, Harz durch Schwefelsäure.

Ausser den Faijûmer und Uschmûneiner Papieren der Sammlung Erzherzog Rainer stand W. eine ausserordentlich reiche Menge von Proben orientalischer und europäischer Papiere zu Gebote, die in ununterbrochener Reihenfolge die Zeit vom 9. Jahrhundert bis auf die Gegenwart umfassen, darunter Proben der auch von Gardthausen angeführten Handschriften von 866 in Leiden und von 990 in Leipzig oder anderer in der Papierfrage oft genannter Stücke wie der Urkunde Friedrichs II. von 1228 (Facsimile in Kaiserurk. in Abbild. VI, 18a) und des Liber plegiorum in Venedig, der als gemischtes Papier galt. Besonders zahlreiche Proben aus dem 13. bis 15. Jahrhundert hatten durch Vermittlung Sickels die italienischen Archive (Venedig, Mantua, Verona, Turin, Florenz, Siena, Rom, Neapel) beigesteuert, für orientalische Handschriften namentlich auch Kopenhagen. Delisle sandte eine Collection von Proben aus Handschriften der Nationalbibliothek in Paris, welche dadurch an Interesse gewannen, dass Briquet das gleiche Material für seine Untersuchungen benützt hatte. Mit sehr vielen Stücken ist auch das Wiener Staatsarchiv vertreten. Die italienischen und französischen Papierproben sind jetzt auf unserem Institut hinterlegt. W. verfügte daher wie kein Forscher vor ihm über ein zeitlich wie örtlich ebenso reichhaltiges als verschiedenartiges Untersuchungsmaterial, das seinen Ergebnissen allgemeine Giltigkeit sichert.

Und diese Ergebnisse stellen die Papierfrage auf eine neue Grundlage. Keines dieser Papiere, die Faijûmer und die anderen orientalischen Papiere ebensowenig als die europäischen, ist aus roher Baumwolle, sondern sie sind sämmtlich aus Hadern gefertigt. Schon die ältesten ägyptischen Papiere sind ganz überwiegend aus Leinenhadern erzeugt, in einzelnen Fällen bleibt es zweifelhaft, ob das Material Leinen- oder Hanffaser war. In den späteren orientalischen und europäischen Papieren finden sich Baumwollfasern nur in sehr geringer, meist verschwindender Anzahl, es wurden also auch, wenngleich nur nebenbei, Baumwollhadern verarbeitet. Erst in unserm Jahrhundert beginnt die Baumwolle im Papier eine grössere Rolle zu spielen. Seit 1772 fing man in England an aus roher Baumwolle Gewebe zu erzeugen, und seit dieser Zeit erst wurden Baumwollhadern ein häufiger verwendeter Rohstoff für Papiererzeugung. Was man früher auch für ein unterscheidendes Kennzeichen der Papiersorten hielt, die Länge der Fasern, ist nur durch die Verarbeitung des Rohmaterials bedingt; die alten langfaserigen Papiere, wie sie bis zum 14. Jahrhundert auftreten, wurden durch Stampfung, die kurzfaserigen durch Vermahlung der Hadern erzeugt. Papier aus roher Baumwolle — und insoweit hat Briquet trotz der unzureichenden Beweisführung das Richtige getroffen — hat es nie gegeben.

Ganz neu sind die Resultate bezüglich der Leimung. Alle alten Papiere bis zum Ende des 13. Jahrhunderts sind mit Stärkekleister — schon die Faijûmer Papiere mit Weizenstärkekleister — geleimt. Damit ist ein neuer Beweis für den Zusammenhang der europäischen mit der arabischen Papierfabrikation gewonnen. Die von Briquet entdeckte Leimung mit Traganth lässt sich nicht nachweisen. Die Harzleimung, combinirt mit Stärkeleimung, beginnt erst in unserem Jahrhundert. Um die Wende des 13.—14. Jahrhunderts vollzieht sich in den europäischen Papieren eine Aenderung der Leimung, statt der Weizenstärke wird nunmehr Thierleim verwendet, während im Orient die Stärkeleimung sich bis Ende des 15. Jahrhunderts hält. Unter dem von W. untersuchten Material erlischt die Stärkeleimung in der Serie der Papiere aus Siena mit dem Jahre 1298, in jener aus Venedig mit 1291, in der aus Florenz zwischen 1293—1296, aus Verona 1303 und nur Urkunden des Turiner Archivs von 1315 und 1323 weisen dieselbe noch auf; sie sind offenbar auf älterem Papier geschrieben. Durch die zu Ende des 13. Jahrhunderts sich vollziehende Aenderung der Leimung ist daher ein bestimmtes Kriterium gegeben, das selbst für die Altersbestimmung der Schrift dieser Zeit paläographischen Werth hat. So lässt sich jetzt mit Sicherheit sagen, dass eine hebräische Handschrift der Pariser Nationalbibliothek (Fonds hébr. Nr. 175, besprochen von Briquet 66 Nr. 65), welche in das Jahr 1271 gesetzt wird, mindestens ein paar Jahrzehnte später fällt oder dass eine andere Handschrift desselben Fonds (Nr. 97), deren Papierprobe die Aufschrift trug »écrit a ? XIII[e] siècle« frühestens nur noch dem letzten Decennium dieses Jahrhunderts angehört, da beide Handschriften bereits mit Thierleim geleimt sind.

Auch sonst gibt W.'s Arbeit noch interessante Daten. Das Baumbastpapier (charta corticea) einer griechischen Handschrift der Wiener Hofbibliothek entpuppt sich, wie schon Wattenbach (Schriftwesen 89. 347) vermutete, als Papyrus (S. 6), eine mikroskopische Analyse von Mumienbinden ergibt mit voller Bestimmtheit nur Leinenfasern (S. 11), die chemische Reaction auf Papyrus das Vorhandensein von Stärkekleister, der zur Aneinanderleimung der aus dem Papyrusmark geschnittenen Streifen diente (S. 24). Damit kommt die Naturwissenschaft sogar der philologischen Auslegekunst zu Hilfe; dem von den Philologen viel herumgezerrten Bericht des Plinius über die Bereitung des Papyrus wird nun doch der Stärkekleister zugestanden werden müssen und der Papyrus nicht mehr auf Leimung durch Nilwasser gesetzt bleiben; die Interpretation von Birt (Das antike Buchwesen 231) wird vollauf sichergestellt. Ein eigenes Capitel ist der »Untersuchung der Tinte, mit welcher die Faijûmer Papiere beschrieben sind«, gewidmet (S. 61). Auch hier erscheint doppelte Tinte, eisenhältige, die im wesentlichen mit unserer Galläpfeltinte übereinstimmt, und kohlenhältige, die ein dem Tusch oder einer aus Kienruss bereiteten Farbe ähnliches Produkt gewesen ist.

Was Wiesner auf dem Wege naturwissenschaftlicher Forschung gewann, hat Karabacek, der, wie jeder, der die kostbare Sammlung gesehen, anerkennt, nicht blos mit Meisterhand die in argem Zustand befindlichen Stücke präparirte und musterhaft ordnete, sondern auch der wissenschaftlichen Verwertung zuführte, zugleich geschichtlich unter Dach und Fach gebracht. Seine beiden Arbeiten liefern die historische Bestätigung der von Wiesner

gegebenen Resultate. Mit den arabischen und den verwandten orientalischen Quellen genau vertraut, auf unbeachtetem, zum grossen Theil auf bisher unbekanntem Material fussend, erschliessen sie unserer Kenntnis erst die älteste Epoche der Geschichte des Papiers.

K. gibt zunächst einen Ueberblick über den Bestand der älteren Papiere der Sammlung, deren ältestes, wie erwähnt, noch in die letzten Jahrzehnte des 2. Jahrhunderts der Hidschra zurückreicht, und ihre Datirungen. Eine statistische Gegenüberstellung lehrt, dass der Papyrus in Aegypten noch im 9. Jahrhundert n. Chr. das Feld behauptete, aber schon trat von Osten her das technisch vollkommenere Papier in immer mächtigere Concurrenz. Um die Mitte des 10. Jahrhunderts hat es den alten Beschreibstoff bereits ganz verdrängt — der letzte datirte Papyrus trägt das J. 935 — und jener Zeitpunkt bezeichnet auch das Aufhören der ägyptischen Papyrusfabrikation, die durch mehr als ein Jahrtausend geblüht und einst dem literarischen und geschäftlichen Bedarf der antiken Welt das Beschreibmaterial geliefert hatte. Den Niedergang der Fabrikation zeigt auch die immer sinkende Qualität der jüngsten Papyri. Während im Abendland das dauerhaftere und überall bereitbare Pergament den importirten theuern Papyrus bald beseitigte, hielt bekanntlich die päpstliche Kanzlei bis ins 11. Jahrhundert, wenn auch nicht mehr ausschliesslich, an der Verwendung des Papyrus fest; die jüngste uns erhaltene Papyrusbulle gehört den Jahren 1020—1022 an, nach einem späteren Zeugnis war auch noch eine Urkunde von 1057 auf Papyrus geschrieben (Bresslau in Mittheil. des Instituts 9, 27, 29). Rom bezog seinen Bedarf aus Aegypten, auch nachdem das Land in den Besitz der Ungläubigen übergegangen war, und musste ihn von daher beziehen, da nur dort Papyrus fabricirt wurde und fabricirt werden konnte. Die Papyrusfabrikation, schon unter der griechischen Herrschaft Staatsmonopol, wurde nach der Eroberung Aegyptens von den Arabern in der alten Weise fortgeführt; wie früher unter dem Comes largitionum standen die ärarischen Fabriken jetzt unter der Leitung des Finanzdirektors und wie früher der Name von jenem, so wurde jetzt der Name von diesem dem Protokoll der Papyrusrolle als Marke eingeschrieben. Eine Bulle Johanns VIII. für Tournus von 876 (Jaffé 2. ed 3052) trägt noch, allerdings verstümmelt, diese arabische Marke. Selbst Amari vermochte sie nicht vollständig zu entziffern. Das reiche Material der Sammlung des Erzherzogs Rainer bietet dieselbe Marke und damit den Schlüssel zu ihrer Lesung, aber auch eine sichere Zeitbestimmung. Nach einem dieser Documente war der dort genannte Said ibn Abd er- rahmân 838 Finanzdirektor von Aegypten, wurde jedoch schon 839 durch einen anderen ersetzt. Die Papyrusrolle war also schon mindestens 38 Jahre alt, als sie 876 für eine päpstliche Bulle zur Verwendung gelangte. K. schliesst daraus, dass nach dem Aufhören der Papyrusfabrikation in Aegypten die päpstliche Kanzlei ihren Bedarf aus älteren Sendungen und den, wie aus diesem Beispiel erhelle, lange aufgestapelten Vorräten bestritt. Für die erste Zeit war dies zweifellos der Fall. Ob aber die Vorräte trotz ihrer mässigeren Verwendung für ein Jahrhundert ausreichten, ist doch zweifelhaft. Man wird zuletzt noch eine andere Bezugsquelle gehabt haben, doch wol Sicilien, dessen Papyrusproduktion unmittelbar mit dem Niedergang dieser Industrie in Aegypten zusammenhängt, wenn auch von einem arabischen Schriftsteller des 10. Jahrhunderts

berichtet wird, dass in Sicilien von Papyrus sehr wenig für den Herrscher zu Tûmâr verarbeitet werde. Die Schwierigkeit oder Unmöglichkeit der Beschaffung, kaum so sehr die Ungeeignetheit des leicht zerstörbaren Beschreibstoffes für Urkunden, hat endlich auch die päpstliche Kanzlei, die Verkörperung des starren Conservatismus in allen Aeusserlichkeiten, gezwungen, den hergebrachten Papyrus aufzugeben. Bald nach dem alten Beschreibstoff fiel endlich auch ganz ihre alte Schrift, die sich bis zur Unleserlichkeit verzerrt hatte. Der Ausdruck »Tûmâr« (vom griechischen τόμαριον, lat. tomarium), der nach einem hier mitgetheilten arabischen Bestellbrief von 811 ein Papyrusblatt bedeutet, gibt K. Anlass zu einer sehr ansprechenden Erklärung eines bisher unerklärten Ausdrucks in der Nachschrift der deutschen Bischöfe zu einem Schreiben der Könige Ludwig d. D. und Lothar II. an den Papst von 862 (Regesten der Karol. 1262); die Bischöfe entschuldigen sich, quod non iuxta morem antiquum in tuncardo conscripta cernitur [epistola], sed in membranis; tuncardo ist zweifelsohne aus tumario (tomario) verderbt. Andere arabische Bestellbriefe aus den Jahren 811—815 geben auch Aufschluss über die damaligen Preise des Papyrus in Aegypten: eine Rolle kostete nach heutigem Geldwert 3.25 Fr., ein Tûmâr von etwa 2.41 Meter Länge 54 Centimes.

Die Geschichte des Papiers selbst forderte nach vielen Seiten hin erst kritische Sichtung der darüber vorhandenen Berichte. Dass die Chinesen die Lehrmeister in der Papierbereitung gewesen, wird von allen überliefert. Aber nicht mit der Eroberung Samarkands, die übrigens nicht 704, sondern 712 erfolgte, wurde die Papierbereitung den Arabern bekannt, dies geschah später nach 751. Samarkand ist allerdings der Ausgangspunkt der Papierfabrikation im Islam, hier wurde sie durch chinesische Kriegsgefangene betrieben und es wurde Papier nach chinesischer Methode aus einer Art Hanffaser erzeugt. Bald eröffneten sich dem Samarkander, oder wie es noch hiess, Chorâsâner Papier weite Absatzgebiete, die Fabrikation machte den Fortschritt zur Verwertung der Hadern als Rohstoffes. Die Erfindung des Hadernpapiers fällt also dem Orient, wahrscheinlich den Persern, welche die Hauptmasse der Bevölkerung Samarkands bildeten, nicht den Arabern zu. Schon im 9. Jahrhundert gab es verschiedene Sorten, das Samarkander Sultan- und Seidenpapier erfreute sich eines grossen Rufes. Unter Harûn ar-Raschîd wurde die Papierfabrikation auch nach Bagdad verpflanzt und hier 794/5 die erste Fabrik errichtet, als der Wezir statt des kostspieligen und zu Fälschungen leichter verwendbaren Pergaments das Papier in den Kanzleien einführte. Rasch entstanden überall neue Papierfabriken, in Tihâma, dem südwestlichen Küstenstrich Arabiens, und dessen Hinterland Jemen, in Syrien, wo Damascus die vielgenannte charta damascena lieferte, zu Tiberias in Palästina und Tripolis an der phönikischen Küste, in Persien, spätestens seit dem 10. Jahrhundert in Aegypten, dem »Flachsland«, das gerade in Leinweberei vorzügliches leistete und das neben sehr feinen Papieren auch viel an gröberen Sorten produzirte, so dass nach einem Reisebericht aus der Mitte des 11. Jahrhunderts in Kairo »all' das, was sie verkaufen, entweder schon in Papier enthalten war oder eingewickelt wurde«, dann in Nordafrika, wo in Fês zu Ende des 12. Jahrhunderts nicht weniger als 400 Mahlsteine im Dienst der Papierfabrikation standen, in Spanien, wo die Stadt Xativa, jetzt San Felipe in Valencia erst 1154 als Hauptsitz der

Papiermanufactur genannt wird, obgleich schon der grosse Bibliothekskatalog des Chalifen El-Hakam II. (961—976) auf Papier geschrieben war.

Als Rohstoff werden in den arabisehen Quellen die Hanfpflanze d. i. die ausgenützte Hanffaser, alte Hanfstricke und Taue, die auch jetzt noch zur Papierfabrikation verwendet werden, aber minder feines Zeug als das Leinenmaterial geben, erwähnt, nie aber Baumwolle, da diese eben nie Verwendung fand. Für die Entstehung der Fabel vom Baumwollenpapier, der charta bombycina (de bambace), gibt K. eine scharfsinnige Erklärung: der Name geht allem Anschein nach auf die Stadt Bombyce (Βαμβύκη, arab. Mambidsch) an der Strasse von Nordsyrien nach Mesopotamien, 5 Tagreisen von Antiochia, zurück, die durch ihre Textilartikel, die vestes bombycinae, berühmt war, wie ja auch das Papier nach Damascus als charta damascena bezeichnet wurde.

Die Papierfabriken waren wahrscheinlich, wie früher die des Papyrus, ärarische. Die Papiermühlen waren schon den Arabern bekannt, sind also nicht, wie Keferstein glaubte, eine deutsche Erfindung. Auch die Leimung und Füllung mit Weizenstärke wird bereits in einer Nachricht des 10. Jahrhunderts erwähnt. Ebenso kannten die Araber schon das Schöpfen des fertigen Ganzzeuges zu Papierbogen; die Sammlung Erzherzog Rainer besitzt gerippte Papiere aus dem 10. Jahrhundert, deren Rippung in den vorzüglichen Lichtdruckbildern (Nr. 1, 2 ein Zahlungsauftrag von 950 und eine Kopfsteuerquittung von 953) ganz deutlich hervortritt. Um das Papier auf beiden Seiten beschreibbar zu machen, wurden zwei Bogen zusammengeleimt. Das Format, anfangs von mässiger Grösse (etwa 32 cm. Länge, 24 cm. Breite), wurde später als „vollkommenes Tûmâr-Papier“ bedeutend vergrössert (73:36 cm.) und führte darnach eigene Bezeichnungen. Die einzelnen Blätter wurden aneinander geleimt und das Papier kam in Rollen in den Handel. Das Buch Papier hiess daest (Hand, daher das französische main de papier), das Riss rizme (Bündel), ein Wort, das in der romanischen wie in der deutschen und englischen Sprache eine neue Heimat gefunden hat, 1/4 Riss Papier kostete im 10. Jahrhundert ungefähr 1.25 Fr. Die Grundfarbe war weiss, die Araber hatten also bereits das Bleicheverfahren. Daneben verstanden sie auch das Papier mannigfach, blau — gleich unserem Schwarz die Farbe der Trauer, es wurden daher auch die „Todesbefehle“ auf blauem Papier ausgefertigt und vielleicht stammt sogar unser Ausdruck „blauer Bogen“ für das Pensionirungsdecret daher — rot, gelb zu färben. Das letzte Capitel „Zur arabischen Diplomatik“ behandelt die in den ägyptischen und syrischen Regierungskanzleien gebrauchten Papiersorten und ihre Formate, der Anhang gibt Transcription, Uebersetzung und Erläuterung der als Muster gerippter und gefilzter Papiere abgebildeten Stücke.

Diese Ergebnisse, deren Wichtigkeit wol ihre ausführlichere Darlegung entschuldigt, finden in vollem Umfang Bestätigung durch ein arabisches Werk, welches eine genaue Anweisung für Papierbereitung enthält. Es führt den erhebenden Titel: „Die Stütze der Schreiber und das Rüstzeug der mit Verstand Begabten“. Obgleich nur in neueren Abschriften in Gotha, Leiden, Berlin erhalten, reicht der Urtext wol noch in die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts zurück und hat sich bis zum Schluss des 12. Jahrhunderts, vielleicht etwas darüber, durch verschiedene Redactionen

zu den uns vorliegenden Texten ausgestaltet. K. veröffentlicht in der zweitgenannten Abhandlung die auf die Papierfabrikation bezüglichen Capitel in arabischem Text und Uebersetzung mit eingehendem sachkundigem Commentar. Die ganze Fabrikation wird bis ins einzelne geschildert: das Material (Hanfstricke, selbstverständlich gebrauchte, entsprechend den abgenützten Gewebehadern), das Waschen und Bleichen desselben durch Kalkmilch, das Zerschneiden und die Reinigung durch Schwemmen in Süsswasser, das Zerstossen in einem steinernen Mörser und die Auflösung der Masse im Wasser (Halbzeug), die Bereitung des Ganzzeuges durch Schöpfen und Kautschen, das Füllen mit Weizenstärke und »weissestem Mehl«, das Trocknen, die Leimung mit Reiswasser oder Weizenstärkekleister oder auch Traganthgummi, der sich nach den Untersuchungen Wiesners in den von ihm geprüften Papieren indes nie gefunden hat und nach einer anderen Recension des Textes nur als Zusatz zur Weizenstärke in Anwendung kam, und das Antikisiren (Färbung mittelst Stärkefarben mit Beithat von Safran und Feigenbrühe, um dem Papier den bei den Orientalen beliebten Stich ins Gelbe oder Rotbraune zu geben), endlich die Appretur des Papiers. Andere Recepte betreffen die eigentliche Färbung des Papiers. So gleichmässig blieb die Fabrikation im Orient und Occident, dass K. zur Illustration des Schöpfens nebst einer Abbildung aus einem alten chinesischen Werke das Bild des »Papyrers« aus Ammons »Stände und Handwerker« vom Jahre 1568 beigeben konnte. Ein farbiger Lichtdruck zeigt äusserst anschaulich unvermahlene Gewebereste und Garnfäden auf der unbeschriebenen Rückseite eines Leinenhadernpapiers des 10. Jahrhunderts. Zur Stütze seiner Erklärung der Entstehung der Fabel vom Baumwollenpapier erbringt K. noch den Nachweis, dass in der Stadt Bombyce in der That eine Papierfabrik bestand und dass eine Reihe gewerblicher Erzeugnisse — so Satin von der chinesischen Stadt Tseu-thang arab. Zeitûn, Organdin von dem Seidenmarkt Urgendsch in Chiwa, im Mittelalter in Europa unter dem Namen Organzi bekannt, Barchent von Barrakân, einem Distrikt von Schirâz — auch heute noch ihren Namen nach dem Ort ihrer Herkunft führen. Damit ist der Beweis wol zur Genüge hergestellt.

Wattenbach bezeichnet in einer kurzen Anzeige (Neues Archiv 13, 667) die Arbeiten von Wiesner und Karabacek als epochemachend. Sie sind es. Erst durch sie ist die »paläographische Legende« vollständig beseitigt. Aber sie bieten auch positive Resultate, welche die Papierfrage, soweit sie hier behandelt ist, zum Abschluss bringen.

E. Mühlbacher.

Julien Havet, Questions Mérovingiennes IV.: Les chartes de Saint-Calais. Ouvrage couronné par l'Académie des inscriptions et belles lettres. Paris, H. Champion, 1887 (Extrait de la Bibliothèque de l'École des chartes t. 48, année 1887). 8⁰, 97 p.

L. Froger, Cartulaire de l'abbaye de Saint-Calais. Mamers et Le Mans, 1888. 8⁰, 97 p.

Erst vor kurzem hat die Schrift von B. Simson »Die Entstehung der pseudo-isidorischen Fälschungen in Le Mans« (Leipzig 1886), welche viel-

fach Zustimmung gefunden hat, ohne die mit dem Gegenstand Vertrauteren zu überzeugen, die Aufmerksamkeit wieder auf die in Le Mans gefertigten Fälschungen gelenkt. Auf urkundlichem Gebiet galten sie zumeist der Aneignung der unfern gelegenen Abtei St. Calais, wie sie nach ihrem Stifter St. Carilefus, oder Anisola, wie sie nach dem vorüberfliessenden Bache genannt wurde. Sie sind in den berüchtigten Actus pontificum Cenomanensium und den gleichwertigen Gesta Aldrici Cenom. episcopi überliefert, in deren Verfasser Simson den vielgesuchten Pseudo-Isidor, den Benedictus Levita und den Verfertiger der Capitula Angilrammi in einer Person gefunden zu haben glaubt. Gegen diese „spitzbübischen" Fälschungen — so heisst sie einmal Roth in berechtigtem Unwillen — kämpfte die Abtei um die Mitte des 9. Jahrh. einen schweren Kampf um ihr Dasein, bis es ihr gelang, gefördert besonders durch Hincmar von Rheims und unter dessen Einfluss von Karl dem Kahlen und dem westfränkischen Episkopat, sich der gefährlichen Umklammerung zu entwinden, und auch Papst Nicolaus I., der zuerst einseitig informirt, die Partei des Bischofs von Le Mans ergriffen hatte, deren Freiheit bestätigte (863).

Das Archiv der Abtei ist längst zu Grunde gegangen. Es soll im 15. Jahrh., als die Engländer die Abtei in Brand steckten, vernichtet worden sein. Den Maurinern, Mabillon, Martène, Bouquet, standen nur noch zwei Chartulare zur Verfügung. Von ihnen nicht vollständig ausgebeutet sind selbst diese seit der französischen Revolution vollständig verschollen. Da tauchte in neuester Zeit wieder eine handschriftliche Ueberlieferung auf, eine im Jahre 1709 gefertigte Abschrift des einen der beiden verlorenen Chartulare, des „grossen", welcher der Copist einige von Baronius veröffentlichte Briefe des Papstes Nicolaus I. in der Streitsache Le Mans-St. Calais und mehrere jüngere damals noch im Archiv erhaltene Urkunden angefügt hatte. Das Manuscript war in Privatbesitz und wurde ängstlich gehütet. Erst nach dem Tode des Besitzers M. Mégret-Ducondray wurde es von dessen Erben dem Abbé Froger, der sich mit der Geschichte seines Geburtsortes St. Calais beschäftigte, mitgetheilt. Obwohl dieser selbst die Veröffentlichung vorbereitete, überliess er doch — ein seltener Act selbstloser Gesinnung — das Manuscript auch Julien Havet zu uneingeschränkter Verwerthung.

Es hätte in keine bessere Hand kommen können. J. Havet hat durch seine Questions Mérovingiennes [1]), namentlich den glänzenden Nachweis der

[1]) Vgl. Mittheilungen 6, 470; 7, 324. Ich trage hier nach, dass über die Frage, ob die Kürzung „v. inl." im Titel der Merowinger Diplome in „vir inluster", wie bisher, oder in „viris inlustribus", wie Havet darlegte, aufzulösen sei, sich eine Controverse entsponnen hat. Während Pirenne (La Formule N. rex Francorum v. inl., Compte rendu de la commission r. d'hist. de Belgique 4. série t. 18 n° 2) und Bresslau (Der Titel der Merowingerkönige, Neues Archiv 12, 353) die Beweisführung Havets bekämpften, hat ihr Zeumer, einer der berechtigsten Sprecher auf diesem Gebiet, vollinhaltlich zugestimmt und im einzelnen die Haltlosigkeit der Argumente Pirennes gezeigt (Göttinger Gel. Anz. 1887 n° 10 S. 361). Havet selbst hat auf die Einwürfe Pirennes und Bresslaus in der Bibl. de l'École des chartes 48, 127 erwidert Die Aufdeckung der Fälschungen Vigniers gab A. Ingold, einem der Herausgeber des Bulletin critique, Anlass, auf eine Aeusserung eines Ordensbruders Vigniers in einem 1702 erschienenen Werke hinzuweisen, der Vignier als „un grand, excellent et hardi menteur" kennzeichnet

Fälschungen Vigniers, wie durch andere Arbeiten sich als scharfsinnigen Forscher und genauen Kenner der älteren Periode, der Zeit der Merowinger und Karolinger, bewährt. Unstreitig zählt er, auch mit der deutschen Fachliteratur vollständig vertraut, zu den besten Diplomatikern Frankreichs.

Dies bezeugt auch die vorliegende Arbeit. Die Einleitung, präcis, klar und anregend geschrieben, ist ein Muster für derartige kritische Untersuchungen, die häufig bis über die Knöchel im Sande weitläufiger Gelehrsamkeit einsinken. Sie behandelt die durch spätere Erfindungen ergänzte Geschichte der Stiftung von St. Calais und den Aneignungsversuch der Bischöfe von Le Mans. Sie führt den Nachweis, das im Kloster zur Vertheidigung seines Eigenrechts eine Sammlung der Rechtstitel, der königlichen Privilegien sowohl als der auf den Streit mit Le Mans bezüglichen Concils- und Gerichtsakten, angelegt und 863 an Nicolaus I. gesandt wurde, dass diese Sammlung in das grosse Chartular überging und somit den Grundstock des uns erhaltenen Manuscripts bildet. Durch dieses hohe Alter der Sammlung gewinnt die Glaubwürdigkeit der zeitlich nahe liegenden Urkunden, der Zweck derselben gibt auch einen Massstab für die Kritik der älteren Stücke. Und diese Kritik der Merowinger Urkunden ist der Glanzpunkt der Untersuchung. Nur zu lebhaft wird man wieder an die verunglückte Ausgabe von K. Pertz erinnert. Nachdem J. Havet schon früher (Questions Mérov. II) die erste der von K. Pertz als echt gegebenen Urkunden als Fälschung nachgewiesen hatte, verfällt auch die zweite (Childebert I. von 528 für St. Calais) diesem Schicksal. K. Pertz hatte sie unter die echten Urkunden eingereiht und als omni ex parte genuinum erklärt, obgleich Sickel schon 1864 (Beitr. z. Diplomatik III, Wiener Sitzungsber. 47, 188) sie als eine Fälschung bezeichnet hatte, „die nur von des Urkundenwesens ganz Unkundigen noch angeführt werden kann." Auch gegen die nächstältesten Urkunden äusserte Sickel damals schon in mehr oder minder bestimmter Form Bedenken, welche indes die Aufnahme derselben unter die echten Diplome nicht zu hindern vermochten. Nach dem Erscheinen der Ausgabe von K. Pertz wies auch Stumpf in seiner bekannten Kritik (Sybels Hist. Zeitschr. 29, 401, Sonderausg. 69) darauf hin, dass es sich gelohnt haben würde zu erörtern, ob nicht auch das Kloster St. Calais sich zur Vertheidigung gegen den Angriff der Bischöfe von Le Mans unerlaubter Mittel bedient habe. Diese Lücke ist jetzt durch die Arbeit H.'s ausgefüllt. Der Nachweis, dass die 4 ältesten Merowinger Urkunden für St. Calais (M. G. DD. Merov. 3, 12, 45, 56 n° 2, 9, 50, 63) gefälscht sind und wahrscheinlich um 850—855 angefertigt wurden, ist, gestützt auf vollständige Beherrschung des Stoffes, überzeugend. Gegenüber diesen Fälschungen ist H. in der Lage, 10 Acta deperdita aus der Merowingerzeit zu constatiren, unter diesen 2 Zollbefreiungen und 2 andere Präcepte de utilitate monasterii, welche in den von den Maurinern nicht veröffentlichten Notizen des Chartulars erwähnt sind.

(Bulletin crit. 1886 Dec. 15 n° 23 p. 471), und bot die Anregung zum Nachweis zweier weiterer Fälschungen Vigniers: der Genealogia Karolorum M. G. SS. 13, 245 durch Wattenbach (Neues Archiv 11, 631) und des Briefes von Theonas, 288—300 Bischof von Alexandrien, an Lucian, einen Officier Diocletians, bei D'Achery Spicil. 1. ed. 12, 545 durch Abbé Pierre Batiffol (Bibl. de l'Ecole des chartes 47, 886).

Viel besser steht es um die Karolinger Urkunden. Sie sind sämmtlich echt und gut überliefert. An eine Urkunde Karls des Grossen von 771 Juli, die H. (S. 76 n⁰ 11, Reg. der Karol. n⁰ 138) zum ersten Mal vollständig mittheilt, knüpft sich eine interessante Erörterung. Karl nimmt das Kloster in seinen und seines Sohnes Karl Schutz, qui causas ipsius abbatis vel monasterii sui habet in tuitione receptas, ganz in derselben Weise, wie dies schon 760 sein Vater Pippin gethan hatte (Reg. der Karol. n⁰ 89). Die Urkunden von 760 und 771 haben den gleichen Wortlaut, auch schon 760 wird das Kloster zugleich unter den Schutz des damaligen Prinzen Karl gestellt. H.'s Schlussfolgerungen scheinen auf den ersten Blick unanfechtbar: der in der Urkunde erwähnte älteste und gleichnamige Sohn Karls muss vor Juli 771 geboren sein, die Vermählung mit Hildegard, die man sonst erst 771 setzte, also etwa ein Jahr früher stattgefunden haben; daraus ergibt sich, dass Karl seine erste Gemahlin, die Tochter des Langobardenkönigs Desiderius, noch vor diesem Zeitpunkt verstiess, dass er demnach mit ihr nicht, wie Einhard berichtet, ein Jahr vermählt gewesen sein kann. Die scharfsinnige Argumentation wird durch eine geschickte Auslegung der Daten in Hildegards Grabschrift unterstützt, wenn auch einer weitern Stelle in der Chronik Hermanns von Reichenau keine Beweiskraft zukommt. Sieht man von der bestimmten Angabe in Einhards, wie nicht zu leugnen, chronologisch nicht immer zuverlässigem Werke ab, so finden jene Folgerungen aus der Urkunde von 771 in den anderen Quellen zwar keine direkte Bestätigung, aber auch keinen unlösbaren Widerspruch. Das ist eigentlich doch auch das Facit des Excurses, den Simson in der kürzlich erschienenen Neubearbeitung von Abels Jahrbüchern Karls d. Gr. (Excurs VI S. 671) der Widerlegung Havets gewidmet hat. Gewiss mit Recht bemerkt Simson, dass es sonderbar wäre, wenn einem neugeborenen Kinde der Schutz oder, bestimmter ausgedrückt, die Vertretung eines Klosters übertragen worden wäre. Zum Beleg lässt sich hinzufügen, dass Karl d. Gr., als er 760 mit denselben Worten als Mitschutzherr und als Vertreter desselben Klosters genannt wird, bereits das 17. Jahr überschritten hatte. Da die Echtheit der Urkunde keinem ernstlichen Bedenken unterliegt, scheint sich eine Lösung nur in der Thatsache der mechanischen Wiederholung der Vorurkunde, hier also jener von 760, zu bieten (vgl. Ficker Beitr. zur Urkundenlehre 1, 316). Ich erinnere an die Urkunde Zwentibolds für die Kirche von Utrecht von 896 (Reg. der Karol. n⁰ 1913), welche aus ihren Vorurkunden von 815 (ib. n⁰ 558) noch die bekehrten Heiden übernimmt, obwohl sie um jene Zeit längst verschwunden waren. Und selbst in der Urkunde von 815 gehen die bekehrten Heiden auf die Vorurkunden Pippins und Karls d. Gr. von 753 und 769 (n⁰ 68, 123) zurück, auf die Zeit also, in der sie noch wirklich existirten. Dieselbe Abhängigkeit von der Vorurkunde wie bei dem Diplom von 771 für St. Calais möchte man noch bei der Urkunde Karls d. Gr. von 779 (zum ersten Mal gedr. Havet 78 n⁰ 12), welche nochmals den gleichen Wortlaut bietet, annehmen. Sonst muss man sich dazu verstehen in der Bestellung des ältesten Prinzen als Mitschutzherrn und Rechtsvertreters eine schale Formalität, eine Phrase zu sehen; Prinz Karl war 779 auch erst 7 (nach H.'s Annahme 8) Jahre alt; wurde ihm in diesem Alter eine derartige rechtliche Mission zutheil, dann konnte man sie auch dem Neugeborenen übertragen.

H.'s Ausgabe ist eine sorgfältige. Sie legt das Manuscript von 1709 zu Grunde, berücksichtigt aber genau die älteren, noch auf den alten Chartularen beruhenden Editionen der Mauriner. Die französische Art der Edition weicht ja mehrfach von der unseren ab. Aber gerade die Urkunden von St. Calais legen den Wunsch nahe, dass in dem wesentlichsten Punkte eine Gleichmässigkeit herbeigeführt werde. Ich meine die Wiedergabe der aus der Vorurkunde wörtlich entlehnten Stellen in kleineren Lettern, wie sie durch Sickel auch für die Diplomata eingeführt wurde. Bei den besprochenen Urkunden für St. Calais von 771 und 779 könnte man mit einem Blicke sich überzeugen, wie ihr Wortlaut der Vorurkunde von 760 entnommen, wie äusserst wenig und nebensächlich das ist, was sie Selbständiges bieten. Die Ausbeute an unbekanntem Material ist eine für so alte Zeit erhebliche, eine Urkunde Childeberts III. (695—711) und jene zwei Urkunden Karls d. Gr. von 771, 779, und dieser Zuwachs zu unserem Urkundenschatz erhöht den Werth der Arbeit Havets.

Ueber die Arbeit Frogers ist wenig zu sagen. F. druckt das ganze Manuscript von 1709 gewissenhaft ab, selbst die aus Baronius abgeschriebenen Briefe Nicolaus I. (S. 40—50 n⁰ 22—25). Die abweichenden Lesearten der Mauriner und der Concilsausgaben sind in den Noten angegeben. Da die ungedruckten Merowinger und Karolinger Urkunden durch die Ausgabe Havets vorweg genommen sind, ist das neue Material, das F. noch zu bieten vermag (n⁰ 26—38), nur jüngeres und minderwerthiges, eine Urkunde aus dem 11., 2 aus dem 13., 4 aus dem 14. Jahrh., der Rest aus der Folgezeit. St. Calais hat seit dem Streit mit Le Mans seine Bedeutung für weitere Kreise und durch die archivalischen Verluste auch fast seine ganze Geschichte eingebüsst. Die Bearbeitung F.'s ist unstreitig eine fleissige; die Einleitung verwerthet auch noch ein geschichtliches Manuscript aus dem Beginn des 18. Jahrh., »Cenomania« geheissen, das aber ohne sonderlichen Belang ist. Mit der Glaubensfähigkeit des Amateurs hält F. an der Echtheit der Merowinger Urkunden fest, die Havet als Fälschungen nachwies. Nach einer anderen Seite hin hat F.'s Arbeit, wie auch Havet an anderer Stelle (Bibl. de l'École des chartes 49, 123) betont, ihr unbestrittenes Verdienst, in der Erklärung der alten Ortsnamen, die F. als Ortskundiger am besten zu geben vermochte. Es wäre unbillig, den wissenschaftlichen Theil der Arbeit Frogers mit der Havets in Vergleich stellen zu wollen. Ich für meine Person betrachte allerdings als das grösste Verdienst Frogers die Noblesse, mit der er Havet das Manuscript von 1709 zur Veröffentlichung überliess, durch die er Havets Arbeit ermöglichte.

E. Mühlbacher.

H. Simonsfeld, Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig und die deutsch-venetianischen Handelsbeziehungen. Mit Unterstützung der histor. Commission bei der kgl. bayer. Akad. d. Wiss. — Stuttgart, J. G. Cotta, 1887. 2 Bde. 8⁰; XXIV u. 492, XVI u. 396 S.

Nachdem Erdmannsdörfer i. J. 1858 den mittelalterlichen Geschäftsverkehr der deutschen Städte mit Venedig behandelt, waren es besonders

G. M. Thomas, W. Heyd und der deutsche Pfarrer in Venedig, Dr. Elze, gewesen, welche in Quellenveröffentlichung oder Darstellung wichtige grössere Beiträge zur Geschichte dieses Handels und speciell des deutschen Kaufhauses, des Fondaco dei Tedeschi in Venedig gegeben hatten. Nunmehr liegt für denselben Gegenstand in Simonsfelds Buch eine neue, besonders umfangreiche und werthvolle Materialiensammlung vor. Ich glaube mit dem Ausdruck Materialiensammlung auch die darstellende Hauptpartie im II. Bd. mit umfassen zu dürfen, nicht so sehr deswegen, weil sie im Ganzen doch etwas nach nur primärer Quellenverarbeitung schmeckt, als vielmehr wegen der Gründe, mit denen der Verf. selbst mehrfach in grosser Bescheidenheit hervorhebt, dass seine Arbeit nicht abschliessend sein könne. In der That bleibt ausser der Nachforschung in deutschen Archiven auch für die Deutung und Ausnützung der vorhandenen Materialien noch recht viel zu thun übrig, aber gerade der Verf. selbst ist es, der möglichst oft auf solche Punkte aufmerksam macht und selbst schon weitere Fingerzeige giebt. Worauf es zunächst und hauptsächlich ankam, das hat S. in reichem Masse geleistet: die Ausbeutung der venezianischen Archive; von dieser Seite her liegt uns das Material (bei Hinzunahme der Thomas'schen Publicationen etc.) jetzt so gut wie vollständig vor. Die Beiträge deutscher Archive mögen nun, wenn es dem Verf. selbst bedauerlicherweise nicht möglich ist, von Anderen in bequemerer Arbeit herbeigebracht werden. Aber auch um diesseitigen Stoff hat sich schon S. selbst bemüht und man wird ihm durchaus keinen Vorwurf daraus machen, dass er hier von vornherein auf grössere Nachforschung verzichtete. Uebrigens, wenn auch in der That verhältnissmässig wenig von den im 14. und 15. Jahrh. bestehenden Handelsbeziehungen mit Venedig durch die Archive der betreffenden deutschen Städte selbst überliefert ist, wie schon die neuen städtischen Urkundenbücher zeigen, so beruht der offenkundige Irrthum doch vielleicht nur auf einem unrichtig gewählten Ausdruck oder allzustarker Generalisirung, wenn der Verf. Bd. I S. VII (und Bd. II p. 42) meint, dass die Archive unserer Reichstädte „in ihren Beständen selten über den Anfang des 15. Jahrh. hinauf zurückreichen.“ Eine freilich schwer zu benutzende Lehre drängt sich durch seine Publication auf: wie gut auch jene deutschen localen Urkundenbücher zuweilen in der Fremde ihren Stoff finden könnten.

Ein vollständiges Corpus der Quellen für die deutsch-venezianischen Handelsbeziehungen wollte S., wie angedeutet, nicht geben und hat infolgedessen darauf verzichtet, etwas schon Gedrucktes aufzunehmen. So consequent das gedacht ist, bedauert man vielleicht doch, dass verstreute Materialien, so, um nur eines zu nennen, die sich ganz unmittelbar den Urkk. des I. Bd. einfügenden und doch nicht allzu umfänglichen Ravensburger Correspondenzen im IV. Bd. der leider zu wenig verbreiteten Zs. für Geschichte des Oberrheins nicht wieder abgedruckt wurden. Sehr erwünscht wäre wohl allseitig der verdienstvolle Ausweg gewesen, hätte S. kurze Regesten der in anderen Druckwerken schon gebotenen Stücke eingereiht; im II. Bande sind dieselben ja ohnehin benutzt, dort aber viel schwerer aufzufinden.

Der erste Band enthält (mit dem Nachtrage, der sich übrigens nicht durch des Verf.'s Schuld vernothwendigte) 821 Urkunden und Briefe, welche die Jahre 1225 bis 1653 umfassen. Zufällig bin ich in der Lage, eine

noch ältere urkundliche Notiz beizubringen, welche, wenn auch ohne irgend ersichtlichen Bezug auf den Handel, in diesem Zusammenhange doch mittheilenswerth erscheint, zumal auch S.'s Buch über das Titelthema noch hinaus eine Quelle für die privaten Beziehungen von Deutschen überhaupt zu Venedig ist. In einer Urkunde des mit Venedigs Behörden und Einwohnern in mannigfacher Verbindung stehenden Klosters Brondolo bei Chioggia kommt unter dem 4. April 1218 ein Teatrichus Theotonicus als Inhaber eines Landstückes vor, das vom Kloster Brondolo zu Lehen geht. Dieser Deutsche Dietrich — dessen Name dem Schreiber der Urkunde mit oberdeutscher Dialectfärbung genannt worden zu sein scheint — war also ein in der Gegend ansässiger Mann; immerhin bleibt es nicht zweifelsfrei, ob zu Venedig selbst.

Benutzt hat S. das venezianische Staatsarchiv, das den Nachlass der verschiedenen Behörden der Republik bewahrt, das Archiv der Kirche S. Salvatore und das Museo Civico Correr in Venedig; von deutschen Instituten das Reichsarchiv zu München, das Kreisarchiv zu Nürnberg, die Stadtarchive zu Augsburg, Cöln und Ulm nebst der Lycealbibliothek zu Constanz, deren Vorstände des Verf. Arbeit durch Uebersendungen nach München erleichterten. S. hat im Hinblick auf die Natur seiner Vorlagen dieselben mit guten Gründen (Bd. I S. XIX) im ganzen Wortlaute gedruckt und nur Wiederholungen mit Hilfe angebrachter Verweisungen vermieden. Mit Geschick verwendet er für die Textbehandlung die — für seinen Zweck in einigen Punkten leicht modificierten — bekannten Regeln Weizsäckers; nur finde ich einige Inconsequenz hinsichtlich der Nichtoriginale. Bezüglich deutscher Stücke scheint es mir, die Behandlung der über die Vocale geschriebenen Zeichen im Abdruck sei nicht überall die richtige. Wenn ich den Anlass benutzen kann, hier einige Worte darüber zu sagen: es bildet sich über diesen Punkt bei längerer archivalischer Beschäftigung immer bestimmter folgende Ansicht heraus: in deutschen Stücken konnte von den Schreibern zur Bezeichnung der modificirten Vocale oder der Diphtonge jeder Vocal (a, e, i, o, u) über jeden anderen Vocal geschrieben worden. So ergeben sich — u und v als identisch angesehen — 20 Variationen, von denen freilich einige sehr selten sind. Von den übergeschriebenen Buchstaben nimmt e bald eine lässige Form an, es werden daraus zwei kleine linksconvexe Bogen, von denen sich der kleinere zweite (rechte) in den ersten schmiegt; aus diesen beiden parallelen Haken werden dann die beiden wohlbekannten Striche oder Punkte, die uns heutzutage zur Bezeichnung des Umlauts dienen. Uebergeschriebenes i wird vielfach zum einfachen Verticalstrich; o wird zum Haken, wie er sich über dem u der sogen. deutschen Currentschrift noch findet. Alle diese Zeichen in ihren Formen sind wohl manchmal graphisch nicht ganz ohne Weiteres, aber doch mit Hilfe einigen Sprachgefühls stets leicht und zuverlässig zu erkennen und auseinander zu halten; der moderne Editionsdruck, der sonst so penibel ist, könnte auch sie wiedergeben. S. aber lässt beim Druck die beiden doch congruenten ᵉ und ¨ zu und gibt „die sonstigen Striche und Krümmungen mit ′ über dem Buchstaben“ wieder. Dadurch entstehen dann hier und da in seinen deutschen Actenstücke dialectisch unmögliche Bildungen. Uebrigens kennt er selber das ů sehr gut und druckt es entgegen seiner Vorrede in einer bestimmten Gruppe von Stücken (besonders Augsburger

Provenienz). — Ohne Pedanterie, nach passender Gelegenheit und in dankenswerther Weise gibt S. zu seinen Actenstücken kurze erläuternde Anmerkungen, sowohl solche, welche sich auf den Inhalt derselben beziehen, als auch besonders solche, welche zur Bequemlichkeit der Benutzer kurze sprachliche Erklärungen geben. Ist hier auch der Verf. erklärlicherweise im Grossen und Ganzen nicht über die Ausbeute der Nachschlagebücher hinausgekommen, so hat er doch auch manche Einzelheit aus persönlicher Erfahrung und Erkundigung beibringen können. Ich bemerke noch zu Bd. I S. 51: „armamentum“ bei Schiffen heisst die „Besatzung“, „navigia disarmata“ sind Fahrzeuge ohne die kriegstüchtige Mannschaft, wie sie z. B. die Galeeren hatten. Vgl. mein „Genua und seine Marine“ S. 132. Die barche sforziate Bd. I S. 484 sind zusammenzubringen mit der kleinen Schiffsart „scurzata“, über die ich l. c. S. 100 Anm. 3 das Erreichbare zusammengestellt habe.

Ausser sprachlichen ist der Verf. bemüht auch geographische Erklärungen zu geben und in erster Linie die mit Namen genannten Kaufleute möglichst einer engeren Heimat zuzutheilen; eine durch die unbillig starke Entstellung der Namen seitens der Quellen sehr erschwerte Aufgabe. Die hierher bezüglichen Anmerkungen wiederholen sich dann bei denselben Persönlichkeiten im II. Bd. Auf diesem Gebiet bleibt naturgemäss für die Einzelnachforschung sehr viel übrig. S. kann verhältnissmässig nicht viele ganz bestimmten Angaben machen; im Allgemeinen wird in seinen Anmerkungen etwas zu viel mit Vermuthungen operirt. Da aber der Leser doch nicht irgendwie Möglichkeiten und Hypothesen als Wahrheit nehmen soll, lässt ihn der Verf. auf häufige Alternativen und auf Hunderte von Fragezeichen stossen, für deren grössere oder geringere Bezweiflungskraft im einzelnen Falle er sehr bald die Empfindung verlieren muss. „Busfardus Cronier da Jenum“ (Bd. I, S. 315, Bd. II, S. 52, 82) kann wohl weder nach Wien noch nach Genf gebracht werden. „Jenum, Jenua, Janua“, wie S. für die Alternative Genf deutet, würde doch vielmehr auf Genua weisen. Aber aus Genua konnte ein Wolfhard Kröner doch nur unter besonderen Umständen sein. Das „Rigus“, das zweimal zu Anfang des 14. Jahrh. vorkommt (I, 479, 481; II, 66 f.) ist als Vorname und als Abkürzung von Heinrich zu nehmen.

Dem II. Bande sind Facsimilia von Abbildungen des Fondaco aus den Jahren 1500 und 1828 beigegeben. Zunächst gibt S. auf 201 Seiten eine geschichtliche Darstellung der deutsch-venezianischen Handelsbeziehungen, die die Materialien des ersten Bandes verarbeitet und auch die sonstige Literatur heranzieht, so dass wir ein anschauliches, lebendiges Bild erhalten, wenn auch die eigentliche wirthschaftsgeschichtliche Würdigung noch aussteht. Es ist unmöglich, die S.'sche Darstellung in einen kurzen Auszug zu bringen, der auch nur in den Hauptpunkten den reichen Inhalt einigermassen wiederzugeben vermöchte.

Dem Friedenscongress von 1177 glaubt der Verf. eine Zunahme des deutschen Venedigerhandels zuschreiben zu sollen. 1228 erscheint dann zum ersten Male urkundlich das „Fonticum comunis Veneciarum ubi Teutonici hospitantur“. Gerade diese Worte der ersten Erwähnung geben zugleich das Eigenthümliche dieses Fondaco, den wesentlichen Unterschied desselben von den hansischen Kaufhöfen wieder: es war dasjenige der

venezianischen Republik gehörige und von ihr selbst verwaltete Gebäude, in dem sie — vollkommen nach morgenländischem Muster — die deutschen Kaufleute Quartier zu nehmen zwang, um deren Handel dort concentriren und aus Rücksicht auf die Zollerhebung genau controlieren zu können. Die Verwaltung geschah durch die von ihr bestellten Visdomini, denen das ganze Heer der Subalternen und der in bestimmter Weise abgetheilten Bedienungsmannschaften im Fondaco unterstand. Von diesen für die Kaufleute und deren Waarentransporte vorhandenen Arbeitern erlaubte das Material dem Verf. ausführlicher die Ballenbinder zu behandeln, eine regelrechte Zunft, die aus lauter Deutschen bestand. Die wichtigste Massregel der Republik betreffs des Handels der Deutschen war, dass kein Kauf oder Verkauf derselben in Venedig ohne Vermittlung der direct von jener beigegebenen Makler oder „Sensale“ geschehen konnte, welche letzteren sie wieder in vorsichtigster Weise der alleinigen Beaufsichtigung durch die Visdomini des Fondaco entzogen und sie vielmehr auch noch den Consoli dei Mercanti und der Quarantia unterstellt hatte.

Die genannten und anderen Freiheitsbeschränkungen ertrugen die deutschen Kaufleute im Allgemeinen ohne besonderes Widerstreben, ein Umstand, der erklärlich ist, und es noch um so mehr wird, als gerade die Urkunden des ersten Bandes deutlich zeigen, wie in verhältnissmässig sehr vielen Fällen die Behörden der Lagunenstadt eine weitgehende Nachsicht und Connivenz gegen die Kaufleute übten und wie einsichtig sie jederzeit es verstanden die Handelsgesetzgebung mit den Zeitumständen und -Bedürfnissen in Einklang zu erhalten und durch Eingehen auf die Wünsche der Deutschen diese zu hindern andere Wege für ihren Handel zu suchen. Es ist auch keine Frage, dass Deutschlands Levantehandel zum weitaus grössten Theil seinen Weg über Venedig nahm. Aber von der völligen Durchführung des Gedankens „den gesammten Waarenzug zwischen Morgen- und Abendland sich zu ausschliesslicher Benützung zu monopolisiren“ war Venedig doch weit entfernt. Ich erwähne nur, dass Genua seine Orientwaaren in Mengen nach Brügge und Antwerpen, den grossen Stapelplätzen für die Hanse und den ganzen Norden brachte, uud dass auch die directen deutschen Beziehungen zu Genua gar nicht unerheblich waren. Die grosse Handelsgesellschaft der Humpiss z. B. in den Bodenseestädten kommt in den Simonsfeld'schen Materialien gar nicht vor.

Auch S. hebt hervor, wie es schon Jacob Falke getan, dass die Entdeckung des Seeweges nach Ostindien respective Amerikas nicht sogleich den oberdeutschen Handel von Venedig hinweggeführt hat, und er bringt neue Belege dafür herbei. Von unmittelbar grösserer Wichtigkeit für die deutschen Kaufleute war vielmehr ein anderes Ereigniss, wegen dessen S. sogar seine Darstellung in zwei völlig gesonderte zeitliche Abschnitte getheilt hat: der grosse Brand des Fondaco i. J. 1505 und der Bau des neuen Gebäudes, welches bekanntlich mit Fresken Giorgione's und Tizians geschmückt ward, worauf der Verfasser ebenso wie auf die Persönlichkeit des Baumeisters und die Thätigkeit Dürers für die Ausschmückung ausführlicher eingeht, unter mancherlei Berichtigungen gegenüber Crowe und Cavalcaselle und andererseits Thausing. Im neuen Hause erhielten die Deutschen mehr Rechte als zuvor von der Regierung zugebilligt; die stete polizeiliche Ueberwachung der Person fiel fort und eine weitergehende selb-

ständige Ordnung ihrer eigenen gemeinsamen Angelegenheiten ward ermöglicht. Freilich eigene Gerichtsbarkeit erlangten sich auch jetzt nicht; doch hatten sie grössere Bewegungsfreiheit im Hause, konnten eine gewisse Disciplinargewalt unter sich üben und zur Regelung ihrer Finanzverhältnisse eine in ihrer Höhe von der Regierung controlierte Umlage, den Cottimo erheben, in deren Verwaltern, den Cottimieri oder Consuln der Deutschen sie eine Behörde hatten, denen dann noch Aelteste (Segretieri) und als entscheidende Instanz das Generalcapitel bei- resp. übergeordnet waren. Geschildert ist auch, wie sich die Kaufleute im Hause bezüglich der Kammern und Lagerräume einrichteten, und wie sie allerlei Streitigkeiten unter einander hatten und früher oder später schlichten liessen, in späterer Zeit besonders solche confessioneller Natur, und zwar zwischen Lutheranern und Calvinisten. Höchst auffällig ist es, wie geringfügig seit der Reformation die katholisch gebliebenen deutschen Elemente im Fondaco und in diesem ganzen lebhaften Handel vertreten sind und wie z. B. Constanz, die ansehnliche Reichsstadt, als es österreichisch geworden, ganz aus dem Venedigerhandel verschwindet. — In etwas flüchtigen Strichen wird der rasche Verfall dieses deutschen Venedigerhandels am Anfang des achtzehnten Jahrhunderts gezeichnet, dem dann nach den Veränderungen durch die Revolutionskriege die Aufhebung des Fondaco durch die österreichische Regierung im Jahre 1806 folgte.

Die Angehörigen der „deutschen Nation", die Kaufleute im Fondaco, von denen S. die ebenfalls zur deutschen Nation gerechneten Savoyarden, Ungarn und Polen bei Seite gelassen hat, teilten sich in mehrere, zu verschiedenen Zeiten auch verschieden gruppirte „Tafeln" ab. Manchem Leser dieser Zeitschrift ist vielleicht eine aus den beiden Teilen der S.'schen Darstellung (S. 47—81 und 168—196) combinierte Aufzählung derjenigen Orte erwünscht, über deren Handelsbeziehungen zu Venedig der Verfasser Nachrichten giebt:

Regensburg; Linz, Enns, Steyr, Wels, Wien, Waidhofen, Krems, Stein, Freistadt, Ips, Wiener-Neustadt; Judenburg und Pettau; Friesach, Villach, Paternion, Klagenfurt; Laibach; Pordenone, Cividale, Venzone; Trient, Innsbruck; Salzburg; München, Braunau, Landshut, Mittenwald, Partenkirchen, Landsberg; Augsburg, Memmingen, Kempten, Ulm, Lauingen, Hohenurach, Biberach, Kaufbeuern, Nördlingen, Stuttgart, Ludwigsburg, Schwäbisch-Gmünd, Ravensburg, Leutkirch, Isny, Lindau, Constanz; St. Gallen, Zürich, Freiburg i. Ü., Basel; Colmar, Strassburg, Speyer, Worms, Mainz, Frankfurt a. M.; Aachen, Cöln (dessen Beziehungen zum Fondaco schon Ennen bearbeitet hatte); Hamburg, Lübeck, Berlin; Breslau, Bautzen, Zittau, Lengenfeld im Voigtland, Gräfenthal in Thüringen; Nürnberg, Feucht, Wendelstein, Windsheim; Prag; Brünn. — Der Gualterius Plorer „aus Alemannien" dürfte aber wol statt nach Basel (S. 65) als Walter Blarer nach Constanz zu setzen sein.

Ferner stellt S. die in den Materialien vorkommenden Waaren, sowol die venezianischen Erzeugnisse als auch die Waaren aus dem Orient zusammen und giebt dann noch aus verschiedenen Reiseberichten (insbesondere auch den Pilgerfahrten bei Röhricht und Meissner) allerlei Wegrouten nach Venedig, eine Zusammenstellung, die gerade auch für die ältere Zeit noch vielfach erweitert werden könnte. Für die spätere Zeit hätte Joseph

Furttenbach, Newes Itinerarium Italiae (1627) noch einige Ausbeute gewährt. Dass (S. 102) im einzelnen besonderen Falle ein Bote zwischen Augsburg und Venedig 4 Tage 11 Stunden nur gebraucht, ist übrigens nicht so „wirklich staunenswert“. Die Couriere zwischen Versailles und Friedrichs des Grossen schlesischen Hauptquartieren brauchten 10 oder 11 Tage, und diese hinter jener sicher nicht zurückstehende Leistung war eine regelmässige. Zu dem Nachtrag auf S. 176 bemerke ich noch, dass wenigstens im 17. Jahrhundert die Ordinariboten auch Personen beförderten. Aufschlüsse über das Institut der Ordinariboten aus dem Jahre 1644, also für die Zeit, aus der Kränzler Nachrichten fehlten, finden sich in meinem Aufsatze Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. I. S. 411 ff. — Ausser der geschichtlichen Darstellung enthält dann auch der II. Bd. noch wieder Materialien: Die Liste der Consuln der deutschen Kaufmannschaft im Fondaco für die Jahre 1492—1753, sowie aus dem Nachlass Cicogna's, den S. im Museo Civico Correr benutzte, gewonnen eine Sammlung von Grabschriften Deutscher in Venedig, von S. und Elze je um eine Grabschrift vermehrt. Ferner ein Verzeichniss in Venedig begrabener Deutscher aus den Sterberegistern von S. Bartolomeo, der deutschen Begräbnisskirche; ausser dem Namen wird Todestag, Alter, Krankheit und später auch der behandelnde Arzt erwähnt. Dann noch aus einer Handschrift im Museo Civico Correr ein Verzeichniss von Fastenpredigern in S. Bartolomeo für die Jahre 1711 bis 1776.

Ein Anhang des Buches giebt noch wieder ein anschauliches Bild „zur Geschichte deutscher Gewerbtreibender in Venedig“. Da werden neben deutschen Bäckern, die in Venedig seit Alters zahlreich etabliert waren und ausserdem in dem besonderen deutschen Beckenhaus den Zwieback für die Marine im Staatsauftrag buken, die Schuhmacher, Wollarbeiter, Weber, Herbergsväter, sowie die Deutschen in venez. Kriegsdiensten behandelt, wird die Erlangung des Bürgerrechts in Venedig seitens Deutscher besprochen und dann noch auf die nicht gerade spärlichen Diebe deutscher Abkunft, sowie auf deutsche Juden, Aerzte und Buchdrucker in Venedig eingegangen. Auch hier sind, wie in der Hauptpartie des Buches, neben den Resultaten auch die Urkunden gegeben, aus denen jene gewonnen sind.

Dem Buche sind Personen- und Ortsregister beigegeben, welche sich nach Stichproben als sorgfältig ergaben, dann noch sprachliche Glossare für lateinische, italienische und deutsche Ausdrücke. Auch die Druckcorrectur, über die sich neuerdings die Recensionen zu äussern pflegen, ist sorgfältig. Eines fiel mir noch auf: Ed. Winkelmanns Name ist überall versehentlich falsch geschrieben.

Manche Partien des Buches wirken etwas unruhig auf den Leser, weil auf ihnen bei allem Fleiss und aller Umsicht der Druck der Eile liegt. Aber das soll keinen Vorwurf gegen den vielbeschäftigten verdienten Verfasser enthalten. Es steckt in dem Werke S.'s eine grosse Opferwilligkeit und eine sehr ansehnliche, sorgfältige Arbeit, verbunden mit offener und präciser Anerkennung fremder Verdienste um das Thema und um das Buch selbst; das Resultat des letzteren aber ist reiche directe Belehrung, vielfältige Anregung und ein grosses wichtiges Material für viele Zweige geschichtlicher Forschung.

Freiburg i. B. Ed. Heyck.

Konrad Schottmüller, Der Untergang des Templer-Ordens. Mit urkundlichen und kritischen Beiträgen. Erster Band I. Abtheilung: Darstellender Theil. II. Abtheilung: Kritischer Theil Zweiter Band III. Abtheilung: Urkunden. Berlin, Mittler & Sohn, 1887.

Das Urtheil, das Referent über die hier zu besprechende Arbeit abzugeben hat, ist für die beiden Bände derselben ein recht verschiedenes. Den zweiten Band, enthaltend urkundliches Material, darf man mit aufrichtigem und rückhaltslosem Dank für das in demselben Gebotene begrüssen. Die mühevolle Arbeit, der sich Schottmüller mit Veröffentlichung dieser zum Theil sehr schwer leserlichen Akten unterzogen hat, fügt zu den bisher bekannten Urkunden über den Templerprozess eine Reihe neuer wichtiger Stücke hinzu. Aus dem vaticanischen Archiv wird mitgetheilt zunächst das Protocoll über das vom 28. Juni bis 2. Juli 1308 zu Poitiers gehaltene Verhör, dann die Excerpta processus Anglici, höchst willkommen zum Vergleich dieses flüchtig gemachten Auszuges mit den von Wilkins vollständig mitgetheilten Protocollen, weiter die Inquesta facta et habita in Brundisio, deren Herausgabe erwünscht ist wegen des eklektischen Gebrauchs den man früher von derselben gemacht hat. Vollständig mitgetheilt ist weiter das Protocoll des vom 1.—5. Mai 1310 veranstalteten Processus Cypricus. Den Processus in patrimonio Petri konnte Schottmüller nur in dem von ihm 1880 daraus angefertigten Auszug mittheilen, da bei seinem Aufenthalt in Rom 1886 die betreffende Handschrift des Vaticanischen Archivs nicht wieder aufgefunden werden konnte. Ueber die vaticanische Handschrift des Pariser Prozesses, die mehrfache Verbesserung zu Michelets auf der Pariser Abschrift beruhenden Herausgabe bietet, theilt Sch. dann noch einiges mit, und gibt endlich seine Notizen, die er, bereits erkrankt, im Archive von Marseille gesammelt hat. Die Perle unter diesen Stücken ist unbedingt der Processus Cypricus, weil derselbe ganz eigenartig unter den übrigen Untersuchungen dasteht, indem nämlich hier nicht blos Templer verhört oder Zeugen gegen den Orden vernommen werden, sondern auch zahlreiche Vertheidiger desselben aus allen Schichten der Bevölkerung auftreten.

Um mir über die Zuverlässigkeit der Herausgabe ein Urtheil zu bilden, habe ich den Processus Pictaviensis genau durchgenommen. S. 19 al. 17 v. u. lies mencionem statt mensionem, S. 20 al. 14 v. o. lies exuere statt exire, S. 23 al. 15 v. u. l. retruduntur statt retradantur, S. 24 al. 13 v. o. lies Peralto statt Proalto, S. 24 al. 19 v. u. lies saliva statt salvia, S. 26 al. 2 v. o. lies corrigiam statt cortigiam, S. 58 al. 1 v. o. lies inungi statt iniungi, al. 17 v. u. lies ei statt et, S. 59 al. 3 v. o. lies diei statt dici, S. 62 al. 16 v. u. ist hinter liseriam de panno das sic! ganz überflüssig, da liseria durch das französische liseré oder lisière seine ganz zutreffende Erklärung findet, wie ebenso S. 15 al. 23 v. o. das von Sch. mit sic begleitete granocia im Munde des aussagenden Asturiers durch das spanische garnacha. Von den hier ausgestellten Kleinigkeiten sind gewiss manche blosse Druckfehler.

Viel weniger befriedigt mich der erste Band mit dem darstellenden und kritischen Theil. Ich habe das stattliche Buch von 760 Seiten in der Erwartung zur Hand genommen, in demselben eine abschliessende Arbeit zu erhalten über die so oft und mit so verschiedenem Ergebniss erörterte

Frage nach den Ursachen des Unterganges des Templerordens, nach der Schuld oder Unschuld der Ritter, aber nach dem Studium mich bitter enttäuscht gefunden. Nicht die Lösung des Räthsels, die man nach dem gewählten Titel hätte erwarten sollen, hat Sch. gegeben, sondern nur Beiträge und Vorarbeiten zu derselben. Er selbst fasst nämlich den Titel seines Werkes mit einer Einschränkung auf, die man ohne weiters schwerlich voraussetzt vgl. I., 265: „Die ausführliche Behandlung des zu Poitiers geführten Processes fällt zu sehr aus dem Rahmen dieser Arbeit heraus, und muss einer Specialarbeit „zur Revision des Gesammtprocesses“ vorbehalten bleiben, welche über Verklagte, Kläger und Richter noch weitere Aufklärung geben wird. Hier folgt nur eine Reihe Streiflichter, welche zum Verständiss und zur Beurtheilung des „Untergangs des Ordens“ nothwendig sind.“ Unter solcher Beschränkung würde Sch. wohlgethan haben, seiner Arbeit einen Titel zu geben, der dieselbe sofort zum Ausdruck gebracht haben würde, etwa „Beiträge“ oder Aehnliches. Sch. I, 57 verweist, indem er die bisher in dieser Richtung gemachten Vorarbeiten als ganz unzureichend bezeichnet, auf eine „in kurzer Zeit erscheinende Statistik des Ordens“ (vgl. I, 153. 302. 723) — so lange diese Vorarbeit nicht geliefert ist, schweben mehrfach Sch. eigene Ausführungen in dem vorliegenden Werk so gut wie vollständig in der Luft, vgl. z. B. I, 69 ff. Er bemerkt I, 72 „Ueber die Stellung der Turkopulen, die sich gegen Ende der Kreuzzüge ausserordentlich gehoben hat, und über den Begriff der Servienten, der nach den Statuten zu schliessen nur „bürgerlich“ bedeutet hat, muss das Urtheil bis auf weitere Sichtung des Quellenmaterials vorbehalten bleiben“ — also wieder eine Frage noch nicht gelöst, die wiederholt in Sch. eigenen Erörterungen z. B. I, 436 als wichtig für das Verständnis der Hauptsache hervortritt. Wiederholt lehnt Sch. ähnlich wie an der schon oben angeführten Stelle die Behandlung von Dingen als „aus dem Rahmen seiner Arbeit fallend“ ab — s. I, 92. 231. 355 — die man nach dem gewählten Titel als von diesem Rahmen eng umschlossen ansehen würde.

Als Vorarbeit für die Hauptfrage betrachtet, hat Sch. Buch auch in diesem Theil seine Verdienste. Wenn dasselbe auch die Frage nicht abschliesst, so hat es das Verständnis derselben doch sehr wesentlich gefördert und frühere falsche Ansichten mit Glück beseitigt. Ich hebe hier beispielweise hervor, I, 97 ff. die Widerlegung der Annahme, als ob Jacob von Molay mit dem ganzen Convent, dem Schatz und Archiv des Ordens nach dem Abendland gekommen sei, um den Sitz der Ritterschaft nach Frankreich zu verlegen, I, 230. die Darlegung, wie wenig kritisch bisher meist das Aktenmaterial ausgenützt worden ist, I, 368 die wichtigen neuen Ergebnisse der Revision des englischen Processes, die Wiederlegung der Meinung, als ob in Schottland die Templer besonders stark verbreitet gewesen wären, I, 122 nnd 721 in dem betreffenden Excurs die Ausführungen über die „Verräther“ — doch muss ich hierzu in einem Punkte eine Ausnahme machen, nämlich zu der verunglückten Conjectur Sch. I, 723 zu Villanis Worten: L. VIII C. 92: trovandosi in prigione con uno Noffo dei nostri Fiorentino usw., „und die Vermuthung an Raum gewinnt, dass es die beim Schreiben oder Lesen verunstaltete Form für „novo“ d. h. frisch, unerfahren, jung“ (Villani nennt diesen angeblich „unerfahrenen“ „uomo pieno d'ogni magagna!) oder auch für „novizio“ gesetzt sei. Letztere Vermuthung wird

noch durch den Zusatz „dei nostri" bestätigt, welche die Deutung jener Stelle nur dahin zulässt: „er sass im Gefängniss mit einem Novizen unsers Gottes (also einem jungen Ordensmann) aus Florenz zusammen" — dei nostri mitten in einem schönen italienischen Trecentotext mit „unseres Gottes" zu übersetzen, ist doch ein starkes Stück.

Wenn ich Sch. Arbeit Verdienst bis zu einem gewissen Grade nicht bestreiten will, so fordern doch andererseits sehr bestimmt hervortretende Schwächen ihren Tadel. Sch. hat sich vielfach durch die sichtliche Hast geschadet, mit der er die beiden ersten Abtheilungen gearbeitet hat — ich führe für diese Hast ihn selbst als Zeugen an I, 703 Anm. 23, wo er Theiner Cod. dominii temporalis als ihm „nicht zugänglich" bezeichnet — der doch mit kürzestem Aufschub in Berlin hätte beschafft werden können. Mit der Ueberhastung der Arbeit hängt es unzweifelhaft zusammen, wenn die Ortnamen sehr häufig in zum Theil entstellten lateinischen Formen mitgetheilt werden, die billigerweise in die modernen Formen hätten übertragen werden können, diese Ueberhastung tritt hervor in einer ganzen Reihe von freilich meist geringfügigen Ungenauigkeiten und Unrichtigkeiten, die leicht zu vermeiden gewesen wären, wenn Sch. sich nur etwas mehr Zeit genommen hätte. Sch. I, 73 chevillier heisst nicht „Reitkissen", sondern cheville der Pflock (franz. ier = lat. arium) — Pflockschlinge, Pflockbehälter, I, 77 poindre heisst „stechen" nicht kämpfen. I, 313 bemerkt Sch. zu dem Verhör des Aymo de Barbona (Michelet I, 40 respondit quod fuit ter in tormentis positus et apponebatur sibi aqua cum cucupha in ore) es sei ihm Wasser mit cucupha (Jauche?) in den Mund gegossen — ein Blick in den Ducange hätte ihn belehren können, dass cucupha soviel wie „Kübel" (zunächst den Helm in dieser Form) bedeutet, es sich also um die sogenannte Wasserfolter allein gehandelt hat. I, 370 wird die oft gebrauchte Formel „sine debita causae cognitione" ganz falsch übersetzt durch „auch ohne genügende Kenntnis von ihrer Schuld", ebenso I, 388 ganz falsch „dejeraverunt" übersetzt mit „meineidig gewesen sind (!)". I, 473 hätte Sch. wieder bei Ducange die Belehrung finden können, dass oblea soviel bedeutet wie oblata. I, 514 sigillatim heisst nicht „geheim" sondern „einzeln". Diese Ungenauigkeiten, deren Zahl sich noch bedeutend vermehren liesse, die so leicht zu vermeiden gewesen wären, werden Gegnern Sch., die in Bezug auf die Hauptfragen einen anderen Standpunkt einnehmen, willkommene Angriffspunkte gegen Sch. bieten. Manche solcher Verstösse finden ihre Erklärung darin, dass Sch. sich das Verfahren beim mittelalterlichen Inquisitionsprocess mit der peinlichen Frage nicht genügend klar gemacht hat. Ich verweise dafür auf Sch. I, 252 wo er die mitgetheilte Anweisung: Caute et diligenter .... et tamen per verba generalia interrogarentur, quousque ab eis veritas eruatur übersetzt: „mit allgemeinen Redensarten", während mit der Anweisung zu verba generalia die Stellung detaillirter Suggestivfragen ausgeschlossen werden soll, die theoretisch verboten waren, thatsächlich aber oft doch zur Anwendung kamen. I, 376 übersetzt Sch. den Ausdruck „sine violenta sanguinis effusione" „noch allzuheftige Ergiessung des Blutes erfolge", während untersagt werden soll, dass durch die bei der peinlichen Frage in Anwendung kommenden Martern Blut vergossen werde. Ein fleissiges Studium der Ketzerprozesse und des Verfahrens bei denselben wird für den, der einmal die

Templerfrage abschliessend behandeln will, unumgänglich nöthig sein. Dafür ist in neuerer Zeit viel Material von französischen Gelehrten publicirt worden, vgl. Revue historique Bd. 36 S. 137.

Konnte ich früher eine ganze Reihe von Punkten anführen, in denen von Sch. die Forschung in dankenswerther Weise gefördert erscheint, so gibt es auf der andern Seite manches, in dem mir Sch. entschieden in die Irre zu gehen scheint. Einige Punkte der Art will ich genauer in Betracht nehmen. Sch. I, 92 polemisirt gegen die früher wiederholt vertretene Ansicht, dass der Brief Papst Clemens V. vom 6. Juni 1306, Raynald a. h. a. § 11, von Philipp dem Schönen erzwungen worden sei, um durch die Einladung an die Meister der Templer und Johanniter, nach Europa zu kommen, dieselben dem König in die Hand zu spielen. Diese gewiss unrichtige Auffassung des betreffenden Briefes will Sch. durch eine andere ersetzt wissen — nach seiner Meinung hätte der Papst die Meister berufen, um sich in der Macht der beiden Orden eine Stütze gegen Philipp den Schönen zu sichern. Sch. deutet die Anweisung in dem Briefe Clemens V., die Meister sollten ihre Reise so geheim wie möglich antreten dahin, dass diese Geheimhaltung sich auf den französischen König beziehe. Das ist ganz verfehlt, der Context des Briefes lässt gar keinen Zweifel, dass die Weisung des Papstes nur die Geheimhaltung der Reise im Orient vorschreibt, um die Ungläubigen nicht vorzeitig zu allarmiren. Sch. ganze Auffassung, dass der Papst an der Macht der Orden sich habe einen Rückhalt gegen Philipp sichern wollen, schwebt in der Luft. Um sie auch nur einigermassen plausibel erscheinen zu lassen, hätte vor allem andern zuerst die Vorarbeit gemacht werden müssen, die Sch. bei anderer Gelegenheit als nothwendig bezeichnet hat, die einer genauen Statistik der Orden nämlich. Dass in den Schätzungen des Volksgerüchtes z. B. die Macht der Templer gewaltig übertrieben worden, ist ganz unzweifelhaft. Die Art und Weise aber, wie die Templer im französischen Reich zu einer Zeit, da ihnen König Philipps feindliche Haltung längst bekannt war, und sie allen Grund gehabt haben, von ihrer »Macht« wenigstens zur Selbsterhaltung Gebrauch zu machen, sich an einem Tage durch die königlichen Beamten arretiren lassen, lässt Schottmüllers Vermuthung ganz verunglückt erscheinen. So wenig ich nun ihr gegenüber zu der alten Ansicht zurückkehren möchte, Clemens V. habe durch seine Einladung an die Ordensmeister, nach Europa zu kommen, um Berathungen darüber zu pflegen, wie den Christen des Orients am besten die von ihnen erbetene Hilfe geleistet werden könne, dieselben unter dem Druck Philipps des Schönen in eine Falle locken wollen, ebenso bestimmt möchte ich die Meinung vertreten, dass schon bei der durch den Papst ergangenen Einladung der französische König seine Hand im Spiel gehabt hat. Johannes de Sancto Victore Bouquet XXI, 647 berichtet ausdrücklich: Igitur papa, d e c o n s i l i o r e g i s habito Lugduni et cardinalium, convocavit per nuncios solemnes Pictavi magistros Hospitalis et Templi transmarinos. Die Absicht des Königs dabei scheint sich mir mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit zu ergeben aus dem Memorandum des Templermeisters Jacob von Molay, durch welches dieser die ihm vom Papst vorgelegten Fragen beantwortet. Baluzius vitae paparum Aven. II, 170 hat es aus den Papieren Duchesnes mit dem unmöglichen Datum 1311 (!) herausgegeben. Abgefasst ist dasselbe wol bald nach der Ankunft des

Grossmeisters in Europa auf die am 6. Juni 1306 an ihn ergangene Ladung — vgl. a. a. O. S. 179: Item consulo et laudo .... quod ordinetis quam citius poteritis decem galeas et quae praeparentur hac hyeme, ita quod in primo vere possint transire und S. 185: De consilio vero nostri conventus ac veterum proborum virorum ordinis nostri existencium citra mare et provincias et ballivias quandocumque vestrae sanctitati placuerit audire, faciam ipsos ad invicem congregari etiam, si volueritis, coram vobis. In diesem Memorandum erörtert Molay in sehr eingehender und verständiger Weise die Frage, zu deren Berathung der Papst ihn ins Abendland eingeladen hatte, wie am besten den Christen im Orient Hülfe zu bringen sei, indem er sich gegen die Veranstaltung eines passagium parvum ausspricht, dagegen dringend ein passagium generale anräth [1]).

Aber Molay beantwortet in diesem Memorandum auch noch eine andere Frage, die ihm der Papst vorgelegt hatte — die Frage über die Räthlichkeit und Nützlichkeit einer Vereinigung der beiden Orden der Templer und Johanniter. In dem Einladungsschreiben des Papstes an die beiden Ordensmeister vom 6. Juni 1306 war davon keine Rede gewesen. Dass jetzt nachträglich der Papst auch diese Frage zur Erörterung gestellt hat, ist aller Wahrscheinlichkeit nach durch Philpp den Schönen veranlasst worden. Der Plan einer Vereinigung der beiden Orden, bereits unter Gregor X. und Nicolaus IV. Gegenstand ernster Erwägung, hat auch nachweislich Philipp den Schönen und seine Staatsmänner lebhaft beschäftigt. In Verbindung mit dem Plan zu einem Kreuzzug und anderen weit ausholenden Projecten ist derselbe eingehend erörtert in dem Memorandum bei Bongars, Gesta Dei per Francos II, 320 ff., als dessen Verfasser Boutaric — s. Sch. I, 50 Anm. 2 — Philipps des Schönen vielfach thätigen Publicisten Pierre Dubois nachgewiesen hat. Dasselbe ist abgefasst zwischen dem 14. Nov. 1305 (Krönung Clemens V.) und dem 7. Juli 1307 (Todestag Eduard I. von England, an den es gerichtet ist — nur er, nicht Eduard II. kann gemeint sein nach der Stelle Bongars II, 316 al. 38: sic appropinquante senectute usw.). Es ist dann wieder dieser Plan erörtert — natürlich abgesehen von dem damals längst unter Anklage stehenden Templerorden, dessen Aufhebung durch das Concil von Vienne angerathen wird — in einem späteren Memorandum Baluze II, 186. So phantastisch sich auch Dubois in den Ausführungen des ersten Memorandums gehen lässt — das Project der Vereinigung der Templer und Johanniter ist sicher ernst zu

---

[1]) Die Uebersetzung, die Sch. I, 102 von diesem Memorandum gibt, ist nicht frei von recht störenden Unrichtigkeiten, z. B. falsch übersetzt die Stelle Baluze II, 179: sed de applicando portu in partibus illis durch Sch. I, 103 „aber betreffs der Herstellung(!) eines Hafens in jenen Gegenden“, dann ib. II, 179: Et consulo quod ponatur in dictis galeis talis capitaneus qui non dubitet perdere temporalia per potentiam civitatum maritimarum durch Sch. I, 106 wiedergegeben: „Und ich rathe, dass über diese Galeeren ein Hauptmann gesetzt werde, der nicht Anstand nimmt, aus Rücksicht auf die Macht der Seestädte Kriegscontrebande zu zerstören“ (!), von welcher ganz sinnstörenden Uebersetzung Sch. schon die in dem Memorandum folgende Erklärung: non consulo quod ponatis (als Hauptmann der 10 Galeeren) hominem religiosum, Templarium vel Hospitalarium, quia si dictae galeae damnificarent Januenses et Venetos, ipsi recurrerent ad naves vel bona eorum, et sic religiones possent incurrere magnum damnum hätte abhalten sollen.

nehmen. Es war ins Auge gefasst, um durch seine Ausführung die Macht des französischen Königshauses zu stärken — vgl. bes. Bongars II, 360 ff. In dem ersten Memorandum wird S. 320 al. 40 über das Project folgendes vorgeschlagen: Hospitalarii, Templarii aliique religiosi propter terrae sanctae subsidium et praesidium instituti citra mare mediterraneum tot habent redditus proventus et possessiones, quae iam pridem parum profecerunt terrae sanctae: idcirco, quoniam eminente necessitate pluries contra se invicem divisi fuerunt, et ob hec confusi ipsorumque religiones cum gravissimis scandalis ludibriis expositae: tales religiosos expedit et oportet si terrae sanctae prodesse debeant, unire gestu, habitu et ordine bonisque prout sacrum concilium viderit expedire, nec non quod ipsi vivant in terra sancta de bonis quae ibidem et in Cypro habent et quousque bona huiusmodi, quatinus eis sufficiant, recuperari valeant et pacifice possidere, victualia ministrentur eis aliunde. Bona quae habent ubique citra mare praedictum ad firmam mobilem primo trium vel quatuor annorum cum incremento et demum vel ex nunc, si sufficienter fieri possit, in perpetuam emphyteosim tradantur. Den Jahresertrag aus diesen Gütern der beiden Orden beziffert das Memorandum auf 800000 Pfund Tournosen. Hier werden weiter schwere Vorwürfe gegen beide Orden erhoben S. 321 als 15: Dicti religiosi qui commode quoad praesens transfretare et illuc habitare non poterunt, ut agant poenitentiam super excessibus eorum, in monasteriis Cisterciensis ordinis et aliis pinguibus detrudantur, ibi vivant cum fratribus qui ut possint eos sustinere pauciores alios recipiant, quousque super eorum onere poterunt relevari. Talisque thesaurus annuus magnus erit: per cuius magnitudinem malafides Templariorum et Hospitalariorum apparebit et qualiter hactenus ipsa re terram sanctam prodiderunt et in ipsam peccaverunt.

Werden schon in diesem Memorandum directe Vorwürfe gegen die beiden Orden erhoben, so wissen wir anderweitig, dass Philipp der Schöne frühzeitig bemüht gewesen ist, Anklagematerial speciell gegen die Templer zu beschaffen. In dem Briefe Clemens V. vom 24. August 1307, Baluze II, 75 heisst es: Sane a memoria tua non credimus excidisse, quod Lugduni et Pictavis de facto Templariorum zelo fidei devotionis accensus nobis tam per te quam per tuos pluries locutus fuisti et per Priorem monasterii novi de Pictavo aliqua intimari curasti. Et licet ad credendum quae tunc dicebantur cum quasi incredibilia et impossibilia viderentur, nostrum animum vix potuerimus applicare, quia tamen plura incredibilia et inaudita ex tunc audivimus de predictis, cogimur haesitare. In Lyon — wo zuerst an Clemens diese Mittheilungen von Seite des französischen Königs herangetreten sind — hat Clemens sich, wie mir College Kaltenbrunner auf Grund seiner Registerforschungen mittheilt, aufgehalten von November 1305 angefangen den ganzen Monat Dezember 1305, dann Januar 1306, und auch grösstentheils im Februar. In Poitiers ist der Papst vom 17. April 1307 angefangen durch den ganzen Mai, dann vom 1.—20. Juni, dann vom 2.—31. Juli.

Sein Anklagematerial gegen die Templer, das er dann dem Papste zu Ohren brachte, hat Philipp der Schöne gesammelt in der von ihm auf eigene Faust gegen den Orden veranstalteten Untersuchung — vgl. Sch. I, 241 ff. Die auf Grund seiner Informationen dem Papst gemachten Mittheilungen

sind, wie aus der angeführten Stelle des päpstlichen Briefes deutlich hervorgeht, allmählich immer gravirender geworden. Als die in Poitiers dem Papste erstatteten erfolgten, hat Philipp ganz ohne Zweifel Kenntnis gehabt von der rund ablehnenden Antwort, die Molay in seinem im Winter 1306—1307 verfassten Memorandum auf die Frage nach der Vereinigung der Templer und Johanniter, die den König wie wir sahen ernstlich beschäftigt hat, gegeben hatte.

Wenn ich alle diese Einzelnheiten zusammenfasse, so glaube ich folgende Vermuthung aussprechen zu dürfen. Philipp der Schöne hat wol ursprünglich gar noch nicht die Vernichtung des Templerordens, sondern zunächst nur im eigenen Interesse die Vereinigung desselben mit dem Johanniterorden ins Auge gefasst. Erhebt schon das Memorandum des Pierre Dubois Vorwürfe gegen beide Orden, um dieses Project auf Grund der erhobenen zu befürworten, so mag wol auch Philipp bei den Erhebungen, die er zu derselben Zeit gegen die Templer auf eigene Hand pflegen liess — von solchen gegen die Johanniter weiss man nichts — zunächst nur die Absicht gehabt haben, durch sie Material zu gewinnen, mit dem sich zur Ausführung des Vereinigungsplanes auf die Ritter eine Pression ausüben liess. Der Papst ist, gewiss auf Wunsch des französischen Königs, für dieses Projekt wenigstens soweit eingetreten, dass er es dem Templermeister zur Aeusserung vorgelegt hat. Täusche ich mich in der hier ausgesprochenen Vermuthung nicht, dann ist unzweifelhaft das runde Nein, mit dem Jacob von Molay die Frage des Papstes beantwortet hat, für einen Charakter, wie Philipp den Schönen Anlass genug, um den Orden, der sich seinen Wünschen nicht gefügig zeigen wollte, zu vernichten. Das Motiv, das ich mit dieser Vermuthung für Philipp den Schönen gewinne, erklärt sein Verfahren jedenfalls ungleich besser, als die gewöhnlich vorgetragenen vagen Ausführungen über die dem König bedrohlich erscheinende Macht des Templerordens, die bei genauerem Zusehen jeden Grundes entbehren.

Zur weiteren Begründung der hier aufgestellten Vermuthung, Philipp sei deshalb zur Vernichtung des Templerordens vorgegangen, weil dieser sich dem vom König betriebenen Unificationsplan gegenüber durchaus ablehnend verhielt, würde sich vielleicht noch Manches sagen lassen. Ich begnüge mich hier darauf hinzuweisen, dass Clemens V. in den späteren Phasen des Templerprozesses immer noch den Gedanken gehegt hat, die Templer durch ihre Vereinigung mit den Johannitern retten zu können — vgl. Schottmüller I, 528. Durchaus nothwendig wäre dafür, sehr genau auf die Haltung der Johanniter der ganzen Templerkatastrophe gegenüber einzugehen. Ich kann das nicht thun, sondern begnüge mich darauf hinzuweisen, dass nach manchen Anhaltspunkten die Johanniter bessere Diplomaten gewesen zu sein scheinen, als die Templer — vgl. Sch. I, 611 Anm. 2. Während z. B. Molay einen partiellen Kreuzzug — passagium parvum — in seinem Memorandum widerrathen hat, sind die Johanniter bereitwillig auf eine solche Förderung der von Clemens V. bekanntlich stets in den Vordergrund gestellten Kreuzzugsidee eingegangen, vgl. Johannes de Sancto Victore Baluzius I, 15 Bouquet XXI, 653, dann die Briefe Clemens V, Regestum Clementis V. nro. 2986—2990, dann des Papstes Brief an Genua zu Gunsten des von den Johannitern und dem König von

Frankreich betriebenen „passagium particulare“ vom 20. Sept. 1308: ibid. nro. 3218, u. a. m.[1])

Schottmüller beurtheilt im Ganzen das Verhalten Clemens V. in der Templerangelegenheit so milde, dass ich Bedenken tragen würde, mich ihm vollständig anzuschliessen. Aber in einem Punkte möchte ich den Papst gegen ihn in Schutz nehmen, da er demselben hier entschieden Unrecht thut. Schottmüller macht nämlich Clemens V. den Vorwurf, dass er in der Bulle Faciens misericordiam, vom 12. August 1308 datirt, — ebenso in der gleiches Datum tragenden Regnans in celis — unrichtige Angaben mache. Einmal soll in derselben der Hergang bei dem Verhör zu Poitiers falsch dargestellt sein. In der Bulle: Faciens misericordiam (und in Regnans in celis) heisst es: multosque de . . fatribus dicti ordinis, reputationis non modice, in nostra presencia constitutis, prestito ab eis iuramento, quod super premissis meram et plenam nobis dicerent veritatem super premissis interrogavimus et examinavimus ad numerum septuaginta duorum, multis ex fratribus nobis assistentibus diligenter“. Sch. hat das „diligenter“ nicht beachtet, und gibt I, 184 den Sinn dieser Stelle ganz falsch wieder „Ueber die Kernpunkte haben wir sie dann verhört und bis zur Zahl von 72 examinirt, indem viele unserer Brüder, der Cardinäle, zugegen waren“ und legt damit Clemens eine Aeusserung in den Mund, die dieser gar nicht gethan hat, da er im Gegentheil die Thätigkeit der Cardinäle bei Abhaltung der Verhöre hervorhebt, und durchaus nicht behauptet, wie Sch. I, 186 angibt, dass diese Verhöre alle unmittelbar von ihm selbst vorgenommen seien.

Dann hat der Umstand Schottmüller ganz irre gemacht, dass in der Bulle Faciens misericordiam — und ebenso in Regnans in celis — die vom 12. August 1308 datirt ist, die Aussagen erwähnt werden, welche der Grossmeister und andere Würdenträger bei dem Verhör gemacht haben, das vom 17. bis 20. August 1308 zu Chinon stattgefunden. Sch. I, 195 bemerkt dazu: „bezeichnet zunächst die Erwähnung eines am 17. bis 20. August sich vollziehenden Ereignisses in einer am 12. August veröffentlichten Bulle, wenn nicht eine Urkundenfälschung, so doch mindestens eine Anticipation . .“ Ich weiss nicht wie Sch. sich den Hergang gedacht hat, aber dass der Papst in seiner Bulle nicht von einem Verhör als abgehalten sprechen und genauere Angaben über die bei demselben erfolgten Aussagen machen kann, das thatsächlich erst später stattgefunden, bedarf wol keiner weiteren Ausführung. „Französische Schriftsteller“, sagt Sch. I, 195 Anm. 1, „wie Labbe und Loiseleur glauben ohne Angabe von Gründen annehmen zu sollen, dass die Bulle vordatirt sei.“ Auch ohne Gründe anzugeben haben sie gewiss recht. Die Bulle, welche genauere Angaben über das Verhör von Chinon macht, kann sicher erst redigirt sein, als dem Papst das Ergebnis dieses Verhörs bekannt gewesen, und mag sie

[1]) Den auch von Johannes de Sancto Victore erwähnten Brief des Papstes vom 12. August 1308, worin er gestattet, Gelübde durch Geldzahlungen für den Kreuzzug der Johanniter abzulösen, hat auch Schmid, Päpstliche Urkunden und Regesten usw. der Provinz Sachsen S. 67, Clemens nro. 9 abgedruckt. Hier finden sich auch andere Urkunden wieder gedruckt, die Bezug haben auf die Schicksale der Templer im Erzbisthum Magdeburg, — auch nach Schottmüllers Behandlung I, 487 verdienten diese Dinge eine Revision.

ein Datum tragen wie immer. Hätte Schottmüller sich die Mühe genommen, das von den Benediktinern herausgegebene Regestum anzusehen — Mühe kostet allerdings die Benützung dieses planlosen Abdrucks — so würde er die Erklärung wol gefunden haben. In den Regesten steht die Bulle Faciens misericordiam zweimal, einmal datirt vom 8. August 1308, ohne den Bericht über das Verhör von Chinon unter Nr. 3584 des Druckes. Bei der Unordnung, die in den Registern Clemens V. obwaltet, ist die Annahme unbedingt geboten, dass wir in diesem Stück einen nicht ausgefertigten Entwurf vor uns haben. Der Papst hat offenbar am 12. August resolvirt, dass zuerst noch das Verhör zu Chinon stattzufinden habe, und dessen Ergebnis in die auszufertigende Bulle aufzunehmen sei — es stimmt damit ja aufs Beste die Ankunft der drei Cardinäle in Chinon am 14. August — und von dem Tage dieser päpstlichen Entschliessung rührt dann das Datum, 12. August, für die thatsächlich erst nach dem 20. August in die Form redigirte Bulle, in der sie in zahlreichen Ausfertigungen ergangen ist.

Als einen Hauptmangel von Schottmüllers Arbeit muss ich schliesslich den Umstand bezeichnen, dass er nicht einmal auf die Hauptfrage — Schuld oder Nichtschuld der Templer an den ihnen vorgeworfenen Vergehen — eine klare und bestimmte Antwort hat. Ich verweise auf Sch. I, 564, wo er die Möglichkeit zugibt, dass im Orden symbolische Bräuche oder Missbräuche bestanden haben, I, 617 „so lässt sich, wenn überhaupt irgend welches Zugeständnis Molays erfolgt ist, seine ganze Aussage nur auf diesen Missbrauch (die Verunehrung des Kreuzes und die Verläugnung Christi bei der Aufnahme nämlich) beschränken", auf die Ausführung I, 636 ff. wo er trotz aller Einschränkungen doch immer einzelne dieser Missbräuche als möglich zugibt, ganz besonders aber auf I, 203, wo er es als unzweifelhaft bezeichnet, dass die Ordensobern zu Chinon „gewisse im Orden eingeschlichene Missbräuche" zugestanden haben.

Einige Andeutungen mögen mir hier gestattet sein, in wie fern nach meiner Auffassung eine Antwort auf die Hauptfrage sich geben lässt.

Schwerlich sind die Templer zu der Zeit, als Philipp von Frankreich gegen sie vorging, durchaus tadellos gewesen, und es wäre merkwürdig, wenn diese ritterlich lebenden Coelibatäre, besonders nachdem sie durch den Verlust des h. Landes ihrem kriegerischem Beruf entfremdet waren, es gewesen wären. Es fehlt nicht an Andeutungen, die darauf schliessen lassen, dass die Templer wol vielfach von der Strenge ihrer Regel abgewichen sind. Ich verweise hier z. B. auf die Aussage des Andreas Busatus im Process auf Cypern Sch. II, 390: quod mulieres dicebant, quod fratres ordinis Templi dicebant, quod mulieres, cum quibus fratres Templarii carnaliter non egerunt, non erant domicelle (was man nicht, wie Sch. I, 479 thut, mit „Frauenzimmer", sondern mit „Damen" übersetzen muss). Dass im Orden nicht alles so gewesen, wie es hätte sein sollen, wird man auch aus den Aussagen des Ponsard de Gisi, Praeceptors von Paians, Michelet I, 36 schliessen dürfen. Derselbe hatte bei einer früheren Gelegenheit „tamquam turbatus contra ordinem, pro eo quod thesaurarius templi dixerat sibi verba contumeliosa" den Commissären einen Zettel übergeben, auf dem Fragen verzeichnet standen, die sie den Ordensleute vorlegen sollten. Diese Fragen sind mit ausgesuchter Bosheit zusammengestellt — sie beziehen

sich zum Theil nachweislich auf Dinge, die von den Ordensstatuten vorgeschrieben waren, die aber nun, nachdem der Process einmal in Gang war, schlimm missdeutet werden konnten. Ich benutze zur Controle die Ende des 13. oder Anfangs 14. Jahrhunderts geschriebenen Statuten, die Knöpfler Goerres-Jahrbuch VIII, 670 ff. herausgegeben hat. Ponsard de Gisi schreibt z. B. Primers articles, defendus des maistres que li freres n'allassent a main de preste à offerende — vgl. Knöpfler S. 676, 3 unten, 677, 6. Er schreibt weiter: Item que li dit frere ne tenissent enfans a fons pour batesme avoir — was sich richtig in den Statuten Knöpfler S. 691, 67 findet, aber nach Eröffnung der Untersuchung über die von Philipp dem Schönen aufgeworfenen Anklagepunkte, welche die Rechtgläubigkeit der Ritter überhaupt in Frage stellten, grausam missdeutet werden konnte und auch missdeutet ist (vgl. Sch. II. 51 die Aussage des Guillelmus de Trebis). Dieser schlimme Feind des Ordens sagt Michelet I, 38 auch noch: Item li maistres qui fesoient freres et suers du Temple, aus dites suers fesoient promestre obediece, chastee, vivre sans propre, et li dit maistre leur prometoient foi et loiauté, come á leurs suers.

Item, quant les dites suers estoient entrees, li dit maistre les despouceloient; et autres suers qui estoient de bon age, qui pensoient estre venues en la religion pour leur ames sauver, il convenoit par force, que li maistre en feissent leur volentez, et en avoient enfans les dites suers; et li dit maistre de leur enfans fesoient freres de la religion. Mag die giftgeschwollene Bosheit Ponsards auch schlimm übertreiben, dass hier ein wunder Punkt vorgelegen, wird man ihm glauben dürfen Angesichts der Anweisung in den Statuten Knöpfler S. 687 Nro. 51: et amplius non liceat habere sorores. Sorores quidem amplius periculosum est coadunare, quia antiquus hostis femineo consortio complures expulit a recto tramite paradisi. Ideoque fratres karissimi, ut integritatis flos inter vos semper appareat, hac consuetudine amodo uti non licet.

Aber mögen, wie es begreiflich erscheint, vielleicht manche Missbräuche in den Orden sich eingeschlichen haben, es handelt sich nicht um solche, es handelt sich bei der Beantwortung der Hauptfrage um die Anwürfe, die Philipp der Schöne gegen den Orden in die Welt gesetzt hat, um die Verleugnung Christi und Verunehrung des Kreuzes, Erlaubnis zur Unzucht wider die Natur, Anbetung eines Idolkopfes usw.

Durch eine schnöde Gewaltthat des französchen Königs sind die Ritter des Tempels unter peinliche Anklage gebracht worden. Als Philipp aus jenem oben angeführten Brief des Papstes vom 24. August 1307 erfahren hatte, dass der Papst auf wiederholte dringende Bitten des Ordensmeisters und anderer Grosswürdenträger ihnen eine Untersuchung wegen der ihnen nach ihrer Aussage fälschlich zur Last gelegten Dinge zugesichert habe, deren Beginn auf Mitte October angesetzt war, da hat der König seinen Gewaltstreich gegen den Orden vorbereitet — wie Boutarics Entdeckungen das im Einzelnen klar gelegt haben — und ihn am 13. October 1307 durch die Gefangennahme aller Templer in seinem Reich ausgeführt.

Die Rechtsgrundlage für das ganze Verfahren gegen die Templer ist eine viel schlechtere, als bei den späteren Hexenprocessen — der Templerprozess selbst aber gleicht einem Hexenprocess wie ein Ei dem andern. Abgesehen von den „Kronzeugen“, den Ordensrenegaten und sonstigen

schlechten Menschen, welche dem französischen König und seinen Helfershelfern das Material geliefert haben zur Formulirung der Anklagepunkte gegen die Templer, sind die Aussagen der Templer in Frankreich grösstentheils entweder direct erfoltert, oder durch die Furcht vor der Folter erpresst, durch eine Folter, die masslos frivol zur Anwendung gebracht worden ist — vgl. z. B. Sch. II, 48 Interrogatus si fuerit tormentatus post captionem suam dixit quod sic pluries, quia licet omnia predicta fuisset confessus in primo tormento statim, tamen querebantur ab eo alia, que omnia ignorabat, sicut et de ydolo et de aliis; dixit tamen, quod si fuisset ibi aliqua bona persona, fuisset confessus predicta omnia sine tormento, sed erant ibi multi astantes et multi pueri garziones. Sch. II, 62 Et dixit quod illi qui eum posuerunt in tormentis erant toti ebrii. — oder sie sind erzwungen durch lange Haft bei Wasser und Brod z. B. Sch. II. 64. 65. 69. oder durch moralischen Zwang gleich schlimmer Art abgenöthigt. Die Templer aber, die so tollkühn im ehrlichen Kampfe dem Feinde sich entgegenwarfen, sind auf der Folter durchaus keine Helden gewesen — vgl. z. B. Sch. II, 42 sed non sustinuit aliquid tormentum, sed statim, quod fuit positus, confessus fuit totum. Sch. II, 49 Interrogatus, si fuerit tormentatus, dixit, quod ipsi volebant eum ponere ad tormenta, sed statim viso tormento, confessus est. Dixit tamen, quod confessus fuit veritatem bene, tamen multum timuit et semper fuit in timore post captionem. Aehnlich Sch. II, 61.

Aussagen, die nachweislich mit solchen Mitteln erzielt worden sind, verdienen an und für sich keinen Glauben. Zum Unglück für die historische Reputation der Templer sind sie nicht gefragt worden, ob sie auf Besen durch die Luft geritten seien, sondern über Dinge, die dem gesunden Menschenverstand nicht widersprechen. Die hunderte von Aussagen, die uns in den veröffentlichten Processen vorliegen, in denen die Verunehrung des Kreuzes, die unehrbaren Küsse usw. zugestanden sind, imponiren immer wieder durch ihre Masse, so dass gar zu leicht die Grundlage derselben, die Erfolterung nämlich, übersehen und man immer wieder zu der Annahme verleitet wird, etwas werde daran doch wahr gewesen sein. Wäre Philipp der Schöne so unvorsichtig gewesen, von Anfang an unter seine Diffamationspunkte den grauen oder schwarzen Kater aufzunehmen, unter dessen Gestalt Satan in eigener Person in den Capiteln erschienen sein soll, so würden wir wol nicht weniger zahlreiche Aussagen haben, die den Teufelskater eingeständen. So ist der Kater — ein stehendes Requisit der Ketzerprocesse — nur vereinzelt später in den Templerprocess hineingekommen — vgl. Sch. I, 293. II, 127 — dann aber prompt zugestanden. Nur weil der Kater verhältnissmässig sehr selten erscheint in den Aussagen, hat man ihm die gebührende kritische Würdigung nicht angedeihen lassen. Dieser Unsinn vom Teufelskater und Dämonen in Weibergestalt beruht auf vollkommen gleichwerthiger Ueberlieferung, wie die Verunehrung des Kreuzes und die Erlaubnis zur Sodomiterei, und ist darum gleich glaubwürdig oder gleich unglaubwürdig. Die Masse der vorhandenen Aussagen kann da nicht ins Gewicht fallen — ich darf wol verweisen auf Wächter, Beiträge zur Deutschen Geschichte, insbesondere zur Geschichte des Deutschen Strafrechts, 26. Exkurs S. 317 ff. Ueber die übereinstimmenden und angeblich freiwilligen Geständnisse der Hexen — da das hier

Ausgeführte durchaus auch auf den Templerprocess passt. Da ich von „Freiwilligkeit“ der Geständnisse sprcehe, will ich doch auch darauf mit einem Worte eingehen, da ja gerade auf diesen Umstand von Jungmann, Zeitschrift für kath. Theologie V, I, 389 ff. 581 ff., Gewicht gelegt wird. Aber was hat es mit dieser „Freiwilligkeit“ auf sich bei den Aussagen vor kirchlichen Commissionen, welche die Folter nicht anwendeten? Das erste erfolterte Geständnis lag vor, bei dem erneuerten „freiwilligen“ Geständnis kostete ein Abweichen von dem ersten den Kopf — über die Gefahren bei solchen „freiwilligen“ Geständnissen konnten die Templer unmöglich lange im Unklaren sein, und ausserdem hat man in vorsorglicher Weise sich bemüht, ihnen dieselben recht eindringlich zu Gemüthe zu führen — darauf komme ich bezüglich des Grossmeisters Jacob von Molay noch zurück — ich verweise auf den Brief Michelet I, 71: Philipe de Voet prevost de l'eglese de Poytes, et Johan de Jemville huissier d'armes nostre segnor le Roy, deputez sus l'ordenance de la garde des Templers es provinces de Sens, de Roem et de Rems, a nostre amez frere Lorent de Biame jadis commandaur de Apuli, et aus autres freres qui sont en prison de Sans, salut et amor. Si vous requirens et prions que vous en la bone confession que nos vous lassames vous tenez si devotamant et si gransemant envors le dit evescheve d'Orliens que il n'aie cause de dire que par vous nous l'aiens fait travalier ne fait entandre mençogne; nous vous somons Johan Chapini nostre amé clerc, au quel vous voilhet creire de part nous de ce que il vous dira, le quel en leu de nous vos anvoiens. Et sachez que nostre pere le Pape a mandé que tuit cil qui auront fayt confessions devant los quizitor, ses anvouez, qui on cele confession ne veudoent perseveres, que ilz seront mis a damnazion et destruit ou feu usw.

Bei dem Templerprozess waltet nun aber noch eine Eigenthümlichkeit ob, die bei den meisten Hexenprozessen sich nicht wird nachweisen lassen, die aber die vollständige Werthlosigkeit der übereinstimmenden Geständnisse noch crasser darthut, die nämlich, dass diese Geständnisse vielfach auf vorheriger Absprache der Inquirirten über das, was sie bekennen wollen, beruhen. Nicht blos denken muss man an diese Möglichkeit, wie Sch. I, 274 meint, sondern die Thatsache solcher vorhergegangener Verabredung lässt sich wie ich meine unwiderleglich beweisen z. B. gleich aus dem Verhör, das wenige Tage nach der Gefangennahme der Templer vom 19. Octb. 1307 angefangen vor dem Inquisitor Wilhelm Imbert zu Paris stattgefunden hat, Michelet II, 277 ff. In der Aussage des Robertus de Supra Villam, der ungefähr 24 Jahre früher zu Paris in den Orden aufgenommen worden war S. 292 heisst es: Interrogatus quociens abnegavit, dixit per suum iuramentum quod semel et semel spuit supra crucem et ymaginem. Dixit tamen, quod credit, quod fecisset eum abnegare et spuere pluries, sed plures fuerunt recepti cum eo, videlicet quinque, ut videtur sibi, et ut recipiens expediret se, non fecit eum abnegare et spuere nisi semel, et hora erat prandii. S. 294 Aussage des Servienten Petrus de Safet, aufgenommen vor 4 oder 5 Jahren zu Nicosia: dictus recipiens ostendit sibi crucem in qua erat ymago Jhesu Christi depicta et de precepto dicti recipientis spuit ter supra eam. Dixit tamen per iuramentum suum quod credit quod intencio dicti recipientis esset quod hoc faceret in contemptu Christi; tamen

non recordatur, quod hoc sibi dixerit oretenus, et hoc pretermisit ut credit, quia tempus erat prandendi S. 295 Aussage des Gaufridus de Charneio, preceptor totius Normannie, aufgenommen zu Etampes vor ungefähr 37 Jahren: Et tunc fecit dictus recipiens ipsum abnegare Jhesum Christum ter, ore et non corde ut dixit. Requisitus utrum spuerit supra imaginem, dixit per iuramentum suum, quod non recordatur, et credit quod hoc fuit ista de causa quia festinabant se. S. 297. Aussage des Guillermus de Chalou, aufgenommen vor beinahe vier Jahren in domo de Saucayo in ballivia Stampensi: Interrogatus de osculo dixit per iuramentum suum quod osculatus fuit recipientem et alios fratres presentes in ore solum et tunc recipiens dixit: Satis est, eamus pransum! Ich glaube es kann keinem Zweifel unterliegen, dass diese Aussagen über vier Receptionen zu verschiedenen Zeiten und in ganz verschiedenen Häusern auf vorhergegangener Verabredung beruhen muss — und zwar haben sich die Verhörten auf die Ausrede geeinigt, dass es bei ihrer Reception eilig hergegangen sei, weil es Essenszeit gewesen, um sich auf diesen Umstand hin in ihren Aussagen zu entlasten.

Auf ebenfalls vorhergegangener Verabredung beruht auch die in diesem Pariser Verhör so überaus häufig vorkommende Angabe, dass dem Aufzunehmenden zur Verunehrung ein gemaltes Crucifix in einem Buch oder Missale vorgehalten worden sei — s. Michelet II, 292. 296. 299. 301. 311. 312, ähnlich crucem in qua erat ymago Christi depicta ib. 294. 299. 309. 310. 311, was beides z. Th. von den später zu Poiters Verhörten (Sch. II) wiederholt wird. Man muss doch bedenken, wie überaus unwahrscheinlich es ist, dass man ein gemaltes Crucifix in einem Buch zur Verunehrung mittelst Bespeiens verwendet haben soll, um die Bedeutung solcher Uebereinstimmung zu würdigen.

Uebrigens hat man in dem Prozess auch ganz willig den Verhörten Gelegenheit gegeben, sich über ihre abzugebende Aussage mit ihren Mitbrüdern vorher zu benehmen vgl. Schottmüller II, 50 die Aussage des Raimund Stephani im Processus Pictaviensis: Interrogatus si fuit tormentatus dixit, quod fuit fortiter tormentatus in Carcassona. Interrogatus, quare non dicebat veritatem, dixit quod non recordabatur, sed rogavit senescalcum, ut permitteret, quod possit loqui cum sotiis, et habita deliberatione cum sotiis, recordatus fuit de his.

Die Ansicht von der gänzlichen Schuldlosigkeit der Templer an den ihnen in dem Prozess zur Last gelegten Vergehen, die ich vertreten habe, hat sich aber abzufinden mit den Aussagen des Ordensgrossmeisters Jacob von Molay. Johannes de Sancto Victore Baluzius I, 10, Bouquet XXI, 649 berichtet: Postea (nach der Volksversammlung in viridario regis am 15. October 1307) congregatione facta generali omnium magistrorum et scholarium cuiusque facultatis facta apud templum magister transmarinus adductus et quidam alii coram omnibus confessi sunt quosdam articulorum praedictorum et dixerunt aliqui eorum, hunc modum professionis suae maledictae (mit der Verunehrung des Kreuzes) coepisse iam erant quadraginta anni et amplius et hactenus fuerat occultatum. Item in alia congregatione coram universitate magister et alii plures totum simpliciter sunt confessi et magister pro toto ordine. Schottmüller I, 613 findet die Annahme, dass der Meister freiwillig umfassende Geständnisse gemacht habe aus inneren

Gründen unwahrscheinlich. Er denkt an die Möglichkeit, dass vielleicht trügerischer Weise ein anderer an Stelle Molays vorgeführt sei — die mir ganz ausgeschlossen zu sein scheint, da ja nach der Angabe des Chronisten auch noch andere Würdenträger des Ordens anwesend waren, vor denen eine solche Täuschung doch nie hätte ausgeführt werden können, dann aber auch Molay, der sich gerade vorher noch öffentlich an der Leichenfeier der Prinzessin Katharina in hervorragender Weise betheiligt hatte, sicher auch von vielen Mitgliedern der Universität gekannt gewesen ist — oder an die weitere, ob nicht vielleicht Philipp der Schöne gefälschte Briefe, anscheinend von Molay herrührend, an die gefangenen Templer geschickt habe, „sie sollen gestehen, er habe es auch gethan". Aber selbst wenn man die Angabe des Johann de Sancto Victore auf sich beruhen lässt, an der Thatsache eines vom Grossmeister abgegebenen Geständnisses ist nicht zu zweifeln. In dem Protocoll über sein Verhör am 24. October 1307, Michelet II, 305 heisst es: Dixit etiam per iuramentum suum quod, post multas promissiones ab eo factas super observanciis et statutis dicti ordinis, posuerunt mantellum ad collum suum. Et fecit dictus recipiens apportari in presencia sua quandam crucem eneam in qua erat figura crucifixi, et dicit sibi et precepit quod abnegaret Christum cuius figura erat ibi. Qui licet invitus, fecit; et tunc precepit sibi idem recipiens, quod spueret supra eam, et spuit ad terram.

Interrogatus quociens, dixit per iuramentum suum quod non spuit nisi semel, et de hoc bene recordatur. Die Erlaubnis zu widernatürlicher Wollust stellt Molay bestimmt in Abrede. Ich betone gegen Sch. Annahme, dass auch der Grossmeister gefoltert wurde, dass sich dafür nicht die allergeringsten Anhaltspunkte finden. Furcht vor der Folter kann natürlich auch bei ihm vorhanden gewesen sein.

Ein neues Verhör hatte der Meister zu bestehen vor den päpstlichen Commissären im November 1309, Michelet I, 32. Auf die an ihn gerichtete Frage, ob er den Orden vertheidigen wolle, erklärt Molay sich dazu bereit, wie schwierig das für ihn auch immer in seiner Lage sei. Als ihm die Aussagen vorgelesen worden, die er in dem vom 14.—20. August 1308 abgehaltenen Verhör vor der Cardinalscommission zu Chinon abgegeben haben soll: producendo bis signum crucis coram facie sua et in aliis signis pretendere videbatur se esse valde stupefactum des hiis que continebantur super predicta confessione sua et aliis in literis apostolicis supradictis, dicens inter alia, quod si dicti domini commissarii fuissent alii quibus liceret hoc audire, ipse diceret aliud. Et cum fuisset responsum eidem per dictos dominos commissarios quod ipsi non erant ad recipiendum vadium duelli, subiunxit dictus magiser quod non intendebat dicere de hoc, sed placeret Deo quod illud quod observatur a Saracenis et Tartaris observaretur contra tales perversos in hoc casu, nam dicti Saraceni et Tartari abscindunt caput perversis inventis vel scindunt eos per medium. Et tunc fuit subiunctum per dictos dominos commissarios, quod ecclesia illos, qui inveniebantur heretici, iudicabat hereticos, et obstinatos relinquebat curie seculari.

Nach diesem leidenschaftlichen Ausbruch bittet der Meister, ihm eine Unterredung zu gestatten mit dem anwesenden Beamten Philipps des Schönen, Wilhelm von Plasian. Wir können leicht ermessen, welchen Rath Plasian dem Meister gegeben hat: et dictus dominus fuisset ad partem locutus cum

eodem magistro, quem, sicut asserebat, diligebat et dilexerat, quia uterque miles erat, et quia, ut dixit idem dominus Guillelmus, habebat providere, ne se vituperaret vel perderet sine causa. Et tunc idem magister dixit, quod bene videbat quod, nisi bene deliberaret, cito posset cadere in capistrum suum, et ideo volebat deliberare, supplicans eisdem dominis commissariis, quod concederent sibi dilacionem usque ad diem veneris proximam ad deliberandum super predictis, quam dilacionem concesserunt eidem, maiorem eciam se daturos offerentes, si sibi placeret et volebat — offenbar hat Plasian dem Meister die Gefahr klar gemacht, die ihm drohe, wenn er von seinem früher gemachten Geständnisse abweiche.

Bei der neuen Vernehmung nach Ablauf der gewährten Frist antwortet der Meister Michelet I, 42 auf die ihm neuerdings vorgelegte Frage, nachdem er sich vorher bei den Commissären bedankt hat de dicta dilacione ad deliberandum concessa eidem, et quia maiorem se daturos eidem obtulerant, si dicto magistro eam accipere placuisset, et in hoc, sicut dixit, posuerant frenum super collum eius, ob er den Orden vertheidigen wolle: quod ipse erat miles illiteratus et pauper et quod audiverat in quadam littera apostolica, que sibi lecta fuerat, contineri quod dominus papa ipsum et quosdam alios magnos ordinis Templariorum reservaverat sibi, et ideo ad presens in statu in quo erat nolebat aliud facere super predictis. Requisitus expresse an vellet ad presens aliter defendere ordinem supradictum dixit quod non, sed ad domini pape presentiam iret, quando dicto domino pape placeret, supplicans eisdem dominis commissariis, et requirens eosdem, quod cum ipse sicut et alii homines, esset mortalis, nec haberet de tempore nisi nunc, placeret eisdem dominis commissariis significare predicto domino pape, quod ipsum magistrum quam cicius posset ad eius presenciam evocaret, quia tunc tantum diceret ipsi domino pape, quod esset honor Christi et ecclesie pro posse suo.

Auf die weitere Frage, ob er etwas sagen wolle: quare dicti domini commissarii, qui non intromittebant se de facto personarum, sed de facto ordinis supradicti, non deberent bene et fideliter procedere in negocio inquisitionis contra ordinem predictum per dominum papam commisse, eisdem respondit quod non, requirens eos ut bene et fideliter procederent in negocio supradicto. Aber ad exoneracionem consciencie sue wolle er ihnen exponere tria de ordine prelibato — und hebt dann hervor den Glanz, mit dem die Templer stets den Gottesdienst ausgestattet und gefeiert haben, die reichlichen Almosen, die sie gegeben, und den von Niemand übertroffenen Eifer, mit dem sie stets Blut und Leben darangesetzt für die Sache des christlichen Glaubens.

Auf die Einwendung: Quod predicta ad salvacionem animarum non proderant, ubi catholice fidei deerat fundamentum fällt der Meister wieder in offenbarer Erregung aus der Zurückhaltung, die er sich in Folge der Warnung Plasians auferlegt hatte: respondit ipse magister hoc verum esse, quod ipse bene credebat in unum deum, et in trinitate personarum, et in aliis pertinenciis ad catholicam fidem, et quod unus Deus erat, et una fides, et unum baptisma, et una ecclesia, et quando anima separaretur a corpore, tunc appareret quis bonus et quis malus esset, et quilibet nostrum sciret veritatem eorum de quibus agitur in presenti — Worte, die mit Rücksicht auf sein früher abgegebenes Eingeständnis über die Verläugnung

Christi und die Verunehrung des Crucifixes den Meister eigentlich schon in capistrum suum fallen lassen, die aber für den Charakter dieses ehrlichen, aufbrausenden Kriegsmannes das glänzendste Zeugnis ablegen.

Den Moment der Erregung des Meisters benützt in überlegt heimtückischer Weise der nach der von Molay gegebenen Antwort eintretende bekannte Helfershelfer Philipps des Schönen, Wilhelm Nogaret, indem er dem Meister vorhält, in den zu S. Denis aufbewahrten Chroniken finde sich eine Nachricht, dass zur Zeit des Sultan Saladin der Meister und andere Würdenträger des Ordens diesem das homagium geleistet hätten, und dass Saladin, gelegentlich eines schweren Unglücks, das die Templer getroffen dixerat in publico predictos templarios fuisse dictam adversitatem perpessos, quia vitio sodomitico laborabant, et quia fidem suam et legem prevaricati fuerant. Der Meister ex predictis verbis plurimum stupefactus erklärt, davon habe er nie etwas gehört, wol aber sei er als junger Ritter mit andern kampflustigen jungen Leuten des Ordens im h. Lande früher mit dem Meister Wilhelm von Beaujeu unzufrieden gewesen quia durante treuga, quam rex Anglie premortuus posuerat inter Christianos et Saracenos, dictus magister serviebat soldano et eum sibi retinebat placatum, dass sie aber später eingesehen hätten, der Meister habe unter den obwaltenden Verhältnissen gar nicht anders handeln können.

Schliesslich erbittet er sich die Erlaubnis quod posset audire missam et alia divina officia, et habere capellam suam et capellanos, was ihm die Commissäre erwirken zu wollen zusagen. In dem Verhöre vom 2. März 1310, Michelet I, 87 antwortet der Meister auf die ihm vorgelegte Frage, ob er den Orden vertheidigen wolle: quod dominus papa eum reservaverat sibi, et ideo supplicavit quod dicti commissarii dimitterent eum super istis, quousque in presencia domini pape, et tunc diceret quod videret expedire. Qui domini commissarii expresse declaraverunt, quod contra personam suam sicut contra singularem nichil facere nec inquirere volebant nec poterant, sed tantum procedere in inquisicione sibi commissa contra ordinem, secundum traditam eis formam quod eos facere oportebat, et requisivit idem magister, quod dicti domini commissarii scriberent domino pape, quod se et alios per dominum papam reservatos ad suam presenciam evocaret. Et dicti domini commissarii responderunt ei, quod hoc facerent quam cicius possent.

Ueberblickt man diese Verhöre des Meisters, so muss man sich vor Allem fragen, was denselben, da er doch, selbst abgesehen von der von Johannes de Sancto Victore behaupteten Aussage vor der Pariser Universität, jedenfalls in dem Verhör vom 24. October 1307 die Verleugnung Christi und die Verunehrung des Crucifixes eingestanden hatte, bei dem neuen Verhör vom November 1309 so furchtbar in Aufregung gebracht hat — nämlich die Verlesung derjenigen Aussagen, die vor der Cardinalscommission in dem zu Chinon abgehaltenen Verhör gemacht seien.

Leider ist das Protocoll über das Verhör von Chinon bis jetzt noch nicht bekannt. Einigen Ersatz für dasselbe gewährt uns der Brief der Cardinäle vom 20. August, durch den sie dem König Philipp von dem Ergebnis des Verhörs Nachricht gaben, Baluzius II, 121. Danach hat der Grossmeister bekannt: abnegationem predictam, nobis supplicans quatenus quendam fratrem servientem et familiarem suum, quem secum habebat,

volentem confiteri audiremus, wie es die anderen vernommenen Grosswürdenträger des Ordens auch gethan hatten, mit Ausnahme des Hugo de Peraud, der, verharrend auf seiner früher zu Paris gemachten Aussage specialiter predictam abnegationem per se factam est confessus et visionem capitis idolatrici et alia illicita, prout in ipsius confessione plenius continetur. Das Verhör Perauds, bei dem er zu Chinon verharren zu wollen erklärte, vom 8. November 1307, liegt vor Michelet II, 361 ff. Der Visitator Peraud hat in demselben eingestanden die Verleugnung des Kreuzes — non spuit super crucem et non abnegavit, nisi semel, weiter, dass er sich bei der durch ihn vollzogenen Aufnahme von den Neuaufgenommenen habe auf den Rücken, auf den Mund und auf den Nabel küssen lassen, sowie, dass er denselben: si aliquis calor naturalis urgeret ipsos ad incontinenciam, dabat eis licenciam refrigerandi se cum aliis fratribus, endlich die Anbetung des Idolkopfes, aber mit der Einschränkung für seine Person: quod ore et fingendo adoraverat, et non corde. Peraud hat also zu Chinon ganz wesentlich anders ausgesagt, als der Meister und die anderen dort vernommenen Würdenträger des Ordens — hat so ausgesagt vielleicht aus unlauteren Motiven, vgl. Schottmüller I, 6. Der Meister und die andern Würdenträger des Ordens waren zu Chinon einzeln verhört worden. Dem Grossmeister ist wahrscheinlich die Aussage Perauds bisher gar nicht bekannt gewesen, und es begreift sich, dass ihn jetzt das Referat über das Verhör zu Chinon in der Bulle Faciens misericordiam so in Aufregung versetzen konnte.

Der wesentliche Unterschied in dem zu Chinon von den einzelnen gemachten Aussagen tritt ausserdem in dem Referat derselben Michelet I, 5, absolut nicht mit genügender Deutlichkeit hervor: Qui magister, et praeceptores Francie, terre ultramarine, Normannie, Aquitanie et Pictavie .... deposuerunt et confessi fuerunt inter cetera, Christi abnegacionem et spuicionem super crucem, cum in ordine templi recepti fuerunt, et quidam ex eis, se sub eadem forma, scilicet cum abnegacione Christi et spuicione super crucem, fratres multos recepisse. Sunt eciam quidam ex eis quedam alia horribilia et inhonesta confessi, que ut eorum ad presens parcamus verecundie subticemus ... Que confessiones et deposiciones magistri et praeceptorum usw. Es werden hier die zu Chinon gemachten Aussagen in einer Weise zusammengeworfen, die mir Molays Erregung, als ihm das Referat vorgelesen wurde, noch begreiflicher erscheinen lassen. Er war sich bewusst, nur die Verleugnung Christi und die Verunehrung des Kreuzes eingestanden zu haben — der Bericht über das Verhör zu Chinon in der Bulle Faciens misericordiam konnte ihm aber begreiflicherweise den Glauben erwecken, dass auch ihm das Eingeständnis schmachvoller illicita, wie Erlaubnis zur Sodomiterei, imputirt werde. Ich glaube, diese Erklärung ist so plausibel, dass man gar nicht nöthig hat, wie Schottmüller es thut, zu der Annahme zu greifen, dass angebliche Geständnisse Molays untergeschoben worden seien.

Was aber das von Molay unzweifelhaft gemachte Geständnis von der Verleugnung Christi und der Verunehrung des Crucifixes angeht, so glaube ich die Vermuthung wagen zu dürfen, dass der Grossmeister diese falsche Aussage mit vollem Vorbedacht und in bestimmter Absicht gemacht hat. Der Grossmeister kannte das Ungewitter, das sich durch die Machenschaften

des französischen Königs gegen den Orden zusammenzog, er selbst hatte, um der drohenden Gefahr zuvorzukommen, eine Untersuchung vom Papste erbeten wegen der dem Orden zur Last gelegten Dinge und dieselbe zugesichert erhalten. Er hatte es gewagt, im Vertrauen darauf sich in die Höhle des Löwen zu begeben, nach Paris zu gehen, er hatte dabei aber Philipp den Schönen viel zu wenig gekannt. Ohne Rücksicht auf den Beschluss des Papstes, mit der Absicht die Ausführung desselben unmöglich zu machen, ging Philipp mit seinem Gewaltstreich, mit der widerrechtlichen Verhaftung aller Angehörigon des Templerordens in seinem Königreiche vor. Für Molay war das ein furchtbarer Schlag. Ihm mussten jetzt die Augen aufgehen, er konnte sich nach einem solchen Beweis der rücksichtslosen Gewaltthätigkeit des Königs sicher nicht mehr täuschen, was nun erfolgen würde, als sofort im Dienste des Königs der Grossinquisitor Franciens ans Werk ging mit dem peinlichen Verhör der Ordensleute. Als letzter Strohhalm, an den Molay sich anklammern konnte, blieb ihm die zugesicherte Untersuchung durch den Papst — die oben besprochenen Protokolle zeigen, wie der Grossmeister immer und immer wieder darauf zurückkommt, darauf dringt, dass er endlich vor den Papst gebracht werde. Sicher sind Molay die Anklagen, die Philipp der Schöne gegen den Orden erhob, genau bekannt gewesen. Unter all' diesen Verhältnissen hat nun die Taktik, die, wie ich vermuthe, der Grossmeister eingeschlagen hat, sehr nahe gelegen — nämlich irgend einen Punkt der Anklagen einzugestehen, um durch ein solches Eingeständnis die den Ordensleuten drohenden Gefahren zunächst zu vermindern, des weiteren aber vielleicht daraufhin, wenn er endlich beim Papste persönlich erscheinen könnte, sie vielleicht ganz abzuwenden. Kein anderes Geständnis erscheint dazu geeigneter, als die angebliche Verunehrung des Kreuzes, kein anderer Punkt hätte sich wohl dem Papst gegenüber so leicht ad absurdum führen lassen, als dieser Vorwurf, erhoben gegen einen Orden, der so oft sein Blut in Strömen vergossen hatte für das heilige Zeichen, das den weissen Mantel der Ritter schmückte. Ob Jacob von Molay selbst auf das von mir vermuthete Auskunftsmittel verfallen, oder ob es ihm von anderen, vielleicht gar von falschen Freunden angerathen worden ist, das sind Fragen, auf die sich auch nicht einmal vermuthungsweise eine Antwort wagen lässt.

Ich hoffe für diese Vermuthung einige beachtenswerthe Anhaltspunkte geltend machen zu können. Ich verweise zunächst auf die Aussage des Ponsard de Gisi, die ich schon oben angezogen habe, Michelet I, 36: requisitus per eosdem, si volebat defendere ordinem memoratum, respondit, quod articuli, qui sunt impositi dicto ordini, videlicet ipsum ordinem abnegare Jhesum Christum et spuere super crucem, et quod licencia data sit quod unus fratrum se commisceret carnaliter cum aliis et quedam alia enormia similiter dependencia ex eisdem, sunt falsa, et quecumque ipse vel fratres dicti ordinis fuerunt confessi de premissis coram episcopo Parisiensi vel alibi erant falsa et quod predicta dixerunt per vim et propter periculum et timorem, quia torquebantur a Floyrano de Biteris priore montis Falconis, Guillelmo Roberti monacho, inimicis eorum, et propter quandam convencionem et informacionem quam fecerant ante illi qui in carceribus tenebant (tenebantur?), et propter metum mortis. Wenn einer, so verdient Ponsard von Gisi Glauben in den Aussagen dieses Ver-

hörs wegen der aufrichtigen Reue, mit der er sich und seine frühere Verrätherrolle Preis gibt.

Dass der Meister aber im Stand gewesen, auch noch als Gefangener allenfalls eine informacio, eine Weisung über das, was ausgesagt werden soll, zu ertheilen, erscheint mir ganz unzweifelhaft. Einmal haben die Veranstalter des Processes, wie ich oben aus dem Fall Sch. II, 50 dargethan, einer Verabredung der Templer über ihre Aussagen ja gar kein Hindernis in den Weg gelegt, ohne Zweifel, weil sie richtig berechneten, dass möglichst übereinstimmende Aussagen ihr Ziel nur fördern konnten. Dann aber wird eine solche Thätigkeit des Meisters ausdrücklich erwähnt in dem Verhör des Tempelpriesters Johann von Folliac, Sch. II, 37: Interrogatus, si scit, quod aliqui fratres revocaverunt confessiones, quas fecerunt, dixit quod nescit, sed audivit. Interrogatus, si aliqui instigaverunt eos ad revocandum, respondit, quod magister ordinis vel aliquis de mandato suo misit per quasdam tabulas cereas fratribus de camera in cameram, antequam rex et cardinales intraverunt, quod omnes revocarent suas confessiones. Interrogatus quod nomen erat in tabulis seu pugillaribus, dixit nullum nomen. Interrogatus que verba erant in pugillaribus, dixit, quod substantia erat ista: „sciatis quod rex et cardinales cras venient ad domum istam, al(ii) fratres revocabunt confessionem suam; revocetis et vos, et illas litteras reddatis portatori.“ Interrogatus, quis portavit dictas tabulas, respondit, quod ille frater, qui fuerat receptus, ut sibi dicitur, per mensem ante, venit ad cameram Dalphini et tradiderunt sibi fratres dicte camere tabulas predictas ad deferrendum dicto deponenti. Et illis tabulis lectis, a dicto deponente statim dictus deferens deportavit eas, nescit ubi. Dieser Johann von Folliac ist — vgl. Sch. II, 269 ff. — unzweifelhaft einer der ekelhaftesten Verräther des eigenen Ordens, aber weshalb er gerade in diesem Punkte gelogen haben soll, verstehe ich nicht. Wenn Sch. I, 272 meint, dass den Templern schwerlich eine so freie Bewegung zugestanden habe, dass sie durch Massenverabredung den Erfolg der bisherigen Schritte in Frage stellen könnten, so glaube ich im Vorigen Anhaltspunkte genug beigebracht zu haben dafür, dass Verabredungen unter den gefangenen Templern möglich waren und stattgefunden haben. Dass die Veranstalter des Processes gegen die Templer gewiss nicht gefürchtet haben, dadurch den Erfolg ihrer Arbeit vereitelt zu sehen, liegt auf der Hand. Speciell Widerruf gemachter Aussagen, um den es sich hier handelt, war ja Wasser auf ihre Mühle. Der oben schon angezogene Fall Sch. II, 50 lehrt ja, dass man von dieser Seite einer Verabredung über die Aussage sogar Vorschub leistete. Wenn Schottmüller aber meint: „Wunderbarerweise weiss auch kein einziger der anderen 32 verhörten Brüder von diesem Sendschreiben etwas zu erzählen“, so kann ich daran gar nichts Wunderbares finden — die andern können es ebenso gut gewusst haben, wie Folliac, brauchen aber darum doch nicht Verräther zu sein, wie dieser!

Von ganz besonderer Wichtigkeit zur Stütze meiner Vermuthung aber scheint mir der Vorgang zu sein bei dem Verhör des Bruder Johann von Pollencourt am 9. Januar 1311, Michelet II, 369. Derselbe beschwört mehrmals in diesem Verhör, dass er durchaus bei seinen früher gemachten Aussagen beharren wolle. Cum autem dictus testis multum esset perterritus et quasi pallidus, dringen die Commissäre in ihn, er solle sich nicht

um seine frühere Aussage kümmern, falls dieselbe nicht wahr gewesen, sondern nur jetzt die Wahrheit sagen, unter der Versicherung, es werde ihm keine Gefahr daraus erwachsen: dixit post aliquod intervallum, in periculo anime sue et sub iuramento prestito per eum, quod in eius recepcione non abnegaverat Deum nec Jesum nec Crucifixum, nec osculatus fuerat receptorem suum, nec alios astantes, nisi in ore, nec fuerat requisitus; nec spuerat supra crucem, nec de dictis abnegacione, spuicione et osculo aliquo inhonesto fuerat requisitus, licet contrarium confessus fuerit coram inquisitoribus metu mortis, ut dixit, et quia frater Egidius de Routangi supradictus dixit cum lacrimis eidem testi et pluribus aliis cum eo existentibus in carcere de Monsterolio diocesis Ambianensis, quod perderent corpora sua nisi iuvarent ad destructionem ordinis, confitendo quod abnegassent Deum et quod spuissent super crucem — hier wird also genau das Bekenntnis, das der Grossmeister selbst abgelegt hat, als unerlässlich nothwendig bezeichnet.

Nach der Vermuthung, die ich hier zu verfechten gesucht habe, hat der Grossmeister in einer verzweifelten Lage zu einem verzweifelten Mittel gegriffen. Er hat dabei nicht bedacht, dass der Folter gegenüber ein Minimum von Zugeständnissen sich überhaupt kaum halten lassen würde, und dass dieselbe und die Furcht vor ihr bald weitere Geständnisse, selbst auf Verabredung beruhende, herbeiführen musste. Die Aussage des Ponsard von Gisi über die Kraft einer vorausgegangenen conventio et informatio abgegebenen Geständnisse auf alle Fragepunkte lehrt es deutlich; die Hauptbedingung aber, unter der Molays Rettungsversuch allein möglicherweise einen Erfolg hätte haben können, seine Vorführung vor den Papst hat Philipp der Schöne, wie oft auch Molay darauf gedrungen und wie feierlich ihm die Erfüllung zugestanden worden ist, natürlich im eigenen wolverstandenen Interesse zu vereiteln gewusst. Molay aber hat als Märtyrer auf dem Scheiterhaufen, den der französische König für ihn errichten liess, Genugthuung geleistet für den Fehler, den er nach der hier ausgesprochenen Vermuthung begangen hatte, als er der Wahrheit durch eine Unwahrheit zum Siege verhelfen wollte!

Innsbruck, 28. März 1888. Arnold Busson.

Publicationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde III, IV: Das Buch Weinsberg. Kölner Denkwürdigkeiten aus dem 16. Jahrhundert bearb. von Konstantin Höhlbaum. Erster und zweiter Band. Leipzig 1886, 1887. Alphons Dürr.

In der sorgfältigen Ausstattung, welche die Veröffentlichungen vorgenannter Gesellschaft auszeichnet, liegt uns in zwei Bänden das Buch Weinsberg vor, auf das bereits Ennen und Hegel als eine werthvolle Quelle hingewiesen haben. Es ist das zu Nutz und Frommen seiner Nachkommen verfasste Gedenkbuch eines Kölner Bürgers Hermann von Weinsberg, der darin seinen Lebenslauf vom Jahre seiner Geburt 1518 bis zum Jahre 1578 schildert. Er war ein ehrenfester, frohgesinnter Mann, dem es allerdings

nicht vergönnt war, »in den grossen Wassern zu fischen«, der es aber doch zu wohlgegründetem Haushalt und ansehnlicher Stellung in seiner Vaterstadt gebracht hat und mit der nothwendigen Bildung ausgestattet war, um den Wert schriftlicher Aufzeichnung zu würdigen. Die religiöse Erschütterung, die politischen Wirren und die Kriegsläufte des 16. Jahrh. brachten auch in den einfachen Lebenswandel des Bürgers vielfache Abwechslung, sie drängten dem Manne manche Betrachtung auf, die in ruhigen Zeiten von derartigen Kreisen nicht angestellt zu werden pflegt. So entstand ein Gemisch von Lebensschilderung, Stadt- und Familiengeschichten und zeitgeschichtlichen Einstreuungen, das zwar der künstlerischen Gliederung entbehrt, aber dafür den Reiz unmittelbarer Mittheilung gewährt.

Verständige Bemerkungen über den Werth des Schriftthums für die Geschichte eröffnen das Buch, dessen anmuthigster und lehrreichster Abschnitt wohl in der Schilderung der Jugendzeit zu schätzen ist. In schmucklos treuherziger Erzählung führt uns Weinsberg Freud und Leid der Kinderjahre, Ernst und Scherz der Schulzeit vor, mit löblicher Aufrichtigkeit verhehlt er uns weder seine körperlichen Gebrechen, noch manche wenig lobenswerthe That der Studentenzeit. Die vielfachen lehrreichen Einzelheiten über die Schulverhältnisse im niederrheinischen Lande sichern diesem Abschnitte auch allgemeinen Wert.

In der kirchlichen Frage nimmt Weinsberg eine vorsichtige Haltung ein, er ist dem alten Glauben treu geblieben, aber doch kein fanatischer Eiferer geworden; mit ausweichenden Wendungen hilft er sich über manche Schwierigkeit hinweg, er überlässt frommen Gelehrten die Entscheidung darüber, ob bei Luthers Thätigkeit der Schaden grösser sei, als der Nutzen, und ist am Ende froh, »den Mittelweg zu wandeln«, er bittet Gott, »alle dinge im friden verrichten« zu lassen; auf einer Reise in die Niederlande besieht er in ehrfürchtiger Gesinnung zu Rotterdam Bild und Haus des Erasmus; ohne ersichtliche Theilnahme, nach ihm vorliegenden Berichten erzählt er von des Kaisers und des Papstes Einschreiten gegen den reformatorisch gesinnten Erzbischof von Köln, Hermann von Wied. Fast scheint es, als hätte ihn die politische Seite der Reformation mehr beschäftigt, denn die kirchliche. Er giebt sich als treuen Anhänger des Kaisers und des Reiches, unwillig meldet er den Verlust von Metz und Diedenhofen, zweier »Schlüssel Deutschlands«, an die Franzosen, mit Anerkennung berichtet er von der muthigen Thatkraft der Strassburger.

In der zweiten Hälfte seines Lebens tritt Weinsberg aus dem engern Familienkreise mehr und mehr heraus, er erhält städtische Aemter, kommt in verwandtschaftliche Beziehungen zu anderen Bürgerhäusern, unternimmt Reisen, so gewinnen seine Mittheilungen an Stoff und Werth für die Stadtgeschichte. Anschaulich schildert er uns das Verhalten der Kölner während der Pest, die zu wiederholten Malen die Stadt schwer heimsuchte. Vieler Herren Kriegsvolk macht die Umgebung unsicher, der Rath befürchtet einen Ueberfall und sorgt für die Verstärkung der Festungswerke, Weinsberg lässt seinen Harnisch blank machen. In Köln versammelten sich die von den Spaniern vertriebenen Niederländer hohen und niederen Ranges, die Geistlichkeit sieht in ihnen eine Gefahr für den Glauben und will ihre Verweisung; manch ehrsamer Spiessbürger stimmt ihr Theuerung der Lebensmittel fürchtend zu, aber der Rath hält fest daran, »Coln wer ein frei

richstat da jeder zu gutem recht seis, so lang sie sich unverweislich, hors (höflich) und stil hilten und nemans uber sei clagten, weren sei uis barmherzichait in irem ellende zu herbergen, ob schoin etliche schaden druber litten, so hetten andern gewin darvan, da vil leut in den stetten weren, da queim auch narung nach, dan vil sclogen sich neder und wurden burger.«

Weder die schweren Zeiten, noch häusliches Missgeschick, noch manche Widerwärtigkeit in seiner amtlichen Stellung haben Weinsbergs fröhliche Gemüthsart zu stören vermocht, überall bricht die stadtkölnische Freude an Festlichkeiten und Kurzweil durch. Da er vor der Pest aus Köln flüchtet, wird ihm die Fahrt zur Erholungsreise, der Eintritt seiner Tochter in ein Kloster wird mit einer zwei Tage währenden Gasterei gefeiert, er selbst sagt von sich, er sei »sanguinischer complexion« gewesen, »dan ich bin warm und feucht von naturen, gern froelich und lustich gewesen und kunt keinen swarmoit lang bei mir stat haben .... Hab gern freude gesehen und gehort, in geselschaften kurzweil verzalt, in gastereien gespreich und angeneim gewesen, keiner boissen mogten mir zu vil sin, mit singen, danzen, springen ist mir verholfen gewesen; die musik seir gefellich.«

Auf die Ausgabe ist von Höhlbaum die grösste Sorgfalt verwendet worden, der grosse Umfang der Handschrift machte Kürzungen nothwendig, die mit feinem Verständnis vorgenommen worden und deutlich bezeichnet sind, so dass dem Leser die schriftstellerische Eigenart doch erkennbar bleibt. Mit verständiger Sparsamkeit, die nur ganz selten ausser Acht gelassen ist, werden in den Fussnoten die zum nächsten Verständniss des Textes nothwendigen Erläuterungen geboten, genau sind daselbst die Quellen angegeben, welche Weinsberg benützte und in lehrreicher Weise wird die Art, wie er sie wiedergab, dargelegt. Ein erklärendes Verzeichnis schwerer verständlicher Wörter erleichtert dem mit dem kölnischen Dialect nicht vertrauten Leser die Benutzung, dem zweiten Bande ist ein von Dr. L. Korth angefertigtes Register der Orts- und Personennamen beigegeben. Ein dritter Band soll »die Würdigung des Verfassers und seiner Aufzeichnungen«, endlich die ausführlichen Erklärungen und Ergänzungen bringen, erst nach seinem Erscheinen wird es auch dem fernerstehenden Beurtheiler möglich sein, den Werth des Buches Weinsberg voll und ganz zu erfassen.

Karl Uhlirz.

W. Felten, Die Bulle ne pretereat und die Reconciliationsverhandlungen Ludwig des Bayers mit dem Papste Johann XXII. Ein Beitrag zur Geschichte des 14. Jahrhunderts. Mit einem Anhange von Urkunden aus Trier, Koblenz und dem Vatikanischen Archive. I (VIII und 79), Trier 1885, II (VI und 287), Trier 1887. 8°.

Selten hat ein einzelnes Schriftstück in der historischen Literatur so viel von sich reden gemacht, als jene Bulle Johanns XXII., die Italien vom Reiche trennt und eine Grenzregulierung zwischen Deutschland und Frankreich in Aussicht nimmt. Die Bulle war schon längere Zeit bekannt,

wenn auch nicht nach ihrem ganzen Wortlaut, der für Deutschland erst durch Höfler erschlossen wurde. Bald nach dem Bekanntwerden entbrannte der Streit über Echtheit oder Unechtheit dieses Stückes, das, wenn echt, ein höchst ungünstiges Licht auf die Politik des Papstes werfen musste. Bis jetzt hat man meist an der Echtheit festgehalten, wenn man auch genöthigt war Motivierung und Sentenz der Bulle zu trennen und erstere zu opfern. Strittig ist auch die Zeit der Entstehung der Bulle. Müller hat sie in's Jahr 1334 gesetzt, Preger 1331, der sich mit Rücksicht auf diesen Ansatz bestimmt findet die Motivierung als späteren Zusatz zu bezeichnen; Scheffer-Boichorst dagegen hat sich in diesen Blättern (6, 68 f.) dahin ausgesprochen, dass die Bulle entweder für ganz echt oder ganz unecht zu betrachten sei.

All dem gegenüber hat F. in dem ersten Theile seiner Arbeit versucht die Bulle, die er als „ne pretereat“ bezeichnet, während sie sonst mit „quia in futurorum eventibus“ citirt wird, als Fälschung zu erweisen und Zeit und Ursprung namhaft zu machen. Er führt aus, dass „ne pretereat“ vor 1331 entstanden und fast mit Sicherheit in die ersten Pontificatsjahre Johanns zu setzen, dass die Bulle aus einem Gusse sei und in engster Beziehung zu einer Gesandtschaftsinstruction Roberts von Sicilien von 1314 stehe; er sucht ferner nachzuweisen, dass sämmtliche Nachrichten über die Bulle, angefangen von dem Münchner Gutachten der Minoriten (als Verfasser will er Michael von Caesena glaubhaft machen) bis auf Ludwigs Gesandtschaftsinstruction von 1339 und das Dictionarium des Albericus de Roxiate, auf eine Quelle zurückgehen, zu der die Minoriten in Beziehung stehen. F. findet sie in der sicilianischen Kanzlei. Dort, wo man die Instruction von 1314 vor sich hatte, ist „ne pretereat“ entstanden; in Roberts Interesse lag die Trennung Italiens vom Reiche, um Frankreichs Zustimmung zu erhalten, lässt er den Passus von der Grenzregulierung zufügen. Die Minoriten, vor allen Fra Michele, dessen Einfluss in Neapel F. weitaus überschätzt, waren es, welche die Verbreitung der Bulle in ihrem Interesse fanden.

F. versucht aber auch den Nachweis der Unechtheit aus den Thatsachen selbst zu erbringen und macht geltend, wie eine Vereinigung von ganz Italien in der Hand Roberts dem Papstthume die grösste Gefahr gebracht, wie eine Uebertragung Italiens an den König von Neapel nicht nur die Ghibellinen, sondern auch die Guelfen bedroht hätte. Weniger gelungen ist ihm aber der Nachweis, dass Ludwig selbst nicht an die Bulle geglaubt hätte; er führt dafür an, dass der Kaiser sie sonst weit öfter erwähnt haben würde (S. 40; man kennt den Werth des Arguments ex silentio), dass dieser dem Papste im October 1331 eine neue Schenkung in Italien angeboten habe, was m. E. höchstens gegen die Preger'sche Datirung spricht. Noch viel weniger fällt ins Gewicht das Privilegium Ludwigs für einige der Kirche gehörige Gebiete, „die also wol auch nur in Italien liegen können“ (S. 40 u. Anm. 134), wie wenn die Kirche sonst nirgends als in Italien Besitzungen gehabt hätte; zudem ist die betreffende Inhaltsangabe so allgemein gehalten, dass sich daraus nichts folgern lässt. Ueberhaupt scheint mir der zweite Theil des Nachweises der Unechtheit von „ne pretereat“ viel weniger schlagend als der erste; trotzdem halte ich ihn durch die Untersuchung F.'s für erbracht, dessen Verdienst in

dieser Hinsicht ich unumwunden anerkenne, wenn ich auch mit Einzelheiten der Untersuchung nicht einverstanden bin.

F. sucht z. B. zu leugnen, dass der Wortlaut der Gesandtschaftsinstruction von 1339 sich auf die Bulle beziehe (S. 6). Die „schidunge“, die der Papst zwischen dem römischen Reiche und Frankreich setzen will „Romischen rich ze schaden“ scheinen mir gar nichts mit dem Schiedspruche Benedicts XII. zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche zu thun zu haben, sondern gehen, worauf der Zusammenhang mit dem folgenden, wo der Trennung „Lampartens“ vom Reiche gedacht wird, schon deutet, auf den Wortlaut der Sentenz der Bulle (ich behalte F.'s Terminologie bei): „ac declaramus regnum predictum Alemanie a regno Francie claris distingui terminis et notis finibus limitari per nos .... distinguendis“. „schidunge“ ist gleich „separatio“. Die von F. citirten Worte der Instruction sind geradezu eine Uebersetzung der Sentenz, wobei sogar beachtet ist, dass die Trennung der Lombardei vom Reiche bereits vollzogen sei, die Grenzregulierung aber noch in Aussicht stehe.

Auf die äussere Form komme ich im anderen Zusammenhang zurück, bemerke aber gleich hier, dass Müller doch nicht so ganz unrecht zu haben scheint, wenn er F. vorwirft, dass dieser unbequeme Quellenstellen einfach bei Seite schiebe. Vielleicht hat er im Auge gehabt, wie F. eine Nachricht Villanis die Uebertragung Italiens an Frankreich betreffend mit der Bemerkung abthut, Villani sei ein Schwätzer für auswärtige Angelegenheiten, auch wenn sie Italien mitbeträfen (S. 35; dieselbe Nachricht kehrt überdies auch in anderen Quellen wieder) — jedenfalls wieder ein bemerkenswerther Beitrag zur Kritik Villanis, aus dem jeder das macht, was er eben will.

Ganz anders muss ich mich zum zweiten Theile der Arbeit stellen. Mit dankenswerther Offenherzigkeit hat F. seinen Standpunkt und seine Absichten selbst klar gemacht: er will das Andenken des verkannten Johann XXII. heben, das seines bedeutendsten Gegners, der in Baiern und anderswo zu einem grossen Mann gemacht werden soll, nicht gerade herabziehen, aber doch darthun, das es sich nicht heben lasse (II, S. 275). Dazu bietet ihm Gelegenheit die Aufgabe, die Reconciliationsverhandlungen zwischen Ludwig und der Curie nach der Elimination der Bulle „ne pretereat“ neu zu construiren. Dabei fällt zunächst die Vorliebe des Verfassers für König Johann von Böhmen ins Auge (es ist wol kein Zufall, dass alle die Advocaten des Luxemburgers am Niederrhein zu Hause sind). Bisher war man so ziemlich einig in K. Johann einen unzuverlässigen Bundesgenossen zu sehen, der jede politische Constellation dazu benutzte, um für sich und sein Haus Vortheile herauszuschlagen. F. weiss es besser, Johann ist der uneigennützigste Mensch, der immer treu zu Ludwig hält, in dessen Interesse sich um die Reconciliation bemüht und nicht einmal durch das offene Misstrauen des Kaisers von seiner loyalen Haltung lässt. Weder der Landauer Vertrag (1330 Mai) mit den Habsburgern, wo K. Johann den Fall in Aussicht nimmt, dass das Reich erledigt werde und er zum Thron komme, noch Ludwigs Klagen gegen Johann auf dem Nürnberger Reichstage, ja nicht einmal der Vertrag von Fontainebleau, in welchem Johann verspricht, dem französischen Könige gegen jedermann, auch gegen den Kaiser beizustehen, falls dieser einen von Philipp bekriegten Reichsfürsten

unterstütze, kann F. irre machen; letzterem Argumente wird keine Bedeutung zuerkannt und mit einigen Sophismen darüber hinweggegangen (II, 37); er führt z. B. aus, dass Johann, für seine westlichen Besitzungen ohnehin Philipps Vasall, mit dem französischen Hause enge verbunden gewesen sei, aber auch mit Ludwig in solchen Beziehungen gestanden habe, dass er überzeugt war Ludwig werde in einem solchen Falle jenen Reichsfürsten nicht unterstützen. Auch der Vertrag Ludwigs mit Balduin von August 1332, durch welchen der Oheim Johanns sich mit Ludwig gegen seinen Neffen verbindet für den Fall, dass dieser sich gegen das Reich erhebe, zeige höchstens, dass Ludwig den Verdacht gehegt habe Johann könnte ihn am Reiche irren. Ich habe bis jetzt noch den Vertrag von Piumaccio ausser Auge gelassen, den F. im dritten Excurs als einen Entwurf erklärt, der sich auf die Abmachungen von Avignon (1332 Nov.) bezöge, was mir nicht über allen Zweifel erhaben scheint[1]), da F. den Wortlaut des betreffenden Stückes selbst nicht kennt, und die Reinkensschen Auszüge, wie bekannt, nicht immer verlässlich sind. Aber wenn schon nicht 1331, so hat Johann doch 1332 versprochen Ludwig nie anzuhangen, ihn nicht anzuerkennen und nicht zu unterstützen.

F. hat übrigens eine gewisse Vorliebe dafür in Urkunden blosse Concepte oder Entwürfe zu entdecken; auch das jüngst von B. Dudik aufgefundene Schriftstück, das für das Original von „ne pretereat" gehalten wurde, scheint ihm ein Concept zu sein, die Argumente dafür sind freilich kläglich. F. weiss nicht, dass in der päpstlichen Kanzlei nicht aller Auslauf in die Register eingetragen wurde, und dass in den Originalen päpstlicher Bullen statt des Eigennamens zwei Punkte gesetzt zu werden pflegen. Wie es mit dem Expeditionsvermerk steht, lässt sich nach dem Drucke nicht bestimmen (vgl. II, S. 191).

Der Versuch F., Johann zu „retten", wird, wie ich glaube, nicht viel Beifall finden, so wenig wie sein Versuch, Ludwigs Verzicht auf das Reich in das Jahr 1331 zurückzuverfolgen (II, S. 77). In Bezug auf den Verzicht Ludwigs hat F. nichts erheblich neues vorgebracht; sein Versuch die späteren Concilsverhandlungen mit demselben in Zusammenhang zu bringen, ist zu künstlich.

Ich kann auf andere Einzelheiten nicht mehr eingehen und will nur noch einiges über den äusseren Eindruck, den die Arbeit macht, hinzufügen. Was der Darstellung an Uebersichtlichkeit und an prägnantem Ausdrucke abgeht, sucht sie durch einen so bestimmten, mitunter so selbstgefälligen Ton zu ersetzen, als wären F.'s Deductionen auf Felsen gebaut.

Ich nehme es F. mit Rücksicht auf seinen Parteistandpunkt, den in Abrede zu stellen vergebliche Mühe ist, nicht übel, wenn er Johann XXII. in anderem Lichte betrachtet als man dies sonst gewohnt ist, doch soll ihn das nicht verleiten, die Behauptung, dass die Päpste das Recht der Approbation des gewählten deutschen Königs besessen hätten (vgl. II,

---

[1]) Hübsch fasst F. auf S. 60 die Motivirung zusammen. „Das, was Preger als den Vertrag von Piumaccio ausgab und erweisen will, erweist sich schon deshalb, weil es das nicht ist, sowie aus innern Momenten als Vertrag von Avignon vom November 1332" (zum Glücke mit einem Verweise auf den Excurs).

S. 7 und 133, Anm. 37), als Dogma hinzustellen; noch viel weniger hätte ich geglaubt, dass jemand im Jahre 1887 noch, wenn auch zweifelnd, annehmen könne, dass im Jahre 996 durch den Papst den Fürsten das Recht übertragen worden sei im deutschen Könige den Kaiser zu wählen (II., S. 5, die Anmerkung 18, S. 129 sucht wohl abzuschwächen).

Das Werthvollste des zweiten Theiles sind wohl die meist aus dem Trierer Archive beigebrachten Urkunden. Auf das Nachwort, durchaus persönlicher Natur, würde jeder Leser gerne verzichtet haben; die Aufzählung der verschiedenen lobenden Recensionen erinnert stark an die Reclameatteste, die man bei uns zu Lande den Anpreisungen wunderbar wirkender Geheimmittel anzuhängen pflegt.

Graz. Ant. Chroust.

Die Miniaturen der Universitäts-Bibliothek zu Heidelberg, beschrieben von A. v. Oechelhäuser. Erster Theil. Mit 18 Tafeln. Heidelberg, G. Koester, 1887. 4°, 108 S.

Den Werth wissenschaftlicher Publicationen von mittelalterlichen Handschriften mit künstlerischer Ausstattung hat man in den letzten Jahren bei fortschreitender Erkenntnis des innersten Wesens mittelalterlicher Kunst immer mehr schätzen gelernt. Wenn nun derartige Publicationen noch immer nicht jenen Umfang gewonnen haben, der im Interesse der Forschung zu wünschen wäre, so liegt dies an den mannigfachen Schwierigkeiten, die ein solches Unternehmen viel zeitraubender und kostspieliger machen, als etwa eine Untersuchung von Architektur- oder Skulpturwerken. Wenn daher zur Durchführung einer solchen Aufgabe gewöhnlich mehrere ihre Kräfte vereinigen müssen, so ist es als besonderes Verdienst anzuerkennen, dass im vorliegenden Falle ein Einzelner es unternommen hat, eine weitausschauende Aufgabe aus eigener Kraft und eigenen Mitteln zu lösen.

Der Verf. hat sich eine streng wissenschaftliche Publication aller kunsthistorisch bemerkenswerthen Handschriften der Heidelberger Universität zum Ziele gesetzt. Mit der ältesten Handschrift beginnend und in chronologischer Folge fortschreitend gelangt der vorliegende erste Theil bis ins 13. Jahrh. Im ganzen erscheinen 10 Handschriften behandelt, von denen aber nur drei eine grössere Bedeutung beanspruchen dürfen. Auf das vorromanische Mittelalter, da noch die antike Tradition nach Form und häufig auch nach Inhalt im Vordergrund steht, entfällt von jenen dreien nur eine Handschrift: das sogen. Sacramentar von Petershausen. Es ist anzunehmen, dass der Verf. mit anerkennenswerthem Fleisse aus der vorhandenen Literatur alles zusammengetragen hat, was diese wichige Handschrift betrifft, und dass er in ihrer Beschreibung mit musterhafter Sorgfalt zu Werke gegangen ist. Die Anhaltspunkte, die für eine Reichenauer Herkunft der Handschrift sprechen, sind mit Geschick zusammengestellt und verwerthet. Wenn auch dieselben zur Entscheidung der Provenienzfrage keinesfalls ausreichen dürften, so ist die Oechelhäuser'sche Darstellung schon vom methodischen Standpunkte interessant zu verfolgen, da bekanntlich in den letzten Jahren gerade die Reichenauer Malerschule des 10. Jahrh. Gegen-

stand mehrfacher eingehender Untersuchungen gewesen ist und aus der Betrachtung der genannten Heidelberger Handschrift neuerdings hervorgeht, wie schwierig es ist, in der Vergleichung und Beurtheilung vorromanischer Miniaturen zu abschliessenden Resultaten zu gelangen.

Die Bedeutung der Heidelberger Universitätsbibliothek für die Miniaturmalerei liegt namentlich in ihren altdeutschen Dichterhandschriften. Da diese grösstentheils erst in die romanische Spätzeit fallen, so ist in dem vorliegenden ersten Theile noch wenig davon enthalten; immerhin lässt die darin zum Theil publicirte Handschrift der Rolandlieder des Pfaffen Conrad das baldige Erscheinen der späteren — wenn im gleichen Geiste fortgeführt — lebhaft wünschen. Diese mit sicherer Hand gerissenen Federzeichnungen beweisen auf's anschaulichste das Vorhandensein eines bewussten nationalen Kunststils, der sich auch in der Copie nicht verleugnet, weil derselbe Stil eben auch dem Copisten eigen ist. — Die dritte bedeutendere Handschrift — eine sogen. Scivias der h. Hildegard von Bickelheim — gehört bereits dem 13. Jahrh. an; aus ihren Illustrationen lässt sich unter anderem deutlich ersehen, wie man zu jener Zeit die alten von der Antike übernommenen Formen für gewisse Vorgänge in der Natur — Wind, Wetter u. dgl. — als bequeme herkömmliche Typen zwar im allgemeinen beibehielt, aber in einzelnen Zügen derart modificirte, dass man über die Zeit ihrer Entstehung nicht in Zweifel bleiben kann, während z. B. gewisse Sternbildercopien des 9. Jahrh. ganz gut im 4. bis 5. Jahrh. gefertigt sein könnten.

Wenn nun gesagt werden darf, dass der Text der Bedeutung und den Eigenthümlichkeiten der behandelten Handschriften im allgemeinen gerecht wird, so ist vollends die bildliche Ausstattung, auf die ja in derartigen Publicationen das Hauptgewicht gelegt werden muss, eine vortreffliche zu nennen. Namentlich die von der Berliner Reichsdruckerei gelieferten Farbendrucktafeln sind von einer mustergiltigen Ausführung, dass sie namentlich als Vorlegeblätter für kunsthistorischen Unterricht dringend empfohlen werden könnten.

Alois Riegl.

Mittheilungen der dritten (Archiv-) Section der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale. 1.—3. Heft. Archiv-Berichte aus Tirol von E. v. Ottenthal und O. Redlich. Wien, 1888. Kubasta u. Voigt.

Zwei ehemalige Schüler des „Instituts f. österr. Geschichtsforschung" E. v. Ottenthal und O. Redlich haben mit Unterstützung der k. k. Centralcommission eine systematische Durchforschung der kleineren, Kirchen, Gemeinden und Privaten zugehörigen, Archive Tirols begonnen und erstatten in den vorliegenden Heften Bericht über die Ausführung dieses Unternehmens in einer Reihe von Bezirken und zwar durch den Erstgenannten in Süd-, durch den Zweitgenannten in Nordtirol. In den Jahren 1886 und 1887 wurden die Archive in den Gerichtsbezirken Telfs, Silz und Imst einer- und in den Bezirken Klausen, Kastelruth, Bozen, Sarnthal,

Neumarkt und Kaltern andererseits untersucht und die Bestände nach ihren verschiedenen Kategorien (Urbare, Kirchen- oder Gemeinderechnungen, canonische Bücher, Weisthümer, geschichtlishe Handschriften, Acten, Urkunden) verzeichnet. Die Urkunden bis 1450 (nach dem Plane beim Beginne der Inspection bis 1400) werden nach ihrem Inhalte sämmtlich, von den späteren nur die interessanteren registrirt.

Das Ergebnis war ein höchst bedeutsames, theilweise geradezu überraschendes. Es zeigt, wie viel geschichtliches Material auch die kleineren Archive Tirols trotz aller Verschleuderungen und Verschleppungen noch immer bergen. Die Zahl der in den vorliegenden drei Heften nach ihrem Inhalte verzeichneten älteren Urkunden beträgt 904 (darunter 59 aus dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert), nicht wenige von tirolischen Landesfürsten oder von Kaisern ausgestellt. Weiter wurden mehrere alte Weisthümer aufgefunden, welche den Herausgebern der „tirolischen Weisthümer“ unbekannt geblieben waren oder von denen sie nur eine spätere Fassung oder Abschrift benutzen konnten. Auch einzelne Urbare und Calendarien reichen bis in das vierzehnte Jahrhundert zurück. Dass sich für die spätern Jahrhunderte um so reichhaltigeres Material der verschiedensten Art findet, ist selbstverständlich. Besonders auch über die Kriegsjahre 1797 und 1809 scheinen Gemeindeacten und Rechnungen nicht weniges zu enthalten, obwohl sich gerade bezüglich des letzteren Jahres an einzelnen Orten Lücken zeigen.

Dass die Berichte mit musterhafter Genauigkeit und Bündigkeit abgefasst sein würden, konnte man nach der tüchtigen Schulung und den bisherigen Leistungen E. v. Ottenthals und O. Redlichs von vorneherein erwarten. Aber auch der k. k. Centralcommission muss für die Förderung dieses Unternehmens der Dank ausgesprochen werden.

Wien. A. Huber.

Fr. R. v. Krones, Zur Geschichte Oesterreichs im Zeitalter der französischen Kriege und der Restauration. 1792—1816. Mit besonderer Rücksicht auf das Berufsleben des Staatsmannes Freiherrn Anton v. Baldacci. Gotha, 1886. Fr. A. Perthes.

Das vorliegende Werk des ausserordentlich thätigen Verf., dessen Anzeige sich leider etwas lange verzögert hat, macht einen nicht gerade harmonischen Eindruck. Studien, welche der Verf. über das „Berufsleben“ des „Staatsmannes“ (?) Baldacci gemacht hat, und Mittheilungen aus den ungedruckten „Denkwürdigkeiten“ und dem „Tagebuche“ des Erzherzogs Johann über die Zeit der Kriege mit Napoleon seit 1805, wie aus den Memoiren Metternichs und anderen bekannten Quellen und neueren Darstellungen erscheinen mehr äusserlich verbunden als organisch verschmolzen. Das „Berufsleben“ oder die amtliche Thätigkeit Baldacci's, des Vertrauensmannes des Kaisers Franz, vermag „einen verknüpfenden Faden durch diese losen Skizzen“ (S. 371) um so weniger zu bilden, als wir über die Wirksamkeit dieses Mannes während einer Reihe von Jahren gar nichts Näheres wissen und derselbe oft lange Zeit vollständig aus unserem Gesichtskreise verschwindet. Auch in den Jahren 1813 bis 1815, wo Baldacci die Stelle

eines Armee-Hofcommissärs oder Armeeministers zuerst in Böhmen und Deutschland, dann in Frankreich, später, während der zweiten Occupation dieses Landes, die eines Präses des Conseil administrativ für Oesterreich bekleidete und auf die Organisation der wieder gewonneren illyrischen Provinzen einen gewissen Einfluss übte, erscheint seine Wirksamkeit nicht eine derartige, dass sie unser Interesse in besonderem Grade zu erregen vermöchte. Nach der Ansicht des Ref. wäre es daher zweckmässiger gewesen, wenn der Verf. sich auf die Verwerthung der ihm zugänglich gemachten Denkwürdigkeiten und Tagebücher des Erzherzogs Johann, die nach seinen, leider nur zu knappen, Auszügen besonders für die Jahre 1806 bis 1809 von grossem Interesse zu sein scheinen, beschränkt oder noch besser eine möglichst vollständige Ausgabe derselben veranstaltet hätte.

Dass übrigens die Arbeit mit der dem Verf. eigenen Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt gemacht ist, brauchen wir wohl nicht ausdrücklich zu bemerken, obwohl uns scheint, dass die Anführung allbekannter Hilfsbücher oder die Mittheilung der biographischen Notizen über alle im Buche genannten Persönlichkeiten (meist nach Wurzbach) nicht gerade nothwendig gewesen wäre.

Wien. A. Huber.

Bericht über die siebente Jahresversammlung der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde[1]).

Köln, im December 1887. Die siebente Jahresversammlung der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde ist am 28. d. M. in Köln gehalten worden. Anwesend waren ausser Patronen und Mitgliedern der Gesellschaft von den Mitgliedern des Vorstandes: der Oberbürgermeister Becker von Köln, Prof. Dr. Dove von Bonn, kön. Staatsarchivar Geh. Archivrath Dr. Harless von Düsseldorf, kön. Staatsarchivar Dr. Keller von Münster i. W., die Professoren Dr. Lamprecht, Dr. Loersch und Dr. Menzel von Bonn, Kommerzienrath G. Michels, Kommerzienrath Emil vom Rath und Landrichter Ratjen von Köln, Prof. Dr. Ritter und der kön. Kammerherr und Schlosshauptmann Frhr. v. Solemacher-Antweiler, Vice-Landtagsmarschall der Rheinprovinz als Vertreter der Provinzialstände, von Bonn und der Vorsitzende Prof. Dr. Höhlbaum von Köln. Die Vorstandsmitglieder kön. Staatsarchivar Archivrath Dr. Becker in Koblenz, Oberbürgermeister Jaeger in Elberfeld, Oberbürgermeister Lindemann in Düsseldorf, Geh. Regierungsrath Prof. Dr. Nissen in Bonn und Kommerzienrath Wegeler in Koblenz hatten ihr Ausbleiben entschuldigt.

Der Vorsitzende berichtete über den Stand der Arbeiten der Gesellschaft und über eine Erweiterung ihres Arbeitsplanes.

Seit der sechsten Jahresversammlung gelangte die vierte Gesellschaftspublication zur Ausgabe:

Das Buch Weinsberg, Kölner Denkwürdigkeiten aus dem 16. Jahrhundert, bearbeitet von Konstantin Höhlbaum. Bd. II. 1552—1557.

---

[1]) Wegen Raummangels verspätet.

Von den Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrh. befindet sich die dritte und Schlusslieferung vom ersten Bande unter der Presse. Der Bearbeiter Dr. Hoeniger in Berlin hat das Manuscript für den Band vollendet. Die Lieferung wird die Schreinsurkunden aus der S. Laurenz-, der S. Columba- und S. Brigiden-Pfarre der Stadt umfassen, in der ersteren besonders das jüdische Element in der städtischen Bevölkerung des 12. Jahrh. vorführen. Eine Ergänzung findet dieses Werk durch die Herausgabe des Kölner Judenschreinsbuches aus dem 13. und 14. Jahrh. im Kölner Stadtarchiv, im Auftrage der Historischen Commission für die Geschichte des Judenthums gleichfalls von Dr. Hoeniger besorgt. Der erste Band der Schreinsurkunden, welche die Gesellschaft für Rh. G. K. veröffentlicht, wird im Frühjahr n. J. im Druck abgeschlossen sein [1]).

Der Druck des in dem vorigen Berichte seinem Inhalte nach näher bezeichneten ersten Bandes der Rheinischen Weisthümer, von Prof. Dr. Loersch vorbereitet, hat durch die philologische Bearbeitung der Texte, welche Dr. Konstantin Nörrenberg in Marburg erst im November d. J. übernehmen konnte, eine Verzögerung erfahren, wird aber nunmehr i. J. 1888 begonnen werden können. Im Staatsarchiv zu Koblenz hat der kön. Archivar Dr. Max Baer die Durchmusterung der Bestände und die Eintragung der ermittelten Weisthümer in den Zettelkatalog abgeschlossen. Gymnasialdirector Rosbach hat die Durchforschung der Handschriften der Trierer Stadtbibliothek behufs Verzeichnung von Weisthümern begonnen, jedoch aus Mangel an freier Zeit nur langsam fördern können. In jüngster Zeit ist auch ein Zettelverzeichnis der Weisthümer des nördlichen Theiles der Provinz angelegt worden, indem Dr. Herm. Forst, Hilfsarbeiter am Staatsarchiv zu Düsseldorf, die systematische Durcharbeitung der in diesem Archiv beruhenden Akten der einzelnen Aemter des Erzstiftes Köln übernommen hat.

Die Ausgabe der Aachener Stadtrechnungen von Prof. Dr. Loersch konnte aus den schon im letzten Jahresbericht dargelegten Gründen nur geringe Förderung erfahren; dieselbe wird ausschliesslich den Bemühungen des Aachener Stadtarchivars R. Pick verdankt.

Für die Bearbeitung der Urbare der Erzdiöcese Köln, welche Prof. Dr. Crecelius besorgt, sind Hilfskräfte gewonnen worden. Die in Köln befindlichen Urbare wird Leonard Korth in Köln, die im Düsseldorfer Staatsarchiv liegenden Dr. Wachter daselbst für die Ausgabe vorbereiten. Inzwischen wird die Karte, welche zunächst die Orte aus den schon bearbeiteten Werdener Urbaren aufzunehmen hat, unter Leitung des Prof. Crecelius hergestellt sein; in sie werden die der anderen Gebiete eingetragen werden können.

Die Herausgabe des Buches Weinsberg ist, insofern die Gesellschaft dieselbe übernommen hatte, abgeschlossen. Der Erläuterungsband, welcher als dritter Band hinzutritt, wird von Prof. Dr. Höhlbaum bald in Angriff genommen und vielleicht im nächsten Jahre im Manuskript beendet werden.

Die Erwartung, dass noch gegen Ende d. J. 1887 der Druck der Landtagsakten der Herzogthümer Jülich-Berg, von Dr. v. Be-

[1]) Es ist seither erschienen.

low in Marburg unter der Leitung von Prof. Dr. Ritter bearbeitet, werde beginnen können, hat sich nicht verwirklicht. Indess ist doch das im Düsseldorfer Staatsarchiv befindliche Material für die Zeit des 16. Jahrh. im wesentlichen aufgearbeitet, und seit einiger Zeit hat Dr. v. Below begonnen, den höchst umfangreichen Stoff zum Zweck der Herausgabe zu sichten. Wenn seine Forschungen über die Anfänge der jülich-bergischen landständischen Verfassung nicht zu weit in die älteren Zeiten und auf verwandte Gebiete ausgedehnt werden, so kann im Laufe des nächsten Jahres die Redaktionsarbeit und eine in den Archiven von Berlin und München für die Zeit von 1589 ab zu haltende Nachlese so weit gefördert werden, dass vor Schluss d. J. 1888 der Druck beginnen darf.

Die von Dr. Hermann Keussen und Director Dr. Wilhelm Schmitz vorbereitete Ausgabe der älteren Matrikeln der Universität Köln hat im verflossenen Jahre sehr wesentliche Fortschritte gemacht. Der erste handschriftliche Band ist bearbeitet und mit zahlreichen Anmerkungen, welche die eingezeichneten Namen erläutern und den Zusammenhang der Universitäten unter einander nachweisen wollen, versehen worden; der zweite liegt in Abschrift vor und ist eifrig in Angriff genommen. Ergänzungen aus Löwen und aus den handschriftlichen Sammlungen von Paris sind in nächster Zeit zu erwarten. Uebersichtstabellen werden die ursprünglichen Eintragungen statistisch verwerthen (Besuch der Universität, Herkunft der Lehrer und Studenten, Studium derselben auf anderen Universitäten u. dgl.). Das Manuskript geht seinem Abschluss entgegen.

Für die Regesten der Erzbischöfe von Köln bis z. J. 1500, deren Ausarbeitung Prof. Dr. Menzel leitet, ist der grösste Theil der gedruckten Urkunden der Erzbischöfe bis zum Jahre 1300 jetzt verzeichnet. Die Drucke sind weiter mit den Originalen oder guten Copien verglichen und das Urkundenwesen der Erzbischöfe überhaupt ist näher untersucht worden. Der Leiter des Unternehmens wird i. J. 1888 diesem voraussichtlich noch mehr Zeit und Kräfte widmen können als bisher.

Für die Ausgabe der ältesten Urkunden der Rheinlande bis zum Jahre 1000, gleichfalls von Prof. Dr. Menzel übernommen, sind alle die preussischen Rheinlande betreffenden Urhunden abgeschrieben; dieses Material wird noch durch Urkunden aus den Nachbarlanden, die mit jenen zusammenhängen, zu vermehren sein. Im Frühjahr und Herbst d. J. wurde das Prümer Chartular in Trier einer eingehenden Untersuchung unterzogen, die darin befindlichen Urkunden sind verglichen und zum Druck vorbereitet. Der erste Theil des Werkes wird etwa bis z. J. 900 herab reichen.

Für die Bearbeitung der sog. Ada-Handschrift in der Stadtbibliothek von Trier sind die verschiedenen Mitarbeiter, auch auf wiederholten Reisen, thätig gewesen. Die technischen Vorarbeiten, bei denen es sich im wesentlichen um Reproduktionen hervorragender Denkmäler der karolingischen Buchmalerei sowohl in der Ada-Handschrift selbst als ausserhalb derselben handelte, sind unter der Fürsorge von Prof. Dr. Lamprecht um Pfingsten d. J. beendet worden. Um dieselbe Zeit hat Dr. Corssen in Jever seine Bearbeitung des Vulgata-Textes der Handschrift für den Druck hergerichtet. Die paläographischen Untersuchungen von Prof. Dr. Menzel sind nahezu beendet. Die kunstgeschichtliche Abhandlung von Prof. Dr. Janitschek in Strassburg i. E. steht noch aus. Der Beitrag von Domkapitular

Schnütgen in Köln wird ohne Verzug geliefert werden. Der Beginn des Abdrucks wird hoffentlich in nächster Zeit vor sich gehen können.

Auf Antrag des Mitgliedes Dr. Max Baer, kön. Archivar in Koblenz, hat die Gesellschaft die Herausgabe der Rechnungen über den Bau der Stadtmauer von Koblenz aus dem 13. Jahrhundert ihren Aufgaben eingereiht. Das vom Antragsteller bearbeitete Manuskript lag vollständig druckreif vor. Der Text der Rechnungen wird gekürzt wiedergegeben; eine Einleitung ist vorausgesandt, in welcher über die Erhebung, Verwaltung und Verwendung des für den Bau bestimmten Ungelds, über das Verhältnis zwischen der Stadt und dem Erzbischof von Trier in den Steuerfragen, zugleich auch über ihr Verhältnis in den Fragen der städtischen Verfassung und über die Entwicklung des Stadtrathes gehandelt, ferner die Art der Baubeamtenschaften, der Löhne und der Preise untersucht wird; Uebersichtstabellen, welche die Ergebnisse des Textes in Kürze vorführen, Urkunden als Beilagen und ein Situationsplan beschliessen das Manuscript. Der Abdruck kann sogleich beginnen, wenn die buchhändlerischen Verabredungen getroffen sind[1].

Zwei weitere neue Werke der Gesellschaft verdanken ihre Entstehung der Anregung durch den Provincial-Verwaltungsrath und den Landesdirektor der Rheinprovinz Herrn Klein in Düsseldorf: die Bearbeitung eines geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz und die Herausgabe einer Denkmäler-Statistik der Rheinprovinz.

Der geschichtliche Atlas der Rheinprovinz, für welchen besondere Mittel von Seiten der Provinzialverwaltung zur Verfügung gestellt wurden, wird von dem Plane ausgehen, welchen das Vorstandsmitglied Prof. Dr. Loersch, zugleich Mitglied der Museums-Commission, entworfen hat. Diese Denkschrift, die durch den Vorstand eben vervielfältigt worden ist, betont die Bedürfnisfrage im Interesse der Praxis und der Wissenschaft, der gelehrten Forschung und der Verwaltung; sie zeichnet die Art der Bearbeitung und vertheilt den Stoff von der prähistorischen Zeit bis in das 19. Jahrh. auf 12 Kartenblätter mit Nebenkarten. Wieder abgedruckt ist die Denkschrift in den „Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln“ Heft 13. Ein besonderer Ausschuss des Vorstandes für dieses Werk hat den Beistand des Vertreters der geographischen Wissenschaft an der Universität Bonn, Prof. Dr. Johannes Rein gewonnen; Prof. Dr. Lamprecht leitet die Vorarbeiten; Cand. hist. Konstantin Schulteis, z. Z. in Köln, stellt die Urkarte her, welche allen Blättern zu Grunde gelegt werden soll. Der letztere hat zugleich den Auftrag, ein wissenschaftliches Repertorium über alle kartographischen Darstellungen des Rheinlandes und seiner Theile aus älterer und jüngerer Zeit auszuarbeiten; er hat für diesen Zweck bereits die Plankammer des Stadtarchivs und die Sammlungen dsr Stadtbibliothek von Köln durchgearbeitet und die Materialien des Stadtarchivs von Frankfurt a. M. und der Stadtbibliothek von Mainz, deren Verwaltungen in dankenswerther Weise den Wünschen des Vorstandes entsprochen haben, herangezogen. Zu Beginn des neuen Jahres wird die Urkarte vollendet werden.

Die gleichfalls von dem Landesdirector der Rheinprovinz angeregte

[1]) Das Buch ist bereits ausgegeben worden.

Bearbeitung einer Denkmäler-Statistik der Rheinprovinz ist von dem Vorstande der Gesellschaft in jüngster Zeit unter die Werke der Gesellschaft aufgenommen worden. Einen Plan für die Bewältigung der grossen Aufgabe wird eine für dieses Unternehmen eingesetzte Commission entwerfen; die sehr beträchtlichen Mittel, welche für die Ausführung erforderlich sind, aus den allgemeinen Mitteln der Gesellschaft aber nicht entnommen werden können, dürften durch die Provinzverwaltung und diejenigen grossen Städte, die durch den Reichthum ihrer Denkmäler an dem Zustandekommen des Werkes besonders interessirt sein müssen (Köln, Aachen, Trier), dargeboten werden; eine Beisteuer ist von der ersteren der Gesellschaft bereits zugewiesen worden. Durch dieses Unternehmen, welches jedoch noch ganz in seinen Anfängen steht, hofft die Gesellschaft mit der Provinz, welcher sie sich widmet, noch fester zusammen zu wachsen als bisher.

Ein Werk zur neuesten Geschichte des Rheinlandes, welches geplant worden war, die Bearbeitung der hinterlassenen Papiere des Grafen Friedrich zu Solms-Laubach, des ersten kön. preussischen Oberpräsidenten für Jülich-Cleve-Berg zu Köln, wurde vorläufig zurückgestellt. Se. Erlaucht der reg. Graf Friedrich zu Solms-Laubach hatte die Durchsicht der Papiere in grossherziger Weise gestattet; Prof. Dr. Dove und Prof. Dr. Höhlbaum nahmen die Prüfung vor, glaubten aber die Benutzung der reichhaltigen Papiere erst für eine spätere Zeit empfehlen zu sollen.



Die Beziehungen Ludwigs I. von Ungarn

zu

Karl IV.

Von

S. Steinherz.

Zweiter Theil: Die Jahre 1358—1373.

3.

In dem ersten Theile[1]) dieser Untersuchung ist die Politik Ludwigs von Ungarn, soweit sie auf die Beziehungen zu Karl IV. Einfluss geübt hat, bis zum Jahre 1358 verfolgt worden. Es hat sich ergeben, dass die Bestrebungen Ludwigs in seinen ersten Regierungsjahren sich fast ausschliesslich auf das Königreich Neapel richteten, dass von 1350 an die Politik Ungarns ein anderes Ziel im Auge hatte: den Venetianern Dalmatien zu entreissen. Wir sahen, wie dieses Ziel energisch festgehalten wurde, wie gegenüber dieser Hauptströmung der ungarischen Politik die anderen Unternehmungen Ludwigs zurückgetreten waren. Der Krieg gegen Serbien, der 1356 nach dem Tode Stephan Duschans unter sehr günstigen Bedingungen hätte geführt werden können, war unterblieben, trotzdem ihn Ludwig angekündigt, trotzdem er dem Papst eidlich versprochen hatte, sein Heer gegen Serbien zu führen.

Als Ludwig durch den Frieden von Zara (18. Februar 1358) Dalmatien gewann, musste sich seine Stellung gegenüber Serbien und Bosnien ändern. Von zwei Seiten umfasste jetzt das ungarische Gebiet diese Fürstenthümer, und der Plan, sie der ungarischen Krone zu unterwerfen, der den kriegerischen und ehrgeizigen Neigungen Ludwigs vollkommen entsprach, wurde zu einer Art Staatsnothwendig-

[1]) Mittheil. d. Instituts 8, 219—258.

keit, um den Besitz Dalmatiens ungestört zu erhalten. Dieser Plan trat auch noch im selben Jahre 1358 in die Wirklichkeit; nachdem Ludwig den Sommer dieses Jahres mit der Organisation von Dalmatien zugebracht[1]), begann er im Herbst den Krieg gegen Serbien und setzte ihn im Frühjahre 1359 fort[2]). Unter seiner persönlichen Führung durchzogen die ungarischen Truppen im Mai und Juni 1359 siegreich ganz Serbien und drangen bis zum Amselfelde vor[3]). Allein der Erfolg war nur ein vorübergehender; das verspürte Ragusa. Am 6. August, kaum dass die ungarischen Truppen Serbien verlassen hatten, setzte sich ein serbischer Grosser Voyslav de Voyno vor den Thoren Ragusas fest und plünderte die Kaufleute. Auf die Beschwerden der Stadt erwiderte er, dass ihm dies vom König von Serbien aufgetragen sei, weil der ungarische König einen Einfall in serbisches Gebiet gethan habe[4]). Die Stadt wandte sich an König Ludwig mit der Bitte um Hilfe und im Herbst 1359 sammelte sich neuerlich ein ungarisches Heer in Siebenbürgen, um den Krieg gegen Serbien fortzusetzen[5]). Seine ganze Kraft schien Ludwig der Begründung und Befestigung seiner Macht in den Balkanländern zuzuwenden; das gute Verhältnis zum Kaiser, das sich im Venetianerkrieg aller Welt gezeigt hatte, konnte in diesem Jahre keine Störung erleiden, die aus der Politik Ludwigs zu erklären

---

[1]) In den ungarischen Diplomen findet die Einverleibung von Dalmatien darin ihren Ausdruck, dass die Bischofsliste um sämmtliche dalmatinische Bischöfe vermehrt wird. Das erste bis nun bekannte Diplom, das diese vermehrte Liste enthält, ist vom 3. September 1358 (Fejér 9. 2. n⁰ 339), während noch in dem Diplom vom 30. April (Cod. Patrius 1 n⁰ 147) nur der Erzbischof von Spalato und der Bischof von Knin, die als ungarische Bischöfe galten, geführt werden. [2]) Huber „Ludwig I. und die ungarischen Vasallenländer“, Archiv f. öst. Gesch. 66, 27; zu den dort angeführten Belegstellen kommt noch hinzu die Urkunde vom 8. Mai 1359 bei Fejér 9. 3 n⁰ 55: „dominus Nicolaus Konth palatinus in presentem regium exercitum contra regem Servie motum est profecturus“. [3]) Ich stütze mich hier auf die im Jahre 1364 bestätigte Urkunde Ludwigs (bei Fejér 9. 3 n⁰ 253), welche die Datirung trägt „datum in Redno sive in campo pre Rednek Banyam in loco videlicet descensus exercitus nostri in die festi nativitatis s. Johannis baptiste a. d. millesimo trecentesimo — —“. Statt „in Redno sive“ ist, wie Fejér 9. 2 n⁰ 91 ergibt, „in regno Servie“ zu lesen. Da eine Bestätigung der Urkunde vom Jahre 1364 vorliegt, muss die Urkunde selbst vor diesem Jahre ausgestellt sein. Kriege gegen Serbien wurden 1354. 55. 58. 59. 61 geführt. Nach dem Itinerar Ludwigs ist die Urkunde nur im Jahre 1359 möglich. Den Ort halte ich mit Berücksichtigung der Schilderung M. Villanis IX. 32. für Banja am rechten Limufer zwischen Prepolje und Priboi; vgl. Jireček Die Handelsstrassen und Bergwerke von Serbien und Bosnien während des Mittelalters. Abhandl. d. böhm. Ges. f. Wiss. 6. Folge 10, 35. 86. [4]) Mon. Slav. mer. 13, 279—284. [5]) Ib. 4, n⁰ 44. 47.

wäre. Es geschah durch eine ganz eigenthümliche Verwicklung, dass Ludwig zu Ablauf des Jahres 1359 in die feindseligste Stellung zu Karl gerieth; diesmal kam das Element der Zwietracht von aussen: es lag in dem Auftreten Rudolfs IV. von Oesterreich gegen den Kaiser.

Als Herzog Albrecht II. am 20. Juli 1358 starb und Rudolf IV. die Regierung der österreichischen Länder übernahm, konnte Karl zuversichtlich auf die Fortdauer des friedlichen Verhältnisses zu Oesterreich hoffen. Der junge Habsburger hatte eine Tochter des Kaisers, Katharina, zur Frau; er hatte die wärmste Unterstützung durch Karl erfahren[1]), als er 1357 und 58 die habsburgischen Besitzungen in der Schweiz und im Elsass verwaltete. Soweit menschliche Klugheit rechnen konnte, hatte der Kaiser an dem Herzog nicht nur einen guten Nachbarn, sondern auch einen Freund. Wer konnte ahnen, dass Rudolf IV. ein ehrgeiziger Feuerkopf und genialer Politiker sein werde? Eine einzige Leidenschaft erfüllte diesen Fürsten: Ehrgeiz. Er wollte mehr sein, als sein Vater gewesen, es genügte ihm nicht mehr, Herzog von Oesterreich zu heissen, seit die goldene Bulle Vorrechte für die Kurfürsten bestimmt hatte. Schon zwei Monate nach seinem Regierungsantritt trat sein Bestreben, eine den Kurfürsten ebenbürtige Stellung im Reich zu erlangen hervor; in einer Supplik an Innocenz VI. vom 3. October 1358 unterzeichnete er sich „Eurer Heiligkeit demüthiger und ergebener Sohn Rudolf von Gottes Gnaden Herzog von Oesterreich, Steiermark und Kärnten usw. und General-Statthalter des römischen Reiches in Schwaben und Elsass“[2]). Der Titel war nicht bedeutungslos; im selben Jahre 1358 hatte Karl in einer Urkunde für den Bischof von Strassburg[3]) die Wiederherstellung des Herzogthums Schwaben als möglich hingestellt. Die Herzogswürde hätte niemand anderm zufallen können, als den Habsburgern, als Rudolf IV., der in Schwaben und Elsass den grössten Besitz und die grösste Macht hatte. Vielleicht ist über diesen Plan im October 1358 zwischen dem Kaiser und dem österreichischen Herzog in Prag[4]) ver-

[1]) Am 27. Juli 1357 wird Rudolf zum Reichslandvogt im Elsass ernannt; am 19. Januar 1358 erhält er von Karl die Erlaubnis, die verpfändeten Reichsgüter in Burgund an sich zu lösen; am 17. Juli 1358 wird er zum Landvogt in Bern, Solothurn, Zürich und S. Gallen ernannt; zur selben Zeit nennt sich Rudolf „Landvogt in Schwaben und besonders der Stadt Nördlingen“, Huber n° 2682. 2743. 2811—2814. Lichnowsky 4 n° 1. [2]) Mittheil. d. Instituts 8, 95 N. 10. [3]) Schöpflin, Alsat. dipl. 2, 218; auf diese Urkunde hat Stälin, Wirtemberg. Gesch. 3, 261 aufmerksam gemacht. [4]) Der Aufenthalt Rudolfs in Prag im October 1358, den die Contin. Zwetl. IV. M. G. SS. 9, 687 meldet und den Huber, Rudolf IV., S. 32 N. 1 bezweifelt, ist jetzt sichergestellt durch Huber n° 6324 und Cod. Morav. 9 n° 111.

handelt worden. Aber die Schwierigkeiten, die sich seiner Ausführung geboten hätten, wären ungeheuer gewesen; eine hundertjährige Entwicklung wäre rückgängig gemacht worden. Dafür taucht im Herbst 1358 ein anderes Project auf, Rudolf IV. gleichen Rang mit den Kurfürsten zu verschaffen, das ist ihn zum König der Lombardei zu erheben[1]). Da ein thatsächlicher Besitz des Reiches in Italien nicht mehr bestand, wäre das Königthum der Lombardei im Grossen und Ganzen eine titulare Würde gewesen. Um die Wende von 1358 auf 59 muss man in Venedig von diesem Vorhaben Kenntnis erlangt haben. Die Republik, die noch aus den Wunden blutete, die ihr der Krieg mit Ungarn geschlagen hatte, war um den Besitz der Trevisanischen Mark besorgt, die sie seit dem Jahre 1339 ohne einen vom Reich ausgehenden Rechtstitel besass. Die venetianische Regierung entschloss sich daher eine Gesandtschaft an Karl IV. zu schicken, um mit ihm wegen Ueberlassung der Reichsrechte auf Treviso zu verhandeln. Als die Gesandten beim Kaiser eintrafen, fanden sie die Lage schon verändert: Karl erklärte sich bereit, die Mark Treviso unter dem Titel eines Reichsvicariates an Venedig zu überlassen[2]); von dem Plan eines Königthums der Lombardei war keine Rede mehr. An dem Widerstand der Kurfürsten war er gescheitert; in der Lombardei athmete man auf, am 17. April 1359 schrieb Ugolin Gonzaga freudestrahlend an Bernabo Visconti: sein Bote an den Kaiser sei zurückgekommen, der Herzog von Oesterreich habe sich in der Sache, von der auch sonst gesprochen wurde, bemüht, aber er habe nichts erlangt und keine Hoffnung etwas zu erlangen, weil die Kurfürsten nicht einverstanden seien[3]). Kurze Zeit darauf, am 5. Mai, weilte Rudolf IV. in Prag[4]); wahrscheinlich hat er hier den endgiltigen Bescheid erhalten, dass weder in der einen noch andern Richtung eine Gleichstellung mit den Kurfürsten für ihn zu erreichen sei.

---

[1]) M. Villani VIII, 98. IX, 4. 8. X, 68. [2]) Zahn, „Zur Gesch. Rud. IV.", Archiv f. öst. Gesch. 56, 231 ff.; der kaiserliche Geleitsbrief für die venetianischen Gesandten vom 4. Februar 1359 bei Winkelmann, Acta inedita 2 n° 849; auf eine zweite Gesandtschaft bezieht sich Romanin 3, 208. [3]) Huber R. n° 302. [4]) Huber n° 2947; bei der Urkunde Karls vom 1. Juni 1359 (ib. n° 2957) in der Rudolf als Zeuge erscheint, muss irgend eine Unregelmässigkeit eingegriffen haben, vorausgesetzt, dass die Ueberlieferung correct ist. Das Zeugenverzeichnis passt nicht zum Datum; es ist ebenso unwahrscheinlich, dass die Herzoge von Oesterreich damals in Prag waren, als der Herzog von Bourbon, vgl. n° 2956. 58 und S. XLIX. Dass der Kaiser im Winter 1358—59 noch in gutem Einvernehmen mit Rudolf war, ergibt sich aus dem Schreiben Innocenz VI. von 1359 Juni 12 bei Werunsky Excerpta n° 495.

Es war die erste Niederlage, die der hochstrebende Herzog erlitt. Als Todfeind ritt er vom Kaiser weg, es vergingen zwei Monate, da traten schon Anzeichen zu Tage, dass er dahin arbeitete, den Kaiser zu stürzen[1]). Im tiefsten Geheimnis wurden die Fäden zwischen Rudolf, dem Papst und den geistlichen Kurfürsten gesponnen; in derselben Weise, wie Karl im Jahre 1346 zum Reich gekommen war, durch den Papst und die geistlichen Kurfürsten, sollte er jetzt vom Thron gestossen werden. Es war mittlerweile in dem Verhältnis Karls zu den geistlichen Fürsten eine Wendung eingetreten, welche diesen einen Thronwechsel erwünscht erscheinen liess. Am 18. März 1359 hatte Karl an die deutschen Bischöfe ein Schreiben erlassen, in dem er das weltliche Treiben der Geistlichkeit in scharfen Ausdrücken rügte und die Bischöfe aufforderte, dagegen einzuschreiten, sonst werde er den Laienfürsten auftragen, die Einkünfte der geistlichen Güter zu sequestriren[2]). Es war nur eine Drohung, aber sie hat gewiss den stärksten Eindruck gemacht. Auch der Papst verhehlte seinen Unmuth über diese Massregel nicht; und wenn wir hören, dass Rudolf IV. am 20. Juli 1359 urkundlich erklärte, ein Brief, den Bischof Paul von Freising in seinem Namen dem Papst übergeben, der von der Absetzung Karls handelte, sei unterschoben gewesen[3]), so werden wir aus dieser Urkunde getrost das Gegentheil schliessen können. Karl sollte ein Gegenkönig gegenüber gestellt werden, und dazu war Ludwig von Ungarn ausersehen. Der Plan war vortrefflich; wenn es möglich war, die festgegründete Macht Karls durch Aufstellung eines Gegenkönigs zu erschüttern, so war niemand geeigneter, gewählt zu werden, als Ludwig von Ungarn. Auf ihn als einen nichtdeutschen Fürsten konnten sich die Stimmen der Kurfürsten am ehesten vereinigen, von ihm als einem nichtdeutschen Fürsten konnten sie am meisten für die Wahl hoffen. Ludwig war ein ergebener Sohn der Kirche, von glänzender und bewährter Freigebigkeit, Eigenschaften, die die geistlichen Kurfürsten nicht gering schätzten. Für Rudolf IV. hätte die Wahl Ludwigs die Herzogswürde in Schwaben — den Titel legte er sich schon jetzt bei — und die Anerkennung seiner Hausprivilegien bedeutet.

Ob Ludwig von Ungarn von diesen Plänen Rudolfs unterrichtet war, ist in Dunkel gehüllt. Am 2. August 1359 trafen die beiden Fürsten in Pressburg zusammen; das Bündnis zwischen Oesterreich und Ungarn, das 1356 abgeschlossen war und das gegen Jedermann

---

[1]) In dieser Zeit, Mai-Juni 1359, sind auch, wie ich glaube, die österreichischen Freiheitsbriefe angefertigt worden. [2]) Huber n° 2919. 20. [3]) Palacky Geschichte Böhmens 2b, 356.

mit Ausnahme Kasimirs von Polen gerichtet war, wurde neu verbrieft[1]), aber mit keiner Silbe deutet es auf den Kernpunkt der politischen Situation, auf das Verhältnis zu Karl IV. hin. Nach dem weiteren Verlaufe der Ereignisse kann jedoch kein Zweifel sein, dass Ludwig von Ungarn auf den Plan Rudolfs, wenn derselbe glückte, eingegangen wäre. Von Pressburg eilte Rudolf IV. nach Salzburg, wo er eine Zusammenkunft mit dem Herzog Ludwig von Baiern und Tirol einem alten Widersacher Karls hatte. Seit dem Jahre 1352 stand Ludwig von Baiern in festem Bündnis mit den Habsburgern, gerade jetzt war er ihnen zu besonderem Danke verpflichtet, da ihm Rudolf die kirchliche Legitimirung seiner Ehe mit Margareta Maultasch durchgesetzt hatte. So brauchte es wenig Mühe, Ludwig von Baiern in den Bund gegen den Kaiser zu ziehen; am 17. August verband er sich, Rudolf IV. gegen jeden Feind, auch gegen das römische Reich, wenn es ihm Unrecht thue, mit ganzer Macht beizustehen[2]). Desselben Inhalts war das Bündnis, das Rudolf einen Monat später mit den Grafen von Wirtemberg schloss: auch sie verpflichteten sich, ihm gegen den Kaiser zu helfen[3]). Die Intrigue war im besten Gange, da erfuhr Karl im October, was gegen ihn im Schilde geführt werde. Er erkannte jetzt, welchen Missgriff er mit seinem Reformschreiben an die Bischöfe gemacht hatte und lenkte ein; am 13. October gab er den Erzdiöcesen Mainz, Köln, Magdeburg und Bremen ein Schutzprivileg gegen Ein-

---

[1]) Steyerer Commentarii 285; als „princeps Svevie et Alsatie" stellt Rudolf die Urkunde aus. [2]) Ib. 288. [3]) Beness. de Weitmil ed. Emler Font. Boh. 4, 527; Diessenhoven Böhmer Fontes 4, 118. 119. Schreiben Karls an die Stadt Frankfurt von 1360 Juli 7, Böhmer Cod. Moenofrancf. 674; Friedensvertrag zwischen Karl und den Grafen von Wirtemberg. Glafey Anecdot. coll. 322. Aus diesen Quellen ersehen wir, dass der Vertrag zwischen den Grafen und Rudolf IV. gegen den Kaiser gerichtet war. Die darüber ausgefertigten Urkunden sind nicht mehr erhalten, sie wurden 1360 vernichtet, als sich die Grafen dem Kaiser unterwarfen. Wir kennen nur den Wortlaut eines Vertrages vom 26. September 1359 (bei Kurz, Rudolf IV., S. 328), mit welchem die Grafen ein Defensivbündnis mit Rudolf auf 8 Jahre schliessen. In diesem Vertrage sind Bestimmungen für den Fall einer zwiespältigen Königswahl in Deutschland getroffen, aber von vornherein ist jeder römische König oder Kaiser ausgenommen und es muss also neben diesem Vertrag noch ein zweiter ausdrücklich gegen den Kaiser gerichteter bestanden haben. Dass er in der Handschrift, welche den Vertrag vom 26. September bringt, nicht überliefert ist, ist nicht zu verwundern, denn diese Handschrift (cod. nº 15 des Wiener Stadtarchivs) enthält fast gar kein Stück politischen Belanges. Es ist das Pfandschaftenregister Albrechts II., das im Jahre 1358 und 59 noch von der Kammer Rudolfs benützt wurde. Hier ist auf fol. 176 die Urkunde vom 26. September eingetragen, aber es fehlen beispielsweise der Vertrag vom 2. August mit Ungarn, der vom 17. August mit Baiern. Register, in welchen Staatsverträge u. ä. eingetragen werden, fehlen aus der Zeit Rudolfs.

griffe von Laien[1]). Gleichzeitig beschloss er, das Netz, in das er verstrickt werden sollte, mit einem Schlage zu zerreissen und die Situation zu klären: auf den 11. November 1359 berief er die geistlichen Kurfürsten nach Bacharach am Rhein[2]). Hier machte in seinem Auftrage Pfalzgraf Ruprecht die überraschende Eröffnung, Herzog Rudolf IV. habe dem Kaiser mitgetheilt, dass die Kurfürsten mit Wissen und Einwilligung des Papstes Karl absetzen und an seiner Stelle Ludwig von Ungarn wählen wollten. Es war ein Meisterstreich. Ohne die Kurfürsten direct zu beschuldigen, gab ihnen Karl deutlich zu verstehen, dass er ihr Spiel durchschaut habe. Die Kurfürsten hatten keine Wahl; in gleichlautenden Schreiben an Rudolf IV. und König Ludwig verwahrten sich die Erzbischöfe Gerlach von Mainz und Wilhelm von Köln gegen eine derartige Absicht und erklärten sich bereit, vor dem kaiserlichen Hof oder dem Fürstengericht sich zu verantworten[3]). Damit hatte der Kaiser seinen Zweck erreicht: der Plan, ihn abzusetzen, war im Keim erstickt worden[4]).

Dieser energische Schritt, mit dem sich Karl aus seiner gefahrvollen Lage befreite, hatte jedoch zur Folge, dass Ludwig von Ungarn in unerhörter Weise blossgestellt wurde. Ein mächtiger Fürst, der in gutem Einvernehmen mit dem Kaiser stand, suchte diesen hinterrücks durch Anzettelungen und geheime Verbindungen mit den Reichsfürsten zu stürzen; und das alles wurde in der Versammlung der Kurfürsten verhandelt! Es war eine harte und empfindliche Beleidigung, die damit dem Ungarnkönig zugefügt wurde und sie musste in der ungünstigsten Weise auf das Verhältnis zu Ungarn wirken. Damit war auch die Stellung Rudolfs, der in offener Rebellion gegen den Kaiser stand, fast unangreifbar geworden. Wollte der Kaiser den österreichischen Herzog, der sich Fürst von Schwaben und Elsass nannte, zum Gehorsam bringen, wollte er seine Autorität, die im Süden Deutschlands durch die Bündnisse Rudolfs am schwersten er-

---

[1]) Huber n° 3006. 07; vgl. Lindner, Neues Archiv 8, 140. [2]) Guden Cod. dipl. 3, 425. [3]) Huber R. n° 322—327; aus dem Schreiben des Erzbischofs von Köln an König Ludwig ist bei Fessler-Klein Gesch. Ungarns 2, 147 ein Schreiben Ludwigs an den Papst geworden. [4]) In der obigen Darstellung bin ich von Huber (Rudolf IV. S. 32) abgewichen, der die Denunciation Rudolfs wirklich geschehen sein lässt und zwar schon im Mai 1360, da Rudolf später selbst des Einverständnisses mit solchen Plänen beschuldigt wurde. Aber dann wäre nicht zu erklären, warum der Kaiser bis zum November mit seiner Mittheilung an die Kurfürsten gewartet hat, und ebensowenig, warum Rudolf, der eine solche Denunciation vorbrachte, sich nicht mit Ludwig verfeindete, während er in Wirklichkeit mit Ungarn in den besten Beziehungen steht.

schüttert war, wiederherstellen, dann musste er vor allem den Bundesgenossen und mächtigen Rückhalt Oesterreichs, Ludwig von Ungarn gewinnen, oder wenigstens in Neutralität erhalten.

Mitte Februar des Jahres 1360 kehrte König Ludwig aus Siebenbürgen in seine Residenz Visegrad zurück[1]), und unmittelbar darauf wurden von Seiten Karls die Verhandlungen begonnen; am 22. Februar schrieb er den Städten in der Wetterau von seiner Absicht, „mit dem König von Ungarn ein Gespräch zu halten“[2]). Aber zu schwer war Ludwig gekränkt worden, als dass er ohne weiters auf die Absicht Karls eingegangen wäre. Zwei Monate zogen sich die Verhandlungen fruchtlos hin und sie nahmen erst dann raschen Fortgang, als Karl im April sich erbötig machte, die Städte Feltre und Belluno in der Lombardei an Ludwig zu überlassen[3]). Die beiden Städte waren bisher von dem Patriarchen Nicolaus von Aquileja verwaltet worden, und als dieser 1358 starb, an Karl IV. zurückgefallen. Je geringer ihre Bedeutung für den Kaiser war, desto grösser war ihr Wert für Ludwig von Ungarn, der an ihnen wahre Trutzburgen gegen Venedig hatte.

Dieses bedeutende Zugeständnis bewog Ludwig seine feindliche Haltung aufzugeben, und auch Rudolf IV. nahezulegen, dass er sich mit dem Kaiser aussöhne. Als alle Vorverhandlungen beendigt waren, fand am 15. Mai 1360 eine Zusammenkunft der drei Fürsten in Tyrnau in Ungarn statt. Hier stellten der Kaiser und der König von Ungarn einander gleichlautende Ehrenerklärungen aus, dass keiner den Gerüchten, die den guten Ruf des andern schädigen, jemals geglaubt habe, oder in Zukunft glauben werde[4]). Nachdem so auch formell die Ursache des Zwiespalts beseitigt worden war, übergab Karl an Ludwig die Verwaltung der Städte Feltre und Belluno[5]) und dieser übernahm die Vermittlung zwischen Karl und Rudolf. Von Tyrnau begaben sich die Herrscher nach Seefeld in Oesterreich; hier beugte der Herzog sein Knie vor dem Kaiser und nahm die Lehen.

---

[1]) Mon. Slav. mer. 4 n° 47. [2]) Huber n° 3073. [3]) In Venedig wusste man davon schon am 17. April; Mon. Slav. 4 n° 51 vgl. ib. n° 53. [4]) Glafey 119; die Urkunde oder vielmehr die betreffende Seite des Registers ist jetzt abgebildet in „Kaiserurk. in Abb.“ VI. 21; vgl. darüber Lindner Urkundenwesen Karls S. 164. Der von Huber n° 3115 vorgenommenen Aenderung der Datirung aus „feria VI. ante ascensionem domini“ (wie das Register hat) in „feria VI. p. asc.“ ist wol zuzustimmen. [5]) Verci Marca Triv. 13, doc. n° 1585; add. I. hist. Cortus. Muratori 12, 960; Schreiben Ludwigs an Venedig vom 20. Juli 1360, — — pridem dominus imperator Romanorum ipsum (castrum Gazamate) cum civitatibus Feltrum et Bellunum pro nostris usibus deputavit.“ Mon. Slav. 4 n° 53. Am 5. August 1360 finden wir einen „capitaneus Feltri et Belluni pro Ungarie regia majestate“, Verci 13, n° 1586.

Aber damit war der Gegensatz zwischen Karl und Rudolf noch nicht ausgeglichen; noch immer blieb das Verhältnis ein gespanntes. Trotz dem Treueid, den Rudolf eben geleistet, war er nicht gewillt, sich in die Stellung eines Reichsfürsten zu fügen. Noch bestanden die Bündnisse, die er mit Ungarn, mit Baiern und mit den Grafen von Wirtemberg geschlossen hatte, in voller Kraft, und Rudolf IV. nahm denn auch seine gegen den Kaiser gerichtete Politik wieder auf. Den Titel „Fürst von Schwaben und Elsass" führte er fort, er schloss neuerdings Bündnisse, die auch gegen Karl gerichtet waren, auf der anderen Seite wurde die Autorität des Reiches durch die Verbündeten Rudolfs, die Wirtemberger, in Schwaben offen in den Staub getreten. Da entschloss sich der Kaiser, das Uebel mit der Wurzel auszurotten, Rudolf IV. und seine Verbündeten mit offener Gewalt zu beugen. Während er selbst in Nürnberg das Reichsaufgebot gegen die Wirtemberger sammelte, rüstete man in Mähren gegen Oesterreich[1]). Aber der Schlag gegen den Habsburger, zu dem der Kaiser ausholte, wurde nicht geführt. Es war Ludwig von Ungarn, der hier eingriff; am 25. Juli erschien ein Abgesandter Ungarns, der Geheimkanzler Propst Wilhelm von Erlau, in Nürnberg und verhandelte mit dem Kaiser. Auch diesmal machte Karl an Ungarn Concessionen, er erneuerte seine schon 1353 gegebene Verzichtleistung auf die Herzogthümer Masovien und Plock und versprach nie für die Abtrennung des Bisthums Breslau von der Erzdiöcese Gnesen zu wirken, den Gesandten sollte ein Geschenk von 2000 Gulden gewinnen — und Rudolf entkam heil aus der drohenden Gefahr. Der Zorn des Kaisers entlud sich voll über die Wirtemberger; sie büssten schwer ihre Verbindung mit Rudolf[2]), während dieser selbst sich nur verpflichten musste, den Titel „Fürst von Schwaben und Elsass" abzulegen und sein Siegel, das diesen Titel enthielt, zu brechen. „Wir haben unsern geliebten Schwiegersohn Rudolf Herzog von Oesterreich auf Verwendung der Fürsten und seine eigene inständige Bitte wieder in Gnaden aufgenommen" schrieb Karl nach dem Friedensschlusse an Ludwig[3]), „nachdem wir ihn mit väterlicher Milde und sanfter Ueberredung von den Irrthümern, in die er aus jugendlichem Leichtsinn, oder verführt durch böse Rathgeber verfallen ist, zurückgebracht haben." Mit verhaltenem Grimm mochte der Kaiser den Druck, den König Ludwig

[1]) Aus dem Losungsbuch der Stadt Brünn zum Jahre 1360 „item pro expeditione C. marc., que fieri debebat versus Austriam", Cod. Morav. 9, 168.
[2]) Huber n° 3278; die Grafen verloren die Reichslandvogtei in Schwaben und die Burgen Achalm und Staufen. [3]) Glafey 640.

diesmal auf die deutschen Angelegenheiten übte, empfunden haben, aber es war nicht seine Sache, in der Politik sich von Empfindungen beherrschen zu lassen. Geflissentlich betonte Karl gerade in dieser Zeit das freundschaftliche Verhältnis zu Ungarn; in einem Vertrage mit Rudolf IV. vom 5. September 1360 gestattete Karl dem Herzog den Durchzug durch die böhmischen Länder gegen Jedermann, ausgenommen gegen Ludwig von Ungarn und Kasimir von Polen.

Diese kluge und gelassene Haltung Karls schien bald reichere Früchte zu bringen, als er selbst hoffen durfte. Im Herbst des Jahres 1360 starb Herzog Johann von Dalmatien[1]), der Neffe König Ludwigs der als Thronerbe betrachtet worden war. Es war der härteste Schlag, der Ludwig treffen konnte, er selbst war nach siebenjähriger Ehe noch kinderlos[2]), seine beiden Brüder Andreas und Stephan waren in jungen Jahren dahingerafft worden; der Stamm der ungarischen Anjou's hatte nur einen Sprossen mehr, Elisabeth, eine Tochter des verstorbenen Stephan. Unter diesen Umständen gewann es doppelte Bedeutung, dass Karl im Jahre 1356 eine Verlobung dieser Elisabeth mit seinem Neffen Jodok von Mähren durchgesetzt hatte[3]). Karl bemühte sich nun, dieses Verlöbnis neuerlich bekräftigen zu lassen, denn die Verlobung von 1356 war rechtlich bedeutungslos, da Elisabeth und Jodok noch im zartesten Kindesalter gewesen waren. Ludwig, der in anderer Richtung vom Kaiser entschädigt zu werden hoffte, ging auf dessen Wünsche ein; am 2. Februar 1361 wurde das Verlöbnis neuerlich beurkundet, die Ehe sollte vollzogen werden, sobald Elisabeth das zwölfte Lebensjahr erreicht hätte[4]). Die muthmassliche Erbin der ungarischen Krone war mit einem Luxemburger verlobt, das freundschaftliche Verhältnis zu Ungarn durch ein neues Band gekräftigt worden; aber es ging augenblicklich in Brüche, als Karl den Wünschen Ludwigs nicht entsprach: der Ungarnkönig hatte gehofft, jetzt freie Hand für seine italienische Politik, für den Krieg gegen die Visconti zu erhalten.

Im Jahre 1360 war zwischen Innocenz VI. und Bernabo Visconti ein erbitterter Krieg um Bologna ausgebrochen. Bologna war von der Curie 1352 an Giovanni Visconti auf 12 Jahre gegen Entrichtung eines Jahreszinses überlassen worden und Giovanni Visconti hatte zum Verwalter der Stadt seinen Verwandten Johann von Oleggio bestellt.

---

[1]) Am 17. November dankt Ludwig dem Dogen von Venedig für sein Beileidschreiben; Mon. Slav. 4 n° 62. [2]) Damals verbreitete sich in Italien das Gerücht, dass Ludwig seine Gemahlin wegen Unfruchtbarkeit verstossen wolle. M. Villani X. 12. [3]) Vgl. Mitth. 8, 245. [4]) Cod. Morav. 9 n° 231.

Als dieser im Jahre 1359 sich unabhängig zu machen suchte, belagerte Bernabo Visconti die Stadt; Oleggio, unvermögend, sie zu halten, übergab sie im März 1360 dem päpstlichen Legaten, dem Cardinal Albornoz. Unbekümmert um diesen Besitzwechsel fuhr Bernabo mit der Belagerung fort[1]). Dagegen trachtete Innocenz VI. um jeden Preis Bologna festzuhalten und wandte sich an Kaiser Karl und Ludwig von Ungarn mit der Bitte um Hilfe[2]). Allein in Deutschland fand Innocenz kein Gehör; Karl IV., der dem Papste noch wegen des Planes, ihn abzusetzen, grollte, verweigerte nicht nur jede Hilfe gegen den Visconti, er stellte sich auf dessen Seite, indem er am 26. Juni Bernabo zum Reichsvicar mit umfassenden Befugnissen ernannte[3]). Ludwig von Ungarn, „der Bannerträger der Kirche", hatte jedoch augenblicklich seine Bereitwilligkeit für die Kirche einzutreten gezeigt. Im Mai 1360 ging eine ungarische Gesandtschaft nach Avignon, um mit dem Papste wegen des Hilfezuges zu verhandeln[4]); im September erschienen bereits die ungarischen Hilfstruppen, 7000 Mann unter Führung des Grafen Simon von Pressburg, in Italien[5]). Am 30. September kamen sie in das Gebiet von Bologna, am nächsten Tage gaben die viscontischen Truppen ohne Schwertstreich die Belagerung der Stadt auf[6]). Dieser glänzende Erfolg wurde jedoch bald getrübt: zwischen dem Cardinal Albornoz und dem Grafen Simon entstanden Zwistigkeiten, sie verschärften sich, als die ungarischen Truppen im Gebiet von Bologna unmenschlich plünderten[7]). Der Legat hatte keinen andern Ausweg, als im December 1360 die ungarischen Hilfstruppen zu entlassen, worauf sich diese zerstreuten und die Söldnerbanden in Italien vermehrten.

---

[1]) Sickel, Vicariat der Visconti, Wiener Sitzungsber. 30; Stoy, Beziehungen zwischen Kaiser und Papst 1360 — 1364 Strassburger Dissertation 1881; Cipolla, Storia delle signorie Italiane 1313 — 1530. [2]) Theiner Mon. Hung. 2, n° 84. [3]) Huber n° 3190; Stoy irrt, wenn er diese Urkunde in Anwesenheit des päpstlichen Legaten, des Bischofs Aegidius von Vicenza ausgestellt sein lässt; der Bischof ist am 11. Juli in Wien, am 24. Juli in Raigern (Mähren), wir können ihn erst am 17. August beim Kaiser in Nürnberg nachweisen. Notizenblatt der Wiener Akademie 1859, S. 99. Cod. Morav. 9 n° 182. Huber n° 3270. [4]) Im Juni passiren die ungarischen Gesandten auf der Reise nach Avignon Florenz M. Villani IX. 100. [5]) Add. I. hist. Cortus; Chron. Estense; Cronica di Bologna; Muratori 12, 959. 15, 484. 18, 456. [6]) „1360 die VI. Octobris solvi Petro de Morzis nuntio, qui portavit michi licteras pro parte domini legati, continentes qualiter gentes tirampnorum de Mediolano de Bononiensi territorio recesserant audito adventu Ungarorum in subsidium ecclesie etc." Aus dem liber rationum des päpstlichen Schatzmeisters Angelo Taverini, Theiner Cod. dominii temp. 2, 401. [7]) „Se essi fossero stati Saraceni e cani rinegati, non potrebbono aver fatto peggio" sagt die Cron. di Bologna.

War so die Hilfsaction des ungarischen Königs compromittirt worden, so war auch Karl im September 1360 aus seiner ablehnenden Haltung herausgetreten. Noch lebte in Deutschland ein Gefühl für die grossen Aufgaben des Kaiserthums, und wenn der Titel „römischer Kaiser“ nicht ein leerer Schall sein sollte, konnte Karl den Hilferufen des Papstes, dem Eingreifen Ludwigs gegenüber nicht unthätig bleiben. Ende September gingen der Erzbischof Arnest von Prag und Bischof Johann von Strassburg als kaiserliche Gesandte nach Avignon ab; sie drückten dem Papst die Bereitwilligkeit Karls aus, die Kirche zu unterstützen. Den Winter über wurde eifrig zwischen dem Papst, dem Kaiser und Bernabo verhandelt, aber vorläufig ohne Resultat. Der Papst allerdings war von Hoffnungen erfüllt: am 13. März 1361 schrieb er an Cardinal Albornoz, er solle mit Ungarn früher keinen Vertrag schliessen, bevor nicht die endgiltige Absicht des Kaisers bekannt sei[1]). Aber der Legat, ein Staatsmann von eindringendem Scharfblick, kannte den Kaiser besser, als der vertrauensselige Papst; er wusste, dass von Karl nur diplomatische Schritte zu erwarten seien und diese waren bei Bernabo wirkungslos. Wirkliche Hilfe, Truppen und Geld waren nur von Ludwig von Ungarn zu hoffen. So entschloss sich Albornoz am 13. März 1361[2]), am selben Tage, an dem Innocenz an ihn schrieb, sich persönlich nach Ungarn zu begeben und König Ludwig zur Hilfeleistung zu bestimmen. Mitte April reiste Albornoz von Ancona ab[3]); er traf Ludwig in Agram, in Ungarn herrschte kriegerische Bewegung, es war ein Zug gegen Serbien angekündigt worden[4]), und die Edelleute führten ihre Banderien dem König zu. Der Legat war frohen Muthes, er hoffte den König zu bewegen, die Truppen zum Dienst der Kirche zu verwenden. Ludwig sagte zu, unter zwei Bedingungen: dass die Gebiete, die er in Italien erobere, ihm verbleiben und dass darüber urkundliche Zusicherungen von Papst und Kaiser gegeben werden sollten. So weitgehende Versprechungen konnte Albornoz nicht machen und reiste wieder ab. In der Zwischenzeit hatte Bernabo, wahrscheinlich aus Furcht vor einem Zuge Ludwigs nach Italien, sich bereit erklärt, sich dem Schiedsgericht des Kaisers und Ludwigs von Ungarn zu unterwerfen. Allein er wollte nur Zeit gewinnen und zog schliesslich seine Zusage zurück und damit verschwand der diplomatische Erfolg, den Karl errungen hatte. Auf alle Vorstellungen und Drohungen des Kaisers hatte er

---

[1]) Martene et Durand, Thesaurus 2, 897. [2]) Cron. di Bologna 459. [3]) Hier urkundet der Legat am 16. April; Commemoriali ed. Predelli 2, n° 287. Ueber den Aufenthalt des Legaten in Ungarn M. Villani X. 45. [4]) Fejér 9. 3. n° 139.

nur eine Antwort: „ich will Bologna haben.“ Karl griff nun zum äussersten Mittel, am 29. Mai 1361 entsetzte er Bernabo seiner Würde als Reichsvicar[1]).

Während so der Kaiser, wenn auch nur mit Tinte und Feder, gegen Bernabo vorging, hatte sich Ludwig gänzlich von der Visconti-schen Angelegenheit zurückgezogen. Der Grund ist einleuchtend: Karl hatte den Bedingungen Ludwigs nicht beigestimmt. Das erklärt, weshalb Bernabo seine Zusage zurückzog; es erklärt andererseits, dass in Ungarn im Sommer des Jahres 1361 eine ziemlich unfreundliche Stimmung gegen den Kaiser herrschte. Setzte dieser Hoffnungen auf das Verlöbnis der ungarischen Elisabeth mit Jodok von Mähren, so wollte Ludwig diese Hoffnungen etwas herabstimmen. Am 10. September 1361 schrieb er an König Ludwig von Neapel, den zweiten Gemahl Johannas, er wünsche dringend seine Vettern Robert von Constantinopel und Philipp von Tarent bei sich zu sehen, sie möchten nach Ungarn kommen, er selbst wolle sie glänzend empfangen[2]). Es war ein auffallender Schritt, und gewiss hat er Ludwig, der seit der Ermordung von Andreas die neapolitanischen Anjou's hasste, Ueberwindung genug gekostet. Warum that er ihn? „Damit diejenigen, welche meinen, das wir in der Welt keinen Blutsverwandten mehr haben, jetzt das Gegentheil sehen“, sagt Ludwig selbst in dem Schreiben. Man möchte glauben, eine an die Adresse Karls gerichtete Drohung zu lesen, dass er auf das Erbrecht von Elisabeth nicht zu fest baue. Die unfreundliche Stimmung Ludwigs schlug aber in offene Feindschaft um, als im August 1361 Rudolf IV. sich mit dem Kaiser verbündete und mit dessen Unterstützung das Patriarchat Aquileja bekriegte.

Die Streitigkeiten mit Aquileja hatte Rudolf IV. von seinem Vater Albrecht übernommen[3]). Bereits 1356 gab es Weiterungen mit dem Patriarchen Nicolaus um den Besitz der Aquilejischen Herrschaft Windischgretz (in Untersteiermark). Sie hätte bis Georgi 1357 an den Patriarchen zurückgegeben werden sollen, aber die Rückgabe war noch 1358 nicht erfolgt[4]), als Albrecht II. und fast zur selben Zeit Nicolaus von Aquileja verstarben. Mit der Forderung auf Rückgabe dieser Herrschaft trat der neue Patriarch Ludwig della Torre, der am

---

[1]) Huber n° 3701; über die vorhergehenden Verhandlungen vgl. die Schreiben Innocenz' VI. bei Martene 2, 970 ff. und Winkelmann Acta inedita 2, n° 872.
[2]) Acta extera 2, n° 421. [3]) Zahn, Austro-Friulana Fontes rer. Austr. II. 40; die folgende Darstellung beruht fast ganz auf diesem ungewöhnlich reichhaltigen Material. [4]) Zahn n° 180.

10. Mai 1359 ernannt worden war[1]), sofort auf; er ging noch weiter, er verlangte auch die Rückstellung von Chiusa und Venzone (an der Strasse von Ponteba nach Udine), die vertragsmässig den Habsburgern bis zum Jahre 1363 verpfändet waren. Allein Rudolf IV. war der letzte, der in solche Forderungen eingewilligt hätte. Schon im Winter von 1359 auf 60 herrschte zwischen ihm und den Patriarchen eher Krieg als Frieden, und wahrscheinlich hätte der Herzog den Krieg gegen Aquileja bereits im Jahre 1360 geführt, wenn er nicht damals seine Pläne in Deutschland, Anerkennung der Freiheitsbriefe und Erlangung der Herzogswürde in Schwaben verfolgt hätte. Als Rudolf im Frühjahre 1361 diese Pläne endgiltig gescheitert sah, beschloss er mit dem Patriarchen gründliche Abrechnung zu halten. Der Waffenstillstand mit Aquileja lief zu Pfingsten 1361 ab und der Patriarch, der dem Papst Hilfstruppen gegen Bernabo Visconti bringen wollte, gab sich alle Mühe, eine Verlängerung der Waffenruhe zu erwirken. Karl IV., an den er sich wegen Unterstützung in dieser Angelegenheit wandte, gab die bezeichnende Antwort, er wolle überhaupt mit seinem Schwiegersohn nichts zu thun haben[2]). Es war nur dem Einschreiten Ludwigs von Ungarn zu danken, dass Rudolf IV. seinen Hauptleuten auftrug, vorläufig mit Aquileja Frieden zu halten.

Indem Ludwig als Beschützer des Patriarchates auftrat, wozu er nach dem zwischen Ungarn und Aquileja bestehenden Vertrag[3]) verpflichtet war, gab er Rudolf IV. Anlass zu einer folgenschweren Aenderung seiner Politik. Der Herzog, der trotz seiner Jugend sich mit erstaunlicher Sicherheit in dem politischen Getriebe bewegte, erkannte, dass er an einem Wendepunkt stünde, dass er in Feindschaft mit dem Kaiser und gegen die Absicht Ungarns den Krieg gegen Aquileja nicht führen könne; und aus dieser Erwägung zog er rasch und rücksichtslos die Consequenzen. Er gab seine bisherige, gegen den Kaiser gerichtete Politik auf und knüpfte mit ihm Unterhandlungen über eine Aussöhnung an. Mit offenen Armen nahm Karl seinen Schwiegersohn, der ihm soviel zu schaffen gemacht, auf; am 14. Juni 1361 empfing Karl IV. in Budweis die urkundliche Versicherung Rudolfs, dass dieser sich unrechtmässig die Würde eines Herzogs von Schwaben angemasst habe und ihm keinerlei Recht darauf zustehe. Dafür verpflichtete sich Karl, seinen Schwiegersohn,

---

[1]) Rubeis, Mon. Aquilej. 932. [2]) Zahn S. 155: »imperialis responsio subtiliter fuit hec: quod pro nunc seu pro tunc non dignabatur ex certis causis cum prefato domino duce suo genero aliqua pertractare.« [3]) Vgl. Mittheil. 8, 247.

falls derselbe in Oesterreich, Steiermark, Kärnten oder Krain angegriffen werden sollte, gegen Jedermann ohne alle Ausnahme zu unterstützen[1]). Indessen war in Friaul der Zusammenstoss erfolgt; am 24. Mai, knapp als der Waffenstillstand abgelaufen war, hatte der österreichische Hauptmann in Venzone einen Plünderungszug nach Ponteba unternommen, das vergalten die Herren von Prampergo, indem sie, unterstützt durch die Einwohner von Ponteba, die österreichische Besatzung in Chiusa überwältigten und diesen wichtigen Punkt eroberten[2]). Die Dinge standen auf der Schneide, baldige und ausgiebige Hilfe war nothwendig, sonst ging in Friaul alles verloren, was Albrecht II. erreicht hatte. Rudolf IV. warf nun das Bündnis mit Ungarn vollends über Bord, und schloss sich aufs engste dem Kaiser an. Das Defensivbündnis, das er am 14. Juni mit Karl abgeschlossen hatte, wurde jetzt zur festesten fast unlöslichen Verbindung gestaltet: am 1. August verbanden sich Karl und Rudolf, jeden Feind gemeinsam zu bekämpfen, Verträge und Bündnisse mit anderen Mächten nur im gegenseitigen Einverständnis und gemeinsam zu errichten, und alle mit anderen abgeschlossenen Verträge, die dem neuen Bündnis entgegen sein sollten, als ungiltig aufzugeben[3]). Der neue Vertrag, der eine vollständige Abkehr Rudolfs von seiner bisherigen mit Unterstützung Ungarns gegen den Kaiser gerichteten Politik darstellt, bestand auch augenblicklich die Probe. Schon am nächsten Tage, am 2. August, sagte Karl allen Angehörigen der Aquilejer Kirche ab[4]), und nun (Ende August 1361) brachen die österreichischen Truppen, durch zahlreiche Hilfscontingente verstärkt, wie ein verheerendes Ungewitter in das Patriarchat ein. Neben den Reichsbanner flatterten die Fähnlein von Mähren, Sachsen, Brandenburg, Baiern; es waren nicht weniger als 4000 Reiter, die Rudolf nach Friaul führte. Diese Uebermacht erdrückte jeden Widerstand; der Patriarch, ohne Truppen, von seinen Lehensleuten verlassen, ergab sich in sein Schicksal: am 15. September willigte er ein, im Gefolge des österreichischen Herzogs sich nach Wien zu begeben und dort den Schiedsspruch des Kaisers und Rudolfs IV. zu erwarten[5]). Vergeblich hatte er den Papst und Ludwig von Ungarn als Schiedsrichter vorgeschlagen, unerbittlich hatte Rudolf auf dem Kaiser bestanden. Während der Patriarch sich zur Fahrt nach Wien anschickte, reiste Rudolf IV. mit stattlichem Gefolge nach Venedig. Die Signorie be-

---

[1]) Huber n° 3708 und R. n° 351. [2]) Zahn n° 100. [3]) Huber n° 3721; nach dem Original gedruckt bei Zahn n° 103. [4]) Ib. n° 104. [5]) Ib. n° 128; vgl. n° 129. 130.

reitete ihrem fürstlichen Gast einen glänzenden Empfang; es wurde ihm als einen besonderen Freund der Republik gewährt, die Zeughäuser und Arsenale der Lagunenstadt zu besichtigen, in den Tagen vom 29. September bis 5. October, die Rudolf in Venedig zubrachte, sah man ihn immer in Begleitung des Dogen[1]), alles geschah, um das freundschaftliche Verhältnis zum österreichischen Herzog möglichst stark zu betonen. Dadurch, dass Rudolf einen zerschmetternden Schlag gegen Aquileja geführt hatte, hatte er auch die Interessen Venedigs gefördert; Ludwig von Ungarn, der Hauptfeind Venedigs hatte einen Bundesgenossen weniger, die Signorie hatte das Patriarchat als Nachbarn nicht mehr zu fürchten.

Inzwischen war der Patriarch unter dem Schutze des österreichischen Herzogs Friedrich, in Wirklichkeit als dessen Gefangener nach Wien geführt worden. Er hatte auf der Reise die kränkendsten Unbilden erfahren müssen; in Laibach hatte man sein Gepäck geplündert und ihm sein Siegel geraubt, in Wien angelangt, wurde er in enge Haft gesetzt, sein Gefolge wurde von ihm getrennt und in Melk internirt[2]). Trotzdem gelang es ihm, mit Ludwig von Ungarn in Verbindung zu treten und ihn in der eindringlichsten Weise um Hilfe zu bitten. Die Instruction, die die aquilejischen Gesandten nach Ungarn erhielten, betonte ganz besonders den Schutz, den die Könige Karl und Ludwig immer dem Patriarchat hatten angedeihen lassen; als Ludwig 1347 nach Neapel, 1356 gegen Venedig gezogen sei, habe Aquileja nach seinen Kräften diese Unternehmungen unterstützt und im letztgenannten Jahre habe König Ludwig mit dem Patriarchen ein Schutzbündnis auf 10 Jahre geschlossen. Gegen Rudolf IV., der mit dem Kaiser verbündet sei, habe Aquileja nur von Ungarn Rettung zu hoffen, Rettung vor gänzlichem Untergang. Die Gesandten hatten dem Könige überdies darzulegen, dass der österreichische Herzog seit seinem Regierungsantritt an dem Ruin Aquilejas arbeite, dass er in der härtesten und rücksichtslosesten Weise mit dem Patriarchen verfahren sei[3]). Die Gesandtschaft musste in Ungarn grossen Eindruck machen; hörte das Patriarchat als selbständige Macht auf — und es hatte gegenwärtig allen Anschein — dann vollzog sich vor den Thoren Dalmatiens eine bedenkliche Besitzverschiebung, dann verlor Ungarn ein natürliches Bollwerk gegen Venedig. Aber es war nicht die aquilejische Angelegenheit allein, die Ludwig beunruhigte; der Krieg gegen

---

[1]) Zahn im Archiv f. öst. Gesch. 56, 289. [2]) Austro-Friulana n° 125. 181. 284b § 9. [3]) Ib. n° 180 »informacio ambaxiatorum ad dominum regem Ungarie.«

das Patriarchat war nur das erste Ergebnis einer neuen gegen die Grossmachtstellung Ungarns gerichteten Coalition. Standen der Kaiser und Rudolf IV. zusammen und waren sie in Verbindung mit Venedig, dann war es mit dem Einfluss, den Ludwig in Italien ausübte und den er anstrebte, vorbei. Wer bürgte dafür, dass diese Coalition sich nicht direct gegen Ungarn wandte? Ludwig musste auf der Hut sein, und Anfang December 1361 ergingen Weisungen an die dalmatinischen Städte, besonders wachsam zu sein, da der Kaiser und der österreichische Herzog Ungarn bekriegen wollen[1]). Diese defensive Politik allein wäre jedoch nicht ausreichend gewesen, das Bündnis Rudolfs mit dem Kaiser war der Stein des Anstosses, das musste um jeden Preis beseitigt werden.

Im December 1361 kehrte Rudolf IV. nach Wien zurück. Seine Seele war noch voll von dem Triumph, den er über den Patriarchen errungen hatte; am 24. December stiftete er eine ewige Messe, „weil uns der Krieg gegen Aquileja so gelungen, dass wir den Patriarchen hieher gebracht und mit ihm bedingen können, was wir wollen“[2]). Und bei dieser Stiftung musste der unglückliche Patriarch noch als Zeuge fungiren! Da auch Vertreter des Kaisers, Herzog Albrecht von Sachsen, der Markgraf von Mähren und der Bischof von Olmütz damals in Wien waren, ist wahrscheinlich über den Ausgleich Rudolfs mit Aquileja verhandelt worden. Gleichzeitig trat König Ludwig an Rudolf heran, dass er das Bündnis mit Karl aufgebe und sich wieder an Ungarn anschliesse. Und jetzt geschah das Unglaubliche; Rudolf IV., der am 1. August die engste Verbindung mit dem Kaiser eingegangen war, der seiner Unterstützung zum grossen Theile den Erfolg gegen das Patriarchat verdankte, liess den Kaiser im Stich

[1]) Lucius memorie di Traù 277; am 15. Dec. 1361 macht in der Rathsversammlung der Stadt Traù ein Abgesandter des Königs, Jacobus de Arpano, die Mittheilung „quod dominus imperator Romanorum et dux Austrie videntur velle movere guerram domino nostro regi indebite et iniuste volentes libertatem regni Ungarie suis viribus usurpare; unde supradictus dominus Jacobus pro parte domini nostri regis mandat expresse nobilibus et consilio civitatis predicte, quatenus curam et mentem vigilem habere debeant talem, quod nullus inimicus occultus corone Ungarie audeat vel presumat nocere domino nostro regi aliquo modo.“ [2]) Kurz, Rudolf IV., S. 371; charakteristisch ist die Datirung einer Urkunde Rudolfs vom 8. Februar 1362 (Lichnowsky 4, nº 384): „datum et actum Salzburge octava die mensis Februarii anno nativitatis dominice 1362, ind. 15., etatis nostre anno 28, regiminis vero anno quarto quo devicta terra Foroiulii prevalido exercitu et instauratis viribus deo propicio ipsam agressi fuimus cum triumpho.“ Staatsarchiv Wien, Salzburger Kammerbücher 2, 362.

und verbündete sich mit Ungarn. Die Ursachen dieses überraschenden Gesinnungswechsels kennen wir nicht. Wir wissen nicht, ob Ludwig mit Krieg drohte oder verlockende Anerbietungen machte, wir wissen ebensowenig, ob zwischen dem Kaiser und dem Herzog Zwiespalt entstanden war[1]), oder ob Rudolf glaubte, im Bunde mit Ungarn grössere Vortheile von Aquileja zu erlangen. Ueber alles das geht der Vertrag Rudolfs mit Ungarn, der am 7. Jänner 1362 abgeschlossen wurde, stillschweigend hinweg; er besagt nur, dass sich Rudolf IV. verpflichte, Ludwig von Ungarn mit seiner ganzen Macht gegen Karl IV. und dessen Bruder, den Markgrafen von Mähren, beizustehen[2]), ausgenommen 12 Mann, die Oesterreich nach seinen Privilegien zu einem Reichskriege gegen Ungarn stellen müsse[3]).

Mit Feuereifer ging Rudolf daran, die neue Situation gegen den Kaiser auszunützen. Er wusste, was er von Karl für seinen Abfall zu erwarten hatte und traf deshalb alle Vorkehrungen, um seine Lande zu sichern; am 29. Jänner schloss er mit dem Erzbischof Ortolf von Salzburg ein Bündnis zum Schutze der gegenseitigen Länder, das seine Spitze auch gegen den Kaiser richtete[4]); am 7. Februar schickte er seinen Kanzler, den Bischof von Gurk, als Statthalter in die Vorlande, um diese zerstreuten und weit abliegenden Besitzungen zu schützen[5]). Den jungen Herzog Meinhard von Ober-Baiern und Tirol, der im Herbst 1361 seinem Vater Ludwig in der Regierung gefolgt war, reizte er gegen den Kaiser auf, indem er ihm schrieb, Karl hege verderbliche Pläne gegen ihn. Die Pläne der Verbündeten, Ludwigs von Ungarn und Rudolfs IV. zielten diesmal auf den Sturz des Kaisers; Ludwig wollte in Italien, Rudolf in Deutschland freie Bahn haben. Sie machten sich bereits Hoffnungen auf Landerwerb und kamen am 10. März 1363 überein, Eroberungen, die sie in künftigen Kriegen machen sollten, gleichmässig zu theilen, alle zwischen Oesterreich und Ungarn schwebenden Streitigkeiten bis nach Ablauf des Krieges gegen den Kaiser unentschieden zu lassen. Einen reellen Gewinn trug Rudolf gleich davon, indem ihm Ludwig das Schloss Schwarzenbach bei

---

[1]) Huber (Vereinigung Tirols S. 69, Rudolf IV. S. 76, Gesch. Oesterreichs 2, 268) hebt die Annäherung Karls IV. an Meinhard von Tirol hervor. Allein ich halte dieses Moment nicht für ausreichend, um die feindliche Haltung Rudolfs zu erklären. [2]) Steyerer 333; über die Urkunde von 1361 December 31 Pressburg vgl. Excurs 2; über die zwischen Karl und Ludwig angeblich gewechselten Schmähbriefe Excurs 1. [3]) Eine aus dem Privilegium maius geschöpfte Clausel. [4]) Huber Vereinigung Tirols S. 209. 211. [5]) Huber, Rudolf IV. S. 78.

Wiener-Neustadt, das bisher in ungarischem Besitz gewesen war, abtrat[1]).

Aufs tiefste empört war Karl über den ganz unerwarteten Abfall Rudolfs. „Uneingedenk der Versprechungen und Eide, die der Herzog von Oesterreich dem Kaiser geschworen und verbrieft hat, hat er sich zum König von Ungarn geschlagen", schreibt der kaiserliche Kanzler, „und bereitet als Rebell überall Verschwörungen; aber der Kaiser verzagt nicht"[2]). In der That blieb Karl gegenüber dem heraufziehenden Sturm nicht unthätig. Schon am 15. Jänner hatte er mit dem Herzog Stephan von Nieder-Baiern ein Schutzbündnis geschlossen, am selben Tage verpflichtete er die Räthe des jungen Meinhard, ihren Herrn anzuhalten, dass er beim Kaiser verbleibe[3]). Diese überlieferten ihm auch den Brief, den Rudolf an Meinhard geschrieben und damit eine Waffe, die Karl vortrefflich gebrauchte. Auf den 13. März 1362 berief er die Kurfürsten nach Nürnberg, legte ihnen hier das Schreiben Rudolfs vor und machte ihnen Mittheilung, wie der Herzog von Oesterreich gegen den Patriarchen von Aquileja verfahre, dass er ihn in Gefangenschaft halte, statt ihn vor das Gericht des Kaisers zu bringen. Unter dem Eindruck dieser Mittheilungen gelang es ihm, von den Kurfürsten urkundliche Versprechungen zu erhalten, dass sie nach Karls Tode keinen österreichischen Herzog zum König wählen würden[4]). Im Namen des Kurfürstencollegiums forderte Erzbischof Boemund von Trier den österreichischen Herzog auf, sich wegen der gegen ihn erhobenen Anklagen zu verantworten[5]). Hatte so der Kaiser den Plänen Rudolfs entgegengearbeitet, so ging er auch zur Offensive über, indem er die Züricher und Luzerner zum Krieg gegen Oesterreich aufmunterte und die Friauler aufforderte, unter dem Banner des Reiches gegen den Herzog zu kämpfen[6]). In Friaul hatten auch die Werbungen Karls Erfolg; nur mit Mühe vermochten Rudolf und Ludwig von Ungarn den aufglimmenden Brand zu ersticken.

Inzwischen war die Coalition gegen den Kaiser verstärkt worden

---

[1]) Steyerer 336. 337; das Schloss Schwarzenbach hätte schon 1337 von König Karl an Albrecht II. zurückgegeben werden sollen; vgl. Lampel „Die Landesgrenze von 1254", Archiv f. öst. Gesch. 71, 322. [2]) Böhmer Acta imp. n° 1060. [3]) Huber n° 3810 und R. n° 362. [4]) Ib. n° 3836. [5]) Hontheim Hist. Trev. 2, 223. [6]) Huber n° 3858; Klageschrift Luzerns gegen Oesterreich vom Jahre 1386 „— — und also geschieht uns gros unlust ane schulde, und uber das der keiser selige an uns warp mit grossem ernst, das wir der herschaft vordern gekriegt hetten, das wir nut tun welten. — —" Archiv f. schweiz. Gesch. 17, Anhang S. 87; Zahn n° 136.

Bischof Gottfried von Passau hatte am 21. März mit Rudolf IV. einen Bund gegen Jedermann geschlossen, auch bei Meinhard von Tirol waren die Intriguen Rudolfs erfolgreich, andererseits führte Ludwig von Ungarn dem Bunde einen mächtigen Fürsten zu, Kasimir von Polen, an dem Ungarn seit jeher einen getreuen Alliirten besass. Die Vereinigung dieser Fürsten wurde am 31. März 1362[1]) in der feierlichsten Weise verbrieft: in den letzten Tagen dieses Monats versammelten sich in Wien Erzbischof Ortolf von Salzburg mit seinen Suffraganen, den Bischöfen von Freising, Passau, Chiemsee, Seckau, Lavant, die geistlichen und weltlichen Stände von Oesterreich, Steiermark, Kärnten und Krain und beschworen den Vertrag, der zwischen Rudolf IV. und Meinhard von Tirol einerseits, Ludwig von Ungarn und Kasimir von Polen andererseits errichtet wurde. Das Vertragsinstrument enthielt dieselben Bestimmungen, die Rudolf am 1. August 1361 mit dem Kaiser vereinbart hatte; Bündnisse und Verträge sollten die Verbündeten nur im gegenseitigen Einverständnisse eingehen, jeden, und sei er auch durch kaiserliche oder königliche Würde ausgezeichnet, der einen der Verbündeten Unrecht thue, sollten sie gemeinsam bekämpfen. Als dieser Vertrag abgeschlossen war, wurde in Ungarn mit den Vorbereitungen zum Kriege begonnen, Ende April wurde das Reichsaufgebot „gegen einige Widersacher des Königs" einberufen[2]).

Da drohte am Vorabend des Krieges, von dem sich Rudolf IV. und König Ludwig soviel versprachen, unter ihnen selbst Zwietracht auszubrechen. Die Ursache war dieselbe Angelegenheit, die Rudolf veranlasst hatte, sich von Ungarn abzuwenden und an den Kaiser sich anzuschliessen: sein Verhältnis zu Aquileja. Noch immer sass der Patriarch in harter Gefangenschaft in Wien. Mit Schaudern gedachte er später dieser Zeit, in der er in der Hand des „Herodes" war und verglich seine Lage mit der der Juden in Aegypten. Gegen ihn hatte Rudolf alle Mittel erfinderischer Härte und Rücksichtslosigkeit angewandt, um ihn mürbe zu machen. Durch Drohungen aller Art suchte er ihn zu zwingen, einen Vertrag zu besiegeln, der das Patriarchat ganz in die Hände Oesterreichs geliefert hätte, der es an Besitz so geschwächt hätte, dass es nur durch die Gnade der österreichischen Herzoge hätte bestehen können[3]). Der Patriarch blieb

---

[1]) Vgl. Excurs 2. [2]) Am 7. April 1362 wird die Entscheidung von Streitsachen verschoben „ad quindenas residentie exercitus regii, quem dominus rex contra quosdam emulos regni sui in brevi est habiturus." Cod. Zichy 2, n° 144; vgl. ib. n° 145 vom 28. April. [3]) Zahn n° 131; Rudolf verlangte: die Uebertragung sämmtlicher aquilejischen Lehen in Oesterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, der

jedoch standhaft bei seiner Weigerung, auch auf die Drohung hin, dass man ihm mit Gewalt sein Siegel entreissen werde. Um endlich aus der Gefangenschaft loszukommen, liess er sich am 21. April 1362 bewegen, einen Vertrag einzugehen, der noch immer sehr ungünstig war. Alle aquilejischen Lehen in Steiermark, Kärnten, Krain, der windischen Mark und auf dem Karst sollten an die österreichischen Herzoge geliehen werden, sie sollten einen Hauptmann mit 50 Mann Besatzung in Friaul haben, um es gegen die auswärtigen Feinde zu vertheidigen[1]). Der Patriarch setzte seine Hoffnung auf die Bestimmung des Vertrages, dass Rudolf IV. und König Ludwig die Gewalt haben sollten, das Uebereinkommen nach Gutdünken zu ändern. Auf Verlangen Ludwigs begaben sich Ende April der Herzog und der Patriarch nach Agram[2]), um dort einen definitiven Frieden festzusetzen. Hier prallten nun die Gegensätze auf einander. Das Interesse Ungarns erforderte, Aquileja in seinem früheren Besitzstande zu erhalten, um es im Bedarfsfalle gegen Venedig ausspielen zu können; Rudolf IV. hingegen wollte die Früchte seines siegreichen Feldzuges geniessen, er wollte diese schöne Gelegenheit, wo er den Patriarchen in seiner Hand hatte, ausnützen. Zwischen den Verbündeten kam es zu heftigem Wortwechsel; Ludwig verweigerte unbedingt seine Zustimmung zur Einsetzung eines österreichischen Hauptmannes in Friaul, er wollte überhaupt von Concessionen Aquileja's an Oesterreich nichts wissen und Rudolf musste förmlich Gewalt anwenden, um den aquilejischen Kanzler zur Siegelung eines neuen für das Patriarchat günstigeren Vertrages zu bestimmen. In diesem neuen Vertrage war der Punkt über die Einsetzung eines österreichischen Hauptmannes in Friaul entfallen, dagegen die Uebertragung aller aquilejischen Lehen in Steiermark, Kärnten, Krain und der windischen Mark an die österreichischen Herzoge beibehalten worden[3]). Es war noch immer ein ganz stattlicher Gewinn, den Rudolf aus seinem Feldzuge davon-

windischen Mark, Görz und auf dem Karst an die österreichischen Herzoge; die Ueberlassung der Städte Chiusa, Glemona, Sacile, der Burgen Manzano, Budrio, und der Vogtei des Klosters Rosazzo als Lehen; die Stadt Monfalcone als Pfand für 40.000 Mark Silbers; Abtretung der Burgen Savorgnano, Valvasone, Cucagna, Prambergo, Villalta, der Stadt Cividale; Auslieferung sämmtlicher kaiserlichen und päpstlichen Privilegien, dio die Kirche von Aquileja besitze; schliesslich die Gesammtvogtei über die Aquilejer Kirche für immerwährende Zeiten.

[1]) Zahn nº 185. [2]) Vgl. Huber, Rudolf IV., S. 82; das Itinerar Ludwigs weist einen Aufenthalt in Agram am 8. Mai 1362 auf (Orig. im ungar. Landesarchiv Ofen). [3]) Zahn nº 187; über die Verhandlungen ebenda S. 178. 180. 205. 327. 328.

getragen hatte; die Herrschaft des Patriarchen in seinem eigentlichen Gebiet, in Friaul, blieb ungeschmälert, in diesem Punkte musste Rudolf den Forderungen Ungarns nachgeben.

Nachdem in dieser Sache ein Ausgleich zwischen den Interessen Ungarns und Oesterreichs getroffen war, wandten sich die Verbündeten ihrem eigentlichen Ziele, dem Feldzuge gegen Karl IV. zu. Im Juni sammelten sich die ungarischen Truppen in Pressburg[1]), anfangs Juli stellten sich auch Rudolf IV. und Kasimir von Polen, von Hilfstruppen begleitet, ein[2]). Man zog das Waagthal aufwärts, in Trencsin erliess Ludwig seinen Absagebrief an den Kaiser und war eben im Begriffe in Mähren einzubrechen, als Herzog Bolko von Schweidnitz als Abgesandter Karls im ungarischen Lager erschien und Friedensanträge überbrachte[3]). Der Kaiser war lange Zeit im Unklaren gewesen, welches Gebiet seine Gegner zum Kriegsschauplatz ausersehen hatten. Mitte April 1362 verliess er Nürnberg und begab sich nach Schlesien, um dieses Land gegen Angriffe des Polenkönigs zu sichern; von Troppau, wo er sich noch am 17. Mai[4]) aufhielt, kehrte er nach Böhmen zurück, sammelte seine Truppen und zog Ende Mai[5]) an die böhmisch-österreichische Grenze, um hier den vermeintlichen Angriff Rudolfs IV. abzuwehren. Da erhielt er Nachricht, dass das ungarische Heer eine Aufstellung gegen Mähren genommen habe und zog in Eilmärschen gegen Brünn. Sei es nun, dass er seine eigene Macht für zu schwach hielt, sei es, dass er Mähren überhaupt nicht einem Kriege aussetzen wollte, er machte noch einen Versuch zum Ausgleich. Sein Gesandter, Herzog Bolko, muss dem Ungarnkönig günstige Vorschläge überbracht haben, denn dieser ging auf die Verhandlungen ein und schloss einen Waffenstillstand ab. Kasimir von Polen, der an diesem Kriege kein Interesse hatte, verliess nun das ungarische Lager und trat die Heimfahrt nach Polen an[6]); bedrohlich

---

[1]) Das Itinerar Ludwigs ergibt einen Aufenthalt in Pressburg am 16. 25. 29. 30. Juni; Heiligenkreuzer UB. Fontes rer. Austr. II. 16. n° 246, Lichnowsky 4 n° 392, Fejér 9. 3. n° 160, 9. 7 S. 208. [2]) Rudolf IV. ist am 25. Juni in Hainburg, am 3. und 6. Juli in Pressburg; Notizenblatt d. Wiener Akademie 1851 S. 46; Lichnowsky 4 n° 393; Monum. Polon. 5 n° 34. Kasimir von Polen urkundet am 6. Juni in Posen, am 22. Juni in Tarnow (mit vom Herausgeber ergänzten Jahresdatum), am 10. Juli in Tyrnau; Cod. Maior. Polon. 3 n° 1479; Monum. Polon. 3, n° 267; Lichnowsky 4 n° 394. [3]) Einzige Quelle Johann v. Kükűllő bei Florianus SS. 3, 185; dass das nächste Capitel über den Einfall ungarischer Truppen in Mähren nicht zu 1362, wie Huber in der Geschichte Rudolfs IV. S. 85 angenommen hatte, sondern zu 1371 gehört, hat er selbst später gezeigt; Huber n° 4998a. [4]) Cod. Morav. 9, n° 279. [5]) Huber n° 3874. 3875. 6285. [6]) Er urkundet schon am 18. Juli in Dalescyze (Gouvern.

war die Lage für Rudolf IV., der allein dem Kaiser gegenüberstand, wenn Ludwig von Ungarn zu einem Separatabkommen zu bringen war. Die Friedensverhandlungen führten jedoch zu keinem Resultat; unverrichteter Dinge kehrten die ungarischen Unterhändler, der Palatin Nicolaus Kont und der iudex curiae Stefan Bubek zurück. Welche Forderungen sie aufstellten, ist nicht überliefert, König Ludwig war jedoch mit ihren Diensten zufrieden und gab am 25. August dem Palatin Nicolaus Konth in Anerkennung seiner hervorragenden und erprobten Treue ein werthvolles Privileg[1]). Wenn der Kaiser durch seinen Friedensvorschlag nur beabsichtigte, Zeit zu gewinnen, um sein eigenes Heer zu verstärken, so erreichte er diese Absicht in ungeahntem Masse. Denn als die ungarischen Unterhändler nach Trencsin zu ihrem König zurückkehrten, fanden sie das Lager verlassen: das Heer Ludwigs hatte sich zerstreut. Die Ursache war Mangel an Lebensmitteln, schon das vorhergehende Jahr hatte in Ungarn ein Nothstand in Folge von Missernte geherrscht[2]), es war unmöglich, das fast gänzlich aus Reiterei bestehende Heer auf einem beschränkten Raume zu erhalten. Inzwischen hatte Rudolf IV. neuerlich seinen Bundesgenossen gegen den Kaiser geworben, den Herzog Stephan von Bayern-Landshut, zu einem neuen Feldzuge kam es jedoch 1362 nicht mehr. Aber die Lage war eine ausgesprochen kriegerische: am 15. August schlossen Rudolf IV. und Ludwig von Ungarn einen Vertrag, alle Streitsachen bis nach gänzlicher Erledigung des Krieges gegen den Kaiser zu ver-

---

Radom in Russisch-Polen) Cod. Maior. Polon. 3, n° 1484, was mit dem Aufenthalt in Tyrnau am 10. Juli allerdings nicht gut vereinbar ist.

[1]) Nämlich die Erlaubnis, auf seinem Gute Galgouch im Neutraer Comitate einen vierzehntägigen Markt jährlich abhalten zu dürfen; Orig. im Ungarischen Landesarchiv. [2]) Aus der Urkunde Rudolfs IV. für Wiener Neustadt von 1361. December 9: „— — Darumb ist, das wir von angeporner miltichait angesehen haben genedichlichen die grozzen manigvaltigen presten und schaden, die swerlichen und verdorbenlich anligent unser stat ze der Neunstadt und der gemain unser lieben purger daselbs, von dem tod und sterben das in den verlaufen jaren da strenge gewesen ist, von des wegen mit gaben gescheften und erbe grozze gueter hinaus in unser und fremde lande gevallen und pracht sind unwiderruflichen, und auch von der ungewöndlichen misswechsten die das voder und dies jares geschehen ist an getraide nicht alain in unserm lande ze Osterrich sunder auch ze Ungern ze Pehem und ze Payern und in andern umbligunden landen, und auch von der ungewöndlichen misswechsten des weins ze Osterrich und ze Steyr — —" Lichnowsky 4 n° 315 (Cop. im Staatsarchiv Wien). Am 18. April 1362 hatte Ludwig der Stadt Ragusa aufs strengste untersagt, Lebensmittel aus Ungarn auszuführen. Diplomat. relationum rei publicae Ragusanae cum regno Hungariae (hg. von Gelcich und Thallóczy) n° 27.

schieben[1]), andererseits traf Karl IV. im September nach Böhmen zurückgekehrt umfassende Vorbereitungen für den Krieg[2]).

Die Geschicklichkeit Karls und sein Glück halfen ihm aus der noch immer schwierigen Lage, in der er sich befand. Am 11. Juli 1362 war seine dritte Gemahlin Elisabeth von Schweidnitz gestorben und der kaiserliche Witwer, der Verlobung und Heirat nur vom Standpunkt des politischen Vortheils betrachtete, vollführte jetzt ein ähnliches Meisterstück, wie es ihm 1349 gelungen war. Sowie er damals durch seine Heirat mit Anna von der Pfalz die Verbindung der ihm feindlich gegenüberstehenden Wittelsbacher gesprengt hatte, machte er es auch jetzt, indem er um die Hand der Prinzessin Elisabeth von Pommern, einer Enkelin Kasimirs von Polen, anhielt. Kasimir ging auf den Antrag ein und im November 1362 wusste man an der römischen Curie nur mehr von einem Zerwürfnis zwischen König Ludwig und Rudolf IV. einerseits, dem Kaiser und Johann von Mähren andererseits[3]). Es war natürlich, dass Kasimir nun auf seinen Neffen Ludwig von Ungarn einwirkte, um zwischen ihm und dem Kaiser einen Frieden herbeizuführen. Dawider liefen die Bestrebungen Rudolfs; für ihn war der engste Anschluss an Ungarn eine Lebensfrage, wenn er nicht von der unerbittlichen Rache Karls zermalmt werden sollte. Es war ein grosser und fruchtbringender Gedanke Rudolfs, dass er Ludwig von Ungarn eine Erbeinigung in Vorschlag brachte; im December 1362 wurden die Urkunden darüber ausgestellt[4]) und wahrscheinlich zur selben Zeit Elisabeth, die Nichte Ludwigs, mit einem Bruder Rudolfs, Albrecht (III.), verlobt.

---

[1]) Steyerer 838; irrthümlich ist dieselbe Urkunde in den Regesten bei Lichnowsky auch zum 15. März 1362 gestellt worden. [2]) Vgl. Beil. I. [3]) Acta extera 2 nº 428 vom 23. November 1362; die Urkunde Kasimirs bei Ludewig reliqu. manusc. 5, 512 wird jedoch schwerlich in das Jahr 1362 gehören, wie Caro (Gesch. Polens 2, 825) annimmt, da Karl nur Romanorum rex, nicht imperator genannt wird. [4]) Am 8. December 1362 beauftragt der Rector der Stadt Ragusa den Kanzler Theodorich, mit dem Siegel der Stadt nach Zara zu reisen und dort den Vertrag zwischen Oesterreich und Ungarn zu besiegeln; hiebei habe der Kanzler an den Gesandten des Königs von Ungarn, Kato, folgende Anrede zu halten: „dominus noster dominus rex Hungarie precepit per suam literam specialem suo magno sigillo sigillatam archiepiscopo et universitati hominum sue civitatis Ragusine, ut recepta ipsa litera statim deberent ad vos mittere in Jadram eorum sigilla apponenda cuidam carte seu membrane de perpetua liga confederatione et indissolubili unione, quam dominus noster rex Hungarie fecit cum dominis ducibus Austrie pro tranquilliori statu et commodo pacifico regnorum suorum, prout inter eundem dominum regem et dictos dominos duces de apponendis sigillis suorum subditorum carte seu membrane ipsius lige est ordinatum. Etc." Diplomat. Ragus. nº 32.

Während Rudolf auf diese Weise die Bestrebungen Kasimirs durchkreuzte und mit Ungarn in der Verbindung gegen den Kaiser verblieb, trat ein Ereignis ein, das die politischen Verhältnisse in Deutschland vollständig änderte und dem österreichischen Herzog ein ganz anderes Ziel wies. Am 13. Jänner 1363 starb kinderlos der junge Herzog Meinhard, der Erbe von Tirol und Ober-Bayern[1]); in Tirol übernahm seine Mutter Margaretha Maultasch die Regierung und setzte am 23. Jänner Rudolf IV. zum Erben des Landes ein[2]). Dadurch wurden die Verwandten Meinhards von väterlicher Seite, die Wittelsbacher, geschädigt und Rudolf feind. Sie geriethen aber selbst in Zwiespalt, da Herzog Stephan von Bayern-Landshut mit Verletzung des Familienvertrages Ober-Bayern in Besitz nahm. Dieser Gewaltstreich beleidigte die Markgrafen Ludwig und Otto von Brandenburg, denen Ober-Bayern hätte zufallen sollen, derart, dass sie hinwiederum den Kaiser zum Erben ihres Landes einsetzten. Aus dieser Verwicklung zog Rudolf IV. den meisten Nutzen, indem er ungestört die Huldigung in Tirol erlangte; sie hatte aber auch zur Folge, dass er den Gedanken, den Krieg gegen den Kaiser fortzusetzen, aufgab; er musste ja alle Kraft aufbieten, um Tirol gegen die Wittelsbacher zu behaupten.

Damit war die Coalition gegen den Kaiser aus den Fugen gegangen und die Bestrebungen Kasimirs, Ludwig mit Karl zu versöhnen, fanden günstigen Boden. Im April[3]) 1363 herrschten schon freundlichere Beziehungen zwischen Karl und Ludwig, sie führten zu einem Waffenstillstand, der am 9. Mai abgeschlossen wurde; an der mährisch-ungarischen Grenze trafen die beiden Fürsten zusammen und einigten sich auf Antrag der beiderseits erwählten Schiedsrichter, Kasimirs von Polen und Bolkos von Schweidnitz, über einen Waffenstillstand auf unbestimmte Dauer (er sollte vier Monate nach erfolgter Aufkündigung währen)[4]). Den Inhalt der Verhandlungen zwischen den beiden Fürsten können wir nur durch Rückschlüsse ermitteln. Im Frühjahre 1363 ging der erwählte Bischof von Waitzen, Johann, als ungarischer Gesandter nach Avignon und machte dem Papst Urban V.

---

[1]) Huber, Vereinigung Tirols, S. 78 fl. [2]) Aber nicht, wie ich meine, auf Grund der Vermächtnissurkunde von 1359, die ich für unecht halte. Ueber die Reise Rudolfs nach Tirol vgl. Mitth. des Inst. 9, 459. [3]) In einer Urkunde vom 4. April 1363 nennt Karl Ludwig von Ungarn „frater noster carissimus", Zahn n⁰ 152. [4]) Ueber den Waffenstillstand Zahn n⁰ 154. 178; die Zusammenkunft ergibt sich aus der Reise Karls von Prag nach Ungarisch-Hradisch (in der Nähe der mährisch-ungarischen Grenze), wo Karl am 8. Mai urkundet und aus dem Aufenthalt Ludwigs in Tyrnau am 6. Mai (Insert in der Urkunde Ludwigs von 1364 Juni 11. Orig. im Ungar. Landesarchiv).

den Antrag, dass Ludwig ein Heer auf eigene Kosten nach Italien gegen Bernabo Visconti schicken wolle[1]). Wenn Ludwig jetzt selbst mit einem so weitgehenden Vorschlag auftrat, so ist es es gewiss, dass Karl IV. den Bedingungen, die Ungarn im Jahre 1361 gestellt hatte, zugestimmt hat, dass er sich bereit erklärte, Ludwig in Italien freie Hand zu lassen. Das Angebot blieb jedoch ohne Folgen, man hatte in Italien die ungarischen Reiter in zu schlimmer Erinnerung und Urban V. lehnte höflich ab. Diese ablehnende Haltung des Papstes mochte nicht zum wenigsten darin ihren Grund haben, dass der Kaiser alles that, um Ludwig aus Italien hinaus zu manövriren und sich dem Papst möglichst gefällig zu zeigen. Am 25. Juni 1363 befahl er dem Grafen Amadeo von Savoyen, der mit Galeazzo Visconti ein Bündnis[2]) geschlossen hatte, von jeder Unterstützung der gebannten Visconti's abzustehen; am selben Tage erging an die Reichsstädte der Befehl, die Anwerbung von Söldnern für die Visconti zu verhindern. Karl ging noch weiter: sein Gesandter Johann von Themar, der im Juli 1363 nach Italien geschickt wurde, trug den kaiserlichen Vicaren in Italien auf, den Papst zu unterstützen und stellte von Seiten des Kaisers die Absendung von Hilfstruppen in Aussicht[3]). Diesem Wettlauf zwischen dem Kaiser und Ludwig von Ungarn setzte ein Ende

---

[1]) Schreiben Urbans V. an Ludwig von Ungarn am 26. Februar 1364 bei Theiner mon. Hung. 2, n° 107; im Juli 1363 ist Bischof Johann von Waitzen von der Curie nach Ungarn zurückgekehrt, addit. I. Chron. Cortus. Muratori 12, 969 und Mon. Slavor. merid. 4 n° 101. [2]) Cipolla Storia delle signorie ital. S. 148. [3]) Winkelmann Acta inedita 2, n° 886, Huber n° 3963, Raynald 1364 n° 1, Schreiben Urbans an Karl IV. von 1364 Februar 16 (Vatikanisches Archiv Cod. n° 246 fol. 99'): dankt für das den kaiserlichen Vicaren in Italien durch Johannes de Themaria ecclesie Eystetensis scolasticus überbrachte Schreiben und glaubt der Versicherung des Kaisers, dass dieser mehr Unterstützung (subsidia militarium gentium[4]) geschickt hätte, wenn er nicht mit mächtigen Fürsten in Zwistigkeiten wäre; da Bologna aber zu sehr bedrängt war, habe der Papst auf die Hilfe nicht warten können und Cardinal Aegydius (Albornoz) habe im Namen der Kirche und der mit ihr verbündeten kaiserlichen Vicare mit den Gegnern einen Friedensvertrag geschlossen, den der Papst auch mit etlichen Aenderungen angenommen habe. Die Gegenpartei habe erst in den letzten Tagen zugestimmt und dies sei Ursache, weshalb der Papst erst jetzt an den Kaiser schreibe: dankt für die „ordinatio de dictis gentibus facta; alia tua subsidia, si casus necessitatis occurret, presertim eo tempore quo ea commodius exhibere poteris cum fiducia petituri“ Johannes de Themaria ging im Juli 1363 nach Italien vgl. Huber n° 3967. Ein zweiter Gesandter Karls, Burkhard von Magdeburg, wurde im November 1363 bei seiner Abreise von Avignon überfallen und auf spanisches Gebiet geschleppt; erst auf energische Verwendung des Papstes wurde er im Jänner 1364 in Freiheit gesetzt.

der Friedensschluss zwischen dem Papst und Bernabo Visconti am 3. März 1364[4]).

Während diese diplomatischen Actionen sich abspielten, führte Rudolf IV. mit den Bayern Krieg um den Besitz Tirols und König Ludwig kehrte wieder zur Politik zurück, die seinem Lande natürlich und angemessen war, die Reichsgrenzen nach Süden zu sichern und vorzuschieben. Im Juli 1363 führte er selbst ein Heer nach Bosnien, „um in diesem unserm Reiche die Ketzer auszurotten", wie das Manifest besagte, aber das Vorhaben missglückte, ebenso wie ein zweiter Zug, den die ungarischen Truppen im October desselben Jahres unternahmen[2]). Zur selben Zeit — und das ist bezeichnend für die weitausgreifende Politik Ludwigs — fasste er wieder einen Angriffskrieg gegen Venedig ins Auge; als im Sommer 1363 zwischen Franz von Carrara und Venedig Verwickelungen entstanden, munterte der ungarische Gesandte Bischof Johann von Waitzen Carrara auf, bis zum Herbst auszuharren, sein Herr habe eine grosse Unternehmung

---

[4]) Ueber die Friedensurkunden vgl. Stoy „Beziehungen zwischen Kaiser und Papst 1360—1364" Excurs V. [2]) Bei diesem Zuge wurde dem Kanzler Erzbischof Nicolaus von Gran das grosse Reichssiegel entwendet und dieses Ereignis war Anlass zu den Aufzeichnungen, die wir über diese Züge haben. Die eine steht bei Johann von Küküllo (Florianus 3, 184), der als ehemaliger Kanzleibeamter an solchen Vorfällen das grösste Interesse hatte; die andere ist officieller Natur, es ist die Authenticationsclausel der königlichen Diplome. Es mussten nämlich alle unter dem verlorenen Siegel ausgestellten Diplome der königlichen Kanzlei zur Neubesiegelung überreicht werden: die tadellos befundenen Diplome wurden dann mit dem neuen Siegel versehen und eine Kanzleinote über den Verlust des alten Siegels (soviel ich an den im ungar. Landesarchiv befindlichen Stücken sehen konnte, meist unter dem Buge) auf die Originale geschrieben. In dieser Note heisst es, dass König Ludwig einerseits, der Palatin Nicolaus Konth und der Erzbischof von Gran andererseits mit einem Heere nach Bosnien zogen und dass bei diesem Feldzuge das Siegel verloren wurde. Nach dieser Angabe hat Huber (Ludwig I. und die ungarischen Vasallenländer, Archiv f. öst. Gesch. 66, 22) mit Recht den Zug in das Jahr 1363 gesetzt, weil in diesem Jahre noch Urkunden unter dem alten Siegel ausgestellt wurden, und zwar in den Juli, weil Ludwig am 10. Juli „in castris prope Zakol" urkundet. Aber die beiden Heere drangen nicht gleichzeitig in Bosnien ein. Aus Fejér 9. 3. n° 204 und Cod. Zichy 3 n° 156 erhellt, dass für den 27. August 1363 das Heer zu einem Zuge gegen Bosnien einberufen wurde („residentia regalis exercitus versus Bosnenses moti et ad octavas festi beatis regis Stephani proclamata"). Da nun der Palatin Konth noch am 3. 17. 23. September in Visegrad urkundet (Orr. im ung. Landesarchiv) und das neue Siegel, soviel die Urkunden des ungarischen Landesarchivs ergeben, zuerst am 28. December 1363 vorkommt, muss ein zweiter Zug nach Bosnien im October 1363 stattgefunden haben. Unrichtig ist die Angabe von Klaič (Gesch. Bosniens übersetzt von Bojničić S. 190), dass die Züge im Jahre 1360 stattgefunden hätten.

gegen Venedig vor[1]). Es wäre die beste Vorbereitung für diesen Krieg gewesen, wenn König Ludwig seinen Plan, die istrianische Küste vom Patriarchen von Aquileja zu erwerben, hätte durchführen können; der Plan barg die gefährlichste Drohung gegen Venedig und es war ein Glück für die Signorie, dass sie seine Ausführung hintertreiben konnte[2].

Indem sich derart die politischen Ziele Ludwigs geändert hatten, löste sich die Spannung, die zwischen ihm und dem Kaiser geherrscht hatte. Alle Momente, die im Jahre 1361 die Beziehungen zwischen Böhmen und Ungarn unfreundlich gestaltet und zuletzt zum Kriege gedrängt hatten, waren nun verschwunden. Das Bündnis zwischen dem Kaiser und Rudolf IV., das am 1. August 1361 geschlossen worden war, hatte aufgehört, an die Stelle des Kaisers war der König von Ungarn getreten; das Patriarchat Aquileja, das 1361 den vereinigten Truppen des Reiches und Oesterreichs zu unterliegen drohte, war gerettet worden; in Italien konnte Ludwig seinem Drange, als Retter der Kirche aufzutreten, genügen, wenn der Papst nur wollte. Andererseits suchte jetzt Rudolf IV. Annäherung an den Kaiser, um Tirol gegen Herzog Stephan von Bayern leichter zu behaupten. Wenn irgend ein Umstand geeignet war, das Zustandekommen des Friedens zwischen dem Kaiser und Ludwig von Ungarn zu verzögern, eines Friedens, den beide nun wünschten, so war es der, dass in diesen Frieden auch Rudolf IV. als Verbündeter Ungarns miteinbezogen werden musste. Denn das vergass des Kaiser dem Herzog nicht, dass er ein „notorischer Rebell“[3]) geworden und mit Ungarn in die engste Verbindung getreten war. Aber die Forderungen der Politik, das Bedürfnis, mit Ungarn ins Reine zu kommen, waren beim Kaiser stärker, als der Zorn über den abtrünnigen Schwiegersohn und Reichsfürsten. Dann waren zarte Hände geschäftig, das Werk der Versöhnung zu vollenden. Es war Katharina, die Tochter des Kaisers und Gemahlin Rudolfs IV., die hier besonders thätig war. So klang das Jahr 1363 in Frieden und Eintracht aus. Am 12. December verkündigten die erwählten Schiedsrichter Kasimir von Polen und Bolko von Schweidnitz, dass der Kaiser und Johann von Mähren einerseits, König Ludwig und die österreichischen Herzoge andererseits, um alle Streitigkeiten versöhnt und gute Freunde sein sollen. Im Jänner des darauffolgenden Jahres wurden die zum Friedensschluss nothwendigen Verhandlungen zwischen dem Kaiser und Rudolf IV. zum Abschluss gebracht. Der Herzog hatte, wie vorher König Ludwig jetzt auch dem

[1]) Addit. l. Chron. Cortus Muratori 12, 969. [2]) Beilage 2.
[3]) So nennt ihn Karl noch am 9. Mai 1363. Zahn n° 154.

Kaiser eine Erbeinigung in Vorschlag gebracht und dadurch gezeigt, dass er mit ihm in ein näheres Verhältnis treten wolle. Karl, ein besonderer Freund solcher Verträge, ging darauf ein und am 10. Februar 1364 wurde der Friede zwischen Böhmen, Oesterreich und Ungarn besiegelt. In Brünn kamen die Fürsten, die bisher einander feindlich gegenübergestanden waren, zusammen; hier wurde zwischen König Ludwig und den österreichischen Herzogen, dem Kaiser und dem Markgrafen von Mähren der Friedensvertrag errichtet, der bestimmte, dass beide Parteien sich an ihren Besitzungen nicht mehr schädigen sollten. Rudolf IV. wurde vom Kaiser mit Tirol belehnt und erlangte dadurch einen Rechtstitel gegenüber den Wittelsbachern. Das wichtigste Ergebnis des Congresses zu Brünn war die Erbeinigung, die zwischen dem Kaiser und Rudolf zustande kam; sie bestimmte die österreichischen Herzoge zu Erben der böhmischen Ländergruppe, wenn die Nachkommen des Kaisers und des Markgrafen von Mähren ohne eheliche Descendenz verstürben; dagegen sollten die Luxemburger in die Erbschaft der österreichischen Länder erst nach dem Erlöschen der Habsburger und der ungarischen Königsfamilie eintreten. Der Friedensvertrag wurde in üblicher Weise durch eine „Freundschaft“, wie man damals sagte, bekräftigt; die Schwester Rudolfs IV., Margaretha, die Witwe Meinhards von Tirol, wurde mit dem Markgrafen Johann von Mähren vermählt[1]).

Mit verdoppelter Zuneigung behandelte Karl jetzt seinen neu gewonnenen Schwiegersohn. Es war sein Werk, dass die Markgrafen Ludwig und Otto von Brandenburg, die Oheime des verstorbenen Meinhard von Tirol, zu Gunsten Rudolfs allen Ansprüchen auf Tirol entsagten[2]) und sich sogar mit dem Herzog gegen ihren Bruder Stefan von Bayern verbündeten[3]). Und wie wenn sich seine Liebe nicht erschöpfen könnte, gab der Kaiser am 9. Mai 1364 Rudolf die Pflege der Städte Feltre und Belluno[4]), „wegen der besondern und angenehmen Dienste, die uns und dem heiligen römischen Reich unser vorgenannter

---

[1]) Die Urkunden vom Brünner Congress bei Huber n° 4009—12; Cod. Morav. 9 n° 372. Ueber die Erbverzichte der Markgräfin Margaretha vgl. Excurs 4. Vor der Zusammenkunft in Brünn waren Rudolf IV. und der Markgraf von Mähren bei Ludwig in Pressburg gewesen, vgl. Rechnungsbuch der Stadt Pressburg hg. von Fejérpataky („magyarországi városok régi számadáskönyvei“) S. 40. Eine Urkunde des Inhalts „Ludovicus I. rex componitur cum Carolo imperatore“ ist in einem alten Repertorium des Graner erzbischöflichen Archivs angeführt (Cod. n° 270 S. 222 des Wiener Staatsarchivs). Leider blieb eine darauf bezügliche Anfrage in Gran unbeantwortet. [2]) Steyerer 391. [3]) Kurz, Rudolf IV, S. 392. [4]) Ib. 394.

Eidam oft williglich unverdrossen und nützlich gethan hat.“ Dieselben Städte hatte Karl im Mai 1360 Ludwig von Ungarn überlassen und dieser hatte sie nach einigen Monaten mit Zustimmung des Kaisers seinem Verbündeten Franz von Carrara übergeben[1]). Es war ein Danaergeschenk, das Rudolf von dem Kaiser hier erhielt und die Absicht Karls, seinen unruhigen und ehrgeizigen Schwiegersohn ausserhalb Deutschlands zu beschäftigen und ihn mit dem Verbündeten Ungarns, Franz von Carrara, zu verfeinden, verwirklichte sich in vollem Masse. Aber vorläufig war Rudolf über diesen Beweis kaiserlicher Huld sehr erfreut; noch mehr, als ihm Karl versprach, zur Vertheidigung Tirols gegen die Bayern behilflich zu sein. „Wir haben von unserem Herrn, dem Kaiser, alles erreicht, was wir wollten“, schrieb Rudolf am 24. Mai 1364 an die Stadt Hall[2]).

War es dem Kaiser jetzt gelungen, Rudolf IV. zu gewinnen, so war andererseits auch sein Verhältnis zu Ludwig von Ungarn das beste geworden. Als im Sommer 1364 Ludwig einen Gesandten nach Avignon schickte, erhielt dieser auch den Auftrag, die Geschäfte Karls an der Curie zu unterstützen, sich für sie einzusetzen, als ob sie Ungarn selbst beträfen[3]). Darüber war selbst der Papst etwas erstaunt, aber niemand konnte an dem intimen Verhältnis zwischen Karl und Ludwig mehr zweifeln, als die beiden Fürsten, einer Einladung Kasimirs von Polen folgend, Ende September 1364[4]) sich in Krakau einfanden. Sie erneuerten hier den Friedensvertrag von Brünn[5]) und erörterten die grossen Fragen, welche die Christenheit bewegten. Im Gefolge des Kaisers war König Peter von Cypern nach Krakau gekommen, um für seinen Plan eines Kreuzzuges zu wirken; seit dem Frühjahr 1363 hattte er an den europäischen Höfen unablässig Stimmung zu machen gesucht[6]), aber nur bei Frankreich Unterstützung

---

1) Addit. I. hist. Cortus. Muratori 12, 960: Karl hatte dann dieses Geschenk Ludwigs bestätigt, vgl. die Urkunde Carraras vom 6. Februar 1[illegible] „— — civitates Feltri et Belluni necnon omnia fortalitia loca et villas, que et quas gloriosissimus princeps dominus Carolus Romanorum imperator nobis ad instantiam et requisitionem serenissimi principis domini Ludovici incliti regis Hungarie tradidit — —“ Verci 14 doc. n° 1666. Als Venedig im Jahre 1362 von Carrara die Abtretung der Burg Casamatta, die zum Gebiete der beiden Städte gehörte, verlangte, antwortete dieser am 19. Juni „nulla avere a farci, tenendo egli quel luogo dall'imperatore“. Commemoriali 2 n° 824. 2) Huber, Vereinigung Tirols S. 248. 3) Theiner 2, n° 121. 4) Vgl. Excurs 3; ich ziehe die Nachricht des Johann v. Czarnkow, dass die Einladung von Kasimir ausging der des Machaut, dass Karl die Zusammenkunft veranstaltete, vor. 5) Huber R. n° 414. 6) Delaville le Roulx, La France en Orient au XIVe siècle, 1, 119 ff.

gefunden. Urban V. hatte das Project mit Freuden begrüsst und schon im Mai 1363 König Ludwig von Ungarn aufgefordert, sich daran zu betheiligen. Die ganze Macht des Abendlandes sollte zusammengefasst werden, um das heilige Land von den Ungläubigen zu befreien und die Türken, welche dem byzantinischen Reiche eine Provinz nach der andern entrissen, nach Asien zurückzuwerfen. Es war ein grosses und würdiges Ziel, das der feurige und kriegerische Geist Ludwigs mit vollem Eifer erfasste. Er wollte die Hauptunternehmung gegen die Türken durch Vordringen auf der Balkanhalbinsel fördern; damit wäre die türkische Macht von zwei Seiten ins Feuer genommen worden, wenn das Unternehmen planmässig durchgeführt wurde. Im Winter von 1364 auf 65 wurden in Ungarn allerorts Vorbereitungen für den Krieg getroffen[1]); officiell wurde ein Zug gegen den Woywoden Ladislaus der Walachei angekündigt, der gegen die ungarische Oberherrschaft rebellirt habe. Als jedoch dieser, von den Rüstungen erschreckt, sich wieder der Botmässigkeit Ungarns unterwarf, führte Ludwig im Frühjahr 1365 seine Truppen gegen Bulgarien, erstürmte Widdin und führte den Bulgarenfürsten Sračimir gefangen nach Ungarn mit[2]). Der erste Offensivstoss Ungarns, unternommen, um dem byzantinischen Reiche von Norden her Luft zu machen und die Despoten auf der Balkanhalbinsel von der Verbindung mit den Türken abzuschrecken, war glänzend gelungen; im Herbste desselben Jahres erfolgte neuerlich ein Aufgebot gegen Bulgarien[3]), es schien, als ob Ungarn seiner Aufgabe als Vormauer der Christenheit sich voll bewusst sei.

In der Zwischenzeit hatten sich in der Politik Rudolfs IV. die Consequenzen der Erwerbung von Feltre und Belluno eingestellt. Nachdem er durch Vermittlung Ludwigs von Ungarn von Stephan von Bayern einen Waffenstillstand erlangt hatte, widmete er sich dem Kampf gegen den Patriarchen von Aquileja und Franz von Carrara. Vom Patriarchen verlangte er die Einhaltung des Vertrags vom 2. Mai 1362, während dieser sich darauf berief, dass der Kaiser am 4. April 1363[4]) — vor dem Waffenstillstand mit Ungarn und Oesterreich — alle Verträge Aquileja's mit Herzog Rudolf als erzwungen und un-

---

[1]) Cod. Zichy 3, n° 185; im Jänner 1365 erfolgte das Aufgebot in Dalmatien „quod omnes subditi domini regis illarum partium sint parati omnibus armis sub pena haveris (= avere) et capitis“ Mon. Slav. 4 n° 123. [2]) Huber, Ludwig I. und die ung. Vasallenländer S. 29. 34. [3]) „Residentia exercitus regalis versus Bulgaros moti et ad octavas festi b. Michaelis archangeli proclamata“ Fejér 9. 3 n°.284; Cod. Patrius 5 n° 118; Cod. Zichy 3 n° 195. 196. [4]) Zahn n° 152.

giltig cassirt habe. Ebensowenig war Franz von Carrara gewillt, die Städte Feltre und Belluno herauszugeben. Die beiden Angegriffenen vereinigten sich am 13. August 1364 zu einem Bündnis[1]) gegen Oesterreich, beide waren Verbündete[2]) Ludwigs von Ungarn, ebenso wie Rudolf IV. Dieses Verhältnis zeigt, wie unklug und unnatürlich die Politik Rudolfs war. Weder gegen Aquileja, noch gegen Carrara konnte er bedeutende Erfolge auf die Dauer erzielen, sie hätten ebenso wie 1362 den entschiedenen Widerspruch Ungarns herausgefordert. Die Verbündeten kämpften jedoch mit Glück gegen die österreichischen Truppen[3]), und dies war der Grund, weshalb König Ludwig nicht eingriff, sondern sich darauf beschränkte, Vermittlungsversuche zu machen. Andererseits verstrickte sich Rudolf IV. immer mehr in diese Kämpfe. Wiederholt machte er Versuche, von Venedig Hilfstruppen gegen Carrara zu erlangen[4]), dann näherte er sich Bernabo Visconti, den man in Avignon wie den Teufel selbst hasste; seinen Bruder Leopold (III.) vermählte er im Februar 1365 mit einer Tochter Bernabos, Viridis. Hatte schon diese italienische Politik Rudolfs in Ungarn Misstrauen erweckt, so that der Kaiser noch das seinige, um zwischen Ludwig und Rudolf Verstimmungen hervorzurufen. Der Anlass fand sich, als die Nichte Ludwigs von Ungarn, Elisabeth, mit Albrecht von Oesterreich[5]) vermählt werden sollte. Dazu war wegen der (sehr weitläufigen) Verwandtschaft der Verlobten ein päpstlicher Dispens nothwendig, und König Ludwig hatte im Sommer 1364 um diesen Dispens gebeten. Urban V. gab vorläufig eine ausweichende Antwort; wie der Kaiser von dieser Angelegenheit erfuhr, liess er dem Papst vorstellen, dass Albrecht bereits mit einer Tochter des Markgrafen von Mähren verlobt sei[6]) und dass der Kaiser eidlich versprochen habe, für das Zustandekommen der Ehe zu sorgen; daher möge der Papst den geforderten Dispens nicht ertheilen, da der Kaiser sonst gegen seine Absicht eidbrüchig werden müsste. Urban V., der Rudolf wegen seines Krieges mit Carrara und Aquileja und wegen der Vermählung Leopolds mit Viridis Visconti ohnehin nicht gewogen

[1]) Zahn n° 184. [2]) Sie schliessen das Bündnis „ad honorem . . dei . . domini pape . . Karoli imperatoris, necnon serenissimi principis domini Ludovici Ungarie regis incliti, cuius voluntati protectioni et beneplacito in infrascriptis et aliis dicte partes expresse et specialiter se submittunt.“ [3]) Hauptquelle das Addit. I. hist. Cortus., dessen ausserordentliche Zuverlässigkeit Zahn in der Abhandlung „Ueber das Addit. I. hist. Cortus.“ im Archiv f. öst. Gesch. 54 gezeigt hat. [4]) Zahn, Austro-Friulana n° 195. [5]) Vgl. S. 552. [6]) Vgl. Mittheilungen d. Instituts 8, 240; nur der Kaiser hatte ein Interesse, diese 135[illegible] stattgehabte Verlobung Albrechts dem Papst mitzutheilen.

war, machte diese Argumentation zur seinigen und verweigerte in einem Schreiben an Ludwig von Ungarn (vom 24. Februar 1365) den Dispens. Auf ein neuerliches Ansuchen Ludwigs, der Rudolf IV. gegenüber gebunden war, schrieb der Papst am 23. Mai 1365, er könne den Dispens nicht ertheilen, da er von zuverlässiger Seite unterrichtet worden sei, dass aus der Ehe zwischen Albrecht und der ungarischen Prinzessin viele Unzukömmlichkeiten entspringen könnten, König Ludwig als der allerchristlichste Fürst möchte verhindern, dass diese Ehe abgeschlossen würde[1]). Dieses Schreiben war noch nicht abgegangen, als der Kaiser am selben Tag — am 23. Mai — in Avignon eintraf[2]). Es war ihm ein leichtes, den Papst noch mehr gegen die Ertheilung des Dispenses einzunehmen[3]), und als er darauf hinwies, dass Gefahr im Verzuge sei und die Ehe zwischen Elisabeth und Albrecht vielleicht schon abgeschlossen sei, wurde ein zweites in schärfstem Tone gehaltenes Schreiben an König Ludwig erlassen; „wir verbieten Dir bei unserer apostolischen Gewalt auf das strengste direct oder indirect öffentlich oder geheim zuzulassen, dass deine Nichte die unter deiner Obhut steht, zur Ehe mit Herzog Albrecht schreite." Sonst verfalle er ohne weiters der Excommunication und sein Land dem Interdict. Gleichzeitig ergieng an den Erzbischof von Gran der Auftrag, alle Räthe des Königs von dem vorstehenden Schreiben in Kenntnis zu setzen und sie unter Androhung der Excommunication zu warnen, zur Abschliessung der gedachten Ehe behilflich zu sein[4]). Diese Schreiben hatten die beabsichtigte Wirkung: die Ehe zwischen Elisabeth und Albrecht III. unterblieb. Es war ein Moment mehr, das Bündnis zwischen Oesterreich und Ungarn zu lockern. Vielleicht

[1]) Das erste Gesuch um Dispens hatte der ungarische Gesandte Johann von Bredenscheid vorgebracht, der im September 1364 sich an der Curie aufhielt (Theiner 2, n° 121); der Papst antwortete: „— — tuasque ac dilecti filii nobilis viri Rodulfi ducis Austrie, pro quo tua serenitas supplicavit, petitiones rationabiles concessimus gratiose." Dann erneuerte Ludwig das Ansuchen, durch Vermittlung des magister Simon ord. fr. predicatorum, den Urban am 30. December 1364 nach Ungarn geschickt hatte. Theiner 2, n° 125, vgl. ib. n° 126. und 129 in der ersten Fassung. [2]) Huber n° 4170a. [3]) Auch Florenz scheint gegen diesen Dispens gewirkt zu haben; Canestrini erwähnt im Archivio storico Append. 7, 353: la repubblica insisteva eziandio, perchè il papa non consentisse al matrimonio della figliuola unica del re d'Ungheria col duca d'Austria „pei disastri e pericoli che sarebber venuti all'Italia, essendo il duca d'Austria uno de' principali e più potenti, perchè quel re non avendo figli il regno sarebbe venuta in detta famiglia inimica della parte Guelfa, ed inoltre si sarebbe aperta la strada a pretendere il regno di Sicilia." Leider ist das Datum der Urkunde nicht angegeben. [4]) Theiner 2, n° 129 in der zweiten Fassung, ib. n° 130. 131.

hätte der Scharfblick und die Energie Rudolfs Mittel gefunden, die Intriguen Karls zu durchkreuzen, da starb der Herzog am 27. Juli 1365[1]). Im 26. Lebensjahre raffte ihn der Tod hinweg, zum Unglück für sein Haus, zum Glück für den Kaiser, der den einzigen ebenbürtigen Rivalen unter den Fürsten Deutschlands verlor.

4.

Für die Geschichte Süd-Deutschlands und die Beziehungen zwischen Ungarn und Böhmen zur Zeit Karls IV. war der Tod Rudolfs von Oesterreich ein Ereignis von weittragender Bedeutung. Bisher, seit dreissig Jahren, hatten die österreichischen Herzoge unausgesetzt danach gestrebt, ihre Stellung über die von Reichsfürsten zu erheben und sich als selbständige Macht hinzustellen. Durch kluge und energische Benützung der jeweiligen politischen Verhältnisse hatten sie 1335 Kärnten, 1363 Tirol erworben, durch diese Erwerbungen einerseits durch das Bündnis mit Ungarn andererseits der Macht der Luxemburger ein Gegengewicht geboten. Besonders Rudolf IV. hatte auf das Bündnis mit Ungarn grossen Werth gelegt, und 1362 auf Erwerbungen in Friaul verzichtet, um sich Ludwig von Ungarn nicht zu entfremden. In dem letzten Jahre seiner Regierung waren allerdings durch seinen Krieg gegen Aquileja und Carrara die Beziehungen zu Ungarn erkaltet, aber noch bestand das Bündnis und die Erbeinigung und es wäre nicht so schwierig gewesen, das alte Verhältnis wieder herzustellen. Sein Tod brachte seine Brüder Albrecht und Leopold zur Regierung. Unerfahren in Staatsgeschäften, von denen Rudolf sie ferngehalten hatte, standen sie schwierigen Fragen gegenüber. An den Südgrenzen Oesterreichs standen die siegreichen Gegner, der Patriarch und Franz von Carrara, im Norden lauerte Herzog Stephan von Bayern auf eine Gelegenheit, um Tirol zu gewinnen. Unter diesen Umständen wäre es nothwendig gewesen, vor allem die Spannung zwischen Oesterreich und Ungarn zu beseitigen, um dann die Hindernisse, die sich der Ehe Albrechts mit Elisabeth entgegenstellten, zu beseitigen. Indem dies die österreichischen Herzoge nicht thaten und das Bündnis mit Ungarn nicht erneuerten, gaben sie dem Kaiser Gelegenheit, sich Ludwig zu nähern und einen grossen Erfolg zu erzielen.

Nachdem es Karl im Frühjahr 1365 geglückt war, den Papst zu einem directen Verbot der Ehe Elisabeths mit dem österreichischen Herzog zu bestimmen, trat er nach dem Tode Rudolfs IV. im Herbste

[1]) Huber, Rudolf IV. S. 151.

1365 mit dem Plan hervor, der der Beweggrund seines Vorgehens gewesen war[1]): er machte König Ludwig den Antrag, seinen Sohn Wenzel mit Elisabeth zu verloben. Es musste dem Stolze Ludwigs nicht wenig schmeicheln, dass sich der Kaiser für seinen Sohn, den König von Böhmen, um die Hand einer ungarischen Prinzessin bewarb; in einem andern Lichte stellte sich die Sachlage dem Kaiser dar, da Ludwig noch kinderlos war und Elisabeth als Thronerbin angesehen werden musste. Die Verhandlungen führten zu einem befriedigenden Resultat, im November[2]) 1365 begab sich Karl mit einem glänzenden Gefolge — in seiner Begleitung waren vier Bischöfe und sechs Herzoge — nach Ofen und hielt hier persönlich um die Hand Elisabeths an. König Ludwig erklärte seine Zustimmung, schon vorher muss dies Markgraf Johann von Mähren, mit dessen Sohn Jodok Elisabeth im Jahre 1361 verlobt worden war, gethan haben. Allerdings waren sowol Wenzel als auch Elisabeth bereits anderweitig verlobt; Wenzel war vier Monate nach seiner Geburt mit einer Tochter des Burggrafen Friedrich von Nürnberg verlobt worden und auch die Verlobung Elisabeths mit Albrecht war noch nicht formell rückgängig gemacht. Allein das bot keine Schwierigkeiten; König Ludwig stützte sich auf die Weigerung des Papstes, den Dispens zu ertheilen, und ermächtigte am 5. December 1365 den Kaiser, einen Kurfürstentag einzuberufen, wenn Albrecht auf seinen Ansprüchen bestehen sollte; zu diesem Tage würden dann auch ungarische Gesandte erscheinen[3]). Mitte December 1365 war der Kaiser vollauf befriedigt von dem Erfolg dieser Reise, von der er auch ein Handelsprivileg für die Breslauer Kaufleute[4]) mitgebracht hatte, nach Böhmen zurückgekehrt und begann nun die Hindernisse, die einer Verbindung zwischen Wenzel und Elisabeth entgegenstanden, aus dem Wege zu räumen. Am leichtesten war die Auseinandersetzung mit dem Burggrafen von Nürnberg; gegen verschiedene Gnaden, die ihm der Kaiser erwies, erklärte er sich am 24. December zur Auflösung des Verlöbnisses seiner Tochter mit Wenzel bereit[5]).

Schwieriger müssen die Verhandlungen mit Albrecht III. gewesen

---

[1]) Es geht dies daraus hervor, dass der Papst nicht darauf aufmerksam gemacht wurde, dass Elisabeth bereits mit Jodok von Mähren verlobt sei. [2]) Huber n° 4227—29. vom 20. 22. 23. November. [3]) Kurz, Albrecht III., 1, 198; die „11 kurfürsten“ hat jedoch das Original nicht, sondern nur die „. . kurfürsten“. [4]) Am 29. November 1365 lässt Ludwig die Urkunde ausfertigen „ad devotissimam supplicationis instantiam . . . domini Caroli quarti . . . carissimi nostri fratris“ Fejér 9. 3 n° 264. [5]) Huber n° 4232; vgl. n° 4233—35.

sein. Denn es lag auf der Hand, dass der Herzog, wenn er von der Verlobung mit der ungarischen Elisabeth zurücktrat, auch die Anwartschaft auf dieses Reich aufgab. Das Ergebnis der Verhandlungen, die im Jänner 1366 gepflogen wurden, war das günstigste, das der Kaiser wünschen konnte. Der Herzog liess sich nicht nur bewegen, von der Verlobung mit der ungarischen Prinzessin zurückzutreten, er ging auch auf den Vorschlag des Kaisers, dessen Tochter Elisabeth zu heiraten[1]), ein und was das wichtigste war: er löste das Bündnis mit Ungarn. Die gekränkte Eigenliebe und Unerfahrenheit in der Politik liessen den Herzog einen Schritt thun, der das Verhältnis zwischen den drei Nachbarstaaten, Böhmen, Oesterreich und Ungarn völlig umgestaltete. Am 9. Jänner 1356 hatte Albrecht II. mit Ludwig von Ungarn einen Bund auf zehn Jahre geschlossen; indem Albrecht III. diesen Vertrag kündigte, verschob sich die Grundlage der österreichischen Politik. Die Habsburger mussten sich an den Kaiser anschliessen, sonst konnten sie, mitten zwischen den Grossmächten Ungarn und Böhmen, von diesen erdrückt werden. Nur ungern gab Ludwig das Bündnis mit Oesterreich auf; am 25. Februar sprach er die Herzoge von allen Verpflichtungen aus den bisherigen Bündnissen und Verträgen[2]) los und gab am 27. Februar dem Herzog Ladislaus von Oppeln als seinem Gesandten Vollmacht, wegen der Verlobung Wenzels mit Elisabeth definitive Abmachungen zu treffen[3]). Als dieser mit den Urkunden in Prag eingetroffen war, fand dort am 19. März 1366 die Vermählung Albrechts mit der Tochter des Kaisers, Elisabeth, statt; einen Tag darauf erklärte Karl in Gegenwart zahlreicher Fürsten das Bündnis zwischen Oesterreich und Ungarn, auf Grund der Vollmacht des ungarischen Gesandten für aufgehoben[4]). Es war kein geringer Triumph, den die Politik des Kaisers hier feierte. In den nächsten Tagen (vom 20.—26. März) wurde eine Reihe von Urkunden ausgefertigt, die das neue Verhältnis zwischen dem Kaiser und dem

---

[1]) Elisabeth war am 18. März 1363 mit dem Markgrafen Otto von Brandenburg verlobt worden, diese Verlobung wurde nun rückgängig gemacht und der Markgraf mit Katharina, der Wittwe Rudolfs IV. verlobt. Dazu bemerkt Scholz (Erwerbung der Mark Brandenburg durch Karl IV., S. 13), ›dieser Tausch sollte die Pläne des Kaisers (auf Brandenburg) fördern; die Ehe Ottos mit der kinderlosen Katharina gewährte Karl nicht die Befürchtung, dass die brandenburgischen Markgrafen sich männlicher Nachkommen erfreuten.‹ Eine Combination von erschreckender Kühnheit. [2]) Kurz a. a. O. 1, 195. [3]) Fejér 9. 3 nº 295. [4]) DuMont Corps dipl. 2ª, 53, wo sich aber zwei sinnstörende Fehler finden: statt ›gegen den newen kunig von Ungern‹ muss es heissen ›gegen den egenanten kunig von Ungern‹ und statt ›ihrer Landwehren‹ ›ire lande zu weren‹.

österreichischen Herzog zum Ausdruck brachten. Zuerst wurde ein Bündnis zwischen ihnen abgeschlossen, von dem Bernabo Visconti, der Schwiegervater Leopolds III., ausgenommen wurde[1]). Dann wurde der Vertrag von Brünn über die Erbeinigung zwischen Oesterreich und Böhmen einer Revision unterzogen. Da das Bündnis und die Erbeinigung zwischen Oesterreich und Ungarn aufgehoben war, hatte die Bestimmung des Vertrages von Brünn, dass die Luxemburger die österreichischen Länder nach dem Erlöschen der Habsburger und der ungarischen Anjous erben sollten, keine Berechtigung mehr und entfiel in dem neuen Vertrage. Dafür brachte der Kaiser, der jetzt Hoffnung hatte, Ungarn an sein Haus zu bringen, eine Clausel in den Vertrag, dass Ungarn von der Erbeinigung nicht berührt sein solle, sondern dass es dem verbleiben solle, dem es von König Ludwig vermacht würde[2]). Die Herzoge lösten dann in aller Form ihr Bündnis mit Ungarn, indem sie dem Kaiser ihren Bundbrief auslieferten und von ihm das Versprechen erhielten, dass er ihnen ihren Gegenbrief den König Ludwig hatte, oder eine entsprechende Cassationsurkunde bis 24. Juni beschaffen wolle[3]). Als der Kaiser den Bundbrief in Händen hatte und aus demselben ersah, dass das Bündnis zwischen Oesterreich und Ungarn ein unbedingtes auch gegen das Reich und den Kaiser gerichtetes sei[4]), beschloss er, es nicht dabei bewenden zu lassen, dass dieses Bündnis jetzt aufgehoben sei, er wollte den Herzogen für die Zukunft einen Wink geben. Nachdem er die in Prag anwesenden Reichsfürsten um ihr Urtheil gefragt hatte, gab er am 28. März den Herzogen „zu ihrer grösseren Sicherheit" eine Urkunde, worin er nochmals das Bündnis zwischen Oesterreich und Ungarn für aufgehoben erklärte, „weil die österreichischen Herzoge Unterthanen des Reiches seien und derartige Bündnisse ohne[5]) Erlaubnis des Kaisers nicht abschliessen dürften." Ein Standpunkt, der theoretisch vollkommen gerechtfertigt, aber durch die Entwicklung der Machtverhältnisse überholt war.

Während Karl darauf bedacht war, auch für die Zukunft eine Verbindung zwischen Oesterreich und Ungarn zu verhindern, war er andererseits vollauf thätig, das Verlobungsgeschäft mit Ungarn zum Abschluss zu bringen. Da der ungarische Gesandte Ladislaus von Oppeln ausreichende Vollmacht hatte, gingen die Vorbereitungen rasch

[1]) Kurz 1, 195. [2]) Huber n° 4287. [3]) DuMont 2a, 54. [4]) Es ist der Bundbrief vom 31. März 1362, vgl. S. 548. [5]) Kurz 1, 196; die Emendation bei Huber n° 4291 „ohne des reiches laube" statt „von d. r. l." wird durch das Original bestätigt.

von statten; die formelle Verlobung Wenzels mit Elisabeth wurde gefeiert und, wie es damals Brauch war, alle möglichen Sicherungen angewandt, um aus dieser Verlobung eine Heirath zu gestalten. Nicht nur, dass sich der Kaiser und König Ludwig eidlich verbürgten, dass Elisabeth mit Wenzel vermählt werden würde, auch die Städte der beiden Länder, die Prälaten und Barone mussten schwören zur Ausführung der genannten Ehe beitragen zu wollen[1]). Im Juni 1366 hielten Wenzel im Alter von fünf Jahren und Elisabeth im Alter von dreizehn Jahren das Beilager ab[2]); die kühnsten Hoffnungen des Kaisers waren in Erfüllung gegangen, es schien zweifellos, — und der Kaiser äusserte sich auch in diesem Sinne in einem Schreiben an die Gonzaga —, dass Ungarn ein Erbe der Luxemburger sein würde.

Ganz anderer Meinung war man in Ungarn. Als König Ludwig im Sommer 1365 erkannte, dass in Folge des päpstlichen Verbotes eine Ehe zwischen seiner Nichte Elisabeth und Albrecht von Oesterreich unmöglich sei, griff er wieder auf den Plan zurück, sein Reich, im Falle er kinderlos stürbe, seinen Verwandten den neapolitanischen Anjous, zu vermachen. Er berief Karl von Durazzo (den Sohn des verstorbenen Ludwig von Durazzo) nach Ungarn, in der Absicht, ihn zum Thronerben einzusetzen; am 19. November 1365 trug er den Einwohnern von Spalato auf, sie möchten ihn ehren, wie seinen eigenen Sohn und ihm gegen Rückersatz aus der königlichen Kammer soviel Geld vorstrecken, als er bedürfe[3]). Wenn König Ludwig den Absichten, die der Kaiser mit der Verlobung Wenzels verfolgte, entgegenhandelte, so war vorauszusehen, dass das freundschaftliche Verhältnis zwischen Böhmen und Ungarn, wie es sich gegenwärtig zeigte, nicht von Dauer sein werde und dass es nur aus der augenblicklichen po-

[1]) Urkunde der Elisabeth von Ungarn vom 5. März 1370, Huber R. n° 503 = Fejér 9. 4 n° 143. [2]) Beilage zum Schreiben des Kaisers an den Erzbischof von Trier vom 28. August 1368 (Hontheim, Hist. Trevir. 2, 186): „— — alias serenissimus princeps dominus Wenceslaus rex Bohemie matrimonium contraxit cum serenissima virgine Elisabeth filia fratris regis Hungarie“. Schreiben Karls an die Gonzaga vom 10. Mai 1366 (Huber n° 4318): „Wenceslaus rex Boemie filius noster ab hodierna die ad quatuor septimanas cum nepte regis Ungarie matrimonium contrahet et tunc etiam cum ea condormibit et regnum Ungarie ad eorum heredes devolvetur.“ Zur Feststellung der Zeit, in der das Beilager stattfand, scheint einen Anhaltspunkt zu bieten die Urkunde bei Lichnowsky 4 n° 751, nach der böhmische Barone (Hoger und Witigo von Lantstein als Aussteller, Jan von Rosenberg und Jeske von Cossowahora als Zeugen) am 3. Juli 1366 sich in Pressburg aufhalten. Aber die Urkunde ist nicht vom 3. Juli, sondern vom 7. August (Orig. Wiener Staatsarchiv). — Da Wenzel erst fünf Jahre alt war, war das Beilager eine bedeutungslose Spielerei ohne rechtliche Bedeutung. vgl. Ficker in Mittheil. d. Inst. 4, 18. [3]) Lucius, Memorie di Traù 288.

litischen Lage hervorgegangen war. Dass Ludwig diesmal keinen Versuch machte, die österreichischen Herzoge vom Kaiser abzuziehen und den Bund mit ihnen zu erneuern, dass er selbst zu dem Kaiser in engere Beziehungen trat, hatte nicht darin seinen Grund, dass Ludwig das Gefühl der Rivalität, dass er gegen Karl empfand, jetzt überwunden hatte. Der Beweggrund war, dass Ludwig im Jahre 1366 seine ganze Macht gegen die Türken wenden und sich deshalb gegen Angriffe im Westen sichern wollte. Der Plan des offensiven Vorgehens auf der Balkanhalbinsel, der Gedanke, dort ein grosses Reich zu gründen, hatte in Ungarn alles andere zurückgedrängt. Im Winter von 1365 auf 66 kämpften die ungarischen Truppen in Bulgarien[1]), in Bosnien war der ungarische Einfluss vorherrschend, so dass Twertko, der durch eine Revolution vertrieben worden war, mit Hilfe Ungarns wieder in den Besitz des Banats von Bosnien kam[2]). Im Frühjahr 1366 sollte der Krieg gegen die Türken beginnen; König Ludwig wollte ihn zur Unterstützung des byzantinischen Reiches persönlich aus der Spitze eines grossen Heeres führen, mit Venedig wurde verhandelt, dass es, um einen Angriff zur See zu ermöglichen, Ungarn fünf Galeeren überlasse[3]). Ludwig wurde in seinem Vorhaben durch den griechischen Kaiser Johann bestärkt, der im Frühjahr 1366 nach Ofen kam und hier versprach, für den Fall, dass ihm Hilfe gebracht würde, zur lateinischen Kirche überzutreten. Im Mai begab sich der ungarische König nach Siebenbürgen[4]), um Vorbereitungen für den Krieg zu treffen.

In diesem Augenblick, wo die sehnlichsten Wünsche des Papstes in Erfüllung gehen sollten, war es Urban V. selbst, der den kriegerischen Eifer Ludwigs mässigte. Am 21. Juni schrieb er dem König, wenn dieser vielleicht dem griechischen Kaiser eidlich versprochen habe, innerhalb einer bestimmten Frist zur Hilfe zu kommen, dass dieses Versprechen auch im nächsten Jahre eingelöst werden könne; man müsse sich der Griechen besonders versichern und dürfe ihren Versprechungen nicht unbedingt vertrauen, in alten Chroniken und andern Schriften sei zu lesen, wie die Griechen in ihren Verhandlungen mit der Kirche treulos vorgegangen seien[5]). Der Papst wollte, dass der griechische Kaiser zuerst seinen Uebertritt vollziehe, und schickte zu diesem Behufe im Juli 1366 Gesandte ab, die diesem den

---

[1]) Vgl. S. 559. [2]) Huber, Ludwig I. und die ung. Vasallenländer S. 24. [3]) Ib. 41. [4]) Er urkundet dort vom 16. Mai bis 15. Juli; Fejér 9. 3 n° 301. 302. 308. 309, 9. 4. n° 214; Monum. Slav. mer. 4 n° 149; Cod. Patrius 5 n° 120; Cod. Karolyi 1, n° 182. [5]) Theiner Mon. Hung. 2 n° 189; vgl. n° 140—146. 150.

Glaubenseid abnehmen sollten[1]). Allein diese Gesandten erreichten ihn nicht. Als Kaiser Johann von Ungarn heimreiste, wurde er vom Bulgarenfürsten Sišman überfallen und gefangen genommen. Erst am 21. December 1366 wurde er durch den Grafen Amadeus von Savoyen, der einen Kreuzzug unternommen hatte, befreit[2]). Wie er wieder in Freiheit war, nahm König Ludwig die Verhandlungen mit ihm auf; es entstand jedoch bald Zwietracht zwischen den beiden. Ludwig erhob Klage, dass Kaiser Johann gegen ihn intriguire und er wollte jetzt seine Waffen gegen das griechische Reich selbst wenden. Er verlangte von Venedig, dazs es ihm auch zu diesem Kriege Galeeren überlasse. Aber die venetianische Regierung, die schon bei den vorhergehenden Verhandlungen eine zweideutige Rolle gespielt hatte, schlug dieses Verlangen ab mit der Motivirung, dass Venedig mit dem griechischen Kaiser beschworene Verträge habe, die es nicht brechen dürfe[3]). So zerrann der Plan eines Krieges gegen die Türken, der Ungarn in den Jahren 1365 und 66 beschäftigt hatte, in nichts.

Als König Ludwig im Sommer 1367 sich wieder den west-europäischen Verhältnissen zuwandte, war er von neuen Räthen umgeben; gegen Ende des Jahres 1366 war der Erzbischof Nicolaus v. Gran, der seit 1351 das Kanzleramt versehen hatte, gestorben[4]), im April 1367 starb der Palatin Nicolaus Kont[5]) und an seine Stelle berief der

---

1) Raynald 1366 n° 4—9. 2) Delaville le Roulx, La France en Orient 1, 152 ff. 3) Aus der Chronik des Caroldo, Wiener Hofbibliothek Cod. n° 6153 fol. 264': (Verhandlungen Venedigs mit Ungarn, übereinstimmend mit Mon. Slav. mer. 4, n° 148—157) „Dipoi qualche giorno il re d'Ungaria scrisse all'inclito duce, non voler più le galee offerte in sussidio del Greco imperatore contra Turchi, havendo sua maestà intentione mover guerra al re di Servia e all'imperator di Bulgaria e forse contra l'imperator di Constantinopoli, quando il non voglia osservar li patti che haveva seco; il quale non cessava machinar contra sua regia maestà, havendo fatte molte innovationi. Per la qual cosa a lei sarebbe molto grato, esser compiacciuta delle galee armate per li suoi denari. Fu risposto a sua maestà, che la republica Veneta haveva le loro conventioni con l'imperatore di Constantinopoli fermate con sacramento, e che il re di Rassia over di Servia era cittadin Veneto, con il quale haveva patti e obligo di trattarlo amichevolmente, e have eziandio pace con l'imperator de Bulgari, nel paese delle quali li mercanti Veneti conversavano e negociavano securamente. Però piacesse a sua maestà, haverla iscusata. Da queste discordie, che erano tra il re d'Ungaria con l'imperator di Constantinopoli e quelli principi eziandio tra loro, tolse all'hora ottima occasione il Turco di accrescer, diffonder le forze sue nella Europa.“ 4) Er wird als todt erwähnt in der Urkunde Ludwigs vom 15. Jänner 1367, Cod. Patr. 2, n° 84. 5) Am 25. März wird noch Kont in einem Diplom als Palatin genannt, am 8. Mai urkundet als solcher der Herzog von Oppeln, Fejér 9. 4 n° 18. 42.

König eine Persönlichkeit, die dem Kaiser Karl befreundet[1]) war, den Herzog Ladislaus von Oppeln. In diesem Jahre war in Italien ein höchst bemerkenswerthes Ereignis vor sich gegangen; Urban V. hatte sich entschlossen, die Residenz des Papstthums wieder nach Rom zu verlegen. Am 30. April verliess er Avignon, das seit 60 Jahren die Päpste beherbergt hatte, und begab sich nach Viterbo, wo er am 9. Juni eintraf. Hier wollte er den Kaiser erwarten, um gemeinsam mit ihm in Rom einzuziehen. Ueber diesen Plan war im Frühjahr 1366 zwischen Karl und Urban eifrig verhandelt worden; Urban hatte sich bereit erklärt, für den Zug Karls nach Italien einen Zehnten der geistlichen Einkünfte in Deutschland und Böhmen für das Jahr 1366 zu bewilligen, dann war auf dem Reichstage zu Frankfurt im September 1366 beschlossen worden[2]), dass der Kaiser mit starker Heeresmacht nach Italien ziehen und den Papst nach Rom zurückführen solle. Die Angelegenheit war schwierig wegen der Haltung Ungarns. Wollte König Ludwig auch jetzt, wie er es 1360 gethan hatte, die erste Rolle in Italien spielen, dann war für Karl kein Raum und es musste ein Zusammenstoss zwischen den beiden Mächten erfolgen. Dieser Eventualität suchte Karl, dem das gute Einvernehmen mit Ungarn jetzt sehr viel galt, von vornherein vorzubeugen und dem Ehrgeiz Ludwigs Spielraum zu gewähren. Auf seine Veranlassung wandte sich Urban am 18. November 1366 an König Ludwig, dass er das Unternehmen des Kaisers[3]) unterstütze. Damit war die Stellung, welche Ludwig in Italien beanspruchte, vom Papst und Kaiser anerkannt und Ungarn war kein Hindernis mehr für das Reich. Ludwig kam den Wünschen des Papstes bereitwilligst nach; im Jänner 1368, bevor noch Karl seinen Zug angetreten hatte, kam ein ungarisches Corps von 500 auserlesenen Reitern unter Führung des Bans Peter Zudar nach Italien[4]) und stellte sich dem Papste zur Verfügung.

---

[1]) Das ersieht man aus den beiden Urkunden Karls vom 26. März 1367, Huber n° 4512. 13, jetzt vollständig bei Grünhagen und Markgraf, Lehens- und Besitzurkunden Schlesiens (= Publicationen aus den preussischen Staatsarchiven Band 7. 16.) 2, 308. [2]) Ueber die Vorgeschichte dieses Reichstages verbreiten Licht die noch ungedruckten Schreiben des Papstes an Kaiser Karl und den päpstlichen Legaten Peter von Lissabon vom 3. und 4. Juni 1366, die Herr Dr. Donabaum mit zahlreichen anderen für die Geschichte Karls IV. werthvollen Papstbriefen aus den im Vaticanischen Archiv erhaltenen Concepten demnächst veröffentlichen wird. [3]) Schreiben Urbans an den ungarischen Kanzler Erzbischof Nicolaus von Gran vom 18. November 1366. Concept im Vatic. Archiv Cod. 244 I n° 250, vgl. Theiner Cod. dominii temp. 2, n° 424. [4]) Johann von Küküllö, Florianus 3, 184; Monum. Slav. mer. 4, n° 163; Cronica di Bologna Muratori 18, 484.

Wenn in dieser Angelegenheit die Politik Ungarns dem Kaiser nicht störend in den Weg trat, so entstand andererseits gegen Ende 1367 zwischen Ungarn und Oesterreich eine Spannung, die auch dem Kaiser ein ernstliches Hinderniss werden konnte. Die Ursache lag darin, dass König Ludwig in dem Moment, als er von seiner orientalischen Politik sich wieder den westlichen Verhältnissen zuwandte, das Bündnis zwischen den Nachbarmächten Ungarns, Böhmen und Oesterreich, als eine drückende Fessel betrachten musste. Den speciellen Anlass zur Feindschaft scheint die Forderung der österreichischen Herzoge auf Rückgabe ihres Bundbriefes gebildet zu haben. Als sie am 26. März 1366 ihren Brief dem Kaiser überlieferten, thaten sie dies gegen das Versprechen, dass ihnen die Gegenurkunde oder eine entsprechende Cassationsurkunde bis 24. Juni 1366 eingehändigt werden würde. Allein die Rückgabe war auch im Jahre 1367 nicht erfolgt, und obwol das Bündnis durch die Erklärung Ludwigs aufgehoben war, müssen die Herzoge auf der Rückstellung ihrer Urkunde bestanden haben[1]). Das Verlangen war gerecht, es erweckte jedoch in Ungarn arge Verlegenheit, da die Urkunde verloren, oder wenigstens im ungarischen Reichsarchiv nicht auffindbar war. Man griff daher in Ungarn zu dem Auskunftsmittel, am 20. October 1367 eine Cassationsurkunde auszufertigen, in welche der verlorene Bundbrief eingerückt und als ungiltig bezeichnet wurde[2]). Ob noch weitere Streitpunkte zwischen den Herzogen und Ludwig vorhanden waren, ist unbekannt, gewiss ist, dass Ludwig aufs äusserste erbittert gegen Oesterreich war. Am 27. October 1367 gab er seinem Geheimkanzler, dem Bischof Wilhelm von Fünfkirchen, Vollmacht für Verhandlungen mit den Herzogen Stephan und Albrecht von Bayern[3]), und zwar für Verhandlungen betreffs eines Angriffsbündnisses gegen Oesterreich. Der ungarische Gesandte nahm eine Urkunde mit, laut welcher Ludwig mit den bayerischen Herzogen ein Bündnis zu gegenseitigem Schutze schliesst; sollten die Herzoge in einen Krieg mit Oesterreich verwickelt werden, wird ihnen Ludwig mit seiner ganzen Macht helfen; die gemachten Eroberungen sollen so getheilt werden, dass Oesterreich von der Enns abwärts (und Steiermark) an Ungarn, Oesterreich ob der Enns, Tirol und Kärnten an Bayern falle; von diesem Bündnis ist nur Kasimir von Polen und Pfalzgraf Ruprecht ausgenommen. Dass auch der Kaiser nicht ausgenommen wurde, ist ein sicherer Beweis,

[1]) Damit steht wol in Verbindung die Reise des Kaisers nach Wien im October 1367. Huber n° 4560—65.

[2]) Vgl. Excurs 2. [3]) Fejér 9. 4 n° 14.

dass in dem Verhältnis Ludwigs zu Karl wieder eine bedenkliche Wendung vor sich gegangen war. Herzog Stephan von Bayern stimmte dem Bündnis, das ihm den Gewinn von Tirol — von den anderen Ländern abgesehen — in Aussicht stellte, mit Freuden zu und schloss am 4. Februar 1368 mit dem ungarischen Unterhändler den Vertrag ab, in welchem er jedoch den Kaiser ausnahm[1]).

Ob die österreichischen Herzoge von der drohenden Gefahr Kenntnis hatten, ist zweifelhaft. Jedenfalls glaubten sie ihre Lande durch das Bündnis mit dem Kaiser gesichert, umsomehr, als Karl am 27. März 1368 sich urkundlich verpflichtet hatte, ihnen zu helfen, wenn die Herzoge von Bayern oder jemand anderer sie in ihren Landen angreifen sollte[2]). Dagegen sollte Herzog Albrecht den Kaiser auf dem Zuge nach Italien begleiten. Nichts ist bezeichnender für die ausserordentliche Ueberlegenheit Karls gegenüber den Herzogen, als dass er sie bewog, ihm eine stattliche Heeresabtheilung[3]) für den Zug nach Italien zu stellen. Während die Herzoge Ende April ihre angeworbene Mannschaft dem Kaiser zuführten, und Albrecht III. sich anschickte, selbst nach Italien zu ziehen[4]), brach in Kärnten ein Aufstand aus. Die mächtigen Herren von Aufenstein, wahrscheinlich in Verbindung mit den bayerischen Herzogen, empörten sich gegen die österreichische Herrschaft, aber sie schlugen zu früh los und wurden überwältigt, nachdem sie sich in ihrer Stadt Bleiburg zwei Monate vertheidigt hatten[5]). Bei dieser Gelegenheit scheinen die Herzoge und der Kaiser von der Verbindung zwischen Ungarn und Bayern erfahren zu haben. Karl musste nun um jeden Preis den Krieg Ungarns gegen Oesterreich verhindern, sonst war er in seiner italienischen Unternehmung empfindlich gestört; andererseits wollte er seinen Plan, Ungarn an das luxemburgische Haus zu bringen, weiter verfolgen, und liess zu diesem Zwecke König Ludwig vorschlagen, Karl von Durazzo mit einer Tochter des Kaisers zu verloben. Der Vorschlag gefiel in Ungarn; am 28. August 1368 konnte Karl dem Erzbischof von Trier mittheilen[6]), er sei durch ein neues Band mit dem König von Ungarn verknüpft, seine

---

[1]) Huber R. n° 455. 457., auch in den Acta extera 2, n° 495. 497.

[2]) Kurz 1, 212. [3]) Ueber die Kosten dieser Unternehmung vgl. Excurs 5.

[4]) Huber n° 4654. [5]) Die Belegstellen bei Hermann, Gesch. Kärntens 1, 72; nach der Urkunde der Herzoge für Pilgrim den Pranker (Lichnowsky 4, n° 869) muss der Aufstand Ende April 1368 ausgebrochen sein. Für die Vermuthung, dass er von den bayerischen Herzogen angestiftet war, spricht als Analogie die von Ladurner (Archiv für Gesch. Tirols 4, 180) festgestellte Thatsache, dass Abt Konrad von Wilten wegen verrätherischer Verbindung mit den Bayern im Frühjahr 1369 mit Wissen des Herzogs Leopold im Sillfluss ertränkt wurde.

[6]) Hontheim, Hist. Trevir. 2, 186.

Tochter werde mit dem Herzog von Durazzo vermählt werden. Auf diese Art gelang es dem Kaiser, mit Ungarn in friedlicher Verbindung zu bleiben, aber auch den Herzogen von Oesterreich kam dieser diplomatische Erfolg zu statten. Denn als die Bayern im Herbst[1]) 1368 ganz unvermuthet in Tirol einfielen, erfuhren sie von Seite Ludwigs keine Unterstützung, trotzdem er vertragsmässig verpflichtet war, bei einem solchen Anlasse mit ganzer Macht gegen Oesterreich zu kämpfen. Der Grund war nicht offene Wortbrüchigkeit, sondern der Umstand, dass sich Ludwig einer andern Unternehmung zugewandt hatte: zur selben Zeit, als die Bayern in Tirol einfielen, kämpften die ungarischen Truppen unter persönlicher Führung des Königs in Bulgarien und der Walachei, um den Woywoden Ladislaus der Walachei, der rebellirt hatte, zu demüthigen[2]). So kam es, dass die österreichischen Herzoge sich des Angriffes in Tirol erwehren konnten und den Markgrafen Otto von Brandenburg von einer Unterstützung seines Bruders Stephan abhielten, indem sie in der Mark einen Aufstand anzettelten[3]). Dann legte sich auch der Papst ins Mittel und schrieb am 28. December 1368 dem Herzog Stephan, er solle vom Krieg gegen Oesterreich abstehen, sonst würde der Kaiser in der Fortführung seiner italienischen Unternehmung gehindert werden[4]). Als dieses Schreiben dem Herzog zukam, hatte der Krieg schon aufgehört und ungestört konnte sich Karl seinen Aufgaben in Italien widmen.

Da entstand, eben als der bayerische Handel beigelegt wurde, zu Beginn des Jahres 1369 gegen den Kaiser eine Opposition, die nicht

[1]) Huber, Vereinigung Tirols 113, N. 1; dazu füge ich den Beschluss des venetianischen Senats vom 25. October 1368: in Betreff der Sicherheit der Strasse von Nürnberg über Sterzing nach Venedig Schritte zu thun, „cum caminum Alemanie, per quod itur cum mercationibus de Venetiis Flandriam et de Flandria Venetias per viam Nurimbergi propter depredationem nuper factam de ballis nostrorum mercatorum in Sterzen, quod caminum erat aptius et commodius omnibus mercatoribus quam aliquod aliud caminum, et etiam propter guerras presentialiter existentes inter dominos duces Austrie et Bavarie sit ruptum.“ Senato-Misti XXXII. 301. Copie im Staatsarchiv Wien. [2]) Huber, Ludwig I. und die ung. Vasallenländer S. 33 gibt als Zeit des Feldzuges Herbst 1368 oder erste Hälfte 1369 an; der Feldzug lässt sich genau auf September und October 1368 feststellen durch die in den „Századok“ 1869, S. 128 veröffentlichte Urkunde Ludwigs mit der Datirung „datum in Bulgaria prope castrum Zokol feria quarta .. monis et Jude apostol. a. d. 1368“ (Simon et Judas = 28. October). Da der Feldzug nach der Schilderung Johanns von Küküllö theilweise misslang, wurde für den 7. December neuerdings gegen den Woywoden das Aufgebot erlassen. Vgl. Cod. Zichy 3, n⁰ 275 vom 28. December 1368 (nicht 1369, wie der Herausgeber im Anschluss an die mittelalterliche Jahresepoche gesetzt hat). [3]) Beilage n⁰ 3. [4]) Concept im Vatic. Archiv Cod 244 L n⁰ 172.

nur der italienischen Politik Karls das bedeutendste Hindernis zu werden drohte, sondern auch die grösste Gefahr für seine Stellung in Deutschland in sich barg. Anfang Februar 1369 kam Kasimir von Polen nach Ungarn und schloss am 14. dieses Monats mit Ludwig einen Vertrag auf gegenseitigen Schutz gegen Jedermann, besonders aber gegen Kaiser Karl; die beiden verpflichteten sich, mit dem Kaiser Bündnisse, Heirathsverträge usw. nur im gegenseitigen Einverständnisse abzuschliessen[1]). Alle die Fäden, die Karl gewandt und unermüdlich gesponnen hatte, um mit Ungarn in guten Beziehungen zu verbleiben, waren mit einem Schlag durch diesen Vertrag zerrissen worden. Er wurde geschlossen auf Betreiben Kasimirs, und verdankte sein Entstehen einem Ereignis, das für Polen von grosser Bedeutung war. Am 28. Juli 1368 war Herzog Bolko von Schweidnitz und Jauer kinderlos gestorben; er war der einzige unter den schlesischen Fürsten, der von der Krone Böhmen unabhängig war, zugleich der mächtigste, der über ein weites und fruchtbares Land gebot[2]). Seine Länder Schweidnitz und Jauer hatte er im Jahre 1353, als seine Nichte Anna mit dem Kaiser vermählt wurde, für den Fall seines kinderlosen Todes den Nachkommen seiner Nichte vermacht. Es waren das Wenzel und Elisabeth, die Gemahlin Albrechts von Oesterreich. Aber nicht nur diese schlesischen Gebiete wuchsen der Krone Böhmen zu, auch die Nieder-Lausitz, die Herzog Bolko aus dem Pfandbesitz der Markgrafen von Meissen im Jahre 1363 eingelöst und die Markgraf Otto von Brandenburg 1367 an den Kaiser verkauft hatte, fiel nun nach dem Tode Bolkos an Böhmen. Mit diesen Erwerbungen schob sich die luxemburgische Macht nach Osten und Norden gewaltig vor und war durch die Vereinigung von Böhmen, Mähren, Schlesien, Ober- und Nieder-Lausitz in der That eine Gefahr für Polen geworden. Dass die Erwerbung von Schweidnitz und Jauer rechtmässig auf Grund von Verträgen geschah, dass Kasimir, der Oheim des verstorbenen Bolko, im Jahre 1356[3]) allen Ansprüchen auf diese Länder zu Gunsten Karls entsagt hatte, war vollkommen bedeutungslos in dem Moment, als sich die Thatsache vollzog, als diese Länder an die Luxemburger kamen. Indem sich die luxemburgische Macht derart vergrösserte, übte sie auf Polen einen Druck, der Kasimir sofort in Feindschaft zum Kaiser brachte[4]). Ludwig schloss sich dem Polenkönig an, ebenso wie er Kasimir gegen jeden andern unterstützt hätte. Das Bündnis mit Polen

---

1) Dogiel, Cod. Polon. 1, 39. 2) Grünhagen, Schlesien unter Karl IV., Zeitschrift d. Vereins f. Gesch. Schlesiens 17, 3 ff.

3) Huber R. n° 268. 4) Caro, Gesch. Polens 2, 352.

unerschüttert zu erhalten, war bei Ludwig ebenso sehr persönliches als politisches Interesse, ein persönliches, weil es die Vorbedingung war, dass Ludwig auf Grund der Verträge später die Nachfolge in Polen erlangte.

Die Kunde von diesem Bündnis erreichte den Kaiser im Frühjahr 1369 in Italien. Er sah die Verbindung mit Ungarn, die Hoffnung, es an sein Haus zu bringen, zerstört, und konnte die Gefahr, die Böhmen von den Ostmächten drohte, nicht unterschätzen. In dieser Lage bewies Karl seine erstaunliche Geschicklichkeit als Diplomat. Indem er darauf ausging, Ungarn zu isoliren, wusste er mit bewunderungswürdiger Schlauheit den wunden Punkt in der anscheinend unlösbaren Verbindung zwischen Ungarn und Polen zu treffen. Kasimir hatte keine legitimen Söhne; sein Reich sollte nach Verträgen, die er mit den Königen Karl und Ludwig von Ungarn geschlossen[1]), an die ungarischen Anjous fallen. Allein es war ganz natürlich, dass er es viel lieber gesehen hätte, wenn seine unehelichen Nachkommen den Thron erhalten hätten. Hier setzte Karl den Hebel an. Auf seine Veranlassung schickte Urban V. am 29. Juni 1369 den Bischof Johann von Acqui als Gesandten ab, um die gestörte Eintracht zwischen den Königen von Ungarn und Polen und dem Kaiser wieder herzustellen[2]). Der Gesandte überbrachte Kasimir den Vorschlag, der Kaiser wolle seinen Sohn Wenzel mit einer der unehelichen Töchter Kasimirs vermählen; diese sollte legitimirt und mit dem Rechte zur Nachfolge im Reich ausgestattet werden[3]). Dazu hatte der Papst, der momentan vom Kaiser viel hoffte, den erforderlichen Dispens bereits ertheilt. Der Vorschlag war zu verlockend, als dass ihn Kasimir nicht angenommen hätte, und es ist gewiss, dass er König Ludwig trotz dem Vertrag vom 14. Februar 1369 davon nicht in Kenntnis gesetzt hat. Damit erreichte der Kaiser nicht nur, dass die Allianz zwischen Polen und Ungarn aufhörte, es eröffnete sich ihm auch die Aussicht, Polen zu gewinnen, und damit die Macht seines Hauses so zu vergrössern, dass er jede Opposition in Deutschland erdrücken konnte.

Denn auch im Reiche war es keineswegs gleichgiltig angesehen

---

[1]) In den Jahren 1339, 1355, 1364; über den letzten Vertrag Caro 2. 330 N. 2. [2]) Beilage n° 4. [3]) Quelle hiefür ist das Schreiben des Papstes vom 5. December 1369 (Theiner, Mon. Hung. 2, n° 171), in welchem betreffs der Legitimirung Vorbehalte gemacht werden. Die Hauptstelle „et cum ea ut tamquam legitima et de legitimo thoro nata ad successionem et quoscunque honores et actus legitimos admitti duximus etiam dispensandum“ ist bisher nicht beachtet worden.

worden, dass sich die Macht des Kaisers durch Schweidnitz, Jauer und die Nieder-Lausitz vermehrte. Vor allen andern war es ein Geschlecht, das mit wachsender Erbitterung das Aufblühen des luxemburgischen Hauses verfolgte; dieses Geschlecht waren die Wittelsbacher. Blickten die Söhne des Kaisers Ludwig zurück auf die Macht, welche ihr Vater hinterlassen hatte, und verglichen sie damit, was sie gegenwärtig in Deutschland bedeuteten, so konnten sie nur Zorn und Hass gegen den Kaiser empfinden. Auf ihre Kosten hatte sich Böhmen gegen Westen und Norden ausgedehnt. Die böhmischen Besitzungen in der Oberpfalz, die Ober- und Nieder-Lausitz waren vordem wittelsbachisch gewesen, und noch drohte ihnen ein viel bedeutenderer Verlust, der der Mark Brandenburg. 1363 hatten die Markgrafen Ludwig und Otto für den Fall, dass sie ohne männliche Nachkommen verstürben, den Sohn Karls, Wenzel, zum Erben der Mark eingesetzt. Inzwischen war Ludwig bereits gestorben und es war nur eine Frage der Zeit, dass auch Brandenburg an den Kaiser kommen sollte. Ob schon 1369 Abmachungen zwischen Otto und seinem Bruder, dem Herzog von Bayern, bestanden haben, ist unbekannt, jedenfalls zeigte Otto, den der Kaiser bisher wie am Gängelbande geführt hatte, in diesem Jahre zum erstenmale Selbständigkeit[1]). Auf die Wittelsbacher übte die veränderte politische Lage, die feindliche Haltung Ungarns gegen den Kaiser die stärkste Wirkung. Herzog Stephan von Bayern hatte schon 1368 ein, allerdings nur gegen Oesterreich gerichtetes, Bündnis mit König Ludwig geschlossen, nun vereinigten sich sämmtliche Wittelsbacher (den Markgrafen Otto ausgenommen) zu einem Bunde mit Ungarn. Anfang September 1369 fuhren die Herzoge Albrecht (von Holland) und Stephan und Pfalzgraf Ruprecht auf der Donau nach Ungarn; in Pressburg erwartete sie Ludwig und schloss am 13. September mit Albrecht und Ruprecht ein Schutzbündnis gegen jeden Angreifer[2]). Während Ludwig nur Kasimir von Polen ausnahm, war von Seiten der Wittelsbacher Kaiser

---

[1]) Scholz, Erwerbung der Mark Brandenburg durch Karl IV., Cap. 5. 6.

[2]) Acta extera 2, n° 502. 503. Die Gegenurkunde Ruprechts vom selben Tage bei Winkelmann, Acta inedita 2, n° 1216 (mit der falschen Datirung 14. September). Am nächsten Tage, am 14. September, ertheilte Ludwig auf Bitten des Pfalzgrafen Ruprecht den Kaufleuten der Stadt Amberg dieselben Handelsfreiheiten, die die Kaufleute von Nürnberg und Regensburg in Ungarn geniessen, Acta extera 2, n° 504. Annal. Matseenses M. G. SS. 9, 834 ›Rudbertus et Adolfus duces Palentini, Fridericus et Stephanus duces Bavarini in navigio multo venerunt Ungariam ad regem, qui simul sunt confederati et multi ex eis contra Karolum imperatorem, quod habuit postea malum eventum.‹

und Reich ausgenommen worden. Aber trotzdem war der Vertrag nur gegen den Kaiser und die mit ihm verbündeten österreichischen Herzoge gerichtet; es geht dies ganz klar hervor aus der Bestimmung des Vertrages, dass Ungarn nur verpflichtet sei, an seinen Reichsgrenzen mit einem Heere zu erscheinen, falls die Wittelsbacher der Hilfe bedurften; und Ungarn grenzte im Westen nur an Mähren und Oesterreich. Um die Hände frei zu bekommen, verglichen sich die bayerischen Herzoge bei der Rückkehr von Ungarn mit den Habsburgern wegen Tirol; am 29. September 1369 wurde zu Schärding der definitive Friede geschlossen, in dem die Bayern allen Ansprüchen auf Tirol zu Gunsten Oesterreichs entsagten. Ebenso suchte sich Ludwig von den Verwickelungen auf der Balkanhalbinsel frei zu machen, indem er seine Eroberungen in Bulgarien aufgab und den gefangen gehaltenen Bulgarenfürsten Sračimir als ungarischen Vasallen in Widdin einsetzte, andererseits den Woywoden Ladislaus der Walachei durch Ueberlassung des Banats von Zeurin und des Districts von Fogaras an Ungarn zu fesseln suchte[1]).

Während sich diese Ereignisse vollzogen, hatte Karl Italien verlassen und war nach Deutschland zurückgekehrt. Seine erste Sorge galt den neu gewonnenen schlesischen Fürstenthümern; ohne sein geliebtes Böhmen zu berühren, begab er sich von Wien über Brünn nach Schlesien und nahm ohne jede Schwierigkeit das Erbe des Herzogs Bolko in Besitz[2]). Er wusste sich durch die neue Verbindung mit Polen gesichert und konnte ruhig abwarten, was König Ludwig gegen ihn beginnen würde. Fast zur selben Zeit, im October 1369 erfuhr man in Ungarn von seinen Abmachungen mit Kasimir. Am ungarischen Hofe war man anfangs starr vor Erstaunen und Schreck, Entrüstung und Zorn gegen den Kaiser. Dass dieser eigenmächtig die Verlobung Wenzels mit der ungarischen Elisabeth als nicht mehr bestehend betrachtete und sich für seinen Sohn um eine andere Braut bewarb, war eine der Person Ludwigs zugefügte Kränkung; aber wie leicht wog dieses Moment gegenüber der Verbindung zwischen den Luxemburgern und Polen, gegenüber der Gefahr, die Anwartschaft auf dieses Reich zu verlieren! Seit dreissig Jahren hatten die ungarischen Anjous darnach gestrebt, Polen mit Ungarn zu vereinigen, und nun drohte der Kaiser, durch einen einzigen Schachzug sie um die Frucht dieses langen Bemühens zu bringen. Es war begreiflich, dass König Ludwig jetzt die feindseligste Gesinnung gegen den Kaiser

[1]) Huber, Ludwig I. und die ung. Vasallenländer S. 35. 38. [2]) Die zahlreichen hierauf bezüglichen Urkunden in „Lehensurkunden Schlesiens“ 1, 511 ff.

zeigte und schon Vorbereitungen zum Kriege traf, indem er die Grenzcomitate gegen Oesterreich und Mähren in Vertheidigungszustand setzen liess, „da die Frechheit und der zügellose Uebermuth der Deutschen uns und unser Reich mit feindlichen Einfällen bedrohen"[1]). Daneben wurde eine Action an der päpstlichen Curie eingeleitet, um die Verbindung zwischen den Luxemburgern und Polen zu lösen. Im December 1369 kam Bischof Johann von Waitzen als ungarischer Gesandter nach Rom und unterbreitete dem Papst die Bitte Ludwigs, der apostolische Stuhl möge das Verlöbnis der Prinzessin Elisabeth mit Wenzel aufheben, da in Ungarn darüber allgemeine Unzufriedenheit herrsche, und Elisabeth, die bereits mannbar sei, sich weigere, die Ehe mit Wenzel einzugehen. Der Gesandte konnte diesen Argumenten noch hinzufügen, dass der Kaiser selbst der Verlobung entgegen gehandelt habe, indem er für Wenzel um die Hand einer Tochter Kasimirs angehalten habe. Die zweite Bitte war, dass der Papst erkläre, die Legitimirung der Tochter Kasimirs, die mit Wenzel verlobt werden sollte, gebe derselben keinen Anspruch auf die Nachfolge, da sonst das vertragsmässige Recht des ungarischen Hauses verletzt würde. In beiden Richtungen gab der Papst den Wünschen Ungarns Folge; am 5. December erklärte er, dass durch die Legitimirung der Tochter Kasimirs dem ungarischen König in seinem Anspruch auf Polen kein Nachtheil erwachsen solle, ebenso wie wenn diese Legitimirung nicht erfolgt wäre; am 9. December schrieb er dem päpstlichen Legaten, Bischof Johann von Acqui, der die Verhandlungen zwischen dem Kaiser und dem Polenkönig geführt hatte, dass die Verlobung zwischen Wenzel und Elisabeth von Ungarn aufgehoben sei, wenn der Kaiser seine Zustimmung gebe. Einige Tage darauf, am 8. Januar 1370 ertheilte er Dispens zur Verlobung Elisabeths mit dem sicilischen Prinzen Philipp von Tarent und zur Verlobung Karls von Durazzo, der 1368 mit einer Tochter des Kaisers verlobt worden war, mit seiner Verwandten Margaretha von Durazzo[2]).

Dass der Papst mit solcher Bereitwilligkeit die Bitten Ludwigs erfüllte und durch seine Erklärung in Betreff der polnischen Prinzessin den Absichten des Kaisers einen Riegel vorschob, hatte in den italienischen Verhältnissen seinen Grund. Es ist hier nothwendig,

---

[1]) Vgl. Excurs 6; dem Bischof Stephan von Agram wurde die Hut der an Oesterreich grenzenden Comitate Eisenburg und Oedenburg anvertraut. Zweifellos sind die Grenzcomitate gegen Mähren, Pressburg und Neitra, ebenso bewacht worden, wenn wir auch die betreffenden Urkunden noch nicht kennen. Hierüber dürfte der Cod. Andegavensis, der wegen der Fülle des Materials nur langsam fortschreitet, Aufschluss geben. [2]) Theiner 2, n° 171. 172. 179. 181. 185. 186.

wenigstens in flüchtigen Zügen die kaiserliche Politik in Italien in den Jahren 1368 und 69 zu schildern. Als Kaiser Karl im April 1368 mit einem glänzenden Heere die Alpen überschritt, geschah dies ausschliesslich im Interesse der Kirche, wie Kaiser[1]) und Papst öffentlich erklärten. Es galt in die verworrenen Zustände Italiens soviel Ordnung hineinzubringen, dass die Päpste ungefährdet ihre Residenz wieder in Rom aufschlagen konnten, und dadurch aus der Abhängigkeit von Frankreich, in die sie während des Aufenthaltes in Avignon immer mehr oder minder hineingeriethen, befreit wurden. Zu diesem Zwecke war zweierlei nöthig; erstens die Macht der Visconti, welche wie vordem die Anjous eine Vorherrschaft in Italien ausübten, soweit einzuschränken, dass sie dem Papst nicht gefährlich wurden; zweitens die zahlreichen Söldnerbanden in Italien, die zu einer Geissel des Landes geworden waren, zu vernichten. Das sollten die Ziele der italienischen Unternehmung sein und dazu hatte der Papst einen Zehnten bewilligt. Allein das Unternehmen hatte einen ganz andern Verlauf. Nachdem Karl den Sommer 1368 mit Kämpfen gegen Bernabo Visconti und die mit ihm verbündeten de la Scala von Verona zugebracht hatte, schloss er am 27. August mit Bernabo Frieden, in welchem dieser gegen Zugeständnisse an die Kirche und den Kaiser seine Macht behielt[2]). Der Kaiser sah ein, dass es ungeheure Opfer an Blut und Geld erfordern würde, die Macht Bernabos zu brechen, und er hatte keine Lust, solche Opfer für die Interessen anderer zu bringen. Damit kam er in Gegensatz zum Papst, der über den Abschluss des Friedens sehr ungehalten war. Nach dem Ausgleich mit Bernabo entliess der Kaiser den grössten Theil seines Heeres in die Heimath und zog nach Rom. Er löste sein Wort ein, indem er Urban V. in die ewige Stadt geleitete, verliess dieselbe am 17. December und begab sich nach Toscana, um hier bis Juli 1369 zu verweilen. Die Erfolge, die Karl in dieser Zeit erreichte, waren in Hinblick auf das ausserordentlich lockere Verhältnis Italiens zum Reich bedeutend. Am 28. Februar 1369 huldigte Florenz dem Kaiser und versprach einen jährlichen Zins von 4000 fl.[3]): am 8. März liess sich der Markgraf von Montferrat seine Privilegien bestätigen[4]); Pisa büsste seinen Aufstand gegen den Kaiser mit 50.000 fl.[5]); am 6. Juni huldigte Lucca und bezahlte 100.000 fl.[6]) Auch mit Bernabo Visconti hatte sich Karl in gutes Einvernehmen gesetzt, am 17. März 1369 setzte

---

[1]) Huber n° 4488. [2]) Ib. n° 4686a. [3]) Ib. n° 4717—21. 4723.
[4]) Ib. n° 4724. [5]) Ib. n° 4738a.
[6]) Ib. n° 4746a—50; R. n° 497.

er ihn in alle seine Vicariate wieder ein und machte ihm sogar Hoffnung auf das Vicariat über Lucca und Pisa[1]).

Es ist klar, dass diese Ergebnisse des Römerzuges durchaus nicht in der Absicht Urbans gelegen waren. Statt die Interessen der Kirche zu fördern, nahm Karl nur auf seine eigenen Bedacht. Das päpstliche Interesse forderte den Kampf[2]) gegen die Visconti, der Kaiser hinwiederum bestätigte Bernabo alle seine Würden und machte ihm noch Aussicht auf neue. Dass dieser Gegensatz der Interessen den Papst sehr enttäuschen musste, wusste Karl und deshalb suchte er Urban durch Zugeständnisse in freundlicher Stimmung zu erhalten. Er widerrief am 13. Juni die Verleihung des Vicariates über Lucca an Bernabo und ernannte zum Vicar den päpstlichen Legaten Cardinal Guido von Porto; dem Papst, gegen den sich Perugia empört hatte, gab er am selben Tag eine Anweisung auf 50.000 fl.[3]), am 2. Juli ernannte er den Cardinal Guido, der schon seit Monaten den Titel[4]) eines kaiserlichen Vicars in Toscana geführt hatte, zum kaiserlichen Vicar über ganz Toscana. Aber all das war wenig und führte nicht diejenige Aenderung in deu Zuständen Italiens herbei, die der Papst gewollt hatte. Es war der ausserordentlichen Geschicklichkeit Karls gelungen, mit dem Papst in friedlichem Verhältnisse zu bleiben, aber wie er sich Mitte Juli 1369 auf die Heimreise nach Deutschland begab, brach der verhaltene Groll Urbans aus. Am 18. Juli 1369 schrieb er dem Patriarchen Markward von Aquileja, der der erste Rath des Kaisers in den italienischen Angelegenheiten war, einen Brief voll versteckter Drohungen: die Hilfstruppen, die der Kaiser gegen Perugia geschickt, hätten eine geradezu verrätherische Haltung an-

---

[1]) Huber n⁰ 4729; aus der Urkunde Karls vom 16. Mai 1369 (ib. n⁰ 4748) ergibt sich, dass der Kaiser von Galeazzo Visconti Geld entliehen hatte.

[2]) Ausdrücklich hebt dies Beness (ed. Emler in Fontes rer. Bohem. 4, 544) hervor: „Licet enim dominus papa Urbanus quintus a principio sue promotionis maximus fuisset amicus domini imperatoris, tamen quia dominus imperator non potuit vel potius propter nimiam sanguinis effusionem noluit exterminare Bernabonem de Mediolano, contra quem ipse dominus Urbanus, licet in aliis factis suis fuerit iustus imo etiam post mortem in miraculis gloriosus, concepit similiter indignationem non modicam contra dominum imperatorem ante obitum suum forte duobus annis.“

[3]) Huber n⁰ 4757. 58. 60.

[4]) Er wird abwechselnd kaiserlicher Vicar in Toscana und kaiserlicher Vicar in Italien genannt. Den ersten Titel erhält er in kaiserlichen Urkunden vom 1369 Februar 28, April 8, Juni 6 (Huber n⁰ 4720. 36. 47—49), den zweiten in Urkunden von 1369 März 17, Mai 27, Juni 17. 29 (Huber n⁰ 4728. 44. 61. 69.). Trotz der verschiedenen Titel deckte sich der Wirkungskreis, da die Vicariate in der Lombardei bereits vergeben waren.

genommen; nicht nur, dass sie keine Dienste leisten, sie wären sogar Ursache gewesen, dass das päpstliche Heer die Belagerung von Perugia habe aufgeben müssen. Der Papst wisse, dass sie auch beabsichtigen, in das Lager der Gegenpartei überzugehen, und er wisse auch, wessen Einflüsterung sie dazu bewege; der Patriarch möge Abhilfe treffen, „sonst werdet ihr unsern gerechten Zorn verspüren“[1]).' War auch der Argwohn des Papstes in diesem Falle unberechtigt, so war doch seine Erbitterung gegen den Kaiser erklärlich. In dem Augenblick, als Karl Italien verliess, wurde es offenbar, dass er ganz andere Zwecke erreicht hatte, als der Papst geglaubt hatte, und dass diesmal die Verbindung mit dem Papste nur ausgenützt worden war, um die Interessen des Reiches zu fördern. Dazu kam noch die Empörung Perugias, die Bernabo Visconti unterstützte, trotzdem ihn der Kaiser davon abmahnte; für Bernabo waren jetzt, als Karl Italien verlassen hatte, die kaiserlichen Mandate nur beschriebenes Papier, die Befehle des Kaisers nur leere Worte[2]).

Bei dieser Sachlage machte der ungarische Gesandte, Bischof Johann von Waitzen, im December 1369 dem Papste die Mittheilung, König Ludwig sei bereit mit 10.000 Mann nach Italien zu kommen und Bernabo zu bekämpfen[3]). Selbstverständlich war Urban über diesen Antrag hoch erfreut und konnte einem so eifrigen und der Kirche ergebenen Fürsten keine Bitte abschlagen, ganz besonders, wenn er damit dem Kaiser Unannehmlichkeiten bereiten konnte. Ob es Ludwig mit seinem Antrage Ernst war, oder ob er nur den Papst gewinnen wollte, ist zweifelhaft. Die Verhandlungen wurden auf Grundlage des ungarischen Antrags im Sommer 1370 fortgesetzt; nachdem ungarische Gesandte mit dem Papste im Juni verhandelt hatten[4]), erhielt der Legat Bischof Johann von Acqui am 18. Juli Vollmacht, mit Ungarn abzuschliessen[5]). Am 25. Juli setzte Urban den Kaiser von dem bevorstehenden Zug Ludwigs in einem sehr auffallenden Schreiben[6]) in Kenntnis; er sei gezwungen, bemerkt der Papst, gegen Bernabo die Hilfe Ludwigs von Ungarn anzurufen, der mit einem nicht übermässig grossen Heere nach Italien kommen wolle. Der Kaiser möge das Einschreiten Ludwigs nicht übel nehmen, denn es gebe kein anderes Mittel, als die Hilfe des ungarischen Königs[7]). Deutlicher

[1]) Concept im Vatican. Archiv Cod. 244 M n° 316. [2]) Vgl. Huber n° 6268; am 17. Februar 1370 setzte Karl Bernabo von allen Würden ab, ib. n° 4818. [3]) Theiner, Mon. Hung. 2, n° 178. [4]) Ib. n° 192. [5]) Ib. n° 195. [6]) Ib. n° 199. [7]) „— — cum contra potentiam et impietatem Bernabovis ac pravarum societatum non speretur aliud quam dicte regis remedium valiturum.“

konnte der Papst das gänzliche Fehlschlagen des Römerzuges Karls, nach Auffassung der Kirche, nicht ausdrücken, und wenn dieses Schreiben durch die scharfe Betonung des Umstandes, dass nur Ludwig die Macht habe, der Kirche zu helfen, den Kaiser verletzen musste, so geschah dies ebenso in einem Schreiben vom nächsten Tage, vom 26. Juli. Darin heisst es, der Papst habe dem Bischof Johann von Acqui aufgetragen, das vorstehende Schreiben dem Kaiser persönlich zu überbringen, wenn sich dies leicht thun lasse; sonst werde es dem Kaiser durch einen Boten zugesendet werden; der Kaiser möge sich mit König Ludwig schon im Interesse der Kirche versöhnen und sich hiezu der Vermittlung des päpstlichen Legaten bedienen[1]. Es war keine geringe Verletzung der Etikette, dem Kaiser zu sagen, der päpstliche Legat werde ihm wenn er eine bequeme Gelegenheit habe das Schreiben persönlich übergeben. Allein der Einmarsch Ludwigs in Italien unterblieb, so zuversichtlich ihn auch der Papst erwartete[2]; schon die blosse Ankündigung desselben hatte zur Folge, dass sich Bernabo Visconti herbeiliess, am 10. November 1370[3]) mit der Kirche wieder Frieden zu schliessen.

Für König Ludwig hatte der Antrag, dem Papst zu helfen, den bedeutenden Vortheil gebracht, dass dieser auf die Wünsche des Königs eingegangen und den Plan des Kaisers, Polen zu gewinnen, durchkreuzt hatte. Dadurch, dass Urban erklärt hatte, die Legitimirung der Tochter Kasimirs, die mit Wenzel verlobt werden sollte, gebe derselben kein Recht zur Nachfolge, war dieses Verlobungsproject für den Kaiser werthlos geworden und er liess es fallen. Aber auf die Politik Ungarns war es von einschneidender Wirkung gewesen, indem es zwischen Ludwig und Kasimir Misstrauen säte und die Allianz zwischen Ungarn und Polen zerriss. So kam es, dass der Sommer des Jahres 1370 verging, ohne dass Ludwig, der jede Verbindung mit dem Kaiser abgebrochen hatte[4]) und in ausgesprochen feindlicher Haltung ihm gegenüberstand, irgend einen Schritt gegen ihn unternahm. Vielleicht dachte Ludwig nun ernstlich an den Zug nach Italien, denn dort als Befreier der Kirche zu erscheinen und aller Welt zu zeigen dass der Ungarnkönig mehr vermöge als der Kaiser, war sehr verlockend. Jeder Gedanke an diese Unternehmung verschwand, als Ludwig Ende September 1370 von der Erkrankung

[1]) Ib. n° 200, [2]) Ib. n° 202. [3]) Verci Marca Trivigiana 14, n° 1645.

[4]) Am 5. März 1370 sagt Elisabeth von Ungarn den Kaiser, der der Auflösung ihrer Verlobung mit Wenzel „ad regis et regine Hungarie instanciam et rogatum“ zugestimmt hat, aller Verpflichtungen ledig, Fejér 9. 4 n° 143.

Kasimirs vernahm. Er schickte den Palatin Ladislaus von Oppeln und den Ban von Slavonien, Peter Zudar, nach Polen, um Kasimir seine Theilnahme auszudrücken; zweifellos hatten jedoch die ungarischen Gesandten auch die Aufgabe, die Vorgänge am polnischen Hofe genau zu beobachten und Kasimir von allen Verfügungen, die eventuell gegen die Nachfolge Ludwigs gerichtet sein könnten, abzuhalten. Die Gesandten kamen ihrem Auftrage getreulich nach und als Kasimir am 5. November 1370 starb, regte sich kein Widerstand gegen die Vereinigung von Ungarn und Polen. Ohne Hindernis nahm Ludwig von Polen Besitz und liess sich am 17. November 1370 in Krakau krönen[1]).

Diese Vereinigung von Polen und Ungarn übte auf die Verhältnisse in Deutschland die gewaltigste Wirkung. Indem sich die Macht Ludwigs, des Hauptgegners der Luxemburger, so erheblich vermehrte, trat in Deutschland alle Unzufriedenheit, die gegen das Regiment des Kaisers herrschte, an die Oberfläche und es bildete sich eine Opposition, die nicht weniger gefährlich war als die Gegnerschaft Ludwigs. Diese Opposition wurzelte ganz in den deutschen Verhältnissen, in dem Widerstand gegen das übermässige Anwachsen der luxemburgischen Hausmacht. Den Anstoss zur Bewegung gab das Bestreben der Wittelsbacher, den Uebergang der Mark Brandenburg an den Kaiser zu verhindern. Zu diesem Zwecke hatten sich Stephan von Bayern, Ruprecht von der Pfalz und Albrecht aon Holland vereinigt und das Schutzbündnis mit Ungarn abgeschlossen. Ihre Absicht war zu offenkundig, als dass sie dem Kaiser verborgen geblieben wäre und Karl, ein Meister der diplomatischen Künste, wirkte ihnen trefflich entgegen. Um den bayerischen und pfälzischen Wittelsbachern in ihren eigenen Landen ein Hindernis zu bereiten, schloss er am 23. April 1370 ein Bündnis mit den Reichsstädten[2]) in Schwaben und zog Albrecht von Holland an sich, indem er im Juni seinen Sohn

---

[1]) Caro, Gesch. Polens 2, 354 ff., Hauptquellen Johann von Czarnkow bei Bielowsky, Mon. Polen 2, 631 ff. und die (unglaublich schlecht gedruckte) Urkunde Ludwigs für Ladislaus von Oppeln und Peter Zudar vom 25. Nov. 1370 bei Fejér 9. 4. n° 188. [2]) Mit Pfullendorf, Leutkirch, Kaufbeuern, Weil, Esslingen, Schwäbisch Hall, Dinkelsbühl, Nördlingen, Donauwörth, Augsburg, Memmingen, Kempten, Gmünd, Lindau, Rottweil, Ulm (Huber n° 4830—45). Ueber diese Bündnisse handelt die (mir nicht zugängliche) Dissertation von Tümbült, Beziehungen der schwäbischen Reichsstädte zu Karl IV. 1370—1376. Unhaltbar ist die Ansicht Weizsäckers (Reichstagsacten 1, S. 2), dass diese Bündnisse vom Kaiser abgeschlossen wurden, um für die Wahl Wenzels zum römischen König schon jetzt Vorsorge zu treffen.

Wenzel mit einer Tochter Albrechts verlobte[1]). Es war die vierte Verlobung Wenzels und sie bewährte sich diesmal ebenso wie früher. Hauptsächlich hatte jedoch Karl sein Augenmerk den Verhältnissen in der Mark Brandenburg zugewandt, und in weiser Voraussicht Vorkehrungen getroffen, um sich dieses Land nicht entreissen zu lassen. Am 8. Februar hatte er das Städtchen Fürstenberg an der Oder (oberhalb Frankfurt) gekauft, eine Brücke über die Oder schlagen und das Städtchen selbst stark befestigen lassen[2]). Um die Arbeit zu beschleunigen, war Karl selbst im März nach Fürstenberg gereist und mit geringen Unterbrechungen bis zum Mai dort verblieben. Durch die Befestigung dieses Platzes gewann der Kaiser einen ausgezeichneten Stützpunkt zum Angriff auf die Mark und durch den Bau einer Brücke versetzte er dem Handel Frankfurts und damit den Einnahmen des Markgrafen Otto einen gefährlichen Schlag. Gerade dieser Brückenbau war eine nicht geringe Pression auf Otto, ebenso wie das Bündnis Karls mit den Herzogen Bugslav und Kasimir von Stettin, das am 14. Mai 1370 abgeschlossen wurde[3]). Nach diesem Vertrage verpflichteten sich die Herzoge, dem Kaiser zu helfen, wenn Markgraf Otto entgegen seiner früheren Versprechungen die Mark Brandenburg nicht dem Kaiser zuwenden sollte. Wenn sich Karl in diesem Falle mit den Feinden Ottos verband, so suchte er auch den Verbündeten des Markgrafen den Herzog Magnus von Braunschweig diesem abspenstig zu machen, indem er Magnus Hoffnungen auf Lüneburg machte[4]). Alle diese Massregeln waren darauf berechnet, den schwachen und wankelmüthigen Markgrafen mürbe zu machen und ihn dem Kaiser in die Arme zu treiben. Wie Karl diese Absicht er-

---

[1]) Die Urkunde Albrechts vom 13. Juni 1370 Huber R. n⁰ 515; die Gegenurkunde Karls vom 6. Juli ib. n⁰ 4858. [2]) Huber n⁰ 4822a.

[3]) Huber R. n⁰ 505. 506; die Urkunden des Kaisers ib. n⁰ 4846—48.

[4]) Die Verhandlungen mit Magnus sind bezeichnend für die Hinterhältigkeit Karls. Herzog Magnus war mit Rudolf von Sachsen im Streit um das erledigte Lüneburg; in diesem Streit hatte Karl bereits Partei ergriffen, indem er am 8. März 1370 Rudolf und seine Brüder mit Lüneburg belehnte. Um nun Magnus zu gewinnen, schloss am 9. Mai 1370 nicht der Kaiser, sondern sein Sohn Wenzel als König von Böhmen mit Magnus einen Vertrag, worin er ihm Hilfe zur Behaltung von Lüneburg zusagte. Da Wenzel erst neun Jahre alt war, verbürgten sich der Markgraf von Mähren und Erzbischof Johann von Prag als vom Kaiser ernannte Vormünder Wenzels für die Einhaltung des vorstehenden Vertrages. Einen Monat darauf, am 29. Juni befahl der Kaiser den Bürgern von Lüneburg, bei Verlust seiner Gnade den Herzog von Sachsen als rechten Herrn aufzunehmen!

reicht glaubte, berief er Otto Ende September 1370 nach Nürnberg. Als Vorwand diente eine Einladung zu den Festlichkeiten anlässlich der Vermählung Wenzels mit der Tochter des Herzogs von Holland; Markgraf Otto, ein leichtlebiger Herr, dem Regieren eine drückende Last war, von der man sich nicht oft genug bei Banket und Tanz erholen könne, nahm mit Freuden die Einladung an. Wer beschreibt sein Erstaunen, als der Kaiser an ihn die Forderung stellte, bei Lebzeiten die Mark abzutreten? „Da wir zu ihm (dem Kaiser) kamen und erwarteten mit ihm fröhlich zu sein, wollte er uns bei unserm Leben enterbt haben und als wir das nicht erfüllen wollten, schickte er seinen Rat in unsere Herberge und liess uns absagen“, schildert Markgraf Otto sein Zusammentreffen mit dem Kaiser[1]). Der grosse Menschenkenner Karl hatte einen Missgriff begangen, der von den bedenklichsten Folgen war und Otto förmlich ins gegnerische Lager drängte. Man kann sich vorstellen, welchen Eindruck diese Scene auf die Kurfürsten machte, und es ist möglich, dass sie es war, die den Erzbischof Gerlach von Mainz zum entschiedenen Gegner des Kaisers gemacht hat. Für das Collegium der Kurfürsten barg die angestrebte Vereinigung von Brandenburg mit Böhmen die Gefahr, dass die Luxemburger über zwei Kurstimmen verfügten und andererseits eine solche Uebermacht unter den deutschen Fürsten erreichten. dass sie das Wahlrecht der Kurfürsten illusorisch machen konnten.

Wie sich nun in den ost-europäischen Verhältnissen durch den Tod Kasimirs eine Aenderung vollzog und Ludwig von Ungarn König von Polen wurde, kam augenblicklich ein Bündnis der Gegner Karls in Deutschland zu Stande. Am 5. November 1370 starb Kasimir und sein Reich ging an Ungarn über, am 28. November traten die bayerischen Herzoge, Ruprecht von der Pfalz, die Markgrafen von Meissen, der Bischof von Bamberg und der Burggraf Friedrich von Nürnberg in Bamberg zu einem Schutzbündnis auf vier Jahre zusammen. Der Vertrag enthielt ganz unverfängliche in keiner Weise gegen den Kaiser gerichtete Bestimmungen[2]), und er ist gewiss nur in den Vordergrund gestellt worden, um über die eigentlichen Absichten der vertragschliessenden Parteien Dunkel zu verbreiten. Es sind dieselben Personen, die im nächsten Jahre sich gegen den Kaiser erheben, Nachbarn des böhmischen Reiches, die in dem fortgesetzten Anwachsen dieses Reiches eine Gefahr für ihre Selbständigkeit erblickten. Im Winter von 1369 auf 70 hatte Karl im Voigtlande eine Anzahl von

---

[1]) Urkunde Ottos vom 10. Juni 1371 bei Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. II. 2, 509. [2]) Huber R. n° 517.

Herrschaften gekauft[1]) und damit das Gebiet der böhmischen Krone, das schon bis Regensburg und Nürnberg sich erstreckte, bis nach Thüringen vorgeschoben. Es rückte jetzt dem Bischof von Bamberg und dem Burggrafen von Nürnberg in die Nähe und umschloss die Markgrafen von Meissen von drei Seiten. Die letztern fühlten sich durch die Politik Karls, der ihnen in grösster Ruhe und im Zustande des Friedens ein Stück ihrer Landeshoheit nach dem andern entriss, einen Vasallen nach dem andern an sich zog, mitten im Gebiet der Markgrafen Ortschaften kaufte[2]), am meisten bedroht und für sie war es ein Lebensinteresse, den Process der Aufsaugung der kleinen Nachbargebiete durch Böhmen zu unterbrechen. Als das Jahr 1370 zur Neige ging, war die allgemeine Lage für Karl so ungünstig, wie nie vorher. Ringsum war er von Feinden umgeben, in Deutschland waren nur die Habsburger, die zum Kaiser hielten; dazu waren wegen der Feindschaft des Papstes und Ludwigs von Ungarn schwere äussere Verwickelungen zu fürchten. In diesem kritischen Moment starb Urban V. am 19. December 1370 und bald darauf, am 12. Februar 1371 Erzbischof Gerlach von Mainz; an ihre Stelle, die entschiedene Feinde des Kaisers gewesen waren, traten entschiedene Freunde Karls, Gregor XI. als Papst[3]), und Bischof Johann von Strassburg[4]) ein Verwandter des Kaisers, als Erzbischof von Mainz.

---

[1]) Beness. 540 ad 1369, ‚item eodem tempore emit imperator in terra advocatorum versus Misnam et Turingiam plura castra fortissima pro regno Boemie et dilatatum est regnum et ampliatum ad omnes partes vehementer.‘ Detaillirt werden die Erwerbungen Karls im Voigtlande aufgezählt in der Beschwerdeschrift der Markgrafen von Meissen vom Jahre 1372 (hg. von Loserth in ‚Mitth. d. Vereins f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen‘ 16, 179). Hier werden genannt Stolberg, Melin, Reichenbach, Schöneck, Gattendorf, Reizenstein, Sparremberg, Blankenburg. Reichenbach war am 21. März 1367 von Heinrich Reuss zu Plauen an den Kaiser verkauft worden (Orig. Staatsarchiv Wien, vgl. Schöttgen-Kreyssig, Inventarium S. 287). Stolberg ist am 2. Juni 1367 im Besitz Karls (Huber n° 4531). Blankenburg wurde von Heinrich dem Jüngern, Vogt zu Gera, am 28. März 1371 an den Kaiser verkauft (Orig. St.-A. Wien). Für die Jahre 1869 und 70 lässt sich nach den Urkunden des Wiener Archivs nur der Verkauf von Schönbach durch die Brüder von Sparneck nachweisen (Urkunde vom 14. Februar 1870). Weitere Aufschlüsse dürften vielleicht die Urkunden des böhmischen Kronarchives in Prag geben. [2]) Lehrreich ist hierüber die früher erwähnte Beschwerdeschrift der Markgrafen; man ersieht aus ihr, wie Karl mit eiserner Consequenz dahin strebte, das Gebiet der Markgrafen immer mehr einzuengen, um sie schliesslich auch zu Vasallen der böhmischen Krone zu machen. [3]) ‚Amicus specialis domini nostri imperatoris‘ nennt ihn Beness. [4]) Das Strassburger Bisthum erhielt Bischof Lampert von Speier, der sein Emporkommen ganz dem Kaiser verdankte. Er ist im Frühjahr 1871 als kaiserlicher Gesandter in Avignon (vgl. sein Schreiben vom 28. April 1871 in ‚Chron. d. deutschen Städte‘ 9, 1044).

Allein die Aenderung der politischen Lage, die durch diesen Personenwechsel eintrat, konnte nicht augenblicklich ihre Wirkung üben. Indem Karl in seinem Bestreben, die Anwartschaft auf die Mark Brandenburg festzuhalten, consequent fortschritt, andererseits die Herzoge von Bayern dieser Absicht des Kaisers, soweit sie vermochten, entgegenarbeiteten, vergrösserte sich die Spannung und man trieb einem Kriege mit den Waffen zu, während man ihn bisher nur unter der Oberfläche, mit diplomatischen Mitteln geführt hatte. Noch im Winter, zu Beginn Februar 1371, begab sich Karl nach Fürstenberg an der Oder, um Vorbereitungen für den Krieg zu treffen; er brachte die Herzoge Wenzel und Albrecht von Sachsen, die sich im Jänner 1371 dem Markgrafen Otto von Brandenburg genähert hatten[1]), wieder auf seine Seite, indem er gegen Magnus von Braunschweig, der ihnen Lüneburg streitig machte, am 5. März auftrat[2]). Dafür verkauften ihm die Herzoge am 21. April die Stadt Mühlberg[3]) an der Elbe und damit gewann Karl für die Beherrschung der Elbe einen ebenso wertvollen Punkt, als es Fürstenberg für die Oder war. Hatten diese Massregeln den Zweck, für einen Angriff auf die Mark günstige Verhältnisse zu schaffen, so suchte Karl auch seine Gegner in Unthätigkeit zu erhalten, um seine Lande zu sichern. Am 2. Februar 1371 schloss er mit den Bischöfen von Würzburg, Eichstedt, Bamberg, dem Pfalzgrafen Ruprecht, den Markgrafen von Meissen, dem Burggrafen von Nürnberg und andern einen Landfrieden auf vier Jahre[4]), und erreichte damit den Schutz der böhmischen Besitzungen in der Oberpfalz, Franken und dem Voigtlande. Die freundschaftlichen Beziehungen zu Albrecht von Holland, der wegen seines bayerischen Beisitzes ein wichtiger Factor war, suchte Karl zu befestigen, indem er im April 1371 seine Tochter Anna mit einem Sohne Albrechts verlobte[5]).

Indessen hatten die bayerischen Herzoge einen neuen Bundesgenossen gewonnen, den Erzbischof Pilgrim II. von Salzburg. Am 6. März 1371 schloss er mit Bayern, am 13. April mit Ungarn ein Schutzbündnis[6]) gegen Jedermann, wie der Vertrag besagte, dass es nur gegen den Kaiser und die österreichischen Herzoge gerichtet war, ergab sich bei der damaligen Situation von selbst. Es war eine Folge der Verbindung des Kaisers mit Oesterreich, denn nur mit den Habs-

---

[1]) Huber R. n° 519. [2]) Huber n° 4936. 37. [3]) Pelzel, Karl IV., 2, 837.
[4]) Huber n° 4933; die Urkunde ist wahrscheinlich durch den Gesandten Karls mit nachträglicher Datirung versehen worden, vgl. ib. S. LI. [5]) Huber R. n° 524. 525 vom 10. April 1371; Albrecht von Holland war ein Bruder des Herzogs Stephan von Bayern. [6]) Beilagen n° 5. 6.; Annal. Matseenses M. G SS. 9, 835.

burgern war der Erzbischof in Feindschaft[1]), und er hat gewiss gehofft, durch den Bund mit Bayern und Ungarn Vortheile gegen Oesterreich zu erlangen. Zur selben Zeit, als der Bevollmächtigte des Erzbischofs mit König Ludwig, der sich im März nach Dalmatien begeben hatte, den Vertrag abschloss, waren in der Mark Brandenburg bereits die Würfel gefallen und der Krieg unvermeidlich geworden. Im Frühjahr 1371 war Herzog Friedrich von Bayern über Oesterreich, Ungarn und Polen in die Mark gereist und hatte dort die Huldigung empfangen; am 15. April hatte ihm als „dem Gesippen unseres natürlichen Bluts" Markgraf Otto die Eventualhuldigung leisten lassen, für den Fall, dass er ohne männliche Nachkommen abgehe[2]). Damit war der Krieg eigentlich schon angekündigt, denn diese Huldigung war ein offener Bruch des Erbvertrages, den Otto am 18. März 1363 mit dem Kaiser geschlossen hatte. Vielleicht hätte Karl augenblicklich den Krieg begonnen, wenn er nicht im Mai 1371 in eine so schwere Krankheit verfallen wäre, dass man für sein Leben fürchtete[3]). Das glückliche Geschick, das ihm über viele Schwierigkeiten hinweghalf, brachte ihm baldige Genesung und er konnte wieder mit fester Hand das Staatsruder ergreifen. Im Juni erfolgte von beiden Seiten die Kriegserklärung; am 10. Juni erliess Markgraf Otto ein ausführliches Manifest, um seinen Vertragsbruch zu beschönigen. Trotz der Verträge sei ihm vom Kaiser nie Hilfe geleistet worden, dieser habe in dem Gebiete der Mark gegen den Willen Ottos eine Brücke bauen lassen und ihm bei Lebzeiten sein Land nehmen wollen; deshalb und weil der Kaiser trotz seinem Versprechen die Huldigung, die einstmals die Bewohner der Mark dem Herzog Stephan von Bayern ge-

[1]) Vgl. die Beschwerdeschrift des Kaisers gegen den Erzbischof, herausgegeben von Loserth in Mitth. d. Vereins f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 16. 174. Ueber die Datirung dieser Schrift vergleiche Excurs 7. Die österreichischen Herzoge beklagten sich über den Erzbischof, dass er bei ihrem Kriege gegen Venedig sein Gebiet gegen Venedig nicht gesperrt habe, obwol er dazu vertragsmässig verpflichtet war. Ich glaube, dass hier ein Irrthum unterlaufen ist, und es statt Venedig Bayern heissen muss; die salzburgischen Besitzungen, im weitesten Umfang genommen, grenzten nirgends an venetianisches Gebiet. Dann würde sich die Beschwerde der Herzoge auf den Einfall der Bayern in Tirol 1368 beziehen. [2]) Annal. Matseenses a. a. O.; Riedel II. 2, 508; vgl. Huber R. n° 526. [3]) Beness. 548 zwischen Nachrichten vom 10. Mai und 8. Juni. Die chronologischen Angaben dieses Schriftstellers im letzten Theil seines Werkes sind vollkommen verlässlich. Dass Urkunden Karls durch den ganzen Monat Mai von Prag aus datirt sind, während Beness. meldet, der Kaiser sei in Karlstein erkrankt, kommt nicht in Betracht, da es sehr zweifelhaft ist, ob die Kanzlei dem Kaiser jedesmal von Prag nach Karlstein folgte.

leistet, nicht rückgängig gumacht habe, habe Otto sein Land seinem Neffen Friedrich von Bayern vermacht und erkläre alle entgegenstehenden Urkunden, die der Kaiser etwa vorbringe, für ungiltig[1]. Alle diese Gründe waren keinen Heller werth und Karl würdigte sie keiner Widerlegung; am 21. Juni sagte er dem Markgrafen Otto ab, weil er seinen Eiden und Briefen entgegengehandelt habe[2]. Zwei Tage darauf richtete er an den Grafen Eberhart von Wirtemberg, Landvogt in Nieder-Schwaben und an die Stadt Strassburg die Aufforderung, unter dem Panier des Reiches gegen den Pfalzgrafen Ruprecht, der sein offenbarer Feind sei, zu kämpfen[3]. Im Juli zog Karl selbst mit einem Heere in die Mark, um dieses Land den Gegenstand des Streites in seine Gewalt zu bekommen.

Alles hing nun davon ab, wie sich Ludwig von Ungarn diesem Kriege gegenüber verhielt. {Er berührte in keiner Weise das Interesse Ungarns, für Ungarn war es die gleichgiltigste Sache der Welt, wer in Brandenburg regierte; aber für Polen war es ein Staatsinteresse ersten Ranges, die Vereinigung der Mark mit Böhmen zu verhindern, mit einem Reiche, das sich in den letzten Jahren um Schweidnitz und Jauer, die Ober- und Nieder-Lausitz vergrössert hatte. Wenn sich Ludwig an dem Kriege um Brandenburg betheiligte, so that er dies ausschliesslich als König von Polen und um seinen Bundespflichten gegen Bayern nachzukommen[4]. Um jedoch sein eigenes Land vor den Schädigungen eines Krieges möglichst zu bewahren, schloss er am 2. Juli 1371 mit den österreichischen Herzogen einen Vertrag über Sicherstellung der Grenzen zwischen Oesterreich und Ungarn; es sollte den Herzogen freistehen, dem Kaiser Hilfstruppen zu schicken, ebenso wie Ludwig den bayerischen Herzogen, aber Oesterreich und Ungarn sollten an ihren Grenzen Frieden halten[5]. Ludwig liess nun Truppen zusammenziehen und schickte Anfangs August 1371 den Palatin Ladislaus von Oppeln und den Ban Peter Zudar mit einer Heeresabtheilung nach Mähren, welche dort durch Raub und Brand ungeheure Verwüstungen anrichtete[6]. Gleichzeitig, im August 1371,

---

[1]) Riedel II. 2, 509. [2]) Ib. 511. [3]) Huber n° 4976; vgl. Stälin, Wirtemberg. Gesch. 3, 304. [4]) Das sagt Ludwig selbst in dem Vertrage vom 2. Juli 1371. [5]) Riedel II. 2, 512; die Gegenurkunde der österreichischen Herzoge ist bisher unbekannt. [6]) Johann von Küküllö bei Florianus 3, 186 „postea (sc. Ludovicus rex) eciam dominum Ladislaum ducem Opulie et Petrum banum cum gente satis valida in Moraviam destinavit; qui incendia et maxima damna ibidem intulerunt et ad propria revertuntur.“ Dass diese Stelle zu 1371 gehört, ist bei Huber n° 4998a gezeigt. Da wir aus dem Jahre 1371 ziemlich viele Urkunden des Palatins Ladislaus haben, lässt sich die Zeit des Einfalls genauer be-

machten die Hilfstruppen, die Erzbischof Pilgrim von Salzburg den Bayern geschickt hatte, von Ingolstadt einen Angriff auf die böhmischen Besitzungen in der Oberpfalz[1]). Der Kaiser, der mittlerweile in der Mark Brandenburg Eroberungen gemacht hatte, war gezwungen, diese aufzugeben und Ende August nach Böhmen zurückzukehren, um sein eigenes Land zu schützen. Der Krieg war resultatlos verlaufen, das ganze Ergebnis war, dass alle Gebiete, wo sich Truppen befanden, ausgeplündert worden waren.

Karl IV. betrat jetzt den Weg der Unterhandlungen; vor allem suchte er sich die einzigen verlässlichen Bundesgenossen, die österreichischen Herzoge zu erhalten und berief sie Anfang October nach Prag. Welche Zusagen er ihnen machte, ist unbekannt, die Herzoge blieben jedoch im intimsten Verhältnis zum Kaiser[2]). In der nächsten Zeit kam zwischen Karl und seinen Gegnern eine Waffenruhe zu Stande, aus deren Bestimmungen sich der Misserfolg, den Karl durch das Eingreifen Ungarns erlitten hatte, ergibt. Am 16. October 1371 wurde zu Pirna der Vertrag zwischen Markgraf Otto von Brandenburg, den bayerischen Herzogen und ihren Helfern, dem Erzbischof Pilgrim von Salzburg und König Ludwig von Ungarn einerseits, dem Kaiser und seinen Helfern, dem Erzbischof von Magdeburg und den österreichischen Herzogen andererseits unterzeichnet; bis Pfingsten 1373 sollte der Waffenstillstand dauern, in der Zwischenzeit sollte in Betreff der Mark Brandenburg keine Neuerung vorgenommen werden; die Eroberungen des Kaisers in der Mark, die Städte Müncheberg und Görzk sollten von den Markgrafen von Meissen bis zum Ablauf der

---

stimmen und zwar auf den Zeitraum zwischen 8. August und 27. September. Urkunden des Palatins im Cod. Zichy 3, n⁰ 302—29; Fejér 9. 4. n⁰ 212. 213; Cod. Patrius 4 n⁰ 153; Cod. Karolyi 1, n⁰ 205.

[1]) Quelle hiefür ist die Beschwerdeschrift des Kaisers, hg. von Loserth a. a. O.; in derselben heisst es, dass 200 salzburgische Reissige mit dem Banner des Erzbischofs durch vierzehn Tage bei Ingolstadt standen. Die Zeit wird dadurch bestimmt, dass der Kaiser angibt, der Erzbischof von Prag sei eben von Mainz, wo er den neuen Erzbischof Johann in den Besitz seiner Kirche eingeführt habe, nach Nürnberg gekommen. Aus der Urkunde des Prager Erzbischofs vom 14. Aug. 1371 (bei Lochner, Gesch. Nürnbergs 209) erhellt, dass diese Aufstellung des salzburgischen Fähnleins im August gewesen sein muss. Die Hilfeleistung mit 200 Mann erfolgte auf Grund eines Vertrages, den Erzbischof Pilgrim am 1. Jan. 1371 mit Friedrich von Bayern geschlossen hatte. Darin verpflichtete sich Pilgrim, dem Herzog auf sein Verlangen 200 Ritter und Knechte zu 100 Gleven, die der Herzog stellt, zu senden (Orig. im Staatsarchiv Wien). [2]) Beil. n⁰ 8; die Urkunde bei Lichnowsky 4 n⁰ 1049 gehört nicht zum Jahre 1871, sondern zu 1370, vgl. Huber n⁰ 4866.

dass die Politik Ludwigs in den letzten Jahren des sichern Zuges ganz entbehrte. Bis Ablauf des Jahres 1366 weist die Thätigkeit der ungarischen Staatsmänner nicht nur unleugbare Erfolge, sondern auch grosse Gesichtspunkte auf. Auf der Balkanhalbinsel war der Einfluss Ungarns vorherrschend, in Italien galt Ludwig mehr als der Kaiser, in Deutschland waren die gegen den Kaiser gerichteten Bestrebungen Rudolfs IV. energisch unterstützt worden. Zu Beginn des Jahres 1367 treten die leitenden Staatsmänner, der Palatin und der Reichskanzler, ab, neue Persönlichkeiten kommen an ihre Stelle und seitdem macht die ungarische Politik den Eindruck des Unsichern und Sprunghaften. Der geplante Krieg gegen die Türken wird im Jahre 1367 aufgegeben, dafür der Krieg gegen Oesterreich ins Auge gefasst, aber im entscheidenden Moment bleiben die Bayern ohne Unterstützung, da das ungarische Heer in Bulgarien kämpft. 1369 wird das Bündnis gegen den Kaiser geschlossen und die Eroberungen in Bulgarien aufgegeben, 1370 kommt es zum Krieg gegen den Kaiser nicht, dagegen wird der Plan verfolgt, Bernabo Visconti zu bekriegen. Im nächsten Jahre, 1371, bricht der Krieg gegen die Luxemburger aus, das Eingreifen Ungarns raubt dem Kaiser seine Erfolge in der Mark Brandenburg, es wird für 1372 ein neuer Krieg gegen Karl beschlossen, wieder macht man eine Schwenkung und verhandelt mit dem Kaiser. Zwei Strömungen sind in der ungarischen Politik ersichtlich; die eine verficht das Interesse des ungarischen Staates, im Südosten Europas die erste Macht zu werden, die andere ist die persönliche Politik Ludwigs, das Streben, in Italien und Deutschland eine Rolle zu spielen. Indem sich diese Strömungen seit dem Jahre 1367 bekämpften und wechselweise zur Geltung gelangten, kam man über Anläufe nicht hinaus. In verstärktem Masse war dieser Kampf der beiden Richtungen zu Beginn des Jahres 1372 hervorgetreten. Am 26. September 1371 hatten die Türken das Heer des Königs Vulkaschin von Serbien in einer Schlacht bei Adrianopel vernichtet, den König selbst getödtet[1]); dann hatte Stephan Twertko, der als ungarischer Vasall in Bosnien regierte, rebellirt. Diese Ereignisse forderten gebieterisch das Einschreiten Ungarns und es wurde auch im Februar 1372 ein Heer gegen Bosnien gesammelt[2]). Zur selben Zeit war in

[1]) Jireček, Gesch. d. Bulgaren S. 329; diese Schlacht ist wiederholt als eine Niederlage, die Ludwig von den Türken erlitt, dargestellt worden; vgl. meinen Aufsatz „König Ludwig I. von Ungarn und seine Weihgeschenke für Maria-Zell“, Mitth. d. histor. Vereines f. Steiermark 35, 97 ff. [2]) Cod. Zichy 3, n° 341 vom 25. Februar 1372; die Urtheilsfällung in einem Process wird ver-

Italien zwischen Venedig und Franz von Carrara ein Conflict ausgebrochen; Carrara wusste, dass er von Venedig tödtlich gehasst werde und hatte sich an König Ludwig mit der Bitte um Hilfe gewendet und diese auch gleich erhalten. Im Februar wurden ungarische Hilfstruppen nach Italien geschickt und gieng der ungarische Geheimkanzler Bischof Wilhelm von Fünfkirchen mit unbeschränkter Vollmacht zu Carrara ab, um diesen der Hilfe Ungarns zu versichern[1]).

Indem sich also Ludwig neue Aufgaben zeigten, verlor die bayrische Angelegenheit in seinen Augen an Bedeutung und er ergriff mit Freuden die erste Gelegenheit, die ihm der Kaiser bot. Die Verhandlungen der ungarischen Gesandten mit dem Kaiser führten sehr rasch zu einem günstigen Resultat. Am 14. März hatte man sich geeinigt; an diesem Tage bekräftigten die ungarischen Gesandten einerseits, der Kaiser und sein Bruder Johann von Mähren andererseits eidlich das Uebereinkommen, nach dem Maria von Ungarn mit Sigismund verlobt werden sollte. Um den Frieden zwischen den beiden Reichen herzustellen, war ein Verfahren eingeschlagen worden, das Ludwig ermöglichen sollte, aus seiner vertragsmässigen Verpflichtung die Bayern gegen den Kaiser zu unterstützen, herauszukommen. Karl leistete nämlich am 14. März in die Hände des päpstlichen Legaten, des Patriarchen Johann von Alexandrien, einen Eid, dass er auf das Königreich Ungarn und dessen Nebenländer nie einen Anspruch erheben und es nie angreifen werde[2]). Die darüber ausgestellte Urkunde wurde dem Legaten eingehändigt, der sie gegen eine gleichlautende ungarische Urkunde austauschen sollte. Ludwig sollte bis zum 24. Juni 1372 Frist haben, die Abmachungen seiner Gesandten zu ratificiren und die Gegenurkunden auszustellen[3]); in Betreff der bayerischen Angelegenheit wurde vereinbart, dass die Herzoge bis 15. August sich

schoben, weil der eine Theil „in presentem regium exercitum pronunc contra banum Boznensem instaurandum profecturus fore asserebatur."

[1]) Verci, Marca Trivig. 14, 154 ff.; der Conflict war ausgebrochen in Folge des Beschlusses des venetianischen Senats vom 30. December 1371, ib. doc. n° 1654. Um die Mitte März 1372 kamen nach Padua der ungarische Geheimkanzler und messer Stefano de Valenti als Gesandter Ludwigs, „con lettere aperte del suo signor offerendosi con tutta sua possanza in tutto suo ajuto e sussidio." Galeazzo Gataro Muratori 17, 69 f. [2]) Huber n° 5024. 25. [3]) Schreiben des Patriarchen an den Kaiser bei Dobner 2, 394. Darin heisst es, der König sei bereit, die Urkunden zu übergeben, „eciam ante festum b. Joannis, quamvis usque ad illum festum haberet terminum de consentiendo vel contradicendo." In der Instruction des Kaisers (Dobner 388) heisst es dagegen, dass Ludwig vor Mariae Himmelfahrt (15. August) die Urkunden ausstellen solle. Aber hier wird eine Verwechselung mit dem Termin für die bayerischen Herzoge vorliegen.

entscheiden sollten, ob sie den Vorschlägen des Kaisers zustimmten oder nicht. Diese Vorschläge giengen dahin, den Streit um die Mark Brandenburg dem Urtheil der Kurfürsten oder des Papstes[1]) zu unterbreiten. Die ungarischen Gesandten begleiteten den Kaiser von Breslau nach Prag, und allgemein hielt man den Frieden bereits für gesichert[2]). Der Kaiser meldete das freudige Ereignis, dass er sich mit König Ludwig bereits verglichen habe, in einem eigenhändigen[3]) Schreiben Gregor XI.; allein man war noch lange nicht so weit, als der Papst glaubte, der bereits den Legaten nach Avignon zurückberufen wollte. Die Schwierigkeiten zeigten sich erst, als es sich darum handelte, die Verbindung Ludwigs mit den Wittelsbachern zu lösen und ihn zum Abschlusse eines Friedens mit dem Kaiser zu bewegen.

Diese Aufgabe sollten der Herzog von Teschen und der päpstliche Legat lösen. Der letztere, Patriarch Johann von Alexandrien, war am 28. September 1371[4]) von Gregor XI. nach Deutschland geschickt worden, um den Kaiser mit dem König von Ungarn und den bayerischen Herzogen zu vergleichen. Der Patriarch hatte zuerst versucht, die Markgrafen von Meissen mit dem Kaiser zu versöhnen[5]); der Versuch war missglückt, wie denn überhaupt der Legat geringe Fähigkeiten als Diplomat bewies. Karl hatte für die Verhandlungen mit Ungarn die Weisung[6]) ertheilt, der Patriarch sollte dahin wirken, dass Ludwig noch vor dem bestimmten Termin, dem 24. Juni, die Sicherungsurkunde für das Königreich Böhmen und die Gegenurkunde wegen der Verlobung Marias gebe; dass dieser sich verpflichte, die bayerischen Herzoge nicht zu unterstützen, wenn sie die Vorschläge des Kaisers nicht annehmen würden; drittens, dass eine Zusammenkunft Karls mit Ludwig stattfinden solle, jedoch nur dann, wenn Ludwig die beiden Forderungen Karls erfüllt hätte. Am 7. Mai 1372

---

[1]) Die Vorschläge des Kaisers ersieht man aus seiner Instruction für die Gesandten nach Avignon bei Riedel II. 2, 528. Darin wird auch angegeben, dass der Kaiser Ludwig von Ungarn als Schiedsrichter vorschlug (ebenso in der Inhaltsangabe des ersten Briefes des Patriarchen bei Dobner 389). Allein ich halte diese Angabe Karls für unwahr und darauf berechnet, sich selbst als überaus friedliebend hinzustellen. In den Briefen des Patriarchen wird nirgends erwähnt, dass Ludwig dieser Vorschlag gemacht wurde. [2]) Beness. 545 „et facta est pax inter dominum nostrum imperatorem ex una et regem Ungarie et duces Bavarie parte ex altera, et laetati sunt universi.“ [3]) Schreiben des Papstes vom 10. April 1372, Theiner, Mon. Hung. 2, n° 225. [4]) Ib. n° 219; Anweisung der Legationsgelder für den Patriarchen, Cod. Saxoniae regiae II. 2. n° 610. [5]) Vgl. die Beschwerdeschrift der Markgrafen, hg. von Loserth a. a. O. [6]) „Memoriale domini imperatoris super agendis per patriarcham Alexandrinum in Ungaria“ Dobner 388.

trafen der Legat und der Herzog von Teschen in Ofen ein. Sie fanden, wie der Legat dem Kaiser berichtete[1]), am ungarischen Hofe zwei Parteien. Die eine hatte zum Wortführer den Herzog Stephan von Bayern und wollte von Verhandlungen mit dem Kaiser nichts wissen; an der Spitze der andern stand der Palatin und redete nachdrücklich dem Frieden das Wort. Die beiden Parteien seien jüngst bei einer Berathung hart an einander gerathen, anzügliche Worte seien gefallen und der Palatin und der Herzog wären zu Thätlichkeiten übergegangen, wenn sich nicht König Ludwig ins Mittel gelegt hätte. Dieser Kampf der beiden Parteien spiegelte sich auch in den Verhandlungen ab, die nun stattfanden. Die Angelegenheit der Verlobung Marias machte zwar keine Schwierigkeiten; am 8. Mai bestätigte Ludwig das Uebereinkommen seiner Gesandten, dass seine zweitgeborne Tochter Maria mit Sigismund verlobt werde; sollte er noch männliche Nachkommen erhalten, so sollte seine erstgeborene Tochter Katharina an die Stelle Marias treten. Aber die Klippe, über die man vorläufig nicht hinwegkam, war das Bundesverhältnis Ungarns zu Bayern. Ludwig wollte die Sicherungsurkunde für Böhmen nur unter der Bedingung ausstellen, dass ihm vom Kaiser und dessen Gesandten versichert würde, dass er dies in Ehren thun könne. Und als er vom Legaten gefragt wurde, ob er die Bayern noch weiter unterstützen wolle, wenn sie die Anerbietungen des Kaisers ablehnten, gab er zuerst eine ausweichende Antwort: er wolle die Herzoge nicht unterstützen, wenn ihre Sache nicht gerecht sei, aber er wollte darüber keine Urkunde ausstellen. Dann erklärte er, dass in einem solchen Falle alles in dem Stand vor den Breslauer Abmachungen bleibe, ausgenommen die Verlobung, die er aufrecht erhalte. Der Legat beurtheilte die Stimmung Ludwigs ganz richtig, wenn er dem Kaiser schrieb, der ungarische König sei bereits der Bayern überdrüssig[2]) und suche nur eine Gelegenheit, um in Ehren von ihnen loszukommen. In der That brannte Ludwig vor Begier, sich in den Streit Carraras mit Venedig einzumischen; diese Angelegenheit war es allein, die ihn beschäftigte und er war sehr ungehalten, als er hörte, dass Carrara im April einen Waffenstillstand mit Venedig geschlossen habe[3]). Ludwig hoffte, bei einer Zusammenkunft mit dem Kaiser diesen zu einem Ausgleich mit den bayerischen Herzogen zu bewegen und hatte deshalb

[1]) Dobner 391; für diese Verhandlungen sind Quelle die Briefe des Patriarchen an den Kaiser bei Dobner a. a. O. [2]) ‚Attedatus‘ hat die Handschrift, was in ‚attediatus‘ zu emendiren ist, nicht ‚attelatus‘, wie Dobner vorschlägt.

[3]) Gataro bei Muratori 17, 88. 89.

noch vor der Ankunft der kaiserlichen Gesandten einen Boten zu Karl geschickt, um ihm eine Zusammenkunft zu Pfingsten (16. Mai) vorzuschlagen. Der Legat unterstützte auch diesen Vorschlag und schrieb dem Kaiser, er möge baldigst die Zusammenkunft mit Ludwig abhalten, auf diese Art lasse sich ein gutes Ende der Verhandlungen erwarten.

Am 9. Mai reiste der eine Unterhändler, der Herzog von Teschen, zum Kaiser ab, um ihm Bericht zu erstatten, und der Legat führte allein die Verhandlungen fort. Was er jedoch erreichte, war entgegengesetzt dem, was der Kaiser wollte. Karl wollte die Verbindung Ludwigs mit den bayerischen Herzogen lösen und die Brandenburger Streitfrage von den Kurfürsten oder dem Papst austragen lassen. Diese Absicht vereitelte Herzog Stephan von Bayern, der mit grosser Gewandtheit die Sache der Wittelsbacher vertrat. Der Herzog erkannte dass Ludwig schwankend geworden sei und dass alles darauf ankomme, ihn möglichst tief in die Brandenburger Frage zu verstricken. Deshalb trat er mit dem Vorschlag hervor, dass die Herzoge von Bayern an der Zusammenkunft Ludwigs mit dem Kaiser theilnehmen und dabei ihr Recht auf Brandenburg erweisen sollten. Diese Conferenz sollte am 15. Juli in Wien stattfinden, vorher wollte Ludwig noch mit dem Kaiser zusammentreffen. Auch diese Vorschläge, die König Ludwig eine Art Schiedsrichteramt beigelegt hätten, befürwortete der Patriarch. In den nächsten Tagen erklärte sich Ludwig bereit, die Sicherungsurkunde für Böhmen auszustellen; sie wurde am 23. Mai ausgefertigt und dem Legaten übergeben [1]. Bei der Uebergabe erklärte jedoch Ludwig, dass er trotz dieser Urkunde sich verpflichtet erachte, die Bayern gegen den Kaiser zu unterstützen [2]. Damit war die Urkunde natürlich werthlos geworden. Diesen Vorgang verschwieg der Legat in dem Berichte an den Kaiser, er hoffte alles von der Zusammenkunft, die am 24. Juni stattfinden sollte. Nachdem Karl am 14. Mai 1372 die schwäbischen Reichsstädte mit dem Grafen von Wirtemberg verglichen hatte, hatte er dem Legaten geschrieben, dass er am 24. Juni nach Trencsin kommen werde, um die verlangte Zusammenkunft mit Ludwig abzuhalten. Der Legat war über diese Zusage ausserordent-

[1] Huber R. n° 554; nach dem Original des Wiener Staatsarchivs gedruckt in „Lehensurkunden Schlesiens“ 1, 17, nach dem Original des Brünner Landesarchivs im Cod. Morav. 10, n° 160. [2] Diese Erklärung findet sich in der Instruction des Kaisers bei Riedel 528; als der Kaiser davon hörte, gab er die Erklärung ab, trotz seiner Urkunde die österreichischen Herzoge auch gegen Ungarn unterstützen zu wollen.

lich erfreut und antwortete am 31. Mai dem Kaiser, dass er die Zusammenkunft ja nicht verzögern solle, König Ludwig treffe schon Vorbereitungen für dieselbe.

Da trat in den nächsten Tagen ein Zwischenfall ein, der die Erfolge des Patriarchen ganz in Frage stellte. Ludwig erfuhr, dass die österreichischen Herzoge mit Venedig verhandelten, um sich am Kriege gegen Carrara zu betheiligen. Das erbitterte ihn derart, dass er die Herzoge bekriegen wollte, und dann sei, wie der Legat am 11. Juni an Karl schrieb, es auch nicht mehr weit zum Kriege Ludwigs gegen den Kaiser. Indessen gelang es noch den Mahnschreiben[1]) des Papstes, die Herzoge von der Verbindung mit Venedig abzuhalten. Der Abschluss der Verhandlungen wurde aber dadurch verzögert, dass es zur geplanten Zusammenkunft am 24. Juni nicht kam. Karl IV. entschloss sich am 1. Juni, seinen Bruder Wenzel von Luxemburg, der vom Herzog Wilhelm von Jülich gefangen gehalten wurde, zu befreien und zog von Mainz rheinabwärts, statt, wie er dem Legaten geschrieben hatte, nach Ungarn. Statt seiner traf der Erzbischof von Prag bei König Ludwig ein und verabredete, dass die Zusammenkunft am 6. October[2]) stattfinden sollte. Der Legat, der sich bis zum 28. Juni[3]) in Trencsin aufhielt, verliess nun Ungarn und begab sich zum Kaiser. Erreicht hatte er nichts; die Verhandlungen mit den bayerischen Herzogen wurden zwar fortgesetzt, jetzt nahm sie Pfalzgraf Ruprecht auf Betreiben Ludwigs in die Hand, aber man kam zu keinem Ende. Vor dem 15. August gaben die Bayern die Erklärung ab, dass sie die Vorschläge des Kaisers, den Streit um Brandenburg den Kurfürsten oder dem Papste zu unterbreiten, ablehnen. Diese Antwort war begreiflich; nicht nur der Papst stand auf Seiten des Kaisers, auch im Kurfürstencollegium hatte Karl die Hälfte der Stimmen zweifellos auf seiner Seite[4]) und die Herzoge hätten sich einer sichern Niederlage ausgesetzt, wenn sie seine Vorschläge angenommen hätten.

Unter diesen Umständen war auch von der Zusammenkunft im October wenig zu erwarten. Am 29. September 1372 trafen die Gegner des Kaisers die bayerischen Herzoge und die Markgrafen von Meissen

---

[1]) Beilage n° 9, vgl. Theiner 2, n° 283. 284. [2]) Dobner 400. 401.

[3]) Fejér 9. 4. n° 287. [4]) Wenzel führte die böhmische Stimme, dann waren Herzog Wenzel von Sachsen und Erzbischof Johann von Mainz unbedingte Anhänger Karls; dem Markgrafen Otto bestritt der Kaiser, wie aus der Instruction bei Riedel hervorgeht, das Recht auf Brandenburg. Somit hatte Karl von sechs Stimmen drei für sich, während die Wittelsbacher ausser der Stimme des Markgrafen Otto nur noch auf die des Pfalzgrafen Ruprecht rechnen konnten.

bei König Ludwig in Pressburg[1]) ein, mit ihm, als ihrem Beschützer, begaben sie sich zum Congress, der am 4. October[2]) an der mährisch-ungarischen Grenze stattfand. Auch hier versuchte Karl, Ludwig von den bayerischen Herzogen abzuziehen und schlug einen Waffenstillstand auf zwei Jahre vor, wenn sich Ludwig verpflichte, die Herzoge im Falle eines Bruches des Waffenstillstandes nicht zu unterstützen. Der König war bereit, darauf einzugehen, wenn Pfalzgraf Ruprecht auch eine solche Verpflichtung übernehme, als dieser ablehnte, verwarf auch er den Vorschlag[3]). Der Congress verlief resultatlos, zwei Tage nach demselben gab Ludwig den Befehl, die Stadt Skalitz (an der Grenze gegen Mähren) zu befestigen[4]); ein Anzeichen, dass er einen neuen Krieg in Aussicht nahm. Bei dieser Sachlage, bei dem Scheitern der Verhandlungen mit Ungarn musste Karl danach streben, die Wittelsbacher wenigstens in Deutschland zu isoliren und im Reiche die Oppostion zu ersticken. Während sich Patriarch Johann von Alexandrien nach dem Congress nach Bamberg[5]) begab und auf den Bischof Ludwig einwirkte, dass er sich dem Kaiser unterwerfe, nahm Karl selbst die Verhandlungen mit den Markgrafen von Meissen auf. Sie kamen bald zum Abschlusse; am 26. November 1372 schlossen die Markgrafen mit ihm ein Bündnis und garantirten ihm seine Länder und Besitzungen[6]).

Am widerhaarigsten zeigte sich Erzbischof Pilgrim von Salzburg. Er war schon im Jahre 1371 unmittelbar nach dem Waffenstillstande

---

[1]) Aus dem Rechnungsbuche der Stadt Pressburg ad 1373 „item cives exposuerunt pro expensis domini regis et aliorum principum videlicet de Bavaria, de Mysna, de Polonia quando simul erant in Posonio circa festum s. Michahelis proxime preteritum 78 libr. minus 30 den.“ Fejérpataky, magyarországi városok régi számadáskönyvei S. 40. [2]) Die Zusammenkunft an diesem Tage ergibt sich aus dem Itinerar Ludwigs; er urkundet am 4. October in Ujvar, am 6. in Tyrnau, am 8. in Scempcz (an der Strasse von Tyrnau nach Pressburg), am 16. in Oedenburg (Acta extera 3, n° 32. 35; Fejér 9. 4. n° 241. 243). Ujvar ist, wie die Urkunde des Königs Karl vom 6. December 1382 (Lichnowsky 3, n° 930; Orig. im Staatsarchiv Wien) ergibt, gleich „Alba ecclesia, in vulgari vero teutonico Vezzunkerh prope terminos regni Bohemie.“ Da Ludwig am 6. October in Tyrnau urkundet, muss er Ujvar am 5. verlassen haben. Karl ist am 26. September in Wien, am 30. in Brünn, am 2. und 7. October in Göding, am 15. in Prag. [3]) Ueber das Ergebnis des Congresses berichtet Karl in seiner Instruction für die Gesandten an die Curie bei Riedel a. a. O. 528. [4]) Fejér 9. 4. n° 241. [5]) Er urkundet dort am 8. November, Beilage n° 10. [6]) Huber R. n° 566, Gegenurkunde Karls ibid. S. XXX N. Aus der Urkunde der Markgrafen von Meissen (Or. St.-A. Wien) ersieht man, dass Karl trotz den Beschwerden der Markgrafen seine Stellung im Voigtlande beibehielt und ihnen wahrscheinlich nur unbedeutende Concessionen machte.

bei Pirna vom Kaiser wegen seiner Auflehnung gegen das Reich beim Papst angeklagt worden. Als sich der Erzbischof hinter Ausflüchten verschanzte, er hätte beim Abschlusse des Bündnisses mit den bayrischen Herzogen nichts von ihrer Feindschaft gegen den Kaiser gewusst, richtete Karl im Frühjahre 1372 eine neue Beschwerdeschrift[1]) gegen ihn. Da sich auch die Herzoge von Oesterreich über Pilgrim beklagten, dass er gegen den neu ernannten Bischof Augustin von Seckau sehr unglimpflich verfahre, beschloss der Papst, wie er den Herzogen am 25. August 1372 schrieb, ihn derart zu züchtigen, dass es andern zur Warnung dienen sollte. Wie der päpstliche Legat, Patriarch Johann, die Klagen gegen den Erzbischof als begründet bestätigte, ertheilte Gregor XI. am 4. October dem Legaten den Auftrag, den Erzbischof vor die Curie zu laden, wenn er nicht die Bündnisse aufgebe. Am 2. December 1372 forderte dann der Kaiser den Erzbischof kategorisch auf, das Bündnis mit den Reichsfeinden aufzugeben und den Eid der Treue, den er dem Kaiser geschworen, zu halten; sollte er in seiner Rebellion verharren, werde ihn der Kaiser mit Gewalt bessern. Jetzt verlor Pilgrim den Muth und wandte sich an den päpstlichen Legaten Helias de Vodronio[2]) und erklärte sich bereit, den Befehlen des Papstes und des Kaisers nachzukommen. Der Legat machte davon dem Papste Mittheilung und am 3. Februar 1373 belobte Gregor XI. den Erzbischof wegen seines guten Vorhabens, das er jetzt durch Thaten beweisen müsse. Am 2. März 1373 empfing Karl in Mühlberg das Bekenntnis des Erzbischofs, dass er vom Bündnis mit Ungarn und Bayern zurücktrete und sich dem Kaiser unterwerfe[3]).

Wenn in diesem Falle das Einschreiten des Papstes dem Kaiser zum Erfolg verholfen hatte, so war dies eine Frucht des intimen Verhältnisses zwischen den beiden Gewalten, wie es sich seit der Wahl Gregors XI. zeigte. Allerdings herrschte im Sommer 1372 in Avignon nicht geringe Verstimmung gegen Karl; Bernabo Visconti hatte sich wieder gegen die Kirche erhoben und den päpstlichen Truppen eine schwere Niederlage beigebracht. Am 23. Juni 1372[4]) schrieb Gregor dem Kaiser in eindringlicher Weise um Hilfe; oft habe der Papst den Kaiser schon darum ersucht, „aber was du bis jetzt gethan hast,

---

[1]) Abgedruckt von Loserth a. a. O. 178; über die Datirung vgl. Excurs 7.

[2]) Der Patriarch von Alexandrien war vom Papste mittels Schreiben vom 9. November 1872 abberufen und Helias de Vodronico bisher in Sachen der Zehntsammlung in Deutschland thätig, an seine Stelle gesetzt worden. Concept im Vatican. Arch. Cod. 244 C n° 28. 198. [3]) Beilagen n° 10—15.

[4]) Secretregister Gregors XI. Vatican. Archiv Cod. 268 fol. 42.

weisst du", der Papst könne sich nicht genug wundern, dass dem Bernabo aus Deutschland fortwährend Soldtruppen zuströmen trotz der päpstlichen und kaiserlichen Verbote. Als dieses Schreiben dem Kaiser zukam, beschloss dieser, den Papst soweit als möglich zu unterstützen. Als Bernabo Visconti der Ladung zu einem Tage am 1. Aug. 1372 ebensowenig als zu den früheren Folge leistete, erklärte ihn Karl am 2. August als Rebellen und Hochverräther in Acht und Bann und gab dem Papste Vollmacht, sich aller Länder Bernabos zu bemächtigen und sie auf zehn Jahre zu verleihen[1]). Einem Verwandten des Papstes, dem Marquis Beaufort, übertrug Karl das Vicariat über Bobbio[2]) und dem Papste gab er Erlaubnis, in Böhmen 50.000 Goldgulden als Zehnten einzuheben[3]), um sie gegen Bernabo zu verwenden. Mehr konnte der Kaiser nicht thun; bei der unsicheren Lage in Deutschland war an einen Zug nach Italien nicht zu denken und Gregor XI. war auch mit der Unterstützung, die er vom Kaiser erhielt, ganz zufrieden.

Was Karl dafür vom Papste verlangte, zeigt die Instruction[4]), die er seinen Gesandten gab, als sich diese im November 1372 an die Curie begaben. In derselben wird zuerst auseinandergesetzt, dass der König von Ungarn die Herzoge von Bayern gegen den Kaiser unterstütze und auch andere Reichsfürsten an sich locken wolle. Das wird der Kaiser nicht zulassen, sondern sich dem mit Waffengewalt widersetzen; freilich, bei einem Kriege des Kaisers gegen Ungarn hätten die Ungläubigen die Türken, Tartaren und Ruthenen, die jetzt schon Ludwig bekriegen, die beste Gelegenheit zu Angriffen. Der Papst möge also dahin wirken, dass Ludwig von der Verbindung mit den Reichsfürsten abstehe. Was möglich sei, habe Karl gethan, aber er könne sich sein gutes Recht auf die Mark Brandenburg nicht rauben lassen, umsoweniger, als Markgraf Otto durch seinen Eidbruch und Auflehnung gegen den Kaiser jedes Recht auf dieses Land verwirkt habe. Der Papst wolle den Kurfürsten auftragen, den Streit um Brandenburg zu entscheiden, die Huldigung, die Otto dem Herzog

---

[1]) Huber nº 5114—16. Zu diesem Tage reiste Patriarch Joh. v. Alexandrien, Dobner a. a. O. 400. Durch die richtige Lesung der Handschrift „prima die instantis mensis Augusti" (statt „septima die restantis" bei Dobner 400) ist auch die Datirung des Briefes 18. Juli statt 18. August (wie die Handschrift hat) gesichert. [2]) Loserth a. a. O. 176; über den Umfang des Vicariates vgl. Excurs 7. [3]) Schreiben des Papstes an Helias de Vodronio vom 12. September 1372; Concept im Vatican. Archiv Cod. 244 C nº 856. [4]) Riedel a. a. O. 527; über die Datirung vgl. Excurs 7.

Friedrich von Bayern leisten liess, für ungiltig erklären, und die Städte und Adeligen der Mark von den Eiden an Friedrich entbinden. Das war zu viel verlangt[1]), offen konnte Gregor XI. für die Sache Karls nicht Partei ergreifen, es musste die Unparteilichkeit des apostolischen Stuhles gewahrt werden. So ergiengen am 14. März 1373 gleichlautende Schreiben an den Kaiser, Wenzel von Böhmen, Otto von Brandenburg, die bayerischen Herzoge und ihre Räthe, worin sie zum Frieden ermahnt wurden und ihnen die Absendung des Bischofs Agapit von Lissabon als Legaten angezeigt wurde[2]). Am selben Tage wurde ein vertrauliches Schreiben an den Kaiser abgeschickt, das allerdings ganz anders lautete. Der Papst, heisst es darin, habe den Vortrag des kaiserlichen Gesandten über die Brandenburger Frage entgegengenommen und dem Legaten Agapit von Lissabon eine Information ertheilt, die dem Kaiser mitgetheilt werden wird; der Papst sei entschlossen, die Rechte des Kaisers auf Brandenburg zu vertreten and habe dem Legaten den Auftrag ertheilt, in dieser Richtung zu wirken. Sollten die Herzoge von Bayern nicht nachgeben, so werde der Legat sich zum König von Ungarn begeben, um diesen von der Unterstützung der Bayern abzuhalten[3]).

Es bedurfte jedoch des Legaten gar nicht mehr, um Ludwig von Ungarn von den bayerischen Herzogen zu trennen. Die italienische Angelegenheit war mittlerweile in den Vordergrund getreten, der Krieg Ungarns mit Venedig bereits ausgebrochen. Nachdem Ludwig im October 1372 Franz von Carrara mit zahlreichen Hilfstruppen unterstützt hatte, beschloss er zu Beginn des Jahres 1373, sich selbst am Kampfe zu betheiligen. Auf seine Veranlassung knüpfte Franz von Carrara im Januar 1373 mit den österreichischen Herzogen Verhandlungen wegen eines Bündnisses gegen Venedig an: Carrara erklärte sich bereit, die Städte Feltre und Belluno, die Karl IV. im Jahre 1364 Herzog Rudolf IV. übertragen hatte, an Oesterreich abzutreten, worauf die Herzoge am 6. Februar mit ihm das Bündnis gegen Venedig schlossen[4]). Am 7. Februar erliess Ludwig ein Manifest, worin er

---

[1]) In dem Secretregister des dritten Pontificatsjahres Gregors (Vaticanisches Archiv Cod. 269) findet sich kein Schreiben an die Kurfürsten, an Städte und Adel der Mark, wie es Karl verlangte. Die Aufforderung an die Markgrafen von Meissen, nicht Albert von Hesseburg, sondern Gerhard als rechtmässigen Bischof von Würzburg zu unterstützen, wie Karl verlangte, wurde am 28. Januar 1373 von Gregor XI. an den Bischof Ludwig von Bamberg und die Markgrafen Friedrich und Wilhelm von Meissen erlassen. Vatic. Archiv Cod. 269 fol. 121.

[2]) Ib. fol. 263 — 265'. [3]) Beilage n° 16. [4]) Verci 14, n° 1666; am 28. Januar 1373 hatte Herzog Albrecht seine Zustimmung gegeben, dass Leo-

Venedig den Krieg erklärte und allen Unterthanen in Dalmatien gestattete, zur See und in den Häfen sich der venetianischen Güter zu bemächtigen[1]). Einen Monat darauf, am 9. März 1373, wurde zwischen Ludwig, den östereichischen Herzogen und Franz von Carrara ein förmliches Bündnis gegen Venedig geschlossen[2]). In Ungarn begannen nun grosse Vorbereitungen[3]) zum Kriege und Anfang Mai erschienen zwei ungarische Heeresabtheilungen im Trevisanischen[4]). Neben diesem Kriege beschäftigte Ludwig auch der Gedanke, gegen die Türken Krieg zu führen. Am 14. Mai 1372 hatte ihn der Papst dazu aufgefordert und ihn auf die Gefahren aufmerksam gemacht, die seinem Reiche durch das Vordringen der Türken drohten. Die Ermahnungen des Papstes machten auch Eindruck, und Ludwig war bereit den Zug gegen die Türken zu unternehmen, wie er dem Papste im Herbste 1372 mittheilen liess, wenn ihm ein Zehnt der geistlichen Einkünfte in Ungarn zugestanden werde. Diesen Zehnten hatte jedoch Gregor XI. bereits zum Kampfe gegen Bernabo Visconti bestimmt und gieng deshalb auf die Bitte Ludwigs nicht ein[5]). Im Frühjahr 1373 suchte Ludwig neuerlich um diesen Zehnten an, auch diesmal wurde seine Bitte abgeschlagen. Dadurch verletzt, zog er sich ganz von dem Plan eines Türkenkrieges zurück[6]).

Standen diese Pläne einer Betheiligung Ludwigs am Kriege um Brandenburg entgegen, so war dazu für die Bayern noch weniger Hoffnung, als sich im Mai 1373 das Verhältnis zwischen Karl und Ludwig freundlicher gestaltete. Am 1. Mai gab Ludwig den böhmischen Kaufleuten einen Schutzbrief[7]), ein Beweis für die friedliche Haltung Ungarns. So konnte Karl am 5. Juni — an diesem Tage lief der Waffenstillstand mit Markgraf Otto und den bayerischen Herzogen ab — ungestört den Feldzug gegen Otto wieder eröffnen. Diesmal war alles trefflich vorbereitet, in Deutschland waren die Wittelsbacher isolirt, König Ludwig war in den Krieg gegen Venedig verwickelt. Der Ausgang konnte nicht zweifelhaft sein; am 15. August nach zweimonatlichem Kampfe begaben sich Markgraf Otto von Branden-

---

pold III. mit Franz von Carrara das Bündnis gegen Venedig abschliesse (Wiener Staatsarchiv Cod. suppl. n⁰ 407 fol. 58).

[1]) Acta extera 3, n⁰ 46; am 26. Februar überbrachte ein ungarischer Gesandter das Manifest nach Padua. [2]) Kurz, Albrecht III., 1, 248. [3]) Am 3. April waren die ungarischen Truppen bereits in Sammlung begriffen zu einem Feldzuge „contra quosdam emulos domini nostri regis.“ Cod. Zichy 3, n⁰ 379. [4]) Verci 14, 209. [5]) Schreiben Gregors XI. vom 18. December 1372, Theiner Mon. Hung. 2, n⁰ 267. [6]) Vgl. Huber, Ludwig I. und die ung. Vasallenländer S. 42. [7]) Fejér 9. 4. n⁰ 279.

burg und Herzog Friedrich von Bayern in das Lager des Kaisers und traten ihm die Mark Brandenburg ab. Es war der grösste Erfolg Karls, errungen durch seine unerschütterliche Festigkeit und durch die Gunst der Verhältnisse. Er ist auch ein Markstein für die Beziehungen Ludwigs zum Kaiser. Sie sind von da an bis zum Tode Karls friedlich geblieben, Ludwig hat keinen Versuch mehr gemacht, sich in die deutschen Angelegenheiten einzumischen. Die beiden Fürsten blieben in friedlichem Einvernehmen, das durch die Verlobung Sigismunds mit Maria befestigt war. Am 21. Juni 1373 hatte sich Ludwig verpflichtet, sobald als es thunlich sei, Gesandte zum Papste zu schicken, um für die Verlobung Dispens zu erbitten[1]). Am 6. December 1374 ertheilte Gregor den verlangten Dispens[2]), am 14. April 1375 verbürgten sich die Magnaten von Ungarn und Polen urkundlich, beitragen zu wollen, dass Maria mit Sigismund vermählt werde[3]). Als es zu dieser Vermählung kam, war Karl bereits gestorben, was er angestrebt hatte, Ungarn mit Böhmen zu vereinigen, verwirklichte sich unter seinem Sohne Sigismund.

Excurse.

1. Die zwischen Karl IV. und Ludwig von Ungarn gewechselten Schmähbriefe.

In den bisherigen Darstellungen ist übereinstimmend als Ursache des Krieges von 1362 angegeben worden, dass Karl IV. die Mutter Ludwigs gröblich beschimpfte. Wird dies auch nur von einer späten und nicht besonders zuverlässigen Quelle[4]) gemeldet, so hatte man in dem Briefwechsel[5]) zwischen Karl und Ludwig, in der Flut der Schmähungen, die der eine über den andern ergoss eine Art urkundlicher Bestätigung. Palacky fand diese Briefe schon in einer Formelsammlung des 14. Jahrh. Nach der Beschreibung[6]) der Handschrift, die er geliefert hat, führt der dritte Theil der Sammlung, dem unsere Stücke entnommen sind, den Titel „incipiunt correctoria magistri Dywini"; die Formeln seien zwar alle aus der Zeit Karls IV., jedoch so allgemein gehalten, dass sich weder für die böhmische noch deutsche Geschichte daraus etwas schöpfen lasse. Unsere Stücke finden sich in der Handschrift zweimal, auch der bekannte Schmähbrief des Kaisers Ludwig vom Jahre 1347 kommt in derselben vor. Ueber

---

[1]) Acta extera 3, n° 49. [2]) Theiner 2, n° 305.

[3]) Huber R. n° 609; vollständig gedruckt von Karolyi in „Szazadok" 1877, S. 24.

[4]) Dlugoss. hist. Polon. 1, 1184. [5]) Die Briefe sind gedruckt bei Kurz, Rudolf IV., S. 377 und in den Acta extera 2, n° 422. 423. [6]) Ueber Formelbücher S. 261.

den letzteren haben neuere Forscher bereits ihr Urtheil abgegeben und ihn für eine Stilübung erklärt[1]). Ganz dasselbe gilt von unsern Briefen; sie enthalten nur Phrasen, nicht ein thatsächliches Moment[2]). Dazu kommt, dass eine derartige Beschimpfung dem Charakter und Wesen Karls vollkommen widerspricht und dass von seiner Trunksucht, die der Brief Ludwigs voraussetzt, gar nichts bekannt ist.

Auffallend ist, dass bis jetzt noch Niemand erkannt hat, dass die Darstellung von Dlugoss ganz auf diesen Briefen fusst. Da er in den ihm zu Gebote stehenden Quellen[3]) keine Ursache des Krieges zwischen Karl und Ludwig fand, griff er um so begieriger nach diesen Briefen. Er hat sie ins Jahr 1361 oder 62 gesetzt und nicht sehr geistreich verwerthet. Denn während aus dem Briefwechsel selbst angenommen werden muss, dass Karl bei einem Gelage in berauschtem Zustande die Schimpfworte gebrauchte, lässt ihn Dlugoss diese Aeusserungen bei einer Audienz ungarischer Gesandten thun. Bei dem Empfang von ungarischen Gesandten, die über Grenzstreitigkeiten verhandeln, sagt Karl IV., die Königin Elisabeth von Ungarn sei zu wenig keusch! Diesen unglaublichen Widersinn hat Dlugoss durch die schönen und muthigen Reden der nngarischen Gesandten so ziemlich verdeckt.

2. Die Urkunde über das Bündnis Rudolfs IV. mit Ludwig von Ungarn von 1361 December 31. Pressburg.

Diese Urkunde, in der Rudolf IV. für sich, seine Brüder und Meinhard von Tirol ein Bündnis mit Ludwig von Ungarn und Kasimir von Polen abschliesst, hat durch ihre Datirung „datum et actum Posonii ultima die mensis Decembris a. d. 1362“ grosse Schwierigkeiten bereitet. Da Herzog Friedrich von Oesterreich am 10. December 1362 starb, hat Steyerer[4]) auch mit Rücksicht auf die Urkunden Ludwigs vom 10. März 1362 das „Decembris“ in „Februarii“ corrigirt. Dagegen hat Palacky[5]) den 31. December 1361 angenommen, offenbar deshalb, weil die Jahresepoche gewöhnlich Weihnachten war. Caro[6]) ist wieder zur Emendation Steyerers „Februarii“ zurückgekehrt, während Huber[7]) übereinstimmend mit Palacky den 31. December 1361 annahm. Eine unglaubliche Verwirrung hat unsere Urkunde in der Darstellung von Fessler-Klein[8]) angerichtet, wo sie sowol

---

[1]) Müller, Kampf Ludwigs des Bayern mit der Curie 2, 347; Werunsky Karl IV. 2, 81 N. 6. [2]) Diese Ansicht ist bereits im „Neuen Archiv“ 7, 417 (von Wattenbach?) ausgesprochen worden. [3]) Die wirklichen Ursachen des Krieges von 1362 sind den zeitgenössischen Chronisten vollkommen unbekannt. Beness. erwähnt diesen Krieg gar nicht, Rebdorf (Böhmer, Fontes 4, 548) schreibt zum Jahre 1362 „et exorta est discordia inter imperatorem et regem Ungarie“. Der Biograph Ludwigs von Ungarn, der Archidiacon Johann erzählt „pro quibusdam diplicentiis“ habe Ludwig von Ungarn den Krieg erklärt. Ganz verwirrt und unbrauchbar ist die Darstellung Ebendorfers (Pez, SS. 2, 806), wenn er sie auch „referentibus quoque gravibus et doctis viris repetitis vicibus“ gehört hat. Nach seiner Darstellung hat der Kaiser den österreichischen Herzog nach Prag berufen und ihn dort gefangen setzen wollen. Rudolf IV. sei es nur durch seine Geistesgegenwart geglückt, zu entkommen. Um diesen Schimpf zu rächen, habe sich der Herzog mit Ludwig von Ungarn gegen den Kaiser verbündet.

[4]) Commentarii 335. [5]) Gesch. Böhmens 2 b, 363.

[6]) Gesch. Polens 2, 324. [7]) Gesch. Rudolfs IV. S. 77.

[8]) Gesch. Ungarns 2, 148.

zum 24. und 31. December 1361, als auch zum 28. Februar 1362 gestellt ist. Wenn wir das Datum der Urkunde „ultima die mensis Decembris 1362“ festhalten, so ist es zweifellos, dass wir es als den 31. December 1361 nach unserer Rechnung auffassen müssen. Denn das Jahr setzte mit Weihnachten um[1]) und die Tage vom 25. bis 31. December trugen schon die Bezeichnung des neuen Jahres.

Aber aus der Urkunde selbst erheben sich einige Bedenken gegen den 31. December 1361. Die Nennung von Posonium (Pressburg) als Ausstellort der Urkunde weist deutlich auf eine Zusammenkunft Rudolfs IV. mit Ludwig von Ungarn hin und man könnte nach unserer Urkunde an dem Aufenthalt Ludwigs in Pressburg am 31. December 1361 nicht zweifeln. Damit ist jedoch unvereinbar ein Schreiben Ludwigs an die Stadt Triest[2]) mit der Datirung „datum Wyssegrad die ultimo mensis Decembris LXII“. Durch dieses Schreiben ist der Aufenthalt Ludwigs in Visegrad am 31. December 1361 gesichert[3]) und man müsste in unserer Urkunde die allerdings leichte Emendation „penultima“ statt „ultima“ vornehmen.

Dagegen würde durch diese Emendation der schwerer wiegende Einwand nicht beseitigt werden: ob Rudolf IV. im December 1361 auch im Namen Meinhards von Tirol das Bündnis mit Ungarn abschliessen konnte? Nach dem Tode Ludwigs von Tirol am 17. September 1361 war der Erbe des Landes, Meinhard, ganz in den Händen einer Schaar Adeliger, welche die Regierung an sich gerissen hatten und sein Siegel führten[4]). Diese Adeligen hatte der Kaiser für sich gewonnen; am 15. Jänner 1362 verpflichteten sie sich, ihren Herrn, den Markgrafen Meinhard, anzuhalten, dass er beim Kaiser verbleibe. Es ist nicht anzunehmen, dass Meinhard, so lange er in der Gewalt dieser Adelscoterie war, Rudolf IV. ermächtigte in seinem Namen ein Bündnis gegen den Kaiser abzuschliessen. Wir finden überhaupt einen directen Verkehr zwischen Meinhard und Rudolf erst im April 1362; am 1. April ist Meinhard in Wien[5]). Erst damals kann er einem Bündnisse gegen den Kaiser beigetreten sein und unsere Urkunde ist erst in den letzten Tagen des März 1362 möglich.

Auf dieselbe Zeit, auf Ende März 1362, weist auf ein anderes Moment hin: die Zeugenliste der Urkunde. Sie ist selbst für die pomphaft auftretenden Urkunden Rudolfs IV. ungewöhnlich stattlich. Es sind 58 Zeugen (45 weltliche und 13 geistliche), die ihre Siegel an die Urkunde hängen. Durch die Untersuchungen Kürschners[6]) ist festgestellt, dass die in den Urkunden Rudolfs genannten Zeugen wirklich anwesend waren, ja, dass die Ausfertigung von Urkunden, die viele Zeugen enthalten sollten,

---

[1]) Einen gleichzeitigen Beleg aus der österreichischen Kanzlei bietet die Urkunde Albrechts II. von 1356, Lichnowsky 3, n° 1870, in der es heisst „in dem nehsten siben und funfzigisten jar, daz sich zu den nehsten chunftigen weihnechten anhebt“, Wiener Staatsarchiv Cod. n° 15, S. 99. [2]) Gedruckt bei Kandler, Codice dipl. Istriano. [3]) Was ich Mittheilungen des Instituts 8, 252 vom Itinerar Ludwigs gesagt habe, bezieht sich nur auf Urkunden, nicht auf Briefe, bei denen eine persönliche Betheiligung des Ausstellers nothwendig ist. Das urkundliche Itinerar Ludwigs ist: Visegrad, 1361 Dec. 1. 16. 31; 1362 Jänner 18. [4]) Huber, Vereinigung Tirols S. 70. [5]) Er ist Zeuge in der Urkunde Rudolfs IV. für das Stift Heiligenkreuz, Fontes rer. Austr. II. 16, n° 244. [6]) Archiv f. öst. Gesch. 49, 42.

auf bestimmte Zeiten verlegt wurde, zu welchen die Betreffenden nach Wien entboten wurden. Wir werden also nachsehen müssen, ob sich die in unserer Urkunde genannten Zeugen auch sonst in grösserer Zahl in Wien nachweisen lassen[1]). Zu diesem Behufe müssen wir die Zeitpunkte fixiren, innerhalb welcher die Urkunde ausgestellt sein kann. Als solche ergeben sich der 25. December 1361 und der 25. August 1362[2]). In diesem Zeitraume haben wir drei Gruppen von Urkunden Rudolfs IV., die Zeugen enthalten: 1) die Urkunden von 1362 März 24, April 1, 3 Wien[3]), 2) von Mai 27, Juni 4 Wien[4]), 3) von Juli 27. 28. 30 Passau. Wir werden die letzte Gruppe ausscheiden, da diese Urkunden auf der Reise Rudolfs von Wien nach München gegeben sind und der Herzog seine Prälaten und Barone gewiss nur in seine Residenz nach Wien entboten hat. Vergleichen wir nun die Zeugenlisten der Urkundengruppen 1) und 2) mit der in unserer Urkunde, so ergibt sich, dass von den Zeugen der Gruppe 2) sich neun in unserer Urkunde finden, während die erste Gruppe deren 20 aufweist[5]). Zeigt schon das Zahlenverhältnis die Verwandtschaft der Zeugenliste in der ersten Urkundengruppe mit der in unserer Urkunde, so wird diese noch besser zum Ausdruck gebracht, wenn wir die Zeugen dieser Urkundengruppe auf ihre Provenienz prüfen. Am 24. März und 1. April sind in Wien: der Erzbischof Ortolf von Salzburg mit seinen Suffraganen, den Bischöfen von Freising, Passau, Seckau, Lavant, Chiemsee; die Aebte von Melk und Lambach[6]); die Brüder Ulrich und Meinhard von Görz, Ulrich und Heinrich von Schaumburg, Ulrich und Hermann von Cilli; die Grafen Otto von Ortenburg, Johann von Pfannberg, Johann von Pernstein, Berthold von Maidburg; die Hauptleute von Kärnten, Krain und Oberösterreich, Friedrich und Konrad von Aufenstein und Hans von Traun; vier Mitglieder der Familie Walsee, Angehörige der Geschlechter Stubenberg, Trautmannsdorf, Lichtenstein, Pettau[7]) usw. Von diesen finden wir in der Zeugenliste unserer Urkunde die Bischöfe von Passau, Seckau und Lavant, den Abt von Melk und fast alle weltlichen Stände angeführt. Eine so stattliche Versammlung, welche die gesammten österreichischen Lande repräsentirte, finden wir in der Zeit vom December 1361 bis August 1362 nur in den Tagen vom 24. März bis 3. April[8]). Weder im December 1361

[1]) Hiebei ist natürlich auf die Anwesenheit von Personen, die sich gewöhnlich in der Umgebung des Herzogs (Hofbeamte) oder in Wien (Inhaber der Landeshofämter und landesfürstliche Beamte von Niederösterreich) aufhielten, kein Gewicht zu legen. [2]) Der als Aussteller genannte Herzog Friedrich stirbt am 10. Dec. 1362, Bischof Gottfried von Passau, der als erster Zeuge angeführt wird, stirbt am 17. September 1362, an die Stelle Konrads von Aufenstein, der in unserer Urkunde als Hauptmann von Krain genannt ist, tritt als solcher Ulrich von Cilli am 26. August 1362 (Lichnowsky 4, nº 404). Wir erhalten somit als Endpunkt den 25. August 1362. In Betreff des Anfangspunktes kann wenig über den 31. December 1361 zurückgegangen werden, da am 24. December noch Vertreter des Kaisers bei Rudolf in Wien sind (vgl. S. 545); als frühesten Termin können wir den darauffolgenden Tag, den 25. December, annehmen. [3]) Steyerer 342; UB. von Heiligenkreuz a. a. O. (vgl. S. 605 N. 5); Linck, Annal. Austro-Clarov. 1, 780. [4]) UB. von Kremsmünster S. 253—257. [5]) Abgerechnet die Hofbeamten usw. [6]) UB. von Oberösterreich 8, nº 66—69. [7]) Friedrich von Pettau, oberster Marschall von Steiermark, urkundet am 3. April 1362 in Wien. Orig. im Staatsarchiv Wien. [8]) Dagegen konnte ich die in unserer Urkunde als Zeugen genannten Aebte von Admont, S. Lambrecht, S. Paul, Göttweih, Kremsmünster, die Pröpste von Klosterneuburg und Berchtesgaden in Wien nicht nachweisen.

noch im Mai 1362 sind Adel und Prälaten von Steiermark und Kärnten in Wien nachzuweisen; und da die Zeugenliste unserer Urkunde schon durch ihre Anordnung sehen lässt, dass alle österreichischen Lande durch ihre geistlichen und weltlichen Stände vertreten sein sollten, kann die Urkunde nur in den letzten Tagen des März 1362 entstanden sein[1]).

Eine Bestätigung dieses Ergebnisses finden wir in einem Schreiben der Stadt Ragusa an den Ban von Dalmatien vom 10. April 1362; es heisst hier, man habe Nachricht erhalten „de concordia et unione domini nostri regis et domini ducis Austrie et suorum fratrum“[2]).

Sprechen alle diese Momente gegen das Datum der Urkunde 31. December 1361 und für die Emendation „ultima die mensis Martii 1362“, so wird die Ueberlieferung der Urkunde besonders zu beachten sein, ob sie eine derartige Emendation zulässt. Die Urkunde ist oft gedruckt worden; sämmtliche Drucke gehen zurück auf Ludewig[3]), der im Jahre 1722, und Steyerer[4]), der (unabhäugig von Ludewig) im Jahre 1725 unsere Urkunde veröffentlichte. Die gemeinsame Quelle, aus der beide Drucke schöpfen, ist die „landhandvest ainer ersamen landschaft des erzherzogthumbs Oesterreich ob der Enns“[5]), welche Richard Strein von Schwarzenau im Jahre 1595 auf Begehren der Stände zusammentrug. Die einzelnen Urkunden (an ihrer Spitze die falschen Haus-Privilegien, die Strein in „ainer notwendigen apologia wider Franciscum Petrarcham, Joannem Aventinum, Joannem Cuspinianum, Wolfgangium Lazium und andere dergleichen adherenten“ vertheidigte) sind nach der Angabe Streins „aus den rechten originalen und teils andern uralten urkunden“ genommen[6]). Eine nähere Angabe fehlt und wir können nicht feststellen, wie Strein zur Kenntnis unserer Urkunde gekommen ist[7]). Denn mit dieser hat es ein eigenthümliches Bewandtnis. Das Original war schon im Jahre 1366 — vier Jahre nach Anfertigung der Urkunde — im ungarischen Archive nicht mehr vorfindlich. Als die österreichischen Herzoge in diesem Jahre das Bündnis mit Ungarn lösten, forderten sie ihre Urkunde zurück. Sie konnte ihnen nicht ausgefolgt werden, denn sie war, wie wir aus einer Urkunde Ludwigs vom Jahre 1367 wissen, „in conservatorio nostro“ nicht mehr vorhanden. In diese Urkunde von 1367[8]) ist nun, was auf den ersten Blick auffallend genug erscheint, unsere verlorene Urkunde inserirt. Wie dies möglich war, erkennt man, wenn man das Insert prüft. Es enthält nur Eingangsprotocoll, und Context; es fehlen die Zeugen, es fehlt die Datirung. Daraus folgt,

---

[1]) Das Itinerar Ludwigs und Rudolfs lässt für den Aufenthalt in Pressburg am 31. März 1362 Raum. [2]) Diplomat. Ragus. n° 26. [3]) Reliqu. manuscr. 4, 294. [4]) Commentarii 385. [5]) Wiener Hofbibliothek Cod. n° 7672; Abschriften davon n° 7670 7807. 8008. 8346; erwähnt wird die Urkunde (ohne Angabe der Provenienz) in den von Strein verfassten Annalen Oberösterreichs, ib. Cod. n° 13687 fol 318 und n° 7584 fol. 193. [6]) Nach den falschen Privilegien folgen der Georgenberger Vertrag von 1186, die Formel aus Petrus de Vineis über die Erhebung Oesterreichs zum Königreich, die Bestätigung des Privilegium maius von 1245, fol. 113'—115 unsere Urkunde, dann der Erbvertrag von Brünn von 1364 usw. Strein hat die Originale der Hausprivilegien im Wiener Staatsarchiv gesehen und die verlängerte Schrift der ersten Zeile und Monogramm des Privil. Henricianum und Privilegium majus im Cod. 7670 hübsch nachgezeichnet. [7]) Nachforschungen nach einer älteren Abschrift unserer Urkunde sind erfolglos geblieben. [8]) DuMont, Corps dipl. 2a, 67.

dass das Insert nicht nach einer Copie der Urkunde gemacht sein kann, sondern nach der Gegenurkunde. In dieser Gegenurkunde, die von König Ludwig ausgestellt war, fanden sich natürlich nur ungarische Zeugen und man musste das Insert dort abbrechen, wo die Zeugenaufführung beginnen sollte. Das hat auch verschuldet, dass die Datirung weggelassen wurde.

Vergleichen wir nun diese inserirte datumlose Urkunde (a) mit der Urkunde vom 31. December 1361 (b), so sehen wir, dass a und b mit Ausnahme eines Punktes übereinstimmen. In a heisst es, Rudolf schliesst den Vertrag für sich und seine Brüder mit Ludwig von Ungarn, in b heisst es, Rudolf schliesst den Vertrag für sich, seine Brüder und Meinhard von Tirol mit Ludwig von Ungarn und Kasimir von Polen. Dieser so belangreiche Unterschied ist in den beiden Urkunden an allen Stellen, wo von den Contrahenten des Vertrags die Rede ist, strikt durchgeführt. Die Frage ist nun: sollen wir dem Insert im Original von 1367 oder der Copie von 1595 Glauben schenken? Halten wir uns an a, so müssen wir in b eine Interpolation annehmen, wir müssen glauben, dass die Namen Kasimir von Polen und Meinhard von Tirol später eingefügt worden sind. Einen Grund für diese Interpolation, die mit grösstem Geschick, in voller Kenntnis des wirklichen Verlaufs der Ereignisse gemacht worden wäre, könnten wir nicht finden. Was soll im 16. Jahrhunderte einen Sammler von Urkunden zu einer solchen Interpolation bewogen haben? Schon diese Erwägung wird uns b als glaubwürdig erscheinen lassen, umsomehr, wenn wir die Entstehung und den Zweck von a im Auge behalten. Durch a sollte die Verbindlichkeit der österreichischen Herzoge gegenüber Ludwig von Ungarn aufgehoben worden; waren diese und Meinhard von Tirol auch gegenüber Kasimir von Polen Verpflichtungen eingegangen, so war die Anführung dieser Personen in der von der ungarischen Kanzlei auszustellenden Urkunde nicht nothwendig. Es ist daher der Umstand, dass in a Meinhard von Tirol und Kasimir von Polen fehlen, kein Hindernis, dass diese in dem ursprünglichen Vertrage in b genannt waren.

Prüfen wir den Wortlaut von b, wie ihn Strein überliefert, so finden wir, dass er eine Abschrift vor sich gehabt hat, die er an einzelnen Stellen nicht lesen konnte. In dem Verzeichnis der Zeugen finden wir Lücken[1], durch Auslassung einer Zeile ist ein Punkt des Vertrages ganz unverständlich geworden[2].

Am wenigsten hat Strein auf die Datirung geachtet. Er gibt uns zwei Urkunden[3] Ludwigs von Uugarn, die noch im Original erhalten sind. Die eine[4] ist nach seiner Ueberlieferung datirt „datum in quarto decimo die mensis Augusti anno 1362“. Hier ist der Ortsname „Trinchinio“ ausgelassen. In der zweiten[5] lautet die Datirungszeile „datum Wudae die

[1] Ulricus in Ketwico; — in Krembsmünster; Ulricus dominus de Kraniperg; — dominus de Hohenberg. [2] Strein hat folgendes: „insuper omnes ipsis regibus fratribus nostris et ipsorum heredibus, nec cum aliquo emulorum — — pacem iniemus.“ Das emendirt Steyerer in „insuper omissis ipsis regibus fratribus nostris et ipsorum heredibus, nec cum aliquo emulorum — — pacem iniemus“. Die Stelle muss nach a lauten „insuper omnes ipsis regibus fratribus nostris et ipsorum heredibus inimicantes insidiantes et eorum emulos pro nostris habebimus emulis et inimicis specialibus nec cum aliquo emulorum — — pacem iniemus.“ [3] Im selben Cod. n° 7672 in den Erläuterungen zu unserer Bündnisurkunde. [4] Lichnowsky 4, n° 402. [5] Ib. n° 717.

vicesima quinta a. d. 1366 regni autem nostri vigesimo quinto«. Hier fehlt der Monat »Februarii«. Diese Beispiele lehren, dass wir die von Strein überlieferte Datirung nicht als etwas unumstössliches betrachten müssen.

Hält man die oben angeführten Gründe, die gegen die Datirung 31. December 1361 und für den 31. März 1362 sprechen, mit der Art der Ueberlieferung unserer Urkunde zusammen, so wird die Emendation »ultima die mensis Martii a. d. 1362« an Stelle von »ultima die mensis Decembris a. d. 1362« nicht als zu kühn sondern als geboten erscheinen.

3. Die Vermählung Karls IV. mit Elisabet von Pommern 1363 und der Fürstencongress in Krakau.

Diese Ereignisse haben bisher grosse chronologische Schwierigkeiten bereitet. 1363 soll Karl IV. in Anwesenheit zahlreicher Fürsten, so der Könige von Ungarn, Dänemark, Cypern u. s. w. seine Vermählung in Krakau gefeiert haben. So berichten polnische Annalen[1]); zum selben Jahre 1363 meldet eine andere polnische Quelle[2]), die durch die hohe Stellung ihres Verfassers von Bedeutung ist, dass sich bei König Kasimir in Krakau eingefunden hätten Kaiser Karl, Ludwig von Ungarn, die Könige von Dänemark, Cypern und andere Fürsten. Indem man diese beiden Ereignisse auf denselben Zeitpunkt verlegte, ergaben sich unlösliche Schwierigkeiten.

Versuchen wir, Schritt für Schritt die einzelnen Momente festzustellen. Dass die Vermählung Karls in Krakau stattfand, werden wir den polnischen Annalen glauben: war ja die Braut, Elisabet von Pommern, eine Enkelin Kasimirs von Polen. Eben so steht das Jahr 1363 fest. Der in Hofsachen ausgezeichnet bewanderte böhmische Chronist Benesch erzählt, dass Elisabet am 18. Juni 1363 als Königin von Böhmen gekrönt wurde. Aus Urkunden wissen wir, dass die Städte Hohenmauth, Chrudim und Königgretz der »serenissima princeps et domina Elizabet Romanorum imperatrix et Boemie regina« am 15. und 21. September 1363 die Huldigung leisten[3]). Daraus folgt, dass vor dem 15. September die Vermählung Karls, also die Reise nach Krakau fallen muss. Nach dem Itinerar Karls kann diese Reise nur im Mai stattgefunden haben; am 9. Mai war der Kaiser mit dem Polenkönig in Kremsier (Mähren) zusammen, am 31. Mai urkundet Karl bereits auf der Rückreise nach Prag begriffen in Breslau. In der Zwischenzeit fand die Vermählung statt, und da ergibt sich als wahrscheinlichster Termin der 21. Mai, der Pfingstsonntag.

Nach den Annales s. crucis fand die Vermählung statt »hiis testibus et regibus: Lodvigo Ungarie, Kazimiro Polonie, Wenceslao Bohemie, de Czip, Sigismundo dicto de Donyn; et principibus quam pluribus, videlicet Ottone de Bawor, Bolcone de Svidnicz, Wladislao de Opole, Semovita de Mazovia«. Dadurch dass Dlugoss[4]) diese Liste sorgfältig nachgeschrieben

---

[1]) Annal. s. crucis Polon. in M. G. SS. 19, 684. [2]) Johann von Czarnkow bei Bielowsky, Mon. Polon. 2, 630. [3]) Pelzel, Karl IV., 2, 735. Origg. im Wiener Staatsarchiv. [4]) Hist. Polon. 1, 1139.

hat, können wir enträthseln wer der „rex Sigismundus de Donyn“ ist. Das ist der König von Dänemark, der jedoch nicht Sigismund, sondern Waldemar hiess. Schon dieser Fehler spricht dagegen, dass uns in den Annalen eine gleichzeitige Aufzeichnung vorliegen kann[1]; es spricht ebenso dagegen, dass Wenzel bereits König von Böhmen genannt wird, während er erst am 15. Juni also nach der Vermählung Karls als solcher gekrönt wird und dass der Annalist weder Monat noch Tag des Hochzeitsfestes anzugeben weiss. Den besten Massstab haben wir jedoch, wenn wir das Itinerar der genannten Fürsten prüfen. Der König von Dänemark kann im Mai 1363 nicht in Krakau gewesen sein[2]; der König von Cypern verlässt am 31. Mai Avignon und reist über Strassburg den Rhein abwärts nach England[3]. Markgraf Otto von Brandenburg, der „dux Otto de Bawor“ urkundet am 9. und 10. Mai in Tangermünde[4], wird also um den 20. Mai nicht in Krakau gewesen sein, ebensowenig als Ludwig von Ungarn, der nach seiner mit Karl stattgehabten Zusammenkunft nach Süden zieht und am 11. Mai sich in Presburg aufhält[5].

Es wird also ein anderes Ereigniss gewesen sein, das der polnische Annalist mit der Hochzeit Karls combinirt hat; wir sehen ja auch, dass Johann von Czarnkow wohl von einer Fürstenversammlung in Krakau aber nicht von der gleichzeitig gefeierten Vermählung Karls berichtet. Und da werden wir auf die Spur gebracht durch die Nennung des Königs von Cypern. Erst im Sommer 1364 kam König Peter von Cypern nach Deutschland. Ueber Franken, Thüringen, Meissen reiste er nach Böhmen und traf den Kaiser in Prag[6]. Gemeinsam begaben sich die Fürsten nach Krakau, wohin auch Ludwig von Ungarn beschieden worden war. In Krakau erneuerte Ludwig am 22. September[7] 1364 den Friedensvertrag von Brünn und schloss am 27. September einen Vertrag mit Kasimir[8].

Diese in den letzten Septembertagen 1364 veranstaltete Fürstenversammlung[9] wird bei Johann v. Czarnkow und in den annales s. crucis gemeint sein. Mit dieser Annahme lösen sich alle Schwierigkeiten.

4. Die Verzichtsbriefe der Markgräfin Margaretha von Mähren vom 26. Februar 1364.

Berchtold[10] hat auf den auffallenden Umstand aufmerksam gemacht dass die Schwester Rudolfs IV., Margaretha, anlässlich ihrer Vermählung

---

[1] Sämmtliche Handschriften sind aus dem 15. Jahrh. [2] Reg. Danica 1, 297. [3] Mas Latrie, Hist. de Chypre 2, 240; Chroniken d. deutschen Städte 9, 858; 18, 166. [4] Riedel, Cod. Brandenburg. I. 15, 159. I. 5, 113. [5] Vergl. S. 558; Fejér 9. 6, 125. [6] Herquet, Beiträge zum Itinerar Karls IV. und zu seinem Aufenthalt in Schlesien mit dem König von Cypern im Jahre 1364, Zeitschrift des Vereines f. Gesch. Schlesiens 14, 521 — 527. In Wien lässt sich der König von Cypern am 16. und 30. October 1364 nachweisen Kürschner im Arch. f. öst. Gesch. 49, 41. [7] Huber R. nº 414. [8] Theiner, Mon. Hung. 2, 303: vgl. Caro 2, 330 N. 2. [9] Das Itinerar Karls (Huber nº 4081. 4082. 6250. Neues Archiv 8, 271) bestätigt die Erzählung des französischen Reimchronisten Machaut, die Herquet verwerthet. Von dem gleichzeitigen Aufenthalt des Königs von Dänemark und des Markgrafen Otto in Krakau erzählt der Reimchronist nichts, auch sonst konnte ich dafür keinen Beleg finden. Doch lässt ihr Itinerar einen Aufenthalt in Krakau im September 1364 zu. [10] Die Landeshoheit Oesterreichs nach den echten und unechten Freiheitsbriefen S. 86 ff.

mit dem Markgrafen Johann von Mähren in zwei von einander abweichenden Urkunden ihrem Erbrechte auf Oesterreich entsagt habe. In der einen Urkunde nennt sich Margaretha noch Markgräfin von Brandenburg (als Witwe nach Meinhard v. Tirol) und behält sich ihr Erbrecht auf Oesterreich nur in dem Falle vor, als die österreichischen Herzoge ohne eheliche Nachkommen verstürben, in der zweiten heisst sie schon Markgräfin von Mähren und verzichtet auf ihr Erbrecht, wenn die österreichischen Herzoge Söhne zurücklassen sollten. Beide Urkunden sind vom selben Tage, vom 26. Februar 1364, datirt, welchen Steyerer, der beide Urkunden im Wortlaute bringt[1]) als Tag der Vermählung bestimmt hat, weil Margaretha in der ersten Urkunde noch Markgräfin von Brandenburg heisst. In dem einem Falle wäre das Erbrecht Margarethas eingetreten, wenn die österreichischen Herzoge weder Söhne noch Töchter, in dem andern Falle, wenn sie keine Söhne zurückliessen. Mit Recht hat Berchtold diesen auffallenden Widerspruch mit dem Streben Rudolfs die Primogeniturerbfolge in Oesterreich einzuführen in Verbindung gebracht, aber er hat viel zu weitgehende Schlüsse gezogen, wenn er aus diesen Urkunden irgendwelche Folgerungen für die Beurtheilung der habsburgischen Politik im 16. und 18. Jahrhunderte abgeleitet hat. Da Berchtold bei diesen Urkunden eine Fälschung durch Rudolf IV. annahm, schien es geboten die beiden Urkunden genauer zu prüfen. Durch die Güte Sr. Excellenz, Ritter v. Arneth konnte ich die beiden im k. k. Familienarchiv befindlichen Originale einsehen, und da ergab sich, dass der Druck bei Steyerer (orthographische Aenderungen abgerechnet) vollkommen getreu ist. Die beiden Urkunden sind von einer Hand geschrieben[2]), gänzlich frei von Rasuren und Correcturen, und tragen an roth-grüner Schnur in ursprünglicher Befestigung das wohl erhaltene Siegel Margarethas mit der Unterschrift „S. Margarete de Austria marchionisse Brandenburgen". Beide Urkunden sind also tadellos und echt, insofern sie Kennzeichen der Echtheit von Fürstenurkunden des 14. Jahrhunderts[3]), nämlich zeitgemässe Schrift und Ausstattung und ursprüngliche Befestigung des echten Siegels haben. Damit ist jedoch die Echtheit im juridischen Sinne noch nicht verbürgt, die Frage, ob uns in diesen Urkunden die Willensmeinung des Ausstellers vorliegt, noch nicht entschieden. Die beiden Urkunden sind jedenfalls in der Kanzlei Rudolfs geschrieben und wahrscheinlich dort auch besiegelt worden. Es ist in hohem Grade wahrscheinlich, dass Margaretha keine Kenntniss davon hatte, dass die beiden Urkunden in ihrem Hauptpunkte differiren; dass also die erste Urkunde (die Margaretha nur dann erben lässt, wenn die österreichischen Herzoge weder Söhne noch Töchter zurücklassen) wenn auch in ihrer äusseren Erscheinung echt, als erschlichen zu bezeichnen ist. Steyerer, der das Verhältnis der beiden Urkunden gewiss gekannt hat[4]), sagt, dass die nach der Trauung ausgestellte Urkunde (in unserm Falle die, dass Margaretha erbt, wenn die Herzoge keine Söhne zurücklassen) der Zustimmung des Gemahls bedurfte. Das erklärt die Erscheinung, dass zwei Urkunden angefertigt wurden.

---

[1]) Commentarii 671. 672. [2]) Die beiden Urkunden sind auch in ihrer Grösse ziemlich gleich; Breite 47 : 58 cm, Höhe 20 : 26 cm, umgeschlagen 5 : 6 cm, Zeilenbreite 36 : 41 cm, Anzahl der Zeilen 17 : 22. [3]) Ausschlaggebend wären Unterfertigungsvermerk und Eintragung ins Register. [4]) Anders wäre nicht zu erklären, weshalb Steyerer beide Urkunden abdruckt.

Practische Bedeutung hat weder die eine noch die andere Urkunde gewonnen, da die österreichischen Herzoge Albrecht und Leopold Söhne zurückliessen.

5. Die Betheiligung der österreichischen Herzoge am Römerzuge im Jahre 1368.

Kurz in seiner Geschichte Albrechts III.[1]) hebt hervor, dass sich der Herzog trotz der Aufforderung des Kaisers an dem Römerzuge nicht betheiligte, um die Kosten eines solchen Unternehmens zu ersparen. Seither sind jedoch zahlreiche Urkunden bekannt geworden, welche die Sache in einem ganz anderen Lichte darstellen und zeigen, dass die österreichischen Herzoge eine drückende Schuldenlast auf sich nahmen, um den Wünschen des Kaisers zu entsprechen. Um die Kosten dieses Unternehmens auch nur annäherungsweise zu berechnen, sind im Folgenden Regesten dieser Urkunden in chronologischer Reihe gegeben.

1368 April 18 Wien. Die Herzoge Albrecht und Leopold weisen Hertlein von Pettau, oberstem Marschall in Steiermark, 1200 fl. an, dafür, dass er mit 20 Hauben sechs Monate lang gegen die Lombardei Dienst thun soll, für jede Haube wird monatlich 10 fl. gerechnet. — Mittheilungen d. hist. Vereins f. Steiermark 6, 253[2]).

1368 April 19 Wien. Dieselben fordern Berchtold von Gufidaun, Hauptmann in Tirol, auf, mit 20 Hauben durch sechs Monate gegen die Lombardei Dienst zu thun und versprechen für jede Haube monatlich 10 fl. und Berchtold besonders zu bezahlen. — Huber, Vereinigung Tirols n° 460.

1368 April 19 Wien. Herzog Albrecht verspricht dem Ruger von Starhemberg, der mit 4 Hauben durch sechs Monate gegen die Lombardei Dienst thun soll, für den Verlust an Rossen zu entschädigen. — UB v. Oberösterreich 8, n° 380.

1368 April 20 Wien. Die Herzoge Albrecht und Leopold weisen dem Grafen Hermann von Cilli, der mit 50 Hauben durch sechs Monate gegen die Lombardei Dienst thun soll, 4500 fl. an; davon entfallen auf jede Haube monatlich 10 fl., auf den Grafen 1500 fl. — Mitth. d. Vereins f. Steierm. 6, 253.

1368 April 22 Wien. Dieselben weisen Rudolf v. Walsee von Enns, der mit 34 Hauben durch sechs Monate gegen die Lombardei dienen soll, 100 ℔ Wiener Pfennige für seine eigene Person an. — UB. v. Ob.-Oest. 8, n° 382.

1368 Juni 23 Wien. Dieselben weisen dem Grafen Hermann von Cilli der mit 90 Hauben durch sechs Monate gegen die Lombardei dienen soll, 1900 fl. an. — Mittheil. a. a. O. 254 (zwei Urkunden).

1368 September 21. Herzog Leopold weist dem Vogt Ulrich von Matsch 2500 fl. an, dafür, dass er mit 50 Hauben durch weitere sechs Monate gegen die Lombardei dienen soll, und gibt ihm für den bisherigen Dienst 1000 fl. — Zeitschr. d. Ferdinandeums 3. Folge, 16, 188.

---

[1]) 1, 53. [2]) Die Angabe über den Sold der einzelnen Hauben entnehme ich dem Orig. (Staatsarchiv Wien).

1368 December 18 Wien. Herzog Albrecht weist Konrad von Pottendorf für seinen Dienst gegen die Lombardei 50 ℔ Wiener Pfennige und 100 fl. an. — Wiener Staatsarchiv Cod. suppl. n⁰ 407 fol. 1'.

1369 März 20 Wien. Die Herzoge Albrecht und Leopold weisen dem Grafen Hermann von Cilli für seine Dienste gegen die Lombardei 1300 fl. an. — Mittheilungen a. a. O. 254.

1369 Juni 2 Wien. Herzog Albrecht weist Gottfrid dem Rorer von Lonstain, der mit 6 Hauben gegen die Lombardei gedient hat, die vom Sold noch rückständigen 70 ℔ Wiener Pfennig an. — UB. v. Ob.-Oest. 8, n⁰ 422.

1369 ohne Tag Wien. Derselbe weist Eberhard v. Walsee von Linz für seinen Dienst gegen die Lombardei 647 1/2 ℔ Wiener Pfennige an. — Wiener St.-Arch. Cod. suppl. n⁰ 407 fol. 8' (zwei Urkunden).

1374 Januar 7. Die Herzoge Albrecht und Leopold halten Abrechnung mit dem Bischof von Brixen; als sie ihn mit 1400 Rittern und Knechten im Dienst des Papstes und Kaisers gegen die Lombardei sandten, hat er über den Sold, der ihm zukam, 4000 fl. verzehrt. — Huber R. n⁰ 464.

* * *

Aus diesen Urkunden lässt sich ein Dienst mit 224 Hauben oder 448 Mann nachweisen. Da nun das österreichische Heer nach der Urkunde für den Bischof von Brixen 1400 Ritter und Knechte oder sagen wir 700 Hauben[1]) zählte, haben wir eine Ausgabe für Sold von 42,000 fl., da jede Haube monatlich 10 fl. bezog[2]). Dazu kommen die Beträge, welche die Führer der einzelnen Contingente erhielten, so Graf Hermann von Cilli 1500 fl., Rudolf v. Walsee von Enns 100 ℔ Pfennige (= 250 fl.), der Bischof von Brixen 4000 fl. usw. Wir können also rund eine Ausgabe von 50.000 fl. annehmen. Was die Summe bedeutete, geht daraus hervor, dass die Herzoge Albrecht und Leopold im Jahre 1370 die Kosten ihrer Hofhaltung — beide waren verheirathet — auf jährlich 17.000 ℔ Pfennige (= 42.500 fl.)[3]) anschlugen. Erwägt man andererseits die Schwierigkeiten der Geldbeschaffung[4]), den Umstand, dass die Herzoge für den Sold Güter und Einkünfte verpfändeten, die sie nur in seltenen Fällen zurücklösten, so werden die Kosten, welche die Herzoge durch die Unterstützung des Kaisers auf sich nahmen, als sehr bedeutend erscheinen.

6. Zur Biographie des Bischofs Stephan von Agram 1357—1375

Eine Hauptquelle für die Geschichte dieses Bischofs, der am ungarischen Hofe eine hervorragende Rolle spielte, ist die Urkunde Ludwigs vom 30. November 1374[5]). Es wird darin erzählt, dass der Bischof einstmals durch den Palatin Nicolaus Kont des Hochverrathes angeklagt, auf königlichen Befehl ins Gefängniss geworfen und dann verbannt wurde. Nach-

[1]) Zu jeder Haube gehörte ein Schütze. [2]) Auch wenn die Herzoge eine ziemliche Anzahl von ihren Eigenleuten ins Feld stellten, wird ein Sold von 10 fl. monatlich für jede Haube anzunehmen sein. [3]) Um 1370 wurde ein Pfund Wiener Pfennige gleich 2 1/2 fl. gerechnet, Huber im Archiv f. öst. Gesch. 44. 535. [4]) Ich mache hier aufmerksam auf die Urkunde der österreichischen Herzoge vom 24. April 1368, Lichnowsky 4 n⁰ 857 (vollst. im Ob.-Oest. UB 8, n⁰ 388. [5]) Fejér 9. 4. n⁰ 335.

dem er eine Zeit lang an der römischen Curie gelebt, sei endlich seine Unschuld an den Tag gekommen: »eundem reverendum dominum episcopum de dicta curia Romana ad propria remeandum revocavimus, et in primarie nostre dilectionis sinum et gracie gremium recollegimus et recepimus in specialeque signum nostre dilectionis. Cum insulencia Alamannorum nos et regna ac nostra dominia elata ipsorum cerviciosa protervia hostili potentia in vadere nisa fuisset, et eidem domino episcopo et magistro Joanni fratri suo germano uterino confinia regni nostri videlicet comitatus Castriferrei et Supruniensis tuenda et conservanda nomine nostri regii honoris dedissemus et assignassemus, idem dominus episcopus et magister Joannes eius frater in ipsorum confiniorum nostrorum tuta defensione gratos exhibuerunt nostre celsitudini famulatus. Per[1]) quorum suorum gratuitorum obsequiorum exhibicionem animum et favorem nostrum regium sibi idem dominus episcopus adeo allexit et attraxit, quod illustrem virginem Katerinam primogenitam nostram karissimam de sacro fonte baptismatis levari fecimus et assumi per eundem. Ob hoc etc.« In Anbetracht der Dienste des Bischofs cassire der König alle Urkunden, die von dessen Untreue handeln.

In dieser Darstellung ist vor allem ein Punkt wichtig: wann wurde dem Bischof der Schutz der Grenzcomitate »gegen die drohenden Einfälle der Deutschen« anvertraut? Um diese Frage zu beantworten, müssen wir die einzelnen Angaben chronologisch feststellen. Die Anklage gegen den Bischof erfolgte im Sommer 1366. Im August dieses Jahres verlor Bischof Stephan das Amt eines Statthalters von Slavonien[2]), das er seit dem Jahre 1362 bekleidete, weil er, wie aus einem Schreiben des Papstes vom 16. September 1366[3]) hervorgeht, einiges begangen habe »que inclitis personis et regno scandalum et periculum generarunt.« Darauf erfolgte seine Verbannung[4]). Im Frühjahr 1369 wurde er rehabilitirt und nach Ungarn berufen. Am 24. Febr. 1369 schrieb Urban V. an König Ludwig, er habe aus Schreiben, die dem Cardinal Wilhelm (tit. s. Clementis) zugekommen seien, ersehen, dass der König den Bischof von Agram wieder in Gnaden aufnehmen wolle. Dieser habe seine Schuld erkannt und versprochen, in Zukunft in allem dem König zu Gefallen zu sein, worauf ihm der Papst erlaubt habe, die Curie zu verlassen. Der Bischof sei bereits nach Ungarn abgereist[5]). In kurzer Zeit erwarb sich Stephan die Gunst Ludwigs in vollem Masse. Am 22. Juli erhielt er eine königliche Urkunde, worin ihm unter besonderer Anerkennung seiner treuen und ausgezeichneten Dienste Güter, die an die Krone gefallen waren, geschenkt wurden[6]). Ein Jahr darauf, am 17. Juli 1370[7]), schenkt der Rath von Traù einem Boten für die Nachricht, dass die Königin ein Mädchen geboren habe, 20 fl.

Verbinden wir diese Daten mit der Darstellung in der Urkunde von 1374, so ergibt sich, dass Bischof Stephan im Winter von 1369 auf 70

---

[1]) So wird zu lesen sein statt »pro«. [2]) Am 17. Juli 1366 wird er noch »regni Slavonie vicarius generalis« in einem Diplom genannt, am 17. August erscheint in dieser Stellung Nicolaus de Zeech; Fejér 9. 3. n° 309. 313. [3]) Theiner, Mon. Hung. 2 n° 155. [4]) In einem Schreiben von 1367 April 28 Avignon bescheidet ihn der Papst nach Viterbo, Concept im Vatican. Archiv Cod. 244 H n° 181. [5]) Ib. 244 M n° 58. [6]) Fejér 9. 4. n° 88. [7]) Lucius, Memorie di Traù 291. Boten von Ofen nach Zengg in Dalmatien brauchten zwölf Tage.

die Hut der Grenzcomitate erhielt und dass das erste Kind Ludwigs, Katharina, im Sommer 1370 (Ende Juni oder Anfang Juli) geboren wurde.

7. Aus der Kanzlei Karls IV.

Für die Reichsgeschichte des Jahres 1372 und die der Erwerbung der Mark Brandenburg durch Karl IV. liegt uns ausserordentlich reichhaltiges, best beglaubigtes Material vor. Instructionen an die kaiserlichen Gesandten, Berichte, die einliefen, Beschwerdeschriften, eine statistische Beschreibung der Mark, das alles ist in der Handschrift n⁰ 183 des Wiener Staatsarchives vereinigt und deshalb hat diese von Seiten der Forscher vorzügliche Beachtung gefunden. Aus ihr hat Dobner einen Theil seines „diplomatarium Bohemico-Hungaricum"[1]) geschöpft; die Beschreibung der Mark Brandenburg und chronistische Aufzeichnungen hat Riedel[2]) zum Abdruck gebracht, in jüngster Zeit hat dann Loserth[3]), was von der Handschrift noch ungedruckt war, herausgegeben. So sehr also diese Handschrift ausgebeutet erscheint, hat doch eine neuerliche Durchsicht derselben einige nicht unwichtige Ergebnisse geboten.

Es ist eine Papierhandschrift in Quart, 101 Blätter umfassend, von verschiedenen dem Ausgang des 14. Jahrhunderts angehörigen Händen geschrieben. Ihr Inhalt zerfällt in zwei Theile: auf fol. 1—54′ sind die Briefe des Prager Erzbischofs Johann von Jensenstein eingetragen, die weite Hälfte fol. 55—101′ nehmen die Actenstücke aus dem Jahre 1372 und die Aufzeichnungen über die Mark Brandenburg ein. Dieser für uns wichtige Theil der Handschrift besteht aus sechs Lagen.

Die erste fol. 55—63′, von einer Hand geschrieben, hat die Ueberschrift „quaternus de facto et literis patriarche Alexandrini". Sie enthält die Instruction des Kaisers für den Patriarchen, die Inhaltsangabe der sieben Briefe desselben und den Wortlaut dieser Briefe. Es ist eine gleichzeitige Copie, aber von einem nachlässigen und unverständigen Schreiber, der oft die Vorlagen nicht lesen konnte und deshalb ganz auffallende Fehler[4]) gemacht hat. Dobner, der Herausgeber dieser Briefe[5]), hat die Fehler im Grossen und Ganzen mit vielem Geschick verbessert und es sind nur wenige Nachträge, die eine Vergleichung seiner Ausgabe mit der Handschrift ergeben hat.

Die zweite Lage umfasst fol. 64—67′; die Bogen wurden in einander gelegt, als sie bereits beschrieben waren, daher findet sich die Fortsetzung von fol. 64′ auf fol. 67. Die Schriftstücke dieser Lage sind von einer von der früheren verschiedenen Hand sehr sorgfältig geschrieben. Sie enthalten

---

[1]) Monum. Bohem. 2, 382—407; daraus Fejér 9. 4. n⁰ 227 ff. [2]) Cod. Brandenburg. II. 2, 527—581 und II. 3, 1—7. [3]) „Der Codex epistolaris des Johann von Jensenstein, Archiv f. öst. Gesch. 55, 268 ff.; Beiträge zur Geschichte der Erwerbung der Mark Brandenburg durch Karl IV., Mittheil. d. Vereines für Gesch. d. Deutschen in Böhmen 16, 165—187. Auf diese letzte Schrift beziehen sich die folgenden Citate. [4]) Als Proben sind hier einige angeführt; statt „Stephanus dux Bavarie" steht fast durchaus „Stephanus dux Ungarie; statt „palatinus et archiepiscopus Strigoniensis" „palatinus et ad tempus strigonientis"; statt „in patrem" „in patienter; statt „absque aliqua inordinatione" „obsequi aliqua inordinatione"; statt „dictorum nuntiorum" „doctorum nuntiorum".

[5]) S. 388—401.

in gleichzeitiger Abschrift den Notenwechsel zwischen Ungarn und Böhmen, der der Reise des päpstlichen Legaten nach Ungarn vorausgieng und die Beschwerdeschrift des Kaisers gegen den Erzbischof von Salzburg. Der Inhalt dieser Lage (das letzte Stück ausgenommen) ist ebenfalls von Dobner veröffentlicht worden[1]). Der Druck ist zuverlässig, nur hat Dobner die Ueberschriften, welche die Stücke in der Handschrift haben, durch andere von ihm gewählte ersetzt. Die Beschwerdeschrift gegen den Salzburger Erzbischof ist von Loserth veröffentlicht worden[2]); sie gehört aber nicht ins Jahr 1370, da Pilgrim von Salzburg sich erst 1371 mit Bayern und Ungarn verbündete, sondern ins Jahr 1372. Für die genauere Datirung ergibt einen Anhaltspunkt der Umstand, dass sie der Urkunde vom 14. März 1372 in der Handschrift folgt, andererseits vor dem 22. Juli dieses Jahres geschrieben sein muss, da an diesem Tage Gregor XI. die österreichischen Herzoge von einer Unterstützung des Bernabo Visconti abmahnte; ein Schreiben, das durch den letzten Passus der Beschwerdeschrift veranlasst worden war.

Merkwürdige Stücke sind in der dritten von fol. 68—75' reichenden Lage vereinigt. Sie sind von Loserth[3]) zum Abdrucke gebracht worden; auch bei ihnen lässt sich die Datirung genauer bestimmen. Die Uebertragung des Vicariates von Bobbio an den Marquis Beaufort steht in Verbindung mit den übrigen Urkunden des Kaisers gegen Bernabo Visconti und gehört höchst wahrscheinlich zum 2. August 1372, an welchem Tage Karl das ganze Gebiet der Visconti dem Papste auf 10 Jahre überliess. Das Schreiben des kaiserlichen Kanzlers Johann von Olmütz an Konrad von Wesel gehört nicht zum Jahre 1370, wie Loserth annahm, sondern zu 1373; es ist geschrieben, als Markgraf Otto bereits dem Kaiser die Mark Brandenburg abgetreten hatte. Seinem Inhalte nach bekannt ist das letzte Stück dieser Lage; es ist der Erbvertrag zwischen dem Kaiser und den österreichischen Herzogen von 1366 Mai 15.

Während wir bei dem Schreiben des kaiserlichen Kanzlers nicht entscheiden können, ob wir es mit einem Concept oder einer gleichzeitigen Copie zu thun haben, können wir über die beiden andern Stücke, die Urkunde Karls für Beaufort und den Erbvertrag von 1366, ein sicheres Urtheil fällen. Es sind Concepte, vielleicht die einzigen[4]), die aus der Kanzlei Karls erhalten sind. Betrachten wir die Urkunde für Beaufort, so zeigt sich beim ersten Blick, dass wir es mit einer Kanzleiarbeit zu thun haben. Das lehren die abgekürzten Schlussformeln „signum etc., testes etc., presentium etc., datum etc.", weiters die von einer zweiten Hand über die Urkunde gesetzte Bemerkung „registranda registrata" und ganz besonders der Vermerk am Schlusse der Urkunde „duplicata et alia sub bulla. Ad mandatum domini imperatoris Theodericus Damerow." Damerow ist von 1372 Juli 23 bis 1376 November 15 unter den Notaren Karls nachzuweisen[5]). Von einem dritten Beamten wurde das Concept corrigirt, ein-

[1]) S. 382—387. [2]) S. 173—176. [3]) S. 172. 176. 186 n° X.; das Schreiben des Erzbischofs von Prag an die Herren von Capello, das sich in dieser Lage findet, wird nur durch Zufall hiehergekommen sein und zum ersten Theil der Handschrift, der die Briefe des Erzbischofs enthält, gehören. [4]) Lindner, Urkundenwesen Karls IV., S. 149 bemerkt, dass ihm kein Concept aus der Kanzlei Karls bekannt sei. [5]) Lindner S. 24.

zelne Stellen im Text durchstrichen und Verweisungszeichen für die am Rande stehenden Correcturen angebracht. Der Schreiber schrieb in einem Zuge Invocation, Titel und „ad perpetuam rei memoriam". Dann liess er eine Zeile frei und setzte auf der nächsten Zeile fort „et comiti Bobiensi etc."; in die leer gelassene Zeile wurde von ihm nachgetragen „spectabili Guilhelmo de Belliforti." Das verwarf der corrigirende Beamte und schrieb dafür am Rande „marchesio de Belliforti comiti Bobiensi ac domino de Cavilhaco". Bei „summus pontifex modernus" setzte der Corrector hinzu „Gregorius videlicet undecimus." Die wichtigste Correctur ist in der dispositio; es hiess ursprünglich „animo deliberato, sano principum comitum baronum procerum et nobilium nostrorum accedente consilio, de imperialis potestatis plenitudine ac de certa nostra scientia civitatem Bobiensem cum suo comitatu districtu et territorio (necnon castra infrascripta que sunt in diocesi Placentina: castrum Pevertini cum valle Peconnie, castrum Nibiani, castrum Stadere, castrum Novum, castrum Burci Novi, castrum s. Johannis, castrum Planelli, bastitam Bosonaschi[1])) etc." Die in Klammern gesetzte Stelle wurde vom Corrector durchstrichen; dadurch, dass sie in Wegfall kam, wurden noch zahlreiche andere Correcturen nöthig, da der Schreiber sich mehrfach auf diese Aufzählung bezogen hatte. Diese Correcturen sind rein stilistischer Natur. Aus diesem Concepte gewinnen wir einen Anhaltspunkt für die Kenntnis des Geschäftsganges in der kaiserlichen Kanzlei. Bevor die Urkunde mit Zeugen und Datirung versehen wurde, wurde sie im Concept von einem höheren Beamten corrigirt und dieses corrigirte Concept von einem dritten mit dem Unterfertigungsvermerk versehen.

Weniger ergiebig ist das Concept der Erbeinigung von 1366. Es trägt keine Kanzleinoten, wol aber sehr zahlreiche Correcturen. Als Probe möge hier eine Stelle folgen: „In ordinatione[a]) huiusmodi hincinde signanter[b]) excepimus terras illas que ad nos futuris temporibus possint devolvi; hoc est regnum Ungarie tali condicione, quod si serenissimus princeps dominus Lodovicus[c]) rex Ungarie frater noster carissimus idem regnum suum Ungarie[d]) alicui ex nobis assignare vellet, hoc idem cui assignaverit suscipere poterit hoc modo[e]) quod huiusmodi regnum ei[f]) cui assignatum fuerit et legitimis heredibus suis[g]) debeat remanere et virtute presentis ordinacionis ad aliam partem nullo modo[h]) devolvi sine[i]) dolo"[2]).

Die **vierte** Lage, fol. 76—83', enthält ausschliesslich Stücke, die sich auf das Bundesverhältnis der Markgrafen von Meissen zum Kaiser beziehen. Es sind sechs Urkunden aus den Jahren 1350—62[3]), die hier in einer Abschrift vereinigt sind; sie sind mit Buchstaben a—f versehen und wir haben in ihnen eine nach einem bestimmten Gesichtspunkte gemachte Sammlung von Copien. Welchen Zweck die Anfertigung derselben hatte,

---

[1]) Loserth hat diese Stelle beim Abdruck der Urkunde nicht berücksichtigt.
[2]) Bemerkenswerth ist, dass das Concept lateinisch ist, während die Originale des Wiener Staatsarchives (drei an der Zahl) in deutscher Sprache abgefasst sind. [3]) Loserth 181—186, vgl. ib. 171 N. 2.

a) „ac factione" nachgetragen. b) nachträglich durchstrichen und dafür „notorie" übergeschrieben; schliesslich wurde auch notorie getilgt und „scienter" gesetzt. c) „modernus" nachgetragen. d) „Ungarie" durchstrichen. e) corr. in „in hunc modum". f) corr. in „apud eum". g) corr. in „heredes suos legitimos". h) „posse nec debere" nachgetragen. i) „omni" nachgetragen.

sehen wir aus dem in die nächste Lage verirrten Schriftstück: „Isti sunt articuli, quos nos Fridricus Balthasar et Wilhelmus marchiones Missnenses habemus contra dominum nostrum imperatorem et monemus.“ Gegen diese Beschwerden rüstete sich die kaiserliche Kanzlei, indem sie die auf Meissen bezüglichen Urkunden aushob und zusammenschrieb.

Die fünfte Lage, fol. 84—94', enthält die Instruction des Kaisers für seine Gesandten nach Avignon, die Dobner[1]) und Riedel[2]) abgedruckt haben. Das Stück ist fehlerfrei geschrieben und mit sehr wenig Correcturen versehen. Es lässt sich ziemlich genau datiren, es ist nach der anfangs October 1372 stattgehabten Zusammenkunft Karls mit Ludwig von Ungarn und vor dem Eintreffen der päpstlichen Sentenzen gegen den Erzbischof von Salzburg[3]), also etwa Mitte November 1372 geschrieben. Auf dieses Actenstück folgen die chronistischen Notizen über den Uebergang der Mark Brandenburg an den Kaiser, die Riedel veröffentlicht hat. Sie sind mit sovielen Correcturen versehen, dass wir sie als ein Concept oder erste Redaction betrachten können. Ihr Wortlaut differirt an einigen Stellen so stark von dem bei Riedel stehenden Texte, dass es geboten erschien, diese wichtigen Aufzeichnungen auch in ihrer ersten Fassung herauszugeben. Nach diesen Notizen finden wir die Beschreibung der Mark ebenfalls mit zahlreichen Correcturen und schliesslich die Beschwerden[4]) der Markgrafen von Meissen gegen den Kaiser. Auch bei diesem undatirten Stück lässt sich die Zeit der Abfassung annähernd feststellen. Die letzte Beschwerde richtet sich gegen den thüringischen Landfrieden vom 28. März 1372[5]); und da die Markgrafen am 26. November 1372 mit dem Kaiser bereits geeinigt sind, kann die Abfassung der Beschwerden in den Sommer dieses Jahres gesetzt werden. Vielleicht ist das Schriftstück bei den Verhandlungen zwischen Karl und Ludwig im October 1372, bei welchen auch die Markgrafen anwesend waren, vorgelegt worden.

Die sechste Lage, fol. 95—101', enthält die zweite Fassung der chronistischen Notizen und der Beschreibung der Mark Brandenburg. Die Correcturen, die der Verfasser an dem Concepte in der vorhergehenden Lage angebracht hatte, sind hier in den Text aufgenommen, dieser neue Text aber wieder mit zahlreichen Nachträgen und Verbesserungen versehen worden. Nach dieser letzten Redaction druckt Riedel. Wir haben also von der Beschreibung der Mark drei Redactionen, die sich jedoch nicht in sachlicher, sondern nur in stilistischer Beziehung unterscheiden. Mitten in dieser Lage auf einem ursprünglich leer gelassenen Blatte stehen zwei sehr flüchtig geschriebene und unvollendete Concepte von Urkunden Karls für Raczek Horacher[6]). Sie sind undatirt, gehören aber nach 1372 Juni.

Es ist klar, dass die Sammlung von Actenstücken und historischen Materialien, wie sie uns hier vorliegt, nur von jemandem gemacht sein kann, der das vollste Vertrauen des Kaisers besass und ganz in seine Politik eingeweiht war, von einem Manne, dem Kanzlei und Archiv zur Verfügung standen. Wer diese Persönlichkeit war und welchen Zweck die

---

[1]) A. a. O. 401—407. [2]) II. 2, 527—531. [3]) Vgl. Beilage n° 10; da der Legat am 8. November in Bamberg das Mandat Gregors XI. publicirt, wird es spätestens Mitte November dem Kaiser, der sich in Pirna aufhielt, zugekommen sein. [4]) Loserth 179—181. [5]) Huber n° 5031. [6]) Loserth 186 n° IX.

Sammlung hatte, zeigt uns der Umstand, dass eine Stelle aus dem Briefe des kaiserlichen Kanzlers, des Bischofs Johann von Olmütz, wörtlich in die chronistischen Notizen übergegangen ist. Niemand anderer als der Kanzler hat die Sammlung angelegt, nur ihm konnte die Kanzlei und das Archiv zur Verfügung stehen. Die Sammlung selbst sollte das urkundliche Material, die Collectaneen zu den chronistischen Notizen bieten. Ob diese so vielfach corrigirten Aufzeichnungen ein Theil eines grösseren bis jetzt unbekannten Werkes sind, ob sie auf Anregung des Kaisers entstanden, muss dahingestellt bleiben. Für die Beurtheilung und Verwerthung der Notizen genügt die Feststellung der Thatsache, dass sie vom kaiserlichen Kanzler verfasst sind, dass wir in ihnen eine Art officieller Geschichtserzählung haben.

* * *

Varianten des Textes bei Dobner Mon. Bohem. 2, 382 ff. nach Cod. 183 des Wiener Staatsarchives.

Ueberschriften. S. 382 n⁰ LXI „nota credencia comitis palatini Hungarie ad ducem Teschinensem super parentelam inter imperatorem et regem Hungarie.“ S. 383 n⁰ LXII „virtute huiusmodi credencie dictus miles legacionem suam executus est in hunc modum“. S. 384 n⁰ LXIII „commissio ducis Teschinensis per imperatorem facta super premissis et est in articulis.“ S. 385 n⁰ LXIV „item litera regis Hungariae super ambassiata ducis Teschinensis predicta imperatori transmissa.“ S. 386 n⁰ LXV „copia de non vendicandis regnis etc. ab utraque parte.“ Am Schlusse dieser Urkunde steht die Bemerkung „nota, sub forma simili dari debent per omnia reversales.“ S. 388. Die bei Dobner stehende Ueberschrift „synopsis eorum etc.“ fehlt in der Handschrift.

S. 388 Z. 5 v. u. „et obtulit se dare regi.“ — S. 389 Z. 5 v. u. „item effectus secunde litere per patriarcham.“ — S. 390 Z. 7 v. u. „rex iam iurasset hunc punctum.“ — S. 391 Z. 5 v. o. „iam diu sit apud se habeat.“ — S. 392 Z. 11 v. o. „parentela quam super non invadendis. — S. 392 Z. 26 v. o. „cresceret rancor et desidentia.“ — S. 392 Z. 1 v. u. „„dummodo per vos.“ — S. 393 Z. 15 v. u. „ipse est adeo attedatus.“ — S. 395 Z. 12 v. u. „dederat non curabatis.“ — S. 395 Z. 8 v. u. „festinanter quoniam non habendo aliam certificationem.“ — S. 395 Z. 4 v. u. „scriptum manu nota.“ — S. 398 Z. 3 v. o. „illarum vestrarum imperialium civitatum.“ — S. 398 Z. 6 v. o. „nota fierent exaltavi; de adventu.“ — S. 399 Z. 14 v. o. „quibus verus lator presentium.“ — S. 399 Z. 5 v. u. „scriptum manu nota.“ — S. 400 Z. 9 v. u. „non possem prima die instantis mensis.“ — S. 400 Z. 3 v. u. „literarum imperialium per me.“ —

Varianten des Textes bei Riedel Cod. Brandenburg II, 2, 527 ff. nach derselben Handschrift.

S. 527 Ueberschrift „informacio singularis ad partem.“ — S. 527 Z. 6 v. o. „opponet. Unde imperator.“ — S. 527 Z. 11 v. o. „talibus deliberet providere si“ — S. 528 Ueberschrift „imperatoris per ambassiatores“ — S. 528 Z. 12 v. o. „omni condicione et“ — S. 528 Z. 14 v. o. „iuvare potest, si“ — S. 529 Z. 14 v. o. „via bona treugarum aut pacis ipsis renuentibus“ — S. 529 Z. 17 v. o. „ultra predicta ne post mortem domini imperatoris aut marchionis Bran-

denburgensis imperium relinquatur" — S. 529 Z. 22 v. o. „imperium relinquitur in" — S. 529 Z. 27 v. o. „utrasque ad parendum in" — S. 529 Z. 2 v. u. „ex inductione mandato et" —

Chronistische Aufzeichnungen des kaiserlichen Kanzlers, des Bischofs Johann von Olmütz, nach der ersten Redaction in derselben Handschrift fol. 87 ff.

Postquam imperator pro conservacione iurium filiorum et heredum suorum, quibus[a]) per Ottonem quondam marchionem Brandemburgensem nunc ducem Bavarie et olim Lodovicum Romanum dum viveret fratrem ex mera et libera et spontanea voluntate coram principibus electoribus imperii et eorundem accedente consilio atque diffinitiva sententia videlicet quod talia licite fieri poterant in confratres coheredes et dominos principatus in defectum prolis dictorum fratrum Lodovici et Ottonis protunc marchionum Brandemburgensium assumpti fuerunt et que nuper dictus Otto et alii duces Bavarie de facto omni reiecta iustitia interrumpere nitebantur, aliquamdiu cum exercitus potentia adversus dictos Bavaros et marchiam Brandemburgensem necessario laborasset ac stetisset per plures menses in campis, quedamque castra et fortalicia marchie predicte iam fuerat potenter adeptus, dictus Otto quondam marchio Brandemburgensis cum Friderico patruo suo duce Bavarie, qui imperatori protunc sicut poterant resistebant considerantes se non posse longius adversus imperialem potenciam jmmo contra iusticiam opponere et eis grave fore contra stimulam calcitrare, imperatoris ambo accesserunt presentiam et se sue gracie submiserunt. Et licet imperator imperiali potencia iura filiorum et heredum suorum in predicta marchia Brandemburgensi pro tunc obtinere procul dubio potuisset, tamen exhibicionem et humilitatem dictorum ducum advertens amicabilibus intervenientibus tractatibus et pecuniarum solucione necnon mansuetudinis officio magis elegit huiusmodi negotia terminare.

Hinc est, quod intervenientibus tractatibus amicabilibus Otto quondam marchio Brandemburgensis predictus et Fridericus Bavarie dux suis necnon omnium et singulorum fratrum et heredum suorum Bavarie ducum nominibus marchiam Brandemburgensem cum omnibus pertinentiis suis nichil excepto filiis imperatoris et eorum heredibus et in eorum defectum marchioni Moravie et suis heredibus libere resignarunt ac eis cesserunt realiter in talibus cum effectu.

Pretextu cuius resignacionis et cessionis predicte imperator ducibus Bavarie supradictis in summa quinquies centum milia florenorum in certis terminis persolvere et dare promisit, et de huiusmodi pecunie quantitate iam actu ipsis persolvit et dedit quasi ducenta milia florenorum; quam summam civitates imperii ex eo quod in huiusmodi guerris imperialibus operam et efficaciam debitas non dederant realiter persolverunt.

Ad solucionem vero residue partis pecuniarum predictarum incole Boemie signanter Pragenses et alie civitates, advertentes imperatorem pro utilitate regni predicti tantum et tam nobilem suis acquisivisse laboribus et sumptibus principatum, se ipsos voluntarie submittentes quoddam un-

a) So hat die Handschrift für „qui".

geltum, quod in partibus Italie gabella dicitur licet antea in regno Boemie numquam fuerit, super se et res suas que ad usum hominum emuntur et venduntur usque ad solucionem pecuniarum partis residue statuerunt.

Dedit eciam imperator pretextu resignacionis seu cessionis predicte Ottoni duci Bavarie quondam marchioni Brandemburgensi subscriptas civitates et castra: videlicet Sulczpach civitatem et castrum, Rosenberg castrum, Hirssaw civitatem et castrum, Hersprug civitatem et castrum, Lauffen civitatem et castrum, castrum Flos, castrum Lichtenstein, castrum Neidstein, medietatem castri Breitenstein, castrum Thumstauff et castrum Adelburg; hac condicione apposita, ut si dictum Ottonem ducem Bavarie legitimos heredes masculos de suo corpore descendentes contingat habere, predictas civitates et castra pro se et suis hereditarie retineat; sin autem et eo absque talibus heredibus defuncto, terras civitates et castra huiusmodi pro centum milibus florenorum salvendi a ducibus Bavarie rex Boemie qui tunc pro tempore fuerit redimendi liberam habeat potestatem. Quotquot eciam ex tunc dictus dux Otto Bavarie post se legitimas filias reliquisset, cuilibet earum rex Boemie nomine dotis quadraginta milia florenorum providere debebit[1]).

Eciam nuper in civitate Pragensi imperator imperialibus indutus insigniis in predictorum Ottonis et Friderici Bavarie ducum presentia tractatus predictos confirmans ab eisdem ducibus principatus marchionatus Brandemburgensis legitima resignatione accepta, et in super Ottone imperiale ceptrum et Friderico pomum manibus suis palam gestantibus, principatum marchionatus Brandemburgensis regi Boemie et fratribus suis Sigismundo et Johanni et in eorum defectum marchioni Moravie et filiis suis rite et sollempniter contulit in principum et nobilium qui tunc aderant multitudine copiosa[2]).

Eciam imperatore Pragam reverso, venerunt ad eum ibidem duces Austrie Albertus et Luppoldus inter se plurimum discordantes. Quos imperator super discordiis huiusmodi amicabiliter concordavit, ut infra duos annos se invicem immediate sequentes senior dux Albertus ducatum Austrie regere debeat[3]), et illis duobus annis elapsis ambo fratres in dispositione regiminis ducatus eiusdem iterum imperatoris consilia imitentur.

Eciam imperator statuit certum terminum principibus electoribus et aliis principibus imperii veniendum in Egram dominica proxima post festum s. Katherine ad eius presentiam, ut ex tunc positis in ordine et statu negotiis imperii imperator ad Brandemburgensem marchiam, que multis imbrigata stetit temporibus et provido regimine destituta, pro disponendis comodis et profectibus eiusdem marchie revertetur.

---

[1]) Nun folgt die Eidesformel, hier als Eid der cives de Strusperg.

[2]) Die durch den Druck hervorgehobenen Stellen sind dem Schreiben des Kanzlers an Konrad von Wesel (vgl. S. 616. 619.) entnommen. In der Handschrift folgt nun die Beschreibung der Mark Brandenburg.

[3]) Diese Stelle ist für die Verhandlungen, welche dem Theilungsvertrage von 1378 vorausgiengen, wichtig.

Beilagen.

1.

Rüstungen Karls IV. in den Jahren 1362 und 1363.

In dem Wiener Staatsarchiv befindet sich eine Anzahl von Urkunden böhmischer Städte, die über Rüstungen Karls Auskunft geben. In diesen Urkunden quittiren die Städte über den Empfang von Rüstungsgegenständen aus der königlichen Kammer und versprechen die erhaltenen Stücke nebst solchen, die sie selbst gekauft haben, bis zur Höhe einer bestimmten Anzahl vollständiger Rüstungen für den Dienst des Kaisers und der Krone von Böhmen aufzubewahren. Eine dieser Urkunden ist bereits von Pelzel[1]) abgedruckt worden; und da mit ihr die andern mit Ausnahme der verschiedenen Zahlen übereinstimmen, so genügt es, von diesen das Datum und die verschiedenen Zahlen anzugeben.

1362	Sept.	21	Königgretz;	über 384 toraces[2]), 300 barbute[3]), 284 brachilia[4]), 16 humeralia[5]), 16 golliria[6]); 400 vollständige Rüstungen.
»	»	»	Nimburg;	über 300 toraces, 264 barbute, 234 brachilia, 30 humeralia, 30 golliria; 300 vollständige Rüstungen.
»	»	»	Hohenmauth;	über 300 toraces exclusis dumtaxat centum toracibus quos Wratzisslaviam direximus ex ipsius domini nostri mandato, 237 barb., 200 brach., 37 humer., 30 goll.; 300 vollst. Rüstungen.
»	»	»	Kauřim;	über 200 torac., 165 barb., 152 brach., 13 humer., 13goll.; 200 vollst. Rüstungen.
»	»	»	Kolin;	über 200 torac., 156 barb., 140 brach., 16 humer, 16 goll.; 200 vollst. Rüstungen.
»	»	»	Politz;	über 150 torac., 120 barb., 108 brach., 12 humer., 12 goll.; 150 vollst. Rüstungen.
»	Oct.	10	Wodňan;	über 100 toraces, 70 barbute, 90 uschner[7]).
»	»	16	Netolic;	über 100 toraces, 80 barbute, 75 brachilia.
1363	Jan.	6	Pilsen;	über 388 torac., 330 barb., 310 brach., 20 humer., 20 goll.; 400 vollst. Rüstungen.
»	Febr.	15	Taus;	über 150 torac., 120 barb., 108 brach., 12 humer, 12 goll.; 150 vollst. Rüstungen.
»	März	5	Beraun;	über 150 torac., 60 barb., 48 brach., 12 humer., 12 goll.; 100 vollst. Rüstungen.

[1]) Karl IV., UB 2, n° 278; Palacky, Gesch. Böhmens 2 b, 365 N. 493 gibt die Anzahl der vollständigen Rüstungen jeder Stadt, jedoch ohne Datirung der einzelnen Urkunden und ohne Angabe der einzelnen Rüstungsstücke. [2]) Harnische. [3]) Auch ‚slappe‘; Helme. [4]) Auch ‚paria brachilium, paria brachialium, paria brachiliorum, paria brachicerum de corio facta‘; Lederärmel (in der Urkunde der Stadt Kolin ‚brachilia dicta armleder‘). [5]) Auch ‚humberalia umberalia‘; Schulterkleid. [6]) Auch ‚colliria, golleria, golneria‘; Halsberg. [7]) Mir unbekannt.

»	April 14	Brüx;	über 250 toraces, 200 barb., 200 brach., 12 humer., 12 goll.; 250 vollst. Rüstungen.
»	» 25	Wodňan;	über 100 torac., 60 barb., 90 humer.; 100 vollst. Rüstungen.
»	» »	Schüttenhofen;	über 80 torac., 104 barb., 80 brach.
»	Mai 12	Leitmeritz;	über 300 torac., 230 barb., 218 brach., 12 humer., 12 goll.; 300 vollst. Rüstungen.
»	» »	Laun;	über 150 torac., 110 barb., 110 brach., 12 humer., 12 goll.; 150 vollst. Rüstungen.
»	» 19	Melnik;	über 100 torac., 70 barb., 70 brach.; 100 vollst. Rüstungen.
»	ohne Tag	Aussig;	über 126 torac., 150 barb., 150 brach., 12 humer., 12 goll.

2.

a) Papst Urban V. schreibt an den Patriarchen von Aquileja, Ludwig della Torre, über dessen Absicht, die Küste von Istrien dem König Ludwig von Ungarn als Lehen zu übergeben.

1364, Februar 29, Avignon.

Concept im Vaticanischen Archiv Cod. 244 C n° 339.

Venerabili fratri Ludovico patriarche Aquilegiensi salutem etc.

Fraternitatis tue literas (accepimus)[a]), continentes bonam dispositionem ac operis efficaciam quas carissimus in Christo filius noster Ludovicus rex Ungarie illustris erga tuam Aquilegiensem habet et habere proponit ecclesiam; et inter alia, quod ipse rex paratus erat suis expensis recuperare omnia terras et castra de Istria iuxta mare ad ecclesiam predictam spectantia per quoscunque tirannice occupata, si ea ipsi regi ad vitam suam in feudum cum licentia tamen nostra concederes, facta ex hoc multo meliori condicione ecclesie prelibate. Unde nobis humiliter supplicasti, ut tibi licentiam huiusmodi concedere dignaremur.

Nos igitur super promissis utique arduis, quamvis tuum et dicti regis ad Romanam et aliarum ecclesiarum honores et commoda more devotissimi principis iugiter intendentis in hiis et aliis purum et bonum propositum extimemus, tamen quia talia in quibus de alienationibus bonorum ecclesiasticorum agitur cum multa sunt maturitate ac discussione tractanda, volumus quod tu et dilecti filii capitulum eiusdem Aquilegiensis ecclesie de hiis terris et castris ac eorum nominibus ipsorumque vero valore ad ipsam Aquilegiensem ecclesiam pertinente ac aliis serviciis favoribus et commodis universis, que ipsa ecclesia Aquilegiensis ex ipsis terris et castris si in eorum plena possessione consisteret esset verisimiliter perceptura et quantum temporibus modernis percipiat, et quid et quantum idem rex annuatim offerat exhibere (ac etiam si eadem terre et castra vel aliqua ex ipsis alicui seu aliquibus et quibus in feuda vel alio titulo sint concessa, et si concessiones huiusmodi possent absque magno scandalo revocari)[1]), et quid etiam tibi

a) Fehlt im Concept. [1]) Die in Klammern gesetzte Stelle ist von der Hand des corrigirenden Beamten am Schlusse nachgetragen.

et eidem capitulo, eo ad hoc cum vocatione absentium congregato solemniter, et universis consideratis circumstantiis videatur. Volumusque, quod eadem fraternitas sub potestate[1]) dicte Romane ecclesie prestiti prefatique capitulum sub prestandis ab eorum singulis iuramentis, de quibus per te receptis nobis mittas publicum instrumentum, illud quod de predictis pro meliori et utiliori dicte ecclesie ac rei publice presertim illius patrie vobis videatur, et si in hoc Romani imperatoris vel alterius principis, a quo dicta ecclesia Aquilegiensis terras huiusmodi recognoscat, aut aliorum sit requirendus assensus, nobis per publica et autentica instrumenta tui et dicti capituli sigillis munita notificare procures.

Datum Avinione II. kl. Martii anno secundo.

b) Bemühungen Venedigs, die Ausführung dieses Planes zu hintertreiben.

1364, März[2]).

Aus der Chronik des Caroldo. Wiener Hofbibliothek Cod. n⁰ 6153 fol. 257'.

Il re di Ungaria cercava far novità negli luoghi dell' Istria con il mezzo di patriarca d'Aquilegia. Onde la ducal signoria mandò al pontefice Rafaino suo secretario, perchè sua beatitudine le haveva sempre portato favore rengratiandola con molta riverentia per la bona dispositione l'haveva alle cose dell'Istria; hebbe esso secretario in commissione d'intendere, quello trattassero li nontii del re di Ungaria circa le cose dell'Istria, dubitando che 'l patriarca non facesse qualche permutatione con quella maestà. Et però il secretario fece intender alla santità sua, che quanto procurava il re era per occupar le ragioni di Veneto dominio della santa Romana chiesa; et fece tal offitio con l'aiuto delli rev.mi cardinali protettori del Veneto dominio et di mons. Pampilionense protettor del patriarca d'Aquilegia, che li nontii d'Ungaria non potevano impetrar di ciò cosa alcuna da sua santità.

3.

Papst Urban V. schreibt dem Markgrafen Otto von Brandenburg über den in der Mark ausgebrochenen Aufstand.

1368, November 18, Rom.

Concept im Vaticanischen Archiv Cod. 244 L n⁰ 111.

Dilecto filio nobili viro Ottoni marchioni Brandeburgensi salutem etc.

Ad generosam tuam personam, tam tue devotionis quam ad nos et Romanam ecclesiam geris obtentu quam consideratione carissimi in Christo filii nostri Caroli Romanorum imperatoris semper augusti, gerentes specialis dilectionis affectum, tibi de suscitatis in tuo marchionatu adversitatibus paterne compatimur et si possemus libenter apponeremus remedia oportuna. Et quia presumitur quod rebelles tui propter guerram, quam illi de domo tua habent cum dilectis filiis nobilibus viris .. ducibus Austrie, rebel-

---

[1]) Concept „pte“. [2]) Die Datirung ist gewählt mit Rücksicht auf die Instruction des venetianischen Gesandten Amadeo de Bonguadagnani, der am 11. März 1364 in derselben Angelegenheit an den Patriarchen von Aquileja geschickt wurde; Monum. Slav. mer. 4 n⁰ 112.

lionis calcaneum erigere presumpserunt, tam ad sedandum dictam discordiam quam ad procurandum conversionem et obedientiam rebellium predictorum venerabilem fratrem nostrum Agapitum episcopum Esculanum apostolice sedis nuntium latorem presentium ad partes illas providimus destinandum. Confortare igitur fili dilecte et esto magnanimus et robustus, quia quanto tuus erit fortior animus, tanto fideles et amicos tuos reddes in tuo iuvamine promptiores, ac adversa quelibet fortius et felicius superabis. Nos enim nobilitati tue favores apostolicos in hiis que secundum deum poterimus libenti animo impendemus.

Datum Romae apud sanctum Petrum XIV kl. Decembris anno VII.

[In verso: secrete statim.]

4.

Papst Urban V. schreibt an Kaiser Karl IV., dass er in Angelegenheit der Versöhnung des Kaisers mit den Königen von Ungarn und Polen den Bischof Johann von Acqui als Legaten zu diesen Königen sende.

1369, Juni 29, Monte Fiascone.

Concept im Vaticanischen Archiv Cod. 244 M n° 275.

Carissimo in Christo filio Carolo Romanorum imperatori semper augusto salutem etc.

Negotium concordie inter serenitatem tuam et carissimos in Christo filios nostros Ludovicum Ungarie et Kazimirum Polonie reges illustres super hiis que alias eidem serenitati notificare curavimus ardenter assumpsimus ardentius prosequentes, ac extimantes quod venerabilis frater noster Johannes episcopus Aquensis lator presentium vir utique fidelitate ac circumspectione preditus in hac parte tibi non solum fidus sed multum gratus existat, ipsum ad dictum prosequendum negotium duximus assumendum. Et licet tuam intentionem, per responsionem quam fecisti dilecto filio Angelo de Bibena ordinis fratrum minorum professo et procuratori generali quem ad imperialem potentiam super hoc misimus, habeamus, nichilominus tamen episcopo prefato mandavimus, quod ad eandem se presentiam conferat pleniorem informationem si eam sibi dare volueris recepturus. Ceterum videtur nobis utile fore pro celeriori expeditione dicti negotii quod, si tua presentia in partibus vicinis eisdem regibus non sit futura de proximo, cum prefato episcopo aliquem tuum fidum et providum nuntium destines, qui tamen statim non iret ad regum predictorum presentiam, sed in tuo regno Boemie vel alio loco congruo donec vocandus existeret, moraretur.

Datum apud Montem Flasconem III. kl. Julii anno VII.

5.

Erzbischof Pilgrim II. von Salzburg schliesst ein Bündnis mit den Herzogen von Bayern. *1371, März 6, Laufen.*

Orig. Perg., Siegel abgeschnitten, im Staatsarchiv Wien. — Gegenurkunde der bayerischen Herzoge, in der nur Ludwig von Ungarn als vom Vertrag ausgenommen genannt ist, vom gleichen Tage und Ort in Salzburger Kammerbücher 2, 457 ebenda.

Wir Pilgreim von gots genaden erzbischof ze Salzburg legat des stůls ze Rom, bechennen und tůn chund offenlich mit dem brief fůr uns selb

fůr unser gotshaus helfer und diener und fůr unser land stet vest maerkt und slos, das wir uns fůr uns fůr unser gotshaus helfer und diener ainvaltichlich und getreulich verpunden haben und verpinden mit unsern treun an aides stat hinz den heiligen zů den hohgeporn fursten unsern lieben herren und freunten hern Stephan dem eltern und zů seinen sůnen hern Fridrichen und hern Hannsen pfallenzgrafen bei Rein und herzogen in Bayern zu allen iren helfern zu irer herschaft zu land und leut mit allen zugehören, die weil wir leben und darnach unz auf ainen chůmftigen erzbischof ze Salzburg der mit recht erzbischof wirt und dahin auf seinen stul chůmt.

Also beschaidenlich, daz wir und unser helfer und diener wider seu und ir herschaft selber niht tůn wellen noch sůllen in dhainer weis, und sullen wir in und irer herschaft getreulich slechtlich erberlich und unverzogenlich wider aller maenichlich auzgenomen unsers heiligen vatters des pabsts und des heiligen stůls ze Rom, wer in oder den iren wider recht tun wolt oder taet, geholfen sein mit aller unser macht land leuten steten slozzen und vesten wenn oder wie oft in des not geschicht an alles gevaer und arglist; und wenn dieselben unser lieb herren und freunde die herzogen von Bayern, ir pfleger von irn wegen ob seu selbe bei dem land nicht waern, uns mit iren briefen oder botschaft vordernt ze hilf ungevaerlich mit aller unser maht oder mit genanten dienern als seu uns oder ir pfleger dann vordernt, in derselben mazz und weiz sůllen und wellen wir in zu hilf chomen unverzogenlich und an allez gevaer. Und wenn wir denselben unsern lieben herren und freunden den herzogen von Bayern mit ainem zug oder herschreften zu hilf ziehen, so sullen wir die unsern allsamt wie die genant sein mit chost zerung und schaeden gar und gänzlich selber ausrichten den egenanten unsern lieben herren und freunden den herzogen von Bayern und irer herschaft an allen schaden und zuespruch. Geschaeh aber das seu unser hilf und diener bedůrfent wurden aus dem land oder auf die gemerk zu taeglichem chrieg in iren geslos, so sullen die egenannten herzogen von Bayern dieselben unser diener besorgen mit chost in aller der mazz als die ir selbes. Naemen aber dieselben unser diener icht schaeden wie die genant waern, dieselben schaeden sůllen wir selber gaenzlich ausrichten und abtragen den oftgenanten herren von Bayern und irer herschaft an allen schaden und zuespruch. Doch ist ze wizzen, ob die unsern den veinden icht abnötten oder gewunnen ez waer an gevangen leuten oder gůten, daz sol ir sein; gewunnen aber wir oder unser diener mit der herren von Bayern oder der iren hilf icht stet maerkt vest oder slos, daz sullen wir getreulich mit einander tailen an alles gevaerd. Auch ist ze wizzen, ob unser diener ritter oder chnecht stet maercht vest oder slos icht stözz chrieg oder aufleuf hetten oder gewunnen gen den vorgenanten unsern herren und freunden den herzogen von Bayern oder den iren land oder leut, dieselben unsern sullen fůr dieselben herzogen von Bayern oder iren pfleger fůrchomen und sich erchlagen; die sol man da tugentlich verhoren und aufnemen und seu verainen und berichten mit der minn ob daz můglich ist, möcht aber des nicht gesein so sol man in ein unverzogens ungevaerlichs lantrecht schaffen; was dann das recht ervindet da sol es bei beleiben an widerred. Welher aber der unsern daz recht nicht nemen noch da bei beleiben wolt, wenn uns denn die oftgenanten herren von Bayern oder ir pfleger mant oder

vodert, so sullen wir den oder die selben unsern halten weisen und nŏtten, als lang daz seu sich dez lantrecht genůgen lazzen und da bei beleiben. Geschåh aber daz der unsern ainer oder mer die obgenanten herzogen von Bayern oder die iren beraubten oder angriffen wider recht in welhs unser gericht daz geschåhe, der selb richter oder pfleger er werd darumb gemånt oder nicht wenn er sein inne wirt sol darzů tůn als getreulich als ob ez uns selber geschehen waer; taet des der richter oder pfleger nicht, so gehaizzen wir in darzů ze nŏtten daz er denselben raub selber gelten und widercheren můzz. Wir geloben und gehaizzen auch bei unsern treuen und aiden denselben herzogen von Bayern aller irer herschaft und allen den iren, daz wir seu bei iren alten rehten eren urchunden freiung und gueten gewonhaiten die seu unz auf den heutigen tag herbraht habent sullen helfen ze behalten und ze freien wider aller maenichlich, und sullen noch wellen wir in daran dhain newung nicht tůn noch machen in dhainer weis. Auch habent die vorgenannten unser lieb herren und freund die herzogen von Bayern versprochen, das seu uns und den unsern dhain newung mit dhainer neun steur tůn sullen noch wellen.

Und daz die obgenant freuntschaft und pundnuzz alz oben geschriben stet also staet vest und unzebrochen von uns und den unsern beleibe, haben wir ze pezzår sicherhait und lig hinz den heiligen gesworen einen gelerten aid ze halten und getreulich ze volfůren an alles gevaer; und darůber zu ainer freuntleichen gedaechtnuzz und waren urchund geben wir den offen brief versigelten mit unserm anhangundem insigel.

Die handlung ist geschehen und der brief ist geben ze Lauffen an pfinztag vor dem sunntag so man singet Oculi in der vasten nah Christes gepurd dreuzehen hundert jar darnach in dem ainen und sibenzigisten jare.

[Unter dem Buge rechts: dominus cum toto consilio].

6.

König Ludwig I. von Ungarn schliesst ein Bündnis mit dem Erzbischof Pilgrim II. von Salzburg. ***1371, April 13, Nona.***

Orig. Perg., Siegel abgeschnitten, im Staatsarchiv Wien. — Gleichlautende deutsche Ausfertigung „mit unserm heimleichen anhangenden insigel besigelt", Orig. Perg., Siegel abgeschnitten, ebenda. — Gegenurkunde Pilgrims in deutscher Sprache von gleichem Tage und Ort, Copie in Wiener Hofbibliothek, Cod. n° 9273 fol. 57.

Nos Ludovicus dei gratia Hungarie, Polonie, Dalmatieque rex etc., notum facimus universis presentes literas inspecturis, quod nos prehabita deliberatione matura et accedente prelatorum et baronum nostrorum previo consilio propter bonum pacis terrarum regnorum nostrorum ac incolarum earundem una cum reverendissimo in Christo patre domino Pilgrimo archiepiscopo Salcheburgensi apostolice sedis legato amico nostro ipsiusque terris et dominiis et hominibus fideliter et amicabiliter quamdiu vixerimus contra omnem hominem nullo penitus dempto vel excepto colligavimus et confederavimus, ac presentium serie bona fide et sub virtute prestiti iuramenti unimos nos et confederamus.

Quod si aliqui principum magnatum seu dominorum cuiuscumque dignitatis status et preheminencie existant, qui regnis et terris nostris confinantur, prefatum dominum Pilgrimum archiepiscopum Salcheburgensem sueque Salche-

burgensis ecclesie terris hominibus et bonis necnon consuetudinibus et libertatibus, in quibus ipse et memorata ecclesia sua usque tempora hec usi sunt vel alio quocumque modo ratione aut causa invadere dampnificare et obsidere conarentur seu invaderent dampnificarent vel obsiderent, tales debemus et volumus, quantocius nos vel vicarium nostrum prefatus archiepiscopus cum suis literis aut nunccíis informabit et nos ad hoc habuerit requisitos, statim et sine omni dilatione diffidare et prefatum archiepiscopum defendere et tales invasores pro inimicis nostris habere, omni eo modo quo ipse archiepiscopus tales habuerit suis pro inimicis. Et debemus ipsos etiam statim hostiliter invadere et dampnificare in eorum terris et dominiis hominibus et bonis meliori modo quo possumus sine omni dolo et fraude, nec debemus a talibus invasionibus et dampnificationibus huiusmodi inimicorum desistere, donec huiusmodi guerra seu discensio que sic cum prefato archiepiscopo foret suborta integraliter et plene cum iamdicto domino archiepiscopo suisque terris dominiis et hominibus esset sedata et in pacem firmam perducta. Prefatus vero dominus archiepiscopus non debet nec teneatur se cum huiusmodi suis inímicis concordare seu pacem aliquam inire vel firmare, nisi nos et nostros ad talem concordiam recipiat et sicut se ipsum et suos includat in eandem omni dolo et fraude semotis; et hoc idem debebimus et volumus facere simili modo fideliter viceversa. Nos etiam volumus et debemus premissas invasiones et dampnificationes ad nostras proprias expensas et dampna facere et continuare, quod etiam supradictus archiepiscopus, quandocumque per nos aut literas seu nuncios nostros requisitus fuerit et ad hoc ipsum requiremus, simili modo vice reciproca facere tenebitur contra quoslibet inimicos nostros omni sine fraude. In presenti autem colligatione et confederatione nostra exprimimus patenter, quod in casu quo nos tales invasiones et dampnificationes inimicis prefati domini archiepiscopi et in terris et dominiis eorundem propria nostra potentia faceremus et sic ab ipsis inimicis castra civitates opida seu captivos acquiremus, quod talia castra civitates opida ac captivi ad nos pertinere debeant omni sine contradictione; in casu autem ubi gentes utriusque partis videlicet nostre et dicti archiepiscopi insimul coniuncte huiusmodi castra civitates oppida et alia bona seu captivos a prefatis inimicis optinerent et manu potenti reciperent, talia castra civitates opida bona et captivos debebimus inter nos utrinque et amicabiliter dividere et partire prout decens erit sine dolo et fraude. Volumus etiam quod, si gentes nostre et dicti archiepiscopi insimul tales invasiones et dampnificationes contingeret contra huiusmodi inimicos continuare et exercere et inter talem gentem utriusque videlicet partis aliqua discensio oriretur seu briga vel una pars alteri parti aliquid inferret dampni, quod tales discensiones brigas et dampna capitanei ab utraque parte dicte genti constituti inter se debeant et teneantur discutere et pacifice concordare sine dolo et fraude. Insuper volumus ut homines nostrorum amborum videlicet clientes milites cives rustici, qui ratione possessionum libertatum vel debitorum quicquam invicem agere seu queritare habent vel habuerint, illi super huiusmodi possessionibus libertatibus seu debitis debeant et teneantur iustitiam querere et recipere in locis congruis et consuetis; et ad id faciendum unusquisque nostrum suos subditos inducere debeat et artare, quia contra prefatum dominum archiepiscopum nichil facere volumus nec intendimus.

Et premissa colligacione et confederacione nostra excipimus serenissimos principes fratres nostros carissimos dominum Rupertum comitem palatinum Reni et ducem Bavarie et etiam omnes duces Bavarie prefati domini Ruperti ducis patruos ac omnes qui nunc in liga et unione nostra presentialiter existunt; contra quos prefatum dominum archiepiscopum nulla ratione seu causa adiuvare astringi volumus et obligari. Jamdictus vero dominus archiepiscopus nullam guerram seu novitatem cum aliquo principe vel alio cuiusvis status et dignitatis homine movere inchoare et facere debeat, nisi de nostro scitu atque consilio; et id ipsum debebimus et volumus e converso facere dolo et fraude penitus exclusis. In cuius colligacionis et confederacionis robur et firmitatem perpetuam presentes literas prenotato domino archiepiscopo dedimus sigillo nostro maiori pendenti communitas.

Datum in Nona in Dalmatia die dominica proxima post festum pasce anno domini millesimo trecentesimo septuagesimo primo.

7.

König Ludwig I. von Ungarn befiehlt dem Ban von Slavonien, Karl von Durazzo, die Unterthanen des Erzbischofs Pilgrim II. von Salzburg freundlich zu behandeln.

1371, Juli 1, Pressburg.

Orig. Pap. in spatio aufgedrückt. Secretsiegel, Staatsarchiv Wien.

Nos Lodovicus dei gratia rex Ungarie Polonie Dalmacie etc., vobis illustri principi domino Karolo duci Duracii et Sclavonie germano nostro carissimo declaramus, quod reverendissimus in Christo pater dominus Piligrinus archiepiscopus Salzpurgensis est confederatus noster et amicus carissimus ac nobiscum in unione sincere amicicie colligatus. Quapropter vestram dilectionem seriose requirimus eique damus in mandatis, quatenus universos subditos cives mercatores et homines eiusdem domini archiepiscopi, qui ad partes ipsius regni Sclavonie accesserint quandocumque et quocienscumque, recomendatos habentes benivole tractetis cum favore ac per vestros tractari faciatis, taliter quod iidem cum omnibus eorum bonis et rebus in tenutis vestris semper salvi et pacifici sine impedimento atque molestia procedant sub protectione vestra.

Datum Posonii die tercio festi beatorum Petri et Pauli apostolorum anno domini millesimo trecentesimo septuagesimo primo.

8.

Die Herzoge Albrecht und Leopold von Oesterreich weisen dem kaiserlichen Kanzler Bischof Johann von Olmütz für seine Dienste zwei Fuder Weins jährlich an.

1371, October 7, Prag.

Gleichzeitige Copie im Staatsarchiv Wien, Cod. suppl. n° 407 fol. 27.

Wir Albrecht und Leuppolt etc., bechennen und tůn chunt offenlich mit disem brief, daz wir günstiklich angesehen haben die lauter freuntschaft und manigvaltige furderung die uns der erwirdig unser lieber frunt

herr Johann bischof ze Olmuntz des allerdurchleuchtigisten fursten unsers lieben gnedigen herren und vaters hern Karlen Rômischen keisers zů allen zeiten merer des reichs und kůnigs ze Behem kanzler gen demselben unserm herren dem keiser und ouch sust allerweg daher erzaiget hat und stetiklich erzaiget; und haben darumbe ze einer arkantnůzze solicher freuntschaft und furderunge im gelobt und verhaizzen geloben und verhaizzen ouch wizzentlich alle jar ze geben zwai fůder weins unser pesten gewechst in Österrich, dieselben zwai fůder unser kelrmaister wer der je zuo den zeiten ist jeriklich richtiklich und an alles verziehen antwurten sol seinem gewizzen botten der die von seinen wegen vordert. Und gepieten wir ouch mit kraft ditz briefs bei unsern hulden unserm kelrmaister wer der je zů den zeiten ist oder wirt, daz er des egenanten kanzlers botten jeklichs jares wenne die an im gevordert werden die vorgenanten zwai fuder weins unser pesten gewechst furderlich und ane allen aufschub richte und antwurt, wan wir im ouch dieselben zwai fůder weins an seinem ampte jeriklich abziehen und in der ledig sagen wellen. Mit urkunt ditz briefs.

Geben ze Prag an eritag nach sand Frantzischi tag anno septuagesimo primo.

9.

Papst Gregor XI. theilt dem Legaten Helias de Vodronio den Inhalt eines Schreibens an Kaiser Karl mit. *1372, Juni 28, Avignon.*

Concept im Vaticanischen Archiv, Cod. 244 C n° 49.

Dilecto filio Helie de Vodronio cantori ecclesie Xantonensis clerico camere nostre apostolice sedis nuntio salutem etc.

Scribimus carissimo in Christo filio nostro Carolo Romanorum imperatori, ut apud dilectos filios nobiles viros Albertum et Leupoldum duces Austrie ac Caninsegnorium de Lascala (efficiat[1]), quod se non colligent cum Venetis; quia hoc non solum in dilecti filii nobilis viri Francisci de Carraria militis in civitate Paduana imperialis vicarii cum Romana ecclesia colligati sed etiam in ipsius ecclesie et ecclesie Aquilegiensis magnum impedimentum et etiam detrimentum indubie redundaret; quodque exhortetur dictos duces, ut treugam quam habent cum venerabili fratre nostro Maquardo patriarcha Aquilegiensi prorogent ad longum tempus, ut interim pax inter eos commode tractari valeat et firmari. Quare discretioni tue mandamus, quatenus hec apud dictum imperatorem per te vel alium solicitare procures ac ei mittas litteras quas destinemus tibi presentibus alligatas.

Datum Avinione IV. kl.[2]) Julii anno secundo.

10.

Erzbischof Johann von Prag veröffentlicht päpstliche Sentenzen gegen Erzbischof Pilgrim II. von Salzburg. *1372, December 1, Mühlberg.*

Orig. Perg., Siegel verloren, im Staatsarchiv Wien.

Johannes dei gratia sancte Pragensis ecclesie archiepiscopus apostolice sedis legatus, notum facimus tenore presencium universis, quod pro parte

[1]) Fehlt im Concept. [2]) corr. aus „id“.

serenissimi et invictissimi principis et domini domini Karoli quarti divina favente clementia Romanorum imperatoris semper augusti et Bohemie regis quedam litera reverendi in Christo patris domini Johannis patriarche Alexandrini apostolice sedis nuncii bullam papalem in se continens nobis exstitit presentata, quam per infrascriptum nostrum notarium coram testibus copiari auscultari et in formam publicam redigi fecimus instrumenti. Cuius tenor sequitur per omnia in hec verba:

Johannes miseratione divina patriarcha Alexandrinus apostolice sedis nuncius executor et delegatus ad infrascripta a sede apostolica specialiter deputatus, reverendis in Christo patribus dominis Pataviensi Frisingensi Brixiensi . . . et Curiensi episcopis ac venerabilibus et discretis viris dominis . . sancti Apollinaris Pragensis et . . Spirensis ac . . Pataviensis ecclesiarum decanis et Ratisponensis et dicte Pataviensis ac in Wolfframskirch ecclesiarum prepositis ac Jacobo Wigandi canonico Pragensi salutem in domino et mandatis nostris ymmo verius apostolicis firmiter obedire. Literas sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini G. divina providentia pape undecimi nos recepisse noveritis cum illa qua decuit reverencia, tenorem qui sequitnr continentes:

Gregorius episcopus servus servorum dei venerabili fratri . . Johanni patriarche Alexandrino apostolice sedis nuncio salutem et apostolicam benedictionem. Dudum pro parte carissimi in Christo filii nostri Caroli Romanorum imperatoris semper augusti nobis cum repetitis querelis exposito, quod quamvis venerabilis frater noster Pilgrimus archiepiscopus Salczburgensis esset et prout est vasallus Romani imperii, et eidem imperatori ratione temporalitatis quam a prefato imperio obtinet fidelitatis prestiterit debitum et solitum iuramentum ipsique imperatori ratione predicta obediønciam et reverenciam impendere teneretur prout tenetur, ipse tamen archiepiscopus huiusmodi debiti fidelitatis et iuramenti immemor et transgressor certas colligaciones promissiones et obligaciones fecit cum aliquibus ipsius imperatoris emulis contra imperatorem et imperium prelibatos, ipsique imperatori in hiis in quibus tenebatur prout tenetur obedire contempnebat in iniuriam eiusdem imperatoris et derogacionem imperialis honoris et status ac exempli perniciem et scandalum plurimorum. Nos, qui nedum imperatori iamdicto carissimo utique filio et speciali defensori Romane ecclesie sponse nostre sed cunctis sumus in iusticia debitores, attendentes periculosum esse nimium rei publice, si contempneretur potestas superior et destrueretur[1]) subiectorum obediencia per quam orbis gubernacula diriguntur, ac volentes prout debebamus antequam procederemus ad alia plenius informari an predictus archiepiscopus super premissis existeret diffamatus, tibi per literas nostras duximus committendum ut te plenius informares an in partibus illis super premissis infamia contra dictum archiepiscopum laboraret nobisque quidquid super hiis invenires referre curares, prout in eisdem literis plenius continetur. Cum autem tua fraternitas nobis rescripserit, quod informatione de premissis per te rite recepta repereras[2]) per quam plures fide dignos et magne auctoritatis testes, eundem archiepiscopum esse de predictis contra eum propositis publice in Alamanie partibus diffamatum, et nos de iusticia super hiis ministranda pro

[1]) Orig. „desereture". [2]) Orig. „reperireras".

parte imperatoris iamdicti iterato fuerimus requisiti, et propterea nolentes sicut nec debemus ea sub dissimulatione transire, presertim cum paterna monita eidem archiepiscopo quod premissa si vera essent corrigeret duxerimus dirigenda quibus eum acquievisse non constat, eidem fraternitati tue per apostolica scripta committimus et mandamus, quatinus prefatum archiepiscopum ex parte nostra attentius moneas et requiras, quod infra terminum duorum mensium a monitione et requisitione huiusmodi computandorum quos sibi pro peremptorio termino studeas assignare omnem colligacionem per eum indebite factam cum quibuscumque in quantum directe vel indirecte esset contra imperatorem et imperium prelibatos penitus rescindere ac revocare et ab ea totaliter resilire procuret ipsam de cetero nullatenus servaturus, ipsique imperatori deinceps exhibeat obedienciam et reverenciam debitam ut tenetur ac per debitam satisfactionem illi se reconciliare procuret. Quod si idem archiepiscopus monitioni et requisitioni huiusmodi forsan parere contempserit infra terminum supradictum, ipsum auctoritate predicta cites, ut infra alios duos menses dictos primos duos immediate sequentes quos etiam pro peremptorio termino sibi studeas assignare nostro conspectui se personaliter representet super hiis responsurus ac facturus et recepturus quod iusticia suadebit. Diem autem citationis huiusmodi et formam et quicquid feceris in premissis per publicum instrumentum vel per tuas patentes literas tuo sigillo munitas nobis notificare procures. Datum apud Villam Novam IV. nonas Octobres pontificatus nostri anno secundo.

Cum itaque quam plurimis arduis negotiis a sede apostolica nobis commissis ocupati ad executionem dicti mandati apostolici ad presens personaliter intendere nequeamus volentes tamen huiusmodi mandatum exequi reverenter ut tenemur, vobis omnibus et singulis supradictis et vestrum cuilibet auctoritate apostolica qua fungimur in hac parte tenore presencium vices nostras quoad premissa plenarie committendo districte precipiendo mandamus, quatinus iuxta modum et formam in dictis literis apostolicis contentam prefatum dominum archiepiscopum Salczburgensem ex parte nostra ymmo verius apostolica moneatis sollempniter et requiratis, quatinus infra terminum duorum mensium a presentacione seu notificacione presencium computandorum sibi facta, quos eidem pro primo secundo et tercio ac peremptorio termino ac canonica monitione assignetis premissa et quos etiam tenore presencium assignamus, ab omni liga colligacione per ipsum seu eius parte indebite facta cum quibuscumque in quantum directe vel indirecte est vel esse potest contra dominum imperatorem et imperium recedat, et penitus rescindere ac revocare et ab ea totaliter resilire procuret ipsam de cetero nullatenus servaturus, ipsique domino imperatori exhibeat et exhibere faciat obedienciam et reverenciam ut tenetur secundum fidelitatem prestiti iuramenti et[1]) per debitam satisfactionem prefato domino imperatori se reconciliare procuret, taliter quod de reconciliacione huiusmodi et colligacionis[2]) ac lige revocacione domino nostro pape aut nobis per literas ipsius aut publica instrumenta liquere valeat. Alioquin si idem dominus archiepiscopus huiusmodi monitionibus et requisicionibus vestris ymmo verius apostolicis forsan parere contempserit, ipsum auctoritate predicta citetis, ut infra duos menses prefatos duos immediate

[1]) Orig. „et ipsum". [2]) Orig. „colligacione".

sequentes, quos eidem pro peremptorio termino assignetis et quos etiam tenore presentium assignamus, coram conspectui apostolico personaliter conpareat super premissis responsurus ac facturus et recepturus quod iusticia suadebit. Et forsan si propter metum qui cadere potest in constantem prefatos processus nostros ymmo verius apostolicos eidem archiepiscopo notificare vel suam dioecesin intrare non auderetis, in ecclesia kathedrali ipsius et in locis circumvicinis quantomagis poteritis sollempnibus et potissime in sedibus et diocesibus suffraganeorum suorum totaliter publicare procuretis, quod de premissis nullam possit pretendere ignoranciam, quin crassa debeat reputare. Quidquid autem super premissis duxeritis faciendum, nobis per vestras patentes literas aut instrumentum publicum significare procuretis. In cuius rei testimonium presentes literas seu presens publicum instrumentum fieri et per notarium publicum infrascriptum publicari nostrique sigilli fecimus appensione muniri. Datum in Bamberga die VIII. mensis Novembris anno domini MCCCLXXII presentibus honorabilibus et discretis viris dominis Bertrando Bertrandi legum doctore auditore nostro, Hugone de Bosquoviridi licentiato in decretis, et Stephano la Grave Caturiensis diocesis testibus ad premissa vocatis pariter et rogatis. Et ego Jacobus de Estrobayo clericus Remensis diocesis publicus apostolica auctoritate notarius premissis omnibus et singulis, dum sic per dictum dominum patriarcham delegatum agerentur et fierent, una cum dictis testibus presens fui et ea omnia per alium fideliter scripta publicavi et in hanc publicam formam redegi, meoque consueto signo signavi rogatus una cum appensione sigilli ipsius domini delegati et requisitus in testimonium premissorum.

In cuius rei testimonium presentibus sigillum nostrum duximus appendendum. Acta sunt hec in oppido Mulberg Missnensis diocesis in domo habitationis nostre anno domini MCCCLXXII indictione X, die prima Decembris hora quasi terciarum, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini domini Gregorii pape undecimi anno secundo, presentibus honorabilibus viris Johanne decano ecclesie sancti Appollinaris Pragensis licentiati in decretis domini nostri pape collectore et nuncio, Johanne de Vrosconis de Mocropes capellano nostro, et Karolo canonico ecclesie sancti Georii castri Pragensis testibus ad premissa vocatis et rogatis. Et ego Jacobus Wigandi de Nova civitate Olomucensis diocesis imperiali auctoritate publicus notarius premissis omnibus et singulis, dum per prefatum dominum archiepiscopum Pragensem fierent et agerentur,

Signum notarii.

una cum testibus supradictis presens interfui literamque supradictam in formam publici instrumenti de ipsius speciali mandato redegi nil addens vel minuens signoque meo solito et nomine consueto consignavi in testimonium veritatis.

11.

Kaiser Karl IV. fordert den Erzbischof Pilgrim II. von Salzburg auf, von dem Bündnisse mit den Feinden des Reiches abzustehen.

1372, December 2, Mühlberg.

Copie im Staatsarchiv Wien, Salzburger Kammerbücher 2, 687.

Karolus quartus divina favente clemencia Romanorum imperator semper augustus et Bohemie rex.

Pilgrime archiepiscope Salczburgensis princeps imperii.

Quia pridem, non obstante debite fidelitatis et obedientie prestito iuramento quo nobis velut Romanorum imperatori tuo domino temporali tenebaris prout teneris astrictus, in nostrum[1]) sacri imperii et quorundam .. principum illustrium vasallorum nostrorum preiudicium et iacturam cum certis .. principibus et personis emulis et hostibus nostris, nobis et imperio sacro non exceptis, quasdam de facto confederaciones et ligas inivisse fecisse et etiam observasse dinosceris, ac ut a talibus omnino recederes[2]) et cessares imperialibus monitis et mandatis sepius requisitus ab ipsis discedere minime curavisti; cum itaque lige et confederaciones huiusmodi non sine nostro imperii sacri et .. illustrium principum eiusdem membrorum imperii dispendio manifesto cum hostibus et emulis nostris sicut premittitur instaurate de facto et contra iustitiam et publicam honestatem perperam et inique processerint, nec ipsas que omnino viribus sunt vacue deceat rationis et equitatis norma poscente quibuscumque quesitis ingeniis aliquatinus observari; ut igitur adhuc vel pertinacia tua vel obediencia debita desuper realiter comprobetur, tibi iterum ex fidelitate qua nobis ut premittitur extas obnoxius iniungimus teque auctoritate cesarea presentibus seriose requirimus et monemus, volentes quatinus ab universis et singulis promissionibus confederacionibus et ligis etiam quacumque firmitate seu pacto vallatis cum quibuscumque .. principibus seu personis aliis cuiuscumque preeminencie dignitatis status seu condicionis existant etiam si regali ducali vel quacumque alia perfulgeant dignitate preter voluntatem cesaream et assensum actenus per te factis et initis ut prefertur mox visis presentibus non solum desistas penitus et recedas nec in antea tales vel eis similes cum quoquam facere vel inire quovis modo presumas, verum etiam super premissis quibus nos et sacrum Romanum imperium graviter offendisti per satisfactionem et emendam debitas taliter agere studeas, ut ex operibus tuis huiusmodi et imperiali gratie reformeris et misericordem de commissis consequi veniam merearis. Alioquin exigentibus rebellionis et pertinacie tue proterviis adversum te correctionis[3]) debite oportunam operam procul dubio nostra serenitas adhibebit. Presencium sub imperiali nostro sigillo testimonio literarum.

Datum Mulberg anno domini millesimo trecentesimo septuagesimo secundo die II. Decembris regnorum nostrorm anno vicesimo septimo, imperii vero decimo quarto.

De mandato domini imperatoris Nicolaus Camericensis prepositus.

12.

Papst Gregor XI. belobt den Erzbischof Pilgrim II. von Salzburg wegen seines Gehorsams gegen den apostolischen Stuhl.

1373, Februar 3, Avignon.

Concept im Vaticanischen Archiv Cod. 244 E nº 280.

Venerabili fratri .. archiepiscopo Salzeburgensi.

Ea, que dilectus filius Helyas de Vodronio cantor ecclesie Xanctonensis clericus camere nostre apostolice sedis nuntius de bona tue fraternitatis

---

[1]) Cop. „nostris". [2]) Cop. „recedens". [3]) Cop. „correctioni."

dispositione, tam in collectione decime per nos pro necessitatibus ecclesie Romane dudum in Alamanie et aliis partibus imposite quam super hiis que tibi dudum super negotiis ecclesie Secoviensis et carissimi in Christo filii nostri Caroli Romanorum imperatoris semper augusti asseruit in suis nobis directis literis te habere, grata nostris affectibus advenerunt; de tuaque obedientia et promptitudine exequendi devote apostolice sedis mandata indubiam credulitatem semper habuimus et habemus. Proinde itaque fraternitatem eandem dignis prosequentes actionibus gratiarum eam rogamus attentius et hortamur mandantes, quatenus sic in premissorum adimpletione coneris, quod facta verbis et finem principiis realiter coniungi per experientiam sentiamus et rumorem de contrario nullo tempore audiamus, teque propter ea maiori prosequi benivolentia teneamur.

Avinione III. non. februarii anno tertio.

13.

Erzbischof Johann von Prag schreibt dem Erzbischof Pilgrim II. von Salzburg, dass er sich für ihn beim Kaiser verwenden solle.

1373, März 2, Bautzen.

Orig. Pap., verschlossen durch aufgedrücktes Siegel, Staatsarchiv Wien.

Reverendissime pater domine et amice carissime.

Perlectis dominationis vestre literis letanter audivimus quod ab omni liga et colligacione quibus regi Ungarie et ducibus Bavarie tenebamini recessistis, propter quod dominum nostrum imperatorem prout petitis informare et inducere volumus, ut ipse considerata devotionis vestre obedientia ad imperialis maiestatis clementiam reassumat vosque tamquam fidelem principem suum et imperii sub consuete defensionis auxilio habeat et defendat; offerentes nos paratos ad singula que vestrum concernunt commodum et honorem. De pecuniis vero occasione domini patriarche solvendis disponatis sicut scribitis, quod domino preposito presententur; et in omnibus vestris agendis nos cum fiducia requiratis.

Datum Budissin die II. Martii.

Johannes archiepiscopus Pragensis apostolice sedis legatus.

[In verso: Reverendo in Christo patri domino Piligrimo Salczburgensis ecclesie archiepiscopo amico nostro carissimo.]

14.

Bischof Lampert von Strassburg schreibt in derselben Angelegenheit an Erzbischof Pilgrim II. von Salzburg.

1373, März 2, Bausen.

Orig. Pap., verschlossen durch aufgedrücktes Siegel, Staatsarchiv Wien.

Reverendissime pater et domine graciosissime.

Licet michi de facto vestro nil scripseritis, tamen erga dominum nostrum imperatorem negocia vestra prout melius potui expedivi. Et si alias contingeret vos aliquem nuntium vel literas prefato domino nostro mittere, rogo cum sincero cordis affectu quatenus michi scribere dignemini et mandare tamquam vestro; nam re vera paratus essem facere singula

que vestrum commodum concernunt et honorem. Altissimus paternitatem vestram conservet feliciter et longeve.

Scriptum Budissin in die cinerum.

Lampertus episcopus Argentinensis vester totus.

[In verso: Reverendissimo in Christo patri et domino P. archiepiscopo Salczburgensi domino suo gracioso.]

15.

Kaiser Karl IV. schreibt dem Herzog Albrecht III. von Oesterreich über dessen Ausgleich mit dem Erzbischof Pilgrim II. von Salzburg.

1373, März 5, Bautzen.

Copie im Staatsarchiv Wien, Salzburger Kammerbücher 2, 691.

Karl von gots gnaden Romischer keiser zu allen zeiten merer dez reichs und kůnig zu Beheim.

Hochgeborner und liber sun und furste.

Solche deine und dez erzbischofes von Salczburg brive di uns lezte gesant sein haben wir wol vernomen, und senden demselben von Salczburg ein antwort alz du in diesir ingeslossenen abschrift wol sehn wirdest. Und wann uns nutze dunket daz soliche sachen mit demselben erzbischof ge ende gehen, meinen wir daz du mit demselben erzbischof uberein kumpst und auch ernstlich doran sein wellest, daz er dornach mit sampt deiner potschaft an uns kome unverzogenlichen und ende gebe, also daz wir beiderseit wissen woran wir mit im bleiben.

Geben zu Budissein am sunabende vor Invocavit, unserer reich in dem siben und zwainzigisten und dez keisertums in dem achtzehnden jare.

Cedula inclusa istius litere.

Karl etc. Pilgrim erzbischof ze Salzburg unser und dez reichs furste.

Deine botschaft und brieve di du uns gesant hast haben wir wol vernomen. Daruber solt du wissen wann du mit unserm son dem herzogen von Osterreich ubereinkomen bist und darnach selber zu uns kumpst, und waz dir in unsers heiligen vaters dez pabsts und unsern brive zu tunde gepoten ist genzlichen volendet hast, so wollen wir denn gen dir hinwider tun waz wir billich tun sullen.

Geben zu Budissin am sunnabende vor Invocavit unserer reiche etc.

16.

Papst Gregor XI. theilt dem Kaiser Karl IV. die Weisungen mit, welche der Legat Bischof Agapit von Lissabon in Betreff der Brandenburger Angelegenheit erhalten hat.

1373, März 14, Avignon.

Copie im Vaticanischen Archiv, Secretregister Gregors XI., Cod. 269 fol. 265'.

Carissimo in Christo filio Carolo Romanorum imperatori semper augusto salutem etc.

Intellectis diligenter hiis, que dilectus filius Odolerius prepositus sancti Egidii Pragensis tue celsitudinis nuncius nobis pro parte imperialis excellencie retulit et in scriptis ostendit de facto discordie super marchionatu

Brandeburgensi inter carissimum in Christo filium nostrum Wenceslaum regem Boemie illustrem aliosque iamdicte excellencie genitos et inter dilectos filios nobiles viros Ottonem marchionem Brandeburgensem ac . . . duces Bavarie vertentis et viis concordie per celsitudinem prefatam alias oblatis, statim ordinavimus ad partes illas transmittere venerabilem fratrem nostrum Agapitum episcopum Ulixbonensem apostolice sedis nuncium virum utique circumspectum et providum et honoris imperialis excellencie zelatorem, ut si gracia divina faverit idem nuncius pro parte nostra effectum huiusmodi concordie quam nos plenis desideramus affectibus prosequatur. Alioquin, ubi excellencie tue placuerit idem nuncius ad alia procedat iuxta formam per nos sibi traditam per quandam informacionem nostram, cuius copiam prefatus prepositus recepit iamdicte celsitudini deferendam. Dictoque eciam nuncio expresse dedimus in mandatis, ut secundum tue serenitatis deliberacionem ad eandem serenitatem vel ad eosdem marchionem et duces primo vel secundario se conferat; ac ubi iamdicta concordia haberi non posset, ad carissimum in Christo filium nostrum Ludowicum regem Ungarie illustrem accedat requisiturus eundem pro parte nostra, ut prefatis marchioni et ducibus nullo modo in hoc faveat vel auxilium aliquod impendat; cum nos intendamus iura prefate celsitudinis dictique Boemie regis et fratrum quantum cum deo poterimus defendere ac tueri, prout in eadem informacione eidem nuncio ut prefertur tradita plenius continetur. Agat igitur imperialis circumspeccio, ut agere eciam in aliis maioribus consuevit, sic omnes vias et modos habende concordie inter prefatos dissidentes adinvenire querens, quod omnis cesset discordia et pax et tranquillitas subsequantur; ad quod serenitatem prefatam per alias nostras literas lacius exhortamur.

Datum ut supra (Avinione II. idus Marcii anno tercio.)

Am Schlusse dieser Arbeit erfülle ich eine angenehme Pflicht, wenn ich den Herren Professoren v. Sickel und v. Zeissberg, auf deren Antrag mir das k. k. Unterrichtsministerium ein Reisestipendium zum Besuche der Archive in Pest und Venedig verlieh, und meinem Freunde Dr. Donabaum, aus dessen Sammlung alle hier mitgetheilten Urkunden aus dem Vaticanischen Archiv stammen, wärmsten Dank ausspreche.

Zur Kritik des Peter Harer[1]).

Von

J. Schwalm.

Das wenige, was wir über das Leben Peter Harers wissen, hat zuletzt Hartfelder, dessen Forschungen wir die wichtigsten Daten verdanken, zusammengetragen[2]). Ich wäre nicht im Stande dem neues hinzuzufügen bis auf die von jenem übersehene Thatsache, dass Harer im Januar 1531 im Gefolge seines kurfürstlichen Herrn bei der Königswahl Ferdinands in Köln anwesend war, was aus Ort und Datum der bei Chmel[3]) gedruckten Widmung der Wiener Hs. seines lateinischen Werkes hervorgeht. Hingegen hoffe ich auf den nachfolgenden Blättern zur Kritik der Harer'schen Schrift über den Bauernkrieg neues beibringen und landläufige Irrthümer, die zum grössten Theil durch eine schon vor Jahren erschienene Studie, eine Leipziger Dissertation[4]), verursacht worden sind, berichtigen zu können. Nach einigen Bemerkungen über Handschriften und Drucke soll der Nachweis geführt werden, dass Harer secundäre Quellen zu seiner Darstellung nicht benützt hat, sondern soweit er nicht als Augenzeuge schreibt, gute Berichte primärer Natur verwerthet; ferner dass er selbst auch Verfasser der lateinischen Uebersetzung seines Werkes ist.

Die deutsche Fassung.

Handschriften. — Von der deutschen Fassung der Geschichte des Bauernkrieges sind mir 4 Hss. bekannt geworden. Die älteste von

---

[1]) Die Anregung zu der vorliegenden Untersuchung dankt der Verf. historischen Uebungen des Herrn Professor von Kluckhohn in Göttingen.

[2]) Hartfelder, Zur Gesch. des Bauernkriegs in Südwestdeutschland (1884), 4—14. [3]) Chmel, Die Handschr. der k. k. Hofbibliothek zu Wien 1, 590.

[4]) O. L. Schäfer, Das Verhältnis der drei Geschichtsschreiber des Bauernkrieges: Haarer (Crinitus), Gnodalius und Leodius, historisch-kritisch betrachtet (1876). Auf die Ungründlichkeit des Verf. machte schon Hartfelder aufmerksam: Forschungen 22, 489 f.

ihnen war der Aufmerksamkeit bis jetzt entgangen. Dieselbe befindet sich auf der Kgl. Universitäts-Bibliothek zu Göttingen als Cod. ms. hist. 100 in Folio und trägt die Aufschrift: „Handlung und wie sich die Bawrisch empörung erhoben auch wie dieselbig gestillt worden. Anno 1525. Renovirt 1642". Nach der Vorrede Harers folgt zunächst eine Notiz des Schreibers: „An den günstigen Leser und Zuhörer. Demnach diese bäurische Uffruhr und angefangene Krieg, so in anno 1525 beschehen, von einem Scribenten, welcher in aigner Persohn mit: und darbey gewesen, dazumalen mit etwasz unteutschen Wortten (zum Theilsz) beschrieben und zue Pappier gebracht worden, alsz habe Ich solches (so viel mir immer möglichen gewesen) in eine rechte Formb und Weiss gebracht, damit solches von Jedermeniglichen möchte abgelesen und verstanden werden, welches umb besserer Nachrichtung willen ich hiemit vermolden wollen. Actum am Tage Joh. Bapt. alsz den 24. Juny, in kühler Zeit und traurigem Sommerwetter, auch eingewermbter Stuben Anno 1642. Georg Blasz. Burger und dero Zeit Teutscher Schuelhalter in Schweinfurt." Also eine ausgesprochene Modernisierung, wie wir sie von den drei andern Hss. um so mehr zu erwarten haben, als diese sämmtlich dem 18. Jahrhundert angehören. Die Göttinger Hs. zeigt auch den immerhin merkwürdigen Fall, dass der Verfasser des Werkes dem Abschreiber gar nicht bekannt ist, denn er erwähnt ihn nirgends. Vielleicht kann man in Rücksicht hierauf es dem Gnodalius nicht mehr zum Vorwurf machen, dass er den Namen des auch von ihm benützten Autors nicht kannte. Ja auch der Abschreiber des bei Mone veröffentlichten Theiles von Harers Werk kennt den Verfasser nicht und diese Abschrift datiert aus dem Jahre 1564, ungefähr aus derselben Zeit, in welcher Gnodalius den Harer übersetzt hat. Es mögen also schon verhältnismässig früh Hss. ohne nähere Angabe des Verfassers in Umlauf gewesen sein.

Wenn auch nicht in so ausgesprochener Weise, so doch in viel stärkerem Masse ist der Text des Harer in den übrigen drei Hss. modernisiert. Diese unterscheiden sich von der Göttinger vor allem dadurch, dass ihnen der Name des Verf. bekannt ist. Die älteste von ihnen wird von Rockinger[1]) citiert, der auch den Titel abdruckt. Diese Hs. befindet sich im Geh. Hausarchiv zu München in Folio und stammt aus dem Anfange des 18. Jahrh. Sie hat einen Anhang über Thomas Münzer, der sich in den beiden folgenden Hss. nicht findet. Von diesen wird die erste von Mone[2]) erwähnt; sie befindet sich in der Heidelberger Universitäts-Bibliothek unter n° 258, 24 in Quarto

[1]) Abhandl. der Münchener Akad. XIV, 3, 80 f. [2]) Quellensammlung 3, 546

und stammt wie die vorige aus dem 18. Jahrh., ist aber später als diese geschrieben; die zweite lag mir vor. Ich erhielt sie von der Münchener Kgl. Hof- und Staatsbibliothek, wo sie sich in einem Sammelband unter Cod. bavar. 2845 in Quarto p. 49—174 befindet. Sie ist von ungefähr gleichem Alter wie die Heidelberger, und wird gleich dieser für eine etwaige Feststellung des Harer'schen Textes kaum brauchbar sein. Auch abgesehen von jenem Anhang über Thomas Münzer finden sich gewisse Unterschiede in den Hss. So fehlt in der Hs. der Münchener Bibliothek Cap. 47 des Drucks, während es in der Gött. Hs. enthalten ist; so fehlen in letzterer und im Drucke die zwölf Artikel, die in der eben erwähnten Münchn. Hs. in Cap. 10 sich vorfinden[1]). Im Druck fehlt in Cap. 90 ein Passus, den die Münchn. und Gött. Hss. beide haben[2]) und ähnliche kleine Abweichungen.

Drucke. — Von Drucken der deutschen Fassung des Harer sind folgende vorhanden. Der erste, den der von G. Droysen veranstaltete, sogleich zu besprechende Neudruck[3]) wiederholt, erschien 1625 in Frankfurt bei Johann Ammon. Er ist Grundlage für die beiden anderen, von denen der von 1627 nur eine Titelauflage des ersten Druckes ist und ebenfalls in Frankfurt, aber bei Johann Stöcklein erschien, mit einem Anhange über den Sacco di Roma. Ich benutzte das Exemplar der Kgl. öff. Bibliothek zu Dresden. Der letzte ist ebenfalls nur ein Abdruck des von 1625 und wurde von Goebel in seinen Beiträgen zur Staatsgeschichte von Europa, Lemgo 1767 veranstaltet. Mir stand das Exemplar der Kgl. Univ.-Bibliothek zu Göttingen zu gebote.

Der bei allen Untersuchungen herangezogene Druck von 1625, der die Grundlage aller folgenden ist, stellt sich bei einem Vergleich mit den ohnehin schon modernisierten Hss. als durchaus unzuverlässig und ungenau dar, und ist jedenfalls von dem Wortlaut des Originals weit entfernt. Solange wir keine bestimmten Anhaltspunkte haben, sind wir durchaus berechtigt alle Abweichungen auf Kosten des Herausgebers, der vielleicht mit dem Verleger ein und dieselbe Person ist, zu setzen. Dann erklären die dilettantischen Kenntnisse des Mannes, der mit jener Jubelausgabe ein buchhändlerisches Unternehmen bezweckte, und das hundertjährige Alter des Textes den unvollkommenen Abdruck des Manuscripts zur genüge. Gewiss wird man für das Jahr 1625 keine wortgetreue Wiedergabe der Vorlage verlangen, man wird die Modernisierung entschuldigen, selbst über ungleichmässige Schreibung und

---

[1]) Sie finden sich gleichfalls bei König; über diesen s. u. S. 646. [2]) Er fehlt bei Mone, steht aber bei König und Schlusser; s. a. [3]) Materialien zur neueren Geschichte n° 8 (1881).

widersinnige Interpunctionen hinwegsehen. Aber neben grösster Flüchtigkeit stellt sich noch ein weiterer und hauptsächlicher Mangel fühlbar ein: der Herausgeber hat das ihm vorliegende Manuscript nicht ordentlich lesen können, und hierdurch ist nicht nur eine grosse Fülle mannigfacher Incorrectheiten, sondern auch in vielen Fällen offenbarer Unsinn in den Druck hineingekommen. Beiderlei Abweichungen etwa in Gruppen zu sondern, hiesse verlorene Mühe; es wird vielmehr genügen, ausser einigen allgemeinen Bemerkungen wenige Beispiele für das Gesagte heranzuziehen. Alterthümliche Wortformen, ihm nicht geläufige Ausdrücke des pfälzer Dialekts versteht der Herausgeber nicht. Er versucht also Ersatz zu geben durch andere, die in den Sinn zu passen scheinen, diesen aber meist verfehlen. Nur selten glaube ich, hat er, wie der jedenfalls gebildetere Georg Blasz mit Bewusstsein solchen Worten die für seine Zeit und Mundart besser verständliche Form gegeben. Dass vor allem Eigennamen und namentlich Ortsnamen[1]) die ärgsten Entstellungen zu erdulden hatten, wird begreiflich sein. Lücken[2]), durch Weglassung kleinerer oder grösserer Satztheile entstanden, sind häufig. Gegenüber fehlt es nicht an selbstständigen Zusätzen, Zwischenbemerkungen, nähern Ausführungen des Harer'schen Gedankens, die sich durch unnöthige Breite und Flachheit auszeichnen. Gleichsam zur Rechtfertigung all' dieser Willkürlichkeiten hat der Herausgeber am Schlusse der Harer'schen Vorrede eine eigenmächtige und bezeichnende Aenderung angebracht: er ersetzt in dem Satze „so werde ich .. solcher Bauerschaften .. Thaten, ettlichermaszen uff Verbesserung eines jeden basz wissenden summarie anregen und beschreiben“ das „uff Verbesserung eines jeden basz wissenden“ durch das nichtssagende „und zum theil“. Die ärgsten Corruptionen des Textes aber entstanden durch eine andere Manier des Herausgebers. Wenn er nämlich unverstandene Worte seines Ms. durch sinnähnliche ersetzt, so dehnt er nicht selten diese Correctur weiter aus, über ganze Wortpartien hin; er überliest dabei Worte und Silben, setzt beliebig andere an ihre Stelle und bringt auf diese Weise zu Sätzen Worte, ja auch zu Worten Silben zusammen, die nie zu einander gehörten. Im Druck finden wir an solchen Stellen Conglomerate von Worten, die zuweilen den Sinn des Ms. halb wieder-

[1]) Aus Neuhauss wurde Teutschhauss, was schon Stälin, Wirt. Gesch. 4, 284 A rügte. Aus Stechsfeld, Rennfeld, Riedfelss wurde bezw. Rocksfeld, Schweinfeldt, Ried Sultz. Andere Beispiele s. u. SS. 645 A. 1, 660. [2]) s. u. S. 645.

[2]) Im Druck fehlt z. B. auch das Capitel der Hss., welches den Text der zwölf Artikel enthält; infolgedessen springt später die Capitelnummer von 76 gleich auf 78.

geben, öfters baren Unsinn enthalten; oder wir finden Sätze ohne Prädikat und ähnliche Anakoluthieen.

Einige Beispiele mögen das gesagte erklären:

Vorrede: Druck[1]) p. 6: wie .. zwey gute ding, die wenigste, das ist, gröste ubel klärlich anzeigen. — Hss.[2]): wie .. zwey nicht die wenigsten Ubel klärlich anzeigen (Wol vermittelst einer Randbemerkung zu stande gekommen).

Cap. 1. Dr. p. 8: .. sich die Underthanen .. nach der hand, lang versambleten. — Hs.: sich nach gepflogener Unterhandlung versamleten.

Cap. 11. Dr. p. 10: .. erhub sich .. eine Rottirung .. der Bauern, sturmlichen zu hauffen, wie die Bienen. — Hss.: .. stürmbten zu hauffen .. (Das bei Schlusser stehende „schwürmeten" wird wol noch richtiger sein).

Cap. 26. Dr. p. 35: verhinderten also dem Churfürsten sein fürnemmen, verordneten befelchhaber, jhnen Schreiben und Zusag zu thun. — Hss.: sein fürnehmen und verordneten bevelch uber ihr gethan Schreiben und Zusag.

Cap. 51. Dr. p. 61: Derohalben zohen bede theil ohn entscheyd von einander, Derowegen sein Fürstl. Gn. der sach in acht nam und ward täglich bewegt anzugreiffen. — Hss.: Derhalben on endts abgeschieden und sein fürstlich gnad die sach mit nahme brandt thatlich anzugreiffen bewegt.

Cap. 59. Dr. p. 69: .. begert von seines Herrn dess Pfaltzgraffen wegen hinein. Dieweil nun Leib, Ehr, Gut und Blut auff solcher erforderung stunde als dratten etliche .. — Hss.: begert ... hinein desgleichen ihr leib und gut. Uf sollich erforderung draten etlich ..

Cap. 67. Dr. p. 77: .. da liess mans am letzten daselbst mit auszschlagung der Fenster .. — Hss.: .. da hiess man eine letz daselbst ...

Cap. 70. Dr. p. 80: da .. (sie) .. desz Feinds auch ihres begerens ansichtig worden. — Hss.: .. ihres Lägers ..

Cap. 85. Dr. p. 95: mit einem Fähnlein Zeug. — Hss.: mit einem feinen reysigen zeug.

Cap. 95. Dr. p. 111: fehlt im letzten Satze nach „eigentlich darthut" das nicht zu entbehrende: liesz dieselb sein gnad im Königlichen stieft zum heiligen geist (hie unden etc.).

Neben der schon erwähnten, augenscheinlich mit Bewusstsein gemachten Aenderung des Herausgebers in der Vorrede mögen hier zwei ähnliche Stellen ihren Platz finden:

Cap. 26. Hss.: beschahe von diesen .. Bauern meines Erachtens der Meinung. — Dr. p. 36: beschahe von diesen .. Bauern (wie viel ehrliche Leuth dafür hielten) fürnemblich darumb.

Cap. 41. Hss.: Dissmal ward auch Limburg unter solchem geplündert. — Dr. p. 48: Diszmal ward auch Limburg der Aptey Schloss auffm Berg, underhalb Wachenheim gelegen, (wie die vestigia und uberbliebne Gemäur noch zur Zeit weisen) eingenommen und geplündert.

Sind nun solche Mängel des Drucks auch nicht von grosser Bedeutung für den Inhalt der Harer'schen Erzählung, so haben sie doch schon Unheil angerichtet, indem sie Schäfer, wie wir unten sehen

[1]) Ich citire nach Seiten des Neudrucks. [2]) Den Wortlaut der Hss. gebe ich in einigen Fällen nach dem Mone'schen Text, über welchen s. u. S. 643 ff.

werden, zu ganz merkwürdigen Behauptungen führten, und indem sie Bensen[1]) zu dem Vorwurfe Veranlassung gaben, Harer schreibe „zuweilen etwas verdeckt“, was sonst nicht der Fall ist, und nur von jenen verstümmelten Stellen gelten kann. Die vorhin festgestellten Thatsachen bilden daher jedenfalls einen Beitrag zur Kritik des Autors. Uebrigens verdanken wir allein dem Druck die Einbürgerung der unrichtigen Schreibart des Namens „Haarer“, die trotz der Untersuchungen Hartfelders[2]) in jüngster Zeit wieder sich in der Arbeit von Falckenheiner, Philipp der Grossmütige im Bauernkriege, 1887 vorfindet[3]).

Aber noch liegen uns Theile von Harers Schrift in weiteren Drucken vor. So gab im dritten Bande seiner Quellensammlung der Badischen Landesgeschichte[4]) Mone 1863 eine Chronik über den Bauernkrieg, die vornehmlich den Zug des Pfalzgrafen berücksichtigt, heraus unter dem Titel: „Bauernkrieg in den Bistümern Speier, Worms, Würzburg und Mainz 1525“. Die Hs., die vom 30. März 1564 datiert ist, entnahm er dem Archiv zu Wertheim. Dass dieser Bericht zu den sonst vorliegenden zeitgenössischen und späteren, speciell auch zu Harer in irgend einem Verhältnisse stehe, bemerkte Mone und er gab dies auch in den begleitenden Notizen näher an. Nun war ihm der deutsche Druck des Harer'schen Werkes nicht bekannt, wohl aber die bei Freher stehende lateinische Fassung, die, wie wir später noch sehen werden, von der deutschen namentlich insofern abweicht, als sie vor allem in der zweiten Hälfte des Werkes bedeutend kürzer gehalten ist. Mone verglich beide, seine Chronik und die lateinische Fassung, und fand mit bestem Rechte, dass letztere die erstere stellenweise abschreibe und übersetze, aber die militärischen Anordnungen und Dispositionen weglasse. Mone hatte zudem wenigstens eine Hs. des deutschen Harer, die Heidelberger, gesehen und fügt daher hinzu, wenn auch ganz beiläufig, die deutsche Bearbeitung schlösse sich hie und da näher an die Chronik an als die lateinische. Diese Bemerkungen Mones sind nun von Schäfer[5]) vollkommen falsch verstanden worden; er bezieht ohne nähere Prüfung das, was Mone über das Verhältnis seiner Chronik zur lateinischen kürzeren Fassung des Harer sagt, auf das Verhältnis der Chronik zur deutschen Fassung. Er führt sodann die Hypothese aus, dass wir es bei Mone mit einem „ohne allen Zusammenhang“ erzählenden „Tagebuche“ Harers zu thun hätten, in dem sich nirgends „eine planmässige Abfassung“ erkennen liesse,

1) Bauernkrieg in Ostfranken 588. 2) Forsch. 22, 439 f.
3) Excurs I. s. a. u. S. 654 A. 1. 4) 3, 546—66. 5) a. a. O. 18 ff.

das dazu „manche Irrthümer“ enthalte. Dasselbe sei im Felde geführt worden und habe dann als Grundlage für die Ausarbeitung nach der Rückkehr gedient; hierbei sei auf Grund „genauerer Erkundigungen“ Fehlerhaftes verbessert worden, welcher Umstand auch die „sachlichen Abweichungen beider Texte“ erkläre. Dann fährt Schäfer wörtlich fort[1]: „Der ausführliche strategische Bericht war gegen die Tendenz der Denkschrift . . . Darum liess Harer die genauen Marschberichte des Tagebuches weg und führte nur die furchtbaren Thatsachen an, um zu belehren und zu warnen“[2]. Von diesen sonderbaren Ausführungen hat Hartfelder bereits die beseitigt, dass wir es mit einem planlosen und fehlerhaften Tagebuche zu thun hätten; er weist nach, dass die Darstellung eine erschöpfende, wohlgegliederte und abgerundete ist, dass sachliche Widersprüche (gegen Harer) von Bedeutung nicht vorhanden sind. Und obwohl Hartfelder die Ansicht Stälins[3], dass jene Chronik eben der zweite Theil von Harers Schrift sei, kennt, finden wir dennoch auch bei ihm die Idee von den fehlenden Marschberichten, während diese in Wirklichkeit gar nicht fehlen, während Chronik und Harer Cap. 55 ff. vollkommen übereinstimmen, abgesehen von einigen Abweichungen, die aber ganz anderer Natur sind, als Schäfer vermuthete. Hartfelder bemerkt richtig, dass der Text der Chronik treuer den Dialect wahre, während Harer der Schriftsprache näher komme. Auch sind sachliche Abweichungen, wie Schäfer deren anführt, scheinbar vorhanden. Aber alles dies wird zur Genüge erklärt durch offenbare Fehler der Mone'schen Hs. oder seines Abdrucks einerseits, andererseits und vor allem durch die ausserordentlich schlechte Herausgabe des Druckes von 1625, von der soeben die Rede war. Dies möge wenigstens mit einigen Stellen belegt werden. Die von Schäfer des näheren angeführten Beispiele[4] der Textabweichung sind beide nicht beweisend; bei dem ersteren liegt offenbar ein Versehen vor, entweder der Moneschen Hs. oder des Abdrucks, da die Münchn. Hs. des Harer gleich dem Drucke das richtige „verehrung“ hat, während die Gött. Hs. und Schlusser an der betreffenden Stelle „Beutepfennig“ geben. Bei dem zweiten Beispiele haben wir einen Fehler des Drucks von 1625 zu constatieren; die Hss. haben 500. Von den weiteren von Schäfer summarisch notierten 10 Stellen

[1] a. a. O. 15. [2] Uebrigens zeigt gerade diese Partie der Schäfer'schen Dissertation das gänzlich ungenaue, kritiklose Verfahren des Verf. und die Menge und Art der von ihm begangenen Irrthümer. [3] a. a. O. 4, 253. [4] a. a. O. Er findet bei Harer Cap. 61 verhörung, bei Mone Cap. 7 an gleicher Stelle verehrung; bei Harer Cap. 88 die Zahl 150, bei Mone Cap. 37 statt dessen 500.

müssen 5 auf Irrthum beruhen, in den betreffenden Capiteln zeigen sich keine irgendwie bemerkenswerthen Abweichungen. In den Capp. 58 und 76 erklären sich die Abweichungen durch Aenderungen oder Lücken, die bei der Herausgabe des Drucks von 1625 entstanden sind. In den Capp. 62, 79 und 85 endlich sind die Abweichungen, die Schäfer namentlich im Auge hatte, zu erklären durch Versehen im Texte der Chronik[1]), der übrigens noch mehrere solcher Verlesungen[2]) enthält, ob durch Schuld Mones, mag dahingestellt sein.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, warum wohl in der Hs. des Wertheimer Archivs nur der zweite Theil des Harer in Abschrift vorliege. Hartfelder[3]) hält es für möglich, dass Harer den Bericht über den pfälzischen Zug zuerst verfasst und dann zur Vervollständigung den ersten Theil hinzugefügt habe. Wir hätten dann in der fraglichen Hs. eine Abschrift jener früheren selbständigen Darstellung über den pfälzischen Zug. Bei dieser Annahme dachte man jedenfalls auch an die Angabe der Harer'schen Vorrede, in der es heisst, der Verf. wolle den Bauernkrieg in der Pfalz beschreiben, zuvor aber die Vorgänge in den übrigen Gegenden „kürtzlich überlauffen“. Dagegen spricht aber offenbar der Umstand, dass in der Chronik mitten zwischen den pfälzischen Begebenheiten Ereignisse erzählt werden, die mit dem ersten Theil in engem Zusammenhange stehen, d. h. ohne ihn nicht verstanden werden, und dass auch rein äusserlich wiederholt auf die fehlende Hälfte deutlich hingewiesen wird[4]). Der Verf. hat die beiden Theile nie getrennt gedacht; vielmehr hat der Abschreiber der Mone'schen Hs. nicht den pfälzischen Zug excerpiert, was wohl seine Absicht war, sondern den ganzen zweiten Theil mit

---

[1]) Harer Cap. 62: .. stiessse für Furfeld. — Mone Cap. 8: stiesse vor fussvolck.

Harer Cap. 79: . . ruckt er fürter zu den Bauren auf dem Rennweg pflag mit ihnen | Mone Cap. 24: Rennwegplatz, mit ihnen gleicher Handlung wie mit den vorigen.

Harer Cap. 85: .. erfuhr .. dass sie .. auff Guntheim zugezogen weren, darin Hansz von Oberstein ein schloss liegen hatte | Mone Cap. 31: darin haben sie vom obersten ein schlosslin liegen gehapt

[2]) Harer Cap. 58: .. der halb gespalten Fuss — Mone Cap. 4: der halb gespalten furst.

Harer Cap. 59 fehlt im letzten Satze vor „mein gnädiger Herr“ bei Mone Cap. 5: zog.

Harer Cap. 82 fehlt hinter „der graveschaft Wertheim“ bei Mone Cap. 28: zugehörig, den folgenden Tag gen Wertheim.

Harer Cap. 92 am Schluss fehlen offenbar nach „schossen“ bei Mone Cap. 41 mehrere Worte, wie der Vergleich lehrt.

[3]) a. a. O. 11. [4]) Capp. 3, 5, 18.

den sämmtlichen nicht auf die Pfalz bezüglichen Berichten übertragen. Es kann daher auch von einer Entstehung durch Verstümmelung der ganzen Arbeit nicht die Rede sein[1]). Und am allerwenigsten hat jene Chronik Harer in irgend welcher Weise als Quelle gedient, wie Mone annahm.

Auf eine andere, theilweise Herausgabe des Harer'schen Werkes ist noch nicht aufmerksam gemacht worden. Dieselbe veranstaltete der Lehrer J. M. König zu Speyer unter dem Titel: „Uebersicht wahrhafter und merkwürdiger Thatsachen des Bauern-Aufruhrs in Deutschland im Jahre 1525. Nach einem Manuscripte von Peter Harrer[2]), gewesenen Geheimschreiber des weil. Herrn Pfalzgrafen Ludwig V. zu Heidelberg. Verfasst und herausgegeben durch Joh. Michael König, Lehrer. Speyer 1830". Ausser der Vorrede Harers sind im Verlaufe der Erzählung einzelne Capitel, einzelne Sätze und Theile von Sätzen „aus dem Manuscripte buchstäblich angeführt". Leider gibt König nicht an, woher er seine Hs. hat; auch blieben in Speyer angestellte Nachforschungen nach dem eventuellen Aufenthalt derselben erfolglos. Aber der ganze Charakter der Bruchstücke zeigt, dass wir es mit einer Hs. von verhältnissmässig hohem Alter, jedenfalls mit einer des 16. Jahrh. zu thun haben, die brauchbarer ist, als die oben genannten modernisierten Hss. in München und Göttingen und zu Vergleichungen sehr wohl herangezogen werden kann. Die Uebereinstimmung mit Mones Chronik ist an den wenigen in Frage kommenden Stellen eine wörtliche.

Noch sei hier eingefügt, dass die von J. P. Schunk in seinen Beyträgen zur Mainzer Geschichte[3]) 1789 veröffentlichte, dem Harer'schen Texte ziemlich ähnliche „alte Handschrift" nicht, wie Hartfelder sagt[4]), „im wesentlichen ein Auszug aus Harers Schrift mit unerheblichen Aenderungen" ist, sondern vielmehr, und dies ist nicht uninteressant, eine ältere, ziemlich wörtliche Uebersetzung der lateinischen Fassung, von der unten eingehend gehandelt werden soll, von Cap. 10 an, mit manchen Zusätzen, namentlich über die Ereignisse in der Fulder Gegend[5]). Man sieht dies auf den ersten Blick, wenn man z. B. das in der lateinischen Fassung in Cap. 58 vorkommende lateinische Citat aus Vergil[6]) auch in jener alten Hs. wiederfindet[7]), wo es heisst: „Diesen gings nach dem Verse: nescia mens hominum fati sortisque futuri". Dass sich übrigens in Mainz, woher Schunk vermuthlich die alte Hs. nahm, eine Uebersetzung des lateinischen Harer befand, ist

[1]) Hartfelder a. a. O. 11 A. 1. [2]) Vgl. zur Schreibung des Namens Hartfelder in Forsch. 22, 489 f. [3]) 2, 1 ff. und 2, 268 ff. [4]) a. o. a. O. 2. [5]) 2, 29 ff. Für ein Mitglied des Mainzer Hofes wohl möglich. [6]) Aen. 10, 501. [7]) 2, 40.

nicht auffallend, da das bei Freher veröffentlichte Exemplar der lateinischen Fassung dem Mainzer Erzbischof gewidmet ist.

Verhältnis der „alten Hs." der sogenannten Chemnitzer Materialien zu Harer.

Bevor wir im folgenden zu der wichtigen Frage über das Verhältnis der in den sogenannten Chemnitzer Materialien veröffentlichten alten Hs. zu unserm Harer übergehen, muss kurz daran erinnert werden, dass Gnodalius zu seiner 1570 erschienenen, umfangreichen Compilation über den Bauernkrieg, für die er „quaecunque scripta vel acta in huius argumenti genere edita comperisset" sammelte, neben Sleidan und allen möglichen Flugblättern oder Zeitungen auch das Harer'sche Werk benutzt hat. Da er den Namen des letzteren nirgends erwähnt, so lag ihm vielleicht eine, gleich der Göttinger ohne Namen des Autors umlaufende Hs. vor. Durch Simon Schard, von dem er „pleraque de hoc motu rustico nondum publicata" bekam und der ihn offenbar zu seiner Arbeit veranlasst hat[1]), wird er ein Exemplar des Harer erhalten haben. Drei Jahre nachher erschien bei demselben Baseler Verleger eine auf dem Titel sich als solche ankündigende, wohl ihrerseits von Gnodalius veranlasste Uebersetzung dieser Compilation, die der Magister Jakob Schlusser von Sudenburg (Suderburg) gefertigt hatte. Schlusser hat die Erzählung „auch an etlichen ohrten mit zusatz der verträge, so dazumal durch frundtliebende leut auffgericht, und in den Lateinischen Historien (d. h. bei Gnodalius) ausz mangel derselben auszgelassen, Locupletiern und vermehren wöllen", d. h. er veröffentlicht in ganz dankenswerther Weise unter anderen auch alle jene Urkunden, die Gnodalius nur im Auszuge übersetzt hatte, und es ist durchaus wahrscheinlich, dass ihm, abgesehen von jenen noch unveröffentlichten Sachen, auf die die Vorrede anspielt, derselbe Complex von Manuscripten und Urkunden bei seiner Uebersetzung vorlag, den schon Gnodalius benutzt hatte. Wie er Flugblätter wörtlich abdruckt, so benutzt er ebenso wörtlich das Harermanuscript, in einzelnen Fällen sogar von Gnodalius abweichend[2]).

---

[1]) Vgl. die Vorrede Schlussers: „ausz beforderung des hochgelehrten Herrn Simonis Schardii" hat Gnodalius geschrieben.

[2]) z. B.

Harer Cap. 67.	Gnodalius.	Schlusser.
Aber da sie der Pfaltzgräfischen und Bundischen gegenwertigkeit vernommen, sich auff der Höhe in Wäldern wieder flüchtig hinweg gethan hetten, und wehre mit sambt	Viribus vero eorum cognitis in sylvas retro cessisse, ibique in late-	Als aber er und die seinen der Pfaltzgrävischen unnd Bundischen gegenwertigkeit innen worden, sich auff der höhe in Wäldern wider flüchtig hinweggethan hette. Wie-

Wir finden daher den ganzen Harer mit Ausnahme eines einzigen Capitels wörtlich bei Schlusser wieder, allerdings hier mit kleinen Zusätzen, dort mit unbedeutenden Aenderungen, denn Schlusser arbeitet nicht mechanisch. Natürlich giebt er uns auch ebenso genau alle bedeutenderen Zusätze oder Aenderungen wieder, die Gnodalius in dem Harer'schen Texte gemacht hatte, da dieser ja nur eine seiner vielen Vorlagen bildete.

In den Jahren 1791—94 gab der Nürnberger Prediger G. E. Waldau (*1745, † 1817) in drei Lieferungen „Materialien zur Geschichte des Bauernkriegs“ heraus, die ohne seinen Namen in Chemnitz erschienen. Er druckte darin eine Reihe von seltenen auf den Bauernkrieg bezüglichen Flugschriften ab; zugleich aber veröffentlichte er in ihnen „noch ganz unbekannte Aktenstücke und historische Nachrichten aus einem Paar gleichzeitiger Handschriften“. Von allen diesen Inedita haben für uns näheres Interesse nur die vier hss. Stücke[1]), das übrige ist Wiedergabe längst allgemein bekannter Flugschriften. Jene vier dagegen sind darstellenden Charakters und stehen sämmtlich in näherem Zusammenhang: sie sind aus der Schlusser'schen Uebersetzung des Gnodalius abgeschrieben. Das erste der Stücke gibt den Vergleich der Lupfener Bauern mit ihrem Herrn, den wir auch bei Schlusser abgedruckt finden und zugleich dessen einleitende Worte, die zuerst bei Gnodalius vorkommen. Das zweite Stück bietet die Vorbemerkung, die Gnodalius-Schlusser dem Abdruck der zwölf Artikel vorausschickt, sodann diese, allerdings nach einer gleichzeitigen Flugschrift. Das dritte Stück erzählt die Ereignisse in Schwaben bis zum Weingartener Vertrag wörtlich nach Schlusser. Das vierte endlich, „Zur Geschichte des Bauernkriegs in Franken“, ist ein geschickter Auszug aller fränkischen Begebenheiten aus dem Schlusser-schen Werke, wiederum wörtlich mit letzterem übereinstimmend. Dass der Herausgeber Waldau, dem nach der Einleitung Schlusser bekannt war, dies Verhältnis nicht bemerkt hat und dass er in den einleiten-

Geörgen von Ballenberg zu einem Haubtmann verordnet, wiewol sich Götz desselben seither höchlich entschuldiget, mit anzeigen daz ers nit gern gethan, sondern ausz bezwang beschehen, welches doch nit bey jedermann hat wollen geglaubt werden. Es wer wol mehr davon zu schreiben, daz jetzmalsz jn der feder verhallt.	bris sese abdidisse.	wol Götz von Berlingen sich seidhero höchlich entschuldiget . . . mit anhang, das er solch nicht willigklich, sonder ausz bezwang thun müssen, welches doch nicht bey jedermann gläublich erschienen, und were wol mehr davon zuschreiben, das doch jetzmal im besten in der feder bleibt.

[1]) Lieferung 1, 1—3; 3, 3.

den Worten zum vierten Stück ausdrücklich sagt: „In keiner zur Geschichte der Bauernunruhen in Franken gehörigen Schrift habe ich diese hier abgedruckte Nachricht gefunden", ist nur ein Beweis für die Flüchtigkeit des Mannes, der (so wurde mir von competenter Seite mitgetheilt) „wie fast in allen seinen Arbeiten, so auch hier, seiner Quelle nicht gehörig nachgeht und dieselbe nicht einmal genau angibt"[1]). Zudem hat Waldau ebensowenig bemerkt, dass auch der grösste Theil der von ihm abgedruckten Flugschriften schon in Schlussers Beilagen enthalten war. Dass wir dann auf die Behauptung des Mannes, die Hss. seien gleichzeitige, kein Gewicht zu legen haben, ist nach allem selbstverständlich.

Doch wollen wir, von dem vorhergehenden absehend, zunächst die vier Quellen, um Harer, Gnodalius, Schlusser und die bei Waldau veröffentlichte Hs. der Kürze halber so zu bezeichnen, als solche betrachten und ihren Text vergleichen. Wir berücksichtigen dabei nur, dass Harer, wie aus der Vorrede des Leodius[2]) ersichtlich ist, 1525 bereits fertig vorlag und unmöglich schon eine zusammenhängende Darstellung benutzt haben kann, ganz abgesehen davon, dass wir von einer solchen aber auch nicht das mindeste wissen. Das Verhältnis von Gnodalius zu Harer gaben wir im vorigen an. Gewiss ist ferner, dass Gnodalius sein Werk 1573 von Schlusser ins Deutsche übertragen liess, was vollkommen gerechtfertigt war, da die Compilation des ersteren einen bedeutend grösseren Umfang hatte, als Harers Darstellung und da auch diese letztere gedruckt noch nicht vorlag.

Eine Gegenüberstellung der vier Quellen (wir bezeichnen die von Waldau veröffentlichte alte Hs. mit x) ergibt nun, wie von den gewählten namentlich das ausführlichere Beispiel zeigt, folgendes Resultat:

Beispiele: 1. Harer Cap. 10.	2. Gnodalius.
.. dasz .. etliche uffrührische Articul Mehrertheils uff Freyheit desz fleisch gericht allenthalben in Teutscher Nation auszgebreit worden. Welche meins erachtens von einem verkehrten Mann zu Mühlhausen in Duringen, Thoman Münzern, ursprünglichen hergeflossen, wie derselb dann durch sein Bottschaft die fürnehmlichst Practiken, dieser Sedition bey den Heuffen, jederzeit gehabt und angestellt hat.	.. ut .. postulata quaedam, libertati carnis et depravatae voluntati humanae magis quam Divini numinis cultui verboque Dei consona, in superiori Germania divulgarent. Quae quidem ut ego intellexi et alii multi affirmare non dubitarunt, a Thoma Muntzero tunc quidem in Thuringia Mulhusii degente, sed per emissarios suos hinc inde callida consilia tumultuantibus Rusticis suggerente, concinnata fuere.

---

[1]) Ich verdanke diese Mittheilung, sowie eine der folgenden über Joh. Müllners Annalen der Güte des Herrn Dr. Kamann in Nürnberg.

[2]) Freher SS. 3, 240 (Ausg. v. 1611).

	Licet sint qui eorum, et seditionis circa Memmingam excitatae auctorem Christophorum Staplerum concionatorem Memmingensem fuisse velint. Multi vero, quibus . . .
Cap. 21. für den Zobelstein zu ziehen.	de obsidenda munitissima arce Bilsteina
Cap. 8. Und als er mit der Schlachtordnung in sie setzen wollen, sind sie auff ein grossen Ried entflohen.	. . . .
8. Schlusser.	4. Hs. X.
. . dasz . . auffrürische Artickel, mehrer theils auff freiheit des fleisch gericht, allenthalben in Oberteutscher nation auszgebrait worden. Welchs meins erachtens von einem verkerten man zů Mülhausen, In Thüringen Thoma Müntzer ursprünglichen her geflossen, wie derselb dan, als ich bericht empfangen, durch seine hin und hergeschickte bottschafft, die vornemblichst Practicken in dieser Sedition, bey gemelten hauffen wider und für angestelt gehapt. Wiewol etliche ander vermeinen, des gemelte Artickel durch einen genannt Christoffel Stapher Pfarherrn zů Memmingen gestelt, unnd die auffrůr umb die selbige gegent, durch in erregt sein soll. Doch viele, welchen . .	Die auffrürischen artickel, mehrer theils auff freyheit des fleisch gericht, seind meins Erachtens von einem verkerten Man zu Mülhausen In Thüringen Thoma Müntzer ursprünglichen her geflossen, wie derselb dan, als ich bericht empfangen, durch seine hin und her geschickte Bottschafft, die vornemblichst Practicken in dieser Sedition, bey gemelten Hauffen wider und für angestelt gehapt. Wiewol etlich ander vermeinen, das gemelte Artickel durch einen genannt Christoffel Stapher Pfarhern zu Memmingen gestelt, und die auffrur umb dieselbige gegent durch ihn erregt sein soll. Doch viele, welche . .
für das Schlosz zu Belstein, gar ein vest hausz	für das Schlosz zu Belstein, gar ein vest Hausz,
. . seind sie nun auff ein groesz (sic!) entpflohen . .	. . seind sie nun auf ein groesz (sic!) entflohen.

Resultat: Es ist bei allen vier Quellen der Reihe nach eine gewisse Uebereinstimmung vorhanden; dieselbe ist sehr bedeutend bei den drei letzten, da bei diesen die in Gnodalius enthaltenen Erweiterungen des Harer wiederkehren; die grösste, wörtliche Uebereinstimmung herrscht zwischen Schlusser und der Quelle x. x muss also aus Schlusser, oder Schlusser aus x, oder beide müssen aus gemeinschaftlicher Quelle y geschöpft haben. In den beiden letzten Fällen müsste jedenfalls auch Gnodalius, den Schlusser ja erst übersetzt, die Quellen x oder y neben Harer benützt haben, da wir bei ihm zuerst jene charakteristischen von Harer abweichenden Stellen der Hs. x vorfinden. Nun hören wir von einer so ausführlichen Quelle, die sich ihrerseits offenbar auch wieder auf Harer stützt und diesen erweitert, sonst gar nichts. Beides muss man berücksichtigen. Es wäre unerklärlich, warum Gnodalius erst diese ausführliche Quelle neben Harer für seine lateinische Com-

pilation benutzte und darauf letztere unter Zugrundelegung jener Quelle und des Harer wieder ins deutsche übersetzen liess. Wie geschah denn bei Schlusser die Benutzung, wenn beide Quellen, die unbekannte und Harer, wiederholt gleiches boten? Unerklärlich wäre endlich auch die Thatsache, dass der Uebersetzer Schlusser bewusste Abweichungen des Gnodalius gegenüber der unbekannten Quelle und ebenso Berichtigungen von offenbaren Irrthümern dieser letzteren durch jenen einfach nicht beachtete. Es lassen sich hierfür Gründe nicht einsehen. Nur die dritte Möglichkeit bleibt übrig: x hat aus Schlusser geschöpft, d. h. von ihm abgeschrieben; x kann mithin erst nach 1573 entstanden sein. Somit wird die Schäfersche Hypothese[1]), dass Harer jene „alte Hs." benützt habe, hinfällig, ein für die Kritik des Autors wichtiger Punkt. Aber auch dem Gnodalius kann, wie wir sahen, x nicht als Quelle gedient haben, was noch Ranke gesagt hat[2]). Die in den Materialien veröffentlichte alte Hs. fusst vielmehr in irgendwelcher Weise auf Schlusser, der sehr wohl hier oder dort in Abschrift vorgelegen haben kann, wie ja auch Mone eine wörtliche Abschrift des Gnodalius, im Karlsruher Archive befindlich, nennt[3]).

Vielleicht ist für die Herkunft der Hs. folgende Vermuthung annehmbar. In der Nürnberger Stadtbibliothek befindet sich unter Nr. 341 bibl. Amb. ein handschriftliches Annalenwerk: Joh. Müllners Nürnberger Annalen. Der Abschnitt über den Bauernkrieg hierin ist etwa um 1620 verfasst; er beschränkt sich auf Nürnberg und Franken. Der Verf. hat, wie er selbst gesteht, Gnodalius benutzt, für seine deutsche Darstellung wahrscheinlich in der Schlusser'schen Uebersetzung. Erinnern wir uns nun, dass der grösste Abschnitt der „alten Hs." ein speciell fränkischer Auszug aus Schlusser war, und vergleichen wir damit eine Stelle in Bensens Geschichte des Bauernkriegs in Ostfranken[4]), so wäre vielleicht die Handschrift x gefunden. Jene Stelle lautet: „Ausser den Begebenheiten zu Nürnberg und in dessen Gebiet, bringt Müllner viele seltene Notizen über den Krieg in Ostfranken bei. . . . Waldau's Beiträge und was in Will's Geschichte des Anabaptismus den Bauernkrieg berührt, ist fast ganz aus Müllner genommen."

Quellen Harers.

Wir haben in dem Vorhergehenden nachgewiesen, dass Harer zu seinem Werke secundäre Quellen nicht verwerthete, wie man es bisher in zwei Fällen mehr oder weniger angenommen hat; es muss

---

[1]) a. a. O. 11 f. [2]) Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation 6, 98. (Ausg. v. 1847.) [3]) a. a. O. 3, 546. [4]) 587.

nun von Interesse sein, zu zeigen, welcher Art Quellen er in der That benutzte, soweit er eben nicht als Augenzeuge schildert. Nur einige Beispiele konnten gegeben werden. Weiter an diesem Punkte vorzudringen wird erst möglich sein, wenn das einschlägige Actenmaterial in grösserer Masse zur Veröffentlichung gelangt sein wird

Die Vermuthung, dass Harer vermöge seiner amtlichen Stellung im Stande war, offizielle Berichte bei seiner Darstellung zu verwerthen, liegt durchaus nahe, ist aber im einzelnen noch nicht belegt worden. An einigen Stellen lässt sich nun die Benutzung von sogenannten Feldlagerberichten nachweisen, wie deren jederzeit entweder direct oder über Ulm[1]), den Sitz der zum schwäbischen Bundestag abgesandten Räthe, unter denen wir uns Harer vor seiner Theilnahme am pfälzischen Zuge wohl denken können, an die einzelnen Regierungen abgingen, in unmittelbarem Anschluss an die Ereignisse. Diese, sämmtlich in der Feldkanzlei entstanden, werden ziemlich gleich gelautet haben, und wenn wir Uebereinstimmungen mit derartigen uns erhaltenen Actenstücken finden, so ist damit nicht gesagt, dass Harer gerade diesen, jedenfalls aber, dass er einen ähnlich lautenden Feldlagerbericht benutzt hat.

Uebereinstimmungen in der angegebenen Richtung kann ich an mehreren Stellen nachweisen, näher ausgeführt soll der Vergleich hier nur in den Fällen werden, wo es sich um weniger leicht zugängliche Acten handelt. Man vergleiche zunächst Harer Cap. 8 mit einem bei Schunk veröffentlichten Stücke[2]). Letzterer vermuthet in dem mit Datum und Unterschrift nicht versehenen Stück mit Recht „ein Berichtschreiben von dem kurmainzischen Rath bey dem schwäbischen Bunde oder von dem Befehlshaber der kurmainzischen Kriegsleute bey dem schwäbischen Bundesheer, der hiedurch seiner kurfürstlichen Gnaden von den dasigen Verrichtungen hat Nachricht geben wollen“[3]).

Welcher[4]) sich also bis auff den Carfreytag verweitet, an welchem Tag, gegen Abend umb 5 uhren Herr Georg Truchsess der uffrürischen Bauren, bey seiner zugehörigen stättlein einem Wortzbach genandt, 2. oder 3. Meil ob Bieberach gelegen, biss an die 7000. erschlagen,	Gnädigster Fürst und Herr. Ich füge Euer Churfürstl. Gnaden zu wissen, dass auff den Charfreytag gegen der Nacht umb 5 Uhren Herr Geörg Druchsess bis in 6 oder 7000 Bauwern geschlagen bei einem Stättlein Wiezen(sic!) genannt, liegt zwey oder drey Meilen ober Bibrach,

[1]) So sendet nach Baumann, Akten n° 222 der Kanzleischreiber Hans Lienberg aus dem Feldlager über ein von Harer nicht erwähntes Treffen bei Essendorf (14. April) einen Bericht an den Dr. Frankfurter in Ulm, der darüber an die wirtenbergische Regierung weiter berichtet. [2]) Beyträge zur Mainzer Gesch. 2, 285. [3]) a. a. O. [4]) Der Harer'sche Text ist nach den Hss. verbessert.

und als er sich bey den Gefangenen erlernet, dass auff 8 Meilen davon, nemlich zu Wingarten, bey Ravenspurg gelegen, noch auf die 8000. Bauren und mehr bey einander versamlet weren,	und bey denselben Gefangenen vernemen, dass 4 Meilen davon nemblich zu Weingarten bei Ravenspurg gelegen, noch bey 8000 Bauern bey einander liegen,
ist er am nachfolgenden Sambstag, den Osterabend, zu morgen, mit dem gantzen Heer auffgebrochen, solchen hauffen Bauren zu suchen.	ist er den Sambstag uff den Osterabendt mit allem seinem kriegsvolk aufgezogen,
Demnach sich aber diese Bauren eben desselben morgens, von ungeschichte, zu Wingarten erhaben, in willens zu vorgemeltem hauffen ... zu ziehen und sich gegen die Bundtischen zu stärcken. Da ist Er derselben Bauren im Feld, durch seine kundschaft .. gewar worden.	und als diese zu den vorigen geschlagenen Bauern, wovon sie kein Wissenschaft gehabt, ziehen wollen, hat er sie vermeint anzugreiffen,
Und als er mit der Schlachtordnung an sie setzen wollte, sind sie ihnen auff einen grossen Ried entflohen, also, dass er mit seinen Reysigen nicht möchte zu ihnen kommen; doch hat er ihnen under diesem mit dem Geschütz viel abgebrochen. Indem ist die Nacht hereyn gefallen, derohalben Herr Georg dieselbe Nacht nichts weiter auszrichten können, vom Handel ablassen müssen und sich gleich daselbsten zum nächsten bey ihnen, mit den Heer nidergeschlagen,	die Bauern aber seindt auff ein gross Ried geflogen, allwo ihnen nicht beyzukommen gewesen, doch hat er ihnen mit dem geschütz grosen Schaden zugefügt, und bis in die Nacht damit angehalten,
und den Nachtläger genommen, der meynung, auff den andern Tag oder Morgen wieder mit ihnen zu handeln.	und vorgenommen den Ostertag in aller früh sie anzugreiffen, Gott gebe Glück etc.

Man vergleiche ferner Harer Cap. 9 mit einem Stück bei Baumann[1]): Datum im feldleger zwischen Weingarten und Ravenspurg uff den 17. tag Aprilis. anno etc. 25. Die Uebereinstimmung dürfte eine noch grössere sein, wenn das Original im Wortlaut vorläge. — In gleichem Masse finden sich übereinstimmende Stellen zwischen Harer Cap. 49 und einem noch ungedruckten Briefe des Landgrafen Philipp von Hessen an Herzog Georg von Sachsen vom 4. Mai 1525[2]):

Derohalben der Landgraff ... am Dienstag nach Misericordia Domini von dannen nach der Buchen in ein Flecken Vastdorff gezogen, am folgenden Tag, Hunfeld dem abgefallenen Flecken wider inngenommen. Danach mit seinen Rey-	... sein wir nechstes dinstags zu Hersfelt aus hier inn die Buchen und in einen flecken Rostorff gut getzogen, gerigstags die stat Hunefelt eingnomen, und alspald hier bey die stat Fulda geruckt.

1) a. a. O. n° 227. 2) Orig. im Kgl. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Locate 9185. 1. Abschrift in den Seidemann'schen Excerpten auf der Kgl. öff. Bibl. daselbst. (Msc. R. 230[1], n° 8.)

sigen und Fussvolck für die Stadt Fulda geruckt da dann die Bawren in obgemelter Summen gelegen, und sich herausz an den Frawenberg gethan, ihr Schlachtordnung gemacht, und sich zur gegenwehr gestelt. Darauff der Landgraff den ernst auch für die hand genommen, und ihnen zum nechsten zu mit der Schlachtordnung, zu Ross und Fuss, zugezogen. Sobald die Bawern ein solches gesehen, seind sie alle flüchtig worden, darauff der Landgraff sein Feldgeschütz zur Stadt hinein abgeschossen, und sie mit dem ernst gemahnt, darzu das Fussvolck die Stadt an einem Orth mit Sturm anlauffen lassen, in deme seind die Fuldischen S. F. Gn. under augen kommen, dero zu Fuss gefallen, und sich in dero genad ergeben.

... Da wir dan befunden und gesehen das die burger und bawrnschafften bis in Vm starck hieaussen vor die stat bey dem Frawenberge geweszen und in einer schlachtordnung gestanden.

Haben wir uns mit den unsern alspald zum ernst geschickt, inen den nechsten zu und unter augen getzogen.

Als sie aber das gesehen sein sie alle fluchtig einsteyls in die stat und darvon einsteyls umbkommen und erstochen worden. Wir darauf mit dem hawffen nachgedruckt und vor die stat komen. Alspald die stat mit dem geschutz auch zugleich von etlichen zu fues mit dem sturm angangen, alszo haben die von Fulda uns hie aus unter augen geschickt uns zu fues gefallen und sich in unser gnad ergeben.

Ebenso zeigt Harer Cap. 50 Uebereinstimmung mit einem Berichte des Landgrafen an den Erzbischof von Trier vom 16. Mai 1525[1]).

Dass im zweiten Theil der Erzählung, wo Harer als Augenzeuge mit voller Ausführlichkeit berichtet, sein Bericht über die Schlacht bei Königshofen[2]) ausführlicher ist, als der entsprechende von Walchner und Bodent[3]) veröffentlichte Feldlagerbericht des Truchsess, wird uns nicht Wunder nehmen. Sehr interessant ist es aber, andererseits zu sehen, dass sofort nach Trennung der Heere und nach dem Abzug

---

[1]) Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde 12 (1873), 62. — Auf die Uebereinstimmung dieser beiden Berichte hat jüngst auch W. Falckenheiner in „Philipp der Grossmütige im Bauernkriege", Marburg. Dissert. 1887, 65 f. (Excurs I) (s. o.) aufmerksam gemacht. Derselbe entkräftet dadurch die von Droysen (Zs. f. Preuss. Gesch. u. Ldskde. 10 (1873), 590 ff.) überhaupt nicht genügend bewiesene Behauptung, dass Harer zu diesem Cap. 50 den „Gloubwirdigen underricht" benutzt habe. Er gibt dann weitere Beweise dafür, dass Harer auch sonst Einzelheiten stets den Acten entnimmt. Merkwürdig ist dabei nur, dass Falckenheiner nicht bemerkt, dass bei Harer für das unrichtige Heydfeld vielmehr Hünfeld zu lesen ist, und dass er den in Cap. 49 benutzten Brief des Landgrafen vom 4. Mai 1525, den ich im vorigen anzog, als leider nicht mehr erhaltenen bezeichnet. Laut Nachtrag hat der Verf. doch die im Nachlass Seidemanns auf der Kgl. öff. Bibliothek zu Dresden befindlichen Copien von Acten des Dresdner Hauptstaatsarchivs benutzt, unter denen der vermisste Brief an hervorragender Stelle steht, so dass er nicht übersehen werden konnte. Der Verf. scheint überhaupt das leicht zugängliche Manuscript nicht selbst in Händen gehabt zu haben.

[2]) Cap. 70. [3]) Biogr. des Truchsessen Georg. 368 f.

des Truchsess in Cap. 81 vermuthlich wieder die Benutzung eines bei Klüpfel[1]) veröffentlichten Feldlagerberichtes eingetreten ist:

. . . . und da er die Feind, so sich bey Schrattenbach uf 8000 oder 4000 starck zusamen gethan hetten, gewar worden . . . . aber am selben tag das fussvolck und Geschütz vor nacht nit an sie bringen mögen . . . habe er kundschaft eingezogen und erfahren, dass selbige Bauern sich zu Liebas innerhalb des Wassers zu einander gethan. Heute sei er vor Tag auf gewesen, habe sie an demselben Ort betreten, und den ganzen tag mancherlei Mittel und Wege gesucht, zu ihnen zu kommen, und endlich mit dem grossen Geschütz ihnen treffentlichen Schaden gethan.	Er habe die Bauern zu Schwarttenbach 8000 Mann stark gefunden, aber weil er ihnen gegenüber zu schwach gewesen, und das kriegsvolk nicht alles zu sich habe bringen können. Aber nachdem sie uber ein Wasser, die Lubass genant, zu ihrem vortheil entwichen, hat Herr Georg mit dem geschütz gegen ihnen zu arbeiten angefangen, und uff die zwen tag viel weg gesucht, wie sie in solchem vortheil anzugreifen weren. Darunden hat er ihnen mit dem geschütz viel abgeprochen, und ein merglichen schaden gethan.

Verhältnis der deutschen Fassung zur lateinischen.

Bevor wir zu einer Betrachtung des Verhältnisses der deutschen zur lateinischen Fassung übergehen, müssen wir in einer Vorbemerkung einen Irrthum Hartfelders berichtigen, der bei den folgenden Ausführungen nicht ohne Bedeutung sein wird. In dem jüngsten Aufsatze Hartfelders über Peter Harer lesen wir folgendes[2]):

„Schon seine Stellung als Sekretär des Kurfürsten setzt eine tüchtige Schulbildung voraus, aber auch seine Werke beweisen dasselbe.“ Es folgen einzelne Angaben und dann heisst es weiter in Anm. 1: „In der Horazausgabe, welche Fr. Irenicus im Jahre 1567 in Frankfurt drucken liess, soll die vita Horatii von Harer verfasst sein“; und im Text: „Ferner hat er Erklärungen zu den Epistolae familiares des Cicero geschrieben, welche in den Ausgaben des 16. Jahrhunderts wiederholt gedruckt worden sind.“

Hierzu muss bemerkt werden, dass der lateinische Name Crinitus für unsern Peter Harer zuerst in dem von Freher 1611 veranstalteten Drucke der lateinischen Fassung der Geschichte des Bauernkrieges vorkommt und offenbar als eine Umtaufung Frehers anzusehen ist. Die lateinische Wiener Hs. sowol als die von jenem veröffentlichte geben am Schlusse der Widmung die Worte Petrus Harer.

[1]) Urkk. z. Gesch. des schwäb. Bundes 2, 292 (vom 18. Juli 1525). Leider wiederum nur Regest. [2]) a. a. O. 6.

Harer selbst nannte sich also auch in lateinischer Sprache Harer, nicht Crinitus. Alles was dagegen im 16. Jahrhundert unter dem Namen Petrus Crinitus umläuft, stammt vielmehr von dem Florentiner Humanisten dieses Namens, der 1505 starb und eigentlich Riccio hiess. Vor einer Verwechslung beider warnte schon Struve 1727 in seiner Ausgabe der Freher'schen Sammlung in dem kurzen Vorwort, das er der lateinischen Fassung der Geschichte des Bauernkrieges vorausgehen lässt. Hartfelder ist also im Irrthum. Während er übersieht, dass der Stil dieser lateinischen Fassung, von Struve mit „admodum horridus" bezeichnet, wirklich sehr schlecht ist, behauptet er, unser Harer sei Verfasser von Erläuterungen zu Ciceros Familienbriefen. Als Beweis hiefür citirt er das Corpus Reformatorum 17, 1—7. Hier findet sich eine Bibliographie von Ausgaben der Epistolae familiares, bei der jedesmal die einzelnen Gelehrten angegeben werden, deren Erläuterungen in den betreffenden Ausgaben enthalten sind. Unter diesen Autoren sehen wir wiederholt einen Petrus Crinitus hinter dem Angelus Politianus. Jener Riccio war ein Schüler des Politian, und es ist durchaus unwahrscheinlich, dass an diesen Stellen unser Harer gemeint sei, vor allem auch deshalb, weil jene angeführten Ausgaben sämmtlich nur Abdrücke von Aldinen aus dem Ende des 15. Jahrh. sind. Ferner vermuthete Hartfelder, unser Harer sei der Verfasser einer Vita Horatii in der Herausgabe, die 1567 in Frankfurt von Franciscus Irenicus veranstaltet wurde. Hier kann ich den Gegenbeweis directer führen. Der Florentiner Petrus Crinitus hat eine römische Literaturgeschichte geschrieben: De poetis latinis libri quinque (zuerst gedr. Florenz 1505). Von ihr wird niemand behaupten wollen, dass sie ein Werk des Peter Harer sei. Sie enthält keine zusammenhängende Darstellung, sondern nur einzelne aneinander gereihte Biographien. Und wie in der Ausgabe des Claudian, Basel 1534, in der des Lucrez, Paris 1567, so ist auch in den Horazausgaben Venedig 1544 und Frankfurt 1567 als Vita einfach die betreffende Biographie aus Petrus Crinitus' Literaturgeschichte herübergenommen. —

Von der lateinischen Bearbeitung unseres Harer liegen nur 2 Drucke vor, deren einen Marquard Freher im 3. Bande seiner Scriptores Rerum Germanicarum 1611 veröffentlichte[1]), ex Bibliotheca Palatina Electorali, wie die Bemerkung in der Vorrede des Bandes lautet[2]); der zweite

---

[1]) Ich citire nur nach dieser ersten Auflage der Sammlung. Die von Schäfer stets benutzte dritte, die Struve 1717 besorgte, enthält eine Menge von Druckfehlern, die jenen, wie wir noch sehen werden, zu den merkwürdigsten Annahmen führten. [2]) Vermuthlich befindet sich die Hs., die man bis jetzt noch nicht wieder gefunden hat, im Vatican.

Druck im 19. Bande der Annales ecclesiastici von Bzovius[1]) ist wörtlich aus Freher herübergenommen; nur die Vorrede fehlt und der Schluss ist gekürzt. Auch die Capiteleintheilung weicht ab. Die Widmung der bei Freher abgedruckten Hs. ist an Albrecht von Brandenburg, den Erzbischof von Mainz und Magdeburg gerichtet.

Ausserdem sind aber von dieser lateinischen Fassung noch 2 Hss. bekannt, deren eine in München (Kgl. Hof- u. Staatsbibliothek, Cod. lat. 1563), die andere in Wien (K. K. Hofbibliothek, Cod. ms. n° 8081) sich befindet. Die Widmung der letzteren, die an den König Ferdinand gerichtet und Köln 7. Jan. 1531 datiert ist, hat Chmel veröffentlicht[2]). Aus derselben ersehen wir, dass das Exemplar dem Habsburger überreicht wurde, als Beglückwünschung seiner Wahl zum römischen König, die Anfang Januar 1531 zu Köln von fünf der Kurfürsten vollzogen wurde[3]). Da beide Widmungen Harers Namen klar und deutlich in der Unterschrift bezw. Ueberschrift tragen, so haben wir zunächst gar keinen Grund, die Autorschaft des Mannes mit Schäfer[4]) zu bezweifeln. Trotzdem behauptet noch Hartfelder[5]): „Die Möglichkeit, dass die von Freher gedruckte lateinische Relation nicht von Harer selbst herrührt, bleibt . . einstweilen noch bestehen.“ Weder Schäfer noch Hartfelder bemerkten die Widmung auch dieser Fassung.

Es ist mir möglich gewesen, den Wiener Codex neben dem Münchener zu benutzen. Eine genaue Vergleichung ergab, dass beide schon rein äusserlich in naher Beziehung zu einander stehen. Nicht nur sind die Grössenverhältnisse gleiche, Papier und Tinte übereinstimmend, auch der Einband beider Hss. ist aus Holz und gepresstem Leder in gleicher Weise hergestellt. Im ganzen ist die Wiener Hs. besser erhalten und bei ihr die metallische Farbe der Pressung noch deutlicher erkennbar. Die Schriftzüge beider Hss. sind durchaus verwandt, die der Wiener Hs. etwas grösser und sorgfältiger geschrieben. Während aber die Wiener Hs. Titel, Widmung und Praefatio gibt, fehlen die beiden ersteren Stücke in der Münchener Hs.[6]). Jedoch scheinen in derselben ursprünglich mehr Blätter vorhanden gewesen zu sein. Es liegt nahe, die Entstehung beider Hss. auf ein und denselben Schreiber zurückzuführen; und durchaus wahrscheinlich

[1]) Kölner Ausgabe von 1680, p. 584—599. [2]) a. o. a. O. [3]) Nicht ohne Wahrscheinlichkeit ist die Vermuthung, dass die Ueberreichung eines weiteren Exemplars an den Mainzer Erzbischof bei derselben Gelegenheit stattfand. Von sonstigen Beziehungen zwischen Harer und dem letzteren wissen wir nichts. [4]) a. a. O. 18 f. [5]) a. a. O. 11. [6]) Zufolge einer Mittheilung des Herrn Director Laubmann lief der Münchn. Codex bisher anonym um, und hat erst kürzlich seinen Autor eingeschrieben erhalten.

ist es auch, dass sie zu gleicher Zeit, also ungefähr im Jahre 1530 entstanden sind.

Was den Text der lateinischen Bearbeitung angeht, so ist die Uebereinstimmung in den drei uns vorliegenden Fassungen[1]) keine vollkommene. Jede derselben hat ihre kleinen Eigenthümlichkeiten, die, wenn sie auch für den geschichtlichen Inhalt der Erzählung ohne jegliche Bedeutung sind, doch wichtig werden für die Frage nach dem Schreiber der Hs.

Wie gewöhnlich in jener Zeit, ist auch in unserm Falle die Schreibung der Ortsnamen keine feststehende. Des öfteren hat an derselben Stelle jeder der Texte eine eigene kleine Variante. Ebenso finden wir oft an derselben Stelle ein Abwechseln zwischen latinisierten und nicht latinisierten Ortsnamen, erstere nicht selten den letzteren noch hinzugefügt und durch einen der vom Verf. sehr beliebten Sätze, wie „aut si plus elegantius nomen arridet, dices“ oder „aut ut elegantiores scribunt“ eingeführt[2]). Bei näherer Bezeichnung der Ortsnamen findet das gleiche regellose Abwechseln statt zwischen den Ausdrücken „pagus, vicus, oppidulum“. Nicht selten wird in der einen Hs. einer Stadt ein Epitheton ornans beigegeben, oder dem Titel eines Fürsten der Vorname hinzugefügt, den die andere Hs. nicht gibt. Wenn wir in der bei Freher stehenden Fassung, deren Widmung an den Mainzer Erzbischof gerichtet ist, an einer Stelle der Erzählung, wo durchaus keine Nothwendigkeit vorlag, den vollen Titel des hohen Herrn geschrieben finden, so ist das erklärlich[3]). Charakteristischer Weise fehlt die Titelhäufung an derselben Stelle in der Wiener Hs. Wichtiger sind aber Abweichungen, wie die folgenden:

Freher 202, l. 12:
Fr. u. M. Hs.: his viam intercludit magister.
W. Hs.: nach intercludit die Worte: quindecim saltem adiunctis viris, beiläufig eine Angabe, die in der deutschen Fassung fehlt.

Fr. 208, 49:
Fr. u. W. Hs.: κειμήλια.
M. Hs.: xenia et clynodia.

Fr. 206, 44:
Fr. non immerito ad inclementiam.
W. u. M. Hss.: nach immerito die Worte: a benignitate innata, offenbar eine für den Kurfürsten schmeichelhaftere Fassung.

---

[1]) Druck bei Freher, Wiener Hs., Münchener Hs. [2]) Auch hier ein etwas unbeholfenes Streben nach Eleganz des Lateins, wie wir es noch öfters finden werden. Sehr charakteristisch ist in dieser Beziehung auch folgende Stelle in Cap. 43: Antonius Eysenhut, aut si in nomine mihi licet ludere σιδηροθήκη dictus.
[3]) Freher 203 l. 15. Aehnlich Freher 199 l. 20 im Verhältnis zur Münchn. Hs.

Fr. 207, 38:
Fr. u. M. Hs.: et bonorum opera.
W. Hs. setzt: praesertim consulatus hinzu.

Fr. 209, 11:
Fr.: apud Suecicos confoederatos.
M. u. W. Hs.: apud confoederatam nobilitatem.

Fr. 226, 45:
Fr: verum praemissis Principum literis, ne id fieret, sese dederunt.
W. Hs.: verum aliorum Principum studio ne id fieret, factum est.

Fr. 227, 38:
Fr.: Gawe.
W. Hs. setzt: (a grecis deductum vocabulum, quibus est γαῖα terra) hinzu.

Alle diese Verschiedenheiten können in Rücksicht auf ihre besondere Art und Weise — sie machen durchaus nicht den Eindruck des mechanischen — unmöglich durch Unachtsamkeit oder Willkür eines Abschreibers erklärt werden[1]). Es wird vielmehr die Vermuthung sehr nahe gelegt, dass der Autor selbst die uns vorliegenden Hss. und wol auch die dritte, dem Freher'schen Druck zu Grunde liegende, geschrieben und hier und dort, den Eingebungen des Augenblicks folgend, in bewusster Weise bald einen kleinen Zusatz, bald eine Aenderung in der Uebersetzung angebracht habe. Für das Wiener Dedicationsexemplar liegt diese Annahme am nächsten, namentlich da der Name des Verf. in der Widmung von derselben Hand geschrieben ist, wie das übrige. Der Verf. hätte kaum versäumt, seinen Namenszug eigenhändig in der Widmung einzutragen.

Uebrigens stimmt zu unsrer Annahme auch die Vermuthung Hartfelders[2]), dass das jetzt in Karlsruhe befindliche pfälzische Lehenbuch die durch eine andere Nachricht bezeugte Arbeit Harers sei und in seinem Autograph vorliege. Diese Hs. hat wiederum grosse Aehnlichkeit mit einer weiteren Heidelberger, die das Harer'sche Gedicht über Friedrich II. Hochzeit[3]) enthält und wahrscheinlich ebenfalls im Original von Harers Hand vorliegt. Seine Eigenschaft als Secretär des Kurfürsten lässt es ja nicht wunderbar erscheinen, wenn er uns öfters als gewandter Kalligraph entgegentritt[4]).

Bevor wir uns nun mit den Bedenken Schäfers und mit seiner Annahme eines fremden Uebersetzers auseinandersetzen, muss nochmals

[1]) Auch findet sich in keiner der beiden Hss. ein mechanisches Versehen, wie Auslassung einer ganzen Zeile u. ä. [2]) Forschungen 22, 441.

[3]) vgl. Goedeke, Grundrisz 2, 296. 323. [4]) Eine Vergleichung der in Frage kommenden Hss. würde natürlich am besten im Stande sein, die Frage endgiltig zu lösen.

auf den Umstand hingewiesen werden, dass sowol in der bei Freher gedruckten Fassung, als in der Wiener Hs. Widmungen vorhanden sind, die klar und deutlich den Namen Harers tragen, so dass ein Zweifel an seiner Eigenschaft als Uebersetzer nur dann aufkommen kann, wenn sonst gewichtige Gründe vorliegen. Und dies ist, wie wir sehen werden, nicht der Fall.

Schäfer hat drei Arten von Abweichungen zwischen der lateinischen und deutschen Fassung gefunden: Abweichungen in der Schreibung der Ortsnamen, in der Datierung der Ereignisse und in Bezug auf den Inhalt. Zunächst von den ersteren. Fassen wir das Resultat im voraus zusammen, so lassen sie sich sämmtlich erklären, sie sind überhaupt nicht vorhanden, wenn man — wie Schäfer das nicht thut — einmal die Unvollkommenheit des deutschen Druckes von 1625, von der oben die Rede war, berücksichtigt, sodann an Stelle der dritten Auflage des Freher die erste zur Hand nimmt, in welcher die Druckfehler jener nicht vorkommen.

In Cap. 8 stehen sich gegenüber Wortzbach in der deutschen und Wortsacus in der lateinischen Fassung. Wenn man hierauf überhaupt Gewicht legen will, so ist jedenfalls zu berücksichtigen, dass sowol Leodius als Gnodalius, die beide den Harer noch im 16. Jahrh. übersetzen, dieser Wurtzag, jener Wortzachium haben, während allerdings in den deutschen Hss. späterer Zeit, z. B. der Münchener und im Druck von 1625 Wortzbach steht. Dies fällt also Harer nicht zur Last. Weiter:

Cap. 18 Druck: Schauenburg.
M. Hs.: Scheuernburg = Fr.: Scheuuernburgum.
Cap. 21 Dr.: Büttert = Fr.[1]: Buthard.
Cap. 21 Dr.: Bayelheim.
M. Hs.: Geybsheim, aber Leodius: Geilsheim = Fr.: Geilsheim.
Cap. 29 Dr.: Liebelt.
M. Hs.: Bibelss, aber König: Bibles = Fr.: Biblies.
Cap. 32 Dr.: Zobelstein = Fr.[1]: Zobelstein.

Diese Tabelle[1]) erklärt sämmtliche bei Schäfer hervorgehobenen, scheinbaren Abweichungen und somit fällt einer seiner Gründe für die Annahme eines fremden Uebersetzers hinweg.

[1]) Von den mehrfachen Flüchtigkeiten, die Schäfer bei Aufstellung seiner Tabelle unterliefen, sei nur auf die eine hingedeutet. Während im deutschen Text „die beyden Frawenklöster Königspruck und Liebelt“ und in der lateinischen Uebersetzung richtig „Chonigsbruck et Biblies virginum vestalium monasteria“ steht, kommt Schäfer a. a. O. 25 auf die Idee, es sei Liebelt durch Biblies virginum (sic!) in der Uebersetzung wiedergegeben. Aus Raigelsperg (deutsch. Dr.) und Reygelsberg (lat. Dr.) auf verschiedene Verfasser schliessen zu wollen, kann doch nicht ernst gemeint sein.

Betrachten wir nun die chronologischen Abweichungen etwas näher. Von den genaueren Daten (es sind im ganzen c. 20), die sich nicht nur auf ein „biduum post“, ein „post aliquot dies“ und ähnliche Ausdrücke beschränken, wird in buntem Wechsel ein Theil nach einfacher Zählung der Monatstage wiedergegeben, ein anderer mit mit Anwendung des kirchlichen, ein dritter mit Anwendung des römischen Kalenders. Von diesen Daten stimmen in den beiden Fassungen nur diejenigen nicht mit einander überein, die auf jene dritte Art und Weise ausgedrückt sind[1]). Wir haben also nicht chronologische Abweichungen im allgemeinen, sondern nur solche in dem speciellen Falle der Anwendung des römischen Kalenders. Dies muss betont werden. Es handelt sich nun um 7 solcher Stellen, deren Verhältnis folgende Tabelle veranschaulicht:

XIV. Kal. Mart. für Donn. nach Lätare (30. März) Cap. 2.
IX. Kal. Mart. für um Judica (4. April) Cap. 14 [für Dienst. nach Judica Cap. 3, für Mont. nach Judica Cap. 18.]
V. Non. Mart. für Charfreitag (14. April) Cap. 8.
circa Kal. Mart. für um Ostern (16. April) Cap. 21 [für die Osterwoche Cap. 28]
circa Non. April. für Jubilate (7. Mai) Cap. 22.
circa Id. April. für um Miseric. Dom. (30. April) Cap. 34.
circa Kal. Mai. für um Georgi (23. April) Cap. 49.

Eine gewisse Regelmässigkeit der Uebertragung zeigt sich nur bei den drei ersten Stellen: hier ist wenigstens der Abstand der Tage ein gleicher. Um so auffallender ist die Bezeichnung Kal. Mart. für das Osterfest und ganz regellos sind die letzten Angaben. Wir finden also, dass die Daten nach römischem Kalender sämmtlich falsch angegeben sind, dass nicht einmal ein durchgehender Fehler zu entdecken ist, ein Umstand, der meiner Meinung nach nur durch sehr geringe Kenntnis des römischen Kalenders und durch Unbeholfenheit bei seiner Anwendung zu erklären ist. Ich kann keinesfalls mit Schäfer annehmen, dass die chronologischen Abweichungen gleichsam absichtliche seien, dass der Uebersetzer, d. h. eben Harer, wirklich die sich bei der Reduction des römischen Kalenders ergebenden Daten für die richtigen gehalten habe. Das ist unmöglich in Rücksicht auf die übrigen daneben und dazwischen vorkommenden richtigen Datierungen nach kirchlichem Kalender. Solche Oberflächlichkeit, selbst eines andern Uebersetzers ist undenkbar. Die falschen Daten nach römischem Kalender sind eben unbeabsichtigte Versehen; wir müssen annehmen,

[1]) Nur eine Ausnahme erleidet das eben Gesagte: in Cap. 38 finden wir das Datum um Phil. und Jac. (1. Mai) richtig wiedergegeben doch circa kal. Mai. Hier war aber die Uebertragung eine durchaus einfache.

dass Harer wirklich in dem guten Glauben sich befand, er gäbe die Daten der deutschen Fassung richtig wieder — was ihm nur deshalb misslang, weil er, wie überhaupt kein grosser Lateiner, so auch kein genauer Kenner des römischen Kalenders war. Dass auch er mit dieser bei den Humanisten durchaus üblichen Art zu datieren seine Darstellung schmücken wollte, ist eine eben solche kleine Schwäche des Mannes, wie die Vorliebe für lateinische Ortsnamen, für graecisierende Wortspiele, wie das Einführen von classischen Citaten und moralischen Betrachtungen, die bei ihm sich ja auch nimmer in graziöser Form, sondern stets unter stark durchscheinender Unbeholfenheit zeigen.

Rechnen wir dazu, dass die ganze Uebersetzung offenbar etwas flüchtig gemacht wurde, eine Beobachtung, die bei einem Vergleiche des Inhalts der beiden Fassungen sofort entgegen tritt. Welche äusseren Gründe Harer veranlasst haben, bei der Uebersetzung den Text so stark zu kürzen, auf die Wiedergabe des mannigfachen und interessanten Details zu verzichten, — ob es vielleicht galt, jene zum Zwecke der Dedication bestimmte Uebertragung in verhältnismässig kurzer Zeit anzufertigen, darüber können wir nur Vermuthungen anstellen. Daneben aber scheint ein innerer Grund gleichfalls massgebend gewesen zu sein. Wenn wir nämlich in der Widmung die Worte lesen, die eine Art Klage in sich schliessen: „materiae barbara et inculta illa vocabula non potuisse mitius mitigari“, liegt da die Vermuthung nicht nahe, dass nicht zum mindesten die Schwierigkeit des Uebersetzens es war, die Harer abhielt, das ganze weitläufige Detail auch der lateinischen Darstellung einzuverleiben? Ein grosser Lateiner ist er ja nicht; schon Struve bezeichnet seinen Stil, vielleicht etwas zu stark, mit „admodum horridus“, und wir haben auch nicht mehr nöthig, wie noch Hartfelder, ihm Erklärungen zu Ciceros Briefen und jene vita Horatii zuzuschreiben, die allerdings von einem wesentlich eleganteren Lateiner herrühren. Ich glaube hiermit nicht zu viel zu behaupten; die an sich auffällige Kürzung namentlich der zweiten Hälfte der Erzählung verliert so das Auffallende. Hier hatte er eine Menge der detailliertesten Schlacht- und Belagerungsberichte, hier eine genaue Mittheilung über die Marschordnung des Auszugs aus Heidelberg[1]) u. ä. Für einen unbeholfenen Lateiner gab es da zahlreiche Schwierigkeiten. Daher auch gerade hier die wiederholte Zusammenziehung von mehreren Capiteln des deutschen Textes. Gibt man eine derartige vom Uebersetzer beabsichtigte Kürzung zu, so ist es auch leicht, sämmtliche bei Schäfer hervorgehobenen Abweichungen

[1]) Letztere fehlt übrigens auch in Gnodalius' Uebersetzung, der doch ein wesentlich gewandterer Lateiner ist.

in Bezug auf den Inhalt zu erklären. Eigentliche Abweichungen sind es ja nicht, sondern nur Weglassungen von Details[1]). Nur an einer Stelle haben wir einen bei Aufzählung einer längeren Reihe von Namen nicht weiter merkwürdigen Flüchtigkeitsfehler. Die von Schäfer[2]) vermisste Consequenz bei der Uebersetzung des Cap. 21 scheint leicht zu erklären. Die genaue Erzählung der Vorgänge bei dem fränkischen Haufen ist immer noch nicht so detailliert, wie die ganze zweite Hälfte der Darstellung. Möglich auch, dass erst später das Bedürfnis, zu Ende zu kommen, sich geltend machte, und in dem früheren Capitel das summarische Uebersetzungsverfahren noch nicht so nöthig war.

Schäfer ist auf den Gedanken gekommen, am Mainzer Hofe den unbekannten Uebersetzer zu suchen. Die Adresse der bei Freher gedruckten Fassung hat ihn dazu veranlasst. Aber schon der Inhalt dieser Fassung hätte ihn eines bessern belehren sollen. Den kurfürstlichen Hof zu Heidelberg durften seine Vermuthungen jedenfalls nicht verlassen. Er übersah, dass wiederholt im Verlaufe der lateinischen Erzählung, ganz im Gegensatze zum deutschen Text, Apostrophen des kurfürstlichen Herrn und für diesen schmeichelhafte Wendungen vorkommen.

Fr. 210 Z. 4 f.: Interea quamvis Illustrissimus Princeps etc. etc. nullum non lapidem, ut proverbio dicitur, mouebat, ut subiectos suos benignitate et innata clementia a venturo excidio praeseruaret, tamen . . .

Fr. 229 Z. 38—40: Hanc laudem etiam apud hosteis tua clementia clementissime Princeps Ludovice assequatus es. Hoc est vere esse Principem, hoc est vere subiectis parcere etc. etc. Eine im ganzen 8 Zeilen lange Expectoration, während in der deutschen Fassung von alledem keine Spur vorhanden ist.

Fr. 282 Z. 10 f.: Triumphum quidem tibi in praesentia Illustrissime et Clementissime Princeps Ludovice, Pater patriae, Princeps Elector piissime non decernimus, quod inclyti nominis tui inuicta virtus instar aeterni sit Triumphi.

Die angeführten Stellen weisen direct auf den pfälzischen Hof und machen eine Entstehung zu Mainz, da die deutsche Vorlage entsprechendes nicht bietet, unmöglich. Doch Schäfer veranlassten zu seiner Vermuthung noch weitere Gründe, die ebensowenig stichhaltig sind. Er vermuthete[3]) nach Hennes, dass Beziehungen zwischen Harer und dem Mainzer Erzbischof nicht bestanden hätten. Wir nehmen jetzt in Rücksicht auf Ort und Datum der Dedication der Wiener Hs. mit grösserer Wahrscheinlichkeit an, dass die gleiche Gelegenheit, die Harer mit König Ferdinand zusammenführte, ihn auch mit jenem „Maecen" der Künste und Wissenschaften" in Berührung

[1]) Aus der Streichung der Namen zweier Geistlichen auf wissentliche Entstellung zu schliessen, wie dies Schäfer 26 f. thut, scheint mir nicht angebracht. In der Vorrede an den Mainzer Erzbischof versichert Harer doch ausdrücklich: „Quod vero ad historiae fidem attinet, nihil me praetermisisse certo scio."

[2]) a. a. O. 24. [3]) a. a. O. 26.

brachte, wie schon oben[1]) bemerkt wurde. Weiter hielt Schäfer es für sonderbar, dass während die deutsche Bearbeitung dem Kurfürsten gewidmet sei, was wir übrigens gar nicht wissen[2]), die lateinische von Harer einem andern Fürsten zugeeignet wurde. Dies kann aber bei einem nur handschriftlich verbreiteten Werke, zumal in jener Zeit, nicht auffallen; man widmete eben nicht das Werk, sondern nur ein Exemplar desselben.

Fassen wir das Gesagte kurz zusammen. Verschiedene Gründe bringen uns schon bei Vergleichung der erhaltenen Hss. und des Druckes der lateinischen Fassung auf die Vermuthung, dass eine Uebersetzung durch Harer und zwar in seinem eigenen Autograph vorliege. Darauf weist auch die Unterschrift der Widmungen, an deren Richtigkeit nicht zu zweifeln ist. Eine abweichende Schreibung der Ortsnamen ist nicht vorhanden; die vorhandenen chronologischen Abweichungen sind nur auf mangelhafte Kenntniss und schwerfällige Benutzung des iulianischen Kalenders zurückzuführen; die inhaltlichen Abweichungen durch das Bestreben des Uebersetzers zu erklären, die deutsche Fassung möglichst zu kürzen, mag dasselbe durch Mangel an Zeit oder Schwierigkeiten bei der Uebersetzung veranlasst sein. Der Mainzer Hof kann nicht Entstehungsort der Uebersetzung sein. Somit werden die Hypothesen Schäfers hinfällig und wir sind durchaus berechtigt, Harer als den Uebersetzer seiner eigenen deutschen Geschichte des Bauernkrieges anzusehen. Nur das können wir jenem zugeben, dass das Latein der Bearbeitung schlecht ist und ebenso, dass inhaltlich von einem Werthe derselben nicht die Rede sein kann[3]). —

Um so werthvoller ist und bleibt für uns der deutsche Harer, um so ansprechender seine schlichte und natürliche Darstellungsweise. Es ist zu bedauern, dass wir einen originalen Text nicht mehr besitzen; die von schwerfälliger Hand entstellten Fassungen, die uns erhalten sind, lassen jenen eigenthümlichen Duft, den die Darstellung bei Mone athmet, wenig erkennen. Harer wird immer die Grundlage der Historiographie des Bauernkrieges bleiben, und wir besitzen ja glücklicherweise von dem zweiten hauptsächlichen Theil seines Werkes, der nie wird entbehrt werden können, eine verhältnissmässig gute Ueberlieferung.

---

[1]) s. o. S. 657 A. 3. [2]) Wir werden es vielmehr für wahrscheinlicher halten, dass ein Exemplar der lateinischen Uebersetzung, und vermuthlich das erste, Ludwig überreicht worden sei, in Rücksicht auf jene in allen lateinischen Texten wiederkehrenden, für den kurfürstlichen Herrn schmeichelhaften Einschiebungen. [3]) a. a. O. 25. 27.

Kleine Mittheilungen.

Kleine Beiträge zur Chronologie I. Bezeichnung der Tage nach Oster- und Pfingstsonntag mit den Heiligenfesten nach Weihnachten. Grotefend Histor. Chronologie 96 theilt die Datirung einer steirischen Urkunde von 1438 mit: an Stephanstag in den osterfeyertagen und bezieht dies auf den 17. April, das Fest des Abtes Stephan von Citeaux, freilich erst Donnerstag nach Ostern. Ebendort S. 89 wird der s. Johannstag evangelist als man in beget noch hostern in einer Urkunde von 1305[1]) auf Johannes ante portam Latinam am 6. Mai gedeutet, obwohl Ostern 1305 schon am 18. April war. Pilgram und Weidenbach führen in ihren Calendarien (S. 158 und 182) eine Urkunde vom Jahre 1377 aus Traunkirchen an, welche die Datirung trägt: des mittichens nach phingsten an aller chindlein tag, und vermuthen, es sei vielleicht in Traunkirchen ein besonderes Fest der Unschuldigen Kindlein gefeiert worden, entweder am Mittwoch nach Pfingsten oder am 20. Mai, dem Monatsdatum der Urkunde. Die Erklärung dieser Fälle ist wenig befriedigend, allein man konnte sich, solange nur so ganz vereinzelte bekannt waren, schliesslich damit begnügen. Sie ist aber nicht mehr haltbar gegenüber einer Reihe ähnlicher Datirungen, die ich nach und nach gesammelt habe und aus denen sich unabweislich die merkwürdige Thatsache ergibt, dass man die Feste nach Weihnachten zur analogen Bezeichnung der Tage nach den beiden andern höchsten Festen des Jahres, nach Oster- und Pfingstsonntag, verwendet hat.

Eine Urkunde von 1341 (Innsbruck Statth.-Archiv Urk. II. n. 827) aus der Gegend von Klausen ist datirt an s. Stephanstag in der osterwochen. Die Osterwoche von 1341 umfasst die Tage vom 8. bis 14. April, in diese Zeit fällt keines der vielen Stephansfeste. Eine Urkunde Lienhards von Wolkenstein, auf die mich Prof. Noggler auf-

[1]) Es war mir unmöglich, nach dem Citat bei Grotefend: „Fontes rer. Austr. II, XXXI“ die Urkunde zu finden.

merksam machte (Copie im Cod. Wien Hofbibliothek 12575 fol. 173) ist ausgestellt 1408 an s. Stefanstag in den osterfeiertagen; Ostern trifft auf den 15. April und man könnte hier wie Grotefend auf den Dinstag nach Ostern 17. April, Abt Stephan von Citeaux kommen, wenn nicht die erste Urkunde dem widerspräche. Wir werden noch mehr auf eine andere Deutung geführt durch zwei Datirungen mit Stephanstag zu Pfingsten! Eine Urkunde von 1361 (Innsbr. Statth.-Archiv Brixn. Urk. 1647) ist ausgestellt in Buchenstein (Brixner Gebiet) an s. Stephanstag ze phinchsten. Pfingsten ist 1361 am 16. Mai; der nächstliegende Stephanstag, Adventus reliquiarum am 9. Mai und überdies ein Halberstädter Localfest, kann da ebensowenig in Betracht kommen, wie die Inventio dextrae König Stephans von Ungarn am 30. Mai bei einer Urkunde im Pfarrarchiv von s. Pankraz im Ultenthal (mitgetheilt von Ottenthal in Archiv-Berichte aus Tirol 1, 292) datirt Meran an s. Stefanstag in den pfingstfeiern im Jahre 1416, wo Pfingsten auf den 7. Juni fiel.

Führen uns diese Stephanstage zu Ostern und Pfingsten, die sich zum grössten Theile einfach gar nicht mit andern bekannten Stephansfesten in Zusammenhang bringen lassen, schon auf eine Analogie mit Weihnachten, so wird dieselbe unzweifelhaft durch die gleiche Erscheinung, die wir beim Unschuldig-Kindleintage constatieren können. Eine Urkunde Ekkarts von Villanders (Statth.-Archiv Urk. II. n. 652) ist gegeben zu Bozen 1315 dez mittechin an der chindelin tage ze ostren, eine andere, 1353 von den Herren von Hauenstein ausgestellt (Statth.-Archiv Urk. n. 3699) trägt das Datum an der chindlein tachk ze ostren. Und wenn wir nun die von Pilgram und Weidenbach mitgetheilte Datirung, Mittwoch nach Pfingsten an aller Kindlein Tag, dazunehmen, so wird nach all dem Gesagten gewiss nicht mehr an eine besondere an einem bestimmten Ort begangene Feier dieses Festes zu denken sein, sondern die ausdrückliche Hervorhebung des Mittwoch zu Ostern, nach Pfingsten macht es zur Gewissheit, dass man diesen Mittwoch als den dritten Tag nach dem Feste, nach Analogie von Weihnachten als Unschuldig-Kindleintag bezeichnet hat. Dadurch wird nun auch erst bei dem Johannistag die Bezeichnung als man in beget noch hostern klar und verständlich: es ist eben der zweite Tag, der Dinstag nach Ostern, der mit dem Heiligen des zweiten Tages nach Weihnachten bezeichnet wird. Ohne Zweifel hat man in gleicher Weise auch Johannes nach Pfingsten gekannt.

So ist also Stephans-, Johannis- und Unschuldig-Kindleintag um oder nach Ostern, Pfingsten gleich Montag, Dinstag und Mittwoch nach Oster- und Pfingstsonntag.

Die Verbreitung dieses eigenthümlichen Brauches scheint sich nach den bisher bekannten Fällen auf Süddeutschland und zwar hauptsächlich auf die Erzdiöcese Salzburg beschränkt zu haben. Doch darüber sowie vielleicht auch über Veranlassung und Alter der Sache müssen uns erst weitere Fälle, die sich ohne Zweifel finden werden, nähere Kenntniss und Aufklärung verschaffen.

Innsbruck. Oswald Redlich.

Herzog Leopold III. v. Oesterreich und Papst Gregor XI. im Jahre 1372. Die freundschaftlichen Beziehungen, in welche Rudolf IV. v. Oesterreich zu Bernabo Visconti getreten war, fanden zunächst ihren Ausdruck in der Heirat zwischen Rudolfs jüngerem Bruder Leopold und Viridis, der Tochter Bernabos[1]). Bei den Plänen, welche die Habsburger damals bezüglich Italiens hegten, schien, namentlich für einen Politiker vom Schlage Rudolfs IV., eine derartige Verbindung sehr vortheilhaft zu sein, und es geschah auch von Seite der Habsburger so manches, um diese günstigen Beziehungen aufrecht zu erhalten und durch neue Bande zu stärken, wobei auf Leopold auch seine Gemahlin eingewirkt haben mag[2]). So wussten sich die habsburgischen Brüder von K. Karl IV. die Erklärung zu erwirken, dass sie beim Zuge nach Italien, der auch gegen Bernabo Visconti gerichtet sein sollte, gegen diesen zu keiner Beihilfe verbunden seien, und ertheilten ihrerseits den mailändischen Kaufleuten, welche an den Rhein Handel trieben, Geleitsbriefe, um ruhig und sicher über Bruck, Rheinfelden und Breisach ziehen zu können[3]). Eine solche Freundschaft mit dem Usurpator von Mailand konnte aber den Päpsten gegenüber, die mit Bernabo Visconti im heftigsten Kampfe lagen, nur verdächtigend wirken, und es musste Gregor XI. besonders daran liegen, jede Unterstützung Bernabos, mochte sie von was immer für einer Seite kommen, hintan zu halten. Einen besondern Anlass, in dieser Richtung einzuschreiten, fand Gregor XI. im Spätsommer des Jahres 1372, als Herzog Leopold von Oesterreich in Tirol Rüstungen zu einem Zuge nach Süden machte. Er hatte sich gegen eine grosse Summe Geldes mit Venedig gegen Franz v. Carrara und König Ludwig v. Ungarn verbündet, wobei er besonders den Gewinn der Städte Feltre und Belluno im Auge hatte[4]). Die Kunde von seinen kriegerischen Vorbereitungen drang bis Avignon und erregte bei Gregor XI.

---

[1]) Huber, Gesch. Oesterreichs 2, 287. [2]) Egger, Herzog Leopold III., Programm der Oberrealschule in Innsbruck 1868/9 S. 8. [3]) Egger a. a. O. 10, 11 und desselben Gesch. Tirols 1, 421; vgl. auch Lichnowsky, Gesch. d. H. Habsburg 4, Reg. n. 721, 759, 855. [4]) Huber, Gesch. Oesterreichs 2, 297.

den Verdacht, Herzog Leopold ziehe sein Heer zu Gunsten Bernabos, des erklärten Feindes der Kirche zusammen. Darum erliess er am 25. August an Herzog Leopold das nachfolgende bisher nicht edirte Schreiben, das auf eine ziemlich gereizte Stimmung schliessen lässt. Die Worte „licet in hac parte per nos sepius exoratam“ lassen wenigstens vermuthen, dass von Seite des apostolischen Stuhles schon früher Schritte geschehen seien, um Leopold von einem Zuge zu Gunsten Bernabos abzuhalten, und dass hierauf keine oder nur ungenügende Antworten gegeben worden seien. Die Befürchtungen des Papstes gehen sogar so weit, dass er annimmt, Leopold habe bereits Hilfstruppen an Bernabo abgeschickt, und er fordert deshalb in entschiedener Weise ihre Abberufung. Die hiezu Leopold nahe gelegten Entschuldigungen, dass er Bernabo nicht gegen Gott, gegen alle Gerechtigkeit, gegen die Kirche und gegen alle Traditionen seines Hauses, das doch allezeit der Kirche günstig gewesen sei, unterstützen könne, erhalten noch mehr Kraft durch die in Aussicht gestellten Schritte des Papstes, falls Leopold den gestellten Anforderungen sich nicht fügen wolle. Die kirchlichen Censuren sollten sicher nicht bloss Bernabo gegenüber eine Entschuldigung, sondern auch Leopold gegenüber eine Drohung sein, deren Ausführung von seinem künftigen Verhalten abhieng. Dass Gregor dem Herzoge Leopold gegenüber zu energischem Einschreiten entschlossen war, davon zeugen die Schlussworte seines Schreibens, in denen er offen erklärt, ein gutes Einvernehmen zwischen ihm und den Herzogen von Oesterreich sei trotz aller Empfehlungen K. Karls IV. davon abhängig, dass sie sich jeder Unterstützung Bernabos enthielten.

Es konnte den Herzogen, namentlich Leopold, nicht schwer fallen, sich den Forderungen des Papstes gefügig zu zeigen, da er ohnehin nicht eine Unterstützung Bernabos, sondern die Erwerbung von Gebieten im Auge hatte, die mit der Sache Bernabos nicht zusammenhingen.

Das Original des päpstlichen Schreibens findet sich im Hofarchive in Brixen. Dasselbe diente als Umschlag eines Raitbuches, aus welcher Lage es durch Herrn Hofkaplan Dr. Aemilian Schöpfer befreit wurde. Es ist 60 cm breit und mit Einrechnung der Plica (dieselbe dürfte ursprünglich 2·5 cm betragen haben) 39 cm hoch. Die Bulle fehlt vollständig. Für den Text sind von rechts nach links 22 Horizontallinien gezogen, von denen nur 14 beschrieben sind; zu beiden Seiten des Textes und je 4 mm davon entfernt ist je eine Vertikallinie gezogen, sämmtliche mit farblosem Stift eingeritzt. Die Echtheit der Urkunde unterliegt wohl keinem Zweifel, so verunstaltet sie auch gegenwärtig ist. Der Aufenthalt Leopolds im Herbste des

Jahres 1372 in Tirol sowie der Umstand, dass der Bischof von Brixen Johann IV. v. Lenzburg sein Kanzler war, macht es erklärlich, dass das Original des päpstlichen Schreibens in Brixen geblieben ist.

Papst Gregor XI. an Herzog Leopold III. von Oesterreich.

1372 Aug. 25 Villeneuve.

Gregorius episcopus servus servorum dei dilecto filio nobili viro Leupoldo duci Austrie salutem et apostolicam benedictionem. Dilecte fili, nuper ad nostrum pervenit auditum, quod tua nobilitas congregat multas gentes armigeras in servicium Bernabonis de Vicecomitibus militis Mediolanensis soceri tui et persecutoris sancte Romane ecclesie matris tue cunctorumque fidelium profecturas, quamvis fama congregationis huiusmodi aliud pretendere videatur. Et licet nos magis credamus quod fama pretendit quam quod in hac parte suspicione timetur, tamen ad cautelam nobilitatem tuam, cuius genus inclitum semper non solum devotum sed etiam obsequiosum et favoribile multum fuit ecclesie supradicte, licet in hac parte per nos sepius exoratam iterum et instantius exoramus, quatenus progenitorum tuorum sequens laudanda vestigia et deum creatorem tuum et dictam ecclesiam, quorum causa agitur in hac parte, preferens homini crudeli et tiranno eandem ecclesiam et devotos suos nequiter persequenti et pacem cum ea factam impudenter sepius infringenti nullum in huiusmodi gentibus per te transmittendis vel quoscunque per terras tuas permittendo transire prestes auxilium vel favorem, quin imo si quas ad eum misisti illas velis ilico revocare. Potes siquidem te honeste ac rationabiliter excusare Bernaboni prefato, quod contra deum et iustitiam ecclesiamque prefatam ac honorem tuum et devote domus tue, que non consuevit contra dictam ecclesiam agere sed ei honorem et favorem impendere non debes ipsi Bernaboni favere, et si faveres tu et terre tue gravibus essetis penis et sententiis irretiti, quod dictis domui et terris tuis accidere hactenus minime consuevit, quinimo sicut nuper carissimo in Christo filio nostro Romanorum imperatori semper augusto, qui te et dilectum filium nobilem virum Albertum ducem Austrie fratrem tuum ut carissimos filios per litteras et ambaxatores suos nobis intime commendavit, responduimus, quod etiam nos te et dictum fratrem tuum precipuos et caros filios habemus et semper habere proponimus, dummodo dictum Bernabonem et complices suos directe vel indirecte aliquatenus non iuvetis.

Datum apud Villam novam Avinionensis diocesis, VIII. kal. septembris, pontificatus nostri anno secundo. Valascus.

Auf der Aussenseite: Dilecto filio nobili viro Leupoldo duci Austrie.

Brixen. Hartmann Ammann.

Literatur.

Beiträge zur Landes- und Volkskunde von Elsass-Lothringen. III. Heft. W. Wiegand, Die Alemannenschlacht vor Strassburg 357. Eine kriegsgeschichtliche Studie. Mit einer Karte und einer Wegskizze. Strassburg, Heitz, 1887. 46 S. 8⁰.

Gewiss als ein in mehrfacher Hinsicht besonders competenter Forscher hat Wiegand einen neuen Versuch gemacht, den Alamannensieg Julians topographisch zu fixiren. Wenn ich denselben trotz aller angewandten Sorgfalt und alles Scharfsinns und bei aller nützlichen Belehrung, die die kleine Schrift enthält, als in der Hauptsache verfehlt erkläre, so liegen die Gründe darin, dass es bei dem vorliegenden Falle m. E. nicht gelang, den Quellen und der Reflexion überhaupt genügend bestimmte Anhaltspunkte zu entnehmen und andererseits die Widersprüche zum Verschwinden zu bringen, welche gerade die aufgestellte Hypothese darbietet. Dieselbe gipfelt darin: Julian zog von Zabern her auf der noch jetzt ortsbekannten Römerstrasse gegen die direct bei Strassburg lagernden Alamannen heran; auf der Strasse selbst und zu beiden Seiten derselben kam es zum Schlagen, wobei die Römer von Hürtigheim her vorgingen, während die Schlachtreihe der Alamannen im flachen Bogen auf dem Höhenrande Ittenheim-Musau-Oberhausbergen aufgestellt war. Nach einer lebendigen Schilderung der Schlacht selbst gibt W. im Anhang noch den Bericht des Libanios nach der von Reinh. Förster vorbereiteten neuen textkritischen Ausgabe, sowie einen interessanten Excurs über jene Römerstrasse.

Untersuchungen, welche starke Ansprüche an die Combinationsgabe erhoben, geben Anlass zu sehr vielen Controverspunkten. Ich unterdrücke die Anwandlung zu einer neuen Abhandlung über die Alamannenschlacht, die mich auch des etwaigen Vorwurfs schnellfertiger Verneinung entlasten würde und beschränke mich auf die Hauptpunkte. Die Quellen sagen zwar, die Barbaren lagerten prope urbem Argentoratum (Ammian XVI, 12, 1), aber nicht, dass Julian von Zabern kam. Ammian lässt nur (XVI, 12, 8) den Cäsar 14 Leugen weit vom Lagerorte der Alamannen aufbrechen, was allerdings, wie W. nachweist, gerade der Entfernung von Strassburg und Zabern entspricht. Drum lässt W. die Römer von letzterem Punkte auf der Strasse nach Strassburg marschiren und begnügt sich für das weitere Beweisverfahren damit, die einzelnen sonstigen Quellenangaben für diese

Hypothese zu „verwerthen und am richtigen Platze ohne Mühe einzufügen“ — „ohne Mühe“ und ohne Handhaben für Einwände doch nicht ganz, so wenig auch jene von den Quellen gewährten Angaben als nähere zu bezeichnen sind. Libanios berichtet zwar, der rechte Flügel der Alamannen lag verborgen ὑπ' ὀχετῷ μετεώρῳ, und meint damit nach W. „nichts Anderes als die römische Wasserleitung der Stadt Strassburg“. Dies wichtige Argument der W.'schen Beweisführung ist jedoch auch nicht einwandfrei. Warum vor allem hat Libanios, wenn er die Wasserleitung nach Strassburg meinte, es nicht deutlicher gesagt? Er sagt aber in demselben Satze „ἦν ὑδρηλὸν τὸ χωρίον“; so möchte ich an einen hochfluthenden Graben denken, und zwar an einen von den lagernden Alamannen künstlich angelegten, um die sprachliche Bedeutung von ὀχετός ganz auszunützen. — Der Hauptfehler der Hypothese aber steckt in der Annahme, von Zabern sei der Cäsar aufgebrochen. Julians Tribun Bainobaudes hatte schon direct an und auf dem Rhein gegen die Alamannen operirt (Ammian XVI, 11, 9 u. 10), der Cäsar darauf (ib. XVI, 11, 11) Trestabernae wieder aufgebaut und verproviantirt, — Zabern oder doch vielleicht Rheinzabern —, hatte dann sich selbst auf 20 Tage verproviantirt (XVI, 11, 12) — blieb also nicht in Trestabernae — und hatte ein besonderes Lager aufgeschlagen (XVI, 11, 14) auf dem von den Alamannen besiedelten linksrheinischen Gebiet (XVI, 12, 3); d. h. in der Ebene oder höchstens im Hügelvorlande der Vogesen, cf. Wiegand S. 13 u. Ammian XVI, 2, 12. Aus diesem Lager, das an einem uns nicht genauer bekannten Orte stand, der 14 Leugen von dem Alamannenlager entfernt war (Ammian XVI, 12, 8), brach Julian gegen das letztere auf. Damit fällt der Abmarsch von Zabern und die ganze Hypothese. Hätte Ammian Zabern gemeint, warum hätte er diesen wolbekannten Ort auch umschreiben sollen: „a loco, unde Romana promota sunt signa?“

In der Westd. Zs. VI. p. 319—335 gibt H. Nissen eine interessante Darlegung der Gesammtlage vor und nach der Schlacht und erhebt gewichtige Gegengründe gegen die W.'sche Aufstellung, auch den oben betonten (bei anderer Gesammtauffassung über Julians Aufenthalt vor der Schlacht und die Stellung der Gegner zu einander). (Auch Hist. Zs. 1888 S. 89 f. sind in einer im Ganzen anerkennenden Kritik kleinere Einwände erhoben.) Auf Nissen antwortet Wiegand Westd. Zs. VII. 63—73, wiederum Nissens positive Erörterungen zur Oertlichkeit der Schlacht mit Geschick und zumeist mit Recht angreifend, jedoch seine eigene Hypothese nicht fester begründend. Den Gesichtspunkten des modernen militärischen Praktikers — bei aller Anerkennung ihrer grossen Wichtigkeit für „kriegsgeschichtliche Studien“ — wird ohnehin schwerlich jemand eine so weitgehende Anwendbarkeit und Beweiskraft in dem vorliegenden Falle zugestehen, als es W. thut; sie treten erst dann in ihr Recht, wenn man wenigstens etwas näheres über den Ort der Schlacht weiss, als wir auch jetzt noch für gesichert ansehen können: irgendwo am unterelsässischen Rheinufer ward sie geschlagen — „Argentoratensis pugna“ (Ammian XVII, 1, 1) sagte man später zu Rom.

Freiburg i. B. Ed. Heyck.

Domesday Studies. Being the papers read at the meetings of the Domesday commemoration 1886. With a bibliography of Domesday book and accounts of the mss and printed books exhibited at the public record office and at the British Museum edited by Edward Dove. London. Longmans, Green and Co. 1888. 8⁰. Vol. I. (XVI — (II) — 399 — (I) pp.)

Fast gleichzeitig wurde die englische wirthschaftsgeschichtliche Literatur mit zwei werthvollen Publicationen beschenkt. Es erschienen Bd. 5 und 6 von Rogers, History of prices and agriculture of England und die Domesday Studies, die den Gegenstand dieser Anzeige bilden.

Im Jahre 1886 waren achthundert Jahre verflossen seit Aufzeichnung jenes wichtigen Reichsurbars, das Wilhelm dem Eroberer seine Entstehung verdankt und den heute noch nicht erklärten Namen „Domesday“ führt. Thomas Duffus Hardy würdigt dasselbe in seinen Materials for the history of Great Britain folgendermassen (D. St. p. 26): „Domesday ist ein Register des Landes, umfassend dessen Inhaber, dessen Ausdehnung, dessen Uebertragung, dessen Geldmittel, dessen Producte, dessen enteignete und gegenwärtige Besitzer, den Stamm der Grundherrschaften, die Zahl der tenants, cotters, Sclaven und des Viehs, das auf denselben verwendet wurde. Es ist gleichzeitig ein militärisches Register, welches die Hilfsmittel der Nationalvertheidigung, die Lage der Vertheidiger und deren Verhältnis zur Krone aufweist; eine Zählung der Bevölkerung; eine Uebersicht über deren Subsistenzmittel, deren Verwendung, deren Art; ein topographisches und genealogisches Wörterbuch aller hohen Familien Englands und eine fehlerlose Aufzeichnung des thatsächlichen Besitzes, von dessen Zufällen und dessen Vertheilung“.

Die Erinnerung an das Aufzeichnungsjahr wurde im J. 1886 feierlich begangen und von den gelehrten Gesellschaften Englands und Amerika's beschickte Versammlungen in London abgehalten, auf welchen auf das Domesday bezügliche Abhandlungen vorgetragen wurden, die in dem vorliegendem Bande abgedruckt sind.

Hauptsächlich befassen sich dieselben mit Erklärung der im Domesday vorkommenden Ausdrücke, die Wirthschafts- und Schätzungseinheiten für die Besteuerung bedeuten, als: „hida, carucata, terra ad carucam“ etc., und beziehen sich auf diesen Gegenstand hauptsächlich der einleitende Vortrag von Stuart Moore, Ueber das Studium des Domesday (p. 1—36), der 6. Artikel von Isaac Taylor, Das Pflugland und der Pflug (p. 143—188); der 7. Artikel von S. Horace Round, Bemerkungen über im Domesday vorkommende Landmasse (p. 189—226) und der 8. und letzte Artikel von O. C. Pell, Ein neuer Gesichtspunkt betreffend die geltbare Schätzungseinheit des Domesday, umfassend die Untertheilung der libra oder des Silberpfundes, die Gewichte und Masse bei ungemünztem Metall, Weizenmehl, Tuch etc., wie sie von den Angeln, den Bewohnern von Mercia, den Dänen, Normannen und Celten im Gebrauche waren, und deren Zusammenhang mit den Worten (besser wol Begriffen): „Hida“, „Carucata“, „Vir-

gata«, »Villanus«, »Anglicus numerus« etc. (pag. 227—385). Ich glaube gerade auf den Inhalt dieser Artikel näher eingehen zu sollen, und werde zunächst die Ergebnisse der anderen Artikel (2 bis 5) kurz andeuten, um auf die angeführten Abhandlungen näher zurückzukommen.

Der 2. Artikel (p. 37—46), Hyde Clarke, Ueber die türkische Landbeschreibung Ungarns und deren Verhältnis zum Domesdaybuch scheint mir die werthloseste die in dem Buche enthaltenen Arbeiten. Historische Parallelen dürfen doch nie da Platz finden, wo die historisch-exacte, auf Quellen gebaute Forschung in Folge von Mangel an diesen aufhört und die Speculation beginnt[1]). Angesichts der wenigen Stellen bei Caesar und Tacitus über die Wirthschaftsgrundlagen der alten Germanen empfiehlt Schmoller[2]) neuestens das vergleichende Studium alter Wirthschaftsphasen bei verschiedenen Völkern. In dieser Zwangslage befinden wir uns gegenüber dem reichen Inhalte des Domesday selbst und zahlreicher zeitgenössischer Quellen keineswegs und so bietet uns vorliegender Artikel auch nichts als Allgemeinheiten, so absonderlich der Vergleich zwischen dem Resultate christlich-germanischer Cultur mit viel späteren Schöpfungen des Islam von vornherein berührt.

Mehr Interesse bietet schon der 3. Artikel (p. 47—66): Isaac Taylor, Ueberlebende Ueberbleibsel von Domesday. Der Verfasser geht von seinem eigenen in der Grafschaft Yorkshire gelegenen Pfarrbezirk aus, den er in topographischer und localhistorischer Hinsicht genau kennt; er steigt einen Hügel hinan und die seine Gegenden betreffenden Aufzeichnungen des Domesday liegen ausgebreitet vor ihm. Er erkennt noch an der Bodenbeschaffenheit die alte Eintheilung der Ackerflur und die Flurnamen verlieren ihr Räthselhaftes an der Hand historischer Erklärung.

Im 4. Artikel (pag. 67—76), Wapentachia und Hundertschaften sucht derselbe Verfasser den Nachweis zu erbringen, dass der Name wapentake, eine Territorialbezeichnung 3 alte Hundertschaften, jede zu je 100 hidae umfasste.

Den 5. Artikel (p. 77—142) verdanken wir J. Horace Round, Dänengeld und Finanzen im Domesday. Der Verfasser stellt sich drei Fragen (p. 82): 1. Auf Grund welches Steuersatzes wurde dasselbe erhoben? 2. Wie oft wurde es erhoben? 3. Worin bestand der Einhebungsapparat?

Round acceptirt die Scheidung Webb's zwischen Tribut-Dänengeld und Sold-Dänengeld. Ersteres als Steuer erhoben, um den Dänen die Einfälle abzukaufen, letzteres eingehoben, um in Sold genommene dänische Schiffe zu bezahlen, dieses wurde zunächst 1012 eingeführt und angeblich 48 Jahre später von Eduard dem Bekenner im J. 1051 abgeschafft. Später wurde eine solche Steuer aber nachweislich wieder erhoben und zwar in der Höhe von 6 Schillingen per hida im Winter 1083/4; eine Einhebung von 4 Schillingen per hida ist bezeugt für 1096; seit 1130 geschah als regelmässige Jahressteuer eine Erhebung von 2 Schill.

---

[1]) Die exacte Nationalökonomie nennt wieder gerade diese Speculation exact!
[2]) Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft 12, 208.

per hida. Round vermuthet, dass bezüglich der Einhebung überhaupt keine Unterbrechung seit 1051 stattgefunden, wenn auch die veranlassende Ursache der Erhebung dieser Steuer weggefallen war. Das Dänengeld wurde an 2 Terminen, zu Weihnachten und zu Pfingsten, in gleichen Raten abgetragen. Die Herrschaftsbesitzer waren dieser Steuer ebenso unterworfen, als die Unterthanen, befreit waren nur die Einsammler für den sie betreffenden Besitz (qui assident ad scaccarium . . . Vicecomites quoque, licet inter barones scacarii non computantur, ab hoc quieti sunt de dominiis suis propter laboriosam ejusdem census collectam). Spezielle Befreiungen beruhten auf speziellen königlichen Briefen.

Die gafol (gablum) genannte Abgabe bedeutete keine Steuer, sondern eine von den hausbesitzenden Bürgern königliches Dominium bildender Städte gezahlte Rente, die aus dem Charakter der Grundhörigkeit entsprang.

Gehen wir nun zur ersten Gruppe von Abhandlungen über, so ergeht sich Stuart Moore (1. Art.) in Erörterung der Frage, ob hida ein Landmass (a definite arcal measure of land) oder eine Schätzungseinheit (term of assessment) als Grundlage für die Besteuerung gewesen. Er entscheidet sich für letztere Auffassung. Hida, carucata und virgata erscheinen an verschiedenen Orten in verschiedenem Flächenausmasse. Das Domesday ist als ein grosses Steuerbuch und nicht als eine Raumvermessung aufzufassen. Wenn Wilhelm der Eroberer sich über das Flächenausmass seines Unterthanenbesitzes hätte unterrichten wollen, würde er dazu seine Commissäre ausgesandt haben, um den Flächenraum und die Grenzen jedes Gutes feststellen zu lassen und die Begehungen von Zeit zu Zeit fortzusetzen, aber er erforscht nur, wie viele Joche (Pflüge) auf einem Gute Verwendung finden könnten und wie viele daselbst thatsächlich waren; ihm handelte es sich um die Schätzung dessen, was producirt wurde (die Productivität) zu Zwecken der Besteuerung.

Horace Round (im 7. Art.) acceptirt den von Seebohm in seinem Buche Village Community in England aufgestellten Ansatz von 120 Morgen als Pfluglands-Einheit, die in 4 virgatae (Hufen) zu je 30 Morgen zerfiel. Round constatirt im Domesday 3 aequivalente Schätzungseinheiten (units of assessment), die hida, die carucata und den solin, welchen thatsächliche Landmasse entsprachen.

Er constatirt bezüglich der Untertheilungen, dass die hida stets in 4 virgatae, die carucata in 8 bovatae untergetheilt wurde. Eine Combination hida mit bovatae und carucata mit virgatae sei ausgeschlossen. Er erhebt nun zwei Fragen: 1. Warum gab es nicht ein, sondern zwei auseinander gehaltene Masse und 2. Worin haben dieselben ihren Ursprung? In Bezug darauf ergibt sich: Das Carucata-System wurde von den Dänen (Normannen) aus dem Osten im 9. Jahrh. und dann wieder von den Normannen aus dem Süden im 11. Jahrh. eingeführt und hatte beide Male mit dem auf englischem Boden von früher üblichen Ausdrücken hida und virgata in Concurrenz zu treten. Die Ausdrücke carucata und bovata sowie solin und jugum hängen zusammen mit dem Joch Ochsen für den Pflug, indess dieses bezüglich hida und virgata nicht der Fall ist. Die Entstehung der Ausdrücke terra unius carucae oder ad unam carucam finden ihre Erklärung darin, dass man um Irrthümer zwischen den Bezeichnungen für Schätzungseinheit und Flächenmass zu vermeiden — für erstere hida

und carucata ad geldum sowie auch hida und carucata schlechtweg — für letzteres die Ausdrücke terra unius carucae oder terra ad unam carucam gebrauchte mit der Unterabtheilung in 8 bovatae[1]), so dass die terra ad un. car. das Pflugland für ein Joch von 8 Ochsen bildete. Für die Feldmasse finden wir als Basis ein Linearmass, die Ruthe; 4 neben einander gelegte Ruthenstreifen, die Vier-Ruthenbreite bildet die Breitseite, die quarentena („furlong") die seitliche Begrenzung des Morgens.

Isaac Taylor (6. Art.) fasst seine Aufgabe auch in diesem Artikel local, er beschränkt sich darauf, die Landmassverhältnisse von East Riding[2]) in Yorkshire aus dem Domesday zu erklären. — Steuereinheit und factisches Pflugland nach dem Landausmasse sind hier nicht in der sonst üblichen Weise, sondern in andern Formeln angegeben, die sich aus folgenden Beispielen ergeben (p. 149): 6 carucatae, quae possunt arare 3 carucae. Inter omnes sunt ad geldum 60 carucatae in quibus possunt esse 35 carucae . . . Inter omnes 14 carucatae, et 8 carucae possunt arare. Sunt 5 carucatae terrae ad geldum, et totidem ad arandum. In diesen Formeln drückt die Zahl der carucatae die Grösse der steuerbaren, die Zahl der carucae die der bebauten Fläche aus. — Taylor will auf Grund zahlreicher Einzelfälle die Beobachtung gemacht haben, dass die Zahl der carucatae entweder der Zahl der carucae gleich ist, oder das Doppelte der letzteren beträgt; im ersteren Falle herrscht in der betreffenden Gegend das Zweifelder, im letzteren das Dreifeldersystem. Die Erklärung dieser Erscheinung findet er darin, dass die carucata ad geldum nicht die in jedem Jahre mit einem Pfluge, sondern in einem Jahre in einem pflugbaren Felde bebaute Quantität bedeute. Beim Dreifeldersystem findet die Herbstpflügung in dem einen und die Frühjahrspflüguug in dem zweiten Felde mit demselben Pfluge statt, daher ist die Zahl der carucatae ad geldum (2 Felder) doppelt so gross, als die der carucatae ad arandum (1 Pflug).

Unter dieser Voraussetzung ist zu erwarten, dass der Flächenraum der carucata beim Zweifeldersystem das Ganze, beim Dreifeldersystem die Hälfte des Pflugbodens ausmache. Taylor legt seinen weiteren Ausführungen die bekante Stelle Fleta's zu Grunde (p. 158 Anm. 1): Item certificetur in primo adventu suo de custagiis carucarum in quocumque manerio quae sciri poterunt per hanc rationem, ut terrae sint tripartitae, tunc nonies 20 acrae faciunt carucatam, eo quod 60 in hyeme, 60 in quadragesima et 60 in aestate pro warecto debent exarari. De terris vero bipartitis, debent ad carucam octies 20 acrae computari, ut medietas pro warecto habeatur, et medietas alia in hyeme et quadragesima seminetur. Demnach beträgt die carucata nach dem Dreifeldersystem (2 mal 60) 120, nach dem Zweifeldersystem 80 Morgen. Zahlreiche Belegstellen aus Yorkshirer Urkunden sollen die Thatsächlichkeit dieser Annahme bestätigen.

Pell (im letzten Art.), der schon nach Schluss des ersten und auch nach dem Vortrage Taylor's das Wort ergriffen und kurz seinen Standpunkt vertreten, baut gerade entgegen der localbegrenzten, ungemein ansprechenden Untersuchung Taylor's seine Darstellung auf breitester Grund-

[1]) terrae ad unum bovem (pag. 209). [2]) Yorkshire zerfiel in 3 Bezirke, die den Namen Riding führen.

lage auf. Nicht nur der Parallelismus des Geld-, Gewichts- und Landmass-Systems, ja die internationale Längenmassvergleichung muss seinen Aufstellungen dienen. Entsprechend den verschiedenen Bevölkerungselementen Alt-Englands, Dänen, Angeln und Bewohnern von Mercia, sucht er durch Combination mit den diesen entsprechenden Zahlensystemen, dem Decimal-, Duodecimal- und Sexdecimalfusse die Zahlenwidersprüche des Domesday zu entwirren. Die Steuereinheit von 120 Morgen acceptirt er, ein allgemeines Landmass carucata aber erkennt er nicht, »denn die Pflüge waren nicht von derselben Stärke« (p. 187).

So phantastisch die Methode der Untersuchung Pell's theilweise auch berührt, steckt in ihr doch ein so grosses Stück anstrengender, ehrlicher Geistesarbeit und scharfsinniger Combinationsgabe, dass man dieser umfangreichen Abhandlung kaum anders gerecht werden kann, ohne wenigstens das wichtige 3. Capitel: Die Flächenbezeichnungen »Hida«, »Terra ad carucam« oder »Terra carucata« der Gutsherren und ihrer Unterthanen ausführlicher wiederzugeben.

(pag. 320 ff.) »Die Beschreibung der meisten Grundgutsherrschaften (manors = maneria) im Domesday-book beginnt mit einer die Anzahl der hidae, carucae oder carucatae ausweisenden Angabe, auf welche die ganze Herrschaft geschätzt ist. Dieser Angabe folgt eine andere über die Zahl der im Herrenlande (in dominio) befindlichen hidae etc., daraus erhellt, dass nach Abzug letzterer von der Gesammtzahl die Zahl jener hidae übrig bleibt, welche von den herrschaftlichen Unterthanen (homines of the lord) in freiem und unfreiem (servilely), gemeinsamem oder Einzel-Besitze sich befanden. Wenn wir demnach so die Anzahl der hidae ad geldum, welche für die homines bestimmt waren, sowie die des Herrenlandes kennen, insofern sie infra hidam das heisst geschätzt waren, so können wir den Flächenraum der Gesammtheit des Unterthanenbesitzes berechnen unter der Voraussetzung, dass das System, nach der Geldpfundeinheit[1]) zu zahlen, noch in Kraft war, woran wir keinen Grund zu zweifeln haben. Darnach hätten wir nun, soweit es sich um terrae ad carucam handelte, ebenso viele hidae von 120 englischen Morgen (acres) in einigen Fällen; in anderen die Gesammtheit so vieler imaginärer Stücke Landes von 120 Morgen, jedes ad geldum, mehr einer gleichen Anzahl imaginärer Stücke von 120 Morgen extra hidam und ad warectandum (im Brachfelde = jacens in communi[2]) unter Annahme des Zweifeldersystems; oder mehr 60 Morgen unter Annahme des auf der betreffenden Gutsherrschaft vorkommenden Dreifeldersystems; daraus ergäbe sich ein Ausmass von 120, respective 240 oder 180 Morgen.

Wenn also jede terra ad carucam eine gewisse Zahl von gemeinsam

[1]) Die Geldpfundeinheit bestand darin, dass dem Land in einem bestimmten Ausmass eine bestimmte Geldeinheit als Steuer zu Grunde gelegt wurde: dabei soll nach Pell's Ansicht, soweit die Dänen auf englischem Boden massgebend waren, ein Pfund Geldes 240 Pfenn. umfasst haben; indess die Angeln mit einem Pfunde von 288 und Mercia mit einem solchen von 256 Pfenn. rechneten. Wir haben sonach das Decimal-, Duodecimal- und Sexdecimalsystem. Bekanntlich rechneten die Normannen auch nach dem Decimalsystem. Der Morgen mit 2 Pfenn. besteuert ergab für die »hida« als Steuerschätzungseinheit 1 Pfund (pag. 315).

[2]) pag. 31.

leistenden Hufen Landes (virgatae) umfasst, so ergibt sich, dass, wenn man die Zahl der im Domesday-book angegebenen unter dem Pfluge befindlichen Ländereien (terrae ad carucas) der Unterthanen multiplicirt in die Zahl der Hufen, welche jede (caruca) enthält, man die Gesammtzahl und Grösse der einzelnen Hufe erhält, in die das Gesammtausmass der nach dem Pfundgelde besteuerten Einheiten oder imaginären Landstücke von 120, respective 240 oder 180 Morgen, die von den homines bearbeitet wurden, zerfiel.«

Als Beispiel (p. 329) (Cambridgeshire).

Belesham: Ibi sunt 9 hidae. Terra 19 car. In dominio 5 hidae et ibi sunt 5 car. et 2 plus poss. esse. Ibi 12 vill. et 12 bord. cum 12 car.[1])

(Auf pag. 332/3) in tabellarischer Anordnung:

Hidae im D. B.			Ausmass des Unterthanenlandes			Unterth.-Land		virgatae (Hufen) der Unterthanen						
Anzahl	Herrenland	Unterth.-Land	Infra hidam	Extra hidam	Totale	Anzahl der carucae	Ausmass der einz. terra	Anzahl in jeder terra	Totale	Grösse einer Hufe	Grösse nach and. Quellen	Anz. v. Hufen in jed. hida	Infra hidam	Extra hidam
9	5	4 im Ausm. v. 120 Morgen	480 Morgen	480 Morgen	960 Morgen	12	80 Morgen	4	48	20 Morgen	20[2]) Morgen	6	20 Morgen	20 Morgen

(p. 321.) Die terra ad carucam des Domesday-book war das thatsächliche Ausmass des Pfluglandes in der betreffenden Herrschaft, in demselben durch die Angabe der Anzahl Ländereien (terrae), in die es getheilt war, ausgedrückt; solche terrae werden an einzelnen Stellen mit carucatae bezeichnet. Das D.-b. gibt nicht allein die Anzahl der Pflüge an, sondern trennt solche Angaben in herrschaftliche und Unterthanenpflüge, letztere umfassen an manchen Stellen, aber nicht überall eine Vereinigung von zwei oder mehr Hufen der Herrschaft, um eine terra zu bearbeiten. So findet sich im D.-b für dieselbe Herrschaft eine doppelte Angabe, die eine bezüglich jeder einzelnen Wirthschaft mit einem Ochsen als eine Einzelterra, und daneben eine zweite, die das Zusammenwirken von zwei oder mehr Höfen mit ihren Ochsen zum Zwecke gemeinsamer Bearbeitung als eine terra umfasst.

(p. 322,) Die Worte caruca, carucata, terra ad carucam bezeichnen unzweifelhaft Land eines Pfluges, aber die Pflugländereien waren nicht alle von gleicher Grösse. Das kleinste Pflugland oder caruca von allen war

---

[1]) Ueber villani und servi (geneats und geburs) wird p. 362 Thorpe, Ancient laws of England. 1. ed. p. 185 citirt.

[2]) Die Zahlen dieser Reihe hat Pell aus gleichzeitigen oder nächstliegenden Quellen entnommen.

das für Bearbeitung mit einem Ochsen bestimmte in Trewallern in Cornwall (D.-b. 123[a]); zwei solcher carucae vereint bildeten eine caruca von zwei Ochsen (Exon Domesday p. 214), desgleichen wird ein solches an mehreren Stellen im D.-b. erwähnt; in Derbei (D.-b. tom. 1 fol. 269) heisst es: in unaquaque hida sunt 6 caruc. terrae, das heisst in jeder (pag. 323) hida von 120 Morgen befinden sich 6 Hufen von je 20 Morgen; ebenso in Medeltune, in Leicestershire (D.-b. t. I fol. 258[b]): Ibi sunt 7 hidae et una carucata terrae et una bovata. In unaquaque hida sunt 14 carucatae terrae et dimidium. Die hidae wären hier nach dem numerus Anglicus (dem grösseren Hundert[1]) mit 144 Morgen anzunehmen, mit Zurechnung von ebensoviel Morgen Brachland entfiele auf den Pflug $\frac{288}{7}$ = circa 20 Morgen.

Wenn das Wort carucata mit Rücksicht auf die terrae der homines gebraucht wird, kann es, 1, 2, 3, 4 oder mehr Hufen umfassend, ein Ausmass von 60, 72, 90, 96, 108 etc. Morgen bezeichnen.

Eine libera carucata bezeichnete dienstfreies Herrenland. Eine angenommene carucata von 120 Morgen bildet eben die allgemeine Schätzungsnorm des Domesday-book, wofür daselbst die Ausdrücke »hida«, »terra ad carucam«, »carucata ad geldum« vorkommen.

Oft dürfte die carucata des Herrenlandes an Grösse das Doppelte jener der homines ausgemacht haben, verschieden nach dem Masse der Unterstützung durch deren »carucatae adjutrices« und deren Verwandlung in Geldzahlungen.

Endlich gehört noch hieher das Muster-Pflugland, das in Fleta's carucata gegeben ist, das bei Zweifelderwirthschaft aus 160 und bei Dreifelderwirthschaft aus 180 Morgen bestand.

Diese Betrachtungen werfen Licht auf die Bedeutung der Bezeichnung »hida«. Wenn die Auffassung richtig ist, dass hida Pflugland für einen Pflug bedeutet, so gilt alles für caruca und carucata Gesagte auch für hida (p. 324), und auch die familia Beda's wäre mit Recht mit hida und Hide-Land zu übersetzen und wäre dasselbe als die carucata oder Hufe von Derbei und Medeltune, die »tydden« mit ihrer »gavael« (Gabel-Steuer) von Wales und die Irische »balliboe«.

In der That ergibt eine genaue Prüfung des Domesday-book die Richtigkeit dieser Annahme. In den nach Herrschaften gegliederten Aufzeichnungen der meisten Grafschaften, wie sie das D.-b. enthält, steht an erster Stelle das steuerpflichtige Land (ausgedrückt durch eine gewisse Anzahl von geltbaren hidae, car. oder terrae ad car.) hierauf findet sich dasselbe Land untergetheilt oder weiter ausgeführt als terrae ad car., so in Bedfordshire. »Ammetelle pro 5 hidis se defendit. Terra est 8 car.« und in Nottinghamshire, Wercheshope: »Habet Elfi 3 car. terrae ad geldum. Terra 6 car.«

In vielen Herrschaften der Grafschaften Dorset, Middlesex, Surrey,

---

[1]) Die Angeln rechneten nach dem Duodecimalsystem. 100 Einheiten des normannischen Decimalsystems gaben nach anglischer Zählung 120 Einheiten, das grössere Hundert. Also sind 120 Morgen Anglisch gleich $\left(\frac{120 \text{ mal } 12}{10}\right)$ 144 Morgen Norm. Auf p. 317 Citat aus D. b. tom. 1 fol. 336a: »Hic numerus anglice computatur 1 centum pro 120« und ebenda »200 anglico numero 240.«

Sussex, York und in Wiltshire und vielleicht anderwärts ist die vorerwähnte Formel umgekehrt und die thatsächliche Zahl von terrae, in welche das gesammte Landausmass getheilt ist, geht voran unter der Bezeichnung „hidae" oder „carucatae", indess die Zahl der steuerbaren Flächen von 120 Morgen an zweiter Stelle folgt unter Ausdrücken wie: „terra ad 10 car." oder „hanc possunt arare 10 car."; solche car. bedeuten übereinstimmend grosse Flächen von 120 Morgen. Als Beispiele in Dorsetshire: „Pidere geldavit pro 10 hidis, terra est 6 car.", ebenso in York, Rodreham: „Habet Acun 1 manerium de 6 carucat. ad geldum ubi possunt ere 3 car." Wäre Pidere in Cambridgeshire gelegen gewesen, wäre es folgendermassen aufgezeichnet worden: „Pidere se defendit pro 6 hidis; terra est 10 car."

Soweit Pell. Zum Schlusse ist mit Befriedigung zu constatiren, dass die Mitarbeiter der Domesday Studies das nächste Ziel der Forschung sich richtig gewählt, die Erforschung der Masse als der Grundlage für das Verständniss und die Verwendbarkeit wirthschaftsgeschichtlicher Quellen.

Die politische Geschichte wird den Nutzen zu würdigen wissen, der daraus erwachsen wird, die Erfolge einzelner socialer Schichten oder einzelner historischer Persönlichkeiten aus ihrer materiellen Grundlage zu erklären, namentlich wenn man beherzigt, dass die Rechtsfragen nur zum Theile auf ethischen Momenten beruhen, zum guten Theile aber nur Machtfragen sind.

Wien K. Schalk.

G. Erler, Der Liber cancellariae apostolicae vom Jahre 1380 und der stilus palatii abbreviatus Dietrichs von Nieheim. Leipzig, Veit & Co., 1888. XXX und 234 S. 8°.

Vorliegendes Buch ist dem Andenken unseres unvergesslichen Genossen Diekamp geweiht, welcher bekanntlich eine zusammenhängende Sammlung der auf das päpstliche Kanzleiwesen des Mittelalters bezüglichen Verordnungen plante. Die bedeutsame Stellung des Dietrich von Nieheim als päpstlichen Kanzleibeamten bildete recht eigentlich die Verbindungsbrücke zwischen jenem und Erler, der die Biographie des interessanten Westfalen nun durch die Edition von zwei Schriften ergänzt, von denen die eine von Dietrich redigirt, die andere von ihm verfasst ist.

Letztere, der Stilus palatii abbreviatus, ist eine übersichtliche Darstellung des Geschäfts- und Rechtsganges beim curialen Gerichtshof der Rota, abgefasst, wie E. nachweist, unter Urban VI. (1378—1389), vermuthungsweise 1387.

Viel interessanter nach Inhalt und Anlage ist der Liber cancellariae von 1380. Den Antheil Dietrichs hat E. in der Einleitung fixirt: Dietrich zog denselben auf Befehl des Kanzleileiters aus dem alten Kanzleibuch aus, ergänzte die dort unvollständigen Capitelüberschriften und collationirte die Copie. Dass aber Dietrich ein vollständiges Concept machte (Erler S. VIII.), scheint mir unerwiesen. Diese Neubearbeitung, welche dann bis etwa 1417 officielle Verwendung in der Kanzlei fand, enthält Stücke verschiedenen Alters: 1) Eidschwüre der Kanzleibeamten Urban VI., in dieser Fassung wol erst von Dietrich angefügt, dann folgen 2) ein Cardinalstitel-

und Diöcesenverzeichnis (Provinciale), 3) Formelbuch der päpstlichen Kanzlei, 4) Auszüge aus den Beschlüssen des Lyoner Concils von 1245, 5) eine Reihe von Verordnungen für die päpstliche Kanzlei und die Rota von Alexander IV. bis Urban VI. 6) Nachgetragen sind nach dem Schlusswort Dietrichs Vereidigungen päpstlicher Kanzleibeamten von 1380—1417 und einige andere Stücke.

Als ursprünglichen Kern betrachtet E. mit Recht das Provinciale, dem aber nach Aeusserungen Johann XXII. bereits im 13. Jahrh. allerlei andere Aufzeichnungen angeschlossen waren (so dass es allmählig die wichtigsten Verordnungen und Directiven für die Kanzlei enthielt und den Namen Liber cancellariae empfieng). Er weist überzeugend nach, dass das Provinciale des alten Liber cancellariae zu Anfang des 13. Jahrh. abgeschlossen sein, dass dessen Formelbuch nach den für den Hauptstock gewählten Ausfertigungen unter Innocenz IV. angelegt sein muss. Dieses Formular bezieht sich im Unterschied mit andern, ebenfalls officiell verwendeten und als Theil des L. cancellariae bezeichneten Formelsammlungen nur auf gewisse Arten der Papstbriefe, wie denn überhaupt für Beurtheilung der vorliegenden Schrift der Ausdruck Finis unius libri cancellariae .... extracti de libro cancellariae etc. im Auge zu behalten ist.

Die Einleitung, welche Geschichte, Beschreibung, Zweck und Verwendung der Hss., Feststellung des Autors und der Entstehungszeit der Codices, Drucknachweise der einzelnen Theile des Liber in trefflicher Weise liefert, geht leider nur auf die Abschnitte 2) und 3) des L. c. näher ein, betont zu wenig, dass der ganze Inhalt desselben für die Zwecke der Kanzlei bestimmt war und der grösste Theil des hier zum erstenmal oder in besserem Text gedruckten Materials wesentlich nur für die päpstliche Diplomatik Werth hat, für diese aber z. Th. recht beträchtlichen. Ich will hier in erster Linie auf die beiden bisher unbekannten Constitutionen Johannes XXII. ›Pater familias‹ und ›Qui exacti temporis‹ (leider beide datenlos, nach dem Namen des Vicekanzlers von 1320—1330) hinweisen, die eine Reformatio officiorum vicecancellariae, die andre R. o. audientiae contradictarum enthaltend. Beide werfen neues und helles Licht auf das päpstliche Kanzleiwesen, auf die Organisation des Beamtenpersonales, insbesondere der Abbreviatoren, des Correctors und der Beamten der Audientia contradictarum, wie auf den ganzen Geschäftsgang. Ich kann hier nur auf einige Details aufmerksam machen: so aus der ersteren Constitution auf die interessante Stelle über die Bedeutung des Tagesdatum S. 184 und auf die ausführlichen Taxverzeichnisse für die einzelnen Aemter, welche eine äusserst wichtige Ergänzung der Constitution desselben Papstes ›Cum ad sacrosanctae‹ (Extrav. Joh. XXII. t. 13 c. un.) bilden. Aus der zweiten Constitution erwähne ich blos die Angabe über persönliche Signirung des Or. durch den Papst S. 195, bei welcher nach dem ganzen Zusammenhang an ein dem Signum des Vicekanzlers entsprechendes (vgl. meine Bullenreg. in Mitth. Ergbd. 1, 451) zu denken ist.

Ferner erhält der L. c. Kanzleiverordnungen Alexander IV., Eidschwüre verschiedener päpstlicher Beamtenklassen und die für die Personalien interessante Liste der 1380—1417 vereidigten päpstlichen Scriptoren, Abbreviatoren, Auditoren, Consistorialadvocaten. Erlers Ausgabe bietet zahlreiche Correcturen zu den theilweise auch von Merkel (Documenta aliquot quae

ad Rom. pont. notarios pertinent, Arch. stor. ital. App. 5, 135 ff.) gedruckten Actenstücken. Vergleiche mit anderen Handschriften würden auch noch weitere Verbesserungen dieser schwer zu behandelnden Documente ergeben haben. Durch Vermittlung des Hrn. Hofraths R. v. Sickel bin ich in der Lage, einige solche für die Verordnung Nicolaus III. über die Litterae legendae (S. 140—147) zu geben. Unter dem litterarischen Nachlass Diekamps, welchen das Institut angekauft hat, befindet sich eine von dem Verstorbenen aus den Codd. Vat. 3039, 3040 und dem Cod. IV. 30 der Marciana in Venedig angefertigte Copie. Dieselbe hat vor allem den Vorzug, das Document in der ursprünglichen Fassung zu bieten. Dem Papst wurde eine Cedula vorgelegt des Inhaltes: »Iste sunt littere que solent dari sine lectione et que transeunt per audientiam.« Der Papst hat dieselbe keineswegs in Bausch und Bogen acceptirt, sondern Absatz für Absatz theils zustimmend, theils auch ablehnend beschieden, das eine gewöhnlich mit dem Worte Dentur oder Datur, das andere mit Legatur vermerken lassen und diese Signaturen folgen in vielfachem Wechsel auf einander. Das erklärt schon den scheinbaren Widerspruch, der in den bisherigen Ausgaben zwischen der Ueberschrift und dem vereinzelt vorkommenden Legatur besteht: die von der Kanzlei der Cedula gegebene Aufschrift passte nach der theilweisen Ablehnung durch den Papst nicht mehr, es sind in Wirklichkeit viele von den hier aufgeführten Briefen Litterae legendae. Man hat die letztern in der von E. gedruckten Fassung an den Schluss zu stellen versucht, ohne ihnen aber eigene Rubrica zu geben, denn die auf S. 144 ist irrig. Leider hat Erler diese Absätze nicht nummerirt, so dass Verweisung schwierig ist; es verhält sich also: bis S. 142 Item solet tragen alle Briefe die Bezeichnung dentur, dieser nach dem Venet. Codex auch, nach dem andern legatur, die folgenden bis S. 143 Item indulgetur: dentur, von den weitern soweit nicht auch aus Erler der Sachverhalt ersichtlich ist, steht dentur nur mehr S. 144 Item hospitalariis und von Item scribitur bis zum 1. Absatz auf S. 145, S. 146 Item scribitur bis aggravari nach den Codd. Vat. 3039 und Ven. IV. 30, S. 147 Item indulgetur, Item scribitur — exaltatam; alle andern sind Litterae legendae. Ich habe schon erwähnt, dass die Ordnung in der Copie Diekamps eine andere ist; die Absätze bei E. entsprechen in der ursprünglichen Reihenfolge bei D: n⁰ 1, 2, 8, 13—19, 25, 24, 26, 30—35, 37, 38, 43, 44, 46—53, 57, 59, 60, 63, 67, 69, 73—79, 3—7, 9—12, 20—22, 28, 29, 31 (doppelt bei Erler), 36, 39—41, 45, 54—56, 58, 61, 62, 64, 66, 68, 70—72, 80—87. Die Absätze Diekamps 23, 27, 42, 65 fehlen bei Erler. Dieselben wären einzuschalten: D. 23 am Schluss von S. 145: Item quod parrochiani ecclesiarum compellantur solvere decimas de proventibus terrarum vinearum ortorum et aliorum bonorum que habent infra parrochias illarum, de qua quidem forma dominus Clemens ammoneri fecit de fructibus arborum leguminibus ovis et pullis ac minutis. Datur ut in cedula. D. 27 S. 142 nach Item post arreptum: Item quasi similis pro redeuntibus de partibus transmarinis que vocantur cum in sacro . . . Non dentur nisi prius melius discutiatur. D. 42 S. 146 nach Item scribitur — immorentur: Similiter contra rectores non curantes promoveri. Dentur. D. 65 nach dem 2. Absatz von S. 147: Item si prelati obligent se providere alicui clerico de beneficio, compelluntur promis-

sionem servare et solvere pensionem subtractam medio tempore et cavere quod iuxta promissionem persolvant in futurum. Legatur. Schliesslich noch einige Verbesserungen der Hs. Dietrichs von Nieheim aus dem Texte Diekamps. S. 141 Z. 6 v. u. adicitur st. addicitur; S. 142 Z. 10 v. u. nubentium st. inhibentium, Z. 13 domibus st. donationibus; Z. 18 pro aliis negotiis; Z. 21 monitori (wol monitoria) st. incantori; die in der nächsten Zeile stehende Aufschrift ist bei D. Bescheid: Legatur conservatoria per notarium, executoria legatur; S. 144 Z. 2 parrochialium et diocesanorum, Z. 14 preces et mandata, die 6 Zeilen tiefer stehende Aufschrift ist bei D. Bescheid zu diesem Absatz: Dentur, sed illa in virtute obedientiae legatur, Z. 18 qui recipiantur st. quod recipiant; S. 145 Z. 5 inregularibus st. regularibus; S. 146 Z. 3 de iuris debito st. iure debita, Z. 20 residere in eis compellant, Z. 31 inveniuntur st. innovantur, Z. 34 quam st. qua; S. 147 Z. 4 creditores st. creditorum, Z. 10 im Cod. Vat. 3039 und Cod. Ven. seculares st. scolares, Z. 12 cedula de partibus vocatis qui, Z. 6 v. u. inter supra expensas.

Die Ausgabe selbst macht sehr günstigen Eindruck. Mit peinlicher Sorgfalt ist jede Aenderung, jede Correctur, jeder Zusatz (auch seitens des collationirenden Rubricators aufs genaueste und vollständigste vermerkt. Vielleicht hätte da und dort statt dessen eine sachliche Bemerkung nicht geschadet, z. B. dass die Abbreviatoreneide S. 7 und 12 identisch sind mit denen der Const. „Paterfamilias" S. 75 und 74, oder dass die Rubrik S. 184 falsch ist, auf S. 189, und diesmal am richtigen Ort, wiederkehrt. Der Absatz Reservationes etc. S. 167 ist auch bei Baluze Vitae paparum 1, 722, die Const. Benedict XII. Decens et necessarium (S. 196) im Bullarium Rom. 4, 461bis gedruckt. Das Inhaltsverzeichnis steht mitten in der Einleitung S. X—XVI.

Innsbruck. E. v. Ottenthal.

Die historischen Arbeiten der südslavischen Akademie der Wissenschaften in Agram.

Anschliessend an unseren letzten Bericht in den Mittheil. 7, 345 wollen wir im folgenden die historischen Arbeiten anführen, welche die südslavische Akademie in den letzten zwei Jahren zu Tage gefördert hat.

I. Quellen.

Von der Quellensammlung Monumenta spectantia historiam Slavorum meridionalium sind zwei neue Bände, der 17. und der 18., erschienen. Im ersteren finden wir die Fortsetzung jener Urkunden, welche das Verhältnis der Südslaven zur Republik Venedig beleuchten; sie sind von dem Akademiker Prof. S. Ljubić im Staatsarchive zu Venedig gesammelt und geordnet. Es ist dies bereits der 8. Bd. dieser Denkmäler; er enthält Urkunden vom Mai 1419 bis Ende des Jahres 1424. Der 18. Band der „Monumenta" bietet in den „Acta Bulgariae ecclesiastica" eine Sammlung von Urkunden über die kirchlichen Verhältnisse Bulgariens im 16., 17. u. 18. Jahrh., redigirt von P. Eusebius Fermendžin, der dieselben hauptsächlich in der „Propagandina" und anderen römischen Archiven gefunden hat. Es sind im ganzen 265 Documente, meist Berichte von 1565 bis Ende des vorigen Jahrhunderts. Diese Bei-

träge sind für den Historiker um so werthvoller, als von allen südslavischen Stämmen die Bulgaren am wenigsten Geschichtsquellen aufzuweisen haben.

Von den Monumenta historico-juridica Slavorum meridionalium ist in jüngster Zeit kein neuer Band veröffentlicht worden, dagegen sind von dem Sammelwerke Starine (Alterthümer) zwei Bände erschienen. Wichtig für die politische Geschichte sind: Beiträge zur Geschichte Croatiens im 16. und 17. Jahrh. (1558—1695), aus dem steiermärkischen Landesarchiv in Graz, veröffentlicht von dem corr. Mitgliede Radoslav Lopašić (Band 19, 1); Urkunden über die Schlacht bei Sissek am 22. Juni 1593, theils aus Handschriften der Hofbibliothek in Wien, theils aus dem fürstlich Auersperg'schen Archiv und dem des Domcapitels zu Laibach herausgegeben von Peter von Radić (Bd. 19, 172); Beiträge zur Geschichte Montenegros zur Zeit der Fürsten aus verschiedenen Geschlechtern, mitgetheilt von M. Dragović (Bd. 19, 251), die älteste Urkunde stammt vom Vladika Romilo aus dem Jahre 1530. — Für die Culturgeschichte: Beiträge zur Lebensbeschreibung Georg Križanić's, Domcapitular der Agramer Diöcese, von Eusebius Fermendžin (Bd. 18, 210); sie enthalten grösstentheils Križanić's Briefe, die er in den Jahren 1642 —1650 aus Laibach, Varasdin, Wien und Nedelišće schrieb; mit diesen Briefen werden manche Lücken in der Biographie dieses merkwürdigen Croaten ausgefüllt, der schon vor zwei Jahrhunderten einige Ideen über die gegenseitige Annäherung der Slaven angeregt hat, Ideen, welche erst in unseren Tagen auf die Oberfläche getreten sind. Der Aufsatz von Stojanović: Ein Beitrag zur Geschichte der bosnischen Bogumilen (Bd. 18, 230) publicirt vier Pergamentbögen, die sich in der k. Bibliothek zu Petersburg befinden; die Handschrift stammt aus Bosnien, aus dem Jahre 1393 und ist nur ein Bruchstück von bogumilischen Evangelien; interessant ist ein beigefügtes Verzeichnis bosnischer oder bogumilischer Gläubiger. Der Akademiker Prof. Simon Ljubić veröffentlicht zwei Urkundenverzeichnisse (908—1782) des Klosters St. Chrysogon zu Zara (Bd. 19, 81). Das eine, angelegt von Ivan Lučić, war trotz seiner Wichtigkeit bis jetzt unbekannt und unbenützt, es beginnt mit dem Jahre 908 und reicht bis z. J. 1409; das zweite wurde am 18. Juni 1826 von Anton Nikolić, welcher die Absicht hatte, eine kurze Uebersicht aller Urkunden des genannten Klosters zusammenzustellen, vollendet. Für die Literaturgeschichte: Beiträge zur Abhandlung: Ueber die Bedeutung der Namen „Slovjenin“ und „Ilir“ im südslavischen Hospiz zu Rom seit 1453 von J. Črnčić (Bd. 18, 1); Bulgarische Evangelien in der Bibliothek des böhmischen Museums in Prag von Dr. Gj. Polivka (Bd. 19, 194); der Text wird nur insoweit mitgetheilt, als er sich vom Texte des von Jagić herausgegebenen Marianischen Tetra-Evangelium unterscheidet, als ein Beitrag zur Geschichte der slavischen Uebersetzung heiliger Bücher Einige Beiträge zur apokryphen Literatur, mitgetheilt von Stojan Novaković (Bd. 18, 165, 183, 188, 203); alle diese Apokryphe begleitet der Verf. mit Einleitungen, historisch-literarischen Bemerkungen und Anführung der grösstentheils byzantinisch-griechischen Urtexte.

Von der Sammlung alter kroatischer Schriftsteller (Stari pisci hrvatski) als Materialien für die Geschichte der älteren kroatischen Literatur, ist nur ein Band, der 15. (redigirt vom Akademiker Prof. Budmani) erschienen; er enthält die Werke Gledjević's.

Das vom verstorbenen Akademiker Daničić begonnene und von Prof. Budmani fortgesetzte grosse historische Wörterbuch der kroatischen und serbischen Sprache ist im 1. Hefte des 3. Bandes bis zum Worte „godoje“ fortgeschritten. Zu erwähnen ist die Neuerung, dass vom 3. Bande an in Folge eines akademischen Beschlusses auch Ausdrücke aufgenommen werden, die erst seit 1835 in der Literatur aufgetaucht sind.

II. Abhandlungen und Monographien.

Vom „Rad“ (Acta), dem Organ der südslavischen Akademie, sind bereits 87 Bände erschienen, von denen 10 in die Zeit nach unserem letzten Berichte fallen. Akademiker und andere Forscher haben in denselben reichhaltige Arbeiten der verschiedensten Wissenszweige aufgehäuft. Wir berühren auch hier nur die historischen Arbeiten.

Als Fortsetzung der bereits (Mittheil. 7, 348) erwähnten Forschungen über die „Religion der Croaten und Serben auf Grund der Volkslieder, Sagen, Märchen und Redensarten“ veröffentlichte der Akademiker Prof. N. Nodilo eine interessante Abhandlung über das göttliche Brüderpaar „Pojezda und Prijezda“ (Rad 79, 185—246), deren Wesen er an einer ganzen Reihe von Volksliedern untersucht. Beide sind tüchtige und unermüdliche Kämpfer, welche mit der innigsten Liebe an einander hängen. Gleich ihnen lieben sich auch ihre Reitpferde. Jeden Abend kommt der jüngere Bruder um, während der ältere von tiefer Sehnsucht nach ihm entbrennt. Der Verf. kommt zu dem Schlusse, dass die Göttlichkeit der beiden Brüder in den gegenwärtigen Versionen der Volksgesänge kaum verdeckt wird; der erste Bruder ist ein Strahl der Morgenröthe, der zweite der letzte Sonnenstrahl; bei Nacht verliert das Brüderpaar seine leuchtende Kraft und wird durch ein sich stets wiederholendes Wunder versteinert. Die asiatische, mythische Ansicht von einem versteinerten Himmel erklärend, verfolgt er in mehreren Volksliedern die Spur von versteinerten Helden, erwähnt ähnliche Anschauungen aus der griechischen und römischen Mythologie, und zieht eine Parallele mit Kastor und Pollux. In drei ferneren Abhandlungen (Rad 81, 147—217; 84, 100 bis 179; 85, 121—201) hat Prof. N. Nodilo die Gottheit der Sonne nach verschiedenen Richtungen weiter untersucht.

Der Akademiker und d. Z. Präsident Dr. Fr. Rački lieferte ebenfalls eine Fortsetzung seiner Abhandlung über „Die inneren Zustände Croatiens zur Zeit der nationalen Dynastie“ (Rad 79, 135—184). Mit scharfem Forscherauge sucht er das damalige Verhältnis zwischen Kirche und Staat zu klären und zu diesem Zwecke vor allem den Umfang der croatisch-dalmatinischen Hierarchie festzustellen. Darauf beantwortet er die Frage, wie man in die croatische Hierarchie Eingang fand, und beweist urkundlich, dass die Bischöfe von Volk und Clerus gewählt zu werden pflegten. Im weiteren Verlaufe schildert er das Verhältnis des Erzbischofs zu den übrigen Mitgliedern der croatischen Hierarchie, bespricht die Kirchenversammlungen Croatiens in jener Zeit und führt jene Gegenstände des öffentlichen und privaten Kirchenrechts an, über welche Verhandlungen gepflogen wurden. Unter den Stützen der Hierarchie hebt er die sogen. Capitel mit ihren Würdenträgern und Seelsorgern hervor, und stellte eine Betrachtung über das croatische Mönchthum, namentlich über die Benedictinerabteien an, deren es damals viele gab. Zum Schlusse erörtert er

noch das Verhältnis der croatischen Kirche zum päpstlichen Stuhle, die Stellung Croatiens zu Constantinopel und Rom zur Zeit des kirchlichen Schismas und entwirft endlich die Rechte, welche in Croatien und Dalmatien der römische Bischof als abendländischer Patriarch theils unmittelbar, theils durch seine Legaten ausgeübt hatte.

Ivan Kukuljević-Sakcinski liefert (Rad 81, 1—80; 82, 1—68) reichhaltige Materialien für die Geschichte des Priorats zu Vrana mit Tempelherren, dann Johannitern, welche in Croatien reich begütert waren.

Der Akademiker Ivan Tkalčić bringt eine höchst interessante Abhandlung über Johann den Archidiakon von Gorica und seine Zeit (Rad 79, 71—134) und erklärt, wie derselbe als Agramer Domcapitular sein Capitel als Rechtsanwalt bei der Krone und auf dem Landtag vertrat; als Archidiakon von Gorica aber einen langjährigen Process gegen die Bischöfe von Krbava und gegen die deutschen Ritter von Černembl führte, die ihm den Zehenten der Bezirke Gorica und Mötling streitig machten. Sein handschriftlicher Nachlass (herausgegeben vom selben Akademiker) ist von grosser Wichtigkeit in historischer, geographischer, cultureller und privatrechtlicher Hinsicht. Zu diesem Zwecke hat sich Ivan der Archidiakon einem fleissigen Studium alter Urkunden unterzogen, aus seinen Aufzeichnungen aber zwei Chroniken verfasst, von denen die grössere in Verlust gerathen, die kleinere aber erhalten ist.

Das corr. Mitglied Dr. Ivan Crnčić sandte eine Abhandlung ein: »Wie die Urkunde Papst Nicolaus V. vom Jahre 1453, betreffend das südslavische Hospiz in Rom, verfälscht worden ist.« Er beweist, dass in der genannten Urkunde die Stelle »Dalmatiae seu Illyricae nationis, Dalmatica seu Illyrica natio« eingeschoben wurde, wie aus einem beigelegten photographischen Facsimile ersichtlich ist. Denselben Beweis bekräftigt er auch noch aus vielen anderen Urkunden des dortigen Archives, indem er darlegt, dass bis zum Jahre 1485 in keiner auf das Hospiz bezüglichen Urkunde eine Spur der Benennung »illyrisch« zu finden ist, sondern stets nur der Ausdruck »slovenisch« gebräuchlich war.

Aus Anlass des hundertjährigen Sterbetages des gelehrten Jesuiten und gebornen Ragusaners Rugiero Bošković, der sich als Philosoph, Mathematiker und Naturforscher gleich grossen Ruhm erworben hat, beschloss die südslavische Akademie, öffentliche Vorlesungen über dessen Leben und Wirken zu veranstalten, in denen seine philosophischen, astronomischen und mathematisch-physikalischen Arbeiten einer wissenschaftlichen Würdigung unterzogen wurden. Gleichzeitig fasste sie den Beschluss, Boškovićs Biographie mit all' seiner zahlreichen Correspondenz als auch alle diesbezüglichen Abhandlungen in einem besonderen Bande des »Rad« abdrucken zu lassen und damit dem gefeierten Gelehrten ein würdiges Denkmal zu setzen. Diesem Beschluss entsprechend wurde am 14. Febr. 1887, dem hundertjährigen Sterbetage, die erste Sitzung abgehalten, in welcher der Vorstand Fr. Rački eine ausführliche Lebensbeschreibung Bošković's, grösstentheils nach bisher unbekannten Quellen zur Verlesung brachte. Diese berücksichtigt nicht nur das äussere Leben des Verstorbenen, sondern auch die Entwicklung seines wissenschaftlichen Wirkens und seine vielseitigen Verbindungen. Richtig bemerkt Rački zu Ende seiner Vorlesung, dass sich Bošković mit seinen Werken selbst ein unsterbliches Denkmal gesetzt hatte,

denn es gibt von ihm im ganzen 71 Abhandlungen und zwar 21 physikalischen, 15 astronomischen, 14 mathematischen, 7 optischen, 7 dichterischen, 5 archäologischen Inhalts und 2 Reisebeschreibungen. In Folge dessen brachte der 87. Band des Rad eine biographische Skizze über Rugiero Jos. Bošković von Dr. Fr. Rački (Rad 87, 1): Lettere dell'Ab. R. G. Boscovich alla Republica di Ragusa, pubblicate dal prof. Gelcich (Rad 87, 101); Bošković's Correspondenzen mit verschiedenen Persönlichkeiten, hg. von Dr. Fr. Rački (Rad 87, 246).

Der Akademiker Prof. T. Smičiklas veröffentlichte eine Abhandlung: „Vertheidigung und Entwicklung der kroatischen Nationalidee vom Jahre 1790—1835" (Rad 80, 11—71), in welcher er die nationale Wiedergeburt des kroatischen Volkes vom historischen Standpunkt zu rechtfertigen suchte. Er bespricht zuerst die Zeit Kaiser Josef II., welche den Anlass zu den kroatischen Beschlüssen vom Jahre 1790 gaben, diese aber die Entwicklung Kroatiens in den folgenden vierzig Jahren entschieden. Im weiteren Verlaufe seiner Auseinandersetzung weist er nach, wie der kroatische Adel einzig und allein aus Furcht vor einer Wiederkehr der josephinischen Periode einen engeren Anschluss Kroatiens an Ungarn anstrebte. Gerade in dieser Zeit aber erwachten die Magyaren zu neuem nationalen Leben, begannen die bisher herrschende lateinische Sprache aus der Oeffentlichkeit zu entfernen und anstatt derselben die magyarische in Schule und Amt einzuführen; sie erklärten dieselbe als die einzig giltige Staatssprache im Bereiche der ungarisch-kroatischen St. Stephanskrone und arbeiteten dahin, dass auch die Kroaten im ämtlichen und diplomatischen Verkehre sich der ungarischen Sprache bedienen müssten. Dieser Sprachenkampf entbrannte 1790 und Smičiklas verfolgt denselben Schritt für Schritt durch volle vierzig Jahre. Erst 1830 gelang es den Ungarn, die Kroaten dahin zu bringen, dass sie die magyarische Sprache als obligaten Lehrgegenstand in ihre Schulen einführten. Nun begann aber auch schon eine stärkere Gährung in kroatisch-nationalen Kreisen und Smičiklas führt die Vorgänger der illyrischen Periode der Reihe nach auf, unter denen er den Grafen Janko Drašković als denjenigen hervorhebt, welcher sich in seiner politischen Broschüre zuerst jenes Dialectes bediente, den drei Jahre später Ludwig Gaj zur kroatischen Schriftsprache erhob.

In seiner Schrift: „Ueber den Fortschritt der archäologischen Wissenschaft in Kroatien" (Rad 80, 148—164) liefert der Akademiker Prof. S. Ljubić den Beweis, dass die Archäologie nicht erst seit dem neuen nationalen und culturellen Aufschwung in Kroatien gepflegt wird, sondern dass dieselbe vielmehr nie gänzlich vernachlässigt wurde, wie er dies an einer langen Reihe chronologisch angeführter Werke und Abhandlungen einheimischer Schriftsteller aus dem vorigen Jahrhunderte zeigte. Hierauf betont er, wie sich auch die Koryphäen der nationalen Wiedergeburt diese Wissenschaft angelegen sein liessen und in erster Linie die Gründung eines Museums in Agram anstrebten. Schliesslich bespricht er den gegenwärtigen Fortschritt der Archäologie und schreibt die grössten Verdienste für dieselbe dem archäologischen Verein und dem archäologischen Landesmuseum zu.

Akademiker und Vorstand Dr. Fr. Rački bringt eine Abhandlung über: „Kroatische Geschichtsschreibung in den letzten fünf-

zig Jahren« (Rad 80, 246—313). Er theilt die kroatische Geschichtsschreibung in drei Zeitabschnitte ein und zwar: I. in die illyrische Periode von 1835—1850; in die Periode von 1850—1867, in der die gesammte geschichtliche Thätigkeit in dem Vereine für südslavische Geschichte und Alterthümer concentrirt war, und III. in die Zeit nach 1867 d. i. seit der Gründung der südslavischen Akademie der Wissenschaften. Jeder von diesen drei Zeitabschnitten hat seine charakteristischen Merkmale. Die geschichtlichen Arbeiten der illyrischen Periode verfolgen eine ausschliesslich erziehende Richtung und beschränken sich auf kleinere Artikel, welche den nationalen Geist wecken und die Idee der nationalen Einheit fördern sollten. Am beliebtesten sind Biographien. Rački erwähnt zuerst die historischen Arbeiten des engern Kroatiens, dann jene Dalmatiens und der Stadt Ragusa. Der Herausgabe von historischen Chroniken war die illyrische Periode nicht hold. Die kroatischen Stände brachten schon 1832 das Sammeln und Abschreiben der auf das öffentliche Recht des Königreiches bezüglichen Urkunden in Anregung; es wurde ein Ausschuss gewählt, ein Entwurf ausgearbeitet, aber zur That kam es nicht. Dieselbe Aufgabe übernahm in der zweiten Periode der Verein für südslavische Geschichte, dessen Seele der Präsident Ivan Kukuljević-Sakcinski war. Es wurden historische Denkmäler und ausführliche Monographien veröffentlicht, und für die kroatische Geschichtsforschung überhaupt eine breitere, wissenschaftliche Grundlage geschaffen, welche durch die Akademie weiter ausgedehnt wurde. Dieser Entwicklungsprocess dauert in der Gegenwart noch fort.

Schliesslich veröffentlichte der Secretär, Akademiker Prof. Dr. Matković als Fortsetzung seiner »Berichte über Reisen auf der Balkanhalbinsel im 16. Jahrhundert« drei Reisebeschreibungen (Rad 84, 43—99) und zwar eine von Melchior Seydlitz in den Jahren 1556—1559, eine von einem unbekannten Verfasser aus den Jahren 1559—1560, und ein Itinerarium des kaiserlichen Couriers Jakob Betzek aus den Jahren 1564—1573. In diesen Reisebeschreibungen gibt es zahlreiche Stellen, welche die früheren Reisebeschreibungen nicht nur näher beleuchten, sondern in Bezug auf die damaligen Reiserouten bedeutend ergänzen.

Agram. Josef Starè.

J. v. Pflugk-Harttung und seine Polemik.

I.

Im Wintersemester 1874/75 nahm Julius von Pflugk-Harttung, oder wie er damals noch hiess: Julius Harttung, an den von mir geleiteten historischen Uebungen Theil. Wir lasen und interpretirten damals Wipo; ich übernahm bald nachher die Bearbeitung der Jahrbücher Konrads II. Inzwischen verliess Harttung Berlin und überraschte mich im Frühjahr 1876 durch die Zusendung seiner Bonner Dissertation »Studien zur Geschichte Konrads II.«, der bald darauf eine zweite Arbeit »Die Anfänge Konrads II.« (Trier 1877) folgte. Beide Schriften habe ich — ich war wol der nächste dazu — in v. Sybels Historischer Zeitschrift, Neue Folge Bd. III. S. 184 ff. angezeigt, und an diese Anzeige schloss sich eine Polemik an, aus welcher ich im Folgenden eine Episode hervorhebe. Ich führe wörtlich an und bezeichne die Stellen, auf die es mir ankommt, durch gesperrten Druck.

Genaue Citate ermöglichen jedem, der das, was ich mittheile, für unglaublich halten sollte, die Nachprüfung.

1. J. Harttung, Die Anfänge Konrads II. S. 42:

Auch Konrad selbst soll um jene Zeit versucht haben, den Rebellen einen empfindlichen Streich zu versetzen, indem er das Herzogthum Niederlothringen seinem Verbündeten Friedrich von Luxemburg anbot; der aber lehnte die gefährliche Ehre ab.

2. H. Bresslau, v. Sybels Histor. Zeitschrift N. F. Bd. III S. 136:

Manches berichtet Harttung, was keine oder nur ganz späte Quellen bezeugen. S. 42 erzählt er: „Konrad soll um jene Zeit versucht haben usw. — die gefährliche Ehre ab.“ Mir ist für diese in der deutschen Geschichte vielleicht einzig dastehende Thatsache: Ablehnung eines vom König angebotenen Herzogthums keine alte und gute Quelle bekannt. Clouet, Hist. de Verdun 2, 26 erzählt allerdings dasselbe und citirt dazu Gilles d'Orval, aber weder Heller, der den Aegid für die Monumenta bearbeitet, noch mir selbst ist es gelungen, die betreffende Stelle in der Chapeaville'schen Ausgabe aufzufinden.

3. Harttung, v. Sybels Hist. Zeitschrift N. F. Bd. IV S. 204.

S. 136 möchte B(resslau) nicht der erste sein, der sich mit Clouets Hist. de Verdun 2, 26 nicht recht abzufinden wusste; das „soll .... vermuthet haben“ dürfte dies zur Genüge beweisen[1]).

4. H. Bresslau ebenda S. 207:

Hat er (Harttung) durch das „soll“ in seinen Worten „Konrad soll um jene Zeit versucht (nicht vermuthet) haben“ (Anfänge S. 42) ausdrücken wollen, dass er sich mit dieser Angabe Clouets nicht recht abzufinden wisse, so war das recht unverständlich ausgedrückt. Ich weiss mich mit ihr sehr wohl abzufinden usw.

5. Harttung in Pick's Monatsschrift für die Geschichte Westdeutschlands, Jahrgang 4 (1878) S. 550:

Der Satz lautet bei mir: „Konrad selbst soll um jene Zeit versucht haben, den Rebellen einen empfindlichen Streich zu versetzen.“ B. setzt nun hinter „versucht“ in Klammer „nicht vermuthet“, die Stelle hiesse dann also „K. soll vermuthet haben, den Rebellen einen Streich zu versetzen.“ Wenn B. das versteht, so ist das seine Sache, ich verstehe es nicht, weiss aber sehr wohl, wie heutzutage leider nicht gerade selten auf Augentäuschung des flüchtig Lesenden ausgegangen wird.“

II.

Ich hatte 1878 zunächst beabsichtigt, Harttung zu antworten, habe aber bald darauf verzichtet; man wird begreifen, dass ich es verschmähen konnte, mit einem Gegner, der, sei es aus sträflichstem Leichtsinn, sei es aus bösem Willen, eines Verfahrens, wie des eben klar gelegten, fähig war, die Polemik fortzusetzen. Ich habe also auf den angeführten Artikel in Pick's Monatsschrift damals nichts erwidert, aber ich brach alle Beziehungen zu P.-H. ab. Leider war ich darum nicht jeder Beschäftigung mit ihm und seiner literarischen Thätigkeit überhoben. In den Jahrbüchern Konrads II.,

1) Man sieht, hier findet sich bei Harttung ein Druck- oder Schreibfehler: „vermuthet“ statt „versucht“. Diesen Fehler corrigire ich stillschweigend (Nr. 4) und darauf erfolgt die Antwort (Nr. 5), die ich zu beachten bitte.

in den Jahresberichten der Geschichtswissenschaft, für die ich seit ihrem Beginn das Referat über Geschichte des 11. Jahrh. und Diplomatik übernommen hatte, in kleineren Aufsätzen, die ich hier und da publicirte, hatte ich wieder und wieder zwingende Veranlassung Missgriffe, Versehen, Flüchtigkeiten dieses vielschreibenden Autors festzustellen; mehr und mehr befestigte sich dabei die Ueberzeugung in mir, dass seine ganze Thätigkeit alles in allem genommen, der Wissenschaft mindestens ebenso sehr zum Schaden, als zum Nutzen gereiche; trotzdem habe ich ihm wiederholt auch Anerkennung zu Theil werden lassen, wo Veranlassung dazu vorlag.

Das ist es, was P.-H. jetzt „eine zehnjährige wissenschaftliche Misshandlung“ nennt, die ich ihm hätte angedeihen lassen. Herr v. P.-H. hat die schlechte Gewohnheit, wenn er in seinen Arbeiten einen groben Fehler gemacht hat, und das ist leider nur zu oft der Fall, nicht auf sich selbst, sondern auf diejenigen, welche diesen Fehler rügen, böse zu sein. Er glaubt, so scheint es, an eine grosse Verschwörung einer Anzahl von Fachgenossen, insbesondere in Wien und Berlin, die ihn und sein Talent unterdrücken wollen. Diesen entgegenzutreten, ist er in seinen Mitteln nicht wählerisch. Zunächst versucht er es mit Drohbriefen, die an das Gebahren einer gewissen mit Recht gering geschätzten Gattung von Journalisten erinnern. Mir hat er schon vor zehn Jahren, am 17. Februar 1878, mitten in jener Polemik, einen Brief geschrieben, der mich bestimmen sollte, in meiner Entgegnung gegen seine Antikritik Rücksichten zu nehmen und auch in meinen Jahrbüchern „hübsch recht und billig“ gegen ihn zu sein; falls ich das nicht thue, sei er bereit, „auch ferner mit blanker Waffe in die Arena zu treten“; zum Schluss lässt er mir in geschmackvoller Wendung die Wahl zwischen Pallas und Bellona, gerade wie er mir noch heute Klinge oder Oelzweig anbietet. Der verstorbene Diekamp hat bereits vor längerer Zeit aus einem Briefe v. Pflugk-Harttungs vom 27. Juni 1885 den bezeichnenden Schlusssatz mitgetheilt: „Ich kann nur in Ihrem Interesse wünschen, dass die Sache nicht gar zu weit getrieben wird“[1]). S. Löwenfeld erfreut sich eines Schreibens desselben Autors vom 5. Sept. 1885, in dem folgender Passus vorkommt: „doch darf ich Sie versichern, dass ich allmählich ein Material gegen Sie gesammelt habe, von dem Sie nur lebhaft wünschen können, dass es nicht veröffentlicht wird.“ Im Besitz eines ähnlichen Briefes soll endlich, wie mir glaubwürdig erzählt wird, auch der jüngst zu früh der Wissenschaft entrissene Paul Ewald gewesen sein.

Bei mir, auf den die Drohung mit der blanken Waffe keinen Eindruck hervorgebracht hatte, machte Herr v. P.-H. einen anderen seltsamen Versuch. Trotz jener langjährigen „wissenschaftlichen Misshandlung“, die er hinnahm „nicht weil er musste, sondern weil er wollte“, hat er den Duldermuth so weit getrieben, dass er mir anbot — meine Biographie zu schreiben. Am 16. Mai 1886 hat er folgenden charakteristischen Brief an mich gerichtet, den ich selbstverständlich unbeantwortet gelassen habe:

„Sehr geehrter Herr College! Es gereicht mir zum Vergnügen, Ihnen einen kleinen Dienst leisten zu können. Ich habe bei der Redaction der Deutschen Encyklopädie einen Conversationslexikon-Artikel über Sie durchgesetzt. Seien Sie deshalb bitte so freundlich, mir einige sachliche Notizen

---

[1]) Historisches Jahrbuch 1885 S. 625 N. 4.

zukommen zu lassen (äusserer Lebensgang, Schriften, etwaige Auszeichnungen). (Es folgen Mittheilungen über Specimina I—III und Acta III).

In aufrichtiger Hochachtung Ihr ergebener Pflugk-Harttung.«

Wo nun aber weder plumpe Drohungen noch plumpere Annäherungsversuche zu nützen Aussicht haben, da hat P.-H. ein letztes Mittel — er schreibt eine Broschüre. Mit einem solchen Pamphlet hat er 1885 Theodor v. Sickel bedacht; nicht ohne Absicht wird dasselbe in einem Ton gehalten sein, der es einem Gelehrten in Sickels Stellung, ja man kann sagen einem anständigen Mann überhaupt im höchsten Masse erschwerte, darauf zu erwidern. Bestand diese Absicht, so wurde sie erreicht. Sickel schwieg; P.-H. behielt das letzte Wort, und dieser »Erfolg« hat ihn ermuthigt. Seit ich auf die Ehre verzichtet hatte, den Reformator der Papstdiplomatik meinen Biographen zu nennen, war auch ich reif für eine Broschüre. Mein Aufsatz »Papyrus und Pergament in der päpstlichen Kanzlei« (Mittheil. des Instituts für österr. Geschichtsf. IX, 1—33), in dem wiederum eine Anzahl gröbster Versehen P.-H.'s in den Specimina, in den Acta, in anderen Aufsätzen berichtigt waren, gab den äusseren Anlass dazu. So entstand die Broschüre »H. Bresslau und Papsturkunden« (Stuttgart 1888); in ihr sollte mir zu Theil werden, was P.-H. in seiner Schrift gegen Sickel S. 11 Kaltenbrunner und Diekamp angedroht hatte, »wissenschaftliche Abführung bis zur Vernichtung«, die ihm »fast ein Kinderspiel« ist.

Soviel Selbstüberwindung es mich auch kostet — ich halte es doch für nothwendig, Herrn v. P.-H. das Concept etwas zu verrücken. Ich lasse also seine Broschüre nicht, wie er gehofft haben mag, ganz unbeantwortet; aber ich beschränke mich darauf, vier charakteristische Punkte daraus klarzustellen: diese Klarstellung wird hoffentlich genügen, um zu zeigen, dass Julius v. Pflugk-Harttung heute noch kein höheres Mass von Gewissenhaftigkeit in der Polemik sein eigen nennt, als Julius Harttung vor zehn Jahren.

III.

1. S. 6 der Broschüre sagt v. P.-H.:

»Bresslau sollte mir dankbar sein, dass ich ihn nicht auf seine Fehler verwies (wofür sich oft Gelegenheit bot), sondern sie ohne Nebenvermerk verbesserte. Statt vieler ein Beleg. Ueber S. Pietro di Perugia steht Wien. Sitzb. 97 (Separatabdruck S. 5) angegeben: Original Gregors IV., es gehört Gregor VI.; »zweifelhaft Benedict VII.«, die Urkunde ist 1. nicht zweifelhaft, sondern sicher echt, wie B. jetzt selber zugesteht, und 2. ist es ein Stück Benedicts VIII. und nicht VII., was .... sehr wichtig ist. Diese zwei groben Fehler bieten drei von B. mitgetheilte Zeilen« usw.

Ich weiss nicht, ob den Lesern der Broschüre die seltsame Ausdrucksweise »steht Wiener Sitzungsberichte 97 angegeben«, »drei von B. mitgetheilte Zeilen« aufgefallen ist. Sie hat ihren besonderen Grund. Ich habe nämlich niemals etwas in den Wiener Sitzungsberichten publicirt. Der angezogene Aufsatz hat den Titel: »Papsturkunden in Italien. Ein Nachtrag von Dr. S. Löwenfeld.« Allerdings habe ich Löwenfeld Notizen über Originale in S. Pietro di Perugia gegeben, aber für den Gebrauch, den er davon gemacht hat, trägt er natürlich allein die Verantwortlichkeit, und seinen Aufsatz habe ich weder im Manuscript, noch in der Correctur gesehen. Gregor IV. statt Gregor VI. ist ein einfacher Druckfehler, den Löwenfeld bei der Correctur übersehen hat; denn die richtige Nummer der Regesten Jaffé's steht dabei. Dass Löwenfeld die zweite Urkunde, von der

ich ihm eine Vergleichung des Incipit und der Datirung mit dem Druck bei Margarini mitgetheilt hatte[1]), wie vor ihm Jaffé Benedict VII. statt Benedict VIII. zuwies, war ein Irrthum; von seinem Standpunkt aus war es dann aber ganz consequent (da ich ihm mitgetheilt hatte, sie sei auf Pergament geschrieben), wenn er ihre Originalität als „zweifelhaft" bezeichnete. Die Leser werden nun aber urtheilen können, in welcher Verlegenheit v. P.-H. gewesen sein muss, als er „statt vieler einen Beleg" für von mir gemachte und von ihm „ohne Nebenvermerk" berichtigte Fehler beibringen wollte, wenn er dazu seine Zuflucht nehmen musste, aus einem Druckfehler und einem Irrthum Löwenfelds im Handumdrehen „zwei grobe Fehler" Bresslaus zu machen!

2. S. 18 ff. seiner Broschüre wendet sich v. P.-H. zu dem, was er den „Haupttheil" meines Aufsatzes in dieser Zeitschrift Bd. 9, 1—38 nennt, der Untersuchung über die Urkunden Johanns XVIII. für Paderborn und Pisa. Ihm erscheint diese Untersuchung völlig verfehlt; ich habe die schlimmsten Schnitzer gemacht und die wichtigsten Dinge übersehen. Er sagt (ich lasse die Worte, auf die es ankommt, gesperrt drucken und bitte nur um eine genaue Vergleichung) S. 18: „Paderborn erscheint ihm unecht, weil usw. Neben Paderborn verwirft B. auch das Pisaner Diplom und eines für Ragusa, beide hält er für Nachbildungen. Unvergleichlich mehr als ich neigt er dahin, Urkunden für unecht zu erklären. Ist nun Pisa unecht, wie kann man es dann überhaupt mit Paderborn auf Echtheit vergleichen usw."

Dem stelle ich gegenüber, was ich in jener Abhandlung wirklich gesagt habe. S. 24 (von der Paderborner Urkunde): „... so reicht dieser Umstand ... hin, um die Originalität des Paderborner Privilegs auszuschliessen. Seine inhaltliche Echtheit im Grossen und Ganzen steht darum nicht in Frage, wenngleich ich nicht jedes einzelne Wort der Abschrift, als welche wir das Stück nunmehr erkannt haben, als zuverlässig verbürgen möchte." S. 25 (von der Pisaner Urkunde): „reicht das nicht aus, um die Originalität der Pisaner Urkunde bestimmt in Abrede zu stellen, so berechtigt es doch ... zu Zweifeln an derselben. Ich kann somit das Pisaner Document ... nur als eine Urkunde zweifelhafter Originalität bezeichnen." S. 26 Anm. 2 (von der Ragusaner Urkunde): „würde somit die Annahme, dass unser Ragusaner Pergamentblatt Original sei ... zu der Folgerung führen usw., so halte ich die andere Annahme, dass wir es nur mit einer Abschrift zu thun haben für unendlich wahrscheinlicher. Dass dem Copisten ein wirkliches Original Benedicts VIII. vorgelegen hat, ist sicher. Der Context, dessen nähere Untersuchung ausserhalb des Rahmens dieser nur Fragen der Originalität, nicht auch der Echtheit erörternden Abhandlung liegt, kann natürlich vollkommen anstandslos sein." — Einen Commentar dieser Gegenüberstellung hinzuzufügen, erscheint mir überflüssig.

3. S. 18 seiner Broschüre sagt v. P.-H.: „Paderborn erscheint ihm unecht, weil Datum et scriptum-Zeile ungewöhnlich ist."

---

[1]) Auf derartige kurze Angaben beschränkten sich überhaupt meine damaligen, auf einer für die „Kaiserurkunden in Abbildungen" unternommenen Reise gelegentlich für Löwenfeld gesammelten Notizen. Untersuchungen über Aussteller, Echtheit usw. der eingesehenen Papsturkunden lagen mir damals völlig fern; ich habe sie erst auf späteren Studienreisen angestellt.

Dass der erste Theil dieses Satzes das Gegentheil der Wahrheit besagt, habe ich eben gezeigt. Rein aus der Luft gegriffen ist auch der zweite. S. 16—18 meines Aufsatzes erörtere ich eingehend die Bedeutung der Formeln „scriptum per manus", „datum per manus", „datum et scriptum per manus." Nicht mit einem Worte sage ich, nicht mit einer Silbe deute ich an, dass wegen der letzteren Formel, weil dieselbe ungewöhnlich sei, die Echtheit oder auch nur Originalität der Paderborner oder irgend einer anderen Urkunde bestritten oder bezweifelt werden müsse.

4. S. 18 seiner Broschüre sagt v. P.-H. weiter: „Ist nun Pisa unecht, wie kann man es dann überhaupt mit Paderborn auf Echtheit vergleichen? Es ist ja widersinnig, ein reines Scheinmanöver!"

Der Sachverhalt ist folgender. Die beiden Urkunden für Pisa und Paderborn liegen auf Pergamentblättern vor, die man für Originale gehalten hat. Beide nennen denselben Kanzleibeamten als Schreiber. Jede Untersuchung der beiden Urkunden hat demnach damit zu beginnen, dass man ihre Schrift vergleicht, um festzustellen, ob sie von derselben Hand herrührt oder nicht. So bin ich verfahren. Dass dies Verfahren das methodisch richtige, ja durchaus gebotene ist, wird jeder Student wissen, der ein oder zwei Semester historischen Uebungen beigewohnt hat. Ich habe die Ueberzeugung, dass auch Herr v. P.-H. es weiss!

IV.

Und das dürfte denn wohl genügen. Ich überlasse es denen, die grösseres Interesse als ich an der Persönlichkeit des Herrn v. P.-H. nehmen, ob sie die angeführten Thatsachen auf Unwissenheit oder unverzeihliche Leichtfertigkeit desselben oder auf noch etwas anderes zurückführen wollen. Ich für meine Person führe mit diesem Gegner keine wissenschaftliche Discussion mehr, wie sie sonst unter Fachgenossen üblich ist. Auch nicht über meine Centum Diplomata, die v. P.-H. — mehr als fünfzehn Jahre nach ihrem Erscheinen — auf S. 17—21 seiner Broschüre einer verspäteten Kritik unterwirft — beiläufig bemerkt, eine Jugendarbeit, über deren mir sehr wohl bekannte Mängel ich heute in der glücklichen Lage bin, ebenso unbefangen urtheilen zu dürfen, wie über die Verdienste, die sie trotz ihrer Mängel hat.

Für Herrn v. P.-H. aber habe ich nur noch ein Wort. Er bietet mir am Schlusse seiner Broschüre Klinge oder Oelzweig — ich will aus seiner Hand keins von beiden. Ich werde, um seine Drohungen unbekümmert, nach wie vor, wo ein sachliches Interesse dazu nöthigt, seine Irrthümer berichtigen und den wissenschaftlichen Werth seiner Arbeiten auf das rechte Mass zurückführen: sonst will ich mit ihm nichts zu schaffen haben.

Berlin, im September 1888. H. Bresslau.

Berichtigung.

In der Seite 320 mitgetheilten Urkunde für Brondolo ist bei der Grenzbeschreibung statt „a primo (secundo, tercio, quarto) vel" natürlich zu lesen: „a primo latere usw." W.

Im Verlage der **k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien** ift erfchienen:

MITTHEILUNGEN

AUS DER SAMMLUNG DER

PAPYRUS ERZHERZOG RAINER.

(Herausgegeben und redigirt von JOSEPH KARABACEK.)

II. und III. (Doppel-) Band (1887) complet 34 Bogen Quartformat auf ftarkem Papier, mit 3 Lichtdrucktafeln und 18 in den Text gedruckten Abbildungen. Preis geheftet 10 fl. ö. W. = 20 Mark = 24 Francs = 20 Shilling.

Der Papyrusfund von el-Faijûm ift weltbekannt. Wien darf fich des Befitzes feines gröfsten Theiles rühmen. Die Sammlung der Papyrus Erzherzog Rainer bewahrt einen nach vielen Taufenden von Stücken zählenden Urkundenfchatz, welcher, über einen Zeitraum von mehr als zwanzig Jahrhunderten fich erftreckend, in eilf Sprachen die Culturverhältniffe eines grofsen Theiles der alten Welt vor unferen Augen fich nochmals vollziehen läfst.

Diefer koftbare Schatz foll in doppelter Weife durch die wiffenfchaftliche Forfchung allgemein zugänglich gemacht werden. Erftens durch eine grofse Urkundenpublication, d. i. durch das im Druck befindliche ‚Corpus Papyrorum Raineri, Archiducis Austriae', welches dazu beftimmt ift, das gefammte Material nach Sprachgruppen geordnet in Lefung, Ueberfetzung, Erklärung und getreuer bildlicher Reproduction darzubieten. Zweitens durch diefe ‚Mittheilungen', welche aufserhalb des Rahmens einer Urkundenedition fallende Studien und Forfchungen und Berichte über neue Funde aus der Sammlung enthalten werden. Sie follen das grofse Corpus Papyrorum vorbereitend, zugleich deffen ftreitbare Begleiter fein.

Bei dem faft unerfchöpflichen Reichthum der Sammlung an Urkunden, welche die verfchiedenften Gebiete des menfchlichen Wiffens und Könnens berühren, werden die ‚Mittheilungen' ebenfo

für den claffifchen Philologen, Orientaliften, Aegyptologen, Hiftoriker, Palaeographen, Chronologen, Metrologen, Numismatiker, Theologen und Juriften, als auch in technifcher und kunftgewerblicher Hinficht auf Grund eines ganz neuen Materiales eine Fülle von Auffchlüffen bieten und fohin für Alle unentbehrlich fein.

Inhalt des zweiten und dritten Bandes:

Die Daten griechifcher Papyrus aus römifcher Kaiferzeit (I. bis III. Jahrhundert n. Chr.). Hiezu Tafel I und II. Von K. WESSELY. — Ueber das Datum eines Papyrushorofkopes. Von R. SCHRAM. — Zum Evangelienfragment Raineri. Von G. BICKELL. — Aus einer koptifchen Klofterbibliothek, II. Von J. KRALL. — Literarifche Fragmente aus el-Faijûm: II. Ifokrates; III. Platon, Gorgias; IV. Theokrit; V. Fragmente einer polemifchen Rede gegen Ifokrates. Von K. WESSELY. — Das ältefte liturgifche Schriftftück. Von G. BICKELL und K. WESSELY. — Das arabifche Papier. (Eine hiftorifch-antiquarifche Unterfuchung.) Hiezu Tafel III. Von J. KARABACEK: Die Ufchmûneiner Papiere. Datirungen. Vergleichende Statiftik der Papyrus- und Papierjahreszahlen. Wann hat die ägyptifche Papyrusfabrication aufgehört? Beginn der Papierbereitung im Islâm. Nationalität der erften (Samarkander) Papiermacher. Das Samarkander Linnenpapier. Welcher Nationalität gebührt die Ehre der Erfindung des Hadernpapiers? Die Reichspapierfabrik zu Bagdâd und Weiterverbreitung des Papiers durch die Araber. Die Papierfabriksftädte. Die arabifchen Papierftoffe. Die Entftehung der Fabel vom Baumwollenpapier. Zur Technologie des Papiers. Zur arabifchen Diplomatik. Die mittelalterlichen Papierformate der ägyptifchen Regierungskanzleien. Schlufs. Anhang: Transfcription, Ueberfetzung und Erklärung der auf Tafel III abgebildeten arabifchen Papiere. — Die Faijûmer und Ufchmûneiner Papiere. (Eine naturwiffenfchaftliche, mit Rückficht auf die Erkennung alter und moderner Papiere und auf die Entwicklung der Papierbereitung durchgeführte Unterfuchung.) Von J. WIESNER: Einleitung. I. Capitel. Hiftorifcher Ueberblick über die bisherigen auf die Prüfung alter Papiere Bezug nehmenden Forfchungen. II. Capitel. Die Entwicklung, der heutige Zuftand und die Sicherheit der mikrofkopifchen Papierunterfuchung: 1. Die technifche Unterfcheidung der Papiere vor Auftreten der fogenannten Hadernfurrogate. 2. Mikrofkopifche Unterfuchungen antiker Gewebe und Papiere bis zur Mitte unferes Jahrhunderts. 3. Mikrofkopifche Unterfuchungen der Gefpinnft- und Papierfafern von SCHLEIDEN, REISSEK und SCHACHT aus den Jahren 1848 bis 1853. 4. Mikrofkopifche Unterfuchungen der Papierfafern, welche feit Einführung der Hadernfurrogate unternommen wurden. 5. BRIQUET's und CARUEL's mikrofkopifche Unterfuchung alter Papiere. III. Capitel. Prüfung der Leimung des Papiers. IV. Capitel. Prüfung der Faijûmer Papiere. 1. Charakteriftik der Faijûmer Papiere. 2. Leimung der Faijûmer Papiere. 3. Füllung der Faijûmer Papiere. 4. Unterfuchung des den Papieren anhaftenden Staubes. 5. Inkruftirung der Fafern. 6. Länge der Fafern. 7. Beftimmung der Faferforte. 8. Beweife für die Behauptung, dafs die Faijûmer Papiere aus Hadern erzeugt

wurden. 9. Unterſuchung der Tinte, mit welcher die Faijûmer Papiere beſchrieben ſind. V. Capitel. Unterſuchung orientaliſcher und europäiſcher Papiere aus dem IX. bis XIX. Jahrhundert. Anhang. — Straſsenverzeichniſſe von Arſinoë. Von K. Wessely. — Der Achmîmer Fund. Von J. Krall. — Was bedeutet die frontiſpiciale Sigle ꝑ in der türkiſchen Diplomatik? Von J. Karabacek. — CΦΡΑΓΙC. Von K. Wessely. — Zum Decret von Canopus. Von K. Wessely. — Erſtes urkundliches Auftreten von Türken. Von J. Karabacek.

Inhalt des erſten Bandes (1886):

(16¼ Bogen.)

Der Mokaukis von Aegypten. Von J. Karabacek. — Die ägyptiſche Indiction. Von J. Krall. — Zur Nil-Indiction. Von K. Wessely. — Obolen- und Chalkus-Rechnungen. Von K. Wessely. — Ueber die hebräiſchen Papyrus. Von D. H. Müller und D. Kaufmann. — Mikroſkopiſche Unterſuchung der Papiere von el-Faijûm. Von J. Wiesner. — Das nichtkanoniſche Evangelium-Fragment. (Mit Abbildung.) Von G. Bickell. — Aus einer koptiſchen Kloſterbibliothek, I. Von J. Krall. — Literariſche Fragmente aus el-Faijûm. I. Heſiod. Von K. Wessely. — Eine angebliche Tragödie des Euripides und die Kunſtform des Dithyrambus. Von Th. Gomperz. — Der jüngſte datirte demotiſche Papyrus. Von J. Krall. — Erſtes urkundliches Auftreten von Türken. Von J. Karabacek. — Ueber die Anfänge der koptiſchen Schrift. Von J. Krall. — Die Zahl Neunundneunzig. Von K. Wessely. — Die Papyruskryſtalle. Von J. Karabacek. — Chemiſche Analyſe der Papyruskryſtalle und der denſelben anhängenden Subſtanzen. Von L. von Barth. — Griechiſche Papyrus aus römiſcher Kaiſerzeit. Von K. Wessely. — Ein griechiſch geſchriebener koptiſcher Papyrus. Von J. Krall. — Liſte der Hidſchra-Datirungen arabiſcher Papyrus. Von J. Karabacek. — Neue Funde. Von J. Karabacek. — Αυγυριου. Von K. Wessely. — Griechiſch cϚ und ϛ. Von K. Wessely und J. Krall. — Die Differenz des Mond- und Sonnenjahres. Von J. Krall. — Eine merkwürdige arabiſche Namensunterſchrift. Von J. Karabacek. — Die Zahl 643. Von J. Krall. — Aus der Sammlung. Von J. Karabacek.

Die ‚Mittheilungen aus der Sammlung der Papyrus Erzherzog Rainer' erſcheinen in zwangloſen Heften, welche im Umfange von mindeſtens 15 Bogen Quartformat einen Band bilden. Preis des Bandes 5 fl. ö. W.

Wien, im November 1887.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Als wir im Jahre 1882 wegen Mangels an Abonnenten und Anschwellens der Litteratur diese Bibliographie eingehen lassen mussten, thaten wir dies nur nach bedeutenden eigenen Opfern und nachdem ein Appell von berufener Seite an die historischen Vereine Deutschlands behufs einer Unterstützung der „Bibliotheca historica“ ergebnisslos geblieben war.

Das Fehlen dieser seit 30 Jahren bewährten Fachbibliographie wurde seitdem von unseren Historikern lebhaft beklagt, und es ist das Verdienst der geschichtlichen Abtheilung des „Freien Deutschen Hochstiftes“ in Frankfurt a. M., der „Historischen Gesellschaft“ in Berlin, sowie der Vertretung des „Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine“, durch einen Aufruf an die historischen Vereine Deutschlands eine Unterstützung von neuem **angeregt** zu haben, nachdem wir uns denselben gegenüber zur Fortführung des Unternehmens bereit erklärt hatten unter folgenden Bedingungen: Wir verlangen eine *Garantie*-Summe von *jährlich* 1000 M., verpflichten uns aber, von derselben nur soviel zu verwenden, als zur Deckung unseres hoffentlich von Jahr zu Jahr geringer ausfallenden Deficits erforderlich ist.

Dieser Aufruf hat leider nicht den erwarteten Erfolg gehabt. Denn anstatt der geforderten 1000 M. sind nur 510 M. für das erste Jahr (1887), und gar nur 275 M. für die *nächst*folgenden Jahre gezeichnet worden. Da wir nun nach jahrelangen erheblichen eigenen Geld-Opfern für das uns lieb gewordene Unternehmen unter keinen Umständen dasselbe mit der sicheren Aussicht auf abermalige Verluste wieder aufnehmen wollten, so war der neue Plan am Scheitern, als in letzter Stunde ein wohlhabender Gönner aus Gelehrtenkreisen uns aus seinen Privatmitteln für den Rest der Garantiesumme auf ein Jahr Bürgschaft leistete.

Wir haben daraufhin das Unternehmen **versuchsweise** begonnen, glauben aber, nicht energisch genug **an alle** historischen Vereine, besonders an diejenigen, welche bisher den Aufruf des Hochstifts etc. unbeachtet gelassen haben, die Mahnung richten zu können, ihre Beiträge zu erhöhen, bezw. sich noch nachträglich an der Zeichnung von Beiträgen zu betheiligen*). Wir glauben ferner auch, es als eine Ehrenpflicht aller historischen Vereine bezeichnen zu müssen, die Zeichnungen *für diesen Jahrgang ebenso, wie für die folgenden* zu erhöhen, sodaß wir nicht nöthig haben, die angebotene grosse Opferwilligkeit eines *Einzelnen* für die interessirte Gesammtheit in Anspruch zu nehmen, wenn, wie sicher vorauszusehen, der geringfügige bisher gezeichnete Betrag zur Deckung des Deficits nicht ausreicht.

---

*) Zahlungen nehmen wir entgegen. Anmeldungen wolle man an das Deutsche Hochstift in Frankfurt a. M. richten.

An jeden Einzelnen aber unter den Interessenten richten wir die Bitte, unser gewagtes Unternehmen durch eigenes Abonnement vor einem vorzeitigen und dann endgültigen Untergange bewahren zu helfen.

Gerade wir Deutschen, die wir das Glück haben, in einer so herrlichen Periode historischer Entwicklung wirken zu dürfen, sollten es uns nicht nehmen lassen, ein Werk zu stützen, wie es keine Nation bisher zu schaffen vermocht hat.

Soviel in unserer, der Verleger Macht liegt, soll dafür geschehen, dass die „Bibliotheca historica“ ihrer Aufgabe in vollem Umfange gerecht werde. Von einer Reihe von Verbesserungen legt bereits das vorliegende Heft Zeugniss ab Dank der unermüdlichen Hingabe des Herrn Bearbeiters an seine mühevolle Arbeit. Die wesentlichste ist, dass die Aufsätze aus Zeitschriften jetzt *einzeln* in die betreffenden Abtheilungen der Systematik eingereiht sind und auch im Register am Schluss des Jahrganges verzeichnet werden sollen. Weitere Verbesserungen sind noch in Aussicht genommen, wie z. B. Anführung der Biographien unter dem Namen der darin behandelten Personen. Vorläufig bitten wir aber, etwaige Unebenheiten der vorliegenden Arbeit in Text und Druck mit den zu Anfang eines solchen Unternehmens stets zu überwindenden Schwierigkeiten zu entschuldigen. Wer jemals selbst sich mit bibliographischen Arbeiten beschäftigt hat, wird die schon jetzt trotz äusserst knapp bemessener Zeit erreichte Correctheit zu würdigen wissen.

Göttingen, Anfang November 1887.

Vandenhoeck & Ruprecht.

HONDRUCKEREI VON F. BECK IN KAHLA.

MITTHEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

OESTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG.

UNTER MITWIRKUNG VON

TH. RITTER v. SICKEL UND H. RITTER v. ZEISSBERG

REDIGIRT VON

E. MÜHLBACHER.

IX. BAND.

MIT 5 TAFELN.



INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1888.

Cyprian [illegible] Karthag[illegible]

DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI.

